Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...

Digitized by Google

JAN 9 '38

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Jahrgang 1887.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

Digitized by Google

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHÄNDLER

JAN 8 '38

STA
Prussia
Wisconsin

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

NEW YORK PUBLIC

Jahrgang 1887.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817443 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1938 L

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. u. 2. Berlin, den 3. Januar 1887.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. von Goßler, Staatsminister. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Seine Excellenz Dr. jur. u. Dr. med. Lucanus, Wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Staatsrathes. (W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. jur. Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Genthinerstraße 27.)
Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)
Beinert, dsgl. (W. Steglitzerstraße 53.)
Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 68.)
Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 41.)

Digitized by Google

D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Buchenstraße 3.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützow Ufer 22.)
Graf von Bernstorff-Stintenburg, Geheimer Regierungs-Rath, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstraße 83.)
D. Richter, Militär-Oberprediger, Konsistorialrath. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Hilfsarbeiter:

von Bremen, Regierungs-Rath. (W. Regentenstraße 11a.)
Steinhausen, Regierungs-Assessor. (W. Steglitzerstraße 74.)

IIa. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Se. Excellenz Greiff, Wirklicher Geheimer Rath. (W. Kurfürstenstr. 84.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und General-Direktor der Museen. (W. Thiergartenstr. 27, im Garten.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
Beinert, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Bartsch, dsgl. — s. Abth. I.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — s. Abth. I.
Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Hohenzollernstraße 14.)
Dr. Jordan, dsgl. — s. Abth. I.
Löwenberg, dsgl. — s. Abth. I.
Polenz, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kaiserin Augusta-Straße 73.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)
Persius, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Beethovenstraße 1.)

Hilfsarbeiter:

Naumann, Regierungs-Rath. (W. Burggrafenstraße 4.)

II. b. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Digitized by Google

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I. u. II. a.
Wätzoldt, dsgl. (W. Potsdamerstraße 71.)
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Beinert, dsgl. — s. Abth. I. u. II. a.
Raffel, dsgl. (W. Ziethenstraße 6. B.)
Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — s. Abth. I. u. II. a.
Dr. Esser, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Dörnbergstraße 3.)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
Polenz, dsgl. — s. Abth. II. a.
Dr. Kügler, dsgl. (W. An der Apostelkirche 11.)

Hilfsarbeiter:

Steinhausen, Regierungs-Assessor. — s. Abth. I.
Nauck, dsgl. (W. Bülowstraße 54.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Seine Excellenz Dr. Lucanus, Wirkl. Geh. Rath und Unter-Staatssekretär, ꝛc. — s. vorh.

Vortragende Räthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majest. des Kaisers und Königs, General-Stabs-Arzt der Armee. (W. Markgrafenstraße 53/54.)
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (W. Lützowplatz 11.)
Dr. Kersandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I. u. II. a.
Beinert, dsgl. — s. Abth. I. u. II. a. u. b.
Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — s. Abth. I. u. II. a. u. b.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor. (W. Linkstraße 41.)
Dr. Kügler, Geheimer Regiernugs-Rath. — s. Abth. II. b.

Hilfsarbeiter:

Dr. Schönfeld, Regierungs- und Medizinal-Rath. (W. Kurfürstenstraße 124. a.)

Konservator der Kunstdenkmäler.

Persius, Geheimer Regierungs-Rath, Hof-Architekt, Direktor der Schloß-Baukommission. — s. Abth. II. a.

Digitized by Google

Central-Bureau.
(W. Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Baurath. (SW. Lindenstraße 15.)
Bürckner, Landbauinspektor. (SW. Hallesche Straße 14.)
Ditmar, dsgl. (NW. Kronprinzen-Ufer 21.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur.

Voigt, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Winterfeldtstraße 11.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Kanzl. Rath. (W. Voßstraße 25.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums. (W. Wilhelmstraße 70 a.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74, vom 1. April 1887 ab: Friedenau, Am Maybach-Platze.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Kanzl. Rath, mit der Verwaltung beauftragt. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Excellenz D. Dr. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92—94.)

Mitglieder:

Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
= Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
= Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
= Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
= Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
= Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.

Digitized by Google

Dr. Kerſandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.
" von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.
" Piſtor, Regierungs- und Medizinal-Rath.
" Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.
" Koch, Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Staatsrathes und des Kaiſerl. Geſundheitsamtes, Profeſſor.
" Gerhardt, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.

Hilfsarbeiter:

Dr. Schönfeld, Regierungs- und Medizinal-Rath, Hilfsarbeiter im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Technische Kommiſſion für pharmazeutiſche Angelegenheiten.

Vorſitzender:

Dr. Kerſandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbeſitzer.
Dr. Schacht, dsgl.
Dr. Kortüm, Apothekenbeſitzer.
Hobe, Apotheker.

Die Sachverſtändigen-Vereine.

I. Litterariſcher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Dambach, Wirkl. Geheimer Ober-Poſtrath, vortragender Rath und Juſtiziarius im Reichs-Poſtamte, außerordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.

Mitglieder:

Dr. Mommſen, ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität, Mitglied und Sekretär der Akademie der Wiſſenſchaften, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden.
Dr. Dernburg, Geheimer Juſtiz-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Dr. Hinſchius, Geheimer Juſtiz-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Hertz, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Hirſch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Profeſſor in der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Mühlbrecht, Buchhändler, hier.

Digitized by Google

Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Daude, Universitäts-Richter, hier.
Dr. Rodenberg, Schriftsteller, hier.
E. Reimer, Verlagsbuchhändler, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Geppert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.
Golz, Kammergerichts-Rath, hier.
Löschhorn, Professor, hier.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.

Stellvertreter:

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.
Radecke, Kapellmeister, hier.
Becker, Albert, Professor, Komponist, hier.
Dr. Alsleben, Professor, Gesang- und Musiklehrer, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, hier.
Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.
Wredow, Professor an der Akad. d. Künste und Bildhauer, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur, hier.
Ende, Baurath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, hier.
Duncker, A., Hof-Buchhändler, hier.

Stellvertreter:

Dr. Daude (siehe ad I).
Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.
Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen, hier.
Busse, Geh. Reg. Rath. Direktor der Reichsdruckerei, hier.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Digitized by Google

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).
Duncker, A., Hof-Buchhändler (siehe ad III).
Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.
Prümm, Photograph, hier.
Feckert, Maler und Lithograph, Mitglied der Akad. d. Künste, hier.
Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).

Stellvertreter:

Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.
Busse, Geh. Reg. Rath (siehe ad III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, hier.
Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor (siehe ad I).
Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums, hier.
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor ꝛc. (siehe ad III).
March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste, hier.
Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums, hier.
Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer, Vorsteher des Rauch-Museums, hier.

Stellvertreter:

Heese, J., Kommerzien-Rath, hier.
Lieck, Tapetenfabrikant, hier.
Vollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ꝛc., hier.
Söhlke, Kommerzien-Rath, hier.
Ihne, Architekt, hier.
Dr. Daude, Universitäts-Richter, hier (siehe ad I).
Spannagel, Kaufmann, hier.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungendes Fonds für Kunstzwecke.

K. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Digitized by Google

Eilers, Profeſſ., Kupferſtecher, Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Ende, Baurath, Profeſſ., Senator und Vorſteher eines Meiſter-Ateliers bei der Akademie der Künſte zu Berlin.
von Gebhardt, Profeſſ., Geſchichtsmaler und Lehrer a. d. Akademie der Künſte zu Düſſeldorf.
Geſelſchap, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profeſſ. an der Univerſität zu Berlin.
von Großheim, Architekt, Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Hünten, Profeſſ., Geſchichtsmaler zu Düſſeldorf.
Janßen, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
Max Schmidt, Profeſſ., Landſchaftsmaler, Lehrer an der Kunſtakademie zu Königsberg.
Jul. Schrader, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Siemering, Profeſſ., Bildhauer, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Steffeck, Profeſſ., Direktor und erſter Lehrer an der Kunſtakademie zu Königsberg.
von Werner, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Direktor der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte, Senator und Vorſteher eines Meiſter-Ateliers bei der Akademie der Künſte zu Berlin.
Wittig, Profeſſ., Bildhauer, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
A. Wolff, Profeſſ., Bildhauer, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin.
(SW. Friedrichſtraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, Profeſſor, Unterrichts-Dirigent.
Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangeliſches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Inſtitut und Penſionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger, Schulrath.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derſelben, werden nachſtehend außer den Dirigenten nur die ſchulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angeſtellten Regierungs- und Schulräthe ſind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Oberpräſident zu Königsberg.

Dr. von Schlieckmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präſident: Dr. von Schlieckmann, Oberpräſident.
Direktor: Studt, Reg. Präſident.
Mitglieder: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Troſien, dsgl.
Tetzlaff, Reg. Rath, Juſtiziar und Verwalt. Rath (im Nebenamte).

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präſident.

Studt, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Kretſchmer, Reg. und Schulrath.
Schellong, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Tarony, Kreis-Schulinſpektor.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präſident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.
D. Treibel, dsgl.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Oberpräſident zu Danzig.

von Ernſthauſen.

Digitized by Google

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: von Ernsthausen, Ober-Präsident.
Direktor: Rothe, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
Dr. Völcker, dsgl.
Fink, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath (im Nebenamte).

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tyrol, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Flügel, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

Frhr. von Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Höfer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Thaiß, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Weise, Kreis-Schulinspektor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Herwig.
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Techow, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath. (Beurlaubt, mit der Vertretung beauftragt: Kuhnow, Reg. Rath, Syndikus bei der technisch. Hochschule zu Berlin.)
Gruhl, Provinz. Schulrath.
Dr. Pilger, dsgl.

Digitized by Google

Müller, Provinz. Schulrath.
Skrodzki, dsgl.
Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Neese.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Böckler, dsgl.
Trinius, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Präsident.

von Heyden, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. und Schulrath.
Heiber, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf von Behr-Negendank.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf von Behr-Negendank, Oberpräsident.
Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh Reg. Rath.
Schultz, Provinz. Schulrath.
von Strantz, Reg. Assessor, Justiziar und Verwalt. Rath (im Nebenamte).

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Wegner.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. und Schulrath.
Bethe, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Schultz, Provinz. Schulrath (s. Prov. Schulkolleg.).

Digitized by Google

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Winzer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hielscher, Reg. und Schulrath.
Kahle, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

von Pommer-Esche.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: von Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Maaß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Graf von Zedlitz-Trützschler, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Graf von Zedlitz-Trützschler, Oberpräsident.
Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident.
Mitglieder: Polte, Professor, Provinz. Schulrath.
Luke, Provinz. Schulrath.
Dr. Mager, Regierungs-Assessor, Justiziar und Verwaltungsrath.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Graf von Zedlitz-Trützschler, Oberpräsident.
von Sommerfeld, Regierungs-Präsident.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Perkuhn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath.
Dr. Braxator, dsgl.
Gabriel, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Klewe, Kreis-Schulinspektor.

Digitized by Google

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Vater, Reg. und Schulrath.
(Die Stelle eines Reg. u. Schulrathes ist z. Z. unbesetzt.)

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. von Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar u. Verw. Rath, auftrgsw. in Vertretung des Reg. Präsidenten.
Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Tschackert, Provinz. Schulrath.
Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. Finger, Reg. und Schulrath.
Sperber, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawitzki, Prov. Schulrath, s. Prov. Schulkolleg.
Butzki, Kreis-Schulinspektor.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

Digitized by Google

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: von Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Bock, dsgl., dsgl.
Giebe, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präſident.

Graf von Baudiſſin.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: von Weſthoven, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schylla, Reg. und Schulrath.
Dr. Montag, dsgl.
Kupfer, dsgl.

VII. Provinz Sachſen.

1. Oberpräſident zu Magdeburg.

von Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präſident: von Wolff, Oberpräſident.
Direktor: von Wedell, Reg. Präſident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Todt, Provinz. Schulrath.
Nitze, Konſiſt. Rath, Juſtiziar.
Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Bode, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präſident.

von Wedell.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Cleve, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bode, Reg. und Schulrath.
Schönwälder, dsgl.

4. Regierung zu Merſeburg.

a. Präſident.

von Dieſt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. und Schulrath.
Cremer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Povinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
Dr. Köpke, Provinz. Schulrath.
Frhr. von Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars u. Verw. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Grisebach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rumohr, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
Saß, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Friedrich, Seminar-Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. von Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Rautenberg, Konsist. Präsident (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Breiter, dsgl., dsgl.
" Häckermann, Provinz. Schulrath.
Brandi, Reg. und Schulrath zu Osnabrück.
" Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.

Digitized by Google

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Cranach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Jacobi, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
Wedekin, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

Lodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Massow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Friese, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Franzius.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reinick, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

von Gehrmann.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Himly, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präsidenten.
Brandi, Reg. und Schulrath (auch Mitglied des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Hannover).
Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

Digitized by Google

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Heppe.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Vormbaum, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kietz, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

von Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: von Hagemeister, Oberpräsident.
Direktor: von Liebermann, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.
Henning, dsgl.
Dr. Rothfuchs, Provinz. Schulrath.
Glasewald, Konsist. Rath, auftrgsw. Justiziar.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: von Hagemeister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: von Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Viebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.
Henning, dsgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dreps, Reg. und Schulrath.
Hechtenberg, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

von Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. von Ciriacy-Wantrup, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Roß, Reg. und Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Stellvertreter: fehlt z. Z.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath.
Mittler, Ob. Reg. Rath z. D., Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar und Verwalt. Rath.
Kannegießer, Provinz. Schulrath.
Ehrenmitglied: Kretschel, Geh. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsident.

fehlt z. Z.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. und Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Wurmb, Wirklicher Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konsist. Präsident.
Reg. Räthe: Risch, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. von Fricken, Reg. und Schulrath.

Digitized by Google

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. von Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: von Puttkamer, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
= Deiters, dsgl.
Linnig, dsgl.
Dr. Wendland, dsgl.
Wever, Ger. Assess., Justiziar und Verwalt. Rath, auftragsw.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: von Puttkamer.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.
Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Frhr. von Berlepsch, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schütz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.
Dr. Rovenhagen, dsgl., Profess.
Bauer, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsident.

von Sydow.

Digitized by Google

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. und Schulrath.
D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

Nasse.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Geldern, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.
= Schumann, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hoffmann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von der Mosel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Glasmachers, Reg. und Schulrath.
Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: von Longard, Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kohler, Reg. und Schulrath.

Digitized by Google

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn zu Allenstein.
2. Wartenburg. Vigouroux zu Wartenburg.
3. Braunsberg. Seemann zu Braunsberg.
4. Guttstadt. Mühlhoff zu Guttstadt.
5. Heilsberg. Dr. Robels zu Heilsberg, kommissarisch.
6. Memel. Schröder zu Prökuls.
7. Neidenburg. Dr. Gitschmann zu Neidenburg, kommissarisch.
8. Soldau. Skrzeczka zu Soldau, kommissarisch.
9. Ortelsburg. Pöhlmann zu Ortelsburg.
10. Osterode. Kob zu Osterode.
11. Rössel. Schlicht zu Rössel.

b. Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Prß. Eylau I. Schröder, Pfarrer zu Eichhorn, kommiss.
2. Prß. Eylau II. Schröder, dsgl. zu Eichhorn.
3. Prß. Eylau III. Bandisch, dsgl. zu Uderwangen.
4. Fischhausen I. Steinwender, dsgl. zu Germau.
5. Fischhausen II. Froelke, dsgl. zu Wargen.
6. Fischhausen III. Horn, Superintendent zu Powunden.
7. Friedland I. Eschenbach, Pfarrer zu Friedland.
8. Friedland II. Henschke, dsgl. zu Bartenstein.
9. Gerdauen I. Pichier, dsgl. zu Nordenburg.
10. Gerdauen II. Rousselle, dsgl. zu Moltheinen.
11. Heiligenbeil I. Eysenblätter, Superint. zu Heiligenbeil.
12. Heiligenbeil II. von Rozynski, Pfarrer zu Dt. Thierau.
13. Heilsberg III. Kähler, Superint. zu Heilsberg.
14. Prß. Holland I. Kruckenberg, dsgl. zu Prß. Holland.
15. Prß. Holland II. Kirschstein, Pfarrer zu Herrndorf.
16. Königsberg, Stadt. Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
17. Königsberg, Land I. Horn, Superint. zu Powunden (cfr. unter b. 6).
18. Königsberg, Land II. Lackner, Archidiakonus zu Königsberg.
19. Königsberg, Land III. Eilsberger, Superint. zu Königsberg.
20. Labiau I. Kuehn, dsgl. zu Laukischken.
21. Labiau II. Dengel, Pfarrer zu Mehlauken.
22. Memel II. Habrucker, Superintendent zu Memel.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

23. Mohrungen I.	Ebner, Pfarrer zu Jäskendorf.
24. Mohrungen II.	Depner, Prediger zu Mohrungen.
25. Rastenburg I.	Klapp, Superintendent zu Rastenburg.
26. Rastenburg II.	Westphal, Pfarrer zu Drengfurth.
27. Wehlau I.	Zilius, dsgl. zu Wehlau.
28. Wehlau II.	Wedemann, dsgl. zu Grünhain.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Darkehmen.	Gratzki zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Kießner zu Heydekrug.
3. Insterburg.	Franz zu Insterburg.
4. Lötzen.	Deltjen zu Lötzen.
5. Marggrabowa.	Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa.
6. Pillkallen.	Anders zu Pillkallen.
7. Tilsit.	Schwede zu Tilsit, kommissarisch.

b. Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Skierlo, Pfarrer zu Angerburg.
3. Goldap I.	Dr. Woysch, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Jordan, Pfarrer zu Szittkehmen.
5. Gumbinnen I.	Rossek, Superint. zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kröhnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7. Johannisburg I.	Stiller, Superint. zu Johannisburg.
8. Johannisburg II.	Czygan, Pfarrer zu Bialla.
9. Johannisburg III.	Flöß, dsgl. zu Turoscheln.
10. Lyck I.	Siemienowski, Superint. zu Lyck.
11. Lyck II.	von Herrmann, Pfarrer zu Borczymmen.
12. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
13. Niederung II.	Hoffheinz, Superint. zu Neukirch.
14. Ragnit I.	Schrader, dsgl. zu Ragnit.
15. Ragnit II.	Friedemann, Pfarrer zu Kraupischken.
16. Ragnit III.	Hammer, dsgl. zu Wischwill.
17. Sensburg I.	Gerß, Superint. zu Sensburg.
18. Sensburg II.	Casper, Pfarrer zu Seehesten.
19. Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau.
20. Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berent.	Nitsch zu Berent.
2. Danzig.	Dr. Scharfe zu Danzig.
3. Dirschau.	von Cöllen zu Dirschau, kommiss.
4. Karthaus.	Schmidt zu Karthaus.
5. Neustadt I.	z. Z. unbesetzt.
6. Neustadt II.	Konsalik daselbst.
7. Prß. Stargardt I.	Richter zu Prß. Stargardt.
8. Prß. Stargardt II.	Dr. Cyranka daselbst.
9. Schöneck.	Friedrich zu Schöneck.
10. Sullenschin.	Kittelmann zu Sullenschin, kommiss.
11. Zoppot.	Witt zu Zoppot, kommissarisch.

b. Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger-Nehrung.	Boie, Superint. zu Danzig.
2. Danziger-Werder.	Schaper, Pfarrer zu Wotzlaff.
3. Danzig, Stadt.	Dr. Cosack, Stadtschulrath zu Danzig.
Elbinger Landkreis:	
4. a. Höhe, östlich.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. b. Niederung, westl.	Mootz, dsgl. zu Neuheide.
6. Elbing, kathol.	Wagner, Probst und Dekan zu Elbing.
7. Karthaus.	Luckow, Pfarrer zu Karthaus.
8. Gr. Marienburger Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
9. Kl. Marienburger Werder.	Stollenz, Prediger zu Marienburg.
10. Marienburg, kathol.	Dr. Ritzke, Dekan zu Marienburg.
11. Tiegenhof I.	Quiring, Pfarrer zu Ladekopp.
12. Tiegenhof II.	Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Winter zu Briesen.
2. Bruß.	Wiese zu Bruß.
3. Dt. Eylau.	Zopf zu Dt. Eylau, kommiss.
4. Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5. Graudenz.	Dr. Kaphahn zu Graudenz.
6. Konitz.	Uhl zu Konitz.
7. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
8. Dt. Krone II.	Bartsch daselbst.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
9. Kulm.	Dewischeit zu Kulm.
10. Kulmsee.	Grubel zu Kulmsee, kommiss.
11. Lautenburg.	Dr. Quehl zu Strasburg W/Pr., kommiss.
12. Lessen.	Liersе zu Lessen, kommiss.
13. Löbau.	Streibel zu Löbau.
14. Marienwerder.	Hasemann zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, kommiss.
16. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange zu Neumark.
18. Prechlau.	Henkel zu Prechlau, kommiss.
19. Rosenberg.	Steuer zu Rosenberg W/Pr., kommiss.
20. Schlochau.	Schrader zu Schlochau, kommiss.
21. Schwetz I.	Scheuermann zu Schwetz.
22. Schwetz II.	Treichel zu Schwetz.
23. Schönsee.	Dr. Hoffmann zu Schönsee, kommiss.
24. Strasburg W/Pr.	Bajohr zu Strasburg W/Pr.
25. Stuhm.	Dr. Zint zu Stuhm.
26. Thorn.	Schröter zu Thorn.
27. Tuchel I.	Dr. Rösler zu Tuchel.
28. Tuchel II.	Menge daselbst, kommiss.
29. Prß. Friedland.	Gerner zu Prß. Friedland.
30. Zempelburg.	Dr. Block zu Zempelburg, kommiss.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	d'Hargues, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	z. Z. unbesetzt.
3. Berlin III.	Stier, städtischer Schulinspektor.
4. Berlin IV.	Dr. Berthold, dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6. Berlin VI.	Dr. Kuhn, dsgl.
7. Berlin VII.	Reinecke, dsgl.
8. Berlin VIII.	Dr. Zwick, dsgl.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Nieder-Barnim.	Dr. Tietz, Schulrath, zu Berlin.
2. Teltow.	Dr. Tyszka, daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde.	Stumpf, Superint. zu Angermünde.
2. Baruth.	Meyer, dsgl. zu Baruth.
3. Beelitz.	Krückeberg, dsgl. zu Beelitz.
4. Beeskow.	Müller, dsgl. zu Beeskow.
5. Belzig.	Kühne, Pastor zu Raben bei Niemegk, ad int.
6. Berlin.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
7. Berlin, Land I.	Hofemann, Superint. zu Biesdorf.
8. Berlin, Land II.	Heinrich, dsgl. zu Dalldorf, widerruflich.
9. Berlin, Cöln Land I.	Lange, dsgl. zu Teltow.
10. Berlin, Cöln Land II.	Vorberg, dsgl. zu Schöneberg, widerrufl.
11. Bernau.	Raguse, Superint. zu Biesenthal.
12. Brandenburg, Altstadt.	Todt, dsgl. zu Brandenburg.
13. Brandenburg, Neustadt.	Niederstadt, Pastor daselbst, ad int.
14. Brandenburg, Dom.	Golling, Superint. daselbst, Dom.
15. Charlottenburg.	Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
16. Dahme.	Hähnelt, dsgl. zu Dahme.
17. Eberswalde.	Bartusch, Superint. zu Niederfinow, provisorisch.
18. Fehrbellin.	Schwarz, dsgl. zu Fehrbellin.
19. Gramzow.	Walter, dsgl. zu Gramzow.
20. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberpfarrer zu Havelberg.
21. Havelberg, Dom, Wilsnack.	Sior, Superint. zu Havelberg, Dom.
22. Jüterbog.	Pfitzner, dsgl. zu Bocho bei Jüterbog.
23. Kyritz.	Krätschell, dsgl. zu Kyritz.
24. Lenzen.	Paschke, Oberpfarrer zu Lenzen, ad int.
25. Lindow-Gransee.	Hollefreund, Superint. zu Gransee.
26. Luckenwalde.	Schlecht, dsgl. zu Luckenwalde.
27. Nauen.	Dr. Stürzebein, dsgl. zu Nauen.
28. Perleberg	Werner, dsgl. zu Wittenberge.
29. Potsdam I. 1.	Petzholtz, dsgl. zu Potsdam.
30. Potsdam I. 2.	Lic. Mellin, Superint. und Pastor zu Ahrensdorf.
31. Potsdam II.	Aßmann, Fürstbischöfl. Delegat zu Berlin.
32. Potsdam III.	Reifenrath, Superint. zu Bornim.
33. Prenzlau I. 1.	Lorenz, Pastor zu Prenzlau.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
34. Prenzlau I. 2.	Engels, Superint. zu Flieth.
35. Prenzlau II.	Bohnstedt, dsgl. zu Brüssow.
36. Pritzwalk.	Spieß, dsgl. u. Oberpred. zu Pritzwalk.
37. Putlitz.	Thiemann, Superint. zu Dallmin bei Karstädt.
38. Rathenow.	Glokke, dsgl. zu Rathenow.
39. Ruppin.	Krüger, dsgl. zu Manker bei Wildberg.
40. Schwedt.	Niedergesäße, dsgl. zu Schwedt a. O.
41. Spandau.	Hensel, dsgl. zu Spandau.
42. Storkow.	Rascher, dsgl. zu Storkow.
43. Strasburg.	Nitzsch, dsgl. zu Strasburg U./M.
44. Strausberg.	Cramer, dsgl. zu Alt-Landsberg.
45. Templin.	Petrenz, dsgl. zu Templin.
46. Treuenbrietzen.	Scheer, Pastor zu Schlalach bei Treuenbrietzen, ad int.
47. Wittenberge.	Ginella, Erzpriester zu Perleberg.
48. Wittstock.	Beckmann, Superint. zu Christdorf bei Herzsprung.
49. Wriezen.	Witte, Superint. zu Freienwalde a. O.
50. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D.
51. Königs-Wusterhausen.	Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen.
52. Zehdenick.	Kikebusch, dsgl. zu Zehdenick.
53. Zossen	Schmidt, dsgl. zu Mittenwalde.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde.	Leonhardt, Superint. zu Arnswalde.
2. Dobrilugk.	Stockmann, dsgl. zu Finsterwalde.
3. Forst.	Stange, dsgl. zu Eulo bei Forst N./L.
4. Frankfurt Ia.	Paalzow, Oberpfarrer zu Frankfurt a. O.
5. Frankfurt Ib.	Kühn, Superint. zu Frankfurt a. O.
6. Frankfurt IIa.	Kleedehn, Konsistorialrath a. D. und Superint. zu Podelzig.
7. Frankfurt IIb.	Bamler, Oberpfarrer zu Seelow.
8. Frankfurt III.	Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. O.
9. Friedeberg N./M.	Wenzel, Superint. zu Friedeberg N./M.
10. Fürstenwalde.	Beyer, dsgl. zu Buchholz b. Fürstenwalde.
11. Guben I.	Diedrich, Pfarrer zu Wellmitz.
12. Guben II.	Rothe, Superint. zu Groß-Breesen bei Guben.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

13. Kalau I.	Lützen, Superint. zu Kalau.
14. Kalau II.	Goßlau, Pfarrer zu Greifenhain bei Drebkau.
15. Königsberg N./M. I.	Pätz, Superint. zu Königsberg N./M.
16. Königsberg N./M. II.	Walther, dsgl. zu Schönfließ N./M.
17. Kottbus I.	Ebeling, dsgl. zu Kottbus.
18. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Groß-Lieskow b. Kottbus.
19. Krossen a. O. I.	Gensichen, Superint. zu Berg vor Krossen a./O.
20. Krossen a. O. II.	Büchsel, dsgl. zu Bobersberg.
21. Küstrin.	Gielen, Oberpfarrer zu Küstrin.
22. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a .W.
23. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Stennewitz bei Dühringshof.
24. Landsberg a. W. III.	Kubale, dsgl. zu Landsberg a. W.
25. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
26. Luckau II.	Salomo, Superint.-Verweser und Pfarrer zu Zützen bei Golßen.
27. Lübben.	Schultz, Vice-General-Super. zu Lübben.
28. Müncheberg.	Lehmann, Superint. zu Müncheberg.
29. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann bei Guben.
30. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Oppelwitz b. Schmarse.
31. Soldin.	Schmidt, Superint. zu Soldin.
32. Sonnenburg.	Klingebeil, dsgl. zu Sonnenburg.
33. Sonnewalde.	Hengstenberg, dsgl. zu Sonnewalde.
34. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau N./L.
35. Sorau II.	Göttling, Archidiakonus zu Sorau N./L.
36. Spremberg.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
37. Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
38. Sternberg II.	Reichert, dsgl. zu Reppen.
39. Züllichau.	Röhricht, dsgl. zu Züllichau.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anklam.	Wahrendorff, Pfarrer zu Anklam.
2. Bahn.	Müller, Superint. zu Bahn.
3. Cammin.	D. Meinhold, dsgl. zu Cammin i. P.
4. Colbatz.	Gruël, dsgl. zu Neumark i. Pomm.
5. Daber.	Wegner, dsgl. zu Daber.

Digitized by

Aufsichtsbezirke:

6. Demmin.	Pompe, Superint. zu Demmin.
7. Freienwalde i. Pomm.	Sternberg, dsgl. zu Freienwalde i. P.
8. Gartz a. O.	Petrich, Pastor zu Gartz a. O., auftragsw.
9. Gollnow.	Dr. Schultze, Superint. zu Gollnow.
10. Greiffenberg i. Pomm.	Friedemann, dsgl. zu Greifenberg i. P.
11. Greifenhagen.	Bartelt, dsgl. zu Greifenhagen.
12. Jakobshagen.	Klincke, dsgl. zu Jakobshagen.
13. Labes.	Körner, dsgl. zu Wangerin.
14. Naugard.	Klopsch, dsgl. zu Naugard.
15. Pasewalk.	Kupke, Pfarrer zu Pasewalk.
16. Pencun.	Hildebrandt, Superint. zu Pencun.
17. Pyritz A.	Schmidt, dsgl. zu Beyersdorf i. Pomm.
18. Pyritz B.	Berg, Oberprediger zu Pyritz.
19. Regenwalde.	Diewitz, Superint. zu Labuhn bei Regenwalde.
20. Stargard i. Pomm.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. Pomm.
21. Stargard i. Pomm.	Succatsch, Erzpriester in Kolberg.
22. Stettin, Stadt.	Pötter, General-Superint. zu Stettin.
23. Stettin, Land.	Lic. theol. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf bei Züllchow.
24. Stettin.	Krätzig, Erzpriester zu Pasewalk.
25. Treptow a./Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a./Rega.
26. Treptow a./Toll.	Wegener, dsgl. zu Treptow a./T.
27. Ueckermünde.	Görcke, dsgl. zu Ueckermünde.
28. Usedom.	Gercke, dsgl. zu Usedom.
29. Werben.	Gercke, dsgl. zu Werben bei Damnitz, Kreis Pyritz.
30. Wollin.	Schliep, Superint. zu Wollin i. Pomm.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard.	Gehrke, Superint. zu Belgard.
2. Bublitz.	Herwig, dsgl. zu Bublitz.
3. Bütow I.	Neumann, dsgl. zu Bütow.
4. Bütow II.	von Gierczewski, Pfarrer zu Bernsdorf bei Bütow.
5. Dramburg.	Möhr, Superint. zu Dramburg.
6. Körlin.	Strecker, Pfarrer zu Carvin bei Körlin a./Persante.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

7. Köslin.	Cauße, Superint. zu Sorenbohm bei Gr. Möllen.
8. Kolberg.	de Latre, Pfarrer zu Kolberg.
9. Lauenburg I.	Kasiſchke, Superint. zu Lauenburg.
10. Lauenburg II.	Hoppe, Pfarrer zu Gr. Jannewitz.
11. Neuſtettin.	Rutzen, dsgl. zu Gramenz.
12. Ratzebuhr.	Maliſch, Superint. zu Ratzebuhr.
13. Rügenwalde I.	Gutſchmidt, dsgl. zu Rügenwalde.
14. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen bei Rügenwalde.
15. Rummelsburg.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
16. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
17. Schlawe.	Plänsdorf, Pfarrer zu Schlawe.
18. Stolp, Stadt.	Riemer, Superint. zu Stolp.
19. Stolp, Altſtadt.	Kloß, dsgl. zu Altſtadt Stolp.
20. Tempelburg.	von Unruh, dsgl. zu Tempelburg.
21. Treptow.	Mittelhauſen, dsgl. zu Treptow a./R.

3. Regierungsbezirk Stralſund.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a./Rügen.	Meumann, Pfarrer und Superint. Verweſer zu Wieck a./W., ſtellvertretend.
2. Barth.	Baudach, Superint. zu Barth.
3. Bergen a./R.	Schultz, Paſtor zu Bergen a./R.
4. Demmin.	Pompe, Superint. zu Demmin.
5. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
6. Garz a./R.	Ahlbory, dsgl. zu Garz a./R.
7. Greifswald, Stadt.	Biesner, Diakonus zu Greifswald.
8. Greifswald, Land.	Hoppe, Superint. zu Hanshagen.
9. Grimmen.	Knuſt, dsgl. zu Grimmen.
10. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
11. Stralſund.	Frank, Pfarrer und Superint. Verweſer zu Stralſund, ſtellvertretend.
12. Wolgaſt.	Droyſen, Superint. zu Wolgaſt.

V. Provinz Poſen.

1. Regierungsbezirk Poſen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

(Dieſelben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufſichtsbezirke benannt ſind.)

1. Birnbaum.	Battig, kommiſſariſch.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

2. Fraustadt.	Dr. Ohlert, kommissarisch.
3. Gostyn.	Platsch.
4. Grätz.	Casper.
5. Jarotschin.	Ortlieb, kommissarisch.
6. Kempen.	Dr. Hilfer.
7. Kosten.	Hesse.
8. Koschmin.	Dr. Waschow in Krotoschin.
9. Krotoschin.	Büttner.
10. Lissa.	Fehlberg.
11. Meseritz.	Tecklenburg.
12. Neutomischel.	Dr. Förster.
13. Ostrowo.	Dr. Hippauf.
14. Pleschen.	Illgner.
15. Posen, Land.	Gärtner.
16. Posen, Stadt.	Schwalbe.
17. Pudewitz.	Albrecht.
18. Rawitsch.	Wenzel.
19. Rogasen.	Lust.
20. Samter.	Dr. Plath, kommissarisch.
21. Schildberg.	Stordeur.
22. Schmiegel.	Eichhorn.
23. Schrimm I.	Bandtke.
24. Schrimm II.	Dr. Schlegel, kommissarisch.
25. Schroda.	Biedermann.
26. Wollstein.	Musolff.
27. Wreschen.	Heckert.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum.	Brunow, Superint. zu Waitze.
2. Borek.	Esche, dsgl. zu Borek.
3. Dobrzyca.	Aust, dsgl. zu Dobrzyca.
4. Fraustadt.	Zarnack, dsgl. zu Heyersdorf.
5. Grätz.	Weber, Pastor zu Rostarzewo, stellvertr.
6. Karge.	Zakobielski, Oberpfarrer zu Karge.
7. Kempen.	Than, Superint. zu Kempen.
8. Krotoschin.	Füllkrug, Pastor zu Krotoschin (Kreis-Schulinspektionsgehilfe).
9. Lissa.	Petzold, Superint. zu Lissa.
10. Lissa.	Linke, Pastor zu Lissa (Kreis-Schulinspektionsgehilfe).
11. Meseritz.	Müller, Oberpfarrer zu Meseritz.
12. Neustadt b./P.	Reyländer, Pastor zu Neustadt b./P.
13. Neutomischel.	Böttcher, Superint. zu Neutomischel.
14. Obornik.	Warnitz, dsgl. zu Obornik.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
15. Ostrowo.	Flicek, Pastor prim. zu Ostrowo.
16. Pleschen.	Raddatz, Pastor zu Pleschen.
17. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.
18. Posen II.	D. Borgius, Konsist. Rath zu Posen.
19. Punitz.	Rasmus, Pastor zu Punitz (Kreis-Schulinspektionsgehilfe).
20. Rakwitz.	Bürger, Pastor zu Rakwitz (dsgl.).
21. Rawitsch.	Kaiser, Superint. zu Rawitsch.
22. Samter (Süd).	Busse, Pastor zu Samter, stellvertr.
23. Samter (Nord).	Busse, dsgl. zu Samter (Kreis-Schulinspektionsgehilfe).
24. Schroda.	Pickert, dsgl. zu Schroda.
25. Wollstein.	Weber, dsgl. zu Rostarzewo, stellvertr.
26. Wreschen.	Bock, dsgl. zu Wreschen (Kreis-Schulinspektionsgehilfe).

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow zu Bromberg.
2. Bromberg II.	Dr. Nagel daselbst.
3. Czarnikau.	Schick zu Czarnikau.
4. Gnesen.	Storz zu Gnesen, kommiss.
5. Inowrazlaw.	Binkowski zu Inowrazlaw.
6. Kolmar i./P.	Pensky zu Schneidemühl.
7. Mogilno.	Folz zu Mogilno, kommiss.
8. Schubin.	Sachse zu Schubin.
9. Tremessen.	Brüggemann zu Tremessen, kommiss.
10. Wirsitz.	Dr. Otto zu Nakel.
11. Wongrowitz I.	Marschall zu Wongrowitz, kommiss.
12. Wongrowitz II.	Dr. Schaffrath daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Stadt I.	Lic. Saran, Superint. zu Bromberg.
2. Bromberg, Stadt II.	Serno, Pfarrer zu Bromberg, Gehilfe.
3. Bromberg, Land.	Kanitz, dsgl. daselbst.
4. Crone a./Br.	Maigatter, dsgl. zu Crone a./Br.
5. Czarnikau.	Höhne, Superint. zu Czarnikau.
6. Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin.
7. Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
8. Inowrazlaw.	Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
9. Inowrazlaw.	Kolbe, Pfarrer daselbst.
10. Kowalewko.	Müller, dsgl. zu Kowalewko, Gehilfe.
11. Kolmar i./P.	Münnich, dsgl. zu Kolmar i./P., Gehilfe.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
12. Kruschwitz.	Schurek, Pfarrer zu Kruschwitz, Gehilfe.
13. Groß-Kotten.	Sudau, Superint. zu Gr. Kotten.
14. Kreuz.	Klar, Pfarrer zu Kreuz, Gehilfe.
15. Labischin.	Lierse, Superint. Verw. zu Labischin.
16. Lobsens.	Heinrich, Pfarrer zu Lobsens.
17. Nakel.	Venzlaff, dsgl. zu Nakel.
18. Schönlanke.	Ritter, dsgl. zu Schönlanke, Gehilfe.
19. Schulitz.	Schannewitzki, dsgl. zu Schulitz, dsgl.
20. Strelno.	Naatz, dsgl. zu Strelno.
21. Usch.	Meyer, Superint. zu Usch.
22. Weißenhöhe.	Schönfeld, Superintend. Verweser zu Weißenhöhe.
23. Witkowo.	Frischbier, Pfarrer zu Witkowo.
24. Wongrowitz.	Schulz, dsgl. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse zu Breslau.
2. Frankenstein.	Pfennig zu Frankenstein.
3. Glatz.	Dr. Stange zu Glatz.
4. Habelschwerdt.	Zwerschke zu Habelschwerdt.
5. Militsch.	Löber zu Militsch.
6. Namslau.	Fengler zu Namslau.
7. Neurode.	Dr. Springer, kommiss.
8. Nimptsch.	Stolzenburg zu Nimptsch.
9. Ohlau.	Schröter zu Ohlau.
10. Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach.
11. Schweidnitz.	Gaupp zu Schweidnitz.
12. Waldenburg.	Dr. Gregorovius zu Waldenburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Schulrath zu Breslau.
2. Brieg I.	Müller, Superint. zu Michelau.
3. Brieg II.	z. Z. unbesetzt.
4. Brieg III.	Velkel, Pfarrer zu Brieg.
5. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
6. Guhrau II.	Rolffs, Pastor zu Herrnlauersitz.
7. Guhrau III.	Stiller, Erzpriester zu Guhrau.
8. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
9. Neumarkt II.	Ueberschaar, Pastor zu Leuthen.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
10. Neumarkt III.	Linke, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf, einstweilig.
11. Neumarkt IV.	Emmrich, dsgl. zu Canth.
12. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
13. Oels II.	Strauß, desgl. zu Mühlwitz.
14. Oels III.	Gebel, Pfarrer zu Langewiese.
15. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
16. Steinau II.	Hilbrand, dsgl. zu Raudten.
17. Steinau III.	Scholz, Erzpriester zu Thiemendorf.
18. Strehlen.	Richter, Superint. zu Prieborn.
19. Striegau I.	Wiese, Pastor und Superint.-Verweser zu Conradswaldau, vertretungsweise.
20. Striegau II.	Fischer, Pfarrer zu Kuhnern.
21. Trebnitz I.	Stenger, Superint. zu Trebnitz.
22. Trebnitz II.	v. Ciechański, Pastor zu Ober-Glauche.
23. Trebnitz III.	Seidel, Erzpriester zu Schimmerau.
24. Wohlau I.	Brand, Pastor zu Herrnmotschelnitz.
25. Wohlau II.	Arndt, dsgl. zu Hünern.
26. Wohlau III.	Dohm, Erzpriester zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Hillberg, Superint. zu Rohnstock.
2. Bolkenhain II.	Loewe, Pfarrer daselbst.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Pastor zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Kadelbach, Superint. zu Siegersdorf.
5. Bunzlau III.	Kluge, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld.
6. Freistadt I.	Fichtner, Superint. zu Neusalz a. O.
7. Freistadt II.	Schumacher, Pfarrer zu Großen-Bohrau.
8. Glogau I.	Kähler, Superint. zu Glogau.
9. Glogau II.	Warnatsch, Erzpriester u. Kanonikus das.
10. Görlitz I.	Schultze, Superint. zu Görlitz.
11. Görlitz II.	Brückner, Pastor zu Gersdorf.
12. Görlitz III.	Reymann, Superint. zu Hohkirch.
13. Goldberg.	Meißner, Pastor zu Modelsdorf.
14. Grünberg I.	Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
15. Grünberg II.	Adler, Pfarrer zu Grünberg.
16. Hainau.	Griesdorf, Superint. zu Steudnitz.
17. Hirschberg I.	Prox, dsgl. zu Stonsdorf.
18. Hirschberg II.	Haym, Pastor zu Hermsdorf u. K.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
19. Hirschberg III.	Löwe, Stadtpfarrer zu Hirschberg.
20. Hoyerswerda.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
21. Jauer I.	Thiemich, Pastor prim. zu Jauer.
22. Jauer II.	Muche, Erzpriester zu Profen.
23. Landeshut. I.	Rohkohl, Superint. zu Wernersdorf.
24. Landeshut II.	Heinisch, Erzpriester zu Schömberg.
25. Lauban I.	Thusius, Archidiakonus zu Lauban.
26. Lauban II.	Streetz, Superint. zu Marklissa.
27. Ober-Lausitz.	Willnich, Stadtpfarrer zu Marklissa.
28. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulinspektor zu Liegnitz.
29. Liegnitz, Land I.	Gebhard, Pastor zu Wahlstatt.
30. Liegnitz, Land II.	Ritter, Erzpriester zu Liegnitz.
31. Löwenberg I.	Deckart, Pastor zu Giersdorf.
32. Löwenberg II.	Güntzel, Superint. zu Flinsberg.
33. Löwenberg III.	Franke, Pfarrer zu Klein-Röhrsdorf.
34. Lüben I.	Schiller, Superint. zu Hummel.
35. Lüben II.	Rosemann, dsgl. zu Dittersbach.
36. Parchwitz.	Aumann, dsgl. zu Groß-Tinz.
37. Rothenburg O./L. I.	Holscher, dsgl. zu Holka.
38. Rothenburg O./L. II.	Williger, Pastor zu Nieder-Cosel bei Niesky.
39. Schönau I.	Lochmann, Superint. zu Seitendorf.
40. Schönau II.	Anderseck, Pfarrer zu Schönau.
41. Sprottau I.	Winter, Superint. und Pastor prim. zu Sprottau.
42. Sprottau II.	Grollmus, Erzpriester zu Primkenau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

(Dieselben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

1. Beuthen.	Arlt.
2. Falkenberg O./S.	Czygan.
3. Gleiwitz.	Schink, kommissarisch.
4. Ober-Glogau.	Hauer.
5. Grottkau.	Keihl.
6. Hultschin.	Hahnel, kommissarisch.
7. Karlsruh.	Jeron.
8. Kattowitz.	Dr. Besta.
9. Königshütte.	Dr. Protzen, kommissarisch.
10. Kosel I.	Dr. Hüppe.
11. Kosel II.	Dr. Schroller, kommissarisch.
12. Kreuzberg I.	Dr. Brabänder.
13. Kreuzberg II.	Dr. Werner, kommissarisch.
14. Leobschütz I.	Elsner.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
15. Leobschütz II.	z. Z. unbesetzt.
16. Leschnitz.	Weichert, kommissarisch.
17. Loslau.	Rufin, kommissarisch.
18. Lublinitz I.	Hennig.
19. Lublinitz II.	Blümel, komissarisch.
20. Neiße I.	Faust.
21. Neiße II.	Dr. Giese.
22. Neustadt.	Dr. Schäffer, kommissarisch.
23. Nicolai.	Pabel.
24. Oppeln I.	Eberstein.
25. Oppeln II.	Schreier.
26. Peiskretscham.	Dr. Wesendonck, kommissarisch.
27. Pleß.	Pastuszyk.
28. Ratibor I.	Porske.
29. Ratibor II.	Dr. Rhode.
30. Rosenberg O./S.	Zacher.
31. Rybnik.	Dr. Böhm.
32. Groß-Strehlitz.	Dr. Jeltsch.
33. Tarnowitz.	Woitylak.
34. Zabrze.	Dr. Hahn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schulz, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln.	Geisler, Konsistorialrath und Superint. zu Oppeln.
3. Pleß-Rybnik.	Dr. Kölling, Superint. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Schneider, Superint. zu Altenplathow bei Genthin.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck bei Badersleben.
3. Arendsee.	Möller, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben.	Koch, dsgl. zu Cochstedt, Kr. Aschersleben.
5. Atzendorf.	Schmidt, dsgl. zu Eggersdorf, Kr. Calbe a. S.
6. Beetzendorf.	Büchsel, dsgl. zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
7. Brandenburg.	Todt, dsgl. zu Brandenburg a. H.
8. Buckau.	Jürgens, dsgl. zu Bahrendorf bei Altenweddingen.

Auffichtsbezirke:	
9. Burg.	Thieme, Superint. zu Cörbelitz bei Gerwisch.
10. Calbe a. S.	Hundt, Oberprediger zu Calbe a. S.
11. Clötze.	Schmeißer, Superint. zu Altmersleben.
12. Ebendorf.	D. Frantz, dsgl. zu Ebendorf.
13. Egeln.	Schwahn, Paſtor zu Egeln.
14. Eilsleben.	Dittmar, Superint. zu Ausleben.
15. Erxleben.	Krauſe, dsgl. zu Nordgermersleben.
16. Gardelegen.	Delze, dsgl. zu Zichtau.
17. Gommern.	Wagner, dsgl. zu Gommern.
18. Halberſtadt.	Dr. Jahn, dsgl. zu Halberſtadt.
19. Loburg.	Dransfeld, Superint. Vicar zu Leitzkau.
20. Magdeburg.	Löffler, Propſt zu Magdeburg.
21. Möckern.	Pfeiffer, Superint. zu Cracau bei Magdeburg.
22. Neuhaldensleben.	Glaſer, dsgl. zu Wahldorf bei Gr. Ammensleben.
23. Oſchersleben.	Grabe, dsgl. zu Gröningen.
24. Oſterburg.	Dr. Wolf, dsgl. zu Oſterburg.
25. Oſterwieck.	Begrich, Superint. Vicar zu Bühne bei Oſterwieck.
26. Quedlinburg.	Buſch, Superint. zu Quedlinburg.
27. Salzwedel.	Manger, Paſtor zu Bombeck bei Salzwedel.
28. Sandau.	Guntau, Superint. zu Hohengöhren.
29. Seehauſen i./A.	Schrecker, dsgl. zu Seehauſen i./A.
30. Stendal.	Jeep, dsgl. zu Stendal.
31. Tangermünde.	Langguth, dsgl. zu Tangermünde.
32. Wanzleben.	Martius, Superint. a. D. zu Schwaneberg.
33. Weferlingen.	Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen.
34. Werben.	Delze, dsgl. zu Iden.
35. Wernigerode.	Dr. Renner, Gräfl. Stolberg'ſcher Konſiſt. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
36. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg, Pfarrer zu Wolfsburg.
37. Wolmirſtedt.	Schneider, Paſtor zu Colbitz.
38. Zieſar.	Delze, Superint. Vicar zu Zieſar.

2. Regierungsbezirk Merſeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2. Beichlingen.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Beichlingen.
3. Belgern.	Meyer, dsgl. zu Belgern.
4. Bitterfeld.	Dreyhaupt, Superint. Vicar zu Bitterfeld.
5. Brehna.	Schmidt, Superint. zu Zörbig.
6. Cönnern.	Taube, Pfarrer zu Lebendorf.
7. Delitzsch.	Leipoldt, Superint. zu Delitzsch.
8. Eckartsberga.	Naumann, dsgl. zu Eckartsberga.
9. Eilenburg I.	Fischer, dsgl. zu Gr. Wölkau.
10. Eilenburg II.	Kretschel, Oberpfarrer zu Eilenburg.
11. Eisleben.	Rothe, Superint. zu Eisleben.
12. Elsterwerda.	Opitz, dsgl. zu Elsterwerda.
13. Ermsleben.	Besser, dsgl. zu Ermsleben.
14. Freyburg.	Mischke, dsgl. zu Freyburg a. U.
15. Gerbstedt.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt.
16. Gollme.	Reinhardt, dsgl. zu Golme.
17. Halle I., Stadt.	Lic. Förster, dsgl. zu Halle a. S.
18. Halle II., Land 1.	Fabarius, dsgl. zu Reideburg.
19. Halle III., Land 2.	Franke, Superint. Vicar zu Trotha.
20. Halle IV.	Woker, Pfarrer zu Halle a. S.
21. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
22. Herzberg.	Gisevius, Superint. Vicar zu Herzberg.
23. Kemberg.	Schuchardt, Superint., Propst zu Kemberg.
24. Lauchstädt.	Philler, Superint. zu Lauchstädt.
25. Liebenwerda.	Grunewald, dsgl. zu Liebenwerda.
26. Lissen.	Schlemmer, dsgl. zu Lissen.
27. Lützen.	Klapproth, dsgl. zu Lützen.
28. Mansfeld.	Mendelson, dsgl. zu Mansfeld.
29. Merseburg, Stadt.	Leuschner, dsgl. zu Merseburg.
30. Merseburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna.
31. Mücheln.	Walter, Superint. Vicar zu Crumpa.
32. Naumburg.	Döblin, dsgl. zu Naumburg.
33. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta.
34. Prettin.	Opitz, Superint. zu Prettin.
35. Querfurt.	Schirlitz, dsgl. zu Querfurt.
36. Questenberg.	Thielemann, Gräfl. Stolberg'scher Konsistorial-Assess. und Pfarrer zu Questenberg.
37. Roßla.	Moser, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Rath und Superint. zu Roßla.
38. Sangerhausen.	Armstroff, Superint. Vicar zu Sangerhausen.

Digitized by

Aufsichtsbezirke:	
39. Schkeuditz.	Lüttke, Superint. zu Schkeuditz.
40. Schlieben.	Brüggemann, Superintend. Vicar zu Schlieben.
41. Schraplau.	Otto, Superint. zu Esperstedt.
42. Stolberg.	Pfitzner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist.Rath und Archidiakonus zu Stolberg.
43. Torgau.	Trümpelmann, Superint. zu Torgau.
44. Weißenfels.	Vogel, Superint. Vicar zu Weißenfels.
45. Wittenberg.	Lic. Reinicke, Professs. am Predigerseminar zu Wittenberg.
46. Zahna.	Rietz, Superint. Vicar zu Seyda.
47. Zeitz I.	Neubert, Superint. zu Zeitz.
48. Zeitz II.	Hahn, Superint. Vicar zu Salsitz.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt.	Dr. Regent zu Heiligenstadt.
2. Worbis.	Polack zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bindersleben.	Quehl, Pfarrer zu Bindersleben.
2. Bleicherode.	Gaudig, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Bleicherode.
3. Dachrieden.	Boyde, Pfarrer zu Dachrieden.
4. Erfurt, Stadt.	Der Magistrat zu Erfurt.
5. Erfurt, Landkreis.	Reick, Dompropst zu Erfurt.
6. Gebesee.	Arnold, Oberpfarrer zu Gebesee.
7. Gefell.	Hartung, dsgl. zu Gefell.
8. Groß-Werther.	Pape, Pfarrer zu Kleinfurra.
9. Heiligenstadt.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Langensalza.	Schniewind, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Langensalza.
11. Mühlhausen i./Th.	Winkler, Superint. zu Mühlhausen i./Th.
12. Nordhausen, Stadt.	Der Magistrat zu Nordhausen.
13. Nordhausen, Landkreis I.,	Rosenthal, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Nordhausen.
14. Nordhausen, Landkreis II., kathol.	Wand, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Georgi, Superint. zu Oberdorla.
16. Ranis.	Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza.	Schattenberg, Pfarrer und Superint. Vicar zu Salza.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

18.	Schleusingen.	Göbel, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Schleusingen.
19.	Sömmerda.	Dreyse, Oberpfarrer zu Sömmerda.
20.	Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl.
21.	Tennstedt.	Spigaht, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Tennstedt.
22.	Treffurt.	Höhndorf, Pfarrer zu Treffurt.
23.	Walschleben.	Grüning, Pfarrer zu Walschleben.
24.	Weißensee.	Baarts, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Weißensee.
25.	Ziegenrück.	Albert, Oberpfarrer zu Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Apenrade.	Petersen zu Apenrade.
2.	Hadersleben.	Stegelmann zu Hadersleben.
3.	Tondern.	Burgdorf zu Tondern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altona.	Wagner, Schuldirektor zu Altona.
	Norder-Dithmarschen.	
2.	Bezirk I.	Grantz, Pastor zu Heide.
3.	Bezirk II.	Landt, dsgl. zu Neuenkirchen.
4.	Bezirk III.	Hinrichs, dsgl. zu Busum.
	Süder-Dithmarschen.	
5.	Bezirk I.	Petersen, Hauptpastor zu Meldorf.
6.	Bezirk II.	derselbe, interim.
7.	Bezirk III.	Clausen, Hauptpastor zu Marne, interim.
	Eckernförde.	
8.	Bezirk I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten.
9.	Bezirk II.	Meyer, Pastor zu Dänischenhagen.
10.	Eiderstedt.	Schwarz, Kirchenpropst und Konsist.-Rath zu Garding.
11.	Flensburg, Bezirk I.	Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
12.	Bezirk II.	Johnsen, Pastor zu Adelby.
13.	Bezirk III.	Andersen, Kirchenpropst zu Grundhof.
14.	Herzogthum Lauenburg.	Giesecke, Pastor zu St. Georgsberg bei Ratzeburg.
15.	Husum, Bezirk I.	Hasselmann, Kirchenpropst zu Husum.
16.	Bezirk II.	Reuter, Pastor zu Viöl.
17.	Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Schulinspektor zu Kiel.
18.	Kiel, Land, Bezirk I.	Jeß, Kirchenpropst zu Kiel.
19	Bezirk II.	Sörensen, dsgl. zu Neumünster.

Digitized by

Aufsichtsbezirke:

20. Oldenburg, Bezirk I. Martens, Kirchenpropst zu Neustadt.
21. Bezirk II. Haase, Hauptpastor zu Grube.
22. Fehmarn, Insel. Michler, Kirchenpropst zu Burg a./F.
23. Pinneberg, Bezirk I. Bröcker, dsgl. zu Uetersen.
24. Bezirk II. Rohde, Pastor zu Niendorf.
25. Bezirk III. Buchholz, Kirchenpropst zu Elmshorn.
26. Plön, Bezirk I. Schütt, Kirchenpropst zu Lütjenburg.
27. Bezirk II. Beckmann, Hauptpastor zu Schönberg.
28. Bezirk III. Genzken, dsgl. zu Preetz.

Rendsburg.

29. Bezirk I. Kröger, Pastor zu Hohn.
30. Bezirk II. v. d. Heyde, Kirchenpropst zu Nortorf.
31. Bezirk III. Treplin, Pastor zu Hademarschen.
32. Schleswig, Bezirk I. Ziese, Kirchenpropst zu Schleswig.
33. Bezirk II. Soltau, dsgl. zu Töstrup.
34. Bezirk III. Harders, Pastor zu Erfde.
35. Segeberg, Bezirk I. Bünz, dsgl. zu Segeberg.
36. Bezirk II. Dr. Hansen, dsgl. zu Leezen.
37. Bezirk III. Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.

Steinburg.

38. Bezirk I. Hasselmann, Kirchenpropst zu Krempe.
39. Bezirk II. Thomsen, Pastor zu Naundorf, kommiss.
40. Bezirk III. Hamann, Pastor zu Hohenaspe.

Stormarn.

41. Bezirk I. Chalybäus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt.
42. Bezirk II. Peters, Pastor zu Bergstedt.
43. Bezirk III. Bätz, Hauptpastor zu Oldesloe.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Gr. Berkel. Sievers, dsgl. zu Gr. Berkel.
3. Börry. Rauterberg, dsgl. zu Börry.
4. Diepholz. Kastendieck, Pastor zu Wagenfeld, interimistisch.
5. Hameln. Hornkohl, sen. min. und Pastor prim. zu Hameln.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

6.	Hannover I., Stadt.	Blanke, Stadtschulinspektor zu Hannover.
7.	Hannover II.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
8.	Hannover III.	Biskup, Divisions-Pfarrer zu Hannover.
9.	Hannover IV.	Ahlfeld, Konsist.-Rath zu Hannover.
10.	Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
11.	Jeinsen.	Loofs, dsgl. zu Jeinsen.
12.	Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer.
13.	Loccum.	Bückmann, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum.
14.	Münder.	Pramann, Superintend. und Pastor prim. zu Münder.
15.	Neustadt a./R.	Danckwerts, Superint. und dsgl. zu Neustadt a./R.
16.	Nienburg.	Cordes, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
17.	Oldendorf.	Suffert, Superint. zu Oldendorf b. Elze.
18.	Pattensen im Calenb.	Langeloh, Pastor zu Grasdorf, interim.
19.	Ronnenberg.	Nöller, Superint. und Pastor prim. zu Ronnenberg.
20.	Stolzenau.	Bunnemann, Superint. zu Stolzenau.
21.	Sulingen.	Hartwig, dsgl. zu Sulingen.
22.	Twistringen.	Reckling, Pastor zu Twistringen.
23.	Vilsen.	Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen.
24.	Weyhe.	Mehliß, Superint. zu Bassum, interim.
25.	Wunstorf.	Jacobi, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf bei Neustadt a./R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Alfeld.	Wahlbruch, Superint. und Pastor prim. zu Alfeld.
2.	Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3.	Bockenem II.	Bank, Pfarrer zu Ringelheim.
4.	Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5.	Bovenden.	Arnold, Superintend. zu Bovenden.
6.	Clausthal.	Wolter, dsgl. und Pastor prim. zu Clausthal.
7.	Detfurth.	Spieker, Pfarrer zu Detfurth.
8.	Dransfeld.	Quantz, Superintend. zu Dransfeld.
9.	Duderstadt.	Nolte, Pfarrer zu Seeburg.

Digitized by

Aufsichtsbezirke:	
10. Einbeck I., Stadt.	Dr. Elster, Pastor prim. und sen. minist. zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Baring, Superintend. zu Einbeck.
12. Elze.	Dammers, dsgl. und Pastor prim. zu Elze.
13. Gieboldehausen.	Vollmer, Pfarrer zu Rüdershausen.
14. Göttingen I. u. Stadt.	Brügmann, Superint. und Pastor prim. zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Hermann, dsgl. zu Göttingen.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. zu Göttingen.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Liebenburg.
18. Gronau.	Rappe, dsgl. zu Emmerke.
19. Groß-Förste.	Eikenköter, Seminarlehr. zu Hildesheim.
20. Groß-Solschen.	Kleinschmidt, Superint. zu Gr. Solschen.
21. Hardegsen.	Soltmann, Superint. und Pastor prim. zu Hardegsen.
22. Hedemünden.	Schumann, Superint. zu Hedemünden.
23. Herzberg.	Haccius, dsgl. zu Herzberg.
24. Hildesheim I., Stadt.	Dr. Hahn, Konsist.-Rath und General-Superintend. zu Hildesheim.
25. Hildesheim II.	Edelmann, Pfarrer zu Hildesheim.
26. Hohnstedt.	Mirow, Superint. zu Hohnstedt.
27. Lindau.	Eichmann, Pfarrer zu Bilshausen.
28. Markoldendorf.	Große, Superint. und Pastor prim. zu Markoldendorf.
29. Münden, Stadt.	Dr. Bahrdt, Rektor zu Münden.
30. Nettlingen.	Müller, Superint. zu Nettlingen.
31. Neustadt unterm Hohnstein.	Gerlach, Konsist.-Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachswerfen.
32. Northeim, Stadt.	Tölke, Pastor prim. und senior min. zu Northeim.
33. Okerthal.	Twele, Superint. zu Vienenburg.
34. Osterode.	Kayser, dsgl. zu Osterode.
35. Peine I.	Fienemann, dsgl. und Pastor prim. zu Peine.
36. Peine II.	Engelke, Pfarrer zu Hohenhameln.
37. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und Pastor prim. zu Salzgitter.
38. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt.
39. Sehlde.	Rasch, dsgl. zu Sehlde.
40. Uslar.	Rabe, Pastor zu Uslar.
41. Willershausen.	Meyer, Superint. zu Willershausen.
42. Winzenburg.	Behre, Dechant und Pfarrer zu Westfeld.
43. Wrisbergholzen.	Herbst, Superint. zu Wrisbergholzen.
44. Zellerfeld.	Krüger, dsgl. zu Zellerfeld.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel.
3. Bergen b. Celle.	Münchmeyer, dsgl. zu Bergen b. Celle.
4. Bevensen.	Meyer, dsgl. zu Bevensen.
5. Bleckede.	Wiedenroth, dsgl. zu Bleckede.
6. Burgdorf b. Celle.	Meyer, dsgl. zu Burgdorf.
7. Burgwedel.	Schwane, dsgl. zu Burgwedel.
8. Celle I., Stadt.	Rauterberg, Pastor zu Celle, kommiss.
9. Celle II., Land.	Kreusler, dsgl. daselbst, kommiss.
10. Dannenberg.	Lührs, Superint. zu Dannenberg.
11. Ebstorf.	Biedenweg, dsgl. zu Ebstorf.
12. Fallersleben.	Fischer, dsgl. zu Fallersleben.
13. Gartow.	Taube, dsgl. zu Gartow.
14. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
15. Harburg.	Schünhoff, General-Superint. zu Harburg.
16. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
17. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer.
18. Lüchow.	Seevers, Archidiakonus zu Lüchow, kommiss.
19. Lüne.	Dr. phil. Raven, Superint. zu Lüne.
20. Lüneburg I.	Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
21. Lüneburg II., Reg. Bez.	Meyer, Pfarrer zu Harburg.
22. Neustadt a./Rbge.	Danckwerts, Superint. zu Neustadt a./Rbge.
23. Pattensen.	Parisius, dsgl. zu Pattensen i./L.
24. Rotenburg.	Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg.
25. Sarstedt.	Borchers, dsgl. zu Sarstedt.
26. Sievershausen b. Celle.	Fromme, dsgl. zu Sievershausen.
27. Soltau.	Jacobi, Pastor zu Bispingen, kommiss.
28. Uelzen.	Beer, Propst zu Uelzen.
29. Walsrode.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
30. Winsen a./L.	Dr. theol. Schultze, dsgl. zu Winsen a./L.
31. Wittingen.	Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altes Land.	Schröder, Superint. zu Jork.
2. Bargstedt.	Wiedemann, dsgl. zu Bargstedt.
3. Bremervörde.	Ocker, dsgl. zu Bremervörde.
4. Buxtehude, Stadt.	Höpfner, Pastor prim. zu Buxtehude.
5. Hadeln (Otterndorf).	Bohnenstädt, Seminar-Direktor zu Bederkesa.
6. Himmelpforten.	Meyer, Superint. zu Neuhaus, interim.
7. Hoya.	Cordes, dsgl. zu Hoya, Reg.-Bez. Hannover.
8. Kehdingen.	Wedekind, dsgl. zu Oederquart.
9. Lehe I.	Wittkopf, dsgl. zu Debstedt.
10. Lehe II.	Hasenkamp, dsgl. zu Lehe.
11. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
12. Lunsen.	Hirte, Pastor prim. zu Lunsen.
13. Neuhaus a./O.	Meyer, Superint. zu Neuhaus a./O.
14. Ottersberg.	von Hanffstengel, dsgl. zu Lilienthal.
15. Rotenburg.	Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg.
16. Sandstedt.	Tomsohrde, Pastor zu Büttel.
17. Stade I.	Biskop, Divisionspfarrer zu Hannover.
18. Stade II., Stadt.	Der Magistrat zu Stade.
19. Stade III., Land.	Götze, Landrath daselbst.
20. Verden I., Stadt.	Der Schulvorstand zu Verden.
21. Verden II., Land.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
22. Vilsen.	Meyer, dsgl. zu Vilsen, Reg.-Bez. Hannover.
23. Wulsdorf.	Mylius, Pastor zu Schiffdorf, interim.
24. Wursten.	Schünemann, dsgl. zu Wremen.
25. Zeven.	Visbeck, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück. Koop zu Osnabrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf.	Heilmann, Rector zu Weener.
2. Bentheim, Grafschaft.	Mense, Pastor zu Schüttorf.
3. Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel.
4. Bentheim, Obergrafschaft.	Langen, dsgl. zu Nordhorn.
5. Bersenbrück-Quakenbrück.	Flebbe, dsgl. zu Bippen.
6. Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
7. Haselünne.	Nieters, Pastor zu Haselünne.
8. Hümmling.	Pohlmann, dsgl. zu Lögel.
9. Iburg-Melle.	Pohlmann, Kaplan zu Iburg.
10. Lingen I.	Schriever, Pastor zu Plantlünne.
11. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
12. Melle-Wittlage.	Lauenstein, dsgl. zu Buer.
13. Meppen.	Dr. Hune, Gymnas. Direktor zu Meppen.
14. Meppen-Papenburg.	Grashoff, Superint. u. Konsist. Rath zu Meppen.
15. Osnabrück.	Bartels, Pastor zu Osnabrück.
16. Osnabrück-Iburg.	Mauersberg, Superint. und Konsist. Rath zu Georg-Marien-Hütte.
17. Vörden-Wittlage.	Reckling, Pastor zu Twistringen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pfarrer zu Amdorf.
2. Aurich I., Kirchspiel.	Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II., Reg.-Bez.	Heilmann, Rektor zu Weener.
4. Aurich III.	Augener, Superint. zu Aurich.
5. Aurich-Oldendorf.	Bode, dsgl. zu Aurich-Oldendorf.
6. Bingum.	Müller, dsgl. zu Bingum.
7. Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
8. Emden I.	Frerichs, Pastor prim. zu Emden.
9. Emden II.	Middendorff, Pastor zu Emden.
10. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum.
11. Esens.	Voß, dsgl. zu Esenz.
12. Jemgum.	Sissingh, dsgl. zu Jemgum.
13. Leer I.	Warnke, Pastor prim. zu Leer.
14. Leer II.	Tholens, Pastor daselbst.
15. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.
16. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse.
17. Norden.	Strate, Pastor prim. zu Norden.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe.
20. Weener.	Zur Zeit unbesetzt.
21. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen.
22. Wittmund.	Stracke, dsgl. zu Wittmund.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Rhein zu Ahaus, kommiss.
2. Beckum.	Hüser zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Feldhaar zu Münster.
7. Recklinghausen.	Witte zu Recklinghausen.
8. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt.
9. Tecklenburg.	Bischoff zu Tecklenburg.
10. Warendorf.	Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus, Borken ꝛc.	Weise, Pfarrer zu Werth.
2. Beckum ꝛc.	Arning, dsgl. zu Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Büren.	z. Z. unbesetzt.
2. Höxter.	Dr. Laureck zu Höxter.
3. Minden.	Jenetzky zu Minden.
4. Paderborn.	Dr. Winter zu Paderborn.
5. Warburg.	z. Z. unbesetzt.
6. Wiedenbrück.	Rasche zu Rheda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bielefeld.	Vorster, Pfarrer zu Bielefeld, provisor.
2. Brackwede.	Ostermann, dsgl. zu Brackwede.
3. Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde.
4. Heepen.	Huchzermeier, dsgl. zu Heepen.
5. Herford I.	z. Z. erledigt.
6. Herford II.	Sander, Pfarrer zu Herford.
7. Höxter.	Beckhaus, Superint. zu Höxter.
8. Holzhausen.	Lemcke, dsgl. zu Holzhausen.
9. Kirchlengern.	Höpker, Pfarrer zu Kirchlengern.
10. Lübbecke.	Priester, dsgl. zu Lübbecke.
11. Pr. Oldendorf.	Hartmann, dsgl. zu Pr. Oldendorf.
12. Rheda.	Schengberg, dsgl. zu Rheda.
13. Steinhagen.	Bovermann, dsgl. zu Steinhagen.
14. Werther.	Maßmann, dsgl. zu Werther.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arnsberg-Hagen-Iserlohn.	Schürholz zu Arnsberg.
2. Bochum.	Sierp zu Bochum.
3. Brilon-Wittgenstein.	Wolff zu Brilon.
4. Dortmund.	Dr. Zumloh zu Dortmund.
5. Lippstadt.	z. Z. unbesetzt.
6. Meschede.	Koch zu Meschede.
7. Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrath zu Attendorn.
8. Hamm-Soest.	Schallau zu Soest.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2. Aplerbeck-Hörde.	Meinberg, dsgl. zu Aplerbeck.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop-Lütgendortmund.	Schulze-Nölle, dsgl. zu Lütgendortmund.
5. Berleburg.	Florin, dsgl. zu Girkhausen.
6. Bochum.	Kleppel, dsgl. zu Bochum.
7. Breckerfeld-Hörde.	Schulte, dsgl. zu Zurstraße.
8. Dortmund.	Dietlein, Rektor zu Dortmund, kommiss.
9. Freudenberg.	Müller, Superint. zu Oberfischbach.
10. Gelsenkirchen.	Deutelmoser, Pfarrer zu Gelsenkirchen.
11. Hagen.	Zur Nieden, dsgl. zu Hagen.
12. Halver.	Quinke, dsgl. zu Halver.
13. Hamm.	Hengstenberg, dsgl. zu Rhynern.
14. Haspe-Gevelsberg.	Klingemann, dsgl. zu Gevelsberg.
15. Hattingen.	Fernickel, Superint. zu Hattingen.
16. Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
17. Herne-Bochum.	Schmidt, dsgl. zu Bochum.
18. Iserlohn-Hohenlimburg.	Westhoff, dsgl. zu Ergste.
19. Laasphe.	Dickel, Superint. zu Arfeld.
20. Langerfeld-Schwelm.	Bornscheuer, Pfarrer zu Langerfeld.
21. Lüdenscheid.	Rottmann, dsgl. zu Lüdenscheid.
22. Lünen.	Hackländer, dsgl. zu Wickede.
23. Netphen.	Köhne, dsgl. zu Netphen.
24. Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
25. Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
26. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
27. Unna.	Zur Nieden, dsgl. zu Fröndenberg.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

28. Wetter.	Göcker, Pfarrer zu Wetter.
29. Wilnsdorf.	Stenger, dsgl. zu Rödgen.
30. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	Dr. Kley zu Fulda.

b. Kreis- (Ober-) Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger.
2. Allendorf a./W.	Lautemann, Metropolitan zu Allendorf a./W.
3. Amöneburg.	Breidenbach, Pfarrer zu Roßdorf.
4. Bergen.	Hartmann, Metropolit. zu Bischofsheim.
5. Borken.	Spranck, Pfarrer zu Singlis.
6. Bücherthal.	Schmincke, Metropolit. zu Bruchköbel.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrath, Stadtschulinspizient zu Cassel.
8. Eiterfeld.	Dr. Ebert, Pfarrer zu Rasdorf.
9. Eschwege, Stadt.	Dr. Hochhuth, Metropolit., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
10. Eschwege, Land I.	Derselbe.
11. Eschwege, Land II.	Voigt, Pfarrer zu Rambach.
12. Felsberg.	Hellwig, Metropolit. zu Felsberg.
13. Frankenberg.	Wessel, dsgl. zu Frankenberg.
14. Fritzlar-Wolfhagen.	Pyroth, Rektor zu Fritzlar.
15. Fronhausen.	Dettmering, Metropolit. zu Dreihausen.
16. Fulda.	Rollmann, geistl. Inspektor zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt.	(Stadtschulinspektorat z. Z. unbesetzt.)
18. Gelnhausen, Land I.	Pfeiffer, Pfarrer zu Meerholz.
19. Gelnhausen, Land II.	Fenner, dsgl. zu Spielberg.
20. Gersfeld I.	Lamm, dsgl. zu Tann.
21. Gersfeld II.	Helfrich, dsgl. zu Poppenhausen.
22. Gottsbüren.	Schrader, dsgl. zu Gottsbüren.
23. Grebenstein.	Francke, Metropolitan zu Hofgeismar.
24. Hanau, Stadt.	Junghenn, Schulinspektor, Stadtschulinspizient zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, geistlicher Inspektor, Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I.	Hosbach, Pfarrer zu Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II.	Rosenstock, dsgl. zu Philippsthal.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
28. Hofgeismar, Stadt.	Francke, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
29. Homberg, Stadt.	Schotte, dsgl. zu Homberg.
30. Homberg, Land.	Derselbe.
31. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
32. Hünfeld II.	Wehner, dsgl. zu Hofaschenbach.
33. Kaufungen.	Schumann, dsgl. zu Crumbach.
34. Kirchhain.	Bingmann, dsgl. zu Kirchhain.
35. Lichtenau.	Schember, Metropolitan zu Lichtenau.
36. Marburg, Stadt.	Bernhard, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Marburg.
37. Melsungen, Stadt.	Becker, Rektor, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
38. Melsungen, Land.	Endemann, Metropolit. zu Melsungen.
39. Neukirchen.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach.
40. Obernkirchen.	Diedelmeier, dsgl. zu Obernkirchen.
41. Rauschenberg.	Soldan, Metropolitan zu Rauschenberg.
42. Rinteln.	Meyer, Pfarrer zu Oldendorf.
43. Rotenburg.	Nothnagel, dsgl. zu Rotenburg.
44. Schlüchtern-Niederzell.	Wieacker, Seminardirektor zu Schlüchtern.
45. Schlüchtern, Land.	Heck, Metropolitan zu Schlüchtern.
46. Schmalkalden, Stadt.	Riebold, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.
47. Schmalkalden, Land.	Derselbe.
48. Schwarzenfels.	Orth, Pfarrer zu Ramholz.
49. Sontra.	von Lorentz, dsgl. zu Rentershausen.
50. Spangenberg.	Grimmel, dsgl. zu Mörshausen.
51. Trendelburg.	Gnatz, dsgl. zu Karlshafen.
52. Treysa.	Schweinsberg, dsgl. zu Treysa.
53. Vöhl.	Meyer, dsgl. zu Höringhausen.
54. Waldkappel.	Wepler, dsgl. zu Waldkappel.
55. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
56. Wilhelmshöhe.	Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna.
57. Witzenhausen.	Schüler, Metropolitan zu Witzenhausen.
58. Wolfhagen.	Ruppel, Pfarrer zu Wolfhagen.
59. Ziegenhain.	Schenk, dsgl. zu Ziegenhain.
60. Zierenberg.	Karff, Metropolitan zu Obermeiser.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

(Dieselben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

1.	Altweilnau.	Höfer, Pfarrer.
2.	Battenfeld.	Cellarius, Dekan.
3.	Bergebersbach.	Grünschlag, Pfarrer.
4.	Biebrich-Mosbach.	Wilhelmi, Dekan.
5.	Bockenheim.	Strobel, Metropolitan.
6.	Bockenheim.	Die Stadtschuldeputation.
7.	Braubach.	Wilhelmi, Dekan.
8.	Buchenau.	Schneider, Pfarrer.
9.	Cubach.	Moureau, dsgl.
10.	Dausenau.	Klein, dsgl.
11.	Diethardt.	Lamberti, dsgl.
12.	Diez.	Jäger, dsgl.
13.	Dillenburg.	Dr. Blügel, Seminardirektor.
14.	Ems.	Vömel, Pfarrer.
15.	Erbach a./Rhein.	Giesen, Dekan.
16.	Frankfurt a./M.	Die städtische Schuldeputation.
17.	Geisenheim.	Bayer, Frühmesser.
18.	Gladenbach.	Braun, Pfarrer.
19.	Grävenwiesbach.	Deißmann, Dekan.
20.	Grenzhausen.	Müller, dsgl.
21.	Griesheim.	Fabricius, Pfarrer.
22.	Hachenburg I.	Dr. Kieserling, Rektor.
23.	Hachenburg II.	Paß, Pfarrer.
24.	Hadamar.	Franz, dsgl.
25.	Heddernheim.	Herborn, dsgl.
26.	Herborn I.	Büren, Rektor.
27.	Herborn II.	Fischer, Pfarrer.
28.	Hochheim.	Clasmann, dsgl.
29.	Höhr.	Michels, dsgl.
30.	Holzappel.	Stahl, dsgl.
31.	Homburg v. d. Höhe.	Vömel, dsgl.
32.	Idstein I.	Cuntz, Dekan.
33.	Idstein II.	Schilo, Pfarrer.
34.	Kettenbach.	Wißmann, Dekan.
35.	Langenschwalbach I.	Ernst, Rektor.
36.	Langenschwalbach II.	Gieße, Pfarrer.
37.	Limburg I.	Abt, Stadtpfarrer.
38.	Limburg II.	Krücke, Pfarrer.
39.	Lindenholzhausen.	Herzmann, Dekan.
40.	Marienberg.	Altbürger, dsgl.
41.	Massenheim.	Dörr, Pfarrer.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:	
42. Mengerskirchen.	Roll, Pfarrer.
43. Meudt.	Wolf, dsgl.
44. Montabaur I.	Bartholome, Seminardirektor.
45. Montabaur II.	Klau, Beneſiziat.
46. Naſſau.	Dr. Buddeberg, Rektor.
47. Naſtätten I.	Ilgen, Dekan.
48. Naſtätten II.	Rentz, Pfarrer.
49. Nenderoth.	Eibach, dsgl.
50. Nentershauſen.	Schmidt, dsgl.
51. Oberrad.	Dr. Enders, dsgl.
52. Oberurſel.	Tripp, dsgl.
53. Oberwallmenach.	Kleinſchmidt, dsgl.
54. Ransbach.	Stähler, dsgl.
55. Rodheim.	Schmidt, Dekan.
56. Rüdesheim.	Siering, Frühmeſſer.
57. Schadeck.	Bender, Pfarrer.
58. Sonnenberg.	Schupp, dsgl.
59. Uſingen I.	Hoffmann, Seminardirektor.
60. Uſingen II.	Overhage, Dekan.
61. Wallau.	Neff, Pfarrer.
62. Weilburg.	Michel, Dekan.
63. Weſterburg.	Schmidt, Pfarrer.
64. Wicker.	Orth, dsgl.
65. Wiesbaden.	Die ſtädtiſche Schuldeputation.
66. Winden.	Schaller, Hilfsſeelſorger.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Altenkirchen.	Schwindt zu Altenkirchen.
2. Boppard.	Klein zu Boppard.
3. Kond.	Dr. Fenger zu Kond.
4. Kreuznach.	Bornemann zu Kreuznach.
5. Mayen.	Kelleter zu Mayen.
6. Neuwied.	Raßmann zu Neuwied.
7. Remagen.	Lünenberg zu Remagen.
8. Simmern.	Lieſe zu Simmern.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Rebensburg, Oberpfarrer zu Braunfels.
2. Greifenſtein.	Rinn, Pfarrer zu Dillheim.
3. Wetzlar.	Lindenborn, dsgl. zu Niederkleen.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Cleve.	Dr. Weissig zu Cleve.
2. Crefeld.	Dr. Ruland zu Crefeld.
3. Düsseldorf, Land.	Dr. Blumberger zu Düsseldorf.
4. Elberfeld.	Haake zu Elberfeld.
5. Essen, Land I.	Plagge zu Essen.
6. Essen, Land II.	Dr. Fuchte zu Essen.
7. Geldern.	Dr. Finkenbrink zu Geldern.
8. M. Gladbach.	Kentenich zu M. Gladbach.
9. Lennep.	z. Z. unbesetzt.
10. Mörs.	Cremer zu Mörs.
11. Mülheim a. d. Ruhr.	Dr. Riemenschneider zu Mülheim a. d. Ruhr.
12. Neuß.	Klein zu Neuß.
13. Rheydt.	Dr. Schäfer zu Rheydt.
14. Solingen.	Diestelkamp zu Solingen.
15. Wesel.	Sermond zu Wesel.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Barmen, Stadt.	Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen.
2. Crefeld, dsgl.	Dr. Keußen, dsgl. zu Crefeld.
3. Düsseldorf, dsgl.	Keßler, dsgl. zu Düsseldorf.
4. Duisburg, dsgl.	Die Stadtschulinspektion.
5. Elberfeld, dsgl.	Dr. Boodstein, Stadtschulinsp. zu Elberfeld.
6. Essen, dsgl.	Lenßen, Pfarrer zu Essen.
7. Essen, Land.	Brüggemann, dsgl. zu Kettwig.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Reinckens zu Bonn.
3. Euskirchen-Rheinbach.	Hopstein zu Euskirchen.
4. Gummersbach-Waldbröl.	Prosch zu Gummersbach.
5. Köln, Land.	Löhe zu Deutz.
6. Mülheim a./Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Köln, Stadt.	Dr. Brandenberg, Stadtschulinsp. zu Köln.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bernkastel.	Hartung zu Bernkastel.
2. Bitburg.	Esch zu Bitburg.
3. Merzig.	Dr. Berief zu Merzig.
4. Ottweiler.	Schröder zu Ottweiler.
5. Prüm.	Holtz zu Prüm.
6. Saarbrücken.	Dr. Rachel zu Saarbrücken.
7. Saarburg.	Schäfer zu Saarburg.
8. Saarlouis.	Dr. Konze zu Saarlouis.
9. Trier, Stadt u. Land.	Hoffmann zu Trier.
10. St. Wendel.	Kreutz zu St. Wendel.
11. Wittlich.	Simon zu Wittlich.

b. Kreis- bezw. Berings-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Daun.	Konter, dsgl. zu Schalkenmehren.
3. Dudweiler.	Lichnock, dsgl. zu Dudweiler.
4. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
5. St. Johann.	Ilse, Oberpfarrer zu St. Johann.
6. Neunkirchen.	Riehn, Pfarrer zu Neunkirchen.
7. Offenbach.	Metz, dsgl. zu Offenbach.
8. Ottweiler.	Simon, dsgl. zu Ottweiler.
9. Trier.	Dr. Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Trier.
10. Veldenz.	Otto, Pfarrer zu Veldenz.
11. St. Wendel.	Lentze, dsgl. zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Dr. Ratte zu Aachen.
2. Aachen II.	Dr. Keller daselbst.
3. Düren.	Kallen zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens zu Eupen.
5. Heinsberg.	Löser zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Esser zu Malmedy.
8. Schleiden.	Vandenesch zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen, Stadt.	z. Zeit unbesetzt.
2. Aachen.	Dsgl.
3. Düren-Jülich.	Demmer, Pfarrer zu Eschweiler.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:
4. Erkelenz-Geilenkirchen-
Heinsberg. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven.
5. Schleiden-Malmedy-
Montjoie. Küster, dsgl. zu Aachen.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen. Dr. Straubinger zu Hechingen.
2. Sigmaringen. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
= Ewald.
* = Rammelsberg, Prof.
* = Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weierstraß, Prof.
* = Kronecker, Prof.

Digitized by Google

*Dr. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Roth, Prof.
= Pringsheim, dsgl.
* = Guſt. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* = von Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Siemens, Geh. Reg. Rath.
* = Virchow, Geh. Mediz. Rath, Prof.
* = Schwendener, Prof.
* = Munk, dsgl.
* = Eichler, dsgl.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Mediz. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Franz Eilhard Schulze, Prof.
* = von Bezold, Prof.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Schott, Prof.
* = Kiepert, dsgl.
* = Albr. Weber, dsgl.
* = Mommſen, dsgl.
* = Ad. Kirchhoff, dsgl.
* = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
*Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schrader, Prof.
= von Sybel, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Muſeen.
* = Tobler, Prof.
* = Wattenbach, dsgl.
* = Diels, dsgl.
* = Alfred Pernice, dsgl.
* = Brunner, dsgl.
* = Johannes Schmidt, dsgl.
* = Hirſchfeld, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Univerſität zu Königsberg.

Digitized by Google

Dr. Bunſen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
" Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univerſ. zu Göttingen.
" H. Kopp, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
Richard Owen, Prof. zu London.
Sir George Biddell-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Charles Hermite, Mitglied der Akad. der Wiſſenſch. zu Paris.
Dr. phil. et med. Auguſt Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Univerſität zu Bonn.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

Rawlinſon, Königl. Großbritann. Oberſt zu London.
von Miklošich, Kaiſ. Oeſterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleiſcher, Prof. a. d. Univerſ. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Roſſi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ. zu Halle.
Dr. Otto von Böhtlingk, Kaiſ. Ruſſiſcher Geh. Staatsrath a. D., Profeſſor, z. Z. in Leipzig.

3. Ehren-Mitglieder der Geſammt-Akademie.

Se. Majeſtät Dom Pedro II., Kaiſer von Braſilien.
Peter von Tſchichatſchef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf von Moltke, Gen. Feldmarſchall ꝛc. zu Berlin.
Don Baldaſſare Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.
Dr. Georg Hanſſen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ. zu Göttingen.
Dr. Malmſten, Königl. Schwed. Staatsrath zu Upſala.
Carl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

E. Königliche Akademie der Künſte zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Univerſitätsſtraße 6.)

Protektor.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminiſter und Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präſidium und Sekretariat.

Präſident: K. Becker, Prof.
Stellvertreter des Präſidenten: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Erſter ſtändiger Sekretär: Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.

Digitized by Google

Zweiter ständiger Sekretär: Dr. Spitta, a. o. Prof. an der Univers.
Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
L. Knaus, Prof., Genremaler.
A. von Werner, Prof., Direktor der akad. Hochschule für die bildenden Künste, Geschichtsmaler.
Dr. Ad. Menzel, Prof., Geschichtsmaler.
Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Meyer, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
H. Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule und Lehrer an der akademisch. Hochschule f. d. bildenden Künste.
W. Gentz, Prof., Geschichtsmaler.
F. Schaper, Prof., Bildhauer.
Ad. Heyden, Baurath.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
O. Knille, Prof., Geschichtsmaler.
Encke, Prof., Bildhauer.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der technisch. Hochschule.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler.
J. Otzen, Prof., Architekt.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.
Amberg, Prof., Genremaler.
von Großheim, Architekt.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Digitized by Google

Mitglieder.

Taubert, Ober-Kapellmeiſter.
Dr. J. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der K. Akad. der Künſte, ꝛc.
Ad. Schulze, Prof.
E. Rudorff, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor des akadem. Inſtitutes für Kirchenmuſik.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.
F. Commer, Prof., Muſikdirektor.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
R. Radecke, Königl. Kapellmeiſter.
Alb. Becker, Prof., Komponiſt.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
" Spitta, a. o. Prof., zweiter ſtändiger Sekretär.

2. Hieſige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: K. Becker, Prof., ſiehe vorh.
Stellvertreter: H. Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., ſiehe vorh.
Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Genremaler.
Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
E. Biermann, Prof., Landſchaftsmaler.
G. Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Bötticher, Prof., Architekt.
Bracht, Prof., Maler.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Geſchichtsmaler.
Eilers, Kupferſtecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Feckert, Maler und Lithograph.
Gentz, Prof., Geſchichtsmaler.
Geſelſchap, Prof., Geſchichtsmaler.
Gräf, Geſchichts- und Bildnismaler.
von Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
Guſſow, Prof., Maler.
Habelmann, Kupferſtecher.
Graf von Harrach, Geſchichtsmaler.
Henning, Prof., Geſchichts- und Bildnismaler.
Herter, Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Geſchichtsmaler.

Digitized by Google

Jacobi, Prof., Kupferstecher.
von Kamecke, Maler.
Kayser, Architekt.
Knaus, Prof., Genremaler.
Knille, Prof., Geschichtsmaler.
F. Kraus, Maler.
Otto Lessing, Bildhauer.
Leu, Prof., Landschaftsmaler.
Ludwig, Prof., Maler.
Dr. Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.
Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.
A. Orth, Baurath.
Joh. Otzen, Prof., Architekt.
E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Schwechten, Architekt.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Wallot, Architekt.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Werner, Genremaler.
Wisniesky, Maler.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Alb. Becker, Prof., Komponist.
Bellermann, Prof.
Commer, Prof., Musikdirektor.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
A. Haupt, Prof., Direktor.
A. Hofmann, Prof., Komponist.
Dr. Joachim, Prof., Direktor.
Radecke, Königlicher Kapellmeister.
E. Rudorff, Prof., Komponist.

Digitized by Google

Taubert, Ober-Kapellmeister.
Bierling, Prof., Musikdirektor.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. von Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, auf Beynuhnen.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof., Geschichtsmaler.
Direktorial-Assistent: Teschendorff, Geschichtsmaler.

5. Akademische Meisterateliers.

a. für Maler.

von Werner, Prof., für Geschichtsmalerei.
Gude, Prof., für Landschaftsmalerei.
Knille, Prof., für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Prof.

d. für Kupferstecher.

Vorsteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferstecher.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender (pro Oktober 1886/87) Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie.

Mitglieder.

Rudorff, Prof.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.

Digitized by Google

Frhr. von Herzogenberg, Vorsteher der Kompositions-Abtheilung ad interim.
Ad. Schulze, Prof.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: auftragsw. Frhr. von Herzogenberg.
2. für Gesang: Ad. Schulze, Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

Taubert, Ober-Kapellmeister.
Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Unterrichtslokal: N. Oranienburgerstraße 29. — Geschäftslokal: N. Oranienburgerstraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

Protektor.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Reg. und vortrag. Rath.

Justiziar.

Müller, Reg. Rath, kommissarisch.

Baubeamter.

Merzenich, Landbauinspektor.

Digitized by Google

Direktor, wohnhaft in Smyrna.
Dr. Humann.

Technischer Beirath für artistische Publikationen.
L. Jacoby, Prof.

General-Sekretär.
(fehlt zur Zeit.)

Bibliothekar.
Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Jul. Meyer, Geh. Reg. Rath.
Assistent: Dr. von Tschudi.
Restaurator: Böhm, Maler, kommissarisch.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath.
L. Knaus, Prof., Geschichtsmaler.
G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: A. von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.
Fr. Geselschap, Prof., Geschichtsmaler.
Graf von Harrach, Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Bode.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., artist. Direktor der Kgl. Porzellan-Manufaktur.
Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. A. Conze, Prof.
Assistent: Dr. Puchstein.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Siemering, Prof., Bildhauer.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Aſſiſtent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univerſ.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Leſſing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunſtgewerbe-Muſeum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. von Sallet, Prof.
Aſſiſtenten: Dr. Menadier.
Dr. Dreſſel.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrath.
Dr. Mommſen, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Sachau, dsgl.
von Winterfeld, General-Lieutenant.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Wattenbach, dsgl.

6. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Aſſiſtenten: Dr. Springer.
Dr. von Portheim, kommiſſ.
Reſtaurator: Haubenreißer.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: A. von Beckerath, Kaufmann.
Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochſchule.
Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath u. vortrag. Rath.

7. Sammlung der ägyptiſchen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, außerord. Prof. a. d. Univerſ.
Aſſiſtent: Dr. Steindorff.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: D. Dillmann, dsgl.

Digitized by Google

8. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Direktoren: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers., Geh. Reg. Rath.
Dr. Voß.

Assistenten: Dr. Grünwedel.
Dr. Grube.
Dr. von Luschan.
(ein Assistent fehlt z. Z.)

Konservator: Krause:

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Jagor, Rentner.
Dr. Virchow, Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath.

Stellvertreter: Dr. Hartmann, außerord. Prof. und Prosektor, Geh. Reg. Rath.
Dr. Koner, Prof., Geh. Reg. Rath.
Dr. Reiß, Konsul a. D.
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

9. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

Grunow, erster Direktor.
Dr. Lessing, Prof., Direktor der Sammlungen.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt.
Fendler, Direktorial-Assistent.
Pabst, dsgl.
Leinhaas, dsgl.
Dr. Jessen, stellvertretender Bibliothekar.
Dr. Reimers, Bibliotheks-Assistent.

Mitglieder des Beirathes.

Dr. Bertram, Prof., Stadtschulrath.
Dr. Bode, Direktor der Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche bei den Königl. Museen.
Dr. Dohme, Direktor, Bibliothekar Sr. Majestät des Kaisers und Königs.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. von Forckenbeck, Ober-Bürgermeister.
Grunow, Erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
O. Hainauer, Banquier.
Halske, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
Graf von Harrach, Historienmaler.
A. von Heyden, dsgl.
A. Heyden, Königlicher Baurath.

Digitized by Google

Jessen, Direktor der Berliner Handwerkerschule.
Ihne, Architekt.
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß.
Dr. Lessing, Prof., Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.
Lessing, Bildhauer.
Dr. Lippmann, Direktor des Königl. Kupferstichkabinets.
March, Königlicher Kommerzienrath.
Puls, Kunstschlossermeister.
Reuleaux, Prof., Geh. Reg. Rath.
Sußmann-Hellborn, Prof., artistischer Direktor der Königl. Porzellan-Manufaktur.
Vollgold, Königlicher Kommerzienrath.
Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer.
Dr. Stryck, prakt. Arzt, Stadtverordnetenvorsteher.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath, Direkt. im Auftrage.
= von Donop, Direkt. Assistent.
= Frhr. Göler von Ravensburg, Direkt. Assistent, auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Se. Exc. Greiff, Wirkl. Geh. Rath und Ministerial-Direktor, Vorsitzender.
Dr. Schöne, General-Direktor der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath.

Digitized by

Dr. Althoff, Geh. Reg. und vortrag. Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Förſter, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profeſſor und Direktor der Sternwarte zu Berlin.
= Dziatzko, Ober-Bibliothekar und ordentl. Prof. zu Göttingen.
= Ponfick, ordentl. Prof., Medizinalrath zu Breslau.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, zugleich Direktor der Abtheilung für Druckſchriften.

c. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Wilmanns, ſ. vorſteh. b.
= Roſe, bei der Abtheilung für Handſchriften.

d. Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck- und Handſchriften.

Dr. Grützmacher, Bibliothekar.
= von Belle, dsgl.
= Söchting, dsgl.
Lic. theol. Dr. von Gebhardt, dsgl.
Dr. Stern, dsgl., Profeſſor.
= W. Erman, Bibliothekar.
Dr. Klatt, Kuſtos.
= Joh. Müller, dsgl.
= Meisner, dsgl.
= Mecklenburg, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.

2. Muſikalien.

Dr. Kopfermann, Kuſtos.

3. Karten-Sammlung.

Dr. Meisner, Kuſtos, Verwalter derſelben.

e. Sekretariat.

Kunſtmann, Geh. Rechnungsrath.

---

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenſtraße 91.)

Direktor: Dr. Förſter, Geh. Reg. Rath, ord. Prof. a. d. Univerſ.
Erſter Obſervator: Dr. Knorre.
Zweiter Obſervator: Dr. Küſtner.
Direktoren des Rechen-Inſtitutes der Sternwarte: Dr. Förſter, Prof.
Dr. Tietjen, außerord. Prof.

Digitized by Google

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.
Kustos: Dr. Urban.
Assistent: Hennings.
Inspektor: Perring.

4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Stelle z. Z. unbesetzt. — Mit der kommissarischen Verwaltung der Direktorial-Geschäfte beauftragt: Dr. Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

Sektionschefs.

Dr. O. Börsch, Prof.
" Albrecht, dsgl.
Dr. A. Fischer, Prof.
" Löw, dsgl.

Assistenten.

Dr. Seibt, Prof.
" Westphal.
Werner.
H. Richter.
Dr. A. Börsch.
" Simon.
Borraß.
Dr. L. Krüger.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

Wissenschaftlicher Beirath des geodätischen Institutes.

Präsident.

(Stelle z. Z. unbesetzt.)

Mitglieder.

Dr. von Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied und ständig. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Kronecker, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Weierstraß, Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

Digitized by Google

5. Königliches Meteorologisches Institut.

Direktor.

Dr. von Bezold, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann.
= Sprung.
= Aßmann.

---

6. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen.
= Lohse.

Assistenten: Dr. G. Müller.
Dr. Kempf.
Hilfsarbeiter: Dr. Wilsing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Prß.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. von Schleckmann, Oberpräsident.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Walter.

Universitäts-Richter.

von der Trenck, Staats-Anwalt.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Tschackert,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zorn,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hermann,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Pape.

Digitized by Google

Der akademische Senat besteht aus
dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Walter,
dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Naunyn,
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter Staats-Anwalt von der Trenck,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:
Prof. Dr. Schirmer. Prof. Dr. Lossen.

Fakultäten.

1) Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.
Dr. Voigt, Pfarr. d. Alst. Gem.
= Grau.
= Jacoby.
= Tschackert.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klöpper.
Lic. theol. u. Dr. phil. Zimmer.
= = = = Cornill.

c. Privatdozent.

Lic. theol. u. Dr. phil. Arnold.

2) Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.
= Dahn, dsgl.
= Güterbock, dsgl.
Dr. Krüger.
= Zorn.
= Salkowski.

3) Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= Ernst Neumann II., dsgl.
= Naunyn, Med. Rath.
= Jacobson, Geh. Med. Rath.
Dr. Jaffe.
= Hermann.
= Stieda.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
= Grünhagen.
= Samuel.
= Pincus, Geh. Med. Rath, Stadt-Physikus.
= Berthold.
Dr. Schneider.
= Caspary II.
= Baumgarten.
= Schreiber.
= Langendorff.

Digitized by Google

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Generalarzt a. D. und Professor.
= Seydel, Kreis-Wundarzt.
= Meschede, Direkt. der städt. Kranken-Anstalt.
= Münster, Prof.
Dr. Treitel.
= Stetter.
= Vossius.
= Zander.
= Falkenheim.
= Minkowski.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I., Geh. Reg. Rath.
= Friedländer, dsgl.
= Rob. Caspary I.
= Luther.
= Schade.
= Umpfenbach.
= Simson.
= Spirgatis.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
Dr. Lossen.
= Pape.
= Ludwich.
= Lindemann.
= Hirschfeld.
= Bezzenberger.
= Müller.
= Liebisch.
= Thiele.
= Chun.
= Dehio.
= Fleischmann.
= Hahn.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
= Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Marek.
= Richter, Dep. Thierarzt und Veterinär-Assessor.
= Garbe.
= Baumgart.
Dr. Wichert.
= Elster.
= Hurwitz,
= Volkmann.
= Schubert.
= Jeep.
= Zachariae.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Ober-Lehrer a. D.
= Jentzsch.
= Blochmann.
= Nötling.
Dr. Brandt.
= Rahts.
= Hilbert.
= Appel.

d. Lektoren.

Pelka, Hofprediger und Konsist. Rath.
Favre.
Lackner, Archidiakonus.

Digitized by Google

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer d. Stenograph.
Keppner, Fechtlehrer.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Geh. Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.
Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Kirstein.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rath und ord. Prof., und der Universitäts-Richter, Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Dr. Bahlen, Prof., Geh. Reg. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß, Ober-Konsist. Rath,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hübler, Geh. Ober-Reg. Rath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. du Bois-Reymond, Geh. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kronecker.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Prof., Konsist. Rath Dr. Kleinert,
den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:
Prof. Dr. Dillmann.
" " Hinschius, Geh. Justizrath.
" " Beseler, dsgl.
" " Bardeleben, Geh. Ober-Mediz. Rath.
" " Weierstraß.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Semisch, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Dr. Steinmeyer.
= Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weiß, Ober-Konsist. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Frhr. von der Goltz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst zu St. Petri.
= Pfleiderer.
= Kleinert, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Kaftan.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes, General-Superintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Piper.
= Meßner.
= Strack.
Dr. Lommatzsch.
Lic. Deutsch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Professor.
= Dr. Runze.
Lic. Dr. Löschke.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Dernburg, dsgl., dsgl.
= Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Verwaltungs-Gerichtsrath und Mitglied des Staatsrathes.
= Berner, Geh. Justiz-Rath.
= Goldschmidt, dsgl.
= Hinschius, dsgl.
= Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Pernice, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Eck.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Post-Rath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.

Digitized by Google

Dr. von Cuny, Geh. Justiz-Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
" Rubo, Amtsgerichts-Rath.
" Cosack.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Rechtsanwalt und Notar.
" Ryck, Landgerichts-Rath.
" Bernstein.
Dr. Lepa, Gerichts-Assess.
" Gradenwitz.
" Lehmann.
" Endemann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Se. Exc. Dr. von Langenbeck, Wirkl. Geh. Rath und General-Arzt I. Kl. (zu Wiesbaden).
Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt I. Kl.
" Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
" Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
" Gerhardt, dsgl.
" Leyden, dsgl.
" Gusserow, dsgl.
" Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schröder, Geh. Medizinal-Rath.
" von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl.
" Liebreich.
" Schweigger, Geh. Medizinal-Rath.
" Westphal, dsgl.
" Koch, dsgl., Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Se. Exc. Dr. von Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Professor an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.
Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.
" Gurlt, dsgl.
" Liman, dsgl.
Dr. Skrzeczka, Geh. Mediz. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenh.

Digitized by

Dr. Josef Meyer.
" Hartmann.
" Lewin, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Jacobson.
" Munk, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Lucä.
" Salkowski.
" Fritsch.
" Fränkel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Senator.
" Busch.

Dr. Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Küster, Sanitätsrath.
" Christiani.
" Ewald.
" Bernhardt.
" Sonnenburg.
" Schweninger, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Wolff.
" Mendel.
" Falk, Kreisphysikus.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergson.
" Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
" Mitscherlich.
" Schelske.
" Tobold, Geh. Sanitätsrath und Prof.
" Eulenburg, Prof.
" Burchardt, Oberstabsarzt.
" Guttmann.
" Zülzer, Prof.
" Sander, Mediz. Rath.
" Rieß.
" Bernh. Fränkel, Prof. und Sanitätsrath.
" Mayer, Sanitätsrath.
" Güterbock, Mediz. Rath.
" Schiffer.
" Perl.
" Guttstadt, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik am Königl. statist. Bureau.
" Löhlein.
" Max Wolff, Prof.
" Landau.
" Martin.
" Litten, Prof.
" Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.

Dr. Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Alb. Fränkel, Prof.
" Remak.
" Veit.
" Friedländer, Karl, Prof.
" Gad.
" Horstmann.
" Salomon.
" Lassar.
" Lewinski.
" Brieger, Prof.
" Louis Lewin.
" Lesser.
" Herter.
" Rabl-Rückhard, Prof. u. Ober-Stabsarzt.
" Behrend.
" Gluck, Prof.
" Baginsky.
" Schüller, Prof.
" Moeli.
" Munk.
" Grunmach.
" Fehleisen.
" Kossel.
" Hofmeier.
" Wyder.

Digitized by Google

Dr. Virchow.
= Baginsky.
= Israel.
= Kempner.
Dr. Uhthoff.
= Krause.
= Löffler.

Lehrer der Zahnheilkunde.

Dr. Pätsch, Sanitätsrath, Prof. und prakt. Arzt.
= Miller, Prof. und Zahnarzt.
Sauer, Prof. und Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Zeller, dsgl.
= von Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Gustav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Königl. Museen.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schrader, dsgl.
= Weizsäcker.
= A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
= Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureaus.
= Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissensch.
= Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes.
= von Treitschke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preußischen Staates.
= Dilthey.
= Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Fr. A. Weber, dsgl.
= Fuchs, dsgl.
= Hübner.

Digitized by Google

Dr. Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Franz Eilh. Schulze, dsgl.
= Sachau.
= Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.
= Joh. Schmidt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kiepert, dsgl.
= Rammelsberg, dsgl.
= Förster, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Sternwarte und Mitglied der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission.
= Zupitza.
= Frhr. von Richthofen.
= Robert.
= Kronecker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= von Bezold, Direktor des meteorologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Diels, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Köhler.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
= Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Werder, Geh. Reg. Rath.
= Dieterici.
= E. R. Schneider.
= Steinthal.
= Bellermann.
= Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Wichelhaus, Mitglied der Königl. Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes.
= Orth.
= Garcke.

Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Königl. Museen.
= Kny.
= P. Ascherson.
= von Martens.
= Tietjen.
= Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
= Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
= Berendt, Landesgeologe.
= Breßlau.
= Paulsen.

Digitized by Google

Dr. Pinner.
= Dames.
= Liebermann.
= Netto.
= Geiger.
= Wittmack.
= Magnus.
= Barth.
= Alex. Brückner.
= Böckh, Geh. Reg. Rath, Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
= Oldenberg.
= Hettner.

Dr. Tiemann.
= Rödiger.
= von Gizycki.
= Furtwängler, Direktorial-Assistent an den Königl. Museen.
= Koser.
= Delbrück.
= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königl. Museen.
= Ebbinghaus.
= Biedermann.
= Gabriel.

Dr. Jessen, außerord. Professor an der Univers. zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Mediz. Rath.
= Märcker, Professor.
= Hoppe, dsgl.
= Brugsch, dsgl. und Legationsrath.
= Lossen, Professor.
= Reesen, Professor, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
= Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angeleg., Direktor der Königlichen National-Galerie.
= Glan.
= Aron.
= Lasson, Professor.
= Hans Droysen.
= Jahn, Professor.
= Westermaier.
= von Kaufmann, Prof.
= Lehmann-Filhés.
= Branco.
= Karsch.
= Deussen.
= Horstmann.

Dr. Will.
= Knoblauch.
= Klebs.
= Frey.
= Hoffory.
= Schotten.
= Löwenfeld.
= Grube.
= von Stein.
= Schwan.
= König.
= Krabbe.
= Dessau.
= Tschirch.
= Degener.
= Simmel.
= Höniger.
= Döring, Gymnas. Direktor a. D.
= Ewald.
= Rodenberg.
= Kalkmann.
= Fock.
= Jastrow.
= Schröder.
= Hayduck.
= Pringsheim.

Digitized by Google

Dr. Heider.
" Weinstein.
" Meyer.
" Seeliger.
" Wahnschaffe, Landesgeologe.
" Tenne.
Dr. Pernet.
" Boas.
" Wesendonck.
" Aßmann.
" Hensel.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Muret, Lektor der französischen Sprache.
Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
Bashford, Lektor der englischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer..
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Geh. Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geh. Rechnungsrath und Universitäts-Quästor.
Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Ulmann.

Universitäts-Richter.

Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Zöckler, Konsist. Rath,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Pescatore,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schulz,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Koschwitz.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, z. Z. aus
dem zeitigen Prorektor Professor Dr. Schirmer,

Digitized by Google

den Senatoren Prof. Dr. Lewis,
= = Gerstäcker,
= = Haupt,
= = Zimmer.

Das akademische Konzil
besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Hanne.
= = = = Zöckler, Konsist. Rath.
= = Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
= = Haupt, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.
= = Bredenkamp.
Lic. theol. Bindemann, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.
= = Viktor Schultze.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meinhold.
= = Dalmer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath.
= theol. et jur. Bierling.
= Pescatore.
Dr. J. W. Lewis.
= Otto Fischer.
= Weismann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Störk.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichts-Rath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Med. Rath.
= Pernice, dsgl.
= Mosler, dsgl.
= Landois.
Dr. Schirmer.
= Schulz.
= Sommer.
= Helferich.

Digitized by Google

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
= Häckermann, Kreisphysikus.
= Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
= Krabler.
= Rinne.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Solger.
= Grawitz.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanit.Rath.
= Beumer.
= Strübing.
Dr. Löbker.
= Peiper.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur., oecon. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= theol. et phil. Baier, Geh. Reg. Rath.
= = = = Limpricht.
= Ahlwardt.
= Susemihl.
= Preuner.
= jur. et phil. Kießling.
= Schuppe.
= Ulmann.
Dr. Thomé.
= Schwanert.
= med. et phil. Gerstäcker.
= Reifferscheid.
= Koschwitz.
= Zimmer.
= Friedr. Schmitz.
= Cohen.
= Oberbeck.
= Minnigerode.
= Seeck.
= Maaß.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Jessen. (z. Z. beurlaubt.)
= Scholz.
= F. Baumstark.
= Pyl.
= Credner.
Dr. Konrath.
= Bernheim.
= Zachariä.
= Holtz.
= Rhemke.
= Pietsch.

c. Privatdozenten.

Dr. Hasbach.
= Behrens.
= Möller.
Dr. Müller.
= Deecke.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Clarke, Lektor der englischen Sprache.
Bemmann, Musikdirektor.

Digitized by Google

Drönewolf, Musiklehrer.
von Dewitz, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Räder, Universitäts-Sekretär und Quästor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath, Oberpräsident.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Schneider.
Exrektor: Prof. Dr. Seuffert.
Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane:

der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Friedlieb,
der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Hahn,
der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von Stengel,
der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Fritsch,
der philosoh. Fakult: Prof. Dr. O. Emil Meyer.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Heidenhain, Geh. Mediz. Rath.
= = Räbiger.
= = Scholz.
Prof. Dr. Weingarten.
= = König.
= = Eduard Meyer.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
= Bittner.
= Probst, Domherr.
Dr. Lämmer, Prälat, Protonotar.
= Scholz.
= König.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Kayser, Dompropst.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krawutzky.

d. Privatdozent.

Dr. Müller.

Digitized by Google

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Räbiger.
= Meutz, Konsist. Rath.
= Schultz.
Dr. Hahn.
= Weingarten.
= Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. David Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Kühl.
= = = = Bratke.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.
= Seuffert.
= Behrend.
Dr. Brie.
= Freiherr von Stengel.
= Wlassak.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Egger, Regierungs-Rath.
= Pappenheim.
Dr. Meurer.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Mediz. Rath.
= Biermer, dsgl.
= Fischer, Mediz. Rath.
= Förster.
Dr. Hasse, Mediz. Rath.
= Ponfick, dsgl.
= Fritsch, desgl.
= Filehne.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath.
= Voltolini.
= Auerbach.
= H. Cohn.
= Gscheidlen.
= Richter.
= Hirt.
Dr. Sommerbrodt.
= Neisser.
= Soltmann.
= Magnus.
= Born.
= Wernicke.
= Roux.

Digitized by Google

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.
= Gottstein.
= E. Fränkel.
= Joseph.
= Kolaczek.
= Rosenbach.
= Buchwald.
= Jacobi.
= Wiener.
Dr. Freund.
= Kroner.
= Röhmann.
= Hiller, Stabsarzt.
= Partsch.
= Schönlein.
= Schröter, Ober-Stabsarzt.
= Lesser.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Löwig, Geh. Reg. Rath.
= Stenzler, dsgl.
= Weinhold.
= Röpell.
= Römer, Geh. Bergrath.
= Hertz, Geh. Reg. Rath.
= Galle, dsgl.
= Roßbach.
= Schröter.
= O. Emil Meyer.
= Poleck, Geh. Reg. Rath.
= Nehring.
= Schneider.
= Studemund.
= Magnus.
= F. Cohn.
Dr. v. von Miaskowski, Mitgl. d. Kgl. Landes-Oekon. Kolleg.
= Lexis.
= Rosanes.
= Engler.
= Th. Weber.
= B. Erdmann.
= Prätorius.
= von Funke.
= Caro.
= Bäumker.
= Gaspary.
= Schäfer.
= Partsch.
= Eduard Meyer.
= Kölbing.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv-Rath.
= Freudenthal.
= von Richter.
= Weiske.
= Metzdorf.
= Friedländer.
= Holdefleiß.
Dr. Zacher.
= L. Weber.
= Hillebrandt.
= Oskar Erdmann.
= Schmarsow.
= S. Fränkel.
= Hintze.

c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Regierungs- und Baurath Beyer.
Forstmeister Kayser.

Digitized by Google

e. Privatdozenten.

Dr. Bobertag.
= Auerbach.
= Kosmann.
= Schwarz.
Dr. L. Cohn.
= Rohde.
= Pax.
= Kneser.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Freymond, Lektor der französischen Sprache.
Dr. Löwenfeld, Lektor der polnischen und russischen Sprachen.
= Lentzner, Lektor der englischen Sprache.
= Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
= Brosig, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
Assmann, Zeichner.
Pfeifer, Fecht- und Voltigirmeister.

Universitäts-Beamte.

Nadbyl, Sekretär.
Klepper, Rendant und Quästor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Schrader.

Rektor.

Vom 12. Juli 1886 bis 12. Juli 1887.

Prof. Dr. Dittenberger.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Schollmeyer, ordentl. Professor.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1887.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Jacobi, Konsist. Rath.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stammler.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Weber, Geh. Med. Rath.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Pott, Geh. Reg. Rath.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Digitized by Google

Der akademiſche Senat

beſteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Profeſſoren gewählten Senatoren und dem Univerſitäts-Richter.

Wahlſenatoren

vom 12. Juli 1886 bis 12. Juli 1887.

Prof. Dr. Jacobi. Prof. Dr. Bernſtein.
= = Brunnenmeiſter. = = Kirchhoff.
= = Suchier.

Univerſitäts-Aedil.

Prof. Dr. Goſche.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Jacobi, Konſiſt. Rath.
= Schlottmann.
= Köſtlin, Konſiſt. Rath, ordentliches Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.
= Beyſchlag.
= Riehm.
= Hering.
= Kähler.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Dr. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
Lic. theol. et Dr. phil. Eduard Grafe.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Ritſchl.
= = Gloël.
= = Eichhorn.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Fitting, Geh. Juſtiz-Rath. Dr. Schollmeyer.
= Boretius. = Stammler.
= Laſtig. = Löning.
= Brunnenmeiſter.

b. Ordentlicher Honorarprofeſſor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozent.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath und Juſtiziar bei dem Ober-Bergamte.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus.
= Weber, Geh. Mediz. Rath.
= Olshausen, dsgl.
= Ackermann, dsgl.
= Welcker, dsgl.
Dr. Rich. von Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
= Bernstein.
= Alfred Gräfe, Geh. Med. Rath.
= Hitzig.
= Eberth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze.
= Kohlschütter.
= Harnack.
= Seeligmüller.
Dr. Rich. Pott.
= Genzmer.
= Küssner.
= Oberst.
= Schwarz.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
= Heßler.
= Bunge.
Dr. Leser.
= Schuchardt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.
= Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
= Erdmann.
= Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
= Jul. Zacher.
= Keil, Geh. Reg. Rath.
= Jul. Kühn, dsgl.
Lic. Dr. Gosche.
Dr. Dümmler.
= Haym.
= Kraus.
= Conrad.
Dr. Gust. Droysen.
= Alfred Kirchhoff.
= Grenacher.
= Stumpf.
= Hiller.
= Dittenberger.
= Suchier.
= von Fritsch.
= Elze.
= Pischel.
= Volhard.
= Cantor.
= Heydemann.
= Wangerin.
= Dorn.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
= Hertzberg.
= E. Taschenberg I.
= Freytag.
Dr. Märcker.
= Thorbecke.
= Wüst.
= Ewald.

Digitized by Google

(Dr. Rathke.)
= Pütz.
= Schum.
= Kirchner.
= Gering.
= Vaihinger.

Dr. Lüdecke.
= Döbner.
= Friedberg.
= Brauns.
= Wiltheiß.

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
= O. Taschenberg II.
= Baumert.
= Wenck.
= Zopf.

Dr. Burdach.
= Uphues.
= Erdmann.
= Wiener.

Lektoren.

Dr. Rob. Franz, Universitäts-Musik-Direktor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
Knoch, Regier. Baumeister.
Dr. Heyer.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.
= Wardenburg, für französische Sprache.

Exerzitienmeister.

Rocco, Tanzmeister.
Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
Schreiber, Univers. Reitlehrer.
Fessel, Univers. Turn- und Fechtlehrer.

Universitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.
W. Rose, Universitäts-Sekretär, Kanzleirath.
Boltze, Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Kilburger, Baurath, Königl. Bauinspektor.

---

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Förster bis zum 5. März 1887.
für das Amtsjahr 1887/88 Prof. Dr. Hensen.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Franke,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Jörs,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Flemming,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Blaß.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Klostermann.
Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit

Prof. Dr. Wieding.
= = Hensen.
Prof. Dr. Busolt.
= = Karsten.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Lüdemann, Kirchenrath.
= Klostermann.
= Fr. Nitzsch.
D. W. Möller.
= Franke.
= Kawerau.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.
= Wieding.
= Brockhaus.
Dr. Schloßmann.
= Jörs.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Geh. Mediz. Rath (von seinen amtlichen Funktionen entbunden.)
Dr. Esmarch, Geh. Mediz. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.

Digitized by Google

Dr. Hensen.
= Heller.
= Völckers.
= Flemming.
Dr. Quincke, Mediz. Rath, Mitglied des Mediz. Kolleg. zu Kiel.
= Werth, dsgl., dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
= Edlefsen.
Dr. Petersen.
= Pansch.
= Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.
= Seeger.
= Dähnhardt.
= Neuber.
Dr. Paulsen.
= Rosegarten.
= Graf von Spee.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
= Karsten.
= Seelig.
= Weyer.
= Theodor Möbius.
= Karl Möbius.
= J. G. E. Hoffmann.
= Backhaus.
= Ladenburg.
= Schirren.
= Pfeiffer, (entbunden von der Verpflichtung Vorlesungen zu halten.)
Dr. Pochhammer.
= Stimming.
= Krüger.
= Förster.
= Blaß.
= Busolt.
= Krohn.
= Glogau.
= Krümmel.
= Reinke.
= Vogt.
= Jacobi.
= Lehmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hasse.
= Peters.
Dr. Bruns.
= Planck.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti.
= Emmerling, Prof.
= Gottsche.
= Tönnies.
= Rügheimer.
Dr. Lamp.
= Haas.
= Rodewald.
= Sarrazin.
= Berend.
= Schütze.

Digitized by Google

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichnenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.
Gamst, akademischer Turnlehrer.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, außerordentl. Prof., kommissarisch.
Rendant: Maaßen.

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen a. d. Leine.

Kurator.

Dr. jur. et phil. von Warnstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor
bis 1. September 1887:

Prof. Dr. jur., D. Ritschel, Konsist. Rath.

Universitäts-Richter.

Rose, Universitäts-Rath.

Dekane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1887: Konsist. Rath, Prof. Dr. Wiesinger,
in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1887: Geh. Justizrath, Prof. Dr. Dove,
in der medizinischen Fakultät bis 30. Juni 1887: Prof. Dr. Ludwig Meyer,
in der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1887: Prof. Dr. Hermann Wagner.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor, Konsist. Rath, Prof. Dr. jur., D. Ritschl.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wiesinger, Konsist. Rath.

Digitized by Google

Dr. Wagenmann, Konsist. Rath.
" Ritschel, Konsist. Rath, Mitglied des Landes-Konsistoriums zu Hannover.
" Reuter, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.
" Schultz, Konsist. Rath.
" Knoke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann. Dr. Duhm.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Ihering, Geh. Justiz-Rath.
" Dove, desgl., Mitglied des Herren-Hauses und des Landes-Konsistoriums zu Hannover.
" Ziebarth.
Dr. Frensdorff.
" John, Geh. Justiz-Rath.
" von Bar, dsgl.
" Regelsberger.
" Schröder.
" Merkel.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. K. W. Wolff.

c. Privatdozenten.

Dr. Goldschmidt. Dr. Stampe (jetzt in Breslau).

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.
" Meißner, Geh. Med. Rath.
" Schwartz, dsgl.
" Ludw. Meyer.
" Leber.
" Ebstein.
Dr. Marmé.
" König, Geh. Med. Rath.
" Orth.
" Flügge.
" Fr. Merkel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.
" Krause.
" Lohmeyer.
" Husemann.
Dr. Rosenbach.
" Deutschmann.
" Damsch.
" Bürkner.

c. Privatdozenten.

Dr. Schiefferdecker.
" Droysen.
Dr. Wilh. Müller.

Digitized by Google

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.
= Hanssen, Geh. Reg. Rath.
= von Leutsch, dsgl.
= Bertheau, dsgl.
= Wüstenfeld.
= Wieseler.
= W. Müller.
= Sauppe, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Stern (lebt in Bern).
= Schering.
= D. de Lagarde.
= Baumann.
= Drechsler.
= Henneberg.
= Ehlers.
= Schwarz.
= Karl Klein.
= Dilthey.
= Volquardsen.
Dr. Graf zu Solms-Laubach.
= H. Wagner.
= von Könen.
= G. E. Müller.
= Vollmöller.
= Weiland.
= Riecke.
= Kielhorn.
= von Kluckhohn.
= Steindorff.
= Heyne.
= von Wilamowitz-Möllendorff.
= Voigt.
= Cohn.
= Victor Meyer.
= Felix Klein.
= Schur.
= Wilhelm Meyer.
= Dziatzko.

b. Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Sötbeer, Geh. Reg. Rath.
Dr. Wüstenfeld.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.
= von Uslar.
= Tollens.
= Gödecke.
= Esser.
= Fick.
= Peipers.
= Rehnisch.
Dr. Haupt.
= Polstorff.
= Falkenberg.
= Bechtel.
= Berthold.
= Eggert (beurlaubt).
= Wagner.
= Lange.

d. Privatdozenten.

Dr. Wilken.
= Fesca, Prof.
= Andresen.
= Buchka.
= med. et phil. Brock.
= Hamann.
= H. Meyer.
= Leuckart.
= Jannasch, Prof.
Dr. von Kap-herr.
= Hölder.
= Schönflies.
= Kern.
= Pfeiffer.
= Rinne.
= Röthe.
= Gattermann.
= Henking.

Digitized by Google

Lektor.

Koeune, Lektor der französischen Sprache.

Universitäts-Bauamt.

Kortüm, Land-Bau-Inspektor.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister, Rittmeister a. D.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer.
Grüneklee, Fechtmeister.
Höltzke, Tanzlehrer.

Beamte der Universität.

Möbius, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
Dr. Pauer, Universitäts-Sekretär und Quästor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Meier, Geh. Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. von Liszt.

Prorektor.

Prof. Dr. Mannkopff, Geh. Mediz. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Ranke, Konsist. Rath.
= = Heinrici, dsgl.
= Harnack.
= Dr. Herrmann.
= Graf Baudissin.
= Achelis.

b. Privatdozent.

Lic. theol. Link.

Digitized by Google

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
= Enneccerus.
Dr. Westerkamp.
= von Liszt.
= Leonhard.
= Sickel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.
Dr. Frantz.

c. Privatdozenten.

Dr. V. Schmidt, Justizrath.
= H. Bennecke.
Dr. B. F. J. Wolff, Justizrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Nasse, Geh. Mediz. Rath.
= Roser, dsgl.
= Lieberkühn, dsgl.
= Mannkopff, dsgl.
= H. Schmidt-Rimpler.
Dr. Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
= med. et phil. Külz.
= Ahlfeld.
= Marchand.
= Hans Horst Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
= Lahs.
Dr. Rubner.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
= O. von Heusinger.
= Frerichs.
Dr. Strahl.
= Tuczek.
= Karl Roser.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Stegmann.
= Glaser.
= Wigand, Geh. Reg. Rath.
= L. Schmidt.
= Melde.
= Lucä.
= F. Justi.
= Bergmann.
= phil. et med. Greeff.
= D. Wellhausen.
= Stengel.
= Varrentrapp.
Dr. Bauer.
= Weber.
= Zincke.
= H. Cohen.
= Fischer.
= Paasche.
= Riese.
= E. Schmidt.
= Lenz.
= Kayser.
= Birt.

Digitized by Google

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
" Heß.
" von Sybel.
" Zeußner.
" Vietor.
Dr. Fittica.
" Natorp.
" Koch.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
Dr. Wissowa.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Klein.
" Elias.
" Stosch.
" Friedensburg.
Dr. Kohl.
" Wilh. Roser.
" Feist.
" von Below.

Lektor.

Lektor der französ. Sprache. (vacat.)
Dr. Ley, Prof., Lektor der hebr. Sprache.

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Universitäts-Musikdirektor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeister.
Daniel, Universitäts-Reitlehrer (auftragsw.).

Beamte der Universität.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Prof., Univers. Richter (s. juriſt. Fakultät).
Stiebing, erster Universitäts-Sekretär (versieht zugleich die Geschäfte eines Kuratorial-Sekretärs), Kanzlei-Rath.
König, zweiter Universitäts-Sekretär.
Dörffler, Universitäts-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath.
Wentzel, Bauinspektor, Universitäts-Architekt.

---

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Gandtner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Jürgen Bona Meyer.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Digitized by

Zeitige Dekane

der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Kamphausen,
der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Kellner,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann, Geh. Just. Rath,
der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Pflüger, Geh. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Wilmanns.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, Geh. Mediz. Rath Prof. Dr. Binz, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Nasse, Geh. Reg. Rath.
" " Hälschner, Geh. Just. Rath.
" " Strasburger, Hofrath.
" " Langen.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krafft, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
" Mangold, Konsist. Rath.
Dr. Kamphausen.
" D. Christlieb.
" " Bender.
" " Lemme.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. D. Benrath.
" Budde.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Spitta.
" " Schnapp.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reusch.
" Langen.
" Simar.
" Kellner.
Dr. Kaulen.
" Schroers.
" Kirschkamp.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Fechtrup.

Digitized by Google

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Ritter von Schulte, Geh. Justiz-Rath.
Dr. Endemann, Geh. Justiz-Rath.
= Bechmann, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
= Lörsch.
= Zitelmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
= Oetker.

c. Privatdozenten.

Dr. Landsberg.
= Rümelin.

4. Medizinische Fakultät.

a Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Ober-Mediz. Rath.
= von Leydig, Geh. Mediz. Rath.
= Pflüger, dsgl.
= Rühle, dsgl.
Dr. Köster.
= Sämisch, Geh. Mediz. Rath.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George.
= Trendelenburg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Werner Nasse, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Mediz. Rath.
= Doutrelepont.
= Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
= med. et phil. von Mosengeil.
Dr. Nußbaum.
= Finkler.
= med. et phil. Fuchs.
= Ribbert.
= Walb.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks.
= Burger.
= Wolffberg.
= Kochs.
= Rumpf.
= Witzel.
Dr. Ungar, Kreis-Wundarzt.
= med. et phil. Barfurth.
= Krukenberg.
= Prior.
= Bohland.
= Geppert.

Digitized by Google

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. D. Gildemeister.
= Knoodt.
= Erwin Nasse, Geh. Reg. Rath.
= med. et phil. Clausius, dsgl.
= Bücheler, dsgl.
= Usener, dsgl.
= Lipschitz, dsgl.
= med. et phil. Aug. Kekulé, dsgl.
= Jürgen Bona Meyer.
= Justi.
= Neuhäuser.
= Nissen, Geh. Reg. Rath.
= Lübbert.

Dr. Laspeyres.
= Strasburger, Hofrath.
= vom Rath, Geh. Bergrath.
= Reinh. Kekulé.
= Menzel.
= Ritter.
= Wilmanns.
= Aufrecht.
= Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
= Rein.
= Förster.
= Alfr. Dove.
= Schlüter.
= Trautmann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Ober-Bibliothekar.
= Kortum.
= Bischoff.
= Birlinger.
= Ketteler.
= Andresen.
= Prym.
= Wallach.

Dr. Klein.
= Witte.
= Bertkau.
= Lipps.
= Anschütz.
= Lamprecht.
= Sering.
= Schimper.
= Franck.

d. Privatdozenten.

Dr. Claisen.
= Klinger.
= Pohlig.
= Stürzinger.
= Wiedemann.
= Wolff.

Dr. von Lilienthal.
= Schwartz.
= Morsbach.
= Johow.
= Martius.
= Thode.

Lektoren.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.
Delhorbe, Lektor der französischen Sprache.

Digitized by Google

Lehrer der Tonkunst.

Wolff, Prof., akadem. Musikdirektor.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Prof., Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Röhmer, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
Hoffmann, Universitäts-Sekretär.
Weigand, Rektorats-Sekretär.
Hövermann, Univers. Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinike, Kreis-Bauinspektor.

---

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

von Hagemeister, Oberpräsident.

Rektor.

Prof. Dr. Sturm.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Sdralek,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Nacke, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schwane.
= Hartmann, Domkapitular.
= Funcke.
Dr. Sdralek.
= A. Schäfer.
= Fell.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. B. Schäfer.
Dr. Commer.

817443 A

Digitized by Google

c. Privatdozent.

Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath
= Karsch, Medizin. Rath.
= Storck.
= Langen.
= Stahl.
= Hosius.
= Bachmann.
= Spicker.
Dr. Lindner.
= Körting.
= Niehues.
= Sturm.
= Salkowski.
= Hagemann.
= Brefeld.
= Nordhoff.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
= Landois.
= von Ochenkowski.
= Milchhöfer.
Dr. Lehmann.
= Meyer.
= Mügge.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.
= Einenkel.
Dr. Wüllner.
= Jostes.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Dr. Grimm, Musikdirektor, Professor.
Schmidt, Domchor-Direktor.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Drosson.
Rentmeister des Studienfonds: Dermann, Rechnungsrath.

---

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. von Schleckmann, Oberpräsident.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Oswald,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bender.

Digitized by Google

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Staatsanwalt von der Trenck, wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Hipler.
= Dittrich.
Dr. Weiß.
= Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.
= Weißbrodt.
Dr. Killing.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin (Charlottenburg).

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Rüdorff, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Dobbert, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. P. du Bois-Reymond, Prof.
Dietrich, dsgl.
Görris, Admiralitäts-Rath.
Dr. Hirschwald, Prof.
Jacobsthal, dsgl.
Koch, dsgl.
Meyer, dsgl.
Dr. Slaby, dsgl.
= Weeren, dsgl.
= Winkler, dsgl.
= Paalzow, dsgl.

Digitized by Google

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Koch, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Jacobsthal, dsgl.
*Koch, dsgl.
*Kühn, Prof., Baurath.
*Raschdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Rietschel, Prof.
*Schäfer, dsgl.
*Wolff, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Prof., Geh. Ob. Baurath.
Elis, Prof.
*Ende, dsgl., Baurath, Geh. Reg. Rath.
Jacob, Landschaftsmaler.
Dr. Lessing, Prof.
Lürßen, Prof.
*Otzen, dsgl.
Schaller, dsgl.
Strack, dsgl.
Vollmer, Architekt.

c. Privatdozenten.

Cremer, Prof.
Gräb, Architekturmaler.
Dr. Lehfeldt.
Tuckermann, Post-Baurath.
Dr. Voß.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dietrich, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.
*Göring, Prof.
*Schlichting, dsgl.
*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Scholtz, Baumeister.

c. Privatdozenten.

Havestadt, Reg. Baumeister.
Knauff, Reg. Bauführ., Stadtbaumeister a. D.
Dr. Pietsch.

d. Ständige Assistenten.

Donath, Reg. Baumeister.
Grisebach, Architekt.
Höch, Reg. Baumeister.
Dr. Pietsch.

Digitized by Google

Abtheilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen mit Einſchluß des Schiffbaues.

Vorſteher.

G. Meyer, Prof.

A. Mitglieder excl. der Sektion für Schiffbau.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Conſentius, Prof.
*Fink, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*G. Meyer, Prof.
*Reuleaux, dsgl., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Slaby, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

K. Hartmann, Ingenieur.
*Hörmann, Prof.
Wehage, Ingenieur.

c. Privatdozenten.

K. Hartmann, Ingenieur.
W. Hartmann, Reg. Baumeiſter.
Dr. Strecker.

d. Ständige Aſſiſtenten.

K. Hartmann, Ingenieur.
W. Hartmann, Reg. Baumeiſter.
von Orth, Ingenieur.

B. Mitglieder der Sektion für Schiffbau.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Dill, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

*Görris, Admiral. Rath, Sektions-Vorſt.
*Dietrich, Geh. Admiral. Rath.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorſteher.

Dr. Weeren, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Dr. Hirſchwald, Prof.
* " Liebermann, dsgl.
* " Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* " R. Weber, dsgl.
* " Weeren, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiſerl. Reg. Rath.
Dr. Wedding, Geh. Bergrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Herzfeld.
= Kalischer.
= von Knorre.
Dr. Weyl.
= Witt.

d. Assistenten.

Bistrzycki, Chemiker.
Franke, dsgl.
Haßler, dsgl.
Dr. Kleemann.
= von Knorre.
= Müller.
Olschewsky, Hütteningenieur.
Perino, Chemiker.
Schultz-Hencke, Lehramts-Kandidat.
Grüne, Chemiker.
Dr. Kollrepp.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Paalzow, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. P. du Bois-Reymond, Prof.
*Grell, dsgl.
*Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Hertzer, Prof.
* = Kossak, dsgl.
* = Paalzow, dsgl.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Hamburger, Prof.
= M. Meyer.
Dr. Reincke, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka.
= Dziobek.
= Grunmach.
= Hamburger, Prof.
Dr. jur. et phil. Hilse.
= Liebe, Prof.
= Scholz, dsgl.
= Wendt.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der technischen Hochschule berechtigt sind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer.
Giuseppe Rossi.

e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Rath.

Digitized by Google

b. Büreau-Beamte.

Etatsmäßig angeſtellte.

Hoffmeiſter, Rechnungsrath u. Rendant.
Seiffert, Sekretär u. Haus-Inſpektor.

c. Bibliothek-Beamte.

Kempert, Bibliothekar.

2. Techniſche Hochſchule zu Hannover.

A. Königlicher Kommiſſar.

Se. Exc. von Leipziger, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.

B. Rektor.

Dolezalek, Prof., Baurath.

C. Prorektor.

Launhardt, Profeſſor, Geh. Reg. Rath.

D. Senat.

a. Vorſitzender:
Dolezalek, Prof., Rektor.
b. die Vorſteher der Abtheilungen I—V:
I. Schröder, Prof.,
II. Barkhauſen, dsgl.,
III. Fiſcher, dsgl.,
IV. Dr. Kohlrauſch, dsgl.,
V. Dr. Kiepert, dsgl.
c. von der Geſammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:
Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath,
Riehn, Prof.,
Dr. Oſt, dsgl.

E. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien ſind mit * und die Mitglieder des Senats mit ** bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath.
*Haſe, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Köhler, Prof., Baurath.
**Schröder, Prof.
*Stier, Prof.
Blancke, Maler.
Küſter, dsgl.
Engelhard, Prof., Bildhauer.

Digitized by Google

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kolde, Architekt.
Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Friedrich, Maler.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt.
Geb, dsgl.
Dr. Galland, dsgl.
Schönermarck, Architekt.
Mohrmann, Reg. Baumeister.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Garbe, Prof., Baurath (beurlaubt).
*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Dr. Jordan, Prof.
**Barkhausen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*H. Müller-Breslau, Prof.
*Mathies, Reg. Baumeister, Dozent.

c. Privatdozent.

Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Fischer, Prof.
**Riehn, Prof.
*Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Frese, Dozent.

c. Privatdozent.

E. Müller, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kraut, Prof.
*Ulrich, dsgl.
Dr. Post, dsgl.
**Dr. Kohlrausch, Prof.
* „ Kayser, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Dr. Ost, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Laar.
Dr. Heim.

Digitized by Google

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Keck, Prof.
**Dr. Kiepert, dsgl.
* = Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.
= Fehler.
Dr. Ad. Meyer, Schuldirektor.

c. Privatdozent.

Rommel, Bibliothekar.

F. Sekretariat und Kasse.

Kluge, Sekretär und Rendant.

G. Bibliothek.

Rommel, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hoffmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Dürre, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Büllner, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Dürre, Prof., z. Z. Rektor, Vorsitzender.
Henrici, Prof.
Dr. Heinzerling, dsgl., Baurath.
Herrmann, Prof.
Schulz, Prof.
Dr. Struck, dsgl.
von Gizycki, dsgl.
Dr. Wüllner, dsgl.
= Michaelis, dsgl.

B. Atheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Ewerbeck, dsgl.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, Prof.
*Dr. Vischer, desgl.

Digitized by Google

Dozenten.

Blum, Bildhauer. Frentzen, Architekt, Reg.Baumstr.

Assistenten.

Frentzen, Architekt, Reg. Baumstr. Maus, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Prof., Baurath, Abth. Vorst.
*von Kaven, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Intze, Prof.
*Werner, einstweilen kommiss. für Geodäsie.

Dozent.

Dr. Forchheimer, Ingenieur.

Assistenten.

Fenner, Ingenieur. Palme, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*von Gizycki, Prof.
*Dr. Grotrian, dsgl.
*Herrmann, dsgl. Abth. Vorst.
*Lüders, Prof.
*Pinzger, dsgl.
*Riedler, dsgl.

Assistenten.

Gutermuth, Ingenieur. Schulze, Ingenieur.
Salomon, Reg. Maschinenmeister.

Abtheilung IV für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Arzruni, Prof.
* = Classen, dsgl.
* = Dürre, dsgl.
*Dr. Michaelis, Prof.
*Schulz, dsgl., Abth. Vorst.
*Dr. Stahlschmidt, dsgl.

Dozenten.

Dr. Holzapfel, Prof.
Siedamgrotzky, Markscheider, Direktor des städtischen Wasserwerkes.

Privatdozent.

Dr. Einhorn, Chemiker.

Assistenten.

Dr. Einhorn, Chemiker.
= Ludwig, dsgl.
= Messinger, dsgl.
Dr. Neumann, Chemiker.
Valeur, dsgl.
Venator, dsgl.

Digitized by Google

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. von Mangoldt, Prof. *Dr. Stahl, Prof.
* = Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rath. * = Wüllner, dsgl.

Dozenten.

*Dr. Jürgens, Prof. Dr. Lehmann, Prof.
* = Struck, dsgl., Abth. Vorst. Fuchs, Telegraphen-Direktor.

Privatdozent.

Dr. Jolles.

Assistent.

Dr. Jolles.

Franken, Lehrer f. Stenographie. Schilling, Lehrer für Buchführung.

C. Verwaltungs-Beamte.

Kling, Rendant und Sekretariats-Beamter, Rechnungs-Rath. Peppermüller, Bibliothekar.

M. Gymnasial-, Real- ꝛc. Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(68 evangelische, 33 katholische und 4 paritätische Lehrer-Seminare, — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 114 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Munther.
3. Ortelsburg, dsgl. = Moldehn.
4. Osterode, dsgl. = Päch.
5. Waldau, dsgl. = Roack.

Digitized by Google

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Peiper.
7. Karalene, dsgl. = Rohde.
8. Ragnit, dsgl. = Tobias.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Lic. theol. Rosentreter.
10. Marienburg, evang. Seminar, = Schröter.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub.
12. Graudenz, kathol. Seminar, = fehlt z. Z.
13. Löbau, evang. Seminar, = Göbel.
14. Tuchel, kathol. Seminar, = Dr. Ernst.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Schultze, Schulrath.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller, Schulrath.
18. Kyritz, dsgl. = Doyé.
19. Neu-Ruppin, dsgl. = Schulze.
20. Oranienburg, dsgl. = Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
22. Drossen, dsgl. = Roßmann.
23. Königsberg, N./M., dsgl. = Besig.
24. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, = Rüte, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

25. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Dittmann.
26. Pölitz, dsgl. = Lochmann.
27. Pyritz, dsgl. = Schwarzkopf.

Digitized by Google

b. Regierungsbezirk Köslin.

28. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
29. Dramburg, dsgl. = Friedrich.*)
30. Köslin, dsgl. = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

31. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Snoy.
33. Paradies, kathol. Seminar, = D. Warminski.
34. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus.
35. Rawitsch, parität. Seminar, = Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evangel. Seminar, Direktor: Dr. Rohrer.
37. Exin, kathol. Seminar, = Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron.
39. Habelschwerdt, dsgl. = = Volkmer.
40. Münsterberg, evang. Seminar, = Trieschmann.
41. Oels, dsgl. = Dr. Scharlach.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, = Wendel, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Sander, Reg. u. Schulrath.
44. Liebenthal, kathol. Seminar, = Klose.
45. Liegnitz, evang. Seminar, = Banse.
46. Reichenbach O. L., evang. Seminar, = Lang, Schulrath.
47. Sagan, dsgl. = Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

48. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Franke.

---

*) z. Z Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Schleswig, wird zu Dramburg vertreten durch den ersten Seminarlehrer Lotz aus Usingen.

Digitized by Google

49. Kreuzburg, evang. Seminar, Direktor: Richter.
50. Oppeln, kathol. Seminar, = Damroth.
51. Peiskretscham, dsgl. = Kokott.
52. Pilchowitz, dsgl. = Braun.
53. Rosenberg, dsgl. = Dr. Wende.
54. Ziegenhals, dsgl. = Plischke.
55. Zülz, dsgl. = Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

56. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
57. Halberstadt, dsgl. = Dr. Hirt.
58. Osterburg, dsgl. = Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

59. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Schöppa.
60.[1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, Direktor: Kritzinger, Schulrath.
61.[1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Kritzinger, Schulrath.
62. Eisleben, evang. Seminar, = Martin.
63. Elsterwerda, dsgl. = Dr. Thiemann.
64. Weißenfels, dsgl. = Hauffe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

65. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Herrmann.
66. Heiligenstadt, kathol. Seminar, = Schultz, Schulrath.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 2.)

67. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
68. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) = Scheibner.
69. Hadersleben, evang. Seminar, = Castens.
70. Tondern, dsgl. (Schleswig) = z. Z. unbesetzt.*)
71. Segeberg, dsgl. (Holstein) = Lange, Schulrath.
72. Uetersen, dsgl. (Holstein) = Keetmann.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

[2]) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein landschaftliches Lehrer-Seminar. Die Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

*) Mit der Versehung der Stelle ist beauftragt: Eckert, erster Seminarlehrer aus Eckernförde.

Digitized by Google

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

73. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy.
74. Wunstorf, dsgl. = Rößler.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

75. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. vom Berg.
76. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin, Reg. u. Schulrath.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

77. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

d. Regierungsbezirk Stade.

78. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
79. Stade, dsgl. = Dr. Jüngling.
80. Verden, dsgl. = Stahn.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

81. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Diercke, Reg. u. Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

82. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

83. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
84. Warendorf, kathol. Seminar, = = Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

85. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
86. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Sommer.
87. Petershagen, evang. Seminar, = Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

88. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
89. Rüthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier.
90. Soest, evang. Seminar, = Fix.

Digitized by Google

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

91.	Fulda, kathol. Seminar,	Direktor: Dr. Weiß.
92.	Homberg, evang. Seminar,	= = Otto.
93.	Schlüchtern, dsgl.	= Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

94.	Dillenburg,	Direktor: Dr. Blügel.
95.	Montabaur,	= Bartholome.
96.	Usingen,	= Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

97.	Boppard, kathol. Seminar,	Direktor: Dr. Gansen.
98.	Münstermaifeld, dsgl.	= Modemann.
99.	Neuwied, evang. Seminar,	= Dr. Preische.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

100.	Elten, kath. Seminar,	Direktor: Dr. Wimmert.
101.	Kempen, dsgl.	= Velten.
102.	Mettmann, evang. Seminar,	= Tiedge.
103.	Mörs, dsgl.	= Paasche.
104.	Odenkirchen, kathol. Seminar,	= Dr. Langen.
105.	Rheydt, evang. Seminar,	= Hinze.
106.	Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	= z. Z. unbesetzt.

c. Regierungsbezirk Köln.

107.	Brühl, kathol. Seminar,	Direktor: Alleker, Schulrath.
108.	Siegburg, dsgl.	= Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

109.	Ottweiler, evang. Seminar,	Direktor: Diesner.
110.	Prüm, kathol. Seminar,	= z. Z. unbesetzt.
		Kommiss. erster Lehrer: Erdmann.
111.	Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar,	Direktor: Münch.
112.	Wittlich, kathol. Seminar,	= Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

113.	Kornelymünster, kathol. Seminar,	Direktor: Bürgel.
114.	Linnich, dsgl.	= Dr. Beck.

Digitized by Google

O. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichshoff, Vorsteher: Kucharski.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
3. Pillkallen, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

4. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Rheden, Vorsteher: Fromm.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

6. Massow, Vorsteher: Schrank.
7. Plathe, = Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

8. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

9.*) Tribsees, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

10. Lissa, Vorsteher: Grasczynski.
11. Meseritz, = Sawitzky.
12. Rogasen, = Bergmann.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

13. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

---

*) Die bisherige Präparandenanstalt zu Grimmen ist im Monate April 1886 nach Tribsees verlegt worden.

Digitized by Google

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

14. Landeck, Vorsteher: Marwan.
15. Schweidnitz, = Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

16. Schmiedeberg, Vorsteher: Zeglin.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

17. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
18. Rosenberg, = Lepiorsch.
19. Ziegenhals, = Frobel.
20. Zülz, = Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

21. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

22. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
23. Wandersleben, = Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

24. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
25. Barmstedt, = Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

26. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

27. Melle, Vorsteher: Vollmer.

c. Regierungsbezirk Aurich.

28. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

29. Laasphe, Vorsteher Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

30. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

Digitized by Google

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

31. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. **Rheinprovinz.**

a. Regierungsbezirk Koblenz.

32. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Taubstummen-Anstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Stockmann.
2. Königsberg, dsgl. = Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder, = Schön.
4. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt. Steht unter Leitung der städt. Schuldeputation.
2. Elbing, dsgl. dsgl.
3. Marienburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
4. Schlochau, dsgl. Dirigent: Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Schule, Rektor: Berndt.
3. Wriezen a./O., Wilhelm-Augusta-Stift, Taubst. Anstalt der Provinz, Direktor: Hilger.

IV. Provinz Pommern.

1. Bütow, Taubst. Anstalt, Vorsteher: Lehrer Nöske.
2. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oltersdorf.
3. Stettin, dsgl. Direktor: Erdmann.
4. Stralsund, Taubst. Anstalt, Lehrer und Hausvater: Voß.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Lehmann.
2. Posen, dsgl. Direktor: Matuszewski.
3. Schneidemühl, dsgl. = z. Z. unbesetzt.

Digitized by Google

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Taubst. Anstalt, Rektor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl. Direktor: Kratz.
3. Ratibor, dsgl. = Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Rode.
2. Halberstadt, dsgl. = Keil.
3. Halle a. d. S., Privat-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Klotz.
4. Osterburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Kühne.
5. Weißenfels, dsgl. = Köbrich.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzialständische Taubst. Anstalt, Direktor: Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Dirigent: Danger.
2. Hildesheim, dsgl. Direktor: von Staden.
3. Osnabrück, dsgl. = Schröder.
4. Stade, dsgl. = Dr. Gude.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, Taubst. Anstalt für Zöglinge katholischer Konfession, Vorsteher: Dornseifer.
2. Langenhorst, dsgl. = Stahm. Inspektor.
3. Petershagen, Taubst. Anstalt für Zöglinge evangel. Konfession, Vorsteher: Winter.
4. Soest, dsgl. = Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalständische Taubst. Anstalt, Dirigent: Wehrheim.
2. Frankfurt a./M., Taubst.Erziehungs-Anstalt, Vorsteher: Vatter.
3. Homberg, kommunalständ. Taubst. Anstalt, Inspektor: Keßler.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Direktor: Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Fieth.
3. Elberfeld, parität. städt. Taubst. Anst., = Sawallisch.
4. Essen, simultane Provinz.-Taubst. Anst., = Ochs.
5. Kempen, kathol. Provinz.-Taubst. Anst., = Kirfel.
6. Köln, simultane Privat-Taubst. Anst., = Weißweiler.
7. Neuwied, evang. Provinz.-Taubst. Anst., = Günther.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., = Cüppers.

Digitized by Google

Q. Die Blinden-Anſtalten.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Königsberg, Anſtalt des preußiſchen Provinzial-Vereines für Blinden-Unterricht, Direktor: Brandſtädter.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Königsthal, Provinzial-Blinden-Anſtalt, Direktor: Krüger. (bei Danzig.)

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, ſtädtiſche Blinden-Schule, Rektor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blinden-Anſtalt, Direktor: Wulff. (bei Berlin.)

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blinden-Anſtalten, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen.) Direktor: Neumann.

V. Provinz Poſen.

1. Bromberg, Provinzial-Blinden-Anſtalt, Inſpektor: Wittig.

VI. Provinz Schleſien.

1. Breslau, Schleſiſche Blinden-Unterrichts-Anſtalt, Vorſteher: Kloſe, Oberlehrer.

VII. Provinz Sachſen.

1. Barby, Provinzial-Blinden-Anſtalt, Direktor: Schön.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Kiel, Provinzialſtändiſche Blinden-Anſtalt, Direktor: Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Blinden-Anſtalt, Direktor: Metzler.

X. Provinz Weſtfalen.

1. Paderborn, Blinden-Anſtalt für Zöglinge katholiſcher Konfeſſion, Vorſteherin: Hildegarde Schwermann.
2. Soeſt, Blinden-Anſtalt für Zöglinge evangeliſcher Konfeſſion, Vorſteher: Leſche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a./M., Blinden-Anstalt, Vorsteher: Schild, Inspektor.
2. Wiesbaden, dsgl. = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, simultane Provinz.-Blinden-Anstalt, Direktor: Mecker.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, = Reuscher.
4. Königsberg, Direktor: Heinrich.
5. Memel, = Halling.
6. Osterode, Rektor: Lauer.
7. Pillau, = Rost.
8. Rastenburg, = Pensky.
9. Wehlau, = Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, = Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Dirschau, Rektor: Dr. Günther.
3. Elbing, Direktor: Dr. Witte.
4. Marienburg, Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, Direktor: Borrmann.
2. Konitz, Rektor: Marquardt.
3. Marienwerder, = Diehl.
4. Schwetz, = Landmann.
5. Thorn, = Dr. Cunerth.

Digitized by Google

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Wätzoldt, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Supprian.
3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.
7. Berlin, städtische Margarethen-Schule, Direktor: Dr. Cochius, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Brandenburg a./H.,	Rektor: Becker.
2.	Charlottenburg,	= von Mittelstädt.
3.	Eberswalde,	= Dr. Gröhe.
4.	Luckenwalde,	= Rolffs.
5.	Perleberg,	= Kleinschmidt.
6.	Potsdam,	Direktor: Schmid.
7.	Prenzlau,	Rektor: Henkel (z. Z. beurlaubt).
8.	Neu-Ruppin,	= Centurier.
9.	Schwedt a./O.,	= Havelandt, interim.
10.	Spandau,	= Baldamus.
11.	Wriezen a./O.,	= (fehlt z. Z.)

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1.	Wittenberge, Mädchen-Mittelschule,	Rektor: Haase.
2.	Wittstock, dsgl.	= Dr. Hochheim.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1.	Frankfurt a./O., Augusta-Schule,	Direktor: Wegener.
2.	Guben,	Rektor: Dupré.
3.	Königsberg N./M.,	= Dr. Kähler.
4.	Küstrin,	= Lenz.
5.	Landsberg a./W.,	= Jungk.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1.	Finsterwalde, gehobene	Mädchenschule,	Rektor: Nase.
2.	Frankfurt a./O.,	dsgl.	= Bombe.
3.	Friedeberg N./M.,	dsgl.	= Iskraut.
4.	Fürstenwalde,	dsgl.	= Zoch.
5.	Kottbus,	dsgl.	= Kürwitz.
6.	Krossen a./O.,	dsgl.	= Zander.

Digitized

7.	Lübben,	gehobene Mädchenschule	Rektor: Proposch.
8.	Schwiebus,	Mädchen-Mittelschule,	" Greulich.
9.	Soldin,	dsgl.	" Ziegel.
10.	Sorau,	dsgl.	" Wangrin.
11.	Zielenzig,	dsgl.	" Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1.	Anklam,	Rektor: Hülsen.
2.	Demmin,	" Güttke.
3.	Gollnow,	" Keding.
4.	Pyritz,	" (fehlt z. Z.)
4.	Stargard i./Pomm.,	" Dr. Hagen.
6.	Stettin,	Direktor: " Haupt.
7.	Swinemünde,	Rektor: " Faber.
8.	Treptow a./Rega,	" Raue.
9.	Wollin i./Pomm.,	" Clausius.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1.	Kolberg,	Rektor: Dr. Eggert.
2.	Stolp,	" Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1.	Greifswald,	Direktor: Dr. Gruber.

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel

eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1.	Grätz,	Vorsteherin: Fräul. Pohl.
2.	Kempen,	Rektor: Löhrke.
3.	Krotoschin,	" Balcke.
4.	Pleschen,	Vorsteherin: Fräul. M. Wende.
5.	Posen, Luisen-Schule,	Seminar-Direktor: Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1.	Bromberg,	Direktor: Dr. Gerth.
2.	Schneidemühl,	Rektor: Ernst.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1.	Bromberg, Mädchen-Mittelschule,	Rektor: Wilske.
2.	Nakel, städtische Töchterschule,	" Trippensee.

Digitized by Google

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, Direktor: Bohnemann.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, Rektor: Engmann.
4. Waldenburg i. Schles., = Schrage.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: König.
2. Glogau, Direktor: Dr. Lundehn.
3. Görlitz, = = Linn.
4. Hirschberg, Rektor: = Wäldner.
5. Lauban, = Preuß.
6. Liegnitz, Direktor: Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: Seedorf.
2. Oppeln, = Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, = Schneider.
3. Halberstadt, Direktor: Kriebitzsch.
4. Magdeburg, Luisenschule, Rektor: Dr. Kersten.
5. Magdeburg, Augustaschule, = Hager.
6. Magdeburg, Neustädterschule, = Nauendorf.
7. Oschersleben, = Preuß.
8. Quedlinburg, = Müller.
9. Salzwedel, = Schulle.
10. Seehausen i. A., = Schnabel.
11. Stendal, Hauptlehrer: Hagemann.
12. Wernigerode, Rektor: Schurig.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.
2. Droyßig (Pensionat), Seminar-Direktor: Kritzinger, Schulrath.

Digitized by

3. Eilenburg, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, = Ebeling.
5. Halle a. d. S., höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Halle a. d. S., städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Biedermann.
7. Merseburg, Rektor: Block.
8. Naumburg a. d. S., = Dr. Rentner.
9. Torgau, = Röttig.
10. Weißenfels, = Stövesand.
11. Zeitz, = Krebs.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Rektor: Köhne.
2. Langensalza, Vorsteher: Schäfer, Archidiakonus.
3. Mühlhausen i. Thrg., Rektor: Zahn.
4. Nordhausen, = Dr. Reinsch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor: Dr. Schäfer.
2. Flensburg, = = Dix.
3. Kiel, = Plümer.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. = Simonsen.
3. Heide, Mädchen-Mittelschule, Vorsteher: Lehrer Koch.
4. Ottensen, dsgl. = Hollmann.
5. Wandsbeck, dsgl. = Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor: Brandes.
2. Hannover, = Dr. Ad. Meyer.
3. Hannover, Dirigent: Dr. Kohts.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor: Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. = = Mertens.
3. Hannover, dsgl. = = Witte.
4. Hannover, dsgl. = Derselbe.

Digitized by Google

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Fräulein Bodenstein.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, = = Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Merker.
7. Münden, = Dr. Bahrdt.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Bösche.
2. Harburg, Dirigent: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, = Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: Pfarrer Rost (im Nebenamte).
2. Otterndorf, = Sagebiel, Konrektor.
3. Stade, Direktor: von Cappeln.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Dr. Heuermann.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.
3. Leer, = Schultz.
4. Norden, = Müller.
5. Wilhelmshaven, = Jahns, Pfarrer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, = = = Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Dr. Knörich.
2. Hagen, = Wenzel.

Digitized by Google

3. Hamm, Rektor: Dr. Eddelbüttel.
4. Hörde, " Heeger.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Dirigent: Pfarrer Lappe.
7. Schwelm, Rektor: Schäffer, zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, " Bars.
9. Soest, " Junker.
10. Witten, " Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Hanau, Inspektor: Junghenn.
2. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
3. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Bockenheim, Rektor: Röpper.
3. Frankfurt a./M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
4. Frankfurt a./M., Englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule der katholischen Gemeinde, Rektor: Dr. Scherer.
5. Frankfurt a./M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
6. Frankfurt a./M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
7. Frankfurt a./M., Bethmann-Schule, Rektor: Schäfer.
8. Frankfurt a./M., Humboldt-Schule, Direktor: Dr. Veidt.
9. Oberlahnstein, Vorsteherin: Frl. Heitmann.
10. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Rohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule in Mittel-Barmen, Direktor: Kaiser.
2. Barmen, dsgl. in Ober-Barmen, Leiter: Oberlehrer Armbrust, interimist.

Digitized by Google

3. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
4. Crefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., Direktor: Derselbe.
8. Duisburg, parität. höhere Mädchensch., Rektor: Dr. Joachim.
9. Elberfeld, dsgl., Direktor: Schornstein.
10. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber, Pfarrer.
11. Essen, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.
12. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machate.
13. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Löbach.
14. Lennep, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. Groos.
15. Mülheim a. d. Ruhr, paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Finsterbusch.
16. Remscheid, evangelische höhere Mädchenschule, Rektor: Pfaffenbach.
17. Rheydt, paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Manskopf.
18. Wesel, dsgl., Rektor: Rodenbusch.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Borbeck, katholische gehobene Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhof.
2. Crefeld, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
3. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Hagenbusch.
4. Elberfeld, evangel. Mittel-Mädchenschule I., Leiter: Dräger, interimist.
5. Essen, parität. Mädchenschule, Rektor: Dr. Kluge.
6. Oberhausen, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Erckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Weynen.

Digitized by Google

2. Aachen, städtische höhere Mädchenschule am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein Heckenbach.
3. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
5. Malmedy, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Andres.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

S. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1887.

I. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	18. April 10. Oktober	23. April 15. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	17. Mai 22. November	18. Mai 23. November	Danzig.
Brandenburg	25. Mai event. 16. Juni 10. November event. 8. Dezbr.	17. Mai event. 21. Juni 15. November event. 13. Dezbr.	Berlin.
Pommern	8. Juni 7. Dezember	7. Juni 6. Dezember	Stettin.
Posen	11. Mai 16. November	13. Mai 18. November	Posen.
Schlesien	9. Mai 24. Oktober	13. Mai 28. Oktober	Breslau.
Sachsen	27. April 9. November	2. Mai 14. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	14. März 12. September	18. März 16. September	Tondern.
Hannover	27. April 26. Oktober	25. April 24. Oktober	Hannover.

Digitized by Google

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Westfalen	27. April 26. Oktober	27. April 26. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	9. Mai 5. Dezember	12. Mai 8. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	16. Mai 5. November	23. Mai 14. November	Koblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
März	14.	18.	Tondern.
April	18.	23.	Königsberg i. Prß.
	—	25.	Hannover.
	27.	—	Magdeburg.
	27.	—	Hannover.
	27.	27.	Münster.
Mai	—	2.	Magdeburg.
	9.	—	Breslau.
	9.	—	Kassel.
	11.	—	Posen.
	—	12.	Kassel.
	—	13.	Posen.
	—	13.	Breslau.
	16.	—	Koblenz.
	—	17.	Berlin.
	17	18.	Danzig.
	—	23.	Koblenz.
	25.	—	Berlin.
Juni	8.	7.	Stettin.
	event. 16.	event. 21.	Berlin.
September	12.	16.	Tondern.
Oktober	10.	15.	Königsberg i. Prß.
	24.	—	Breslau.
	—	24.	Hannover.
	26.	—	
	26.	26.	Münster.
	—	28.	Breslau.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
November	5.	—	Koblenz.
	9.	—	Magdeburg.
	10.	—	Berlin.
	—	14.	Magdeburg.
	—	14.	Koblenz.
	—	15.	Berlin.
	16.	18.	Posen.
	22.	23.	Danzig.
Dezember	5.	—	Kassel.
	7.	6.	Stettin.
	event. 8.	—	Berlin.
	—	8.	Kassel.
	—	event. 13.	Berlin.

T. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1887.*)

I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	8.	—	Kaiserswerth	Abgangs-Prüfung an der Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
	15.	19.	Schleswig	Kommissions-Prüfung.
März	1.	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	8.	—	Königsberg i./Pr.	Kommiss. Prüf.
	9.	10.	Bromberg	dsgl.
	10.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	11.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch März)	14.	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	14.	—	Xanten	dsgl.
	15.	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	15.	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	15.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. d. Frl. Holthausen.
	—	17.	Königsberg i./Pr.	
	—	17.	Danzig	
	—	19.	Posen	
	23.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	25.	—	Frankfurt a./O.	dsgl.
	25.	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	28.	—	Koblenz	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	28.	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	30.	30.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	31.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Lademann.
	—	31.	Koblenz	für evangel. Bewerberinnen.
April	—	2.	Saarburg	
	5.	4.	Kassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Digitized by

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch April)	13.	13.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	13.	14.	Halberstadt	dsgl.
	18.	18.	Münster	dsgl.
	19.	19.	Liegnitz	dsgl.
	20.	19.	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	21.	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	21.	21.	Stettin	dsgl.
	23.	22.	Montabaur	dsgl.
	28.	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Mai	1.	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus zur Ausbildung kathol. Elementar-Lehrerinnen.
	5.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. f. kathol. Bewerberinnen.
	9.	9.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	Kommiss. Prüf.
	10.	10.	Köslin	dsgl.
	—	14.	Koblenz	für kathol. Bewerberinnen.
	—	20.	Berlin	
	23.	—	Augustenburg.	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	24.	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	Berlin	Kommiss. Prüf. für Sprachlehrerinnen.
	26.	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Juni	3.	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
	6.	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	17.	—	Thorn	dsgl.
	21.	22.	Eisleben	Kommiss. Prüf.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Juli	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	dsgl.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	12.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
August	2.	—	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Schule, — zugleich für Auswärtige.
	4.	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	—	6.	Düsseldorf	
	15.	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Halle a./S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
	26.	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
September	—	1.	Elbing	
	3.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	5.	5.	Hannover	Kommiss. Prüf.
	6.	—	Schleswig	dsgl.
	7.	6.	Frankfurt a./M.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	—	10.	Schleswig	
	13.	14.	Posen	Kommiss. Prüf.
	14.	15.	Erfurt	dsgl.
	16.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	20.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Lademann.
	21.	22.	Bromberg	Kommiss. Prüf.

Digitized by

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch September)	23.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Holthausen.
	23.	—	Frankfurt a./O.	Kommiss. Prüf.
	26.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Stiftung.
	26.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	26.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. f. kathol. Bewerberinnen.
	27.	—	Königsberg i./Pr.	Kommiss. Prüf.
	30.	—	Berent	Abg. Prüf. am kathol. Marienstift.
	30.	30.	Pleß O./Schl.	Kommiss. Prüf.
Oktober	3.	3.	Breslau	dsgl.
	—	6.	Königsberg i./Pr.	
	—	7.	Koblenz	für kathol. Bewerberinnen.
	11.	11.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	Kommiss. Prüf.
	18.	18.	Stralsund	dsgl.
	24.	—	Berlin	dsgl.
	27.	27.	Stettin	dsgl.
November	7.	7.	Münster	dsgl.
	—	22.	Berlin	
	24.	—	Berlin	Kommiss. Prüf. für Sprachlehrerinnen.
	77	38		

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Aachen	15. August	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Augustenburg	23. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	30. Sptbr.	—	Abg. Prüf. a. d. kathol. Marienstift.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Berlin	10. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	21. April	—	Kommiss. Prüf.
	—	20. Mai	
	25. Mai	—	Kommiss. Prüf. für Sprachlehrerinnen.
	26. Sptbr.	—	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Stiftung.
	24. Oktbr.	—	Kommiss. Prüf.
	—	22. Novbr.	
	24. Novbr.	—	Kommiss. Prüf. für Sprachlehrerinnen.
Breslau	15. März	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr.
	23. Sptbr.	—	Bild. Anst. d. Frl. Holthausen.
	28 März	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr.
	26. Sptbr.	—	Bild. Anst. d. Dr. Nisle.
	31. März	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr.
	20. Sptbr.	—	Bild. Anst. d. Frl. Lademann.
	13. April	13. April	Kommiss. Prüf.
	3. Oktbr.	3. Oktbr.	dsgl.
Bromberg	9. März	10. März	dsgl.
	23. März	—	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr.
	3. Sptbr.	—	Bild. Anst.
	21. Sptbr.	22. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Danzig	11. März	17. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	16. Sptbr.	—	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
Dropßig	in der ersten Hälfte des Monates Juli	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvernant. Institut.
	dsgl.	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Düsseldorf	2. August	6. August	Abg. Prüf. a. d. Luisenschule, — zugleich für Auswärtige.
Eisleben	21. Juni	22. Juni	Kommiss. Prüf.
Elberfeld	12. Juli	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Elbing	26. August	1. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Erfurt	14. Sptbr.	15. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a./O.	25. März	—	dsgl.
	23. Sptbr.	—	dsgl.
Frankfurt a./M.	7. Sptbr.	6. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Gnadau	3. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Görlitz	25. März	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Graudenz	26. Mai	—	dsgl.
Halberstadt	13. April	14. April	Kommiss. Prüf.
Halle a./S.	24. August	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
Hannover	30. März	30. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	5. Sptbr.	5. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Kaiserswerth	8. Febr.	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
Kassel	5. April	4. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	9. Mai	9. Mai	Kommiss. Prüf.
	11. Oktbr.	11. Oktbr.	dsgl.
Koblenz	28. März	—	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	—	31. März	für evangel. Bewerberinnen.
	5. Mai	—	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	—	14. Mai	für kathol. Bewerberinnen.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
(nach Koblenz;)	26. Sptbr.	—	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	—	7. Oktbr.	für kathol. Bewerberinnen.
Köln	28. März	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	1. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus zur Ausbildung kathol. Elementar-Lehrerinnen.
Königsberg i./Pr.	8. März	17. März	Kommiss. Prüf.
	27. Sptbr.	6. Oktbr.	dsgl.
Köslin	10. Mai	10. Mai	dsgl.
Liegnitz	19. April	19. April	dsgl.
Marienburg	1. März	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	6. Juni	—	dsgl.
Montabaur	23. April	22. April	Kommiss. Prüf.
Münster	18 April	18. April	dsgl.
	4. August	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	7. Novbr.	7. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Münstereifel	28. April	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	24. Mai	—	dsgl.
Paderborn	14. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Pleß O./Schl.	30. Sptbr.	30. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Posen	15. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	15. März	19. März	Kommiss. Prüf.
	13. Sptbr.	14. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	25. März	—	dsgl.
Saarburg	28. März	2. April	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

Digitized by Google

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Schleswig	15. Febr.	19. Febr.	Kommiss. Prüf.
	6. Sptbr.	10. Sptbr.	dsgl.
Stettin	21. April	21. April	dsgl.
	27. Oktbr.	27. Oktbr.	dsgl.
Stralsund	18. Oktbr.	18. Oktbr.	dsgl.
Thorn	17. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	28. April	—	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
Wiesbaden	20. April	19. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	14. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	77	38	

U. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen-Anstalten im Jahre 1887.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königlichen Taubstummen-Anstalt im Monate August.

II. Prüfungen als Lehrer:*)

Provinz.			
Ostpreußen.	zu Königsberg	am	20. Januar. / 16. November.
Westpreußen.	= Marienburg	=	16. November.
Brandenburg.	= Berlin, Königl. Taubst.Anstalt	=	19. September.
Pommern.	= Stettin	=	2. April.
Posen.	= Schneidemühl	=	4. November.
Schlesien.	= Breslau	=	21. Oktober.
Sachsen.	= Erfurt	=	20. Juni.
Schleswig-Holstein.	= Schleswig	=	2. November.

*) Es sind hier nur die Tage des Beginnes der mündlichen Prüfungen angegeben.

Digitized by Google

Provinz.			
Hannover.	zu Stade	am	5. Mai.
Westfalen	= Soest	=	15. August.
Hessen-Nassau.	= Frankfurt a./M.	=	9. September.
Rheinprovinz.	= Neuwied	=	7. Juli.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1887.

(Centralbl. pro 1886 Seite 376.)

Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1. Ostpreußen.	Königsberg.	18. März.
2. Westpreußen.	Danzig.	23. März. 8. November.
3. Brandenburg.	a. Berlin. (Augusta-Schule)	5. Mai.
	b. Berlin. (Elisabeth-Schule)	5. September
4. Pommern.	Stettin.	20. April.
5. Posen.	Posen.	24. März. 15. September.
6. Schlesien.	a. Breslau.	31. März. 6. Oktober.
	b. Liegnitz.	31. März.
7. Sachsen.	Magdeburg.	25. April.
8. Schleswig-Holstein.	Kiel.	5. April.
9. Hannover.	Hannover.	22. April. 9. September.
10. Westfalen	Münster.	2. Mai.
11. Hessen-Nassau.	a. Kassel.	9. April.
	b. Wiesbaden.	22. April.
	c. Frankfurt a./M.	9. September.
12. Rheinprovinz.	Koblenz.	5. Mai. 6. Oktober.

Digitized

W. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Freitag den 25. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

X. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1887 eröffnet werden.

Y. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden wird, ist Termin auf

Freitag den 1. April 1887

anberaumt worden.

Z. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen . . . " 4
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten . " 5
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . " 5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . " 8
Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . . " 8
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 9
2. " Westpreußen . . . . . " 9
3. " Brandenburg . . . . . " 10
4. " Pommern . . . . . " 11
5. " Posen . . . . . " 12
6. " Schlesien . . . . . " 13
7. " Sachsen . . . . . " 14
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 15
9. " Hannover . . . . . " 15
10. " Westfalen . . . . . " 17
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 18
12. Rheinprovinz . . . . . " 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 20
C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 21
2. " Westpreußen . . . . . " 23
3. " Brandenburg . . . . . " 24
4. " Pommern . . . . . " 27
5. " Posen . . . . . " 29
6. " Schlesien . . . . . " 32
7. " Sachsen . . . . . " 35
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 39
9. " Hannover . . . . . " 40
10. " Westfalen . . . . . " 46
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 48
12. Rheinprovinz . . . . . " 51
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 54
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . . " 54
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 56
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 61
G. National-Galerie zu Berlin . . . . . " 65
H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 65
J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 65
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 66
3. Königlicher botanischer Garten . . . . . " 67
4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung . . . . . " 67
5. Königliches Meteorologisches Institut . . . . " 68
6. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 68

Digitized by Google

K. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . Seite 68
2. Berlin . . . . . " 71
3. Greifswald . . . . . " 78
4. Breslau . . . . . " 81
5. Halle . . . . . " 84
6. Kiel . . . . . " 87
7. Göttingen . . . . . " 90
8. Marburg . . . . . " 93
9. Bonn . . . . . " 96
10. Akademie zu Münster . . . . . " 99
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . " 100

L. Die Königlichen technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . " 101
2. Hannover . . . . . " 105
3. Aachen . . . . . " 107

M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten . . " 109

N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare . . . . " 109

O. Die Königlichen Präparandenanstalten . . . . . " 115

P. Die Taubstummenanstalten . . . . . " 117

Q. Die Blindenanstalten . . . . . " 119

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . " 120

S. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren i. J. 1887 . . . . . " 128

T. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen i. J. 1887 . . . . . " 130

U. Desgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten i. J. 1887 . . . . . " 133

V. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1887 . . . . . " 139

W. Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1887 . . . . " 140

X. Desgl. für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt . . . . . " 140

Y. Desgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . . . . . " 140

Z. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1887 . . . . . " 140

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. u. 4. Berlin, den 20. März 1887.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Tektur zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

(Centralbl. pro 1886 Seite 141; pro 1883 Seite 347.)

Berlin, den 4. Oktober 1886.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 23. September v. J. — G. III. 2831 — beifolgend ein Druckexemplar der Tektur zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern zur Kenntnisnahme zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2819.

Digitized by Google

September 1886.

Textur

zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind. (Siehe §. 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Berlin.	—
I.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amt, in der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission, im Kaiserlichen Gesundheits-Amt, Kaiserlichen Patentamt und im Reichs-Versicherungs-Amt sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamtes zu Berlin.	—
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichtes zu Leipzig.	—
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes zu Berlin.	—
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu Berlin.	—
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	—

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	—
	Militär-Verwaltung. a. Preußisches Kontingent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
II. 7 u. 11.	Festungs-Inspektionen; Inspektion der Militär-Telegraphie; Ingenieur-Komitee; Fortifikationen; Festungs-Baudirektionen.	Die betreffende Pionier-Inspektion.	—
II. 10.	Festungs-Gefängnisse.	Die Inspektion der Königlich preußischen militärischen Strafanstalten zu Berlin.	—
II. 12. 16. 21 u. 23.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter.	Die Intendantur des betreffenden Armee-Korps.	—
II. 13.	Invalidenhäuser.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Departement für das Invaliden-Wesen zu Berlin.	—
I., II. 14. u. 30.	Kadetten-Anstalten: Subalternbeamtenstellen.	Das Kommando des Königlich preußischen Kadettenkorps zu Berlin.	—
	Unterbeamtenstellen.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	—
II. 18.	Militärgerichte.	Das Königlich preußische General-Auditoriat zu Berlin.	—
II. 26 u. 30.	Remonte-Depots: Remonte-Depotadministratoren, Inspektoren, Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu Berlin.	—
II. 29.	Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.	Die Intendantur des 14. Armee-Korps zu Karlsruhe.	—
I. u. II. 30.	Gewehr- und Munitionsfabriken: Werkmeister, Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Portiers, Nachtwächter, Hausdiener.	Die Inspektion der Königlich preußischen Gewehrfabriken zu Berlin.	—
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Küster.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnison-Pfarrer.	—

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 30.	Artillerie-Depot zu Geestemünde: Maschinist und Heizer für die Panzerthürme bei den Befestigungen an der unteren Weser.	Die Königlich preußische 2. Artillerie-Depot-Inspektion zu Stettin	—
	b. Sächsisches Kontingent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
I. u. II. 2.	Ober-Kriegsgericht.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium zu Dresden.	Zu II. 2. An Stelle des General-Auditoriats tritt im Königreiche Sachsen das Ober-Kriegsgericht.
I. u. II. 3.	Generalstab.		—
I. u. II. 5.	Kriegszahlamt.		Zu II. 5. An Stelle der General-Militärkasse tritt in Sachsen das Kriegszahlamt.
I. u. II. 8.	Intendantur des 12. (Königlich sächsischen) Armee-Korps.		—
II. 11.	Fortifikation Königstein.		—
I., II. 12, 16, 21, 23 u. 30.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium zu Dresden.	—
II. 18.	Militärgerichte.		—
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Küster.		—
I.	Unteroffizierschule zu Marienberg: Wärter.		—
I.	Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen: Hausinspektor, Hausmann, Aufseher.		—
I. u. II. 30.	Artillerie-Werkstätten: Werkmeister.	Die Direktion der Königlich sächsischen vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots zu Dresden.	—

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	c. Württembergisches Kontingent.		Zu II. 5. An Stelle der General-Militärkasse tritt in Württemberg das Kriegszahlamt.
I., II. 1. 5. 8. 12. 21. u. 23.	Kriegsministerium; Kriegszahlamt; Intendantur des 13. (Königlich württembergischen) Armee-Korps; Garnison-Verwaltungen; Montirungs-Depot; Proviantämter.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Oekonomie-Abtheilung, zu Stuttgart.	
II. 16.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I. u. II. 30.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter: Magazinaufseher, Büreaudiener, Hausdiener, Magazindiener, Kasernenwärter, Krankenwärter, Backmeister, Heizer, Maschinisten, Mühlenmeister, Packmeister.	Die Intendantur des 13. (Königlich württembergischen) Armee-Korps zu Stuttgart.	
	Marine-Verwaltung.*)		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Admiralität und Hydrographisches Amt der Admiralität zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Portiers.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	×Sekretariats-Assistenten,*) Drucker und Druckereigehilfe.		*) Die Stellen der Registratur-Assistenten werden in der Regel mit Beamten der Stations-Intendanturen besetzt.
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
III.	Marine-Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stations-Kommando.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Deutsche Seewarte*) zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		*) Die Stelle des Sekretärs und Registrators, sowie der Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei der Seewarte werden in der Regel mit Beamten der Stations-Intendanturen besetzt.
I.	Büreaudiener.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade zu Wilhelmshaven:		
III.	Lootsensekretär.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	×Materialienverwalter, ×Schiffsführer u. ×Maschinisten, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Lootsen, ×Leuchtthurmwärter, ×Leuchtthurmwärtergehilfen u. ×Nebelsignalwärter.	Das Hydrographische Amt der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
	Vermessungs-Dirigent der Marinestation der Ostsee zu Kiel:		
III.	×Schiffsführer, ×Steuerleute, ×Unter-Steuerleute, ×Nebelsignalwärter.		
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Büreaudiener.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	Marine-Intendantur-Sekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Marine-Intendantur-Registratoren und Marine-Intendantur-Registratur-Assistenten.		
	Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I.	Krankenwärter, Hausknechte.		
III.	Lazareth-Inspektoren, ×Schiffslazarethdepot-Verwalter, ×Maschinisten und ×Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe.		

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:		
I.	Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerke zu Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
III.	Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, ×Maschinisten und ×Heizer bei den Wasserheizanlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanstalten, Gärtner und Parkaufseher zu Wilhelmshaven, Garnison-Todtengräber.		
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten, *) ×Kontrolöre *).	Das betreffende Stations-Kommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	*) Die Stellen der Rendanten und Kontrolöre bei den Bekleidungsämtern sind vorzugsweise mit Marine-Zahlmeistern und Unter-Zahlmeistern zu besetzen.
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	×Magazin-Aufseher,		
III.	×Magazin-Vorstände*) und ×Büreau-Assistenten.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	*) Vorstehende Bemerkung findet auf die Stellen der Magazin-Vorstände Anwendung.
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.		
	Marineakademie und -Schule zu Kiel:		
I.	Hausaufseher, Portier.	Die Stations-Intendantur zu Kiel.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, × Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Büreau- und Kassendiener.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
III.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und		

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Werft-Hilfsschreiber, ×Werft-Oberbootsleute, ×Werftbootsleute, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Schleusenmeistergehilfen, ×Spritzenmeister.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
	Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.		
I.	Reichs-Postamt;	Der Staatssekretär des Reichs-Postamtes zu Berlin.	—
I.	General-Postkasse;		
IV.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Postzeugamt, Telegraphen-Apparat-Werkstatt.		
I. u. IV.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphen-Anstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	—
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.:	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Kanzlisten, Kanzlei-Assistenten und Diätare, Lohnschreiber, Botenmeister, Magazin- und Bauaufseher, Büreaudiener, Hauptkassendiener, Portiers;		
V.	Materialien-Verwalter I. und II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Lademeister, Wägemeister, Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Billetdrucker, Stations-Vorsteher I. und II. Klasse, Stationskassen-Rendanten I. und II. Klasse, Güter-Expedienten I. und II. Klasse, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten für		

Digitized by Google

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	den Stationsdienst, Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst, Eisenbahn-Sekretäre, Betriebs-Sekretäre, Büreau-Assistenten und Diätare.	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
V.	Schaffner, Bremser, Schmierer.	Das betriebstechnische Büreau der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter, Barrierenwärter, Brückenwärter, Tunnelwärter;	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen zu Mülhausen, Colmar, Straßburg I., Straßburg II., Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerbers bezw. bei ausgeschriebenen Stellen an diejenige Inspektion, welche die Ausschreibung veranlaßt hat.
V.	Weichensteller, Rottenführer.		
	Reichsbank.		
I. u. IV.	Reichs-Hauptbank und deren Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Kommanditen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	—

Verzeichnis

derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der **bayerischen Militärverwaltung** zu richten sind.

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnisse, Anlage D. der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
		Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.	
I. u. II. 5	F. 2 a.	General-Militärkasse.	Kriegsministerium zu München.
—	F. 2 b.	Korps-Zahlungsstellen.	
I. u. II. 8.	F. 3.	Intendanturen.	

Digitized by Google

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnisse, Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 2.	F. 4 a.	General-Auditoriat.	Kriegsministerium zu München.
I. u. II. 18.	F. 4 b.	Militärbezirksgerichte.	
I. u. II. 3.	F. 5.	Generalstab:	
		Rendant, Kanzleisekretär, Kanzleifunktionär, Büreaudiener und Portier.	
		Werkführer und Photographendiener.	Generalstab zu München.
II. 25.	F. 6.	Equitationsanstalt.	Kriegsministerium zu München.
I., II. 23. u. 30.	F. 7.	Proviantämter.	
I., II. 21. u. 30.	F. 8.	Montirungs-Depot.	
I., II. 12. u. 30.	F. 9.	Garnisons-Verwaltungen.	
I., II. 16. u. 30.	F. 10.	Garnisons-Lazarethe.	
—	F. 11.	Remonte-Inspektion.	
II. 26. u. 30.	F. 11.	Remonte-Depots.	
I. u. II. 4.	F. 12.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:	
		Rendant, Verwaltungsassistent und Kanzleifunktionär.	
		Laborant im chemischen Laboratorium und Diener des physikalischen Kabinets.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
I. u. II. 15.	F. 12.	Kriegs-Akademie.	Kriegsministerium zu München.
I. u. II. 28.	F. 12.	Artillerie- und Ingenieurschule.	
I.	F. 12.	Kriegsschule:	
		Hausmeister.	
		Portiers.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
I. u. II. 14.	F. 12.	Kadettenkorps:	
		Hausmeister und Kanzleifunktionär.	Kriegsministerium zu München.
		Portiers.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
		Aufwärter.	Kadettenkorps zu München.
II. 10.	F. 13.	Militärische Strafanstalten auf Oberhaus.	Kriegsministerium zu München.
I. u. II. 30.	F. 14 a.	Gewehrfabrik:	
		Maschinenaufseher und Maschinenheizer.	Gewehrfabrik zu Amberg.
		Portier, Nachtwächter und Hausdiener.	Inspektion der Artillerie und des Trains zu München.

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichnisse, Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. u. II. 24.	F. 14 b.	Technische Institute der Artillerie:	Inspektion der Artillerie und des Trains zu München.
		Artilleriewerkstätten.	
		Geschützgießerei und Geschoßfabrik.	
		Hauptlaboratorium.	
		Pulverfabrik:	
		Betriebs-Inspektor.	Kriegsministerium zu München.
		Portier und Hausdiener.	Inspektion der Artillerie und des Trains zu München.
II. 7.	F. 15.	Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.	Kriegsministerium zu München.
II. 11.	F. 15.	Fortifikationen Ingolstadt und Germersheim.	Kriegsministerium zu München.
II. 13.	F. 16.	Invalidenhaus.	
—	F. 17.	Gendarmeriekorps-Kommando.	

---

2) Ausscheiden der Stadt Cottbus aus dem Verbande des Kreises Cottbus und Bildung eines eigenen Stadtkreises Cottbus.

Der Herr Minister des Innern hat zufolge Verfügung vom 27. Oktober 1886 die Stadt Cottbus auf ihren Antrag aus dem Verbande des Kreises Cottbus in der Art für ausgeschieden erklärt, daß dieselbe einen Stadtkreis bildet.

---

3) Zahlung der Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstiger pränumerando fälligen Kompetenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. und 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind.

Berlin, den 17. Dezember 1886.

Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Dezember 1880 — I. 18451 — sind die Königlichen Regierungen ꝛc. er-

Digitized by

mächtigt worden, die Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstigen pränumerando fälligen fixirten Kompetenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. und 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind, schon am letzten Tage des vorhergehenden Quartals zahlen zu lassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, künftig, soweit es nicht bereits geschieht, auch für das diesseitige Ressort hiernach zu verfahren.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Konsistorien ꝛc.
G. III. 3370.

---

4) Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens.

Berlin, den 11. Januar 1887.

Die auf Anregung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von den verschiedenen Provinzialverwaltungen ins Werk gesetzte Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens hat auch im Jahre 1886 im Ganzen einen erfreulichen Fortgang genommen. Nur für die Provinzen Ostpreußen und Posen, für Hohenzollern und die Stadt Berlin sind Publikationen bisher noch nicht erfolgt. Der Stand der Inventarisation in den übrigen Theilen des preußischen Staates ist folgender:

Es sind bis Ende des Jahres 1886 im Drucke erschienen:

Provinz Westpreußen: drei Hefte „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen" mit Abbildungen; herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Regierungs-Baumeister Heise; Heft 1, enthaltend die Kreise Karthaus, Berent und Neustadt 1884; Heft 2 — den Landkreis Danzig 1885; Heft 3 — den Kreis Preußisch-Stargardt 1885.

Provinz Pommern: Von den „Baudenkmälern der Provinz Pommern", mit Abbildungen, herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, bearbeitet vom Stadt-Baumeister E. von Haselberg zu Stralsund, zwei Hefte des ersten, den Regierungsbezirk Stralsund umfassenden Theiles, und zwar Heft 1 enthaltend den Kreis Franzburg 1881, Heft 2 enthaltend den Kreis Greifswald 1885.

Provinz Brandenburg: Das „Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg", mit

Digitized by Google

Abbildungen; herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Professor R. Bergau 1885, sammt einem Anhange, ein archäologisches Wörterbuch enthaltend, 1886.

Provinz Sachsen: Die „beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete", mit Abbildungen; herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen und bearbeitet vom Bau-Inspektor a. D. G. Sommer und Anderen. Heft 1 enthaltend: Kreis Zeitz 1879, Heft 2 enthaltend: Kreis Langensalza 1879, Heft 3 enthaltend: Kreis Weißenfels 1880, Heft 4 enthaltend: Kreis Mühlhausen 1881, Heft 5 enthaltend: Kreis Sangerhausen 1882, Heft 6 enthaltend: Kreis Weißensee 1882, Heft 7 enthaltend: Kreis Grafschaft Wernigerode 1882, Heft 8 enthaltend: Kreis Merseburg 1883, Heft 9 enthaltend: Kreis Eckartsberge 1883, Heft 10 enthaltend: Kreis Kalbe 1885. — Ferner Neue Folge, Erster Band: Stadt Halle und der Saalkreis, 13 Lieferungen 1884 bis 1886, bearbeitet vom Architekten G. Schönermark.

Provinz Schlesien: Von dem „Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien" der erste Band, enthaltend die „Kunstdenkmäler der Stadt Breslau", herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Regierungs-Baumeister Lutsch 1886.

Provinz Westfalen: Von den „Kunst- und Geschichtsdenkmälern der Provinz Westfalen", mit Abbildungen, herausgegeben vom Westfälischen Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst und bearbeitet vom Professor Nordhoff in Münster, Stück 1 enthaltend: Kreis Hamm 1880, Stück 2 enthaltend: Kreis Warendorf 1886. — Außerdem: „Die Kunstdenkmäler des Kreises Soest", kurz beschrieben vom Architekten Memminger 1881.

Rheinprovinz: Von den „Bau- und Kunstdenkmälern der Rheinprovinz" der erste, den Regierungs-Bezirk Koblenz umfassende Band, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Privat-Dozenten Dr. P. Lehfeldt in Berlin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein: Vier Lieferungen der „Bau- und Kunstdenkmäler von Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises vormaligen Herzogthums Lauenburg", mit Abbildungen, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Oberlehrer und Professor Dr. Richard Haupt in Plön, 1886; Lieferung 1 enthaltend: die Kreise Altona und Apenrade, Lieferung 2—4 enthaltend: die Kreise Norder-Ditmarschen, Süder-Ditmarschen, Eckernförde und Eiderstedt.

Provinz Hannover: Die amtliche Inventarisation ist ausgesetzt; sie wird ersetzt durch die „Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannöverschen", mit Abbildungen, dargestellt von

Digitized by Google

H. W. H. Mithoff. I. Band enthaltend: Fürſtenthum Kalenberg 1871, II. Band enthaltend: Fürſtenthum Göttingen und Grubenhagen 1873, III. Band enthaltend: Fürſtenthum Hildesheim 1875, IV. Band enthaltend: Fürſtenthum Lüneburg 1877, V. Band enthaltend: Herzogthümer Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln, Grafſchaften Hoya und Diepholz 1878, VI. Band enthaltend: Fürſtenthum Osnabrück, Niedergrafſchaft Lingen, Grafſchaft Bentheim, Herzogthum Arenberg-Meppen 1879, VII. Band enthaltend: Fürſtenthum Oſtfriesland und Harlingerland 1880.

Provinz Heſſen-Naſſau. I. Die „Baudenkmäler des Regierungs-Bezirkes Kaſſel", im Auftrage des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten von dem Vereine für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde herausgegeben und bearbeitet vom Baurath und Profeſſor H. von Dehn-Rotfelſer und Architekten Dr. W. Lotz 1870. — II. Die „Baudenkmäler im Regierungs-Bezirke Wiesbaden", im Auftrage des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten herausgegeben von F. Schneider und bearbeitet vom Profeſſor Dr. W. Lotz 1880.

---

5) Ausgrabungen der Ueberreſte der Vorzeit auf den Liegenſchaften der ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete, der höheren und niederen Schulen, der Stiftungen und ſtiftiſchen Fonds.

Berlin, den 30. Dezember 1886.

Die unbefugten Aufgrabungen der Ueberreſte der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuſer, Hünengräber, Hünen- oder Rieſenbetten, Anſiedlungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreſte, Pfahlbauten, Bohlbrücken u. ſ. w. aus römiſcher, heidniſch-germaniſcher oder unbeſtimmbar vorgeſchichtlicher Zeit, — ſowie die Verſchleppung der dabei gewonnenen Fundſtücke haben neuerdings in verſchiedenen Provinzen des Staates einen Umfang angenommen, welchem die Staatsbehörden im allgemeinen Intereſſe entgegenzutreten haben werden. Nachdem ich, der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, bereits durch meinen Erlaß vom 12. Juli 1886 — U. IV. 2224 II. *) — Ew. ꝛc. Fürſorge für dieſen Gegenſtand im Allgemeinen in Anſpruch genommen habe und durch die in Gemeinſchaft mit dem Herrn Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten erlaſſene Verfügung vom 15. Januar 1886 — U. IV. Nr. 121 M. d. g. A. Nr. 753 M. f. L. D. u. F. II. III. **)

---

*) Centralbl. pro 1886 Seite 619.
**) Dsgl. pro 1886 Seite 176.

Digitized by Google

— die Ausgrabungen auf fiskalischem Terrain der Domänen- und Forstverwaltung von der Genehmigung der Centralstellen abhängig gemacht worden sind, bestimmen wir nunmehr in Ansehung der Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete, daß in allen Fällen vor Beginn derartiger Ausgrabungen bezw. vor Ertheilung der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der obwaltenden Umstände an uns Bericht zu erstatten ist. Nachdem unsererseits dem Konservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden ist, und, soweit als nöthig, die sachverständige Leitung der bezüglichen Arbeiten, sowie die Sicherung der etwaigen Fundstücke vorgesehen ist, werden wir — eventuell unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen, — die Vornahme der Ausgrabungen genehmigen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Eingangs beregten Denkmäler der Vorzeit als Sachen von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werthe anzusprechen sind, zu deren Veräußerung oder wesentlichen Veränderung, insbesondere Aufgrabung, Bloslegung, Zerstörung ihres äußeren Ansehens, gänzlichen oder theilweisen Entfernung ihres Inhaltes — es sei durch die Gemeinde selbst oder mit ihrer Erlaubnis durch Dritte — ein Gemeindebeschluß und die Genehmigung desselben durch die vorgesetzte Aufsichtsinstanz erforderlich ist.

Vgl. §§. 16 und 30 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 für die Kreisordnungs-Provinzen, §. 50 Nr. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen, §. 49 Nr. 2 bezw. §. 53 Nr. 2 der Städteordnung vom 19. März 1856 und der Landgemeindeordnung vom 19. März 1886 für Westfalen, §. 46 Nr. 2 bezw. §. 96 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 und der Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz, §. 71 Nr. 2 Gesetz vom 14. April 1869 betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein, Cirkular-Erlaß vom 5. November 1854. M. Bl. d. i. V. p. 1855. S. 2. —

Dies trifft zunächst und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt alle sich äußerlich als Werke von Menschenhand kenntlich machenden Stein- und Erdmonumente unbestimmten Alters (frühgeschichtliche und vorgeschichtliche unbewegliche Denkmäler), speziell die heidnischen Grabstätten, als Reihengräber, Hünengräber, Riesenbetten, einzelne Tumuli, Ansiedelungsplätze ꝛc., wobei zu beachten ist, daß nicht selten schon die äußere Lage und Anordnung der Grab- und anderen Denkmäler, auch abgesehen von ihrem Inhalte und ihrer inneren

Digitized

Anordnung, für die Erkenntnis der besonderen Kulturrichtung eines untergegangenen Volkes oder Volksstammes von Wichtigkeit ist.

Es ist nothwendig, daß die Königlichen Regierungen sich durch die von ihnen in Anspruch zu nehmende freie Thätigkeit der Lokalinstanzen, die Königlichen Landräthe, Lokalbaubeamten und Kreisschulinspektoren, die Amtsvorstände, die Geistlichen und Lehrer oder durch andere geeignete und ortskundige Vertrauensmänner, welche ihnen die überall bestehenden wissenschaftlichen Vereine für die Alterthumskunde an die Hand geben können, allmählich eine Uebersicht über das Vorhandensein und den Zustand der frühgeschichtlichen und vorgeschichtlichen Stein- und Erddenkmäler ihres Bezirkes verschaffen, die bedeutenderen zutreffenden Falles in die Lagerbücher der Gemeinden aufnehmen lassen und Alles vorbereiten, was die demnächstige Festlegung derselben in den vorhandenen Kreis- und Bezirkskarten größeren Maßstabes, worüber s. Z. besondere Bestimmungen vorbehalten bleiben, ermöglicht.

Aber auch die nicht zu Tage liegenden Grabstätten ꝛc., die etwa bei absichtlicher oder zufälliger Aufgrabung des Grund und Bodens gefunden werden, charakterisiren sich in dem Augenblicke als Gegenstände von besonderem historischen und wissenschaftlichen Werthe, wo sie aufgedeckt werden, dergestalt, daß jede eigenmächtige Zerstörung, Veräußerung oder Veränderung ihrer Gesammt-Anordnung oder ihres Inhaltes (Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein u. a. Stoffen ꝛc.) oder gar Entfremdung der Letzteren unterbleiben muß.

Die Kommunalbehörden werden dafür verantwortlich gemacht werden können, daß in solchen Fällen sogleich der weiteren Bloslegung Einhalt gethan, die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Veräußerung oder Entfremdung geschützt und thunlichst bald an die Aufsichtsbehörde berichtet wird. In den Kontrakten mit Bau- und anderen Unternehmern kann das Erforderliche vorgesehen werden.

Befinden sich Gegenstände der vorgedachten Art, wie Urnen, Waffen ꝛc. und andere frühgeschichtliche oder vorgeschichtliche bewegliche Denkmäler, es sei von früheren Ausgrabungen her oder aus anderen Erwerbsquellen, im Besitze von Gemeinden, so unterliegen auch diese dem obgedachten Veräußerungs- und Veränderungsverbote, von welchem nur die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Zustimmung der Centralinstanzen dispensiren kann.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, soweit dieselben für diese Angelegenheit in Betracht kommen, gefälligst mit entsprechender Anweisung zur praktischen Geltendmachung der entwickelten Gesichtspunkte zu versehen und

Digitized by Google

mit den Provinzialverwaltungen wegen analoger Anweisung an die kommunalständischen Beamten gefälligst in Verbindung zu treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.

M. d. g. A. U. IV. 3671.
M. d. J. I. A. 9916.

Eine gleiche Anordnung ist bezüglich der Grundstücke der höheren und niederen Schulen, sowie der Stiftungen und stiftischen Fonds ergangen.

---

6) Erhaltung der Funde an Alterthümern.

(Centralbl. pro 1886 Seite 176 und 619; pro 1887 Seite 156.)

Berlin, den 5. Februar 1887.

Damit die General-Verwaltung der Königlichen Museen hierselbst in die Lage gebracht werde, auch ihrerseits nach Möglichkeit der leider noch immer in großem Maße statthabenden Verbringung von vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Funden entgegenzuwirken und unter Umständen dem Uebergange solcher Fundstücke in Privatsammlungen, wo sie vorerst für die wissenschaftliche Ausbeutung verloren sind, zuvorzukommen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. ergebenst, die Lokalbehörden Ihres Bezirkes anzuweisen, von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntnis gelangenden Funden solcher Alterthümer der vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Zeit Ew. Hochwohlgeboren sogleich Bericht zu erstatten.

Von den so zu Ihrer Kenntnis gelangenden Funden wollen Ew. Hochwohlgeboren schleunigst der General-Verwaltung der Königlichen Museen hierselbst direkt Nachricht geben.

von Goßler.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten bezw. Königliche Regierungen.

U. IV. 5130.

---

7) Bezüge der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister.

Berlin, den 12. Januar 1887.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 21. November 1886 Bestimmung über die den im Ressort der

Digitized by

allgemeinen Bauverwaltung beschäftigten Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern fortab zu gewährenden Bezüge getroffen.

Indem ich für diejenigen Behörden, welchen der obige Erlaß seitens des gedachten Herrn Ministers noch nicht zugegangen ist, eine Abschrift desselben beifüge, ordne ich hierdurch an, daß diese Bestimmungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, insoweit die Bezüge der dabei thätig werdenden Baubeamten aus Staatsfonds oder aus solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, im vollen Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Auch bei denjenigen Bauten, deren Kosten nur theilweise aus Staatsfonds oder der Staatsaufsicht unterliegenden Stiftungsfonds gedeckt werden, wird darauf hinzuwirken sein, daß die Grundsätze des Erlasses thunlichst zur Anwendung gelangen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6779.

Berlin, den 21. November 1886.

Im Anschlusse an meinen Cirkular-Erlaß vom 16. Oktober dieses Jahres, betreffend den Dienstrang der Königlichen Regierungs-Bauführer und Königlichen Regierungs-Baumeister (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 213, Centralblatt d. Bau-Verw. S. 419) bestimme ich hinsichtlich der diesen Beamten im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Bezüge unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1. Den Königlichen Regierungs-Bauführern dürfen Tagegelder oder sonstige Bezüge irgend welcher Art nur in den Fällen gewährt werden, welche im §. 34 Absatz 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886*) (Min.-Blatt f. d. i. V. S. 163 ff., Centralblatt der Bau-Verw. S. 285 ff.) bezeichnet sind. Es betragen die Tagegelder in diesen Fällen sechs Mark; daneben können bei Bauausführungen, welche eine häufige Abwesenheit vom Dienstorte bedingen, Pauschsummen für Reisekosten bis zum Betrage von fünfundsiebenzig Mark monatlich gewährt werden. Wird eine Pauschsumme nicht gezahlt oder gehören die zu unternehmenden Dienstreisen nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, oder welche lediglich zum Zwecke der Aus-

---

*) Centralbl. f. d. Unterr. Verw. pro 1886 Seite 755.

Digitized by Google

bildung der Beamten erfolgen — Vergl. §. 9 des Gesetzes über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (G. S. S. 122)*) —, so sind den Königlichen Regierungs-Bauführern für die Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im §. 1 unter V. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107)**) bezeichneten Beamten (9 Mark Tagegelder, 13 Pfennige für das Kilometer Eisenbahn- ꝛc. Fahrt, 3 Mark für den Zu- und Abgang, 40 Pfennige für das Kilometer Landweg), zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder und die etwa bewilligten Reisekosten-Pauschsummen in Wegfall kommen.

2. Den Königlichen Regierungs-Baumeistern dürfen während einer entgeltlichen Beschäftigung im Staatsdienste — also mit Ausnahme der im §. 51 Absatz 3 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 bezeichneten Fälle — in den ersten drei Jahren nach ihrer Ernennung Tagegelder von neun Mark, vom vierten Jahre an Monats-Diäten von dreihundert Mark gewährt werden.

Für die Art und Höhe dieser Bezüge ist bei den schon vor Erlaß der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli dieses Jahres ernannten Regierungs-Baumeistern das Datum dieser Ernennung maßgebend.

Die Zahlung der Monats-Diäten erfolgt, soweit nicht im einzelnen Falle bisher eine anderweite Zusicherung ertheilt ist, nach Ablauf des Monats.

Daneben können in Fällen, welche eine häufige Abwesenheit vom Dienstorte bedingen, Reisekosten-Pauschsummen bis zum Betrage von hundert Mark monatlich gewährt werden. Wird eine Reisekosten-Pauschsumme nicht gezahlt, oder gehört eine zu unternehmende Dienstreise nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, so sind den Königlichen Regierungs-Baumeistern bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im §. 1 unter IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 aufgeführten Beamten (12 Mark Tagegelder, 13 Pfennige für das Kilometer Eisenbahn- ꝛc. Fahrt, 3 Mark für den Zu- und Abgang, 60 Pfennige für das Kilometer Landweg), zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder und die etwa bewilligten Reisekosten-Pauschsummen in Wegfall kommen, während die Monats-Entschädigungen fortgezahlt werden.

Tagegelder und Reisekosten sind nicht zu gewähren, wenn es um die Zureisen nach den Bestimmungsorten derjenigen Königlichen Regierungs-Baumeister sich handelt, welche nach ihrer Ernennung zum ersten Male im Staatsdienste beschäftigt werden, oder welche

*) Centralbl. pro 1873 Seite 322.
**) Dsgl. pro 1876 Seite 201.

Digitized by

nach einer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes in denselben zurückkehren.

Ein Anspruch auf Umzugskosten steht den Königl. Regierungs-Baumeistern nicht zu (Vergl. §. 3 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 — G. S. S. 15 —)*); indes können denselben ausnahmsweise in geeigneten Fällen Beihilfen zu den entstandenen Kosten von mir bewilligt werden.

Werden Königliche Regierungs-Baumeister auf ihren Antrag in Stellungen von Königlichen Regierungs-Bauführern beschäftigt, so dürfen ihnen auch nur die für die letzteren unter Nr. 1 bestimmten Tagegelder und sonstigen Bezüge gewährt werden.

Die Festsetzung der den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Bezüge erfolgt durch die im §. 30 dieser Vorschriften vom 6. Juli 1886 bezeichneten Behörden (Regierungs-Präsidenten ꝛc.), die auch über die Ausführung etwaiger Dienstreisen, für welche Reisekosten und Tagegelder zu zahlen sind, zu befinden haben. Eine Erhöhung der Reisekosten-Pauschsummen über die Beträge von bezw. fünfundsiebenzig und hundert Mark hinaus bedarf meiner Genehmigung, während eine Erhöhung der vorstehend für die laufenden Tagegelder und Monats-Diäten bezeichneten Sätze überhaupt nicht stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen über die den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern bei Dienstreisen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten treten mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, sowie die Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Sachsen, Westpreußen und Schlesien als Chefs der Strombauverwaltungen.

III. 19346.

*) Centralbl. pro 1877 Seite 129.

Digitized by Google

II. Universitäten, Akademien, 2c.

8) Uebernahme der Kosten für Formulare sowie Schreib- und Zeichenmaterialien auf Neubaufonds.

Berlin, den 18. Oktober 1886.

Ew. Hochwohlgeboren 2c. lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Herrn Finanz-Minister an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten bezw. an die Königlichen Regierungen, die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst und an die Herren Chefs der Strombau-Verwaltungen erlassenen Cirkular-Verfügung vom 12. Februar d. J., betreffend die Uebernahme der Kosten für Formulare sowie Schreib- und Zeichenmaterialien auf Neubaufonds, zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der Universitäts-Bauten mit der Maßgabe ergebenst zugehen, daß auf Anträge wegen Uebernahme der fraglichen Kosten auf diesseitige Baufonds zufolge mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten getroffener Vereinbarung lediglich dieser entscheiden wird, weil es sich dabei materiell stets um die Beantwortung der Frage handelt, ob die Dienstentschädigung der Baubeamten zur Tragung der betreffenden Kosten heranzuziehen ist.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, danach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, bestimme ich zugleich, daß die bezüglichen Anträge der Baubeamten an die Herren Regierungs-Präsidenten, aber unter Adresse Ew. Hochwohlgeboren 2c. zu richten sind. Ew. Hochwohlgeboren wollen dieselben, sofern Bedenken nicht bestehen, mit Ihrem Visum versehen und demnächst weitergeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren sowie die Herren Kuratoren der Kgl. Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 2739.

---

a.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Zur Behebung der vielfach hervorgetretenen Zweifel über die Zulässigkeit und den Umfang der Beschaffung von Druckformularen für die Lokalbaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung zu Lasten der Staatskasse und die Verrechnung der im Einzelnen hierdurch

Digitized by Google

entstehenden Kosten bestimmen wir im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer das Nachstehende:

Die Lokalbaubeamten sind verpflichtet, aus ihren Dienstaversen die Formulare zu Kostenanschlägen, Massenberechnungen, Revisions-Nachweisungen und Kostenzusammenstellungen zu beschaffen. Eine Uebernahme der betreffenden Kosten auf Baufonds tritt nur dann, und zwar mit meiner, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, besonderen Genehmigung ein, wenn es sich um Bauausführungen von außergewöhnlichem Umfange handelt. (Vgl. Cirkular-Erlaß vom 6. Dezember 1880 — Minist. Blatt de 1881 Seite 11 —).

Alle übrigen für den dienstlichen Gebrauch der Lokalbaubeamten bestimmten Formulare sind auf Staatskosten zu beschaffen und die hierdurch entstehenden Kosten auf die Bureaubedürfnisfonds der Regierungen ꝛc. — Kap. 58 Tit. 10 — der Ausgaben des Staatshaushalts-Etats zu übernehmen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst,
Die Königl. Regierung ꝛc. veranlassen wir, } hiernach für die Folge allgemein zu verfahren und die Baubeamten auf diesen Erlaß besonders hinzuweisen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lentz.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten bezw. an die Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-Bau-Kommission sowie an die Herren Chefs der Strombau-Verwaltungen.

III. 352. M. d. öff. Arb.
I. 1720. F. M.

---

9) Aenderung einer Bestimmung der Statuten für die Stiftungen der Stadt Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität daselbst.

(Centralbl. pro 1861 Seite 328.)

In den Statuten der beiden Stiftungen, welche die Kommunalbehörden der Stadt Berlin mittels Urkunde vom 12. Oktober 1860 zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität daselbst durch Aussetzung

1. von jährlich 1200 Thlrn. = 3600 Mark zu Unterstützungen und
2. von jährlich 300 Thlrn. = 900 Mark zu Preisen

für Studirende der Universität gegründet haben (Centralblatt pro 1861 Seite 328), ist bestimmt, daß die Unterstützungen an Studi-

Digitized by Google

rende der Medizin auf die Dauer von 4 Jahren (im Uebrigen auf die Dauer von 3 Jahren) verliehen, und daß zur Preisbewerbung nur Studirende zugelassen werden können, welche das achte Semester ihres akademischen Studiums nicht überschritten haben.

Nachdem durch Verordnung vom 2. Juni 1883 die gesetzliche Studienzeit der Mediziner auf 9 Semester festgesetzt worden ist, haben Rektor und Senat der Universität sowie die städtischen Behörden beantragt, die Studirenden der Medizin auch für die verlängerte Zeit ihres akademischen Studiums zum Genusse der Beneficien beider Stiftungen zuzulassen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 10. November 1886 die dementsprechende Aenderung der Statuten zu genehmigen geruht.

---

10) Bestätigung der Rektorwahl und der Prorektorwahl bei den Universitäten zu Kiel und zu Königsberg.

(Centralbl. pro 1885 Seite 709; pro 1886 Seite 194.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat bestätigt

1. durch Verfügung vom 15. November 1886 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hensen zum Rektor der Universität Kiel für das Amtsjahr 1887/88,
2. durch Verfügung vom 8. Februar 1887 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Zorn in der juristischen Fakultät der Universität Königsberg zum Prorektor dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1887 bis dahin 1888.

---

11) Entlassung von Privatdozenten.

Berlin, den 4. November 1886.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. Oktober d. J. ergebenst, daß ich nicht in der Lage bin, dem Gesuche des Privatdozenten Dr. N. um Entlassung aus der philosophischen Fakultät der dortigen Akademie näher zu treten, da eine Entlassung für Privatdozenten überhaupt nicht in Frage kommen kann, indem dieselben keine Beamtenqualität haben. Will der ꝛc. N. auf die ihm ertheilte venia docendi verzichten, so bleibt es

Digitized by

ihm überlassen, der philosophischen Fakultät eine entsprechende Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Kurator der Königlichen Akademie,
Herrn ꝛc. zu Münster.
U. I. 3257. B. 8378.

---

12) Besetzung der etatsmäßigen Unterbeamtenstellen an den Universitäten und den zugehörigen Instituten.

Berlin, den 12. Januar 1887.

Bei Besetzung der etatsmäßigen Unterbeamtenstellen an den Universitäten und den zugehörigen Instituten ist fortan, wie dies in der Billigkeit liegt, darauf zu halten, daß die bei der Universität bereits remuneratorisch als Hilfsunterbeamte beschäftigten civilversorgungsberechtigten Militäranwärter, sofern dieselben sich durch praktische Brauchbarkeit, körperliche Rüstigkeit und gute Führung zur festen Anstellung empfohlen haben, vorzugsweise zur Berücksichtigung gelangen.

Bei mehreren Hilfsunterbeamten wird in der Regel die Zeitdauer ihrer Beschäftigung im Universitätsdienste ausschlaggebend sein. Bei der Anstellung ist ein Wechsel in der Verwendung der aus einer remuneratorischen Beschäftigung in eine etatsmäßige Stelle Aufrückenden, vorausgesetzt, daß ein solcher im dienstlichen Interesse nicht wünschenswerth ist, thunlichst zu vermeiden. Zu diesem Zwecke wird es in manchen Fällen erforderlich werden, zwischen den einzelnen Universitäts-Instituten ꝛc. einen Austausch der etatsmäßigen und der diätarischen Unterbeamtenstellen vorzunehmen und überlasse ich Ew. ꝛc., zu einem solchen jedesmal unter genauer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse meine Genehmigung nachzusuchen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren ꝛc.
U. I. 3592.

---

13) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.*)

I. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speciell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

*) Auf die im Januar 1882 ausgeschriebenen Preisaufgaben sind Bewerbungsschriften nicht eingegangen.

Digitized by Google

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeußerungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragenderer Wortführer.

II. Es ist die geschichtliche Entwickelung des deutschen Rechtszustandes in Betreff der Begrenzung des Gebietes der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit (Zulässigkeit des Rechtsweges, Kriterien der Civilprozeßsache) darzulegen.

Die Untersuchung hat spätestens mit dem Ausgange des Mittelalters ihren Anfang zu nehmen und kann mit dem Untergange des alten deutschen Reiches abgeschlossen werden. Als Quellen sind zu berücksichtigen nicht nur die Reichsgesetze und die Praxis der Reichs-Gerichte, sondern auch die Territorialrechte und die Praxis wenigstens der höheren Territorialgerichte.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1891 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1891.

Als Preise für die würdig befundenen Arbeiten setzen wir je 2000 Mark Reichsmünze fest.

Greifswald, im Dezember 1886.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Ulmann.

---

14) Technische Ausbildung der freiwilligen Krankenpfleger.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Dem Central-Comité der deutschen Vereine vom rothen Kreuz liegt statutenmäßig die Aufgabe ob, bereits im Frieden Pflegekräfte auszubilden, um im Kriege das zur Pflege der Verwundeten und Erkrankten erforderliche Pflegepersonal zu verstärken. Zu diesem Zwecke ist unter Mitwirkung der Organe des Rauhen Hauses zu Hamburg eine auf fester Grundlage beruhende Genossenschaft frei-

Digitized by

williger Krankenpfleger in das Leben gerufen worden. Die Erfolge dieser Genossenschaft werden wesentlich davon abhängen, daß die Mitglieder derselben in der Lage sind, die erforderlichen Kenntnisse des Krankenpflegedienstes in solchen Orten zu erlernen, welchen ein reiches Material von Verwundeten und Erkrankten sowie namhafte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Das Central-Comité der deutschen Vereine vom rothen Kreuz hat sich daher an mich mit der Bitte gewendet, den Direktoren der preußischen Universitäts-Kliniken die Ermächtigung dazu zu ertheilen, daß sie den ihnen von dem Vorstande der Genossenschaft zu präsentirenden Personen in den Kliniken — soweit dies mit den sonstigen Interessen derselben verträglich ist — gestatten, sich die erforderliche technische Ausbildung zu erwerben. Ich entspreche diesem Wunsche gern und ersuche Ew. Hochwohlgeboren daher ergebenst, die Direktoren der in Betracht kommenden Kliniken demgemäß mit Nachricht zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren ꝛc.
U. I. 3567. M. 8767. G. I. 3083.

---

15) Statut für das Königliche Geodätische Institut.

§. 1.

Aufgabe des Instituts.

Die Aufgabe des Geodätischen Instituts besteht in der Pflege der Geodäsie durch wissenschaftliche Untersuchungen und in der Ausführung derjenigen astronomischen und physikalischen Bestimmungen, welche in Verbindung mit geodätischen Bestimmungen zur Erforschung der Gestaltung der Erde, vorzugsweise innerhalb des Landesgebietes, dienen.

Zu den Arbeiten des Instituts gehören hiernach:

1) Astronomische Bestimmungen der Lage der Lothrichtungen nach geographischer Länge und Breite an möglichst vielen geeigneten, durch geodätische Messungen mit einander verbundenen oder zu verbindenden Punkten des Landes und der Nachbarländer, letzteres soweit es zur Einordnung der Arbeiten für das Landesgebiet in die allgemeine Erforschung der Erde erforderlich ist;
2) Astronomische Orientirungen an möglichst vielen Punkten des geodätischen Netzes;
3) Bestimmungen von Zenithdistanzen zwischen geeigneten Punkten desselben;

Digitized by Google

4) Bestimmungen der Intensität der Schwere an möglichst vielen Punkten;
5) Untersuchungen der mittleren Lage und der Schwankungen des Meeresspiegels an den Küsten des Landes;
6) Untersuchungen über den Einfluß der Brechung der Lichtstrahlen in der Atmosphäre bei den Messungen unter Nr. 1 bis 3;
7) Grundlinienmessungen, Triangulirungen und Nivellirungen innerhalb der durch §. 5 vorgezeichneten Grenzen;
8) Untersuchungen über die Hilfsmittel und Methoden der in den vorhergehenden Nummern gedachten Arbeiten;
9) Rechnerische Verbindungen der astronomischen und physikalischen Arbeiten mit den geodätischen;
10) Alle theoretischen, rechnerischen und experimentellen Untersuchungen, welche dazu dienen, die Erforschung der Gestaltung des Erdkörpers und die geodätische Aufnahme des Landes zu fördern.

§. 2.

Personal.

Das Personal des Instituts besteht aus:
a. dem Direktor;
b. drei bis vier ständigen Mitarbeitern, welche nach Bedürfnis als Sektionschefs fungiren und bezeichnet werden;
c. vier ständigen Hilfsarbeitern;
d. den nach Bedürfnis noch weiter heranzuziehenden Hilfskräften;
e. den erforderlichen Bureau- und Unterbeamten.

Die Remunerationen für die Hilfskräfte zu d werden von dem Direktor, unter Einhaltung der verfügbaren Mittel, nach eigenem Ermessen festgesetzt.

§. 3.

Ressort-Verhältnis.

Das Geodätische Institut steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 4.

Mitwirkung der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Die Akademie der Wissenschaften ist das begutachtende Organ des Ministers in allen wichtigen Angelegenheiten des Instituts. Insbesondere nimmt die Akademie die Jahresberichte der Direktors des Instituts entgegen und übermittelt dieselben mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen dem Minister.

Digitized by Google

Bei der Besetzung der Stelle des Direktors wird die Akademie mit ihren Vorschlägen gehört.

§. 5.

Verhältnis der Arbeiten des Instituts zu denjenigen der Königlichen Landes-Aufnahme.

Grundlinienmessungen, Triangulirungen und Nivellirungen auf geeigneten, begrenzten Versuchsterrains zu rein experimentellen Zwecken stehen dem Institute jederzeit frei.

Auch sonstige Arbeiten dieser Art sollen demselben unter Einholung der Genehmigung des vorgesetzten Ministers in allen denjenigen Fällen unbenommen sein, in welchen es der Akademie der Wissenschaften oder dem Direktor für die Aufgaben der Internationalen Erdmessung, sowie zu besonderen wissenschaftlichen Zwecken wünschenswerth erscheint. Im Allgemeinen jedoch hat das Institut bei seinen wissenschaftlichen Untersuchungen sich der Grundlinienmessungen, Triangulirungen und Nivellirungen der Landesaufnahme zu bedienen, denen hierdurch zugleich die aus astronomischen Bestimmungen des Instituts hervorgehenden Sicherungen zu Gute kommen.

§. 6.

Vertretung des Instituts im Central-Direktorium der Vermessungen.

Der Direktor des Geodätischen Instituts nimmt als Kommissar des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Berathungen und Geschäften des Central-Direktoriums der Vermessungen Antheil.

Derselbe erstattet nach Maßgabe des §. 4 des Allerhöchst bestätigten Organisations-Statuts für das Central-Direktorium vom 11. Juni 1870 dem letzteren Anzeige über beabsichtigte und ausgeführte Messungen.

§. 7.

Veröffentlichungen des Instituts.

Die Veröffentlichung der Arbeiten des Instituts erfolgt jedesmal thunlichst bald nach deren Abschluß, spätestens innerhalb dreier Jahre nach demselben.

Mit dieser Maßgabe bleibt dem Direktor die Bestimmung der Zeit und Reihenfolge der einzelnen Veröffentlichungen überlassen.

Die Höhe der Auflage und die Zahl der davon im Archiv des Instituts niederzulegenden Exemplare bestimmt in jedem einzelnen Falle der Direktor.

Von jeder Veröffentlichung überreicht das Institut ein oder mehrere Exemplare an diejenigen Behörden, Institute und Gelehrten,

Digitized by Google

welche bei den Arbeiten zur Untersuchung der Gestaltung der Erde (vergl. §. 1 Nr. 1 bis 9) mitzuwirken haben.

Ueber die sonstige Vertheilung von Exemplaren im Interesse der Wissenschaft und insbesondere der Erforschung der Erdgestalt verfügt der Direktor.

Die weder in das Archiv noch zur Vertheilung gelangenden Exemplare werden durch den Direktor einem geeigneten Buchhändler in Verlag oder Kommission gegeben.

§. 8.

Mitwirkung des Instituts bei der Ausbildung von Geodäten.

Der Direktor des Instituts ist befugt, angehenden Geodäten durch Zulassung zur Betheiligung an den Arbeiten des Instituts Gelegenheit zur Ausbildung in der höheren Geodäsie zu gewähren. Die Zulassung von Ausländern bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 9.

Ertheilung von Gutachten in geodätischen Angelegenheiten.

Das Institut ist verpflichtet, auf Erfordern des vorgesetzten Ministers auch für andere Ressorts Gutachten in allen Fragen zu ertheilen, welche in seinen Aufgabenkreis einschlagen.

§. 10.

Verhältnis zur Internationalen Erdmessung.

Das Institut fungirt als Central-Bureau der Internationalen Erdmessung nach Maßgabe der von den betheiligten Staaten getroffenen Uebereinkunft.

§. 11.

Schlußbestimmung.

Das Statut vom 22. September 1877*) tritt mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Geltung des gegenwärtigen Statuts.

Berlin, den 15. Januar 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

U. I. 14394.

*) Centralbl. pro 1877 Seite 473.

Digitized by Google

16) Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers an der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centralbl. pro 1886 Seite 461.)

Der Professor Grell an der technischen Hochschule zu Berlin ist wegen Erkrankung von den ihm als Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften obliegenden Geschäften für den weiteren Verlauf der Amtsperiode entbunden worden. An Stelle desselben hat das Abtheilungs-Kollegium den Professor Dr. Paalzow zum Vorsteher für den Rest der Amtsperiode 1886/87 gewählt, und der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Wahl durch Verfügung vom 1. Dezember 1886 bestätigt.

---

17) Besichtigung wichtiger und lehrreicher Bauarbeiten durch Studirende der Königlichen technischen Hochschulen.

1.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Unter Bezugnahme auf den allseitig beklagten Mangel an praktischer Anschauung und Kenntnis, der sich bei den angehenden Regierungsbauführern zeige, ist die Königliche Ministerial-Bau-Kommission bei mir dahin vorstellig geworden, daß den Studirenden des Baufaches auf der technischen Hochschule am hiesigen Orte reichliche und bequeme Gelegenheit geboten werden könne, sich auf den Staatsbauten durch Anschauung diejenigen elementaren praktischen Kenntnisse zu verschaffen, die ihnen zum Verständnisse des Unterrichtes in der Baukonstruktion, der Centralheizung und Lüftung und im Projektiren vom größten Vortheile sein müßten, und ohne deren Besitz der ernannte Regierungsbauführer auch nicht den unbedeutendsten Bau zu führen im Stande sei. Die genannte Behörde hat sich zugleich bereit erklärt, schon im eigenen Interesse der Gewinnung eines geübteren Bauführer-Personals, einem derartigen Anschauungs-Unterrichte in jeder Weise Vorschub zu leisten und namentlich ihr Baupersonal dahin zu instruiren, daß es den Herren Professoren, bei den vorher anzumeldenden Besuchen auf den Baustellen, im Herumleiten der Studirenden hilfreichst an die Hand gehe.

Ich halte dieses Anerbieten der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission für sehr dankenswerth und bin gewiß, daß die Herren Professoren von der dargebotenen Gelegenheit im Interesse der Studirenden gern Gebrauch machen werden. Zu dem Ende füge ich in der Anlage ein von der gedachten Behörde aufgestelltes Verzeichnis derjenigen Neubauten, beziehungsweise derjenigen Central-

Digitized by Google

heizungs-Anlagen bei, deren Besichtigung von Interesse sein dürfte. In dem Verzeichnisse befinden sich zugleich die Namen der bauleitenden Bauinspektoren, mit welchen die Herren Professoren vor dem Besuche des Baues sich direkt in's Vernehmen zu setzen hätten.

Es wird mir erwünscht sein, am Schlusse der diesjährigen Bausaison zu erfahren, in welchem Umfange die hiesigen Baustellen zur praktischen Orientirung der Studirenden benutzt worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen technischen Hochschule zu Charlottenburg.
U. I. 11193.

2.

Berlin, den 2. November 1886.

Mit Bezug auf den Bericht vom 29. Juli d. J. setze ich den Herrn Rektor und den Senat davon in Kenntnis, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich bereit gefunden hat, dem Gesuche der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen vom 20. desselben Monates, betreffend die Besichtigung wichtiger und lehrreicher Bauarbeiten im Bereiche des Eisenbahn- und Wasserbaues durch Studirende der hiesigen Königlichen technischen Hochschule, in den zulässigen Grenzen stattzugeben, und die für Berlin in Betracht kommenden Eisenbahn-Behörden, sowie die Königliche Ministerial-Bau-Kommission mit geeigneter Weisung versehen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen technischen Hochschule zu Charlottenburg.
U. I. 13468.

3.

Berlin, den 30. November 1886.

Für die Studirenden des Baufaches an den Königlichen technischen Hochschulen ist es besonders wünschenswerth, daß dieselben durch Anschauung auf Bauplätzen sich diejenigen praktischen Kenntnisse verschaffen, die ihnen zum Verständnisse des Unterrichtes in der Baukonstruktion, in der Centralheizung und Lüftung, im Projektiren ꝛc. von Vortheil sind, und daß dieselben zu dem Zwecke häufige Besichtigungen wichtiger und lehrreicher Bauarbeiten zu dem Zeitpunkte, an welchem das Bauwerk dem Lernenden ein besonders

Digitized by Google

instruktives Bild gewährt, unter Leitung der Herren Professoren vornehmen.

Um einem derartigen Anschauungs-Unterrichte Vorschub zu leisten, sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die in Betracht kommenden Behörden angewiesen, ihr Baupersonal dahin zu instruiren, daß es den Herren Professoren bei den vorher anzumeldenden Besuchen der Baustellen im Herumleiten der Studirenden hilfreich an die Hand gehe.

Ich hoffe, daß die Herren Professoren die Gelegenheit, die in dortiger Stadt und Umgegend in der Ausführung begriffenen Eisenbahn- und Hochbauten mit den Studirenden zu besichtigen, in deren Interesse nicht unbenutzt lassen werden, und wünsche am Schlusse der nächstjährigen Bausaison zu erfahren, in welchem Umfange die dortigen Baustellen zur praktischen Orientirung der Studirenden aufgesucht worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen technischen Hochschule
1. zu Hannover,
2. zu Aachen.
U. I. 13868.

---

18) Dienststunden der Beamten an Königlichen Bibliotheken.

1.

Berlin, den 3. Januar 1887.

Verfügung,
betreffend die Dienststunden der wissenschaftlichen Beamten an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Ueber die Dienststunden der wissenschaftlichen Beamten an der Königlichen Bibliothek zu Berlin wird mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch bestimmt, was folgt:

I. Der General-Direktor und die Abtheilungs-Direktoren sind an bestimmte Dienststunden nicht gebunden. Es wird von denselben indes erwartet, daß sie der Bibliothek mindestens ebenso viele Zeit widmen werden, wie zu II. für die sonstigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten vorgeschrieben ist.

II. Für die übrigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten wird die Zahl der Dienststunden auf wöchentlich 34 festgesetzt. Sofern es jedoch der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte

Digitized by Google

erfordert, ist der General-Direktor befugt, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden in entsprechender Weise zu erhöhen. Anderseits ist der General-Direktor ermächtigt, während der gesetzlichen Universitätsferien, sofern es der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte zuläßt, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden bis auf 24 zu ermäßigen. Die Vertheilung der Dienststunden auf die einzelnen Tage bleibt dem General-Direktor überlassen.

Das Kuratorium der Königlichen Bibliothek.

2.

Berlin, den 11. November 1886.

Erlaß

an die Herren Vorsteher der Universitäts-Bibliotheken und den Herrn Vorsteher der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster, betreffend die Dienststunden an den Universitäts-Bibliotheken einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster.

Ueber die Dienststunden an den Universitäts-Bibliotheken einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster bestimme ich hierdurch was folgt:

I. Die Vorsteher der Bibliotheken sind an bestimmte Dienststunden nicht gebunden. Es wird von denselben indes erwartet, daß sie der Bibliothek mindestens ebenso viele Zeit widmen werden, wie zu II. für die sonstigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten vorgeschrieben ist.

II. Für die übrigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten wird die Zahl der Dienststunden auf wöchentlich 34 festgesetzt. Sofern es jedoch der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte erfordert, ist der Vorsteher der Bibliothek befugt, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden in entsprechender Weise zu erhöhen. Anderseits ist der Vorsteher der Bibliothek ermächtigt, während der gesetzlichen Universitätsferien, sofern es der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte zuläßt, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden bis auf 24 zu ermäßigen. Die Vertheilung der Dienststunden auf die einzelnen Tage bleibt dem Vorsteher der Bibliothek überlassen.

III. Die Bestimmungen zu II. finden auf die Unterbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß diese der Regel nach wöchentlich 48 Stunden für die Bibliothek zu beschäftigen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

U. I. 3504.

Digitized by

3.

Berlin, den 18. Januar 1887.

Auf den Bericht vom 23. Dezember 1886 bestimme ich hierdurch, daß der abschriftlich beifolgende Erlaß vom 11. November 1886 — U. I. 3504 —, betreffend die Dienststunden an den Universitäts-Bibliotheken einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster, auch auf die dortige Königliche Landes-Bibliothek mit der Maßgabe zur Anwendung kommt, daß an Stelle der gesetzlichen Universitätsferien folgende Zeitabschnitte treten: zehn Tage vom 24. Dezember ab, ein Monat zwischen Ostern und Pfingsten nach näherer Anordnung des Bibliotheks-Vorstehers und die beiden Monate vom 15. Juli bis zum 15. September.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den Bibliothekar Dr. von der Linde daselbst hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen und demselben zugleich zu bemerken, daß es, wie in dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. Dezember v. J. mit Recht angenommen ist, bezüglich der etwaigen Beurlaubung der Bibliotheksbeamten lediglich bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
U. I. 14397.

---

19) Preisertheilung bei der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer mosaischer Religion, sowie bei der v. Rohr'schen Stiftung für deutsche Künstler.

Bekanntmachung.

Bei den diesjährigen, laut Bekanntmachungen vom 8. Mai d. J. ausgeschriebenen Bewerbungen um die Stipendien der beiden Michael-Beer'schen Stiftungen ist

a. der Preis der I. Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer mosaischer Religion, bestehend in einem Stipendium von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, dem Maler Magnus Lieberg aus Wolfshagen, zur Zeit in Bettenhausen bei Kassel wohnhaft, und
b. der Preis der II. Michael-Beer'schen Stiftung, bestehend in einem Stipendium von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, in diesem Jahre für Kupferstecher bestimmt, dem Kupferstecher Georg Ettel aus Wirsitz, zur Zeit in Berlin,

zuerkannt worden.

Digitized by Google

Die zur Bewerbung um obige Stipendien, sowie die zur Bewerbung um den von Rohr'schen Preis zugelassenen Konkurrenzarbeiten sind vom 4. bis inclusive 11. November d. J. während der Tagesstunden von 11 bis 3 Uhr im langen Saale des Akademiegebäudes — Unter den Linden 38 — zur unentgeltlichen Ansicht ausgestellt.

Berlin, den 31. Oktober 1886.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

Bei der laut Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. für das laufende Jahr im Fache der Bildhauerei stattgehabten Preisbewerbung der von Rohr'schen Stiftung ist der Preis, bestehend in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise,

dem Bildhauer Ludwig Manzel zu Berlin

zuerkannt worden.

Berlin, den 31. Oktober 1886.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

---

20) Statut der Adolf Menzel-Stiftung.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich zur Errichtung und Annahme der „Adolf Menzel-Stiftung" in Höhe von Zwanzigtausend Mark vierprozentiger preußischer Anleihe und zur Verwaltung derselben auf Grund des Statuts vom 14. April 1886 mit der Maßgabe, daß den im §. 3 daselbst bezeichneten fünf Mitgliedern des Kuratoriums als sechstes Mitglied ein jährlich vom Senate der Akademie der Künste zu wählender Vorsteher eines Meister-Ateliers für die bildenden Künste hinzutrete, Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen. Das Statut ist beigefügt.

Straßburg i. E., den 15. September 1886.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Digitized by

Statut der Adolf Menzel-Stiftung.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste oder die Meister-Ateliers der Königlichen Akademie der Künste in Berlin besuchen, eine Unterstützung für ihre Studienzeit, für ein oder mehrere Jahre zu gewähren.

Das Stipendium soll vorwiegend Malern, und zwar solchen aus den höheren Klassen und Abtheilungen der Hochschule, resp. aus den Meister-Ateliers zu Gute kommen, doch sollen hervorragend begabte junge Bildhauer nicht durchaus ausgeschlossen sein.

§. 2.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus 20000 Mark, in Worten: Zwanzigtausend Mark, welche die Stifter zu diesem Nominalbetrage in preußischer vierprozentiger konsolidirter Anleihe nebst den Koupons vom 1. April 1886 ff. und den Talons bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hinterlegen.

Dieses Stiftungskapital darf in seinem Kapitalbestande zu keiner Zeit verringert werden und wird als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künste durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen des §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

Bei eventueller Zinsreduktion der vierprozentigen preußischen konsolidirten Anleihe ist das Kuratorium berechtigt, eine anderweitige vierprozentige sichere Anlage des Kapitals dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Vorschlag zu bringen.

§. 3.

Zur Prüfung der Bewerbungen um das Stipendium der Adolf Menzel-Stiftung und zur Verleihung desselben wird ein Kuratorium eingesetzt, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem jeweiligen Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste,
2) einem Rathe des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher von dem Minister ernannt wird,
3) einem Mitgliede des Senats der Königlichen Akademie der Künste, welches Maler oder Bildhauer ist und alljährlich

Digitized by Google

vom Senate, Sektion für die bildenden Künste, in das Kuratorium delegirt wird,

4) zwei ordentlichen Lehrern der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste, welche vom Lehrerkollegium derselben pro anno gewählt werden.

In dem Kuratorium führt der jeweilige Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste den Vorsitz.

§. 4.

Aus den Jahreszinsen des Stiftungskapitals sind zu entrichten:

1) die baaren sächlichen Auslagen (Druckkosten, Porto, Transport ꝛc.),

2) ein Stipendium in Höhe des nach Vorstehendem verfügbaren Restes der Jahreszinsen.

Das Stipendium wird zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber, hintereinander oder in Zwischenräumen, bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen.

Sollten sich keine Bewerber um dasselbe melden, oder unter den sich Meldenden keine würdig befunden werden, so sollen die das Stipendium bildenden Zinsen zum Kapital geschlagen und verzinslich angelegt werden. Bei dem hierdurch oder aus eventuellen späteren Zuwendungen entstehenden Anwachsen des Kapitals und seiner Zinsen wird dem Kuratorium anheimgestellt, ein größeres oder mehrere kleinere Stipendien pro Jahr zu bewilligen.

§. 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um das Adolf Menzel-Stipendium wird vom Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste als Vorsitzendem des Kuratoriums Namens desselben erlassen*) und durch Anschlag am schwarzen Brette der Akademie der Künste und durch Veröffentlichung in den Zeitungen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im Laufe des Sommersemesters spätestens bis 15. Juli, die Bewerbungen müssen bis 15. Oktober eingereicht werden; die Verleihung des Stipendiums erfolgt am 8. Dezember, dem Geburtstage Professor Dr. Adolf Menzel's, die Ratenzahlungen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§. 6.

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule

*) Erste Bewerbung: s. Centralbl. pro 1886 Seite 789.

für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,
2) amtliche Zeugnisse über den Besuch der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meister-Ateliers und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers,
3) Studienarbeiten und besonders Kompositionen, welche über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben.

§. 7.

Bei der Ertheilung des Stipendiums hat das Kuratorium die sittliche Führung, die Begabung und den Fleiß des Bewerbers in erster, die größere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Herrn Professor Dr. Adolf Menzel und seinen Familien-Angehörigen resp. seinen Rechtsnachfolgern bleibt es vorbehalten, einen Vertreter in das Kuratorium zu delegiren. Demselben sind die Namen der Bewerber vor der Beschlußfassung des Kuratoriums mitzutheilen; auch soll demselben die Befugnis zustehen, an den Sitzungen des Kuratoriums mit berathender Stimme Theil zu nehmen, sowie Bewerber vorzuschlagen, welche indes wie alle anderen den Bestimmungen dieses Statuts und der Prüfung des Kuratoriums betreffs ihrer Qualifikation unterliegen.

§. 8.

Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Beschlüsse desselben dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzuzeigen und die Stipendiaten zur Empfangnahme der Quartalsraten zu legitimiren, eventuell die Uebermittelung der Raten an dieselben zu veranlassen.

Die Unterschrift der Empfänger muß durch den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste beglaubigt werden.

Ueber die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums werden Protokolle geführt, welche zu den Akten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste genommen werden; die Namen der Stipendiaten werden in den Jahresberichten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§. 9.

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Falle sie das Stipendium nicht für ihr Studium auf der akademischen Hochschule für

Digitized by Google

die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meister-Ateliers verwerthen, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Mit Ablauf des zweiten Quartals haben die Stipendiaten eine Studienarbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigenthum einzuliefern.

§. 10.

Bei mangelhaftem Fleiße oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden.

§. 11.

Sollten die in diesem Statut genannten Institute (akademische Hochschule für die bildenden Künste, Meister-Ateliers, Akademie der Künste und Senat derselben) zu existiren aufhören oder ihre Namen verändert werden, so gehen die denselben für die Adolf Menzel-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten auf deren Rechtsnachfolger über.

Berlin, den 14. April 1886.

Für das Adolf Menzel-Komité.
Im Auftrage: A. von Werner.

Einverstanden.

Dr. Adolf Menzel,
Professor und Senator der Königlichen Akademie
der bildenden Künste.

---

21) Verleihung des Stipendiums bei der Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1886 Seite 789 und vorstehend Seite 177.)

Das Kuratorium der Adolf Menzel-Stiftung hat dem Maler Franz Lippisch zu Berlin auf den Zeitraum vom 8. Dezember 1886 bis dahin 1887 das Stipendium der Stiftung verliehen.

Digitized by

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

22) Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.

§. 1.

Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor einer der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk der einzelnen Kommissionen und ernennt ihre Mitglieder.

§. 2.

Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat. Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich alle diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als wissenschaftliche Lehrer an einer von den im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 31. März 1882 (Centralblatt für das ges. Unterr. 1882, S. 234 ff.) als höhere Schulen bezeichneten Lehranstalten angestellt zu werden.

§. 3.

Bedingungen der Zulassung. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieser Prüfungs-Ordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

In Betreff des Erfordernisses des anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität wird auf die Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 Bezug genommen.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§. 9. 10), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines preußischen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann der Minister gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Kandidaten eintreten, welche außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang

Digitized by Google

an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigenden Nachweis beigebracht haben.

§. 4.

Meldung zur Prüfung. a. Zuständige Kommission.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat an eine für ihn zuständige Kommission schriftlich zu richten.
2. Zuständig ist jede der Kommissionen, in deren Prüfungsbezirk
   a) der Kandidat seinen Geburtsort oder seinen Wohnsitz hat; oder
   b) die Universität belegen ist, an welcher der Kandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat; jedoch muß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Universität erfolgen oder der Kandidat in derselben Provinz bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt haben; oder
   c) die Verwendung des Kandidaten im öffentlichen Dienste bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche von einer Kommission angenommen sind, im Falle ihrer zeitweiligen Ueberlastung oder aus sonstigen besonderen Gründen einer anderen Kommission zu überweisen.

3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Prüfungskommission ist seitens des betreffenden Kandidaten unter Darlegung der Gründe die Genehmigung des Ministers nachzusuchen.

4. Zur Annahme der Meldung eines dem deutschen Reiche nicht angehörigen Kandidaten ist in jedem Falle die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 5.

b. Inhalt der Meldung. 1. In der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§. 10) und für welche Stufe derselben (§. 8. §. 9, 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§. 10, vergl. §. 9, 2. 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§. 9, 4).

2. Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §. 3 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, ferner ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser

Digitized by Google

hat, außer der vollständigen Angabe vom Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von der Konfession (bezw. Religion) des Kandidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist bei der Bewerbung des Kandidaten um die Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiete über den bereits erreichten Umfang der Lektüre Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und eventuell durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Kandidat Assistent an einem Universitäts-Institut oder Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen ist oder an Uebungen Theil genommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind. Wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doktordissertation und des Doktordiploms zu erwähnen.

3. Kandidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Kandidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzufassen. In den übrigen Fällen steht es den Kandidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4. Wenn ein Kandidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Kommission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

5. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung (§§. 37 – 39) ist über die früher bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen und Meldungen zur Prüfung vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat ein wesentliches Moment in dieser Beziehung verschwiegen hat, so ist die Kommission ermächtigt, die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzunehmen.

§. 6.

Zulassung zur Prüfung. 1. Auf Grund der Meldung entscheidet die Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht, und stellt in dem ersteren Falle demselben die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

2. Wenn ungeachtet der Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung (§. 3) die Kommission zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich bestimmt findet, so ist dieselbe ermächtigt, dem Kandidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen. Dem Kandidaten bleibt überlassen, ob er dem Rathe glaubt Folge geben zu sollen oder nicht.

3. Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

4. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann seitens des Kandidaten die Entscheidung des Ministers nachgesucht werden.

Digitized by Google

§. 7.

Gegenstände der Prüfung. Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnis der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist.

§. 8.

Abstufung der Lehrbefähigung. 1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden die drei untersten Jahreskurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realanstalt von neunjährigem Lehrkursus, unter den mittleren die nächsten drei Jahreskurse, Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Sekunda, unter den oberen die drei letzten Jahreskurse, Ober-Sekunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2. Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrkursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses (§. 9, 2) zu entsprechen ist.

§. 9.

Abstufung der Gesammtzeugnisse. 1. Das Gesammtergebnis der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei Stufen; entweder wird die wissenschaftliche Befähigung zu einer Oberlehrerstelle an einem Gymnasium und einer Realanstalt von neunjährigem Lehrkursus erworben, Oberlehrerzeugnis, oder die wissenschaftliche Befähigung zu einer ordentlichen Lehrerstelle an diesen Anstalten, Lehrerzeugnis.

2. Zur Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderun-

Digitized by

gen (§. 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§. 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§. 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnisses zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch §. 10 festgesetzt.

3. Für die Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten. Jedoch bleiben hierbei die in §. 10, 1b. getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4. Es ist den Kandidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5. Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Lehrerzeugnis gestellten Forderungen hinausgehen, ohne den für das Oberlehrerzeugnis geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Kandidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Lehrerzeugnisses.

§. 10.

Prüfungsfächer. 1a. Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von §. 9, 2 als selbständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 9, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von §. 9, 2 als selbständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 9, 2) zu verbinden.

Digitized by Google

Die Geographie ist ein selbständiges Fach im Sinne von §. 9, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b. Die Freiheit der Wahl der zu einer Kombination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2a. Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die oberen Klassen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Um auf Grund dieser Lehrbefähigung ein Oberlehrerzeugnis zu erwerben, hat der Kandidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Klassen nachzuweisen. (Vergl. §. 9, 2, 3.)

b. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die mittleren Klassen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn Religionslehre für die mittleren Klassen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Lehrerzeugnisses gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eins der unter Nr. 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzuzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen von Nr. 1, b.

c. Wenn die christliche Religionslehre als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen die Bestimmung von §. 9, 3 Anwendung und wird die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen nicht erfordert.

d. Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, erwerben ein Ober-

Digitized

lehrerzeugnis durch die Erfüllung folgender Bedingungen. Sie haben in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für den hebräischen Unterricht durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung darzuthun; ferner haben sie in einem ihrer Wahl überlassenen Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erweisen.

Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfaches (§. 9, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis in §. 9, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis in §. 9, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

4. An einigen höheren Lehranstalten wird Unterricht in der polnischen, bezw. der dänischen Sprache ertheilt. Mit Rücksicht hierauf sind in den §§. 17 und 18 die auf die Erwerbung der Lehrbefähigung in diesen Sprachen bezüglichen Bestimmungen getroffen. Diese Lehrgegenstände können als Nebenfach zu jeder Prüfung aus dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete hinzutreten, und es findet auf dieselben die in §. 9, 3 getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 11.

Maß der Prüfungsforderungen. 1. Religionsunterricht. A. Von allen Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören, wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§. 7) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntnis der Hauptlehren ihrer Konfession.

B. 1. Zur Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist außerdem zu erfordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes, eingehendes Verständnis des Lutherischen (bezw. Heidelberger) Katechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre, und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seiner Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

Digitized by Google

2. Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen sich erwerben wollen, ist außerdem zu beanspruchen, daß sie mit der Bibelkunde und den biblischen Alterthümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntnis besitzen und zu einem sicheren Verständnis der Augsburgischen Konfession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelischen Kirche, insbesondere ihre Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3. Für den Religionsunterricht in den oberen Klassen ist außerdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, eine auf der Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

C. 1. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist zu erfordern, außer der Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift und mit den wichtigsten Momenten der Kirchengeschichte, eine Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen ist nachzuweisen Bekanntschaft mit der Bibelkunde und den heiligen Alterthümern Israels; eingehendere Kenntnis der wichtigeren Momente der Kirchengeschichte und Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet, sowie mit den Hauptresultaten der kirchlichen Hymnologie.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nachzuweisen die durch das Studium der Einleitungswissenschaft sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung eine vorgelegte Stelle des Neuen Testamentes nach dem Urtexte zu erklären. Außerdem muß der Kandidat ein ihm gestelltes, im Bereiche des Schulunterrichtes liegendes Thema aus der Dogmatik oder Moral unter Rücksicht auf die positive und apologetische Begründung der katholischen Lehre mit elementarer Klarheit zu behandeln im Stande sein. Mit der Geschichte der christlichen Kirche und mit der Entwicklung der katholischen Lehre in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften muß der Kandidat nicht bloß äußerlich bekannt sein, sondern auch die Bedeutung der maßgebenden Thatsachen und Persönlichkeiten für die Gesammtentwicklung der christlichen Kirche darzulegen verstehen.

Digitized

§. 12.

2. Deutsche Sprache. 1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er klassische Werke der neueren deutschen Litteratur mit Verständnis gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2. Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, daß die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 29) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt abgefaßt ist.

3. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Klassen hinzuzukommen sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klassischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist außerdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Litteratur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntnis des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Litteratur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntnis der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Maße, daß ihnen das Verständnis der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesammten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muß die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 29) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, daß der Kandidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§. 13.

3. Lateinische und griechische Sprache. 1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende

Digitized by Google

(vgl. §. 31, 1) Kenntnis der lateinischen Grammatik, eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Caesar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2. Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, daß mit der sicheren Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und daß der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstößen frei ist. Die Lektüre muß im Lateinischen jedenfalls Caesar, Sallust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muß, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Alterthümern und der Mythologie müssen die Kandidaten soweit orientirt sein, daß sie das Erfordernis spezieller Kenntnis bei den betreffenden Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen befähigt sind.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lektüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disziplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Alterthümer ist zu erfordern, daß der Kandidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muß der Kandidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hilfsmittel mit Verständnis verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Außerdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechi-

Digitized by Google

schen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. §. 26) die zur Erklärung der Klassiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§. 14.

4. Französische Sprache. 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntnis der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, daß er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntnis besitzt, und daß er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, muß der Kandidat in dem schriftlichen (§. 29, 2, bezw. §. 31) und dem mündlichen (§. 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntnis erworben haben, daß ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen muß so weit gehen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues

Digitized by Google

älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß der Kandidat von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch eigene Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe

§. 15.

5. Englische Sprache. 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Litteratur muß er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen hat der Kandidat in dem schriftlichen (§. 29, 2, bezw. §. 31) und in dem mündlichen (§. 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muß er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntnis erworben haben, daß ihm das Verständnis der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Kandidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß er von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

Digitized by Google

§. 16.

6. Hebräiſche Sprache. 1. Für den hebräiſchen Unterricht in der Gymnaſial-Sekunda wird erfordert, daß der Kandidat ſichere Kenntnis der hebräiſchen Formenlehre und Syntax erworben, einige hiſtoriſche Schriften des Alten Teſtamentes geleſen hat und die Fähigkeit beſitzt, Stellen der hiſtoriſchen Bücher, welche keine beſonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatiſcher und lexikaliſcher Genauigkeit zu verſtehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima iſt überdies zu erfordern, daß die grammatiſchen Kenntniſſe des Kandidaten in wiſſenſchaftlichem Zuſammenhange ſtehen und daß ſeine Lektüre hiſtoriſcher, poetiſcher und prophetiſcher Schriften des Alten Teſtamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§. 17.

7. Polniſche Sprache. 1. Für den polniſchen Sprachunterricht in den unteren Klaſſen hat der Kandidat ſichere grammatiſche Kenntnis der heutigen polniſchen Sprache, ferner eine auf Grund eigener Lektüre erworbene Bekanntſchaft mit den wichtigſten Werken der polniſchen Litteratur von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an zu erweiſen. Ein freier Aufſatz in polniſcher Sprache muß grammatiſch und ſtiliſtiſch korrekt abgefaßt ſein.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klaſſen iſt außerdem erforderlich eingehendere Bekanntſchaft mit den hervorragenderen Werken der polniſchen Litteratur überhaupt, Kenntnis des Entwicklungsganges derſelben, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und Metrik.

3. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klaſſen erwerben wollen, haben überdies eine ſolche Kenntnis der polniſchen Sprache nachzuweiſen, daß ſie im Stande ſind, einen älteren Text (14. bis 16. Jahrhundert) grammatiſch und lexikaliſch zu analyſiren und über den Gang der Laut- und Formen-Entwicklung der Sprache Rechenſchaft zu geben, wozu ſie ſich die wichtigſten Thatſachen der alt-ſloveniſchen Laut- und Formenlehre angeeignet haben müſſen.

§. 18.

8. Däniſche Sprache. 1. Für den däniſchen Sprachunterricht in den unteren Klaſſen hat der Kandidat Kenntnis und grammatiſches Verſtändnis derjenigen Form der däniſchen Sprache, deren die gebildeten Dänen ſich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen, durch ſeinen im Weſentlichen richtigen ſchriftlichen und mündlichen Gebrauch dieſer Sprache zu erweiſen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klaſſen wird außerdem erfordert, daß der Kandidat von der neueren

Digitized by Google

dänischen Litteratur seit Holberg eine eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis gewonnen hat und daß ihm bezüglich der älteren Zeit die sogenannten Provindslove und Kaempeviser (Folkeviser) nicht unbekannt sind.

3. Um die Lehrbefähigung in den oberen Klassen zu erwerben, muß der Kandidat überdies mit dem Verhältnisse der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen) soweit bekannt sein, daß er dadurch in den Stand gesetzt wird, sein Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§. 19.

9. Geschichte. 1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen und preußischen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntnis der griechischen und römischen sowie der deutschen und preußischen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, daß er mit dem Entwicklungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Spezielle, die Entwicklung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Alterthumes in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Kandidat überdies zu erweisen, daß er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntnis geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientirung über die litterarischen Hilfsmittel der Geschichte muß die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§. 20.

10. Geographie. 1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen

Digitized by Google

Geographie zu führen; auch muß der Kandidat im Stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muß der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntnis, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Außerdem muß der Kandidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntnis und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Kulturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§. 21.

11. Mathematik. 1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschließlich, sowie die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird außerdem Kenntnis der Gleichungen 3. und 4. Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die mathematische Geographie, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen muß der Kandidat außerdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im Stande ist.

§. 22.

12. Physik. 1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntnis der wichtigeren Erschei-

Digitized by Google

nungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§. 23.

13. Chemie. 1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§. 24.

14. Mineralogie. 1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntnis der Grundlehren der Krystallographie, außerdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§. 25.

15. Botanik und Zoologie. 1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Blüthenpflanzen aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Digitized by

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbelthiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Thiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt, außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt verlangt; außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Thiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Thiere sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Thierformen nachzuweisen.

§. 26.

16. Philosophie und Pädagogik. 1. Von jedem Kandidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Kandidat darüber auszuweisen, daß er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muß jeder Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Spezielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergl. §§. 12, 5. 13, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen

Digitized by Google

Propädeutik ist nur denjenigen Kandidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständnis irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, daß sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§. 27.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen. 1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§. 11—25 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hilfsmitteln des Faches zu verlangen.

§. 28.

Form der Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§. 29.

Schriftliche Hausarbeiten. 1. Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§. 9, 2), eventuell aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§. 9, 3). Wenn zwei von dem Kandidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, daß die Prüfungskommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Kandidaten gestellt werden.

2. Die auf die klassische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Kandidat für Abfassung in einer anderen Sprache die Genehmigung der Prüfungskommission nachgesucht und erhalten hat.

Digitized by Google

3. Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesammtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heißt mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die betreffende Prüfungskommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittlung der betreffenden Prüfungskommission bei dem Minister nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Kommission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4. Die benutzten Hilfsmittel hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben, und hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaniger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§. 30.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1. Wenn ein Kandidat bei seiner Meldung eine von ihm verfaßte Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Kommission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten anzusehen und der Kandidat in Folge hiervon von der betreffenden Prüfungsarbeit zu entbinden ist. Sofern die vorgelegte Druckschrift von einer preußischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden ist, so richtet sich die Erwägung der Kommission nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

2. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis über dieselbe ausgestellt ist.

Digitized by Google

§. 31.

Klausurarbeiten. 1. Die Prüfungskommissionen sind befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachten, Klausurarbeiten von mäßiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 22, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physikalischen Kabinet, die Uebung in praktisch chemischen Arbeiten (§. 23, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2. Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung vorauszugehen (§. 28).

§. 32.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung. 1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§. 29, bezw. 31) eines Kandidaten bereits festgestellt ist, daß demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugnis zuerkannt werden kann, so ist die Kommission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, auch dann einen Kandidaten von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, wenn gegen seine sittliche Unbescholtenheit sich nachträglich (vergl. §. 6, 3) erhebliche Zweifel ergeben haben. In diesem Falle steht dem Kandidaten frei, die Entscheidung des Ministers nachzusuchen (§. 6, 4).

§. 33.

Mündliche Prüfung. 1. Einberufung. 1. Sofern kein Anlaß zur Zurückweisung des Kandidaten (§. 32, 1, 2) vorgelegen hat, wird derselbe von der Kommission zur mündlichen Prüfung, bezw. zu der derselben vorausgehenden Klausurarbeit, schriftlich einberufen.

2. Wenn ein Kandidat dieser Einberufung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Kommission ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingelieferten Bearbeitungen für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§. 29, 3).

Digitized by

§. 34.

2. Ausführung. 1. Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§. 7), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch §. 9, 2—4, §§. 10—27 bestimmt sind.

2. Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

§. 35.

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung. 1. Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der Bestimmungen von §. 9, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Oberlehrer- oder ein Lehrerzeugnis auszustellen ist.

2. Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§. 9, 2, 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§. 9, 2, §. 10, 1—3) oder in der allgemeinen Prüfung (§. 7) den Forderungen der Prüfungs-Ordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugnis nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, daß der Kandidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§. 41) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung (§. 38) beseitigt sind.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3. Wenn ein Kandidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses (Nr. 2) geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

4. Die Zurückweisung eines Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§. 32, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

§. 36.

Zeugnis. 1. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§. 35, 1 und 2)

Digitized by Google

oder nicht bestanden (§. 35, 3) oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein (§. 35, 4), ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und Tag und die Konfession (bezw. Religion) des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3. Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Kandidaten die wissenschaftliche Befähigung für Oberlehrerstellen oder nur für Lehrerstellen zuerkannt ist.

4. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugnis ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Kommission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§. 37.

Wiederholungsprüfung. 1. Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur vor derselben Kommission abgelegt werden, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung vor einer anderen Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 38.

Ergänzungsprüfung. 1. Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§. 35, 2) ist diejenige Kommission, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde, außerdem auch die Kommission derjenigen Provinz, in welcher der Kandidat im Schuldienste beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch §. 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Kandidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 39.

Erweiterungsprüfung. 1. Kandidaten, welche ein bedingungsloses (vergl. §. 35, 2) Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der

Digitized by

Klassenstufe (§. 8) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Lehrerzeugnis zu einem Oberlehrerzeugnis erhöht wird.

2. Bezüglich der Zuständigkeit der Kommissionen gelten die Bestimmungen von §. 38, 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§. 40.

Zeugnis. 1. Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§. 41.

Probejahr. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung bekundet die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum Unterrichte in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung des Probejahres zu ergänzen. Behufs Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt hat der Kandidat sich bei dem Provinzial-Schulkollegium derjenigen Provinz, in welcher er verwendet zu werden wünscht, unter Einreichung seines Zeugnisses schriftlich zu melden und wo möglich dem betreffenden Departementsrathe persönlich vorzustellen.

§. 42.

Gebühren. 1. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch giltige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Gebührenkasse verfallen; es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§. 29, 3; §. 32, 1, 2; §. 33, 2; §. 35, 4) und im ersteren Falle ob sie bestanden ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

Digitized by Google

§. 43.

Inkraftsetzung der Prüfungs-Ordnung. Die vorstehende Prüfungs-Ordnung tritt unter Aufhebung des „Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866" sowie der zu seiner Erläuterung oder Ergänzung ergangenen Verfügungen mit dem 1. Oktober 1887 allgemein in Geltung. Für die vor dem 1. Oktober 1887 eingehenden Meldungen kommt die vorstehende Prüfungs-Ordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Kandidat bei seiner Meldung eine dahin gerichtete Erklärung abgiebt.

Berlin, den 5. Februar 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bemerkungen zu der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Das „Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866" hat im Verlaufe der zwei Jahrzehnte seiner Anwendung vornehmlich in dreifacher Beziehung Anlaß zu Einwendungen und Aenderungs-Vorschlägen gegeben: erstens erfährt die Zulassung eines dritten Zeugnisgrades eine nahezu einstimmige Mißbilligung; zweitens wird gegen die angeordnete Prüfung über die „allgemeine Bildung" geltend gemacht, daß sie sachlich nicht erforderlich sei und durch die Zahl und Mannigfaltigkeit ihrer Gegenstände einen nachtheiligen Einfluß ausübe; drittens wird gegen den in dem Prüfungs-Reglement §. 21 unternommenen Versuch, alle Kombinationen von Hauptfächern und von den damit zu verbindenden Nebenfächern festzustellen, welche zur Erwerbung einer Lehrbefähigung erforderlich oder zulässig sind, der Einwand erhoben, daß er zu einer beengenden Kasuistik geführt habe, welche die Uebersicht erschwere und doch die Mannigfaltigkeit der Fälle nicht zu erschöpfen vermöge.

Diese Einwendungen, denen man ein gewisses Maß der Berechtigung nicht absprechen kann, haben die hauptsächlichen Gesichtspunkte bestimmt, welche für eine Revision der Prüfungs-Ordnung in Betracht zu ziehen sind. In der seit längerer Zeit vorbereiteten Revision hat das Ministerium durch die eingehenden Gutachten der bei der Ausführung der Lehramts-Prüfung und bei ihren Ergebnissen in erster Linie betheiligten Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen und Provinzial-Schulkollegien wesentliche Unterstützung erhalten; auch ist einzelnen außerhalb dieser Kreise stehenden hervorragenden Schulmännern Gelegenheit gegeben worden, über die beabsichtigten Aenderungen sich zu äußern. Die jetzt zur Einführung gelangende Prüfungs-Ordnung ist hiernach als das Ergebnis der gemeinsamen Erwägung der bei dieser Frage betheiligten Faktoren zu betrachten.

1. Für die Beseitigung des dritten Zeugnisgrades ist allgemeine Zustimmung zu erwarten. Es widerspricht dem Interesse der höheren

Digitized by Google

Schulen, daß der Zutritt zur Lehrthätigkeit an denselben durch ein so dürftiges Maß wissenschaftlicher Bildung eröffnet werde, wie es zum Erwerben des dritten Zeugnisgrades für ausreichend erachtet ist; auch liegt eine soweit reichende Nachgiebigkeit nicht in dem Interesse des gesammten höheren Lehrstandes.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche empfehlen, in der Minderung der Abstufungen noch einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen, so daß unter vollständiger Beseitigung jedes Gradunterschiedes das Prüfungszeugnis nur zu bekunden habe, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht. Diesem Vorschlage, der nicht aus dem Bereiche der Schulverwaltung oder der Prüfungs-Kommissionen, sondern aus Lehrerkreisen hervorgegangen ist, häufig unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Frage der Gehaltsregulirung, ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung nicht Folge gegeben worden. In dem Zeitraume von einem halben Jahrhunderte, seitdem in Preußen eine besondere Prüfung für das höhere Lehramt besteht, ist bei allen sonstigen Veränderungen in der Prüfungs-Ordnung eine bestimmte Abstufung der Zeugnisse stets aufrecht gehalten worden; es würde übereilt sein, in der Beständigkeit dieser Einrichtung nur eine Zufälligkeit der Sitte vorauszusetzen und die Erwägungen zu übersehen, welche die Beibehaltung einer Abstufung empfehlen. Man kann die Unterschiede der wissenschaftlichen Befähigung und der eindringenden Energie des Arbeitens weder leugnen noch beseitigen. Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß dasjenige Maß wissenschaftlicher Leistungen, durch welches nach der vorliegenden Prüfungs-Ordnung ein Lehrerzeugnis begründet wird, verbunden mit gewissenhafter Treue der Pflichterfüllung, Ersprießliches im Unterrichte zu erreichen vermag und ein nicht zu entbehrendes noch zu unterschätzendes Element des Lehrstandes der höheren Schulen bildet. Endlich ist es nicht möglich, die geringere Begabung zu der Höhe des glücklicheren Talentes hinaufzuschrauben, dagegen ist es sehr wohl möglich, daß bei vollständiger Aufhebung des Unterschiedes der Zeugnisse der glücklicheren Begabung der Antrieb zu energischer Entwickelung verkümmert würde. Die Folge einer vollständigen Nivellirung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Lehramts-Prüfung würde voraussichtlich sein, daß in der Prüfungs-Ordnung selbst oder doch jedenfalls in ihrer Ausführung die Forderungen im Allgemeinen herabgestimmt und damit bald auch der Durchschnitt der Leistungen herabgedrückt würde; wahrscheinlich ergäbe sich als weitere, das Ansehen des Lehrstandes gefährdende Folge, daß gerade die auf Grund schwächerer Leistungen erworbene gleiche Berechtigung sich am zuversichtlichsten geltend machen würde.

Indem das Gesammtergebnis der Lehramts-Prüfung auf zwei Stufen beschränkt wird, ist es von manchen Seiten als selbstverständliche Folge betrachtet und auch sonst empfohlen worden, daß auch die für die einzelnen Lehrgegenstände zuzuerkennende Lehrbefähigung nur zwei Stufen (2,1) habe. Ein nothwendiger Zusammenhang besteht zwischen diesen zwei Fragen nicht. Damit die Lehramts-Prüfung überhaupt bestanden und das zulässig mindeste Maß der Lehrbefähigung erreicht werde, ist in einer bestimmten Zahl von Lehrgegenständen eines bestimmten Gebietes die Nachweisung der mittleren Lehrbefähigung (2) erforderlich; dadurch wird keineswegs ausgeschlossen, daß

Digitized by Google

in anderen Gegenständen das mindeste Maß der Lehrbefähigung (3) erworben werde, und der Nachweis auch nur dieses Maßes sicherer Kenntnisse ist sowohl für die Gesammtbildung des betreffenden Kandidaten, als insbesondere für seine etwaige Verwendung in der Lehrthätigkeit nicht zu unterschätzen.

2. Die in dem Prüfungs-Reglement von 1866 (§. 10) enthaltene Forderung des Nachweises der „allgemeinen Bildung" geht von einem an sich als zutreffend anzuerkennenden Gesichtspunkte aus; es soll dadurch sicher gestellt werden, daß jeder Lehrer, bewahrt vor der Ausschließlichkeit der Schätzung seines eigenen Gebietes, zu dem Gesammtzwecke der Schule an seinem Theile mitzuwirken fähig und geneigt sei. Aber zur Erreichung dieses Zweckes kann die angeordnete Prüfung über „allgemeine Bildung" nicht als nothwendig betrachtet werden, und die bezüglich dieser Prüfung gemachten langjährigen Erfahrungen sprechen nicht für ihre Beibehaltung. Um sicher zu stellen, daß das Interesse des zukünftigen Lehrers sich nicht vorzeitig auf ein einzelnes Wissensgebiet beschränke, wird unbedingt gefordert, daß er vor seinem Eintritte in ein Fachstudium den Lehrkursus an einer höheren Schule allgemeiner Bildung abgeschlossen und den Erfolg dieser Schulzeit durch das Bestehen der Reifeprüfung erwiesen habe. Der in den Lehrplänen und in der Reifeprüfung der höheren Schulen, sowohl gymnasialen als realistischen Charakters, umfaßte Kreis von Lehrgegenständen hat ein Anrecht darauf, mit dem Namen der allgemeinen Bildung bezeichnet zu werden, da für die Hauptrichtungen menschlichen Wissens sowohl in dem sprachlich-geschichtlichen als in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiche die Aneignung sicherer Elementarkenntnisse und ein verständnisvolles Interesse erstrebt wird, auf welcher Grundlage weiter gebaut werden kann; von dem in dem Prüfungs-Reglement von 1866 festgesetzten Kreise der „allgemeinen Bildung" läßt sich das Gleiche nicht sagen. Denn indem es als unausführbar erachtet worden ist, an Kandidaten des sprachlich-geschichtlichen Gebietes irgend welche Ansprüche aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiche zu erheben, und doch die Ermittelung der „allgemeinen Bildung" als Aufgabe dieses Theiles der Prüfung bezeichnet ist, wird die sachlich unhaltbare Auffassung veranlaßt, als ob das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet nur den Werth eines speziellen Fachstudiums habe und nicht ein unerläßliches und gleichwerthiges Element der allgemeinen Bildung sei. Aber selbst in dieser nicht gerechtfertigten Beschränkung der allgemeinen Bildung hat die für ihren Nachweis erforderte Prüfung eine zerstreuende Mannigfaltigkeit von Gegenständen in dieselbe eingeführt, welche weder der ruhigen Ausführung der Prüfung noch der Vertiefung der Universitätsstudien zum Vortheile gereicht hat. Ueberdies haben die Bestimmungen des Prüfungs-Reglements selbst zu einer erheblichen Ungleichheit in seiner Ausführung Anlaß gegeben, indem von der im §. 10 des Prüfungs-Reglements von 1866 den Prüfungs-Kommissionen gegebenen Ermächtigung, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung soweit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturienten-

Digitized by

zeugnis außer Frage gestellt ist, begreiflicherweise ein ungleicher Gebrauch gemacht worden ist. Der Prüfungs-Kommission in Marburg ist überdies bei ihrem Uebergange in die diesseitige Unterrichts-Verwaltung auf ihren Antrag ausdrücklich gestattet worden, die durch das Reglement erforderte Prüfung über allgemeine Bildung nur in den Fällen vorzunehmen, in welchen der Kommission bestimmte Zweifel an der ausreichenden allgemeinen Bildung des Kandidaten entstünden, und es läßt sich nicht konstatiren, daß aus dieser weitest reichenden Ermächtigung und dem dadurch bestimmten Verfahren der Kommission nachtheilige Folgen entstanden seien.

Aus diesen Erwägungen ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung von dem Nachweise der „allgemeinen Bildung" überhaupt Abstand genommen worden; dagegen sind in derselben allerdings Forderungen bezeichnet, welchen alle Kandidaten ohne Unterschied ihres Lehrgebietes zu entsprechen haben. (§. 7 vergl. §. 11 A, §. 12, 1, §. 26, 1.) Daß zu diesen an alle Kandidaten zu stellenden Forderungen das Studium der Philosophie und der Pädagogik gehört, bedarf als selbstverständlich und allgemein anerkannt keiner besonderen Begründung. Durch die dazu tretende Anordnung einer Prüfung in der christlichen Religionslehre und im Deutschen wird zu entscheidendem Ausdrucke gebracht, daß zu diesen beiden Elementen der Jugendbildung die Gesammtheit der Lehrer in einem anderen Verhältnisse steht, als zu anderen Lehrgegenständen. Der Unterricht in der christlichen Religionslehre, ebenso der Unterricht im Deutschen, sind allerdings bestimmten Lehrern anzuvertrauen, welche ihre spezielle wissenschaftliche Vorbildung hierzu nachgewiesen haben; aber die hohe Aufgabe dieser Momente der Jugendbildung kann nur in dem Maße erfüllt werden, als dazu mitzuwirken die Gesammtheit der Lehrer, ohne Unterschied ihrer speziellen Unterrichtsfächer, sich durch ihren Lehrberuf selbst verpflichtet erachtet. Die aus diesem Gesichtspunkte allgemein angeordnete Prüfung in der christlichen Religionslehre braucht nicht und soll nicht eine Wiederholung der Reifeprüfung sein. Zu einer solchen kontrolirenden Wiederholung würde im Allgemeinen um so weniger Anlaß sein, als über die Höhe und den Umfang der in der Reifeprüfung über die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung hinaus erforderten und nachgewiesenen Kenntnisse in der christlichen Religionslehre mehrfach und nicht ohne Grund Bedenken erhoben worden sind. Es ist nicht die Absicht, diesen Umfang spezieller Forderungen in der Lehramtsprüfung zu erneuern oder gar zu steigern, sondern es wird den jungen Männern, welche sich dem Lehrerberufe bestimmen, Anlaß gegeben zu zeigen, daß sie der Kenntnis und dem Verständnisse der Religionslehre ihrer christlichen Konfession ihr gereifteres Nachdenken zugewendet haben. — Auf die Beherrschung der deutschen Sprache für schriftlichen und mündlichen Gebrauch und auf Erweckung des Interesses für die Meisterwerke der deutschen Litteratur und der Achtung vor ihnen hinzuwirken, ist an deutschen höheren Schulen Aufgabe nicht bloß der wenigen, diesem Unterrichtsgegenstande besonders zugewiesenen Lehrstunden, sondern ist nur durch das Zusammenwirken des gesammten Unterrichtes zu erreichen. Die Erfüllung dieser Auf-

Digitized by Google

gabe zu unterstützen ist die in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung bezüglich des Deutschen getroffene Einrichtung bestimmt. Durch den an alle Kandidaten gerichteten Anspruch wird nicht der Nachweis von Kenntnissen in der Litteraturgeschichte erfordert, — eine solche Forderung würde überdies unvermeidlich zu einer flüchtigen Einprägung gedächtnismäßigen Stoffes führen — vielmehr ist der Kandidat veranlaßt zu zeigen, daß er nicht ein Fremdling in den Schöpfungen der klassischen deutschen Litteratur ist. Die außerdem allgemein gestellte Forderung, daß der Kandidat mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht habe (§. 12, 1), ist im Wesentlichen durch die schriftliche Arbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete nach ihrer formalen Seite zu erfüllen. Nicht ausgeschlossen aber ist, daß etwaige in der schriftlichen Arbeit bemerkbare Verstöße Anlaß geben, Rechenschaft über die erforderliche Berichtigung und über ihre Gründe zu verlangen. Nach manchen Anzeichen wird es nicht als überflüssig zu betrachten sein, die zukünftigen Lehrer unserer höheren Schulen thatsächlich daran zu erinnern, welche Ansprüche sie als Lehrer an deutschen Schulen nothwendig an ihre eigene Bildung im Deutschen zu stellen haben.

3. In dem Prüfungs-Reglement von 1866 ist durch §. 21 versucht worden, die Kombinationen von Hauptfächern und ihre Verbindung mit bestimmten Nebenfächern festzustellen, welche zur Erreichung eines Lehrerzeugnisses der verschiedenen Grade einzuhalten seien. Diese mühsame, die Entscheidungen der Prüfungs-Kommissionen erschwerende, im Einzelnen aus sachlichen oder didaktischen Gesichtspunkten schwerlich ausreichend zu begründende Kasuistik wird im Wesentlichen wieder aufgehoben durch die in der Ausführungs-Verordnung zu demselben Paragraphen enthaltene Bemerkung, daß es unmöglich sei, alle Kombinationen der Lehrbefähigungen aufzuzählen, welche sich in Folge besonderer Neigungen oder Studien darbieten könnten. Demgemäß ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung von einer Aufzählung der einzelnen Kombinationen überhaupt Abstand genommen, vielmehr sind die Gebiete bezeichnet, aus welchen behufs Erwerbung der Lehrbefähigung zwei selbständige Gegenstände zu wählen und mit Nebenfächern zu verbinden sind. Durch die Bestimmung, daß die beiden Hauptfächer demselben Gebiete angehören müssen, ist der Gefahr vorgebeugt, daß die Lehrbefähigung auf dem Nachweise von Kenntnissen beruhe, welche als Ganzes nicht in einem inneren Zusammenhange stehen.

Die Unterscheidung der einzelnen Gebiete stimmt mit der des Prüfungs-Reglements von 1866 in soweit überein, als dies für sachlich begründet erachtet werden kann. Es ist demnach das sprachlich-geschichtliche Gebiet von dem mathematisch-naturwissenschaftlichen unterschieden und von beiden als wesentlich verschieden die Religionslehre abgetrennt, mit welcher das Hebräische in anerkannter Verbindung steht. Von dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete die modernen fremden Sprachen als etwas Verschiedenes abzutrennen, wie dies in dem Prüfungs-Reglement von 1866 geschieht, ist weder sachlich begründet noch durch die Aufgabe zu rechtfertigen, welche dem

Digitized by

fraglichen Unterrichte an unsere höheren Schulen gestellt ist. — Die Geographie hat nach der inzwischen eingetretenen Entwicklung nicht in der bisherigen Unselbständigkeit und Untrennbarkeit von der Geschichte belassen werden können. Durch die §. 10, 1 a Abs. 3 getroffene Bestimmung ist den zwei Hauptrichtungen in der Entwicklung der Geographie Rechnung getragen; zugleich ist durch die Bestimmungen von §. 10, 1 b und §. 19, 4 dafür gesorgt worden, daß unter der veränderten Stellung der Geographie der geschichtliche Unterricht nicht zu leiden habe.

Durch die in den §§. 9. 10 (vgl. §. 3, 2, §. 35) angewendeten Ausdrücke Hauptfächer und Nebenfächer ist nicht ein verschiedener Werth der Prüfungsfächer an sich bezeichnet, sondern ein Unterschied, welcher erst aus der von dem Kandidaten gemäß §. 9 getroffenen Wahl hervorgeht und nur für diesen Kandidaten Geltung hat. Demnach haben dieselben Prüfungsfächer, z. B. die lateinische und die griechische Sprache, welche für den einen Kandidaten Hauptfächer sind, für einen anderen, welcher z. B. die deutsche Sprache und die Geschichte zu seinen Hauptfächern gewählt hat, die Geltung von Nebenfächern.

Zu einem selbständigen Fache waren in dem Prüfungs-Reglement von 1866 die sämmtlichen Fächer der Naturbeschreibung vereinigt. Dies scheint weder dem wissenschaftlichen Charakter der fraglichen Fächer vollkommen zu entsprechen, noch durch die Stellung erfordert zu werden, welche dieselben in der Aufeinanderfolge des Unterrichtes an unseren höheren Schulen einnehmen. In Beachtung beider Gesichtspunkte sind in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung einerseits Botanik und Zoologie, andererseits Chemie und Mineralogie je zu einem selbständigen Fache verbunden worden. Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erklärung, daß hierdurch nicht die wissenschaftliche Bedeutung der genannten Fächer herabgesetzt wird, sondern daß den didaktischen Forderungen Rechnung getragen werden soll, da in den beiden fraglichen Fällen die Lehrbefähigung in dem einen Fache ohne die in dem anderen nach der Lehreinrichtung unserer höheren Schulen kaum verwendbar ist. Als Folge ergiebt sich hieraus, daß eine Lehrbefähigung nicht für Chemie oder für Mineralogie, sondern nur für die Kombination von beiden und zwar für beide in gleicher Höhe zuerkannt werden kann; ebenso in Betreff der Botanik und Zoologie. Die Schwierigkeit der Ausführung, zumal da in der Regel jeder dieser vier Gegenstände einem besonderen Prüfungs-Kommissar zugewiesen ist, wird kaum wesentlich größer sein, als bei der Geschichte, in welcher öfters die alte Geschichte durch einen anderen Examinator vertreten ist, als die mittlere und neue, und dennoch nur für Geschichte überhaupt, nicht für einzelne Gebiete derselben eine didaktisch verwerthbare Lehrbefähigung zuerkannt werden kann.

In Betreff der Nebenfächer ist als Grundsatz aufgestellt, daß jedenfalls eines derselben dem gleichen Gebiete angehöre, wie die Hauptfächer; es wird hierdurch bezweckt, daß jede Lehrbefähigung auf einer ausreichend breiten, der Art nach in sich zusammenhängenden Unterlage beruhe. Die

Digitized by Google

obligatorische Verbindung eines bestimmten Nebenfaches mit einem Hauptfache ist auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen die Forderung sachlich unerläßlich oder, wie dies von der Hinzufügung der Physik zur Mathematik gilt, didaktisch unvermeidlich ist.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden die Gründe bezeichnet sein, welche zu den sachlichen Aenderungen in der Revision der Prüfungs-Ordnung geführt haben. In formaler Hinsicht unterscheidet sich die vorstehende Prüfungs-Ordnung von dem bisher giltigen Reglement dadurch, daß alles ausgeschieden worden ist, was nicht zur Information der Kandidaten erforderlich, sondern das geschäftliche Vorgehen der Prüfungs-Kommission zu regeln bestimmt ist. Dieser Unterschied ist neuerdings in allen analogen Fällen grundsätzlich eingehalten worden.

Mit den bezeichneten prinzipiellen Aenderungen der Prüfungs-Ordnung ist zugleich eine erneute Erwägung der für die einzelnen Lehrfächer festzusetzenden Forderungen verbunden worden. Dem hie und da ausgesprochenen Wunsche nach einer möglichst allgemein gehaltenen Bezeichnung der Prüfungs-Forderungen ist im Interesse ebensosehr der Prüfungs-Kommissionen als der Kandidaten nicht Folge gegeben worden; die eingehendere Bezeichnung der Prüfungs-Forderungen kann zwar die Unterschiede in der persönlichen Auffassung und Ueberzeugung der Examinatoren nicht ganz beseitigen, ist aber doch geeignet, den daraus sich ergebenden Folgen engere Schranken zu setzen. Die leitenden Gesichtspunkte für die Feststellung der einzelnen Forderungen sind aus den Erläuterungen zu den Lehrplänen vom 31. März 1882 zu entnehmen; indem auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird, sind nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Zu §. 12. Deutsche Sprache. **Zu §. 12, 3. 4.** Für das Erwerben der Lehrbefähigung in den unteren und mittleren Klassen ist die Forderung, insoweit sie das grammatische Gebiet betrifft, auf die Kenntnis der neuhochdeutschen Formenlehre und Syntax beschränkt. Aus den großartigen Erfolgen, welche gerade die deutsche Grammatik der historischen Sprachforschung verdankt, ist der neuhochdeutschen Grammatik in dieser ihrer Beschränkung eine gewisse Mißachtung erwachsen; als ein äußeres Zeichen davon darf man wohl den Umstand ansehen, daß im Vergleiche mit der zahllosen Menge der kenntnislos einander ausschreibenden Kompilationen für neuhochdeutsche Sprachlehre die auf ernster wissenschaftlicher Forschung beruhenden Bücher eine seltene Ausnahme bilden. Aber die Bücher des letzteren Charakters lassen erkennen, daß in der durch die Prüfungs-Ordnung bezeichneten Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik eine an sich nicht zu unterschätzende und jedenfalls für die Aufgaben des Unterrichtes unerläßliche Forderung gestellt ist; die Erfüllung derselben und die davon zu erwartende Einwirkung auf den Schulunterricht kann dazu beitragen, der in bedenklicher Ausbreitung begriffenen Nachsicht gegen Inkorrektheiten des deutschen Schreibgebrauches Schranken zu setzen.

Zu §. 12, 4. 5. Rhetorik, Poetik, Metrik sind nicht als selbständige Lehrgegenstände an den höheren Schulen zu behandeln; aber durch

Digitized by

Verwerthung der Klassenlektüre und im Anschlusse an dieselbe sind die Schüler mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Prosa und Poesie bekannt zu machen, und die Gesichtspunkte, welche für die Vorbereitung der Aufsätze und für ihre Korrektur bestimmend sind, gehören zu großem Theile dem Gebiete der Rhetorik an. Der deutsche Unterricht würde gefährdet werden, wenn der Lehrer erst im Falle des Unterrichtsbedarfes versuchen wollte, das Erforderliche sich anzueignen, und nicht vielmehr während des Verlaufes seiner Studien die Grundlage hierzu gewonnen hätte. Deshalb sind Rhetorik, Poetik, Metrik als Disziplinen bezeichnet, mit denen der zukünftige Lehrer des Deutschen, namentlich auf der obersten Stufe, sich bekannt erweisen soll. Ueber das Maß der zu stellenden Forderungen ist absichtlich unterlassen eine genaue Formulirung zu geben; insbesondere für Poetik und Rhetorik wird auf Klarheit der Grundbegriffe ein weit höherer Werth zu legen sein, als auf etwaigen Umfang des stofflichen Wissens, welches auf jenen Grundlagen später leicht erworben wird.

Zu §. 13. Lateinische und griechische Sprache. **Zu §. 13, 2. 3.** Für die Lehrbefähigung in den mittleren und oberen Klassen ist der Schwerpunkt der Forderungen gelegt in ausreichenden Umfang der Belesenheit, strenge Methode der Hermeneutik und in die hieraus sich ergebende Herrschaft über die betreffende Sprache nach Form und Stoff. Wenn zuweilen über den Mangel an Interesse der Schüler für den Unterricht in den alten Sprachen und über die ungenügenden Erfolge des Unterrichtes geklagt wird, so läßt sich der Zweifel nicht abwehren, ob die Lehrer in der Sprache und der Litteratur, in welche einzuführen ihre Aufgabe ist, sich selbst ausreichend einheimisch gemacht haben. Deshalb ist, selbst abgesehen von der Bedeutung, welche umfassende Belesenheit für das wissenschaftliche Studium hat, aus dem bezeichneten praktischen Gesichtspunkte ihr ei wesentliches Gewicht in der Prüfung beigemessen. — Die Aneignung strenger Methode der Hermeneutik, durch welche die Lektüre-Stunden erst ihren Werth und ihren bildenden Einfluß gewinnen, läßt sich durch das bloße, in Vorlesungen und Büchern dargebotene Vorbild nicht leicht erreichen, vielmehr ist es von entscheidendem Werthe, daß der Studirende die in den philologischen Seminaren gebotene Gelegenheit benutzt habe, seine eigenen Versuche der belehrenden Kritik zu unterwerfen. — Daß ein Kandidat schon auf der Universität irgend einer einzelnen Partie der Alterthumskunde ein spezielles, zu selbständiger Forschung fortschreitendes Studium zugewendet habe, ist durch die gestellten Forderungen keineswegs ausgeschlossen; mit Recht geben die Universitäts-Seminare Anlaß dazu. Aber die Erfüllung der Aufgaben des altklassischen Unterrichtes würde gefährdet werden, wenn eine derartige Spezialität als Ersatz für den unerläßlichen Umfang der Belesenheit sollte betrachtet werden.

Zu §. 13, 3. Der im §. 23 des Reglements von 1866 gewählte Ausdruck, daß für den philologischen Unterricht in den obersten Klassen eine „wissenschaftlich begründete" Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik zu erfordern sei, ist absichtlich vermieden worden. Nach der

Digitized by Google

gegenwärtig überwiegenden Richtung der Sprachforschung kann derselbe die Auffassung erfahren, daß darunter die historische Begründung der griechischen und der lateinischen Formenlehre, vielleicht selbst Anfänge zu einer historischen Begründung der Syntax zu verstehen seien und in Folge hiervon ein umfassendes sprachvergleichendes Studium von den Lehramtskandidaten erfordert werde. Eine solche Forderung allgemein zu stellen, giebt das thatsächliche Bedürfnis des Gymnasialunterrichtes kein Recht; auch ist die Besorgnis begründet, daß durch eine so umfassende Forderung und durch die darin liegende Begünstigung der Betrachtung des Zusammenhanges der Sprachen die für den Gymnasialunterricht entscheidend wichtige Vertiefung in die beiden klassischen Sprachen selbst und in ihre Litteratur eine bedenkliche Beeinträchtigung erfahre. Dagegen ist von dem philologischen Lehrer auf der obersten Stufe jedenfalls zu verlangen, daß die Grammatik jeder einzelnen der alten Sprachen, der griechischen und der lateinischen, sowohl in ihrer Formenlehre als namentlich in ihrer Syntax ihm nicht eine bloße zusammenhangslose Sammlung von Regeln bleibe, sondern daß das Einzelne in bestimmte Gruppen verbunden und unterschieden in einen durchsichtigen Zusammenhang gebracht sei. Diese für den Erfolg des grammatischen Schulunterrichtes entscheidende und das Maß der allgemeinen Möglichkeit nicht überschreitende Forderung ist daher durch die Prüfungs-Ordnung bezeichnet worden.

Zu §§. 14, 15. Französische und englische Sprache. **Zu §. 14, 3. 15, 3.** In dem bisherigen Reglement (§. 25, Absatz 2) ist „Kenntnis der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwicklung beider Sprachen" nur als „wünschenswerth" bezeichnet. Diese Bestimmung kann der in dem wissenschaftlichen Studium dieser beiden Sprachen gegenwärtig eingehaltenen Richtung, welche auch in der Vertretung an den Universitäten ihren gebührenden Ausdruck gefunden hat, nicht mehr als entsprechend angesehen werden; daher ist für die vollständige Lehrbefähigung die fragliche Kenntnis ausdrücklich erfordert worden. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten.

Erstens. Die entscheidende Bedeutung für das Erwerben der vollständigen Lehrbefähigung ist der gründlichen Kenntnis der gegenwärtigen Sprache, ihrer sicheren Beherrschung für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch und einem gewissen Umfange der Belesenheit in ihrer Litteratur beizumessen. Durch die strenge Einhaltung dieser Forderung ist der Erfolg des neusprachlichen Unterrichtes bedingt, aber auch im Wesentlichen gesichert; dagegen würde der Erfolg des Unterrichtes auf das Schwerste geschädigt werden, wenn der Nachweis von Kenntnissen über die historische Entwicklung der Sprache irgend wie als Ersatz von Mängeln in der Beherrschung der gegenwärtigen Sprache gelten dürfte.

Zweitens. Für den in der Prüfung zu erfordernden Nachweis historischer Sprachkenntnis ist ein bestimmtes Maß bezeichnet. Der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Mittheilung durch den Universitäts-Unterricht hierdurch eine Grenze setzen zu wollen, liegt außerhalb der Aufgabe

Digitized by

einer Prüfungs-Ordnung; wohl aber hat dieſe darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht etwa durch eine weitere Ausdehnung der Prüfungsforderungen in Betreff der hiſtoriſchen Sprachkenntniſſe das Intereſſe für die gegenwärtige Sprache gelähmt und in Folge davon der in dieſer Hinſicht unbedingt zu ſtellende Anſpruch thatſächlich unerfüllbar werde.

Zu §. 21. Mathematik. **Zu §. 21, 1.** Durch das Reglement von 1866 (§. 29, Abſatz 1) iſt mit Recht darauf Bedacht genommen, daß behufs Erwerbung der unterſten Stufe der mathematiſchen Lehrbefähigung jedenfalls die Befähigung zu zweckmäßiger Ertheilung des Rechenunterrichtes erwieſen werde. Da die zu dieſem Zwecke gewählte Formulirung „Kenntnis der Methoden des Rechenunterrichtes" in den Rahmen der Prüfungs-Ordnung kaum paßt und nicht frei von der Gefahr der Mißdeutung iſt, ſo iſt ſtatt deſſen die beſtimmtere Forderung ausgeſprochen worden, daß der Kandidat die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntſchaft mit den Eigenſchaften des dekadiſchen Zahlenſyſtems nachzuweiſen hat.

Zu §. 21, 3. Durch das bisherige Reglement iſt für die Lehrbefähigung in den oberſten Klaſſen erfordert, daß der Kandidat ſich als „ausgebildeten Mathematiker" zeige und in den Gebieten der höheren Geometrie, der höheren Analyſis und der analytiſchen Mechanik „eigene Unterſuchungen mit Erfolg anſtellen könne." In der thatſächlichen Ausführung dieſer Forderung wird jedenfalls der Umſtand nicht unerwogen gelaſſen ſein, daß die zu prüfenden Kandidaten eben erſt am Schluſſe ihrer Univerſitätsjahre ſtehen; es ſchien jedoch angemeſſen, dieſer Erwägung ſchon durch den Wortlaut der Prüfungs-Ordnung Rechnung zu tragen. Es liegt in dem Weſen der Mathematik, daß von dem Lehrer in den oberſten Klaſſen klare Einſicht und ſichere Bewegung auf Gebieten erfordert werden muß, welche für den Unterricht weniger unmittelbare Verwendung finden, als dies im Weſentlichen von denjenigen Kenntniſſen gilt, welche auf den ſprachlichen und hiſtoriſchen Gebieten von den Kandidaten erfordert werden. Die Anſprüche in dieſer Hinſicht ſind in der Höhe zu ſtellen, daß dadurch dem mathematiſchen und dem mathematiſch-phyſikaliſchen Unterrichte auf der oberſten Stufe lichtvolle und ſelbſt zu weiterem Studium anregende Behandlung geſichert werde, und daß der Kandidat die Befähigung gewonnen habe, auf ſeinem Gebiete mit Freudigkeit und mit Erfolg weiter zu arbeiten. Aus dieſen Geſichtspunkten wird die jetzt gewählte Formulirung ihre Erklärung finden, ſowohl in Betreff deſſen, was ausdrücklich erwähnt, als deſſen, was unerwähnt gelaſſen iſt. So kann die für die oberſte Stufe der phyſikaliſchen Lehrbefähigung erforderte Kenntnis von den grundlegenden mathematiſchen Unterſuchungen zu der Anwendung elliptiſcher Funktionen führen; aber es hat vermieden werden ſollen, durch Erwähnung derſelben an dieſer Stelle zu dem Anſpruche auf Bekanntſchaft mit dieſen Unterſuchungen in ihrem ganzen Umfange einen Anlaß zu geben. Dagegen bietet die erforderte Bekanntſchaft mit den Grundgeſetzen der analytiſchen Mechanik ein vorzügliches Mittel, die Vertrautheit des Kandidaten mit der

Digitized by Google

Differential- und Integralrechnung zu ermitteln, und ist zugleich von hoher Bedeutung für die Einsicht in die Grundgesetze der Physik.

Der erwähnte Umstand, daß das Verhältnis des in der Prüfung geforderten Wissens zu seiner unmittelbaren Verwendung im Unterrichte auf dem mathematischen Gebiete ein merklich anderes ist, als für die meisten anderen Lehrgegenstände, giebt besonderen Anlaß an die Allgemeingiltigkeit der in §. 27, 1 der Prüfungs-Ordnung enthaltenen Bestimmung zu erinnern, daß behufs Erwerbung der Lehrbefähigung auch für die obersten Klassen von der Ermittelung der für die niederen Stufen erforderlichen Kenntnisse keinesfalls Abstand genommen werden darf. Durch die strenge Einhaltung dieses Verfahrens werden übrigens die Kandidaten darauf hingewiesen, daß für die vom Lehrer zu erfordernde Kenntnis der elementaren Mathematik die aus dem Schulunterrichte bewahrte Erinnerung und feste Grundlage nicht ausreicht, daß sie es vielmehr als einen wesentlichen Theil ihrer mathematischen Bildung betrachten müssen, die elementaren Grundbegriffe und den Zusammenhang des gesammten Lehrstoffes der elementaren Mathematik sich durch erneutes Nachdenken zu voller Klarheit gebracht zu haben.

---

23) Rangverhältnisse der Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie der Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. J. verleihe Ich hierdurch den Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden und will Sie ferner ermächtigen, den Dirigenten und wissenschaftlichen Lehrern der unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß der Beamten der fünften Rangklasse zahlen zu lassen, sofern die etwa erforderlichen Mittel bei den bezüglichen Anstalten voraussichtlich dauernd vorhanden sind.

Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

Wilhelm.

von Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
ad U. II. 3262.

Digitized

24) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten in Beziehung auf Militärberechtigung.

(Centralbl. pro 1886 Seite 348.)

Bekanntmachung.*)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. (S. 91) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Schwedt a. d. O. (bisher Progymnasium, B. a. I. 7. des Verzeichnisses vom 13. April d. J., S. 91). Direktor: Dr. Zschau.

Rheinprovinz.

2. Das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf (bisher unter A. a. I. 240 a. a. O.), Direktor: Dr. Uppenkamp.
3. das Städtische Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Matthias.

Anmerkung: Anerkennung zu 3 mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

b. Real-Gymnasien.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst, A. b. I. 82. a. a. O.), Direktor: Dr. Matthias.

---

*) Diese Bekanntmachung ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1886 Nr. 46 Seite 383.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren ꝛc. sind hier zugesetzt worden.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unter. Verw.

Digitized by Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Brandenburg.

1. Das Progymnasium zu Berlin, kommissar. Rektor: Redigan-Quaatz.
2. = = = Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Zitscher.
3. das Progymnasium zu Groß-Lichterfelde, Rektor: Dr. Hempel.

Anmerkung: Anerkennung zu 1—3 mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schlesien.

4. Das Progymnasium zu Striegau (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 22. a. a. O.), Rektor: Dr. Alb. Gemoll.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

5. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Ostendorf.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

b. Realschulen.

Rheinprovinz.

†1. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen (B. b. I. 13. a. a. O.), Direktor: Pützer.
†2. = = zu Krefeld (B. b. I. 15. a. a. O.), Direktor: Dr. Duossek.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Brandenburg.

1. Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Zitscher.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

2. Das Real-Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Ostendorf.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1886.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Provinz Hannover.

3. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst, bisher unter C. a. aa. I. 11. a. a. O.), Kirchhoff, Gymnas. Direktor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen (C. a. aa. I. 17. a. a. O.), Direktor: Dr. Zehme.

Berlin, den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

25) Abhaltung des Probejahres in andern Staaten als demjenigen, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist. Eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigungen ist vor derselben Kommission abzulegen, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat.

Berlin, den 27. Oktober 1886.

Auf die Eingabe vom 11. Oktober d. J. erwidere ich Ihnen, daß die Frage der Giltigkeit des Ihnen von der Großherzoglich Sächsischen Kommission für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Jena unterm 21. Juli d. J. ertheilten Prüfungszeugnisses für Preußen erst dann in Erwägung genommen werden kann, wenn Ihre Anstellung an einer diesseitigen höheren Lehranstalt seitens der zuständigen Behörden beantragt ist. Für die Ableistung des Probejahres kommt dagegen nach der Cirkularverfügung vom 28. April 1875*) (Wiese, II. S. 85) die Anerkennung des Prüfungszeugnisses nicht in Betracht, und bleibt Ihnen daher überlassen, Sich bei einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium um Zulassung zum Probejahre zu bewerben.

Was des Weiteren den Antrag betrifft, zur Prüfung vor einer Preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommission behufs Erweiterung der in Jena erworbenen Lehrbefähigung zugelassen zu werden,

---

*) Centralbl. pro 1875 Seite 330.

Digitized by Google

so vermag ich Ihnen die Gewährung desselben nicht in Aussicht zu stellen; es wird vielmehr, entsprechend der Bestimmung in §. 37 des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866*) (Wiese, Verordnungen ꝛc., II. S. 78) als Grundsatz eingehalten, daß eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigungen vor derselben Kommission abzulegen ist, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Kandidaten des höheren Schulamtes
Herrn N. zu N.
U. II. 2846.

---

26) Betheiligung der Zeichenlehrer an den höheren Schulen an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums.

Berlin, den 10. Februar 1887.

Die Stellung, welche an den höheren Schulen die Zeichenlehrer in den betreffenden Lehrerkollegien, insbesondere bezüglich ihrer Betheiligung an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums einzunehmen haben, ist durch die Direktoren-Instruktionen bestimmt, welche für die altländischen Provinzen in den Jahren 1867 und 1868, später für die neu hinzugetretenen Provinzen erlassen sind. Da diese Instruktionen nicht durch eine allgemeine Verfügung seitens der Centralinstanz, sondern von den einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien unter einzuholender ministerieller Genehmigung vorgeschrieben worden sind, so haben sich daraus zwar für die Normirung des fraglichen Verhältnisses einzelne Verschiedenheiten des Ausdruckes ergeben; wie ich jedoch aus den auf meine Cirkular-Verfügung vom 26. März v. J. — U. II. 2831 — erstatteten Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ersehe, hat bei der Ausführung jener Instruktionen die Natur der Sache selbst zu einem im Wesentlichen gleichen und zweckmäßigen Verfahren geführt. Diese Gleichmäßigkeit ist auch durch den Umstand befördert worden, daß in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Zeichenunterricht an den höheren Schulen von etatsmäßig definitiv angestellten Lehrern der Anstalten ertheilt wird, wenngleich bei den meisten derselben die Stellung als etatsmäßiger Lehrer nicht ausschließlich durch die Ertheilung des Zeichenunterrichtes begründet ist; in den Fällen, in welchen der Zeichenunterricht nicht durch einen ordentlichen Lehrer ertheilt wird, liegt der Anlaß meistens darin,

---

*) Centralbl. pro 1867 Seite 13.

Digitized by Google

daß durch den an einer einzelnen Schule zu ertheilenden Zeichenunterricht nicht kann eine Lehrkraft, etwa unter Hinzunahme anderer wissenschaftlicher Lehrgegenstände, vollständig beschäftigt werden.

Der Versuch, unter Nichtbeachtung dieser Thatsachen die Ertheilung des Zeichenunterrichtes durch einen etatsmäßig definitiv angestellten Lehrer zur allgemeinen Vorschrift zu machen, würde unvermeidlich zu einem sachlichen Nachtheile für die Entwickelung des Zeichenunterrichtes führen.

Bei dieser Sachlage finde ich für jetzt keinen Anlaß, abgetrennt von einer etwa in Aussicht zu nehmenden allgemeinen und zugleich abkürzenden Redaktion der Direktoren-Instruktionen, die Stellung der Zeichenlehrer zum Gegenstande einer besonderen Verfügung zu machen, sondern erachte es für ausreichend, das nach dem Inhalte der eingereichten Berichte im Wesentlichen bereits gleichartige Verfahren im Nachstehenden zusammenfassend als Direktive für die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu bezeichnen.

Diejenigen Zeichenlehrer, welche mit der vollen Zahl der Pflichtstunden eines ordentlichen, bezw. Elementarlehrers, an einer Schule beschäftigt und an derselben definitiv angestellt sind, mag nun die Gesammtheit ihrer Pflichtstundenzahl dem Zeichenunterrichte oder ein Theil derselben einem anderen wissenschaftlichen Lehrgegenstande zugewiesen sein, sind verpflichtet, an den allgemeinen Konferenzen des Lehrerkollegiums theilzunehmen.

Stimmberechtigt in denselben sind sie für alle Fragen der Disziplin; bezüglich der Beurtheilung der Schüler sind sie stimmberechtigt für die von ihnen vertretenen Lehrgegenstände.

Auf die Entscheidung der Frage über die Versetzung eines Schülers in die nächst höhere Klasse ist an den Gymnasien schon mit Rücksicht darauf, daß der obligatorische Unterricht im Zeichnen nur bis zur Quarta reicht, dem Urtheile über die Leistungen im Zeichnen ein Einfluß nicht beizumessen. Dagegen kann an realistischen Anstalten und an den höheren Bürgerschulen diesem Urtheile eine bestimmte Bedeutung für die Frage der Versetzung zugewiesen werden; da das Maß dieser Bedeutung nicht allein durch die Verschiedenheit der Anstalten und den in ihnen dem Zeichenunterrichte gesetzten Aufgaben, sondern öfters außerdem noch durch besondere Umstände bedingt ist, so hat in jedem einzelnen Falle das betreffende Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Anhörung des Dirigenten der Anstalt das Erforderliche anzuordnen, eventuell wenn sich Bedenken ergeben sollten, an mich zu berichten.

Diejenigen Zeichenlehrer, welche nur remuneratorisch, bezw. kommissarisch, provisorisch oder nebenamtlich in Verwendung stehen, sind von dem Dirigenten in den Fällen, in welchen er es für geeignet erachtet, zur Konferenz einzuladen; durch den Zweck der Einladung bestimmt sich zugleich das Maß ihrer Stimmberechtigung.

Digitized by Google

In den Verwaltungsberichten, welche im Jahre 1889 über die gymnasialen, im Jahre 1890 über die realistischen Anstalten zu erstatten sind, will ich einer Erklärung darüber entgegensehen, ob diese Direktiven sich in der Durchführung bewährt haben oder einzelne Bedenken übriggeblieben sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2629.

---

27) Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau in Schlesien:

Seitens des Landtages der preußischen Monarchie ist die in dem Staatshaushalts-Etat für 1886/87 vorgesehene Uebernahme des bisherigen städtischen Gymnasiums in Bunzlau auf den Staat und die gleichfalls in dem Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemachte Vereinigung des Gymnasiums mit der Königlichen Waisen- und Schul-Anstalt und dem Schullehrer-Seminar ebendaselbst vom 1. April d. J. ab genehmigt worden.

Diese Vereinigung ist dauernd und in der Weise erfolgt, daß die einzelnen Anstalten zwar in vermögensrechtlicher Beziehung bezw. in ihrer Rechtspersönlichkeit getrennt bleiben, in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht aber unter der Oberleitung des jedesmaligen Waisenhaus-Direktors stehen, welchem fortan die Lehrkörper der einzelnen Anstalten untergeben sind, und nach dessen Anordnungen die beim Gymnasium, beim Waisenhause (Mittelschule) und beim Seminar mit der speziellen Leitung der betreffenden Anstalt betrauten Lehrer die Geschäfte zu führen haben. Die damit gewährleistete Einheitlichkeit des Geistes, in welchem Erziehung und Unterricht geleitet werden, läßt es zuläßig erscheinen, die bisher beim Waisenhause bestandenen vier Gymnasial-Klassen aufzulösen, was thatsächlich auch mit Ende des Schuljahres 1885/86 geschehen ist, und die Zöglinge des Waisenhauses, soweit sie nach dem Urtheile des Direktors für eine gymnasiale Ausbildung befähigt sind, das Gymnasium besuchen zu lassen.

Das Waisenhaus gewährt mithin solchen befähigten Zöglingen künftig nicht bloß die Ausbildung der unteren Gymnasial-Klassen, sondern die eines vollständigen Gymnasiums, und wird solche Zöglinge (Waisenknaben, Freischüler, Fundatisten, Extra-Alumnen, Pensionäre) ohne Veränderung der bisherigen Receptionsbedingungen

Digitized by Google

— abgesehen von einer Erhöhung der Pension auf jährlich 500 M.*) — in Zukunft so lange, als es für den betreffenden Zögling wünschenswerth erscheint, eventuell bis zum Abgange auf die Universität, behalten und ausbilden.

Breslau, den 22. Juni 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
(Unterschriften.)

bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Berlin, den 21. Dezember 1886.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

U. III. 3535. U. II.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

28) Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind für technische, Elementar- und Vorschul-Lehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, sowie für Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer aus den Mitteln der betreffenden Anstalten bezw. aus Staatsfonds nur dann zu leisten, wenn die betreffenden Lehrer auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) verzichtet haben.

Berlin, den 30. September 1886.

Es sind bisher für eine Anzahl technischer, Elementar- und Vorschul-Lehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, sowie für mehrere Schullehrer-Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G. S. de 1870 S. 1 ff.)**) die Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse aus den Mitteln der betreffenden Anstalten bezw. aus Staatsfonds geleistet worden.

---

*) Die Pensionserhöhung auf 500 M. gilt nur für solche Pensionäre, welche das Gymnasium besuchen sollen.

**) Centralbl. pro 1869 Seite 745.

Digitized by Google

Anläßlich eines Spezialfalles mache ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß den betreffenden Lehrern — nachdem sie auch an den Wohlthaten des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298)*) Theil haben — die etwaige weitere Mitgliedschaft bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zwar unbenommen bleibt, sofern das Statut der in Betracht kommenden Kasse das fernere Verbleiben in dieser zuläßt, daß aber im Hinblicke auf das zuletzt gedachte Gesetz die Zahlung der in Rede stehenden Gemeindebeiträge aus der Anstaltskasse nicht mehr erfolgen kann, vielmehr diesen Lehrern eventuell selbst überlassen bleiben muß.

Dagegen sind für diejenigen Lehrer, welche auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 verzichtet haben, die vorbezeichneten Beiträge in der bisherigen Weise fortzuentrichten, da es hinsichtlich derselben in Folge ihres Verzichtes auf die Wohlthaten des neuen Gesetzes bei dem alten Rechtszustande geblieben ist.

Als Termin für die Einstellung der fraglichen Zahlungen ist — sofern keine Bedenken obwalten — der 1. Oktober d. J. anzunehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
(excl. desjenigen zu N.).

U. III. 2751. U. II. G. III.

---

*) Centralbl. pro 1882 Seite 493.

Digitized by Google

29) Nachrichten über die im Jahre 1886 abgehal stehende

(Centralblatt pro

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterricht haben		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten		bisher nicht erhalten.
										in einem Seminar.	anderweit.	
1.	Ostpreußen . . (Prs. Eylau.)	2	8	5	2	2	1	1	21	18	2	1
2.	Westpreußen . . (Luchel.)	1	7	7	7	1	1	.	24	14	2	8
3.	Schlesien . . . (Liegnitz.)	4	12	5	3	2	.	.	26	23	.	3
4.	Sachsen . . . (Delitzsch.)	4	4	3	1	3	.	.	15	10	.	5
	Summen	11	31	20	13	8	2	1	86	65	4	17
										86		

Digitized by Google

tenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte Volksschullehrer.

1886 Seite 202).

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Theilnehmer		7. Es sind während des Kursus	
bereits ertheilt und zwar		bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Uebungen mit Handgeräthen.	Geräth- und Gerüst-Uebungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abgehalten	Turnspiele vorgenommen worden	Turnfahrten unternommen worden
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.							Stunden.		mal	mal
5	14	2	24	16	36	24	100	5	4	3	3
14	8	2	48	18	24	22	112	11	8	16	3
5	20	1	24	10	38	24	96	1	8	6	4
7	5	3	26	10	30	24	90	.	9	9	4
31	47	8									
86											

Digitized by Google

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	8. An dem Kursus haben theilgenommen: Erfolge: mit sehr gutem	mit gutem	mit genügendem	ohne genügenden Erfolg.	9. Leistungen: a. Am Reck aus Streckhang mit Untergriff: Arm-Beugen u. Strecken. Am Anfange des Kursus: Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus: Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken. Am Anfange des Kursus: Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus: Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Ostpreußen (Präs. Eylau.)	2	12	7	.	0	9	3,7	1	13	7,4	0	10	2,9	1	14	6,2
2.	Westpreußen (Tuchel.)	1	15	8	.	0	9	3,7	3	11	6,1	0	12	3,1	0	16	7,2
3.	Schlesien (Liegnitz.)	4	19	3	.	1	10	4,7	1	12	7	0	13	3,8	1	14	7,2
4.	Sachsen (Delitzsch.)	2	10	3	.	1	11	4	2	14	6	0	11	3	0	14	5
	Summen	9	56	21	.												
		86															

ermittelungen.

c. Schlußſprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.						d. Freiſprung über die Schnur mit Sprungbrett von 5 zu 5 Centimeter gerechnet. (links und rechts.)											
Am Anfange des Kurſus			Am Ende des Kurſus			am Anfange des Kurſus						am Ende des Kurſus					
Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchſchnitt für Alle.	Minimum.		Maximum.		Durchſchnitt für Alle.		Minimum.		Maximum.		Durchſchnitt für Alle.	
						l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.
65	100	77,4	70	105	84,8	65		115		93,6		70		140		111,7	
70	105	87,9	80	105	91,6	80	75	110	10	98	94	100	95	125	125	114	112
65	110	87,7	75	120	95,4	90	85	145	145	113	113,8	95	95	150	150	122,3	123,8
70	100	82	70	105	84	70	100	130	130	110	112	100	100	140	135	116	114

30) Gebrauch des Wörterbuches bei Anfertigung der Probeexercitien bei Gelegenheit der Lehrerinnen-Prüfung.

Berlin, den 6. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J., betreffend den Gebrauch des Wörterbuches bei Anfertigung der Probeexercitien bei Gelegenheit der Lehrerinnen-Prüfung, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß mit Rücksicht darauf, daß eine Uebereinstimmung der zuständigen Behörden in der Sache nicht besteht, von einer Aenderung der in Frage kommenden Prüfungsordnung*) Abstand genommen worden ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom — zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 18912.

---

31) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1886 Seite 207.)

Berlin, den 9. Februar 1887.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem

---

*) §. 12 der Prüf. Ordn. vom 24. April 1874 — Centralbl. 1874 Seite 337.

Digitized by Google

Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 294.

---

32) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 483 Nr. 112.)

Berlin, den 27. Dezember 1886.

In der im Monate November 1886 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Amalie Ambronn, geb. Albrecht, Handarbeitslehrerin zu Koburg, z. Z. in Berlin,
2) Anna Brachvogel zu Berlin,
3) Elise Brodhun, Handarbeitslehrerin daselbst,
4) Hulda Dames, Lehrerin daselbst,
5) Elfriede Dette zu Hameln a. d. Weser, z. Z. in Berlin,
6) Anna Dittrich, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
7) Marie Fischer, Lehrerin daselbst,
8) Emma Frantz zu Halle a./S.,
9) Leonore Friedrich, Lehrerin zu Berlin,
10) Margarethe Gößner, desgl. daselbst,
11) Elise Gombert, dsgl. daselbst,
12) Klara Gutzeit daselbst,
13) Agnes Gutzeit, Handarbeitslehrerin daselbst,
14) Anna Haß, Handarbeitslehrerin zu Demmin i. Pomm.,
15) Anna Herzog zu Berlin,
16) Katharine Hickethier, Lehrerin daselbst,
17) Adelheid Jacoby, dsgl. daselbst,
18) Elisabeth Jagow, dsgl. daselbst,
19) Gertrud Kämmerling, Handarbeitslehrerin daselbst,
20) Elisabeth Kaul, Lehrerin daselbst,
21) Elisabeth Klihm, Handarbeitslehrerin zu Muskau i. Schles., z. Z. in Berlin,
22) Martha Lietz, dsgl. zu Berlin,
23) Helene Miers, dsgl. zu Stettin,
24) Elisabeth von Normann, Lehrerin zu Berlin,
25) Elfriede Pippo daselbst,

Digitized by

26) Magarethe Plath, Lehrerin zu Berlin,
27) Minna Pundt, Handarbeitslehrerin zu Minden i. Westf.,
28) Anna Pustir, dsgl. zu Neustrelitz i. Meckl., z. Z. in Berlin,
29) Anna Rochow, dsgl. zu Berlin,
30) Martha Rosenthal, Lehrerin daselbst,
31) Anna Sasse, desgl. daselbst,
32) Anna Schiefer, desgl. daselbst,
33) Helene Spengler, desgl. daselbst,
34) Eugenie Stahl, desgl. daselbst,
35) Elisabeth Stark, dsgl. daselbst,
36) Katharine Steinmetz, Handarbeitslehrerin zu Demmin i. Pom.,
37) Luise Türcke zu Berlin,
38) Anna Winkler, Lehrerin zu Berlin,
39) Anna Wolff, desgl. daselbst, und
40) Ella Wollert daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8986.

---

33) Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg.

(Centralbl. pro 1886 Seite 213.)

Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg in der Provinz Schleswig-Holstein ist auch im Jahre 1886, in der Zeit vom 21. Juni bis zum 14. August, ein Fortbildungskursus für bereits in Lehrthätigkeit an Schulen stehende Handarbeitslehrerinnen abgehalten worden. Von den 11 Theilnehmerinnen standen in dem Lebensalter

vom	18.	bis ausschließlich		20.	Jahre	.	2
„	20.	„	„	25.	„	.	—
„	25.	„	„	30.	„	.	3
„	30.	„	„	35.	„	.	4
von über 35 Jahren							2
							11.

In der Schlußprüfung, welche gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (Centralblatt f. d. Unter. Verw. 1885 Seite 737) vor der hierfür gebildeten Prüfungskommission abgelegt worden ist, haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

für Volksschulen	5
für Volksschulen sowie für mittlere nnd höhere Mädchenschulen . . .	4
	9.

Digitized by Google

Ein Befähigungszeugnis hat nicht erlangt — 1 Kursistin
und an der Prüfung nahm nicht theil — 1 „
weil dieselbe bereits früher ein Befähigungszeugnis erworben hatte.

Die Theilnahme an dem Kursus war ferner einer Bewerberin gestattet, welche zur Prüfung nicht zugelassen werden konnte, weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

---

34) Fortfall der amtlichen Unterschriftsbeglaubigung zu dem von einem Seminaristen auszustellenden Reverse.

Berlin, den 3. Januar 1887.

Im Anschlusse an die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 17. August 1872 (U. 25277)*) und im Verfolge meines Erlasses vom 4. November v. J. (U. III. 2610)**) bestimme ich hierdurch, daß bei den von den Seminaristen auszustellenden Reversen ferner von der Beglaubigung sowohl der Unterschriften der Seminaristen, wie derjenigen ihrer Väter oder Vormünder ꝛc. ganz abzusehen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Anstalts-Direktoren mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3660.

---

35) Abänderung des Formulars zu dem Reverse, welchen die Seminar-Aspiranten bei ihrer Aufnahme in das Seminar auszustellen haben.

Berlin, den 24. Januar 1887.

Die Fassung des dem Erlasse vom 17. August 1872 — U. 25277 — *) beigefügten Formulars zu dem Reverse, welchen die Seminar-Aspiranten bei ihrer Aufnahme in das Seminar auszustellen haben, giebt zu der Mißdeutung Anlaß, als beschränke sich die Verpflichtung zur Annahme der dem Seminaristen bei seinem Austritte übertragenen Schulstelle auf den Bezirk derjenigen Regierung, welcher er nach bestandener Prüfung zugewiesen wird.

Da die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1886 — G. S.

---

*) Centralbl. pro 1872 Seite 561.
**) Dsgl. pro 1886 Seite 478.

Digitized by Google

S. 185 —*) es geboten erscheinen läßt, der Central-Instanz die freie Disposition auch über das aus den Seminaren hervorgehende Lehrermaterial zu sichern, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium dahin Anordnung zu treffen, daß bei der Aufnahme der Seminaristen fortan das beifolgende veränderte Formular zu dem Reverse verwendet werde.

Ich bemerke dabei, daß nicht beabsichtigt wird, durch die veränderte Fassung des Reverses in dem bisherigen Verfahren wegen Vertheilung der abgehenden Seminaristen auf die einzelnen Regierungsbezirke eine Aenderung herbeizuführen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung und des Formulars zu dem Reverse erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
B. 8821.

Bei meinem Eintritte in das Königliche Schullehrer-Seminar zu N. verpflichte ich mich hierdurch, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1) wenn ich vor Beendigung meiner Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollte,
2) wenn ich mich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollte, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde mir zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

N. N., den

Ich, der unterzeichnete Vater des Seminaristen N. genehmige dessen vorstehende Erklärung und übernehme die darin von demselben eingegangene Verpflichtung als Selbstschuldner.

N. N., den

---

*) Centralbl. pro 1886 Seite 440.

Digitized by Google

36) Bei der Lehrerinnen-Prüfung darf einer Bewerberin, welche nur in **einer** fremden Sprache genügt hat, die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen nicht zuerkannt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1886.

Auf das an den Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in meinem Ministerium Dr. N. gerichtete, von diesem mir vorgelegte Schreiben vom 1. November d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß, entsprechend der bisherigen Auffassung der dortigen Prüfungs-Kommission für Lehrerinnen, in Gemäßheit des §. 19 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 *) einer Bewerberin, welche nur in einer fremden Sprache genügt hat, die Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen nicht zuerkannt werden darf.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Provinzial-Schulrath zu N.
U. III. a. 20217.

---

37) Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrerinnen zur Taubstummenlehrer-Prüfung.

Berlin, den 23. November 1886.

In Folge des mittels befürwortenden Berichtes des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. November d. J. mir vorgelegten, hierneben zurückfolgenden Gesuches der Lehrerin N. zu N., genehmige ich hierdurch, daß dieselbe zu der im Juli k. J. in N. stattfindenden Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten zugelassen wird.

Auch will ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium Seinem Antrage entsprechend ermächtigen, künftig Lehrerinnen, welche die Prüfung für Volksschulen oder für höhere und mittlere Mädchenschulen abgelegt, sich sodann mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt und tadellos geführt haben, zu der Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten zuzulassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zu Koblenz.
U. III. a. 20419.

---

*) Centralbl. pro 1874 Seite 335.

Digitized by Google

38) Censuren nach den Vorschriften der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. Oktober 1872 und für Lehrerinnen vom 24. April 1874.

Berlin, den 12. Januar 1887.

Nach den Vorschriften der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer u. s. w. vom 15. Oktober 1872*) und für Lehrerinnen vom 24. April 1874**) sollen die Leistungen der Geprüften nach den Prädikaten sehr gut, gut, genügend und nicht genügend beurtheilt werden. Die strikte Durchführung dieser Bestimmung ist auf Schwierigkeiten gestoßen, in deren Verfolg eine nicht geringe Ungleichmäßigkeit des Verfahrens bei den einzelnen Prüfungs-Kommissionen eingetreten ist. Eine solche schließt selbstredend eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Bewerber in sich, deren Examinatoren eine strengere Observanz befolgen als die andern; es sind aber außerdem Fälle vorgekommen, in welchen die Klarheit und Bestimmtheit der abgegebenen Prädikate getrübt wurde.

Um dem zu begegnen bestimme ich hierdurch:

Jedes Zeugnis muß sowohl in dem Gesammt-Urtheile wie in den einzelnen Censuren klar zum Ausdrucke bringen, ob der Examinand, bezw. die Examinandin den vorgeschriebenen Anforderungen genügt hat oder nicht. Jede Abschwächung des Prädikates genügend, wie noch genügend, fast genügend u. s. w. ist also unzulässig. Leistungen, welche nicht wirklich genügen, sind einfach als nicht genügend zu bezeichnen.

Dagegen will ich gestatten, daß Leistungen, welche sich über dieses Prädikat erheben, ohne doch als durchweg gute bezeichnet werden zu können, als solche charakterisirt werden, sei es daß die Leistungen in den einzelnen Zweigen eines Gegenstandes besonders aufgeführt werden, wie Deutsch: mündlich genügend, schriftlich gut oder Französisch: Lektüre gut, Grammatik genügend oder daß diese Censuren in das Urtheil im Ganzen gut oder fast gut zusammengefaßt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 21061.

---

*) Centralbl. pro 1872 Seite 634.
**) Dsgl. pro 1874 Seite 334.

Digitized by Google

39) Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin.

Berlin, den 6. Oktober 1886.

Der Königlichen Regierung ꝛc. lasse ich beifolgend ein Druckexemplar des Normal-Lehrplans für die höheren Mädchenschulen zu Berlin*) zur Kenntnisnahme zugehen. Derselbe ist das Ergebnis der Berathungen einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Geheimen Ober-Regierungs-Raths und vortragenden Raths Herrn Dr. Schneider aus Räthen meines Ministeriums, des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, der hiesigen Stadtschul-Deputation und aus den Direktoren der hiesigen öffentlichen höheren Mädchenschulen bestanden hat. Der Lehrplan ist daher unter ausschließlicher Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse, deren Gleichartigkeit seine Ausarbeitung ungemein erleichtert hat, aufgestellt. Die Königliche Regierung ꝛc. beauftrage ich, mir eine Aeußerung darüber zukommen zu lassen, mit welchen Modifikationen dieser Lehrplan für die höheren Mädchenschulen Ihres ꝛc. Ressorts eingeführt werden kann.

Es wird sich dabei namentlich auch darum handeln, bis zu welcher Zahl aufsteigender Klassen herabgegangen werden kann, ohne daß die Schule den Charakter verliert, welchen ihr die Ausführung des vorliegenden Lehrplans verleiht, ob es wünschenswerth oder sogar geboten erscheint, Bestimmungen über Einrichtung und Ausstattung der Unterrichtsräume und ähnliche Vorschriften, welche hier entbehrlich waren, aufzunehmen, endlich in wie weit die unter der Ueberschrift „Bemerkungen" aufgestellten Grundsätze auch für die dortigen Verhältnisse maßgebend sein können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 18242.

---

40) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla vom 17. Januar 1887.**)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-

*) Centralbl. pro 1886 Seite 485.
**) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die König. Preußischen Staaten pro 1887 Stück Nr. 3 Seite 9 laufende Nr. 9175.

Digitized by

Samml. S. 41)*) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß das vorbezeichnete Gesetz,

betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1)**), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg,

in den Kassenbezirken der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

41) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse.

(cfr. Centralbl. pro 1886 Seite 402.)

Berlin, den 23. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 20. Juli d. Js., betreffend die dem Lehrer N. an der höheren Töchterschule zu L. auferlegte Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes:

Wie die wieder beigefügten Anlagen ergeben, hat Dasselbe den ꝛc. N., ungeachtet seiner früheren Anstellung im Schuldienste der Stadt H., in welcher er Mitglied der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht gewesen ist, bei Uebernahme seiner jetzigen Stelle, mit welcher sein Eintritt in die Mitgliedschaft dieser Kasse erfolgt ist, zur Entrichtung eines Antrittsgeldes von 24 Mark herangezogen und dadurch mit Recht ausgesprochen, daß die Anstellung in seinem gegenwärtigen Amte als seine erstmalige im Sinne des §. 3. des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 — G. S. de 1870 S. 1. — anzusehen sei. Gleichwohl will das Königliche Provinzial-Schulkollegium das mit der jetzigen Stelle des ꝛc. N. verbundene Gehalt nicht als Anfangsgehalt, sondern den sein früheres Gehalt übersteigenden Betrag vielmehr als Gehaltsverbesserung behandeln und ihn danach zur Zahlung der entsprechenden Gehaltsverbesserungsgelder heranziehen.

*) Centralbl. pro 1881 Seite 395.
**) Dsgl. pro 1869 Seite 745.

Digitized by Google

Dieſes durch den Bericht nicht erläuterte Verfahren erſcheint um ſo weniger zuläſſig, als durch §. 3. a. a. O. der Anſpruch auf Entrichtung der Gehaltsverbeſſerungsgelder ausdrücklich auf die den Kaſſenmitgliedern zu Theil werdenden Gehaltsverbeſſerungen beſchränkt wird. Auch bezüglich der abweichenden Faſſung des §. 9 sub. 2 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe für die Provinz N. iſt nicht anzunehmen, daß dadurch eine Modifikation der geſetzlichen Vorſchrift auch nur beabſichtigt ſei.

Dem Geſuche des ꝛc. N. wird hiernach ſtattzugeben ſein und bedarf es einer weiteren Erörterung, ob der von dem ꝛc. N. beanſpruchte Betrag von — Mark event. richtig berechnet ſein würde, hiernach nicht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß das Erforderliche veranlaſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 2340.

---

42) Die Genehmigung der Uebernahme des Poſtens eines Kaſſen-Rendanten iſt Volksſchullehrern nur ausnahmsweiſe und widerruflich zu ertheilen.

1.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 12. April d. J. beſtätigt die Mittheilung der öffentlichen Blätter, daß der Lehrer N. an der Stadtſchule zu N. ſich unter Umſtänden heimlich entfernt hat, welche keinen Zweifel darüber laſſen, daß er ſich der Unterſchlagung der Gelder und Werthpapiere der dortigen Spar- und Vorſchußkaſſe, deren Rendant er war, ſchuldig gemacht, und daher ſteckbrieflich verfolgt wird.

Dieſer beklagenswerthe Fall liefert einen neuen Beweis dafür, wie bedenklich es iſt, einem Lehrer die Uebernahme des Poſtens eines Kaſſen-Rendanten zu geſtatten. Dahin gehenden Anträgen darf daher nur ausnahmsweiſe widerruflich in Fällen entſprochen werden, in denen die Genehmigung durch das öffentliche Intereſſe geboten erſcheint und zugleich ausreichende Garantien dafür vorliegen, daß Nachtheile für die berufsmäßige Wirkſamkeit des Lehrers nicht zu beſorgen ſind.

Sehr auffallend iſt es, daß der genannte Lehrer die Rendantur hat übernehmen und längere Zeit ausüben können, ohne daß hierzu

Digitized by

die Genehmigung der Königlichen Regierung nachgesucht und ertheilt war.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung die aus Anlaß des gegenwärtigen Falles getroffene Vorsorge mit allem Nachdrucke verfolgen und hierdurch eine Wiederholung unmöglich machen wird.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. N.) und
das Königl. Provinzial Schulkollegium hierselbst.

U. III. a. 13723.

2.

Berlin, den 18. Oktober 1886.

Es hat, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Vorstellung vom 23. August d. J. erwidere, bei dem Erlaß vom 9. Juni d. J. nicht in der Absicht gelegen, den Kreis von Nebenbeschäftigungen, zu deren Uebernahme die Lehrer nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 und dem Rescript vom 31. Oktober 1841 der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen, zu erweitern. Der Erlaß vom 9. Juni d. Js. bezieht sich, wie Sie zutreffend annehmen, nicht auf solche Rendanturen, die ohne jede Vergütung nur ehrenamtlich verwaltet werden. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß der Mittelschullehrer N. die Verwaltung der Kasse des dortigen Vereins zur Förderung der Handfertigkeit und Jugendspiel unbehindert weiter führen kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Vorsitzenden des Vereins zur Förderung
von Handfertigkeit und Jugendspiel, Herrn ꝛc.

U. III. a. 18749.

---

43) Empfehlung der Uebernahme von sogenannten Interessenten-Mittelschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden; definitive Anstellung der Lehrer an diesen Schulen.

Berlin, den 27. Oktober 1886.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 27. September d. Js., betreffend die definitive Anstellung der Lehrer

Digitized by Google

an sogenannten Interessenten-Mittelschulen, daß diese Schulen lediglich Privatschulen sind und daher von einer Anstellung im öffentlichen Schuldienste an denselben seitens der Königl. Regierung oder von einer Bestätigung der Anstellung überhaupt keine Rede sein kann, vielmehr lediglich die Vorschriften über das Privatschulwesen im vorliegenden Falle Anwendung finden. Hiernach trifft die in dem Berichte entwickelte Auffassung zu, und sind dem entsprechend die auf definitive Anstellung gerichteten Anträge der Lehrer an den genannten Schulen abzulehnen. Es wird sich jedoch empfehlen, daß die Königliche Regierung auf die Uebernahme der letzteren seitens der bürgerlichen Gemeinden thunlichst hinzuwirken sucht, wobei eventuell der Erlaß vom 8. März d. J. (Centralblatt 1886 S. 404) zur Richtschnur zu nehmen sein würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III. a. 19234.

44) Unzulässigkeit der Ertheilung der Genehmigung, daß jüdischen Volksschullehrern die Zeit, während welcher sie als Religionslehrer, Kantor und Vorleser im Dienste von Synagogengemeinden sich befunden haben, als Dienstzeit bei der Pensionirung angerechnet werde.

Berlin, den 7. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 28. Juni d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Genehmigung, dem an der jüdischen Volksschule in Z. angestellten Lehrer R. die Zeit, während welcher er als Religionslehrer, Kantor und Vorleser im Dienste der Synagogengemeinden R. und G. sich befunden hat, als Dienstzeit bei der bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand anzurechnen, nicht ertheilt werden kann, weil keiner der im §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 vorgesehenen Fälle vorliegt.

Sollte die Pension, auf welche der ꝛc. R. nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch hat, zum Unterhalte desselben unzureichend sein, so kann der Königl. Regierung nur überlassen werden, die Bewilligung einer entsprechenden laufenden Unterstützung aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 29a des Staats-Haushalts-Etats in Antrag zu bringen und den desfallsigen Antrag in vorgeschriebener Art zu begründen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. III b. 7214.

45) Die der Witwe eines Lehrers auf Grund gesetzlicher bezw. statutarischer Vorschrift zustehende Pension ist insoweit, als dieselbe der Pfändung nicht unterworfen ist, als Kompetenz anzusehen, welche die rechtliche Natur von Alimentgeldern hat.

Berlin, den 15. November 1886.

Der Königl. Regierung lasse ich hierbei eine Vorstellung der Anna B. zu N. vom 28. September d. J. zur Aeußerung zugehen, indem ich zur Sache selbst das Folgende bemerke:

Die der Witwe eines Lehrers auf Grund gesetzlicher bezw. statutarischer Vorschrift zustehende Pension ist insoweit, als dieselbe der Pfändung nicht unterworfen ist (§. 749 Nr. 8 der Civilprozeßordnung; §. 51 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Samml. S. 591) als Kompetenz anzusehen, welche die rechtliche Natur von Alimentgeldern im Sinne der §§. 366, 367 Titel 16 Theil I. A. L. R. hat.

Hiernach kann ich die von der Königl. Regierung genehmigte Kompensation des der Präzentor-Witwe B. aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gegen die derselben irrthümlicher Weise gezahlte Quote der Staatsbeihilfe zur Besoldung für den Monat Juli im Betrage von 50 Mark für rechtlich zulässig nicht erachten.

Die Königl. Regierung wird daher die desfalls getroffene Verfügung vom 19. März d. J. zurückzunehmen und das Anerbieten der Witwe B., den überhobenen Betrag von 50 Mark — soweit derselbe nicht bereits durch Kompensation gegen die der ꝛc. B. bewilligte außerordentliche Unterstützung im Betrage von 50 Mark gedeckt ist — in monatlichen Theilzahlungen von 5 Mark zu erstatten, anzunehmen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18958.

---

46) Beseitigung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet.

Berlin, den 10. Januar 1887.

Auf die mir von der Königl. Regierung eingereichte Vorstellung vom 25. Juli v. J. erwidere ich dem Schulvorstande unter

Digitized by Google

Hinweis auf den Erlaß vom 21. Mai v. J. — Centralblatt für die Unter. Verw. 1886 S. 502 — und die in demselben erwähnten früheren Erlasse, daß es aus den von der Königlichen Regierung bezw. der vormaligen Abtheilung des Königlichen Konsistoriums in N. für Volksschulsachen angegebenen Gründen bei der Versagung der Genehmigung zur Erhöhung des dortigen Schulgeldsatzes bewenden muß. Auch entspricht es den gedachten Vorschriften nicht, dem dortigen ersten Lehrer das Schulgeld für eine Anzahl Kinder zuzuweisen. An Stelle des Schulgeldes von 120 Kindern mit je 4 Mark jährlich würde dem Lehrer ein Fixum von 480 Mark zukommen, wobei es gleichgiltig ist, welcher Schulgeldsatz neben den sonstigen, nach dem bestehenden Vertheilungsfuße aufzubringenden Schulunterhaltungsbeiträgen zur Schulkasse zu entrichten bleibt. Im Uebrigen bedarf es zur anderweiten Festsetzung des Diensteinkommens des Lehrers, also auch zu der gedachten Fixirung eines Theiles des Lehrereinkommens der Genehmigung der Königlichen Regierung, deren Ertheilung oder Versagung nicht durch Abkommen privater Natur zwischen Schulvorstand und Lehrer bedingt ist.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Schulvorstand zu N. (Provinz Hannover).
U. III. a. 20365.

---

47) Anrechnung der Zeit, während welcher ein an einer Volksschule angestellter Lehrer im Dienste einer Stiftungsanstalt der im §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bezeichneten Art sich befunden hat, als Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Dem Vorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom 10. September d. J., daß ich den in derselben gestellten Gesuchen zu entsprechen außer Stande bin, indem ich bezüglich der einzelnen in dieser Vorstellung gestellten Anträge das Folgende bemerke:

Zu I. Es unterliegt keinem Bedenken, die N.'sche Rettungsanstalt in N. als eine Stiftungsanstalt der im §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. (Ges.-S. S. 298)**) bezeichneten Art anzuerkennen. Ich werde auch bereit sein, bei etwa eintretender Anstellung von Personen, welche als Lehrer oder Erzieher an der gedachten Rettungsanstalt wirksam gewesen sind, an einer öffentlichen Volksschule

*) cfr. Centralbl. pro 1880 Seite 663 Nr. 147.
**) Centralbl. pro 1885 Seite 529.

Digitized by Google

Gesuche derselben um Ertheilung der Zusicherung, daß bei ihrer etwaigen Pensionirung ihnen die Zeit, während welcher sie als Erzieher oder Lehrer im Dienste der gedachten Anstalt gestanden haben, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. als Dienstzeit werde angerechnet werden, in jedem einzelnen Falle in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Gleichermaßen werden auch entsprechende Gesuche solcher an einer öffentlichen Volksschule bereits definitiv angestellten Lehrer ꝛc., welche früher im Dienste der N.'schen Rettungsanstalt sich befunden haben, um Genehmigung der Anrechnung der Zeit des Dienstes an dieser Anstalt als Dienstzeit (§. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli v. J.) bei Versetzung derselben in den Ruhestand in jedem einzelnen Falle in wohlwollende Erwägung gezogen werden.

Welche Grundsätze hierüber maßgebend sind, wolle der Vorstand aus der zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli v. J. erlassenen Anweisung vom 2. März d. J. unter Ziffer 17 und 18 (Centralblatt f. d. Unterr. Verwalt. 1886 Seite 387 ff.) des Näheren entnehmen.

Der in der Vorstellung vom 10. September d. J. zu I. gestellte Antrag ist in der Art, in welcher er gestellt worden, gegenüber den Vorschriften des §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. unstatthaft.

Zu II. Die mit der N.'schen Rettungsanstalt verbundene Anstaltsschule gehört ebensowenig, wie die gedachte Rettungsanstalt selbst zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß es unstatthaft, sie als eine öffentliche Volksschule anzuerkennen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Vorstand der N'schen Rettungsanstalt zu N.
U. III. b. 7935. U. III. a.

---

48) Portofreie Uebersendung von auf die Staatskasse übernommenen Pensionsbeträgen an pensionirte Volksschullehrer und Lehrerinnen, welche nicht am Sitze der zahlenden Steuerkasse ihren Wohnsitz haben.

(cfr. Centralbl. pro 1885 Seite 302.)

1.

Berlin, den 22. Oktober 1886.

Die Königl. Regierung weisen wir hiermit an, denjenigen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in den Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen, welche auf Grund des Artikels II. dieses Gesetzes eine Pension aus der Staatskasse beziehen, sofern sie nicht am Sitze der dieselbe auszahlenden

Digitized by Google

Steuerkasse ihren Wohnsitz haben und ihre Bezüge bisher an letzterem ausgezahlt erhielten, den auf die Staatskasse übernommenen Pensionsbetrag, so lange sie ihren bisherigen Wohnort beibehalten, auf Kosten der Staatskasse portofrei übersenden zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. U. III. b. 8138.
F. M. I. 14916.

2.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Wie die Königl. Regierung am Schlusse des Berichtes vom 6. November d. J. zutreffend ausführt, hat bei Erlaß der Verfügung vom 22. Oktober d. J. (M. d. g. A. U. III. b. 8138. — F. M. I. 14916.) die Absicht obgewaltet, denjenigen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in den Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche vor dem 1. April 1886 ihre Pension durch die Gemeinde- bezw. Schulkasse an ihrem Wohnorte ausgezahlt erhielten, so lange sie diesen Wohnort beibehalten, nicht durch die veränderte Zahlungsweise des gemäß Artikel II. des genannten Gesetzes auf die Staatskasse übernommenen Pensionsbetrages eine neue bei der Emeritirung ihnen nicht auferlegte Belastung aufzubürden.

Hieraus ergiebt sich, daß die beregte Verfügung auf diejenigen pensionirten Lehrer und Lehrerinnen, welche schon vor dem 1. April 1886 das Porto für die Zusendung ihrer Pensionsraten tragen mußten, weil sie nicht am Sitze der zahlenden Kasse wohnten, sowie auf diejenigen der in Rede stehenden Pensionäre, welche nach dem 1. April 1886 ihren Wohnort von dem Sitze der zahlenden Kasse verlegt haben, keine Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Königliche Regierung in N.
M. d. g. A. U. III. b. 8572.
F. M. I. 17629.

49) Berechnung der Dienstzeit eines durch Disziplinar-Erkenntnis entlassenen und demnächst wieder angestellten Lehrers.

Berlin, den 23. Oktober 1886.

Auf die Eingabe vom 10. Oktober d. J. erwidere ich Ihnen, daß Ihre Beschwerde darüber, es sei bei der Entscheidung über Ihre Pensionirung die Dienstzeit, während welcher Sie als Küster und Lehrer an der Schule in S. vor Ihrer im Jahre 1852 im förmlichen Disziplinar-Verfahren erfolgten Verurtheilung zur Strafe der Dienstentlassung angestellt gewesen, von der Königl. Regierung in N. als Dienstzeit nicht angerechnet worden, als unbegründet zurückgewiesen werden muß.

Die Bestimmung unter Ziffer 14 der Anweisung vom 2. März d. J. (Centralbl. S. 387), welcher die Entscheidung der Königl. Regierung in N. über die Berechnung Ihrer Dienstzeit bei der Pensionirung entspricht, steht nicht, wie Sie meinen, im Widerspruche mit der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. — G. S. S. 298 —*), sondern beruht auf der Vorschrift des Schlußsatzes des §. 19 der Verordnung vom 11. Juli 1849 (G. S. S. 271) und der gleichartigen Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — G. S. S. 465 —, wonach die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung den Verlust des Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Lehrer a. D. Herrn N. zu N.
U. III. b. 8179.

---

50) Berechnung bezw. Aufbringung der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter.

1.

Berlin, den 23. November 1886.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 31. August d. J. geäußerte Meinung, daß zur Aufbringung desjenigen Theiles der Pension des Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes, welcher über den von der Staatskasse zu leistenden und über den aus dem Stelleneinkommen zu entnehmenden Betrag hinausgehe, die Schulgemeinde und die Kirchengemeinde nach Verhältnis dessen, was der Stelleninhaber an Stelleneinkommen von der Schulgemeinde beziehe, zu demjenigen Theile der Dienst-

*) Centralbl. pro 1885 Seite 529.

Digitized by Google

bezüge, welcher aus kirchlichen Quellen fließe, antheilig beizutragen verpflichtet seien, findet weder in den einschlägigen Bestimmungen des Pensionsgesetzes (§. 4 Absatz 5 und §. 26, bezw. §. 12), deren Sinn aus den Worten und dem Zusammenhange hinreichend deutlich erhellt, eine Begründung, noch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt.

In letzterer Hinsicht bemerke ich das Folgende:

Die Unterrichts-Verwaltung ist stets von der Auffassung ausgegangen und hat solche in den an die Centralinstanz zur Entscheidung gelangten Fällen zur Geltung gebracht,

daß das Diensteinkommen des Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes als ein einheitliches Stelleneinkommen anzusehen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt, und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Theile desselben, welcher aus besonderem Schulvermögen oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und demjenigen Theile, welcher aus kirchlichen Mitteln fließt —,

daß demgemäß auch bei der Versetzung des Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes in den Ruhestand, insoweit bei Bemessung der Pension das Diensteinkommen in Betracht zu ziehen, der Berechnung der Pension das Gesammtdiensteinkommen der vereinigten Stelle zum Grunde zu legen —,

daß die also bemessene bezw. berechnete Pension, falls nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, aus dem einheitlichen Stelleneinkommen zu entnehmen —,

daß, insoweit letzteres hierdurch unter das dem Amtsnachfolger ad dies vitae emeriti zu gewährende Minimaleinkommen herabsinkt, das Fehlende in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule, insonderheit zur Unterhaltung des Lehrers erforderlichen Mittel, allein von den Schulunterhaltungspflichtigen, insbesondere von den nach dem Gesetze bezw. der Schulverfassung (zu vergl. dieserhalb Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Mai 1877, Centralblatt 1877 Seite 376) zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten aufzubringen ist, dergestalt, daß der Kirchengemeinde eine Verpflichtung, hierzu beizutragen, nicht obliegt.

Diese in dem früheren, bis zur Emanation des Gesetzes vom 6. Juli v. J. geltenden Rechte begründete Auffassung liegt auch den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli v. J. zum Grunde, mit der Modifikation, daß die Pension bis zur Höhe von 600 Mark von der Staatskasse zu leisten, daß die Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung des über 600 Mark hin-

Digitized by Google

ausgehenden Betrages der Pension limitirt, und daß der Restbetrag der Pension von den zur Unterhaltung der Schule bezw. des Lehrers gesetzlich oder nach der Schulverfassung Verpflichteten nicht mehr bloß mittelbar, sondern unmittelbar zu leisten ist.

Es ergiebt sich dies Alles unzweideutig aus den Verhandlungen des Landtages über den von den Abgeordneten von Zedlitz und Schmidt eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Pensionirung der Volksschullehrer (Anlagen zu den stenographischen Berichten Bd. III. Aktenstück Nr. 36 Seite 1118), insbesondere aus dem Berichte der XIII. Kommission des Hauses der Abgeordneten, vom 5. März 1885 (a. a. O. Bd. III. Aktenstück Nr. 111, S. 1438 ff., 1445 ff.), aus welchem zu entnehmen, daß bereits bei der Kommissionsberathung auf Grund der von den Regierungs-Kommissarien beigebrachten Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 30. April 1884 (Entsch. Bd. XI. Seite 138, Centralblatt 1886 Seite 407) konstatirt worden, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, dem dienstunfähigen Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes in seiner Eigenschaft als weltlicher Kirchenbeamter eine Pension zu gewähren oder zur Aufbringung der Pension des dienstunfähigen Inhabers eines vereinigten Schul- und weltlichen Kirchenamtes beizutragen überhaupt, wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes, nicht bestehe und daher auch nicht, wie in den Schlußsätzen des §. 3 des von den Abgeordneten von Zedlitz und Schmidt eingebrachten Gesetzentwurfes ursprünglich von den Antragstellern vorgeschlagen worden, in Aussicht genommen werden könne, in dem zu erlassenden Pensionsgesetze für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen der Kirchengemeinde eine derartige bisher nicht bestandene Verpflichtung aufzuerlegen.

Daß auch dem von den Abgeordneten Wolff und von Rauchhaupt bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfes gestellten Amendement (Anlagen zu den stenographischen Berichten Bd. IV. Aktenstück Nr. 187 II., S. 1784), aus welchem die schließliche Fassung des ersten Satzes des §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. hervorgegangen, die Absicht fern gelegen hat, in Fällen der Pensionirung des Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes (§. 4 Absatz 5 a. a. O.) der Kirchengemeinde eine Verpflichtung zur antheiligen Aufbringung der Pension aufzuerlegen, ergiebt sich aus der Motivirung des gedachten Amendements seitens des Abgeordneten Wolff in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 15. und 17. April 1885 (Stenographische Berichte Seite 1335 und 1406).

Denn diese Motivirung beruht lediglich auf der Unterstellung, daß, abgesehen von Ost- und Westpreußen, in einem großen Theile der Monarchie, insbesondere in den alten Provinzen, zur Aufbringung der Pension von Lehrern an Volksschulen gesetzlich Verpflichtete bisher überhaupt nicht vorhanden gewesen seien, — einer

Digitized by Google

Unterstellung, welche übrigens mit den das Gegentheil darlegenden Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 30. April und 17. November 1884 (Entsch. Bd. XI. Seite 138 ff. und Seite 47 ff.*) im Widerspruche steht — und auf der aus der gedachten Unterstellung gezogenen Schlußfolgerung, daß es einer besonderen Bestimmung darüber bedürfe, von wem der über die Leistung des Staates — bezw. über den aus dem Stelleneinkommen zu entnehmenden Pensionsbetrag — hinausgehende Betrag, sofern sonstige bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichtete nicht vorhanden, aufzubringen sei, und zwar einer Bestimmung dahin, daß der gedachte Betrag in solchem Falle von den zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten zu tragen sei, letzteres mit Rücksicht darauf, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule öfters Anderen obliege, als denjenigen, welche zur Unterhaltung des Lehrers verpflichtet seien.

Anlangend das Verhältnis des §. 12 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. zu den §§. 1 bis 11 und 26, so bezieht sich der §. 12 lediglich auf diejenigen verhältnismäßig seltenen Fälle, in welchen der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder etwa auch eines in anerkannter Geltung stehenden besonderen Gewohnheitsrechtes einen Anspruch auf Bezug einer besonderen Pension aus kirchlichen Mitteln hat, wie beispielsweise die Geistlichen der evangelischen Landeskirche, mit deren kirchlichen Amte ein Schulamt verbunden ist, einen solchen Anspruch haben (Gesetz vom 15. März 1880 — Gesetz-Sammlung Seite 216 — in Verbindung mit §. 15 Ziffer 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen vom 26. Januar 1880), dessen auch bereits bei der Kommissionsberathung von den Regierungs-Kommissarien erwähnt worden.

In Fällen solcher Art findet die Vorschrift des §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. wegen Aufbringung der Pension überhaupt nur auf den Betrag der Differenz zwischen der gemäß §. 12 aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchenden und der gemäß §. 4 Absatz 5 zu gewährenden Pension Anwendung, da der Betrag der aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchenden Pension nach Vorschrift des §. 12 auf die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli v. J. zu gewährende Pension in Anrechnung zu bringen ist.

Nach dem Allen kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß in dem §. 26 des gedachten Gesetzes auch in Fällen des §. 4 Absatz 5 a. a. O. die Kirchengemeinde weder unter den bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers, noch unter den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten als mit-

*) Centralbl. pro 1886 Seite 407 und pro 1885 Seite 536.

Digitized by Google

einbegriffen zu verstehen ist, daß vielmehr mit den dergestalt bezeichneten Verpflichteten lediglich die Schulinteressenten, d. h. die nach dem Gesetze bezw. nach der Schulverfassung zur Schulunterhaltung, insonderheit die während des Aktivitätsstandes des Lehrers zu dessen Unterhaltung Verpflichteten gemeint sind.

Die Königl. Regierung veranlasse ich deshalb, Ihre Verfügung vom 22. April d. J. insoweit durch dieselbe der Kirchengemeinde B. die Auflage gemacht worden ist, zu dem Restbetrage von — Mark der auf jährlich — Mark festgesetzten Pension des in den Ruhestand versetzten Lehrers und Küsters Z. in B., von welcher 600 Mark aus der Staatskasse gezahlt, — Mark aus dem Stelleneinkommen entnommen werden, einen antheiligen Beitrag zu leisten, zurückzunehmen und dahin Anordnung zu treffen, daß der gedachte Restbetrag von der Schulgemeinde B. aufzubringen, demgemäß auch den Schulvorstand zu B. auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 22. Juli d. J. zu bescheiden.

Selbstverständlich schließen die lediglich die öffentliche rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Pension normirenden Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli v. J. die Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen Schulgemeinde und Kirchengemeinde, mittels deren letztere die Gewährung eines Beitrages zu dem von der ersteren zu leistenden Pensionsbetrage übernimmt, nicht aus, auch steht nichts im Wege, in dazu geeigneten Fällen auf solche Vereinbarungen hinzuwirken. Zur Giltigkeit desfallsiger Beschlüsse der kirchlichen Gemeinde-Organe bedarf es aber der Genehmigung sowohl der staatlichen wie der kirchlichen Aufsichtsbehörde, gemäß §. 22 Absatz 3 und §. 87 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, Art. 24 Ziffer 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und Art. 3 Ziffer 4 der Verordnung vom 9. September 1876.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen, in welchen die Aufbringung des der Schulgemeinde obliegenden Pensionsbetrages über deren Leistungskräfte geht, der Königlichen Regierung frei steht, mit den zur Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen bestimmten, bei dem Fonds Kapitel 121 Titel 27 Abth. III. pos. 1. des Provinzial-Etats zu Ihrer Verfügung stehenden Mitteln nach Bedürfnis helfend einzutreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 7857. G. I.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß zur Aufbringung der dem Lehrer N. zu N. zu zahlenden Pension das Stelleneinkommen des dauernd vereinigten Lehrer- und Küsteramtes daselbst wohl hätte herangezogen werden können und sollen. Da ein solches Stelleneinkommen überall als ein einheitliches anzusehen ist, so war nicht zu erwägen, ob 212,75 M. eine angemessene Entschädigung für Verrichtung der Küsterdienste seien, sondern welches Gehalt für die vereinigte Stelle ausreichend sei. Zur Ermittelung desselben wäre das Mindestgehalt einer Landschullehrer-Stelle des dortigen Bezirkes, 750 M. ausschließlich Wohnung und Feuerung, in Rücksicht auf die Mühwaltungen des kirchlichen Amtes um einen angemessenen Prozentualsatz zu erhöhen gewesen.

Im vorliegenden Falle erscheint ein solcher von 15% = 112,50 M. genügend, da auch bei dieser Annahme das sich aus

750 M. + 112,50 M.	862,50	M.,
aus Dienstwohnung	120,00	=
und Feuerung	122,10	=
zusammensetzende Mindesteinkommen der vereinigten Stelle im Betrage von . . .	1104,60	M.
als ausreichend betrachtet werden muß. Bei einem thatsächlichen Stelleneinkommen von	1196,21	M.
hätten demselben somit	91,61	M.

entnommen werden können.

Da nun eine Kürzung des dem Amtsnachfolger des G. bewilligten Einkommens nicht mehr erfolgen kann, die Gemeinde aber, wenn die Königliche Regierung nach obigen Gesichtspunkten verfahren wäre, einen entsprechend geringeren Pensionsbetrag zu bezahlen gehabt hätte, so veranlasse ich die Königliche Regierung, derselben, so lange diese Pension gezahlt wird, rund 92 M. als Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung zu gewähren.

Den Gemeindevorsteher B. wolle die Königliche Regierung, auf das wieder angeschlossene Gesuch vom 4. Oktober d. J. mit geeignetem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 8701.

51) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

(Centralbl. pro 1887 Seite 138.)

Berlin, den 12. März 1887.

Die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird Mittwoch, den 21. September d. J. beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zum 1. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 11761.

---

52) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1887.

(Centralbl. pro 1886 Seite 630; pro 1887 Seite 140.)

Berlin, den 12. März 1887.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1887 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 20. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 5613.

Digitized by Google

V. Volksschulwesen.

53) Einrichtung des Religionsunterrichtes für die Kinder konfessioneller Minderheiten in denjenigen Volksschulen, bei welchen dies wegen Unvermögens der verpflichteten Schulgemeinden bezw. wegen Mangels an Trägern der Verpflichtung bisher nicht ausführbar war.

1.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1886/87 die Mittel bereit gestellt worden sind, beabsichtige ich, den Religionsunterricht für die Kinder konfessioneller Minderheiten in denjenigen Volksschulen einzurichten, bei welchen dies wegen Unvermögens der verpflichteten Schulgemeinden bezw. wegen Mangels an Trägern der Verpflichtung bisher nicht ausführbar war.

Demgemäß veranlasse ich die Königl. Regierung, die in Ihrem Bereiche vorhandenen Fälle dieser Art zu prüfen und wegen Ueberweisung des zur Einrichtung des Unterrichtes erforderlichen Kostenbedarfes Anträge zu stellen, indem ich ausdrücklich bemerke, daß, wenn die Gemeinden zur Uebernahme der Kosten zweifellos verpflichtet und leistungsfähig sind, die Staatshilfe ausgeschlossen bleibt.

Die Prüfung der einzelnen Fälle wird sich namentlich auch darauf zu erstrecken haben, ob Kinder, welche in ihren Schulen eine sehr geringe Minderheit bilden, nicht mit solchen aus einer oder mehreren anderen Schulen zusammen unterrichtet werden können. Ist eine Vereinigung nicht möglich, so ist der Unterricht da einzurichten, wo die Zahl der Kinder nicht unter 12 herabgeht.

Bei Fixirung der Remunerationen für die Ertheilung des Unterrichtes sind thunlichst enge Grenzen zu halten. Außerdem wird vorausgesetzt, daß die Unterrichtsräume von den Schulgemeinden unentgeltlich werden hergegeben werden.

Der Erledigung des vorstehenden Erlasses bezw. der Erstattung von Vakatanzeigen sehe ich binnen 3 Monaten entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III a. 13201.

2.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Auf die Berichte vom — überweise ich der Königl. Regierung hierdurch den Betrag von — Mark zur Bestreitung derjenigen

Digitized by Google

Kosten für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheiten in den Volksschulen des dortigen Bezirkes, welche bis zum 1. April 1886 von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe getragen worden sind.

Außerdem stelle ich der Königl. Regierung noch einen weiteren Betrag von — Mark geschrieben: „— Mark" für das laufende Etatsjahr zur Verfügung, um Dieselbe in den Stand zu setzen, die Kosten derjenigen Einrichtungen zu bestreiten, welche innerhalb desselben aus Veranlassung meiner Cirkular-Verfügung vom 18. Mai v. J. — U. III. a. 13201 — neu getroffen und wirklich in's Leben getreten sind oder vor dem 1. März d. J. ins Leben treten werden.

Die bewilligten Remunerationen hat die Königl. Regierung den betreffenden Religionslehrern bezw. Geistlichen gegen deren Quittung durch Ihre Hauptkasse in monatlichen Raten postnumerando zahlen und in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1886/87 unter Kap. 121 Tit. 30 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Sollten die entstandenen bezw. entstehenden Kosten der gedachten Einrichtungen die bewilligten Beträge überschreiten, so erwarte ich umgehende Angabe der fehlenden Summe; ebenso wolle die Königl. Regierung baldmöglichst, jedenfalls vor dem 15. März d. J. anzeigen, wie viel etwa von dem Dispositionsquantum nicht zur Verwendung gelangt ist.

Für das nächste Etatsjahr stelle ich Derselben einen Betrag bis zur Höhe von — Mark zur Verfügung, da die knappe Bemessung des betreffenden Centralfonds mir eine höhere Bewilligung nicht gestattet. Ich setze aber auch voraus, daß dieser Betrag genügen wird, wenn Sich die Königl. Regierung, wie es die Natur der Sache erfordert, auf die Einrichtungen beschränkt, welche die Gewähr der Ausführbarkeit und der Dauer in sich tragen. Von der Einrichtung eines Unterrichtes, bei welchem ein regelmäßiger Schulbesuch nicht angenommen werden kann, sowie von solchen Aufträgen an Lehrer, welche während des größeren Theiles des Jahres nicht ausführbar sind, ist von vorn herein Abstand zu nehmen. Die in manchen Fällen leicht ausführbare Vereinigung von Kindern aus verschiedenen Schulen zu einem gemeinsamen Religions-Unterrichte wird also beispielsweise nur für solche Schulen in's Auge zu fassen sein, von welchen mindestens drei Kinder zum Unterrichte kommen können und wo der Schulweg nicht mehr als 4 km beträgt. Ebenso wird von der Beauftragung eines dem in Betracht kommenden Schulorte benachbarten Lehrers abzusehen sein, wenn derselbe seinen Weg regelmäßig nur zu Wagen zurücklegen kann. Werden demnach aussichtslose Versuche von vorne herein aufgegeben, so wird die Durchführung lebensfähiger Einrichtungen wesentlich erleichtert werden. Auch dabei wird sich aber eine möglichst gleichmäßige und

Digitized by Google

die Grenzen des wirklichen Bedürfnisses innehaltende Bemessung der Remunerationen für die Lehrer bezw. Geistliche empfehlen.

Die Annahme, daß eine Heranziehung der Gemeinden auch da, wo ihre rechtliche Verpflichtung zur Tragung der in Rede stehenden Kosten zweifellos ist, gänzlich zu unterbleiben habe, trifft nur in den Fällen ihrer Leistungsunfähigkeit zu; andernfalls wird zu versuchen sein, sie wenigstens zur Deckung eines Theiles der entstehenden Kosten zu bestimmen.

Sollten, nachdem die nothwendigen neuen Einrichtungen in das Leben gerufen sind, noch Mittel verfügbar bleiben, dann, aber eben nur dann, können dieselben, wo ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, zur Erleichterung von Verpflichteten, welche zu älteren Einrichtungen der beregten Art die Mittel aufbringen, verwendet werden.

Die unter Beobachtung dieser Grundsätze aus der letztgedachten Summe bewilligten Remunerationen hat die Königl. Regierung in derselben Weise wie die Beträge aus der für das laufende Rechnungsjahr zur Verfügung gestellten Summe zahlen und in der Rechnung von der geistlichen- und Unterrichtsverwaltung für 1. April 1887/88 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Anfangs Oktober d. J. erwarte ich einen Bericht über die erfolgte und etwa noch im Werke begriffene Verwendung des Dispositionsquantums pro 1887/88.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. n. 10428.

Entsprechend ist eod. dato an die übrigen in Betracht kommenden Königlichen Regierungen verfügt worden.

---

54) Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder.

(cfr. Centralbl. pro 1880 Seite 470; pro 1884 Seite 440.)

1.

Der Referent für Medizinal-Statistik in dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin, Professor Dr. med. Guttstadt, hat über den im September 1885 zu Bremen abgehaltenen VI. Kongreß der deutschen Armenpfleger einen Bericht erstattet, welcher in der Zeitschrift des statistischen Bureaus für das Jahr 1886 veröffentlicht und auch in Sonderabdrucken hergestellt worden ist. In Verbindung mit diesem Kongresse trat am 15. September 1885 die

Digitized by Google

II. Konferenz von Delegirten der deutschen Ferienkolonien in Bremen zusammen. Unter Verweisung auf den ausführlichen Bericht des Herrn Dr. Guttstadt a. a. O. wird aus demselben der folgende Auszug mitgetheilt:

Diese Versammlung war durch den unter dem Protektorate Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin, stehenden Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege einberufen und beschäftigte sich zunächst mit der Erörterung der Organisation der Ferienkolonien in großen Städten. Die einleitenden Vorträge über diesen Gegenstand hielten Stadtsyndikus Eberty aus Berlin und Realschullehrer Reddersen aus Bremen. Die beiden Referenten wie die in der Diskussion auftretenden Redner faßten das Thema je nach ihrer besonderen Stellung zur Sache auf; sie zogen dementsprechend andere Fragen, so namentlich den folgenden Punkt der Tagesordnung, die Auswahl der Kinder betreffend, worüber Schuldirektor Dr. Veith aus Frankfurt a. M. und Stadtrath Roestel aus Landsberg a./W. später referirten, gleichzeitig in die Debatte. Ging schon dadurch die Diskussion weit auseinander und verhinderte einen endgiltigen Abschluß gewisser Fragen, so geschah dies noch vielmehr durch die Verschiedenheit der zu Tage tretenden Ansichten über die Einzelheiten in der Organisation der Ferienkolonien. Es mußte daher aufgegeben werden, die vorgeschlagenen Resolutionen einer Abstimmung zu unterwerfen. Obwohl demnach ein Mangel an Uebereinstimmung in den leitenden Grundsätzen unverkennbar hervortrat, muß jedoch anerkannt werden, daß die Einrichtung der Ferienkolonien für Schulkinder in Deutschland sich bereits viele Freunde erworben und deshalb einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Während 1876 nur eine Stadt, nämlich Hamburg, 7 armen Kindern die Wohlthat der Ferienversorgung zu Theil werden ließ, haben 1884 bereits 49 Städte die große Zahl von 8757 Schülern während der Ferien aufs Land geschickt. Dazu kommen in dem letzten Jahre noch 4234 arme Kinder, welche 22 Kinderheilstätten der Soolbäder, und 556, welche 6 derartige Heilstätten in Seebädern auf Kosten der freiwilligen Wohlthätigkeit überwiesen wurden. Seit Beginn der freien Liebesthätigkeit ist bis 1884 im Ganzen für 49732 arme Kinder gesorgt worden, und zwar in der Weise, daß 24395 in Soolbädern, 1590 in Seebädern und 23747 in Ferienkolonien untergebracht worden sind.

ad U. III. a. 20274.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 8. Februar 1887.

Die von den verschiedenen Vereinen, Korporationen u. s. w. der Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflegen erstatteten Berichte über Ferienkolonien und andere Formen der Sommerpflege armer Kinder geben ein sehr erfreuliches Bild von den weiteren Fortschritten dieser wohlthätigen Werke. Aus denselben ergiebt sich die Ueberzeugung, daß in allen Gesellschaftskreisen — ohne Ausnahme — der Werth dieser Veranstaltungen von Jahr zu Jahr richtiger gewürdigt wird, daß die Gebenden sowohl wie die Empfangenden einen dauernden Nutzen für die Tausende armer Kinder erwarten, welche einer Sommerpflege theilhaftig geworden sind.

Ein lebhaftes Interesse haben die Allerhöchsten Kreise in fast sämmtlichen deutschen Ländern bekundet, indem sie reichliche Mittel hergaben, die Werke zu fördern. Auch sind Provinzial-, Kreis- und Kommunalbehörden, sowie Armenverwaltungen durch Bewilligung von Geldern oder durch direkte Aussendungen von Kindern für die Sache eingetreten; ebenso haben sich eine große Anzahl älterer Wohlthätigkeits-Vereine, sowie namentlich auch die Frauenvereine im Laufe der Jahre an dieser Arbeit betheiligt.

Nach dem von der Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflegen über die Ergebnisse der Sommerpflege (Ferienkolonien, Kinderheilstätten) für das Jahr 1885 erstatteten Berichte kann mit hoher Genugthuung nach jeder Richtung hin auf die erfreulichsten Fortschritte in der Erfüllung der gestellten Aufgabe geblickt werden.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, für die armen kränklichen Kinder in wirksamster Weise zu sorgen, wenn es deren Eltern nicht möglich ist, Ausreichendes für sie zu thun, hat in weiten Kreisen Wurzeln geschlagen, die Zahl der Städte, welche mit der Arbeit begonnen, ist bedeutend gestiegen, die Zahl der verpflegten Kinder ist erheblich gewachsen, immer neue Anstalten werden errichtet, um die kranken Kinder aufzunehmen.

Nach den dem oben genannten Berichte beigegebenen Tabellen wurden von den Vereinen in Sommerpflege gesendet:

aus	1	Stadt	im Jahre 1876 . .	7	Kinder
=	1	=	= = 1877 . .	14	=
=	2	Städten	= = 1878 . .	151	=
=	5	=	= = 1879 . .	385	=
=	11	=	= = 1880 . .	1017	=
=	28	=	= = 1881 . .	2959	=
=	34	=	= = 1882 . .	4782	=
=	42	=	= = 1883 . .	6948	=
=	51	=	= = 1884 . .	8460	=
=	72	=	= = 1885 . .	9999	=
insgesammt in den 10 Jahren				34722	Kinder

Digitized by Google

Für die im Jahre 1885 in Sommerpflege entsendeten 9999 Kinder — 4279 Knaben und 5720 Mädchen — sind im Ganzen 272 035 Mark Kosten entstanden. Außerdem sind in diesem Jahre von bemittelten Eltern und auf deren Kosten 98 Knaben in Sommerpflege gegeben, was einen Kostenaufwand von zusammen 5492 Mk. verursacht hat. Die Kinderheilstätten der Soolbäder verpflegten seit ihrem Bestehen 28 933 Kinder, davon entfallen auf das Jahr 1885 allein 4574 Kinder mit einem Kostenaufwande von 282 821 Mk. In den Anstalten der Seebäder wurden bis zum Jahre 1884 einschließlich 1608 Kinder, im Jahre 1885: 600 Kinder verpflegt. Die Verpflegungs- ꝛc. Kosten für die letztgenannten Kinder beliefen sich auf 33 058 Mark.

In demselben Jahre wurden verpflegt:

A. in Kolonien:
1946 Knaben und
2356 Mädchen.

Diesen Kindern waren zur Beaufsichtigung 225 Führer und 26 sonstige Hilfspersonen beigegeben;

B. in Familien:
686 Knaben } gegen Bezahlung
820 Mädchen }
und
103 Knaben } in Freiquartieren.
224 Mädchen }

Die Zahl der Familien, welche Kinder aufnahmen, betrug 885;

C. in Kinderheilstätten:
545 Knaben } unter Beaufsichtigung von 19 Führern
819 Mädchen } und 7 sonstigen Hilfspersonen;

D. in Stadtkolonien:
999 Knaben } unter Beaufsichtigung von 53 Führern
1501 Mädchen } und 3 sonstigen Hilfspersonen.

Für die unter A bis D aufgeführten Kinder sind im Ganzen verausgabt worden und zwar:

	A. für 4302 Kinder	B. für 1833 Kinder	C. für 1364 Kinder	D. für 2500 Kinder
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
für Ausrüstung	10 491	679	2 025	348
„ Transport	7 628	2 254	4 747	.
„ Verpflegung (Kinder u. Begleitung)	118 112	25 708	49 278	13 537
„ Wohnungsmiethe	260	.	.	.
„ Gehalt der Führer und Gehilfen	16 407	.	.	.
„ sonstige Ausgaben	10 009	3 445	4 830	2 277
	162 907	32 086	60 880	16 162

zusammen 272 035 Mark.

Digitized by Google

Das eigene Vermögen der einzelnen Vereine ꝛc. für Ferienkolonien beträgt nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1885 im Ganzen 225909 Mark 25 Pf., wovon allein auf den Verein für Ferienkolonien in Frankfurt a./M. 100602 Mark 79 Pf. entfallen.

Mit Rücksicht auf die schnellen und erfreulichen Fortschritte der Sache nehme ich keinen Anstand, die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Mittheilungen im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1880 S. 470 bis 474, Jahrgang 1884 S. 440 und folgde. und im 3. Theile des Werkes: Das Volksschulwesen Preußens von Dr. Schneider und von Bremen, sowie unter Hinweis auf die dort abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1880 zu veranlassen, den Ferienkolonien für arme kränkliche Kinder wie bisher Ihre Aufmerksamkeit und Förderung angedeihen zu lassen.

von Goßler.

An
ämmtliche Königliche Regierungen und an
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
in Berlin.

U. III. a. 10138.

---

55) Errichtung bezw. Erweiterung von Wirthschaftsgebäuden für Volksschullehrer.

Berlin, den 27. August 1886.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J., betreffend die Verpflichtung der Gemeinde B. im Kreise M. den Lehrer daselbst für die Entbehrung eines Stallgebäudes zu entschädigen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mich nicht veranlaßt sehen kann, die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 18. Mai d. J. im Aufsichtswege abzuändern.

Ich bemerke, daß sich die Ansprüche eines Lehrers auf Wirthschaftsräumlichkeiten zunächst nach der ihm bei seiner Anstellung (durch Vokation bezw. die mit derselben verbundene Einkommensnachweisung) ertheilten Zusicherung regeln.

Abgesehen hiervon kann die Errichtung von Wirthschaftsgebäuden bezw. eine Erweiterung der Letzteren von dem Lehrer nur dann gefordert werden, wenn solche nach Lage der örtlichen Verhältnisse zur Sicherstellung des zu seiner standesgemäßen Unterhaltung erforderlichen zuständigerseits festgesetzten Einkommens nothwendig ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. a. 17444.

Digitized by Google

Berlin, den 16. September 1886.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der Regierung zu N.).

U. III. a. 18382.

---

56) Nichtverpflichtung der Synagogengemeinden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen zur Gewährung einer besonderen Remuneration an die Lehrerinnen der Gemeindeschulen für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an jüdische schulpflichtige Mädchen, welche mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zugleich mit den übrigen Schülerinnen der Gemeindeschulen diesen Unterricht in den Gemeindeschulen empfangen.

Berlin, den 20. September 1886.

In Erwiderung auf den Bericht vom 31. August d. J., betreffend die Beschwerde der Synagogengemeinde Fl. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 30. April d. J., weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, diese Verfügung, durch welche die gedachte Synagogengemeinde für verpflichtet erklärt worden ist, der Lehrerin N. an der katholischen Gemeindeschule in Fl. für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an die diesen Unterricht mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zugleich mit den übrigen Schülerinnen in der gedachten katholischen Gemeindeschule empfangenden schulpflichtigen jüdischen Mädchen eine besondere entsprechende Remuneration zu gewähren, zurückzunehmen, auch die Verfügung des Landrathes vom 12. Mai d. J., durch welche die gedachte Remuneration auf jährlich 30 Mk. normirt worden, außer Kraft zu setzen ꝛc.

Vermeint die Lehrerin N. etwa aus irgend welchem privatrechtlichen Grunde einen Anspruch gegen die Synagogengemeinde Fl. zu haben, so kann ihr lediglich überlassen werden, solchen im ordentlichen Rechtswege gegen die gedachte Synagogengemeinde geltend zu machen.

Sollte aber die bürgerliche Gemeinde Fl. vermeinen, daß die Synagogengemeinde Fl. aus Anlaß der Theilnahme der schulpflichtigen jüdischen Mädchen an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten in der katholischen Volksschule in Fl. nach öffentlichem Rechte zu irgend welchen Beiträgen (Abgaben und Leistungen) für

Digitized by Google

die katholische Volksschule in Fl. oder für die Lehrerin N. verpflichtet sei, so würde der gedachten bürgerlichen Gemeinde lediglich zu überlassen sein, als Betheiligte gemäß §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens gegen die Synagogengemeinde Fl. klagbar zu werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und die Betheiligten zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu Kassel.
U. III. a. 18427.

---

57) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer.

Berlin, den 4. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 9. August d. J., betreffend die Ausstattung der Dienstwohnungen der Volksschullehrer mit Oefen und Kochmaschine, veranlasse ich die Königl. Regierung, insoweit nicht die besondere Lage des einzelnen Falles eine Ausnahme rechtfertigt, auch in dem dortigen Bezirke nach dem in den Reskripten vom 10. Oktober 1883 und vom 22. Juni 1885 — Centr.-Bl. von 1883 S. 616, bezw. von 1885 S. 639 — ausgesprochenen Grundsatze zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6275 U. III. a.

---

58) Konzessionspflichtigkeit von sogenannten Warteschulen (Kleinkinder-Bewahranstalten, Kindergärten ꝛc.) in dem Regierungsbezirke Kassel.

Berlin, den 20. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 19. April d. J., betreffend das Gesuch der Kindergärtnerin N. zu N. um Schließung des L.'schen Kindergartens daselbst, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich Ihrer Annahme, die Kindergärten und Kleinkinderschulen im Regierungsbezirke Kassel seien als konzessionspflichtig nicht anzusehen, nicht beizutreten vermag, es vielmehr für unbedenklich erachte, daß

Digitized by Google

entsprechend den Vorschriften der Allerhöchst genehmigten Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 in dem Regierungsbezirke Kassel, bezw. in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen auch die Vorschrift des §. 11 der gedachten Instruktion hinsichtlich der Konzessionspflichtigkeit von sogenannten Warteschulen (Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten ꝛc.) in Anwendung zu bringen ist, weil die Errichtung von Erziehungsanstalten, als welche auch Warteschulen anzusehen sind, schon zu Kurhessischer Zeit an eine Konzession geknüpft war und weil ältere Vorschriften, welche in Beziehung auf Warteschulen etwas Anderes vorschreiben, dort nicht bestehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung in Kassel.
U. III. a. 17920.

---

59) Empfehlung des im Verlage von Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) zu Berlin erschienenen Werkes „Das Volksschulwesen im Preußischen Staate von Dr. K. Schneider und E. von Bremen".

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Indem ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium ꝛc. hierneben den Prospekt zu dem Werke „Das Volksschulwesen im Preußischen Staate von Dr. K. Schneider und E. von Bremen" übersende, veranlasse ich Dasselbe ꝛc., die hierfür in Betracht kommenden Anstalten Seines Ressorts auf das Erscheinen des Buches aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung für die Anstalts-Bibliothek zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
B. 3024.

Prospekt.

Soeben erschien: Das Volksschulwesen im Preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859–1885 mitgetheilten auf

Digitized by Google

das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen bearbeitet von Dr. K. Schneider, Geheimer Ober-Regierungsrath und E. von Bremen, Regierungsrath.

Ein die gesammten Verhältnisse des preußischen Volksschulwesens, seine Gesetze und Verordnungen umfassend darstellendes Werk ist zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. Das Organ, in welchem in erster Linie sich das Material zu einer solchen Darstellung verstreut und lediglich in chronologischer Reihenfolge vorfindet, das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, ist in den nunmehr siebenundzwanzig Jahrgängen, welche es umfaßt, zu einem Archiv für die Entwickelung geworden, welche namentlich das Volksschulwesen in dieser Zeit genommen hat. In dieselbe fällt die Erwerbung von drei neuen Provinzen mit blühenden Schulen und deren Einfügung in den Gesammtorganismus des preußischen Staates, ferner wurden innerhalb des bezeichneten Zeitraumes das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erlassen, durch welche die staatliche Aufsicht über die Schule in ihr volles Recht gesetzt, der Volksschule selbst aber neue Bahnen gewiesen wurden. Endlich hat die neue Gesetzgebung über die Organisation und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Rechtsverhältnisse der Schulen und die Kompetenzen der sie leitenden und beaufsichtigenden Behörden wesentlich verändert.

Unter diesen Umständen haben sich die Grundlagen, auf welchen das preußische Volksschulwesen bei der Gründung des Centralblattes ruhte und von welchen das fast unmittelbar vorher erschienene v. Rönnesche Werk über das preußische Unterrichtswesen ein vorzüglich klares und vollständiges Bild gab, so wesentlich verändert, daß nicht nur dieses keine ausreichende Orientirung über die Gegenwart zu gewähren vermag, sondern selbst die Benutzung der früheren Bände des Centralblattes für die Wenigen, welchen sie zugänglich sind, erschwert wird, wenn ihnen Fingerzeige über das Maß fehlen, in welchem die älteren Verfügungen noch in Kraft stehen.

Da nun obenein, wie bereits angedeutet worden ist, die früheren Jahrgänge des Centralblattes äußerst selten geworden sind, so hat sich die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entschlossen, mehrfach von verschiedenen Seiten her ihr ausgesprochenen Wünschen Folge zu geben und eine systematische Zusammenstellung der noch in Kraft stehenden, durch das Centralblatt mitgetheilten Verfügungen über das Volksschulwesen der gesammten Monarchie erscheinen zu lassen.

Die Bearbeitung dieses Werkes haben auf unser Ersuchen der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Kultusministerium Herr Dr. Schneider und der im Königl. Ober-Präsidium

Digitized by Google

zu Münſter beſchäftigte Herr Regierungsrath von Bremen, welcher fünf Jahre hindurch im Kultusminiſterium Externa im Volksſchulweſen bearbeitet hat, übernommen.

Das Werk ſoll zunächſt den gegenwärtigen und den neu hinzutretenden Abonnenten des Centralblattes, ſoweit es ſich um die Volksſchul-Angelegenheiten handelt, die bisher erſchienenen Bände der Zeitſchrift erſetzen; es wird ſich indes im Intereſſe einer erhöhten Brauchbarkeit nicht auf die Mittheilung der in dieſen enthaltenen Verfügungen beſchränken, ſondern auch die älteren noch giltigen Erlaſſe, ſowie die für die innere oder äußere Volksſchulverwaltung maßgebenden Geſetze und endlich auch die für einzelne Landestheile erlaſſenen Schulreglements, Edikte, Schulordnung und Spezialgeſetze wie die Schulreglements Friedrich des Großen, das naſſauiſche Edikt von 1817, die ſchleswigſchen Schulordnungen von 1814, die hannöverſchen Schulgeſetze von 1845 und 1848 enthalten.

Dieſe Erweiterung der Beſtimmung des Werkes hat es nothwendig erſcheinen laſſen, demſelben an Stelle der ſonſt vielleicht üblichen chronologiſchen eine ſyſtematiſche Anordnung zu geben. Die Verfaſſer hoffen, daß es dadurch nicht nur überſichtlicher ſein, ſondern auch die Prinzipien des Schulrechtes klarer zum Ausdrucke bringen werde.

Das Werk, im größten Lexikonformat auf ſtarkem holzfreiem Papier in kompreſſem zweiſpaltigem Satz, hergeſtellt, wird in circa 36 Lieferungen von je 5 Bogen, die ſich in Zwiſchenräumen von circa 14 Tagen folgen, zum Subſkriptionspreiſe von 1 Mark pro Lieferung erſcheinen. Eine Erhöhung des Preiſes nach vollſtändigem Erſcheinen behält ſich die Verlagsbuchhandlung vor.

Das Werk iſt eingetheilt in 3 Bände, von welchen

Band I die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers, alſo auch die Einrichtung der Lehrer-Bildungs-Anſtalten und die Prüfungsordnungen,

Band II die Organiſation und die Verwaltung der Schulgemeinde,

Band III die Schulpflicht, den Privatunterricht, den Schulbeſuch und den Unterricht in den verſchiedenen Volksſchulen

zur Darſtellung bringen wird.

Es iſt dafür geſorgt, daß die Lieferungen in ſchneller und regelmäßiger Folge erſcheinen werden.

Jede Buchhandlung iſt in der Lage, Heft 1 zur Anſicht vorlegen zu können.

Digitized by Google

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centralbl. pro 1886 Seite 254.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 23. Januar 1887 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Spieker, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und bautechnischer vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2) die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Althoff, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Dümmler, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

Dr. Friedländer, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Herwig, Vize-Präsident des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg zu Berlin.

Polenz, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

4) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Artopé, Ober-Realschul-Direktor zu Elberfeld.

Ballowitz, Rechnungs-Rath und Rendant der Universitätskasse zu Greifswald.

Barth, Professor und ordentlicher Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

Dr. Buttel, Erster Seminarlehrer zu Segeberg.

Ewerbeck, Professor an der technischen Hochschule zu Aachen.

Fabarius, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pfarrer zu Reideburg im Saalkreise.

Digitized by

Gercke, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Werben, Kreis Pyritz.
Dr. Greeff, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Hechelmann, Gymnasial-Direktor zu Paderborn.
Dr. Hoffmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.
Kaiser, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Rawitsch.
Kallen, Kreis-Schulinspektor zu Düren.
Dr. Köpke, Provinzial-Schulrath zu Schleswig.
Dr. Körting, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster i. W.
Laskowski, Seminar-Direktor zu Rawitsch.
Münch, Seminar-Direktor zu Saarburg.
Dr. Paul, Professor und Gymnasial-Direktor zu Berlin.
Dr. Rüdorff, Professor an der technischen Hochschule zu Charlottenburg, z. Z. Rektor derselben.
Dr. Schönfeld, Regierungs- und Medizinal-Rath, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin.
Schultz, Vize-General-Superintendent, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Lübben.
D. Schultz, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Schultz, Gymnasial-Direktor zu Charlottenburg.
Dr. Schultz, Gymnasial-Direktor zu Bartenstein.
Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Frankfurt a./O.
Sörensen, Kirchenpropst, Kreis-Schulinspektor und Erster Kompastor zu Neumünster, Landkreis Kiel.
Urban, Professor, Propst und Direktor des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg.
Dr. Freiherr von la Valette St. George, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Walter, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr., z. Z. Prorektor der Universität.
Wolter, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pastor prim. zu Klausthal.
Wulff, Direktor der Blindenanstalt zu Steglitz, Kreis Teltow.
D. Zöckler, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

5) den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. von Ihering, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

6) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Beyrich, Geheimer Bergrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

7) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Ewald, Professor, Direktor der Unterrichts-Anstalt des Kunstgewerbe-Museums und kommissarischer Direktor der Kunstschule zu Berlin.

8) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Dr. Häckermann, Provinzial-Schulrath zu Hannover.
Königk, Regierungs- und Schulrath zu Stettin.
Schwarz, Seminar-Direktor zu Barby, Kreis Kalbe.

b. den Adler der Inhaber:

Bartel, evangelischer Lehrer und Kantor zu Babbin, Kreis Pyritz.
Bruhn, evangelischer Hauptlehrer und Rektor zu Itzehoe, Kreis Steinburg.
Davin, evangelischer Lehrer an der Stadtschule zu Kassel.
Ebenau, evangelischer Erster Lehrer, Organist und Küster zu Gödenroth, Kreis Simmern.
Gerasch, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Krebsjauche, Kreis Guben.
Günther, Schulinspektor und Hauptlehrer zu Klausthal, Kreis Zellerfeld.
Jahn, katholischer Lehrer zu Großauheim, Kreis Hanau.
Kramer, evangelischer Erster Lehrer und Kantor zu Lingen.
Krause, evangelischer Lehrer zu Dromsdorf, Kreis Striegau.
Krökel, evangelischer Erster Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Flechtingen, Kreis Gardelegen.
Panser, Rektor zu Ellrich, Kreis Nordhausen.
Reinke, evangelischer Lehrer zu Sellnow, Kreis Kolberg-Körlin.
Ruhsert, evangelischer Lehrer zu Rosenfeld, Kreis Plön.
Scholz, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg.
Trauthig, evangelischer Lehrer zu Oberquembach, Kreis Wetzlar.
Witzig, evangelischer Rektor und Erster Lehrer zu Westuffeln, Kreis Soest.

9) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beerwald, evangelischer Lehrer zu Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone.
Bender, Galeriediener I. Klasse bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Bensch, katholischer Lehrer zu Attendorf, Kreis Fraustadt.
Boesel, evangelischer Lehrer zu Varchmin, Kreis Köslin.
Giegerich, Pedell am Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Digitized by Google

Joswich, Altſitzer und Mitglied des Schulvorſtandes zu Wiſchniewen, Kreis Lyck.
Junk, Lehrer und Organiſt zu Bernſtadt, Kreis Oels.
Katzan, Hauswart der mediziniſchen Klinik der Univerſität zu Bonn.
Lapuſe, Schuldiener zu Königsberg i. Pr.
Leu, Kirchenälteſter und Schulvorſteher zu Wittenfelde, Kreis Naugard.
Ott, Kaſſendiener beim Kunſtgewerbe-Muſeum zu Berlin.
Poggenburg, evangeliſcher Lehrer zu Oerdinghauſen, Kreis Hoya.
Uthke, evangeliſcher Hauptlehrer zu Grunau, Kreis Flatow.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten: Dem vortragenden Rath, evangel. Feldpropſt der Armee, Ober-Konſiſtorial-Rath D. Thielen iſt das Kreuz und der Stern der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern, und dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath von Wuſſow der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen, dem vortragenden Rath, General-Direktor der Königl. Muſeen, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Schöne der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erſter Klaſſe verliehen, dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Jordan der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Löwenberg zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Regierungs- und Schulrath Skrodzki zu Königsberg i. Prß. iſt zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwieſen,

der Gymnaſial-Direktor Dr. Rothfuchs zu Gütersloh iſt zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Münſter überwieſen.

Die Kreis-Schulinſpektoren Schellong zu Neuſtadt i. Weſtprß. und Dr. Nagel zu Bromberg ſind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und iſt Schellong der Regierung zu Königsberg i. Prß., Dr. Nagel der Regierung zu Bromberg überwieſen worden.

Es iſt verliehen worden den Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte Superintendenten und Pfarrer Klopſch zu Naugard und

Digitized by Google

Propſt von der Heyde zu Nortorf im Kreiſe Rendsburg der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife,
Oberpfarrer, Superintendenten a. D. Schmidt zu Soldin und Pfarrer Lic. theol. Saran zu Bromberg der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe, und
Pfarrer Löwe zu Rohnſtock im Kreiſe Bolkenhain der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe.

Die bisher kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren
Dr. Robels zu Heilsberg,
Seminarlehrer Engelien zu Neuenburg i. Weſtpr., und
Seminarlehrer Ortlieb zu Jarotſchin im Reg. Bez. Poſen
ſind definitiv zu Kreis-Schulinſpektoren ernannt worden.

Der Stadtrath Arps zu Mühlhauſen i. Thrg. iſt zum Syndikus und Oekonomie-Inſpektor bei den Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a. d. S. ernannt worden.

B. Univerſitäten, techniſche Hochſchulen, ꝛc.

Der ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſität und erſte Pfarrer an der Altſtädtiſchen Kirche, D. Voigt zu Königsberg i Pr. iſt zugleich zum Konſiſtorial-Rath und Mitgliede des Konſiſtoriums der Provinz Oſtpreußen im Nebenamte ernannt, — den ordentl. Profeſſoren in der mediziniſch. Fakult. derſelben Univerſ., Medizinal-Rath Dr. Naunyn und Dr. Hermann der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, und der ordentl. Profeſſ. Dr. Mikulicz zu Krakau zum ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Königsberg ernannt worden.

Es iſt verliehen worden den ordentlichen Profeſſoren an der Univerſ. Berlin D. Steinmeyer in der theolog. Fakult. der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe, Dr. Weierſtraß in der philoſoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, und Geh. Regier. Rath Dr. Förſter, Direktor der Sternwarte, der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe, — den ordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. Dr. Adolf Wagner und Dr. Rammelsberg iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Karl Klein zu Göttingen iſt in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakult. der Univerſ. Berlin verſetzt, es ſind der Direktor des Göthe-Archivs zu Weimar, Profeſſ. Dr. Erich Schmidt zum ordentl. Profeſſor, ſowie der Privatdoz. und Landesgeologe Profeſſ. Dr. Loſſen und die Privatdozenten Dr. Ed. Schröder und Dr. Hoffory zu Berlin zu außerordentlichen Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Berlin ernannt worden.

Digitized by Google

Dem ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. und Pfarrer an der St. Marienkirche, D. Cremer zu Greifswald iſt der Charakter als Konſiſtorial-Rath verliehen, — der außerordentl. Profeſſ. Dr. Grawitz in Greifswald zum ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Hasbach zu Greifswald zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt worden.

An der Univerſ. Breslau iſt der Privatdozent, Ober- und Religionslehrer am Matthias-Gymnaſ. zu Breslau, Dr. K. J. Müller zum außerordentl. Profeſſ. in der katholiſch-theolog. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Seuffert in der juriſtiſch. Fakult. der Charakter als Geheimer Juſtizrath verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Schott aus Dorpat zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt, — den ordentlichen Profeſſoren Medizinalrath Dr. Fritſch und Dr. Förſter in der mediziniſch. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, die Privatdozenten Dr. Wiener und gerichtlicher Phyſikus Dr. Leſſer zu Breslau ſind zu außerordentlichen Profeſſoren in derſelben Fakult. ernannt, und iſt der Privatdoz. Dr. Hüffer aus Münſter zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt worden.

Es iſt den ordentlichen Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Göttingen: Dr. Wieſeler der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe, Dr. Schering und D. Karl Klein der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Liebiſch zu Königsberg i. Prß. in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakult. der Univerſ. Göttingen verſetzt worden.

An der Univerſ. zu Marburg iſt dem ordentl. Profeſſ. Dr. Leop. Schmidt in der philoſoph. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Göbel in Roſtock zum ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt worden.

Der ordentl. Profeſſ. Dr. Ludwig zu Gießen iſt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Bonn ernannt worden.

Der Dr. theol. Frantz, z. Z. in Dresden, iſt zum ordentl. Honorar-Profeſſ. in der theologiſch. Fakult. der Akademie zu Münſter,

der Privatdoz. und erſte Seminarlehrer Dr. Krauſe zu Braunsberg zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. des Lyceum Hosianum daſelbſt ernannt worden.

Dem Univerſitätskaſſen-Rendanten und Quäſtor Hövermann zu Bonn iſt der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Profeſſ. Dr. Kraut an der techniſchen Hochſchule zu Hannover iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

Digitized by Google

dem Dozenten an der techniſchen Hochſchule zu Aachen, Regierungs-Baumeiſter Frentzen das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Dem Mitgliede und ſtändigen Sekretär der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath, Profeſſ. Dr. Auwers iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden.

Es ſind verliehen worden: der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath dem Direktor des Muſeums für Völkerkunde, außerordentl. Profeſſ. an der Univerſ., Dr. Baſtian, und dem Baurath, Profeſſor Hermann Ende der Titel und die Rechte eines Direktors bei den Muſeen, dem Direktorial-Aſſiſtenten Dr. Voß bei dem Muſeum für Völkerkunde, und
der Charakter als Rechnungs-Rath dem Kaſſenkontroleur und Regiſtrator Ullrich bei der General-Verwaltung der Muſeen zu Berlin.

Dem Königl. Bibliothekar Dr. von der Linde zu Wiesbaden iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Gymnaſial-Oberlehrer Buchholz zu Allenſtein iſt zum Gymnaſial-Direktor ernannt und demſelben die Direktion des Gymnaſiums zu Röſſel übertragen worden.

Der Prediger und Oberlehrer an der Kloſterſchule zu Roßleben, Profeſſ. Lic. Dr. Weber iſt als Profeſſor an das Joachimsthalſche Gymnaſium zu Berlin berufen worden.

Der Privatdozent Lic. theol. Bornemann in der theolog. Fakult. der Univerſ. Göttingen iſt zum Vorſteher des Kandidaten-Konviktes und geiſtlichen Inſpektor bei dem Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt und demſelben das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Englich und Dr. Bahnſch am Königl. Gymnaſ. zu Danzig,
Neuhaus am Gymnaſ. zu Strasburg i. Weſtprß.,
Reclam = = zu Neuſtettin,
Dr. Wähdel = = zu Stralſund,
Neſemann = = zu Liſſa,
Dr. Auſſem am Kaiſer Karls-Gymnaſ. zu Aachen,

Digitized by

(ferner iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden den Oberlehrern)
Dr. Fiſch am Gymnaſ. zu Bonn,
Dr. Adolph = = zu Elberfeld,
Heicks = = an Apoſteln zu Köln,
Serf am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. zu Köln,
Stein am Gymnaſ. an Marzellen zu Köln,
Dr. Uebert = = zu Krefeld,
Dr. Schunck = = zu Sigmaringen, und
Dr. Fehrs = = zu Wetzlar.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Julius Meyer am Gymnaſ. zu Allenſtein,
Kirchner = = zu Inſterburg,
Wittrien am Altſtädtiſch. Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Stuhrmann am Gymnaſ. zu Neuſtadt i. Weſtprß.,
Dr. Belger am Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Rudolf Schneider am Königſtädt. Gymnaſ. zu Berlin,
Aſt am Gymnaſ. zu Gneſen,
Mahn = = zu Liſſa,
Dr. Venediger am Stadtgymnaſ. zu Halle a. d. S.,
Dr. Römer am Gymnaſ. zu Frankfurt a. Main, und
Brockes = = zu Eſſen.
Der Realgymnaſial-Lehrer Dr. Tendering zu Barmen iſt als Oberlehrer an das Gymnaſium zu Elberfeld berufen worden.

Der Titel „Oberlehrer“ iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Borchardt am ſtädtiſchen Gymnaſ. zu Danzig, und
Dr. Cuers am Gymnaſ. zu Frankfurt a. Main.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Allenſtein der Kaplan Glaw (Religionslehrer),
zu Inſterburg der Hilfslehrer A. Klein,
zu Königsberg i. Prß., Altſtädtiſch. Gymnaſium, der frühere Gymnaſ. Lehrer Unruh zu Lyck und der Gymnaſ. Lehrer Dr. Armſtedt aus Bückeburg,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Kübler,
zu Berlin, Luiſenſtädtiſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Goldbeck,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Staritz,
zu Kreuzburg O./S. der Schula. Kandid. Grundtke,
zu Hildesheim, Gymnaſ. Joſefin., der Schula. Kandid. Dr. Fecker,
zu Münſter der Pfarrer Schöler zu Hochelheim (evang. Relig. Lehrer),

Digitized by Google

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
zu Warendorf der Hilfslehrer Dr. Heuwes vom Gymnas. zu Paderborn,
zu Essen der Schula. Kandid. Baumann, und
zu Köln, Kaiser Wilh. Gymnas., der ordentl. Lehrer Schmitter vom Gymnas. an Apostel daselbst.

Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Gumbinnen der Lehrer Großmann, und
zu Rastenburg = = Emil Meier.

Dem Oberlehrer Professs. Dr. Magener am Realgymnas. zu Posen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. Dorr	am Realgymnas.	zu	Elbing,
Dr. Gellenthin	=	=	zu Stettin,
Verron	=	=	zu Münster,
Dr. Czech	=	=	zu Düsseldorf,
Dr. von der Heyden	=	=	zu Essen, und
Dr. Soldan	=	=	zu Krefeld.

Am Realgymnas. zu Trier ist der ordentl. Lehrer Kaiser zum Oberlehrer befördert worden.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Kiesow am Realgymnas. zu St. Petri zu Danzig ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Tilsit der Schula. Kandid. Kantel,
zu Berlin, Falk-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Glaser,
zu Stralsund der Schula. Kandid. Lietz,
zu Frankfurt a. Main, Musterschule, der Hilfslehrer Reinhardt, und
zu Barmen der Schula. Kandid. Winnacker.

Dem Gesanglehrer Seyffart an dem Königl. Realgymnas. und der Elisabeth-Schule zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

An der Friedrich-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin ist der Schula. Kandid. Engelmann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Rektor des Progymnasiums zu Jülich, Dr. Kuhl ist das Prädikat „Professor", und
dem ordentl. Lehrer Dr. Tappe am Progymnas. zu Neumark i. Westprß. der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Digitized by Google

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Steglitz der Schula. Kandid. Dr. Struve,
zu Boppard = = = Schüth, und
zu Jülich = = = Sextro.

Am Progymnas. zu Rietberg ist der Lehrer Elschen aus Bocholt als Elementar-, Turn- und technischer Lehrer angestellt worden.

Dem Rektor des Realprogymnasiums zu Eilenburg, Dr. Wiemann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Den ordentlichen Lehrern
Wittko am Realprogymnas. zu Kulm, und
Stäger = = zu Eisleben ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Pillau der Schula. Kandid. Umlauff,
zu Löwenberg i. Schles. der Hilfslehrer Kleber, und
zu Lüdenscheid der Hilfslehrer Dr. Wangrin von der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Berlin, der ersten städtischen, die Schula. Kandidaten Blümel und Velde,
zu Berlin, der zweiten städtischen (in der Entwickelung begriffen), der ordentl. Lehrer Trouillas von der ersten städtisch. höh. Bürgersch. daselbst, und der Schula. Kandid. Dr. Ohnesorge,
zu Geestemünde der Schula. Kandid. Borgmann,
zu Hagen, Gewerbeschule, der kommiss. Zeichenlehrer Piderit (Zeichenlehrer),
zu Köln der Geistliche Dr. Decker (Religionslehrer) und der Schula. Kandid. Löwe.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Der Seminar-Direktor Dr. Weiß zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Fulda versetzt,

der Pfarr-Cooperator und Schulrektor Eppink zu Goch im Kreise Kleve zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Lehrerinnen-Seminars zu Xanten übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Tismer zu Hannover ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg versetzt,

Digitized by Google

als erste Lehrer sind angestellt, bezw. definitiv angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Karalene der bisher kommiss. erste Lehrer, Predigta. Kandid. Romeiks daselbst,

zu Ragnit der bisher kommiss. erste Lehrer, Kandid. des höh. Schulamts Skrzeczka daselbst,

zu Exin der ordentl. Lehrer Reimann vom Progymnas. zu Tremessen,

zu Hannover der bisher kommissarisch im Seminardienste beschäftigte Predigta. Kandid. Cremer, und

zu Soest der Pfarrer Weise aus Werth im Kreise Borken.

Der ordentliche Seminarlehrer Warnecke zu Hildesheim ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Braunsberg, und der Präparandenanstalts-Vorsteher und erste Lehrer Graszynski zu Lissa als ordentlicher Lehrer an das Schull. Seminar zu Hildesheim versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Osterode der bisher kommissarisch beschäftigte Schula. Kandid. Reinert,

zu Neuzelle der bisher im Gemeindeschuldienste der Stadt Berlin beschäftigte Lehrer Latz,

zu Habelschwerdt der bisher kommissarische Religionslehrer, Weltpriester Skalitzky,

zu Sagan der Seminarlehrer Schallock, früher zu Köslin,

zu Ober-Glogau der bisher kommissarische Religionslehrer, Beneficiat Dr. Schermuly,

zu Montabaur der Rektor Zerbe aus Kulm, und

zu Siegburg der Hilfsgeistliche Evertz aus Langenberg bei Elberfeld.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Marienburg der Lehrer Ambrassat aus Insterburg,

zu Drossen der Lehrer Sommer aus Reichenbach O./L.,

zu Paradies der Hilfslehrer Pade von der Präpar. Anstalt zu Lissa,

zu Rawitsch der kommissar. Hilfslehrer Bär, und

zu Warendorf der Kandid. des höh. Schula. Stein aus Lippstadt.

Der ordentl. Seminarlehrer Geschke zu Braunsberg ist als Vorsteher und erster Lehrer an die Präparandenanstalt zu Lissa, und der Seminar-Hilfslehrer Wojciechowski zu Exin als zweiter Lehrer an die Präparandenanstalt zu Fritzlar versetzt worden.

Digitized by Google

E. Taubstummen-, Blinden- und Waisen-Anstalten.

Der Direktor der Taubst. Anstalt zu Schneidemühl, Reimer ist in gleicher Eigenschaft an die Provinz. Taubst. Anstalt zu Königsberg i. Prß., und
der Lehrer Prüssing an der Taubst. Anstalt zu Köslin zum Vorsteher der Provinz. Taubst. Anstalt zu Schneidemühl berufen,
an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Schlochau der Elementarl. Lawin aus Dramburg als Hilfslehrer angestellt,
an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Osnabrück der Probelehrer Haas zum ordentl. Lehrer, und der Lehrer Bodensiek zum Probelehrer ernannt,
der Lehrer Rödiger an der Taubst. Anstalt zu Osnabrück an die Provinz. Taubst. Anstalt zu Stade versetzt,
an der Taubst. Anstalt zu Petershagen der bisher kommissar. Vorsteher Winter definitiv zum Vorsteher ernannt,
an der Taubst. Anstalt zu Soest der Taubst. Lehrer Schneider eingetreten,
an der kommunalständischen Taubst. Anstalt zu Homberg der Lehrer Nitzert aus Eberstadt als Hilfslehrer angestellt,
der Taubst. Anst. Lehrer Derigs zu Trier ist an die Provinz. Taubst. Anstalt zu Brühl, und
der Taubst. Anst. Lehrer Huschens zu Brühl an die Provinz. Taubst. Anst. zu Trier versetzt worden.

An der Königl. Blinden-Anstalt zu Steglitz ist der Seminarlehrer Matthies aus Münsterberg als erster ordentl. Lehrer angestellt worden.

An dem Waisenhause zu Franzburg ist der Lehrer Müller daselbst als Waisenhaus-Vater angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule an der Taschenstraße, Dr. Gleim zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden. (Dr. Gleim ist inzwischen gestorben.)
Dem Rektor Röpper an der städtisch. höheren Mädchenschule zu Bockenheim im Reg. Bez. Wiesbaden ist der Titel „Direktor" beigelegt,
an der städtisch. höheren Mädchenschule „Margarethen-Schule" zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Palm zum Oberlehrer befördert worden.

Digitized by Google

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Behschnitt, evangel. Schulrektor zu Breslau,
Eckebrecht, kathol. Hauptlehrer zu Schwerin a./W., Krs Birnbaum,
Felß, evangel. Schulrektor zu Weißenfels,
Stephan, evangel. Lehrer zu Marklissa, Krs Lauban, und
Timm, evangel. erster ordentl. Lehrer zu Greifenberg i. Pom.

2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Barnstorff, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Atzendorf, Krs Kalbe a./S.,
Bliese, evangel. Lehrer zu Raddack, Krs Kammin,
Bohne, dsgl. und Kantor zu Waldau, Landkrs Kassel,
Bootz, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Plöwen, Krs Randow,
Brandtner, evangel. erster Lehrer zu Reußen, Krs Mohrungen,
Coling, kathol. Hauptlehrer zu Flingern, Stadtkreis Düsseldorf,
Fabian, jüdischer Lehrer zu Strelno, Reg. Bez. Bromberg,
Gießmann, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Groß-Tinz, Krs Nimptsch,
Groß, evangel. Lehrer zu Dobberbuß, Krs Lübben,
Havemeister, dsgl. und Küster zu Woltersdorf, Krs Saatzig,
Hertha, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Mittelsömmern, Krs Langensalza,
Hohenstein, evangel. Lehrer und Küster zu Muttrin, Krs Belgard,
Hony, evangel. Hauptlehrer und Organist zu Ottweiler,
Hooß, evangel. Lehrer zu Itzenhain, Krs Ziegenhain,
Itzberner, dsgl., Organist und Küster zu Juchow, Krs Neustettin,
Kaltenbach, kathol. Lehrer zu Höhr, Unterwesterwaldkrs,
Knütter, evangel. Lehrer und Küster zu Fiddichow, Krs Greifenhagen,
Köbrich, evangel. Lehrer und Kantor zu Hoheneiche, Krs Eschwege,
Krahn, evangel. Lehrer und Küster zu Schönwerder, Krs Pyritz,
Lausen, evangel. erster Lehrer und Küster zu Ulkebüll, Krs Sonderburg,
Münchgesang, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Straußfurt, Krs Weißensee,
Reiter, evangel. erster Lehrer und Organist zu Silberbach, Krs Mohrungen,
Richartz, kathol. erster Lehrer zu Koblenz,

Digitized

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern)

Rosemann, evangel. Lehrer und Kantor zu Royn, Landkrs Liegnitz,
Schlensog, evangel. Lehrer und Kantor zu Militsch,
Schramm, evangel. Lehrer und Organist zu Barby, Krs Kalbe a./S.,
Schünemann, evangel. erster Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Jasenitz, Krs Randow,
Schwantz, evangel. Lehrer und Küster zu Wismar, Krs Naugard,
Sommerlad, evangel. Lehrer zu Kirchlotheim, Krs Frankenberg,
v. Stein, kathol. Religionslehrer zu Oberlahnstein, Krs St. Goarshausen,
Sternard, kathol. Lehrer zu Rokitten, Krs Birnbaum,
Strobach, evangel. Lehrer und Küster zu Blandikow, Krs Ostpriegnitz,
Theys, evangel. Lehrer zu Mengsberg, Krs Ziegenhain,
Tweer, evangel. Hauptlehrer zu Barmen,
Wagner, evangel. Lehrer und Küster zu Göhrendorf, Krs Querfurt,
Weber, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Eisbergen, Krs Minden,
Webers, evangel. Lehrer zu Mellowitz, Landkrs Breslau,
Wintrath, dsgl. und Organist zu Dusemond, Krs Bernkastel, und
Zippel, evangel. erster Lehrer zu Züllichau.

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Böhm, evangel. Lehrer zu Pentsch, Krs Strehlen,
Brand, dsgl., Organist und Küster zu Wülfinghausen, Krs Springe,
Fritz, evangel. Lehrer und Küster zu Dorow, Krs Regenwalde,
Görbing, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Rohr, Krs Schleusingen,
Klein, evangel. Lehrer zu Sperling, Krs Angerburg,
Krämer, dsgl. zu Albringhausen, Krs Hagen,
Küchenhoff, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Schwerstedt, Krs Weißensee,
Kühl, evangel. Lehrer zu Preußendorf, Krs Dtsch. Krone,
Lindner, kathol. Lehrer zu Neuschilln, Kreis Meseritz,
Lustig, evangel. Lehrer zu Eisdorf, Krs Namslau,
Mann, dsgl. und Küster zu Saleske, Krs Stolp,
Marold, evangel. Lehrer zu Neu-Budupönen, Krs Stallupönen,
Martin, dsgl. zu Poln. Kessel, Krs Grünberg,
Neumann, dsgl. zu Mokritz, Krs Birnbaum,
Nordheim, dsgl. und Kantor zu Greibnig, Landkrs Liegnitz,
Pahl, evangel. Hauptlehrer, Küster und Organist zu Satrup, Krs Schleswig,

Digitized by Google

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen)
Petry, evangel. Lehrer zu Allendorf im Dillkreiſe,
Rathke, dsgl. und Küſter zu Obernhagen, Krs Regenwalde,
Schirmer, evangel. Lehrer zu Jagolitz, Krs Dtſch. Krone,
Schrank, evangel. Lehrer zu Friedrichshorſt, Krs Dramburg,
Schultheis, kathol. Lehrer zu Hintermeilingen, Krs Limburg,
Straten, evangel. Lehrer zu Glansdorf, Krs Leer,
Wichmann, dsgl. zu Grellenberg, Krs Grimmen,
Zenke, dsgl. und Küſter zu Bramſtädt, Krs Belgard,
Zens, kathol. Lehrer zu Palzem, Krs Saarburg, und
Zumelski, dsgl. zu Woynitz, Krs Koſten.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Regierungs- und Schulrath Kahle zu Köslin,
die ordentlichen Profeſſoren
Geheimer Mediz. Rath Dr. Schröder in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. und Direktor der Univerſ. Frauenklinik zu Berlin,
Dr. Eichler in der philoſoph. Fakult. der Univerſ., Direktor des botaniſchen Gartens und des botaniſchen Muſeums, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
Geheimer Bergrath Dr. Websky in der philoſoph. Fakult. der Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, und
Geheimer Regier. Rath Dr. Stenzler in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Breslau,
der Profeſſor Spielberg an der techniſchen Hochſchule zu Berlin,
der Bibliothekar Dr. von Belle an der Königl. Bibliothek zu Berlin,
der Gymnaſial-Direktor Dr. Fulda zu Sangerhauſen,
die Oberlehrer
Boruttau am Altſtädtiſch. Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Fiſcher am Gymnaſ. zu Tilſit, und
Profeſſ. Dr. Junghans am Stadtgymnaſ. zu Stettin,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Wasmannsdorff am Köllniſchen Gymnaſ. zu Berlin,
Delze am Gymnaſ. zu Wittenberg, und
Kemper am Gymnaſ. zu Warendorf,
der Direktor Braune am Realgymnaſ. zu Harburg,
die Oberlehrer
Profeſſ. Emsmann am Realgymnaſ. zu Frankfurt a./O.,
Menzel " " zu Reichenbach i. Schl.
und

(ferner sind gestorben)
der Oberlehrer Brill am Realgymnasium zu Quakenbrück,
der ordentl. Lehrer Lindemann am Realgymnas. zu Magdeburg,
der Rektor Dr. Schlüter am Progymnas. zu Andernach,
der technische Lehrer Pozorski am Progymnas. zu Löbau,
der ordentliche Lehrer Dr. Pabst am Realprogymnas. zu Rathenow,
der zweite Lehrer Rieth an der Präparand. Anstalt zu Fritzlar,
der Lehrer Tintemann an der Taubstummen-Anstalt zu Stade, und
der Oberlehrer Klose an der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:
der vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, evangel. Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrath D. Thielen,
der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath von Wussow im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
der Regierungs- und Schulrath Lic. Schmidt zu Bromberg, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Verwaltungsbeamte der Ritter-Akademie und des Johannis-Stiftes zu Liegnitz, Rechnungsrath und Landwehr-Major a. D. Elbrandt, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Gymnasial-Direktoren
Dr. Schultz zu Rössel, und
Dr. Reimann zu Gleiwitz,
der Gymnas. Oberlehrer Profess. Eggeling zu Krotoschin,
der ordentl. Lehrer Brands am Gymnas. zu Krefeld,
der Lehrer Preuß an der Vorschule des Gymnas. zu Strasburg i. Westprß., und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,
die ordentlichen Lehrer
Oberlehrer von Keitz am Realprogymnas. zu Duderstadt, und
Jordan am Realprogymnas. zu Gumbinnen.

Von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, ist auf seinen Antrag entbunden worden
der ordentl. Profess., Kirchenrath D. Lüdemann in der theologisch. Fakult. der Univers. Kiel.

Digitized by Google

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer (Religionslehrer) Lic. und Dr. Lüdtke am Gymnas. zu Konitz,
die ordentlichen Lehrer
Stengel am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß., und
Wildberg am Pädagogium zu Züllichau,
der Elementarlehrer Haucke am Progymnas. zu Neumünster,
der technische Lehrer Wickel am Realprogymnas. zu Luckenwalde,
der ordentl. Seminarlehrer Speer zu Sagan, und
der Hilfslehrer Krüger an der Provinz. Taubstummen-Anstalt zu Schlochau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

der ordentl. Lehrer Dr. Hausknecht am Falk-Realgymnas. zu Berlin, und
der Lehrer Zeller an der kommunalständischen Taubstummen-Anstalt zu Homberg.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

der außeretatsmäßige Dozent, Professs. Dr. Ost an der technischen Hochschule zu Hannover.

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

		Seite
I. 1)	Tektur zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern	143
2)	Ausscheiden der Stadt Cottbus aus dem Verbande des Kreises Cottbus und Bildung eines eigenen Stadtkreises Cottbus . .	153
3)	Zahlung der Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstiger praenumerando fälligen Kompetenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. und 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind . . .	153
4)	Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens . .	154
5)	Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit auf den Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete, der höheren und niederen Schulen, der Stiftungen und stiftischen Fonds	156
6)	Erhaltung der Funde an Alterthümern	159
7)	Bezüge der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister	159

Digitized by Google

			Seite
II.	8)	Uebernahme der Kosten für Formulare sowie Schreib- und Zeichenmaterialien auf Neubaufonds	163
	9)	Aenderung einer Bestimmung der Statuten für die Stiftungen der Stadt Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität daselbst	164
	10)	Bestätigung der Rektorwahl und der Prorektorwahl bei den Universitäten zu Kiel und zu Königsberg	165
	11)	Entlassung von Privatdozenten	165
	12)	Besetzung der etatsmäßigen Unterbeamtenstellen an den Universitäten und den zugehörigen Instituten	166
	13)	Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung	166
	14)	Technische Ausbildung der freiwilligen Krankenpfleger	167
	15)	Statut für das Königliche Geodätische Institut	168
	16)	Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers an der technischen Hochschule zu Berlin	172
	17)	Besichtigung wichtiger und lehrreicher Bauarbeiten durch Studirende der Königlichen technischen Hochschulen	172
	18)	Dienststunden der Beamten an Königlichen Bibliotheken	174
	19)	Preisertheilung bei der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer mosaischer Religion, sowie bei der von Rohr'schen Stiftung für deutsche Künstler	176
	20)	Statut der Adolf Menzel Stiftung	177
	21)	Verleihung des Stipendiums bei der Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer	181
III.	22)	Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887	182
	23)	Rangverhältnisse der Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie der Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten	215
	24)	Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten in Beziehung auf Militärberechtigung	216
	25)	Abhaltung des Probejahres in andern Staaten als demjenigen, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist. Eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigungen ist vor derselben Kommission abzulegen, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat	218
	26)	Betheiligung der Zeichenlehrer an den höheren Schulen an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums	219
	27)	Bekanntmachung, betreffend die Königliche Waisen- und Schulanstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau in Schlesien	221
IV.	28)	Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind für technische, Elementar- und Vorschul-Lehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, sowie für Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer aus den Mitteln der betreffenden Anstalten bezw aus Staatsfonds nur dann zu leisten, wenn die betreffenden Lehrer auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) verzichtet haben	222
	29)	Nachrichten über die im Jahre 1886 abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer	224

Digitized by Google

Seite

30) Gebrauch des Wörterbuches bei Anfertigung der Probeexercitien bei Gelegenheit der Lehrerinnenprüfung 228
31) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig . . . 228
32) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1886 229
33) Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 230
34) Fortfall der amtlichen Unterschriftsbeglaubigung zu dem von einem Seminaristen auszustellenden Reverse 231
35) Abänderung des Formulars zu dem Reverse, welchen die Seminar-Aspiranten bei ihrer Aufnahme in das Seminar auszustellen haben 231
36) Bei der Lehrerinnen-Prüfung darf einer Bewerberin, welche nur in einer fremden Sprache genügt hat, die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen nicht zuerkannt werden . . . 233
37) Voraussetzung für die Zulassung von Lehrerinnen zur Taubstummenlehrer-Prüfung 233
38) Censuren nach den Vorschriften der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. Oktober 1872 und für Lehrerinnen vom 24. April 1874 234
39) Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin . 235
40) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Ges. Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 17. Januar 1887 235
41) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen und Waisen-Kasse . . 236
42) Die Genehmigung der Uebernahme des Postens eines Kassen-Rendanten ist Volksschullehrern nur ausnahmsweise und widerruflich zu ertheilen 237
43) Empfehlung der Uebernahme von sogenannten Interessenten-Mittelschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden; definitive Anstellung der Lehrer an diesen Schulen 238
44) Unzulässigkeit der Ertheilung der Genehmigung, daß jüdischen Volksschullehrern die Zeit, während welcher sie als Religionslehrer, Kantor und Vorleser im Dienste von Synagogengemeinden sich befunden haben, als Dienstzeit bei der Pensionirung angerechnet werde 239
45) Die der Witwe eines Lehrers auf Grund gesetzlicher bezw. statutarischer Vorschrift zustehende Pension ist insoweit, als dieselbe der Pfändung nicht unterworfen ist, als Kompetenz anzusehen, welche die rechtliche Natur von Alimentgeldern hat 240
46) Beseitigung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet 240
47) Anrechnung der Zeit, während welcher ein an einer Volksschule angestellter Lehrer im Dienste einer Stiftungsanstalt der im §. 11 des Gesetzes vom 6 Juli 1885 bezeichneten Art sich befunden hat, als Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand . . . 241
48) Portofreie Uebersendung von auf die Staatskasse übernommenen Pensionsbeträgen an pensionirte Volksschullehrer und Lehrerinnen, welche nicht am Sitze der zahlenden Steuerkasse ihren Wohnsitz haben 242

Seite

49) Berechnung der Dienstzeit eines durch Disziplinar-Erkenntnis entlassenen und demnächst wieder angestellten Lehrers 244
50) Berechnung bezw. Aufbringung der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter 244
51) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten 250
52) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1887 . 250

V. 53) Einrichtung des Religionsunterrichtes für die Kinder konfessioneller Minderheiten in denjenigen Volksschulen, bei welchen dies wegen Unvermögens der verpflichteten Schulgemeinden bezw. wegen Mangels an Trägern der Verpflichtung bisher nicht ausführbar war 251
54) Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder 253
55) Errichtung bezw. Erweiterung von Wirthschaftsgebäuden für Volksschullehrer 257
56) Nichtverpflichtung der Synagogengemeinden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen zur Gewährung einer besonderen Remuneration an die Lehrerinnen der Gemeindeschulen für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an jüdische schulpflichtige Mädchen, welche mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zugleich mit den übrigen Schülerinnen der Gemeindeschulen diesen Unterricht in den Gemeindeschulen empfangen . . 258
57) Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer . . . 259
58) Konzessionspflichtigkeit von sogenannten Warteschulen (Kleinkinder-Bewahranstalten, Kindergärten ꝛc.) in dem Regierungsbezirke Kassel 259
59) Empfehlung des im Verlage von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) zu Berlin erschienenen Werkes „das Volksschulwesen im Preußischen Staate von Dr. K. Schneider und E. von Bremen“ 260

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 263

Personalchronik 266

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. u. 6. Berlin, den 31. Mai 1887.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Goßler das Kreuz der Großkomthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern zu verleihen.

Digitized

I. Allgemeine Verhältnisse.

60) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centralbl. pro 1886 Seite 269 und Seite 439.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1887 Stück 9 Seite 71 Nr. 9182 verkündete Gesetz vom 30. März 1887 der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark.	Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.		
109.		Ministerium.		
		(Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)		
117.		Provinzial-Schulkollegien.		
		Besoldungen.		
	1.	Vice-Präsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 6 Justiziarien im Nebenamte	215 100.	—
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Portier und Hauswart, sowie Kanzleidiener . . .	130 950.	—
		Summe Titel 1 und 2	346 050.	—
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	49 104.	—
		Summe Titel 3 für sich		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . .	27 864.	—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.	—
		Summe Titel 4 und 5	31 974.	—

Digitized

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(117.)		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	40 030.—
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	74 000.—
		Summe Titel 6 und 7	114 030.—
		Summe Kapitel 117	541 158.—
118.		Prüfungs-Kommissionen.	
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließlich 19 673 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	60 473.—
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 18 697 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	22 697.—
		Summe Kapitel 118 Titel 1 und 3	83 170.—
119.		Universitäten.	
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg .	776 085.—
	2.	" " " " " Berlin . . .	1 838 479.—
	3.	" " " " " Greifswald. .	198 835.—
	4.	" " " " " Breslau . .	775 018.—
	5.	" " " " " Halle . . .	599 407.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(119.)	6.	Zuschuß für die Universität in Kiel	541 782.–
	7.	= = = = = Göttingen . .	339 738.–
	8.	= = = = = Marburg . .	518 983.–
	9.	= = = = = Bonn . . .	840 826.–
	10.	= = = theologische und philosophische Akademie in Münster . . .	137 579.–
	11.	= = das Lyceum Hosianum in Braunsberg	15 728.–
		Summe Titel 1 bis 11	6 582 460.–
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunsberg	60 000.–
	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	110 000.–
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000.–
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	20 000.–
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69 366.–
	16a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln	100 000.–
		Summe Kapitel 119	7 001 826.–
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasium zu Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Karolinum zu Osnabrück.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Friedrichs-Gymnasium zu Kassel, Gymnasien zu Hanau, Hersfeld. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wetzlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds. Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	221 112.26
		Summe Tit. 1 für sich	
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Allenstein, Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Bartenstein, Braunsberg, Hohenstein, Rastenburg, Rössel, Wehlau. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Realgymnasium zu Tilsit. Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konitz, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progym-	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark.	Pf.
(120.)		nasien zu Neumark, Pr. Friedland, Schwetz, Real-Progymnasium zu Kulm. Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luisen-Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg. Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O., Gymnasium zu Friedeberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus. Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Stargard, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz, Gymnasien zu Demmin, Treptow. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Fraustadt, Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen. Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Oels, Strehlen, Wohlau, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gymnasium zu Glogau, Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan, Bunzlau.		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neiße, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß, Königshütte. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg, Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen, Realgymnasium zu Erfurt. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien nebst Realgymnasien zu Rendsburg, Flensburg, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig, Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg. Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg, Gymnasium zu Linden. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden, Real-Progymnasium zu Otterndorf. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Gymnasien zu Aurich, Wilhelmshaven, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden,	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Münster, Koesfeld, Warendorf, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Arnsberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Friedrichs-Gymnasium zu Kassel, Wilhelms-Gymnasium zu Kassel, Gymnasien zu Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium zu Wiesbaden, Realgymnasium daselbst, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wetzlar, Kreuznach, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Kleve, Emmerich, Neuß, Duisburg, Gymnasium zu Wesel. Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel. Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen	3 411 952.88
		Summe Tit. 2 für sich	

Auf den Staat werden übernommen: die Progymnasien zu Pr. Friedland und Neumark, das Gymnasium

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark.	Pf.
(120.)		zu Friedeberg N. M., das Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, die Gymnasien zu Demmin, Treptow a. R., Strehlen und Wesel.		
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin.		
		Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg.		
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.		
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen.		
		Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen	64 108.	56
		Summe Tit. 3 für sich		
	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.		
		Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gymnasium zu Memel, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasium zu Pillau.		
		Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau.		
		Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasium zu Löbau i. West-Prß.		
		Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Brandenburg, Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Spandau, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Wriezen, Luckenwalde.		
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien		

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Greifenberg, Real-Progymnasium zu Wollin. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realgymnasium zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen i. O. S., Kreuzburg, Kattowitz, Realgymnasien zu Tarnowitz, Neiße. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangerhausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neumünster. Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Real-Progymnasium zu Uelzen. Regierungsbezirk Stade: Progymnasium zu Geestemünde. Regierungsbezirk Osnabrück: Realgymnasium zu Quakenbrück, Real-Progymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Real-Progymnasium zu Bocholt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Lippstadt, Siegen, Iserlohn, Real-Progymnasium zu Schwelm. Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Eschwege, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, ehemalige Realschulen zu Karlshafen, Rotenburg. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Real-Progymnasien zu Biebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein, Realschule zu Homburg. Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasien zu Linz, Trarbach, Andernach, Sobernheim. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu München-Gladbach, Gymnasien zu Elberfeld, Mörs, Kempen, Realgymnasium zu Ruhrort.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln. Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Höhere Bürgerschule zu Hechingen	867 440.04
		Summe Tit. 4 für sich	
		Summe Titel 1 bis 4	4 564 613.74
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	30 260.—
	5 a.	Zu Zuschüssen an die unter Tit. 2 aufgeführten Unterrichtsanstalten behufs Gewährung der nach Verleihung der fünften Rangklasse an die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer der Anstalten entsprechenden höheren Wohnungsgeld-Zuschüsse	117 273.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	28 000.—
	6 a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	32 000.—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(120.)	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 097.10
	8a.	Zur Ergänzung des Fonds Tit. 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen, einschließlich der vom Staate zu unterhaltenden höheren Mädchenschule zu Trier	100 000.—
	9a.	Zur Ergänzung des Fonds Tit. 9 behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	34 000.—
		Summe Kapitel 120	5 058 243.84
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Ortelsburg, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.	
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrer-	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)		Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. M. Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz. Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg. Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg. Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen. Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Exin. Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels. Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz. Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg. Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig. Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt. Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg. Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare in Hannover, Wunstorf. Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hildesheim, Alfeld. Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar in Lüneburg.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminare in Stade, Verden, Bederkesa. Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar in Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar in Aurich. Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster. Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rüthen. Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg. Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Xanten. Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg. Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Linnich, Kornelimünster.	
	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . .	2 095 599.24
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	116 808.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	100 537.58

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 592 294.14
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	489 500.—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	198 532.37
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	100 426.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	463 872.09
		Summe Titel 1 bis 8	5 157 569.42
		Präparanden-Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshoff.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden.	
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: in Tribsees.	
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.	
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg.	
		Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wandersleben.	
		Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade.	
		Regierungsbezirk Hannover: in Diepholz.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Osnabrück: in Melle. Regierungsbezirk Aurich: in Aurich. Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe. Regierungsbezirk Kassel: in Fritzlar. Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	122 400.–
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7 404.–
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	26 836.–
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	215 706.–
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	3 018.–
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	66 296.–
		Summe Titel 9 bis 14	441 660.–
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	187 381.–
		Summe Titel 15 für sich	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt und an der Taubstummen-Anstalt in Berlin und der Blinden-Anstalt in Steglitz	35 000.–
		Summe Titel 16 für sich	
		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für 1 Unterrichtsdirigenten, 1 Lehrer und 1 Kastellan	10 680.–
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.–

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)	19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	9 730.—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 000.—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 420.—
		Summe Titel 17 bis 21	30 270.—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.—
		Summe Titel 22 für sich	
		Summe Titel 17 bis 22	86 670.—
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 220 Kreis-Schulinspektoren	825 000.—
	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren	220 000.—
	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	104 130.—
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	527 500.—
	25a	Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	200 000.—
	26.	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	3 000.—
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . .	12 729 144.40
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	250 448.—
	28a	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	650 000.—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)	28b	Zur Ergänzung der Fonds Tit. 27 und 28 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen sowie im Regierungsbezirke Oppeln	400 000.—
	29.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	2 300 000.—
	29a	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	808 000.—
		Summe Titel 23 bis 29a	19 017 222.40
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	216 000.—
	30a	Zur Verstärkung des Fonds Tit. 30 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
		Summe Titel 30 und 30a	266 000.—
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	67 800.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31a	87 800.—
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.	
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Waisenhaus in Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(121.)		grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen in Halle, Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz.	
		Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahranstalt in Kassel	98 129.26
		Summe Titel 32 für sich	
		Summe Kapitel 121	25 377 432.08
122.		**Kunst- und Wissenschaft.**	
		Kunst-Museen zu Berlin.	
	1.	Besoldungen. 1 Generaldirektor, 1 technischer Beirath für die artistischen Publikationen, 1 Justiziar und Verwaltungsrath, 6 Bureaubeamte, 1 Bureau-Assistent, 9 Abtheilungs-Direktoren, davon 1 in Smyrna domizilirt, 1 Restaurator, 13 Direktorial-Assistenten und 1 Bibliothekar, 1 Restaurator im Kupferstich-Kabinet, 1 zweiter Restaurator und Inspektor an der Gemäldegalerie, 1 Konservator, 14 Galeriediener I. Klasse, 24 Galeriediener II. Klasse, 18 Extra-Galeriediener, 1 Bau-Inspektor, 2 Kastellane und sonstige Unterbeamte . .	248 630.—
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	47 160.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, für den in Smyrna domizilirten	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(122.)		Abtheilungs-Vorsteher, Lokalzulage für den Baubeamten	16 650.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000.—
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten hinzu.	
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	35 000.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei u. s. w.)	185 000.—
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.	
		Summe Titel 1 bis 6	857 440.—
		National-Galerie zu Berlin.	
	7.	Besoldungen für 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistenten, Beamte und Unterbeamte . .	34 860.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 450.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.)	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	79 370.—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen für 1 General-Direktor, 1 Abtheilungs-Direktor, 13 Bibliothekare und Kustoden, 4 Hilfskustoden, 1 Obersekretär, 3 Sekretäre, 1 Bureau-Assistenten, und für Unterbeamte	125 600.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	21 060.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remune-	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(122.)		rirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern ꝛc., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	25 400.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.	
	15a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 150.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung ꝛc.)	35 424.—
		Summe Titel 12 bis 16	315 634.—
		Geodätisches Institut zu Berlin.	
	17.	Besoldungen. 4 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Bureaudiener . . .	39 000.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	6 300.—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors, zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	15 300.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien ꝛc.)	40 790.—
		Summe Titel 17 bis 20	101 390.—
		Meteorologisches Institut zu Berlin.	
	20a	Besoldungen. 3 wissenschaftliche Oberbeamte, 1 Büreaubeamter, 1 Institutsdiener . .	17 580.—
	20b	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	3 480.—
	20c	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors, zur Remunerirung von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechnern, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen bei dem Central-Institute	11 500.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(122.)	20d	Zur Remunerirung der Beobachter an den Beobachtungs-Stationen	24 600.—
—	20e	Sächliche Ausgaben. Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek ꝛc.	18 200.—
	20f	Zur Unterhaltung der Beobachtungs-Stationen	4 000.—
		Summe Titel 20a bis 20f	79 360.—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen. 1 Direktor, 2 Observatoren, 2 Assistenten, 1 Maschinist ꝛc.	36 900.—
	21a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	1 524.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern ꝛc.	4 200.—
	22a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	6 000.—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien ꝛc.)	22 450.—
		Summe Titel 21 bis 23	71 074.—
	23a	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes, der Neben- und Gartenanlagen ꝛc. der ehemaligen Hygiene-Ausstellung .	20 000.—
		Summe Tit. 23a für sich	
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
	24.	Besoldungen. 1 Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preußischen Staates und der Mark Brandenburg; 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebesoldung für einen Gelehrten; 1 Kustos und 1 Diener des Rauch-	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark.	Pf.
(122.)		Museums zu Berlin; 1 Bibliothekar, 2 Bibliothek-Sekretäre und 1 Kustos der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Beamte des Museums in Kassel u. s. w.	50 652.	—
	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	6 384.	—
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern ꝛc., sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek in Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	11 114.	—
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel . . .	25 100.	—
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 190.	—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin	12 980.	—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien u. s. w.); Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landes-Bibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(122.)		für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar .	18 772.-
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.-
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.-
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.-
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik . . .	5 312.-
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.-
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	12 113.-
		Summe Titel 24 bis 36	604 777.-
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	**Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute . . . .**	438 584.-
	38.	**Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin . . . . . .**	23 988.-
	39.	**Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. . . .**	44 688.-
	40.	**" " zu Düsseldorf . . . . .**	77 805.-
	41.	**" " zu Kassel . . . . . .**	37 686.-
	42.	**Vakat.**	
	43.	**Kunstschule zu Berlin und Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau . . . .**	154 934.-
	44.	**Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .**	199 006.-
	45.	**Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.**	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(122.)		vaterländischer Alterthümer daselbst; Leseverein in Frankfurt a. O.; naturwissenschaftlicher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; naturforschende Gesellschaft in Marburg; Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; botanischer Garten in Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher in Halle; zoologischer Garten in Berlin	32 388.—
		Summe Titel 37 bis 45	1 009 079.—
		Summe Kapitel 122	3 138 124.—
123.		**Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum.**	
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin. 35 Lehrer, 1 Verwaltungsbeamter, 6 Kassen- und Bureaubeamte, 26 Unterbeamte	240 180.—
	2.	Technische Hochschule in Hannover. 28 Lehrer, 1 Sekretär und Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Hausmeister und 2 Pedelle, 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener . .	159 410.—
	3.	Technische Hochschule in Aachen. 26 Lehrer, 1 Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Mechaniker, 1 Werkmeister, 8 Unterbeamte	153 140.—
	4.	Gewerbe- und Handelsschule in Kassel. 1 Direktor, 9 Lehrer, 1 Schuldiener	32 550.—
		Summe Titel 1 bis 4	585 280.—
	5.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	71 964.—
		Summe Titel 5 für sich	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark.
(123.)		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen und zu temporären Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin, sowie zur Entschädigung von Lehrern und Beamten dieser Hochschule für den Verlust an Wohnungsgeld-Zuschuß	291 238.–
	7.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . .	37 500.–
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.–
	9.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten .	500.–
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer .	7 000.–
		Summe Titel 6 bis 10	366 238.–
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	11	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	200 631.–
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . .	175 650.–
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	39 650.–
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen, zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Diplomprüfungen und zu sächlichen Ausgaben bei denselben, sowie zu sonstigen Ausgaben	13 461.–
		Summe Titel 11 bis 14	429 392.–
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse für nachbezeichnete Gewerbeschulen resp. Real-Anstalten mit Fachschulen:	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark	Pf.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark	Pf.
(123.)		A. In die städtische Verwaltung übergegangene, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten.				
		Realschule mit Fachschulen zu Aachen; Realschule zu Krefeld; Gewerbeschulen (höhere Bürgerschulen mit Fachklassen) zu Barmen und Hagen; Ober-Realschulen zu Köln, Koblenz, Elberfeld, Halberstadt und Potsdam	122 568.	—		
		B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.				
		Ober-Realschulen mit Fachschulen in Breslau und Gleiwitz und Gewerbeschule in Saarbrücken	47 646.	80	170 214.	80
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Tit. 15 Abschn. B bezeichneten Anstalten			3 600.	—
	17.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes			24 500.	—
		Summe Titel 15 bis 17			198 314.	80
		Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen)			1 651 188.	80
		Kunstgewerbe-Museum.				
	18.	Besoldungen. 1 erster Direktor, 2 Direktoren, 1 Bibliothekar und 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Rendant und 1 Sekretär der Sammlungen, 1 Sekretär der Unterrichtsanstalt, 2 Bibliothekssekretäre, 2 Kanzleisekretäre, 1 Verwalter der Stoffsammlung und 2 Restauratoren, 8 Diener, 2 Portiers, 1 Einnehmer				

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(123.)		am Zählkreuze und 29 Sammlungsaufseher, 6 Nachtwächter, 1 Haus-Inspektor, 1 Maschinist, 1 Rohrmeister	108 120.–
	19.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	23 880.–
		Andere persönliche Ausgaben.	
	20.	Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	71 137.–
		Sächliche Ausgaben.	
	21.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und Lehrmittel .	88 380.–
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.	
	22.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	7 000.–
	23.	Zu Stipendien und Prämien	1 992.–
	24.	Zu Reisen der Direktoren, Assistenten und Lehrer	5 000.–
	25.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung u. s. w., sowie zur Herstellung verkäuflicher Gipsabgüsse .	72 569.–
		Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.	
		Summe Titel 18 bis 25 (Kunstgewerbe-Museum)	378 078.–
		Summe Kapitel 123	2 029 266.8
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	1.	Besoldungen für 66 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte	340 585.–
		Summe Titel 1 für sich	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(124.)	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	39 420.—
		Summe Titel 2 für sich	
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	29 500.—
		Summe Titel 3 für sich	
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen	1 830 000.—
		Summe Titel 4 für sich	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	250 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern, einschließlich von Universitätslehrern .	185 000.—
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 000.—
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	60 400.—
	13a	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder . . .	134 100.—
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000.—
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	22 478.42
		Summe Tit. 6, 8, 10, 12 bis 15	696 978.42
		Summe Kap. 124 Tit. 1 bis 4, 6, 8, 10, 12, 15	2 936 484.13

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.—
	2.	Vacat.	
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	60 000.28
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 877.88
		Summe Kapitel 126	184 878.16
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	541 158.—
118.		Prüfungs-Kommissionen Titel 1 und 3 . .	83 170.—
119.		Universitäten	7 001 826.38
120.		Höhere Lehranstalten	5 058 243.84
121.		Elementar-Unterrichtswesen	25 377 432.08
122.		Kunst und Wissenschaft	3 138 124.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum	2 029 266.80
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam, Tit. 1 bis 4, 6, 8, 10, 12 bis 15	2 936.484.13
126.		Allgemeine Fonds	184 878.16
		Summe A. Dauernde Ausgaben	46 350 583.39
15.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg.	
	3.	Zur Ausrüstung des physikalischen Institutes mit Instrumenten und Apparaten, 2. und letzte Rate	10 000.—
	4.	Zum Neubau des chemischen Laboratoriums, 4. und letzte Rate	39 000.—
	5.	Zur Ausstattung des chemischen Laboratoriums mit Apparaten und Utensilien	7 500.—
	6.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Anatomiegebäudes	74 000.—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark. Pf.
(15.)	7.	Zur Deckung eines Defizits bei der medizinischen Klinik	5 359.—
	8.	Zur ergänzenden Ausstattung der Klinik für Augenkrankheiten mit Wäsche, Apparaten, Instrumenten ꝛc.	5 000.—
		Summe Titel 3 bis 8 140 859 M.	
		Universität Berlin.	
	9.	Zur Beschaffung von Utensilien behufs Vorbereitung des Umzuges des mineralogischen Museums, 2. Rate	6 000.—
	10.	Zum Bau des Museums für Naturkunde, 6. Rate	600 000.—
	11.	Zur Ergänzung der Bücherbestände und der Sammlung von Demonstrationsobjekten des zoologischen Institutes	7 000.—
	12.	Zur Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen	35 000.—
	13.	Zum Erweiterungsbau des pathologischen Institutes	28 500.—
	14.	Zur ersten Einrichtung eines geographischen Institutes und Ausstattung desselben mit Mobiliar und Anschauungsmitteln, Büchern ꝛc.	7 000.—
	15.	Zuschuß zu den Kosten der Erneuerung des Putzes an den Gebäuden, sowie für sonstige bauliche Herstellungen auf den Grundstücken der hygienischen Institute	20 000.—
		Summe Titel 9 bis 15 703 500 M.	
		Universität Greifswald.	
	16.	Zum Neubau des physiologischen Institutes, 3. und letzte Rate	70 350.—
		Summe Titel 16 70 350 M.	
		Universität Breslau.	
	17.	Zum Neubau der Universitäts-Frauenklinik, 2. Rate	150 000.—
	18.	Zum Neubau des botanischen Museums und des pflanzenphysiologischen Institutes, 2. und letzte Rate	106 800.—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(15.)	19.	Zum Ankauf von Grundstücken Zwecks Arrondirung des Bauterrains für die medizinischen Universitäts-Institute	37 200.—
	20.	Zur Einrichtung und Ausstattung des pharmakologischen Institutes mit Inventar, Instrumenten, Apparaten, Büchern ꝛc., sowie zu baulichen Instandsetzungsarbeiten	10 600.—
	21.	Zur Einrichtung von Seminarräumen im Universitätsgebäude, sowie zur Ausstattung derselben mit Mobiliar	10 000.—
	22.	Zur Erwerbung weiterer Bauplätze für Universitätsbauten	264 000.—
		Summe Titel 17 bis 22 578 600 M.	
		Universität Halle.	
	23.	Zum Neubau des physikalischen Institutes, 1. Rate	140 000.—
	24.	Zur Anschaffung von Apparaten, Chemikalien ꝛc. für das zoologische Institut	4 000.—
		Summe Titel 23 und 24 144 000 M.	
		Universität Kiel.	
	25.	Für Außenanlagen im botanischen Garten, 2. und letzte Rate	36 000.—
	26.	Zur Anlage befestigter Wege auf dem Terrain der akademischen Heilanstalten	5 000.—
	27.	Zur baulichen Instandsetzung des alten Anatomiegebäudes	8 400.—
	28.	Zur Ergänzung der instrumentellen Ausstattung des mineralogischen Institutes	5 000.—
	29.	Zum Neubau einer Augen- und Ohrenklinik, 1. Rate	80 000.—
	30.	Zum Erweiterungsbau des pathologisch. Institutes	23 000.—
		Summe Titel 25 bis 30 157 400 M.	
		Universität Göttingen.	
	31.	Zur gründlichen Instandsetzung der Universitätsgebäude, 2. und letzte Rate	29 410.—
	32.	Zum Neubau eines Auditorien- und Samm-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(15.)		lungsgebäudes im botanischen Garten, 2. und letzte Rate	44 000.—
	33.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, einschließlich der Verlegung des Sültebeckgrabens, 2. Rate	200 000.—
	34.	Zum Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums, und zwar:	
		a) zum Grunderwerb	12 000.—
		b) zur Bauausführung, 1. Rate . . .	100 000.—
	35.	Zum Neubau des Oekonomiegebäudes der neuen Universitäts-Kliniken, 1. Rate	73 000.—
	36.	Für Ergänzungsarbeiten beim Um- und Erweiterungsbau der Sternwarte	12 400.—
	37.	Zur Einrichtung der bisher von dem physiologischen Institute benutzten Räume für die Zwecke des physikalischen Institutes	21 000.—
		Summe Titel 31 bis 37 491 810 M.	
		Universität Marburg.	
	38.	Zum Neubau eines physiologischen Institutes, 3. Rate	50 000.—
	39.	Zum Erweiterungsbau des pharmazeutisch-chemischen Institutes	30 000.—
	40.	Zur Vervollständigung der Sammlung und der sonstigen Lehrmittel der geologisch-paläontologischen Abtheilung des mineralogischen Institutes, sowie zur Anschaffung von Utensilien für dieselbe	5 000.—
		Summe Titel 38 bis 40 85 000 M.	
		Universität Bonn.	
	41.	Zur Einrichtung der ehemaligen Räume des physikalischen Institutes als Sitzungs- und Prüfungszimmer bezw. als Hörsäle der Universität .	12 900.—
	42.	Zur Ergänzung der Ausstattung des pathologischen Institutes mit Instrumenten, Apparaten ꝛc.	5 000.—
	43.	Zur Bepflanzung eines zugeschütteten Armes des Weihers im botanischen Garten	5 000.—
		Summe Titel 41 bis 43 22 900 M.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(15.)		Theologische und philosophische Akademie in Münster.	
	44.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Gärtnerwohnung des botanischen Gartens und zum Bau eines Hörsaales in demselben . . .	11 100.—
		Summe Titel 44 11 100 M.	
		Lyceum Hosianum in Braunsberg.	
	45.	Zur Anschaffung archäologischer Lehrmittel . .	6 000.—
		Summe Titel 45 6 000 M.	
	46.	Zur Katalogisirung und Ausfüllung von Lücken bei sämmtlichen Bibliotheken der Universitäten, der Akademie in Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg	70 000.—
		Summe Titel 46 70 000 M.	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	47.	Zum Neubau einer Turnhalle für das Progymnasium zu Schwetz	21 700.—
	48.	Zur Regulirung, Herstellung und Pflasterung der Straßen und des Bürgersteiges am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin . . .	23 530.—
	49.	Zu baulichen Veränderungen und Herstellungen am Realgymnasium zu Fraustadt, sowie an der Direktorwohnung dieser Anstalt . . .	8 212.—
	50.	Zum Neubau eines Klassengebäudes für die höhere Lehranstalt in Linden, 1. Rate	150 000. -
	51.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Frankfurt a. M., 4. und letzte Rate	34 900.—
	52.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Neuß, 2. Rate	130 000.—
		Summe Titel 47 bis 52 368 342 M.	

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(15.)		**Elementar-Unterrichtswesen.**	
	53.	Zur Herstellung einer neuen Umwährung bei dem Schullehrer-Seminar in Pölitz . . .	7 300.—
	54.	Zur Aufführung von Brandmauern im Dachraume des Schullehrer-Seminars zu Paradies und zu sonstigen baulichen Reparaturen an dem Seminargebäude daselbst	17 003.—
	55.	Zum Neubau eines Latrinengebäudes bei dem Schullehrer-Seminar in Barby	4 255.—
	56.	Zum Neubau einer Turnhalle für das Seminar in Lüneburg	24 400.—
	57.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Stade, 1. Rate	120 000.—
	58.	Behufs Einrichtung des Nebengebäudes bei dem Lehrerinnen-Seminar in Münster als Direktorwohnung	6 900.—
	59.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Paderborn, 3. und letzte Rate	66 500.—
	60.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Siegburg, 2. und letzte Rate	112 000.—
		Summe Titel 53 bis 60 358 358 M.	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	
	61.	Zur weiteren Ausstattung des Museums für Völkerkunde in Berlin	100 000.—
	62.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 6. Rate . . .	14 000.—
	63.	Behufs Ausstattung der durch Verlegung der ethnologischen Sammlung frei werdenden Räume und zur Ergänzung des Inventars der ägyptischen Abtheilung der Museen in Berlin .	25 000.—
	64.	Zur Aufbewahrung und Sicherung der dem Staate gehörigen Modelle und Abgüsse in Berlin.	4 000.—
	65.	Zur ergänzenden Ausstattung des geodätischen Institutes in Berlin mit Instrumenten, Apparaten und Büchern	15 000.—
	66.	Für die Königliche Bibliothek zu Berlin a) zur Ergänzung der Bücherbestände .	40 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark. Pf.
(15.)		b) zur Beschaffung einer Handbibliothek für das Lesezimmer	15 000.—
		c) zu Katalogisirungsarbeiten, 1. Rate .	18 000.—
	67.	Für das meteorologische Institut zu Berlin	
		a) zur Ergänzung der Mobiliar-Einrichtung des Centralinstitutes . . 3 000 M.	
		b) zur Herstellung eines eisenfreien Pavillons für magnetische Messungen. . . . 5 600 „	
		c) zur instrumentellen Ausrüstung von Beobachtungsstationen, 2. Rate . . . 13 400 „	
		zusammen	22 000.—
	68.	Behufs Pflege und Weiterentwickelung der Photogrammetrie	15 000.—
	69.	Beihilfe zum Bau zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier, 2. Rate	40 000.—
		Summe Titel 61 bis 69 308 000 M.	
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	70.	Zur ersten Ausrüstung der Räume für eine neu zu errichtende Prüfungsstelle für Heizungs- und Lüftungseinrichtungen in Verbindung mit der technischen Hochschule in Berlin mit Betriebsmaterialien	5 200.—
	71.	Behufs Abschließung der an der Herrenhäuser Schiffsschleuse begonnenen technisch-hydraulischen Versuche	3 000.—
		Summe Titel 70 und 71 8 200 M.	
		Summe B. Einmalige u. außerordentl. Ausgaben	3 524 419.—

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Prüfungskommissionen. Kapitel 118. Die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist nach Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1886

Digitized by Google

(Geſ. Samml. Seite 147) ferner nicht erforderlich, daher Titel 2 hier nicht mehr aufzuführen.

2. Univerſitäten. Kap. 119 Titel 1 bis 11. Neue Profeſſuren werden errichtet:

zu Berlin: ordentl. Profeſſ. für Geodäſie,
ordentl. Erſatz-Profeſſ. in der juriſt. Fakultät,
zu Greifswald: ordentl. Erſatz-Profeſſ. in der juriſt. Fakultät,
zu Breslau: ordentl. Profeſſ. für Hygiene,
außerordentl. Profeſſ. für evangel. Theologie,
zu Halle: außerordentl. Profeſſ. für Chirurgie,
dsgl. für Botanik,
außerordentl. Erſatz-Profeſſ. für Deutſches Recht,
zu Göttingen: ordentl. Profeſſ. für Bibliothek-Hilfswiſſenſchaften,
außerordentl. Erſatz-Profeſſ. in der philoſoph. Fakultät,
zu Bonn: ordentl. Erſatz-Profeſſ. in der mediziniſch. Fakultät,
dsgl. in der philoſoph. Fakultät.

3. Daſelbſt. Titel 2. Bei der Univerſ. zu Berlin wird ein Seminar für orientaliſche Sprachen gegründet. Die dauernden Ausgaben ſind auf jährlich 57,000 Mk., und die einmaligen Ausgaben zur Einrichtung und Ausſtattung ꝛc. nach B. Kap. 15 Titel 12 auf 35 000 Mark bemeſſen. Das Reich leiſtet einen Beitrag zu den Koſten der Errichtung und Unterhaltung dieſes als eine preußiſche Einrichtung gedachten Seminars, zur Zeit die Hälfte der vorbemerkten Koſten. Im Uebrigen ſind bei Berlin wie bei den andern Univerſitäten die Mehrausgaben vorzugsweiſe für die Univerſitäts-Inſtitute ausgebracht.

4. Daſelbſt. Die Univerſitäten, die Akademie zu Münſter und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuſchüſſen unter

Titel 1 bis 11 von	6 582 460	Mk.
aus Stiftungs und beſtimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds	1 029 970	=
an Zinſen von Kapitalien und an Revenüen von Grundſtücken und Gerechtſamen	488 581	=
aus eigenem Erwerbe	1 079 592	=
überhaupt	9 180 603	=

5. Höhere Lehranſtalten. Kap. 120 Tit. 2. Auf den Staat werden übernommen: die Progymnaſien zu Prß. Friedland und Neumark, das Gymnaſium zu Friedeberg N. M., das Gymnaſium nebſt Real-Progymnaſium zu Kottbus, die Gymnaſien zu Demmin, Treptow a. d. R., Strehlen und Weſel.

6. Daſelbſt. Unter Kapitel 120 ſind für die höheren Lehranſtalten im Ganzen mehr ausgebracht 79 022 Mk. 75 Pf.

7. Elementar-Unterrichtsweſen. Kapitel 121.

a. Seminare. Titel 1 und 2. Bei dem Seminar zu Prüm iſt die Vermehrung der Lehrkräfte durch Hinzutritt der dritten Klaſſe,

Digitized by Google

womit die normale Ausgestaltung der Anstalt sich vollendet, erforderlich.

b. Titel 1, 2, 5, 7 und 8. Die Nebenkurse bei den Seminaren zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt sind entbehrlich geworden, und deshalb die Besoldungen und Wohnungsgeld-Zuschüsse für je 1 ordentlichen Lehrer und je 1 Hilfslehrer unter Titel 1 und 2, sowie die bezüglichen Ausgaben unter Titel 5, 7 und 8 vom Etat abgesetzt worden.

c. Titel 4 und 5. Behufs Erhöhung der Fonds zu Unterstützungen für Seminar-Internats- und Externats-Zöglinge sind mit Rücksicht auf die Zwecke der Lehrerbildung in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln 12000 Mk. und 4000 Mk. mehr ausgebracht.

d. Präparanden-Anstalten. Titel 12. Behufs Neubildung eines Centralfonds zu Unterstützungen für die Zöglinge staatlicher Präparanden-Anstalten mit Rücksicht auf die Zwecke der Lehrerbildung in den Provinzen Westpreußen und Posen sowie im Regierungsbezirke Oppeln sind 6000 Mark neu ausgebracht.

e. Unter Titel 15 ist der Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens um 10000 Mark verstärkt worden.

f. Elementarschulen. Unter Titel 27 ist der Fonds zu Besoldungen und Zuschüssen für Lehrer ꝛc. um 250000 Mark verstärkt worden.

Ebenso hat eine Verstärkung des Fonds behufs Errichtung neuer Schulstellen unter Titel 28 um 50000 Mark stattgefunden, während 49552 Mark von Titel 28 auf Titel 27 übertragen worden sind.

g. Unter Titel 29 sind zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 458000 Mark neu eingestellt und von Titel 29a (zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen) 42000 Mark übernommen. Die Uebertragung der letzteren Summe von Titel 29a auf Titel 29 gründet sich auf Artikel II des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Centralbl. Seite 529).

h. Taubstummen- und Blindenwesen. Für die Taubstummenanstalt zu Berlin sind unter Titel 31 zur Neubegründung einer ordentlichen Lehrerstelle 1950 Mark mehr ausgesetzt worden.

8. Kunst und Wissenschaft. Kapitel 122. Titel 1 und 2. Kunst-Museen zu Berlin. Wegen Zunahme der Verwaltungsgeschäfte wird, bei Wegfall der bisherigen Stelle eines Justiziars im Nebenamte, die z. Z. vakante Stelle des General-Sekretärs in die Stelle eines voll beschäftigten Justiziars und Verwaltungsrathes umgewandelt und der General-Sekretär durch einen Bureaube-

Digitized by Google

amten ersetzt. Auch wird eine zweite Restaurator- und Inspektorstelle an der Gemälde-Galerie gegründet.

9. Daselbst. Titel 12 bis 14. Bei der Königl. Bibliothek zu Berlin werden neue Stellen für 4 Hilfskustoden, 1 Obersekretär und einige Unterbeamte gegründet, während das bisherige Dispositionsquantum zur Remunerirung von Assistenten in Wegfall kommt.

10. Daselbst. Geodätisches Institut zu Berlin. Es sind unter Titel 17 mehr bewilligt

in Folge anderweiter Normirung der Gehälter für 2 Sektionschefs	1 200	Mark
behufs Erhöhung des Gehaltes der 4 Assistenten .	1 200	=
zusammen	2 400	=
während das Gehalt des Präsidenten fortfällt mit	12 000	=
mithin weniger	9 600	=

Unter Titel 18 ist der Wohnungsgeld-Zuschuß des Präsidenten mit 900 Mark abgesetzt, unter Titel 19 sind

zur Remunerirung des Direktors	4 500	Mk.
zur Verstärkung des Remunerationsfonds . .	2 000	=
zusammen	6 500	=

mehr bewilligt, und unter Titel 20 bei dem Dispositionsfonds zur Ausführung der praktischen Arbeiten 3000 Mk. abgesetzt, sodaß bei Titel 17 bis 20 im Ganzen 7000 Mk. weniger als in dem vorhergehenden Etat ausgebracht sind. (Statut der Anstalt vom 15. Januar 1887 s. Centralbl. 1887 Seite 168).

11. Daselbst. Für das meteorologische Institut zu Berlin sind unter Titel 20d zur Remunerirung weiterer Beobachter 3600 Mk., und unter Titel 20e in Folge der Erweiterung des Netzes der Beobachtungsstationen 2700 Mk. mehr ausgebracht.

12. Daselbst. Titel 37. Für die Akademie der Künste zu Berlin ist durch anderweite Unterbringung von Meister-Ateliers und von Lehr-Ateliers ein Mehraufwand von . . . . 13 330 Mk. entstanden, welchem eine Ersparnis, heimgefallene Besoldung 2c. eines Vorstehers einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, von . . . . 2 700 = gegenübersteht. 10 630 =

13. Daselbst. Titel 43. Kunstschule zu Berlin. Wegen Raummangels muß ein Theil des bisher im Kunstgewerbe-Museum ertheilten Unterrichtes an die Kunstschule übertragen werden, wodurch ein Mehraufwand von 30360 Mk. erwächst.

14. Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum. Kapitel 123. Bei der technischen Hochschule zu Hannover, Titel 2, wird die Stelle eines Hilfs-Dozenten in einen etatsmäßigen fünften Lehrstuhl für das Maschinen-Ingenieurwesen, und bei der technischen Hochschule zu Aachen, Titel 3, die mathe-

Digitized by Google

matiſche Hilfslehrerſtelle in einen etatsmäßigen Lehrſtuhl für Mathematik umgewandelt.

15. Daſelbſt. Titel 6. Bei der techniſchen Hochſchule zu Berlin wird eine Prüfungsſtation für Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen neu errichtet, wofür unter Titel 6 = 2000 Mk. und unter Titel 12 = 4000 Mk. jährlich ausgebracht ſind.

16. Daſelbſt. Kunſtgewerbe-Muſeum. In Folge der Uebertragung eines Theiles des Unterrichtes des Kunſtgewerbe-Muſeums auf die Kunſtſchule (ſ. vorher Erläuterung Nr. 13) ergeben ſich unter Kap. 123 Titel 20 erhebliche Erſparniſſe.

---

61) Beſtellung des Papierbedarfes nach dem Einheitsſatze von 1000 Bogen pro Ries; Einführung dieſes Zählungsmodus in den Schulunterricht.

(Centralbl. pro 1883 Seite 533.)

Berlin, den 25. Februar 1887.

Nachdem durch den Cirkular-Erlaß vom 25. Juni 1883 — B. 987 — die Behörden und Beamten meines Reſſorts Anweiſung erhalten haben, der Beſtellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, empfiehlt es ſich, dieſen Zählungsmodus auch in den Schulunterricht einzuführen.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich demzufolge, für die Schulen des dortigen Verwaltungsbezirkes das Erforderliche anzuordnen, insbeſondere bei der Prüfung von Rechenbüchern für die Aufnahme des neuen Modus Sorge zu tragen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Goßler.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.

U. III a. 10415. U. II. 366.

In gleichem Sinne iſt eod. dato an die Königl. Provinzial-Schulkollegien wegen der höheren Lehranſtalten und der Schullehrer-Seminare verfügt, und ebenſo ſind die Herren Oberpräſidenten erſucht worden, wegen der Taubſtummen- und Blindenanſtalten das Erforderliche anzuordnen.

Digitized by Google

62) Ausscheiden der Städte: **Hagen** aus dem Verbande des bisherigen Kreises gleichen Namens und **Spandau** aus dem Verbande des Kreises Osthavelland, sowie Theilung der Kreise: **Hagen** in die Kreise Landkreis Hagen und den Kreis Schwelm und **Landkreis Dortmund** in die Kreise Landkreis Dortmund und den Kreis Hörde.

(cfr. Centralbl. pro 1886 Seite 455 Nr. 89; pro 1887 Seite 153 Nr. 2.)

1.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordres vom 21. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß

1) der Stadtbezirk Hagen aus dem Verbande des bisherigen Kreises gleichen Namens ausscheide und fortan einen besonderen Stadtkreis bilde,
2) der dann noch verbleibende Kreis Hagen in die Kreise Landkreis Hagen, bestehend aus den Städten Haspe und Herdeke, sowie den Aemtern Böhle-Hagen, Breckerfeld, Enneperstraße, Volmarstein und Wetter, und den Kreis Schwelm, bestehend aus den Städten Schwelm und Gevelsberg, sowie den Aemtern Ennepe, Haßlinghausen, Langerfeld, Sprockhövel und Vörde, und
3) der Landkreis Dortmund in die Kreise Landkreis Dortmund, bestehend aus der Stadt Lünen, sowie den Aemtern Lünen, Brackel, Castrop, Dorstfeld und Lütgendortmund und den Kreis Hörde, bestehend aus den Städten Hörde und Schwerte, sowie den Aemtern Annen, Aplerbeck, Barop und Westhofen getheilt werde. Zu Sitzen der Landrathsämter in den neuen Kreisen sind die Städte Hagen und Schwelm, beziehungsweise Dortmund und Hörde bestimmt worden.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der Demselben dieserhalb ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Kreiseintheilungen den 1. April 1887 festgesetzt.

2.

Der Herr Minister des Innern hat in Gemäßheit des §. 4 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung die Stadt Spandau auf ihren Antrag aus dem Verbande des Kreises Osthavelland in der Art für ausgeschieden erklärt, daß dieselbe vom 1. April 1887 ab einen Stadtkreis bildet.

Digitized by Google

63) Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Erhaltung der Funde von Alterthümern.

I.

Berlin, den 9. März 1887.

Ew. ꝛc. — Der ꝛc. — Dem ꝛc. — lasse ich beifolgend Abschriften der Cirkular-Verfügungen 1. der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Januar 1886 $\frac{\text{M. f. L. II/III. 753.}}{\text{M. d. g. A. U. IV. 121}}$, 2. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juli 1886 — U. IV. 2224 II. — und 3. der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. Dezember 1886 — $\frac{\text{M. d. J. I. A. 9916}}{\text{M. d. g. A. IV. 3671}}$ *)

betreffend die unbefugten Aufgrabungen der Ueberreste der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit — sowie die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke,

mit $\frac{\text{dem Ersuchen}}{\text{dem Auftrage}}$ (ergebenst) zugehen, für die gleichmäßige Beachtung der darin gegebenen Vorschriften auch innerhalb meines Ressorts (gefälligst) Sorge zu tragen und insbesondere die $\frac{\text{Lokalbaubeamten}}{\text{Eisenbahnbeamten}}$ mit entsprechender Anweisung zu versehen. Vor jeder Aufgrabung von Stein- oder Erdmonumenten, bezw. bei der Entdeckung derartiger Denkmäler der Vorzeit ist alsbald an mich zu berichten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

An
1. die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Koblenz als Chefs der bezw. Weichsel-, Oder-, Elbe- und Rhein-Strombauverwaltungen.
2. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in Sigmaringen.
3. die Königl. Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hierselbst.
4. die sämmtlichen Königl. Eisenbahn-Direktionen und das Kommissariat hier.
5. die sämmtlichen Königl. Ober-Bergämter.

III. 3986. II. a. 2698. IV. 352. I. 1104.

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1886 Seite 176 und Seite 619, pro 1887 Seite 156.

Digitized by Google

2.

Berlin, den 1. März 1887.

Wiederholt sind in letzter Zeit Nachgrabungen nach Alterthümern von Personen angestellt worden, die nicht durch ein wissenschaftliches Interesse, sondern durch den Wunsch nach Gewinn hierzu veranlaßt worden sind. Da durch Ausgrabungen dieser Art das allgemeine Interesse, welches der Staat an der Erhaltung der Kunstdenkmäler hat, geschädigt und oft auch eine ungesetzliche Verschleppung von werthvollen Kunstgegenständen herbeigeführt wird, so bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß, wo es sich um Ausgrabungen auf justizfiskalischem Terrain handelt, vor Beginn derselben darüber an mich zu berichten ist. Es wird dann meinerseits dem genannten Herrn Minister Mittheilung gemacht und dem Konservator der Kunstdenkmäler Gelegenheit gegeben werden, auf eine sachverständige Leitung der betreffenden Arbeiten, sowie auf Sicherung der in Frage kommenden Fundstücke Sorge zu tragen, und wenn dies geschehen, wird, evtl. unter Aufstellung der der Sachlage entsprechenden Bedingungen, die Vornahme der bezüglichen Ausgrabungen genehmigt werden.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An
die Herren Vorstandsbeamten der Königl.
Oberlandesgerichte.

I. 633.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

64) Uebertragung der Würde eines Rector magnificentissimus der Universität Göttingen an den Regenten des Herzogthums Braunschweig, **Prinzen Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit.** Veranstaltung einer Jubelfeier dieser Universität.

1.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, die Würde eines Rector magnificentissimus der Georg-August's Universität zu Göttingen zu übertragen.

ad U. I. 1437.

Digitized by Google

2.

Der nachstehende Artikel ist aus der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung — Abendzeitung Nr. 182 vom 20. April 1887 — hierher übernommen:

Der Universität **Göttingen** ist von Allerhöchster Stelle eine große Auszeichnung zu Theil geworden. Der Prorektor und Senat hatten sich vor kurzem an Se. Majestät den Kaiser und König mit der Bitte gewandt, die für den 7. bis 9. August d. J. geplante Feier des 150jährigen Bestehens der Universität genehmigen, und die nach den Statuten dem Landesherrn vorbehaltene Führung der Rektoratswürde übernehmen zu wollen. Se. Majestät haben nun, wie wir erfahren, nicht blos den ersten Antrag wegen Veranstaltung der Jubelfeier genehmigt, sondern auch dem weiteren Wunsche wegen des Rektorats in der Art entsprochen, daß Allerhöchstderselbe dem Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, die Würde eines Rector magnificentissimus der Universität Göttingen, die seit ihrer Begründung zugleich die Landes-Universität für Braunschweig ist, übertragen hat. Wir beglückwünschen die Universität zu dieser Allerhöchsten Gnadenbezeigung, welche der bevorstehenden Jubelfeier eine besondere Weihe geben wird.

---

65) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität Greifswald.

(Centralbl. pro 1886 Seite 321.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 25. März 1887 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schwanert in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1887 bis dahin 1888 bestätigt.

---

66) Eisenbahn-Transport von Leichen, welche für Universitäts-Anstalten bestimmt sind.

Berlin, den 7. März 1887.

Beifolgend theile ich Ew. Excellenz Abschrift eines unter dem heutigen Datum an die Königlichen Universitäts-Kuratoren gerichteten Erlasses nebst Anlage, betreffend den Eisenbahn-Transport von Leichen, welche für Universitäts-Anstalten bestimmt sind, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ganz ergebenen Bemerken mit, daß dadurch an den betreffs der Behandlung von Leichen solcher

Digitized by Google

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, bestehenden Vorschriften nichts geändert werden soll.

In letzterer Beziehung ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst mit Rücksicht auf die Vorsteher solcher Anstalten, welche Leichen an Universitäts-Institute liefern, das etwa Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.
M. 1296. U. I. 564.

Berlin, den 7. März 1887.

Anliegend theile ich Ew. Hochwohlgeboren Abschrift einer von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 14. Februar d. J. an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen erlassenen Verfügung, betreffend den Transport von Leichen, welche an Universitäts-Anstalten geliefert werden, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen ergebenst mit, dieselbe den Direktoren der davon berührten dortigen Universitäts-Anstalten zur Kenntnis zu bringen.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Universitäts-Kuratorien.
M. 1296. U. I. 564.

Berlin, den 14. Februar 1887.

Für den Transport von Leichen, welche aus Gefängnissen, Strafanstalten und dergl. an die anatomischen Institute der Universitäten zu Königsberg, Breslau und Greifswald gesandt werden, ist nach dem Erlasse vom 28. August 1884 — II. b. T. 4400 — (s. Samml. S. 101/2) die Beibringung eines Leichenpasses nicht erforderlich. Die gleiche Bestimmung ist fortan auch auf Leichentransporte anzuwenden, welche in Gemäßheit des Erlasses vom 11. November 1877 (E. V. Bl. 1878 S. 20) aus Gefängnissen und öffentlichen Krankenhäusern an anatomische oder chirurgische Lehranstalten anderer preußischer Universitäten befördert werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Brefeld.

An
die Königl. Eisenbahn-Direktionen — jede bes. —
II. b. T. 681.

---

67) Herausgabe von Universitäts-Chroniken.

Berlin, den 9. März 1887.

An einzelnen Universitäten, so namentlich in Kiel und Halle, ist es gebräuchlich, jedes Jahr eine Chronik der Universität als

Digitized by

besondere Schrift im Drucke erscheinen zu lassen. Ich wünsche, daß dieser Brauch allgemein werde, und zwar in der Art, daß jede Universität im Laufe des Sommersemesters eine vollständige Chronik für das vergangene Rechnungsjahr herausgiebt. Die Kosten dieser Veröffentlichung sind, soweit sich nicht durch angemessene Verlagsverträge Deckung beschaffen läßt, aus dem Titel „Insgemein" zu bestreiten.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und mir nach dem jedesmaligen Erscheinen der Chronik 12 Exemplare derselben einzureichen. Von den vorerwähnten Chroniken für Kiel und Halle ist je ein Exemplar beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren sowie
den Herrn Kurator der Kgl. Akademie zu Münster.
dsgl. an den Herrn Rektor und den Senat der Kgl.
Universität Berlin.

U. I. 5285.

---

68) Förderung der Zwecke des neu begründeten Hygiene-Museums zu Berlin.

Berlin, den 26. Februar 1887.

Aus Anlaß der im Jahre 1883 unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin veranstalteten allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens ist in den Räumen der ehemaligen Gewerbe-Akademie hierselbst, Klosterstraße Nr. 32—35, ein Hygiene-Museum begründet worden. Dasselbe steht unter der Leitung des Direktors der hygienischen Institute der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimen Medizinal-Raths Professors Dr. Koch, und kann von dem Publikum Sonntags von 11 bis 1 Uhr, Dienstags und Freitags von 10 bis 2 Uhr besichtigt werden. Instituten, Vereinen ꝛc. ist der Besuch des Museums auch Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 1 Uhr nach vorheriger Anmeldung beziehungsweise Anfrage im Büreau der hygienischen Institute, Klosterstraße Nr. 36 ¹, gestattet.

Das Museum enthält einen nicht unbeträchtlichen Theil der Ausstellungsgegenstände, welche durch Behörden oder Privatpersonen überwiesen oder durch Ankauf erworben worden sind. In 34 Sälen wird durch Mustersammlungen, welche theils aus Objekten in natürlicher Größe theils aus Modellen theils aus Zeichnungen bestehen, eine Uebersicht über das gesammte Gebiet des Rettungswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gegeben. Neben den Ver-

Digitized by Google

anstaltungen zur Sicherung des menschlichen Lebens auf der See, an den Küsten und gegen Feuer umfaßt das Museum im Wesentlichen alle Zweige der gewerblichen Hygiene (Schutzvorrichtungen an Maschinen aller Art gegen Staub, Dämpfe, Verbrennungen, Explosionen, — für den Bergbau und Hüttenbetrieb) —, der Bau- und Wohnungshygiene, namentlich hinsichtlich der Ventilation, Heizung, Beseitigung der Abfallstoffe, dargestellt an Gebäuden aller Art von der einfachsten Arbeiterwohnung bis zu den großartigsten Kranken- und Gefängnis-Anstalten, — der Wasserversorgung, Kanalisation, Beleuchtung, Desinfektion, — der Civil- und Militärkrankenpflege in Beziehung auf den einzelnen Kranken, wie auf Baracken, Lazarethe — der Schulhygiene, einschließlich der Lehrmittel und der Sitzvorrichtungen — Turn-, Schwimm- und Badeanstalten, die Veranstaltungen für Kinder im nichtschulpflichtigen Alter und für nicht vollsinnige Kinder — der Nahrungsmittelhygiene — der Fürsorge für Hilfsbedürftige aller Art. Mit dieser Schausammlung sind weiter verbunden eine Sammlung von Plänen, welche nicht ausgestellt sind, und eine die öffentliche Gesundheitspflege möglichst vollständig umfassende Bibliothek.

Dem Museum ist die Aufgabe gestellt, nicht allein durch Vorführung von Gegenständen der vorgedachten Art und durch zweckmäßige Beschreibung das Verständnis für die Forderungen der Gesundheitspflege zu beleben und zu erweitern, sondern sich auch immer mehr zu einer Centralstelle herauszubilden, in welcher den Auskunft wünschenden Interessenten, namentlich auch den Gemeindebehörden, Rath für die zweckmäßige Durchführung der von ihnen projektirten Anlagen ertheilt wird. Auch liegt es in der Absicht, in dem Museum Vorträge über ausgewählte Theile der Gesundheitspflege halten zu lassen.

Diesen Anforderungen aber kann das Museum in vollem Umfange nur gerecht werden, wenn seine Bestrebungen in der Bevölkerung, insbesondere bei den kommunalen Körperschaften, bei den Fabrik-, Berg- und Hüttenbesitzern, ein freundliches Entgegenkommen finden und dem Museum geeignete Gegenstände, Modelle, Pläne und Zeichnungen in thunlichster Vollständigkeit überwiesen werden.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach ergebenst, die Bewohner der dortigen Provinz gefälligst auf das neu begründete Museum aufmerksam zu machen und das allgemeine Interesse behufs Förderung der Zwecke desselben wachzurufen. Eine Anzahl von Katalogen des Hygiene-Museums füge ich mit dem Bemerken bei, daß davon zwei Exemplare für den dortigen Gebrauch und die übrigen zur Vertheilung an die Königlichen Regierungen, die Magistrate ꝛc. größerer Städte und bedeutendere Industrielle bestimmt sind. Falls noch weitere Exemplare des Katalogs erwünscht sein sollten, stelle

Digitized by Google

ich Ew. ꝛc. ergebenst anheim, Sich dieserhalb gefälligst direkt an den Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Koch hierselbst zu wenden.

von Goßler.

An
die sämmtlichen Königl. Herren Oberpräsidenten und
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.
U. I. 77.

---

69) Abführung des Erlöses für alte Baumaterialien an allgemeine Staatsfonds.

Berlin, den 24. März 1887.

Unter Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom 8. November v. J. ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, in Gemäßheit der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer in dem Erlasse vom 22. März v. J. getroffenen Anordnung die Erlöse für den gelegentlich der Erneuerung der Heizvorrichtungen in den Gewächshäusern des botanischen Gartens der dortigen Universität herausgenommenen alten Wasserkessel und für anderweite gleichfalls dabei erübrigte alte Materialien im Betrage von — Mark, welche in der Rechnung der Universitätskasse für das Etatsjahr 1883/84 vereinnahmt und daselbst zur Deckung von laufenden Ausgaben verwendet sind, nachträglich durch Absetzung von dem Staatszuschusse in der Universitäts-Hauptrechnung an die allgemeinen Staatsfonds abführen zu lassen.

Bei der Disposition über Erlöse für alte Baumaterialien bei Instituten mit juristischer Persönlichkeit ist nicht sowohl auf den Umstand Gewicht zu legen, aus welchen Fonds jene Materialien beschafft worden sind, als vielmehr darauf, ob jenen Instituten ein Bedürfniszuschuß aus Staatsfonds ganz allgemein in einem Pauschquantum oder aber speziell nur für den Bau, bei dem die alten Materialien erübrigt worden, bewilligt ist. Im ersteren Falle ist der Erlös den Instituten zu belassen, wie dies auch in meinen Verfügungen vom 25. Mai 1882 und 27. Dezember 1883 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1882 S. 527 und 1884 S. 320) entschieden worden ist. Wo hingegen die Kosten speziell zu dem Neubau aus allgemeinen Staatsfonds hergegeben sind, hat die Abführung des Erlöses für die dabei erübrigten alten Materialien an diese Fonds stattzufinden. Dies hat auch im vorliegenden Falle zu geschehen, da die Fonds für die fragliche Erneuerung der Heiz-Einrichtungen aus allgemeinen Staatsfonds nämlich durch den Staatshaushalts-Etat für 1883/84 unter B. Kapitel 14 Titel 19 in dem Betrage von — Mark bewilligt worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator ꝛc.
U. I. 711.

Digitized by Google

70) Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu Universitätsbauten durch die Regierungs- und Bauräthe.

Berlin, den 6. April 1887.

In letzter Zeit sind wiederholt allgemeine Entwürfe und Kostenüberschläge zu Universitäts-Neubauten hierher eingereicht worden, ohne daß dieselben zuvor durch den Regierungs- und Baurath der zuständigen Regierung geprüft worden sind. Mit Bezug hierauf mache ich darauf aufmerksam, daß nicht blos alle ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge zu Neubauten, sondern auch alle allgemeinen Entwürfe und Kostenüberschläge, bevor sie hierher eingereicht werden, durch den Regierungs- und Baurath zu prüfen sind, zu welchem Zwecke sie an den Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Veranlassung dieser Prüfung einzusenden sind. In derselben Weise sind Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der in der Ministerial-Instanz festgestellten Entwürfe sowie auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergiebt, zu behandeln.

Kostenanschläge über Unterhaltungsarbeiten, welche den Betrag von 1000 Mk. übersteigen, bedürfen ebenfalls der Prüfung durch den Regierungs- und Baurath.

Endlich weise ich darauf hin, daß überhaupt vor allen wichtigen Entscheidungen bautechnischer Art durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten das Gutachten des Regierungs- und Baurathes einzuholen ist. Dieses Gutachten hat die Grundlage der Entscheidung zu bilden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist an mich zu berichten.

In allen Fällen ist das Gutachten des Regierungs- und Baurathes in Ur- oder Abschrift miteinzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, an den Herrn Kurator der Königl. Akademie zu Münster und an den Herrn Kurator des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
U. I. 1142.

---

71) Ausscheiden eines Abtheilungsvorstehers und Bestätigung der Ersatzwahl an der technischen Hochschule zu Hannover.

(Centralbl. pro 1886 Seite 461.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. März 1887 den erkrankten Professor Schröder an der technischen Hochschule zu Hannover von den

Digitized by Google

ihm als Vorsteher der Abtheilung I für Architektur obliegenden Geschäften entbunden und die auf den Professor Baurath Debo gefallene Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode, d. i. bis zum 1. Juli 1887, bestätigt.

---

72) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 10. März 1887 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 75 vom 29. März d. J.) ist die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis für das Fach der Architektur bestimmt. Die Anmeldungen sind bis zum 7. April einzureichen; die Entscheidung erfolgt in der ersten Hälfte des Monats November. Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise in das Ausland, besonders nach Italien, auf zwei hintereinander folgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von 3000 Mk., und außerdem in einer Entschädigung von 600 Mk. für die Kosten der Hin- und Rückreise.

---

73) Veranstaltung der großen akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1887.

(Centralbl. pro 1884 Seite 403; pro 1885 Seite 596.)

Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 17. März d. J. wird die diesjährige große akademische Kunstausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes am Sonntag den 31. Juli in den Räumen des Landes-Ausstellungspalastes am Lehrter Bahnhofe eröffnet, und am Sonntag den 2. Oktober 1887 geschlossen werden.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunst-Akademien in Empfang genommen werden.

---

74) Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1886 Seite 319.)

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mk. Das eine

Digitized by Google

ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute ꝛc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1887.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

---

75) Preisausschreiben der Akademie der Künste zu Berlin.

1. Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildende Künste, zu Berlin vom 17. April 1887 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 92 vom 20. April) ist die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion

Digitized by Google

in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt. — Die Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten muß bis zum 15. Oktober d. J. erfolgen. — Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mk. zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben wird im Monate November d. J. geschehen.

2. Zufolge weiterer Bekanntmachung des Senates vom 17. April 1887 (daselbst abgedruckt) ist die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, in diesem Jahre für Maler aller Fächer bestimmt. — Die Ablieferung der Bilder muß bis zum 22. Oktober d. J. erfolgen. Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben wird im Monate November d. J. geschehen.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

76) Nebenamtliche Beaufsichtigung der Fürstlich Lippeschen Gymnasien durch den Provinzial-Schulrath Dr. Rothfuchs zu Münster sowie der drei höheren Lehranstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg durch den Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 21. Februar 1887 zu genehmigen geruht, daß der Provinzial-Schulrath Dr. Rothfuchs zu Münster nebenamtlich die Beaufsichtigung der Fürstlich Lippeschen Gymnasien zu Detmold und Lemgo übernehme.

Die gleiche Erlaubnis war auch dem Amtsvorgänger des Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrath Dr. Probst zu Münster ertheilt.

2. Ebenso ist seit dem Jahre 1876 dem Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg nebenamtlich die Beaufsichtigung der drei höheren Lehranstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg, der Gymnasien zu Altenburg und Eisenberg sowie der höheren Bürgerschule zu Altenburg, übertragen.

Digitized by Google

77) Zuständigkeit der Königl. Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mark an aktive Subaltern- und Unterbeamte höherer Unterrichtsanstalten aus dem Titel „Insgemein" der resp. Anstaltsetats.

Berlin, den 16. März 1887.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister ermächtige ich hierdurch das Königl. Provinzial-Schulkollegium, den aktiven Subaltern- und Unterbeamten an den höheren Unterrichtsanstalten für die Folge selbständig einmalige Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mark aus dem Titel „Insgemein" der resp. Anstaltsetats zahlen zu lassen, während dasselbe zur Bewilligung höherer Beträge meine Genehmigung nach wie vor einzuholen hat.

Hierbei veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schulkollegium zugleich, dem vorbezeichneten Ausgabe-Titel in den im laufenden Jahre und später hierher einzureichenden Etatsentwürfen folgenden Wortlaut zu Grunde zu legen:

„2c. und zu Unterstützungen an aktive Subaltern- und Unterbeamte der Anstalt bis in Höhe von 50 Mk. durch das Provinzial-Schulkollegium zu N., darüber hinaus aber nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten."

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 377.

---

78) Bedeutung und Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen.

Berlin, den 28. Februar 1887.

Aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 17. Januar d. J. habe ich mit Befriedigung ersehen, daß auf dortseitige Anregung die Gewerbekammer der Provinz Westpreußen in den Sitzungen vom 23—24. November v. J. über die Frage der Errichtung von Realschulen bezw. höheren Bürgerschulen ohne Latein verhandelt und mit großer Majorität die Resolution gefaßt hat: „Die Gewerbekammer erkennt die Errichtung lateinloser höherer Schulen mit mindestens sechsjährigem Kursus als ein dringendes Bedürfnis an und erachtet es als wünschenswerth, daß in größeren Städten mit einem solchen Beispiele vorgegangen wird."

Nicht ohne Zusammenhang mit diesen Verhandlungen werden,

Digitized by Google

wie ich aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums weiter entnehme, zur Zeit von den ſtädtiſchen Kollegien dreier größerer Orte Berathungen über die Gründung einer höheren Bürgerſchule gepflogen, und es ſind mit Rückſicht hierauf Anfragen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium ergangen, welche ſich auf die Militärberechtigung ſolcher Anſtalten und auf die Sicherheit der erſten, ihren Kurſus abſolvirender Schüler beziehen, daß ihnen nach abgelegter Reifeprüfung die wiſſenſchaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte auch wirklich und rechtzeitig zuerkannt werde.

Es hat mich überraſcht, daß nach Publikation des diesſeitigen Erlaſſes vom 21. September 1878 (abgedruckt im Centralblatte f. d. g. Unt. Verw. Jahrg. 1878 S. 605 ꝛc.) der ſeinerſeits auf einem unter dem 31. März 1878 an die deutſchen Bundesregierungen gerichteten Schreiben des Reichskanzler-Amtes beruht, Zweifel jener Art überhaupt noch auftauchen können. Denn in jenem Erlaſſe iſt eingehend und unter Bezeichnung der zu erfüllenden Bedingungen dargelegt worden, daß den höheren Bürgerſchulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klaſſe C. des §. 90 der deutſchen Wehrordnung grundſätzlich ſichergeſtellt ſei. Die thatſächliche Zuerkennung an die einzelne Anſtalt durch das Reichsamt des Innern erfolgt allerdings immer erſt dann, wenn die Anſtalt bis zu ihrem Abſchluſſe entwickelt, und wenn durch amtliche Reviſion und die Ergebniſſe der erſten Abgangsprüfung nachgewieſen iſt, daß ſie ihrer Aufgabe entſpricht. Erſt dann kann diesſeits die Anzeige an das Reichsamt des Innern ergehen, daß die Schule als höhere Bürgerſchule anerkannt ſei, worauf die Einſtellung derſelben in die Klaſſe C. der militärberechtigten höheren Lehranſtalten und zwar mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche die erſte Abgangsprüfung beſtanden haben, erfolgt. Dieſer Hergang gilt in gleicher Weiſe wie für die höheren Bürgerſchulen auch für die unter Klaſſe A—B. gehörigen Gymnaſien, Progymnaſien u. ſ. w. Auch dieſer Kategorie von Lehranſtalten iſt die Erlangung der Militärberechtigung durch prinzipiell feſtgeſtellte Norm geſichert. Die thatſächliche Zuerkennung an die einzelne neu entſtehende Anſtalt aber kann erſt erfolgen, wenn ſie bis zu dem Punkte entwickelt iſt, wo die Militärberechtigung in Frage kommt, und wenn ſie dann den vorgeſchriebenen Anforderungen entſprochen hat. Die Schüler einer neugegründeten höheren Bürgerſchule haben alſo für die Erreichung ihres Zieles dieſelbe Sicherheit, wie die Schüler eines neuentſtehenden Gymnaſiums oder Progymnaſiums.

Der vorgedachte Erlaß vom 21. September 1878 theilt auch auf Grund des an die deutſchen Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Reichskanzler-Amtes vom 31. März 1878 die beſtimmten Bedingungen mit, welche zur Erlangung der Militärbe-

Digitized by Google

rechtigung von den höheren Bürgerschulen bezüglich der Lehrdauer, der Klassenzahl, des Lehrplanes, des Lehrerpersonales u. s. w. zu erfüllen sind. Was die ersten Punkte betrifft, so sind dieselben für Preußen inzwischen dadurch ergänzt worden, daß mit den unter dem 31. März 1882*) publizirten Lehrplänen für die höheren Schulen auch ein Normalplan für solche Schulen festgestellt ist, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschluß des lateinischen Unterrichtes zu einem bestimmten und nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen. — In Betreff der Lehrer solcher Schulen ist in dem gedachten Erlasse bestimmt, daß der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben müssen; während für die übrigen der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminarischer Vorbildung genügt. Hiermit ist für die Verwendung seminarisch gebildeter Lehrkräfte ein größerer Spielraum gelassen, als dies bei den übrigen Kategorien höherer Lehranstalten der Fall ist.

Bezüglich der Besoldungen der akademisch gebildeten Lehrer giebt der gedachte Erlaß für preußische höhere Bürgerschulen einen festen Anhalt, indem er es für erstrebenswerth erklärt, daß der Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien (cfr. Erlaß vom 1. August 1873**)) wenigstens annähernd gleichkomme. Diese Annäherung wird allerdings eine möglichst vollständige sein müssen, wenn den höheren Bürgerschulen ein wohlqualifizirtes Lehrpersonal gesichert werden soll. In Betreff der seminaristisch vorgebildeten Lehrer füge ich hinzu, daß es auch hier im Interesse der Anstalten liegt, sich aus dem Kreise der Elementarlehrer die tüchtigsten Lehrkräfte aussuchen zu können, und daß es sich daher empfiehlt, solche Lehrer günstiger zu stellen, als sie durchschnittlich an den Volksschulen stehen.

In allen bisher erwähnten Beziehungen bestehen also Normen, auf Grund deren eine Stadt, welche eine höhere Bürgerschule errichten will, die aufzuwendenden Kosten im Voraus überschlagen kann. Gleich feste Normen lassen sich in Bezug auf die Baulichkeiten und ihre Ausstattung der Natur der Sache nach nicht allgemein aufstellen. Es empfiehlt sich daher, daß die Städte, um späteren Differenzen vorzubeugen, noch vor der Eröffnung der betreffenden Schule sich über das, was sie in dieser Hinsicht leisten können und wollen, gegenüber der Unterrichts-Verwaltung äußern und eine Verständigung mit derselben suchen. Die Unterrichts-Verwaltung, weit entfernt, übertriebene Anforderungen zu stellen, wird vielmehr wie bisher so auch in Zukunft volles Entgegenkommen

*) Centralbl. pro 1882 Seite 234.
**) Dsgl. pro 1873 Seite 546.

Digitized by Google

zeigen, wenn sie auch auf das nicht verzichten kann, was im gesundheitlichen Interesse der Schüler und zur Erreichung der Unterrichtszwecke unerläßlich ist. Findet aber die Verständigung mit der Unterrichtsbehörde in dieser Hinsicht rechtzeitig statt, so fällt jeder Grund zu der Besorgnis fort, daß die Anerkennung der Schule und die Zuerkennung der Militärberechtigung an dieselbe irgendwie auf Hindernisse stoßen oder eine Verzögerung erleiden könne.

In dem amtlichen Verzeichnisse der militärberechtigten höheren Lehranstalten*) befinden sich in der Klasse C. gegenwärtig 79 öffentliche höhere Bürgerschulen ohne Latein, von welchen 33 auf Baiern und 19 auf das Königreich Sachsen, auf Preußen dagegen nur 20 fallen. In Westpreußen giebt es überhaupt noch keine solche Anstalt; alle Schüler, welche eine über die Elementar- und Mittelschule hinausgehende Bildung suchen, müssen in ein Gymnasium oder Realgymnasium eintreten. Mit Recht hat der Kommissar des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in der Sitzung der Gewerbekammer auf den großen Mißstand hingewiesen, der darin liegt, daß nach dortiger Erfahrung gegen 1000 solcher Schüler aus den dortigen Gymnasien oder Realgymnasien bezw. Progymnasien und Real-Progymnasien jährlich ausscheiden, um in das praktische Leben zu treten, ohne daß sie — bei unvollendetem Lehrkursus — aus den klassischen Sprachen, denen sie bisher die meiste Zeit und Kraft gewidmet hatten, die rechte Frucht gewinnen konnten. Sie würden eine in sich abgeschlossene und für ihren Lebensberuf meist zweckmäßigere Vorbildung erlangt haben, wenn sie den Lehrgang einer höheren Bürgerschule absolvirt hätten. Hiernach bleibt es für die Unterrichts-Verwaltung eine gegenüber weiten Kreisen des Bürger- und Gewerbestandes zu erfüllende Pflicht, auf die Bedeutung dieser, in Preußen bisher immer noch viel zu wenig beachteten Schulen fort und fort hinzuweisen, und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ihre Errichtung zu fördern.

Indem ich auch auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar d. J. abgegebene Erklärung verweise, bin ich gewiß, daß auch das Königliche Provinzial-Schulkollegium fortfahren wird, in diesem Sinne thätig zu sein, und beauftrage dasselbe, den vorstehenden Erlaß denjenigen städtischen Behörden mitzutheilen, welche sich mit Anfragen in Betreff der höheren Bürgerschulen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium gewandt haben oder noch wenden sollten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.
U. II. 5187.

*) Centralbl. pro 1886 Seite 368.

Digitized by Google

79) Erhebung statistischer Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten in Preußen.

Berlin, den 2. April 1887.

Mit den Ausführungen in dem Berichte vom 24. Januar d. J., die statistischen Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten in Preußen betreffend, erkläre ich mich bezüglich der Auffassung einverstanden, daß alle Nichtpreußen, auch wenn sie im Schulorte ihren Wohnsitz haben, als Ausländer aufzuführen sind. In Bezug auf die Trennung der Inländer „aus dem Schulorte" und „von auswärts" bestimme ich, daß hierfür der Wohnort der Eltern, bezw. des Vaters und nach dessen Tode der Mutter oder bei einem pflegeelterlichen Verhältnisse der Wohnort der Pflegeeltern maßgebend ist. Bei geschiedenen Eheleuten ist derjenige Theil als bestimmend anzunehmen, dem der in Frage kommende Sohn bei der Scheidung gerichtlich zugesprochen ist.

Eine weiter spezialisirte Definition erscheint für den vorliegenden statistischen Zweck nicht erforderlich.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
(mit Ausnahme von N.).

U. II. 5236.

---

80) Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule Pforta übergeben wollen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 515.)

§. 1.

Die Landesschule Pforta, gegründet 1543 durch Moritz von Sachsen, ist eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, in welcher eine bestimmte Anzahl von Zöglingen evangelischer Konfession von der Untertertia aufwärts in den gymnasialen Fächern unterwiesen und in fest geregeltem Wechsel zwischen Arbeit und Erholung, fern von den Zerstreuungen des städtischen Lebens, für eine höhere Laufbahn, in erster Linie für das akademische Studium, vorbereitet wird. Es können daher nur solche Knaben Aufnahme finden, an welchen neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit eine ernst-

Digitized by Google

liche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist.

§. 2.

Obwohl diese Schule insofern eine Wohlthätigkeitsanstalt ist, als sie nach der Absicht ihres Stifters die Kosten des Unterrichtes und der Verpflegung zum größten Theile aus ihren Mitteln bestreitet, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungsanstalt für Söhne unbemittelter Eltern angesehen werden. Es ist den staatlichen Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien besonders geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Ebenso unstatthaft ist die Annahme, die Landesschule sei dazu bestimmt, Schüler, welche durch ihr bisheriges Betragen Anstoß gegeben oder gar ihre Ausschließung von einer anderen Lehranstalt nöthig gemacht haben, auf bessere Wege zu leiten. Es wird vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß die Aufnahme solcher Schüler mit der Bestimmung und Verfassung der Landesschule unvereinbar und deshalb unzulässig ist.

§. 3.

An der Landesschule bestehen

I. 180 Alumnenstellen; von diesen sind:

A. 140 Freistellen, nämlich 60 Königliche, 7 neue Königliche, 6 evangelisch-kirchliche, 56 städtische, 5 Domstifts-, 5 Geschlechtsstellen und 1 Organistenstelle;

B. 20 alte und 20 neufundirte Koststellen.

II. 20 Extraneerstellen.

Alumnen und Extraneer sind in Bezug auf die Theilnahme an dem Unterrichte und die Unterwerfung unter die Gesetze und Anordnungen der Schule gleichgestellt; die Alumnen erhalten Wohnung und vollständige Verpflegung durch die Anstalt selbst, die Extraneer in der Familie eines Lehrers derselben.

Die Alumnenstellen, mit Ausnahme der 5 Geschlechtsstellen (§. 9), sind nur Angehörigen des preußischen Staates zugänglich, in Extraneerstellen können auch Ausländer aufgenommen werden.

Die Anzahl der Alumnenstellen in jeder der vorbezeichneten Kategorie ist unbedingt bestimmt und kann nicht überschritten werden; bezüglich der Anzahl der Extraneerstellen vergl. §. 12.

§. 4.

Die 60 Königlichen Freistellen bestehen aus

a. 34 Königlichen Freistellen im engeren Sinne, welche

Digitized by Google

von den Herren Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen verliehen werden und Knaben aus allen Provinzen der Monarchie zugänglich sind. Gesuche um Stellen dieser Art sind an einen dieser drei Herren Minister zu richten.

b. 26 Freistellen (23 Gnaden- und Kapellstellen, 3 Famulaturstellen), welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg verleiht und zwar vorzugsweise an Söhne solcher Eltern, welche entweder zur Zeit der Geburt derselben preußische Unterthanen im Herzogthume Sachsen waren und es zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind, oder welche wenigstens der letzteren Bedingung entsprechen. Bezügliche Gesuche müssen an die unterzeichnete Behörde gerichtet werden. Für die Verleihung der 3 Famulaturstellen steht dem Rektor der Landesschule das Vorschlagsrecht zu.

§. 5.

Von den in §. 3 als „neue Königliche Freistellen" bezeichneten Freistellen werden drei von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verliehen.

Diese Stellen sind vorzugsweise für Söhne höherer Beamten aus dem Ressort dieses Ministeriums bestimmt. Bewerbungen um diese Stellen sind an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Die anderen 4 Stellen stehen zur freien Verfügung des Kriegs-Ministeriums. Sie sind vorzugsweise den Söhnen von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und höheren Beamten aus dem Bereiche der preußischen Heeres-Verwaltung vorbehalten. Bewerbungen um dieselben sind an das Allgemeine Kriegs-Departement, Infanterie-Abtheilung im preußischen Kriegsministerium zu richten.

§. 6.

Die in §. 3 als „evangelisch-kirchliche" bezeichneten 6 Freistellen werden an Söhne von Geistlichen der evangelischen Landeskirche verliehen. Bewerbungen um diese Stellen sind durch Vermittelung des den betreffenden Geistlichen vorgeordneten Provinzial-Konsistoriums an den Evangelischen Oberkirchenrath zu richten.

§. 7.

Das Patronatsrecht über die 56 städtischen Freistellen wird von einer Reihe von Städten des Herzogthums Sachsen ausgeübt, auf die sie in folgender Weise vertheilt sind: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzich, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freyburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Liebenwerda, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Ortrand,

Digitized by Google

1 Osterfeld, 1 Prettin, 2 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig.

Bei der Verleihung dieser Stellen, welche bei den Magistraten nachzusuchen ist, werden hauptsächlich die in der betreffenden Stadt geborenen Knaben berücksichtigt. Die Stadtbehörden haben nach getroffener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium nachzusuchen.

§. 8.

Die 5 Domstiftstellen vergiebt das Domkapitel zu Naumburg a/S.

§. 9.

Adelige Geschlechtsstellen stehen zu:
2 den Grafen von Marschall,
2 der Familie von Wolfersdorff,
1 dem Besitzer des Rittergutes Großkmehlen.

§. 10.

Die Organistenstelle, deren jedesmaliger Inhaber unter Aufsicht des Musikdirektors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rektor der Landesschule besetzt.

§. 11.

Die 20 alten Koststellen und die 20 neufundirten Koststellen sind Bewerbern aus allen Provinzen der Monarchie zugänglich. Bewerbungen um dieselben sind an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten. Für jede der alten Koststellen ist ein Kostgeld im Jahresbetrage von 65 Mk. 61 Pf., für jede der neufundirten Koststellen ein Kostgeld im Jahresbetrage von 240 Mk. an die Schulkasse zu zahlen.

§. 12.

Extraneer bei sich aufzunehmen sind nur die ordentlichen Lehrer der Anstalt berechtigt.

Der Jahresbetrag der Pensionen ist auf 1050 Mk. festgesetzt; derselbe ist an den betreffenden Lehrer in vierteljährlichen Theilbeträgen vorauszuzahlen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen oder durch den Rektor oder durch denjenigen Lehrer, in dessen Familie der Knabe eintreten soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 15 vorgeschriebenen Atteste beizufügen.

Die ordnungsmäßige Zahl der Extraneerstellen ist auf 20 fest-

Digitized by Google

gesetzt. Ein zeitweiliges Ueberschreiten dieser Zahl kann nur ausnahmsweise (vergl. §. 21) durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium bewilligt werden.

Söhne von Lehrern oder Beamten der Anstalt, welche als Schüler auf dieselbe aufgenommen sind, werden in die Zahl der Extraneer nicht eingerechnet.

§. 13.

Auf die Landesschule können Zöglinge in Alumnen- oder Extraneerstellen überhaupt nur aufgenommen werden, wenn sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und in ihrem Wissen und Können die unbedingte Reife für die gymnasiale Untertertia, die unterste an der Landesschule bestehende Klasse, besitzen.

Wer bereits das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er wenigstens die Reife für Obertertia nachweist; wer über 16 Jahre alt ist, muß, um aufgenommen zu werden, mindestens für Untersekunda reif sein. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Bewilligung des unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegiums; dieselbe wird nur in besonderen Fällen gewährt, falls die bisherige Ausbildung des Aufzunehmenden durch außerordentliche Umstände, z. B. durch anhaltende Behinderung am Schulbesuche oder durch wiederholten, unverschuldeten Anstaltswechsel, verzögert worden ist.

Die Reife für eine bestimmte Klasse wird in jedem Falle, auch wenn der Aufzunehmende bisher ein preußisches Gymnasium besucht hat, durch eine vor dem Lehrerkollegium abgelegte mündliche und schriftliche Aufnahmeprüfung ermittelt.

§. 14.

In der Aufnahmeprüfung hat der Aufzunehmende, um als reif für Untertertia anerkannt zu werden, entsprechend dem allgemein giltigen Gymnasiallehrplane, folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:

a. Religion. Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus, bezw. der wichtigsten Stellen des Heidelberger Katechismus, und einer Anzahl von geistlichen Liedern, Kenntnis der Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christlichen Feste.

b. Deutsch. Richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daß der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung und die Grammatik auszudrücken.

Digitized by Google

c. Lateinisch. Völlige Sicherheit in der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre, Kenntnis desjenigen Bereiches der wichtigsten syntaktischen Regeln, welcher für den in Quarta gemachten Anfang der lateinischen Lektüre unentbehrlich ist, eine angemessene Vokabelkenntnis, die Fähigkeit, ohne Hilfsmittel ein nach diesen Gesichtspunkten ausgewähltes deutsches Uebungsstück richtig ins Lateinische und den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte aus Caesar (bellum Gallicum) ins Deutsche zu übersetzen, Bekanntschaft mit einigen wichtigeren Regeln der Prosodie.

d. Französisch. Geübtheit in der französischen Aussprache; sichere Kenntnis der Formenlehre mit Einschluß der sogenannten unregelmäßigen Verba (etwa in dem Umfange, wie sie in Ploetz' Elementargrammatik und in den §§. 1—23 der Schulgrammatik desselben Verfassers behandelt ist), die Fähigkeit, ohne Hilfsmittel ein bezügliches deutsches Diktat ohne grobe Fehler ins Französische zu übersetzen und leichtere französische Abschnitte ins Deutsche zu übertragen.

e. Rechnen und Mathematik. Volle Fertigkeit und Sicherheit in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen, Bruchrechnung mit Einschluß der Dezimalbrüche, Regel de tri; sichere Kenntnis der geltenden Maße und Gewichte; Bekanntschaft mit den Anfängen der Planimetrie bis zur Lehre von der Kongruenz der Dreiecke.

f. Geschichte und Geographie. In jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse; in dieser eine allgemeine Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Eintheilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preußischen Staates.

Zum Erweise der Reife für eine höhere Klasse sind die Forderungen in entsprechender Weise durch den allgemeinen Gymnasiallehrplan bestimmt.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Eltern und sonstigen Angehörigen selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen entfernen.

§. 15.

Gesuche um Verleihung von Alumnenstellen sind frühestens sechs, spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermine an die zuständige Stelle (§§. 4—11) zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Geburts- und Taufschein,
2. Wiederimpfungs-Attest,

Digitized by Google

3. Gesundheitsattest, zu dessen Ausstellung das im Anhange abgedruckte Formular auszufüllen ist,
4. ein von der bisher besuchten Lehranstalt, bezw. dem Privatlehrer, ausgestelltes Zeugnis, welches über Anlagen, Fleiß, Leistungen und Betragen des Aufzunehmenden genaue Auskunft giebt.

§. 16.

Die Verleihung jeder Alumnenstelle erfolgt durch den dazu Berechtigten nicht auf einen beliebigen Zeitraum, sondern für diejenige Zahl von Jahren, welche bei normalem Fortschreiten bis zum Abschlusse des Gymnasialkursus erforderlich ist, das heißt für die in Untertertia aufgenommenen Alumnen auf 6 Jahre, für die in Obertertia aufgenommenen auf 5 Jahre u. s. f. Ueber das Maß, bis zu welchem eine Verlängerung der Verleihungsdauer eintreten kann, vergl. §. 32.

§. 17.

Die Verleihung jeder Alumnenstelle erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Bewerber die Aufnahmeprüfung besteht. Demgemäß wird nach erfolgter Gewährung des Gesuches der aufzunehmende Schüler zu einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmeprüfung vorgeladen. Die Hauptaufnahmeprüfung wird zu Ostern und zwar gemäß der geltenden Ferienordnung (§. 31) je nach der Lage des Osterfestes am Montage und am Dienstage, oder am Donnerstage und am Freitage nach dem Sonntage Quasimodogeniti oder am Donnerstage und Freitage nach dem Osterfeste abgehalten. Ausnahmsweise findet auch zu Michaelis, zu Anfang der ersten bezw. zweiten Oktoberwoche eine Aufnahmeprüfung statt. Die zu dieser vorgeladenen Knaben müssen sich darüber ausweisen, daß sie auch den im voraufgegangenen Sommersemester behandelten Theil des Klassenpensums sich angeeignet haben.

§. 18.

Die Verleihung der in den §§. 5, 6, 7, 8, 9 verzeichneten Stellen erfolgt nur in dem Falle, wenn die betreffende Stelle erledigt ist. Zu diesem Behufe werden die Besetzungsberechtigten von der zu erwartenden oder erfolgten Erledigung durch den Rektor der Landesschule in Kenntnis gesetzt. Die Kollatoren der in den §§. 5—9 verzeichneten Stellen sind berechtigt, zugleich mit der Präsentation eines Knaben für eine Alumnatsfreistelle einen zweiten zu bezeichnen, welchen sie event. präsentiren für den Fall, daß der erstgenannte die Aufnahmeprüfung nicht bestehen sollte. In diesem Falle hängt es von einer brieflichen Vereinbarung des Rektors der Landesschule und der Angehörigen des in zweiter Linie präsentirten Examinanden ab, ob derselbe sich sogleich an der Haupt-

Digitized by Google

Aufnahmeprüfung mit betheiligt, oder ob einige Tage später ein zweiter Termin für eine nachträgliche Prüfung anzusetzen ist.

Wenn ein Kollator seiner prinzipalen Präsentation eine eventuelle nicht beifügt, so verzichtet er dadurch, falls der präsentirte Knabe die Aufnahmeprüfung nicht besteht, bis zu dem nächsten Aufnahmetermine (vgl. §. 17) auf die Ausübung seines Präsentationsrechtes, und dasselbe fällt für diese Zeit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu. Wenn der eventuell Präsentirte nicht ein Alumnus der Anstalt, sondern ein erst neu Aufzunehmender ist und die nachträgliche Aufnahmeprüfung nicht besteht, so ruht bis zu dem nächsten Aufnahmetermine (vergl. §. 17) das Präsentationsrecht des betreffenden Kollators und wird für diese Zeit von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ausgeübt.

§. 19.

Den Kollatoren der in den §§. 5—9 verzeichneten Alumnenstellen ist unbenommen, wenn ihnen die Erledigung einer Stelle ihres Besetzungsbereiches angezeigt ist, dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Erklärung abzugeben, daß sie für einen bestimmten Zeitraum, welcher nicht kürzer als ein Halbjahr sein darf, auf ihr Besetzungsrecht verzichten. Dasselbe fällt hierdurch für den betreffenden Zeitraum dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu.

Wenn einer der bezeichneten Kollatoren auf die Anzeige von der Erledigung einer Alumnenstelle innerhalb der ordnungsmäßigen Zeit, das heißt bis spätestens 14 Tage vor dem nächsten Aufnahmetermine, weder einen Schüler für die fragliche Stelle vorschlägt, noch die Erklärung abgiebt, daß er für einen bestimmten Zeitraum auf sein Besetzungsrecht verzichtet, so fällt dadurch das Besetzungsrecht dieser Stelle für eine volle Besetzungsperiode, das heißt für 6 Jahre, dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu.

§. 20.

Die Präsentation zu den 34 Königlichen Freistellen (§. 4a) erfolgt seitens der zuständigen Ministerien ohne ausdrückliche Rücksicht darauf, ob die erforderliche Anzahl solcher Freistellen für den nächsten Aufnahmetermin zur Erledigung kommt.

Auch das Königliche Provinzial-Schulkollegium beschränkt die Gewährung von Gesuchen um die seiner Verfügung angehörigen Stellen (§§. 4b, 11) nicht unbedingt auf die Zahl der bereits sicher gestellten Erledigungen.

Es wird hierdurch berücksichtigt, daß öfters noch unmittelbar vor dem Aufnahmetermine unvorhergesehene Erledigungen eintreten, und daß ein Theil der Aufnahmeprüfungen zu mißlingen pflegt, und es wird zugleich Bedacht darauf genommen, daß die Wohlthat

Digitized by Google

der Stiftung stets möglichst vollständig verwerthet werde. Hierdurch kann für die fraglichen Stellen die Aufnahmeprüfung zugleich den Charakter einer Konkurrenzprüfung annehmen.

Die Einladung zur Aufnahmeprüfung wird auch an diejenigen seitens der zuständigen Ministerien zu Königlichen Freistellen (§. 4 a) Präsentirten gerichtet, für welche Freistellen zur Zeit noch nicht erledigt sind. Die zu Königlichen Freistellen Präsentirten treten, sofern die Eltern auf Mittheilung dieses Sachverhaltes ihre Söhne zur Aufnahmeprüfung stellen, zugleich in die Mitbewerbung auch um eine Koststelle (§. 11) ein. Wenn dieselben auf Grund des Bestehens der Aufnahmeprüfung zunächst eine neufundirte oder eine alte Koststelle erhalten haben, so rücken sie sodann bei dem Eintritte von Erledigungen Königlicher Freistellen entsprechend der Zeitfolge ihrer Präsentation in dieselben ein. Da die Zahl der zu Königlichen Freistellen Präsentirten in der Regel größer ist, als die Zahl der erledigten Stellen, so ist es der übliche Vorgang, daß die Präsentation zu einer Königlichen Freistelle nach erfolgtem Bestehen der Aufnahmeprüfung zunächst nur die Verleihung einer Koststelle und erst im weiteren Verlaufe den Eintritt in eine Königliche Freistelle herbeiführt.

§. 21.

Falls einzelne der geprüften Konkurrenten die zur Aufnahme erforderliche Reife zwar bekundet haben, eine Alumnenstelle aber nicht empfangen können, so ist es nicht ausgeschlossen, daß dieselben auf besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder für den Anfang als Extraneer eintreten, vorausgesetzt, daß die höchste überhaupt zulässige Schülerzahl nicht bereits erreicht ist. Diese sogenannten Nothextraneer haben für ihr Einrücken in Alumnenstellen (Koststellen bezw. Freistellen) das Vorrecht vor denjenigen Knaben, welche in die nächste Aufnahmeprüfung eintreten.

§. 22.

Um die Zöglinge außer der allgemeinen beständigen Aufsicht, unter der sie stehen, noch einer besonderen und näheren Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler sogleich bei seiner Aufnahme einem Lehrer der Anstalt als seinem Tutor überwiesen wird. Die Vertheilung geschieht durch den Rektor, der jedoch auf begründete Wünsche der Eltern oder Vormünder, namentlich wenn diese zu einem bestimmten Lehrer eine nähere persönliche Beziehung haben, thunlichst Rücksicht nimmt.

Durch den Tutor werden den Angehörigen seiner Empfohlenen die halbjährlichen, bezw. vierteljährlichen Censuren mit den erforderlichen brieflichen Erläuterungen zugesandt, den Schülern die wöchentlichen oder monatlichen Taschengelder ausgezahlt, ferner unterliegen alle Anschaffungen seiner vorherigen Genehmigung (§§. 26 bis 30).

Digitized by Google

Der Tutor ist bemüht, in freundschaftlicher und wohlmeinender Weise auf die gesammte geistige und sittliche Entwickelung seiner Empfohlenen einzuwirken, ihnen in allen schwierigen Fällen rathend und helfend zur Seite zu stehen und zwischen ihnen und ihren Angehörigen wie zwischen diesen und der Schule vermittelnd und verständigend einzutreten. Die Einrichtung der Tutel kann sich nur dann fruchtbringend gestalten und ihren wichtigen Zweck erfüllen, wenn die Eltern oder ihre Stellvertreter dem Tutor ein volles Vertrauen entgegenbringen und namentlich vor allen wichtigen Entscheidungen sich brieflich mit ihm in Verbindung setzen.

§. 23.

Jeder Zögling der Landesschule muß außer mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke besitzen, bezw. sich sogleich nach seiner Aufnahme anschaffen:

a. Strohsack und Matratze (nicht über 1,73 m lang und 0,70 m breit und nicht von übermäßiger Dicke) nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Im Winter ist auch der Gebrauch einer leichten Federdecke oder einer zweiten wollenen Decke gestatttet;
b. doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
c. hinlängliche Leibwäsche, und zwar mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 4 Servietten, die nöthigen Hand- und Taschentücher;
d. 1 Koffer;
e. 1 Reißzeug;

Kleidung und Wäsche muß mit dem vollständig ausgeschriebenen Familiennamen gezeichnet sein;

f. die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher, welche in dem alljährlich am 21. Mai erscheinenden Anstaltsprogramm verzeichnet sind und von einem Naumburger Buchhändler zu ermäßigtem Preise bezogen werden können. Mobiliar, größere musikalische Instrumente oder Waffen mitzubringen ist nicht gestattet.

§. 24.

Die neu eingetretenen Schüler haben an Aufnahmegebühren zu zahlen:

32 Mk. zur Schulkasse und ein Eintrittsgeschenk von wenigstens 3 Mk. (Extraneer zahlen gewöhnlich 9 Mk.) an die Bibliothek; beide Beträge werden für die Alumnen durch den Rendanten der Alumnatskasse, für die Extraneer durch die Tutoren an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 25.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a. 54 Mk. jährlicher Beitrag zur Schulkasse von jedem In-

Digitized by Goog

haber einer neufundirten Koststelle, 36 Mk. desgleichen von jedem Inhaber einer der übrigen Alumnenstellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse auf Grund eines beglaubigten Bedürftigkeitsatteſtes vom Rektor erlassen werden.

Extraneer zahlen immer 108 Mk. für Theilnahme am Unterrichte und an den sonstigen Einrichtungen der Anstalt. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse, bezw. durch den Tutor des Extraneers an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Theilbeträgen, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind.

b. 6 Mk. für die Kassenführung der Alumnen;
c. 10 Mk. für Reinigen des Schuhwerkes;
d. etwa 30 Mk. für die Besorgung der Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.
e. 8—10 Mk. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Sömmerung der Betten, Kegelgeld ꝛc. An Taschengeld werden den Tertianern 0,25—0,50 Mk., den Sekundanern 0,50—0,75 Mk., den Primanern 0,75—1,00 Mk. wöchentlich je nach der Bestimmung der Eltern oder Vormünder gezahlt. Eine Ueberschreitung des letztgenannten Betrages ist nicht zulässig. Privatstunden im Klavierspiel und in anderer Instrumentalmusik werden mit je 1,00 Mk. berechnet; für Privatstunden im Zeichnen haben 1—3 Theilnehmer je 1,00 Mk., 4—6 Theilnehmer zusammen 3,00 Mk. für jede Stunde zu entrichten.

Die sonstigen Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern oder Vormünder und von der zeitherigen Gewöhnung der Zöglinge ab. Es wird indes den letzteren die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben die Eltern sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 26.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, welches in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 22) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubnis von Seiten des Letzteren durch die Schüler be-

Digitized by Google

zogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen dem Schüler die Wahl freisteht.

Alle Zahlungen für gelieferte Kleidungsstücke, Bücher, Schreibmaterialien und sonstige Anschaffungen dürfen nur durch die Tutoren, bezw. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergl. versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus erwachsen können (vgl. §. 28). Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 27.

Für die Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher die Auszahlungen für und an die Alumnen, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, besorgt, darüber Rechnung führt und vierteljährlich, und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschluß des Vierteljahres folgenden Monats, die Rechnung nebst Belägen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen (§. 22) wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruktion streng untersagt, für irgend einen Alumnus außer in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, daß für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte außer dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§. 24), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder

Digitized by Google

eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschuß von bezw. 75 Mk., 90 Mk. oder 180 Mk. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschuß von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rektors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, daß, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rektor hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

§. 28.

Alle Geldsendungen an die Schüler sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Ebenso ist die Sendung von Nahrungsmitteln und Näschereien durchaus verboten; nur an Geburtstagen mag eine Ausnahme in bescheidenem Umfange gestattet sein. Gegen die Zeit des Abganges ist mit Rücksicht auf die bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben ein erhöhter Vorschuß erforderlich; keinesfalls aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen ꝛc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disziplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, müssen für die nachtheiligen Folgen, die daraus entstehen, selbst die Verantwortung tragen.

§. 29.

Die noch nicht konfirmirten Zöglinge erhalten von dem geistlichen Inspektor der Anstalt den vorbereitenden Unterricht und werden in der Kirche der Landesschule konfirmirt. Hinsichtlich der Entscheidung darüber in welchem Jahre die Konfirmation erfolgen soll, haben sich die Eltern bezw. Vormünder mit den betreffenden Tutoren in Verbindung zu setzen. Die Einsegnung findet bis auf Weiteres im Monate September statt, der Vorbereitungsunterricht beginnt im Laufe des Sommersemesters.

§. 30.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlokale die eigene Wartung und angemessene

Digitized by Google

Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzneien nicht mit inbegriffen, welche von den Eltern oder Vormündern getragen werden müssen. In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es nach dem Gutachten des Arztes noch des außerordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die außerordentliche Hilfe besonders zu vergüten. Ebenso ist eine besondere Bezahlung erforderlich, wenn der Arzt etwa in einzelnen Fällen, wie nach überstandener Krankheit, eine dauernde Zusatzkost oder den Genuß stärkender Getränke anzuordnen für nöthig erachtet. Das Honorar für die zweimal jährlich stattfindende zahnärztliche Untersuchung und für kleinere zahnärztliche Maßnahmen, die sich bei derselben als nothwendig ergeben, wie Ausziehen und Separiren von Zähnen, bestreitet die Landesschule. Dagegen fallen die Kosten für größere zahntechnische Vornahmen (Plombiren, Einsetzen künstlicher Zähne u. a. m.) dem Schüler zu.

§. 31.

Die Ferienordnung der Landesschule ist folgendermaßen festgesetzt:

1) Die Sommerferien dauern 5 Wochen. Die Schule wird nach den Lehrstunden desjenigen Sonnabends geschlossen, welcher dem ersten Montage im Monate Juli vorausgeht, und beginnt wieder am Montage der sechsten Woche.
2) Die Herbstferien dauern 8 Tage und erstrecken sich auf diejenige Woche, in welche der 1. Oktober fällt.
3) Die Weihnachtsferien dauern vom 22. Dezember bis zum 5. Januar einschließlich, beziehentlich vom 23. Dezember bis zum 6. Januar einschließlich.
4) Die Osterferien dauern 2 Wochen. Fällt Ostern in die Zeit vom 1.—10. April einschließlich, so wird die Schule am Sonnabend vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Montage nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern vor dem 1. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch nach Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstage nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern nach dem 10. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstage nach dem Osterfeste früh.
5) Die Pfingstferien sind auf 3 Feiertage beschränkt.

Für die Dauer der Sommerferien sind sämmtliche Schüler verpflichtet die Anstalt zu verlassen. Auch für die Weihnachtsferien wird das Verreisen in die Heimath auf das Dringendste empfohlen.

Digitized by Google

Während der kürzeren Ferien werden in der Regel nur die Näherwohnenden für eine Reise zu den Eltern oder Verwandten, die Fernerwohnenden ausnahmsweise und nur auf Grund einer schriftlichen Einladung zu den Angehörigen ihrer Mitschüler beurlaubt. Fußreisen oder sonstige Vergnügungsreisen von Pforta aus selbständig zu unternehmen, ist den Schülern nicht gestattet.

Die Eltern bezw. Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, haben sich bei Zeiten gegen die Tutoren zu erklären, ob, wohin und auf welche Art ihre Söhne bezw. Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken oder, sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Bedürftigen und zugleich würdigen Schülern kann für die Sommer- und für die Weihnachtsferien, besonders wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsortes einen größeren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung aus Anstaltsmitteln gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ein bezügliches Gesuch einige Wochen vor den Ferien und, wenn es Berücksichtigung findet, am Schlusse derselben Quittung über den bewilligten Betrag bei dem Rektor einzureichen.

Während der Ferien werden die Eltern und Vormünder darauf halten, daß die Zöglinge der durch die Schulordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen eingedenk bleiben und nicht etwa die größere Freiheit zu Ungesetzlichkeiten mißbrauchen oder sich an Unsitten gewöhnen, deren Fortführung ihnen nach der Rückkehr in die Anstalt Tadel und Strafen zuziehen könnte.

Endlich wird den Eltern und Vormündern zur besonderen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen den Termin der Rückkehr pünktlich innehalten. Sollte ein Zögling während der Ferien erkranken, oder sollte in der Familie, in welcher er sich aufhält, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein, so ist davon der Rektor oder der Tutor rechtzeitig zu benachrichtigen und das längere Ausbleiben durch ärztliche Bescheinigung zu entschuldigen.

Bei dem Vorkommen ansteckender Krankheiten werden die Verordnungen zur Anwendung gebracht, welche von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 14. Juli 1884 und dem 6. August 1885 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1884 S. 809 ff. 1885 S. 628 f.) erlassen worden sind.

§. 32.

Die Dauer des Lehrkursus ist für Alumnen, die in Untertertia eintreten, auf 6 Jahre festgesetzt, indem auf jede der

6 Klassen ein Jahr gerechnet wird und alljährlich zu Ostern die Versetzung stattfindet. Für Alumnen, die sogleich in Obertertia, Untersekunda oder Obersekunda eintreten, ermäßigt sich die Gesammtdauer ihres Aufenthalts auf 5 bezw. 4 oder 3 Jahre. Fleißigen und wohlgesitteten Schülern kann die normale Zeit des Stellengenusses durch den Rektor auf Grund einer mit dem Lehrerkollegium gepflogenen Berathung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur in außerordentlichen Fällen zulässig und durch die Genehmigung der unterzeichneten Behörde bedingt.

Wer nach zweijährigem Aufenthalte in einer Klasse nicht versetzungsfähig ist, muß die Anstalt verlassen.

§. 33.

Wenn ein Schüler, ohne den Kursus zu beendigen, von der Anstalt abgehen soll, so ist davon, schon damit in der ordnungsmäßigen Besetzung der erledigten Stelle keine Unterbrechung eintrete, dem Rektor und dem Tutor sobald als möglich Anzeige zu machen.

Ein Austritt im Laufe des Quartales, mag er freiwillig oder unfreiwillig erfolgen, verpflichtet zur Zahlung der Kostgelder und Schulkassenbeiträge, sowie zu den §. 25 und §. 27 Schlußsatz aufgeführten Ausgaben für das begonnene Vierteljahr.

§. 34.

Schüler, welche mit dem Reifezeugnisse oder vor der Zeit, freiwillig oder gezwungen, die Anstalt verlassen, haben an Abgangsgebühren Mk. 31,25 an die Schulkasse zu zahlen.

§. 35.

Zöglingen der Anstalt, welche sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß, Leistungen und sittliche Führung ausgezeichnet haben und der Unterstützung bedürftig sind, können folgende Universitätsstipendien verliehen werden:

a. 4 Königliche Stipendien zu 150 Mk., bestimmt für Studirende aller Fakultäten auf preußischen Universitäten;
b. 4 Kaiser-Wilhelm-Stipendien zu 300 Mk., für Studirende an allen Universitäten des deutschen Reiches, vorzugsweise für Theologen;
c. die Kurfürst-Moritz-Stipendien im Gesammtbetrage von etwa 800 Mk., für Studirende aller Fakultäten an der Universität Leipzig;
d. das Ilgen-Stipendium (84 Mk.), für Studirende aller Fakultäten an der Universität Leipzig, vorzugsweise für Thüringer;
e. das Keil-Stipendium (192 Mk.), für Studirende aller Fakultäten an deutschen Universitäten;
f. das Koberstein-Stipendium (150 Mk.), für Studirende

Digitized by Google

der deutschen Philologie oder der deutschen Rechtswissenschaft an deutschen Universitäten;

g. das Steinhart-Stipendium (100 Mk.), für Studirende der klassischen Philologie an deutschen Universitäten;

h. das Gütschow-Stipendium (120 Mk.), zunächst für Angehörige der philosophischen, dann auch für Angehörige anderer Fakultäten an allen Universitäten.

Das Kollaturrecht übt in Bezug auf a und b das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Vorschlag des Lehrer-Kollegiums, in Bezug auf die übrigen Stipendien das Lehrer-Kollegium aus.

Das Baldamus-Stipendium im Betrage von 600 Mk. wird in jedem Herbste einem Schüler schon im letzten Jahre vor seinem Abgange zur Universität vom Lehrer-Kollegium verliehen. Der Empfänger ist verpflichtet, am 13. Dezember eine Gedächtnisrede auf den Stifter zu halten.

Die Peter- und die Hesse-Stiftung werden erst später ins Leben treten.

§. 36.

Nach vorstehenden Bestimmungen, durch welche die unterm 20. Juni 1874 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Giltigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu richten.

Von dem, was die Schulgesetze und Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritte in die Anstalt vollständig in Kenntnis gesetzt.

Magdeburg, den 23. Januar 1887.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Wolff.

Anhang zu §. 15.

Frage- und Antwortbogen, sowie ärztliches Attest

über den

Gesundheitszustand des Sohnes des

zu , Vor- und Zuname

Jahre alt, der zur eventuellen Aufnahme in die Königliche Landesschule Pforta angemeldet ist.

1. Welches ist seine Körpergröße?	1. cm.
2. Welches ist seine Brustweite über den Brustwarzen gemessen:	
a) bei Exspiration?	2. a) cm.
b) bei Inspiration?	b) cm.

Digitized by

3.	Hat er Kinderkrankheiten, als Röteln, Masern, Scharlach gehabt und wann?	3.
4.	Leben beide Eltern noch? Wenn nicht, in welchem Alter und an welchen Krankheiten sind dieselben gestorben?	4.
5.	Wie sind seine Sinnesorgane, besonders Gesicht u. Gehör, beschaffen?	5.
6.	Bei Kurzsichtigkeit, welche Brillennummer wird benutzt?	6.
7.	Ist er frei von Stottern und sogenannter schwerer Zunge?	7.
8.	Ist er im Allgemeinen seinem Alter angemessen kräftig entwickelt?	8.
9.	Leidet er an einem körperlichen Gebrechen?	9.
10.	Zeigt er eine besonders nachweisbare Anlage zu chronischen Krankheiten?	10.
11.	Ist er gegenwärtig frei von ansteckenden u. anderen Krankheiten?	11.

Ich bezeuge hiermit, daß nach der am ten 188 von mir vorgenommenen Untersuchung obige Fragen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Erfahren beantwortet sind.

, den ten 18

Dr. , praktischer Arzt.

Zur Beachtung.

Es empfiehlt sich, das obige Attest von einem Kreisphysikus ausfertigen zu lassen. Falls dasselbe von dem Hausarzte oder einem sonstigen praktischen Arzte ausgefertigt ist und bei der Ankunft des Aufzunehmenden sich herausstellen sollte, daß letzterer wegen Krankheit oder wegen körperlicher Gebrechen zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet ist, so erfolgt seine Abweisung ohne Weiteres und fallen die durch den Aufenthalt des Kranken im Gasthofe und seine Rückreise entstehenden Kosten denjenigen zur Last, welche die Aufnahme nachgesucht haben.

Die mit dem Atteste eines Kreisphysikus oder sonstigen beamteten Arztes erschienenen, zur Aufnahme in die Landesschule nicht geeigneten Knaben werden vorläufig in den Anstaltsräumen auf Kosten der Angehörigen, bezw. derjenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben, untergebracht, und es wird den Letzteren Nachricht zum Zwecke weiterer Bestimmung gegeben.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

81) Aufgabe der Schullehrer-Seminare, Verwaltung des Ordinariats der Seminar-Uebungsschule durch einen ordentlichen Seminarlehrer.

Berlin, den 21. Februar 1887.

Aus dem Berichte vom 15. Januar d. J. habe ich gern ersehen, daß die Aufgabe der Schullehrer-Seminare von sämmtlichen Theil-

Digitized by Google

nehmern an der Sitzung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 8. Dezember v. J. richtig aufgefaßt worden ist. Wie von den technischen Räthen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums und der Königlichen Regierungen zu N. und zu N. dargelegt, besonders deutlich aber von dem Herrn Vorsitzenden ausgeführt worden ist, besteht diese Aufgabe nicht darin, den Seminaristen umfangreiche positive Kenntnisse neu anzueignen, sondern sie auf Grund der von ihnen erworbenen Vorbildung zu tüchtigen Lehrern praktisch zu erziehen. Diese Auffassung entspricht genau den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872, welche in §. 4 anordnet, daß auf der Unterstufe die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit gefördert und gelehrt werden sollen, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbständig zu reproduziren; und welche der Mittelstufe die Aufgabe zuweist, den Zöglingen diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse zu geben, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können, während auf der Oberstufe die Unterweisung der Seminaristen einen Abschluß findet, welcher sie zu selbständiger Weiterbildung befähigt. Diese unmittelbare Beziehung der Unterrichtsarbeit in dem Seminar auf den künftigen praktischen Beruf seiner Zöglinge bietet das kräftigste Gegenmittel nicht nur gegen die Ueberspannung der Lehrziele, sondern auch gegen eine abstrakte, nach wissenschaftlichen Formen haschende Lehrweise.

Wo eine solche Lehrweise, wie dies bei jüngeren Lehrern, welche von anderen Lehranstalten an die Seminare übergegangen sind, bisweilen im Anfange ihrer Lehrthätigkeit geschieht, befolgt wird, ist überall auf die Vorschrift in §. 10 der Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare vom 15. Oktober 1872 zu verweisen, nach welcher der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, in seiner Form ein Muster desjenigen sein soll, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden.

Am wirksamsten wird aber eine zweckgemäße Ausbildung der angehenden Lehrer in den Seminaren sicher gestellt werden, wenn ihre Uebungsschule gut eingerichtet, sorgfältig geleitet und ihrer Bestimmung gemäß für die Anleitung der Seminaristen verwerthet wird. Der Normal-Besoldungsplan für die Seminarlehrer vom 31. März 1873*), welcher den früher bestandenen Unterschied zwischen der amtlichen Stellung der Seminarlehrer und des Uebungsschullehrers beseitigt hat, hat die Erfüllung der Vorschrift in §. 2 der mehrfach erwähnten Lehrordnung für die Seminare erleichtert, daß das Ordinariat der Schule einem ordentlichen Seminarlehrer übertragen werden solle. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium

*) Centralbl. pro 1873 Seite 221.

Digitized by Google

wolle daher darauf achten, daß dies überall geschehe, nicht gestatten, daß — wie dies bis vor kurzer Zeit an einem Seminar der dortigen Provinz der Fall war — ein Hilfslehrer diese Funktion übe und dem in einzelnen Lehrerkollegien noch vorkommenden Vorurtheile begegnen, als sei dieselbe der anderen Lehrarbeit nicht gleichwerthig.

Ich zweifle nicht daran, daß bei ernster Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte die Erfolge der Seminar-Arbeit in den Leistungen der Lehrer in ihrem Amte immer günstiger hervortreten werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien außer N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß in der betreffenden Sitzung des Provinzial-Schulkollegiums zu N. von dessen Vorsitzenden mit Recht hervorgehoben worden ist, daß das Seminar allein die Aufgabe der Heranbildung eines allseitig tüchtigen Lehrerstandes nicht lösen könne, sondern sehr viel auf die Anleitung und Beaufsichtigung der jungen Lehrer in ihren ersten Amtsjahren ankomme.

Außerdem wurde empfohlen den jungen Lehrern, um sie zu eifriger Weiterbildung anzuregen, an mehrklassigen Schulen neben ihrer Hauptthätigkeit in den untersten Klassen einige Unterrichtsstunden in den oberen zu übertragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 10789.

---

82) Musikunterricht in den Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 28. März 1887.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 5. Februar d. J. nach Anhörung sämmtlicher Provinzial-Schulkollegien über die etwaige Einführung der sogenannten Blechmusik in die Seminare, daß zunächst der größte Werth darauf gelegt werden muß, die Zöglinge der genannten Anstalten in dem durch die Allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Unterrichte in der Musik — Gesang, Violin-, Klavier- und Orgelspiel

Digitized by Google

— so zu fördern, daß sie in den Stand gesetzt werden, die in gesanglicher Beziehung ihnen zufallende Aufgabe in der Schule zu lösen und der Kirche mit ihren erworbenen musikalischen Fertigkeiten, soweit dies zu ihrem Amte gehört, zu dienen. Wo diese Aufgabe voll erfüllt wird, habe ich kein Bedenken, daß auch Uebungen mit andern Instrumenten nebenher stattfinden. Es darf jedoch eine Verpflichtung hierzu nicht aufgelegt werden und diejenigen Zöglinge, welche in den einzelnen Unterrichtsgegenständen nicht Genügendes leisten, müssen ausgeschlossen bleiben. Die Uebungen in anderer als der vorgeschriebenen Instrumentalmusik tragen durchaus den Charakter der Freiwilligkeit.

Ich verkenne nicht, daß diese Musik, wo sie getrieben wird, dem ganzen Anstaltsleben, zumal bei Ausflügen in's Freie, zur Feier patriotischer Feste, bei Turnfahrten und andern Gelegenheiten zu Gute kommt; aber für die nächste Aufgabe, welche der Seminar-Musikunterricht zu lösen hat, ist sie ohne Bedeutung. Diese wird nur in gewissem Umfange dem Posaunenblasen zugestanden werden können für diejenigen Gegenden, wo es herkömmlich ist, daß der Choralgesang im Gottesdienste, bei Begräbnissen und andern Anlässen mit Posaunen begleitet wird. Eine Regel soll indes auch hier nicht aufgestellt werden, sondern es bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen zu bestimmen, wo diese Uebungen zuzulassen und wo sie nicht zu gestatten sind.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 395.

---

83) Ressortverhältnisse der höheren Mädchenschulen.

(Centralbl. pro 1883 Seite 574.)

Berlin, den 2. März 1887.

Die aus Veranlassung meiner Cirkular-Verfügungen vom 13. Juni 1883 — U. III. a. 10448 — und vom 22. Februar 1886 — U. III. a. 10118 — erstatteten Berichte haben ergeben, daß die Verhältnisse, welche bisher einer Ueberweisung der höheren Mädchenschulen in den Aufsichtskreis der Provinzial-Schulkollegien entgegengestanden haben, noch unverändert fortdauern. Ich bin daher nicht in der Lage, den hierauf gerichteten Anträgen von Leitern und Lehrern dieser Anstalten Folge zu geben.

Digitized by Google

Wenn dagegen eingewendet wird, daß es eine nicht geringe Zahl von Mädchenschulen gebe, welche sich nach ihrer gesammten Einrichtung, nach ihrem Lehrplane, der Zusammensetzung ihrer Lehrerkollegien, der Frequenz ihrer Klassen, ihrer besonderen durch die Familien-Angehörigkeit ihrer Zöglinge bedingten Aufgabe so wesentlich von mittleren und niederen Schulen unterscheiden, daß sie denselben auch bezüglich ihrer staatlichen Beaufsichtigung nicht gleichgestellt werden könnten und daß, wo dies dennoch geschehen sei, bisweilen Uebelstände hervorgetreten seien, so erinnere ich daran, daß wiederholt in solchen Fällen Abhilfe getroffen worden ist, indem entweder die örtliche und die Kreis-Schulaufsicht über solche Anstalten in dieselbe Hand eines dafür besonders befähigten Mannes gelegt worden oder ein Kuratorium für dieselben gebildet und dieses der zuständigen Regierung unmittelbar unterstellt worden ist oder endlich diese die Aufsicht direkt an sich gezogen hat. Wo sich nach Lage der gesammten Verhältnisse einer höheren Mädchenschule das Bedürfnis einer derartigen Aenderung der Aufsichtsverhältnisse herausstellt, sehe ich einem bezüglichen Antrage der Königl. Regierung nach vorgängiger Anhörung des Magistrates, bezw. der städtischen Schuldeputation entgegen.

Mit Rücksicht auf Differenzen, welche an einzelnen Orten stattgefunden haben, nehme ich zugleich Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verpflichtung zur Theilnahme an den Kreis- und Parochial-Lehrerkonferenzen für die Lehrer und Lehrerinnen an Mädchenschulen, welche über die Ziele der Volksschule hinausgehen, nicht besteht.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhalten Ew. ꝛc. zu gefälliger Kenntnisnahme mit dem ganz ergebensten Hinzufügen, daß mir die Berichte auf meine Cirkular-Verfügung vom 13. Juni 1883 auch keinen genügenden Anlaß geboten haben, bezüglich derjenigen öffentlichen höheren Mädchenschulen nicht staatlichen Patronates, welche mit einem zur Entlassungsprüfung berechtigten Lehrerinnen-Seminar verbunden sind, eine allgemeine Verfügung zu treffen.

Sollten Ew. ꝛc. eine oder mehrere derartige Schulen dem Aufsichtskreise des Provinzial-Schulkollegiums überwiesen zu sehen

Digitized by Google

wünschen, so wollen Sie gefälligst nach Anhörung desselben und der betheiligten Regierung den entsprechenden Antrag stellen.

von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Herren Ober-Präsidenten.
U. III. a. 20192.

---

84) Termine für die Lehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1887.

Unter Bezugnahme auf die im Centralblatte pro 1887 Seite 130 und Seite 134 abgedruckten Uebersichten wird bemerkt, daß der Termin für die Abgangsprüfung an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei den Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S. vom 24. August auf den 26. August 1887 verlegt worden ist.

---

85) Verlegung eines Termines für Prüfung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

(Centralbl. pro 1887 Seite 139.)

Der diesjährige Herbsttermin für die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten zu Hannover ist vom 9. September auf den 20. Oktober verlegt worden.

---

86) Zahlung der Prüfungsgebühren bei den Lehrerinnenprüfungen.

Berlin, den 2. März 1887.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 16. Februar d. J., daß die nach §. 29 der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874*) zu zahlenden Prüfungsgebühren von den Zöglingen derjenigen Anstalten, denen die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung nach §. 3 a. a. O. verliehen worden ist, nur dann nicht zu erheben sind, wenn die Prüfungs-Kommission außer den Kommissarien der Schulbehörden lediglich aus dem Lehrerkollegium der Anstalt besteht. Anderenfalls sind auch von den Zöglingen der Anstalt Prüfungsgebühren zu zahlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. a. 11536.

---

*) Centralbl. pro 1874 Seite 334.

Digitized by Google

87) Statistische Uebersicht über die in Preußen

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu der Bemerkung ad richts-Verwaltung vom Jahre 1886 werden die statistischen Nachrichten Regierungsbezirk Köln,

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					aufsteigende	parallele
				(Anzahl)		
1	Köln	Mülheim . . .	Mülheim a. Rh.	8	8	—

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer		
				für das höhere Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweit vorgebildet
				(Anzahl)		
1	Köln	Mülheim . . .	Mülheim a. Rh.	4	3	—

Digitized by Google

vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Nr. 142 auf Seite 631 des Centralblattes für die gesammte Unter- für die städtische höhere Mädchenschule in Mülheim a./Rhein, hiermit nachgetragen:

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
130	58	58	7	7	—	9	6	3	3	—	1	1	—	—

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
1	1	—	1	—	1	—	1

Digitized by Google

88) Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht blos öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen.

(Centralbl. pro 1871 Seite 200.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns N. zu G., Klägers und Berufungsklägers,

wider

den Schulvorstand der evangelisch-lutherischen Volksschulen daselbst, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 5. Februar 1887 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 8. Februar 1886 dahin abzuändern:

daß Beklagter schuldig, dem Kläger das für seine Töchter erhobene Volksschulgeld mit . . . Mk. zurückzuerstatten, auch nicht für berechtigt zu erachten, für die Töchter des Klägers, so lange sie die N.'sche höhere Unterrichtsanstalt besuchen, Volksschulgeld zu erheben,

der Werth des Streitgegenstandes auf 200 Mk. festzusetzen, und die Kosten beider Instanzen dem Beklagten zur Last zur legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Urtheil, durch welches sowohl die Hauptanträge, als der eventuelle Antrag der Klage zurückgewiesen sind, hat der Kläger die Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung nach dem Klagepetitum zu erkennen, event. dem Antrage auf Herabsetzung des zu entrichtenden Volksschulgeldes von 12 auf 3 Mk. zu entsprechen.

Er sucht unter Wiederholung seiner früheren Rechtsausführungen darzuthun, daß die in den §§. 3 und 30 Nr. 1 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 gebrauchte Bezeichnung: „höhere Unterrichts-Anstalt" die privaten höheren Unterrichts-Anstalten mit in sich fasse, daher der Besuch einer höheren Privatunterrichtsanstalt von der Erlegung des Volksschulgeldes befreie. Event. hält er dafür, daß der §. 27 des Gesetzes die Erhöhung des Volksschulgeldes auf mehr als 1 Thaler nicht gestatte.

Digitized by Google

Der Beklagte ist diesen Ausführungen entgegen getreten und hat Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Nach Einsicht der Akten des vormaligen Hannoverschen Unterrichts-Ministeriums, des Kabinets-Ministeriums und der vormaligen Hannoverschen allgemeinen Ständeversammlung, das Gesetz über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 betreffend, war, wie geschehen, zu erkennen.

Der §. 3 des angezogenen Gesetzes erklärt die Kinder eines jeden Landeseinwohners zum Besuche der Volksschule für verpflichtet:

> „wenn sie nicht auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht (§. 6) die erforderliche Unterweisung erhalten."

Der §. 30 bestimmt, daß von Erlegung des Schulgeldes frei sind

> „1. die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer (§. 6) erhalten.

Dies Gesetz wurde nach seinem Erscheinen von allen Betheiligten und namentlich auch von den Schulaufsichtsbehörden und von dem Hannoverschen Unterrichts-Ministerium, welches nach dem vorletzten Satze des §. 30 Zweifel über die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes oder Befreiung davon in letzter Instanz zu entscheiden hatte, dahin verstanden, daß unter höheren Unterrichtsanstalten private sowohl, als öffentliche Schulen begriffen seien, daß somit der Besuch einer privaten höheren Unterrichtsanstalt von der Erlegung des Volksschulgeldes befreie.

Unterm 9. Oktober 1857 erklärte jedoch das gedachte Ministerium, daß seine bisherige Auffassung irrig und daß eine richtige Auslegung des §. 30 Nr. 1 dahin führe, unter den „höheren Unterrichtsanstalten" im Sinne des Gesetzes nur öffentliche Schulen, nicht auch Privatschulen zu verstehen.

Dieser Erlaß gründet sich auf ein von dem damaligen Ministerial-Referenten — der, wie er bemerkt, die Auslegung, daß zu den höheren Unterrichtsanstalten auch die privaten zu rechnen, schon im Jahre 1846 als eine fest angenommene vorgefunden hatte — verfaßtes Promemoria vom 17. August 1857, in welchem Folgendes ausgeführt ist:

> „Daß die bisher befolgte Auslegung eine unrichtige ist, kann, wie mir scheint, bei eingehender Prüfung kaum zweifelhaft bleiben. Allerdings könnte an sich der Ausdruck „höhere Unterrichtsanstalt" vielleicht eben so wohl auf private als auf öffentliche Schulen bezogen werden und man würde danach sich berechtigt halten mögen, den Satz zur Anwendung zu bringen, daß der Ausleger eine Unterscheidung, welche das Gesetz nicht selbst mache, in dies nicht hinein-

Digitized by Google

legen dürfe. Allein der Auslegung sind noch wichtige besondere Momente geboten, welche nicht unbeachtet bleiben dürfen. Zuerst die Ausdrucksweise im §. 3 des Volksschulgesetzes selbst. Hier heißt es, daß die Kinder jedes Landeseinwohners volksschulpflichtig sind, „wenn sie nicht auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht die erforderliche Unterweisung erhalten", eine Ausdrucksweise, welche, indem sie den Privatunterricht dem Unterrichte auf einer höheren Unterrichtsanstalt schlechthin gegenüberstellt, offenbar nur unter der Voraussetzung korrekt ist, daß unter den „höheren Unterrichtsanstalten" nur öffentliche Schulen verstanden werden. Dieselbe Meinung tritt in vollster Klarheit in der den Ständen bei Vorlegung des Entwurfes zum Volksschulgesetze mitgetheilten Begründung hervor, indem daselbst gesagt wird:

„Dagegen erscheint es wohl billig, Diejenigen, welche die „Ausbildung ihrer Kinder mit bedeutenden Kosten durch „eine höhere Schule oder durch studirte Hauslehrer bewerk„stelligen, von der Erlegung des Schulgeldes an die Volks„schule zu befreien, indem wohl angenommen werden darf, „daß für diese Kinder der Besuch der gewöhnlichen Volks„schule in der Regel weniger geeignet sein würde."

„Diese Befreiung auch da eintreten zu lassen, wo der „Unterricht durch einen nicht studirten Hauslehrer, eine „Erzieherin oder in einer Privatschule ertheilt wird, ist „nicht für angemessen erachtet."

Die Stände änderten und erwiderten hierauf nur in Betreff des mit der vorliegenden Frage nicht in näherem Zusammenhange stehenden Punktes des Hauslehrers (wo auf ihren Antrag statt „studirten" „geeigneten Hauslehrer" gesetzt wurde). Beide Faktoren der Gesetzgebung gaben und nahmen mithin das Gesetz in dem Sinne, daß unter „höheren Unterrichtsanstalten" nur öffentliche höhere Unterrichtsanstalten verstanden wurden.

Erkennt man die hiemit übereinstimmende Auslegung in der Weise für richtig, daß auch nicht einmal von erheblichen entgegenstehenden Zweifeln die Rede sein kann, so wird man schon hienach kaum anstehen können, die frühere falsche Auslegung aufzugeben und die richtige zur Anwendung zu bringen, auch, soweit nöthig, durch allgemeinen Erlaß öffentlich als die zur Anwendung zu bringende zu bezeugen."

Das Hannoversche Unterrichts-Ministerium hat demnächst an der Auffassung, welche in dem Erlasse vom 9. Oktober 1857 niedergelegt ist, festgehalten und auch der Preußische Unterrichts-Minister hat in dem Reskripte vom 12. Mai 1869 (Centralblatt für

Digitized by Google

die Unterrichts-Verwaltung 1871 Seite 200) sich dieser Auffassung angeschlossen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1515) das Gesetz vom 24. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 241), welches den ordentlichen Rechtsweg in Beziehung auf Forderungen der öffentlichen Schulanstalten an Schulgeld unbedingt eröffnete, in Hannover eingeführt war, ist die vorliegende Streitfrage wiederholt zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gekommen. Ein Theil derselben hat sich für die ältere, der andere für die neuere, von dem Hannoverschen Unterrichts-Ministerium gegebene Auslegung erklärt. Für die letztere hat sich namentlich das Königliche Landgericht zu Göttingen in dem Erkenntnisse vom 28. Januar 1884, welches in dem Werke: Gesetze ꝛc. in Schulsachen für den Bezirk des Königlichen Konsistoriums zu Hannover von Leverkühn Band II Seite 460 ff. mitgetheilt ist, und auf welches hier hingewiesen werden kann, entschieden.

Dagegen ist die ältere Auslegung des Gesetzes, nach welcher den höheren Unterrichtsanstalten die privaten beizuzählen sind, in einer besonderen Streitschrift von Ludwig Schwerdfeger „Sind die Schüler der höheren Privatunterrichtsanstalten in Hannover nach dem Volksschulgesetze vom 26. Mai 1845 zur Zahlung des Volksschulgeldes verpflichtet?" Göttingen 1882 als die richtige namentlich unter Hinweis auf die dem Entwurfe des Gesetzes von der Staatsregierung beigegebene Begründung und die diesen Entwurf betreffenden Verhandlungen der Hannoverschen allgemeinen Ständeversammlung vertheidigt worden, wobei bemerkt werden mag, daß der Inhalt dieser Verhandlungen nach den diesseits eingesehenen Akten in der Streitschrift richtig wiedergegeben ist.

Der Bezirksausschuß zu Hildesheim hat sich in der angegriffenen Entscheidung den Ausführungen des Landgerichtes Göttingen in dem oben erwähnten Erkenntnisse vom 28. Januar 1884 angeschlossen, also dafür erachtet, daß unter der Bezeichnung „höhere Unterrichtsanstalt" im Gesetze vom 26. Mai 1845 nur öffentliche höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen seien.

Der unterzeichnete Gerichtshof hat dem nicht beistimmen können, sondern die ältere Auslegung des Gesetzes, nach welcher der Ausdruck „höhere Unterrichtsanstalt" auch die höheren privaten Unterrichtsanstalten in sich faßt, für die richtige erkannt und zwar aus folgenden Gründen.

Der den allgemeinen Ständen des Königreiches Hannover unterm 21. März 1844 vorgelegte „Gesetzentwurf, Vorschriften zur Verbesserung des christlichen Volksschulwesens betreffend", betrifft lediglich das Volksschulwesen und behandelt den Unterricht in der Volksschule, den Unterricht in den für die Volksschule vorgeschriebenen Gegenständen, die Befähigung der Lehrer und Unterweisen-

Digitized by

den, die Beaufsichtigung dieses Unterrichtes ꝛc. Ueber die höheren Unterrichtsanstalten, über öffentliche wie über private, über Befähigung der Lehrer, welche an diesen Anstalten Unterricht ertheilen ꝛc., will der Entwurf Bestimmungen nicht treffen. In dem Gesetze selbst ist dies im §. 44 noch besonders zum Ausdrucke gelangt, indem gesagt ist: „Dies Gesetz bezieht sich nicht auf höhere Unterrichtsanstalten“ und in dem Berichte, welchen der Hannoversche Kultus-Minister an das Kabinet Seiner Majestät unterm 9. September 1844 erstattet hat, ist gleichfalls bemerkt, daß sowohl die Ueberschrift, als auch der Eingang und Inhalt des Gesetzes zur Genüge ergebe, daß dasselbe lediglich das Volksschulwesen regele.

Der §. 3 des Entwurfes verpflichtet die Kinder zu dem Besuche der Volksschule

„soweit sie nicht auf einer höheren Unterrichtsanstalt oder durch geeigneten Privatunterricht (§. 6) die erforderliche Unterweisung erhalten“.

Der §. 3 des Gesetzes hat denselben Inhalt, nur ist für „soweit“ das Wort „wenn“ gewählt.

Entwurf wie Gesetz verweisen also wegen des „geeigneten Privatunterrichtes“ auf §. 6. In dem letzteren sind daher die Merkmale des Unterrichtes zu suchen, welcher als „geeigneter Privatunterricht“ gelten soll.

Der §. 6 des Entwurfes besagt:

Der Privatunterricht befreit von dem Besuche der Volksschule nur so weit, als er die für die Letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, und nur dann, wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§. 1), kein Bedenken findet oder erforderlichen Falles nachgewiesen wird.

Dem schließen sich die weiteren Bestimmungen über den Privatunterricht an in den §§. 7 und 8 des Entwurfes, welche lauten:

§. 7. Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen, soweit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

§. 8. Niemand darf jedoch in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände einen gemeinsamen Privatunterricht an Kinder von mehr als zwei Familien ertheilen, ohne dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde erwirkt, und zu deren Erlangung seine Befähigung und die Unbescholtenheit seines Rufes nachgewiesen zu haben.“

In dem Gesetze haben die §§. 6, 7 und 8 in folgender Gestaltung Aufnahme gefunden:

§. 6. Der Privatunterricht befreit von dem Besuche der Volksschule nur dann, wenn er die für die Letztere vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Gegenstände umfaßt, und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt (§. 1), kein Bedenken findet oder erforderlichen Falles nachgewiesen wird.

§. 7. Die Auswahl von Privatlehrern bleibt der Willkür jedes Einzelnen überlassen, soweit nicht desfallsige gesetzliche Beschränkungen bereits bestehen.

§. 8. Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichtes an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände kann jedoch in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Unter „geeignetem Privatunterricht" ist hiernach nur der Unterricht zu verstehen, welcher die für die Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt, einen Ersatz für den Unterricht in der Volksschule bietet. Ueber den Unterricht in den höheren Privatunterrichtsanstalten enthält der §. 6 nichts. Der Unterricht in diesen Anstalten kann nicht gemeint sein, da ja die letzteren und ihre Lehrer nicht denen unterstellt sind, „welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt." Auch die Begründung in den §§. 3, 6, 7, 8 des Entwurfes enthält nichts, was eine andere Auslegung rechtfertigen könnte. Und was insbesondere die Tragweite des §. 8 — gemeinsamer Privatunterricht in einem oder mehreren der für die Volksschule bestimmten Gegenstände — betrifft, so ist dieselbe in den Verhandlungen der Stände, namentlich aber in der Erwiderung der Versammlung der allgemeinen Stände des Königreiches an das Königliche Kabinet vom 25. Juli 1844 näher erörtert worden.

In der Erwiderung heißt es:

„ad §. 8. Die Anlegung von Privatschulen betreffend, wonach schon jeder, an Kinder von mehr als 2 Familien in einem oder mehreren der für die Volksschulen bestimmten Gegenstände zu ertheilende gemeinsame Privat-Unterricht an die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde und an die Nachweisung der Befähigung und eines unbescholtenen Rufes geknüpft worden,

haben Stände besorgen müssen, daß mit dieser Bestimmung weit über den Zweck des Gesetzes, Winkelschulen zu verhüten, hinausgegangen, und daß dadurch in die häuslichen Verhältnisse und Familien-Beziehungen, in vorübergehende Einzelnheiten des Privatunterrichtes, selbst eines unentgeltlichen, störend eingegriffen werde.

Zur Beseitigung dieser Bedenken, und da freilich eine be-

Digitized by

stimmtere Grenze zwischen bloßem Privatunterrichte und eigentlichen Privatschulen schwer zu finden ist, hat man dem §. eine veränderte Fassung geben zu müssen geglaubt, wonach die jedesmalige unbedingte Verpflichtung zur vorgängigen Erwirkung der Prüfung und Konzession hinweggeräumt, dagegen aber dem Ermessen der zuständigen Behörde, je nach den besondern Umständen, und wenn sie gegründete Zweifel an dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse hat, das Weitere vorbehalten wird."

Der §. 8 trifft daher nicht die höheren Privatunterrichtsanstalten, auf welche, wie bereits oben hervorgehoben ist, das Gesetz nach Zweck und Anlage überhaupt sich nicht bezieht. Ist hiernach unter „geeignetem Privatunterrichte" im §. 3 nur der Privatunterricht, welcher ein Aequivalent für den Unterricht in der Volksschule bieten soll, zu verstehen, so können die Worte „höhere Unterrichtsanstalt" nur dahin gedeutet werden, daß damit sowohl die öffentliche als die private höhere Unterrichtsanstalt hat bezeichnet werden sollen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes enthielt der Entwurf im §. 26 folgende Bestimmung:

„Von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirkes sind jedoch befreit:

1.

2. die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen studirten Hauslehrer erhalten."

Die Gleichstellung des Unterrichtes durch einen studirten Hauslehrer und des Unterrichtes in den höheren Unterrichtsanstalten weist gleichfalls darauf hin, daß der Verfasser des Entwurfes unter den höheren Unterrichtsanstalten die privaten mitverstanden hat, wie denn auch die Bestimmung des Entwurfes in der Zweiten Kammer von dem Schatz- und Konsistorialrath Eichhorn damit vertheidigt worden ist, daß der Unterricht, den ein studirter Hauslehrer ertheile, demjenigen, welche höhere „Bildungsanstalten" gewährten, gleich geachtet werden müsse.

Die Begründung sagt zur Rechtfertigung dieser Bestimmung:

„Für die Angehörigen eines Schulverbandes darf die Befreiung vom Schulbesuche an sich nicht zugleich von Entrichtung des Schulgeldes befreien. Dies würde bedeutende Verkürzungen an der Schulgeld-Einnahme herbeiführen und namentlich auch das Streben nach Dispensation vom Schulbesuche auf sehr nachtheilige Weise vermehren.

Dagegen erscheint es billig, Diejenigen, welche die Ausbildung ihrer Kinder mit bedeutenden Kosten durch eine höhere Schule oder durch studirte Hauslehrer bewerkstelligen, von der Erlegung des Schulgeldes an die Volksschule zu

Digitized by Google

befreien, indem wohl angenommen werden darf, daß für diese Kinder der Besuch der gewöhlichen Volksschule in der Regel wenig geeignet sein werde.

Diese Befreiung auch da eintreten zu lassen, wo der Unterricht durch einen nicht studirten Hauslehrer, eine Erzieherin, oder in einer Privatschule (vergl. oben ad §. 8.) ertheilt wird, ist nicht für angemessen erachtet, weil nach örtlichen Verhältnissen ein solcher Unterricht oft mit geringeren Kosten als der Besuch der Volksschule erreicht werden kann, mithin der obige Grund zu einer Befreiung vom Schulgelde hier hinwegfällt."

Was hier unter „Privatschule" zu verstehen ist, zeigt der Zusatz „vergleiche oben ad §. 8". Es ist die Winkelschule, die niedere Privatschule, in welcher in den für die Volksschule bestimmten Gegenständen unterrichtet wird. Nach dem ganzen Inhalte und der Fassung der Begründung muß hiernach unter der „höheren Schule" im Absatze 2 die höhere Privatunterrichtsanstalt als mitbegriffen gelten.

Der Verfasser des Promemorias vom 17. August 1857 hat bei der Citirung des §. 3 die Bezugnahme auf §. 6 und bei der Wiedergabe der Begründung des §. 26 den Zusatz „vergleiche oben §. 8" weggelassen und daher nicht berücksichtigt. Hätte er dies gethan, auch in Erwägung genommen, daß das Gesetz vom 26. Mai 1845 nur bestimmt ist, den Volksschulunterricht, mag er in öffentlichen oder Privatschulen oder durch Privatlehrer ertheilt werden, zu regeln, würde er vielleicht zu einem andern Reiultate gelangt sein. Wenn nach dem Entwurfe von Zahlung des Schulgeldes befreien sollte

der Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt und der Unterricht durch einen studirten Hauslehrer, falls der letztere nicht Kinder aus drei oder mehreren Familien unterrichtete,

dagegen

alle von einem nichtstudirten Hauslehrer, einer Erzieherin und in einer Winkelschule, einer niederen Privatschule, in welcher die für die Volksschule bestimmten Gegenstände gelehrt werden, unterrichteten Kinder zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet waren,

wenn also der höhere Unterricht überhaupt dem Elementar-Unterrichte gegenüber gestellt wurde, so konnte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß unter den höheren Unterrichtsanstalten auch die privaten mitzuverstehen waren und dies um so weniger, als in der amtlichen und außeramtlichen Sprache die Bezeichnung „höhere Unterrichtsanstalten" sowohl die öffentlichen als die privaten in sich faßt.

Die hier erörterte Bestimmung des Entwurfes hat in der Stän-

Digitized by Google

deversammlung nicht Billigung gefunden. Ihrem Antrage gemäß ist dieselbe vielmehr in dem §. 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 dahin modifizirt worden, daß von der Erlegung des Schulgeldes befreit sind

> die Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen oder den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer (§. 6) erhalten,

wobei die im Entwurfe enthaltene Bestimmung beibehalten ist, daß die Befreiung nicht eintritt, wenn der Hauslehrer Kinder aus drei oder mehreren Familien unterrichtet. Statt des studirten Hauslehrers ist der geeignete Hauslehrer gesetzt und damit die Schulgeldbefreiung erweitert für den Unterricht der nichtstudirten Lehrer, welche nach §. 6 befähigt sind, den Unterricht in den für die Volksschule vorgeschriebenen Gegenständen zu ertheilen.

Hinsichtlich des Besuches „der höheren Unterrichtsanstalten" ist nichts geändert. Es kann daher nur angenommen werden, daß in dem Gesetze unter höherer Unterrichtsanstalt dasselbe zu verstehen ist, wie in dem Entwurfe. In der That geben auch die Verhandlungen der Kammern keinen Anhalt dafür, daß dieselben die Schulgeldbefreiung nur den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten haben zugestehen wollen. Entschieden dagegen spricht die Ablehnung des in der dritten Berathung der Zweiten Kammer vom Abgeordneten Sandorp gestellten Antrages, welcher die Schulgeldbefreiung nur den Kindern, welche eine öffentliche höhere Unterrichtsanstalt besuchen, zugestehen wollte, und die demnächstige unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, nach welchem die Kinder, welche eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen, von der Erlegung des Schulgeldes frei sind. Es muß hiernach für festgestellt gelten, daß die gesetzgebenden Faktoren dahin einverstanden waren, daß zu den höheren Unterrichtsanstalten auch die privaten zu zählen seien und daß auch der Besuch einer höheren Privatunterrichtsanstalt von der Erlegung des Volksschulgeldes befreien solle. In diesem Sinne ist auch das Gesetz nach seinem Erlasse von dem Hannoverschen Unterrichts-Ministerium, von demselben Ministerium, welches den Entwurf und die Begründung ausgearbeitet, der Durchberathung des Gesetzes in den Kammern beigewohnt, welches also am besten über die Absichten der gesetzgeberischen Faktoren informirt war, ausgelegt worden. Und wenn demnächst im Jahre 1857 die frühere Auslegung verlassen wurde, so findet dies in den Ausführungen des Promemorias vom 17. August 1857, dessen Verfasser erst nach Erlaß des Gesetzes von 1845 in das Ministerium eingetreten war und dem daher wohl eine genügende Kenntnis der Vorgänge fehlte, wie oben gezeigt, keine ausreichende Stütze.

Digitized by Google

Der Gerichtshof hält hiernach die Auslegung des Gesetzes, welche das Hannoversche Ministerium demselben bis zu dem Erlasse vom 9. Oktober 1857 gegeben hat, für die richtige und dem entsprechend auch diejenigen Kinder, welche eine höhere Privatunterrichtsanstalt besuchen, von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Daß die N.'sche höhere Töchterschule eine höhere Privatunterrichtsanstalt ist, darüber sind die Parteien einig. Die Töchter des Klägers, welche diese Anstalt besuchen, haben daher Volksschulgeld nicht zu entrichten. Die Anträge des Klägers, den beklagten Schulvorstand zur Rückzahlung des erhobenen Volksschulgeldes mit 30 M. zu verurtheilen und denselben nicht für berechtigt zu erachten, für die Töchter des Klägers, so lange sie die N.'sche höhere Unterrichtsanstalt besuchen, Volksschulgeld zu erheben, sind hiernach gerechtfertigt und war daher denselben in Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung zu entsprechen.

Ueber den eventuellen Klageantrag ist demnach nicht zu entscheiden und kann deshalb die Frage nach der Berechtigung des Schulvorstandes, das Volksschulgeld über den im §. 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 normirten Satz von jährlich 1 Thlr. zu erhöhen, hier unerörtert bleiben.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 165.

---

89) Bedeutung der Vorschrift des §. 21 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach ein Lehrer, wenn er versetzt wird oder sein Amt freiwillig niederlegt, dasselbe drei Monate vorher kündigen muß.

(Centralbl. pro 1859 Seite 301; pro 1864 Seite 485; pro 1868 Seite 722; pro 1870 Seite 365.)

Berlin, den 29. Januar 1886.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Vorstellung vom 24. November v. J., betreffend die vor Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist angeordnete Versetzung des an der dortigen Mittelschule angestellt gewesenen Lehrers R. als Hilfslehrer an das Königliche Schullehrer-Seminar zu T., das Folgende:

Die Vorschrift des §. 21 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach ein Lehrer, wenn er versetzt wird oder sein Amt freiwillig niederlegt, dasselbe drei Monate vorher kündigen muß, hat lediglich die Bedeutung einer näheren Bestimmung der wegen Bewilligung der Entlassung für mittelbare und unmittelbare Staats-

Digitized by Google

diener gleichmäßig geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der §§. 94 bis 97 Titel 10 Theil II. A. L. R. in der Anwendung auf das Amtsverhältnis der Lehrer.

Ihr Sinn ist der, daß, wenn ein Lehrer zeitig, d. h. entsprechend der ertheilten Vorschrift drei Monate vor dem Zeitpunkte, zu welchem er aus seinem Amte auszutreten wünscht, seine Entlassung aus demselben nachsucht, solche zu dem gedachten Termine von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde, von der die Entlassung überhaupt abhängt, der Regel nach ihm nicht versagt werden soll.

Die bezeichnete Vorschrift läßt aber die Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, Lehrern auf ihr Ansuchen die Entlassung aus ihrem Amte geeigneten Falles zu einem früheren Zeitpunkte, als dem des Ablaufes der erwähnten Frist zu bewilligen, ebenso unberührt, wie die Befugnis derselben, Lehrer jederzeit unter Entbindung von ihrem bisherigen Amte in ein anderes Amt zu versetzen.

Die Königliche Regierung zu N. in der Ausübung dieser als Schulaufsichtsbehörde ihr zustehenden Befugnis an die Zustimmung der ihr nachgeordneten Schuldeputation zu N. zu binden, wie der Magistrat beantragt, ist überhaupt unstatthaft, ohne Unterschied, ob es sich um einen an einer höheren Mädchenschule, bezw. an einer Mittelschule, oder um einen an einer Volksschule angestellten Lehrer handelt.

Was aber die gewünschte vorherige Anhörung der Schuldeputation betrifft, so kann eine allgemeine Anordnung, wie sie der Magistrat in Antrag gebracht hat, daß die Königliche Regierung den Austritt eines Lehrers erst nach Anhörung der Schuldeputation genehmigen dürfe, nicht getroffen werden. Dies schließt nicht aus, daß die Königliche Regierung, welche nicht nur das öffentliche Interesse in Beziehung auf die Gesammtheit des ihr anvertrauten und unterstellten Schulwesens ihres Bezirkes wahrzunehmen, sondern auch die besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde ihres Bezirkes zu berücksichtigen die Pflicht hat, in der Regel die Schuldeputation vorher darüber hören wird, ob gegen das Vorhaben der Entbindung eines Lehrers zu dem von der Regierung dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkte im Interesse des örtlichen Schulwesens etwa besondere und überwiegende Bedenken geltend zu machen seien. In welchen Fällen aber bei dringlicher Veranlassung von diesem als Regel einzuhaltenden Verfahren abzusehen, muß dem einsichtigen Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten bleiben.

Eine weitere Folge den von dem Magistrate gestellten Anträgen zu geben, bin ich hiernach nicht in der Lage.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 10163.

Digitized by Google

90) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben.

(Centralbl. pro 1886 Seite 503.)

Berlin, den 21. September 1886.

Die Beschwerde des Magistrats vom 3. August d. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 1. Juli d. J., betreffend das den Hinterbliebenen des Elementarlehrers E. zu bewilligende Gnadengehalt, kann für begründet nicht erachtet werden.

Wohl mag es in Folge vielfacher Erkrankung von Lehrern an der dortigen Volksschule nicht möglich gewesen sein, bis Ende April d. J. eine kostenfreie Vertretung des am 23. Januar verstorbenen E. zu beschaffen. Dies würde aber nur dann von Belang sein, wenn es sich um einen nicht in kollegialischen Verhältnissen stehenden Lehrer handelte. Einem solchen darf gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134) in Verbindung mit denjenigen vom 27. Mai 1816 (G. S. S. 201) und 22. Januar 1826 (G. S. S. 13) anstatt eines Gnadenmonates ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt nur dann ausgezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand erfolgen kann. Diese Beschränkung ist jedoch in die Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April 1816 bezüglich solcher Lehrer, welche in kollegialischen Verhältnissen stehen, worunter die an mehrklassigen Schulen angestellten Lehrer zu verstehen sind, nicht aufgenommen, und ist deshalb den Hinterbliebenen derselben außer dem Sterbemonate noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate zu bewilligen.

Hiernach fordert die Witwe E. mit Recht das Gehalt ihres an der mehrklassigen Volksschule in N. angestellt gewesenen verstorbenen Mannes auch noch für den Monat April, und ich bin somit nicht in der Lage, die die Auszahlung desselben anordnende Verfügung der Königlichen Regierung vom 1. Juli d. J. aufzuheben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Magistrat in N.

U. III. a. 18526.

91) Regelung des Verhältnisses zwischen den Haupt- und den Klassenlehrern an den zwei- und mehrklassigen Schulen; Mißbilligung der Einrichtung von Kollektiv-Vorstellungen.

Berlin, den 12. Januar 1887.

Das mir am 15. und am 28. Januar 1886 von Ew. Wohlgeboren und anderen Klassenlehrern des dortigen Regierungs-Bezirkes eingereichte Gesuch um eine anderweitige Regelung des Verhältnisses zwischen den Haupt- und den Klassenlehrern an den zwei- und mehrklassigen Schulen, sowie die dieser Vorstellung beigefügte Denkschrift haben mir Veranlassung gegeben, die Cirkular-Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 3. Januar und 16. Oktober 1874, vom 28. Februar 1880 und vom 25. Juni 1885 einer erneuten eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dieselbe hat ergeben, daß die von Ihnen ausgesprochenen Befürchtungen, es könnten die bezeichneten Vorschriften die freie Bewegung des Lehrers bei seinem Unterrichte hemmen, dessen erziehlichen Einfluß auf das Gemüth der Schüler hindern, das kollegialische Einvernehmen zwischen den verschiedenen Lehrern an derselben stören und endlich die Hauptlehrer zu einer Ueberwachung des Privatlebens der Klassenlehrer verleiten, weder in den Bestimmungen der einzelnen Instruktionen, noch in den Erfahrungen, welche bei ihrer Ausführung gemacht worden sind, einen Grund haben.

Ich bin daher nicht in der Lage Verfügungen aufzuheben, welche gerade unter den im Regierungsbezirke N. maßgebenden Verhältnissen geboten sind, um der Erziehung und dem Unterrichte in den Volksschulen einheitlichen Charakter und sicheren Erfolg zu geben, zugleich aber den Stand der Volksschullehrer in der Integrität und dem aus dieser hervorgehenden Ansehen zu erhalten, ohne welches er seine dort besonders schwierige Aufgabe nicht zu lösen vermag.

Schließlich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß Kollektiv-Vorstellungen, wie die von Ihnen und Ihren Amtsgenossen eingereichte, nicht die geeignete Form für Wünsche bilden, welche Sie den Ihnen vorgesetzten Behörden auszusprechen haben. Es ist dem einzelnen Beamten oder Lehrer nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen, und er darf der eingehendsten Prüfung derselben gewiß sein; aber es muß den Eindruck seiner Vorstellungen schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer größeren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet.

Damit übrigens die Mitunterzeichner Ihres Gesuches Kenntnis

Digitized by Google

von diesem Bescheide erhalten, habe ich seinen Abdruck im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung angeordnet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Herrn Lehrer N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 21445.

Der Herr Minister hat Abschrift des eingerückten Theiles vorstehenden Bescheides sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung zugehen lassen, auch ihrerseits der Vereinigung von Lehrern zu Kollektiv-Vorstellungen zu begegnen.

---

92) Von der Wiederaufnahme von Lehrern in den Schuldienst aus anderen Bezirken ist den betreffenden Regierungen, aus deren Bezirk die Lehrer freiwillig ausgeschieden oder unfreiwillig entlassen worden sind, Mittheilung zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1887.

Wie ich aus einem Berichte der Königlichen Regierung in B. ersehen habe, hat die Königliche Regierung den an der katholischen Schule in F. angestellt gewesenen Lehrer N., welcher durch den vom Königlichen Staats-Ministerium unterm 29. Oktober 1883 bestätigten Plenarbeschluß der Königlichen Regierung in B. vom 17. April 1883 unter Gewährung eines Theiles der gesetzlichen Pension im Betrage von 200 Mk. jährlich als Unterstützung auf die Dauer von fünf Jahren seines Amtes entsetzt worden ist, auf Grund der dem ꝛc. N. durch meinen Erlaß vom 27. März 1884 ertheilten Genehmigung am 1. August 1884 die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu S. übertragen und denselben demnächst definitiv angestellt, ohne hiervon der Königlichen Regierung in B. als der früheren Aufsichtsbehörde des ꝛc. N. Mittheilung zu machen. In Folge dieser Unterlassung ist dem ꝛc. N. die obige Unterstützung noch bis Ende März v. J. gezahlt worden, obwohl derselbe hierauf keinen Anspruch hatte, da durch seine Wiederanstellung in einem anderen öffentlichen Schulamte die Wirkung des Disziplinarurtheiles als aufgehoben und die in letzterem ausgesprochene Unterstützungsbewilligung mit dem Wegfalle der Voraussetzung, unter welcher sie erfolgte, gleichfalls als weggefallen anzusehen ist.

Dieser Fall giebt mir Veranlassung, der Königlichen Regierung zur Pflicht zu machen, bei Wiederaufnahme von Lehrern in den dortseitigen Schuldienst, welche in anderen Bezirken entweder frei-

Digitized by

willig aus dem Schuldienste ausgeschieden oder aus demselben unfreiwillig entlassen worden sind, in Zukunft stets der Regierung des anderen Bezirkes von der Wiederannahme oder Anstellung Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 21828. U. III b.

---

93) Umzugskosten-Regulativ für die auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 15. Juli 1886, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, versetzten Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 26. Januar 1887.

Auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Ges. S. 1886 S. 185)*), betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, bestimmen wir:

In denjenigen Fällen, in welchen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß Artikel III. des citirten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

I. Erste Lehrer (Rektoren) an sechs- und mehrklassigen öffentlichen Volksschulen:

1) auf allgemeine Kosten . . . . . 180 Mk.
2) auf Transportkosten für je 10 Kilometer . . . 6 „

II. Definitiv angestellte Lehrer an den öffentlichen Volksschulen:

1) auf allgemeine Kosten . . . . . 150 Mk.
2) auf Transportkosten für je 10 Kilometer . . . 5 „

III. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der unter I. beziehungsweise II. festgesetzten Vergütung.

IV. Die §§. 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges. S. 1877 S. 15)**), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, sind mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Tagegelder und Reisekosten im Falle zu I. nach dem Satze des §. 1 VI., im Falle zu II. nach dem Satze des §. 1 VII. der Ver-

*) Centralbl. pro 1886 Seite 440.
**) Dsgl. pro 1877 Seite 129.

Digitized by Google

ordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. 1876 S. 107)*), betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, zu berechnen sind.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir, hiernach vorkommendenfalls die Umzugskosten selbständig festzusetzen und zur Zahlung auf Kapitel 126 Titel 3 des Provinzial-Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung als Mehrausgabe anzuweisen.

Auf den Liquidationen ist zu bescheinigen, daß und welcher Fall der im Artikel III. des citirten Gesetzes vom 15. Juli 1886 vorgesehenen Versetzungen vorliegt, sowie, ob der Umzug mit Familie stattgefunden hat und ob der versetzte Lehrer definitiv oder nur einstweilig angestellt war.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Finanz-Minister.
von Goßler. von Scholz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. U. III. a. 10322.
F. M. I. 963.

---

94) Auszeichnung der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen anläßlich ihres Dienstaustrittes oder ihres Dienstjubiläums.

Berlin, den 11. Februar 1887.

Aus den in Folge meines Erlasses vom 21. Januar v. J. — U. III a. 20204 — erstatteten Berichten, habe ich ersehen, daß die Zahl derjenigen Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche eine mehr als dreißigjährige Dienstzeit zurücklegen, verhältnismäßig nicht gering ist und daß auch innerhalb der letzten Jahre wiederholt Fälle von (fünfzigjährigen) Dienstjubiläen von Lehrerinnen vorgekommen sind.

Ich habe daher beschlossen, den Lehrerinnen bei Dienstjubiläen oder bei ihrer Pensionirung, wenn ihre Dienstführung eine besondere Anerkennung angezeigt erscheinen läßt, eine solche zu Theil werden zu lassen und zwar den evangelischen Lehrerinnen durch Zuwendung einer Bibel, den katholischen durch Schenkung eines Andachtsbuches.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, bei vorkommenden Fällen unter Beifügung einer nach Maßgabe des anliegenden Schema's aufgestellten Vorschlags-Liste Anträge zu stellen und zu begründen.

von Goßler.

An
die Königlichen Regierungen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
U. III. a. 10311.

---

*) Centralbl. pro 1876 Seite 201.

Digitized by Google

Vorschlags-Liste,

betreffend Auszeichnung der Lehrerin
anläßlich ihres Dienstaustrittes oder ihres Dienstjubiläums.

Nr.	Vor- und Zunamen der Lehrerin.	Konfession.	Die Schule, an welcher dieselbe angestellt ist, liegt in		Bezeichnung der Schule. (Oeffentliche Volks- oder höhere Mädchenschule.)	Lebens-	Dienst-
			Ort.	Kreis.		Alter der Lehrerin. (Jahre)	

Von dem Dienstalter entfallen auf		Zeitpunkt des					
		Eintrittes		Austrittes		Dienstjubiläums.	Bemerkungen.
öffentliche	private	in den privaten	in den öffentlichen	aus dem privaten	aus dem öffentlichen (Tag der bevorstehenden Pensionirung ꝛc.)		
Schulanstalten. (Jahre)		Schuldienst. (Datum)		Schuldienste. (Datum)			

95) Ableistung der Militärdienstpflicht jüdischer Volksschullehrer, welche an einer jüdischen Religionsschule wirken.

Berlin, den 15. Februar 1887.

Dem Vorstande erwidern wir auf die Vorstellung vom 2. Dezember v. J., daß keine ausreichende Veranlassung vorliegt, dem Gesuche

Digitized by Google

um allgemeine Bewilligung einer nur sechswöchentlichen Militär-Dienstzeit für jüdische Volksschullehrer, welche an einer jüdischen Religionsschule wirken, weitere Folge zu geben.

Es muß vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben, zu prüfen und darüber zu befinden, ob besondere Umstände obwalten, welche eine Ermäßigung der Militär-Dienstzeit des betreffenden Lehrers rechtfertigen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

Der Kriegs-Minister. Bronsart von Schellendorff.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

An
den Vorstand der freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judenthums, z. H. des Herrn Rabbiners H. Wohlgeboren zu N.

M. d. g. A. G. III. 3467. U. III. a.
K. M. 199/2.
M. d. J. I. 289.

---

96) Abänderung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 24. November 1886.

Behufs Herbeiführung einer Arbeitserleichterung für die zur Ausführung der Anweisung vom 2. März d. J. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 387) berufenen Behörden hat sich eine Abänderung des zweiten Absatzes der Ziffer 9 daselbst als wünschenswerth herausgestellt.

Derselbe erhält daher folgende Fassung:

> Bezüglich der bereits angestellten Lehrer kann von der vorgedachten Festsetzung, soweit sie seither noch nicht erfolgt ist, so lange Abstand genommen werden, als nicht seitens der zur Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer Verpflichteten oder seitens der Lehrer selbst besondere, auf Festsetzung des pensionsfähigen Diensteinkommens gerichtete Anträge bei der Königlichen Regierung gestellt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich der vor dem 1. April d. J. nur einstweilig (provisorisch) angestellten Lehrer die

gedachte Festsetzung in allen Fällen bei deren definitiver Anstellung zugleich mit der letzteren zu bewirken ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

M. d. g. A. U. III. b. 7280. II.
F. M. I. 16115.

---

97) Die bei der Anstellung eines Lehrers zu bewirkenden Festsetzungen des Geldwerthes der einzelnen Einkommenstheile sind bei der Pensionsberechnung maßgebend.

1.

Berlin, den 24. November 1886.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 3. Mai d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) gegen das in unserer zur Ausführung des gedachten Gesetzes erlassenen Anweisung vom 2. März d. J. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1886 Seite 387) unter Ziffer 9 Absatz 1 für die Neuanstellung von Lehrern und Lehrerinnen sowie für die Ueberweisung anderer Stellen an solche angeordnete Verfahren erhoben hat, sind für begründet nicht zu erachten, da die Feststellung des Geldwerthes von Naturalien, des Ertrages von Dienstländereien u. s. w. im Voraus bei Verleihung des betreffenden Rechtes nach §. 4 des angezogenen Gesetzes zulässig und für die demnächstige Berechnung der Pension sowohl dem zu pensionirenden Lehrer als auch den Unterhaltungspflichtigen gegenüber maßgebend ist. Wenn die Königl. Regierung zur Begründung ihrer entgegengesetzten Auffassung auf die Bestimmung im Absatze 5 des §. 4 daselbst Bezug nimmt, so übersieht Dieselbe, daß der durchschnittliche Betrag von Dienstemolumenten, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, während der letzten drei dem Etatsjahre der Pensionirung vorhergehenden Etatsjahre nur subsidiär zur Anwendung kommen soll, nämlich nur dann, wenn nicht bereits bei der Verleihung des Rechtes auf diese Dienstemolumente Festsetzungen getroffen sind.

Auch das Dienstemolument der freien Wohnung und Feuerung ist, wenn deren Geldwerth bei Verleihung des Rechtes auf diese Dienstemolumente in Anrechnung auf das von der Schulaufsichtsbehörde normirte Gesammtdiensteinkommen von der letzteren auf

Digitized by Google

einen bestimmten Geldbetrag festgesetzt worden ist, mit diesem Betrage der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen, dergestalt, daß die Festsetzung des anrechnungsfähigen Betrages des Geldwerthes dieser Dienstemolumente zu einem späteren Zeitpunkte, als dem der Verleihung des Rechtes auf dieselben überhaupt nur in denjenigen Fällen stattfinden kann, in welchen solche Festsetzung bei Verleihung des Rechtes auf die gedachten Emolumente unterblieben ist.

Selbstverständlich wird hierdurch die Zulässigkeit einer anderweitigen Regulirung und Normirung der Höhe des pensionsfähigen Gesammtdiensteinkommens eines Lehrers überhaupt, unter vorschriftsmäßiger Zuziehung der Betheiligten hierbei, nicht ausgeschlossen.

In dieser Hinsicht muß es daher bei den Bestimmungen der Anweisung vom 2. März d. J. sein Bewenden behalten.

Wegen Abänderung der Vorschrift unter Absatz 2 der Ziffer 9 daselbst ergeht besondere Verfügung.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die anderen Königl. Regierungen und das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

M. d. g. A. U. III. b. 7280.
F. M. I. 16115.

2.

Berlin, den 5. November 1886.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 27. v. M., betreffend die Beschwerde des Bürgermeisters N. zu N. über die Festsetzung der Pension des Lehrers N. zu N., daß es nach §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. (G. S. S. 298) nicht zulässig erscheint, das mit einer Lehrerstelle nach Festsetzung oder Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen an freier Wohnung und Ertrag von Dienstländereien (Garten) bei der Pensionirung des Stelleninhabers anderweit festzusetzen. Dem steht auch der Absatz 2 der Ziffer 9 der Cirkular-Verfügung vom 2. März d. J. (M. d. g. A. U. III. b. 5167, F. M. I. 813*) nicht entgegen, welcher bezüglich der bereits angestellten Lehrer die nachträgliche Vornahme dieser Festsetzung nur für

*) Centralbl. 1886 Seite 387.

Digitized by Google

den Fall anordnet, daß sie bisher unterblieben ist. Wenn daher die Berufungsurkunde des Lehrers N. eine Festsetzung der fraglichen Einkommenstheile enthält, so muß dieselbe auch bei Berechnung der Pension maßgebend bleiben.

Die Königl. Regierung wolle daher die Berufungsurkunde vorlegen und sich baldigst anderweitig zur Sache äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 8416.

3.

Berlin, den 30. März 1887.

Auf die Beschwerde vom 1. Februar d. J. eröffne ich Ihnen, daß die Königl. Regierung der Berechnung Ihrer Pension den Ertrag der Dienstländereien mit Recht nur mit dem in dem Einkommensverzeichnisse vom 4. März 1878 nachgewiesenen Betrage zum Grunde gelegt hat, weil dieses Verzeichnis, soweit es nicht später abgeändert worden ist, das von Ihnen zuletzt bezogene, mit der Ihnen verliehen gewesenen Lehrerstelle zu N. mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen ausweist (§. 4. Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, Ges. Samml. S. 298). Es muß daher bei der im Uebrigen nicht bemängelten Verfügung der Königl. Regierung, wonach Ihre Pension auf — Mk. festgesetzt wird, das Bewenden behalten.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 4. März d. J. zur Kenntnis und mit dem Auftrage, den anliegenden Bescheid gegen Zustellungsurkunde zu befördern.

Zu den Ausführungen des Berichtes bemerke ich noch Folgendes.

Die Dienstländereien hätten der Pensionsberechnung mit einem anderen als dem in dem Einkommensverzeichnisse vom 4. März 1878 nachgewiesenen Betrage nur dann zu Grunde gelegt werden können, wenn in Bezug auf dieses Dienstemolument später eine anderweite Regulirung (amtliche Festsetzung) stattgefunden hätte. (Erlaß vom 24. November 1886 U. III. b. 7280 I., F. M. I. 16115 —)*).

*) S. vorstehend Seite 384.

Digitized by Google

Eine solche ist indessen, da ein Bedürfnis hierzu nicht vorlag, von der Königl. Regierung mit Recht nicht angeordnet worden.

Mangels einer solchen amtlichen Festsetzung des Einkommens hatte aber auch der Kreisausschuß über die Feststellung des Geldwerthes der Dienstländereien nicht zu beschließen, und hätte die Königl. Regierung deshalb die Betheiligten nicht auf diesen Weg verweisen sollen. (§. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. März 1879 — Entsch. Bd. V. S. 181 —, Centralbl. 1879 S. 481 —, Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1880/81 S. 1036, 1037).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 5950.

---

98) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung der Volksschullehrer.

Berlin, den 13. Dezember 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gerichteten, an mich zur Entscheidung abgegebenen Bericht vom 26. Oktober d. J.,

betreffend die Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung des Volksschullehrers N. in N.,

daß es dem Sinne und der Absicht des Pensionsgesetzes vom 6. Juli v. J. und der Anweisung vom 2. März d. J. unter Ziffer 9 (Centralblatt 1886 Seite 387) für entsprechend zu erachten ist, den auf das pensionsfähige Gesammtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnenden Geldwerth des Dienstemoluments einer freien Wohnung lediglich auf denjenigen Betrag festzustellen, welcher dem örtlichen Miethspreise einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle nach den normativen Vorschriften über den Dienstwohnungsbedarf für Lehrerstellen haben soll, also ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnung, welche dem Lehrer jeweilig überwiesen ist, thatsächlich hinter dem normalen Wohnungsbedarfe zurückbleibt oder über den letzteren hinausgeht, wie das Eine und das Andere in Folge zufälliger Umstände zuweilen vorkommen mag.

Wegen Bemessung des normalen Wohnungsbedarfes für Lehrerstellen verweise ich hierbei u. A. auf die Erlasse vom 11. April 1872, 26. Februar 1874, 9. April und 30 September 1879, 3. Januar 1882 und 30. Juni 1884 (Centralblatt 1872 Seite 499;

Digitized by

1874 Seite 345; 1879 Seite 362 und Seite 695; 1882 Seite 437; 1885 Seite 239).

Hiernach wolle die Königliche Regierung in dem vorliegenden Falle das Weitere veranlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III b. 8663.

---

99) Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Volksschullehrer-Pensionen bis zum Betrage von 600 Mk. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen Dritter.

Berlin den 20. Dezember 1886.

Auf den Bericht vom 25. v. M., betreffend die Uebernahme eines Theiles der Pension des Lehrers und Kantors N., früher zu N., auf die Staatskasse, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Vertrag vom 9. Juli 1859, da derselbe zwischen der Königlichen Klosterkammer zu Hannover und dem Kirchen- und Schulvorstande zu N., nicht zwischen ersterer und dem Fiskus abgeschlossen ist, also lediglich ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen dem Klosterfonds und der Schulgemeinde, nicht zwischen ersterem und dem Fiskus begründet, auf die allgemeine Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Volksschullehrer-Pensionen bis zum Betrage von 600 Mk. einflußlos ist.

Die Königliche Regierung wolle daher gemäß Artikel II des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N. (Provinz Hannover.)

U. III. b. 8757.

Digitized by Google

100) Persönliche Zulagen, zu deren Zahlung die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist, können als pensionsfähiges Diensteinkommen nicht angerechnet werden.

Berlin, den 6. Januar 1887.

Auf die Eingabe vom 15. Juli v. J. erwidere ich Ihnen, daß nach den stattgefundenen Ermittelungen Ihnen bei der Pensionirung Ihre pensionsfähige Dienstzeit im vollen nachweisbaren Umfange angerechnet worden ist und daher Ihrem Anspruche auf Anrechnung einer höheren Dienstzeit nicht stattgegeben werden kann.

Was Ihren Antrag betrifft, Ihnen eine persönliche Zulage von 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen anzurechnen, so eröffne ich Ihnen Folgendes.

Die Ihnen nach dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 19. März 1874 zunächst für das Jahr 1874 gewährte und in den folgenden Jahren weiter gezahlte persönliche Zulage von 150 Mk. kann, abgesehen davon, daß nicht nachgewiesen ist, daß Ihnen diese Zulage überhaupt dauernd, d. h. unwiderruflich für Ihre Amtszeit bewilligt worden, schon deshalb als ein pensionsanrechnungsfähiger Theil Ihres Diensteinkommens in der Lehrerstelle in B. nicht anerkannt werden, weil zu der Bewilligung dieser persönlichen Zulage als einer solchen, welche Sie für die Dauer Ihrer Amtszeit zu beziehen einen Anspruch haben sollten, die gemäß §. 4 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 erforderliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde d. i. der Königlichen Regierung zu N. weder nachgesucht noch ertheilt worden ist.

Es kann daher auch diesem Antrage eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den pensionirten Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. b. 8481.

---

101) Berechnung bezw. Aufbringung der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter.

(Centralbl 1887 Seite 244.)

I.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Die Beschwerde des Magistrates vom 12. Oktober v. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. September v. J.,

Digitized by Google

betreffend die Festsetzung der Pension des dortigen Lehrers und Organisten N., kann für begründet nicht erachtet werden.

Die Ausführung des Magistrates, daß das Organistenamt an der dortigen Kirche mit dem Lehramte, welches N. bekleidet hat, nicht unmittelbar verbunden sei, steht mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche, wonach der Inhaber der hier in Rede stehenden ersten Mädchenlehrerstelle von der Königlichen Regierung stets in Gemeinschaft mit dem Königlichen Konsistorium zu dem vereinigten Schul- und Kirchenamte berufen worden ist.

Es war daher bei Berechnung der Pension des N. in Gemäßheit des Absatzes 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) zu verfahren, und dieser Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen. Hierbei war auch die persönliche Zulage von 150 Mk., welche N. seit dem Jahre 1872 aus der Kirchenkasse bezogen hat, zu berücksichtigen; denn diese Zulage ist ihm von der Kirchengemeinde als eine dauernde bewilligt, und diese Bewilligung von der Königlichen Regierung sowohl als auch von dem Königlichen Konsistorium genehmigt worden, ohne daß dabei ein Vorbehalt gemacht worden, daß die gedachte Zulage bei Berechnung der Pension außer Betracht bleiben solle. Daß die Zulage eine dauernde Erhöhung des Diensteinkommens des N. als Inhabers der vereinigten Lehrer- und Organistenstelle hat sein sollen, geht auch daraus hervor, daß N. von derselben den statutenmäßigen Beitrag zur Lehrer-Witwen- und Waisenkasse mit 25% zu entrichten, gleichzeitig mit der Bewilligung angehalten worden ist.

Der Magistrat hat diese Bewilligung u. A. damit anerkannt, daß er die 150 Mk. in dem von ihm der Königlichen Regierung vorgelegten und von dieser unter dem 8. Januar 1879 genehmigten Einkommensverzeichnisse bedingungslos als Theil des einheitlichen Gesammtdiensteinkommens des N. aufgeführt hat.

Die Aufbringung der unter Berücksichtigung dieser Gehaltsaufbesserung berechneten, im Uebrigen von dem Magistrate der Höhe nach nicht bemängelten Pension hat, soweit sie nicht aus der Staatskasse gezahlt und aus dem Stelleneinkommen entnommen wird, gemäß §. 26 a. a. O. durch die Kämmereikasse zu erfolgen, da die politische Gemeinde bisher zur Aufbringung der Lehrerpensionen an der fraglichen Schule verpflichtet gewesen ist, eine Schulgemeinde, welche der Magistrat statt seiner für verpflichtet erachtet, in N. überhaupt nicht vorhanden, und die Kirchengemeinde zur antheiligen Aufbringung der Pension für den Inhaber einer vereinigten Lehrer- und Organistenstelle abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle des §. 12 a. a. O., gesetzlich nicht verpflichtet ist.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung

Digitized by Google

vom 24. September v. J., welche wieder beigefügt wird, das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Magistrat zu N.
U. III. b. 5568.

2.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Die Beschwerde des Magistrates vom 18. November v. J. über die Verfügung der Königl. Regierung vom 31. August v. J., betreffend die Festsetzung der Pension des Lehrers und Organisten N. daselbst, kann für begründet nicht erachtet werden.

Mit der Lehrerstelle, welche N. bekleidete, war das Organistenamt vereinigt. Es war daher bei Berechnung seiner Pension in Gemäßheit des Absatzes 5 des §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) zu verfahren, und dieser Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen. Von diesem Einkommen in Höhe von — Mk. ist die Pension mit — Mk. seitens der Königlichen Regierung richtig berechnet worden.

Gemäß §. 26 Absatz 1 a. a. O. ist diese Pension, soweit sie nicht aus der Staatskasse gezahlt wird, von der Stadtgemeinde zu tragen, welche bisher zur Aufbringung der Lehrerpension bei der dortigen Schule verpflichtet gewesen ist. Die Kirchengemeinde ist zur antheiligen Aufbringung der Pension für den Inhaber einer vereinigten Lehrer- und Organistenstelle, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle des §. 12 a. a. O., gesetzlich nicht verbunden.

Es muß daher bei dem angegriffenen Bescheide der Königlichen Regierung das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Magistrat zu N.
U. III. b. 5616.

---

102) Unterscheidung der Fälle, in welchen ein Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein Nebenamt verwaltet, von denjenigen, in welchen Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, sowie die Zuständigkeitsverhältnisse und das Verfahren bei Besetzung und bei Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Berlin, den 7. März 1887.

In dem Berichte vom 9. Dezember v. J., die Trennung der

niederen Kirchendienste von dem Schuldienste betreffend, spricht die Königl. Regierung von „Trennung kirchlicher Nebenämter von dem Schuldienste“ und gleichermaßen ist in der mit diesem Berichte vorgelegten Cirkular-Verfügung vom 11. August v. J. von „Abtrennung kirchlicher Nebenämter von der Schulstelle“ die Rede.

Mit Bezug hierauf ist vorweg bemerklich zu machen, daß, wenn ein Lehrer, welcher gleichzeitig ein kirchliches Amt führt, das letztere nur als ein Nebenamt verwaltet — welches er gleich wie jedes sonstige Nebenamt gemäß dem Cirkular-Erlasse vom 31. Oktober 1841 (Min. Bl. d. inner. Verw. 1842 S. 15) nur mit besonderer, in allen Fällen nur widerruflich statthafter Erlaubnis der Königl. Regierung übernehmen darf — eine Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte nicht Gegenstand einer Erörterung sein kann, weil in derartigen Fällen eine Vereinigung von Schul- und Kirchenamt, die getrennt werden könnte, überhaupt nicht besteht (Zu vergl. Erlaß vom 9. November 1883 — Centr. Bl. 1883 S. 677 — und Anweisung vom 2. März 1886 zur Ausführung des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 unter Ziffer 11 — Centr. Bl. 1886 S. 387 —).

Nach dem sonstigen Inhalte des Berichtes vom 9. Dezember v. J. muß ich annehmen, daß nur eine Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise vorliegt und daß es sich lediglich um die Frage der Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter handelt.

Ob ein Lehrer, welcher zugleich ein kirchliches Amt führt, letzteres lediglich als ein Nebenamt verwaltet, oder ob die Stelle, deren Inhaber er ist, eine solche ist, bei der Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, kann selbstverständlich nur nach den konkreten thatsächlichen Verhältnissen jedes einzelnen Falles beurtheilt und festgestellt werden. Nach der Volksschulstatistik für 1878 (Separatabdruck aus dem X. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des Königl. Preußischen statistischen Büreaus S. 52) betrug 1878 im dortigen Bezirke die Zahl der Stellen für vollbeschäftigte Lehrer 527 und es waren von diesen Stellen 94, d. h. 17,08 Prozent mit einem kirchlichen Amte verbunden (vereinigt). Thatsächlich wird es im dortigen Bezirke ebenso, wie anderwärts zutreffen, daß in den Fällen, in welchen ein Lehrer überhaupt zugleich ein kirchliches Amt führt, in der Regel Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, ein Verhältnis, welches meist als ein historisch von Alters her überkommenes thatsächlich und rechtlich fortbestehendes unschwer erkennbar ist, und für dessen rechtliche Charakterisirung es ohne Bedeutung ist, wie die bestehende Vereinigung bezeichnet wird, ob als eine organische, eine dauernde, eine herkömmliche oder wie sonst etwa, wie denn auch in dem §. 4 Abs. 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 lediglich von der Pension eines Lehrers, mit

Digitized by Google

dessen Schulamt ein kirchliches Amt „vereinigt" ist, und von dem Diensteinkommen der „vereinigten" Stelle die Rede ist.

Dies vorausgeschickt erwidere ich der Königl. Regierung, daß Ihre Annahme, der Bischof von N. gehe zu weit, wenn er das Recht in Anspruch nehme, einseitig, d. h. ohne Zustimmung der Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde, die Trennung eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes herbeizuführen, ebensowenig für zutreffend erachtet werden kann, wie Ihre Meinung, daß auch Ihrerseits ein Recht, eine solche Trennung ohne Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeizuführen, nicht in Anspruch genommen werden könne. Es steht vielmehr ebensowohl der kirchlichen Aufsichtsbehörde, wie der Schulaufsichtsbehörde die Befugnis zu, die Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter zu verlangen, ohne daß solchem Verlangen von der anderen Seite ein Widerspruchsrecht entgegengesetzt werden kann.

Durch welche Beweggründe die kirchliche Aufsichtsbehörde sich bei dem Verlangen der Trennung leiten läßt, bleibt deren eigenem Ermessen überlassen.

Die Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde aber hat sich bei der Ausübung der Befugnis, Ihrerseits die Trennung eines mit einem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren herbeizuführen, nach den dieserhalb von der Centralinstanz ertheilten allgemeinen Weisungen zu achten, nach welchen von Schulaufsichtswegen solche Trennung nur dann herbeizuführen ist, wenn das Schulinteresse solche dringend erforderlich macht.

In der Natur der Sache liegt es, daß bei Besetzung von Stellen, bei welchen Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zwischen dem zur Besetzung des Schulamtes Berechtigten und dem zur Besetzung des kirchlichen Amtes Berechtigten Einvernehmen stattfinden muß.

Die Königl. Regierung wird Sich die Herbeiführung dieses Einvernehmens in allen Fällen angelegen sein lassen müssen, damit, wenn irgend thunlich, die bestehende, dem Interesse aller Betheiligten, der Schulgemeinde oder schulunterhaltungspflichtigen bürgerlichen Gemeinde, der Kirchengemeinde und der für die zu besetzende Stelle in Aussicht genommenen Person gleichmäßig entsprechende Verbindung von Schul- und Kirchenamt erhalten bleibe. Sollten die desfallsigen Bemühungen der Königl. Regierung erfolglos sein, so liegt der eine von denjenigen Fällen vor, in welchen nichts Anderes übrig bleibt, als daß die Königl. Regierung zur Trennung des vereinigten Amtes schreitet.

Abgesehen von diesem Falle wird die Königl. Regierung von Schulaufsichtswegen alsdann die Trennung eines mit einem Schulamte vereinigten Kirchenamtes von dem ersteren zu verlangen und herbeizuführen haben, wenn sonstige sachliche Gründe des Schul-

Digitized by

interesses solche erfordern, d. h. wenn die Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes den Lehrer in der Erfüllung seiner schuldienstlichen Obliegenheiten behindert, insbesondere die regelmäßige Ertheilung des Unterrichtes in der Schule beeinträchtigt oder sonst das Schulinteresse schädigt und auf anderem Wege die Beseitigung solcher Uebelstände nicht herbeizuführen ist, — entsprechend den in den Erlassen vom 20. November 1874 und 10. Mai 1886 (Centr. Bl. 1874 S. 709; 1886 S. 499) ertheilten Weisungen.

Im Uebrigen liegt es nahe, daß die thatsächliche Durchführung der Trennung eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes nicht füglich eher erfolgen kann, als nachdem dieserhalb mit den Nächstbetheiligten, d. h. der Schulgemeinde oder schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde und mit der Kirchengemeinde verhandelt und eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die Modalitäten der Trennung in die Wege geleitet worden ist. Mehrentheils wird es dabei einer Auseinandersetzung über Vermögensstücke bedürfen, welche während des Bestehens der Vereinigung von Schul- und Kirchenamt für Schulzwecke und für kirchliche Zwecke, beziehungsweise zugleich und gemeinsam für Schul- und kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind und gedient haben.

Es kommt ferner in Betracht die Regelung des Diensteinkommens des Lehrers, welcher zur Zeit der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist. Demselben wird ein Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage nicht füglich bestritten werden können, sofern nicht seine Anstellung in dem vereinigt gewesenen Amte unter dem ausdrücklichem Vorbehalte erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für den Fall der Trennung des vereinigten Amtes einer Kürzung seines Diensteinkommens sich unterwerfen müsse.

Ich darf das Vertrauen hegen, daß der Bischof von N. diesen Erwägungen sich nicht verschließen, vielmehr ebenso, wie die evangelisch-kirchlichen Aufsichtsbehörden, bereitwillig sein wird, in Fällen, in welchen er seinerseits die Trennung eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes in Aussicht zu nehmen Anlaß finden möchte, wegen der Trennung selbst, wie wegen der Modalitäten der Durchführung derselben sich zuvor mit der Königl. Regierung in Einvernehmen zu setzen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift des vorstehenden Erlasses, betreffend die Unterscheidung der Fälle, in welchen ein Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein

Digitized by Google

Nebenamt verwaltet, von denjenigen, in welchen Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, sowie die Zuständigkeitsverhältnisse und das Verfahren bei Besetzung und bei Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter ꝛc. erhält die Königl. Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme von N.).

U. III a. 21720. U. III b. G. II. G. I.

Berlin, den 18. März 1887.

Abschrift des vorstehenden Cirkular-Erlasses theile ich Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten (mit Ausnahme von N.).

U. III a. 21720. U. III b. G. II. G. I.

V. Volksschulwesen.

103) Die Kosten für Subsellien, Lehr- und Lernmittel sowie andere Gegenstände der inneren Ausstattung der Schulzimmer gehören nicht zu den Schulbaukosten bezw. nicht zu den Pertinenzien des Schulhauses.

Berlin, den 23. Dezember 1886.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichtes vom 24. November d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 29. Juni 1878 und die Erlasse vom 22. Februar, 24. Mai und 23. Juni 1879 (Centralbl. 1879 S. 587—591), daß die Schulbank und die Rechenmaschine, welche nach der zurückfolgenden Rechnung vom 18. August d. J. geliefert sind, nicht zu der baulichen Einrichtung der evangelischen Schule zu N., bezw. nicht zu den Pertinenzien des Schulhauses gehören. Hiermit im Einklange steht, daß die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer es für unzulässig erklärt, derartige Kosten, auch wenn eine fiskalische Verpflichtung zu deren Tragung thatsächlich vorhanden ist, auf den Patronatsbaufonds zu übernehmen, und daß sie in dem Falle, auf welchen die

Digitized by

Königliche Regierung sich in dem Berichte vom 16. Oktober d. J. beruft, darauf verwiesen hat, daß die unter den Kosten der baulichen Herstellungen an den Schul- und Küstergebäuden zu B. befindlichen Kosten für Subsellien bei dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 hätten verrechnet werden sollen.

Die der Königlichen Regierung unter Kap. 121 Tit. 27 zur Verfügung stehenden Fonds enthalten keine Mittel, um Zahlungen für Subsellien, Lehr- und Lernmittel aus rechtlicher Verpflichtung in allen vorkommenden Fällen zu leisten. Die Königliche Regierung hat vielmehr in jedem Einzelfalle, in welchem besondere Fonds zu derartigen Bewilligungen nicht zur Verfügung stehen, die Mittel zu solchen Ausgaben hier nachzusuchen, bevor die Anschaffungen erfolgen. Die Ersparnisse bei den Fonds unter Kap. 121 Tit. 27 des dortigen Etats sind in den durch den Erlaß vom 7. Oktober 1876 — U. III. 11885 — gesteckten Grenzen lediglich zu einmaligen Beihilfen zur Befriedigung sächlicher Schulbedürfnisse zu verwenden.

Im vorliegenden Falle ist nicht nachgewiesen, daß der Fiskus rechtlich verpflichtet sei, für die evangelische Schule in N. eine Schulbank und eine Rechenmaschine auf seine Kosten zu beschaffen. Vermag aber die Schulgemeinde die erforderlichen — Mk. und — Mk. aus eigenen Mitteln erweislich nicht zu decken, so bleibt der Königlichen Regierung anheimgestellt, zu diesem Behufe eine Beihilfe aus den Ersparnissen bei Kap. 121 Tit. 27 des Etats zu gewähren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 21051.

---

104) Bei Beaufsichtigung des Privat-Unterrichtes und Erziehungswesens in der Provinz Hannover sind die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Ges. Samml. S. 135) und der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 ebenso zur Richtschnur zu nehmen und in Anwendung zu bringen, wie dies in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau geschieht.

Berlin, den 18. Februar 1887.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 16. Dezember v. J., betreffend die Leitung der privaten Rektoratsschule zu N., daß es, da der Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissarius H. zu N. nach dem Urtheile der Königlichen Regierung sowohl die nöthige wissenschaftliche Bildung, als auch genügende

Digitized by Google

praktiſche Erfahrung beſitzt, nicht für bedenklich zu erachten iſt, ihm von Schulaufſichtswegen die Genehmigung zur Uebernahme der Leitung der gedachten Privatſchule zu ertheilen.

Indem ich die Königliche Regierung hierzu ermächtige, bemerke ich, daß, da es ſich um eine Privatſchule handelt, nicht davon die Rede ſein kann, dem ꝛc. H. ſeitens der Schulaufſichtsbehörde die Leitung dieſer Schule zu „übertragen", wie die Königliche Regierung Sich ausdrückt, ebenſowenig, wie die Stellung des ꝛc. H. als Leiter oder Vorſteher der gedachten Privat-Unterrichtsanſtalt als ein „Amt" bezeichnet werden kann, wie in dem Berichte der Königlichen Regierung geſchehen.

Was im Uebrigen die Beaufſichtigung der in Rede ſtehenden Privatſchule betrifft, ſo liegt kein Anlaß zu einer erneueten Erörterung darüber vor, ob und inwieweit gegenüber den in früherer Zeit in der Provinz Hannover in Uebung geweſenen Normen bezüglich der Beaufſichtigung des Privat-Unterrichtes und Erziehungsweſens die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die auf Grund derſelben erlaſſene Staats-Miniſterial-Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 auch in der Provinz Hannover in rechtlicher Geltung ſtehe. Es unterliegt keinem Bedenken, daß in der Verwaltungspraxis die Königliche Regierung die Vorſchriften der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre und der auf Grund derſelben erlaſſenen Staats-Miniſterial-Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 ebenſo zur Richtſchnur nehme und in Anwendung bringe, wie dies in den Provinzen Schleswig-Holſtein und Heſſen-Naſſau*) geſchieht, obwohl auch in dieſen Provinzen die gedachten Vorſchriften durch einen beſonderen Akt der Geſetzgebung nicht eingeführt worden ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Hannover).

U. III. a. 21894.

---

105) Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikel (§. 66 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845). Zu einer Abänderung der Schulmatrikel iſt der Schulvorſtand nicht befugt. Der Schulvorſtand iſt die örtliche Behörde, welche nach §. 32 a. a. O. das Vermögen der Schule zu verwalten, dieſelbe in Prozeſſen und ſonſtigen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, die Leiſtungen für die Schule auf die verpflichteten Gemeinden und Guts-

*) cfr. Centralbl. pro 1867 Seite 255.

Digitized by Google

bezirke umzulegen und auszuschreiben und auf Einsprüche gegen die Heranziehung zu Schullasten gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beschließen hat. Der Beschluß des Schulvorstandes macht aber kein Recht für die an dem Unterhalte der Schule Betheiligten. Die Streitigkeiten zwischen den Betheiligten sind gemäß Absatz 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

(Centralbl. 1878 Seite 630; 1881 Seite 140; 1885 Seite 643. — dsgl. 1878 Seite 120; 1880 Seite 674, 677; 1881 Seite 247, 570, 574; 1884 Seite 487 ff.)

1.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Beschwerde vom 28. Februar d. J. wegen Heranziehung zur Brennholzlieferung für die Schule zu W., daß, da die Entscheidung von Streitigkeiten über die in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen, wie gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, so auch gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden gehört, ich mich nicht veranlaßt finden kann, in eine Erörterung darüber einzutreten oder darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die von der Königl. Regierung in K. mittels Bestätigung der im Jahre 1882 aufgestellten neuen Schulmatrikel für die Schule in W. getroffene Festsetzung, nach welcher die bisher vom Fiskus bewirkte Leistung des gesammten Brennmaterials für die gedachte Schule eingestellt und der nothwendige Brennbedarf nach Verhältnis der Haushaltungszahl auf die zur Schule gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke dergestalt vertheilt worden ist, daß Fiskus nunmehr nur den auf das Königl. Dorf S. entfallenden Brennholzantheil herzugeben hat, dem bestehenden Rechte, d. h. dem Gesetze und bezw. der Schulverfassung entspricht oder nicht.

Vielmehr muß Ihnen, wenn Sie glauben, daß die betreffende Festsetzung der Schulmatrikel, welche neues Recht nicht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren hat, dem bestehenden Rechte nicht entspreche, überlassen werden, gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (Ges. S. S. 140) bei dem Schulvorstande, welcher die von der Königl. Regierung festgestellten Leistungen auf die zur Schule gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke zu vertheilen, auszuschreiben und einzuziehen hat, zu reklamiren (Beschwerde oder Einspruch zu erheben) und eventuell gegen den Beschluß des Schulvorstandes gemäß §. 46 Absatz 1 des Zuständig-

Digitized by Google

keitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Unabhängig hiervon steht Ihnen auch frei, gemäß §. 46 Absatz 3 a. a. O. als Betheiligter wegen der streitigen Leistung gegen den Fiskus, welchen Sie zu der gedachten Leistung für verpflichtet erachten, als Betheiligten im Verwaltungsstreitverfahren zu klagen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Gutsbesitzer Herrn B. Wohlgeboren
zu N. (Ostpreußen).
U. III. a. 15266.

2.

Auszug aus den Gründen eines Erkenntnisses des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 22. September 1886 (I. 1121).

Der Schulvorstand ist die örtliche Behörde, welche nach §. 32 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 Seite 1) das Vermögen der Schule zu verwalten und dieselbe in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten und namentlich nach §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 237) in Steuer-Prozessen zu vertreten hat. Dem bestellten Vorsitzenden jeder Behörde liegt es ob, die Geschäfte unter die Mitglieder zu vertheilen, die Berathungen zu leiten, die Beschlüsse vorzubereiten und festzustellen. Nach außen hin genügt zur Beurkundung der gefaßten Beschlüsse die Unterschrift des Vorsitzenden, falls nicht ein Spezialgesetz ein Anderes bestimmt, was hinsichtlich der Schulvorstände nicht der Fall ist. Die Vollziehung der Berufs-Anmeldung und der Prozeßschriften durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes erscheint hiernach genügend; der Mitunterschrift der sonstigen Mitglieder des Schulvorstandes bedurfte es nicht. Die Berufung würde nur dann als von dem beklagten Schulvorstande nicht eingelegt angesehen werden können, wenn der Kläger einen Beschluß des Schulvorstandes in beweisender Form vorgelegt hätte, Inhalts dessen der Schulvorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen, die Berufung nicht einzulegen. Das ist vom Kläger nicht geschehen, vielmehr hat der Schulvorstand in der Revisionsinstanz seine Erklärung, daß er seinen Vorsitzenden zur Einlegung der Berufung ermächtigt habe, wiederholt und diese Erklärung ist von acht Mitgliedern des Schulvorstandes, — welcher mit Einschluß des Klägers aus zehn Personen besteht — unterschriftlich vollzogen. Damit ist der Nachweis erbracht, daß der Schulvorstand mit der Einlegung der Berufung seitens des Vorsitzenden einverstanden gewesen ist

oder dieſelbe doch jeden Falls nachträglich gebilligt hat. Mit Recht hat daher der Vorderrichter der Berufung Folge gegeben. ꝛc.

3.

Auszug aus den Gründen eines Erkenntniſſes des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Oktober 1886 (I. 1185).

Eine Schulmatrikel kann nur auf demſelben Wege abgeändert werden, wie ſie entſtanden iſt d. h. nach Maßgabe des §. 66 der Schulordnung. Der Schulvorſtand iſt zu einer Abänderung derſelben nicht befugt. Ihm liegt in Gemäßheit des §. 32 a. a. O. nur ob, die für den Unterhalt der Schule erforderlichen Leiſtungen auf die verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirke umzulegen und auszuſchreiben. Die in der vorliegenden Sache an die Kläger gerichtete Verfügung des Unterrichtsminiſters vom 18. Juli 1884 — U. III. a. Nr. 15266 — ſpricht auch dem Schulvorſtande eine weitere Befugnis nicht zu. Die Kläger haben dieſe Verfügung mißverſtanden, wenn ſie dieſelbe dahin auffaſſen, daß darin die Befugnis des Schulvorſtandes zur Abänderung der Schulmatrikel anerkannt würde. Die Schulmatrikel hat die beſtehenden Rechtsverhältniſſe zu konſtatiren. Die Beſtimmungen derſelben dienen daher dem Schulvorſtande bei der jährlichen Ausſchreibung der Schullaſten zur Richtſchnur. Glaubt der Herangezogene, daß die Ausſchreibung dem beſtehenden Rechte nicht entſpreche, weil die desfallſigen Beſtimmungen der Matrikel unrichtig ſeien, ſo ſteht es ihm frei, in Gemäßheit des §. 46 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 bei der ausſchreibenden örtlichen Behörde, dem Schulvorſtande, Einſpruch zu erheben. Letzterer hat über dieſen Einſpruch zu beſchließen, d. h. darüber zu befinden, ob derſelbe gerechtfertigt iſt oder nicht. Demzufolge liegt es ihm ob, zu prüfen, ob die Beſtimmungen der Schulmatrikel, auf welchen die Veranlagung gegründet iſt, dem beſtehenden Rechte entſprechen. Findet er, daß dies nicht der Fall iſt, ſo hat er die Veranlagung des Einſprechenden aufzuheben oder zu mindern, wie dies das von ihm gefundene Recht erfordert. Der Beſchluß des Schulvorſtandes macht aber kein Recht für die an dem Unterhalte der Schule Betheiligten. Die Streitigkeiten zwiſchen ihnen ſind in Gemäßheit des Abſ. 3 des §. 46 des Zuſtändigkeitsgeſetzes im Verwaltungsſtreitverfahren zu entſcheiden. Und für dies Verfahren iſt es unerheblich, ob einer der Betheiligten von dem Schulvorſtande einen ſeinen Anſpruch anerkennenden Beſchluß desſelben auf Grund des Abſ. 1 des §. 46 extrahirt hat oder nicht. Selbſt wenn daher hier ein dem Geſetze entſprechender Beſchluß des Schulvorſtandes, welcher die Veranlagung der Kläger zu dem Brennholze für das laufende Etatsjahr aufgehoben hätte,

Digitized by Google

vorläge, ſo würde dieſer Beſchluß doch für die hier auf Grund des Abſ. 3 des §. 46 zu treffende Entſcheidung bedeutungslos ſein. Mit Recht hat demnach der Vorderrichter dem Beſchluſſe des Schulvorſtandes vom 27. Auguſt 1884 eine Bedeutung für die Entſcheidung der vorliegenden Streitſache abgeſprochen und ſich ſomit einer Verletzung des §. 46 des Zuſtändigkeitsgeſetzes nicht ſchuldig gemacht. ꝛc.

---

106) Form bezw. Stempelpflichtigkeit des Unterrichts-Erlaubnisſcheines für Privat-Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 2. Auguſt d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich im Allgemeinen mit dem von Ihr beobachteten Verfahren bezüglich der Ertheilung von Konzeſſionen an Privat- und Hauslehrer bezw. Lehrerinnen, ſowie an Erzieher und Erzieherinnen einverſtanden bin.

Ich nehme jedoch Veranlaſſung, wegen der Stempelpflichtigkeit der nach den Beſtimmungen der Miniſterial-Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 zu ertheilenden Erlaubnisſcheine die Königliche Regierung zur Beachtung in künftigen Fällen auf den Miniſterial-Erlaß vom 30. April 1841 (Miniſt. Bl. f. d. i. V. 1841 S. 139—140) hinzuweiſen, worin darauf aufmerkſam gemacht iſt, daß unter Umſtänden zu den fraglichen Erlaubnisſcheinen auch die Verwendung des niedrigeren Stempels von 5 Sgr. oder 50 Pf. ſtatt des Stempels von 15 Sgr. oder 1 Mk. 50 Pf. genügt.

Im Uebrigen wolle die Königliche Regierung in Erwägung nehmen, ob es ſich nicht empfiehlt, für die den Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen ꝛc. zu ertheilenden Erlaubnisſcheine eine Form zu wählen, welche die Konzeſſion zur Unterrichtsertheilung allgemein für den ganzen Regierungs-Bezirk ausſpricht, ſo daß die betheiligten Perſonen beim Uebergange von einer Stelle zur andern innerhalb des Regierungs-Bezirkes der jedesmaligen Nachſuchung eines neuen Erlaubnisſcheines und der damit verbundenen Entrichtung des Stempelbetrages überhoben ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 17538.

---

107) Im Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Antheil an den Kosten der Unterhaltung der Schule, welcher auf eine zur Schule gehörende Gemeinde entfällt, in derselben Weise aufzubringen, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, entsprechend der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung ꝛc.

Berlin, den 25. Oktober 1886.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir die Anlagen des Berichtes der dortigen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen vom 2. August d. J.,

betreffend die Beschwerde des Gemeindevorstehers von K. über die angeordnete Vertheilung der Schulbeiträge innerhalb der Gemeinde K.,

mit nachstehendem Bemerken ergebenst wieder zugehen:

Nach §. 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften, auf welche die Kosten der Unterhaltung der Schule in J. gemäß §. 40 a. a. O. zu vertheilen sind, ihre Antheile an diesen Kosten in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen. Demgemäß hat der Gemeindevorsteher R. in K. den Antheil dieser Gemeinde an den fraglichen Schulunterhaltungskosten, welcher entsprechend der bestehenden, seither in rechtsgiltiger Weise nicht abgeänderten Ortsverfassung nach dem Maßstabe des Besitzstandes hätte vertheilt werden müssen, zu Unrecht auf die Hausväter in der Gemeinde nach dem Verhältnisse der Haushaltungszahl vertheilt und ausgeschrieben. Daß er dies aber im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gethan und dadurch eines disziplinarisch zu bestrafenden Dienstvergehens im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 sich schuldig gemacht hätte, ist nicht ersichtlich, nicht einmal wahrscheinlich. Es erscheint deshalb die Androhung disziplinarischen Vorgehens gegen ihn nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig aber kann die Androhung von Zwangsmitteln im Sinne der §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 oder des §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 für zulässig erachtet werden, um die Betheiligten vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen dadurch erwachsen sind, daß sie die Frist zur Anstellung der Klage gegen den, ihren Einspruch gegen ihre Veranlagung zu den qu. Gemeindelasten (§. 34 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit dem letzten Absatze des §. 46 a. a. O.) zurückweisenden Beschluß des Gemeindevorstandes vom 8. Februar d. J. verabsäumt haben, da diese Frist gemäß §. 52 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 eine präklusivische ist. Für unbedenklich dagegen erachten wir es,

Digitized by Google

daß auf Grund des §. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 dem Gemeindevorsteher R. eine Anweisung ertheilt wird, für die Zukunft den Antheil der Gemeinde an den Kosten der Unterhaltung der Schule in J. dem bestehenden Rechte gemäß, nach dem Maßstabe des Besitzstandes zu vertheilen und auszuschreiben, und daß derselbe eventuell durch Zwangsmittel zur Befolgung einer solchen Anweisung angehalten wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Entsprechende zu veranlassen und die unter den Anlagen befindliche Beschwerde des ꝛc. R. vom 28. Mai d. J. zur Erledigung zu bringen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn R. zu R. (in Ostpreußen).

M. d. J. I. B. 5911. 6949.
M. d. g. A. U. III a. 19710.

---

108) Die zu den Schulunterhaltungskosten Verpflichteten haben den auf sie fallenden Theil der an den Lehrer zu zahlenden Pension aus eigenen Mitteln zu decken, können jedoch, sofern sie unfähig werden sollten, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III. pos. 1 des Etats eine zeitweilige Beihilfe zu diesem Zwecke erhalten.

Berlin, den 4. Februar 1887.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß besondere Fonds, aus welchen den zur Aufbringung der Unterhaltungskosten der Schule zu D. Verpflichteten zur Bestreitung der Pension des nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in den Ruhestand versetzten Lehrers R. eine Beihilfe gewährt werden könnte, nicht vorhanden sind. Die Verpflichteten haben ihren Antheil an dieser Pension, soweit derselbe im Sinne des §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und des §. 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 nicht aus dem Stelleneinkommen zu entnehmen ist, aus eigenen Mitteln zu decken. Sofern sie dadurch unfähig werden sollten, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, kann zu diesem Zwecke aus dem dazu bestimmten, der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds unter Kap. 121 Tit. 27 Abth. III. pos. 1 des Etats zeitweilig Hilfe gewährt werden.

Digitized by

Eine derartige prinzipielle Regelung der Sache ist unter den zur Zeit obwaltenden Umständen auch nicht ausgeschlossen, wenn in einzelnen Ausnahmefällen das Baargehalt einer Lehrerstelle ganz oder überwiegend mittels einer Staatsbeihilfe gesichert sein sollte. Wohl sollen nach der Natur der Sache die für eine Lehrerstelle zu gewährenden Staatsbeihilfen nicht über das im Einzelfalle nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzte Stelleneinkommen hinausgehen. Dies hindert aber nicht, mehr zu gewähren, wenn es sich darum handelt, dem im Amte stehenden Lehrer auch in der Uebergangszeit während des Vorhandenseins eines pensionirten Lehrers, im Sinne der erwähnten §§. 26 eine entsprechende Besoldung zu sichern. Im Uebrigen ist nicht davon auszugehen, daß, weil zur Lehrerbesoldung bereits eine Staatsbeihilfe gewährt wird, die Verpflichteten auch zu jedweder, selbst vorübergehenden, weiteren Leistung für Schulzwecke unfähig seien.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere im vorliegenden Falle veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu Marienwerder.
U. III. b. 5290. U. III. a.

---

109) Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Vögel.

(cfr. Centralbl. pro 1875 Seite 53 Nr. 29.)

Osnabrück, den 21. Dezember 1886.

Der Vorstand des hiesigen Thierschutzvereines hat sich mit den Volksschulen der Stadt Osnabrück behufs regelmäßiger Fütterung der Vögel durch die Kinder in Verbindung gesetzt und es hat die beiderseitige Thätigkeit in dieser Beziehung ein günstiges Ergebnis gehabt. Es ist unleugbar von erziehlicher Bedeutung, wenn die Kinder, deren Betheiligung am Thierschutze im Sommer mehr negativ ist und wesentlich nur in der Enthaltung von der Verfolgung der Vögel und Nester besteht, zur Winterzeit veranlaßt werden, auch selbst thätig zu werden und durch regelmäßige Fütterung für die Erhaltung der Vögel zu sorgen. An die Lieferung von Futter durch Vereine u. s. w. denken wir hierbei zunächst nicht; auch das ärmste Haus hat Brotkrumen und Speisereste, welche für diesen Zweck genügen und in und bei den Schulen findet sich so manches Stückchen Brot am Boden, dessen Verwerthung für die Vögel einer Mißachtung der Gottesgaben vorbeugen würde. Wir wünschen daher, daß die Sorge für die hungernden Vögel überall den Kindern

Digitized by Google

in den Schulen warm ans Herz gelegt wird, wozu alle Lehrer und Lehrerinnen ohne Zweifel gern bereit sein werden.

Bei den meisten Schulen wird sich ein Futterplatz anlegen lassen, und empfehlen wir für den Fall einer regelmäßigen Fütterung der Vögel solche vorzugsweise den Mädchen zu übertragen. Einige Exemplare dieses Ausschreibens zur Vertheilung legen wir bei.

Königliche Regierung.

An
die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren
des Regierungsbezirkes.

110) Turnen in der Volksschule.

Stade, den 2. Februar 1886.

Aus den Berichten bezüglich des Turnunterrichtes, soweit die Herren Kreis-Schulinspektoren aus dem früheren Konsistorialbezirke Stade auf den Erlaß des Königl. Konsistoriums vom 12. Mai pr. und die übrigen auf die diesseitige Verfügung vom 23. Dezember pr. dieselben erstattet haben, ersehen wir zu unserm Bedauern, daß der Turnunterricht — Geräthetурnen, Freiübungen und Turnspiele — in einer großen Anzahl von Schulen noch gar nicht eingeführt ist. Als Gründe für diese Erscheinung werden angeführt: Mangel an einem geeigneten Turn- und Spielplatze, geringe Zahl der Schulkinder, Alter, Kränklichkeit und Unfähigkeit des Lehrers.

Diese Gründe sind nicht durchweg stichhaltig. Wenn ein besonderer Turn- und Spielplatz in einem Schulorte nicht vorhanden ist, so läßt er sich doch in weitaus den meisten Orten bei einigem Drucke auf die Schulgemeinden seitens der Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren beschaffen und findet sich wohl in allen Orten ein Schulhof, eine Dorfstraße oder ein sonstiger Platz, auf welchem im Sommer und Winter bei trockenem Wetter Freiübungen und Turnspiele abgehalten werden können.

Die geringe Schülerzahl ist kein Grund für die Nichteinführung des Turnunterrichtes. Auch die wenigen Kinder einer Schule haben Anspruch auf die Wohlthat des Turnunterrichtes. Wenn wir auch davon absehen, daß für diese besondere Turnplätze und Turngeräthe beschafft werden, so müssen wir doch darauf bestehen, daß sie unter Leitung des Lehrers auf irgend einem Platze Freiübungen und Turnspiele anstellen.

Wo der Lehrer wegen Kränklichkeit, Alter und Mangel an bezüglicher Ausbildung den Turnunterricht nicht selbst zu ertheilen im Stande ist, kann er doch nach Maßgabe des Leitfadens Freiübungen und Turnspiele in den meisten Fällen leiten, auch einzelne geschickte ältere Knaben für die Leitung von Freiübungen und Turnspielen ausbilden und jenen diese unter seiner Aufsicht übertragen, wenn er

Digitized by

nur Interesse für die Sache hat und eine kleine Mühe nicht scheut. Im Uebrigen verringert sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Lehrer, welche für die Ertheilung des Turnunterrichtes nicht ausgebildet sind.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren ersuchen wir nach vorstehenden Gesichtspunkten den Turnunterricht in den Ihnen unterstellten Schulen angelegentlichst weiter zu fördern, insbesondere auch die Beschaffung von Turnplätzen und Turngeräthen, wo dieselbe noch nicht erfolgt, aber möglich ist, mit allem Nachdrucke zu betreiben und bei Weigerung der Schulgemeinde an uns zu berichten.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirkes.

Abschrift erhalten die Herren Landräthe des Regierungs-Bezirkes zur Kenntnisnahme.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe
des Regierungsbezirkes.

---

111) Einführung junger Lehrer in den Unterricht an Mittel- und Oberklassen.

Stade, den 28. Juli 1886.

Es ist sehr wünschenswerth, daß den jungen Lehrern, welchen vor Ablegung der II. Lehrerprüfung Unterricht in den wichtigsten Lehrgegenständen — Religion, Deutsch, Rechnen — nur in Unterklassen mehrklassiger Schulen und nicht auch in Mittel- oder Oberklassen zugewiesen ist, Gelegenheit gegeben werde, einige Zeit hindurch Unterricht in den genannten Lehrgegenständen auch in Mittel- oder Oberklassen zu ertheilen, damit sie in den ersten Jahren ihrer Amtsthätigkeit für spätere Zeit und andere Schulstellen die Methodik und Praxis jener Lehrgegenstände möglichst vollständig kennen lernen und gleichzeitig sich auf die II. Prüfung allseitig praktisch vorbereiten können.

Es dürfte sich daher im Allgemeinen empfehlen, Lehrern der vorgedachten Kategorie während dreier Wintersemester oder einzelner Abschnitte derselben — von Michaelis bis Weihnachten oder von Weihnachten bis Ostern — den Unterricht der Reihe nach in Religion, Deutsch und Rechnen in Mittel- oder Oberklassen oder theils in Mittel- theils in Oberklassen zu übertragen.

Eine derartige Unterrichtsübertragung läßt sich dann, aber auch nur dann, durchführen, wenn einer der in Frage stehenden Lehrer

Digitized by Google

einen bezüglichen Antrag beim Lokal-Schulinspektor stellt, dieser ihm die Aufrechterhaltung der Disziplin in der höheren Klasse zutraut und der Lehrer, an dessen Stelle jener vorübergehend tritt, für die Dauer dieses Verhältnisses den entsprechenden Unterricht in der Unterklasse übernimmt und zur Ertheilung desselben an die Unterstufe besonders an die Schulneulinge geeignet ist.

In keinem Falle ist eine derartige Unterrichtsübertragung während des Sommersemesters statthaft, da der Klassenlehrer am besten selbst die mit Ostern in seine Klasse eingetretenen Schulkinder während des ersten Semesters beschult.

Lehrer an Unterklassen zweiklassiger Schulen und dreiklassiger Schulen mit zwei Lehrern haben in ihrer Klasse Gelegenheit, sich mit der Theorie und Praxis des Unterrichtes in den Hauptlehrgegenständen wenigstens auf der Mittelstufe bekannt zu machen, und kann daher von deren Beschäftigung in derselben in der Oberklasse abgesehen werden.

Daneben bleibt die Einrichtung, nach welcher an vielen Schulen des Bezirkes die jüngeren Lehrer in dem einen oder andern Lehrgegenstande der Realien in den höheren Klassen unterrichten, selbstverständlich bestehen und ist dieselbe dort, wo sie noch nicht besteht, thunlichst einzuführen.

Die Genehmigung des Antrages eines Lehrers auf Beschäftigung in einer Mittel- oder Oberklasse nach Maßgabe des Vorstehenden steht dem Kreis-Schulinspektor im Einvernehmen mit dem Lokal-Schulinspektor zu. Ist dieselbe erfolgt, so hat der Lokal-Schulinspektor dafür zu sorgen, daß der betreffende Lehrer sich gründlich auf den Unterricht in der höheren Klasse vorbereitet und denselben vorschriftsmäßig ertheilt, und seiner Zeit in dem von ihm diesem behufs Zulassung zur II. Prüfung auszustellenden Zeugnisse das Bezügliche zu vermerken.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren wollen Vorstehendes zur Kenntnis der Herren Lokal-Schulinspektoren und durch diese der Lehrer an mehrklassigen Schulen in geeigneter Weise bringen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspektoren
des Bezirkes.

---

112) Genehmigung zum Gebrauche des von dem Regierungs- und Schulrath Schumann zu Frankfurt a./O. in seinen drei Theilen umgearbeiteten Wetzel'schen Lesebuches in den Schulen.

Berlin, den 24. Januar 1887.

Auf die Berichte vom 6. November 1886 und vom 1. Dezem-

Digitized by

ber 1886 will ich genehmigen, daß das von dem Regierungs- und Schulrath Schumann zu Frankfurt a./O. in seinen drei Theilen umgearbeitete Schullesebuch von Wetzel in den Schulen Seines Verwaltungsbezirkes in Gebrauch genommen werde.

Die alte Bearbeitung des Buches ist derart außer Gebrauch zu stellen, daß nur diejenigen Schüler, welche zur Zeit in dem Besitze derselben sind, sie weiter gebrauchen dürfen, sonst aber überall der Parallelgebrauch mit der neuen Bearbeitung eintritt, und vom Jahre 1889 ab die alte Bearbeitung ganz beseitigt sein muß.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. a. 20425.

---

113) Einsendung der von den Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügungen an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Centralbl. pro 1886 Seite 467.)

Berlin, den 13. Mai 1886.

Durch den Erlaß vom 10. August 1837 Nr. 19813, bezw. vom 11. September 1843 Nr. 18434, sind die Königlichen Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, von den Ihrerseits erlassenen Cirkular-Verfügungen drei Exemplare an die Geheime Registratur des Ihnen vorgeordneten Ministeriums einzusenden. Diese Aufforderung ist unter dem 6. Januar 1859 B. 102 aus Anlaß der Herausgabe des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung erneuert und unter dem 13. Dezember 1875 U. III. 1397 in Erinnerung gebracht worden.

Die Ausführung dieser Verordnungen ist gegenwärtig eine sehr ungleichmäßige. Von einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden, ohne Einhaltung der schon ursprünglich bezeichneten Beschränkungen, alle dortseits erlassenen Cirkular-Verfügungen eingereicht, auch diejenigen, welche nur die Uebermittelung einer diesseitigen Cirkular-Verfügung an die Schulanstalten ihres Bereiches sind; andere Provinzial-Schulkollegien beschränken sich auf die Mittheilung der Ferienordnung des betreffenden Jahres oder nehmen von der fraglichen Einsendung überhaupt Abstand. Durch besondere Anlässe sehe ich mich bestimmt, die Verordnung in der insbe-

Digitized by Google

sondere durch den Erlaß vom 11. September 1843 bezeichneten Begrenzung in Erinnerung zu bringen.

Hiernach sind diejenigen Cirkular-Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von der Einreichung ausgeschlossen, welche nur zur Uebermittelung der diesseitigen Cirkular-Verfügungen an die nachgeordneten Behörden dienen. Dagegen sind von denjenigen Cirkular-Verfügungen, welche aus der eigenen Initiative und Kompetenz des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hervorgehen, unter anderen auch von denjenigen, durch welche Lehrbücher, Lehrmittel und dergl. empfohlen werden, drei Exemplare unter Kouvert ohne Bericht an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzureichen.

Ich sehe der vollständigen Ausführung dieser Anordnung entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1112.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. III. a. 18553.

---

114) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht.

(Centralbl. pro 1885 Seite 375.)

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Privatklagesache des Maurers Sch. zu S.

wider

den Lehrer F. daselbst, wegen Körperverletzung, von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Konflikt, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. November 1886 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und daher der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Lehrer F. hat am 5. November 1885 den achtjährigen Sohn Friedrich des Maurers Sch. zu S. mit einem Rohrstocke geschlagen.

Nach dem am Abende desselben Tages ausgestellten Atteste des praktischen Arztes Dr. B. daselbst ergab die Untersuchung des Knaben, daß sich

a. eine reichlich ein Fünfmarkstück große, stark mit Blut unterlaufene Stelle auf dessen linken Schulterblatte,
b. auf der oberen Hälfte des rechten Schulterblattes eine zwei Finger breite und 6 cm lange, von dem unter die Haut ausgetretenen Blute blau und grün gefärbte Stelle,
c. zwei Finger breit unter der letzteren ein Fleck von derselben Beschaffenheit

vorfanden, daß jedoch die erwähnten Verletzungen, welche offenbar durch längeres Schlagen mit einem stumpfen Gegenstande hervorgebracht seien, für die Zukunft hinsichtlich der Gesundheit des Sch. keine nachtheilige Folgen erwarten lassen.

Der Maurer Sch. erhob am 16. Juli bei dem Königlichen Amtsgerichte zu S. auf Grund des §. 223 des Strafgesetzbuches Privatklage gegen den Lehrer F. wegen Körperverletzung mit der weiteren Anführung, daß die Züchtigung mit einem starken Rohrstocke erfolgt sei, und daß der Knabe in Folge der erhaltenen Verletzungen gefiebert habe und das Bett habe hüten müssen.

Der Angeklagte räumte ein, den Knaben an dem gedachten Tage zweimal, zunächst wegen wiederholter Faulheit und Ungezogenheit leicht, dann aber, weil derselbe dadurch, daß er laut murrend sich mit Kopf und Arm über die Tafel gelegt, eine fortgesetzte und allgemeine Störung des Unterrichtes verursacht habe, härter, jedoch nur mit einem Stocke von der Stärke eines kleinen Fingers gezüchtigt zu haben.

Nachdem das Amtsgericht durch Beschluß vom 26. August 1885 das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet hatte, erhob die Königliche Regierung zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 15. September v. J. den Konflikt und begründete denselben durch die Erwägung, daß die dem Knaben wegen wiederholter Faulheit und Ungezogenheit zu Theil gewordene Züchtigung mit einem dem Rektor W. bekannten schwachen Rohrstocke, zumal dieselbe nachtheilige Folgen hinsichtlich der Gesundheit des Knaben nicht befürchten lasse, als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers nicht zu erachten sei, wobei es dahin gestellt bleiben könne, ob jene Züchtigung als ein pädagogischer Mißgriff disziplinarisch zu rügen sein würde.

In Folge dessen hob das Amtsgericht zunächst am 6. Oktober v. J. den Termin zur Hauptverhandlung auf und verfügte sodann

Digitized by Google

durch Bescheid vom 28. Januar 1886 die einstweilige Einstellung des Strafverfahrens. Der Privatkläger erachtet den Konflikt als unbegründet, indem er noch unter Berufung auf das Zeugnis dreier Schulkinder, bezw. der Mutter behauptet, daß die Verletzungen des Knaben mit einem, erst vor der Visitation durch den Schulrath außer Gebrauch gesetzten Rohrstocke von Mannsdaumen-Stärke zugefügt worden, und der Gesundheit des Knaben, welcher wegen Wundfiebers acht Tage hindurch habe das Bett hüten müssen, ernstlich und nicht blos auf entfernte Weise schädlich gewesen seien.

Der Angeklagte bestreitet die Zulässigkeit des Rechtsweges und vorstehende Angaben unter Benennung des Rektors W. zu Z. zum Zeugen dafür, daß der junge Sch. nur an einem Tage in jener Zeit die Schule versäumt, aber auch an diesem Tage persönlich im Schulgebäude gewesen sei und daselbst unter falschen Angaben sich Urlaub verschafft habe.

Während das Amtsgericht in den ärztlich bescheinigten Verletzungen eine das Züchtigungsrecht überschreitende Mißhandlung des Knaben erblickt und deshalb den Konflikt für unbegründet erachtet, bezeichnet das Oberlandesgericht zu N. denselben nur unter der Voraussetzung als nicht begründet, daß erwiesen werden sollte:

> der Knabe sei mit einem Stocke von Mannsdaumen-Stärke anhaltend geschlagen und habe in Folge dessen acht Tage lang wegen Wundfiebers das Bett hüten müssen.

Seitens der Herren Minister der Justiz und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind Erklärungen nicht eingegangen.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung war Niemand erschienen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der vom Privatkläger nicht bestrittenen Darstellung des Konfliktsbeschlusses hatte der Knabe Sch. durch wiederholte Faulheit und Ungezogenheit, sowie namentlich durch sein trotziges, den Unterricht störendes Verhalten dem Lehrer gegründeten Anlaß zur Anwendung von Zuchtmitteln gegeben. Es fragt sich daher, ob hierbei der Lehrer über die durch §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges. Samml. S. 149) gezogenen Grenzen seiner amtlichen Befugnisse hinausgegangen ist, ob er die Züchtigung bis zu einer Mißhandlung des Kindes ausgedehnt hat, die dessen Gesundheit auch nur auf entfernte Weise schädlich werden konnte.

Diese Frage ist nach dem, vom Privatkläger vorgelegten Zeugnisse des Arztes, welcher den Knaben am Abende nach der Züchtigung untersucht hat, zu verneinen. Diese Untersuchung ergab nur drei Sugillationen auf dem Rücken des Kindes, welche weder durch ihre Zahl, noch durch ihre Größe eine über das Maß der erlaubten Züchtigung hinausgehende Körperverletzung erkennen lassen und veranlaßte den Arzt zur Abgabe der Bescheinigung, daß dieselben

Digitized by Google

„keine nachtheilige Folgen für die Gesundheit“ — somit auch keine entfernte Schädigung der letzteren — „befürchten lassen“.

Bei dem bestimmten Inhalte dieses ohne jeden Vorbehalt ausgestellten Zeugnisses konnte eine Beweiserhebung über das, von dem Angeklagten unter Angabe entgegenstehender Thatsachen bestrittene Vorbringen des Privatklägers, daß nämlich der Knabe in Folge der Züchtigung wegen Wundfiebers acht Tage lang habe das Bett hüten müssen, schon aus dem Grunde unterbleiben, weil den Aussagen eines Nichtsachverständigen über das Vorhandensein und die Entstehungsursachen von Krankheitserscheinungen eine entscheidende Bedeutung gegenüber dem widersprechenden, sachverständigen Gutachten des behandelnden Arztes nicht beigelegt werden darf, zumal wenn — wie im vorliegenden Falle — die sachverständige Feststellung lediglich durch die Aussage einer nahen und um deshalb jedenfalls befangenen Angehörigen, der Mutter des angeblich Erkrankten, angefochten werden soll.

Ob endlich die Züchtigung mit einem Rohrstocke von Finger- oder von Daumenstärke bewirkt worden, erscheint im Hinblicke auf den Umfang der zugefügten Verletzungen für die Beurtheilung des Verhaltens des Lehrers nicht erheblich.

In dem letzteren ist vielmehr eine Ueberschreitung des erlaubten Züchtigungsrechtes und der Amtsbefugnisse nicht zu erblicken.

Es war somit in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 85) in Verbindung mit §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1294.

---

115) Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder.

Berlin, den 27. Januar 1887.

Der Direktor der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, Kaßner, hat mir seine Schrift „Brandstiftungen durch Kinder“ zugesandt. Ich nehme an, daß auch der Königlichen Regierung die Schrift bereits zur Kenntnis gekommen ist. Für den Fall, daß dies noch nicht geschehen sein sollte, lege ich ein Exemplar bei.

Aus den gegebenen Nachweisungen ist ersichtlich, daß sich in der dortigen Provinz die Brandstiftungen durch Strafunmündige in sehr bedauerlicher Weise vermehrt haben. Nach den Mittheilungen

Digitized by Google

sind es besonders die noch nicht schulpflichtigen Kinder, durch welche die meisten Brände entstehen, weil es diesen vielfach an der gehörigen häuslichen Beaufsichtigung fehlt. Es wird daher die Errichtung von Kleinkinderschulen (Spielschulen, Warteschulen), durch welche der Mangel an häuslicher Beaufsichtigung ersetzt wird, empfohlen. Ich kann dem nur beitreten und erwarte, daß die Königl. Regierung dieser Sache nach Möglichkeit förderlich sein wird. Soweit aber Schulkinder in Betracht kommen, erscheint es angezeigt, sie auf das Sündhafte hinzuweisen, wenn aus Leichtsinn oder Bosheit des Nächsten Hab und Gut geschädigt und sein Leib und Leben gefährdet wird. Ich überlasse der Königlichen Regierung zu erwägen, in welcher Weise den Lehrern Anleitung zur Behandlung des Gegenstandes im Unterrichte gegeben wird. Bedenklich erscheint es, sie anzuweisen, die Sache abgesondert vom übrigen Unterrichte und in besonders hervortretender Art zur Sprache zu bringen; es kann, was abhalten soll, leicht auch zum Anreiz dienen. Vielmehr empfiehlt es sich, daß Belehrung, Mahnung und Warnung angeknüpft werden an den andern Unterricht, sei es in der Religion, oder bei Behandlung eines Lesestückes oder sonst an geeigneter Stelle.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Geeignete in die Wege leiten. Ich hege das Vertrauen, daß Ihre Bemühungen zur Besserung des vorhandenen Uebels gereichen und zur allgemeinen Wohlfahrt dienen werden.

An
die Königl. Regierungen in Magdeburg,
Merseburg und Erfurt.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme und je nach den dortigen Verhältnissen und Wahrnehmungen zur weitern Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Magdeburg,
Merseburg und Erfurt.
U. III. a. 21651.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

1) Bericht eines Schulmannes über den Besuch von Schullehrer-Seminaren.

Aus dem Berichte eines Gymnasial-Oberlehrers über seine Wahrnehmungen bei dem ihm aufgetragenen Besuche von drei evangelischen Schullehrer-Seminaren, welche in drei verschiedenen der östlichen Provinzen gelegen sind, wird folgender Auszug mitgetheilt:

1. In der Leitung und dem Betriebe der drei von mir besuchten Seminare herrschte eine große Gleichmäßigkeit, die den Eindruck machte, daß darin feste, allgemein anerkannte didaktische und pädagogische Grundsätze in die Erscheinung treten. Dem entsprach im Großen und Ganzen auch die Gleichmäßigkeit der Leistungen; wenn dabei das A'er Seminar gegen die beiden anderen etwas zurücktrat, so schien mir der Grund weniger in der Beschaffenheit und noch weniger an dem Willen der Lehrkräfte zu liegen, als in dem durchschnittlich geringwerthigeren Schülermaterial sowohl in Seminar als in Uebungsschule.

2. Einen höchst wohlthuenden Eindruck empfängt der Besucher von dem regen Eifer der Seminaristen, besonders wo sie selber Schüler sind. Die Art, wie dieser Eifer sich äußerte, ließ nicht zu, ihn hauptsächlich daraus zu erklären, daß die jungen Leute schon auf einen bestimmten Beruf hin, also um ihr Brod arbeiteten, sondern sie erschienen meist von wirklichem Interesse für die Sache selbst erfüllt. Auch habe ich nirgends Dinge mit ihnen behandeln hören, welche über ihr Verständnis hinausgingen. Ueber die Art und Weise, wie die B'er zweite Seminarklasse die Grundlehren der Psychologie verarbeitete, wie die C'er erste Klasse sich zusammenhängend über Themen aus der Apostelgeschichte äußerte, war ich geradezu erstaunt.

3. Recht bedeutende Unterschiede traten mir in der natürlichen Lehrbefähigung der in der Uebungsschule thätigen Seminaristen entgegen. Diese Unterschiede beweisen, wie nothwendig es ist, daß die Schulaufsicht darauf hält, den jungen Lehrern die feste methodische Schulung, welche das Seminar ihnen mitgegeben hat, nicht verloren gehen zu lassen. Gefahr dazu ist reichlich vorhanden. Eine Menge scheinbar geringfügiger und äußerlicher Dinge sind in der Methodik des erziehenden Unterrichtes von großer Wichtigkeit. Der „geborene Schulmeister" nimmt die Hauptsachen sowohl als auch all' diese „Kleinigkeiten" als ihm natürlich an und handhabt sie mit Leichtigkeit, der Gewissenhafte erarbeitet sich allmählich ihren Besitz, der Bequeme und Träge dagegen streift sie als ein lästiges, ihn einengendes Joch ab, sobald er sich unbeaufsichtigt weiß. Ziemlich deutliche und zahlreiche Spuren davon habe ich, wenn ich ohne

Digitized by Google

Begleitung eines beaufsichtigenden Lehrers dem Unterrichte in der Uebungsschule beiwohnte, in allen drei Seminaren wahrgenommen. Daß die obigen Annahmen der Wirklichkeit entsprechen, haben mir in der Revisionsarbeit erfahrene Männer bestätigt.

4. Sehr werthvoll war mir die Einsicht in den Betrieb der Seminar-Uebungsschulen. Eigentlich schon die erste Stunde entkräftete die Bedenken, welche ich selber gehabt oder als landläufige hatte äußern hören, wenn ähnliche Einrichtungen als für das höhere Lehrfach wünschenswerth besprochen worden waren. Man erklärt die Kinder für zu werthvoll, als daß sie das Versuchsobjekt abgeben dürften, an welchem junge Leute das Unterrichten lernen sollen. Dasjenige Publikum, welches eine solche Uebungsschule in ihren Erfolgen kennt, ist anderer Meinung, denn der Zudrang zu den Uebungsschulen ist überall ein großer und nicht aus dem ärmsten Theile der Bevölkerung. Fehler werden von den werdenden Lehrern in großer Anzahl gemacht, sachliche wie methodische; aber welcher junge Lehrer höherer Schulen, welcher akademisch gebildete Hauslehrer machte dieselben nicht! Und hier ist der beaufsichtigende Seminarlehrer, der dafür sorgt, daß wenigstens dieselben Fehler nicht zu oft gemacht werden. Ich habe der Konferenz beigewohnt, welche der Leiter der Uebungsschule mit den Seminaristen der ersten Klasse wöchentlich abhält, und wünschte nach dem dabei gewonnenen Eindrucke wohl jedem jungen Lehrer an einer höheren Schule eine ähnliche regelmäßige Besprechung mit einem erfahrenen älteren Lehrer.

Eines ist zuzugeben: Die Schüler einer Uebungsschule kommen bei der großen Anzahl und dem häufigen Wechsel der Lehrkräfte nur dann in dem wünschenswerthen Maße unter den Einfluß von Persönlichkeiten, wenn der Leiter der Uebungsschule und vor allem der Direktor durch ihre Persönlichkeit einen durchdringenden Einfluß ausüben. Im Allgemeinen werden die Ordnungen mehr wirken als die Personen; sie können hier auch als Ersatz gelten, weil zu ihrer Aufrechterhaltung nirgends ein so zahlreiches Personal zur Verfügung steht wie in einem Seminar.

Noch eines fällt demjenigen, der nur den Unterrichtsbetrieb an höheren Schulen kennt, sofort auf und zwingt zum Nachdenken. In einer höheren Schule empfinden Lehrer und Schüler es jedesmal als eine Störung, wenn außer ihnen noch jemand, und sei es der Direktor oder ein Mitglied des Lehrer-Kollegiums, während des Unterrichtes anwesend ist. Es ist auch thatsächlich die Ausnahme, wenn es geschieht. Der Lehrer ist dann in der Regel entweder unnatürlich eifrig oder ungeschickter wie sonst, die Schüler mit wenigen Ausnahmen in ihrer Aufmerksamkeit abgelenkt und deshalb nicht zu brauchen. In der Seminar-Uebungsschule ist die Regel, was dort Ausnahme ist. Die Kinder zeigen sich in Folge dessen

Digitized by

daran gewöhnt, daß noch andere zuhören und sind mit ihren Gedanken bei der Sache; für den jungen Lehrer aber ist die Uebung in diesem so zu sagen „öffentlichen Unterrichtsverfahren" von unschätzbarem Vortheile; er wird in seinem Auftreten frei, lernt sich unbeirrt durch Nebensächliches an die Hauptsache, den Unterricht, halten und zeigt sich auch in Zukunft bei Revisionen so wie er ist.

5. Den vorstehenden Erwägungen entsprechend erschien mir der Zustand der von mir besuchten Uebungsschulen als ein sehr blühender.

Der Referent spricht dann sein Bedauern darüber aus, daß es den Seminaren schwer gemacht wird, einklassige Uebungsschulen herzustellen und daß sie dieselben bisweilen durch Vereinigung von Abtheilungen der einzelnen Klassen künstlich bilden müssen. Dann fährt er fort:

Als Erklärung wurde angegeben, daß die Eltern die mehrklassige Schule vorzögen; eine leicht verständliche Thatsache. Bis jetzt, hauptsächlich auch nach den Erinnerungen, die ich aus meiner eigenen Schulzeit an eine solche einklassige Schule habe, halte ich den guten Betrieb derselben für etwas ungemein Schweres. Mag das Helfersystem noch so gut ausgebildet sein, der Lehrer muß trotzdem eine ähnliche Fertigkeit erwerben, wie sie der Schachspieler besitzt, welcher eine Anzahl Partien gleichzeitig spielt. Denn daß es mit der einfachen Theilung zwischen schriftlicher und mündlicher Beschäftigung der Kinder nicht abgethan ist, liegt auf der Hand; auch die schriftliche Beschäftigung erfordert meist eine immerwährende Kontrole. Es wäre jedoch unbescheiden, wenn ich als Neuling mir weitere Urtheile über diesen Punkt erlauben wollte.

---

2) Adolf-Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen im Regierungsbezirke Wiesbaden.

Ueber die Adolf-Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen im Regierungsbezirke Wiesbaden werden im Anschlusse an die Mittheilung im Centralblatte pro 1884 Seite 350 aus dem Jahresberichte der Stiftung für das Jahr 1885 und aus dem Protokolle über die Generalversammlung zu Weilburg vom 24. August 1886 folgende Nachrichten gegeben:

Unsere im Sommer 1864 begründete Stiftung hat ihre desfallsige Thätigkeit im Sommer 1865 begonnen und von da ab oder innerhalb 21 Jahren, wenn die heute vorzuschlagenden Stipendien als genehmigt angenommen werden, 31 148 Mk. 50 Pf. in 406 Stipendien an 202 Bewerber verwilligt*). Die Zahl der

*) Bei Berechnung der unterstützten Bewerber (Stipendiaten) werden

jährlich vertheilten Stipendien ist von 2 in 1865 auf 35 in 1886 gestiegen; in manchen Vorjahren stand sie noch etwas höher. Durch diese Zahlen wird die hohe Bedeutung der Stiftung für die armen Lehrerwaisen in das hellste Licht gestellt.

Neben den Stipendien unserer Adolf-Stiftung für Lehrerwaisen gewährt auf deren Ansuchen seit 1868 bekanntlich die vom hohen Landesdirektorium verwaltete sogen. Allgemeine Adolf-Stiftung gleichfalls Stipendien an Lehrerwaisen, und zwar hat die letztere, wenn wir die für 1886 zu erbittenden Stipendien auch als genehmigt voraussetzen, bis jetzt 3931 Mk. in 54 Stipendien an 37 Bewerber vertheilt. Durch diese Beihilfe der Allgem. Adolf-Stiftung wird die Unterstützung vieler Lehrerwaisen ermöglicht, welche bei Mangel derselben größtentheils ohne Unterstützung bleiben müßten oder nur in geringerem Maße unterstützt werden könnten.

Aus beiden Stiftungen zusammen sind hiernach 35 079 Mk. 50 Pf. in 460 Stipendien an 239 arme Lehrerwaisen ausgegeben worden. Solche Zahlen bedürfen keines Kommentars, sie sprechen für sich selbst.

Entwickelung und Wirksamkeit der Stiftung können abermals als sehr befriedigend bezeichnet werden, so daß man frohe Hoffnungen für die Zukunft schöpfen darf; die Vorliebe für die Stiftung ist in wohlthuender Zunahme begriffen. Das Kuratorium bemüht sich fortwährend nach besten Kräften, das Gedeihen und Wirken der Stiftung thunlichst zu fördern. Das Stiftungsvermögen hat sich in 1885 auf 64 489 Mk. 4 Pf. (einschließlich des Vermögens der Stahl-Stiftung) gegen 62 466 Mk. 62 Pf. im Vorjahre gehoben. Wenn hiernach auch der Vermögensstock ziemlich groß ist, muß doch gegenüber einer sehr verbreiteten irrigen Auffassung wiederholt darauf hingewiesen werden, daß das Stiftungsvermögen noch lange nicht groß genug ist, um alle Stipendien-Bewerber in dem ihren Verhältnissen vollkommen entsprechenden Maße unterstützen zu können, weshalb immer noch viele kleine und sehr kleine und daher eigentlich nicht ausreichende Stipendien ausgegeben werden müssen, und daß es darum sehr nothwendig ist, in jeder Weise für eine weitere Vermögensvergrößerung zu sorgen. Zu großer Freude kann mitgetheilt werden, daß der Betrag der Geschenke der Wohlthäter im Jahre 1885 den vorjährigen Betrag um nahezu 400 Mk. übersteigt.

---

diejenigen, welche öfter Stipendien erhalten haben, nur einmal in Ansatz gebracht.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath, Kammerherr Graf von Bernstorff zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, der Hilfsarbeiter Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schönfeld zum Geheimen Medizinal-Rath und vortragenden Rath, und der Hilfsarbeiter Regierungs-Rath von Bremen zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath ernannt worden.

Der Kreis-Schulinspektor und schultechnische Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Marienwerder, O. Weise, ist zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt und der Regierung zu Köslin überwiesen worden.

Dem Verwaltungsbeamten (Syndikus) der technischen Hochschule zu Berlin, Regierungs-Rath Kuhnow, und

dem Stadt-Schulrath Dr. Krosta zu Stettin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden den bisherigen Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, Superintendenten

D. Frantz zu Ebendorf im Kreise Wolmirstedt der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

Müller zu Michelau im Kreise Brieg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und

Fichtner zu Neusalz im Kreise Freistadt der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse.

Die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren

Seminarlehrer Witt zu Zoppot,

Lehrer Dr. Springer zu Neurode,

Gymnas. Lehrer Schink zu Gleiwitz, und

Gymnas. Lehrer Dr. Schäffer zu Neustadt Ob. Schles.

sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen ꝛc.

Dem ordentl. Professs. Dr. Schade in der philosoph. Fakult. der Universs. Königsberg i. Prß. ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, — der Privatdoz. Dr. Vossius zu Königsberg i. Prß. zum außerordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult. der Universs. daselbst, — und der Landesgeologe bei der Geologischen Landesanstalt und Privatdoz. an der Universs. Dr. Branco zu Berlin zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Universs. Königsberg i. Prß. ernannt worden.

Digitized by Google

Universität Berlin. Der Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission Dr. Stölzel ist zum ordentlichen Honorar-Profess. in der juristisch. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakultät Geheim. Mediz. Rath Dr. Gerhardt der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen, der ordentl. Profess., Geheime Mediz. Rath Dr. Olshausen an der Univers. Halle a./S. in gleicher Eigenschaft in die medizin. Fakult. der Univers. Berlin versetzt, und der Privatdozent, Sanitätsrath, Profess. Dr. Bernh. Fränkel zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. derselben Univers. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. und zweiten Direktor der Geologischen Landesanstalt, Geheimen Bergrath Dr. Beyrich ist die große goldene Medaille für Wissenschaft verliehen, es sind der außerordentl. Professor Dr. Roth zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, der Profess. an der technischen Hochschule zu Aachen und kommissarische Direktor des Geodätischen Institutes zu Berlin, Dr. Helmert und der außerordentl. Profess. und Dirigent des Recheninstitutes der Sternwarte Dr. Tietjen zu Berlin zu ordentlichen Professoren, sowie der Privatdoz. Dr. Frey zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt, — dem Lektor der Stenographie, Profess. Dr. Michaelis ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem ordentl. Profess. D. Friedlieb in der kathol. theolog. Fakult. der Univers. Breslau ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Privatdoz. Lic. theol. et Dr. phil. Kühl zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der evangel. theologischen Fakult. der Univers. daselbst ernannt, — der ordentl. Profess. Dr. Flügge zu Göttingen in gleicher Eigenschaft in die medizin. Fakult. der Univers. Breslau versetzt, — der Gesanglehrer und Organist Dr. Bohn zu Breslau als Lehrer an dem Akademischen Institut für Kirchenmusik daselbst angestellt worden.

Der außerordentl. Profess. Dr. Loofs zu Leipzig ist zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Fakultät, der ordentl. Profess. Dr. Kaltenbach zu Gießen zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakultät, und der Privatdoz. Dr. Zopf zu Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Halle a./S. ernannt worden.

Das ordentl. Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdoz. an der Univers. zu Berlin, Regierungs-Rath Dr. Wolffhügel ist zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Göttingen ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. und Bibliothekar bei der Univers. Bibliothek daselbst Dr. Wüstenfeld ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, der außerordentl. Profess.

Digitized by

Dr. Berthold zu Göttingen ist zum ordentl. Professs., und der Universitäts-Musikdirektor Freiberg zu Marburg zum außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen ernannt, — dem akademischen Musikdirektor Hille daselbst das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der außerordentl. Professs. Dr. Rubner zu Marburg ist zum ordentl. Professs. in der mediziniſch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, — dem ordentl. Professs. Dr. Bauer in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. Bonn, Geheimen Bergrath Dr. vom Rath der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Professor Friedrich Wolff an der technischen Hochschule zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Professs. Dr. Wüllner an der technischen Hochschule zu Aachen der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

zu etatsmäßigen Professoren sind ernannt worden die Dozenten Ingenieur Freise und Dr. Ost an der technischen Hochschule zu Hannover, und

Professs. Dr. Jürgens an der technischen Hochschule zu Aachen.

Der Regierungs-Rath E. K. F. Müller ist zum Justiziar und Verwaltungs-Rath bei der Generalverwaltung der Königl. Museen zu Berlin ernannt, der Dr. phil. Max Weigel zum Direktorial-Assistenten bei denselben Museen bestellt, und der Maler Hauser aus München zum Restaurator an der Gemäldegalerie dieser Museen ernannt worden.

Dem ordentl. Professs. Dr. Helmert in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin ist die Direktion des Geodätischen Institutes daselbst übertragen worden.

Dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum zu Köln ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Bildhauer Robert Cauer zu Kreuznach, z. Z. in Rom,

dem Maler Klimsch zu Frankfurt a./M., und

dem Königl. Kapellmeister Radecke zu Berlin ist das Prädikat „Professor",

dem Gemeindeschul-Rektor Theodor Krause zu Berlin, und

dem Kantor und Organisten Herm. Müller zu Oppeln das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Digitized by Google

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Arzt der Landesschule zu Pforta, Dr. Nöldechen ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt worden die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. van Hout zu Bonn und
Professs. Dr. Fehrs zu Wetzlar,
und ist dem Dr. van Hout die Direktion des Gymnas. zu Gleiwitz,
dem Dr. Fehrs die Direktion des Gymnas. zu Wetzlar übertragen,
es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Professors Dr. Menge am Gymnas. zu Sangerhausen zum Direktor dieser Anstalt, und
des Oberlehrers Professors Dr. Lünzner am Gymnas. zu Gütersloh zum Direktor dieser Anstalt.

Dem Oberlehrer Professs. Dr. Suphan am Friedrich-Werderschen Gymnas. zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Gutsche am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
Rochel am Gymnas. zu Neustadt i./Westpr.,
Dr. Steinberg am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Prorektor Hanow am Gymnas. zu Anklam,
Töplitz am Gymnas. zu Lissa,
Dr. Bussenius an der Klosterschule zu Roßleben, und
Hillebrand am Gymnas. zu Hadamar.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bzw. berufen worden, die Oberlehrer
Kotowski vom Gymnas. zu Rastenburg an das Gymnas. zu Gumbinnen,
Franz Schmidt vom Gymnas. zu Gumbinnen an das Gymnas. zu Insterburg,
Zeterling vom Realgymnas. zu Erfurt an das Gymnas. zu Elbing,
Dr. Stuhrmann zu Neustadt i. Westpr. an das Gymnas. zu Konitz,
Dr. Rüthnick vom Gymnas. zu Frankfurt a./O. an die Ritter-Akademie zu Brandenburg a./H.,
Professs. Dr. Bindseil vom Gymnas. zu Schneidemühl an das Gymnas. zu Meseritz,

Digitized by Google

(es sind ferner in gleicher Eigenschaft versetzt, bezw. berufen worden die Oberlehrer:)

Dr. Rummler vom Gymnas. zu Meseritz an das Gymnas. zu Schneidemühl,
Dr. Paulus vom Friedrichs-Gymnas. zu Kassel an das Gymnas. zu Marburg, und
Dr. Wachendorf vom Gymnas. zu Neuß an das Gymnas. zu Düsseldorf.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Redner am Gymnas. zu Braunsberg,
Dr. Lorenz = = zu Gumbinnen,
Titular-Oberl. Friedrich am Gymnas. zu Tilsit,
Dr. Kitt am Gymnas. zu Konitz,
Titular-Oberl. Sonntag am Gymnas. zu Frankfurt a./O.,
Dr. Walter am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Nather am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Göthe am evangel. Gymnas. zu Glogau,
Dr. Hoffmann am Gymnas. zu Kattowitz,
Dr. Kühn = = zu Oels,
Dr. Knauth an der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S.,
Dr. von Destinon am Gymnas. zu Kiel,
Titular-Oberl. Dr. Ernst Richter am Gymnas. zu Rendsburg,
Kluge am Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Züge am Gymnas. zu Lingen,
Dr. Rose = = zu Lüneburg,
Dr. Ziller am Raths-Gymnas. zu Osnabrück,
Dr. Wilh. Schulze und Dr. Röse am Gymnas. zu Dortmund,
Titular-Oberl. Dr. Kius am Friedrichs-Gymnas. zu Kassel,
Dr. Krick am Kaiser Wilhelm-Gymnas. zu Aachen, und
Dr. Cremans und Dr. Sieniawski am Gymnas. zu Düsseldorf.

Bei dem Gymnas. und dem Realgymnas. zu Leer ist der Gymnasiallehrer a. D. Dr. von Kleist als Oberlehrer angestellt worden.

Unter Beförderung zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind versetzt, bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer

Titular-Oberl. Wolf vom Gymnas. zu Bartenstein an das Gymnas. zu Rastenburg,
Bösche von der Musterschule zu Frankfurt a./M. an das Luisen-Gymnas. zu Berlin,
Titular-Oberl. Dr. Kappe vom Gymnas. zu Meseritz an das Gymnas. zu Krotoschin,
Dr. Holleck vom Gymnas. zu Neustadt Ob. Schl. an das Gymnas. zu Beuthen Ob. Schl.,

Digitized by Google

(ferner sind unter Beförderung zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern versetzt, bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer:)

Dr. Schilling vom Gymnas. zu Oppeln an das kathol. Gymnas. zu Glogau,

Dr. Velten vom Kaiser-Wilhelm-Gymnas. zu Köln an das Gymnas. an Aposteln daselbst, und

Dr. Flöck vom Gymnas. zu Bonn an das Gymnas. zu Neuß.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Berns am Gymnas. zu Warburg ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Gymnasiallehrer

Dr. Potthast zu Arnsberg an das Gymnas. zu Neustadt i. Westpr.,

Dr. Queck zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., an das Gymnas. zu Neustettin,

Dr. Weise zu Neustettin an das Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,

Viedt zu Rogasen an das Gymnas. zu Gnesen,

Krug zu Kattowitz an das Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,

Dr. Muth zu Pleß an das evangel. Gymnas. zu Glogau,

Urban zu Beuthen an das Gymnas. zu Neustadt Ob. Schles.,

Dr. Otto zu Glogau, kathol. Gymnas., an das Gymnas. zu Oppeln,

Paul Schmidt zu Elbing an das Gymnas. zu Erfurt,

Preßler zu Schleusingen " " " zu Halberstadt,

Eberhardt zu Wilhelmshaven an das Gymnas. zu Verden,

Dr. Zurbonsen zu Neustadt i. Westpr. " zu Arnsberg,

Dr. Kramm zu Trier an das " zu Bonn,

Dr. Unger zu Bonn an das Gymnas. an Aposteln zu Köln.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Konitz der Rektor Schröter aus Danzig (Religionslehrer),

zu Marienwerder der Schula. Kandid. Zwerg,

zu Gnesen die Hilfslehrer Below und Dr. Mikulla,

zu Krotoschin der Hilfslehrer Dr. Puhl,

zu Meseritz " " Przygode,

zu Schneidemühl " " Langer,

zu Wongrowitz " " Scholz,

zu Breslau, Johannes-Gymnas., der ordentl. Lehrer Malberg vom Realgymnas. zum heil. Geist zu Breslau,

zu Breslau, König Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Strauch vom Progymnas. zu Striegau,

zu Glogau, kathol. Gymnas., der Kaplan Dr. Brudniok,

zu Oels der Hilfslehrer Geschoeser vom Elisabeth-Gymnas. zu Breslau und der Schula. Kandid. Dr. Miller,

zu Pleß der Schula. Kandid. Dr. Konrad Müller,

zu Groß-Strehlitz der Hilfslehrer Möcke,

Digitized by Google

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)
zu Wohlau der Schula. Kandid. Dr. Rose,
zu Halle a./S., lateinische Hauptschule, der Hilfslehrer Wagner,
zu Halle a./S., Stadtgymnas., die Hilfslehrer Paul Schmidt und Dr. Ebeling,
zu Magdeburg, Pädagogium, der Hilfslehrer Dr. Brenning vom Gymnas. zu Wernigerode,
zu Seehausen i. d. Altm. der Lehrer Witt am Großherzogl. Gymnas. zu Schwerin,
zu Wittenberg der Hilfslehrer Dr. Halfmann vom Real-Progymnas. zu Wriezen,
zu Lüneburg der Schula. Kandid. Dr. Meyer,
zu Wilhelmshaven der Schula. Kandid. Schneider,
zu Bonn der Lehrer Dr. Fürth vom Progymnas. zu Jülich und der Schula. Kandid. Dr. Berg,
zu Düsseldorf der Rektor Kniffler aus Xanten,
zu Emmerich der Lehrer Liesen,
zu Münstereifel die Schula. Kandidaten Dr. Deußen und Füchtjohann,
zu Siegburg der Lehrer D. Scholl, und
zu Trier der Schula. Kandid. Gries.

Am Gymnas. zu Wernigerode ist Dr. Karbaum aus Magdeburg als wissenschaftl. Hilfslehrer eingetreten.

Am Gymnas. zu Neiße ist der Vorschullehrer Bartetzko vom Gymnas. zu Königshütte Ob. Schl. als Elementarlehrer, und
am Gymnas. zu Barmen der technische Lehrer Wickel vom Real-Progymnas. zu Luckenwalde (s. Centralbl. pro 1887 Seite 279) als Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Wahl des bisherigen Dirigenten des Realgymnasiums zu Schalke, Dr. Willert, zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Michelis am städtisch. Realgymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Titular-Oberl. Dr. Theel am Dorotheenstädtisch. Realgymnas. zu Berlin,
Niemann am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Winkelmann am Realgymnas. zu Stettin,
= Badke = = zu Stralsund,
Brand = = zu Düsseldorf, und
Karl Becker = = zu Duisburg.

Digitized by Google

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Realgymnasium
zu Frankfurt a./O. der ordentl. Lehrer Dr. Bär vom Gymnas. zu Küstrin,
zu Erfurt der Titular-Oberl. Hölzer am Gymnas. daselbst, und
zu Barmen der Reallehrer Dr. Bernard vom Gymnas. zu Kreuznach.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Stieff am Realgymnas. zum heil. Geist zu Breslau, und
Ahrend " " zu Düsseldorf, auch ist
dem von der Ober-Realschule zu Oldenburg als ordentl. Lehrer an das Realgymnas. der Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S. berufenen Oberlehrer Dr. Perle die Fortführung des Oberlehrer-Titels gestattet worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Elbing der Hilfslehrer Rudorf,
zu Breslau, Realgymnas. zum heil. Geist, der Hilfslehrer Dr. Wiedemann,
zu Hannover, Leibniz-Realgymnas., der Schula. Kandid. von Voigt,
zu Aachen der Schula. Kandid. Komp, und
zu Düsseldorf der Lehrer Dr. Maurer.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Keßler an der Ober-Realschule zu Breslau ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der Realgymnas. Lehrer Hoppe zu Rawitsch ist an das Progymnas. zu Tremessen versetzt, und an letzterer Anstalt der Hilfslehrer Woller als ordentl. Lehrer und der Elementarlehrer Perzynski als technischer Lehrer angestellt,
am Progymnas. zu Striegau ist der Hilfslehrer Dr. Bednarz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Wendlandt am Real-Progymnas. zu Lüdenscheid ist als Oberlehrer an die Realschule zu Remscheid berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Halle a./S. der Lehrer Dr. Urbach von der Bürgerknabenschule zu Schwerin i. Meckl.,
zu Krefeld der Schula. Kandid. Dr. Weisflog, und
zu Wupperfeld der Lehrer Winnacker.

Dem Rektor des Real-Progymnas. zu Bonn, Dr. Hölscher ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

Digitized by Google

der Oberlehrer Dr. Schröder vom Gymnas. zu Wernigerode zum Rektor des Real-Progymnas. zu Naumburg berufen,
am Real-Progymnas. zu Wolgast der Schula. Kandid. Dr. Rassow als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule mit Fachklassen zu Barmen sind die ordentlichen Lehrer: Titular-Oberl. Breusing, Atzler und Betzendahl zu etatsmäßigen Oberlehrern befördert worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren
Dr. Wende zu Rosenberg an das Schull. Semin. zu Graudenz, und
Spohrmann zu Sagan an das Schull. Semin. und Waisenhaus zu Steinau.
Zu Seminar-Direktoren sind ernannt
der Kreis-Schulinspektor Stolzenburg zu Nimptsch,
der erste Seminarlehrer Eckert zu Eckernförde, und
der Lehrer Dr. Hermann Schäfer am Real-Progymnas. zu Viersen,
und ist übertragen worden dem Stolzenburg das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Sagan,
dem Eckert dsgl. zu Tondern, und
dem Dr. Schäfer dsgl. zu Prüm.

Es ist am Schull. Seminar
zu Berent der ordentl. Lehrer Wölke zum ersten Lehrer befördert,
zu Mörs der Stadtschul-Rektor Schulz aus Tribsees als erster Lehrer angestellt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentl. Seminarlehrer
Wessel zu Wittlich an das Schull. Semin. zu Graudenz,
Ewert zu Exin = = = = zu Prüm, und
Nagel zu Graudenz = = = = zu Wittlich.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Karalene der Lehrer Reddin aus Bromberg,
zu Berent der Dom-Organist Biesewski aus Pelplin,
zu Exin der Semin. Hilfslehrer Grüner aus Braunsberg,
zu Münsterberg der zweite Lehrer Walter von der Präpar. Anstalt zu Laasphe,

Digitized by Google

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Schullehrer-Seminar:)
zu Liebenthal der zweite Lehrer Scholz von der Präpar. Anstalt zu Landeck,
zu Peiskretscham der städtische Lehrer Gaide aus Berlin, und
zu Boppard der Hilfsgeistliche Dr. Glattfelter aus Großrosseln bei Saarbrücken.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Exin der Lehrer Lukisch aus Rawitsch, und
zu Liegnitz der Lehrer Schönborn aus Reichenau, Krs Sagan.

An der Präparanden-Anstalt zu Laasphe ist der Hilfslehrer Waldbach vom Schull. Seminar zu Waldau als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Blinden-Anstalten.

Es ist an der Blinden-Anstalt
zu Breslau der Lehrer Schottke von der Blinden-Anst. zu Königsberg i. Prß. als Oberlehrer,
zu Steglitz der Lehrer Wiedow als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Hoffmann, evangel. Schulrektor zu Stettin,
Hünninghaus, evangel. Lehrer zu Strasburg i. Westprß., und
Teuber, dsgl. und Organist zu Patschkau, Krs Neiße.

2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Cirsovius, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Pronstorf, Krs Segeberg,
Erichsen, evangel. Lehrer zu Burg auf Fehmarn, Krs Oldenburg,
Gräber, dsgl. und Kantor zu Angermünde,
Marggraf, evangel. Lehrer und Kantor zu Kopnitz, Krs Bomst,
Meyer, evangel. Lehrer, Küster und Kantor zu Gleißen, Krs Ost-Sternberg,
Ulner, evangel. Lehrer zu Borken, Krs Kulm, und
Wolfram, dsgl. und Kirchendiener zu Immenhausen, Krs Hofgeismar.

Digitized by

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:
Graſe, evangel. Lehrer zu Schlawe,
Matzner, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Deutſch Liſſa, Krs Neumarkt, und
Riedel, kathol. Lehrer zu Moſchwitz, Krs Münſterberg.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

die ordentlichen Profeſſoren
Dr. Zacher in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Halle, und Geh. Mediz. Rath Dr. Lieberkühn in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Marburg,
der außerordentl. Profeſſ. Dr. Roſenhain in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Königsberg,
der Privatdoz. Profeſſ. Dr. Karl Friedländer in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Berlin,
der Lehrer am Inſtitut für Kirchenmuſik bei der Univerſ. Breslau, Muſikdirektor und Profeſſ. Dr. Broſig,
der Gymnaſial-Direktor Oſterwald zu Mühlhauſen i. Thrg.,
die Gymnaſial-Oberlehrer
Luke zu Dtſch Krone,
Hennig zu Marienwerder,
Lubarſch zu Königshütte, und
Profeſſ. Dr. Perſchmann zu Nordhauſen,
der ordentl. Gymnaſiallehrer Jungfer zu Rogaſen,
der Hilfslehrer Dr. Breßler am Luiſen-Gymnaſ. zu Berlin,
die Oberlehrer
Paſſow am Realgymnaſ. zu Stralſund, und
Profeſſ. Karl Weber = = = Münſter,
der erſte Seminarlehrer Dr. Gitſchmann zu Oſterode, und
der erſte Seminarlehrer an der Luiſen-Stiftung, Oberlehrer Dr. Menzel zu Poſen.

In den Ruheſtand getreten:
der vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Geheime Ober-Medizinal-Rath Dr. Eulenberg,
der Quäſtor an der Univerſ., Geheime Rechnungsrath Polenz zu Berlin, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden,
folgende Gymnaſial-Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden iſt:
Lindenblatt am Gymnaſ. zu Braunsberg,
Profeſſ. Dr. Joh. Müller an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,

Digitized by Google

(ferner ſind in den Ruheſtand getreten folgende Gymnaſ. Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden iſt:)

Prorekt. und Profeſſ. Dr. Petermann am evangel. Gymaſ. zu Glogau,
Konrektor Dr. Anton am Gymnaſ. zu Oels,
Profeſſ. Volbehr = = zu Schleswig,
Profeſſ. Dr. Schlüter am Andreas-Gymnaſ. zu Hildesheim,
Steinvorth am Gymnaſ. und Realgymnaſ. zu Lüneburg,
Dr. Frerichs = = zu Norden,
Profeſſ. Ringelmann am Raths-Gymnaſ. zu Osnabrück,
Prorekt., Profeſſ. Heuermann am Gymnaſ. zu Burgſteinfurt, und
Gorius am Gymnaſ. an Marzellen zu Köln,

folgende Gymnaſial-Oberlehrer:

Büttner am Gymnaſ. zu Inſterburg,
Profeſſor Weçlewski und Lukowski am Gymnaſ. zu Konitz,
Kotlinski am Gymnaſ. zu Oſtrowo,
Bielewicz am Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
Simon am Magdalenen-Gymnaſ. zu Breslau,
Frahnert an der lateiniſch. Hauptſchule zu Halle a./S.,
Profeſſ. Dr. Rottok am Gymnaſ. zu Rendsburg, und
Profeſſ. Dr. Winkelmann am Gymnaſ. zu Lingen;

der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Keller am Gymnaſ. zu Oels, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Dr. Lohe am Stadt-Gymnaſ. zu Halle a./S.,

der Zeichenlehrer Profeſſ. Schmidt am Friedrich-Werderſchen Gymnaſ. zu Berlin, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

die Realgymnaſ. Oberlehrer Dr. Theod. Schmidt zu Barmen und Profeſſ. Dr. Kirchner zu Duisburg, und iſt denſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

Dr. Wegener am ſtädtiſch. Realgymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,

Profeſſ. Dr. Motty und Dr. Gruszczynski am Realgymnaſ. zu Poſen, und

Profeſſ. Hölzke am Realgymnaſ. der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a./S.,

der ordentl. Lehrer Genrich am Realgymnaſ. zu Elbing, ſowie der Elementarlehrer Donadt am Realgymnaſ. zu Nordhauſen, und iſt denſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

Digitized by

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der Oberlehrer Röse an der Realschule zu Kassel und der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Eichler an der Realsch. zu Eschwege, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden;
der Zeichenlehrer Wortmann am Real-Progymnas. zu Lennep, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Zeichenlehrer Zartmann am Real-Progymnas. zu Löwenberg;
der Seminar- und Waisenhaus-Direktor Schulrath Wendel zu Steinau a./O., und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen worden,
die ersten Seminarlehrer Kewitsch zu Berent und Musikdirektor Mettner zu Münsterberg,
der ordentl. Seminar-Lehrer Metzner zu Peiskretscham, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die ordentlichen Seminarlehrer Laupichler zu Karalene und Görtz zu Liebenthal;
der Direktor Günther an der Provinz. Taubstummenanstalt zu Neuwied, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der erste Lehrer Peters an der Provinz. Taubstummenanstalt zu Königsberg i./Prß., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Von seinen amtlichen Verpflichtungen ist auf seinen Antrag entbunden worden
der ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers., Geheime Mediz. Rath Dr. von Leydig zu Bonn.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt, bezw. wegen anderweiter Thätigkeit im Inlande:
der außerordentl. Profess. Dr. Deutschmann in der medizinisch. Fakult. der Univers. Göttingen,
der Ober- und Religionslehrer Peschke am kathol. Gymnas. zu Gr. Glogau,
der ordentl. Lehrer Tönsfeld am Realgymnas. zu Altona,
der erste Seminarlehrer Dr. Schneider zu Rüthen,
der ordentl. Lehrer Heinrichs am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten,
die Seminar-Hilfslehrer Frenzel zu Liegnitz und Lohoff zu Barby.

Digitized by Google

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der außerordentl. Professs. Dr. Falkenberg in der philosoph. Fakult. der Universs. Göttingen,
der Oberlehrer Professs. Dr. Suphan am Friedrich-Werderschen Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Petzold am Real-Progymnas. zu Eilenburg.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:
der Realschul-Lehrer Dr. Noack zu Krefeld,
der Seminar-Hilfslehrer Zapp zu Drossen.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

		Seite
	Ministerinm der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	283
I.	60) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	284
	61) Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries; Einführung dieses Zählungsmodus in den Schulunterricht	324
	62) Ausscheiden der Städte Hagen aus dem Verbande des bisherigen Kreises gleichen Namens und Spandau aus dem Verbande des Kreises Osthavelland, sowie Theilung der Kreise Hagen in die Kreise Landkreis Hagen und den Kreis Schwelm und Landkreis Dortmund in die Kreise Landkreis Dortmund und den Kreis Hörde	325
	63) Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Erhaltung der Funde an Alterthümern	326
II.	64) Uebertragung der Würde eines Rector magnificentissimus der Universität Göttingen an den Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit. Veranstaltung einer Jubelfeier dieser Universität	327
	65) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität Greifswald . .	328
	66) Eisenbahn-Transport von Leichen, welche für Universitäts-Anstalten bestimmt sind	328
	67) Herausgabe von Universitäts-Chroniken	329
	68) Förderung der Zwecke des neu begründeten Hygiene-Museums zu Berlin	330
	69) Abführung des Erlöses für alte Baumaterialien an allgemeine Staatsfonds	332
	70) Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu Universitätsbauten durch die Regierungs- und Bauräthe	333
	71) Ausscheiden eines Abtheilungsvorstehers und Bestätigung der Ersatzwahl an der technischen Hochschule zu Hannover	333
	72) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste zu Berlin . . .	334
	73) Veranstaltung der großen akademischen Kunstausstellung im Jahre 1887	334

Seite

74) Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 334
75) Preisausschreiben der Akademie der Künste zu Berlin . . . 335

III. 76) Nebenamtliche Beaufsichtigung der Fürstlich Lippe'schen Gymnasien durch den Provinzial-Schulrath Dr. Rothfuchs zu Münster sowie der drei höheren Lehranstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg durch den Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg 336
77) Zuständigkeit der Königl. Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mk. an aktive Subaltern- und Unterbeamte höherer Unterrichtsanstalten aus dem Titel „Insgemein" der resp. Anstaltsetats 337
78) Bedeutung und Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen 337
79) Erhebung statistischer Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten in Preußen 341
80) Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Königl. Landesschule Pforta übergeben wollen 341

IV. 81) Aufgabe der Schullehrer-Seminare; Verwaltung des Ordinariats der Seminar-Uebungsschule durch einen ordentlichen Seminarlehrer 358
82 Musikunterricht in den Schullehrer-Seminaren 360
83) Ressortverhältnisse der höheren Mädchenschulen 361
84) Termine für die Lehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1887 . . 363
85) Verlegung eines Termines für Prüfung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 363
86) Zahlung der Prüfungsgebühren bei den Lehrerinnen-Prüfungen 363
87) Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen 364
88) Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht blos öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen 366
89) Bedeutung der Vorschrift des §. 21 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach ein Lehrer, wenn er versetzt wird oder sein Amt freiwillig niederlegt, dasselbe drei Monate vorher kündigen muß 375
90) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben 377
91) Regelung des Verhältnisses zwischen den Haupt- und den Klassenlehrern an den zwei- und mehrklassigen Schulen; Mißbilligung der Einreichung von Kollektiv-Vorstellungen 378
92) Von der Wiederaufnahme von Lehrern in den Schuldienst aus anderen Bezirken ist den betreffenden Regierungen, aus deren Bezirk die Lehrer freiwillig ausgeschieden oder unfreiwillig entlassen worden sind, Mittheilung zu machen 379
93) Umzugskosten-Regulativ für die auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 15. Juli 1886, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, versetzten Lehrer und Lehrerinnen 380

Digitized by Google

Seite

94) Auszeichnung der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen anläßlich ihres Dienstaustrittes oder ihres Dienstjubiläums 381

95) Ableistung der Militärdienstpflicht jüdischer Volksschullehrer, welche an einer jüdischen Religionsschule wirken 382

96) Abänderung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 383

97) Die bei der Anstellung eines Lehrers zu bewirkenden Festsetzungen des Geldwerthes der einzelnen Einkommenstheile sind bei der Pensionsberechnung maßgebend 384

98) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung der Volksschullehrer 387

99) Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Volksschullehrer-Pensionen bis zum Betrage von 600 Mk. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen Dritter 388

100) Persönliche Zulagen, zu deren Zahlung die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist, können als pensionsfähiges Diensteinkommen nicht angerechnet werden 389

101) Berechnung bezw. Aufbringung der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter 389

102) Unterscheidung der Fälle, in welchen ein Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein Nebenamt verwaltet, von denjenigen, in welchen Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, sowie die Zuständigkeitsverhältnisse und das Verfahren bei Besetzung und bei Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter . . . 391

V. 103) Die Kosten für Subsellien, Lehr- und Lernmittel sowie andere Gegenstände der inneren Ausstattung der Schulzimmer gehören nicht zu den Schulbaukosten bezw. nicht zu den Pertinenzien des Schulhauses 395

104) Bei der Beaufsichtigung des Privat-Unterrichts- und Erziehungswesens in der Provinz Hannover sind die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 135) und der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 ebenso zur Richtschnur zu nehmen und in Anwendung zu bringen, wie dies in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau geschieht 396

105) Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikel (§. 66 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845). Zu einer Abänderung der Schulmatrikel ist der Schulvorstand nicht befugt. Der Schulvorstand ist die örtliche Behörde, welche nach §. 32 a. a. O. das Vermögen der Schule zu verwalten, dieselbe in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, die Leistungen für die Schule auf die verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirke umzulegen und auszuschreiben und auf Einsprüche gegen die Heranziehung zu Schullasten gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beschließen hat. Der Beschluß des Schulvorstandes macht aber kein Recht für die an dem Unterhalte der Schule Betheiligten. Die Streitigkeiten zwischen den Betheiligten sind gemäß Absatz 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden 397

106) Form bezw. Stempelpflichtigkeit des Unterrichts-Erlaubnisscheines für Privat-Lehrer und Lehrerinnen 401

Digitized by Google

Seite

107) Im Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Antheil an den Kosten der Unterhaltung der Schule, welcher auf eine zur Schule gehörende Gemeinde entfällt, in derselben Weise aufzubringen, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, entsprechend der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung ꝛc. 402

108) Die zu den Schulunterhaltungskosten Verpflichteten haben den auf sie fallenden Theil der an den Lehrer zu zahlenden Pension aus eigenen Mitteln zu decken, können jedoch, sofern sie unfähig werden sollten, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III. pos. 1 des Etats eine zeitweilige Beihilfe zu diesem Zwecke erhalten . 403

109) Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Vögel . . . 404

110) Turnen in der Volksschule 405

111) Einführung junger Lehrer in den Unterricht an Mittel- und Oberklassen 406

112) Genehmigung zum Gebrauche des von dem Regierungs- und Schulrath Schumann zu Frankfurt a./O. in seinen drei Theilen umgearbeiteten Wetzel'schen Lesebuches in den Schulen 407

113) Einsendung der von den Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügungen an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 408

114) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht . . . 409

115) Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder 412

Nicht amtlicher Theil.

1) Bericht eines Schulmannes über den Besuch von Schullehrer-Seminaren 414

2) Adolf-Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen im Regierungsbezirke Wiesbaden 416

Personalchronik 418

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. u. 8. Berlin, den 31. Juli 1887.

I. Allgemeine Verhältnisse.

116) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen. Vom 23. Mai 1887*).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung eine Vereinbarung wegen Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin abzuschließen und in dieser Vereinbarung zu den Kosten des Seminars einen Beitrag in Höhe der Hälfte derselben Namens des Reiches mit der Maßgabe zuzusichern, daß der Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung zwanzigtausend Mark, der Beitrag zu den jährlichen Kosten sechsunddreißigtausend Mark nicht überschreiten darf.

§. 2.

Die vom Reiche auf Grund dieses Gesetzes alljährlich zu verwendenden Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen.

*) verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt Stück Nr. 16 pro 1887 Seite 193 lauf. Nr. 1716.

Digitized by

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

---

117) Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 1887*).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, über die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, was folgt:

§. 1.

Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

§. 2.

Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen u. s. w. und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete) zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt.

§. 3.

Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses beziehungsweise Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

---

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1887 Stück Nr. 19 Seite 175 lauf. Nr. 9206.

Digitized by Google

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung. Die Beschlußfassung des Bezirksausschusses in den Hohenzollernschen Landen bezüglich der Stadtschulen ist endgiltig.

§. 4.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt bis zu dem in dem §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des im §. 2 erwähnten Kreisausschusses und Bezirksausschusses in Stadtkreisen die Gemeindevertretung, im Uebrigen die Kreisschulkommission.

Letztere besteht aus dem Landrathe als Vorsitzendem und sechs von der Kreisvertretung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern.

In der Beschwerdeinstanz beschließt an Stelle des Provinzialrathes — §. 2 — die Provinzialschulkommission.

Dieselbe besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzendem und sechs von dem Provinziallandtage aus den Angehörigen der Provinz nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern.

Von der Mitgliedschaft in der Kreis- und Provinzialschulkommission ausgeschlossen sind Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

Für die Wählbarkeit zum Mitgliede der Kreisschulkommission und der Provinzialschulkommission gelten im Uebrigen die Vorschriften der §§. 17 und 18 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges. Samml. S. 335).

Für das Verfahren finden die Bestimmungen des III. Titels 1. und 3. Abschnitt des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) entsprechende Anwendung.

§. 5.

Auf Schulbausachen im Sinne des §. 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) findet dies Gesetz keine Anwendung.

Auch bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges. Samml. S. 298), unberührt.

§. 6.

Für die Provinz Posen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Digitized by

§. 7.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

---

118) Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 6. Juni 1887*).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

§. 1.

Es werden unter Einbeziehung von Theilen der Kreise Schrimm und Wreschen aus den Kreisen Adelnau, Birnbaum, Buk, Czarnikau, Fraustadt, Gnesen, Kosten, Kröben, Krotoschin, Pleschen, Landkreis Posen und Schildberg in der Provinz Posen und den Kreisen Landkreis Danzig und Neustadt in Westpreußen in der Provinz Westpreußen, sowie aus Theilen der Kreise Mogilno, Schubin und Wongrowitz in der Provinz Posen, und der Kreise Culm, Landkreis Danzig, Graudenz, Pr. Stargard, Strasburg und Thorn in der Provinz Westpreußen die in der Anlage verzeichneten Kreise gebildet.

§. 2.

Für die Wahlen zum Abgeordnetenhause wird der neue Kreis Briesen mit dem Wahlbezirke Thorn-Culm und der Kreis Dirschau mit dem Wahlbezirke Berent-Pr. Stargard vereinigt. Ferner wird der neue Kreis Znin mit den Kreisen Mogilno und Wongrowitz und der Kreis Witkowo mit dem Kreise Gnesen zu je einem Wahlbezirke verbunden. Zum Wahlorte des Wahlbezirkes Znin-Mogilno-Wongrowitz, welcher zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird die Stadt Znin und zum Wahlorte des Wahlbezirkes Gnesen-Witkowo, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat, die Stadt Gnesen be-

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1887 Stück Nr. 21 Seite 197 lauf. Nr. 9211.

Digitized by Google

ſtimmt. Im Uebrigen treten in Bezug auf die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhauſe die neuen Kreiſe an die Stelle derjenigen Kreiſe, aus welchen ſie gebildet worden ſind. Soweit mit neu gebildeten Kreiſen Beſtandtheile anderer Kreiſe vereinigt werden, treten dieſelben den bezüglichen Wahlbezirken der neuen Kreiſe hinzu.

§. 3.

Die in Folge der Bildung der neuen Kreiſe erforderlich werdenden Auseinanderſetzungen ſind auf dem im §. 2 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Auguſt 1883 (Geſ. Samml. S. 237) bezeichneten Wege mit der Maßgabe zu bewirken, daß in der Provinz Poſen an die Stelle des Bezirksausſchuſſes die Bezirksregierung tritt.

§. 4.

Inſoweit in Folge der Bildung neuer Kreiſe in der Provinz Weſtpreußen Amtsbezirke verſchiedenen Kreiſen angehören werden, erfolgen die in Folge hiervon nothwendigen Abänderungen in der Abgrenzung der Amtsbezirke auf Grund von Vorſchlägen des Bezirksausſchuſſes durch den Miniſter des Innern.

§. 5.

In Bezug auf die Beſetzung der Stellen der Landräthe in der Provinz Poſen kommen an Stelle der Vorſchriften im §. 16 des Geſetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienſt, vom 11. März 1879 (Geſ. Samml. S. 160), ſowie in dem Geſetze vom 23. Mai 1883 (Geſ. Samml. S. 99) die bis zum 1. Januar 1887 giltig geweſenen Beſtimmungen bis auf Weiteres wieder in Anwendung.

§. 6.

Der Zeitpunkt, zu welchem die neuen Eintheilungen der Kreiſe und beziehungsweiſe der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhauſe in Kraft treten, wird von dem Miniſter des Innern beſtimmt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.
von Scholz.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		A. Provinz Posen.
1.	Adelnau.	Vom bisherigen Kreise Adelnau: die Stadtgemeinden Adelnau, Raschkow und Sulmierzyce, der Polizeidistrikt Adelnau, vom Polizeidistrikte Ostrowo (Süd) und vom Polizeidistrikte Ostrowo (West) die nicht dem Kreise Ostrowo (Nr. 13) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke.
2.	Birnbaum.	Vom bisherigen Kreise Birnbaum: die Stadtgemeinden Birnbaum und Zirke, vom Polizeidistrikte Birnbaum die nicht dem Kreise Schwerin a. W. (Nr. 20) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Orzeschkowo und der Polizeidistrikt Zirke.
3.	Fraustadt.	Vom bisherigen Kreise Fraustadt: die Stadtgemeinden Fraustadt und Schlichtingsheim, der Polizeidistrikt Fraustadt, vom Polizeidistrikte Lissa die Gemeinde Neu-Laube, der Polizeidistrikt Luschwitz.
4.	Gostyn.	Vom bisherigen Kreise Kröben: die Stadtgemeinden Gostyn, Kröben, Punitz und Sandberg, vom Polizeidistrikte Bojanowo die Gemeinden Bontschylas, Czarkowo, Drzewce, Dzientschin, Janischewo, Miechcin, Rokossowo und Smilowo, sowie die Gutsbezirke Bontschylas, Czarkowo, Drzewce, Dzientschin, Janischewo, Rokossowo und Wydawy, vom Polizeidistrikte Görchen die Gemeinden Gogolewo, Kolatschkowice, Niepart, Otschkowice, Pasierby, Przyborowo, Sarbinowo, Skoraczewice, Szurkowo, Wilkonice und Wilkonitschki, sowie die Gutsbezirke Gogolewo, Kolatschkowice, Niepart, Otschkowice, Przyborowo, Sarbinowo, Skoraczewice, Szurkowo und Wilkonice, der Polizeidistrikt Gostyn,

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Jutroschin die Gemeinden Czeluscin, Raschewy und Smolice, sowie die Gutsbezirke Czeluscin, Raschewy und Smolice, der Polizeidistrikt Kröben. Vom Kreise Schrimm: die Gemeinden Daleszyn, Dusin, Jawory, Koszkowo, Ostrowo, Strumiany-Hauland und Wycislowo, sowie die Gutsbezirke Daleszyn mit Malewo, Dusin mit Pozegowo, Jezewo mit Jawory, Koszkowo und Ostrowo.
5.	Grätz.	Vom bisherigen Kreise Buk: die Stadtgemeinden Grätz, Buk und Opalenitza, der Polizeidistrikt Buk, der Polizeidistrikt Grätz, vom Polizeidistrikte Kuschlin die Gemeinden Lenkerhauland, Rudnik, Sliwno, Trzcianka und Turkowo, sowie die Gutsbezirke Rudnik, Sliwno, Trzcianka und Turkowo.
6.	Jarotschin.	Vom bisherigen Kreise Pleschen: die Stadtgemeinden Jarotschin und Neustadt a.W., der Polizeidistrikt Jarotschin, der Polizeidistrikt Kotlin und der Polizeidistrikt Neustadt a. W. Vom Kreise Wreschen: die Stadtgemeinde Zerkow, der Polizeidistrikt Zerkow. Vom Kreise Schrimm: die Stadtgemeinde Jaratschewo, die Gemeinden Chytrowo, Gola, Lowencice, Wojciechowo, sowie die Gutsbezirke Chytrowo, Gola, Lowencice, Lukaszewo, Niedzwiady, Wojciechowo.
7.	Kempen.	Vom bisherigen Kreise Schildberg: die Stadtgemeinden Kempen und Baranow, der Polizeidistrikt Kempen, vom Polizeidistrikte Kobylagora die Gemeinden Kochlow, Rzetnia und Turze, sowie die Gutsbezirke Kochlow und Rzetnia, der Polizeidistrikt Opatow und der Polizeidistrikt Podzamcze.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
8.	Koschmin.	Vom bisherigen Kreise Krotoschin: die Stadtgemeinden Koschmin, Borek und Pogorzela, der Polizeidistrikt Borek, vom Polizeidistrikte Dobrzyca die Gemeinden Galewo und Koschmin-(Polnisch) Hauland, sowie der Gutsbezirk Galewo, vom Polizeidistrikte Kobylin die Gemeinden Berdychow, Dzierzanow, Gorka, Kromolice, Kuklinow, Lagiewnik, Liszkow, Ochla, Paradow, Rojewo, Romanow, Rzemiechow, Sroki, Starkowiec, Wielowies, Willanow, Groß-Zalesie und Klein-Zalesie, sowie die Gutsbezirke Dzierzanow, Gorka, Kromolice, Kuklinow, Lagiewnik, Ochla, Starkowiec, Starogrod, Targoszyce, Wyganow, Groß-Zalesie und Klein-Zalesie, vom Polizeidistrikte Koschmin die Gemeinden Borzenzice, Cegielnia, Czarnysad, Galonski, Gosciejewo, Kaniewo, Ladenberg, Lipowiec, Mokronos Alt-Obra, Neu-Obra, Orla, Skalow, Staniewo, Susnia, Unislaw, Walkow und Wrotkow, sowie die Gutsbezirke Czarnysad, Gosciejewo, Hundsfeld, Lipowiec, Obra, Orla, Skalow, Staniewo und Wrotkow.
9.	Kosten.	Vom bisherigen Kreise Kosten: die Stadtgemeinden Czempin, Kosten und Kriewen, die Polizeidistrikte Czempin, Kosten und Kriewen.
10.	Krotoschin.	Vom bisherigen Kreise Krotoschin: die Stadtgemeinden Krotoschin, Dobrzyca, Kobylin und Zduny, vom Polizeidistrikte Dobrzyca die nicht dem Kreise Koschmin (Nr. 8) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, vom Polizeidistrikte Kobylin und vom Polizeidistrikte Koschmin die nicht dem Kreise Koschmin (Nr. 8) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Krotoschin.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
11.	Lissa.	Vom bisherigen Kreise Fraustadt: die Stadtgemeinden Lissa, Reisen, Schwetzkau, Storchnest und Zaborowo, der Polizeidistrikt Lissa mit Ausschluß der Gemeinde Neu-Laube, der Polizeidistrikt Storchnest.
12.	Neutomischel.	Vom bisherigen Kreise Buk: die Stadtgemeinden Neutomischel und Neustadt b. P., vom Polizeidistrikte Kuschlin die nicht dem Kreise Grätz (Nr. 5) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Neustadt b. P., der Polizeidistrikt Neutomischel.
13.	Ostrowo.	Vom bisherigen Kreise Adelnau: die Stadtgemeinde Ostrowo, der Polizeidistrikt Ostrowo (Ost), vom Polizeidistrikte Ostrowo (Süd) die Gemeinden Chynow, Chynowpustkowie, Gr. Przygodzice, Kl. Przygodzice und Kl. Wysocko, sowie die Gutsbezirke Antonin, Alt-Kaminiec, Kociemba Vorwerk, Gr. Przygodzice und Kl. Wysocko, vom Polizeidistrikte Ostrowo (West) die Gemeinden Bendzieschin, Biniew, Czekanow, Franklinow Gremblew, Karski, Kolontajewo, Kwiatkow und Slaborowice, sowie die Gutsbezirke Bagatella, Bendzieschin, Biniew, Czekanow, Karski, Kwiatkow, Lewkow, Mlynow, Slaborowice und Szczury, der Polizeidistrikt Podkoce.
14.	Pleschen.	Vom bisherigen Kreise Pleschen: die Stadtgemeinde Pleschen, der Polizeidistrikt Pleschen I, der Polizeidistrikt Pleschen II, der Polizeidistrikt Sobotka.
15.	Posen (Ost).	Vom bisherigen Landkreise Posen: die Stadtgemeinde Schwersenz, der Polizeidistrikt Owinsk,

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		der Polizeidistrikt Posen I, vom Polizeidistrikte Posen II die Gemeinden Gorczyn, Jersitz, St. Lazarus, Naramowice Dorf, Naramowice Hauland, Strzeszyno, Suchylas, Ober-Wilda, Unter-Wilda und Winiary, sowie die Gutsbezirke Golentschin, Naramowice, Piontkowo, Schönherrnhausen, Sedan und Solacz.
16.	Posen (West).	Vom bisherigen Landkreise Posen: die Stadtgemeinde Stenschewo, der Polizeidistrikt Komornik, vom Polizeidistrikte Posen II die nicht dem Kreise Posen (Ost) [Nr. 15] zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Sady, der Polizeidistrikt Stenschewo.
17.	Rawitsch.	Vom bisherigen Kreise Kröben: die Stadtgemeinden Rawitsch, Bojanowo, Dubin, Görchen, Jutroschin und Sarne, vom Polizeidistrikte Bojanowo, sowie vom Polizeidistrikte Görchen und vom Polizeidistrikte Jutroschin, die nicht dem Kreise Gostyn (Nr. 4) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Rawitsch.
18.	Schildberg.	Vom bisherigen Kreise Schildberg: die Stadtgemeinden Schildberg, Grabow und Mixstadt, der Polizeidistrikt Grabow, vom Polizeidistrikte Kobylagora die nicht dem Kreise Kempen (Nr. 7) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke, der Polizeidistrikt Mixstadt.
19.	Schmiegel.	Vom bisherigen Kreise Kosten: die Stadtgemeinden Schmiegel und Wielichowo, die Polizeidistrikte Schmiegel (Ost), Schmiegel (West) und Wielichowo.
20.	Schwerin a. W.	Vom bisherigen Kreise Birnbaum: die Stadtgemeinden Schwerin a. W. und Blesen,

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Birnbaum die Gemeinden Freude, Neu-Görtzig, Hoffnung, Kaza, Gr. Krebbel, Kl. Krebbel, Krebbelmühl, Krynitze, Pechluege, Schneidemühl-Hauland, Striche, Striche-Hauland und Wierzebaum, sowie die Gutsbezirke Neu-Görtzig, Striche, Waitze, Waitze (Oberförsterei) und Wierzebaum,
		der Polizeidistrikt Schwerin a. W.
21.	Czarnikau.	Vom bisherigen Kreise Czarnikau:
		die Stadtgemeinden Czarnikau und Schönlanke,
		der Polizeidistrikt Czarnikau I,
		vom Polizeidistrikte Czarnikau II und
		vom Polizeidistrikte Czarnikau III, sowie
		vom Polizeidistrikte Schönlanke die nicht dem Kreise Filehne (Nr. 22) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke.
22.	Filehne.	Vom bisherigen Kreise Czarnikau:
		die Stadtgemeinde Filehne,
		der Polizeidistrikt Stadt Filehne,
		der Polizeidistrikt Schloß Filehne,
		der Polizeidistrikt Kreuz,
		vom Polizeidistrikte Czarnikau II die Gemeinde Gulcz und der Gutsbezirk Matheysvorwerk,
		vom Polizeidistrikte Czarnikau III die Gemeinden Gornitz, Putzig (Dorf) und Marienbusch, sowie von dem Gutsbezirke Behle die Kolonien Jägersburg und Jönbusch, und vom Gutsbezirke Schloß Filehne die Etablissements Kl. Kotten und Kottenbruch, sowie der Gutsbezirk Putzig,
		vom Polizeidistrikte Schönlanke der Gutsbezirk Puhlstheerofen und vom Gutsbezirke Schloß Filehne das Forsthaus Prielang.
23.	Gnesen.	Vom bisherigen Kreise Gnesen:
		die Stadtgemeinden Gnesen und Kletzko,
		der Polizeidistrikt Gnesen I,
		der Polizeidistrikt Kletzko,
		vom Polizeidistrikte Gnesen II die nicht dem Kreise Witkowo (Nr. 24) zugelegten Gemeinden und Gutsbezirke,

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		vom Polizeidistrikte Schwarzenau die Gemeinden Chwalkowo, Moraczewo und Johannesgarten (Imielinko), sowie die Gutsbezirke Lednagora und Weißenburg (Chwalkowo).
24.	Witkowo.	Vom bisherigen Kreise Gnesen: die Stadtgemeinden Witkowo, Mieltschin, Powidz und Schwarzenau, der Polizeidistrikt Witkowo, vom Polizeidistrikte Gnesen II die Gemeinden Cielimowo, Drachowo, Gembarzewo, Gembarzewko, Goczalkowo, Gurowko, Kendzierzyn, Lubochnia, Ludwigshorst (Potrzymowo), Miaty, Michalowo, Niechanowo, Neudorf, Szczytniki, Trzoskolon, Wierzbiezany, Wola skorzencin, Zelaskowo, Zydowo I und Zydowo II, sowie die Gutsbezirke Cielimowo, Grotkowo, Gurowko, Gurowo, Malczewo, Niechanowo, Zelaskowo und Zydowo, der Polizeidistrikt Schwarzenau mit Ausschluß der bei dem Kreise Gnesen verbleibenden Gemeinden Chwalkowo, Moraczewo und Johannesgarten (Imielinko) und der Gutsbezirke Lednagora und Weißenburg (Chwalkowo).
25.	Znin.	Vom Kreise Mogilno: die Stadtgemeinde Rogowo, der Polizeidistrikt Rogowo, vom Polizeidistrikte Pakosch die Gemeinden Friedrichswalde, Klein-Laski und Piastowo. Vom Kreise Schubin: die Stadtgemeinden Znin und Gonsawa, der Polizeidistrikt Znin. Vom Kreise Wongrowitz: die Stadtgemeinde Janowitz, vom Polizeidistrikte Janowitz die Gemeinden Bielawy, Brudzyn, Cerekwica, Goncz, Hermannshof, Janowitz, Kaczkowo, Koldromb, Kwasuty, Michalowo, Miniszewo, Obiecanowo, Osno, Poslugowko, Poslugowo, Recz, Rom, Stawek, Sarbinowko, Schwichowo, Tonowo,

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		Welna, Wiesensee, Wybranowo und Zerniki, sowie die Gutsbezirke Bilawy, Brudzyn, Cerekwica, Goncz, Janowitz, Koldromb, Laskowo, Obiecanowo, Recz, Skorki, Sommerfeld, Sarbinowo, Swiontkowo, Tonowo, Uszikowo, Wloszanowo, Zerniki und Zrazim, vom Polizeidistrikte Juncewo die Gemeinden Dochanowo, Dziewierzewo, Gorzyce, Juncewo, Miastowitz, Podobowitz, Rusiec, Sielec, Slabomierz, Slawoszewo, Slembowo und Sulinowo, sowie die Gutsbezirke Birkholz, Dziewirzewo, Ekkardsfelde, Paryz, Piotrkowitz, Podobowitz, Rusiec, Sartschin, Sielec, Slabomierz, Slembowo, Srebnagora und Ustaszewo.
		B. Provinz Westpreußen.
1.	Danziger Höhe.	Vom bisherigen Landkreise Danzig die Amtsbezirke Saspe, Oliva, Zigankenberg, Olivaer Forst, Matern, Leesen, Kelpin, Wonneberg, Ohra-Schönfeld, Löblau, Straschin, Goschin, Praust mit Ausschluß der Gemeinde Rostau, Suckzin, Saalau, Trampken, Langenau, Meisterswalde und vom Amtsbezirke Uhlkau der Gutsbezirk Klein-Kleschkau.
2.	Danziger Niederung.	Vom bisherigen Landkreise Danzig die Amtsbezirke Pröbbernau, Stutthof, Groschenkampe, Steegen, Pasewark, Einlage, Heubude, Weichselmünde, Reichenberg, Bürgerwiesen, Wotzlaff, Gottswalde, Käsemark, Groß-Zünder, Trutenau, Osterwick und vom Amtsbezirke Praust die Gemeinde Rostau.
3.	Dirschau.	Vom Kreise Preußisch-Stargard: die Stadt Dirschau, sowie die Amtsbezirke Liebenhof, Watzmiers, Zeisgendorf, Gerdin, Rathstube, Subkau, Schlanz, Forstbezirk Pelplin, Pelplin, Gardschau, Dalwin, Liebschau, Swaroschin und der Amtsbezirk Borroschau mit Ausnahme der Gemeinde Labuhnken. Vom bisherigen Landkreise Danzig: die Amtsbezirke Stüblau, Hohenstein, Mühlbanz,

Lauf. Nr.	Bezeichnung der zu bildenden neuen Kreise.	Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile.
		Sobbowitz und Golmkau und der Amtsbezirk Uhlkau mit Ausschluß des Gutsbezirkes Klein-Kleschkau.
4.	Neustadt i. Westpr.	Der bisherige Kreis Neustadt mit Ausschluß der dem Kreise Putzig (Nr. 5) zugelegten Theile.
5.	Putzig.	Vom bisherigen Kreise Neustadt: die Stadt Putzig, sowie die Amtsbezirke Rutzau, Celbau, Darslub, Krockow, Karwenbruch, Starsin, Löbsch, Schwarzau, Zarnowitz, Hela, Oxhöft, Eichenberg, und vom Amtsbezirke Rieben die Gutsbezirke Tillau und Luboczyn, sowie vom Amtsbezirke Rheda die Gemeinde Polchau und der Gutsbezirk Rekau.
6.	Briesen.	Vom Kreise Culm: die Stadt Briesen, sowie die Amtsbezirke Bahrendorf, Mischlewitz, Klein-Neudorf, Stanislawken, Schönfließ, Plusnitz mit Ausschluß von Bielau und Josephsdorf und vom Amtsbezirke Villisaß die Gemeinde Klein-Czappeln. Vom Kreise Strasburg: die Stadt Gollub, sowie die Amtsbezirke Denibowalonka, Piwnitz, Hohenkirch, Lindhoff, Gut Gollub, Gajewo, Friederikenhof, Oberförsterei Gollub mit Ausschluß des Forstbelaufes Neueiche, Radowisk, und vom Amtsbezirke Wrotzk der Gutsbezirk Tokary und die Gemeinde Lobdowo. Vom Kreise Thorn: die Amtsbezirke Grünfelde, Nielub, Schönsee, Neu-Schönsee, Richnau, Preußisch-Lanke und Chelmonie. Vom Kreise Graudenz: aus dem Amtsbezirke Lopatken die Gemeinden Groß-Buczek und Deutsch-Lopatken, sowie die Gutsbezirke Haus-Lopatken, Braunsrode und Zaskocz mit Zalesie und aus dem Amtsbezirke Arnoldsdorf die Gemeinde Arnoldsdorf und der Gutsbezirk Buck.

Digitized by Google

119) Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr in den Kreis Mülheim a. d. Ruhr und in den Kreis Ruhrort.

(Centralbl. pro 1887 Seite 325.)

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staatsministeriums mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. April 1887 zu genehmigen geruht, daß der Kreis Mülheim a. d. Ruhr im Regierungsbezirke Düsseldorf in den Kreis Mülheim a. d. Ruhr — umfassend die Städte Mülheim und Oberhausen, sowie die Landbürgermeistereien Broich, Heißen und Styrum — und in den Kreis Ruhrort — umfassend die Städte Ruhrort und Dinslaken, sowie die Landbürgermeistereien Dinslaken Land, Beeck, Sterkrade, Meiderich, Götterswickerhamm, Gahlen und Duisburg Land — mit dem Sitze der Landrathsämter in den Städten Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort getheilt werde.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der demselben dieserhalb ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Kreistheilung den 1. Juli 1887 festgesetzt.

---

120) Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig.

Berlin, den 29. April 1887.

D. . . (Tit.) lasse ich beiliegend Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Mininister an die Behörden seines Ressorts unter dem 18. April d. J. erlassenen Verfügung, betreffend die Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung zugehen, hiernach die Kassen des dortigen Verwaltungsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 1192.

Berlin, den 18. April 1887.

Für die Staatskassen und die Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute ist angeordnet worden, die Verpackung der auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 67) zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig in Beutel zu 200 Mk. und in Rollen zu 20 Mk. und zu 10 Mk. vorzunehmen.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle die Kassen hiernach mit entsprechender Anweisung versehen.

Digitized by

Anträgen auf Ueberweisung von Nickel-Zwanzigpfennigstücken wird, wie ich zugleich bemerke, erst nach Verlauf von vier Wochen entsprochen werden können.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, ꝛc.
I. 3903. III. 4271. II. 4605.

---

121) Vierteljährliche Vorausbezahlung von Funktions- und sonstigen Zulagen, sowie die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen.

Berlin, den 30. April 1887.

Bei einer näheren Prüfung der im Staatshaushaltsetat vorkommenden Funktions- und sonstigen Zulagen ist unter den betheiligten Herren Ressortchefs ein Einvernehmen darüber erzielt worden, daß die vierteljährliche Vorausbezahlung und die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen nicht davon abhängig zu machen ist, ob dieselben in einem Besoldungstitel ausgebracht sind, daß vielmehr — wie dies im Wesentlichen schon nach der gegenwärtigen Praxis der Fall ist — auch die unter anderen Ausgabetiteln etatisirten Zulagen, insoweit dieselben nicht etwa nur als Ersatz für baare Auslagen anzusehen sind, oder als Vergütung für nur widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden, als zum Gnadenquartal berechtigend anzuerkennen und vierteljährlich im Voraus zu zahlen seien.

Es gilt dies aber nur für solche Fälle, in denen der Empfänger der betreffenden Zulage ein etatsmäßig angestellter Beamter ist und mithin auch hinsichtlich seines Gehaltes nach dem Gesetze vom 6. Februar 1881 (G. S. S. 17) vierteljährliche Vorausbezahlung und Gewährung des Gnadenquartals für seine Hinterbliebenen zu beanspruchen hat; wogegen in dem Falle, daß etwa ausnahmsweise ein nur diätarisch oder remuneratorisch beschäftigter Beamter eine solche Zulage bezieht, die letztere in gleicher Weise wie die Diäten bezw. Remuneration in Monatsraten zu zahlen und auch immer nur für denselben Zeitraum, wie jene Hauptbezüge, als Gnadenkompetenz zu gewähren ist.

Diejenigen Zulagen, welche nur als Ersatz für baare Auslagen oder als Vergütung für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden, sollen dagegen für die Folge monatlich postnumerando gezahlt und Gnadenkompetenzen von denselben nicht gewährt werden.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts wird dies zur

Digitized by Google

Kenntnisnahme und gegebenen Falles zur Beachtung bezw. weiteren Veranlassung hierdurch mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 386. U. I. U. III. U. IV.

---

122) Versteuerung der den Kirchengemeinden bezw. Kirchen ꝛc. ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle.

Berlin, den 9. Mai 1887.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist die Erfahrung gemacht worden, daß die den Kirchengemeinden bezw. Kirchen ꝛc. ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle ꝛc., welche nach §. 4 des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873, in Verbindung mit Position Ce. der allgemeinen Vorschriften des Tarifes zu diesem Gesetze, mit 4 Prozent stempelpflichtig sind, fast ausnahmslos erst in Folge einer Aufforderung des Stempelfiskals zur Versteuerung gelangen. Um den Uebelständen, welche mit Nachforderungen derartiger Schenkungssteuern verknüpft zu sein pflegen, vorzubeugen, veranlassen wir die Königliche Regierung, bei der Benachrichtigung von der, einer Schenkung der in Rede stehenden Art zu Theil gewordenen landesherrlichen Genehmigung die Organe der Kirchengemeinden gleichzeitig auf die entsprechende Versteuerungspflicht aufmerksam zu machen.

Zugleich wolle die Königliche Regierung den sämmtlichen Kirchenvorständen der katholischen Kirchengemeinden Ihres Bezirkes die rechtzeitige Anmeldung der Zuwendungen gedachter Art zum Zwecke der Versteuerung unter Hinweis auf die bezüglichen Bestimmungen des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 zur Pflicht machen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, in geeignet scheinenden Fällen auf

die rechtzeitige Anmeldung derartiger Zuwendungen zum Zwecke der Versteuerung hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

M. d. g. A. G. III. 130. G. II.
M. d. J. I. A. 4148.

Ferner hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten
1. an die Königl. Konsistorien in den neuen Provinzen in gleichem Sinne verfügt, und sowohl
2. dem Evangelischen Ober-Kirchenrath als auch
3. die Herren Bischöfe ꝛc. mit Nachricht versehen.

---

123) Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Erhaltung der Funde von Alterthümern.

1.

(Centralbl. pro 1887 Seite 156 und Seite 326.)

Berlin, den 11. Mai 1887.

Es erscheint im historischen und wissenschaftlichen Interesse nothwendig, den unbefugten Aufgrabungen der Ueberreste der Vorzeit (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) sowie der Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke entgegenzutreten, ferner auch die nicht zu Tage liegenden Grabstätten ꝛc., die etwa bei Bauausführungen oder zufälligen Aufgrabungen gefunden werden, sowohl vor jeder eigenmächtigen Zerstörung oder Veränderung ihrer Gesammtanordnung, als auch vor Veräußerung oder Entfremdung ihres Inhaltes (Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein- oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen ꝛc.) zu schützen.

Zu diesem Zwecke wird das Königl. Generalkommando ergebenst ersucht, gefälligst dahin Anordnung treffen zu wollen, daß in allen Fällen, in denen es sich um Nachgrabungen nach Alterthümern auf militärfiskalischem Terrain handelt, vor Beginn der Ausgrabungen unter Darlegung der obwaltenden Umstände dem Kriegsministerium behufs Ertheilung der Genehmigung Bericht erstattet, bezw. daß

Digitized by Google

bei zufälligen Aufgrabungen von Alterthümern der weiteren Blos-legung (soweit dies die Fortführung und Fertigstellung der Arbeiten nicht in unzulässiger Weise behindert) Einhalt gethan, die An-lage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung ge-schützt und thunlichst bald dem Kriegsministerium von dem Funde zwecks weiterer Bestimmung Anzeige gemacht wird. Zur möglichsten Sicherung derartiger Funde wird es sich empfehlen, künftig in den mit Bau- und anderen Unternehmern abzuschließenden Verträgen das dieserhalb Erforderliche im Sinne der obigen Einschaltung vorzusehen.

Indem das Kriegsministerium noch ergebenst bemerkt, daß die bezüglichen Berichte bezw. Anzeigen auf dem Dienstwege den zu-ständigen Departements bezw. Abtheilungen des Kriegsministeriums vorzulegen sein würden, fügt dasselbe anliegend die zur weiteren Mittheilung dieser Verfügung erforderlichen Abdrücke derselben bei.

Der Kriegsminister.
Bronsart von Schellendorff.

An
die Königl. Generalkommandos des Garde-,
I. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps.

690/3. 87. B. 4.

2.

Berlin, den 21. März 1887.

Um dem neuerdings mehrfach vorgekommenen unbefugten, bezw. der wissenschaftlichen Forschung nachtheiligen Ausgraben historisch werthvoller Ueberreste der Vorzeit, als Stein- und Erd-monumente, Gräberfelder, Urnenfriedhöfe, Steinhäuser, Ringwälle, Mauerreste, Pfahlbauten u. dgl. aus heidnisch-germanischer, römischer oder vorgeschichtlicher Zeit und dem Verschleppen etwaiger Fundstücke entgegenzutreten, haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten durch Cirkular-Erlaß an die Königl. Ober-präsidenten vom 30. Dezember v. J. daran erinnert, daß von städtischen und ländlichen Gemeinden nach den bestehenden Be-stimmungen Veräußerungen oder wesentliche Veränderungen dieser Gegenstände ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden dürfen, und den Provinzialbehörden auf-gegeben, nicht nur mit freiwilliger Beihilfe örtlich Betheiligter, unter denen insbesondere auch die Geistlichen genannt sind, Fest-stellungen über das Vorhandensein und den Zustand solcher Denk-mäler des Alterthums zu veranlassen, sondern auch Anweisung zu ertheilen, daß bei etwaigen neuen Funden die geeigneten Vorsichts- und Schutzmaßregeln ergriffen werden, und die alsbaldige Anzeige an die Behörde stattfinde, um jeder Zerstörung, Veräußerung und Entfremdung, auch thunlichst jeder Veränderung, selbst der örtlichen

Digitized by

Lage der Fundstücke in der Erde, vor stattgehabter sachverständiger Besichtigung und Anordnung vorzubeugen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat es uns als erwünscht bezeichnet, daß auch hinsichtlich der Grundstücke der Kirchen und kirchlichen Stiftungen eine die gleichen Zwecke verfolgende Eröffnung veranlaßt werde. Wir empfehlen daher dem Königl. Konsistorium, die Aufmerksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) und der Vorstände kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Vorsitzenden derselben durch Mittheilung dieser Verfügung in ihren Amtsblättern auf den vorliegenden Gegenstand und die auf Grund jenes Ministerial-Erlasses voraussichtlich in den Regierungsamtsblättern erfolgenden weiteren Veröffentlichungen zu lenken, und weisen gleichzeitig darauf hin, daß nach Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) auch die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane über Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben und demgemäß auch über Veränderungen sonstiger Art, sofern solche rechtlich eine Veräußerung darstellen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen (vgl. §. 29 der Verwaltungs-Ordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen vom 15. Dezember 1886).

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Hermes.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien der älteren Provinzen.
E. O. 913.

3.

Berlin, den 6. Juni 1887.

Das Königl. Konsistorium erhält anbei Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und mir gemeinschaftlich an alle Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen erlassenen Verfügung vom 30. Dezember v. J. M. d. Inn. I. A. 9916. M. d. g. A. U. IV. 3671.*) — M. Bl. d. i. V. 1887. Nr. 1 S. 8 ff., betreffend die unbefugten Aufgrabungen der Ueberreste der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit — sowie die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung unter Hinweis auf §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 (G. S. p. 135), betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Ich bemerke dazu, daß die in dem Erlasse vom 30. Dezember v. J.

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1887 Seite 156.

Digitized by Google

untersagte „wesentliche Veränderung" der in Rede stehenden unbeweglichen und beweglichen Denkmäler, insbesondere ihre Aufgrabung, Bloslegung, Zerstörung ihres äußeren Ansehens oder ihrer Gesammtanordnung, gänzliche oder theilweise Entfernung ihres Inhaltes, nach der Natur der hier in Frage stehenden wissenschaftlichen Fragen unter Umständen einer Veräußerung im Sinne der obgedachten Gesetzesbestimmungen rechtlich gleichsteht, so daß ich wünschen muß, die zu erlassende Anordnung auch gegen solche wesentlichen Veränderungen der qu. Alterthümer gerichtet zu sehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königlichen Konsistorien zu Hannover
und Stade.

U. IV. 1137. G. I. G. II.

Ebenso

a. an das Königl. Konsistorium zu Aurich, wobei auf Art. 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1883 (Ges. Samml. S. 295), betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, Bezug genommen ist. Abschrift beider Verfügungen dem Landeskonsistorium zu Hannover zur Kenntnisnahme.

b. an die Königl. Konsistorien zu Wiesbaden und Kiel, mit Beziehung auf Artikel 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Ges. S. S. 145), betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

c. an das Königl. Konsistorium zu Kassel, mit Beziehung auf Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. März 1886 (Ges. S. S. 79), betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel.

4.

Berlin, den 6. Juni 1887.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich hierdurch ergebenst, daß die von dem Herrn Minister des Innern und mir gemeinschaftlich erlassene Verfügung vom 30. Dezember v. J. — M. d. J. I. A. 9916. M. d. g. A. U. IV. 3671 —*), M. Bl. d. i. V. pro 1887 Nr. 1 S. 8 ff., betreffend die unbefugten Aufgrabungen der Ueberreste der Vorzeit — Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit — sowie die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke,

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1887 Seite 156.

im Hinblicke auf §. 50 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden bezw. §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 (G. S. S. 149) auch auf alle katholisch-kirchlichen Grundstücke, sowie alle Grundstücke von Stiftungen bezw. stiftischen Fonds, welche unter Verwaltung der katholischen Kirchenbehörden stehen, sinngemäße Anwendung findet.

Ich bemerke dazu, daß die in dem Erlasse vom 30. Dezember v. J. untersagte „wesentliche Veränderung" der in Rede stehenden unbeweglichen und beweglichen Denkmäler, insbesondere ihre Aufgrabung, Bloslegung, Zerstörung ihres äußeren Ansehens oder ihrer Gesammtanordnung, gänzliche oder theilweise Entfernung ihres Inhaltes, nach der Natur der hier in Frage stehenden wissenschaftlichen Fragen, unter Umständen einer Veräußerung im Sinne der obgedachten Gesetzesbestimmungen rechtlich gleichsteht.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst in diesem Sinne mit dem betreffenden Herrn Bischof wegen Erlasses zutreffender Aufklärungen bezw. Anordnungen an die Kirchenvorstände ꝛc. ihrer respektiven Diözesen gefälligst ins Benehmen zu treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Herren Oberpräsidenten und den
Herrn Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.

U. IV. 1137. G. I. G. II.

---

124) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1887/88.

(Centralbl. pro 1886 Seite 445.)

Berlin, den 27. Mai 1887.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Jahr 1. April 1887 bis 31. März 1888 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. Für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie und zugleich Direktor der Kommission),
= Ludwich, Professor (klassische Philologie),
= Schade, = (Deutsch),
= Thiele, = (Philosophie und Pädagogik),
= Walter, = (Philosophie und Pädagogik),

Digitized by Google

Dr. Cornill, Professor (evangelische Religion und Hebräisch),
" Prutz, " (Geschichte),
" Lindemann, " (Mathematik),
" Kißner, " (Englisch und Französisch),
" Hahn, " (Geographie),
" Lossen, " (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Dittrich in Braunsberg, Professor (katholische Religion und Hebräisch),
" Rob. Caspary, Professor (Botanik),
" Chun, " (Zoologie),
" Volkmann, " (Physik),
" Branco, " (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (Deutsch, zugleich Direktor der Kommission),
" Rödiger, Professor (Deutsch),
" Vahlen, " und Geh. Reg. Rath (klassische Philologie),
" Hübner, " (klassische Philologie),
" Schellbach, Oberlehrer und Professor (Mathematik und Physik),
" Fuchs, Professor (Mathematik und Physik),
" Weizsäcker, " (Geschichte),
" Hirsch, Oberlehrer und Professor (Geschichte),
" Lommatzsch, Professor (evangelische Religion und Hebräisch),
" Zupitza, " (Englisch),
" Tobler, " (Französisch),
" Zeller, Geh. Reg. Rath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Dilthey, Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Freiherr von Richthofen, Professor (Geographie),
" Schulze, Professor (Zoologie),
" Schwendener, " (Botanik),
" Schneider, " (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder.

Propst Aßmann, (katholische Religion),
Dr. Dillmann, Professor (Hebräisch),
" Brückner, " (Polnisch),
" Klein, " (Mineralogie).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Professor (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
= Haupt, Konsistorial-Rath und Professor (evangelische Religion und Hebräisch),
= Minnigerode, Professor (Mathematik),
= Oberbeck, = (Physik),
= Kießling, = (klassische Philologie),
= Maaß, = (klassische Philologie),
= Seeck, = (alte Geschichte),
= Credner, = (Geographie),
= Ulmann, = (Geschichte und Geographie),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Pietsch, = (Deutsch),
= Koschwitz, = (Französisch),
= Konrath, = (Englisch),
= Schmitz, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Cohen, = (Mineralogie).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (Direktor der Kommission),
= Hertz, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie, zugleich Stellvertreter in den Direktionsgeschäften),
= Studemund, Professor (klassische Philologie),
= Scholz, = (katholische Religion und Hebräisch),
= Meuß, Konsistorialrath und Professor (evangelische Religion und Hebräisch),
= Schröter, Professor (Mathematik)
= B. Erdmann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Bäumker, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold, = (Deutsch),
= E. Meyer, = (alte Geschichte),
= Röpell, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Partsch, = (Geographie),
= Gaspary, = (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
= Engler, = (Botanik),
= Löwig, Geh. Reg. Rath und Professor (Chemie und Mineralogie),

Digitized by Google

Dr. L. Weber, Professor (Physik),
= Kölbing, = (Englisch),
= Nehring, = (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Keil, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie, zugleich Direktor der Kommission),
= Dittenberger, Professor (klassische Philologie),
= Cantor, = (Mathematik),
= Haym, = (Philosophie und Pädagogik),
= Stumpf, = (Philosophie und Pädagogik),
= Gering, = (Deutsch),
= Dümmler, = (Geschichte und Geographie),
= Kirchhoff, = (Geographie),
= Volhard, = (Chemie),
= Elze, = (Englisch),
= Suchier, = (Französisch),
= Riehm, = (evangelische Religion und Hebräisch),
= Hering, = (evangelische Religion und Hebräisch),
= Dorn, = (Physik),
= Kraus, = (Botanik),
= Grenacher, = (Zoologie),
= von Fritsch, = (Mineralogie).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Förster, Professor (klassische Philologie, zugleich Direktor der Kommission),
= Pochhammer, = (Mathematik),
= Planck, = (Physik),
= Stimming, = (Englisch und Französisch),
= Busolt, = (Geschichte),
= Glogau, = (Philosophie und Pädagogik),
= Möller, = (evangelische Religion und Hebräisch),
= Krümmel, = (Geographie),
= Vogt, = (Deutsch).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Privat-Dozent (Zoologie),
= Ladenburg, Professor (Chemie),
= Th. Möbius, = (Dänisch),
= Reinke, = (Botanik),
= Lehmann, = (Mineralogie).

Digitized by Google

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte, zugleich Direktor der Kommission),
" Sauppe, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),
" von Wilamowitz-Möllendorff, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
" Baumann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Weiland, " (mittlere und neuere Geschichte),
" W. Müller, " (Deutsch),
" Vollmöller, " (Französisch),
" A. Wagner, " (Englisch),
" Schultz, Konsistorialrath und Professor (evangelische Religion und Hebräisch),
" F. Klein, Professor (Mathematik),
" Voigt, " (Physik),
" V. Meyer, " (Chemie),
" H. Wagner, " (Geographie),
" Ehlers, " (Zoologie),
" Berthold, " (Botanik),
" von Könen, " (Mineralogie).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schultz, Geh. Reg. Rath. und Provinz. Schulrath (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
" Storck, Professor (Deutsch, zugleich Stellvertreter in den Direktionsgeschäften),
" Langen, " (klassische Philologie),
" Stahl, " (klassische Philologie),
" Bachmann, " (Mathematik),
" Niehues, " (Geschichte und Geographie),
" Schwane, " (katholische Religion und Hebräisch),
" Hagemann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Spicker, " (Philosophie und Pädagogik),
" Brefeld, " (Botanik),
" Hittorf, Geh. Reg. Rath und Professor (Physik),
" Körting, Professor (Englisch und Französisch),
Niemann, Konsistorialrath (evangelische Religion und Hebräisch),
Dr. Hosius, Professor (Mineralogie),
" Landois, " (Zoologie),
" Salkowski, " (Chemie),
" Lehmann, " (Geographie).

Digitized by Google

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Zincke, Professor (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
" Leop. Schmidt, " (klassische Philologie),
" Justi, " (Deutsch),
" Cohen, " (Philosophie und Pädagogik),
" Niese, " (alte Geschichte),
" Varrentrapp, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Achelis, " (evangelische Religion),
" Weber, " (Mathematik),
" Stengel, " (Französisch),
" Fischer, " (Geographie),
" Melde, " (Physik),
" Göbel, " (Botanik),
" Greeff, " (Zoologie),
" Kayser, " (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Pfarrer Weber, (katholische Religion),
Dr. Graf von Baudissin, Professor (Hebräisch),
" Vietor, " (Englisch).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhäuser, Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
" J. B. Meyer, " (Philosophie und Pädagogik),
" Mangold, Konsistorialrath und Professor (evangelische Religion und Hebräisch),
" Schrörs, Professor (katholische Religion und Hebräisch),
" Bücheler, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie).
" Nissen, " " " " " (alte Geschichte),
" Ritter, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
" Rein, " (Geographie),
" Lipschitz, Geh. Reg. Rath und Professor (Mathematik),
" Wilmanns, Professor (Deutsch),
" Trautmann, " (Englisch),
" Förster, " (Französisch),
" A. Kekulé, Geh. Reg. Rath und Professor (Chemie),
" Clausius, " " " " " (Physik).

Digitized by Google

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Reusch, Professor (katholische Religion und Hebräisch),
= Ludwig, = (Zoologie),
= Strasburger, = (Botanik),
= Laspeyres, = (Mineralogie).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 1322.

---

125) Preußischer Beamtenverein; Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluß für das Jahr 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 451.)

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen.

Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte, sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policendarlehen.

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1886

9629 Lebensversicherungspolicen über . .	36 233 400	Mk.
4344 Kapitalversicherungspolicen über . .	9 279 010	=
2582 Begräbnisgeldversicherungspolicen über	1 018 200	=
Sa. 16555 Policen über	46 530 610	Mk.

Nach dem 10. Geschäftsberichte pro 1886 lautet das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz wie folgt:

Digitized by Google

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1886.

Einnahme.	M	₰	M	₰
Gewinn aus dem Jahre 1885, welcher im Jahre 1886 zur Vertheilung kommt	—	—	263 220	59
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1885 übernommene rechnungsmäßige Reserve	2750 996	96		
Prämien-Einnahme für 1886	1133 656	37	3884 653	33
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1885 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	2259 236	27		
Beitrags-Einnahme für 1886	871 032	92	3130 269	19
Ansammlung der Dividenden:				
Aus dem Jahre 1885 übernommenes Guthaben	87 109	85		
Dividenden-Gutschrift in 1886	33 980	78	121 090	63
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1885 übernommene Prämien-Reserve	179 655	47		
Prämien-Einnahme für 1886	48 438	12	228 093	59
Sterbekasse:				
Aus dem Jahre 1885 übernommene Prämien-Reserve	23 711	95		
Prämien-Einnahme für 1886	32 526	28	56 238	23
Effekten Kursgewinn	—	—	6 307	80
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	238 186	80		
Auf Policendarlehen	38 248	41		
Auf Effekten	22 255	55		
Bank- und diverse Zinsen Einnahme	14 028	40	312 719	16
Mietben aus dem Geschäftshause			3 077	80
Vermischte Einnahmen	—	—	250	—
			8005 920	32

Ausgabe.	M	₰	M	₰
Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1885:				
a. Zum Sicherheitsfonds	78 966	18		
b. Zum Extrasicherheitsfonds	46 797	99		
c. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	137 456	42	263 220	59
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1886	3442 101	82		
Gezahlte Sterbefälle	192 442	64		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	10 080	—		
Zurückgekaufte Policen	14 477	33		
Rückversicherungs-Prämien	4 264	15	3663 365	94
Kapitalversicherung:				
Guthaben ult. 1886	3005 412	73		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	222 140	67	3227 553	40
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben ult. 1886	118 234	54		
Aufgehobene Dividenden-Ansammlung	6 103	14	124 337	68
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1886	221 958	92		
Gezahlte Leibrenten	10 501	04	232 459	96
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1886	41 065	34		
Gezahlte Sterbefälle	3 598	35	44 663	69
Monatsschrift	—	—	1 352	60
Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	58 087	48
Kommunal-Abgaben und Gewerbesteuer	—	—	8 361	56
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1886	—	—	523	40
Grundstück: 1% Abschreibung pro 1886	—	—	1 970	52
Gewinn aus 1886	—	—	380 023	50
			8005 920	32

Digitized by Google

Bilanz am 31. Dezember 1886.

Activa.

	M	₰	M	₰
Hypothek-Forderungen	—	—	5808 215	93
Forderungen aus Darlehen:				
a. Policen-Darlehen	245 872	76		
b. Kautions-Darlehen	510 817	38		
c. Lombard-Darlehen	2 300	—	758 990	14
Effekten nach dem Kurse ult. 1886 (ausschließlich 4 % Preuß. Konsols)	—	—	954 000	—
Grundstücks-Konto	197 051	77		
Ab 1 % Abschreibung	1 970	52	195 081	25
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	450 556	85
Guthaben bei der Reichsbank auf Girokonto des Vereines	—	—	10 752	53
Baarer Kassenbestand	—	—	22 006	48
Utensilien	5 233	97		
Ab 10 % Abschreibung	523	40	4 710	57
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	—	—	58 481	27
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1 408	78
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	1 589	65
			8265 793	45

Passiva.

	M	₰	M	₰
Sicherheitsfonds	—	—	514 549	48
Extrasicherheitsfonds	—	—	349 931	59
Kautionsfonds	—	—	20 494	36
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	4 308	73
Töchterfonds	—	—	611	36
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die heimgezahlten Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877	11	03		
Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	39	84	50	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1886	3442 101	82		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	4 877	35		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	10 080	—		
Nicht abgehobene Dividenden	10 271	38		
Kriegsversicherungsfonds	9 393	66	3476 724	21
Kapitalversicherung:				
Rechnungsmäßiges Guthaben ult. 1886	3005 412	73		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Beiträge	72 581	38	3077 994	11
Dividenden-Ansammlung:				
Guthaben ult. 1886	—	—	118 234	54
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1886	221 958	92		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	5 849	71	227 808	63
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1886	41 065	34		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	74	84	41 140	18
Asservaten	—	—	53 921	89
			7885 769	95
Aktiva:	8265 793	45		
ab Passiva:	7885 769	95		
Gewinn pro 1886			380 023	50
			8265 793	45

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1886 bereits auf 1 072 487 Mk. 80 Pf.

Die den Vereinsmitgliedern für die 10 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 810 586 Mk. 48 Pf.

An fällig gewordenen Lebensversicherungs-Summen wurden in diesem Zeitraume 1 044 989 Mk. 04 Pf. gezahlt.

Der Preußische Beamten-Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines franko und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

---

126) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1886 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet.

Auch im Jahre 1886 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in sehr reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine bezügliche nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 Mk. überstiegen und demnach in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurft haben, nachstehend mitzutheilen:

Digitized by Google

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Die in Gelde gemachten Zuwendungen betragen: M	₰	4. Werthhöhe der nicht in Gelde gemachten Zuwendungen. M	₰	5. Summe der Kolonnen 3 und 4. M	₰	6. Anzahl der gemachten Zuwendungen.
1.	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	736 338	26	269 900	—	1 006 238	26	53
2.	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine .	343 000	—	177 425 und 1 Grundstück, bestehend aus Haus und Garten.	—	520 425 und 1 Grundstück, bestehend aus Haus und Garten.	—	22
3.	Evangelisch-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten . .	97 473	67	—	—	97 473	67	4
4.	Bisthümer und die zu denselben gehörigen Institute	145 776	97	22 683	—	168 459	97	11
5.	Katholische Kirchen und Pfarr- ꝛc. Gemeinden .	846 955	90	385 305 und Grundstücke von zus. 34 ha 27 a 89 qm, sowie Kirchennutzungen.	98	1 232 261 und Grundstücke von zus. 34 ha 27 a 89 qm, sowie Kirchennutzungen.	88	89
6.	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen ꝛc. . .	665 088	34	122 500 und 1 Bildnis.	—	787 588 und 1 Bildnis.	34	37
7.	Universitäten und die zu denselben gehörigen Institute	215 082	—	—	—	215 082	—	7.
8	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen ꝛc. . .	205 522	90	—	—	205 522	90	11
9.	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bezw. die den letzteren gleichstehenden Institute	36 565	48	—	—	36 565	48	4
10.	Taubstummen- und Blindenanstalten.	51 000	—	—	—	51 000	—	5
11.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten.	128 000	—	—	—	128 000	—	13
12.	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten ꝛc. .	200 300	—	3 000	—	203 300	—	6
13.	Heil- ꝛc. Anstalten . . .	127 600	—	—		127 600	—	11
	Gesammtsumme	3 798 703	52	980 813 und 1 Grundstück, bestehend aus Haus und Garten, sowie Grundstücke von zus. 34 ha 27 a 89 qm, Kirchennutzungen und 1 Bildnis (ohne Werthbestimmung).	98	4 779 517 und 1 Grundstück, bestehend aus Haus und Garten, sowie Grundstücke von zus. 34 ha 27 a 89 qm, Kirchennutzungen und 1 Bildnis (ohne Werthbestimmung).	50	273

Digitized by Google

127) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 565, — pro 1886 Seite 605.)

Berlin, den 6. Juni 1887.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 13. Mai 1887 — I. 4625 — an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen, der Berlin-Dresdener-, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 1545.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Der Königl. Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Dresdener, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter-Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc.

I. 4625.

Digitized by

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

128) Mitwirkung der Lehrer bei den von dem Kustos bei der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker anzustellenden Forschungen über die Dialekte der deutschen Sprache.

Berlin, den 18. April 1887.

Der Kustos bei der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker ist seit längerer Zeit mit Studien über die Dialekte der deutschen Sprache beschäftigt und hat sich dabei der Mitwirkung der Lehrer in der Weise zu erfreuen gehabt, daß ihm durch dieselben Uebersetzungen einiger ihnen mitgetheilten hochdeutschen Sätze in der Mundart des betreffenden Ortes angefertigt wurden. Wenngleich das Unternehmen des ꝛc. Wenker hierdurch in dankenswerther Weise gefördert worden ist, so hat dasselbe doch bisher nicht zum Abschlusse gebracht werden können, da immer noch einzelne Orte und selbst ganze Inspektionsbezirke mit der Ablieferung des denselben zugegangenen Materials im Rückstande geblieben sind. Der Genannte beabsichtigt daher mit meiner Zustimmung den Königl. Regierungen für die fehlenden Ortschaften eine Anzahl Formulare zu übersenden, damit dieselben durch die Kreis- resp. Stadtschulinspektoren nach Maßgabe des von dem ꝛc. Wenker beizufügenden Verzeichnisses vertheilt, durch die Lehrer sorgfältig ausgefüllt und demnächst ihm wieder zugestellt werden. Im Verfolg meines Erlasses vom 29. August 1879 — U. I. 6903. — veranlasse ich die Königl. Regierung, falls sich der ꝛc. Wenker an Dieselbe mit einem bezüglichen Ersuchen wendet, demselben Folge zu geben und die erforderlichen Anordnungen für Ihren Bezirk zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu N. N.

U. I. 10751. U. III.

Bezüglich derjenigen Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen), an welche vorstehende Verfügung nicht unmittelbar gerichtet worden, sowie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin ist ebenfalls am 18. April 1887 in gleichem Sinne verfügt.

Digitized by

129) Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung.

(Centralbl. pro 1886 Seite 589)

Berlin, den 11. Mai 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 einige in Folge der Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung erforderliche Abänderungen der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, beschlossen. Diese Abänderungen sind von dem Herrn Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 25. April 1887 im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 29. April d. J. Nr. 17 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren drei Exemplare dieser Bekanntmachung zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen lasse, ersuche ich Sie zugleich ergebenst, dieselbe umgehend in geeigneter Weise zur Kenntnis der Studirenden der Medizin an der dortigen Königlichen Universität zu bringen, auch eines der Exemplare dem Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungs-Kommission zur Nachachtung zugehen zu lassen.

Da die qu. Bestimmungen bereits am 1. November d. J. in Kraft treten, so ist möglichste Beschleunigung der Sache erforderlich, damit diejenigen Kandidaten der Medizin, welche im Herbste d. J. in die ärztliche Prüfung eintreten wollen, sich aber noch nicht im Besitze des vorgeschriebenen Nachweises über erlangte Impftechnik befinden, noch im bevorstehenden Sommerhalbjahre als Praktikanten am Unterrichte in der Impftechnik Theil nehmen können.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren.

Abschrift vorstehender Verfügung sowie drei Exemplare der qu. Bekanntmachung erhält die medizinische Fakultät zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

M. 1408. U. I. 1678.

Bekanntmachung
betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung vom 25. April 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 die nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend

die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. S. 191) beschlossen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. S. 191) erhält in §. 4 Abs. 4 Nr. 4, §. 13, §. 14 Abs. 1, §§. 18 und 24 nachstehende Fassung:

§. 4.

4) der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterrichte in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5) . . . . . .

§. 13.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitte ist der Kandidat

1) über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§. 14),
2) über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu prüfen.

§. 14 Absatz 1.

Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10 A. Ziffer 2, 3 und §. 13 Ziffer 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zwecke hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginne der Prüfungen zu revidiren.

§. 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitte II, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur

Digitized by Google

unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mk. ꝛc.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1887 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

---

130) Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik.

1.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. April d. J., betreffend die Ausführung des dem Privatdozenten Dr. N. dortselbst ertheilten Auftrages zur Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse vom Impfwesen nach Maßgabe der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 30. April 1886 — M. 3080 U. I. 1268 — Abs. 6*), und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887, betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung (Centralbl. f. d. Deutsche Reich Nr. 17)**) nur derjenige Lehrer berechtigt ist, welcher den Auftrag zur Ertheilung des vorgedachten Unterrichtes erhalten hat.

Hiervon wollen Ew. Hochwohlgeboren die medizinische Fakultät, sowie die Studireuden der Medizin dortselbst in geeigneter Weise gefälligst in Kenntnis setzen.

An
den Königl. Universitäts-Kurator Herrn Geheimen
Regierungsrath N. Hochwohlgeboren zu N.

---

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1886 Seite 590.
**) Dsgl. vorstehend Seite 469.

Digitized by Google

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren (mit Ausnahme desjenigen zu N.), sowie an die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

M. 2974. U. I. 6140.

2.

(Centralbl. pro 1886 Seite 590.)

Berlin, den 13. Mai 1887.

Unter Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 30. April 1886, betreffend Unterweisung der Studirenden in der Impftechnik (M. 3080 U. I. 1268) benachrichtige ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß die neu errichtete Königliche Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes zu Halle a. d. S. nunmehr in die Lage gesetzt ist, allen zum Zwecke des vorgedachten Unterrichtes nothwendigen thierischen Impfstoff zu liefern.

Ew. ꝛc. wollen gefälligst den Lehrer der Impftechnik an der dortigen Universität in Kenntnis hiervon setzen und zugleich anweisen, den bezeichneten Impfstoff, soweit erforderlich, bis auf Weiteres nur aus der oben genannten Anstalt zu beziehen. Die betreffenden Anträge müssen bei dem Dirigenten der letzteren mindestens 14 Tage vor dem Termine der gewünschten Lieferung eingebracht werden.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Dirigenten der Königl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes Herrn Sanitäts-Rath Dr. Risel, Wohlgeboren zu Halle a./S.

M. 4004. U. I. 1755.

Digitized by Google

131) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität Halle.

(Centralbl. pro 1886 Seite 461.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 23. Mai 1887 die Wahl des ordentlichen Professors D. Kähler in der theologischen Fakultät der Universität Halle zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1887 bis dahin 1888 bestätigt.

---

132) Erstattung einheitlicher Jahresberichte seitens der Direktoren der stationären Kliniken wie der Polikliniken behufs Herausgabe eines „Klinischen Jahrbuches".

Berlin, den 21. Mai 1887.

Es ist meine Absicht, vom Rechnungsjahre 1888/89 ab ein „Klinisches Jahrbuch" erscheinen zu lassen. Dasselbe wird sowohl die stationären wie die Polikliniken umfassen und in zwei Theile zerfallen.

Der erste Theil wird über die klinischen Einrichtungen der deutschen und außerdeutschen Universitäten berichten und sonstige Mittheilungen von allgemeinerem klinischen Interesse daran anschließen.

Der zweite Theil soll über die Wirksamkeit der preußischen Kliniken während des vergangenen Rechnungsjahres nach ihrer dreifachen Aufgabe als Heilanstalten, als Unterrichtsanstalten zur Ausbildung der Aerzte und als Anstalten zur Förderung der medizinischen Wissenschaft Auskunft geben.

Da von den Direktoren dieser Anstalten bisher nicht regelmäßig oder nicht nach demselben Plane Jahresberichte erstattet worden sind, ein vollständiges und einheitliches Material für die beabsichtigte Veröffentlichung demnach nicht vorliegt, so halte ich es für erforderlich, eine gleichmäßige Berichterstattung für die in Rede stehenden Institute einzuführen und in dieser Beziehung folgende Anordnungen zu treffen.

1. Für jedes Rechnungsjahr ist von dem Direktor einer jeden Königlichen Universitäts-Klinik und Poliklinik durch Vermittelung des Herrn Universitätskurators ein Bericht hierher einzureichen.

2. Jeder Jahresbericht enthält:

A. Nachrichten über die Verwaltung der Anstalten;

B. Angaben über die Frequenz der Studirenden;

C. eine Statistik der behandelten Krankheiten und der ausgeführten Operationen und

Digitized by Google

D. Sonstige Mittheilungen von wissenschaftlicher oder praktischer Bedeutung.

3. Für die Kliniken dient zur Berichterstattung über „A. Verwaltung" der beiliegende Fragebogen A., während die Angaben über „B. Frequenz der Studirenden" in das beigefügte Frageblatt B. einzutragen sind. In Bezug auf „C. Statistik der behandelten Krankheitsfälle und der ausgeführten Operationen" erscheint es geboten, die Erhebungsmethode für diese Statistik an die durch den diesseitigen Erlaß vom 10. Juli 1877 — $\frac{\text{5169 I. A. M. d. I.}}{\text{2669 M. M. d. g. A.}}$ — (vergl. Guttstadt, Krankenhaus-Lexikon für Preußen, II. Theil, S. 37 bis 46) eingeführte Krankenhaus-Statistik anzuschließen.

Demgemäß soll die beiliegende blaue Zählkarte für jeden Kranken, welcher im Berichtsjahre auf einer Klinik behandelt worden ist, ausgefüllt werden.

Für Wöchnerinnen und Geisteskranke sind dagegen besondere Zählkarten beigefügt, welche in den Kliniken für Geburtshilfe bezw. für Geisteskranke zur Verwendung kommen.

Während diese Zählkarten mit den durch die erwähnte Krankenhaus-Statistik eingeführten identisch sind, empfiehlt es sich außerdem, mit Rücksicht auf die große Zahl und die wissenschaftliche Bedeutung der in den Kliniken ausgeführten Operationen die beiliegende „Zählkarte für wichtige Operationen" neu einzuführen. Die auf derselben vorgedruckten Fragen sind so allgemein gehalten, daß diese Zählkarte für jede wichtige Operation auf jeder Klinik zu benutzen sein wird. Eine Ausnahme machen allein die geburtshilflichen Operationen, deren Angabe auf der Zählkarte für Wöchnerinnen bereits vorgesehen ist.

Sämmtliche Fragebogen und Zählkarten sind in duplo auszufüllen und in einem Exemplare bis zum 1. Mai, der auf das Berichtsjahr folgt, hierher einzureichen, während das andere Exemplar zu den Akten der Klinik zu nehmen ist.

Für jede Klinik wird, unter Berücksichtigung ihrer Bestimmung, eine einheitliche Morbiditätsstatistik in meinem Ministerium angefertigt und abschriftlich dem zuständigen Direktor der Klinik zugeschickt werden, damit derselbe seinen Jahresbericht nunmehr abfassen kann.

Zur weiteren Abfassung des Berichtes werden dann

„D. Mittheilungen von wissenschaftlicher oder praktischer Bedeutung" gehören, welche über ätiologische, diagnostische und therapeutische Erfahrungen, über Verwendbarkeit neuer Instrumente, über Obduktionsergebnisse Auskunft geben und Angaben der Veröffentlichungen von klinischen Fällen u. drgl. enthalten.

Der auf diese Weise vervollständigte und abgeschlossene Jahres-

Digitized by Google

bericht ist mir bis zum 1. August, der auf das Berichtsjahr folgt, auf dem bereits angegebenen Wege einzureichen.

4. In Bezug auf die Polikliniken soll der Jahresbericht Folgendes enthalten:

a. Beantwortung des beiliegenden Fragebogens Aa., betreffend die Verwaltung;

b. Beantwortung der beiliegenden Fragekarte Bb., betreffend die Frequenz der Studirenden;

c. Ausfüllung des beiliegenden Formulars Cc., betreffend die Morbiditätsstatistik. Die in demselben vorgedruckte Nomenklatur der Krankheiten kann durch andere Krankheitsbezeichnungen ergänzt werden. Vgl. beiliegende Instruktion.

d. Mittheilungen von wissenschaftlicher oder praktischer Bedeutung.

Der Jahresbericht über die Polikliniken ist zum 1. Mai, der auf das Berichtsjahr folgt, hierher einzureichen.

5. Sämmliche Zählpapiere werden von meinem Ministerium geliefert werden.

6. Das erste Berichtsjahr ist das Rechnungsjahr 1887/88.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

U. I. 1877. M. 4381.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc Angelegenheiten hat vorstehenden Erlaß vom 21. Mai 1887 mittels Cirkular-Verfügung von demselben Tage sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren, zu Berlin den Herren Direktoren der klinischen Universitäts-Institute, zur weiteren Veranlassung mitgetheilt.

---

133) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

(Centralbl. pro 1886 Seite 462.)

Berlin, den 27. Mai 1887.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königl. technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem

Digitized by Google

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleiben, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsatteſt, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Atteſt,
6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königl. technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Atteſt über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 11704.

Digitized by Google

134) Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin.

Das im Jahre 1822 als selbständige Anstalt gegründete Königl. Institut für Kirchenmusik zu Berlin ist im Jahre 1875 in Verbindung mit der Königl. Akademie der Künste daselbst gesetzt und die Dotation desselben gleichzeitig auf den Etat der Akademie übernommen worden.

Nach dem Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 Abschnitt IX. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1882 Seite 618, bezw. 647) verfolgt das akademische Institut für Kirchenmusik den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten, wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Stipendien für Eleven sind nicht vorhanden. Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und zu Michaelis beginnen. Die Normalzahl der Schüler beträgt 20. An dem Unterrichte in der Theorie ist außerdem 6 Hospitanten die Theilnahme gestattet. Lehrgegenstände sind: Contrapunkt, Harmonielehre, Chor- und Sologesang, Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Gregorianischer Gesang verbunden mit geschichtlichen Vorträgen, Orgelstruktur. Musik-Aufführungen, eigentlich Probeleistungen der Eleven, finden regelmäßig an einem Nachmittage jeder Woche statt und umfassen Orgel-, Klavier-, Violin-, Chor- und Sologesang-Vorträge, wie auch Ensemble- und wenn möglich Quartettspiel. Den Chorgesang leitet abwechselnd stets ein Eleve. Diese Probeleistungen haben zunächst den Zweck, den Direktor des Institutes über die Leistungen und Fortschritte der Eleven zu informiren; dann aber auch, die Eleven an den öffentlichen Vortrag zu gewöhnen und besonders durch die Chorleitung im Einstudiren und Dirigiren zu üben.

Das Lehrpersonal des Institutes besteht zur Zeit aus

1) dem Direktor Professor Haupt, Lehrer für Orgelspiel, Orgelstruktur, Contrapunkt, Probeleistungen (17 Stunden wöchentlich),
2) dem Professor Dr. Alsleben, Lehrer für Orgelspiel, Gesang, Harmonielehre (6 St. w.),
3) dem Professor Löschhorn, Lehrer für Klavierspiel (12 St. w.),
4) dem Lehrer Schröder für Violinspiel (4 St. w.),
5) dem Professor Commer, Lehrer für den Unterricht im Gregorianischen Kirchengesange, verbunden mit darauf bezüglichen geschichtlichen Vorträgen (2 St. w.).

Der Stundenplan für das Winter-Semester 1886/87 wird nachstehend unter a. mitgetheilt.

Digitized by Google

Die Zahl befähigter Bewerber ist in neuerer Zeit erheblich gestiegen, und da sich in dem jetzigen Gebäude des Institutes (Oranienburgerstraße 29) ausreichende Räumlichkeiten bieten, so sind in den letzten Jahren gewöhnlich 4—6 Eleven über die Normalzahl von 20 aufgenommen worden. Die Zahl der nur an dem Unterrichte in der Theorie theilnehmenden Hospitanten ist dagegen fortdauernd eine geringe. Die Frequenz im Winter-Semester 1886/87 stellte sich folgendermaßen:

Aus dem Sommer-Semester waren verblieben 13 Eleven
es kamen hinzu . . . . . 12 „
Gesammtzahl der Eleven 25.

Hospitanten keine.

Von den Eleven waren
20 Volksschullehrer,
5 Musikbeflissene.
25.

Von den Eleven gehörten
21 der evangelischen und
4 der katholischen Konfession an.

---

a.

Wöchentlicher Stundenplan im Wintersemester 1886/87.

Montag.

Löschhorn, Klavier-Unterricht von 9—2 und 4—5 Uhr
Schröder, Violin-Unterricht von 2—4 Uhr.

Dienstag.

Haupt, Orgel-Unterricht von 7½—10 Uhr
" Contrapunkt von 10—11 Uhr
" Orgel-Unterricht von 11—1 Uhr.

Mittwoch.

Alsleben, Orgel-Unterricht von 8—9 Uhr
" Harmonielehre von 9—10 Uhr
" Gesang von 10—11 Uhr
Haupt, Orgel-Unterricht von 11—1 Uhr
Commer, Gregorianischer Kirchengesang von 4—6 Uhr.

Donnerstag.

Löschhorn, Klavier-Unterricht von 9—2 und 4—5 Uhr
Schröder, Violin-Unterricht von 2—4 Uhr.

Freitag.

Haupt, Orgel-Unterricht von 7½—10 Uhr
" Contrapunkt von 10—11 Uhr

Digitized by Google

Haupt, Orgel-Unterricht von 11—1 Uhr
" Musikalische Probeleistungen von 2—3 und 3½ Uhr
" Contrapunkt, abwechselnd mit Orgelstruktur 3—4 und 4½ Uhr.

Sonnabend.

Alsleben, Orgel-Unterricht von 8—9 Uhr
" Harmonielehre von 9—10 Uhr
" Gesang von 10—11 Uhr
Haupt, Orgel-Unterricht von 11—1 Uhr.
Nachmittags kein Unterricht.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

135) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.†)

(Hier beschränkt auf das Königreich Preußen.)†)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.*)

---

†) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 29. April 1887 sind veröffentlicht in dem Anhange zu Nr. 18 des Centralbl. für das Deutsche Reich pro 1887 Seite 117 ff.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rektoren 2c. sind hier zugesetzt.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa.

Digitized by Google

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Sierota.
2.	= = = Bartenstein,	= Schultz.
3.	= = = Braunsberg,	Gruchot.
4.	= = = Gumbinnen,	Dr. Viertel, Prof.
5.	= = = Hohenstein,	Laudien.
6.	= = = Insterburg (verbunden mit d. Real-Gymnas. das.),	Dr. Krah.
7.	= Altstädtische Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,	= Babucke.
8.	= Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	= Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski.
10.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11.	= Gymnasium zu Lyck,	= Kammer, Prof.
12.	= = = Memel,	= Küsel.
13.	= = = Rastenburg,	= Jahn.
14.	= = = Rössel,	Buchholz.
15.	= = = Tilsit,	Dr. Friedersdorff.
16.	= = = Wehlau.	= Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

17.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
18.	= = = Culm,	= Iltgen.
19.	= Königliche Gymnasium zu Danzig,	= Kretschmann.
20.	= Städtische = daselbst,	= Carnuth.
21.	= Gymnasium zu Elbing,	= Töppen.
22.	= = = Graudenz,	= Anger.
23.	= = = Deutsch-Krone,	Lowinsky, Prof.
24.	= = = Marienburg i. Westpr.,	Dr. Martens.
25.	= = = Marienwerder,	= Brocks.
26.	= = = Neustadt i. Westpr.,	= Königsbeck.

---

aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Digitized by Google

		Direktoren:
27.	Das Gymnasium zu Pr. Stargardt,	Dr. Heinze.
28.	= = = Strasburg i. Westpr.,	Scotland.
29.	= = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.)	Dr. Hayduck.

Provinz Brandenburg.

30.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
31.	= Französische Gymnasium daselbst,	= Schnatter.
32.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Kempf, Prof.
33.	= Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst,	= Büchienschütz, Prof.
34.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Herm. Kern, Prof.
35.	= Humboldts-Gymnasium daselbst,	= Lange, Prof.
36.	= Joachimsthal'sche Gymnas. das.,	= Bardt.
37.	= Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	= theol. et phil. Hofmann.
38.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	F. Kern, Prof.
39.	= Königstädtische Gymnasium das.,	Dr. Bellermann.
40.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
41.	= Luisen-Gymnasium daselbst,	= Schwartz, Prof.
42.	= Luisenstädtische Gymnasium das.,	= H. J. Müller, Prof.
43.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
44.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
45.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
46.	Die Ritter-Akademie daselbst,	= Heine, Prof.
47.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	= Schultz.
48.	= = = Eberswalde,	= J. A. H. Klein.
49.	= = = Frankfurt a. d. O.,	G. Kern.
50.	= = = Freienwalde an der Oder,	Dr. Genz, Prof.
51.	= = = Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
52.	= = = Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
53.	= = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	= Hamdorff.
54.	= Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,	= Röhl.
55.	= = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dittmar.
56.	= Gymnasium zu Küstrin,	Dr. Tschiersch.

Digitized by Google

		Direktoren:
57.	Das Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Dr. L. Schulze.
58.	= Gymnasium zu Luckau,	= Ebinger.
59.	= = = Neu-Ruppin,	= Faltin, Prof.
60.	= = = Potsdam,	= Volz.
61.	= = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	= Arnoldt.
62.	= Gymnasium zu Schwedt a. d. Oder,	= Zschau.
63.	= = = Sorau,	= Hedicke, Prof.
64.	= = = Spandau,	Pfautsch.
65.	= = = Wittstock,	Dr. Grosser, Prof.
66.	= Pädagogium = Züllichau.	= Hanow.

Provinz Pommern.

67.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
68.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
69.	= = = Cöslin,	= Soroſ.
70.	= = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	= Streit.
*71.	= Gymnasium zu Demmin,	Schmeckebier.
72.	= = = Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
73.	= = = Garz a. d. Oder,	= Bitz.
74.	= = = Greifenberg i. Pomm.,	= Riemann, Prof.
75.	= = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Steinhausen.
*76.	= Gymnasium zu Neustettin,	= Schirlitz.
77.	= Pädagogium zu Putbus,	Spreer.
78.	= Gymnasium zu Pyritz,	Dr. Zinzow.
79.	= = = Stargard i. Pom.,	= Lothholz, Prof.
80.	= König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,	= Muff.
81.	= Marienstifts-Gymnasium daselbst,	= Weicker.
82.	= Stadt-Gymnasium daselbst,	Lemcke, Prof.
83.	= Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Reuscher.
84.	= Gymnasium zu Stralsund,	= Winter.
85.	= = = Treptow a. d. R.	Lic. theol. und Dr. phil. Kolbe, Prof.

Digitized by Google

		Direktoren:
	Provinz Posen.	
86.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
87.	= = = Gnesen,	= Methner.
88.	= = = Inowrazlaw,	= Eichner.
89.	= = = Krotoschin,	Leuchtenberger,
90.	= = = Lissa,	Dr. Eckardt.
91.	= = = Meseritz,	Marg.
92.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
93.	= = = Ostrowo,	= Beckhaus.
94.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,	Nötel.
95.	= Marien-Gymnasium daselbst,	Dr. Meinertz.
96.	= Gymnasium zu Rogasen,	= Dolega.
97.	= = = Schneidemühl,	= Kunze.
98.	= = = Schrimm,	W. Schneider.
99.	= = = Wongrowitz.	Ronke.
	Provinz Schlesien.	
100.	Das Gymnas. zu Beuthen i. O.-Schl.,	Dr. Schulte, Prof.
101.	= Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,	= Päch.
102.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	Treu.
103.	= Johannes-Gymnasium daselbst,	Dr. Müller, Prof.
104.	= Magdalenen-Gymnasium daselbst,	Rektor: Dr. Moller, Prof.
105.	= Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Oberdick. [1]
106.	= Gymnasium zu Brieg,	Hoppe.
107.	= = = Bunzlau,	Sander, Reg. und Schulrath.
108.	= = = Glatz,	Dr. Stein, Prof.
109.	= = = Gleiwitz,	= van Hout.
110.	= evangelische Gymnas. zu Glogau,	= Hasper.
111.	= katholische Gymnasium daselbst,	Jungels.
112.	= Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	Dr. Eitner.
113.	= Gymnasium zu Groß-Strehlitz,	= Larisch.
114.	= = = Hirschberg,	= Lindner.
115.	= = = Jauer,	= Volkmann.
116.	= = = Kattowitz,	= Müller.
117.	= = = Königshütte,	= Brock.

[1]) Inzwischen ist zu Breslau ein neues staatliches Gymnasium, das König-Wilhelms-Gymnasium, errichtet worden. Dirigent: Thalheim, Oberlehrer. Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

		Direktoren:
118.	Das Gymnasium zu Kreuzburg,	Dr. Wilh. Gemoll.
119.	= = = Lauban,	Guhrauer.
120.	= = = Leobschütz,	Hansel.
*121.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Kirchner.
122.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	= Güthling.
123.	= Gymnasium zu Neiße,	= Schröter.
124.	= = = Neustadt in Ober-Schl.,	= Jung.
125.	= = = Oels,	= Abicht, Prof.
126.	= = = Ohlau,	= Altenburg.
127.	= = = Oppeln,	= Brüll.
128.	= = = Patschkau,	= Adam.
129.	= = = Pleß,	= Schönborn.
130.	= = = Ratibor,	= Thiele.
131.	= = = Sagan,	= Robert Nieberding.
132.	= = = Schweidnitz,	Friede.
133.	= = = Strehlen,	Dr. Petersdorff.
134.	= = = Waldenburg,	= Scheiding.
135.	= = = Wohlau.	= Radtke, Prof.
	Provinz Sachsen.	
136.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Holzweißig.
137.	= = = Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
138.	= = = Erfurt,	= Alb. Hartung.
139.	= = = Halberstadt,	= Schmidt.
140.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Fries.
141.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Nasemann, Prof.
142.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Brüll.
143.	= Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,	Urban, Prof., zugleich Propst.
144.	= Dom-Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb. [1]
145.	= = = zu Merseburg,	Rektor: Dr. Aßmus.
146.	= Gymnasium zu Mühlhausen in Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	fehlt z. Z.

[1]) Inzwischen ist zu Magdeburg ein neues städtisches Gymnasium unter dem Namen „König-Wilhelms-Gymnasium" errichtet worden. Direktor: Dr. Knaut, Prof.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

		Direktoren:
147.	Das Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. S.,	Dr. Anton.
148.	= Gymnasium zu Neuhaldensleben,	= Wegener.
149.	= = = Nordhausen a. H.,	= Grosch.
150.	Die Landesschule Pforta,	Rektor: Dr. Volkmann, Prof.
151.	Das Gymnasium zu Quedlinburg,	Dr. Dihle.
152.	Die Klosterschule zu Roßleben,	Neumann.
153.	Das Gymnasium zu Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
154.	= = = Sangerhausen,	= Menge, Prof.
155.	= = = Schleusingen,	= Schmieder.
156.	= = = Seehausen i. d. Altmark,	= Peppmüller.
157.	= = = Stendal,	= Friedel.
158.	= = = Torgau,	= Haacke, Prof.
159.	= = = Wernigerode,	Bachmann.
160.	= = = Wittenberg,	Rhode.
161.	= = = Zeitz.	Lic. theol. Tauscher.

Provinz Schleswig-Holstein.

162.	Das Gymnasium zu Altona,	Heß.
163.	= = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Alb. Müller.
*164.	= Gymnasium zu Glückstadt,	= Detlessen, Prof.
165.	= = = Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Jessen, Prof.
166.	= Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Keck.
167.	= Gymnasium zu Kiel,	= Niemeyer.
*168.	= = = Meldorf,	Lorenz.
*169.	= = = Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
170.	= = = Ratzeburg,	= Steinmetz.
171.	= = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Wallichs.
172.	= Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Gidionsen, Hofrath.

Digitized by Google

		Direktoren:
173.	Das Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).	Dr. Klapp.

Provinz Hannover.

174.	Das Gymnasium zu Aurich,	Dr. Träger.
175.	= = = Celle,	= theol. et phil. Ebeling.
*176.	= = = Clausthal,	= Lattmann.
177.	= = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Graßhof.
178.	= Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Hampke, Prof.
179.	= Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	Lic. theol. und Dr. phil. Leimbach.
180.	= Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Dörries.
181.	= Lyceum I. zu Hannover,	= Capelle, Prof.
182.	= = II. daselbst,	= Wiedasch, Prof.
183.	= Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	= Wachsmuth, Prof.
184.	= Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,	= Hoche.
185.	= Gymnasium Josephinum das. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Kirchhoff.
186.	Die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
187.	Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Quapp.
*188.	= Gymnasium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
189.	= = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	Haage.
190.	= Gymnasium zu Meppen,	Dr. Hune.
191.	= = = Norden,	= Münnich.
192.	= = Carolinum zu Osnabrück,	= Richter, Prof.
193.	= Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
194.	= Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnas. das.),	Dr. Koppin.
*195.	= Gymnasium zu Verden,	Freitag.
196.	= = = Wilhelmshaven.	Dr. Holstein, Prof.

Digitized by Google

		Direktoren:
	Provinz Westfalen.	
197.	Das Gymnasium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
198.	= = = Attendorn,	= Brußkern.
199.	= = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	= Nitzsch, Prof.
200.	= Gymnasium zu Bochum,	= Broicher.
201.	= = = Brilon,	= Hüser.
202.	= = = Burgsteinfurt (verbund. mit dem Real-Gymnas. das.),	= Bouterwek.
203.	= Gymnasium zu Coesfeld,	= Hoff.
204.	= = = Dortmund,	= Weidner, Prof.
205.	= = = Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
206.	= = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	= Stahlberg.
207.	= Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnas. das.),	Schmelzer.
*208.	= Gymnasium zu Herford,	Dr. Steusloff.
209.	= = = Höxter,	Petri.
210.	= Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Dr. Grautoff.
211.	= Gymnasium zu Münster,	= Frey.
212.	= = = Paderborn,	= Hechelmann.
213.	= = = Recklinghausen,	= Vockeradt.
214.	= = = Rheine,	= Grosfeld.
*215.	= = = Soest,	= Göbel, Prof.
216.	= = = Warburg,	= Hense, Prof.
217.	= = = Warendorf.	= Ganß.
	Provinz Hessen-Nassau.	
218.	Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
219.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Heußner.
220.	= Gymnasium zu Dillenburg.	= Karl Fischer, Prof.
221.	= = = Frankfurt a. M.,	= Reinhardt.
222.	= = = Fulda,	= Göbel.
223.	= = = Hadamar,	= Peters.
224.	= = = Hanau,	= Hartwig, Prof.
225.	= = = Hersfeld (verbund. mit dem Real-Progymnas. das.),	= Duden.
226.	= Gymnasium zu Marburg,	= Buchenau.
227.	= = = Montabaur,	= Wernecke.
228.	= = = Rinteln,	= Büsgen.
229.	= = = Weilburg,	Bernhardt.
230.	= = = Wiesbaden.	Dr. Pähler.

Digitized by Google

		Direktoren:
	Rheinprovinz.	
231.	Das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger. [1]
232.	= Gymnasium zu Barmen,	= Henke.
233.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	= Diehl.
234.	Das Gymnasium zu Bonn,	= Buschmann.
235.	= = = Cleve,	= Liesegang.
236.	= = = Coblenz,	= Binsfeld.
237.	= = an der Apostelkirche zu Cöln,	= Waldeyer.
238.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnas. das.,	= Jäger.
239.	= Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	= Schmitz.
240.	= Gymnasium an Marzellen das.,	= Milz, Prof.
241.	= = zu Düren,	= Ungermann.
242.	= Königliche Gymnas. zu Düsseldorf,	= Uppenkamp.
243.	= Städtische = das. (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	= Matthias.
244.	= Gymnasium zu Duisburg,	= Schneider.
245.	= = = Elberfeld,	Scheibe, Prof.
246.	= = = Emmerich,	Dr. Köhler.
247.	= = = Essen,	= Contzen.
248.	= = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Schweikert.
249.	= Gymnasium zu Kempen,	Akens.
250.	= = = Krefeld,	Dr. Wollseiffen.
*251.	= = = Kreuznach,	Lic. theol. u. Dr. phil. Hollenberg.
252.	= = = Moers,	Dr. Zahn.
253.	= = = Münstereifel,	= Pohl.
*254.	= = = Neuß,	= Tücking.
255.	= = = Neuwied (verbund. mit dem Real-Progymnas. das.),	= Wegehaupt.
256.	= Gymnasium zu Saarbrücken,	= Breuker.
257.	= = = Siegburg,	= vorm Walde.
258.	= = = Trier,	= Wirsel.
259.	= = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnas. das.),	= Kleine.
260.	= Gymnasium zu Wetzlar.	= Fehrs, Prof.

[1]) Inzwischen ist zu Aachen ein neues staatliches Gymnasium unter dem Namen „Kaiser-Wilhelms-Gymnasium" errichtet worden. Dirigent: Oberlehrer Regel.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

Direktoren:

Hohenzollern'sche Lande.

261. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen). Dr. Eberhard.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Krah, Gymnas. Direkt.
2. Die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr., = Böttcher.
3. Das Städtische Real-Gymnasium das., Kleiber, Prof.
4. = Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr., Dr. Wüst.
5. = = = = Tilsit. Koch.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig, Dr. Panten.
7. = Petrischule daselbst, = Ohlert.
8. Das Real-Gymnasium zu Elbing, = Brunnemann.
9. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium das.). = Hayduck, Gymnasial-Direktor.

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule) zu Berlin, Dr. Bolze.
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst, = Schwalbe, Prof.
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst, = Bach.
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst, = Runge, Prof.
14. = Königliche-Real-Gymnasium das., = Simon.
15. = Königstädtische Real-Gymnasium das., = Vogel.
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium das., = Foß, Prof.
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst, = Martus, Prof.
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg, = Hochheim, Prof.
19. = = = = Frankfurt a. O., = Laubert.
20. Die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde, — —
21. Das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Hamdorff, Gymnas. Direkt.
22. = Real-Gymnasium zu Landsberg a. W. (verbunden mit dem Gymnas. das.), = L. Schulze, Gymnas. Direkt.
23. = Real-Gymnasium zu Perleberg, Vogel.

Digitized by Google

		Direktoren:
24.	Das Real-Gymnasium zu Potsdam,	Dr. Baumgardt.
25.	= = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daſ.).	= Arnoldt, Gym. Direkt.

Provinz Pommern.

26.	Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daſ.),	Dr. Streit, Gym. Direkt.
27.	= Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daſ.,	= Steinhauſen, Gymnaſ. Direkt.
28.	Die Friedrich-Wilhelmsſchule zu Stettin,	Fritſche.
29.	Das Städtiſche Real-Gymnasium daſ.,	Sievert.
30.	= Real-Gymnasium zu Stralſund.	Dr. Brandt.

Provinz Poſen.

31.	Das Real-Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Kiehl.
32.	= = = = Frauſtadt,	= Friebe.
33.	= = = = Poſen,	= Geiſt.
34.	= = = = Rawitſch.	= Liersemann.

Provinz Schleſien.

35.	Das Real-Gymnasium zum heiligen Geiſt zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
36.	= = = am Zwinger daſ.,	= Meffert.
37.	= = = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.),	= Eitner, Gymn. Direkt.
38.	= Real-Gymnasium zu Grünberg,	= Pfundheller.
39.	= = = = Landeshut,	Reier.
40.	= = = = Neiße,	Gallien.
41.	= = = = Reichenbach,	Dr. Weck, Prof.
42.	= = = = Sprottau,	= Schwenkenbecher.
43.	= = = = Tarnowitz.	= Woſſidlo.

Provinz Sachſen.

44.	Das Real-Gymnasium zu Aſchersleben,	Dr. Steinmeyer.
45.	= = = = Erfurt,	= Zange, Prof.
46.	= = = = Halberſtadt,	= Hubatſch.
47.	= = = = Halle a. d. S.,	Inſpektor Dr. P. Kramer, Prof.
48.	= = = = Magdeburg,	Dr. Holzapfel.
49.	= = = = Nordhauſen a. Harz.	= Wieſing.

Digitized by Google

Direktoren:

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst), Dr. Schlee.
51. = Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium das.), = Alb. Müller, Gymnas. Direkt.
52. = Real-Gymnasium zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium das.). = Wallichs, Gymnas. Direkt.

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle, Dr. Franke, Prof.
54. = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium das.), = Hampke, Prof., Gymnas. Direkt.
55. = Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach, Gymn. Direkt.
56. = Real-Gymnasium zu Hannover, Dr. Schuster.
57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst, z. Z. erledigt.
58. = Real-Gymnasium zu Harburg, Schwalbach.
59. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim, Kalckhoff.
60. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium das.), Quapp, Gymn. Dir.
61. = Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium das.), Haage, Gymn. Dir.
62. = Real-Gymnasium zu Osnabrück, Fischer.
63. = = = = Osterode, Dr. Naumann.
64. = = = = Quakenbrück. = Winter.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Nitzsch, Prof., Gymnas. Direkt.
66. = Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnas. das.), = Bouterwek, Gymnas. Direkt.
67. = Real-Gymnasium zu Dortmund, = Ernst Meyer.
68. = = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium das.), = Stahlberg, Gymnas. Direkt.
69. = Real-Gymnasium zu Iserlohn, = Langguth.
70. = = = = Lippstadt, = Schröter.

Digitized by Google

		Direktoren:
71.	Das Real-Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Gymnasium daſ.),	Dr. Grautoff, Gymnaſ. Direkt.
72.	= Real-Gymnasium zu Münſter,	= Münch.
73.	= = = = Schalke,	= Willert.
74.	= = = = Siegen,	= Tägert.
75.	= = = = Witten.	= Zerlang.

Provinz Heſſen-Naſſau.

76.	Das Real-Gymnasium zu Caſſel,	Dr. Wittich.
77.	Die Muſterſchule zu Frankfurt a. Main,	= Eiſelen.
78.	= Wöhlerſchule daſelbſt,	= Kortegarn.
79.	Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.	Spangenberg.

Rheinprovinz.

80.	Das Real-Gymnasium zu Aachen,	Dr. Neuß.
81.	= = = = Barmen,	= Münch.
82.	= = = = Cöln,	= Schorn, Prof.
83.	= = = = Düſſeldorf (verbunden mit dem Städtiſchen Gymnaſium daſelbſt),	= Matthias, Gymnaſ. Direkt.
84.	= Real-Gymnasium zu Duisburg,	= Steinbart.
85.	= = = = Elberfeld,	= Börner.
86.	= = = = Eſſen (verbunden mit der höheren Bürgerſchule daſelbſt),	= Heilermann.
87.	= Real-Gymnasium zu Krefeld,	= Schauenburg.
88.	= = = = Mülheim a. Rhein,	= Cramer.
89.	= = = = Mülheim a. d. Ruhr,	= Zietzſchmann.
90.	= = = = Ruhrort,	v. Lehmann.
91.	= = = = Trier.	Dr. Dronke.

c. Ober-Realſchulen.

Provinz Brandenburg.

†1.	Die Friedrichs-Werder'ſche Ober-Realſchule zu Berlin,	Gallenkamp.
†2.	= Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule daſ.,	Dr. Bandow, Prof.
†3.	= Ober-Realſchule zu Potsdam.	Langhoff.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Direktoren:

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau, Dr. Fiedler.
†5. = = = = Gleiwitz. = Wernicke.

Provinz Sachsen.

†6. Die Ober-Realschule zu Halberstadt, Crampe.
†7. = Guericke-Schule zu Magdeburg. Dr. Paulsieck, Prof.

Provinz Schleswig-Holstein.

†8. Die Ober-Realschule zu Kiel. Dr. Meißel.

Provinz Hessen-Nassau.

†9. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M. Dr. Schultze.

Rheinprovinz.

†10. Die Ober-Realschule zu Coblenz, Dr. Most.
†11. = = = = Cöln, = Zieken.
†12. = = = = Elberfeld. Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr., Direktor: Dembowski.
2. = = = Lötzen. Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland, Rektor: Dr. Brennecke.
4. = = = Löbau, = Hache.
5. = = = Neumark i. Westpr., = Dr. Preuß.
6. = = = Schwetz. = = Gronau.

Provinz Brandenburg.

7.[1]) Das Progymnasium zu Berlin, kommiss. Rektor: Redigan-Quaatz.
8. = = = Forst i./Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Zitscher.

[1]) Inzwischen ist die Erweiterung der Anstalt zum Gymnasium genehmigt worden.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

9. Das Progymnasium zu Groß-Lichterfelde, Rektor: Dr. Hempel.
10. " " " Krossen (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). " " Berbig.

[1])

Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburg i. P., Rektor: Sommerfeldt.
12. " " " Schlawe. " Dr. Becker.

Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
14. " " " Tremessen. " " Sarg, Prof.

Provinz Schlesien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein, Rektor: Dr. S. W. Thomé.
16. " " " Striegau. " " Alb. Gemoll.

Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin, Rektor: Heinr. Müller
18. " " " Weißenfels. " Dr. Rosalsky.

Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). Rektor: Ostendorf.

Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Aug. Meyer.
*21. " Progymnasium zu Geestemünde, " Dr. Eilker.
22. " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), " " Bahrdt.
23. " Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). " " Ritter.

Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Beste.
25. " " " Rietberg. " " Mueß.

---

[1]) Inzwischen ist zu Steglitz ein Progymnasium in's Leben getreten. Rektor: Dr. Lück.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

Rheinprovinz.

26. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: fehlt z. Z.
27. = = = Boppard, = Brüggemann.
28. = = = Brühl, = Dr. Eschweiler.
29. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), = Liesen.
30. = Progymnasium zu Euskirchen, = Dr. Dötsch.
31. = = = Jülich, = Kuhl, Prof.
32. = = = Linz, = Dr. Hünnekes.
33. = = = Malmedy, = Dünbier.
34. = = = Prüm, = Dr. Weidgen.
35. = = = Rheinbach, = = Schlünkes.
36. = = = Sobernheim, = = Plasberg.
37. = = = Trarbach, = = Schmidt.
38. = = = St. Wendel, = = Busch.
39. = = = Wipperfürth. = Breuer.

b. Realschulen.

Direktoren:

[1]) Provinz Sachsen.

Provinz Schleswig-Holstein.

†1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Dr. Schlee.
†2. = Realschule zu Ottensen. Strehlow.

Provinz Hessen-Nassau.

†3. Die Realschule zu Bockenheim, Wiegand.
†4. = = = Cassel, Dr. Buderus, Prof.
†5. = = = Eschwege, = Schirmer.
†6. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M., = Hirsch.
†7. = Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst, = Bärwald.
†8. = Adlerflychtschule daselbst, = Scholderer.
†9. = Realschule zu Hanau, Becker.
†10. = = = Homburg v. d. Höhe, Göpel, Prof.
†11. = = = Wiesbaden. Dr. Kaiser.

Rheinprovinz.

†12. Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen, Pützer.
†13. = = zu Barmen-Wupperfeld, Dr. Burmester.

---

[1]) Inzwischen ist zu Halle a./S. eine städtische Realschule in's Leben getreten. Direktor: Dr. Lackemann.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

		Direktoren:
†14.	Die Realschule zu Krefeld,	Dr. Duossel.
†15.	= Gewerbeschule (Realschule) zu Remscheid,	= Petry.
†16.	= Realschule zu Rheydt.	= Wittenhaus.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
2. = = = = Pillau. = Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.
4. = = = = Dirschau, = Killmann.
5. = = = = Jenkau, Direktor: Dr. Bonstedt.
6. = = = = Riesenburg. Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

[1])

7. Das Real-Progymnasium zu Forst in der Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Zitscher.
8. = Real-Progymnasium zu Havelberg, = John.
9. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnas. das.), Dittmar, Gym. Direkt.
10. = Real-Progymnasium zu Krossen (verbunden mit dem Progymnasium das.), Rektor: Dr. Berbig.
11. = Real-Progymnasium zu Luckenwalde, = = Vogel.
12. = = = = Lübben, = = Weineck.
13. = = = = Nauen, = = Schaper.
14. = = = = Rathenow, = Weisker.
15. = = = = Spremberg, Direktor: Schmidt.
16. = = = = Wriezen. Rektor: Gentz.

Provinz Pommern.

17. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm., Rektor: Rohleder.
18. = = = = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Reuscher, Gymn. Direktor.
19. Das Real-Progymnasium zu Wolgast, Rektor: Dr. Kröcher.
20. = = = = Wollin. = Clausius.

---

[1]) Inzwischen ist zu Charlottenburg ein Real-Progymnasium in's Leben getreten. Rektor: Dr. Haag.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

Provinz Schlesien.

21. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
22. " " " " Löwenberg, " Steinworth.
23. " " " " Ratibor. " Dr. Knape.

Provinz Sachsen.

24. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
25. " " " " Eilenburg, " Dr. Wiemann, Prof.
26. " " " " Eisleben, " " Richter.
27. " " " " Gardelegen, " " Isensee, Prof.
28. " " " " Langensalza, " " Ulrich.
29. " " " " Mühlhausen i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Rektor: fehlt z. Z.
30. " Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale, Rektor: Dr. Schröder.
31. " Real-Progymnasium zu Schönebeck. Direktor: Dr. Völcker.

Provinz Schleswig-Holstein.

32. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Jessen, Gym. Dir., Prof.
33. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst, Dr. Keck, Gymn. Dir.
34. " Real-Progymnasium zu Itzehoe, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
35. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
36. Das Real-Progymnasium zu Marne, Rektor: fehlt z. Z.
37. " " " " Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Ostendorf.
38. " Real-Progymnasium zu Oldesloe, " Dr. Bangert.
39. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Gidionsen, Gymn. Dir., Hofrath.
40. " Real-Progymnasium zu Segeberg, Rektor: Dr. Jellinghaus.
41. " " " " Sonderburg, " " Döring, Prof.
42. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst). Dr. Klapp, Gymn. Dir.

Digitized by

Provinz Hannover.

43. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude, Rektor: Dr. Pansch.
44. = = = = Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), = Aug. Meyer.
45. = Real-Progymnasium zu Einbeck, = Dr. Hemme.
46. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Graßhof, Gymn. Dir.
47. = Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Dörries, Gymn. Dir.
48. = Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst), Kirchhoff, Gym. Dir.
49. = Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.
50. = Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), = = Ritter.
51. = Real-Progymnasium zu Northeim, = Venniger-holz.
52. = = = = Otterndorf, = Dr. Kükelhan.
53. = = = = Papenburg, = = Erdmann.
54. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daf.), Dr. Koppin, Gymn. Dir.
55. = Real-Progymnasium zu Uelzen. Rektor: Schöber.

Provinz Westfalen.

56. Das Real-Progymnasium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
57. = = = = Bocholt, = Waldau, Geistl.
58. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Schmelzer, Gymnas. Direktor.
59. = Real-Progymnasium zu Lüdenscheid, Rektor: Dr. Oetling.
60. = = = = Schwelm. = Köttgen.

Provinz Hessen-Nassau.

61. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
62. = Real-Progymnasium zu Biedenkopf, = = Gruno.
63. = = = = Diez, = Thun.

Digitized by Google

64. Das Real-Progymnasium zu Ems, Rektor: Wagner.
65. = = = = Fulda, = Bergmann.
66. = = = = Geisenheim, = Uihlein.
67. = = = = Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Duden, Gymn. Direktor.
68. = Real-Progymnasium zu Hofgeismar, Rektor: Krösch.
69. = = = = Limburg a.d.L., = Haas.
70. = = = = Marburg, = Dr. Hempfing.
71. = = = = Oberlahnstein, = = Widmann.
72. = = = = Schmalkalden. = Homburg.

Rheinprovinz.

73. Das Real-Progymnasium zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
74. = = = = Düren, = = Becker.
75. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), = Liesen.
76. = Real-Progymnasium zu Eupen, = Dr. Schnütgen.
77. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Schweikert, Gymnas. Direktor.
78. = Real-Progymnasium zu Langenberg, Rektor: Dr. Th. Meyer.
79. = = = = Lennep, = = Fischer.
80. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Wegehaupt, Gymnas. Direktor.
81. = Real-Progymnasium zu Oberhausen, Rektor: Dr. Rösen.
82. = = = = Saarlouis, = Thele.
83. = = = = Solingen, = Hengstenberg.
84. = = = = Viersen, Rektor: Dr. Diekmann.
85. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium das.). Dr. Kleine, Gymn. Direktor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr. Rektor: Erdmann.

Digitized by Google

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Progymnasium zu Strausberg. Rektor: Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

†3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.
†4. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst, = Kaufmann.
†5. = katholische höhere Bürgerschule das., = Dr. Höhnen.
†6. = Wilhelmsschule zu Liegnitz. = = Frankenbach.

Provinz Sachsen.

†7. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt. Rektor: Neubauer.

Provinz Hannover.

†8. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
†9. = zweite = = daselbst. = = Rosenthal.

Provinz Westfalen.

†10. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum, Rektor: Liebhold.
†11. = = (= Bürgerschule) zu Dortmund, = Dr. Behse.
†12. = = (= Bürgerschule) zu Hagen. Direktor: Dr. Holzmüller.

Provinz Hessen-Nassau.

†13. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel, Direktor: Dr. Wiecke.
†14. = Selektenschule zu Frankfurt a. M. Dirigent: Dr. Thormann. (einstweil.)

Rheinprovinz.

†15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.
†16. = höhere Bürgerschule zu Bonn, Rektor: Dr. Hölscher, Prof.
†17. = = = = Cöln, Rektor: Dr. O. W. Thomé.
†18. = = = = Düsseldorf, = Viehoff.
†19. = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst). Direktor: Dr. Heilermann.

Digitized by Google

Hohenzollern'sche Lande.

†20. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen. Rektor: Röhr.

bb. Andere Lehranstalten.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil,
2. " " " Marggrabowa in Ostpr.

Provinz Westpreußen.

†3. Die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpr.

Provinz Brandenburg.

4. Die Landwirthschaftsschule zu Dahme.

Provinz Pommern.

5. Die Landwirthschaftsschule zu Eldena,
6. " " " Schivelbein in Pomm.

Provinz Posen.

†7. Die Landwirthschaftsschule zu Samter.

Provinz Schlesien.

†8. Die Landwirthschaftsschule zu Brieg,
†9. " " " Liegnitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

†10. Die Landwirthschaftsschule zu Flensburg.

Provinz Hannover.

11. Die Landwirthschaftsschule zu Hildesheim.

Provinz Westfalen.

†12. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,
13. " " " Lüdinghausen.

Provinz Hessen-Nassau.

14. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

Rheinprovinz.

†15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†16. " " " Cleve.

b. Privat-Lehranstalten.×)

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Völkel zu Danzig. Direktor: Dr. Völkel.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des

Digitized by Google

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. Dirigent: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne. Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.
6. Das Pädagogium unter Leitung von Buchner zu Niesky. Vorsteher: Bauer.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken [1]). Direktor: Krüger.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.[a])

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichts-

---

Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[a]) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 29. April 1887 sind veröffentlicht in dem Anhange zu Nr. 18 des Central-Blattes für das Deutsche Reich pro 1887 Seite 133.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unter. Verw.

Digitized by Google

behörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichnis.
(Hier beschränkt auf das Königreich Preußen.)

1. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,
†)2. Die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†3. Das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. M.,
†4. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†5. Das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
†6. Die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,
7. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Lichterfelde bei Berlin,
†8. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
9. Das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

In dem Fürstenthume Waldeck bestehen folgende in dem Verzeichnisse des Herrn Reichskanzlers aufgeführte Anstalten:

1. Das Gymnasium zu Corbach (Verzeichn. A. a.), Direktor: Dr. Wiskemann.
2. = Real-Progymnasium zu Arolsen (Verzeichn. B. c.) Rektor: Prof. Dr. Ebersbach.

---

136) Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte an den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 30. April 1887.

Bei einem besonderen Anlasse ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß an unseren höheren Schulen der Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte häufig nicht weiter, als höchstens bis zur Wiener Bundesakte vom Jahre 1815 geführt wird. In den nächsten Jahr-

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

zehnten nach der Herstellung des deutschen Bundes war es allerdings gerechtfertigt, daß die höheren Schulen darauf verzichteten, durch eine Fortsetzung der Geschichtsdarstellung über den bezeichneten Zeitpunkt eine Reihe von Ereignissen vorzuführen, für deren Bedeutung und für deren Ziele ein Verständnis der Schüler schwerlich zu erreichen war. Derartige damals begründete Erwägungen haben gegenwärtig ihre Geltung verloren; nach der Entscheidung, welche die Jahre 1866 bis 1871 für die Neugestaltung unseres Vaterlandes gebracht haben, ist es eine selbstverständliche Forderung, daß der Schulunterricht in der vaterländischen Geschichte jedenfalls bis zur Aufrichtung des deutschen Reiches im Jahre 1871 sich zu erstrecken hat. Die Ueberzeugung von dieser Verpflichtung der Schule darf als eine in dem Lehrerstande allgemein befestigte betrachtet werden. In den regelmäßigen Direktoren-Versammlungen der meisten Provinzen hat während des letzten Jahrzehntes die zweckmäßige Gestaltung des Geschichtsunterrichtes einen Gegenstand der Berathungen gebildet und ist dabei die Frage behandelt worden, bis zu welcher Zeitgrenze dieser Unterricht fortzuführen ist (vergl. Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen, Ost- und Westpreußen Bd. XXIV. 1886, Pommern Bd. I. 1879, Posen Bd. XVIII. 1885, Schlesien Bd. XIII. 1882, Sachsen Bd. XXV. 1886, Schleswig-Holstein Bd. XXIII. 1886, Hannover Bd. II. 1879, Rheinprovinz Bd. IX. 1881, Bd. XIX. 1884); in allen diesen Verhandlungen ist die Ueberzeugung, daß die Darstellung der neuesten vaterländischen Geschichte bis zum Jahre 1871 ausgeführt werden muß, zu einstimmigem und entschiedenem Ausdrucke gebracht worden, und die Erwägung der Schulmänner hat sich vornehmlich darauf gerichtet, wie innerhalb des nicht zu überschreitenden, dem Geschichtsunterrichte zugewiesenen Maßes der Lehrstunden durch zweckmäßige Auswahl und Anordnung des Stoffes der Raum zu geordneter Behandlung der neuesten vaterländischen Geschichte sich gewinnen lasse. Nach dieser Richtung sind in den angezogenen Verhandlungen von erfahrenen Schulmännern Vorschläge entwickelt, welche jedenfalls Beachtung verdienen.

Bei diesem Gegensatze, in welchem gegen die allgemein anerkannte Verpflichtung die thatsächliche Ausführung zur Zeit noch häufig steht, erachte ich es weder für erforderlich noch für zweckmäßig, daß die Aufgabe der Schule in der fraglichen Beziehung durch eine Cirkular-Verfügung meinerseits oder seitens der einzelnen Königl. Provinzial-Schulkollegien noch ausdrücklich hervorgehoben werde; vielmehr ist ein größerer wirklicher Erfolg davon zu erwarten, wenn einerseits die Königl. Provinzial-Schulkollegien bei Genehmigung der ihnen vorzulegenden Lehrpläne diesen Gesichtspunkt konsequent zum Ausdrucke bringen, andererseits die Departementsräthe der Königl. Provinzial-Schulkollegien bei ihren Revisionen

Digitized by Google

der höheren Schulen ihre Aufmerksamkeit konsequent darauf richten, ob durch vorsichtige Ueberlegung der Lehraufgabe schon vom Beginne jedes Lehrganges an die vollständige Erreichung des Zieles gesichert wird, und Rath und Weisung im Einzelfalle nicht zurückhalten.

In den nächsten Verwaltungsberichten sehe ich einer auf die Beobachtungen der Departementsräthe begründeten Mittheilung darüber entgegen, ob und inwieweit der Geschichtsunterricht an den höheren Schulen der Erfüllung seiner Aufgabe sich genähert hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 681.

---

137) Betheiligung der Zeichenlehrer an den höheren Schulen an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums; Einsendung der Verwaltungsberichte.

(Centralbl. pro 1887 Seite 219.)

Berlin, den 12. Mai 1887.

Am Schlusse der Cirkular-Verfügung vom 10. Februar d. J. — U. II. 2629 — sind bezüglich des Erfolges der gegebenen Direktiven die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu einer Erklärung veranlaßt worden, welche in den über die gymnasialen Anstalten im Jahre 1889, über die realistischen Anstalten im Jahre 1890 zu erstattenden Verwaltungsberichten abzugeben sei. Für die Jahreszahl 1890 ist 1891 zu setzen. Für den vorher auf das Jahr 1888 fallenden Verwaltungsbericht über die realistischen Anstalten ist von dem Erfordernisse einer Aeußerung in der fraglichen Angelegenheit absichtlich Abstand genommen worden.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
mit Ausschluß des in N.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Erledigung der durch den Bericht vom 22. April d. J. vorgetragenen Anfrage.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 1226.

Digitized by Google

138) Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an die Söhne der Lehrer bei den staatlichen höheren Lehranstalten.

(Centralbl. pro 1872 Seite 212; pro 1877 Seite 31; pro 1882 Seite 416.)

Berlin, den 13. Mai 1887.

Mit Bezug auf Nr. 4 der von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium unterm 9. April d. J. an die Dirigenten der staatlichen höheren Lehranstalten dortigen Bezirkes erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen, bemerke ich, daß nach den mit dem Herrn Finanz-Minister vereinbarten Grundsätzen die Lehrersöhne hinsichtlich der Befreiung vom Schulgelde genau ebenso zu behandeln sind, wie andere Schüler. Demgemäß ist die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an Lehrersöhne, sofern nicht ein besonderer Rechtsanspruch auf diese Befreiung besteht, auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Bedürftigkeit und Würdigkeit des betreffenden Schülers nachgewiesen ist, und sind die hiernach vom Schulgelde befreiten Lehrersöhne in den üblichen und reichlich bemessenen Prozentsatz der Freischüler von Zehn vom Hundert miteinzurechnen.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle dementsprechend den betreffenden Theil Seiner Cirkular-Verfügung abändern und von dem Geschehenen demnächst Anzeige machen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, in gleicher Weise auch in dortiger Provinz hinsichtlich der Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an die Söhne der Lehrer bei den staatlichen höheren Lehranstalten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, verfahren zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
excl. Posen.
U. II. 6362.

---

139) Entlassungsprüfungen an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen.

(Centralbl. pro 1883 Seite 556.)

Berlin, den 6. Juni 1887.

Um für die Zukunft jeden Zweifel darüber auszuschließen, ob Prüflingen, welche nach §. 14 der Ordnung der Entlassungsprüfung an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen

Digitized by Google

vom 17. Oktober 1883 auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der mündlichen Prüfung befreit worden sind, nach §. 17 Abs. 2 derselben Ordnung das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" ertheilt werden dürfe, bestimme ich hiermit ausdrücklich, daß dieses Prädikat den von der mündlichen Prüfung befreiten Schülern dann nicht vorzuenthalten ist, wenn sie auf Grund ihrer schriftlichen Arbeiten und der bisherigen Klassenleistungen in der Mathematik und in der Maschinenlehre das Gesammtprädikat „sehr gut" erhalten und auch im übrigen den Anforderungen des §. 17., Abs. 2 bezüglich der anderen Fächer entsprochen haben.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und, soweit es Dasselbe angeht, zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von N.

U. II. 6576.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

140) Neuer Kursus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1886 Seite 379.)

Berlin, den 25. April 1887.

In der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis spätestens zum 15. Juli d. J. zu berichten. Sofern Bewerbungen nicht angebracht werden, erwarte ich gleichfalls Bericht.

Noch in den letzten Jahren sind Fälle vorgekommen, daß aufgenommene Bewerber diejenige Fertigkeit im Turnen nicht besaßen, welche bei dem Eintritte in die Anstalt verlangt werden muß.

Digitized by Google

Ebenso fehlte mehrfach Bekanntschaft mit anderen Vorschriften über die Theilnahme an dem Kursus, insbesondere bezüglich des Unterstützungswesens. Unter Bezugnahme auf meine Cirkular-Verfügung vom 6. Juni 1884 (U. III. b. 6607) — Centralblatt für die Unterr.-Verwaltung pro 1884 Seite 432 — bemerke ich deshalb wiederholt, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen von demselben Tage mitzutheilen ist. und erwarte, daß die Königl. Regierung Sich von der genügenden Turnfertigkeit der Bewerber (vergl. Nr. 4 der Bestimmungen) vor der Anmeldung bei mir Ueberzeugung verschaffe.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und das
Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen zur Zeit befähigte Turnlehrer fehlen, für den nächsten Kursus geeignete Lehrer vorgeschlagen werden. Bezüglich der höheren Unterrichtsanstalten wird besonders die Heranziehung akademisch gebildeter Lehrer in jüngerem Lebensalter und von Kandidaten des höheren Schulamtes erwünscht sein. Ich bemerke aber, daß der diesseitige Unterstützungsfonds bei der jetzt bis auf 80 gestiegenen Zahl der Kursisten nicht ausreicht, um in jedem Falle des Bedürfnisses den in Nr. 8 der Bestimmungen angenommenen Betrag von 120 Mark für den monatlichen Unterhalt hier als Unterstützung voll zu gewähren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5992.

---

141) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1887.

(Centralbl. pro 1886 Seite 380.)

Berlin, den 30. April 1887.

In der in den Monaten Februar und März 1887 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

Digitized by Google

b) c) 1) Albrecht, Elementarlehrer zu Berlin,
2) Apitzſch, desgl. zu Aken a./E.,
3) Baku, Studirender der Theol. und Philol. zu Draas in Siebenbürgen z. Z. zu Berlin,
4) Beckmann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Soeſt, i./Weſtfalen,
5) Berghoff, wiſſenſchaftl. Hilfslehrer an der Gewerbeſchule zu Dortmund,
b) 6) Blankenhagen, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
7) Böer, Vorſchullehrer am Eliſab. Gymnaſium zu Breslau,
8) Böſe, Elementarlehrer zu Magdeburg,
9) Brauns, Buchhandlungsgehilfe zu Lüneburg,
10) Dr. Brockmann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Winſen a /Luhe,
11) Canon, Studirender der Medizin zu Berlin,
12) Dankworth, Elementarlehrer zu Magdeburg,
13) Derks, Studirender der Theologie, z. Z. zu Halle a./S.,
b) d) 14) Dous, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Magdeburg,
15) Drebelow, desgl. zu Berlin,
16) Euler, Studirender der Philologie zu Berlin,
17) Dr. Felix, Kandidat des höheren Schulamtes zu Halle a./S.,
18) Feſterling, Elementarlehrer zu Magdeburg,
19) Fiebich, Studirender der Theologie aus Oſtrowo i. Poſ.,
20) Gerloff, Elementarlehrer zu Magdeburg,
21) Göpel, Studirender der Philologie, z. Z. zu Berlin,
22) Heimhalt, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Berlin,
23) Dr. Heuſer, Hilfslehrer an der Muſterſchule zu Frankfurt a./M.,
a) c) 24) Himmel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Thorn,
25) Hoffmann, Studirender der Philologie, z. Z. zu Halle a./S.,
26) Hoffmeiſter, Studirender der Chemie zu Potsdam,
27) Kappel, Gauturnwart zu Koblenz,
28) Kirſtein, ordentlicher Lehrer einer höheren Knabenſchule zu Schwerin a./W.,
29) Kiſſrow, Studirender der Philologie zu Dembowo, Krs Mogilno,
30) Klöpzig, Studirender der Philologie, z. Z. zu Berlin,

Es bedeutet der vor der laufenden Nummer angebrachte Buchſtabe:
a) iſt auch zur ſelbſtändigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.
b) iſt auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.
c) hat auch die Prüfung im Stoß- und Hiebfechten beſtanden.
d) hat auch die Prüfung im Hiebfechten beſtanden.

Digitized by Google

b) 31) Knape, Studirender der Theologie und Philologie z. Z. zu Pratau bei Wittenberg a./E.,
b) 32) Kosack, Studirender der Mathematik zu Hildesheim,
33) Kottke, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Berlin,
34) Leng, Elementarlehrer an der Klingerschule zu Frankfurt a./M.,
35) Leuttner, Elementarlehrer zu Wolferode, Krs Kirchhain,
36) Dr. Lohberg, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Schmalkalden,
37) Lorenz, Elementarlehrer zu Magdeburg,
38) Dr. Möller, Kandidat des höheren Schulamtes zu Parchim in Mecklenb. Schwerin,
39) Dr. Plähn, desgl. z. Z. zu Malchow in Mecklenb.,
40) Pohlentz, Elementarlehrer zu Magdeburg,
41) Prinke, desgl. zu Aken a./E.,
42) Rein, Schriftsetzer zu Gera,
43) Dr. Reuter, Gymnasiallehrer zu Höxter i./Westf.,
a) 44) Dr. Riehm, ordentl. Lehrer am Stadtgymnas. zu Halle a./S.,
45) Rohde, Elementarlehrer zu Magdeburg,
46) Dr. von Rohden, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Berlin,
47) Roloff, desgl. zu Potsdam,
48) Rothmann, Studirender der Philologie z. Z. zu Halle a./S.,
49) Saal, Realgymnasiallehrer zu Elberfeld,
a) 50) Dr. Schmidt, wissenschaftl. Hilfslehrer am Stadtgymnasium zu Halle a./S.,
51) Schmidt, Elementarlehrer zu Magdeburg,
52) Schröder, desgl. zu Kassel,
d) 53) Schultze, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Berlin,
54) Seeländer, Studirender der Theologie zu Hörsingen, Krs Neuhaldensleben,
55) Selge, Studirender der Philologie zu Berlin,
56) Stiscola, wissenschaftl. Hilfslehrer am Gymnas. zu Plön,
57) Dr. Stolzenburg, Oberlehrer an der Ober-Realschule zu Kiel,
58) Strauchmeier, Elementarlehrer zu Ballenstedt, Herzogth. Anhalt-Dessau,
59) Stumvoll, Elementarlehrer zu Magdeburg,
60) Sund, Studirender der Mathematik zu Gotha,
b) 61) Ule, desgl. zu Halle a./S.,
62) Wagner, Elementarlehrer an der städtischen Realschule zu Halle a./S.,
c) 63) Walger, Kunstschüler zu Berlin,
64) Weber, Elementarlehrer zu Magdeburg,
65) Weise, Studirender der Philologie z. Z. zu Halle a./S.,

Digitized by Google

66) Wernecke, Studirender der Philologie z. Z. zu Halle a./S.,
67) Zillmann, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Berlin, und
68) Zöllner, Elementarlehrer zu Magdeburg.

Ferner hat

69) Jüppner, Elementarlehrer zu Charlottenburg,

zur Ergänzung der von ihm früher abgelegten Turnlehrerprüfung jetzt auch das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Schwimmunterricht erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6445.

---

142) Termine für die Prüfungen der Zeichen-Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin und Breslau.

(Centralbl. pro 1885 Seite 547 und 551.)

Für die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnungen vom 23. April 1885 im Jahre 1887 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen sind die Termine

für Berlin auf Donnerstag den 21. Juli u. folg. Tage,
für Breslau auf Mittwoch den 3. August u. folg. Tage

anberaumt worden.

---

143) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

(Centralbl. pro 1886 Seite 383 Nr. 67.)

Berlin, den 17. Mai 1887.

Für Theilnehmer des an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1886/87 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Taubstummen-Unterricht ist im Monate März 1887 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten erlangt haben:

1) Harder, Vorschullehrer am Progymnasium zu Angermünde,
2) Römer, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor, und
3) Schild, Hilfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 13894.

Digitized by Google

144) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1886 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1886 Seite 383.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1886 bestanden:

1) Beier, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Ratibor,
2) Bodensiek, Lehraspirant an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Osnabrück,
3) Breuer, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Aachen,
4) Dumont, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Metz,
5) Haas, Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Osnabrück,
6) Hartmann, Hilfslehrer an dem Taubstummen-Institut zu Bensheim,
7) Herrmann, desgleichen an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg,
8) Janaszek, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Posen,
9) Karth, desgleichen an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
10) Knischewski, desgleichen an der städtischen Taubstummenschule zu Danzig,
11) Kohler, desgleichen an der Taubstummenanstalt zu Metz,
12) Lieke, desgleichen an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
13) Malisch, desgleichen an der Taubstummenanstalt zu Ratibor,
14) Mink, desgleichen an dem Taubstummen-Institut zu Bensheim,
15) Mörchen, Lehraspirant an der Taubstummenanstalt zu Hildesheim,
16) Münscher, Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied,
17) Pälzer, desgleichen an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied,
18) Przibilla, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Ratibor,
19) Rempel, desgleichen an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg,
20) Ritzert, Lehrer zu Eberstadt im Großherzogthum Hessen,
21) Schütz, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Wriezen a./O., und
22) Werner, Lehraspirant an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade.

Digitized by Google

145) Einberufung von Lehrern zu den Kursen zur Ausbildung von Turn-, Taubstummen-, Zeichenlehrern ꝛc.

Berlin, den 30. April 1887.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Lehrer, welche zu einem der hierselbst alljährlich stattfindenden Kurse zur Ausbildung von Turn-, Taubstummen-, Zeichenlehrern ꝛc. meinerseits zugelassen worden, nach erfolgter Einberufung zu einem solchen Kursus aus ihren bisherigen Aemtern auf vorhergegangene Kündigung ihrem Antrage entsprechend entlassen worden sind.

Dies veranlaßt mich, hierdurch zu bestimmen, daß von jetzt ab kein zu einem solchen Kursus zugelassener Lehrer ohne meine spezielle Genehmigung während der Dauer des Kursus aus seinem Amte entlassen werden darf.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Königlichen Regierungen.
U. III. a. 13404.

---

146) Uebertritt eines Volksschullehrers in den Bezirk einer anderen Königl. Regierung; Aufhebung der vorgeschriebenen drei monatlichen Kündigungsfrist.

(cfr. Centralbl. pro 1887 Seite 379.)

Berlin, den 20. April 1887.

Für Fälle, wo der Uebertritt eines Volksschullehrers in den Bezirk der Königl. Regierung aus einem anderen Regierungs-Bezirke in Frage kommt, veranlasse ich die Königl. Regierung, vor etwaiger Berufung des Lehrers in Ihren Bezirk, Sich durch Rückfrage bei der seitherigen dienstvorgesetzten Regierung darüber zu vergewissern, unter welchen Voraussetzungen und insbesondere zu welchem Zeitpunkte eventuell die Versetzung des Lehrers mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist.

Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten, so ist von derjenigen Königl. Regierung, welche die Versetzung anzuordnen beabsichtigt, meine Entscheidung einzuholen.

Die Bestimmung des Erlasses vom 10. Februar 1857*), nach welcher Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungs-Bezirke annehmen wollen, jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen sind, wird hiermit ausdrücklich aufgehoben.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

*) Centralbl. pro 1859 Seite 301.

Digitized by

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.
III. a. 11676.

---

147) Zweite Wanderversammlung des Deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung.

(Centralbl. pro 1885 Seite 559.)

Berlin, den 23. Juni 1887.

Der Deutsche bienenwirthschaftliche Centralverein will seine zweite Wanderversammlung vom 21. bis 26. September d. J. in Hannover halten. Mit derselben soll eine Bienenzucht-Ausstellung verbunden werden.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich, daß die Bestrebungen des gedachten Vereines thunlichste Förderung verdienen, und stelle der Königl. Regierung anheim, in geeigneten Fällen, namentlich wenn Bienenzucht treibende Lehrer es beantragen, Urlaub zum Besuche dieser Versammlung zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 15188.

---

148) Verfahren bei Uebertragung des widerruflichen Auftrages zur Führung der Ortsschulaufsicht.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Auf den Bericht vom 6. April d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß ich ein Bedürfnis zur Einführung förmlicher Ernennungsurkunden bei Uebertragung der Ortsschulaufsicht nicht zu erkennen vermag. Ich nehme an, daß im dortigen Bezirke, wie anderwärts, die Praxis besteht, dem Betreffenden durch Anschreiben mitzutheilen, daß ihm der widerrufliche Auftrag zur Führung der Ortsschulaufsicht ertheilt werde. Hierbei kann es sein Bewenden behalten.

Daß die Ortsschulinspektoren bei der Adresse als „Königliche"

Digitized by Google

Ortsschulinspektoren bezeichnet werden, entspricht dem Gesetze vom 11. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 6325.

149) Jahresbericht über die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen für das Jahr 1886.

(Centralbl. pro 1884 Seite 329.)

Die Pensionsanstalt hat mit Ablauf des Jahres 1886 ihr elftes Lebensjahr beschlossen und sich auch innerhalb des letzten Jahres in erwünschter Weise weiter entwickelt.

Die Zahl der Mitglieder ist gestiegen von 1262 auf 1358. An Jahresbeiträgen der Mitglieder sind gezahlt 118307,23 Mk., außerdem haben 37 Mitglieder ihre Beiträge durch Kapitalzahlung abgelöst im Betrage von 52179,50 Mk. An Eintrittsgeldern sind aufgekommen 576 Mk., an Zinsen 81254,75 Mk.; dem Hilfs-Fonds sind in 10 einzelnen Posten zugeflossen 896 Mk., durch Ankauf von Effekten wurde erzielt ein Kurs-Gewinn von 740,35 Mk. Die Gesammtjahreseinnahme beträgt mithin 253953,83 Mk.

Die Ausgaben betrugen: Verwaltungskosten 3458,32 Mk., Zinsen für Kapitalien, welche der Anstaltskasse mit der Bestimmung überwiesen sind, das diese später volles Eigenthum der Pensionsanstalt werden, 2100 Mk., gezahlte Pensionen 21266 Mk., Unterstützungen an Mitglieder 8926,05 Mk., im ganzen 35750,37 Mk.

Die Gegenüberstellung der Einnahme und Ausgabe ergiebt für das Jahr 1886 einen Ueberschuß an Einnahme, also einen Vermögenszuwachs, von 218203,46 Mk. Durch diesen Zuwachs ist das Vermögen der Pensionsanstalt von 1630456,19 Mk. am 31. Dezember 1885 gestiegen auf 1848659,65 Mk. am 31. Dezember 1886. Diese Summe ist vorhanden in Hypotheken in Höhe von 1205400 Mk., in preußischen Konsols und in Pfandbriefen im Betrage von 642000 Mk. und in einem Barbestande von 1259,65 Mk. Von diesem Anstaltsvermögen entfallen auf den statutmäßig ausschließlich zur Bestreitung der eingekauften Pensionen bestimmten Pensionsfonds 1551127,11 Mk. und auf den Hilfs-Fonds 297532,54 Mk.

Im Genusse der Pension stehen 105 Mitglieder (gegen 88 im Jahre 1885), die Summe der im Berichtsjahre gezahlten Pensionen beträgt, wie bereits angegeben, 21266 Mk. Zur Aufbesserung der ermäßigten Pensionen, welche statutenmäßig gezahlt werden bei eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit vor dem Fälligkeitstermine

Digitized by Google

der eingekauften Pension, sind aus dem Hilfs-Fonds zugeschossen worden 2148,74 Mk.

Auch im abgelaufenen Jahre hat der Hilfs-Fonds als Unterstützungs-Fonds einer namhaften Anzahl von Mitgliedern wesentliche Dienste geleistet. Gemäß §. 10d. des Statutes sind aus demselben in 99 Krankheits- oder Nothfällen einmalige Beihilfen gezahlt worden, und zwar 4 à 30, 6 à 40, 15 à 50, 37 à 60, 22 à 70 und 15 à 80 Mk., im ganzen 6070 Mk. Außerdem sind auf Grund derselben Statutbestimmung in 50 Fällen solchen Mitgliedern, welche in eine besondere Nothlage gerathen waren, die von ihnen zu leistenden Beiträge auf ein oder mehrere Quartale erlassen und die entsprechenden Summen aus dem Hilfs-Fonds gedeckt worden, — hierfür wurden verausgabt 2886,05 Mk. Demnach sind in Summa 8926,05 Mk. an Unterstützungen gewährt worden, und daran sind betheiligt 149 Mitglieder (gegen 130 im Vorjahre).

Die Jahresrechnung für 1886 ist nach voraufgegangener Revision durch Herrn Dr. Zillmer in der heutigen Sitzung dechargirt, auch ist dem Central-Verwaltungsausschusse zu Unterstützungen an Anstaltsmitglieder für das Jahr 1887 die Summe von 10000 Mk. zur Verfügung gestellt worden.

Mit dem Ausdrucke des lebhaftesten Dankes gegen alle bisherigen Freunde und Gönner unserer Pensionsanstalt verbinden wir die herzliche Bitte, dem Hilfs-Fonds auch weiterhin möglichst reichliche Beiträge zufließen zu lassen. Zuwendungen für den Hilfs-Fonds erbitten wir an die Adresse des Direktors des Central-Verwaltungsausschusses, Herrn Wirklichen Geheimen Rath Greiff Excellenz, W. Unter den Linden 4.

Fortgesetzt empfehlen wir dringend jüngeren Lehrerinnen, ihren Beitritt zur Pensionsanstalt möglichst bald nach Erlangung der Berechtigung dazu, d. h. nach bestandener Prüfung, bewirken zu wollen, da alsdann die Beiträge sich erheblich niedriger stellen. — Die Kasse der Pensionsanstalt ist seit April d. J. nach „Hafenplatz 9 II., Berlin S.W." verlegt, die Amtsstunden des Rendanten, Geh. Rechnungs-Rath Polenz, sind von 11 bis 2 Uhr. Schließlich werden alle Anstaltsmitglieder darauf aufmerksam gemacht, daß es sowohl bei Gesuchen um Unterstützung, welche an den Central-Verwaltungsausschuß zu richten sind, als auch bei Einsendung der Mitgliederbeiträge an den Rendanten durchaus erforderlich ist, die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1887.

Das Kuratorium.

Digitized by Google

150) Ertheilung des Unterrichts-Erlaubnisscheines an Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Berlin, den 30. April 1887.

Auf den Bericht vom 30. März d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß ich das von Ihr bisher beobachtete Verfahren bezüglich der Anwendung der §§. 19 und ff. der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 auf alle diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, welche in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten beabsichtigen, nur als dem Sinne der bezüglichen Bestimmungen entsprechend erachten kann.

Nach §. 16 der gedachten Instruktion sind Geistliche und öffentliche Lehrer für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen und bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheines. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß dieselben nicht nur die wissenschaftliche Befähigung besitzen, sondern auch so lange als sittlich qualifizirt anzusehen sind, als sie nicht im Disziplinarwege aus dem Amte entfernt werden.

Geprüfte Schulamtskandidaten besitzen nur die wissenschaftliche Befähigung als Hauslehrer — wozu es übrigens der Ablegung einer Lehrerprüfung überhaupt nicht bedarf. Daß sie sittlich qualifizirt sind, kann nicht in allen Fällen ohne Weiteres angenommen werden. Sie müssen sich daher über ihre sittliche Qualifikation ausweisen und bedürfen eines Erlaubnisscheines als Hauslehrer.

Unter Aufhebung der unterm 25. März 1841 an die Königl. Regierung zu N. diesseits erlassenen Verfügung, soweit sich dieselbe auf die für öffentliche Schulen wählbar erklärten Schulamtskandidaten bezieht, veranlasse ich die Königl. Regierung, auch künftig hinsichtlich der Ertheilung von Erlaubnisscheinen an Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen wie bisher zu verfahren, indem ich Dieselbe zugleich bezüglich der Stempelpflichtigkeit derartiger Erlaubnisscheine, sowie der den letzteren zu gebenden Form auf die in Abschrift beiliegende Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 16. Oktober v. J. (U. III a. 17538)*) verweise.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 13115.

*) Centralbl. pro 1887 Seite 401.

Digitized by Google

151) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25 % der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 7. Mai 1887.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 23. April d. J., daß die durch denselben mir vorgelegte Beschwerde des Vorschullehrers N. daselbst vom 7. April d. J. nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann. Dem N. ist durch seine Versetzung an die Vorschule des städtischen Realgymnasiums daselbst im Verhältnisse zu dem bisher von ihm bezogenen Gehalte eine dauernde Aufbesserung seines Diensteinkommens um jährlich 600 Mk. zu Theil geworden, und ist derselbe demgemäß verpflichtet, 25 % des genannten Betrages an die evangelische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den dortigen Bezirk als einmalige Abgabe zu zahlen. Diese Aufbesserung des Diensteinkommens kann auch nicht als eine solche Zulage angesehen werden, welche zur Erfüllung des Minimalgehaltes gewährt ist, und deshalb den Bestimmungen über die Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern nicht unterliegen würde. Wird ein Elementarlehrer aus einer auf das Minimalgehalt beschränkten Stelle auf eine andere aus besonderen Rücksichten mit einem höheren Anfangssatze unter übrigens gleichen örtlichen Verhältnissen ausgestattete Elementarlehrerstelle versetzt, so findet auf ihn die Bestimmung unter Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 27. Mai 1882 (G. III. 1658)*) Anwendung. In diesem Falle befindet sich der N., welcher ungeachtet seiner Versetzung an die Vorschule des städtischen Realgymnasiums zu N. nach wie vor Elementarlehrer geblieben, und welchem durch diese Versetzung in eine aus besonderer Rücksichtnahme auf den Charakter der höheren Lehranstalten im Verhältnisse zu den Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen zu N. besser ausgestattete Stelle eine entsprechende Gehalts-Verbesserung zu Theil geworden ist.

Die Königl. Regierung wolle dementsprechend den N. in meinem Namen bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 1253.

---

152) Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen für Landschulen im Regierungsbezirke Osnabrück.

Im Regierungsbezirke Osnabrück hat der Mangel an genügend vorgebildeten Handarbeitslehrerinnen für Landschulen im

*) Centralbl. pro 1882 Seite 725.

Digitized by Google

Jahre 1886 zu dem Versuche geführt, für solche Personen, welche sich für Ertheilung des Schulunterrichtes in weiblichen Handarbeiten vorbereiten wollen, sowie für solche, welche diesen Unterricht in Landschulen bereits ertheilen, an verschiedenen Orten durch eine geprüfte Handarbeitslehrerin Kurse zur Ausbildung bezw. Weiterbildung innerhalb der durch das Bedürfnis der ländlichen Schulen bedingten Grenzen abhalten zu lassen. Zu den Kosten ist eine Beihilfe aus den Fonds des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gewährt worden.

Von den fünf Kursen hat der eine vier Wochen gedauert, während die anderen auf je drei Wochen beschränkt geblieben sind. Es wurden täglich 4 Unterrichtsstunden in Methodik des Unterrichtes, in Stricken, Weißnähen und Ausbessern ertheilt und zur Abhaltung von Probelektionen täglich 2 Stunden verwendet.

Ueberhaupt haben 46 Kursistinnen sich betheiligt. Von denselben standen in dem Lebensalter

unter 20 Jahren	21
vom 20. bis ausschließlich 25. Jahre	7
„ 25. „ „ 30. „	10
„ 30. „ „ 35. „	3
von über 35 Jahren	5
	46

Davon waren als Handarbeitslehrerinnen an Schulen

bereits thätig	15
noch nicht thätig	31
	46

Der Erfolg ist ein erfreulicher gewesen. Am Schlusse der Kurse konnten als befähigt zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes an Landschulen 43 Kursistinnen angesehen werden, während 3 derselben diese Befähigung noch nicht erlangt hatten.

---

153) Wählbarkeit von Lehrern, welche an Schulen angestellt sind, deren Endziele über den obligatorischen Volksschulunterricht hinausgehen, zu Stadtverordneten.

1.

Berlin, den 25. Oktober 1886.

Der Königl. Regierung lasse ich hierbei die Beschwerde des Rektors der N.'schen Mittelschule daselbst N., vom 9. September d. J., über Ihren Bescheid vom 2. September d. J. zur Aeußerung zugehen.

Bei der Berichterstattung ist zunächst die Frage der Zuständigkeit zur Beschlußfassung und Entscheidung über die Giltigkeit der

Digitized by Google

Wahl des N. zum Stadtverordneten in Betracht zu ziehen, in welcher Hinsicht ich auf die Vorschriften in §. 10 Ziffer 2, §. 11 und §. 15 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 verweise.

In sachlicher Beziehung kommt es darauf an, ob der Ausdruck „Elementarlehrer" im §. 17 Ziffer 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa in einem anderen Sinne gebraucht ist, als in demjenigen, welchen der Ausdruck „Elementar-Schullehrer" im §. 4 a. a. O. hat. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß in dem gemeinschaftlichen Erlasse vom 25. Dezember 1881 (Min.-Bl. d. i. V. 1882 S. 31) ausgesprochen ist, als Elementar-Schullehrer im Sinne des §. 4 a. a. O. könnten nur die an den eigentlichen Volksschulen angestellten Lehrer angesehen werden, daß dagegen Lehrer an Schulen, welche, obschon nicht mit der Berechtigung zu Entlassungsprüfungen versehen, doch ihrem ganzen Endzwecke nach über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehen, in Bezug auf die Kommunalsteuerpflicht als Elementar-Schullehrer im Sinne des §. 4 a. a. O. nicht zu betrachten seien, indem ich die Königl. Regierung zugleich auf die Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Januar und 11. März 1885 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 183, 15. Legislaturperiode, III. Session, Entsch. Bd. XII. S. 197), ferner auf die Cirkular-Erlasse vom 15. Juli 1885 — B. 1735 und B. 1736 — und auf die Anweisung vom 2. März d. J. unter Ziffer 1 und 2 (Centralbl. 1886 S. 387) sowie darauf hinweise, daß die N.'sche Mittelschule daselbst in der mittels Berichtes vom 17. September 1885 eingereichten Nachweisung derjenigen öffentlichen Schulen aufgeführt ist, welche weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Volksschulen gehören und zwar als eine Mittelschule nach dem Lehrplane für Mittelschulen vom 15. Oktober 1872.

Ich theile der Königl. Regierung ferner die wegen der Wahl des an der mittleren Töchterschule in S. angestellten Lehrers L. zum Stadtverordneten ergangene Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 19. Mai 1884 — I. B. 3304 —, welche in einer vor dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bereits anhängig gemachten Sache erlassen ist, in Abschrift zur Kenntnisnahme mit.*)

Hiernach bedarf es eventuell der Erörterung, ob und welche Gründe, insbesondere disziplinarische Rücksichten oder Rücksichten auf das Schulinteresse vorliegen, um dem N. die von ihm erbetene, nach dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 24. Februar 1851 — U. 29231 —, sowie nach dem auf Grund des Staatsministerial-Beschlusses vom 2. März 1851 ergangenen Cirkular-Erlasse vom

*) Anlage a.

Digitized by Google

24. März 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851 S. 38) erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter zu versagen, oder ob es unbedenklich erscheint, dem N. die nachgesuchte Genehmigung unter Vorbehalt des Widerrufes zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18570.

---

a.

Berlin, den 19. Mai 1884.

Auf die Rekursvorstellung vom 4. April cr., betreffend die Wahl des an der dortigen mittleren Töchterschule angestellten Lehrers L. zum Stadtverordneten, eröffne ich dem Magistrate, daß der L. aus den in der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 9. März cr. angeführten zutreffenden Gründen zu den Elementarlehrern im Sinne des §. 17 Nr. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu rechnen ist, und dem Antrage des Magistrates keine Folge gegeben werden kann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Zastrow.

An
den Magistrat zu S.
I. B. 3304. P.

2.

Berlin, den 17. März 1887.

Auf den Bericht der dortigen Königl. Regierung vom 7. Februar d. J., betreffend die Beschwerde des an der dortigen N.'schen Mittelschule angestellten Rektors N. vom 9. September v. J. über Versagung der Genehmigung zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß dasjenige, was die Königl. Regierung über die Entstehungsgeschichte des §. 17 Ziffer 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 anführt, nicht dazu angethan ist, die Schlußfolgerung zu begründen, der Ausdruck „Elementarlehrer" im §. 17 Ziffer 3 a. a. O. sei in einem anderen und zwar in einem weiteren Sinne gebraucht, als in demjenigen, welchen der Ausdruck „Elementar-Schullehrer" im §. 4 a. a. O. nach der Auslegung hat, die letzterem durch die Judikatur des Königl. Oberverwaltungsgerichtes in Uebereinstimmung mit den früher zur Entscheidung hierüber zuständig gewesenen Central-Verwaltungsbehörden gegeben worden ist.

Digitized by

Unsererseits wird es nicht in Zweifel gezogen, daß unter dem Ausdrucke „Elementarlehrer" im §. 17 Ziffer 3 a. a. O. nichts anderes zu verstehen ist, als dasselbe, was der Ausdruck „Elementar-Schullehrer" im §. 4 a. a. O. bedeutet. Dementsprechend ist in dem vor dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bereits anhängig gemachten Falle des an der mittleren Töchterschule zu S. angestellten, im Jahre 1883 daselbst zum Stadtverordneten gewählten Lehrers L. von mir, dem Minister des Innern, im Einverständnisse mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz N. und mit dem Herrn Regierungspräsidenten zu N. dahin entschieden worden, daß der ꝛc. L. zu den Elementarlehrern im Sinne des §. 17 Ziffer 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aus dem Grunde nicht zu rechnen sei, weil für die Frage, ob ein Lehrer nach der gedachten Gesetzesvorschrift von der Wählbarkeit zum Stadtverordneten ausgeschlossen sei, nicht dessen persönliche Qualifikation oder die Art des von ihm ertheilten Unterrichtes, sondern der Charakter der Schule, an welcher er angestellt ist, entscheidend in Betracht komme, die mittlere Töchterschule in S. aber eine ihrem Endzwecke nach über der obligatorischen Volksschule stehende Schule sei.

Von der dieser Entscheidung zum Grunde liegenden Auffassung in dem vorliegenden Falle abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Es ist deshalb auch seitens Ew. Hochwohlgeboren davon abzusehen, das von Ihnen am Schlusse des Berichtes vom 7. Februar d. J. angedeutete Verfahren einzuschlagen, um auf dem dort bezeichneten Wege eine grundsätzliche Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes über die vorliegende Frage herbeizuführen.

Da im Uebrigen die Wahl des Rektors N. zum Stadtverordneten weder von dem Magistrate beanstandet, noch sonst von irgend einer Seite Einspruch gegen deren Giltigkeit erhoben worden ist, disziplinarische Rücksichten aber, oder Rücksichten auf das Schulinteresse, welche es angemessen oder erforderlich erscheinen lassen könnten, dem ꝛc. N. die von ihm erbetene Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter zu versagen, nach dem Berichte der Königl. Regierung nicht vorliegen, so ersuche ich, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Königl. Regierung daselbst gefälligst zu veranlassen, daß sie unter Zurücknahme ihrer Verfügung vom 2. September v. J. nunmehr ohne ferneren Verzug dem ꝛc. N. die von demselben erbetene Genehmigung ertheile.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.
M. d. J. I. B. 2088.
M. d. g. A. U. III. a. 11414.

3.

Mehrere stimmberechtigte Bürger der Stadt M. hatten gegen die Giltigkeit der am 19. November 1885 daselbst stattgefundenen Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Stadtverordneten, u. A. auch gegen die des Rektors an der höheren Töchterschule, K., Einspruch und gegen den den Einspruch zurückweisenden Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben.

Dieselbe ist durch Erkenntnis des Bezirksausschusses zu Danzig vom 25. September 1886 abgewiesen und diese Entscheidung auf die von den Klägern dagegen eingelegte Berufung durch Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1887 (O. V. G. Nr. II. 139) bestätigt worden.

Zur Rechtfertigung der Berufung hatten die Kläger insbesondere bezüglich der Wahl des Rektors K. zum Stadtverordneten angeführt unter III.:

> Der Rektor an der Töchterschule K. gehöre zu denjenigen Lehrern, welche nach §. 17 der Städteordnung nicht wählbar als Stadtverordnete seien. Daß derselbe seit Jahresfrist zur Kommunalsteuer in M. herangezogen werde, sei nicht entscheidend, wohl aber, daß er an einer städtischen Schule, welche weder zu den höheren Lehranstalten, noch auch zu den eigentlichen Volksschulen gehöre, seitens der städtischen Behörden angestellt sei und aus der Stadtkasse sein Gehalt beziehe. Sinn und Absicht der Städteordnung seien offenbar, diejenigen Beamten der städtischen Verwaltung von der Stadtverordneten-Versammlung auszuschließen, in Ansehung derer zufolge ihrer Abhängigkeit von den städtischen Behörden den letzteren gegenüber eine Befangenheit zu besorgen sei.

Diese Einwendungen hat das Oberverwaltungsgericht mit folgender Begründung verworfen:

> Anlangend endlich das der Zulassung des Rektors an der höheren Töchterschule K. entnommene Argument, so erweist sich auch dieses als hinfällig.
>
> Der ꝛc. K. ist nicht Gemeindebeamter; denn zu diesen gehören die Lehrer an städtischen Schulen nicht. Ihre Anstellung folgt nicht dem §. 56 Nr. 6 der Städteordnung; die §§. 17 und 30 a. a. O. bringen sie in einen Gegensatz zu den Gemeindebeamten.
>
> Im Uebrigen hat der Vorderrichter, welcher es als gerichtskundig bezeichnet, daß die höhere Töchterschule zu M. sprachliche und Realbildung gewähre, mithin einen über die Ziele der obligatorischen Volksschule hinausgehenden Zweck

verfolge, durchaus zutreffend nachgewiesen, daß der ꝛc. K. als Leiter dieser Anstalt nicht zu den im §. 17 der Städteordnung erwähnten „Elementarlehrern" gehöre. Jene Ausführungen stehen mit der Rechtsprechung des unterzeichneten Gerichtshofes im Einklange und werden durch das von den Klägern in gegenwärtiger Instanz dagegen noch Vorgebrachte in keiner Weise widerlegt.

---

154) Staatliche Dienstalterszulagen sind **grundsätzlich** nur Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen **Volksschulen** zu bewilligen. Voraussetzungen, unter welchen solche **ausnahmsweise** auch Lehrern und Lehrerinnen, die an **anderen niederen Schulen,** als an Volksschulen, z. B. an Mittelschulen, s. g. Rektoratsschulen ꝛc. angestellt sind, bewilligt werden dürfen.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß staatliche Dienstalterszulagen Lehrern oder Lehrerinnen, welche nicht im öffentlichen Schuldienste angestellt sind, überhaupt nicht gewährt werden dürfen. Es darf deshalb die mit dem Schlusse v. J. eingestellte Zahlung von dergleichen Zulagen an solche Personen, welche lediglich an den im Berichte bezeichneten privaten (s. g. Interessenten-) Rektorschulen als Lehrer oder Lehrerinnen wirken, auch nicht wieder aufgenommen werden.

Im Uebrigen sind die Staatsmittel, welche zur Gewährung von Dienstalterszulagen zur Verfügung stehen, in erster Linie grundsätzlich für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bestimmt und demnach in der Regel nur für diese zu verwenden, nach Maßgabe der desfallsigen normativen Vorschriften (Erlasse vom 18. Juni und 24. Juli 1873, sowie vom 9. Juli und 9. November 1874 — Centralbl. 1873 S. 470, 473, 1874 S. 541, 707 u. a.), ebenso wie die zur Gewährung zeitweiliger Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen verfügbaren Mittel bei dem Fonds Kap. 121 Tit. 27. Abth. III. Nr. 1 in erster Linie für öffentliche Volksschulen bestimmt, in der Regel also nur in deren Interesse zu verwenden sind.

Insoweit es indessen zulässig ist, aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III. Nr. 1 ausnahmsweise auch zu den Besoldungen von Lehrern und Lehrerinnen, die an anderen öffentlichen niederen Schulen als an Volksschulen, beispielsw. an Mittelschulen, s. g. Rektoratsschulen ꝛc. angestellt sind, unter besonderen Umständen im Falle anzuerkennenden dringenden Bedürfnisses zeitweilige Staatsbeihilfen zu gewähren, will ich nichts dagegen erinnern, daß unter besonders bewandten Umständen in einzelnen Fällen auch Lehrern

Digitized by Google

und Lehrerinnen an anderen niederen Schulen, als an Volksschulen, ausnahmsweise ebenfalls Dienstalterszulagen gewährt werden, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den desfallsigen normativen Vorschriften überhaupt Dienstalterszulagen gewährt werden dürfen.

Indem ich der Königl. Regierung überlasse, hiernach die einzelnen in dem Berichte vom 23. Dezember v. J. erwähnten Fälle zu prüfen und zu erledigen, mache ich schließlich darauf aufmerksam, daß die Frage wegen Gewährung einer staatlichen Dienstalterszulage, Berechnung der Dienstzeit hierfür ꝛc. lediglich nach den für die Gewährung von Dienstalterszulagen erlassenen normativen Vorschriften zu behandeln, sonach mit der Frage wegen Pensionsfähigkeit der staatlichen Dienstalterszulagen bei Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und wegen Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirung dieser Kategorie von Lehrern und Lehrerinnen nach den dieserhalb maßgebenden Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 nicht zu vermischen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 21816.

---

155) Gehaltszahlungen bei Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit.

Berlin, den 28. Februar 1887.

Auf die Eingaben vom 10. Oktober v. J. und 12. Februar d. J., welche Ew. Wohlgeboren als gerichtlich bestellter Vormund Ihrer geisteskranken Schwester, der inzwischen pensionirten Lehrerin N. mit der Bitte eingereicht haben, zu verfügen, daß die Schulbehörde zu A. das volle Gehalt der Kranken für die Zeit ihrer Beurlaubung vom 1. April 1885 bis Ende Juli v. J. zahle, erwidere ich Ihnen, daß bei Lage der Sache davon abgesehen werden muß, den dortigen Magistrat im Verwaltungswege zur nachträglichen Gewährung der nicht gezahlten Gehaltshälfte anzuhalten.

An
Herrn N. Wohlgeboren zu N.

Abschrift zur Nachricht auf den Bericht vom 21. Dezember v. J. mit dem Bemerken, daß die Praxis, auf welche die Königl. Regierung sich wegen Einbehaltung der Hälfte des Gehaltes bei Beurlaubungen von Lehrern und Lehrerinnen wegen Krankheit und zur Herstellung

Digitized by Google

der Gesundheit beruft, gegenüber der Bestimmung unter 2 des Allerhöchsten Erlasses an das Königl. Staats-Ministerium vom 15. Juni 1863 — Centr. Bl. 1863 S. 386 — nicht von entscheidender Bedeutung ist. Die in Rede stehende, lediglich einen auf dem bestehenden Rechte beruhenden allgemeinen Grundsatz zum Ausdrucke bringende Allerhöchste Bestimmung gilt nicht ausschließlich für unmittelbare Staatsbeamte, sondern findet auch auf Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten Anwendung, wie dies schon in dem diesseitigen Erlasse vom 18. September 1866 — Centr. Bl. 1866 S. 530 — zu erkennen gegeben ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 11344.

156) Betrieb des Unterrichtes im Obstbau an den Schullehrer-Seminaren in der Rheinprovinz. Ausbildung von Seminar- und Volksschullehrern in der Anstalt zu Geisenheim.

(Centralbl. pro 1885 Seite 339. — cfr. auch Centralbl. pro 1885 Seite 340, 631; pro 1886 Seite 209, 210.)

Auszug aus einem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 26. April 1886.

Da nunmehr alle Lehrerseminare der Provinz, mit Ausnahme von Mörs und Linnich, deren Theilnehmer den Kursus an der Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im nächsten Jahre vollenden werden, und des Seminars zu Rheydt, für welches wir zur Zeit einen geeigneten Lehrer nicht hatten, einen theoretisch und praktisch für den Unterricht im Obstbau ausgebildeten Lehrer besitzen, dürfen wir erwarten, einerseits, daß die Seminarbaumschulen eine rationellere Bewirthschaftung als bisher erfahren, andererseits, daß der Unterricht in diesem Gegenstande zweckmäßiger ertheilt und für die Seminaristen nachhaltigere Anregung, gründlichere Belehrung und erfolgreichere Uebung ergeben wird. Es ist bei Auswahl der Seminarlehrer durchweg Bedacht darauf genommen worden, daß denselben Lehrern, welche den naturkundlichen Unterricht am Seminar ertheilen, auch der Unterricht im Obstbau anvertraut ist; dadurch ist es ermöglicht, daß der theoretische Unterricht großentheils in den Winter verlegt und der Sommer desto mehr für praktische Uebungen in der Obstbaum-Kultur ausgenützt werden kann. Wenn nämlich die abgehenden jungen Lehrer von diesem Unterrichte einen bleibenden Nutzen haben sollen, ist es erforderlich, daß sie bis zu einem bestimmten Grade des praktischen Könnens gefördert werden.

Digitized by Google

Daß bei den zur Zeit tief gesunkenen Erträgnissen der Landwirthschaft in einer erhöhten Pflege des Obstbaues theilweise Deckung gesucht werden kann und muß, ist eine Ueberzeugung, die sich auch in hiesiger Provinz in immer weitere Kreise verbreitet und von den landwirthschaftlichen Vereinen nachdrücklichst ausgesprochen wird; daß die Volksschullehrer, namentlich auf dem Lande, viel dazu beitragen können, die Obstbaumkultur zu fördern, liegt auf der Hand, da ja erfahrungsmäßig der Landmann weniger durch theoretische Belehrung als durch handgreifliches Beispiel für die Aufnahme oder ausgedehntere Pflege eines Kulturzweiges bestimmt zu werden pflegt. Es ist daher wirthschaftlich von größter Bedeutung, daß mit den Volksschulen, wo immer Boden und Klima es zulassen, Baumschulen verbunden sind und diese zu Musterstätten rationeller Baumzucht erhoben werden. Wo Referent solche bei Revision von Volksschulen angetroffen hat, war durchweg in dem ganzen Orte und manchmal in dessen weiterer Umgebung eine hervorstehende Obstbaumpflege und allgemeineres Interesse für diesen Kulturzweig wahrnehmbar. Leider lassen die meisten Lehrer die erforderliche Neigung für die nützliche und dabei angenehme Beschäftigung vermissen und möchten wir auch für die Zukunft und bei der Voraussetzung, daß die Seminaristen mit besserer Vorbildung in diesem Zweige das Seminar verlassen, einen allgemeineren Aufschwung des Obstbaues nur dann für gesichert halten, wenn zu den im Sommer gegebenen Anregungen weitere Spornmittel, z. B. die in einzelnen Bezirken üblichen Prämien für die besten Baumschulen, Anerkennungen durch die Schulaufsichtsbehörden und die landwirthschaftlichen Vereine u. s. w. hinzutreten. Ein anderes bereits vielfach angewandtes, weiterer Ausdehnung fähiges Anrege-Mittel besteht darin, daß die für die Sache eifrigen Elementarlehrer in festen Anstellungen möglichst zahlreich Gelegenheit erhalten, durch Theilnahme an einem Obstbaukursus zu Geisenheim ihre Kenntnisse und Praxis zu vermehren und sich für die Verbreitung des Gelernten in ihren Gemeinden besonders zu befähigen.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat gerade die Theilnahme der Elementarlehrer an den in Rede stehenden Kursen die günstigsten Resultate nach sich gezogen; dieselben äußern sich in Abhaltung von Vorträgen über Obstbau, in Herbeiführung von Obstpflanzungen seitens der Gemeinden und der Privaten, in der Neuanlage bezw. Erweiterung der vorhandenen Gemeindebaumschulen und in der Einführung guter Obstsorten; welch' letzteres Vorgehen durch die unentgeltliche Vertheilung von Edelreisern an die Kursisten seitens der Geisenheimer Lehranstalt wesentlich gefördert wird. Die durch die Lehrer gegebene Anregung bringt, wie sich das in vielen Fällen nachweisen läßt, die schönsten Früchte, die Bevölkerung gewinnt Lust und Liebe am Obstbau, so daß sich dieses an Orten, wo eifrige Lehrer wirken, immer mehr ausbreitet.

Digitized by

Angeſchloſſen beehren wir uns eine Ueberſicht über die Zahl der Seminar- und Volksſchullehrer, welche ſeit 1875 bis incl. Frühjahr 1886 den Unterrichts-Kurſus an der Lehranſtalt zu Geiſenheim beſucht haben, nach Regierungsbezirken geordnet, ehrerbietigſt vorzulegen (Anlage a). Aus dieſer Ueberſicht ergiebt ſich von ſelbſt, was bereits für die Hebung des Obſtbaues ſeitens der Schulverwaltungsbehörden für die hieſige Provinz geſchehen iſt, wie ſich daraus auch leicht entnehmen läßt, daß in derſelben Richtung noch viel zu thun übrig bleibt.

---

a.

Verzeichnis

der Lehrer aus dem Königreiche Preußen, welche ſeit dem Jahre 1875 bis incl. Frühjahr 1886 von dem an der Lehranſtalt zu Geiſenheim alljährlich ſtattfindenden Unterrichtskurſus für Obſtbau Theil genommen haben.

		Im Regierungsbezirke			In der Provinz		
		Seminar-Direktor.	Seminar-Lehrer.	Elementar-Lehrer.	Seminar-Direktor.	Seminar-Lehrer.	Elementar-Lehrer.
1.	Aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden	1	2	161			
2.	„ „ „ Kaſſel . .	—	2	—			
	Mithin aus der Prov. Heſſen-Naſſau	.	.	.	1	4	161
3.	Aus dem Regierungsbezirke Arnsberg .	—	2	27			
4.	„ „ „ Münſter .	—	—	20			
5.	„ „ „ Minden .	—	1	16			
	Mithin aus der Prov. Weſtfalen .	.	.	.	—	3	63
6.	Aus dem Regierungsbezirke Koblenz .	—	2	21			
7.	„ „ „ Kölu . .	—	2	19			
8.	„ „ „ Düſſeldorf	—	6	19			
9.	„ „ „ Aachen . .	—	2	18			
10.	„ „ „ Trier . .	—	2	15			
	Mithin aus der Rheinprovinz . .	.	.	.	—	14	92
11.	Aus der Provinz Hannover . . .	.	.	.	—	2	—
	Summe	.	.	.	1	23	316

Digitized by Google

157) Nachrichten über die im Jahre 1886 für Seminar- und Volksschul-Lehrer abgehaltenen Obstbaukurse.

(Centralbl. pro 1885 Seite 339.)

Für Elementar- und Seminarlehrer sind wiederum im Jahre 1886 mehrere Obstbaukurse abgehalten worden, und zwar zum ersten Male auch in der Provinzial-Gärtner-Lehranstalt zu Koschmin im Regierungsbezirke Posen. Soweit eine Theilung der Kurse nach Jahreszeiten, wesentlich für dieselben Theilnehmer, nicht schon bestand, ist solche nunmehr eingetreten. Neben der speziell auf den Obstbau bezüglichen Anleitung ist den Kursisten auch Gelegenheit geboten worden, Belehrung und Anregung zur Pflege des eigenen Haus- oder Schulgartens zu empfangen. Zu den Kosten sind Zuschüsse aus den Fonds der Ministerien für Landwirthschaft ꝛc. und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bewilligt worden.

Ueber fünf dieser Kurse werden folgende statistische Nachrichten mitgetheilt:

I. Eldena (dreigliedrig).

a. Frühjahrskursus: 10 Tage vom 17. Mai ab,
b. Sommerkursus: 4 = = 4. August ab,
c. Herbstkursus: 3 = = 11. November ab.

17 =

Theilnehmer.	Elementarlehrer aus dem Regierungsbezirke Stettin.	Stralsund.	zusammen.
ad a	2	3	5
= b	2	3	5
= c	6	3	9
	10	9	

II. Köslin, abgehalten in der Anstalt des Kunst- und Handelsgärtners Weier (zweigliedrig).

(Centralblatt pro 1886 Seite 210.)

a. Frühjahrskursus vom 10. bis 18. Mai 9 Tage
b. Sommerkursus vom 10. bis 13. August 4 =

13 =

Theilnehmer ad a 12, ad b 11 Elementarlehrer aus dem Regierungsbezirke Köslin.

III. Koschmin, Provinzial-Gärtner-Lehranstalt (zweigliedrig).

a. Sommerkursus vom 20. Juli bis 3. August,
b. Herbstkursus vom 20. bis 25. September.

Theilnehmer: je 12 Elementarlehrer, und zwar aus dem Regierungsbezirke Posen 8, Bromberg 4.

Digitized by Google

IV. Proskau, Pomologisches Institut (dreigliedrig).
(Centralblatt pro 1886 Seite 209.)

a. Frühjahrskursus vom 5. bis 20. April,
b. Sommerkursus vom 21. bis 31. Juli,
c. Herbstkursus vom 5. bis 9. Oktober.

Theilnehmer ad a: 11 Seminarlehrer, und zwar aus den Provinzen Westpreußen 3, Brandenburg 1, Pommern 2, Schlesien 2, Sachsen 2, Hannover 1.

ad b: 4 Seminarlehrer, und zwar aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein je 1, — und
23 Elementarlehrer, und zwar aus den Regierungsbezirken Breslau 9, Liegnitz 3, Oppeln 9, Bromberg 2.

27

ad c: 7 Seminarlehrer, und zwar aus den Provinzen Brandenburg 3, Schlesien 1, Sachsen 1, Schleswig-Holstein 1, Hannover 1, — und
23 Elementarlehrer, und zwar aus den Regierungsbezirken Breslau 9, Liegnitz 3, Oppeln 9, Bromberg 2.

30

V. Geisenheim, Lehranstalt für Obst- und Weinbau (zweigliedrig).
(Centralblatt pro 1885 Seite 339.)

a. Frühjahrskursus vom 2. bis 27. März,
b. Sommerkursus vom 20. bis 28. August.

Theilnehmer ad a: 38 Elementarlehrer
ad b: 27 Elementarlehrer und
1 Seminar-Hilfslehrer,

28

und zwar aus dem Regierungsbezirke

	Frühjahrskursus.	Sommerkursus.	
Münster	1	2	Elementarlehrer.
Arnsberg	4	4	dsgl.
Kassel	1	—	dsgl.
Wiesbaden	13	11	dsgl.
Koblenz	3	2	dsgl.
Düsseldorf	4	2	dsgl.
Köln	4	2	dsgl.
Trier	3	2	dsgl.
Aachen	5	2	dsgl.
Kassel	—	1	Seminar-Hilfslehrer.
	38	27	Elementarlehrer
		1	Seminar-Hilfslehrer.

Digitized by Google

V. Volksschulwesen.

158) Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 46 Abs. 1 und des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges. Samml. S. 237.

Berlin, den 6. April 1887.

Auf die Beschwerde vom 22. November v. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich keinen Anlaß finde, die Königl. Regierung in N. dazu anzuweisen, über den zwischen Ihnen und der Schulgemeinde N. betreffs der Baukosten des zweiten Schulhauses daselbst schwebenden Streit gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) Beschluß zu fassen.

Abgesehen davon, daß nach Lage des vorliegenden Falles ein Bedürfnis für eine derartige Beschlußfassung überhaupt nicht anzuerkennen ist, ist dieselbe auch nach Absicht der gedachten Gesetzesvorschrift (vergl. u. A. Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Dezember 1885*) — Entsch. Band XIII. S. 264 ff.) für die Verfolgung Ihrer Ansprüche im Verwaltungsstreitverfahren nicht unbedingt erforderlich.

An
den Herrn Rittergutsbesitzer N. Wohlgeboren zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. März d. J. zur Nachricht.

Die Annahme der Königl. Regierung, der Streit sei deswegen, weil er nicht die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des ꝛc. N. zur Beitragsleistung betreffe, sondern nur die Höhe des dem Letzteren zur Last fallenden Baukostenantheiles, auf dem durch §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) vorgeschriebenen Wege zu erledigen, kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Der §. 46 Abs. 1 a. a. O. hat lediglich Beschwerden und Einsprüche eines einzelnen Censiten über seine Heranziehung zu Schulbeiträgen ꝛc. zum Gegenstande.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um einen Streit wegen Vertheilung von Baukosten und zwar zwischen der Schulgemeinde einerseits und einem Rittergutsbesitzer im Sinne der Verordnung vom 11. November 1844 (G. S. S. 698) andererseits. Für einen derartigen Streitfall ist §. 47 a. a. O. auch dann maßgebend, wenn es sich nur um die Höhe des von den Betheiligten zu leistenden Kostenantheiles handelt. Da indessen der Baukosten-

*) cfr. Centralbl. pro 1886 Seite 719.

Digitized by Google

antheil des ꝛc. N. bereits entrichtet ist, so liegt für die Schulaufsichtsbehörde keinerlei Anlaß mehr vor, in der Angelegenheit gemäß §. 47 Abs. 1 a. a. O. Beschluß zu fassen.

Was die Gewährung einer Staatsbeihilfe betrifft, so mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß für vollendete Bauten Staatsbeihilfen in der Regel nicht bewilligt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5408.

---

159) Rechtliche Bedeutung der gemäß §. 66 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufzunehmenden Schulmatrikeln.

(cfr. Centralbl. pro 1887 Seite 397.)

Berlin, den 9. April 1887.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 30. September v. J., daß ich nicht in der Lage bin, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das in der Matrikel für die Schule zu G. vom $\frac{\text{30. Oktober 1885}}{\text{20. Juni 1886}}$ unter III. B. als zum Schulmorgen gehörend aufgeführte Land im Flächeninhalte von insgesammt — Ar. im Eigenthume der Schule steht, wie die Königl. Regierung zu Königsberg i./Pr. annimmt, oder zum Gute G. gehört, also Ihr Eigenthum ist, wie Sie behaupten. Der bezügliche Vermerk in der Schulmatrikel giebt nur die Ansicht der Königl. Regierung über das Eigenthumsverhältnis wieder, er ist für den von Ew. Hochwohlgeboren erhobenen Eigenthumsanspruch nicht präjudicirlich, weil die nach §. 66 der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 von dem Landrathe aufzunehmenden, von der Königl. Regierung zu bestätigenden Schulmatrikeln nicht neues Recht schaffen, sondern nur das bestehende Recht zu konstatiren haben (zu vergl. Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. September*) und 18. Dezember 1878**) und 1. Mai 1885, — Entscheidungen Band IV. Seite 191, 210 und Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1885 Seite 642).

Die Königl. Regierung zu einer Abänderung der bezüglichen Angabe in der Schulmatrikel im Sinne des von Ihnen erhobenen Eigenthumsanspruchs anzuweisen, muß ich um so mehr Anstand

*) Centralbl. pro 1878 Seite 627.
**) Dsgl. pro 1881 Seite 138.

Digitized by Google

nehmen, als einerseits der zur Vertretung der Schule in Rechtsverhältnissen berufene Schulvorstand diesen Anspruch nicht anerkennt, solchen vielmehr bestreitet, andererseits nach dem Berichte der Königl. Regierung über das obwaltende Sach- und Rechtsverhältnis überwiegende Gründe für die Richtigkeit der Annahme sprechen, daß das streitige Land in der That im Eigenthume der Schule in G. steht.

Hiernach kann ich Ew. Hochwohlgeboren nur ergebenst überlassen, den bestrittenen Eigenthumsanspruch eventuell gemäß §. 231 der Civilprozeßordnung durch Anstellung einer Klage auf Feststellung des von Ihnen behaupteten Rechtsverhältnisses gegen die Schule in G. geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Rittergutsbesitzer und Major a. D. Herrn N.
Hochwohlgeboren zu G. (Provinz Ostpreußen.)
U. III. a. 11751.

---

160) Befugnis der Regierungen sich in Schulangelegenheiten auch der größeren Städte der Landräthe als ihrer Kommissarien zu bedienen.
Anhörung und Betheiligung der städtischen Behörden bei dem Verfahren zur Pensionirung von Lehrern an städtischen Schulen.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Der am Schlusse der Vorstellung vom 10. Januar d. J. generell gestellte Antrag

> die Königl. Regierung zu N. zu veranlassen, daß dieselbe in allen äußeren Schulangelegenheiten unmittelbar, ohne Vermittelung des Königl. Landrathes, mit dem Magistrate, als dem Organe der städtischen Lokalschulverwaltung, den geschäftlichen Verkehr pflege und den erforderlichen Schriftwechsel führe,

beruht auf der Annahme, daß die Königl. Regierung überhaupt nicht für befugt zu erachten, in Angelegenheiten der städtischen Schulen in N. zur Vermittelung des Geschäftsverkehres mit dem Magistrate und zur Herbeiführung der Erledigung ihrer in diesen Angelegenheiten ergehenden Verfügungen sich des Landrathes zu bedienen.

Diese Annahme findet in den bestehenden Gesetzen keine Begründung. Die Landräthe sind die Organe der Regierungen (§. 33 des Gesetzes vom 30. August 1815, Gesetz-Samml. S. 85; §. 76 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872). Es kann also die ge-

Digitized by Google

setzliche Befugnis der Königl. Regierung zu N., zur Vermittelung des Geschäftsverkehres mit dem Magistrate und zur Ausführung ihrer Verfügungen auch in Angelegenheiten der städtischen Schulen des Landrathes als ihres Kommissarius sich zu bedienen, nicht in Frage gestellt werden.

Ich vermag deshalb dem Antrage des Magistrates in dem Sinne, in welchem solcher gestellt ist, keine Folge zu geben.

Ihrem sachlichen Inhalte nach erörtert die Vorstellung des Magistrates vom 10. Januar d. J. das bei Pensionirung von Lehrern an städtischen Schulen zu beobachtende Verfahren und den dabei einzuhaltenden Geschäftsgang.

Die Bedenken und Ausstellungen, welche der Magistrat in dieser Hinsicht gegen die Richtigkeit und Angemessenheit der Behandlung der Pensionirungssache des Lehrers R. erhoben hat, insbesondere dagegen, daß die Königl. Regierung unterlassen, vor der Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage des ꝛc. R. auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben, und vor der Entscheidung darüber, ob und welche Pension demselben zustehe, den Magistrat und bezw. die städtische Schuldeputation hierüber überhaupt zu hören, sowie dagegen, daß dem Magistrate die Verfügung der Königl. Regierung wegen Versetzung des ꝛc. R. in den Ruhestand und wegen Festsetzung der demselben zu gewährenden, zu einem Theile von der Stadtgemeinde N. zu leistenden Pension nicht in Urschrift oder sonst in beglaubigter Form zugestellt worden, sind in der Hauptsache von mir für begründet erachtet worden. Ich habe dies der Königl. Regierung zu N. zu erkennen gegeben und es wird dieselbe dem entsprechend in künftigen Fällen verfahren.

Der vorliegende Spezialfall wird, wie ich erwarte, dadurch seine Erledigung finden, daß der Magistrat nach Entnahme einer Abschrift der hier wieder angeschlossenen, Ihm mittels Schreibens des Königl. Landrathes zugegangenen Verfügung der Königl. Regierung vom 18. November v. J. nebst Anlage diese Schriftstücke dem Königl. Landrathe wieder zurücksendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 11866.

Digitized by Google

161) Ist der Erwerber eines Trennstückes, nachdem er den über die aus dem Schulverbande entspringenden Leistungen, in Anwendung des Gesetzes vom 25. August 1876 aufgestellten Vertheilungsplan unangefochten gelassen, gegenüber einer darauf gestützten Abgabenforderung noch mit dem Einwande zu hören, die Abgabe unterliege gesetzlich der Vertheilung nicht?*)

Gesetz, betreffend die Vertheilung öffentlicher Lasten bei Grundstückstheilungen ꝛc., vom 25. August 1876 §§. 2, 7, 11 (G. S. S. 405).
Erlaß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 31. Mai 1863 (M.-Bl. d. i. V. S. 168).
Erlaß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 22. April 1873 (M.-Bl. d. i. V. von 1874 S. 123).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1885. Rep. I. C. 173/84.

I. Kreisausschuß des Kreises Kammin i./P.
II. Bezirksausschuß zu Stettin.

Die an die Spitze gestellte Frage wurde in einem Falle, in welchem der Schulvorstand, sich auf das Gesetz vom 25. August 1876 stützend, Hausväterbeiträge, deren Zahlung dem Eigenthümer des ungetheilten Grundstückes oblag, auf zwei demnächst abgetrennte Parzellen vertheilt und, nachdem der Vertheilungsplan fristzeitig nicht angefochten war, von den außerhalb des Schulbezirkes wohnenden Erwerbern der Trennstücke beigetrieben hatte, seitens des Kreisausschusses mit Rücksicht auf die Endgiltigkeit des Abgabenvertheilungsplanes verneint, in zweiter Instanz aber bejahend beantwortet. Der Berufungsrichter führte aus, daß die mit der Nichtanfechtung des Abgabenvertheilungsplanes gesetzlich verbundenen Wirkungen sich nur auf solche Abgaben erstrecken könnten, welche das Gesetz der Vertheilung durch die dazu berufene Behörde unterwerfe; eine sich außerhalb des Gesetzes bewegende thatsächliche Vertheilung sonstiger Verbindlichkeiten sei durch dasselbe vor nachträglichen Angriffen nicht geschützt. Die vorliegenden Falles durchgeführte Vertheilung einer rein persönlichen Abgabe auf die Trennstücke begründe für deren Erwerber keine Zahlungspflicht; deshalb habe die beantragte Rückzahlung der dennoch eingezogenen Beträge angeordnet werden müssen.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung dieser Entscheidung.

Gründe.

Das Gesetz vom 25. August 1876 (G.-S. S. 405) bezeichnet den Schulvorstand als diejenige Behörde, welche bei Grundstücks-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 12 Seite 209 Nr. 36.

Digitized by Google

theilungen die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten, sofern solche auf dem Grundbesitze haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, auf die Trennstücke zu vertheilen hat. Die Aufgabe des Schulvorstandes ist hiernach nur die Vertheilung der Lasten. Eine Entscheidung darüber, welche Lasten als auf dem Grundbesitze haftende oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtende anzusehen, weist das Gesetz dem Schulvorstande nicht zu. Aus dem §. 11 des Gesetzes geht sogar klar hervor, daß die die Vertheilung vornehmende Behörde nicht über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu vertheilenden Abgaben und Leistungen zu befinden hat, und als die Folge der endgiltigen Vertheilung bezeichnet der Abs. 2 des §. 2, daß demnächst jedes Trennstück nur für die auf dasselbe vertheilten Lasten „der vorbezeichneten Art", d. i. nach Abs. 1 für die, welche auf dem Grundbesitze ruhen oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, verhaftet ist. Hiernach muß angenommen werden, daß der endgiltig festgesetzte Vertheilungsplan nur Kraft hat, insoweit es sich um die Vertheilung selbst, den Vertheilungsmaßstab, handelt, daß er jedoch keinen Trennstücksbesitzer hindert, darzuthun, die Voraussetzung, von welcher die vertheilende Behörde ausgegangen ist, daß nämlich die vertheilte Last eine der im §. 2 des Gesetzes gekennzeichneten sei, beruhe auf einem Irrthume. Dem Trennstücksbesitzer kann das Recht, welches jeder Besitzer eines ungetheilten Grundstückes hat, nachzuweisen, daß er zu der von der Behörde geforderten Leistung nicht verpflichtet sei, nicht versagt werden. Nach endgiltiger Vertheilung steht der Trennstücksbesitzer jedem andern, bei der Vertheilung nicht betheiligten Besitzer eines im Schulbezirke belegenen Grundstückes in dieser Beziehung völlig gleich. Endgiltig bestimmt ist nur die Quote, welche er von der früher auf dem ganzen Grundstücke haftenden Last zu tragen hat, nicht aber, daß diese Last wirklich auf dem ganzen Grundstücke gelastet und deshalb auf die Tennstücksbesitzer übergegangen sei. Die von dem Vorderrichter dem Gesetze vom 25. August 1876 gegebene Auslegung ist demnach wohl begründet, wobei noch bemerkt werden mag, daß die Ministerialreskripte vom 31. Mai 1863, 22. April 1873 u. a. m. (M.-Bl. d. i. V. 1863 S. 168 — 1874 S. 123) durch die Aufhebung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 ihre Unterlage verloren haben.

Daß die hier streitigen Hausväterbeiträge eine rein persönliche Last der zur Schule gewiesenen Einwohner sind, ist zweifellos.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

Digitized by Google

162) Gegenstand und Umfang der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gegenüber den seitens der Betheiligten angefochtenen Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörden, betreffend Neu- und Reparaturbauten bei Schulen.*)

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 18 (G.-S. S. 248).
Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§. 47, 49.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 25. November 1885. Rep. I. C. 74/85.

I. Kreisausschuß des Kreises Neurode.

II. Bezirksausschuß zu Breslau.

Das im Jahre 1828 erbaute Schulhaus zu F. enthielt eine Klasse und eine Lehrerwohnung. Dem seitens der Schulaufsichtsbehörde und der Schulgemeinde anerkannten Bedürfnisse der Herstellung von drei Klassen und drei Lehrerwohnungen wünschte die Letztere durch den Abbruch des alten Gebäudes und die Erbauung eines neuen dreiklassigen Schulhauses abgeholfen zu sehen, während die Regierung es für ausreichend erachtete und beschloß, daß nur der Neubau eines zweiklassigen Schulhauses stattzufinden habe und daneben das alte Gebäude nach vorgenommener Reparatur beizubehalten sei. — Die nunmehr angerufenen Verwaltungsgerichte erkannten indes auf Wiederaufhebung dieses Beschlusses. — Der Bezirksausschuß gelangte nach einer umfassenden Beweisaufnahme zu dem Ergebnisse, daß die vorhandene Baulichkeit nicht mehr reparaturwürdig und in sanitärer Beziehung für die Lehrerfamilie und die Schulkinder gefahrdrohend sei, daß die alte Baustelle quellig und naß, für den Anbau des projektirten zweiklassigen neuen Hauses daher ungeeignet und eine Kostenersparnis mehr als zweifelhaft erscheine, da, wenn auch augenblicklich eine Herabminderung des Staatszuschusses erreicht, doch die dauernde Last der Unterhaltung des alten Schulhauses sich wesentlich erhöhen würde und nach 20 bis 25 Jahren dennoch ein Neubau desselben vorgenommen werden müsse, hiernach also eine dem angefochtenen Beschlusse entsprechende Bauausführung weder den Anforderungen entspreche, welche im allgemeinen öffentlichen und besonderen Schul-Interesse zu stellen seien, noch vom Standpunkte einer richtigen Oekonomie aus gebilligt werden könne.

Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision erfolgte die Bestätigung des zweiten Urtheiles, und zwar nach Verwerfung einiger das Verfahren betreffender Rügen im Uebrigen aus folgenden

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 12 Seite 223 Nr. 39.

Digitized by Google

Gründen:

Auch der Vorwurf der Verletzung des §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist unbegründet. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, haben die Verwaltungsgerichte in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Regierungs-Instruktion zustand (vergl. auch den Erlaß des Unterrichts-Ministers vom 29. März 1876.*) M.Bl. d. i. V. S. 125). Sie können daher sowohl auf ein minus, wie auf ein majus dessen erkennen, was der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Beschränkt sind die Verwaltungsgerichte nur durch die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 des §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach die von den Schulaufsichtsbehörden getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten und die von ihnen angeordnete Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten auch für die Verwaltungsgerichte maßgebend sind. Daß gegen diese Bestimmungen von dem Vorderrichter gefehlt, ist nicht ersichtlich, auch von der Beklagten nicht behauptet.

Richtig ist, daß auch der Verwaltungsrichter den Kostenaufwand und die Verhältnisse der Betheiligten bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen zu erwägen und zu berücksichtigen hat. Aber das ist auch seitens des Vorderrichters nicht verabsäumt. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse hatte der Vertreter der Beklagten nach Ausweis des verlesenen und genehmigten, mithin voll beweisenden Protokolles ausdrücklich erklärt, daß nach seiner Ansicht das alte Schulhaus noch 20 bis 25 Jahre erhalten werden könnte, und auf Befragen hinzugefügt, daß sich sein Urtheil auf die im Jahre 1882 erfolgte Lokalbesichtigung gründe und der Anspruch der Gemeinde auf einen Neubau ihm allerdings deshalb begreiflich erscheine, weil ihr durch die dauernde Unterhaltung des alten Gebäudes eine größere Last auferlegt werde. Die auf diese Erklärung und die Ergebnisse der Beweiserhebung gestützte Annahme, daß die Ausführung des Beschlusses der Beklagten eine objektive Kostenersparnis nicht eintreten, diese jedenfalls einer richtigen Oekonomie nicht entsprechen werde, läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. Wenn jetzt die Beklagte unter Vorlegung einer eingehenden Berechnung behauptet, daß bei Ausführung ihres Projektes sich gegen den Bau eines dreiklassigen Schulgebäudes eine Ersparnis von jährlich 503,60 Mk. oder für 20 Jahre von 10 072 Mk. ergeben werde, so würde — die Richtigkeit der Berechnung vorausgesetzt — dieser Umstand, falls er in

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. 1876 Seite 275.

Digitized by Google

erster oder zweiter Instanz geltend gemacht wäre, von dem Vorderrichter eingehend zu erörtern gewesen sein, und würde vielleicht zu einer anderen Entscheidung geführt haben; allein in der Revisionsinstanz kann auf diese neue thatsächliche Anführung nicht gerücksichtigt werden.

Der Beschluß der Beklagten, welcher den Neubau eines zweiklassigen Schulhauses und die Reparatur des alten Gebäudes anordnet, ist ein untrennbarer. Die Vorderrichter durften sich nicht darauf beschränken, den Beschluß nur insoweit aufzuheben, als er die Reparatur des alten Schulhauses anordnet; denn die Anordnung des Baues eines neuen zweiklassigen Schulhauses hat die Reparatur des alten Schulhauses zur Voraussetzung. Mit Recht haben daher die Vorderrichter, welche die Reparatur des alten Schulhauses nicht gebilligt haben, den Beschluß der Regierung nicht nur zum Theile, sondern ganz aufgehoben. Die Abhilfe des vorhandenen Bedürfnisses kann nicht mehr unter Inaussichtnahme der Weiterbenutzung des alten Schulhauses erstrebt werden. Die so veränderte Sachlage erfordert neue Verhandlungen mit den Betheiligten und eintretenden Falles eine anderweite, der veränderten Sachlage entsprechende Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde. Es mag darauf hingewiesen werden, daß, wenn die Mittel für ein dreiklassiges Schulgebäude nicht zu beschaffen sind, die Anmiethung von Räumen, die Herstellung nur eines Klassenhauses ꝛc., Einführung der Halbtagsschule ꝛc. in Frage kommen können.

Die Revisionsbeschwerde stellt sich hiernach auch in ihrem die Sache selbst betreffenden Theile als ungerechtfertigt dar.

---

163) Der Bau und die bauliche Unterhaltung der Schule liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft, falls es aber an der Ersteren fehlt, der Gutsherrschaft allein ob.*)

1.

A. L.-R. Th. II. Tit. 12 §§. 33, 34, 36.
General-Landschulreglement vom 3. November 1765 §§. 12, 13, 14. (Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VIII. S. 180.)
Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801. (Neue Korn'sche Edikten-Samml. Bd. VII. S. 266.)

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 12 Seite 229 Nr. 41.

Digitized by Google

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen ꝛc. vom 23. Oktober 1817, §. 18. (G.-S. S. 248.)
Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, §. 60. (G.-S. von 1846 S. 1.)
Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, §. 31.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 23. September 1885. Rep. I., C. 43/85.

I. Kreisausschuß des Kreises Groß-Strelitz.
II. Bezirksausschuß zu Oppeln.

Für die katholische Elementarschule zu C, eine sogenannte Gutsschule, welcher auch die Hausväter mehrerer benachbarter, auf Gutsterrain errichteter Kolonien zugewiesen waren, wurden im Jahre 1883 gewisse, die bauliche Unterhaltung bezweckende Aufwendungen nothwendig. Der Schulvorstand erachtete die §§. 34 ff. Tit. 12 Th. II A. L.-R. für anwendbar und vertheilte den erforderlichen Geldbetrag auf die vorerwähnten Hausväter, während eine Anzahl der so Herangezogenen geltend machte, die Schule sei eine Gutsschule und deshalb die Gutsherrschaft verbunden, die sämmtlichen Schulunterhaltungslasten, also auch die Kosten der baulichen Unterhaltung allein zu tragen. Sie beantragten klagend: dahin zu erkennen, daß sie nicht verpflichtet seien, zu den in Rede stehenden Kosten antheilig Beiträge zu leisten.

Die Klage wurde indes in beiden Vorinstanzen zurückgewiesen. Der §. 13 des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 — so wurde ausgeführt — schreibe zwar vor, es sollten die Schulen auf Kosten der Gemeinden unter Konkurrenz der Herrschaft nicht nur erbaut, sondern auch mit allen Schulgeräthen versehen werden; diese Bestimmung erweise sich aber als unanwendbar, weil es an einem Maßstabe für die Vertheilung der Baulast auf die Kontribuenten fehle. Wenn nun auch vorliegenden Falles, da eine Gemeinde nicht vorhanden, es einer derartigen Repartition nicht bedurft und daher die Möglichkeit bestanden habe, die Gutsherrschaft allein als Träger der Baulast anzusehen, so stelle sich doch die Konkurrenz von Gemeinde- und Gutsherrschaft als die Regel und für diese das Provinzialgesetz als lex imperfecta dar; deshalb sei — übrigens in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung und Praxis — von dem Schulvorstande auch in diesem Ausnahmefalle mit gutem Grunde auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes zurückgegangen.

Das Oberverwaltungsgericht trat diesen Ausführungen nicht bei, erachtete vielmehr den Klageantrag für begründet, zunächst aber noch eine Feststellung darüber für erforderlich, ob die Klagefrist von sämmtlichen Betheiligten eingehalten sei, und erkannte deshalb auf Wiederaufhebung des zweiten Urtheiles und Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz.

Digitized by Google

Gründe.

Die Revisionskläger iren, wenn sie aus dem §. 31 der Kreisordnung die Norm für die Entscheidung der Frage entnommen wissen wollen, zu welchen Lasten die selbständigen Gutsbezirke den Schulen gegenüber verpflichtet sind. Der §. 31 beabsichtigt nicht, den Gutsbezirken neue Lasten aufzuerlegen, die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen der Inhaber selbständiger Güter neu zu regeln, sondern nur den bisherigen Rechtszustand zum Ausdrucke zu bringen (von Brauchitsch. Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze. Neue Auflage 1884 Bd. II. S. 74 und S. 327. — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. I. S. 196 ff., Bd. XI. S. 165).*) Mit Recht haben daher die Vorderrichter den §. 31 der Kreisordnung für nicht anwendbar erachtet und die Entscheidung in den die Unterhaltung der Schulen betreffenden Gesetzen gesucht.

Dagegen erscheint der Vorwurf der unrichtigen Anwendung des §. 13 des schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und der §§. 34, 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. begründet.

In dem diesseitigen Endurtheile vom 22. Dezember 1884 (Entscheidungen Bd. XI. S. 170 ff.)**) ist dargethan, daß vor Erlaß des General-Landschulreglements für die katholischen Schulen Schlesiens vom 3. November 1765 nach den auch in den Preußischen Staaten und namentlich in Schlesien geltenden gemeinen Rechten die Unterhaltung der Schule den Dominiis und Gemeinden gemeinsam oblag und die mit der Uebung der Polizeihoheit betrauten Landesbehörden im Falle des Bedarfes und beim Mangel eines Landesgesetzes bezw. einer gütlichen Vereinbarung der Betheiligten rechtsgiltig zu bestimmen hatten, was das Dominium einerseits und die Gemeinde andererseits zu gewähren habe.

Das General-Landschulreglement vom 3. November 1765 bestimmt dem entsprechend:

> „§. 12. Wo und wie Schulen von neuem anzulegen.“ ..... so befehlen wir Unserer Kriegs- und Domainenkammer ..... zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von neuem anzusetzen, was ihm von Dominiis und Gemeinden zur Unterhaltung auszuwerfen und wie es mit dem aufzuführenden Schulgebäude zu halten sei.
>
> „§. 13. Auf wessen Kosten Schulen anzulegen und einzurichten.“
>
> Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie .... katholisch, außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft ohne Unterichied der Religion, weil Herrschaften

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1877 Seite 51; pro 1885 Seite 360.
**) Dsgl. pro 1885 Seite 366.

Digitized by Google

jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allen nöthigen Schulgeräthschaften an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfässern, Büchern für die Kinder offenbar unvermögender Eltern zu versehen.

Der §. 14 trägt die Ueberschrift „Unterhalt ist für die Schulleute auszumachen" und verpflichtet die Kriegs- und Domainenkammer, dahin zu sorgen, daß dem Schulmeister von Dominiis und katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde.

Die Dominien und die Gemeinden hatten hiernach den Bau und die Ausstattung der Schulen sowie die Dotirung der Lehrer zu bewirken und die Kriegs- und Domainenkammern setzten endgiltig fest, was jeder von ihnen zu gewähren habe.

Das Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen Schlesiens erklärt in seinem Eingange:

> Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, sofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird.

Das Letztere ist geschehen in Betreff der im §. 14 des Reglements von 1765 erwähnten Leistungen. Für diese regelt der §. 19 des Reglements von 1801 das Beitragsverhältnis zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde. Hinsichtlich der Leistungen des §. 13 des Reglements von 1765 ist dies unterblieben. Der Verfasser des Reglements von 1801 — Geheimer Rath Pachally — nahm indessen an, daß in Zukunft das Beitragsverhältnis zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde auch bei Bauten nach §. 19a desselben zu bestimmen sei, und die von dem Staatsminister Grafen Hoym an die Kammern zu Breslau und Glogau erlassene, von Pachally konzipirte Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801 erklärt dem entsprechend, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, bei Schulbauten zu einem Drittel konkurriren müsse. Damit in Uebereinstimmung ist in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Reglements von 1801 verfahren worden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. I. S. 209, Bd. IV. S. 190)*). In der Folgezeit wurde diese Ansicht von den Verwaltungsbehörden aufgegeben, weil das Reglement von 1801 der Baupflicht gar nicht erwähnt und, da das Reglement von 1765 im §. 13 ein bestimmtes Beitragsverhältnis zwischen Dominium und Gemeinde nicht aufstellt, angenommen, daß diese vermeintliche Lücke durch einen Rückgriff auf das Allgemeine Landrecht auszufüllen, das Beitragsverhältnis der

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1877 Seite 116; pro 1878 Seite 627.

Digitized by

Gutsherrschaft demgemäß nach §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. zu bestimmen sei. Diese Auffassung fand auch den Beifall der Gerichte, namentlich auch des vormaligen Preußischen Obertribunals (Kochs Schlesisches Archiv Bd. IV. S. 485 ff., Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. 67 S. 193). Es wurde dabei übersehen, daß das Reglement von 1765 in der hier fraglichen Beziehung eine Lücke nicht enthält, da es die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft den Kriegs- und Domainenkammern zuweist, daß nach dem Reglement von 1765 die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden und Gutsherren, nach dem Allgemeinen Landrechte die zur Schule gewiesenen Hausväter die Schule zu unterhalten haben, daß nach dem Reglement von 1765 die Gutsherren eine unbedingte Beitragspflicht, nach dem Allgemeinen Landrechte nur der Gutsherr des Schulortes eine bedingte Beitragspflicht hat, während die übrigen Gutsherren des Schulbezirkes, wenn sie in demselben wohnen, nur als Hausväter in Betracht kommen. Das Obertribunal hat demnächst auch seine frühere Rechtsansicht aufgegeben und in dem Erkenntnisse vom 11. November 1872 (Entscheidungen Bd. 68 S. 200 ff.), auf dessen Gründe hingewiesen werden kann, dargethan, daß die nähere Feststellung der in dem §. 13 des Reglements von 1765 begründeten allgemeinen Verpflichtungen der Gutsherrschaften, zum Baue und zur Unterhaltung der Schulen außer den Gemeinden beizutragen, nicht aus dem §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. entnommen werden kann. Hiernach hat der Vorderrichter die §§. 34, 36 a. a. O. zu Unrecht auf den vorliegenden Fall angewandt. Maßgebend sind allein die Bestimmungen des Reglements von 1765, welches in der hier fraglichen Beziehung durch das Reglement von 1801 nicht abgeändert ist. Demnach liegt der Bau und die Unterhaltung der Schule der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft ob.

Im Streit- oder Bedarfsfalle hatte früher die Kriegs- und Domainenkammer als die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde endgiltig zu bestimmen, was jeder der Kontribuenten, Gemeinde einerseits, Dominium andererseits, zu gewähren hatte. Es fragt sich, auf welche Behörde diese Kompetenz übergegangen ist. Die Beantwortung dieser Frage dürfte in dem §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu finden sein, wobei darauf hingewiesen werden mag, daß die Regierungen auch in ähnlichen Fällen, so bei Abmessung der Beiträge der Gutsherren nach §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. X. S. 138), bei Feststellung der Schulbeiträge der Anwohner nach §. 60 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Staatshoheitsrechte wahrzunehmen haben. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es indessen hier nicht, da zur Schule eine politische Gemeinde nicht gehört. Kontribuent ist des-

Digitized by Google

halb allein das Dominium, da der andere Kontribuent, die Gemeinde, ausfällt.

War hiernach die angefochtene Entscheidung aufzuheben, so würde schon jetzt nach dem Klageantrage haben erkannt werden können, wenn aus den Akten zu entnehmen wäre, daß die Klagefrist überall gewahrt ist . . . . .

2.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

1) der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Breslau, 2) der katholischen Schulgemeinde Ober-S. mit W., 3) des Rittergutsbesitzers Robert B. zu Ober-S.-F., und 4) des Rittergutsbesitzers August B. zu Ober-S.-R., Beklagten und Revisionskläger,

wider

1) die verwittwete Baronin von M. auf Nieder-S., zugleich in Vertretung ihrer Kinder, 2) den Freiherrn von S. auf K., und 3) den Freiherrn von F. auf W., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. April 1886, für Recht erkannnt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Breslau vom 22. Oktober 1885 aufzuheben und das Endurtheil des Kreisausschusses zu G. vom 11. Mai dess. J. dahin abzuändern, daß die Klage zurückzuweisen und die Kosten aller Instanzen — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 6172 Mk. — den Klägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil haben die Beklagten fristzeitig die Revision mit dem Antrage eingelegt:

unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Kläger mit ihrer Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Sie werfen dem Vorderrichter Verletzung des §. 13 des Schulreglements vom 3. November 1765 durch Nichtanwendung bezw. unrichtige Auslegung und der §§. 34—36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes durch unrichtige Anwendung vor und wiederholen ihre desfallsigen Ausführungen in den Vorinstanzen.

Die in rubro unter 2. 3 und 4 genannten Beklagten wider-

Digitized by Google

rufen das in zweiter Instanz abgegebene Anerkenntnis, daß der Kläger von F. außerhalb des Schulbezirkes seinen Wohnsitz habe, und behaupten nunmehr unter Beweisantritt, daß derselbe innerhalb des Schulbezirkes wohne, also nicht zu den Forensen gehöre.

Die Kläger beantragen Verwerfung der Revision, behaupten, daß von F. außerhalb des Schulbezirkes wohne, und erachten das desfallsige Zugeständnis für nicht widerruflich.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe waren nur die Vertreter der Beklagten erschienen. Der Vertreter der beklagten Königl. Regierung deducirte, der Vertreter der übrigen Beklagten trat weiteren Beweis dafür an, daß von F. im Schulbezirke wohne, und suchte die Zulässigkeit des Widerrufes des früheren Zugeständnisses darzulegen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das gemeine Recht kennt keine besonderen Rechte und Pflichten des Gutsherrn des Schulortes. Die zur Schule gehörigen Dörfer bilden den Schulverband und in jedem einzelnen Dorfe sind Gemeinde und Gutsherrschaft beitragspflichtig. Auf diesem Rechtsboden stehen die katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801. Sie sprechen nur von zur Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften. Sie geben dem Gutsherrn des Schulortes überall kein Vorzugsrecht. Sie legen ihm weder die Direktion der Schule, noch die Ausschreibung der Schulabgaben bei. Wenn hiernach das Reglement von 1765 beabsichtigt hätte, zu Baubeiträgen nur den Gutsherrn des Schulortes zu verpflichten, so hätte dies im §. 13 klar ausgesprochen werden müssen. Es hätte dem Gedanken Ausdruck gegeben werden müssen, der Gutsherr der Gemeinde, wo die Schule sich befindet, soll von den Gutsherren allein einen Theil der Baukosten tragen, weil die Schule ihm größere Vortheile bringt, als den Gutsherren der zugeschlagenen Dörfer. Das ist nicht geschehen. Der §. 13 bestimmt vielmehr, daß die Schulen auf Kosten der Gemeinden, *außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten*, zu erbauen sind. Dies Motiv trifft bei allen zur Schule geschlagenen Dominien zu. In der That ist jene Bestimmung daher bisher stets dahin verstanden worden, daß dadurch sämmtliche zur Schule gehörigen Gutsherrschaften verpflichtet werden, bei den Schulbauten zu konkurriren. In diesem Sinne faßt auch das Cirkular vom 18. Dezember 1765 (Kornsche Edikten-Sammlung Band VIII Seite 842) dieselbe offenbar auf, wenn es anordnet, daß die zum Bau der neuen Schulhäuser erforderlichen Materialien von Dominiis und Gemeinden angeschafft und angefahren werden sollen, und ebenso giebt die Aus-

Digitized by Google

führungs-Verordnung des Staatsministers Grafen Hoym vom 4. Juli 1801, welche den §. 19a des Reglements vom 18. Mai 1801 auf die Kosten der Schulbauten angewandt wissen will, (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 209*), Band IV Seite 190**) damit zu erkennen, daß die sämmtlichen, zur Schule geschlagenen Dominien ohne Unterschied als schulbaupflichtig angesehen worden sind. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Worte im §. 13 des Reglements vom 3. November 1765 „mit Konkurrenz der Herrschaft" nur auf die Gutsherrschaft des Schulortes zu beziehen seien, muß hiernach für rechtsirrthümlich erachtet werden. Diese Worte sind vielmehr dahin zu verstehen, daß zu den Schulbauten die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien zu konkurriren haben.

Das Reglement von 1765 stellt ein bestimmtes Beitragsverhältnis zwischen den betheiligten Dominien und Gemeinden nicht auf; dasselbe beließ es bei dem bestehenden Rechtszustande, wonach sich dies Beitragsverhältnis nach den von den Betheiligten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde getroffenen Vereinbarungen und der durch rechtsbeständige Gewohnheiten und Uebungen geschaffenen Schulverfassung regelte, und wonach, wenn das Beitragsverhältnis hieraus nicht zu entnehmen, im Streit- oder Bedarfsfalle die Kriegs- und Domänen-Kammer als die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde endgiltig zu bestimmen hatte, was von jedem der Kontribuenten, Dominien und Gemeinden, zu gewähren war (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. Dezember 1884 und vom 23. September 1885, Entscheidungen Bd. XI Seite 170 ff.***) und Band XII Seite 229 ff.†). In den Gründen des Endurtheiles vom 23. September 1885, auf welche hiermit verwiesen wird, ist dargethan, daß dieser frühere Rechtszustand weder durch das Schulreglement vom 18. Mai 1801 und die oben erwähnte Ausführungs-Verordnung vom 4. Juli 1801, noch durch die Publikation des Allgemeinen Landrechtes eine Aenderung erlitten hat, und daß die Vorschriften des letzteren, namentlich die §§. 34—36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes auf die katholischen Schulen Schlesiens keine Anwendung finden.

Die amtlichen Befugnisse der Kriegs- und Domänen-Kammern auf dem Gebiete des Schulwesens sind demnächst in ihrem vollen Umfange, wie der in dem Endurtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 5. April 1878 — Entscheidungen Band III Seite 148 ff.††) — mitgetheilte Inhalt der bezüglichen Verordnungen ergiebt,

*) vom 2. Dezember 1876; Centralbl. 1877 Seite 116.
**) vom 18. September 1878; Centralbl. 1878 Seite 632.
***) Centralbl. 1885 Seite 366.
†) Desgl. 1887 Seite 539.
††) Desgl. 1878 Seite 293.

Digitized by Google

auf die jetzt bestehenden Königl. Regierungen übergegangen. Sie haben in den Schulsachen die Staatshoheitsrechte wahrzunehmen und üben dieselben bei Abmessung der Beiträge der Gutsherren nach §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 138*), bei Feststellung der Schulbeiträge der Anwohner auf gutsherrlichem Lande nach §. 60 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und in ähnlichen Fällen. Es erscheint demnach nicht zweifelhaft und ist auch bereits judicando (Endurtheil vom 7. April 1886 — I. 460 — in Sachen des Prinzen H. wider den Schulvorstand und die Gutsherrschaft zu K.) von dem unterzeichneten Gerichtshofe angenommen, daß an Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammern jetzt die Königl. Regierungen im Bedarf- oder Streitfalle beim Mangel giltiger Verträge und rechtsbeständiger Gewohnheiten und Uebungen endgiltig festzusetzen haben, was, wenn Gutsbezirke und Gemeinden gemeinsam an der Baulast einer Schule betheiligt sind, ein jeder Kontribuent zu gewähren hat.

Dies ist im vorliegenden Falle durch das Resolut der Königl. Regierung vom 16. Januar 1885 geschehen. Daß die Festsetzungen desselben der Verfassung des Schulverbandes Ober-S. widersprächen, daß sie mit von den Betheiligten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden geschlossenen Verträgen oder mit rechtsbeständigen Gewohnheiten und Uebungen nicht im Einklange ständen, ist von den Klägern, welche ihren Anspruch vielmehr lediglich aus den §§. 34—36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes und aus dem Umstande, daß sie nicht im Schulbezirke wohnen, hergeleitet haben, nicht dargethan. Sie haben nur im Allgemeinen behauptet, daß nach der bisher im ganzen Geltungsbereiche der Reglements von 1765 und 1801 gleichmäßig geübten Verwaltungspraxis bei Schulbauten stets die Bestimmungen des Titels 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zur Anwendung gebracht worden seien. Allein dieser Umstand ist unerheblich. Wenn die Behörden bisher angenommen haben, daß die landrechtlichen Bestimmungen auch für die Bauten bei katholischen Schulen das maßgebende Gesetz seien, so charakterisirt sich das desfallsige Verfahren der Behörden nicht als die Uebung eines Gewohnheitsrechtes, sondern als die Befolgung eines irrthümlich als bestehend angenommenen Gesetzes. Ein Gewohnheitsrecht ist damit nicht geschaffen (Urtheil des Reichsgerichtes vom 8. Dezember 1884 — Entscheidungen in Civilsachen Band XII Seite 292 ff.). Zwar erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich auf Grund dieser rechtsirrthümlichen Auffassung unter gewissen Voraussetzungen in einzelnen Schulverbänden ein besonderes Herkommen

*) vom 21. Mai 1883; Centralbl. 1883 Seite 588, 595 und vom 6. Februar 1884; Centralbl. 1884 Seite 341.

gebildet haben mag, durch welches für die Beitragspflicht der Gutsherren ein den landrechtlichen Bestimmungen entsprechender Zustand geschaffen worden ist; allein dies Herkommen in dem einen Schulverbande kann niemals für andere Schulverbände maßgebend sein. Wollten sich Kläger daher auf Observanz stützen, so mußten sie nachweisen, daß eine solche sich für die Schule in Ober-S. gebildet habe und daß nach dieser Dominial-Besitzer, welche ihren Wohnsitz nicht im Schulbezirke haben, auch nicht schulbaubeitragspflichtig sind. Das haben Kläger nicht gethan und bei Anwendung des §. 13 des Reglements von 1765 ist es unerheblich, ob die Dominialbesitzer im Schulbezirke wohnen oder nicht, da die Beitragspflicht den zur Schule gehörigen Dominien und Gemeinden, und nicht den Einwohnern des Schulbezirkes obliegt. Es war daher auch nicht zu erörtern, ob der Kläger von F. im Schulbezirke wohnt oder nicht.

Hiernach mußte die Vorentscheidung wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes aufgehoben und die erstrichterliche Entscheidung dahin abgeändert werden, daß die Klage abzuweisen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 538.

---

164) Zu den Gutsherren im Sinne der Preußischen Schulordnung gehören nicht nur die Eigenthümer der vom Landesherrn zu adligen Rechten ausgethanen Güter, sondern auch die Besitzer ehemaliger, auf Grund der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 unter Beilegung der Rittergutsqualität veräußerter Domänen-Vorwerke, sowie endlich die Besitzer solcher Güter, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1856 zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind.

Die Aufbringung des Mehrbedarfes an Brennmaterial in Fällen, in welchen die Erweiterung der in einem Domänendorfe belegenen Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nöthig geworden und der Schule neben domänenfiskalischen Dörfern auch nicht zum Domanium gehörige Gemeinden, Ortschaften und Güter zugewiesen sind.*)

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 13 Seite 237 Nr. 30.

Digitized by Google

Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810.
Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 39, 40, 45, 47, 54—62 (G.-S. von 1846 S. 1).
Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassung ꝛc., vom 14. April 1856 §. 1 (G.-S. S. 359).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Januar 1886. Rep. I. C. 62/85.

I. Kreisausschuß des Kreises Niederung.
II. Bezirksausschuß zu Gumbinnen.

Während das Brennmaterial für die in dem Domänendorfe H. — Provinz Ostpreußen — belegene Schule bis dahin von dem Fiskus geliefert worden war, derselbe auch anerkannte, für die Folge, und zwar auf Grund eingetretener Verjährung, 33 cbm hergeben zu müssen, erfolgte im Jahre 1883 auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde die Repartition des durch das Anwachsen der Einwohnerzahl der Schulgemeinde erforderlich gewordenen Mehrbedarfes auf den Fiskus und fünf zur Schule gehörige Ortschaften, welche letztere als selbständige Gutsbezirke angesehen wurden, in der Weise, daß die Gutsherren den auf ihre Besitzungen entfallenden Betrag aufzubringen hätten, falls ihre in erster Linie leistungspflichtigen Hintersassen dazu außer Stande seien.

Der solchergestalt mit herangezogene Gutsbesitzer B. auf adlig H. und einer seiner Hintersassen hielten den erhobenen Anspruch für ungerechtfertigt und vielmehr den Fiskus für verbunden, den ganzen Bedarf und somit jedenfalls den ihnen auferlegten Antheil statt ihrer zu gewähren.

Der zweite Richter erachtete denn auch, in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschusse, die in diesem Sinne gegen den Schulvorstand und den Fiskus gerichtete Klage für begründet. Er ging davon aus, daß die Schule unstreitig in einem Domänendorfe belegen sei, und unter diesen Umständen der Fiskus nach §§. 46, 45 (Nr. 5), 44, 47 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 auch den nöthig gewordenen Mehrbedarf zu liefern habe, selbst wenn dem Schulverbande Gutsherren angehören sollten, welchen auf Grund eines Herkommens die ganze oder antheilige Hergabe des Brennmaterials für die nicht erweiterte Schule obgelegen hätte. — Außerdem falle der Begriff der bevorrechteten Güter, von deren Herren die Schulordnung spreche, keineswegs mit dem des selbständigen Gutsbezirkes zusammen; daß Adlig H. ein mit den Privilegien jener Kategorie ausgestattetes Gut sei, habe der Fiskus nicht behauptet, sondern sich auf die unzulängliche Angabe beschränkt, daß die Ortschaft einen selbständigen Gutsbezirk bilde.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde für begründet erachtet, die Sache jedoch zur Vervollständigung der Instruktion in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Digitized by

Gründe.

Der §. 38 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bestimmt, daß, wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, es dabei sein Bewenden behält.

Die Parteien sind darüber einig, daß Fiskus demgemäß das Quantum an Brennmaterial, welches er seit rechtsverjährter Zeit an die Schule in H. geliefert, auch in Zukunft zu gewähren hat. Daß aber die Schule durch erwerbende Verjährung das Recht erlangt habe, von dem Fiskus je nach Bedarf das nothwendige Brennmaterial auch über das seit rechtsverjährter Zeit Gegebene zu fordern, ist von den Klägern in keiner Weise dargethan. Aus der bisherigen, seit rechtsverjährter Zeit erfolgten Leistung folgt daher kein Recht auf ein Mehreres.

Die §§. 39, 40 a. a. O. stellen als leitendes Prinzip auf, daß die Gemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung derselben in gleicher Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen haben und daß, wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, der Antheil einer jeden — wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel, zu denen das Herkommen nicht zählt (Erkenntnis des vormaligen Obertribunals vom 11. Juli 1873, Entscheidungen Bd. 70, S. 334 ff.), ein Anderes bestimmen — nach der Zahl der Haushaltungen festzusetzen ist. Der nach diesem Maßstabe auf die außerhalb eines Kommunalbezirkes auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler ꝛc. fallende Antheil ist von den Anwohnern aufzubringen und für sie hat im Unvermögensfalle der Grundherr einzutreten (§§. 55 ff. a. a. O.). Diese allgemeine Vorschrift bildet unzweifelhaft die Regel, zu welcher sich die weiteren Bestimmungen in den §§. 44 ff. wie Ausnahmen verhalten. Der §. 44 handelt von Bauholz und kommt hier nicht in Betracht. Das für die Schule erforderliche Brennmaterial gehört unbedenklich zu den im §. 39 erwähnten Mitteln zur Unterhaltung der Schule und muß also, sofern nicht spezielle Ausnahmen im Gesetze selbst gemacht worden sind, der Regel nach ebenfalls von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften gewährt und beschafft werden.

A. In Betreff der Schulen in den Domänendörfern bestimmt nun der §. 45 unter Nr. 5 und 6, daß Fiskus bis zu einem gewissen Maximum das Brennholz für die Schule zu gewähren habe. In dem diesseitigen Endurtheile vom 1. Mai 1885 (Entscheidungen Bd. XII S. 215 ff., Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 642 ff.), ist dargethan, daß unter den Schulen in den Domänendörfern Schulen für die Domänen-Hintersassen zu verstehen sind, und daß Fiskus für alle Einsassen des Domaniums bezüglich des

Digitized by Google

Schulbrennmaterials einzutreten hat, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen. Tritt bei einer solchen Schule, zu welcher nur Hintersassen des Domänen-Fiskus gehören, die Nothwendigkeit ein, wegen wachsender Zahl der Einwohner die Schule zu erweitern, so hat für das erweiterte Bedürfnis rücksichtlich des Brennmaterials nach §. 54 der Fiskus aufzukommen. In der Verpflichtung zur Lieferung des bis dahin nothwendig gewesenen Brennmaterials ändert sich dadurch nichts. Eine etwa hinsichtlich des letzteren bestehende mindere Verpflichtung als der §. 45 Nr. 5 bestimmt, bleibt unberührt.

B. Gehören zur Schule keine Domänen-Einsassen, so läßt es der §. 46 zunächst bei der Regel der §§. 39, 40, d. h. die zur Schule gehörigen Gemeinden, Ortschaften, Anwohner auf gutsherrherrlichem Vorwerkslande haben das Schulbrennholz zu gewähren. Nur für den Fall, daß der Privatgutsherr das Brennholz bisher herkömmlich gewährt hat, behält es hierbei, und zwar nicht nur in Betreff der bestehenden, sondern auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. Das Herkommen wird nicht auf das Bestehende, das bisher herkömmlich Geleistete beschränkt, sondern das Gesetz erklärt ein solches Herkommen auch maßgebend für erweiterte Bedürfnisse.

Zu den Privatgutsherren gehören nicht nur die Besitzer der adligen, der vom Landesherrn zu adligen Rechten ausgethanen Güter, sondern auch die Besitzer der ehemaligen Domänenvorwerke, welche auf Grund der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 veräußert worden sind und denen die Rittergutsqualität beigelegt worden ist. Diese Besitzer sind auf dem so erworbenen Vorwerke und innerhalb der Grenzen desselben Gutsherren geworden, während das Vorwerk durch die so gestaltete Veräußerung aufgehört hat, Bestandtheil des Domaniums zu sein. Es kann in dieser Beziehung auf das diesseitige Endurtheil vom 3. Oktober 1883 (Entscheidungen Bd. X S. 93 ff.) verwiesen werden.

Als Gutsherren im Sinne des §. 46 sind auch die Besitzer derjenigen Güter zu erachten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359) zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind. Die Inhaber dieser Gutsbezirke sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren, und ihre Rechte im Gutsbezirke sind gleichwerthig denen, welche zur Zeit die Besitzer der alten adligen Güter in ihren Gutsbezirken zu üben berechtigt sind (zu vergl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. November 1884,*) Entscheidungen Bd. XI S. 164). Haben derartige Güter früher zum Domanium gehört, so sind sie aus demselben durch die Erhebung zu selbständigen Gutsbezirken geschieden, und damit ist die Verpflichtung des Fiskus aus §. 45, für sie einzutreten, erloschen.

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. 1885 Seite 360.

Digitized by Google

Besitzungen, welche bis zum Erlasse der Kreisordnung der fiskalischen Gutsherrlichkeit unterworfen waren und seitdem nicht in den Formen des Gesetzes zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind, haben ihre frühere Eigenschaft nicht verloren. Namentlich ist es ohne rechtliche Bedeutung, wenn dieselben in das Verzeichnis der Gutsbezirke aufgenommen und als solche vom Kreisausschusse behandelt worden sind. Das ändert an ihrer rechtlichen Eigenschaft nichts. Gehörten derartige Güter zu den domänen-fiskalischen Ortschaften, so ist dies auch jetzt noch der Fall.

Tritt nun in einem Schulbezirke, zu welchem nur adlige Gemeinden, Ortschaften und Güter gehören, die Nothwendigkeit ein, wegen wachsender Einwohnerzahl der Schulgemeinde eine neue Schule anzulegen oder die bestehende zu erweitern, so haben die Gutsherren, wenn sie bisher Schulbrennmaterial nicht lieferten, keine Verpflichtung, Brennholz zur Deckung des erweiterten Bedürfnisses herzugeben; vielmehr liegt die Beschaffung desselben nach der Regel der §§. 39, 40 den Gemeinden, Ortschaften, Anwohnern ob. Haben die Gutsherren aber bisher auf Grund des Herkommens das Brennmaterial geliefert, so sind sie nach §. 54 verpflichtet, auch für das erweiterte Bedürfnis einzutreten.

C. Zu Zweifeln giebt die Schulordnung in der hier erörterten Beziehung nur Anlaß, wenn zu einer Schule domänen-fiskalische und adlige Ortschaften gewiesen sind. Dieser Fall ist in der Schulordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Allein nach der Anordnung und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes muß angenommen werden, daß in derartigen Fällen nicht etwa die Bestimmungen unter A. Anwendung finden, wenn die Schule im Domanium liegt, und die Bestimmungen unter B., wenn die Schule in einer adligen Ortschaft belegen ist, sondern daß die Leistungen des Domänen-Fiskus, soweit seine Hintersassen zur Schule gehören, nach den Bestimmungen unter A., die Leistungen der adligen Gutsherren sowie der adligen Gemeinden, Ortschaften und der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande nach den Bestimmungen unter B. sich richten, und Fiskus demnach in Gemäßheit der §§. 45, 47 nur verpflichtet ist, den auf die Domanial-Einsassen fallenden Theil des Brennmaterials zu leisten, wie dies in dem Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals vom 11. März 1864*) (Entschd. Bd. 53 S. 233 ff.), auf welches hier Bezug genommen wird, überzeugend dargelegt ist.

Im vorliegenden Falle ist unbestritten die Erweiterung der bestehenden Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nothwendig geworden. Das erweiterte Bedürfnis an Brennmaterial hat demnach Fiskus für seine Hintersassen zu decken. Für die Hintersassen anderer Gutsherren, für die adligen Gemeinden,

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. 1864 Seite 683.

Digitized by Google

Ortschaften, die Anwohner auf privatem gutsherrlichem Vorwerkslande liegt ihm keine derartige Verpflichtung ob. Eine Verabreichung von Brennmaterial an die Schule in H. seitens eines oder mehrerer Privat-Gutsherren hat bisher nicht stattgefunden. Der auf die nicht zum Domanium gehörigen Gemeinden, Ortschaften, Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande fallende Antheil an dem Mehrbedarfe ist daher von diesen nach Maßgabe der §§. 39, 40 zu beschaffen. Der auf das Gut Adlig H. fallende Antheil ist also, wenn dasselbe rechtlich als ein Privat-Gutsbezirk anzusehen ist, von den auf demselben wohnenden Dienstboten, Tagelöhnern, Ansiedlern ꝛc. aufzubringen und in deren Unvermögensfalle von dem Grundherrn zu decken.

Aus dem Umstande, daß die Schule in H. in einem Domänendorfe liegt und daß Fiskus seit rechtsverjährter Zeit ein bestimmtes, für das frühere Bedürfnis ausreichendes Quantum Holz gewährt hat, folgt nach obigen Ausführungen keine Verpflichtung des Fiskus, für die seiner Gutsherrlichkeit nicht unterworfenen Gemeinden, Ortschaften ꝛc. den durch das erweiterte Bedürfnis erforderlich gewordenen Mehrbetrag herzugeben. Die auf dieser Annahme beruhende Vorentscheidung war daher wegen unrichtiger Anwendung der Schulordnung aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint nicht spruchreif.

Die Entscheidung hängt lediglich davon ab, ob das Gut Adlig H. einen Privat-Gutsbezirk in dem oben erörterten Sinne bildet, — sei es, daß dasselbe zu adligen Rechten ausgethan oder ein auf Grund der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 veräußertes ehemaliges Domänenvorwerk ist und dem Erwerber die Rechte der Rittergutsbesitzer beigelegt sind, sei es, daß die Erhebung desselben zu einem selbständigen Gutsbezirke nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1856 erfolgt ist — oder aber, ob dasselbe als eine domänen-fiskalische Ortschaft anzusehen ist. In den ersteren Fällen ist die Lieferung des streitigen Holzes mit Recht von den Anwohnern und im Falle des Unvermögens von dem Grundherrn verlangt worden, die Klage also unbegründet. Im letztgedachten Falle hat Fiskus in Gemäßheit der §§. 45, 54 das Holz zu liefern und muß verurtheilt werden, den streitigen, auf die domänenfiskalische Ortschaft fallenden Antheil zu übernehmen.

Ob nun Adlig H. einen Privatgutsbezirk bildet, ist von den Vorderrichtern nicht erörtert und festgestellt. Zur Ergänzung der Instruktion nach dieser Richtung war die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuweisen.

Digitized by Google

165) Die für den Unterhalt der Lehrer an den katholischen Elementarschulen Schlesiens den Dominien gesetzlich auferlegten Beiträge sind nicht nur von dem Gutsherrn des Schulortes, sondern von allen zum Schulbezirke gehörigen Dominien zu leisten.

Die zu einer katholischen Elementarschule in Schlesien geschlagenen Herrschaften und Gemeinden bilden keine Schulgemeinde mit juristischer Persönlichkeit und werden durch den Schulvorstand nicht vertreten.

Streitigkeiten über einzelne Schulbeitragsraten, welche der Schulvorstand umgelegt und eingefordert hat, sind zwischen diesem und dem Herangezogenen im Wege des Einspruches und der Klage zu erledigen.*)

General-Landschulreglement vom 3. November 1765 (Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VIII S. 180).
Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 §. 19 (Neue Korn'sche Edikten-Samml. Bd. VII S. 248).
A. L.-R. Th. II Tit. 12 §. 29.
Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. §. 46.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 1886. Rep. I. C. 150/85.

I. Kreisausschuß des Kreises Waldenburg.

II. Bezirksausschuß zu Breslau.

Für die katholischen Bewohner der Ortschaften D. und R. besteht in D. eine katholische Elementarschule. — Als es sich im Jahre 1884 um die Aufbringung des für einen an derselben neu angestellten zweiten Lehrer seitens der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Einkommens handelte und der Schulvorstand auch das Dominium R., als zur Schule gehörig ansehend, dessen Eigenthümer mit Geld und Naturalleistungen heranzog, erhob derselbe bei dem Schulvorstande Einspruch und demnächst Klage gegen die katholische Schulgemeinde zu D. mit dem Antrage, diese zu dem Anerkenntnisse seiner Freiheit von den erforderten Leistungen und weiter zur Rückzahlung der inzwischen erhobenen Beiträge zu verurtheilen. Der Kläger erkannte zwar zur Verhandlung vom 24. September 1885 an, daß das Dominium R. zu den im §. 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bezeichneten zugeschlagenen Dominien gehöre, hielt aber zunächst, unter Berufung auf §. 29 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. für entscheidend, daß er als Gutsherr der Schule nicht anzusehen sei, und führte weiter aus, daß jedenfalls bei Normirung der Bezüge des Lehrers nicht, wie geschehen, über die in dem Schul-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 13 Seite 253 Nr. 33.

Digitized by Google

reglement festgesetzten Kompetenzen habe hinausgegangen werden dürfen. Der Schulvorstand, welcher ohne Widerspruch des Klägers die Rolle des Beklagten übernahm, beantragte die Zurückweisung der Klage und in diesem Sinne wurde auch in allen Instanzen entschieden, vom Oberverwaltungsgerichte aus folgenden

Gründen:

Die Klage ist gerichtet gegen den abweisenden Beschluß des Schulvorstandes vom 5. April 1885, nennt jedoch als Beklagten „die katholische Schulgemeinde D.". Beantragt wird zunächst, „die beklagte Schulgemeinde zu verurtheilen, anzuerkennen, daß Kläger als Eigenthümer des Rittergutes K. nicht verpflichtet ist, an Schulbeiträgen zu den Bezügen des am 1. August 1884 angestellten zweiten katholischen Lehrers jährlich 3,492 cbm Holz, halb Reisig, halb Klobenholz, 3 hl 77 l Roggen, 75 l Kuchelspeise aus Gerste, Erbsen und Hirse zu gleichen Theilen bestehend und 96 Mk. 42 Pf. Baargehalt zu leisten". Die katholischen Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 kennen keine Schulgemeinde mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften haben die Schule zu unterhalten. Sie werden nicht durch den Schulvorstand vertreten. Die einzelnen Gemeinden und Dominien sind die Betheiligten im Sinne des Abs. 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes. Gegen diese hätte daher die Klage wegen Uebernahme der dem Kläger angesonnenen Leistung angestellt werden müssen. Diesem Theile des Klageantrages konnte hiernach überhaupt keine Folge gegeben werden.

Sodann verlangt der Kläger die Zurückzahlung zwangsweise eingezogener 80 Mk. 11 Pf. Schulbeiträge.

Ausgeschrieben und eingezogen hat diesen Betrag der Schulvorstand. Er hat dem Kläger abweisenden Beschluß ertheilt. Nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes hat er diesen Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten. Die Klage mußte daher in Betreff des zweiten Theiles des Klageantrages gegen den Schulvorstand erhoben werden. Dem Schulvorstande ist auch die Klage zur Gegenerklärung mitgetheilt worden; er hat die Rolle des Beklagten übernommen. Auch zeigt die Einlegung der Beschwerde seitens des Klägers bei dem Schulvorstande, daß Kläger eine Reklamationsklage hat anstellen wollen. Unter diesen Umständen konnte die falsche Bezeichnung des Beklagten als unerheblich angesehen und angenommen werden, daß die Klage hinsichtlich des letzterwähnten Antrages gegen den Schulvorstand gerichtet sei. Dieselbe erweist sich aber als sachlich unbegründet.

Die katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 machen die Beitragspflicht der Dominien nicht davon abhängig, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Guts-

Digitized by Google

herr anzusehen sei. Das Reglement von 1801 legt im §. 19 die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer den zu der Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften auf. Daß zu diesen zur Schule in D. geschlagenen Herrschaften das Dominium K. gehört, ist von dem Kläger in der Verhandlung vom 24. September 1885 zugegeben. Der Vorderrichter hat daher mit Recht angenommen, daß K. für die Schule in D. nach Maßgabe des §. 19 des Reglements von 1801 beitragspflichtig sei. Die Unterhaltung der Lehrer an den schlesischen katholischen Volksschulen regeln aber nicht die Bestimmungen der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. A. L.-R., sondern die Vorschriften der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801. Nach den letzteren haben die Dominien in dem bestimmten Verhältnisse zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, beizutragen. Auch beschränkt sich diese Beitragspflicht nicht auf die Aufbringung der im Reglement von 1801 vorgesehenen Minimalsätze, sondern erstreckt sich auf den vollen Betrag, welchen die Schulaufsichtsbehörde zum Unterhalte des Lehrers als nothwendig erkannt und festgesetzt hat. Es kann in dieser Beziehung verwiesen werden auf die Gründe der diesseitigen Endurtheile vom 2. Dezember 1876,*) 5. April **) und 18. September 1878***) (Entscheidungen Bd. I. S. 205, Bd. III. S. 143 und Bd. IV. S. 186).

Die Annahme des Vorderrichters, daß der Kläger demgemäß zu dem Gehalte des zweiten Lehrers und auch insoweit, als dieses den im Reglement von 1801 bestimmten Mindestbetrag übersteigt, nach Maßgabe des §. 19 des letzteren beizutragen habe, entspricht hiernach dem bestehenden Rechte. Die die Klage abweisende Vorentscheidung war deshalb zu bestätigen.

---

166) Wird im Geltungsbereiche der Preußischen Schulordnung die Erweiterung einer schon bestehenden Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig, so sind die Leistungen der Gutsherren bei Bauten für das erweiterte Bedürfnis — sofern bezüglich des einzelnen Baufalles nicht besondere Vereinbarungen zu Stande kommen — lediglich nach dem Gesetze und nicht nach Herkommen oder Verträgen zu bestimmen, durch welche die Schulbaulast im Allgemeinen in abweichender Weise geregelt ist.†)

---

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. 1877 Seite 116.
**) desgl. 1878 Seite 293.
***) desgl. 1878 Seite 632.
†) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 13 Seite 273 Nr. 37.

Digitized by Google

Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, §§. 39, 40, 44, 46, 54 (G.-S. von 1846 S. 1).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Juli 1886. Rep. I. C. 29/86.

I. Kreisausschuß des Kreises Insterburg.

II. Bezirksausschuß zu Gumbinnen.

Als für die Schule in der Ostpreußischen Landgemeinde N. in Folge der vermehrten Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst die Herstellung eines neuen Unterrichtsraumes und einer Wohnung für den zweiten Lehrer nothwendig wurde, traf die Schulaufsichtsbehörde in ihrem Beschlusse vom 7. Januar 1885 hinsichtlich der für das erweiterte Bedürfnis erforderlichen Baukosten und deren Aufbringung und Vertheilung dahin Bestimmung, daß die Gutsherrschaft nur das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben habe, die übrigen Kosten aber von den zum Schulverbande gehörigen Ortschaften zu tragen seien. Die Letzteren erachteten sich durch diese Festsetzung für überbürdet und erhoben, gestützt auf die Schulrezesse für die Schule zu N. vom 31. Oktober 1854 und 1. September 1876, Klage mit der Behauptung, daß hiernach vertragsmäßig die Beitragspflicht der Betheiligten bei Neubauten ein für alle Mal, und zwar dahin geregelt sei, daß die Gutsherrschaft sämmtliche Materialien zu liefern, auch die technischen Baukosten zu tragen habe, von den bäuerlichen Ortschaften aber nur die Hand- und Spanndienste zu leisten, und diese Bestimmungen auch für den gegenwärtigen Baufall maßgebend seien. — Den hiernach gestellten Anträgen auf anderweite Vertheilung der Baulast wurde in beiden Vorinstanzen Folge gegeben unter Verwerfung des Einwandes der mitbeklagten Gutsherrschaft, daß die, übrigens schon ihrem Wortlaute nach nicht zutreffenden, regelmäßigen Festsetzungen überhaupt außer Anwendung zu bleiben hätten und lediglich das Gesetz entscheidend sei.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte unter Aufhebung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheiles in dem Sinne, daß die Klage gegen den Beschluß vom 7. Januar 1885, soweit derselbe die Aufbringung der Baukosten und die Vertheilung derselben auf die zum Schulverbande gehörigen Ortschaften und die Gutsherrschaft betrifft, abzuweisen.

Gründe.

Die auf unrichtige Anwendung der §§. 44 und 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G.-S. von 1846 S. 1 ff.) gestützte Revision muß für begründet erachtet werden.

Der §. 44 der Schulordnung bestimmt:

> Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirkes, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet,

Digitized by Google

das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Werth des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königl. Forst zu entrichten.

Und ferner schreibt der §. 54 ebendaselbst vor:

Die Errichtung neuer Schulen kann nur nach Anhörung aller Betheiligten, auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen, wenn eine hinreichende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Die Regierung stellt in diesem Falle die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten fest, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren. Hat sich in einem Schulbezirke durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schulordnung abweichende Norm gebildet, so behält es dabei zwar sein Bewenden. Wenn jedoch in einem solchen Schulbezirke die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfnis die Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung dergestalt ein, daß der Gutsherr oder wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirke gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§. 44—47 für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen haben.

Die Erweiterung der Schule in N. ist nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern lediglich durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig geworden. Für Fälle dieser Art unterscheidet der §. 54 nach zweifacher Richtung hin. Einerseits stellt er „die Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung“ einer etwaigen „von den Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung abweichenden, durch Vertrag oder Herkommen gebildeten Norm“ gegenüber und andererseits trennt er den bisherigen Bedarf von dem „erweiterten Bedürfnisse“. Während es für jenen und dessen Beschaffung bei der von den Grundsätzen der Schulordnung abweichenden Norm, die sich hinsichtlich der Leistung der Gutsherren durch Vertrag oder Herkommen etwa gebildet, sein Bewenden behält, also verbleiben soll, treten für das erweiterte Bedürfnis allein die Vorschriften der Schulordnung ein. Dies kann hinsichtlich des Bauholzes nur dahin ver-

Digitized by Google

ſtanden werden, das für das erweiterte Bedürfnis nach der Regel des §. 44 die Gutsherren zu ſorgen haben. Der dispoſitiven Schlußbeſtimmung des §. 54:

> „ſo treten für das erweiterte Bedürfnis die Vorſchriften der gegenwärtigen Schulordnung dergeſtalt ein, daß der Gutsherr oder, wenn die Hinterſaſſen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirke gehören, dieſe Gutsherren gemeinſchaftlich nach den näheren Beſtimmungen der §§. 44—47 für das erweiterte Bedürfnis zu ſorgen haben",

und namentlich der Hinweiſung auf die §§. 44—47 legt der Vorderrichter einen unrichtigen Sinn bei, wenn er aus dem §. 44 entnehmen will, auch in Betreff der Befriedigung des erweiterten Bedürfniſſes käme es wiederum zunächſt auf Vertrag oder Herkommen an. Dabei werden die obigen Gegenſätze, die durch die Partikeln „zwar" und „jedoch" ſehr klar hervorgehoben werden, offenbar verkannt und überſehen, und es hätte des ganzen Schlußſatzes des §. 54 augenſcheinlich gar nicht bedurft, wenn beabſichtigt worden wäre, zu beſtimmen, daß in Fällen der vorliegenden Art der frühere Bedarf und das erweiterte Bedürfnis nach gleichen Grundſätzen aufgebracht werden ſollten.

Nur in Betreff des erſteren ſoll es, wenn ſich in dem Schulbezirke hinſichtlich der Leiſtungen der Gutsherren etwa eine von den Grundſätzen der Schulordnung abweichende Norm gebildet haben ſollte, dabei ſein Bewenden behalten, für das erweiterte Bedürfnis dagegen ſind ausſchließlich die eigentlichen Vorſchriften der Schulordnung maßgebend; inſofern treten die letzteren allein in Anwendung. Der Gutsherr hat für das erweiterte Bedürfnis das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch wenn er vertragsmäßig oder herkömmlich den bisherigen Bedarf überhaupt nicht oder nur zum Theile zu decken verpflichtet war oder wenn ihm hinſichtlich des bisherigen Bedarfes eine größere Verpflichtung oblag, als der §. 44 konſtituirt. Im vorliegenden Falle handelt es ſich nur um Bauholz; doch mag bemerkt werden, daß ein Gleiches hinſichtlich des Brennmaterials für den Domänen-Fiskus und die nach näherem Inhalte des §. 46 überhaupt zur Hergabe von Brennmaterial verpflichteten Privat-Gutsherren gilt.

Daß übrigens die hier dem §. 54 gegebene Auslegung der Abſicht des Geſetzgebers entſpricht, beſtätigen die Materialien zur Schulordnung und die Entſtehungsgeſchichte der hier maßgebenden Vorſchrift, welche in dem Erkenntniſſe des früheren Preußiſchen Obertribunals vom 3. November 1865 — Entſcheidungen Bd. 56 S. 361 ff. — mitgetheilt iſt und auf welche hier verwieſen werden kann.

Die angefochtene Entſcheidung war hiernach, inſoweit ſie an-

Digitized by Google

gegriffen ist, als auf unrichtiger Anwendung der §§. 44, 54 a. a. O. beruhend aufzuheben.

Die Sache selbst ist spruchreif. Nach dem oben Gesagten hat der Gutsherr für das erweiterte Bedürfnis nur das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben. Die übrigen Kosten sind von den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften nach Maßgabe der §§. 39, 40 der Schulordnung aufzubringen. Die hinsichtlich der bestehenden Gebäude durch Verträge oder Herkommen gebildete Norm findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Eine Abweichung von diesen gesetzlichen Bestimmungen würde nur auf Grund einer für den gegenwärtigen Baufall getroffenen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Vereinbarung der betheiligten Gemeinden und Ortschaften und der Gutsherrschaft statthaft sein, wie dies auch von dem Reichsgerichte in dem Erkenntnisse vom 12. März 1883 in Sachen des Preußischen Fiskus wider den Schulverband Prausk angenommen ist. Eine solche Vereinbarung liegt hier nicht vor. Mit Recht hat daher die Schulaufsichtsbehörde in dem Beschlusse vom 7. Januar 1885 der Gutsherrschaft nur die Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des zum Bau erforderlichen Bauholzes auferlegt. Es mußte deshalb die gegen diesen Theil des Beschlusses erhobene Klage als unbegründet zurückgewiesen und dem entsprechend die Entscheidung des Kreisausschusses abgeändert werden.

---

167) Nach §. 13 des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 trifft die Verpflichtung, für die katholischen Schulen neben den Gemeinden Baubeiträge zu leisten, nicht lediglich die Gutsherrschaft des Schulortes, sondern die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien, ohne Rücksicht darauf, ob die Dominial-Besitzer im Schulbezirke wohnen oder nicht.

Sind Herrschaften und Gemeinden an der Baulast betheiligt, so steht im Mangel giltiger Verträge oder rechtsbeständiger Gewohnheiten der Regierung die Bestimmung darüber zu, was jeder Kontribuent zu gewähren hat.*)

General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 §. 13. (Korn'sche Edikten-Sammlung Bd VIII S. 780 ff.)
Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 13 Seite 279 Nr. 38.

Digitized by Google

auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 §. 19a. (Neue Korn'sche Edikten Sammlung Bd. VII S. 266.)
Cirkular vom 18. Dezember 1765. (Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VIII S. 842.)
A. L.-R. Th. II Tit. 12 §§. 34 bis 36.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 21. April 1886. Rep. I. C. 165/85.

I. Kreisausschuß des Kreises Glatz.
II Bezirksausschuß zu Breslau.

Zur katholischeen Elementarschule in Ober-S. gehören zwei Landgemeinden und eine Anzahl Dominien, darunter die Güter A. B. C.

Als im Jahre 1882 die Erbauung eines neuen Schulhauses nothwendig wurde, und über die Aufbringung und Vertheilung der Baukosten Streit entstand, erging am 16. Januar 1883 der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde dahin, daß die Kosten von sämmtlichen der Schule zugeschlagenen Gemeinden und Herrschaften aufzubringen und zwar zur Hälfte nach Maßgabe der Seelenzahl, zur Hälfte nach den in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken aufkommenden direkten Steuern. Zur Begründung der getroffenen Festsetzung wurde ausgeführt, daß im Mangel eines aus dem Provinzialgesetze zu entnehmenden Maßstabes und bei der Unanwendbarkeit der Vorschriften des Landrechtes die Vertheilung seitens der Schulaufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen, wie geschehen, habe bewirkt werden müssen.

Gegen diesen Beschluß erhoben die Eigenthümer der Güter A. B. C. Klage mit dem Antrage, denselben aufzuheben und die übrigen Betheiligten zu dem Anerkenntnisse zu verurtheilen, daß die Kläger zu den Baukosten beizutragen nicht verpflichtet seien.

In diesem Sinne wurde denn auch in beiden Vorinstanzen erkannt.

Der Bezirksausschuß ging davon aus, daß der §. 13 des General-Landschulreglements nur die Gutsherrschaft des Schulortes neben den Gemeinden für beitragspflichtig erkläre und nach den zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 34 bis 36 Tit. 12, Th. II. A. L.-R. eine Beitragspflicht der außerhalb des Schulbezirkes wohnenden Kläger, die zu dem Schulorte nicht im Verhältnisse einer Gutsherrschaft ständen, nicht anzuerkennen sei.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte unter Aufhebung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheiles in dem Sinne, daß die erhobene Klage zurückzuweisen.

Gründe.

Das gemeine Recht kennt keine besonderen Rechte und Pflichten des Gutsherrn des Schulortes. Die zur Schule gehörigen

Digitized by Google

Dörfer bilden den Schulverband und in jedem einzelnen Dorfe sind Gemeinde und Gutsherrschaft beitragspflichtig. Auf diesem Rechtsboden stehen die katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801. Sie sprechen nur von zur Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften. Sie geben dem Gutsherrn des Schulortes überall kein Vorzugsrecht. Sie legen ihm weder die Direktion der Schule, noch die Ausschreibung der Schulabgaben bei. Wenn hiernach das Reglement von 1765 beabsichtigt hätte, zu Baubeiträgen nur den Gutsherrn des Schulortes zu verpflichten, so hätte dies im §. 13 klar ausgesprochen werden müssen. Es hätte dem Gedanken Ausdruck gegeben werden müssen, der Gutsherr der Gemeinde, wo die Schule sich befindet, soll von den Gutsherren allein einen Theil der Baukosten tragen, weil die Schule ihm größere Vortheile bringt, als den Gutsherren der zugeschlagenen Dörfer. Das ist nicht geschehen. Der §. 13 bestimmt vielmehr, daß die Schulen auf Kosten der Gemeinden, außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, zu erbauen sind. Dies Motiv trifft bei allen zur Schule geschlagenen Dominien zu. In der That ist jene Bestimmung daher bisher stets dahin verstanden worden, daß dadurch sämmtliche zur Schule gehörigen Gutsherrschaften verpflichtet werden, bei den Schulbauten zu konkurriren. In diesem Sinne faßt auch das Cirkular vom 18. Dezember 1765 (Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VIII Seite 842) dieselbe offenbar auf, wenn es anordnet, daß die zum Bau der neuen Schulhäuser erforderlichen Materialien von Dominiis und Gemeinden angeschafft und angefahren werden sollen, und ebenso giebt die Ausführungs-Verordnung des Staatsministers Grafen Hoym vom 4. Juli 1801, welche den §. 19a des Reglements vom 18. Mai 1801 auf die Kosten der Schulbauten angewandt wissen will (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. I S. 209,*) Bd. IV S. 190)**) damit zu erkennen, daß die sämmtlichen, zur Schule geschlagenen Dominien ohne Unterschied als schulbaupflichtig angesehen worden sind. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Worte im §. 13 des Reglements vom 3. November 1765 „mit Konkurrenz der Herrschaft" nur auf die Gutsherrschaft des Schulortes zu beziehen seien, muß hiernach für rechtsirrthümlich erachtet werden. Diese Worte sind vielmehr dahin zu verstehen, daß zu den Schulbauten die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien zu konkurriren haben.

Das Reglement von 1765 stellt ein bestimmtes Beitragsver-

*) vom 2. Dezember 1876; Centralbl. 1877 Seite 116.
**) vom 18. September 1878; Centralbl. 1878 Seite 632.

Digitized by Google

hältnis zwischen den betheiligten Dominien und Gemeinden nicht auf; dasselbe beließ es bei dem bestehenden Rechtszustande, wonach sich dies Beitragsverhältnis nach den von den Betheiligten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde getroffenen Vereinbarungen und der durch rechtsbeständige Gewohnheiten und Uebungen geschaffenen Schulverfassung regelte, und wonach, wenn das Beitragsverhältnis hieraus nicht zu entnehmen, im Streit- oder Bedarfsfalle die Kriegs- und Domänen-Kammer als die vorgesetzte staatliche Aufsichtsbehörde endgiltig zu bestimmen hatte, was von jedem der Kontribuenten, Dominien und Gemeinden, zu gewähren war (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. Dezember 1884*) und vom 23. September 1885**) (Entscheidungen Bd. XI S. 170 ff. und Bd. XII S. 229 ff.). In den Gründen des Endurtheiles vom 23. September 1885, auf welche hiermit verwiesen wird, ist dargethan, daß dieser frühere Rechtszustand weder durch das Schulreglement vom 18. Mai 1801 und die oben erwähnte Ausführungs-Verordnung vom 4. Juli 1801, noch durch die Publikation des Allgemeinen Landrechtes eine Aenderung erlitten hat, und daß die Vorschriften des letzteren, namentlich die §§. 34—36 Tit. 12 Th. II A. L.-R. auf die katholischen Schulen Schlesiens keine Anwendung finden.

Die amtlichen Befugnisse der Kriegs- und Domänen-Kammern auf dem Gebiete des Schulwesens sind demnächst in ihrem vollen Umfange, wie der in dem Endurtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 5. April 1878***) — Entscheidungen Bd. III. S. 148 ff. — mitgetheilte Inhalt der bezüglichen Verordnungen ergiebt, auf die jetzt bestehenden Regierungen übergegangen. Sie haben in den Schulsachen die Staatshoheitsrechte wahrzunehmen und üben dieselben bei Abmessung der Beiträge der Gutsherren nach §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. X S. 138), bei Feststellung der Schulbeiträge der Anwohner auf gutsherrlichem Lande nach §. 60 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und in ähnlichen Fällen. Es erscheint demnach nicht zweifelhaft und ist auch bereits anderweit von dem Gerichtshofe ausgesprochen, daß an Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammern jetzt die Regierungen im Bedarfs- oder Streitfalle beim Mangel giltiger Verträge und rechtsbeständiger Gewohnheiten und Uebungen endgiltig festzusetzen haben, was, wenn Gutsbezirke und Gemeinden gemeinsam an der Baulast einer Schule betheiligt sind, ein jeder Kontribuent zu gewähren hat.

Dies ist im vorliegenden Falle durch das Resolut der Regierung vom 16. Januar 1885 geschehen. Daß die Festsetzungen

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1885 Seite 366.
**) desgl. pro 1887 Seite 539.
***) desgl. pro 1878 Seite 293.

Digitized by Google

desselben der Verfassung des Schulverbandes Ober-S. widersprächen, daß sie mit von den Betheiligten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden geschlossenen Verträgen oder mit rechtsbeständigen Gewohnheiten und Uebungen nicht im Einklange ständen, ist von den Klägern, welche ihren Anspruch vielmehr lediglich aus den §§. 34—36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. und aus dem Umstande, daß sie nicht im Schulbezirke wohnen, hergeleitet haben, nicht dargethan. Sie haben nur im Allgemeinen behauptet, daß nach der bisher im ganzen Geltungsbereiche der Reglements von 1765 und 1801 gleichmäßig geübten Verwaltungspraxis bei Schulbauten stets die Bestimmungen des Tit. 12 Th. II. A. L.-R. zur Anwendung gebracht worden seien. Allein dieser Umstand ist unerheblich. Wenn die Behörden bisher angenommen haben, daß die landrechtlichen Bestimmungen auch für die Bauten bei katholischen Schulen das maßgebende Gesetz seien, so charakterisirt sich das desfallsige Verfahren der Behörden nicht als Uebung eines Gewohnheitsrechtes, sondern als die Befolgung eines irrthümlich als bestehend angenommenen Gesetzes. Ein Gewohnheitsrecht ist damit nicht geschaffen. (Urtheil des Reichsgerichtes vom 8. Dezember 1884 — Entscheidungen in Civilsachen Bd. XII S. 292 ff.) Zwar erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich auf Grund dieser rechtsirrthümlichen Auffassung unter gewissen Voraussetzungen in einzelnen Schulverbänden ein besonderes Herkommen gebildet haben mag, durch welches für die Beitragspflicht der Gutsherren ein den landrechtlichen Bestimmungen entsprechender Zustand geschaffen worden ist; allein dies Herkommen in dem einen Schulverbande kann niemals für andere Schulverbände maßgebend sein. Wollten sich Kläger daher auf Observanz stützen, so mußten sie nachweisen, daß eine solche sich für die Schule in Ober-S. gebildet habe und daß nach dieser Dominial-Besitzer, welche ihren Wohnsitz nicht im Schulbezirke haben, auch nicht schulbaubeitragspflichtig sind. Das haben Kläger nicht gethan und bei Anwendung des §. 13 des Reglements von 1765 ist es unerheblich, ob die Dominial-Besitzer im Schulbezirke wohnen oder nicht, da die Beitragspflicht den zur Schule gehörigen Dominien und Gemeinden, und nicht den Einwohnern des Schulbezirkes obliegt. Es war daher auch nicht zu erörtern, ob der Kläger F., was streitig geblieben, im Schulbezirke wohnt oder nicht.

Hiernach mußte die Vorentscheidung wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes aufgehoben und die erstrichterliche Entscheidung dahin abgeändert werden, daß die Klage abzuweisen.

Digitized by Google

168) Schulbesuch und Entlassung der Kinder aus dem Schulunterrichte.

Köslin, den 29. März 1887.

Durch die Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten und die Regierungs-Verordnung vom heutigen Tage sind die bisher geltenden Bestimmungen über den Schulbesuch und die Entlassung der Kinder aus dem Schulunterrichte mehrfach abgeändert. Indem wir einen besonderen Abdruck beider Verordnungen, welche durch das Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht sind, zur Nachachtung hier anschließen, veranlassen wir die Herren Ortsschulinspektoren, die neuen Vorschriften zur Kenntnis der Schulvorstände und Lehrer zu bringen und auf die genaue Befolgung derselben unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte zu halten:

I.

Beginn der Schulpflicht.

§. 2 der Polizeiverordnung.

Durch §. 2 der Polizei-Verordnung sind die früheren Bestimmungen über den Beginn der Schulpflicht (cfr. §§. 1 und folgende der Verordnung vom 12. Januar 1837 — Amtsblatt Seite 20 — und §. 2 der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1867 — Amtsblatt Seite 148 und Kahle, Verordnungen Seite 191 —) insofern abgeändert, als sub Nr. 2 nicht mehr 200 Ruthen, sondern 1 Kilometer als diejenige Wegeentfernung bezeichnet ist, über welche hinaus für die außerhalb des Schulortes oder in zerstreut liegenden Ortschaften wohnenden Kinder die Schulpflicht erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre eintritt.

II.

Dauer der Schulpflicht. Entlassung aus der Schule.

§. 3 der Polizei-Verordnung. §. 1 der Regierungs-Verordnung.

Nach §. 46 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechtes soll der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden, „bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

Die in Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen im §. 3 der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1867 (cfr. oben) und §. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1867 (Amtsblatt Seite 177 und Kahle, Verordnungen Seite 174) gehen mit Recht davon aus, daß jenes Unterrichtsziel in der Regel nach 8 resp. 7jährigem Schulbesuche am Schlusse desjenigen Schulhalbjahres erreicht sei, in welchem das Kind sein vierzehntes Lebensjahr zurücklegt.

Um diese Ausführungs-Bestimmungen dem praktischen Bedürfnisse anzupassen und den obigen Grundsatz des Allgemeinen Landrechtes gebührend zur Geltung zu bringen, haben wir von Schulaufsichts-

Digitized by

wegen durch die oben beigefügte Regierungs-Verordnung vom heutigen Tage die Bedingungen und die Form der Entlassung sowie die Voraussetzungen näher vorgeschrieben, unter denen ein Kind ausnahmsweise auch vor oder nach dem bezeichneten Normaltermine aus der Schule entlassen werden kann.

Zugleich hat der Herr Regierungs-Präsident im §. 3 der beiliegenden Polizei-Verordnung ausgesprochen, daß mit der nach Maßgabe jener Vorschriften erfolgten förmlichen Entlassung aus der Schule die Schulpflicht erlischt.

Beide Verordnungen stehen in unmittelbarem Zusammenhange, und es gilt demnach künftig der Grundsatz, daß die Kinder zum Besuche der Schule bis zur förmlichen Entlassung aus derselben verpflichtet sind, daß aber diese Entlassung vor oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres nur erfolgen darf bezw. erfolgen muß, wenn der Schüler die vorgeschriebene Reife erlangt hat.

Ob diese Vorbedingung bei den einzelnen Kindern zutrifft, darüber hat, wie bisher, der Ortsschulinspektor bezw. in Beschwerdefällen ꝛc. die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Lehrers zu entscheiden. — Als Maßstab für die Beurtheilung ist das durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebene Lehrziel für die einklassige Volksschule zu beachten, unter allen Umständen aber darauf zu halten, daß nur solche Kinder entlassen werden, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre am Schlusse des Schulhalbjahres bei der erforderlichen allgemeinen geistigen, religiösen und sittlichen Reife die nothwendigste Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erlangt haben.

III.

Verlängerung des Schulbesuches. — Entlassungsprüfung.

§. 2 der Regierungs-Verordnung.

Treffen die vorgedachten Voraussetzungen zu, so ist das Abgangszeugnis (cfr. Allgemeine Verfügung vom 5. März 1884, Kahle, Verordnungen Seite 205 und folg.) ohne Weiteres zu ertheilen. Andernfalls ist die Entlassung aus der Schule gemäß §. 2 der Verordnung von einer besonderen Abgangsprüfung abhängig zu machen.

Um diese Prüfungen, bezw. die bei ungünstigem Ausfalle derselben eintretende Verlängerung des Schulbesuches auf das unerläßlich nothwendige Maß zu beschränken, haben Lehrer und Ortsschulinspektoren die im nächsten Frühjahrs- und Herbsttermine zur Entlassung kommenden Kinder rechtzeitig vorher in's Auge zu fassen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die in ihrer Ausbildung zurückgebliebenen Schüler das Versäumte durch erhöhten Fleiß und Eifer nachholen. Am Schlusse des Semesters hat alsdann der Ortsschulinspektor diejenigen Schüler zu bezeichnen, welche noch die Abgangsprüfung abzulegen haben.

Digitized by Google

Diese Prüfung kann im Frühjahrs-Entlassungstermine mit der Osterprüfung, wenn diese am Schlusse des Winter-Semesters stattfindet, verbunden werden. — Zu derselben sind die Mitglieder des Schulvorstandes, bezw. in den Städten die städtische Schuldeputation einzuladen; die Entscheidung über das Ergebnis steht indes ausschließlich dem Ortsschulinspektor zu. Doch ist dessen Befugnis dahin beschränkt, daß er bei ungenügender Reife die Entlassung des Kindes nur um ein Semester hinausschieben kann, während eine längere Verschiebung unserer Genehmigung bedarf.

Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn ausnahmsweise wegen dringender häuslicher Verhältnisse ein wegen ungünstigen Ausfalles der Prüfung nicht zur Entlassung gelangter Schüler nicht erst am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, wie der §. 2 als Regel vorschreibt, sondern nach inzwischen bestandener Prüfung schon im Laufe desselben entlassen werden soll.

In beiden Fällen hat der Ortsschulinspektor bei Nachsuchung unserer Genehmigung über den Schulbesuch, das sittliche Verhalten und den Bildungsstand des Kindes, sowie über das Ergebnis der Prüfung sich zu äußern. Die Anträge sind durch Vermittelung des Kreisschulinspektors einzureichen.

IV.
Vorzeitige Entlassung.
§. 3 der Regierungs-Verordnung.

Der Umstand, daß ein Schulkind die zur Entlassung erforderlichen Kenntnisse besitzt, bietet für sich allein keinen Grund, dasselbe schon vor völlig zurückgelegtem 14. Lebensjahre aus dem Unterrichte zu entlassen. Nur unter besonders dringenden häuslichen Umständen kann nach Nr. 3 der Verordnung ausnahmsweise eine derartige vorzeitige Entlassung am Schlusse des Schulhalbjahres erfolgen. Diese Ausnahme-Vorschrift gilt auch nur für diejenigen Fälle, in denen das zu entlassende Schulkind spätestens im Laufe des nächstfolgenden Semesters das 14. Lebensjahr vollendet. Aber selbst mit dieser Einschränkung würde die Bestimmung von gewissenlosen Eltern leicht in mißbräuchlicher Weise dazu benutzt werden können, ihre Kinder ohne berechtigten Grund dem Schulunterrichte vorzeitig zu entziehen, wenn nicht bei Prüfung der Dispensationsgesuche mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren werden sollte. Den Anträgen ist daher nur dann stattzugeben, wenn erweislich nach Lage der häuslichen Verhältnisse die längere Zurückbehaltung des Kindes sich als eine Härte gegen die der Hilfe des Kindes unbedingt bedürftigen Eltern und sonstigen Angehörigen darstellen würde. Bei der Beurtheilung solcher Verhältnisse wird aber um so strenger zu verfahren sein, je länger der Zeitpunkt, wo das 14. Jahr vollendet wird, noch aussteht.

Digitized by

Unerläßliche Bedingung der vorzeitigen Entlassung ist im übrigen genügende geistige und religiös-sittliche Reife (cfr. oben Nr. II letzter Absatz). Ergiebt sich daher bei Eingang des Dispensations-Gesuches, daß das betreffende Schulkind diese Reife noch nicht besitzt, bezw. durch mangelhaften Schulbesuch sich der Gelegenheit, etwas Tüchtiges zu lernen, entzogen hat, so ist schon aus diesem Grunde und ohne vorgängige besondere Prüfung, welche in den Fällen zu b und c des §. 3 der Verordnung erforderlich ist, der Antrag abzulehnen.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden schließen sich die Vorschriften des §. 3 den für die evangelische Bevölkerung unseres Bezirkes geltenden Bestimmungen über die Dispensation vom konfirmationsfähigen Alter an (cfr. §. 15 des revidirten Reglements über das Konfirmationswesen vom 24. Februar 1868). Die der Regierung vorbehaltenen Dispensationen sind aber darin enger begrenzt als diejenigen des Königlichen Konsistoriums, daß die vorzeitige Entlassung aus der Schule immer nur am Schlusse des Semesters und, wie schon erwähnt, nur bezüglich derjenigen Kinder gestattet ist, welche schon im nächstfolgenden Semester das 14. Lebensjahr vollenden.

Für die Nachsuchung der Genehmigung des Kreisschulinspektors bezw. der Regierung gilt im Uebrigen die Vorschrift oben sub Nr. III am Schlusse.

V.

Entschuldigte Schulversäumnis.

a) Unbedingte Entschuldigungsgründe.

§. 4 der Polizei-Verordnung

Die Bestimmungen des §. 4 der Polizei-Verordnung über entschuldigte Schulversäumnis schließen sich unter a und b im wesentlichen der Vorschrift im § 17 der Verordnung vom 2. Juli 1867 — A. Bl. S. 148 — an. Die Umstände, welche ohne vorgängige Dispensation (Urlaub) die Versäumnis entschuldigen, sind indes jetzt insofern enger begrenzt, als nur solche Hindernisse, welche den Schulbesuch unmöglich machen, als derartige Entschuldigungsgründe angesehen werden können. Ob solche wirklich vorliegen oder ob nicht die Sache dazu angethan war, daß seitens der Angehörigen des Kindes gemäß §. 4 Absatz c der Polizei-Verordnung die Dispensation vom Unterrichte vorher nachgesucht werden konnte, muß der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

Unverändert bleiben übrigens die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1884 und unserer Cirkular-Verfügung vom 14. August ej. a. — II. A. 167/8 84 — (Kahle Verordnungen S. 380), betreffend die Ausschließung einzelner Kinder vom Schulbesuche und die Einstellung des Unterrichtes bei ansteckenden Krankheiten.

Digitized by Google

VI.

b) Bedingte Entschuldigung. — Dispensation.

§. 4 Abs. c. der Polizei-Verordnung.

Zu §. 4 Absatz c der Polizei-Verordnung werden als Gründe der Dispensation anzuerkennen sein: Reise der Eltern, Gebrauch der Kinder bei nothwendigen Erntearbeiten oder anderen häuslichen Geschäften, sowie ähnliche dringende Umstände, welche die zeitweise Befreiung vom Unterrichte als nothwendig erscheinen lassen.

Nach derselben Vorschrift ist die Dispensationsbefugnis des nicht am Wohnorte des Ortsschulinspektors wohnenden Lehrers auf drei Tage beschränkt, die gleiche Befugnis aber den Rektoren, Hauptlehrern resp. Vorstehern der städtischen Schulen eingeräumt. Im Uebrigen hat nur der Ortsschulinspektor den Dispens zu ertheilen; eine Mitwirkung des Schulvorstandes oder der städtischen Schuldeputation findet auch bei längeren Dispensationen nicht mehr statt. Die Herren Ortsschulinspektoren werden aber hierdurch angewiesen, zu jeder Dispensation, welche den Zeitraum von 14 Tagen überschreitet, die Genehmigung des Kreisschulinspektors nachzusuchen. Selbstredend kann nur unter besonders dringenden Umständen eine so lange Befreiung vom Unterrichte zugelassen werden. Auch dürfen Dispensationen, welche einem Kinde im Laufe eines Schuljahres ertheilt werden, ohne unsere Genehmigung im Ganzen die Zeitdauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Von jedem Dispens hat der Ortsschulinspektor den betreffenden Lehrer, in städtischen Schulen den Rektor ꝛc., zu benachrichtigen, damit diese die Dauer der Dispensation notiren und die pünktliche Innehaltung derselben überwachen.

Bezüglich derjenigen Schulkinder, welche zum Hüten oder zu anderen ländlichen bezw. häuslichen Arbeiten von einem Theile des Unterrichtes während der Sommerschulzeit dispensirt werden (Hütekinder), bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. — (cfr. §. 11 der Amtsblatts-Verordnung vom 2. Juli 1867 und Verordnung vom 27. Februar 1879 nebst den betreffenden Ausführungs-Bestimmungen — Kahle Verordnungen S. 174 und 214).

VII.

Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnis.

§. 5 der Polizei-Verordnung.

Bei Abmessung der im §. 5 der Polizei-Verordnung angedrohten Schulversäumnisstrafen werden auch künftig die Zahl der versäumten Stunden und Tage sowie sonstige erschwerende oder mildernde Umstände entsprechend berücksichtigt werden.

Ebenso verbleibt es bei der schon in dem Allerh. Landtagsbescheide vom 23. Mai 1835 sub I 2 c. (cfr. Schneider und von Bremen Volksschulwesen §. 334 Anh. I) und in der diesseitigen

Digitized by Google

Cirkularverfügung vom 16. Mai 1867 — I. B. 966. 4. 67. — (Kahle Verordnungen S. 192) getroffene Anordnung, nach welcher der ersten Straffestsetzung eine Verwarnung der Eltern resp. Erzieher vorhergehen muß.

Hierbei ist seitens der städtischen Schuldeputationen und der Ortsschulinspektoren des platten Landes wie folgt zu verfahren:

Nachdem die von dem Lehrer eingereichten Schulversäumnislisten (cfr. §. 20 der Verordnung vom 2. Juli 1867 und Cirkular-Verfügung vom 12. April 1876 — II. 433. 3. 76 — Kahle Verordnungen S. 178 und 196 —) geprüft worden sind, haben die Schuldeputationen bezw. Ortsschulinspektoren diejenigen in der Liste aufgeführten Eltern resp. Erzieher ꝛc., welche nicht schon im Laufe der vorhergehenden sechs Monate wegen unerlaubter Schulversäumnis ihrer Kinder resp. Pfleglinge ꝛc. bestraft oder verwarnt worden sind, vorladen zu lassen, sie in angemessener Weise zu verwarnen und hierüber eine kurze Registratur aufzunehmen, welche bei den Schulakten aufzubewahren ist. Auswärts wohnende Eltern kann der Ortsschulinspektor durch Requisition des betreffenden Gemeindevorstehers verwarnen lassen.

Soweit eine Verwarnung erfolgt, ist dies in Kol. 4 der Schulversäumnisliste (Amtsbl. Bekanntmachung vom 9. September 1878 — Kahle S. 193 u. 194 —) durch Eintragung des Buchstabens: „V“ zu vermerken, damit die Ortspolizeibehörde bei Empfang der Liste ersieht, in welchen Fällen für diesmal von einer Straffestsetzung abzusehen sein wird.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Winzer.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Orts-Schulinspektoren
sowie an die städtischen Schul-Deputationen des
Bezirkes.

Polizei-Verordnung.

Köslin, den 29. März 1887.

Auf Grund der §§. 6 und 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Bezugnahme auf §§. 43 bis 46 und §. 48 Th. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechtes mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Köslin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Digitized by Google

§. 1.

Jedes Kind, welches den nöthigen Schulunterricht nicht anderweit erhält, ist verpflichtet, die öffentliche Elementarschule zu besuchen.

§. 2.

Diese Verpflichtung beginnt:

1) mit dem vollendeten 6. Lebensjahre für Kinder in denjenigen Orten, welche eine eigene Schule haben,
2) mit dem vollendeten 7. Lebensjahre für Kinder, welche
   a. außerhalb des Schulortes, oder
   b. in zerstreut liegenden Ortschaften

mehr als ein Kilometer vom Schulhause entfernt wohnen.

§. 3.

Die Schulpflicht erlischt nach Erlangung der gesetzlichen Reife (§. 46 Th. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechtes) mit der förmlichen Entlassung aus der Schule.

In Betreff der Voraussetzungen und der Form der Entlassung sind die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden maßgebend.

§. 4.

Die Versäumnis des Schulbesuches (§. 1) wird entschuldigt:

a. durch Krankheit des Schulkindes,
b. durch Ungangbarkeit des Schulweges und sonstige unabwendbare Hindernisse, welche, wie stürmische Witterung und dergleichen, den Schulbesuch unmöglich machen,
c. durch Dispensation. Diese ertheilt nach Maßgabe der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden der Ortsschulinspektor.

   Dispense bis zu drei Tagen kann in den städtischen Schulen der Rektor bezw. der Hauptlehrer oder Vorsteher, in den Landschulen, welche sich nicht im Wohnorte des Ortsschulinspektors befinden, der Lehrer ertheilen.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an den Eltern, Dienstherrschaften und an sonstigen Personen, welchen die Beaufsichtigung oder Erziehung der Kinder obliegt, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

Die auf Grund dieser Polizei-Verordnung durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen fließen wie bisher in die Ortsschulkasse bezw. in die Kasse derjenigen politischen Gemeinde, welche die Schullasten trägt.

§. 6.

Die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung hierselbst vom 16. Mai 1867 (Amtsblatt S. 148) wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Clairon d'Haussonville.

Digitized by Google

Verordnung,
betreffend die Entlassung der schulpflichtigen Kinder aus der Schule.

Köslin, den 29. März 1887.

Da die im Anschlusse an den §. 46 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechtes von uns gegebenen Vorschriften über die Entlassung der Kinder aus der Schule sich für die Zwecke eines geordneten Schulunterrichtes als nicht ausreichend erwiesen haben, so sehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf den §. 3 der den Schulbesuch betreffenden Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom heutigen Tage auf Grund des §. 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 245) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichtes und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (G. S. S. 183) Folgendes hierdurch anzuordnen.

§. 1.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt unter Ertheilung des durch die Allgemeine Verfügung vom 5. März 1884 — II. 631. 2. 84. — vorgeschriebenen Abgangszeugnisses am Schlusse desjenigen Schulhalbjahres, in welchem das Schulkind sein 14. Lebensjahr vollendet hat.

§. 2.

Von der Entlassung (§. 1) sind diejenigen Kinder auszuschließen, welche nach dem Urtheile des Ortsschulinspektors in einer zu diesem Zwecke unter Zuziehung des Schulvorstandes, bezw. in den Städten der Schuldeputation abzuhaltenden Prüfung sich über die erforderliche Reife (§. 46 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechtes) nicht ausweisen können.

Der Schulbesuch ist in diesem Falle in der Regel bis zum Schlusse des nächstfolgenden Schulhalbjahres fortzusetzen. Nur wegen dringender häuslicher Verhältnisse kann ausnahmsweise schon vor Ablauf jenes Halbjahres die Entlassung auf Grund bestandener Prüfung (Abs. 1) von uns gestattet werden.

Soll wegen fortdauernd mangelnder Reife die Entlassung des Kindes noch länger als ein Halbjahr hinausgeschoben werden, so bedarf es dazu gleichfalls unserer Genehmigung.

§. 3.

Ausnahmsweise können Kinder, welche nach vorschriftsmäßigem Schulbesuche bis zum Frühjahrs- oder Herbst-Entlassungs-Termine die erforderliche Reife zwar erworben haben, jedoch erst im Laufe des nächstfolgenden Schulhalbjahres das vierzehnte Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Eltern, Pfleger oder Vormünder aus der Schule entlassen werden, wenn dringende häusliche Verhältnisse die vorzeitige Entlassung als nothwendig erscheinen lassen.

Digitized by Google

Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstermine bei dem Ortsschulinspektor zu stellen, welcher den Lehrer über den Schulbesuch, den Bildungsstand und das sittliche Verhalten des Kindes zu hören hat.

Die vorzeitige Entlassung erfolgt:

a. wenn das vierzehnte Lebensjahr vor Ablauf des Monats April resp. Oktober vollendet wird, durch den Ortsschulinspektor,

b. wenn das vorbezeichnete Alter in den Monaten Mai und Juni resp. im November und Dezember erreicht wird, durch den Kreisschulinspektor,

c. im Uebrigen durch uns.

In den Fällen zu Littr. b. und c. ist die vorgeschriebene Reife durch eine Prüfung gemäß §. 2 nachzuweisen.

§. 4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der §. 2 der Regierungs-Verordnung vom 2. Juli 1867 (Amtsblatt S. 177) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Winzer.

---

169) Gesangunterricht in den Volksschulen.

Düsseldorf, den 13. April 1887.

Nach den Beobachtungen unserer Departements-Schulräthe wird in manchen Schulen unseres Bezirkes dem Kunstgesange eine zu weit gehende Pflege gewidmet, dagegen das Einüben von guten Volksliedern und volksthümlichen Liedern hintenangesetzt und so die Aufgabe der Volksschule auf dem Gebiete des Gesangunterrichtes außer Acht gelassen. Es ist nicht die Aufgabe der Volksschule, Sängerchöre heranzubilden, welche durch mehrstimmigen Gesang sich hervorthun. Auch da wird ihre Aufgabe verkannt, wo man darauf ausgeht, möglichst viele und immer neue Lieder und Weisen singen zu lassen. Die Aufgabe, welche der Gesangunterricht in der Volksschule sich zu stecken hat, besteht wesentlich darin, daß in den Schülern Lust und Freudigkeit zum Singen erweckt wird, daß sie befähigt werden, eine mäßige Zahl edler, frischer, volksmäßiger, von ansprechenden Weisen getragener Lieder einstimmig bezw. zweistimmig rein und wohltönend zu singen, und daß sie darin so sicher werden, daß sie auch einzeln, ohne Hilfe eines Buches oder des Lehrers die eingeübten Lieder zu singen im Stande sind. Daher ist auch in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872,

Digitized by Google

Abschnitt 36, bezüglich des Gesangunterrichtes angeordnet: „Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Zahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe".

Wir machen es daher den Herren Kreis-Schulinspektoren hierdurch zur Pflicht, im Interesse der Hebung des Gesangunterrichtes bei ihren Schulrevisionen auf die Pflege des Einzelgesanges ihr Augenmerk zu richten. Die Pflege des Einzelgesanges ist zu betonen, weil ohne guten Einzelgesang gute Leistungen im Chorgesange nicht zu erzielen sind und weil die Schüler zum selbständigen Singen der eingeübten Lieder bei Vernachlässigung des Einzelgesanges nicht gelangen. Mit der Pflege des Einzelgesanges ist bereits auf der Unterstufe zu beginnen. Denn nur wenn von unten auf der Einzelgesang in die Schule hineinwächst, wird sich jene falsche Scham und Blödigkeit beseitigen lassen, welche jetzt noch häufig demselben auf den oberen Schulstufen hindernd in den Weg tritt. Auf den oberen Stufen hat der Einzelgesang noch die besondere Aufgabe, die Schüler im selbständigen Anfangen beim Singen eines bekannten Liedes zu üben.

Weiterhin veranlassen wir die Herren Kreis-Schulinspektoren ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler eine genügende Anzahl von guten Volksliedern aus der Schule mit ins Leben nehmen. Es ist zu dem Ende darauf zu achten, daß insbesondere auf den mittleren und oberen Schulstufen solche Lieder zur Einübung gelangen, welche nicht blos für die Schulzeit Bedeutung haben, sondern an denen auch das reifere Alter sich noch erfreuen kann, also Lieder, von denen erwartet werden darf, daß sie aus der Schule in das Leben übergehen werden. Die Texte und Weisen dieser Lieder müssen den Schülern fest und sicher zu eigen gemacht werden, und sind daher die eingeübten Lieder häufig zu wiederholen. Nur wenn die Schüler einen Schatz von guten Volksliedern als freies Eigenthum mit aus der Schule nehmen, wird es zu ermöglichen sein, die schlechten und sittenverderbenden Lieder, welche vielfach noch gesungen werden, aus dem Volke zu verdrängen.

Um die Auswahl der Lieder zu erleichtern und eine Uebereinstimmung in der Auswahl derselben herbeizuführen, haben wir eine mäßige Zahl von Liedern festgestellt, welche fortan in allen Schulen unseres Bezirkes bis zur vollen Sicherheit einzuüben sind. Dieselben sind auf der Anlage näher bezeichnet; auch ist gleichzeitig die Tonart angegeben, in welcher dieselben am praktischsten zu singen sind. Die Zahl der Lieder ist mäßig bemessen, damit die einzelnen Lehrer nicht behindert sind, je nach Bedürfnis und freiem Ermessen auch noch andere Lieder einzuüben.

Hinsichtlich der Verwendung der schulplanmäßigen Gesang-

Digitized by Google

ſtunden bemerken wir, daß etwa 15 Minuten auf Elementarübungen, 25—30 Minuten auf die Einübung neuer Lieder und etwa 15 Minuten auf die Wiederholung erlernter Lieder zu entfallen haben. Damit die Geſangſtunde auch lediglich dem Geſange gewidmet werden könne, ſind die Texte der Lieder möglichſt im Sprachunterrichte zum Verſtändniſſe und zur ſicheren Aneignung zu bringen.

Wir machen ferner noch darauf aufmerkſam, daß der zweiſtimmige Geſang erſt mit dem fünften Schuljahre begonnen werden darf und daß dreiſtimmige Lieder nur als Ausnahme und bei guter Beſetzung der Stimmen in der Oberklaſſe zuläſſig ſind.

Die Herren Kreis-Schulinſpektoren wollen endlich ihr Augenmerk auch noch auf die Weiterbildung der Lehrperſonen im Violinſpiele richten. Es muß als ein großer Mangel im Geſangunterrichte bezeichnet werden, daß hin und wieder von den Lehrperſonen, ſoweit nicht beſondere Vorliebe und Begabung dazu treibt, die Uebung und Fortbildung im Violinſpiele vernachläſſigt wird. Dem Geſangunterrichte wird es zur weſentlichen Förderung gereichen, wenn die Lehrperſonen auf die Ertheilung des Geſangunterrichtes ſo eingehend ſich vorbereiten, daß ſie die von den Schülern zu erlernenden Melodien, die bei den Elementarübungen vorzuführenden Tonfolgen ſicher und korrekt, ohne Benutzung eines Notenheftes vorzuſpielen vermögen. Daher iſt eine ſolche Vorbereitung den Lehrperſonen zur Pflicht zu machen.

Von vorſtehender Verfügung iſt den Lehrern und Lehrerinnen Kenntnis zu geben und fügen wir zu dem Ende für jede Schule je ein Exemplar der Verfügung nebſt Anlage bei. Dasſelbe iſt durch den Lokal-Schulinſpektor dem Hauptlehrer der Schule bezw. bei einklaſſigen Schulen dem Lehrer derſelben zuzuſtellen und, nachdem bei mehrklaſſigen Schulen ſämmtlichen in denſelben thätigen Lehrperſonen die Verfügung zur Einſichtnahme und Nachachtung vorgelegt worden iſt, zu den Schulakten zu nehmen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulweſen.
von Schütz.

An
die ſämmtlichen Herren Kreis-Schulinſpektoren
und die Stadt-Schulinſpektion zu Duisburg.
(Durch die Königl. Landrathsämter.)

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichnis
der in den Volksschulen des Regierungsbezirkes Düsseldorf einzuübenden Lieder.

A. Vierklassige Schule.

1) Vierte Klasse (zweijähriger Kursus).

Erster Kursus.

1) *Winter ade. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in G-dur.)
2) Summ, summ, summ! Bienchen. (D-dur.)
3) Gestern Abend ging ich aus. (G-dur.)
4) Alle Jahre wieder kommt das Christuskind. (D-dur.)
5) *O wie ist es kalt geworden. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in F-dur.)

Zweiter Kursus.

1) *Kuckuck, Kuckuck, ruft aus. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in G-dur.)
2) *Vögel singen; Blumen blühen. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in G-dur.)
3) *Weißt du, wie viel Sterne stehn. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in G-dur.)
4) *Bald ist es wieder Nacht. (G-dur.)
5) *Ihr Kinderlein, kommt. (D-dur.)

2) Dritte Klasse (zweijähriger Kursus).

Erster Kursus.

1) *Alle Vögel sind schon da. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in F-dur.)
2) *Der Mond ist aufgegangen. (G-dur.)
3) *Ich geh' durch einen grasgrünen Wald. (G-dur.)
4) *Ich hatt' einen Kameraden. (G-dur.)
5) *Mit dem Pfeil, dem Bogen. (D-dur; zweistimmig auf den oberen Stufen in F-dur.)
6) Singt Gottes Lob im Winter auch. (G-dur.)
7) *Heil dir im Siegerkranz. (G-dur.)

Zweiter Kursus.

1) Komm, lieber Mai, und mache. (D-dur.)
2) *Es kamen grüne Vögelein. (C-dur.)
3) *Nachtigall, Nachtigall, wie sangst du. (D-dur.)
4) Wie könnt' ich ruhig schlafen. (Es-dur.)
5) *O Tannenbaum. (G-dur.)
6) Du lieber heil'ger, frommer Christ. (G-dur.)
7) Üb' immer Treu' und Redlichkeit. (G-dur.)

Digitized by Google

3) Zweite Klasse (zweijähriger Kursus).

Erster Kursus.

1) Der Mai ist gekommen. (D-dur.)
2) Sah ein Knab' ein Röslein stehn. (F-dur.)
3) Morgen müssen wir verreisen. (F-dur.)
4) Kennt ihr das Land, so wunderschön. (D-dur.)
5) Preisend mit viel' schönen Reden. (B-dur.)
6) Nach dem Sturme fahren wir. (Melodie von Erk. G-dur.)
7) O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit. (F-dur.)
8) Dem König sei mein erstes Lied. (C-dur.)

Zweiter Kursus.

1) Wem Gott will rechte Gunst erweisen. (C-dur.)
2) Ich hab' mich ergeben. (F-dur.)
3) Im Walde möcht' ich leben. (F-dur.)
4) Lobt froh den Herrn. (C-dur.)
5) Goldne Abendsonne. (G-dur.)
6) Nun ade, du lieb' Heimatland. (D-dur.)
7) Stille Nacht, heil'ge Nacht. (C-dur.)
8) Was frag' ich viel nach Geld und Gut. (F-dur.)

4) Erste Klasse (zweijähriger Kursus).

Erster Kursus.

1) Morgenroth, Morgenroth. (G-dur.)
2) Ich weiß nicht, was soll es bedeuten. (D-dur.)
3) Von des Rheines Strand. (F-dur.)
4) Der alte Barbarossa. (B-dur.)
5) Es braust ein Ruf. (C-dur.)
6) Das Laub fällt von den Bäumen. (E-moll.)
7) Es geht bei gedämpfter Trommel Klang. (D-dur.)
8) Dort unten in der Mühle. (G-dur.)
9) Deutschland, Deutschland über alles. (F-dur.)

Zweiter Kursus.

1) Die Sonn' erwacht. (D-dur.)
2) In der Heimat ist es schön. (D-dur.)
3) Herr Heinrich sitzt am Vogelheerd. (F-dur.)
4) Ich bin ein Preuße. (B-dur.)
5) Es ist bestimmt in Gottes Rath. (Es-dur.)
6) Zu Straßburg auf der Schanz. (F-dur.)
7) Ein getreues Herze wissen. (C-dur.)
8) Was blasen die Trompeten. (G-dur.)
9) Treue Liebe bis zum Grabe. (G-dur.)

Digitized by Google

Anmerkungen: 1) Die Tonarten sind mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Altersstufen so gewählt, daß das Stimmorgan der Kinder durch zu hohe Tonlage nicht geschädigt werden kann.

2) Es ist zunächst die Tonart angegeben, welche beim ersten Einüben des Liedes zu wählen ist. Die zweite Angabe weiset auf die Tonart hin, welche bei späterer Wiederholung an Stelle der ersteren treten kann.

3) Die Lieder der vierten und der dritten Klasse, welche bei einer Wiederholung auf den oberen Schulstufen zweistimmig zu singen sind, sind mit einem Sternchen bezeichnet.

4) In jeder Klasse werden die Lieder wiederholt, welche in den vorhergehenden Klassen eingeübt worden sind.

B. Dreiklassige Volksschule.

1) Dritte Klasse (zweijähriger Liederkursus).

Dieselben Lieder, wie in der vierten Klasse der vierklassigen Schule.

2) Zweite Klasse (zweijähriger Liederkursus).

Dieselben Lieder, wie in der dritten Klasse der vierklassigen Schule.

3) Erste Klasse (dreijähriger Liederkursus).

Jährlich acht Lieder, abwechselnd nach Auswahl aus den Liedern der zweiten und ersten Klasse der vierklassigen Schule.

C. Zweiklassige Schule.

1) Zweite Klasse.

a. Zweite Abtheilung: zweijähriger Kursus, daher im ersten Jahre drei Lieder aus dem ersten, im zweiten Jahre drei Lieder aus dem zweiten Liederkursus der vierten Klasse der vierklassigen Schule.

b. Erste Abtheilung: Fünf Lieder aus der Zahl der für die dritte Klasse der vierklassigen Schule bestimmten.

2) Erste Klasse.

a. Zweite Abtheilung: jährlich wechselnd fünf Lieder aus dem Liederpensum der zweiten Klasse der vierklassigen Schule.

b. Erste Abtheilung: jährlich wechselnd fünf Lieder aus dem Liederpensum der ersten Klasse der vierklassigen Schule.

D. Einklassige Schule.

a. Dritte Abtheilung: zweijähriger Liederkursus; daher im ersten Jahre drei Lieder aus dem ersten, im zweiten Jahre drei Lieder aus dem zweiten Liederkursus der vierten Klasse der vierklassigen Schule.

b. Zweite und erste Abtheilung: jährlich wechselnd je sechs Lieder, aus dem Liederpensum der dritten, zweiten und ersten Klasse der vierklassigen Schule auszuwählen.

Digitized by Google

E. Fünf-, sechs- und mehrklassige Schulen.

Für diese Schulen wird dieselbe Zahl und Auswahl von Liedern vorgeschrieben, wie für die vierklassige Schule. Somit sind die Liederpensen der verschiedenen Klassen der vierklassigen Schule den entsprechenden Stufen der fünf- und mehrklassigen Schule zu überweisen. Es findet bezüglich der Auswahl der Lieder nur folgender Unterschied statt.

a. Fünfte Klasse der fünfklassigen, sechste Klasse der sechsklassigen, siebente Klasse der siebenklassigen Schule ꝛc.

1) Kuckuck, Kuckuck ruft aus dem Wald.
2) Summ, summ, summ.
3) Weißt du, wie viel Sterne stehn.
4) O wie ist es kalt geworden.
5) Alle Jahre wieder kommt.

b. Vierte Klasse der fünfklassigen, fünfte Klasse der sechsklassigen, siebente Klasse der siebenklassigen Schule ꝛc.

1) Winter, ade.
2) Vögel singen, Blumen blühen.
3) Gestern Abend ging ich aus.
4) Ihr Kinderlein, kommet.
5) Bald ist es wieder Nacht.

c. Bezüglich der übrigen Klassen der genannten Schulen wird bestimmt, daß wenn eine Klasse nur einen Jahrgang von Schülern umfaßt, ein Wechsel in den Liedern, wie solcher für die vierklassige Schule vorgeschrieben ist, nicht stattfindet. Es hat demnach die vierte Klasse der sechsklassigen Schule die Lieder einzuüben, welche den ersten Jahreskursus der dritten Klasse der vierklassigen Schule ausmachen, und die dritte Klasse der sechsklassigen Schule die Lieder des zweiten Jahreskursus jener Klasse.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Gerichts-Assessor Wever zu Koblenz bei seiner Uebernahme in das Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden,

die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren
Seminarlehrer von Cöllen zu Dirschau,
Pastor Mosehuus zu Tondern, und

Digitized by Google

Seminarlehrer Rhein zu Ahaus

sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt,

dem Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Gawlick zu Jucha im Kreise Lyck ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen ꝛc.

Der ordentl. Professs. Dr. Mikulicz in der medizin. Fakult. der Univers. Königsberg i. Prß. ist zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Ostpreußen, — der Bibliothekar Professs. Dr. Schöne zu Göttingen zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. Königsberg i. Prß. ernannt,

der ordentl. Professs. Geheime Hofrath Dr. Gierke zu Heidelberg ist zum ordentl. Professs. in der juristisch. Fakult. der Univers. Berlin unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath ernannt, — dem ordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Berlin und Direktor des klinischen Institutes für Chirurgie, Geheimen Medizin. Rath und Generalarzt I. Klasse à la suite des Bayerischen Sanitäts-Korps, Dr. von Bergmann ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem außerordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Berlin und Direktor der medizinisch. Poliklinik Dr. Josef Meyer der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — dem außerordentl. Professs. in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin und zweiten Direktor der zoologischen Abtheilung des Museums für Naturkunde, Dr. von Martens ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

dem ordentl. Professs. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Greifswald und Direktor der Klinik für Augenkrankheiten, Dr. Schirmer ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, dem außerordentl. Professs. in derselben Fakult. dieser Univers. und Kreisphysikus Dr. Häckermann der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Professs. in der medizin. Fakult. der Univers. Breslau, Medizinal-Rath Dr. Fischer ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, und der außerordentl. Professs. in derselben Fakult. dieser Univers., Dr. Emil Richter zum Medizinal-Rath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien ernannt,

dem außerordentl. Professs. Dr. Schwartze in der medizin. Fakult. der Univers. Halle ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — der Privatdoz. Dr. Kipp zu Leipzig zum außerordentl. Professs. in der juristisch. Fakult., und der ordentl.

Digitized by Google

Profeſſ. Dr. Sievers zu Tübingen zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Halle ernannt,

der ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Kiel, Geheime Medizinal-Rath Dr. Esmarch iſt in den Adelſtand erhoben,

dem ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Marburg, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Naſſe iſt der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen, der ordentl. Profeſſ. Dr. Gaſſer zu Bern zum ordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Marburg ernannt,

der Privatdoz. Dr. Landsberg zu Bonn iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult., — die Privatdozenten Dr. Rumpf und Kreiswundarzt Dr. Unger zu Bonn ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt worden.

Der Aſſiſtent Werner am geodätiſchen Inſtitut zu Berlin iſt zum etatsmäßigen Profeſſor an der techniſchen Hochſchule zu Aachen ernannt, und dem Dozenten für Ingenieurwiſſenſchaften Dr. Forchheimer an derſelben techniſchen Hochſchule das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

Der Buchhalter im Staatsſchuldbuch-Bureau und Lieutenant a. D. Walther iſt zum Bureauvorſteher und erſten Sekretär bei der General-Verwaltung der Königl. Muſeen zu Berlin ernannt worden.

Dem bei der Sternwarte zu Berlin beſchäftigten Phyſiker Dr. Goldſtein ſowie dem ordentl. Lehrer Landſchaftsmaler Morgenſtern an der Kunſt- und Kunſtgewerbeſchule zu Breslau und

dem Muſiklehrer Heinrich Urban zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Direktor des Gymnaſiums zu Lyck, Profeſſ. Dr. Kammer,

dem Profeſſ. Dr. Schindler am Joachimsthaliſchen Gymnaſ. zu Berlin, und

dem Oberlehrer Profeſſ. Dr. Heidemann am Gymnaſ. zu Eſſen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe,

dem Gymnaſial-Oberlehrer a. D. Profeſſ. Dr. Hölſcher zu Herford der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Bock am Gymnaſ. zu Lyck,
Dr. Meuſel am Humboldts-Gymnaſ. zu Berlin,

Digitized by

(ferner ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden den Oberlehrern:)

Dr. Lamprecht am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Gemß und Dr. Felix Müller am Luisen-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Sach am Gymnas. zu Schleswig,
Dr. Kraffert am Gymnas. zu Aurich,
Dr. Schneidewin am Gymnas. nebst Real-Progymnas. zu Hameln,
Dr. Ludw. Meyer = = zu Klausthal,
Dr. Heynacher = = zu Norden,
Hermann = = zu Verden,
Dr. von Oppen = = zu Barmen,
Dr. Sénéchaute = = zu Düren, und
Konen am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln.

Der Oberlehrer Dr. Bieling ist vom Andreas-Gymnas. zu Berlin an das Lessing-Gymnas. daselbst versetzt.

zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Koppe am Andreas-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Rohl am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Nottebohm am Friedrich-Werderschen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Braune am Luisen-Gymnas. zu Berlin,
Titular-Oberlehrer Dr. Biermann an der Ritter-Akademie zu Brandenburg a./H.,
Schuffert am Gymnas. zu Kolberg,
Dr. Bünger = = zu Görlitz,
Dr. Rudolf Hoffmann an der Klosterschule zu Roßleben,
Panse am Gymnas. zu Sangerhausen,
Dr. Eickhoff am Gymnas. zu Schleswig,
Dr. Lücke = = zu Norden, und
Dr. Eschmann = = zu Burgsteinfurt.

Der ordentl. Gymnasiallehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Alb. Becker zu Dillenburg ist zum etatsmäßigen Oberlehrer am Gymnas. zu Hersfeld befördert worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bezw. berufen worden die ordentlichen Gymnasiallehrer

Amoneit zu Hohenstein an das Gymnas. zu Braunsberg,
Krieger zu Braunsberg = = = zu Hohenstein,
Jos. Schmidt zu Neustadt Ob./Schl. an das Gymnas. zu Beuthen Ob./Schl.,
Dr. Hartwig zu Hersfeld an das Gymnas. zu Dillenburg,
Dr. Knögel zu Montabaur = = = zu Frankfurt a./Main, und
Dr. Wehrmann zu Saarbrücken an das Gymnas. zu Kreuznach.

Digitized by Google

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Allenſtein der Schula. Kandid. Dr. Harwardt,
zu Bartenſtein = = = Bormann,
zu Braunsberg = = = Seidenberg,
zu Gumbinnen = = = Dr. Kuhfeldt,
zu Königsberg i. Prß., Altſtädt. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Nietzki vom ſtädtiſch. Realgymnaſ. daſelbſt,
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfiſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Ludwig,
zu Raſtenburg der Schula. Kandid. Dr. Kühn,
zu Röſſel der kathol. Geiſtliche Spannenkrebs,
zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Kirchner,
zu Berlin, Köllniſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Soroſ,
zu Frankfurt a./O. der Hilfslehrer Ludwig,
zu Beuthen Ob./Schl. der Schula. Kandid. Dr. Warnatſch,
zu Neuſtadt Ob./Schl. der Hilfslehrer Skeide,
zu Neiße der Schula. Kandid. Pech,
zu Oppeln = = = Jung,
zu Sagan = = = Dr. Seidel,
zu Schweidnitz der Schula. Kandid. Friedrich,
zu Magdeburg, König Wilhelm-Gymnaſ., der Hilfslehrer Dr. Philippſohn,
zu Roßleben, Kloſterſchule, der Hilfslehrer Dr. Heiligenſtädt,
zu Kiel die Schula. Kandidaten Dr. Karſtens und Detleſſen,
zu Plön der Schula. Kandid. Stiscola,
zu Rendsburg der Schula. Kandid. Dr. Waßner,
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Strecker,
zu Paderborn der ordentl. Lehrer Dr. Eggers vom Real-Progymnaſ. zu Bocholt,
zu Warendorf der Hilfslehrer Plaßmann,
zu Hersfeld = = Burhenne,
zu Kaſſel, Friedrichs-Gymnaſ., der Hilfslehrer Dr. Brede,
zu Montabaur der Hilfslehrer Wurm,
zu Wiesbaden der Rektor Köhler aus Idſtein,
zu Aachen, Kaiſer Wilhelms-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Holthöfer,
zu Barmen der Schula. Kandid. Silomon, und
zu M.Gladbach = = = Dr. Schurr.

Es iſt am Gymnaſium
zu Wilhelmshaven der Lehrer Schünhoff als techniſcher und Vorſchullehrer, und
zu Soeſt der Seminar-Hilfslehrer Leinweber daſelbſt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Dem Schuldiener Göbel am Gymnaſ. zu Lyck iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die Wahl des Rektors des Real-Progymnaſ. zu Marne, Schwalbach, zum Direktor des Realgymnaſiums zu Harburg iſt beſtätigt worden.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Bruno am Realgymnaſ. zu Harburg,
Schlimbach an der Wöhlerſchule zu Frankfurt a./M.,
Guſtav Müller am Realgymnaſ. zu Elberfeld,
Dr. Kaiſer " " zu Köln,
Dr. Volkenrath " " zu Mülheim a./Rh., und
Dr. Steeg " " zu Trier.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Hellinghaus am Realgymnaſ. zu Münſter,
Dr. Linger " " zu Düſſeldorf, und
Titular-Oberlehrer Dr. Kremer am Realgymnaſ. zu Eſſen.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Königsberg i. Prß., ſtädtiſch. Realg., die Schula. Kandidaten Roſikat und Bönig,
zu Berlin, Dorotheenſtädt. Realg., der Schula. Kandid. Lüpke,
zu Berlin, Königl. Realg. der Schula. Kandid. Dr. Jahn,
zu Perleberg der ordentl. Lehrer Mertens vom Progymnaſ. zu Lötzen,
zu Potsdam der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Birkenhoff,
zu Lippſtadt " " Venema vom Realgymnaſ. zu Köln und der Schula. Kandid. Dr. Koppelmann,
zu Frankfurt a./M., Muſterſchule, der Hilfslehrer Bernhard vom Gymnaſ. daſelbſt,
zu Frankfurt a./M., Wöhlerſchule, der Hilfslehrer Tack,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Hochhuth,
zu Düſſeldorf die Schula. Kandidaten Fortmann und Baſtgen, und
zu Krefeld der Schula. Kandid. Dr. Heidſieck.

An der Ober-Realſchule zu Koblenz iſt der Lehrer Dannehl als Zeichenlehrer angeſtellt worden.

Dem Direktor des Waiſenhauſes und des mit demſelben verbundenen Progymnaſiums, Dembowski zu Königsberg i. Prß. iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Digitized by Google

Am ſtädtiſchen Progymnaſium zu Berlin iſt der Schula. Kandid. Dr. Deneken als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers an der höheren Bürgerſchule zu Düſſeldorf, Dr. Lackemann, zum Direktor der in der Entwickelung begriffenen Realſchule zu Halle a./S. iſt beſtätigt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Bochum der ordentl. Lehrer Dr. Stöwer vom Gymnaſ. zu München-Gladbach, ſowie die Hilfslehrer Stracke und Roth von der bisherigen höheren Bürgerſchule zu Bochum,
zu Frankfurt a./M., Adlerflychtſchule, der Hilfslehrer Winneberger,
zu Frankfurt a./M., Realſch. der iſraelitiſchen Gemeinde, die Hilfslehrer Dobriner, Strauß und Schwarz,
zu Hanau der Hilfslehrer Rauſenberger, und
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Wickel.

An dem Real-Progymnaſium zu Wollin iſt der ordentl. Lehrer Dr. Porrath zum Oberlehrer befördert,
dem ordentl. Lehrer Dr. Wilh. Müller am Real-Progymnaſ. zu Rathenow iſt der Titel „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Real-Progymnaſ.
zu Charlottenburg der Schula. Kandid. Dr. Wankroß,
zu Duderſtadt = = = Dr. Lehmann, und
zu Lüdenſcheid = = = Wilh. Schmidt.

An der höheren Bürgerſchule zu Düſſeldorf iſt der ordentl. Lehrer Dr. Buckendahl zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
an der zweiten höheren Bürgerſch. zu Berlin der Gemeindeſchul-Lehrer Bartſch, und
an der höheren Bürgerſch. zu Düſſeldorf der Schula. Kandid. Gerber.

An der Gewerbeſchule zu Saarbrücken ſind die Schula. Kandidaten Dr. Sauerland und Sins als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

Dem bisherigen Vorſteher einer höheren Privat-Knabenſchule, Dr. Döbbelin zu Berlin iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Digitized by Google

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparandenanstalten.

Der erste Seminarlehrer Freundgen zu Graudenz ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Paradies übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Ernst zu Paradies an das Schull. Semin. zu Graudenz,
Luda zu Petershagen an das Schull. Semin. zu Hadersleben, und
Hoche zu Hadersleben = = = = = Neuwied,
als erste Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Braunsberg der Rektor Dr. Fuhg aus Wormditt,
zu Osterode der ordentl. Seminarlehrer Buldmann aus Waldau,
zu Eckernförde der bisher kommissarisch daselbst beschäftigte Lehrer Günther,
zu Petershagen der ordentl. Seminarlehrer Ziemer daselbst.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Schull. Semin. zu Kreuzburg der Waisenhauslehrer Rose aus Bunzlau,
am Schull. Semin. zu Prüm der bisherige Hilfslehrer Scharbach daselbst, und
am Lehrerinnen-Semin. zu Xanten der Hilfslehrer Schneider aus Montabaur.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Hilfslehrer
Pfuhl zu Pölitz an das Schull. Semin. zu Bütow,
Gawantka zu Bütow an das Schull. Semin. zu Pölitz, und
Linnartz zu Elten = = = = = Prüm.
Am Schull. Semin. zu Waldau ist der bisher kommissarisch beschäftigte Lehrer Ewert als Hilfslehrer angestellt worden.

Dem Rendanten Listing an den Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Präparandenanstalt zu Landeck ist der frühere Kadettenlehrer Dr. W. Krause als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten, Waisenhäuser.

Der Lehrer Barth von der Königl. Taubst. Anst. zu Berlin ist zum Direktor der Taubst. Anst. zu Neuwied berufen worden.

Digitized by Google

Der ordentl. Lehrer Groh von der Taubſt. Anſt. zu Röſſel iſt in gleicher Eigenſchaft an die Taubſt. Anſt. zu Königsberg i. Prß. verſetzt,

an der Taubſt. Anſtalt

zu Angerburg iſt der Hilfslehrer Neumann II. zum ordentl. Lehrer befördert,

zu Röſſel der Hilfslehrer Gerber zum ordentl. Lehrer befördert, und der Stipendiat Fenſelau II. von der Taubſt. Anſt. zu Königsberg i. Prß. als Hilfslehrer angeſtellt,

zu Marienburg ſind die Elementarlehrer Müller daſelbſt und Petzke zu Gr. Bandtken als Hilfslehrer angeſtellt,

zu Wriezen a./O. ſind die Hilfslehrer Schütz und Krauſe zu ordentlichen Lehrern befördert, und iſt der Lehraſpirant Barth daſelbſt als Hilfslehrer angeſtellt worden.

An der von der Provinz Brandenburg am 1. April 1887 als zweite Provinzialanſtalt übernommenen bisherigen Privat-Taubſt. Anſt. zu Berlinchen iſt der ordentl. Lehrer Kauer von der Taubſt. Anſt. zu Wriezen a./O. als erſter Lehrer und Vorſteher und als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden die Lehrer Wagenknecht, Niklas und Meſſow von der bisherigen Privatanſtalt daſelbſt, ſowie der proviſ. Lehrer Becker von der Taubſt. Anſt. zu Wriezen a./O.

Der ordentl. Lehrer Meinecke iſt von der Taubſt. Anſt. zu Halberſtadt an diejenige zu Erfurt, und

der Hilfslehrer Kühling von der Taubſt. Anſt. zu Erfurt an diejenige zu Halberſtadt verſetzt worden;

es ſind angeſtellt worden an der Taubſt. Anſtalt

zu Stade der Hilfslehrer Herrmann von der Taubſt. Anſt. zu Marienburg als proviſor. Lehrer,

zu Homberg der Lehrer Riedel zu Köſen a./S. als Hilfslehrer,

zu Neuwied der Lehrer Seuſer aus Oberbieber als kommiſſar. Lehrer,

zu Trier der Hilfslehrer Heinrichs von der Taubſt. Anſt. zu Neuwied als ordentl. Lehrer, und die Lehrerin Schmidt zu Trier als kommiſſar. Lehrerin.

F. Oeffentliche höhere Mädchenſchulen.

Den evangel. Rektoren Jungk an der höheren Mädchenſchule zu Landsberg a./W. und Kaſelitz an der höheren Mädchenſchule zu Stolp i. Pom. iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Digitized by Google

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Caspers, kathol. Hauptlehrer zu Jüchen, Krs Grevenbroich,
Hoffmann, evangel. Schulrektor zu Magdeburg-Buckau,
Lesser, jüdischer erster Lehrer zu Schwersenz, Landkrs Posen, und
Paul, kathol. Hauptlehrer, Organist und Kantor zu Lauban.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Beberstedt, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Roßla, Krs Sangerhausen,
Bergweiler, kathol. Lehrer zu Münstermaifeld, Krs Mayen,
Bernhardt, evangel. Lehrer und Küster zu Straach, Krs Wittenberg,
Blömenhaus, kathol. Lehrer zu Eschweiler, Landkrs Aachen,
Böck, evangel. Lehrer zu Riesenburg, Krs Rosenberg,
Böcker, dsgl. zu Hohenlimburg, Krs Iserlohn,
Enderich, dsgl. zu Welterod, Krs St. Goarshausen,
Hanff, dsgl. und Oberküster zu Halberstadt,
Heinse, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Grumbach, Krs Langensalza,
Jeicke, evangel. Lehrer nnd Küster zu Padligar, Krs Züllichau-Schwiebus,
Kintzel, evangel. Lehrer und Kantor zu Weißensee, Krs Meseritz,
Kohnke evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Reichenberg, Landkrs Danzig,
Krüll, kathol. Hauptlehrer zu Elberfeld,
Kusber, kathol. Lehrer, Chorrektor und Organist zu Zülz, Krs Neustadt Ob. Schles.,
Mayer, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Dörrebach, Krs Kreuznach,
Müller, evangel. Lehrer zu Panrod, Untertaunuskrs.
Namczanowski, kathol. Lehrer und Organist zu Marienburg i. Westprß.,
Nickisch, evangel. Lehrer und Kantor zu Nieder-Würgsdorf, Krs Bolkenhain,
Petri, kathol. Lehrer zu Haag, Krs Bernkastel,
Sanft, evangel. Lehrer zu Greifenhagen,
Schulz, kathol. Lehrer zu Neumark, Krs Stuhm,
Struck, evangel. Kirchschullehrer und Präzentor zu Obehlischken, Krs Insterburg,
Tessendorf, evangel. Lehrer und Küster zu Brietzig, Krs Pyritz,
Totzke, evangel. Lehrer und Organist zu Bohlschau, Krs Neustadt i. Westprß.,

Digitized by Google

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Tſchirch, evangel. Lehrer und Kantor zu Thommendorf, Krs Bunzlau,
Wallerand, kathol. erſter Lehrer und Organiſt zu Sullenſchin, Krs Karthaus, und
Wildner, kathol. Lehrer zu Ratibor.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Engelmeyer, kathol. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Follmersdorf, Krs Frankenſtein,
Focken, evangel. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Holtrop, Krs Aurich,
Ganglitz, kathol. Hauptlehrer zu Walditz, Krs Neurode,
Harbig, kathol. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Peterwitz, Krs Frankenſtein,
Jahn, evangel. Lehrer zu Schivelbein,
Mackenthun, evangel. Lehrer zu Oerbke, Krs Fallingboſtel,
Richter, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Krenzendorf, Krs Namslau,
Richter, evangel. Lehrer und Küſter zu Profen, Krs Zeitz,
Schulze, evangel. Lehrer zu Grabow, Krs Lüchow,
Siekert, dsgl. und Küſter zu Wopersnow, Krs Schivelbein, und
Wolff, evangel. Lehrer und Küſter zu Reppow, Krs Neuſtettin.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der ſtändige Kreis-Schulinſpektor Klein zu Neuß,
der ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ., Geheime Regierungs-Rath Dr. Pott zu Halle a./S.,
der Geſchichtsmaler Profeſſ. D. Pfannſchmidt und der Bildhauer Profeſſ. Wilh. Wolff, Mitglieder des Senates der Akademie der Künſte zu Berlin,
der Kuſtos Dr. Mecklenburg an der Königl. Bibliothek zu Berlin,
die Oberlehrer
Jacob am Gymnaſ. zu Kolberg,
Profeſſ. Dr. Starke am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Poſen,
Dr. Hornung an der Ritter-Akad. zu Brandenburg a./H., und
Berlit am Gymnaſ. zu Hersfeld,
die ordentlichen Gymnaſial-Lehrer
Dr. Lenz zu Bartenſtein, und
Sperling zu Stralſund,
der Gymnaſial-Zeichenlehrer Maler Keck zu Stargard i. Pom.,

(ferner sind gestorben:)
der Direktor des Leibniz-Realgymnas., Dr. K. W. Meyer zu Hannover,
die Oberlehrer
Möhrs am städtisch. Realgymnas. zu Königsberg i. Prß., und
Dr. Rhode am Realgymnas. zu Reichenbach i. Schles.,
der Elementarlehrer Preer am Leibniz-Realgymnas. zu Hannover,
der Oberlehrer Ehlers an der Realschule zu Hanau,
der ordentl. Lehrer Stern an der Realsch. der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a./M.,
der Oberlehrer Dr. Rohde am Real-Progymnas. zu Lübben,
der erste Seminarlehrer Weiland zu Neuwied, und
der ordentl. Lehrer Blöß an der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Prß.

In den Ruhestand getreten:
der Regierungs- und Schulrath Dr. Finger zu Breslau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Sekretär der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums, Gohlke zu Berlin,
die Oberlehrer Profess. Lademann am Gymnas. zu Greifswald und Profess. Hirsch am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Dr. Doberentz am Domgymnas. zu Magdeburg,
der Elementarlehrer Ohlendorf am Gymnas. zu Lingen,
der ordentl. Lehrer Dr. Schmidtborn am Realgymnas. zu Wiesbaden,
der ordentl. Lehrer Teblée an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a./M., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der erste Seminarlehrer Dr. Dransfeld zu Neu-Ruppin,
der ordentl. Seminarlehrer Rostalski zu Kreuzburg, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden, und
der Direktor der Taubstummenanstalt zu Angerburg, Stockmann.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der ordentl. Lehrer Dr. Gopp am Luisenstädtisch. Realgymnas. zu Berlin,

Digitized by Google

(ferner sind ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:)

der ordentl. Lehrer Dr. Brunner an der Realschule zu Kassel,
der Seminar-Direktor D. Warminski zu Paradies,
der Oberlehrer Professs. Dr. Taubert an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin,
der Lehrer Firmenich und die Lehrerin Wirtz an der Taubstummenanstalt zu Trier, und
der Hilfslehrer Dechow an der Taubstummenanstalt zu Marienburg.

Auf eigenen Antrag ist entlassen worden:
der Oberlehrer Pitsch am Realgymnas. zu Barmen.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-August-Heftes.

		Seite
I.	116) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen. Vom 23. Mai 1887	435
	117) Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 1887	436
	118) Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 6. Juni 1887	438
	119) Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr in den Kreis Mülheim a. d. Ruhr und in den Kreis Ruhrort	449
	120) Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig	449
	121) Vierteljährliche Vorausbezahlung von Funktions- und sonstigen Zulagen, sowie die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen	450
	122) Versteuerung der den Kirchengemeinden bezw. Kirchen ꝛc. ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle	451
	123) Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, Erhaltung der Funde an Alterthümern	452
	124) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1887/88	456
	125) Preußischer Beamten-Verein: Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluß für das Jahr 1886	462
	126) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1886 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet	465
	127) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen	467
II.	128) Mitwirkung der Lehrer bei den von dem Kustos bei der König-	

Digitized by

Seite

lichen Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker anzustellenden Forschungen über die Dialekte der deutschen Sprache 468
129) Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung 469
130) Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik 471
131) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität Halle 473
132) Erstattung einheitlicher Jahresberichte seitens der Direktoren der stationären Kliniken wie der Polikliniken behufs Herausgabe eines „Klinischen Jahrbuches". 473
133) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. 475
134) Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin . 477

III. 135) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 479
136) Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte an den höheren Unterrichtsanstalten 503
137) Betheiligung der Zeichenlehrer an den höheren Schulen an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums; Einsendung der Verwaltungsberichte 505
138) Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an die Söhne der Lehrer bei den staatlichen höheren Lehranstalten 506
139) Entlassungsprüfungen an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen 506

IV. 140) Neuer Kursus der Turnlehrer-Bildungsanstalt 507
141) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1887 508
142) Termine für die Prüfungen der Zeichen-Lehrer und Lehrerinnen zu Berlin und Breslau 511
143) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern 511
144) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1886 bestanden haben . . . 512
145) Einberufung von Lehrern zu den Kursen zur Ausbildung von Turn-, Taubstummen-, Zeichenlehrern 2c. 513
146) Uebertritt eines Volksschullehrers in den Bezirk einer anderen Königlichen Regierung; Aufhebung der vorgeschriebenen dreimonatlichen Kündigungsfrist 513
147) Zweite Wanderversammlung des Deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung . 514
148) Verfahren bei Uebertragung des widerruflichen Auftrages zur Führung der Ortsschulaufsicht 514
149) Jahresbericht über die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen für das Jahr 1886 515
150) Ertheilung des Unterrichts-Erlaubnisscheines an Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen 517
151) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 518
152) Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen für Landschulen im Regierungsbezirke Osnabrück 518
153) Wählbarkeit von Lehrern, welche an Schulen angestellt sind, deren Endziele über den obligatorischen Volksschulunterricht hinausgehen, zu Stadtverordneten 519
154) Staatliche Dienstalterszulagen sind grundsätzlich nur Lehrern

Digitized by Google

Seite

und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen zu bewilligen. Voraussetzungen, unter welchen solche ausnahmsweise auch Lehrern und Lehrerinnen, die an anderen niederen Schulen, als an Volksschulen, z. B. an Mittelschulen, s. g. Rektoratsschulen ꝛc. angestellt sind, bewilligt werden dürfen 524

155) Gehaltszahlungen bei Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit 525

156) Betrieb des Unterrichtes im Obstbau an den Schullehrer-Seminaren in der Rheinprovinz. Ausbildung von Seminar- und Volksschullehrern in der Anstalt zu Geisenheim 526

157) Nachrichten über die im Jahre 1886 für Seminar- und Volksschullehrer abgehaltenen Obstbaukurse 529

V. 158) Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 46 Absatz 1 und des §. 47 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 531

159) Rechtliche Bedeutung der gemäß §. 66 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufzunehmenden Schulmatrikeln 532

160) Befugnis der Regierungen in Schulangelegenheiten auch der größeren Städte sich der Landräthe als ihrer Kommissarien zu bedienen. Anhörung und Betheiligung der städtischen Behörden bei dem Verfahren zur Pensionirung von Lehrern an städtischen Schulen 533

161) Ist der Erwerber eines Trennstückes, nachdem er den über die aus dem Schulverbande entspringenden Leistungen, in Anwendung des Gesetzes vom 25. August 1876 aufgestellten Vertheilungsplan unangefochten gelassen, gegenüber einer darauf gestützten Abgabenforderung noch mit dem Einwande zu hören, die Abgabe unterliege gesetzlich der Vertheilung nicht? 535

162) Gegenstand und Umfang der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gegenüber den seitens der Betheiligten angefochtenen Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörden, betreffend Neu- und Reparaturbauten bei Schulen 537

163) Der Bau und die bauliche Unterhaltung der Schule liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft, falls es aber an der Ersteren fehlt, der Gutsherrschaft allein ob 539

164) Zu den Gutsherren im Sinne der Preußischen Schulordnung gehören nicht nur die Eigenthümer der vom Landesherrn zu adligen Rechten ausgethanen Güter, sondern auch die Besitzer ehemaliger, auf Grund der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktbr. 1810 unter Beilegung der Rittergutsqualität veräußerter Domänen-Vorwerke, sowie endlich die Besitzer solcher Güter, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1856 zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind. Die Aufbringung des Mehrbedarfes an Brennmaterial in Fällen, in welchen die Erweiterung der in einem Domänendorfe belegenen Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nöthig geworden und der Schule neben domänenfiskalischen Dörfern auch nicht zum Domanium gehörige Gemeinden, Ortschaften und Güter zugewiesen sind . 548

165) Die für den Unterhalt der Lehrer an den katholischen Elementarschulen Schlesiens den Dominien gesetzlich auferlegten Beiträge sind nicht nur von dem Gutsherrn des Schulortes, sondern von allen zum Schulbezirke gehörigen Dominien zu leisten. Die zu einer katholischen Elementarschule in Schlesien geschlagenen Herr-

Digitized by Google

Seite

schaften und Gemeinden bilden keine Schulgemeinde mit juristischer Persönlichkeit und werden durch den Schulvorstand nicht vertreten. Streitigkeiten über einzelne Schulbeitragsraten, welche der Schulvorstand umgelegt und eingefordert hat, sind zwischen diesem und dem Herangezogenen im Wege des Einspruches und der Klage zu erledigen 554

166) Wird im Geltungsbereiche der Preußischen Schulordnung die Erweiterung einer schon bestehenden Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig, so sind die Leistungen der Gutsherren bei Bauten für das erweiterte Bedürfnis — sofern bezüglich des einzelnen Baufalles nicht besondere Vereinbarungen zu Stande kommen — lediglich nach dem Gesetze und nicht nach Herkommen oder Verträgen zu bestimmen, durch welche die Schulbaulast im Allgemeinen in abweichender Weise geregelt ist 556

167) Nach §. 13 des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 trifft die Verpflichtung, für die katholischen Schulen neben den Gemeinden Baubeiträge zu leisten, nicht lediglich die Gutsherrschaft des Schulortes, sondern die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien, ohne Rücksicht darauf, ob die Dominial-Besitzer im Schulbezirke wohnen oder nicht. Sind Herrschaften und Gemeinden an der Baulast betheiligt, so steht im Mangel giltiger Verträge oder rechtsbeständiger Gewohnheiten der Regierung die Bestimmung darüber zu, was jeder Kontribuent zu gewähren hat 560

168) Schulbesuch und Entlassung der Kinder aus dem Schulunterrichte 565

169) Gesangunterricht in den Volksschulen 573

Personalchronik 579

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. u. 10. Berlin, den 30. September 1887.

I. Allgemeine Verhältnisse.

170) Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Ges. Samml. S. 147) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§. 1.

Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten.

Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§. 2.

Die beschränkende Bestimmung im Absatze 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2.

Die Gesetze vom 11. Mai 1873 (Ges.Samml. S. 191) und vom 11. Juli 1883 (Ges.Samml. S. 109) werden, wie folgt, abgeändert:

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1887 Stück Nr. 15 S. 127 Nr. 9194.

Digitized by Google

§. 1.

Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors ꝛc.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Uebertragung eines Pfarramtes.

§. 2.

An Stelle des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung:

2) wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§. 3.

Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der §. 18 und der zweite Absatz des §. 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§. 4.

Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§. 5.

Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie zugelassen sind.

Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 3.

Die im Absatze 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen an die Ober-Präsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4.

Die §§. 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes

Digitized by Google

zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (Gef. Samml. S. 205) werden aufgehoben.

Artikel 5.

Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Gef. Samml. S. 217), wird, wie folgt, abgeändert:

§. 1.

Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

a. der Aushilfe in der Seelsorge,
b. der Uebung der christlichen Nächstenliebe,
c. dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten

widmen;

d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§. 2.

Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§. 3.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§. 4.

Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.

Artikel 6.

Die §§. 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gef. Samml. S. 135) werden aufgehoben.

Digitized by

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

---

171) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen, vom 6. Juni 1887 (G.-S. S. 197).

(Centralbl. pro 1887 Seite 438.)

Berlin, den 5. September 1887.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen, vom 6. Juni 1887 (G.-S. S. 197), habe ich als Zeitpunkt für das Inslebentreten der durch dieses Gesetz neugebildeten Kreise und zwar:

a. im Regierungsbezirke Posen:
der Kreise Adelnau, Birnbaum, Fraustadt, Gostyn, Grätz, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Lissa, Neutomischel, Ostrowo, Pleschen, Posen (Ost), Posen (West), Rawitsch, Schildberg, Schmiegel und Schwerin a. W.;

b. im Regierungsbezirke Bromberg:
der Kreise Czarnikau, Filehne, Gnesen, Witkowo und Znin;

c. im Regierungsbezirke Danzig:
der Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Neustadt i. Westpr. und Putzig; und

d. im Regierungsbezirke Marienwerder:
des Kreises Briesen

den 1. Oktober d. J.

bestimmt.

Zugleich tritt gemäß §. 2 des Einganges genannten Gesetzes zu dem bezeichneten Zeitpunkte in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 357) vorgesehenen Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause eine Aenderung dahin ein, daß der Kreis Briesen mit dem Wahlbezirke Thorn-Kulm, ferner der Kreis Dirschau mit dem Wahlbezirke Berent-Pr. Stargard vereinigt und außerdem der Kreis Znin mit den Kreisen Mogilno und Wongrowitz und der Kreis Witkowo mit dem Kreise Gnesen zu je einem Wahlbezirke verbunden wird, von denen der erstere mit der Stadt Znin als Wahlort zwei Abgeordnete, der letztere dagegen mit der Stadt Gnesen als Wahlort einen Abgeordneten zu wählen hat.

Digitized by Google

Im Uebrigen treten in den durch die neue Kreiseintheilung berührten Wahlbezirken die neuen Kreise an die Stelle derjenigen Kreise, aus welchen sie gebildet worden sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

---

172) Anordnung über das bei Einlegung der Berufung in Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Berlin, den 20. Juni 1887.

Ew. ꝛc. übersende ich anbei Abschrift eines an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten ergangenen Erlasses vom 2. Dezember 1885 — U. III a. 19225 — nebst Anlage, das bei Einlegung der Berufung in Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren betreffend, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebensten Ersuchen, denselben auch auf die im Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen gefälligst zur Anwendung zu bringen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
sämmtliche Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 6866.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Durch die in einem Druck-Exemplare angeschlossene Cirkular-Verfügung vom 17. August d. J. haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen Anordnung über das bei Einlegung der Berufung in Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren getroffen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, unter Aufhebung meiner, denselben Gegenstand betreffenden Cirkular-Verfügung vom 27. August d. J. — U. III a. 14492 — Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die erstere Cirkular-Verfügung vom 17. August d. J. auch auf die im Ressort meiner Verwaltung vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten.
U. III a. 19225.

Digitized by

Berlin, den 17. Auguſt 1885.

In der Cirkular-Verfügung vom 28. Februar 1858 — M. d. J. I. A. 11248, F. M. I. 473 — iſt beſtimmt worden, daß bei allen gegen Beamte unſeres Reſſorts zu verfügenden Disziplinar-Unterſuchungen dem mit der Funktion des Staatsanwaltes betrauten Beamten von vornherein für die Fälle, wo der mittelſt des Disziplinar-Verfahrens bezweckte Erfolg in erſter Inſtanz nicht erreicht und von dem Staatsanwalte eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigſtens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und eine Berichterſtattung an den betreffenden Departementschef zur Pflicht zu machen ſei. Wir haben anläßlich eines Spezialfalles die hierdurch berührte Frage, von wem die mit den ſtaatsanwaltlichen Funktionen betrauten Beamten Anweiſungen, namentlich auch hinſichtlich der Einlegung der Berufung, entgegenzunehmen haben, einer erneuten Erwägung unterzogen, und halten eine Unterordnung derſelben unter diejenigen Beamten, welche ſie mit dieſen Funktionen beauftragt haben, nicht nur für geſetzlich zuläſſig, ſondern aus disziplinären Gründen für geboten. Demzufolge ermächtigen wir Ew. Hochwohlgeboren, die in Rede ſtehenden Beamten in denjenigen Fällen, in welchen die Disziplinar-Unterſuchung Ihrerſeits bezw. ſeitens der Regierung gegen Beamte unſerer Reſſorts verfügt worden iſt, mit den Ihnen geeignet erſcheinenden Anweiſungen, auch wegen Einlegung der Berufung ſelbſtändig zu verſehen, ſo daß es in dieſen Fällen der in dem Erlaſſe vom 28. Februar 1858 angeordneten Berichterſtattung an den betreffenden Departementschef für die Folge nicht mehr bedarf.

Wir geben übrigens der Erwartung Ausdruck, daß die Herren Regierungs-Präſidenten es ſich hierbei angelegen ſein laſſen werden, auch die in unſerem Erlaſſe vom 23. Dezember 1883 — M. d. J. I. A. 9193, F. M. I. 15138, II. 13172, III. 14793 — aufgeſtellten Grundſätze nachdrücklich zur Geltung zu bringen.

Der Miniſter des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Finanz-Miniſter. Im Auftrage: von Lentz.

An
die ſämmtlichen Herren Königlichen Regierungs-Präſidenten, ſowie an den Dirigenten der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

Digitized by Google

Abschrift lassen wir Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zugehen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Lentz.

An
die sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

M. d. J. C. B. 2198.
F. M. I. 11463[1].

---

173) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter.

(Centralbl. pro 1886 Seite 604.)

1.

Berlin, den 30. Juni 1887.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staatseisenbahnen (2 Blatt)"
in neuer Auflage bearbeitet und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Im Verfolge meiner Verfügung vom 12. August v. J. — G. III. 2366 — setze ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts mit dem Bemerken hiervon in Kenntnis, daß auch diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Komissions-Verlag der Simon-Schropp'schen Hof-Landkarten-Handlung hierselbst weiter übertragen worden ist.

Der bisherige Preis von 2 Mark 50 Pf. für das Exemplar bleibt unverändert.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 1747.

2.

Berlin, den 1. September 1887.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königl. Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königl. Eisenbahn-Betriebsämter (9 Blatt im Maßstabe 1:600000)."
in vierter Auflage bearbeitet worden.

Digitized by Google

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Kommissions-Verlag der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst übertragen worden ist.

Der Preis für das Exemplar ist auf 6 Mark bemessen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2218.

---

174) Raumsparung bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren.

Berlin, den 2. Juli 1887.

Der Königlichen Regierung übersende ich beifolgend Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 6. Mai cr. — M. d. J. I. A. 4049. — F. M. I. 3655[1] — II. 5260. III. 4729 — erlassenen Verfügung, betreffend die Beachtung möglichster Raumsparung bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Da nach den bei der General-Staatskasse gemachten Wahrnehmungen namentlich auch von den geistlichen Instituten (Gemeindekirchenräthen ꝛc.) gegen die in der fraglichen Beziehung ergangenen Anordnungen nicht selten verstoßen wird, so veranlasse ich die Königliche Regierung noch besonders, die Kirchenvorstände der katholischen Kirchengemeinden Ihres Bezirkes auf die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w.

G. III. 1429.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Es ist wahrgenommen worden, daß von den öffentlichen Behörden bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren vielfach nicht mit der erforderlichen Raumsparung verfahren wird. Da durch die einen übermäßigen Raum einnehmenden bezüglichen Vermerke die Papiere börsenmäßig nicht mehr lieferbar werden, so nehmen wir Veranlassung, die Königliche Regierung zur künftigen

Digitized by Google

sorgfältigen Beachtung und entsprechenden weiteren Verfügung an die von Ihr ressortirenden Behörden und Institute auf die in der allgemeinen Verfügung vom 24. Oktober 1846 (Min. Bl. für die inn. Verw. Seite 193, Centralblatt der Abgaben= ꝛc. Verwaltung Seite 311, Just. Min. Bl. Seite 235) enthaltenen Weisungen aufmerksam zu machen, wonach bei Außer= und Wiederinkurssetzungen überall auf die thunlichste Raumersparnis Bedacht zu nehmen ist.

Der Minister des Innern. Der Finanz=Minister.
Im Auftrage: von Zastrow. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

M. d. J. I. A. 4049.

F. M. I. 3655[1], II. 5260, III. 4729.

---

175) Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen.

Berlin, den 13. Juli 1887.

Auf den Bericht vom 20. Dezember v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium, daß die in der Cirkular=Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August 1886 (M. Bl. f. d. i. V. S. 197) (Anlage a.) getroffenen Bestimmungen wegen Fortgewährung des Civil=Diensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen künftig auch auf die wissenschaftlichen Hilfslehrer an höheren Lehranstalten in Anwendung zu bringen ist. Es ist jedoch thunlichst für eine kostenfreie Vertretung jener Lehrer Sorge zu tragen.

An
das Königliche Provinzial=Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche übrige Königl. Provinzial=Schulkollegien.

G. III. 1748. U. II. U. III.

Digitized by

a.

Berlin, den 20. August 1886.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen bestimmen wir Folgendes:

1. den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- und Landwehr-Offiziere, bezw. zur weiteren Beförderung das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;

2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärkompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. ꝛc. zuzulassen;

3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatz-Reservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) zu militärischen Uebungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Civildiensteinkommens für die Dauer der beregten Uebungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Herrfurth. Im Auftrage: Frhr. v. Lentz.

An
die Königl. Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten ꝛc.

---

176) Bestimmungen über die Deckung der Vertragsabschlußkosten.

Berlin, den 20. Juli 1887.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer für sein Ressort mittelst Erlasses vom 10. Juni d. J. nähere Bestimmungen über die Deckung der Vertragsabschlußkosten bei Bauten getroffen hat, bestimme ich, daß dieselben auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staats-

Digitized by Google

fonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß in Anwendung zu bringen sind. Für diejenigen Behörden, welchen der qu. Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten noch nicht mitgetheilt worden, wird ein Abdruck desselben beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 5999.

Berlin, den 10. Juni 1887.

Nach den mittelst des Erlasses vom 17. Juli 1885 — II a. (b.) 12252, III. 12142, I. 3763 — in Kraft gesetzten

„Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen" und den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

sollen, abgesehen von den gesetzlichen Stempelkosten, die Kosten des Vertragsschlusses von jedem Theile zur Hälfte getragen werden (IV. 7, bezw. §. 20 der erwähnten Vorschriften). Da diese Bestimmung von den Behörden verschieden aufgefaßt und ausgeführt ist, nehme ich Veranlassung, dieselbe hierdurch dahin zu erläutern, daß unter den gedachten Vertragsabschlußkosten, mit Ausnahme der gesetzlichen Stempelkosten, nicht die Kosten für die Reinschrift des Vertrages, sowie für die demselben beizugebenden Bedingungen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücke, sondern nur solche Kosten zu verstehen sind, welche außerhalb des eigenen Geschäftsbereiches, also durch etwaige notarielle oder gerichtliche Ausfertigung des Vertrages oder an baaren Auslagen, Reisekosten, Kosten für die Anfertigung nicht gewöhnlicher Zeichnungen, Modelle u. s. w. entstehen.

Diese Kosten sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen, während die ersterwähnten Kosten der Verwaltung allein zur Last fallen.

Dementsprechend ist in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, die Königlichen Ober-Bergämter.

II b. (a.) 6211.
III. 10640.
I. 3031.

Digitized by Google

177) Betheiligung der kirchlichen Gemeindeorgane bei Ausführung kirchlicher Bauten fiskalischen Patronats.

Berlin, den 9. August 1887.

Dem Königlichen Konsistorium eröffne ich mit Bezug auf den Bericht vom 18. April d. J., betreffend die Befugnisse der kirchlichen Gemeindeorgane bei Ausführung kirchlicher Bauten fiskalischen Patronats, daß die Kirchengemeinde, vertreten durch den zur Vermögensverwaltung berufenen Gemeinde-Kirchenrath bezw. Kirchenvorstand, auch bei denjenigen Bauten, rücksichtlich deren einem Patronate Verpflichtungen obliegen, in gewissem Sinne als Bauherr anzusehen ist, und in erster Reihe über die Nothwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung und die Aufbringung der Baukosten zu beschließen hat.

Der Willen der Gemeinde ist aber, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 28. Juni 1884 — G. III. 5811 — hervorgehoben habe, von der Mitwirkung und Zustimmung des Patronats abhängig, und nur das auf gegenseitigem Einvernehmen begründete Zusammenwirken beider Faktoren kann für die Bauausführung im Allgemeinen, wie in den einzelnen Stadien derselben (Vorbereitung, Leitung und Abnahme des Baues) maßgebend sein.

Inwieweit hierbei die Gemeinde bezw. das Patronat auf die ihnen zustehenden Befugnisse zu Gunsten des anderen Theiles verzichtet, wird bei Bauten privaten Patronats von dem Ermessen der Betheiligten abhängen.

Wo aber das Patronat dem Staate zusteht, gebietet es das öffentliche Interesse, daß die nach Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — G. S. S. 125 — den Königlichen Regierungen verbliebenen Verwaltungsrechte in einer Weise ausgeübt werden, welche die für die Verwendung öffentlicher Mittel vorgeschriebene Kontrolle ausreichend ermöglicht. Dieser Gesichtspunkt ist dafür maßgebend gewesen, die Staatsbaubeamten bei den Bauten fiskalischen Patronats zu sämmtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Maße und in der Weise zu verpflichten, wie sie für Staatsbauten allgemein vorgeschrieben sind. Hierdurch soll jedoch die Selbständigkeit der Kirchengemeinde nicht beeinträchtigt werden. Die Thätigkeit der genannten Beamten hat sich vielmehr bei den einzelnen Stadien der Bauausführung in dem durch die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinde gegebenen Rahmen zu bewegen, und vermag auf diese Weise bei einem lediglich der Förderung der Sache dienenden Zusammenwirken der betheiligten Aufsichtsbehörden, — wie dies die im größten Theile der Monarchie seither geübte Praxis zeigt, — nicht nur dem Interesse des Staates, sondern auch demjenigen der betreffenden Gemeinde in vollem Um-

Digitized by Google

fange gerecht zu werden. Ueber die Art und Weise, in welcher die Staatsbaubeamten im einzelnen Falle mitzuwirken haben, läßt sich eine allgemein giltige Regel nicht aufstellen. Der Umfang der Mitwirkung hängt einerseits von dem Umfange und der Schwierigkeit der Bauausführung und andererseits davon ab, ob die kirchlichen Körperschaften die Gewähr für ordnungsmäßige Behandlung der Sache zu bieten vermögen. Als selbstverständlich ist es jedoch anzusehen, daß der Baubeamte ohne Ermächtigung der Kirchengemeinde nicht Namens derselben Verträge abschließen kann, durch welche die Letztere zu irgendwelchen Leistungen Dritten gegenüber verpflichtet werden soll.

Wo aber auf Grund besonderer Rechtsentwickelung der Staat die Baulast allein zu tragen hat, ist er der eigentliche Bauherr und wird die Betheiligung der Kirchengemeinde bei der Bauausführung auf dasjenige Maß beschränkt bleiben müssen, welches zur Wahrung der der Gemeinde an dem betreffenden Gebäude zustehenden Nutzungsrechte beansprucht werden kann.

Im Allgemeinen darf erwartet werden, daß sich im einzelnen Falle über die einschlägigen Fragen durch eine sachgemäße Einwirkung der zuständigen Behörden ein Einvernehmen der Betheiligten wird erzielen lassen. Wo dies etwa nicht zutrifft, erübrigt nur, die Angelegenheit auf dem durch §. 709 A. L. R. II. 11 und Artikel 23 ad 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 vorgeschriebenen Wege zu regeln.

Ich habe die Königliche Regierung in N. hiernach mit entsprechender Weisung versehen.

An
das Königliche Konsistorium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 17. September 1885 zur Kenntnisnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß Dieselbe Sich in allen denjenigen Fällen, in welchen die Vornahme eines Baues nach dem allgemeinen Erlasse vom 10. September 1877 — Kirchl. Ges. und Verordn. Bl. 1876/77 S. 171 — der Genehmigung des Königlichen Konsistoriums bedarf, der Letzteren ohne Rücksicht darauf, wer der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes ist, **vor** Beginn der Bauausführung auf dem durch das Ressortreglement vom 1. Oktober 1847 ad VI vorgeschriebenen Wege zu versichern hat.

Dies muß insbesondere auch in denjenigen Fällen beachtet werden, wo die bezüglichen Bauprojekte der Prüfung der Centralinstanzen zu unterbreiten sind.

An
die Königliche Regierung zu N.

Digitized by

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königlichen Regierungen der 9 älteren Provinzen
mit Ausnahme der Regierung in N.

G. III. 6074.

---

178) Versteuerung der den Kirchengemeinden bezw. Kirchen ꝛc. ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen, und Anfälle.

(Centralbl. pro 1887 Seite 451.)

Berlin, den 22. August 1887.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. J. erwidere ich dem Königlichen Konsistorium nach Kommunikation mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die Fälle, welche zu dem Cirkular-Erlasse vom 9. Mai d. J. (G. III. 130. G. II.) Anlaß gegeben haben, wesentlich nur diejenigen Schenkungen betrafen, welche durch Privatschriftstücke beurkundet waren und auf welche die Bestimmungen des §. 4 des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873, in Verbindung mit Position C. e. der Allgemeinen Vorschriften des Tarifes zu diesem Gesetze, zur Anwendung zu bringen sind. Die Stempel von diesen Schenkungen sind mehr gefährdet, als die Steuer von Legaten, welche letzteren bei Einsicht der den Steuerbehörden zugehenden Testamente bekannt werden.

Wenn das Königliche Konsistorium die Absicht hat, den Demselben unterstellten Organen der Kirchengemeinden die rechtzeitige Anmeldung von Zuwendungen jeder Art zur Pflicht zu machen und dabei hervorzuheben, daß in Ansehung der Schenkungen nach §. 4 die 14 tägige Frist zu beachten, in den Fällen des §. 1 indes nach §. 30 zu verfahren sei, so findet sich dagegen nichts zu erinnern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in einer
der neuen Provinzen).

G. III. 2145.

Digitized by Google

179) Kostenfreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an **unmittelbare** Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben.

(Centralbl. pro 1885 Seite 302.)

Berlin, den 23. August 1887.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 31. Juli d. J., daß die Anordnung, welche von mir, dem mitunterzeichneten Finanzminister, in dem Cirkular-Erlasse vom 13 Dezember 1882 — I. 10277. II. 14017. III. 16721 —*) bezüglich der kostenfreien Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königliche Kasse sich nicht befindet, getroffen ist, nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet. Dem Antrage, den gedachten Cirkular-Erlaß auch auf die Geistlichen und Lehrer auszudehnen, kann daher nicht entsprochen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Lentz.

An
die Königliche Regierung in N.

F. M. I. 11138.
M. d. g. A. G. III. 2119.

---

180) Ausgrabungen der Denkmäler der Vorzeit, Erhaltung der Funde von Alterthümern.

(cfr. Centralbl. pro 1887 Seiten 154/159, Seite 326, Seite 452 u. folg.)

Berlin, den 30. Juli 1887.

Seitdem in den letzten zehn Jahren das Streben, von den Denkmälern der Vorzeit noch zu retten, was irgend möglich ist, weitere Kreise ergriffen hat, ist damit die Bildung einer Anzahl kleinerer Sammlungen und Museen in den Provinzen Hand in Hand gegangen. So wünschenswerth dies im Interesse der Erhaltung der qu. Denkmäler im Inlande an sich ist, und so dankbar die Staatsverwaltung für diese Bestrebungen sein kann, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dadurch einer Zersplitterung der Schätze der Vergangenheit Vorschub geleistet und der wissenschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Funde eine Erschwerung bereitet worden ist, indem nunmehr Funde von großem wissenschaftlichen Interesse sich durch ihr Verschwinden in kleine, oft nahezu unbekannte Sammlungen leicht der Kenntnisnahme der berufenen Forscher entziehen,

*) Centralbl. pro 1883 Seite 476 ff.

und ausländiſche Gelehrte das, was ſie in den Hauptſammlungen zu finden gewohnt waren, künftig an verſchiedenen Orten der Provinz aufſuchen müſſen. Eine weitere Gefahr birgt ſich darin, daß der Wunſch, einen Verein reſp. ein Muſeum für vorgeſchichtliche Alterthümer zu gründen, vielfach zunächſt von der perſönlichen Liebhaberei einiger Weniger ſeinen Anſtoß nimmt, mit deren Verſetzung oder Ableben, wie die Erfahrung lehrt, die Sammlungen der Verwahrloſung und dem Untergange anheimfallen.

Vom Standpunkte der ſtaatlichen Denkmalspflege wäre es daher wünſchenswerth, über die Neubegründung derartiger Sammlungen und eventl. ihren Beſtand und Verbleib eine gewiſſe Kontrolle zu haben. Wenn ſich das bei reinen Privatſammlungen nur im Wege der Freiwilligkeit wird erreichen laſſen, ſo halten wir andererſeits es doch für angängig, daß bei Gelegenheit der Beſtätigung von Geſellſchafts- und Vereinsſtatuten durch Ew. Excellenz, ferner in Fällen, wo zur Begründung eines derartigen Vereins oder Muſeums, z. B. Seitens eines Kreis- oder anderen Kommunalverbandes, höhere Genehmigung (Regierung, Regierungs-Präſident, Bezirksausſchuß) Platz greift, oder bei ſonſtiger paſſender Gelegenheit die Aufſtellung eines vollſtändigen Inventars über die Sammlungen reſp. Einreichung eines jährlichen Nachtrages über die neuen Erwerbungen zur Pflicht gemacht werde.

Auch erſcheint es zweckmäßig, daß Ew. Excellenz durch Cirkular-Erlaß ſämmtliche Korporationen und Vereine, welche ſich innerhalb Ihres Verwaltungsbezirkes mit dergleichen Sammlungen befaſſen, auf die oben beregten Geſichtspunkte mit dem Erſuchen aufmerkſam machen, ſich im Intereſſe der Sache freiwillig der gleichen Leiſtung zu unterziehen.

Indem wir Ew. Excellenz ganz ergebenſt erſuchen, hiernach das Weitere zu veranlaſſen und die Ihnen nachgeordneten Behörden mit entſprechender Weiſung zu verſehen, bemerken wir noch, daß zum Zwecke der Konzentrirung aller ſolcher Nachrichten an einer Stelle es ſich empfehlen wird, die Inventare und Nachträge direkt an den Konſervator der Kunſtdenkmäler, Geheimen Regierungs-Rath Perſius, vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, einzuſenden, welcher ſie bei uns zur weiteren Vorlage bringen wird.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Miniſter des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

An
ſämmtliche Königl. Ober-Präſidenten der Monarchie und den Königl. Regierungs-Präſidenten zu Sigmaringen.

M. d. g. A. U. IV. 2473.
M. d. J. I. A. 6406.

Digitized by Google

181) Erhaltung der in den Sammlungen der höheren Unterrichtsanstalten vorhandenen früh- und vorgeschichtlichen Alterthümer.

(cfr. Centralbl. pro 1887 Seiten 154/159, Seite 326, Seite 452 u. folg.)

Berlin, den 27. Mai 1887.

Es ist zur Sprache gekommen, daß den in den Sammlungen der höheren Unterrichtsanstalten vorhandenen früh- und vorgeschichtlichen Alterthümern, wie Stein-, Bronze- und Eisengeräthen, Urnen ꝛc. nicht immer die nöthige Aufsicht und Konservirung zu Theil wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, der sorgfältigen Erhaltung solcher Gegenstände, deren Vorhandensein nach dem Kataloge von Zeit zu Zeit festzustellen ist, Seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 882.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

182) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1886/87.

(Centralbl. pro 1886 Seite 459.)

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam und Frankfurt a./O., sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald haben während des Etatsjahres 1. April 1885/86 ergeben: . . 15413 Mk. 28 Pf.

II. Hiernach sind aufgebracht in den Regierungsbezirken:

Danzig	514	Mk.	82	Pf.
Marienwerder	471	„	74	„
Stettin	1292	„	44	„
Köslin	948	„	78	„
Potsdam	4391	„	58	„
Frankfurt a./O. . . .	3315	„	19	„
in der Stadt Berlin .	4478	„	73	„
zusammen	15413	Mk.	28	Pf.

Digitized by

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Kollektenfonds sind überwiesen:

1) dem Rektor und dem Senate der hiesigen Königlichen Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . . . 4000 Mk.,
wovon
5 Studirende Beträge von 50 bis 75 Mk.,
116 " " " 25 bis 50 Mk.,
2 " " unter 25 Mk.
erhalten haben;

2) dem Rektor und dem Senate der Königlichen Universität in Greifswald zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . . . 1000 Mk.,
wovon 25 Studirende je 40 Mk. erhalten haben;

3) dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethe für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirender der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche . . . . 540 Mk.,

4) dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie bestimmten Melanchthonhause hierselbst zuschußweise . . . . 1500 Mk.,
während

5) der Restbetrag von . . . . . 8373 Mk. 28 Pf.
als Centralfonds behandelt ist, aus welchem Studirenden der evangelischen Theologie auf der hiesigen und der Königlichen Universität zu Greifswald Beihilfen bewilligt sind, und zwar
15 Studirenden Beträge von 100 bis 150 Mk.,
16 " " " 75 bis 100 Mk.,
98 " " " 50 bis 75 Mk.,
1 " ein Betrag unter 50 Mk.

im Ganzen 15 413 Mk. 28 Pf.

Berlin, den 10. Juni 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

ad U. I. 11406.

183) Bestätigung der Wahl des Rektors an der technischen Hochschule zu Berlin und der Abtheilungsvorsteher an den drei technischen Hochschulen.*)

(Centralbl. pro 1886 Seite 461; pro 1887 Seite 172.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai 1887 die Wahl des etatsmäßigen Professors Georg Meyer zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1887 bis dahin 1888 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 9. Juni 1887 bestätigt für die Amtsperiode vom 1. Juli 1887 bis dahin 1888 die von den Abtheilungs-Kollegien der technichen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen

1) des Professors Wolff zum Vorsteher der Abtheilung I. für Architektur,
2) des Professors Schlichting desgl. der Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Fink dsgl. der Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Hirschwald desgl. der Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde,
5) des Professors Dr. du Bois-Reymond dsgl. der Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften, und
6) des Geheimen Admiralitätsrathes Dietrich dsgl. der Sektion für Schiffsbau.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 20. Juni 1887 für die Amtsperiode 1. Juli 1887/88 bestätigt die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen

1) des Professors Baurath Debo zum Vorsteher der Abtheilung I. für Architektur,
2) des Professors Müller-Breslau dsgl. der Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Riehn dsgl. der Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Kayser dsgl. der Abtheilung IV. für chemisch-technische Wissenschaften, und

*) Die jetzigen Rektoren zu Hannover und zu Aachen, Professor Baurath Dolezalek und Professor Dr. Dürre, sind für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1886/1889 ernannt. (Centrbl. pro 1886 S. 461 und 462.)

5) des Professors Dr. Runge dsgl. der Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 9. Juni 1887 für die Amtsperiode 1. Juli 1887/88 bestätigt die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen

1) des Professors Damert zum Vorsteher der Abtheilung I. für Architektur,
2) des Professors Baurathes Dr. Heinzerling dsgl. der Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Dr. Grotrian dsgl. der Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Arzruni dsgl. der Abtheilung IV. für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
5) des Professors Dr. von Mangoldt dsgl. der Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

---

184) Förderung der Zwecke des neu begründeten Hygiene-Museums zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 330.)

1.

Berlin, den 13. Juli 1887.

In Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 26. Februar d. J. sind dem hiesigen Hygiene-Museum eine erhebliche Anzahl schätzbarer Modelle, Zeichnungen und Drucksachen zugegangen, auch haben sich die Anfragen der Behörden, Gemeinden und Privatpersonen, welche sich auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege beziehen, in außerordentlichem Grade vermehrt. Je erfreulicher es ist, daß das Hygiene-Museum in der Bevölkerung immer mehr Verständnis und Theilnahme findet, um so berechtigter erscheint auf der anderen Seite das Bestreben der Direktion, die Sammlung in ihren wichtigsten Zweigen möglichst vollständig zu gestalten.

Bei der neuerdings bewirkten Durcharbeitung des Kataloges hat sich ergeben, daß namentlich nicht genügend vertreten sind Darstellungen von Schlachthäusern für mittlere und kleine Städte, von Krankenhäusern für einfachere Verhältnisse (für Kreise, mittlere Städte), von Schulhäusern und Schulzimmern, insbesondere von ihren Ventilationsanlagen, von Kläranlagen für einzelne Fabriken.

Digitized by Google

Die Erlangung von Plänen, Anschlägen, wenn möglich von Modellen für Anlagen der vorgedachten Art ist dringend erwünscht.

Indem ich nicht zweifle, daß es bei den Kreisen, Gemeinden, Schulverbänden und Fabrikbesitzern nur der geeigneten Anregung bedarf, um dem Hygiene-Museum das fehlende Material in genügender Vollständigkeit zuzuführen, ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die sämmtlichen Königl. Herren Oberpräsidenten
und den Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten
zu Sigmaringen.

U. I. 2550.

2.

Berlin, den 13. Juli 1887.

Im Anschlusse an die im Jahre 1883 veranstaltete allgemeine deutsche Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen ist hierselbst ein Hygiene-Museum errichtet worden, über dessen Aufgabe und Organisation die hierneben ergebenst beigeschlossenen Cirkular-Verfügungen vom 26. Februar, 13. Juli d. J., sowie der Katalog näheren Aufschluß geben. Bei der erneuten Durcharbeitung des letzteren hat sich herausgestellt, daß es in der Abtheilung für Wohnungshygiene an genügenden Vorbildern für ländliche Arbeiterwohnungen mangelt. Diese Lücke macht sich um so empfindlicher fühlbar, als auf die Gewinnung einer möglichst vollständigen Uebersicht über die für die arbeitenden Klassen bestehenden Einrichtungen ein besonderer Werth zu legen ist.

Die landwirthschaftlichen Vereine dürften vorzugsweise geeignet und, wie ich nicht zweifle, auch bereit sein, das fehlende Material dem Hygiene-Museum zuzuführen.

Den Vorstand ersuche ich demgemäß ergebenst, bei dem landwirthschaftlichen Centralvereine bezw. seinen Kreisvereinen und Mitgliedern gefälligst dahin zu wirken, daß zweckentsprechende Pläne, Anschläge, wenn möglich, auch Modelle für ländliche Arbeiterwohnungen dem Museum überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Vorstände ꝛc. der landwirthschaftlichen
Central-Vereine.

U. I. 2561.

Digitized by

185) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben.

(Centralbl. pro 1886 Seite 456.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 27. Juni d. J. die Wahl des Geschichtsmalers, Professors Carl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1888 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 2. Juli d. J. die Wahl des Kapellmeisters an dieser Akademie, Professors Dr. Joseph Joachim, zum Vertreter des Präsidenten für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

---

186) Uebergang des Museums für Kunst und Wissenschaft zu Hannover auf den Provinzialverband.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Mai 1887 zu dem Uebergange des Museums für Kunst und Wissenschaft zu Hannover auf den Provinzialverband der Provinz Hannover unter Aufhebung der juristischen Person des bezeichneten Museums die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

---

187) Preisertheilung bei der G. Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centralbl. pro 1886 Seite 318.)

Bei der diesjährigen, laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1886 stattgehabten Preisbewerbung der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler ist das Stipendium im Betrage von 4500 ℳ zu einer einjährigen Studienreise

dem Musiker Karl Friedrich Schmeidler, geboren zu Kattowitz, Regierungs-Bezirk Oppeln, und hierselbst wohnhaft,

seitens der dazu berufenen Preisrichter zuerkannt worden.

Berlin, den 18. Juni 1887.

Der Senat, Sektion für Musik.
M. Blumner.

Bekanntmachung.

Digitized by Google

188) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 150; pro 1886 Seite 457.)

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung" zu Berlin, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, A. von Werner, hat in Nr. 174 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 28. Juli 1887 ein Ausschreiben wegen Bewerbung um das vorwiegend für Maler deutscher Abkunft, in besonderen Ausnahmefällen auch für Bildhauer bestimmte Stipendium bei dieser Stiftung für das Jahr vom 29. Dezember 1887/88 erlassen. Das Stipendium beträgt ca. 2000 Mark. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober d. J. an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richten.

---

189) Förderung der Zwecke des Werkes „Kunsthandbuch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz."

Berlin, den 4. Juli 1887.

Die in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 15. Juli 1881 — U. IV. 1889 — betreffend das vom Architekten Springer herausgegebene „statistische Handbuch für Kunst und Kunstgewerbe im Deutschen Reiche" — eingehenden Berichte wünsche ich künftig noch eingehender abgefaßt zu sehen, namentlich in Rücksicht auf die Namhaftmachung neuer Institutionen auf den Gebieten der Kunst, des Kunstgewerbes, der Alterthumskunde ꝛc.

Da nun das jetzt unter dem Titel „Kunsthandbuch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz" erscheinende Werk alle Förderung verdient, so wolle die Königliche Regierung von jetzt ab gegen Ende jeden Jahres

1. alle neu errichteten Sammlungen, Kunst, Kunstgewerbe-, Alterthums-Vereine und ähnliche Institute, ferner größere Gymnasial- und Privat-Sammlungen anzeigen,
2. wichtige Veränderungen der im „Kunsthandbuch" genannten Institute ꝛc. gleichfalls berichten, namentlich auch von Stiftungen und Legaten bei den einzelnen Anstalten ꝛc. Anzeige machen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit dem Auftrage zur Kenntnisnahme, rücksichtlich der Kunst-Samm-

Digitized by

lungen der Seinem Ressort unterstellten Anstalten gleichfalls gegen Ende jeden Jahres zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien ꝛc.
U. IV. 1978.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

190) Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 5. Februar d. J. hat keine rückwirkende Kraft. Die vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung erworbenen Befähigungen bleiben in Geltung.

(Centralbl. pro 1887 Seite 182.)

Berlin, den 11. Juni 1887.

Auf die in dem Berichte vom 10. Mai d. J. gestellte Anfrage erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der unter dem 5. Februar d. J. erlassenen Prüfungsordnung für das höhere Lehramt eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist und daß demnach eine auf Grund der bisherigen Prüfungsordnung bereits erworbene Befähigung zu eventuellem Aufrücken in eine Oberlehrerstelle auch nach dem Erlasse und nach der Inkraftsetzung der neuen Prüfungsordnung in Geltung bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1419.

---

191) Lehrbücher oder sonstige Lehrmittel für höhere Schulen können seitens des Ministeriums nur dann einer Prüfung unterzogen werden, wenn ihre Einführung an einer Schule von den zuständigen Behörden beantragt wird.

Berlin, den 14. Juni 1887.

Euer Wohlgeboren lasse ich die mit der Eingabe vom 6. Juni d. J. eingereichten zwei Schriften beifolgend wieder zugehen mit dem Hinzufügen, daß nach den maßgebenden Grundsätzen eine Prüfung von Lehrbüchern oder sonstigen Lehrmitteln für höhere Schulen

Digitized by Google

seitens des Ministeriums nur in dem Falle herbeigeführt wird, wenn dieselben von den durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1880 — U. II. 1606 — (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1880, Heft 1, Seite 103) hierzu berufenen Behörden zur Einführung an einer Schule beantragt worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
Herrn ꝛc.
U. II. 1721.

---

192) Ertheilung bezw. Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 21. Juni 1887.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die durch die Cirkular-Verfügung vom 7. Juli 1844 bezw. vom 16. Oktober 1854 bezüglich des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Schulen getroffenen Anordnungen in einzelnen, allerdings seltenen Fällen nicht zur Ausführung gelangt sind. Indem ich Abschrift der angezogenen Cirkular-Verfügungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in der Anlage zu erneuter Kenntnisnahme zugehen lasse, erwarte ich, daß fortan in allen Fällen, in welchen ein Lehrer ausschließlich oder vorzugsweise zur Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes berufen werden soll, das Königliche Provinzial-Schulkollegium meine Genehmigung nachsucht und zum Behufe des zu stellenden Antrages mit der kirchlichen Oberbehörde der Provinz in Benehmen tritt. Da der General-Superintendent Mitglied des Königlichen Konsistoriums der betreffenden Provinz und hierdurch in der Lage ist, seine Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, so will ich fernerhin nur einer gutachtlichen Aeußerung, und zwar seitens des Königlichen Konsistoriums, entgegensehen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien,
ausgenommen Hannover.

Abschrift der vorstehenden Verfügung nebst deren Anlagen lasse ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung zugehen. Was die Visitationen des evangelischen, sowohl lutherischen als reformirten Religionsunterrichtes durch die betreffenden General-Superintendenten betrifft, so ist die bezügliche nach Schleswig ꝛc. gerichtete Verfügung vom

Digitized by

9. November 1868*) (Wiese, Verordnungen ꝛc. I. S. 13) analog maßgebend.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
U. II. 1134. U. III.

---

a.

Berlin, den 7. Juli 1844.

Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien muß ich schließen, daß an denjenigen Anstalten, für welche nicht Ein evangelischer Religionslehrer für alle Klassen angestellt ist, bei der Wahl der Klassenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden muß, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, daß in den vorhandenen Lehrer-Kollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüthes besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten und, selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christenthumes, christliche Erkenntnis und Gesinnung in den Zöglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

Mit gleicher Sorgfalt hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer, resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den Königlichen Konsistorien, resp. den General-Superintendenten, welche in Gemäßheit ihrer Instruktion auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zur interimistischen Vertretung befähigten Kandidaten des Predigtamtes voraussetzen läßt, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium künftig die Erklärung des Königlichen Konsistoriums und des betreffenden General-Superintendenten beizufügen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

---

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1869 Seite 49.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
die Königl. Provinzial-Konsistorien.

---

b.

Berlin, den 16. Oktober 1854.

Die hinsichtlich der evangelischen Religionslehrer an den Gymnasien unter dem 7. Juli 1844 erlassenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Real- und höheren Bürgerschulen; weshalb ich die betreffende Verfügung der Königlichen Regierung abschriftlich zur ebenmäßigen Nachachtung hierbei zugehen lasse.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 21316.

---

193) Anordnungen für Aufstellung der Verzeichnisse über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 24. Juni 1887.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 25. Juni 1884 — U. II. 1718 — (Centrbl. 1884 S. 519 ff.) ist in Ergänzung der Cirkular-Verfügung vom 30. März 1867 (Wiese II. S. 85) angeordnet worden, daß, wenn Lehramtskandidaten vor Abschluß der mündlichen Prüfung, aber nach jedenfalls bereits erfolgter Einreichung der schriftlichen Arbeiten, zu Ostern oder Michaelis an einer Lehranstalt zur Ableistung des Probejahres zugelassen worden sind, das betreffende Semester von Ostern, bezw. Michaelis an auf das Probejahr angerechnet werde, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des fraglichen Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben.

Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in dem nach der Cirkular-Verfügung vom 19. November 1877 — U. II. 2691 — (Centrbl. 1878 S. 24) halbjährlich einzureichenden Verzeichnisse der an den höheren Schulen ohne vorausgegangene Lehramtsprüfung beschäftigten Kandidaten bemerke ich, daß die auf Grund der angezogenen Cirkular-Verfügung vom 25. Juni 1884 zum Probejahre

mit dem Anſpruche auf deſſen Anrechnung zugelaſſenen Kandidaten nicht unter die ungeprüften Kandidaten einzurechnen ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1789 II.

---

194) Ertheilung der Erlaubnis an ſtädtiſche Lehrer zu unterrichtlichen Nebenbeſchäftigungen.

Berlin, den 5. Auguſt 1887.

Der Magiſtrat hat in der unter dem 4. März d. J. eingereichten Vorſtellung den Antrag geſtellt, dem hieſigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium ſolle unter Aufhebung ſeiner Erklärung vom 8. Oktober 1886 bemerklich gemacht werden, daß über Gewährung oder Verſagung der Erlaubnis zur Uebernahme remunerirter Nebenbeſchäftigung, insbeſondere der Ertheilung von Unterricht an Privatſchulen, gegenüber den Lehrern am ſtädtiſchen Gymnaſium ausſchließlich der Magiſtrat auf Grund der von Demſelben in den Beſtallungsurkunden ausgeſprochenen Beſtimmungen befugt ſei, zu befinden. Auf dieſe Vorſtellung habe ich dem Magiſtrate Folgendes zu erwidern.

Die Disziplinarbehörde der Lehrer an den ſtädtiſchen, das heißt aus den Mitteln der Stadt erhaltenen Schulen, und zwar der Lehrer an den Volksſchulen ebenſo wie der an den höheren Schulen, iſt nicht der Magiſtrat (bezw. das Patronat, das Kuratorium), ſondern die ſtaatliche Aufſichtsbehörde über die Schulen. Hieraus folgt, daß allein dieſe Behörde darüber zu befinden hat, ob einem Lehrer an einer ſtädtiſchen Schule die Erlaubnis zur Ertheilung von Unterricht an Privatanſtalten zu geben oder zu verweigern iſt; und dieſe Kompetenz der Staatsbehörde kann, da es ſich um die Ausübung eines ſtaatlichen Hoheitsrechtes handelt, nicht mit rechtlicher Wirkung von der Zuſtimmung des Magiſtrates oder Patronates abhängig gemacht werden. Hiermit ſtehen die Beſtimmungen der Preußiſchen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 im Einklange; denn indem durch dieſe Ertheilung von Privatunterrichtsſtunden gegen Bezahlung geſetzlich unter den Geſichtspunkt der erwerbsmäßigen Beſchäftigung mit dem Unterrichte geſtellt iſt, wird zu dem Betriebe derſelben nach §. 19 der angezogenen Gewerbeordnung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten die Erlaubnis ſeitens ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde erfordert. Ueberdies iſt durch die Allerhöchſten Erlaſſe vom 14. Januar 1833 und 25. Auguſt 1841 und deren Erläuterung in der Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober

Digitized by Google

1841 (Wiese, Verordnungen II. S. 226 ff.) bezüglich der Lehrer außer Zweifel gestellt, daß etwanige, seitens des Patronates in die Vokation aufgenommene Klauseln oder von dem Betreffenden ausgestellte Reverse bezüglich der eventuellen nebenamtlichen Beschäftigung rechtlich wirkungslos sind.

Indem hiernach in der Frage, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Ertheilung von Unterrichtsstunden an Privatschulen zu bewilligen oder zu versagen ist, die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde gebührt, und an dieser allgemein giltigen Ordnung eine Aenderung nicht kann in Erwägung genommen werden, so wird darüber keineswegs verkannt, daß der Magistrat bezüglich der aus Mitteln der Kommune erhaltenen Schulen ein wohl begründetes Interesse hat, zu erwägen, ob die einem Lehrer derselben etwa zu bewilligende Betheiligung am Unterrichte in Privatschulen dem städtischen Schulwesen, beziehungsweise den städtischen Schulanstalten, in irgend einer Hinsicht Nachtheil bringen könne. Ehe daher über eine derartige Erlaubnis von der staatlichen Aufsichtsbehörde befunden wird, ist der Magistrat in die Lage zu setzen, Sich zur Sache zu äußern.

Auf dieses vorgängige Benehmen mit dem Magistrate wird, insoweit es unterblieben sein sollte, fortan gehalten werden. Hierdurch wird gesichert, daß die Auffassung des Magistrates in jedem einzelnen Falle zu vollem Ausdrucke und zur Erwägung seitens der Staatsbehörde gelangt; die Entscheidung aber zu treffen, bleibt, wie ich ausdrücklich wiederhole, der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Bezugnahme auf die an den Gymnasialdirektor in N. gerichtete Verfügung vom 8. Oktober 1886 zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit folgendem Hinzufügen.

Die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis, in welchem bei der von Lehrern an städtischen Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Ertheilung von Unterricht an Privatanstalten die Patronatsbehörde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde steht, stimmen in ihrem Grundsatze und ihrer speziellen Ausführung genau überein mit der Verfügung, welche bezüglich der Ertheilung von Urlaub an Lehrer städtischer Schulen unter dem 17. April 1883 (Centrbl. f. d. g. Unt. Verw. 1883 S. 420 ff.) ergangen ist. Der Grundsatz, daß über die Gewährung oder Versagung einer von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Ertheilung von Unterricht an Privatanstalten die staatliche Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ist jedenfalls aufrecht zu erhalten;

Digitized

aber es liegt in dem Interesse der betreffenden Schulen und ist in der Stellung des Patronates begründet, daß vor einer in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung der Staatsbehörde die städtische Behörde ausdrücklich zur Sache gehört werde.

Durch das ausnahmslose Einhalten dieses Verfahrens ist zu verhüten, daß der städtischen Behörde nicht ein begründeter Anlaß zur Beschwerde gegeben werde.

An
das Königl. Provinzial Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält auf Ihren Bericht vom 13. März d. J. die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Hinzufügen, daß die vorstehend bezeichneten Grundsätze auch für die Volksschulen analoge Anwendung finden, und daß hiernach die Auffassung der Königlichen Regierung von der Zuständigkeit des Magistrates bezüglich der Ertheilung der Erlaubnis an städtische Lehrer zu unterrichtlichen Nebenbeschäftigungen nicht aufrecht gehalten werden kann.

Uebrigens wird das nicht verkannte und nicht unterschätzte Interesse, welches an der Gewährung oder Versagung der von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Ertheilung von Unterricht an Privatschulen die betreffenden städtischen Behörden haben, dadurch vollständig gewahrt, daß die städtischen Behörden vorher zur Sache gehört werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. II. 690. U. III. a.

---

195) Revidirtes Reglement für die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau.

Die Königliche Waisen- und Schulanstalt, deren jedesmaliger Leiter auch der Direktor des in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht mit ihr dauernd vereinigten Königlichen Gymnasiums zu Bunzlau ist, hat die stiftungsmäßige Aufgabe, ihren Zöglingen christliche und patriotische Gesinnung einzupflanzen und ihnen eine dementsprechende Erziehung im Sinne der evangelischen Kirche zu theil werden zu lassen. Der Unterricht und die Ordnungen des Hauses sind darnach gestaltet.

Digitized by Google

§. 1.

Das Alumnat der Anstalt ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge und zwar theils als Fundatisten, theils als Alumnen (Freischüler), theils als Pensionäre, theils als Stadtschüler auf.

§. 2.

Für ihre erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien getheilt, deren jeder ein Lehrer des Waisenhauses mit seinen Gehilfen, Aufsehern ꝛc., vorsteht.

§. 3.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht im Gymnasium oder in der Mittelschule, welche die Vorbildung für den Eintritt in das gewerbliche Leben giebt. Eine Verschiedenheit der Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist dadurch nicht bedingt. Knaben, welche im elterlichen Hause oder bei Familien in der Stadt wohnen, können als sogenannte Stadtschüler an dem Unterrichte in der Mittelschule und an den Arbeitsstunden der Zöglinge der Waisen- und Schulanstalt theilnehmen; letzteres auch dann, wenn sie das Gymnasium besuchen.

§. 4.

Für die körperliche Pflege der Zöglinge wird durch eine ihrem Alter angemessene Beköstigung und Lebensordnung gesorgt. Für erkrankte Zöglinge ist ein besonderer Anstaltsarzt, sowie eine Diakonissin angestellt. Die Pflege der Kranken geschieht in einem besonderen Anstalts-Krankenhause.

§. 5.

Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahre alt, dabei körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten und für eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Bildung befähigt und vorgebildet sein. Schüler, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben, können nur ausnahmsweise und in dem Falle Aufnahme finden, wenn sie die Reife für eine ihrem Alter entsprechende Klasse des Gymnasiums nachweisen und ihre bisherige Führung tadellos gewesen ist.

§. 6.

Die an die Vorbildung der aufzunehmenden Zöglinge zu stellende Anforderung richtet sich unter Berücksichtigung des Lebensalters hinsichtlich der Mittelschule nach dem amtlichen Lehrplane vom 15. Oktober 1872, hinsichtlich des Gymnasiums nach dem allgemeinen Lehrplane vom 31. März 1882.

Digitized by Google

§. 7.

Bei der Zuweisung der Zöglinge an eine der oben genannten Unterrichtsanstalten (Gymnasium oder Mittelschule) ist der Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber bleibt aber sowohl beim Eintritte als auch während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt dem Direktor (nach Maßgabe der für die einzelnen Anstalten geltenden höheren Bestimmungen) vorbehalten.

§. 8.

Die Zahl der Waisenstellen beträgt jetzt 73, darunter 10 aus den Kollekten-Erträgen. Von denselben werden

a. 58 durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium für Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen (vaterlos) und in Schlesien (einschließlich der preußischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.

Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden.

b. 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern.

c. 2 Stellen sind für Waisenknaben schlesischer Postbeamten bestimmt und werden vom Reichspostamte in Berlin besetzt.

d. 1 Stelle ist für einen Waisen aus der preußischen Ober-Lausitz bestimmt und wird vom Landeshauptmann der Ober-Lausitz besetzt.

e. 2 Stellen gehören der Schäfterschen Familienstiftung.

§. 9.

Die Zahl der sonstigen Benefiziatenstellen beträgt jetzt 63. Von diesen sind

a. 34 Königliche Alumnen- (Freischüler) Stellen, worunter 9 Stellen aus den Kollekten-Erträgen.

b. 12 Königl. Extra-Alumnenstellen, worunter 10 Stellen aus den Kollekten-Erträgen.

Diese 46 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschließlich der preußischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für Schlesien besetzt.

c. 13 Hilsesche Fundatisten-Stellen. Diese werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für Schlesien verliehen.

d. 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatistenstelle.

e. 1 Henkesche Fundatistenstelle.

f. 1 Röderische Fundatistenstelle.

g. 1 Graf Hermannsche Fundatistenstelle.

Digitized by Google

§. 10.

Die Aufnahme von Pensionären und Stadtschülern und die Dauer ihrer Belassung in der Anstalt hängt von der Entscheidung des Direktors ab.

§. 11.

Die Waisenknaben, der Graf Hermannsche und die Hilseschen Fundatisten werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§. 12.

Den sonstigen Benefiziaten (§. 9), wie den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Beleuchtung, Kost, Unterricht, ärztliche Behandlung, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Alumnen (Freischüler) jährlich 54 Mark, die Extra-Alumnen 108 Mark, der von Richthofensche Fundatist 18 Mark, die Pensionäre, welche das Gymnasium besuchen, 500 Mark, diejenigen, welche die Mittelschule besuchen, 450 Mark.

Außerdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritte 6 Mark für die Bibliothek, 3 Mark für die Erhaltung des Tisch-Inventars, 6 Mark für Instandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien.

Für Wäsche, Bekleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Medikamente, Taschengeld u. dergl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe den betreffenden Lehrer, dessen besonderer Obhut der Knabe überwiesen ist, zu Beginn des Quartales mit ausreichendem Geldvorschusse, dessen Verbrauch von demselben den Angehörigen nachgewiesen wird, zu versehen. Erfahrungsmäßig betragen die sogenannten Nebenkosten bei der Mehrzahl jährlich c. 120 bis 150 Mark; es wird Sorge dafür getragen, daß diese Nebenkosten möglichst beschränkt werden.

§. 13.

Stadtschüler, welche am Unterrichte in der Mittelschule theilnehmen, zahlen jährlich 54 Mark Schulgeld und beim Eintritte 6 Mark für die Bibliothek. Für die Theilnahme an den Arbeitsstunden des Waisenhauses haben alle Stadtschüler, sei es, daß sie die Mittelschule oder das Gymnasium besuchen, ebenfalls jährlich 54 Mark zu entrichten. Ueber die Zulassung zu den Arbeitsstunden entscheidet der Direktor.

§. 14.

Die in §. 12 und 13 al. 1 aufgeführten Beträge müssen an die Königliche Waisen- und Schulanstalts-Kasse vierteljährlich vorausbezahlt werden.

Digitized by Google

§. 15.

Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisziplinen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnis des Direktors nöthig. Der Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge theilzunehmen verpflichtet sind, wird unentgeltlich ertheilt. Auch in der Musik werden die in §. 11 aufgeführten Benefiziaten eventuell von dazu qualifizirten Seminaristen unentgeltlich unterrichtet, sofern sie Befähigung dazu zeigen. Von anderen Zöglingen des Waisenhauses kann gegen vorher eingeholte Erlaubnis Privatunterricht in der Musik genommen werden. — Für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme daran von den Angehörigen gewünscht wird, zahlt jeder Zögling an den Schwimmlehrer jährlich 3 Mark. Die im §. 11 aufgeführten Benefiziaten werden auch im Schwimmen unentgeltlich unterwiesen.

§. 16.

Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder an in derselben irgendwie wirkende Personen finden nicht statt.

Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden verboten.

Dagegen wird beim Abgange jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangszeugnis, welches er von der Anstalt empfängt, einen Geldbetrag von beliebiger Höhe zu der Jubiläumsstiftung behufs Gründung neuer Waisenstellen beitragen.

§. 17.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Direktor gemacht, und zwar für die Benefiziatenstellen im September, für Pensionäre und Stadtschüler im Januar.

Hiervon sind ausgenommen die Bewerbungen um die unter §. 8 b. angeführten 10 Waisenstellen, welche durch die vorgesetzte Königliche Bezirks-Regierung an des Herrn Kultusministers Excellenz zu richten sind.

Für die unter §. 8 c angeführten 2 Post-Waisenstellen sind die Bewerbungen bei dem Reichs-Postamte einzureichen, für die unter §. 8 d angeführte Ober-Lausitzer Waisenstelle bei dem Landeshauptmanne der Ober-Lausitz.

Die Vorschläge zur Besetzung für die unter §. 8 e angeführten 2 Waisenstellen und für die unter §. 9 d, e, f, g angeführten Fundatisten-Stellen gehen von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten aus und werden durch den Direktor dem Provinzial-Schulkollegium zur Genehmigung unterbreitet.

Digitized by Google

Für die unter §. 9e angeführte Henkesche Fundatisten-Stelle sind die Bewerbungen an das Pfarramt zu Kotzenau zu richten.

§. 18.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Doch können auch zu andern Zeiten innerhalb des Schuljahres, falls die Räumlichkeiten es zulassen, ausnahmsweise Zöglinge aufgenommen werden.

§. 19.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1. Für Waisenknaben und solche Hilfesche Fundatisten, deren Väter nicht mehr leben:
   a. der Totenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes,
   b. die Geburtsurkunde und das Taufzeugnis des betreffenden Knaben,
   c. dessen Schulzeugnis nebst Probearbeiten in Deutsch (Abschrift, deutsch und lateinisch, Diktat event. Aufsatz) und Rechnen, event. Latein und Französisch. Probearbeiten sind nicht einzureichen, wenn der Knabe einer anerkannten höheren Lehranstalt angehört.
   d. der Impfschein event. Wiederimpfschein,
   e. das Gesundheits-
   f. das Bedürftigkeits-Attest.
2. Für Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und solche Hilfesche Fundatisten, die nicht Waisen sind, sind die vorstehend unter b—f,
3. für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e angeführten Atteste erforderlich.

§. 20.

Die Listen der angemeldeten Waisenknaben, Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und Hilfeschen Fundatisten werden von dem Direktor im November jedes Jahres dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit seinen Vorschlägen eingereicht, welches die für den nächsten Oster-Termin aufzunehmenden Benefiziaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Direktor mit der Einberufung derselben beauftragt. Die Eltern und Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung der Direktion die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das verliehene Benefizium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Benefizium für den ausgewählten Knaben, und an Stelle desselben wird ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung

Digitized by Google

oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsatteſten nicht entspricht, kann nach Maßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Direktor versagt werden.

§. 21.

Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Direktor zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme in Waisenstellen vorschlagen darf. Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Benefizium in der Regel je nach den besonderen Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Ostertermine.

§. 22.

Die Entscheidungen über sämmtliche in einem Jahre aufgesammelte Gesuche gilt zunächst als abschließende Erledigung derselben. Im folgenden Jahre müssen daher solche Knaben, für welche die Aufnahme noch ferner gewünscht wird, rechtzeitig aufs neue wieder gemeldet werden.

§. 23.

Jeder Waisenknabe, der Graf Hermannsche und jeder Hilsesche Fundatist hat mindestens mitzubringen: Einen vollständigen, guten tuchnen Anzug (nebst dazu gehörigen Zeugresten zu Ausbesserungen), eine Mütze, ein Paar Stiefel, vier gute Hemden, drei Paar wollene und drei Paar baumwollene oder zwirnene Strümpfe, sechs Taschentücher, einige Vorhemdchen oder Kragen, zwei Halstücher, drei Servietten, ein Paar schwarzlederne Schlafschuhe, ein Taschenmesser, ein Federkästchen, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, Kämme, eine Büchertasche, einen Regenschirm und einiges an barem Gelde, welches der Familien-Vorsteher aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht.

Für das Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden der erwähnten Zöglinge mit fast allen oben angeführten Sachen in zum größten Theile neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der abgehenden Zöglinge haben die Angehörigen zu sorgen; auch haben dieselben die Kosten der Ferienreisen zu tragen.

§. 24.

Pensionäre, Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und die in §. 23 nicht genannten Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten in gutem Stande halten oder erneuern:

a. An Betten: Ein leichtes vollständiges Gebett (womöglich eine Matratze statt des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt.

b. An Wäsche: Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für 3—4 Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebenso viel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefel, 2 Abwischtücher und ein Paar Badehosen.

c. An Kleidern: Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zu Ausbesserungen), einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock, eine Hausjacke (nicht Schlafrock), wenigstens zwei Paar gute Stiefel, eine Mütze, ein Paar schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter.

d. An verschiedenen Geräthen: Messer, Gabel und Löffel in dauerhaftem Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, eine Scheere, 3 Schuhbürsten, eine Zahnbürste, Kleiderbürste, einen kleinen Spiegel, Kämme, Haarbürste, ein Seifenläppchen, ein Federkästchen, Nähnadeln, Zwirn, ein Geldtäschchen, Büchertasche, Regenschirm.

Die unter d angeführten Gegenstände können, ebenso wie die zum Exerziren nöthige Militärmütze, hier gekauft werden. Auch können die nothwendigen Schulbücher nach Maßgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen worden, hier angeschafft werden. Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstaltsnummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein. Auch muß ein genaues Verzeichnis aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritte dem betreffenden Familien-Vorsteher übergeben werden.

An Geld ist zu den nöthigen Auslagen beim Eintritte des Knaben ein angemessener Vorschuß dem betreffenden Familien-Lehrer gegen Quittung einzuhändigen. (§. 12.)

§. 25.

Die Ferien der Anstalt fallen mit denen des Gymnasiums zusammen. Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen, Fundatisten und Pensionäre dürfen während der Ferien nicht in der Anstalt verbleiben, auch für die Waisenknaben ist das Verreisen Regel.

§. 26.

Den Abgangstermin bestimmt der Direktor für sämmtliche Benefiziaten (§§. 8 und 9); doch sollen sie der Regel nach in der

Digitized by

Anstalt verbleiben können, bis sie das Ziel der Schule, welche sie besuchen, erreicht haben. Jedem Benefiziaten kann, falls er sich durch tadelnswerthes Verhalten oder Unfleiß unwürdig zeigt, das Benefizium durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums des Waisenhauses sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit entzogen werden.

Die Konfirmation der Zöglinge erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre.

§. 27.

Der freiwillige Abgang von Pensionären und Stadtschülern kann nur am Schlusse eines Schulquartales erfolgen und ist drei Monate vorher dem Direktor anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Schulquartal gezahlt werden.

Das vorstehend revidirte Reglement wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 25. Juli 1887.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(L. S.) von Seydewitz. Willdenow. Slawitzky.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

196) Unzulässigkeit der Ertheilung von Auskunft über Seminar-Angelegenheiten seitens der Seminar-Direktoren und Lehrer an Andere als ihre Vorgesetzten.

Berlin, den 22. Juli 1887.

Es ist der Fall vorgekommen, daß einzelne Seminar-Lehrer theils direkt, theils auf Umwegen Klagen über Hemmnisse, die sie bei ihrem Unterrichte gefunden zu haben meinten, welche sie aber weder in der Konferenz, noch bei ihrer vorgesetzten Behörde zur Sprache gebracht hatten, nach anderer Stelle zur publizistischen Verwerthung mitgetheilt haben.

Ich will davon Abstand nehmen, die einzelnen Fälle, welche mehrere Jahre zurückliegen, weiter zu verfolgen, veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium aber, die Seminar-Direktoren und Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht befugt seien,

Digitized by Google

auf an sie von Anderen als von ihren Vorgesetzten gerichtete Anfragen über Zustände im Seminar oder über Einrichtungen des Seminar-Unterrichtes selbständig Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3633/86. G. I. U. IV.

---

197) Musikunterricht in den Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 22. Juli 1887.

Aus den Berichten, welche aus Anlaß meiner Verfügung vom 28. Mai 1886 — U. III. 752. G. III. U. IV. — erstattet worden sind, habe ich gern ersehen, welches lebhafte Interesse die Provinzial-Schulkollegien, die Seminar-Direktoren und Lehrer der musikalischen Ausbildung der angehenden Volksschullehrer zuwenden. Es ist mir dies um so erfreulicher gewesen, als nicht genug hervorgehoben werden kann, welch hohe Bedeutung gerade diesem Theile der Lehrerbildung zukommt.

Abgesehen von dem veredelnden Einflusse, welchen die rechte Pflege seiner musikalischen Anlagen auf jeden Menschen übt, kann nicht aus dem Auge gelassen werden, daß es der Beruf des Lehrers ist, nicht nur durch den Gesangunterricht der Schule, sondern auch über deren Grenzen hinaus den Volksgesang zu pflegen und zu fördern.

Wenn sich in Bezug auf denselben in den letzten Jahrzehnten ein stetiger Fortschritt gezeigt hat, wenn die in dieser Zeit herangewachsene Jugend im Besitze guter Volksweisen und Lieder ist, wenn beim Kirchengesange die Gemeinden auch in den größeren und großen Städten sich in einem früher nicht gekannten Umfange betheiligen, so dürfen Seminar und Volksschule einen wesentlichen Antheil an dem Verdienste davon in Anspruch nehmen.

Bei Alledem muß ebenso anerkannt werden, daß noch ein weiter Weg zurückzulegen bleibt, bis das Ziel erreicht werden kann, und daß dieses sowohl beim Gesange wie beim Orgelspiele überhaupt nur erreichbar ist, wenn die Lehrerbildung von vorne herein auf dasselbe gerichtet wird.

Es wird daher darauf ankommen, daß die Aufsichtsbehörden zunächst dafür Sorge tragen, daß bei der Präparandenbildung der musikalische Unterricht nicht vernachlässigt wird. In dieser Beziehung sind mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß die Präparanden eine ausreichende Vorbildung nicht mit in das Seminar brächten.

Es wird sich empfehlen, bei der Revision der staatlichen wie der privaten Präparanden-Anstalten ein besonderes Augenmerk auch

Digitized by Google

auf die Pflege von Gesang, Geige- und Orgelspiel zu lenken, um den Seminaren einen genügend vorgebildeten Nachwuchs zu sichern. Durch die Aufnahme-Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 ist ebenso wie vorher durch das Regulativ vom 2. Oktober 1854 und der in Folge desselben erlassenen Verfügungen gestattet, Zöglinge in das Seminar aufzunehmen, welche überhaupt noch keinen Orgelunterricht genossen haben, unter Umständen sogar ausnahmsweise solche, welchen musikalische Anlagen fehlen. Mit Rücksicht darauf, daß noch nicht die Hälfte der evangelischen Lehrerstellen mit Kantoren- oder Organistenamt verbunden ist, kann von dieser Ausnahme-Bestimmung auch fernerhin nicht Abstand genommen werden. Aber auch den musikalisch ungeübten Zöglingen gegenüber bleibt es die Aufgabe des Seminars, die schlummernden Kräfte zu wecken und die unzureichenden zu stärken.

Außerdem ist es selbstverständlich, daß von zwei sonst gleichbefähigten Aspiranten der musikalisch begabte den Vorrang hat, wenn es nicht angeht, beide aufzunehmen, und daß wirklich unmusikalische Aspiranten nur Aufnahme finden können, wenn es sonst nicht möglich ist, die etatsmäßigen Stellen sämmtlich mit vorschriftsmäßig ausgebildeten Aspiranten zu besetzen.

Während der Seminarzeit selbst bilden die Dispensationen vom Orgelspiele schon jetzt fast überall nur die Ausnahme. An einzelnen Anstalten finden gar keine Dispensationen statt. Es ist daher kaum nöthig, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die äußerste Beschränkung derselben unter Hinweis auf die Bestimmungen des Erlasses vom 1. Oktober 1878 — U. III. 3131 — nochmals zu empfehlen.

Bei dem Unterrichte ist, wie von meinen Kommissarien bei den Seminar-Revisionen jedesmal in Erinnerung gebracht wird, in erster Linie darauf zu achten, daß die Lehrer in ihren Schulklassen Gesang leiten und lehren sollen. Es muß daher darauf gehalten werden, daß jeder Zögling eine bestimmte Anzahl von Chorälen und Volksliedern auf der Geige spielen und frei singen kann.

Dementsprechend ist auch für das Orgelspiel das nächste Ziel die sichere Einübung einer genügenden Zahl von Chorälen, damit der angehende Lehrer, wenn ihm die Leitung des Gottesdienstes in der Gemeinde übertragen wird, dieselbe in einfacher und würdiger Weise ausführen kann.

Erst wenn diese Ziele erreicht worden sind, oder wenn wenigstens ihre Erreichung sicher gestellt ist, können weitergehende in's Auge gefaßt werden.

Niemals aber darf die Pflege des Nothwendigen im Interesse sogenannter künstlerischer Leistungen zurückgestellt werden.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse,

Digitized by Google

hiernach das Erforderliche anzuordnen, bemerke ich zugleich, daß die Königlichen Regierungen Abschrift dieser Verfügung erhalten haben.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
U. III. 3633/86. G. I. U. IV.

---

198) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

Berlin, den 5. August 1887.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und Anwendung gleicher Grundsätze bei Abhaltung der Prüfungen von Sprachlehrerinnen, welche in Gemäßheit der Erlasse vom 30. September 1870 — U. 13566 — und vom 13. Juli 1874 — U. II. 3597*) — (cfr. Volksschulwesen von Dr. Schneider und von Bremen Band I. §. 142 S. 570) vorgenommen werden, ist von mir eine Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache erlassen worden.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein Exemplar dieser Prüfungs-Ordnung beiliegend zur Nachachtung mittheile, bestimme ich, daß dieselbe vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft tritt.

Die nach §. 11 der Prüfungs-Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse sind nach dem ebenfalls beiliegenden Formulare auszustellen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung und 1 Exemplar der Prüfungs-Ordnung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 16246.

---

*) Centralbl. pro 1870 Seite 590; pro 1874 Seite 538.

Digitized by Google

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

§. 1.

Die Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann von Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 erlangt haben, durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§. 2.

Prüfungs-Kommission.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden und zwei bis drei von dieser Behörde ernannten anderen Mitgliedern, von welchen eines der auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ernannten Kommission angehören muß.

§. 3.

Termin der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4.

Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 5.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;

Digitized by Google

2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

§. 6.

Eintheilung der Prüfung.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht in Clausur anzufertigen:

1) eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt;
2) ebenso eine Uebersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, in die deutsche.

Für jede der zwei bezw. vier Arbeiten werden zwei Stunden Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet. Die Texte der zu übersetzenden Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

§. 8.

Mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, nachzuweisen:

1) die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Litteraturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik;
2) Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes und Vertrautheit mit der Methodik des Unter-

Digitized by Google

richtes in den beiden, beziehungsweise der einen fremden Sprache;

3) im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stylistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§. 9.

Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichtes in Klassen einer höheren oder mittleren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10.

Protokoll und Prädikate.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Theilen wird ein Protokoll geführt.

Die hervortretenden Leistungen sind mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zu beurtheilen.

In ein Gesammtprädikat werden die Urtheile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen ist, hängt von dem Gesammtergebnisse der Prüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der mündlichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend“ erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden.

Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§. 7—9 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, beziehungsweise in den beiden fremden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 12.

Prüfungsgebühren.

Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Gebühr von 12 Mk. zu entrichten.

Berlin, den 5. August 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

(Stempelmarke.)

Zeugnis
über
die zu N. N. im Jahre 18 bestandene
Sprachlehrerinnen-Prüfung
im
F. E.

Fräulein N. N.
geboren zu am
Glaubens
ist im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. N. über ihre Qualifikation zur Ertheilung des Unterrichtes in der Sprache nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1885 von der unterzeichneten Kommission geprüft worden, und es wird derselben auf Grund der in der Prüfung hervorgetretenen Gesammtleistungen hiermit bezeugt, daß sie zur Ertheilung des Unterrichtes im
und im an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt ist.

N. N., den ten 18 .

Königliche Prüfungs-Kommission.

(Kommissions-Siegel.)

Digitized by Google

199) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1886 Seite 482.)

Berlin, den 5. August 1887.

In den diesjährigen Entlassungsprüfungen an dem evangelischen Gouvernanten-Institute und dem evangelischen Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

1) Meta Arndt zu Bunzlau,
2) Elisabeth Backe zu Kolberg,
3) Martha Bethke zu Grünberg i. Schl.,
4) Luise von Bieberstein zu Gnadenfrei i. Schl.,
5) Elisabeth Gäbler zu Guben,
6) Anna Ide zu Hohenwalde, Kreis Landsberg,
7) Elly Kleiner zu Naumburg a./S.,
8) Laura Knoch zu Bromberg,
9) Emma Krümmel zu Wittstock, Krs Ost-Priegnitz,
10) Ernestine Liebau zu Droyßig bei Zeitz,
11) Elisabeth Müller zu Waldenburg i. Schl.,
12) Klara Niemeyer zu Tribsees, Krs Grimmen,
13) Hedwig Paalzow zu Lohm, Krs Ostpriegnitz,
14) Katharine Postler zu Schmellwitz i. Schl., Krs Schweidnitz,
15) Agnes von Schierstedt zu Eilenburg, Krs Delitzsch,
16) Emma Schomburg zu Osnabrück, und
17) Kora Schultze zu Guben.

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Klara Bindemann zu Pollnow, Krs Schlawe,
2) Margarethe Dannebaum zu Prtz. Friedland, Krs Schlochau,
3) Vennedine Feldhus zu Burgsteinfurt,
4) Susanne Geiß aus Rummelsburg, Reg. Bez. Köslin, z. Z. zu Penig im Königreiche Sachsen,
5) Margarethe Golling zu Berlin,
6) Elisabeth Grünheide zu Magdeburg,
7) Adele Güth zu Solingen,
8) Mathilde Hardenberg zu Kastrop, Landkrs Dortmund,
9) Helene Herzog zu Guben,
10) Katharine Klopsch zu Lassan, Krs Greifswald,
11) Anna Lange zu Belgard,
12) Martha Leberke zu Barendt, Krs Marienburg,
13) Anna Mahrten zu Berlin,
14) Klara Mittwede zu Berlin,

Digitized by Google

15) Antonie Scharnhorst zu Celle in Hannover,
16) Auguste Scheuffler zu Kreuznach,
17) Klara Schmolling zu Berlin,
18) Karoline Schubert zu Kalbe a. d. Saale,
19) Gertrud Stephan zu Gangloff-Sömmern bei Straußfurt, Krs Weißenfee,
20) Sidonie Widder zu Dortmund in Westf., und
21) Marie Zumach zu Bärwalde, Krs Neustettin.

Der Seminar-Direktor Schulrath Kritzinger zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. 2419.

---

200) Entlassungsprüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in der Religion.

Berlin, den 9. August 1887.

Zur Herbeiführung gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Seminar-Entlassungs-Prüfungen in der Religion sehe ich mich veranlaßt, die nachfolgende Anordnung zu treffen:

Die evangelisch kirchlichen Oberbehörden sind befugt, einen Kommissar zu den Entlassungsprüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren abzuordnen, welcher an der Abstimmung über die Befähigung der zu entlassenden Zöglinge für den Religionsunterricht mit vollem Stimmrechte Theil nimmt, auch die Befähigungszeugnisse in Betreff des Religionsunterrichtes mit zu unterschreiben berechtigt ist.

Als Beauftragte gelten, wenn nicht von dem zuständigen Konsistorium ein Anderes bestimmt wird, die General-Superintendenten des Sprengels, in welchem das Seminar belegen ist. Wo mehrere General-Superintendenten für denselben Sprengel vorhanden sind, ist für die einzelnen Seminare derjenige General-Superintendent von dem Konsistorium zu bestimmen, welcher an den Entlassungsprüfungen Theil zu nehmen befugt ist.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden den Konsistorien von dem Zeitpunkte der abzuhaltenden Prüfungen mindestens vier Wochen vor Beginn derselben Kenntnis geben.

An
die Königl. Konsistorien zu Königsberg i./Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Münster, Kassel, Wiesbaden und Koblenz.

Digitized by

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien in Königsberg i./Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Münster, Kassel und Koblenz.

U. III. 1232. G. I.

---

201) Fahrpreisermäßigung für unbemittelte Zöglinge der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten und öffentlicher Taubstummen-Anstalten bei Ferienreisen auf den Staatseisenbahnen.

Berlin, den 19. August 1887.

Des Kaisers und Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß den unbemittelten Zöglingen der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten (mit Ausnahme der Rettungshäuser und Korrigendenanstalten), sowie den Zöglingen öffentlicher Taubstummenanstalten und den für die letzteren etwa erforderlichen Begleitern bei Ferienreisen zum Besuche ihrer Angehörigen auf Empfehlung des Vorstandes der Anstalt die Hin- und Rückreise auf den Staatseisenbahnen bei Benutzung der dritten Wagenklasse gegen Zahlung des Militärpreises gewährt werde. Diese Vergünstigung wird auch bei schnellfahrenden Zügen, welche die dritte Wagenklasse führen, bewilligt.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntnis setzen, bemerken wir ergebenst, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königlichen Eisenbahn-Direktionen angewiesen hat, die in ihren Bezirken befindlichen Waisen- und Taubstummenanstalten durch Ersuchen der Herren Oberpräsidenten zu ermitteln und von der bezeichneten Allerhöchsten Ermächtigung zu benachrichtigen.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen, sowie in Sigmaringen und an die Königl. Regierungen in den übrigen Provinzen.

Digitized by Google

Abschrift vorstehenden Cirkular-Erlasses theilen wir Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

An
den Königl. Polizei-Präsidenten Herrn Freiherrn von Richthofen, Hochwohlgeboren, hier.

M. d. J. I. B. 5435.
M. d. g. A. U. III. a. 16721.

In gleichem Sinne hat eod. dato der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien verfügt.

202) Ueberweisung eines Gebetbuches in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler katholischen Bekenntnisses.

(Centralblatt pro 1885 Seite 745.)

Berlin, den 23. August 1887.

Nachdem im Jahre 1885 das Liederbuch für die abgehenden evangelischen Zöglinge der Blindenanstalten fertig gestellt worden, ist inzwischen auch für die Angehörigen des katholischen Bekenntnisses der gedachten Anstalten in entsprechender Weise Sorge getragen und unter Zustimmung sämmtlicher Herren Bischöfe Preußens ein einheitliches Andachts- bezw. Gebetbuch zusammengestellt.

Die Drucklegung des letzteren in gewöhnlicher (Hebold'scher) Blindenschrift hat in meinem Auftrage der Direktor Wulff von der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz herbeigeführt und liegen die Exemplare bereits gebunden vor.

Ich wünsche, daß, ebenso wie den abgehenden evangelischen Zöglingen ein Liederbuch, künftig auch jedem von einer Blindenanstalt zu entlassenden katholischen Schüler ein Exemplar des gedachten Gebetbuches als Mitgabe für das Leben dargereicht werde.

Die Ueberweisung der in dem dortigen Verwaltungsbezirke bei dem jedesmaligen Semesterschlusse darnach erforderlich werdenden Anzahl von Exemplaren ist in derselben Weise zu beantragen, wie dies durch Erlaß vom 16. November 1885 — U. III a. 20183 — hinsichtlich der Liedersammlung für evangelische Abiturienten vorgeschrieben ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 16636.

Digitized by Google

203) Unabkömmlichkeit der Beamten, Leiter und Lehrer an den provinzialen Taubstummen- und Blindenanstalten für den Fall einer Mobilmachung des Heeres.

Berlin, den 5. September 1887.

Die Frage der Unabkömmlichkeit der Beamten, Leiter und Lehrer an den provinzialen Taubstummen- und Blindenanstalten für den Fall einer Mobilmachung des Heeres wird zur Zeit von den Provinzialbehörden verschieden behandelt, sowohl bezüglich derjenigen Behörde, von welcher der betreffende Antrag gestellt wird, wie auch bezüglich der Central-Instanz, an welche er gerichtet wird.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 27. Juli 1885 — abgedruckt im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für 1886 S. 140 — die Schulaufsichts-Verhältnisse der öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten dahin geregelt sind, daß dieselben in der Provinzial-Instanz dem Geschäftskreise der Provinzial-Schulkollegien angehören, haben wir beschlossen, gleiche Normen für die fernere Behandlung der Sache vorzuschreiben.

Demgemäß bestimmen wir, daß die Anträge auf Anerkennung der Unabkömmlichkeit im Civildienste für den Mobilmachungsfall bei Beamten — Rendanten, Verwaltern u. s. w. — der Taubstummen- und Blindenanstalten künftig durch die Herren Ober-Präsidenten bei mir, dem Minister des Innern, diejenigen für die Dirigenten und Lehrer durch die Provinzial-Schulkollegien bei mir, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu stellen sind.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, darnach vorkommenden Falles gefälligst zu verfahren.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
Bronsart von Schellendorff. In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit dem Auftrage, darnach vorkommenden Falles zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

K. M. 481/8. 1. 638/8. A. I.
M. d. J. I. M. J. 2401.
M. d. g. A. U. III. a. 16553.

Digitized by Google

204) Bericht über das städtische Schulmuseum in Berlin.

Berlin, den 31. Mai 1887.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium berichten wir auf die geehrte Verfügung vom 5. April d. J. gehorsamst Folgendes:

Das Schulmuseum besteht jetzt 10 Jahre. Es wurde eröffnet und der Benutzung für die Lehrer und Lehrerinnen Berlins übergeben am 10. Februar 1877. Es ist dotirt mit einem Etat von 4000 Mk. jährlich, um davon eine Bibliothek und Lehrmittel-Sammlung zu unterhalten und zur wissenschaftlichen und technischen Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen Veranstaltungen zu treffen.

Den Grundstock bildete die frühere „Lehrerbibliothek der städtischen Schuldeputation" (ca. 1400 Bände), welche bis dahin einen besonderen Bestandtheil der Magistratsbibliothek ausmachte.

Gegenwärtig zählt die Bibliothek über 7000 Bände; sie umfaßt

I. Theologie,
II. Philosophie,
III. Geschichte,
IV. Geographie,
V. Mathematik und Astronomie,
VI. Naturwissenschaften,
VII. Sprache und Litteratur (deutsche und fremde),
VIII. Rechtswissenschaft,
IX. Medizin und Hygiene,
X. Pädagogik, A. Allgemeines, Biographien, Zeitschriften, B. Specielles, Schulbücher, Jugendschriften ꝛc.,
XI. Kunst und Kunstgewerbe,
XII. Sammelwerke, Encyklopädien ꝛc.,
XIII. Verschiedenes.

Die Lehrmittel-Sammlung enthält Bilderwerke, Karten, Atlanten, Vorlagenwerke, physikalische und chemische Apparate, naturwissenschaftliche Sammlungen, Modelle und Wandtafeln und zählt über 300 Nummern.

Die wissenschaftlichen Vorlesungen und technischen Kurse, welche größtentheils aus einem anderen Fonds honorirt werden, erstrecken sich auf Litteratur, Geschichte, Geographie, Experimentalphysik, Zeichnen und Gesang; sie werden sowohl von Lehrern als auch von Lehrerinnen zahlreich besucht. Insbesondere wird in jedem Winter eine wissenschaftliche Vorlesung bei dem Victoria-Lyceum für Lehrerinnen aus den Fonds des Schulmuseums honorirt.

Ein Katalog ist 1885, ein Nachtrag, bis 1. April 1886 reichend, ist in diesem Jahre erschienen.

Ueber die gesteigerte Benutzung des Schulmuseums seit Februar 1877 giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

Digitized by Google

Jahr		Zahl der Besucher			Zahl der entliehenen Bücher an		
		Lehrer	Lehrerinnen	Summe.	Lehrer	Lehrerinnen	Summe.
Febr. März	1877	88	24	112	77	24	101
April	1877/78	629	290	919	717	300	1017
	1878/79	927	333	1260	1172	382	1554
	1879/80	1348	415	1763	1779	469	2248
	1880/81	1533	756	2289	1868	921	2789
	1881/82	1891	850	2741	2383	1090	3473
	1882/83	1975	765	2740	2636	884	3520
	1883/84	2095	864	2959	2712	1068	3780
	1884/85	1799	602	2401	2150	717	2867
	1885/86	2761	832	3593	3521	1103	4624
	1886/87	2985	983	3968	3545	1274	4819
	Sa.	18031	6714	24745	22560	8232	30792

Der Rückgang im Jahre 1884/85 ist darauf zurückzuführen, daß das Schulmuseum während der Monate September und Oktober 1884 wegen seiner in dem letzteren Monate bewirkten Uebersiedelung in die neuen Räume „Stallschreiberstraße 54“ geschlossen war.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Duncker.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium, hier.
729. S. D. I.

---

205) Benennung von höheren Mädchenschulen in Breslau.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1887 zu genehmigen geruht, daß der städtischen höheren Mädchenschule „an der Taschenstraße“ zu Breslau die Benennung „Augusta-Schule“ und der städtischen höheren Mädchenschule „am Ritterplatz“ daselbst die Bezeichnung „Victoria-Schule“ beigelegt werde.

---

206) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1886 Seite 624.)

Berlin, den 20. Juli 1887.

An dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1886/87 haben theilgenommen

Digitized by Google

und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

[b]) 1) Dr. Begemann, Gymnasial-Oberlehrer in Allenstein,
[a]) 2) Dr. Bentz, Gymnasiallehrer zu Küstrin,
3) Beume, Kandidat des höheren Schulamtes zu Groß-Glogau,
[a]) 4) Beyer, Elementarlehrer zu Verden a. d. Aller,
[c]) 5) Bockholt, desgl. zu Börnste, Kreis Koesfeld,
[a]) 6) Buder, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wittstock,
[a]) 7) Burghardt, Elementarlehrer zu Gifhorn,
[c]) 8) von Czarnowski, desgl. zu Scharnese i. Westpr.,
[a]) 9) Dombret, Realgymnasial-Lehrer zu Schalke i. Westfalen,
[b]) 10) Drews, Elementarlehrer zu Körlin a. d. Peri.,
[a]) 11) Dr. Ehrenbaum, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Berlin,
[b]) 12) Fischer, Karl, desgl. zu Marburg,
[a]) 13) Fischer, Otto, Elementarlehrer zu Treffurt a. d. Werra,
[c]) 14) Gandert, Vorschul- und technischer Lehrer am Realprogymnasium zu Duderstadt,
[a]) 15) Gehrmann, Elementarlehrer zu Berent i. Westpr.,
16) Gerling, Seminarhilfslehrer zu Wunstorf,
[b]) 17) Gräber, desgl. zu Eckernförde,
[b]) 18) Günther, Kandidat des höheren Schulamtes zu Rendsburg,
[a]) 19) Güssow, Gymnasiallehrer zu Quedlinburg,
20) Haberland, Elementarlehrer zu Riesenburg i. Westpr.,
[c]) 21) Halama, desgl. zu Königshütte,
[b]) 22) Hapke, desgl. zu Klein-Henstedt, Reg. Bez. Hannover,
[c]) 23) Hilligweg, desgl. zu Ohligs, Kreis Solingen,
[a]) 24) Hoffmann, desgl. zu Essen,
[c]) 25) Janusch, desgl. zu Wreschen,
[a]) 26) Jeckstein, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Marienburg,
[c]) 27) Iwanowius, ordentlicher Lehrer am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Prß.,
[a]) 28) Knublauch, Kandidat des höheren Schulamtes zu Köln,
[a]) 29) Dr. von Kobilinski, ordentl. Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Prß.,
[a]) 30) Dr. Köhler, Ludwig, Kandidat des höheren Schulamtes zu Göttingen,

---

[a]) auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.
[b]) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.
[c]) hat auch schwimmen gelernt und Anleitung zur Ertheilung von Schwimmunterricht erhalten.

Digitized by Google

b) 31) Köhler, Gustav, Kandidat des höheren Schulamtes zu Ringelheim, Kreis Goslar,
32) Kromminga, desgl. zu Hatzum, Kreis Leer,
a) 33) Labuński, Elementarlehrer am Progymnasium zu Berent i. Westprß.,
c) 34) Langer, Seminarhilfslehrer zu Zülz,
a) 35) Lauterbach, Georg, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Marien-Gymnasium zu Posen,
a) 36) Lauterbach, Oskar, Zeichenlehrer zu Posen,
37) Lessenich, Elementarlehrer zu Bonn,
a) 38) Linning, dsgl. zu Flensburg,
a) 39) Dr. Mau, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Realprogymnasium zu Segeberg,
c) 40) Meyer, Kandidat des höheren Schulamtes zu Lahde, Kreis Minden,
41) Moureau, desgl. zu Cubach bei Weilburg a. d. Lahn,
a) 42) Mügge, Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Potsdam,
c) 43) Neubauer, Elementarlehrer zu Königsberg i. Prß.,
a) 44) Offenhauer, Kandidat des höheren Schulamtes zu Delitzsch,
45) Ohlendorf, Elementarlehrer zu Hildesheim,
46) Petri, desgl. zu Freisen, Kreis St. Wendel,
47) Pfeil, desgl. zu Leopoldshall im Herzogthume Anhalt-Dessau,
a) 48) Preuß, Gymnasiallehrer zu Graudenz,
c) 49) Raue, Lehrer an der Vorschule des Realprogymnasiums zu Neumünster,
a) 50) Retzow, Elementarlehrer zu Stargard i. Pom.,
b) 51) Rühle, Kandidat des höheren Schulamtes zu Neustettin,
a) 52) Scheibe, Seminarhilfslehrer zu Kammin,
a) 53) Schmidt, Elementarlehrer zu Genthin,
b) 54) Schröder, desgl. zu Tschirnau, Kreis Guhrau,
c) 55) Schulz, desgl. zu Deutsch-Krone,
b) 56) Szczeponik, desgl. zu Kattowitz,
a) 57) Thielmann, desgl. zu Bockenheim bei Frankfurt a./M.,
a) 58) Thiemann, desgl. zu Kemberg, Kreis Wittenberg,
59) Thomer, desgl. zu Betra im Oberamte Haigerloch,
a) 60) Dr. Volkmann, Gymnasiallehrer zu Düsseldorf,
c) 61) Volze, Elementarlehrer zu Schachen, Kreis Gersfeld,
c) 62) Wacker, Kandidat des höheren Schulamtes zu Dörpen, Provinz Hannover,
c) 63) Waldbach, Seminarhilfslehrer zu Waldau i. Ostprß.,
a) 64) Wehrle, Kandidat des höheren Schulamtes zu Soest,
b) 65) Weyh, desgl. zu Schmalkalden,
a) 66) Winckler, Seminarhilfslehrer zu Osterburg,

Digitized by Google

67) Wirth, Elementarlehrer zu Magdeburg,
b) 68) Ziebell, Zeichenlehrer zu Stettin, und
a) 69) Zint, Kandidat des höheren Schulamtes zu Frankfurt a./M.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7289.

---

207) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1887.

(Centralbl. pro 1887 Seite 229.)

Berlin, den 25. Juni 1887.

In der im Monate Mai 1887 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Bassenge, Marie, zu Hirschberg,
2) Behrendsen, Gertrud, z. Z. zu Berlin,
3) Bennecke, Marie, Lehrerin daselbst,
4) Betz, Elise, desgleichen daselbst,
5) Beyer, Klara, Handarbeitslehrerin zu Liegnitz,
6) Beyer, Klara, zu Berlin,
7) Bluth, Margarethe, Lehrerin zu Landsberg a./W.,
8) Bonardel, Katharine, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
9) Brauns, Anna, desgleichen zu Kaiserslautern,
10) Bringmann, Luise, desgleichen zu Berlin,
11) Brzezinski, Bertha, desgleichen zu Allenstein in Ostpreußen,
12) David, Ernestine, Lehrerin zu Berlin,
13) Dehnicke, Martha, desgleichen daselbst,
14) Dinge, Olga, Zeichenlehrerin daselbst,
15) Ehrke, Emmy, Lehrerin daselbst,
16) Engel, Margarethe, Handarbeitslehrerin zu Charlottenburg,
17) Engelke, Eleonore, desgleichen zu Sulingen,
18) Fritsche, Hedwig, desgleichen zu Berlin,
19) Fritze, Magdalene, Zeichen- und Handarbeitslehrerin daselbst,
20) Fuchs, Eugenie, daselbst,
21) Geller, Elisabeth, Lehrerin zu Rodenkirchen bei Köln,
22) Gent, Anna, Handarbeitslehrerin zu Liegnitz,
23) Grosse, Elisabeth, daselbst,
24) Hauck, Hedwig, Lehrerin zu Berlin,
25) Helmeke, Anna, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
26) Hennicke, Franziska, Lehrerin daselbst,
27) Hennig, Emma, daselbst,

Digitized by Google

28) Hildebrandt, Auguste, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
29) Höpfner, Charlotte, Lehrerin daselbst,
30) Keyser, Olga, Handarbeitslehrerin daselbst,
31) Kirsch, Bertha, Lehrerin daselbst,
32) Kollmorgen, Julie, desgleichen daselbst,
33) Kramer, Martha, desgleichen zu Steglitz,
34) Krüger, Martha, desgleichen zu Berlin,
35) Kulow, Hedwig, z. Z. daselbst,
36) Kunicke, Marie, Handarbeitslehrerin zu Liegnitz,
37) Kurth, Martha, zu Berlin,
38) Landt, Klara, daselbst,
39) Langer, Marie, Handarbeitslehrerin daselbst,
40) Maring, Elisabeth, desgleichen daselbst,
41) Meyendorf, Martha, Lehrerin daselbst,
42) Milz, Elisabeth, daselbst,
43) Pankow, Martha, Handarbeitslehrerin daselbst,
44) Paschke, Klara, Lehrerin daselbst,
45) Pfützner, Agnes, daselbst,
46) Prox, Rosalie, daselbst,
47) Radtke, Emma, zu Osterode in Ostpreußen,
48) Raven, Pauline, Lehrerin zu Steglitz,
49) Reimnitz, Bertha, desgleichen zu Berlin,
50) Ruge, Helene, desgleichen daselbst,
51) Schaar, Alice, daselbst,
52) Schoppmeyer, Martha, daselbst,
53) Schreiber, Martha, Handarbeitslehrerin daselbst,
54) Schulz, Elise, desgleichen zu Stolp in Pommern,
55) Schwenk, Martha, desgleichen zu Neu-Ruppin,
56) von Stojentin, Minna, Lehrerin z. Z. zu Berlin,
57) Sudikatis, Hedwig, Handarbeitslehrerin zu Wilhelmshaven,
58) Swoboda, Frieda, zu Muskau in Schlesien,
59) Voigt, Gertrud, Lehrerin zu Berlin,
60) Weczerzick, Klara, Handarbeitslehrerin daselbst,
61) verwitwete Frau Wenzel geb. Franz daselbst,
62) Wilsch, Hedwig, Handarbeitslehrerin zu Königshütte i. Schl.,
63) Witte, Marie, Lehrerin zu Berlin,
64) Wohlgemuth, Jenny, daselbst,
65) Zierold, Marie, Lehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7090.

Digitized by Google

208) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centralbl. pro 1886 Seite 627.)

Berlin, den 8. August 1887.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während der Monate April, Mai und Juni 1887 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erhalten:

1) Luise Allwicher, Lehrerin zu Berlin,
2) Anna Ballhorn zu Königsberg i. Prß.,
3) Elli von Bardzki zu Berlin,
4) Alma Behm, Lehrerin daselbst,
5) Emma Bode, Handarbeitslehrerin zu Lüneburg,
6) Elisabeth Bölitz, Lehrerin zu Schermbeck, Reg. Bez. Düsseldorf,
7) Helene Bolt, Handarbeitslehrerin zu Halle a./S.,
8) Margarethe von Boltenstern, Zeichenlehrerin zu Berlin,
9) Anna Braun, Lehrerin daselbst,
10) Luise Brunotte, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
11) Elisabeth Bruß zu Ribnitz in Mecklenb. Schwerin,
12) Georgine Columbus, Handarbeitslehrerin zu Bomlitz bei Walsrode,
13) Hedwig Crüwell, Lehrerin zu Jüterbogk,
14) Olga Dingler, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
15) Elisabeth Donalies, Handarbeitslehrerin zu Insterburg,
16) Verwitwete Frau Dutz geb. Höhne zu Schönebeck a. d. Elbe,
17) Verwitwete Frau Ebers geb. Krüger, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
18) Marie Engel, Handarbeitslehrerin zu Neustettin i. Pom.,
19) Hedwig Engel, Lehrerin daselbst,
20) Luise Eschholz, desgl. zu Danzig,
21) Sophie Evenius, Zeichenlehrerin zu Straach bei Wittenberg,
22) Elisabeth Fiebig, Lehrerin zu Oppeln,
23) Anna Fuhlrott, desgl. zu Berlin,
24) Klara Geisel, Handarbeitslehrerin daselbst,
25) Ida Göhlich, desgl. zu Bunzlau,
26) Johanna Gronert, Lehrerin zu Stolp,
27) Anna Grun, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
28) Martha Günther, desgl. zu Jarotschin, Provinz Posen,
29) Marie Häring zu Köslin,
30) Pauline Harder, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
31) Helene Hasse, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
32) Lucie Hermann, Sprachlehrerin zu Züllichau,
33) Katharine Herrmann, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i./Pr.,
34) Elise Hesse, Lehrerin zu Krefeld,

Digitized by Google

35) Elisabeth Heubner zu Eutzsch bei Pratau, z. Z. zu Berlin,
36) Martha Hildach, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
37) Martha Holäufer, desgl. zu Küstrin,
38) Marie Jeep, desgl. zu Emden,
39) Emma Kalkschmidt, Lehrerin zu Tilsit,
40) Elisabeth Kisting, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
41) Wilhelmine Klein, desgl. zu Heimbach, Krs Schleiden,
42) Lydia Klemm, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
43) Emilie Koch, desgl. zu Köslin,
44) Anna Köhn von Jaski, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
45) Magdalene von Lengefeld, Handarbeitslehrerin zu Wiesbaden,
46) Anna Leu, desgl. zu Berlin,
47) Mathilde Lichner, Zeichenlehrerin daselbst,
48) Hedwig Ludewig, Lehrerin zu Magdeburg,
49) Anna Lüdecke, desgl. zu Berlin,
50) Paula Magdalinski daselbst,
51) Elisabeth Majewski, Lehrerin zu Friedrichshof, Krs Ortelsburg,
52) Hedwig Maske, desgl. zu Berlin,
53) Bertha Meißner, desgl. daselbst,
54) Sophie Misch, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Danzig,
55) Pauline Mix, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
56) Johanna Moser, Lehrerin zu Köslin,
57) Anna Müller, Handarbeitslehrerin zu Neutorney bei Stettin,
58) Agnes Müller, desgl. daselbst,
59) Klara Nath, desgl. zu Kösen a./S.,
60) Klara Nesselmann, Lehrerin zu Elbing,
61) Sophie Oppermann, desgl zu Solingen,
62) Marie Prox, desgl. zu Warendorf i. Westfalen,
63) Marie Raffel, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
64) Marianne Rosenberg, Lehrerin daselbst,
65) Hedwig Sack, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg,
66) Anna Schmeil, desgl. zu Halle a./S.,
67) Luise von Schmeling, Lehrerin zu Charlottenburg,
68) Johanna Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Grabow a./O. bei Stettin,
69) Fanny Schneider zu Berlin,
70) Hedwig Schneider, Lehrerin zu Berlin,
71) Elise Schön, desgl. daselbst,
72) Verwitwete Frau Schütze geb. Trinkkeller, Handarbeitslehrerin zu Schöneberg bei Berlin,
73) Adele Schwiebs, Lehrerin z. Z. zu Schloß Pila bei Murowana-Goslin,
74) Anna Skopnik, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
75) Elisabeth Sorgatz, Lehrerin z. Z. zu Laxdoyen bei Rastenburg,
76) Marie Specht, desgl. zu Grottkau Ob. Schles.,

Digitized by Google

77) Anna Sponheimer, Lehrerin zu Sagan,
78) Eugenie Thywiſſen, desgl. zu Krefeld,
79) Anna Ulrich, Handarbeitslehrerin zu Stremoczyn bei Graudenz,
80) Lea Waetzoldt, Lehrerin zu Berlin,
81) Johanna Wande zu Arendſee i. d. Altmark,
82) Olga Weinholtz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
83) Agnes Wendt, Lehrerin zu Goldberg i. Schleſ.,
84) Henriette Winzer, desgl. zu Berlin,
85) Ida Wolff zu Berlin, und
86) Bertha Zier, Handarbeitslehrerin zu Zerbſt, Herzogthum Anhalt-Deſſau.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7449.

---

209) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbſte 1887.

(Centralbl. pro 1887 Seite 140 und 250.)

Berlin, den 25. Auguſt 1887.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbſte 1887 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin auf Donnerstag den 17. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine, ſomit vor dem 20. Oktober d. J., unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. Auguſt 1875 bezeichneten Schriftſtücke anzubringen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7574.

---

210) Das Stelleneinkommen einer Lehrerſtelle darf zur Aufbringung der in Gemäßheit des Geſetzes vom 6. Juli 1885 zu zahlenden Penſionsbeträge nicht herangezogen werden, wenn dasſelbe hierdurch unter das Mindeſtgehalt ſinken würde.

Berlin, den 12. Juli 1887.

Auf die Beſchwerde vom 21. Januar d. J. erwidere ich dem Magiſtrate, daß das Stelleneinkommen der erſten Lehrerſtelle der

Digitized by Google

dortigen evangelischen Stadtschule gemäß §. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Ges. Samml. S. 298) zur Aufbringung der Pension des bisherigen Inhabers der Stelle, Hauptlehrers N., um deswillen nicht mit herangezogen werden kann, weil dadurch das Diensteinkommen des Nachfolgers desselben, welcher neben freier Dienstwohnung bezw. Miethsentschädigung jährlich 1500 Mk. bezieht, unter das in dieser Höhe von der Königlichen Regierung auf Grund der Beschlüsse der städtischen Kollegien für die in Rede stehende Stelle festgesetzte Mindestgehalt sinken würde.

Es muß daher bei der wieder angeschlossenen Verfügung der Königlichen Regierung vom 21. Dezember v. J. das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Magistrat in N.
U. III. b. 7136.

---

211) Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Volksschullehrer ꝛc.

(Centralbl. pro 1876 Seite 395.)

Berlin, den 21. Juli 1887.

In neuerer Zeit sind Anträge auf Verleihung Allerhöchster Ordensauszeichnungen für Elementarlehrer, zu welchen die Feier eines Amtsjubiläums oder die bevorstehende Pensionirung der letzteren den äußeren Anlaß gab, mehrfach erst kurz vor dem entscheidenden Tage bei mir gestellt worden und ist es dadurch nicht immer möglich gewesen, die Ordensdekoration dem Beliehenen am Jubiläumstage zu behändigen. Hierdurch wird der Werth und die Bedeutung der Ordensverleihung abgeschwächt. Ich lege aber wesentliches Gewicht darauf, daß eine solche Auszeichnung, da die Veranlassung zu derselben in der Feier des Amtsjubiläums liegt, genau am Tage des Jubiläums stattfindet. Ich bestimme daher, daß die Berichte der Königlichen Regierung sich spätestens 6 Wochen vor dem Tage des Amtsjubiläums in meinen Händen befinden müssen.

(Zusatz für die Königl. Regierungen in den älteren Provinzen:)

Häufig ist auch dadurch eine Verzögerung herbeigeführt worden, daß, entgegen den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1867 — U. 13629 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung de 1867 S. 543 — bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an evangelische Schullehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, eine vorherige Verständigung mit dem Königlichen Konsistorium der Provinz unterblieben ist, oder, wenn

Digitized by Google

eine solche stattgefunden hat, der bezügliche Bericht direkt an mich und nicht an den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Briefumschlag abgesandt worden ist.

Unter Hinweis auf die Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1883 — U. III a. 13581. U. III. — veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften genau beachtet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
U. III. a. 14201. G. I.

---

212) Verfahren bei der Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Berlin, den 1. August 1887.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat mich von den Verhandlungen in Kenntnis gesetzt, welche zwischen den Regierungen der Rheinprovinz und dem Konsistorium zu Koblenz über das bei der Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter zu beobachtende Verfahren gepflogen worden sind. In Anlaß dessen nehme ich Veranlassung, der Königlichen Regierung das Nachstehende zu eröffnen:

1. Bei Besetzung von Stellen der fraglichen Art bedarf es der Natur der Sache nach nicht blos einer vorherigen Anhörung der zur Besetzung des kirchlichen Amtes berechtigten Organe, oder auch eines vorherigen Benehmens mit denselben, sondern des vorherigen Einverständnisses über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zwischen den zur Besetzung des Schulamtes und den zur Besetzung des kirchlichen Amtes berechtigten Faktoren. So lange dieses Einverständnis nicht erzielt und zweifelsfrei festgestellt ist, darf die Königliche Regierung mit der definitiven Besetzung eines kombinirten Schul- und Kirchenamtes nicht vorgehen. Dasselbe gilt von der provisorischen Besetzung, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist. Auch darf die von den kirchlichen Organen zu einem Provisorium ertheilte Zustimmung nicht ohne Weiteres auf das spätere Definitivum mitbezogen werden.

2. Ob eine Vereinigung des Kirchen- und Schulamtes vorliegt, oder aber der Lehrer nur nebenamtlich ein Kirchenamt, bezw. ein Kirchendiener nebenamtlich eine Lehrerstelle bekleidet, ist in jedem Einzelfalle nach den konkreten Verhältnissen zu beurtheilen. Unzutreffend ist die Annahme, daß eine Vereinigung des Kirchen-

Digitized by Google

und Schulamtes nur durch eine Vereinbarung zwischen den betheiligten Civil- und Kirchengemeinden unter Genehmigung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden habe begründet werden können. Eine solche Verbindung kann ebenso wohl durch Herkommen, bezw. aus der geschichtlichen Entwickelung des Schulwesens, insbesondere da entstanden sein, wo die Schulen ursprünglich von den Kirchengemeinden unterhalten sind. Nicht zutreffend ist ferner die Annahme, daß da, wo eine Vereinigung demgemäß früher bestanden, schon durch den Uebergang der Schul-Unterhaltungspflicht auf die bürgerliche Gemeinde die Trennung der beiden Aemter eingetreten sei; vielmehr ist in allen Fällen, wo die Vereinigung der Aemter, wie bei den Pfarrschulen, bestanden hat, die Fortdauer dieses Verhältnisses so lange anzunehmen, als nicht eine Trennung durch die zuständigen Behörden ausgesprochen ist (cfr. das der Regierung als Cirkular-Verfügung mitgetheilte Reskript an die Regierung in Münster vom 18. März 1887. U. IIIa. 21720 II. U. IIIb. G. II. G. I.)*).

3. Ob die Anstellungsurkunden von der Regierung nach vorgängiger Zustimmung der kirchlichen Organe allein, oder von der Regierung in Gemeinschaft mit den kirchlichen Organen, oder auch für das Schulamt und für das Kirchenamt gesondert auszufertigen sind, darüber wird sich die Königliche Regierung mit dem Konsistorium in Koblenz zu verständigen haben. In den übrigen Landestheilen der Monarchie wird in dieser Beziehung verschieden verfahren; das Bedürfnis eines völlig gleichmäßigen Verfahrens ist nicht anzuerkennen; dagegen erscheint der Anspruch der kirchlichen Organe gerechtfertigt, in einer oder der anderen Weise bei Ausfertigung der Anstellungsurkunde mitzuwirken. Dem Charakter des Rechtsverhältnisses wird die gemeinsame Ausstellung einer einheitlichen Anstellungsurkunde durch die staatlichen und die kirchlichen Organe am Besten entsprechen.

4. Darüber, daß die Einführung des Inhabers einer vereinigten Lehrer- und Kirchendienerstelle in das Kirchenamt lediglich der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden anheimfällt, kann ein Zweifel nicht obwalten.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach für die Folge zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz.
U. III. a. 11665. G. I.

*) Centralbl. pro 1887 Seite 391 (394).

Digitized by Google

213) Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., die Feststellung von Anforderungen für Volksschulwesen betreffend, anhängig gemachten aber noch nicht zum Abschlusse gelangten Sachen.

Berlin, den 8. August 1887.

Auf die Anfrage vom 1. Juli d. J., wie es mit den bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen betreffend (G. S. S. 175*) anhängig gemachten, aber noch nicht zum Abschlusse gelangten Sachen gehalten werden soll, erwidere ich der Königlichen Regierung das Folgende:

Nachdem das bezeichnete Gesetz in Kraft getreten ist, hat die Königliche Regierung in erneute Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung einer neuen Lehrerstelle oder eine sonstige Anforderung zur Befriedigung von Schulbedürfnissen, mit Ausschluß von baulichen Einrichtungen, für ein dringendes Bedürfnis zu erachten ist. Wenn die Königl. Regierung dies bejahen zu müssen glaubt, ist unter bestimmter Bezeichnung des Umfanges und des Maßes der von den zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten zu erfordernden Leistungen, insbesondere des Betrages des für den Lehrer nach den örtlichen Verhältnissen nothwendigen Diensteinkommens bezw. des zur Befriedigung sonstiger Schulbedürfnisse erforderlichen Aufwandes, sowie unter Mittheilung der Gründe, auf welchen die Weigerung der Schulunterhaltungspflichtigen gestützt wird, gemäß §§. 2 und 3 a. a. O. bei dem Kreis- (Bezirks-) Ausschusse der Antrag zu stellen, die für die betreffende Volksschule durch neue oder erhöhte Leistungen zu gewährenden Anforderungen festzustellen. Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde die Einlegung der Beschwerde an den Provinzialrath zu.

Selbstverständlich hat die Königliche Regierung Ihre Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gemäß den bestehenden Vorschriften auf das nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles Nothwendige zu beschränken, den Leistungskräften der Verpflichteten, unbeschadet der Zweckmäßigkeit, soweit als thunlich anzupassen und zu diesem Behufe auch die Finanz-Abtheilung zuzuziehen.

Ist in vorgedachter Weise festgestellt worden, welche Anforderungen durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewähren sind, und wird zur Erreichung des Zweckes eine Staats-

*) Centralbl. 1887 Seite 436.

Digitized by Google

beihilfe in Aussicht genommen, so bleibt alsdann die Frage, ob und inwieweit eine solche zu bewilligen sein möchte, nach den desfallsigen maßgebenden allgemeinen Vorschriften nach wie vor, also auch unter Betheiligung der Finanz-Abtheilung, zu erörtern, eventuell ein bezüglicher Antrag hier zu stellen.

Handelt es sich im Einzelfalle um Errichtung einer Lehrerstelle und eine bauliche Einrichtung (Neu-, Um-, Erweiterungs- ꝛc. Bau), hinsichtlich derer die Vorschrift des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch das Gesetz vom 26. Mai d. J. nicht berührt worden ist, so ist über die zu treffende bauliche Einrichtung erst zu befinden bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung der Lehrerstelle von den Schulunterhaltungspflichtigen neue Leistungen aufzubringen sind, gemäß §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai d. J. und eventuell gemäß §§. 35 oder 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zum Austrage gebracht sein wird. Schließlich würde die eventuelle Frage wegen einer Bauunterstützung vorschriftsmäßig zu behandeln sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. a. 16655.

---

214) Eine Aenderung des für die Pensionirung der Volksschullehrer durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 — Ges. Samml. S. 289 — vorgeschriebenen Verfahrens ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen — Ges. Samml. S. 175 — nicht herbeigeführt.

Berlin, den 24. August 1887.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß das Gesetz vom 26. Mai d. J. — Ges. Samml. S. 175*) — eine Aenderung des Verfahrens, welches für die Pensionirung der Volksschullehrer durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 — Ges. Samml. S. 298**) — vorgeschrieben ist, nach keiner Richtung herbeigeführt hat. (Vgl. §. 5 Abs. 2.)

Soweit dabei die Leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerpensionen Verpflichteten in Betracht kommt, kann nur

*) Centralbl. 1887 Seite 436.
**) Desgl. 1885 Seite 529.

Digitized by Google

die Frage entstehen, ob Anlaß vorliegt, den Letzteren durch Gewährung von Staatsbeihilfe eine Erleichterung zu gewähren. Die Entscheidung hierüber steht aber auch nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai d. J. ausschließlich den Schulverwaltungsbehörden zu.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16932.

---

215) Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, welcher infolge strafgerichtlichen Urtheiles oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen.

Berlin, den 18. August 1887.

Auf die Vorstellung vom 26. Mai d. J. wegen Festsetzung Ihrer Pension seitens der Königlichen Regierung zu N. eröffne ich Ihnen nach Prüfung der Angelegenheit, daß Ihre pensionsanrechnungsfähige Dienstzeit nur 23 Jahre 7⅛ Monate beträgt, da infolge Ihrer gerichtlichen Bestrafung die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit bei der Berechnung Ihrer Dienstzeit nicht mit in Anrechnung gebracht werden darf, in welcher Hinsicht ich Sie auf den Cirkular-Erlaß vom 2. März 1886 unter Ziffer 14 (Centralbl. f. d. Unterr. Verw. 1886 S. 387) verweise. Bei der vorgenannten Dienstzeit und einem Diensteinkommen von — Mk. ist Ihre Pension von der Königlichen Regierung zu N. auf — Mk. richtig berechnet, und kann sonach Ihrem Antrage auf anderweite Festsetzung derselben nicht entsprochen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Lehrer a. D. Herrn N. zu N.
U. III. b. 7551.

Digitized by Google

216) Einstellung des Disziplinar-Verfahrens gegen nichtrichterliche Beamte.

Berlin, den 23. August 1887.

Euer ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 26. Juli d. J., betreffend die Disziplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N., bei Rückgabe der Untersuchungs-Akten ergebenst, daß die Einstellung des Disziplinar-Verfahrens gemäß §. 33 und 34 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, nur nach geschlossener Voruntersuchung vor der Mittheilung der Anklageschrift an den Angeklagten und der Vorladung desselben zur mündlichen Verhandlung verfügt werden kann, wie dies bereits in dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juni 1877 — M. Bl. f. d. i. V. S. 277 — zum Ausdrucke gebracht ist. Ich nehme daher Anstand, das Disziplinar-Verfahren gegen den N. einzustellen und gegen denselben eine Ordnungsstrafe zu verhängen, und gebe Euer ꝛc. hiernach die weitere Verfügung ergebenst anheim.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.
U. III. a. 16922.

---

217) Auslegung der Vorschrift des §. 48 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

Berlin, den 15. August 1887.

Auf den Bericht vom 5. November v. J. — G. 2321/9 —, betreffend die Auslegung der Vorschrift des §. 48 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, erwidere ich der Königl. Regierung Folgendes:

Wenn der im §. 48 gebrauchte Ausdruck „Strafverfahren" in seiner Allgemeinheit auch das Strafvollstreckungs-Verfahren in sich schließt, so giebt doch die Fassung des §. 48 Nr. 1 in Verbindung mit §. 49 Abs. 2 daselbst zu erkennen, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die Amtssuspension als Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintreten, sondern nur sie fortdauern zu lassen, sofern sie bereits auf Grund der Verhaftung im Untersuchungsverfahren eingetreten war.

Nach Analogie der übrigen im §. 48 angeführten Fälle darf davon ausgegangen werden, daß die Amtssuspension kraft Gesetzes nur in denjenigen Fällen hat eintreten sollen, in denen die Schwere der dem Beamten zur Last gelegten strafbaren Handlung die vorläufige Belassung im Amte mit den Interessen des Dienstes und

Digitized by Google

der Würde des Beamtenstandes nicht vereinbar erscheinen läßt. Hierzu werden zweifellos alle Fälle zu rechnen sein, in denen die Untersuchungshaft beschlossen wird, während eine große Anzahl von leichteren Verstößen gegen die Strafgesetze Freiheitsstrafen zur Folge haben kann, ohne daß dadurch das Ansehen des schuldigen Beamten in einem Maße erschüttert wird, welches die Entlassung aus dem Dienste oder die vorläufige Enthebung von den Amtsfunktionen nothwendig macht.

Wäre dagegen lediglich der Gesichtspunkt, daß der Beamte durch die Haft einstweilen in die Unmöglichkeit versetzt wird, sein Amt fortzuführen, entscheidend gewesen, so würde der Gesetzgeber die Amtssuspension auch als eine Folge der Civilhaft haben aussprechen müssen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1820, nach welchem Beamte bei Verbüßung einer vier Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe eine Kürzung ihres Gehaltes um die Hälfte zu erleiden haben, als noch in Kraft stehend anzusehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
III. a. 16403. G. III.

---

218) Gewährung von Umzugskosten an Volksschullehrer auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 440.)

1.

Berlin, den 3. Juni 1887.

Auf den Bericht vom 13. Mai d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Gewährung einer Vergütung für Umzugskosten auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 15. Juli 1886, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß die Schulstelle, aus welcher die Versetzung erfolgt, außerhalb der vorgenannten Provinzen liegt.

An
die Königliche Regierung zu Posen.

Digitized by

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königlichen Regierungen zu Bromberg,
Danzig und Marienwerder.

U. III. a. 14668.

2.

Berlin, den 9. August 1887.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Versetzungen von Lehrern aus anderen Provinzen an Volksschulen des dortigen Bezirkes ihren Charakter als Versetzungen im Interesse des Dienstes im Sinne des Art. III. des Gesetzes vom 15. Juli v. J. dadurch nicht verlieren, daß die betreffenden Lehrer sich der Königlichen Regierung zur Verfügung gestellt haben; dies würde nur dann der Fall sein, wenn die Versetzung lediglich auf Antrag und im alleinigen Interesse des betreffenden Lehrers erfolgt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu Posen.

U. III a. 16188.

---

219) Gewährung persönlicher Zulagen bei dem Uebertritte von deutschen Volksschullehrern in die Provinzen Westpreußen und Posen.

Berlin, den 1. Juni 1887.

Auf den Bericht vom 11. Mai d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß den, in den dortigen Bezirk zu übernehmenden Lehrern die persönlichen, nicht pensionsberechtigten Zulagen von je 300 Mk. jährlich neben dem, von ihnen gegenwärtig bezogenen Einkommen, zu gewähren sind.

Wegen Anweisung dieser Zulagen, die auf Widerruf zu gewähren, in der Regel aber so lange zu zahlen sind, als der betreffende Lehrer nicht eine andere Stelle erhält, bleibt der Tag des Dienstantrittes anzuzeigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.

U. III. a. 14526.

Digitized by Google

220) Besetzung der Elementarlehrerstellen sogenannten Königlichen Patronates.

Berlin, den 13. Juni 1887.

Auf die Berichte vom 20. Mai und 19. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach §. 18 Titel a. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Besetzung der Elementarlehrerstellen sogenannten Königlichen Patronates Ihrer Abtheilung für Kirchen und Schulwesen gebührt, da unter Schullehrerstellen, welche dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfen sind, solche Stellen zu verstehen sind, deren Besetzung dem Staate zusteht. Die Mitwirkung von Domänenbeamten bei der Anstellung solcher Lehrer ist somit entbehrlich. Ich bin daher auch damit einverstanden, daß die Königliche Regierung bei Ausschreibung einer derartigen Lehrerstelle zur Wiederbesetzung im Amtsblatte die Bewerber auffordere, ihre an die Königliche Regierung gerichteten Bewerbungsgesuche an die betreffenden Lokal- bezw. Kreis-Schulinspektoren einzusenden, und diese angewiesen werden, nach Ablauf der Meldefrist die Sammlung der Meldungen unter Vortrag ihrer näher zu begründenden Wünsche hinsichtlich der Stellenbesetzung an die Königliche Regierung einzureichen.

Soweit die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen durch den Staat, d. i. durch die Königliche Regierung, erfolgt, finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß die definitive Anstellung von der Königlichen Regierung durch Ausfertigung einer Bestallung in folgender Form ausgesprochen werde.

„Der .... wird hierdurch zum Lehrer an der öffentlichen Volksschule in .... ernannt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß er Seiner Majestät dem Könige und dem Königlichen Hause jederzeit in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde, wie es sich für einen rechtschaffenen Beamten geziemt.

, den

(Siegel.)

Königliche Regierung."

Die Regelung der Einkommensverhältnisse hat im Wege der Verfügung zu geschehen. Interimistisch anzustellenden Lehrern ist eine Bestallung nicht auszufertigen, vielmehr ist ihnen durch Verfügung die Verwaltung des Amtes in einer Form zu übertragen, welche die Widerruflichkeit der einstweiligen Anstellung voll zum Ausdrucke bringt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 14732.

V. Volksschulwesen.

221) Wegfall des polnischen Sprachunterrichtes in den Volksschulen der Provinzen Posen und Westpreußen.

1.

Berlin, den 7. September 1887.

Auf Grund Allerhöchst ertheilter Ermächtigung bestimme ich hierdurch, daß der polnische Sprachunterricht unterschiedslos in sämmtlichen Volksschulen der Provinz Posen in Wegfall gebracht wird, und die dadurch frei werdenden Lehrstunden dem Unterrichte und der Uebung in der deutschen Sprache zugewiesen werden.

Ich lege Werth darauf, daß mit der Ausführung dieser Anordnung schleunigst vorgegangen werde und ersuche Euer Hochgeboren ergebenst, die Königlichen Regierungen in Posen und Bromberg gefälligst mit Anweisung zu versehen, daß die Lehrpläne in sämmtlichen Volksschulen dieser beiden Bezirke entsprechend abgeändert werden und daß die abgeänderten Lehrpläne mit dem bevorstehenden Wintersemester zur Einführung gelangen. Von ihren Verfügungen haben die Königlichen Regierungen Abschrift einzureichen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
den Königlichen Oberpräsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler, Hochgeboren zu Posen.

U. III. a. 16855.

2.

Berlin, den 7. September 1887.

Auf Grund Allerhöchst ertheilter Ermächtigung habe ich bestimmt, daß der polnische Sprachunterricht unterschiedslos in sämmtlichen Volksschulen der Provinz Posen in Wegfall gebracht wird, und die dadurch frei werdenden Lehrstunden dem Unterrichte und der Uebung in der deutschen Sprache zugewiesen werden.

Da ein gleiches Vorgehen auch für die dortige Provinz von wesentlicher Bedeutung ist, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Königlichen Regierungen in Danzig und Marienwerder anzuweisen, überall da, wo der Unterricht in der polnischen Sprache bisher noch zugelassen war, im Sinne der für Posen ergangenen Anordnung entsprechende Verfügung zu treffen. Ich lege Werth

Digitized by Google

darauf, daß diese Maßregel bereits mit dem bevorstehenden Wintersemester ins Leben trete.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
den Königlichen Oberpräsidenten, Herrn von Ernsthausen, Hochwohlgeboren zu Danzig.

U. III. a. 16855.

---

222) Anweisung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen.

Berlin, den 28. Juni 1887.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält anbei Abschrift der demnächst zur Einführung gelangenden Anweisung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen vom 20. Mai d. J. zur vorläufigen Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die etwa erforderlich scheinenden vorbereitenden Anordnungen hinsichtlich der Ihr unterstellten in Betracht kommenden Schulanstalten zu treffen.

Der die Ausführung dieser Anweisung sicher stellende Leitfaden ist bereits im Manuskripte festgesetzt und wird die Beendigung der Drucklegung desselben voraussichtlich noch vor Beginn des diesjährigen Winterhalbjahres zu erwarten sein.

Wegen definitiver Einführung des Leitfadens sowohl wie der Anweisung hat die Königliche Regierung demnach weitere Verfügung zu gewärtigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

U. III. a. 14935.

Anweisung
für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen.

Der Unterricht beginnt in allen drei- oder mehrklassigen Volksschulen im zweiten Schuljahre mit zwei wöchentlichen Halbstunden, welche auf verschiedene Tage zu legen sind, und wird vom dritten Schuljahre an mit zwei vollen Stunden wöchentlich fortgesetzt. Für die Volksschule mit mehr als drei aufsteigenden Klassen gilt der folgende Unterrichtsplan.

Digitized by Google

1) Zweites und drittes Schuljahr.

Netzzeichnen.

Es soll die Hand geübt, das Auffassungsvermögen entwickelt, das Verständnis einfacher ebener Formen vermittelt und das Vorstellungsvermögen angeregt werden.

Die Schüler sollen dahin gebracht werden, solche ebene Gebilde, welche ungezwungen in ein quadratisches Liniennetz passen, richtig aufzufassen und darzustellen, theilweise gegebene symmetrische Figuren zu ergänzen, einfache Formen aus dem Gedächtnisse zu zeichnen und gegebene Gebilde zu verändern.

Der Unterricht umfaßt das Zeichnen gerader Linien in verschiedenen Stellungen und aus denselben gebildeter Band- und anderer Fachmuster, Vielecke und Sterne, deren Bestandtheile nach ihrer Lage und Form und nach ihren Größenverhältnissen besprochen werden.

Alle Formen werden vom Lehrer entweder an der Schultafel ganz oder theilweise entwickelt oder nur mündlich beschrieben.

Die Schüler zeichnen in Hefte mit blauem quadratischen Liniennetze von 1 cm Weite. Der Unterricht ist als Klassenunterricht durchzuführen. Die Uebungen im Netzzeichnen schließen mit dem dritten Schuljahre.

2) Viertes, fünftes und sechstes Schuljahr.

Freies Zeichnen ebener Gebilde.

Es soll die Fähigkeit, ebene Gebilde frei aufzufassen, ausgebildet und das Vorstellungsvermögen entwickelt und zur Thätigkeit angeregt werden.

Die Schüler sollen im richtigen und freien Darstellen des Umrisses ebener Gebilde, im gesetzmäßigen Ergänzen theilweise gegebener Gebilde, im Zeichnen aus dem Gedächtnisse, im Verändern gegebener Gebilde und im Erfinden solcher nach Anleitung einer genau vorgeschriebenen Aufgabe geübt und zu möglichster Sicherheit darin geführt werden.

Der Unterricht umfaßt 1) geradlinige Formen, welche in ein quadratisches Netz passen, 2) Formen, welche auf dem regelmäßigen Achteck, Sechseck und Zwölfeck beruhen, 3) gerad- und kreislinig begrenzte, 4) krummlinige ornamentale Flächenformen.

Die Schüler zeichnen in Hefte von gewöhnlichem Schulbuchformate ohne Hilfslinien und Punkte zur Vorbereitung für das freie Auffassen Anfangs nach der vor ihren Augen hergestellten freien Vorzeichnung des Lehrers, darauf nach fertigen Wandtafelbildern, von welchen die ersten mit Hilfslinien versehen sind.

Der Unterricht beginnt als Klassenunterricht und geht später in den Abtheilungsunterricht über. Einzelne weiter vorgeschrittene Schüler können besondere Aufgaben erhalten.

Digitized by Google

3) Siebentes und achtes Schuljahr.

Freies Zeichnen nach körperlichen Gegenständen.

Es soll die Fähigkeit, die Erscheinung körperlicher Gegenstände aufzufassen, ausgebildet werden.

Die Schüler sollen Sicherheit im richtigen und genauen Auffassen und Darstellen des Umrisses und hiernach auch der Beleuchtungserscheinung einfacher körperlicher Gegenstände erlangen.

Schüler, welche das Ziel der Mittelstufe noch nicht erreicht haben, sollen zunächst noch mit den für diese vorgeschriebenen Uebungen beschäftigt werden.

Der Unterricht beginnt mit dem Zeichnen einfacher geometrischer Körper, geht zu komplizirten Formen fortschreitend, zuletzt zum Zeichnen von Geräthen und Gefäßen in Umrissen und zum Zeichnen einfacher Gypsmodelle, Gefäße u. s. w. unter Wiedergabe der Beleuchtungs-Erscheinungen über. Jeder Schüler erhält eine besondere Vorlage.

Alle Gegenstände werden in einer Entfernung von ungefähr 80 cm bis 1 m vor dem Schüler aufgestellt und nach freier Auffassung gezeichnet. Die Größe der Modelle ist dieser Entfernung anzupassen. Von den einfacheren Modellen — mit Ausschluß der Geräthe und Gefäße — bis zu den Geräthen und Gefäßen — werden in den Umrißzeichnungen stets, nachdem der sichtbare Theil derselben ganz oder beinahe vollendet ist, auch die verdeckten Kanten angegeben. Die Umrißzeichnungen und die Schatten werden mit dem Bleistifte ausgeführt.

Es ist für zweckmäßige Beleuchtung der Körper zu sorgen, von welchen die Zeichnungen in Licht und Schatten ausgeführt werden sollen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht mit der Maßgabe, daß jeder Schüler eine besondere Aufgabe erhält.

Die Mädchen haben in den beiden letzten Schuljahren das Zeichnen und Verändern von Mustern für weibliche Handarbeiten zu üben. Die für einen Theil des Unterrichtes zu benutzenden quadratischen Liniennetze haben 3 mm Weite und sind so eingerichtet, daß jede zehnte Linie durch stärkeren Druck hervorgehoben wird. Von den Verhältnissen bleibt es abhängig, wie weit neben diesem Unterrichte das Körperzeichnen geübt werden soll.

In den Volksschulen, welche nicht mehr als drei aufsteigende Klassen haben, unterbleibt in der Regel das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen und ist statt dessen auch in den beiden letzten Schuljahren das Zeichnen ebener Gebilde fortzusetzen; der Unterricht ist klassenweise, bezw. in größeren oder kleineren Abtheilungen zu ertheilen.

Berlin, den 20. Mai 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Digitized by Google

223) Für die Anwendbarkeit des §. 37. II. 12 A. L. R. ist lediglich die Zweckbestimmung des Schulhauses als Küsterwohnung, nicht aber das dominium civile maßgebend. Der gedachte § findet event. auch dann Anwendung, wenn das Küsteramt erst nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes mit dem Schulamte verbunden worden ist. Die Schulaufsichtsbehörde hat bei etwaiger Beschlußfassung im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (Ges. Samml. Seite 237) event. auch festzusetzen, ob das Kirchenvermögen ganz oder zum Theile die Baukosten zu tragen verpflichtet ist, und bejahenden Falles, ob und zu welchem Theile die Kirchenkasse dazu vermögend ist.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der evangelischen Kirchengemeinde zu Kl., Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

wider

die Schulgemeinde zu Kl., Beklagte und Revisionsbeklagte, und die Königliche Regierung zu Merseburg, Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. März 1887 für Recht erkannt,

daß die Revision der Klägerin gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 4. Juni 1886 zu verwerfen, auf die Revision der beklagten Königlichen Regierung aber diese Entscheidung aufzuheben und auf die Berufung der Klägerin das Endurtheil des Kreisausschusses des Mansfelder Gebirgskreises vom 23. Februar 1886 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 150 Mk. festzusetzen und die Kosten auch der Berufungs- und der Revisionsinstanz der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Sachverhalt ergiebt sich aus der Darstellung der beiden Vorderrichter. Durch das angefochtene zweite Urtheil ist das die Klage abweisende erste Erkenntnis dahin abgeändert worden, daß zwar die Kirchengemeinde Kl. schuldig, die in dem Beschlusse der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 22. August 1885 näher bezeichneten Reparaturkosten zu tragen, dagegen die in dem nämlichen Beschlusse enthaltene weitere Anordnung, wonach die gedachten Reparaturkosten aus der Kirchenkasse bestritten werden sollen, aufzuheben.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

unter Abänderung der Vorentscheidungen die Kosten der Reparatur der Schulgemeinde aufzuerlegen.

Sie wiederholt ihre früheren Rechtsausführungen, namentlich daß die Anwendung des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes das Eigenthum der Kirche an dem Schul- und Küsterhause zur Voraussetzung habe, und hält sich für berechtigt, die Kostenlast so lange von sich abzulehnen, bis das Eigenthum der Kirche durch grundbuchliche Besitztitelberichtigung festgestellt sei.

Die beklagte Königliche Regierung hat sich ihrerseits der Revision angeschlossen und beantragt:

unter Abänderung des Berufungsurtheiles das Erkenntnis des Kreisausschusses des Mansfelder Gebirgskreises vom 23. Februar 1886 in seinem vollen Umfange wiederherzustellen.

Sie führt aus, daß hier ein Streit der kirchlichen Interessenten vorgelegen habe, ob die Kosten aus der solventen Kirchenkasse zu entnehmen oder nicht, daß sie zur Entscheidung dieses Streites durch Art. 23 No. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 berufen gewesen sei und daß ihre desfallsige Entscheidung nur im ordentlichen Rechtswege angefochten werden könne.

Von dem Schulvorstande sind Erklärungen nicht eingegangen.

Die Klägerin erachtet die von der beklagten Königlichen Regierung eingelegte Revision für unbegründet und hat Verwerfung derselben beantragt.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Der §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes macht die Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur Unterhaltung eines Schulhauses, welches zugleich die Küsterwohnung enthält, nicht von dem Umstande abhängig, daß der Kirche das Eigenthum des Schul- und Küsterhauses zusteht. Die Worte: „Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist" können nur dahin verstanden werden, daß das Haus dazu bestimmt sein muß, dem Küster als Wohnung zu dienen. Daß dies aber im vorliegenden Falle zutrifft, daß das fragliche Gebäude seit Jahrhunderten zur Amtswohnung des Küsters und zugleich des letzteren als Lehrers der im Hause befindlichen Schulklasse bestimmt und stets auf Kosten der Kirchenkasse bezw. der Pfarrbaupflichtigen unterhalten worden ist, das ist von der Klägerin ausdrücklich eingeräumt und waltet darüber ein Streit nicht ob. Dies ist entscheidend. Die Zweckbestimmung, nicht das dominium civile, ist maßgebend. Klägerin kann daher die Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverpflichtung nicht davon abhängig machen, daß vorher der Besitztitel des fraglichen Gebäudes für die Kirche berichtigt wird.

Digitized by Google

Wenn übrigens Klägerin annimmt, daß in dem Falle der Gründung einer neuen Parochie und der Verbindung des Küsteramtes mit dem Schulamte nach Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes der §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auf das von den Schulbaupflichtigen errichtete und bis dahin unterhaltene Schulhaus keine Anwendung finde, so ist über diese Frage hier nicht zu entscheiden, da das Schul- und Küsterhaus in Kl. als solches bereits vor Erscheinen des Allgemeinen Landrechtes bestand, immerhin mag aber bemerkt werden, daß das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 27. Oktober 1884 — IV. 168/84 — in Sachen Obehlischken wider Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, auch in dem gesetzten Falle die angezogene Gesetzesstelle für die Baupflicht als maßgebend und den Umstand, daß das Gebäude Eigenthum der Schulgemeinde ist, für unerheblich erachtet hat.

Die Revision der Klägerin stellt sich hiernach als unbegründet dar und war deshalb zu verwerfen.

Dagegen war dem Antrage der beklagten Königlichen Regierung auf Aufhebung des Berufungsurtheiles und Bestätigung des erstrichterlichen Erkenntnisses stattzugeben, wenngleich den Gründen, welche zur Rechtfertigung des gestellten Antrages geltend gemacht worden sind, nicht beigepflichtet werden kann (§. 97 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die kirchliche Baupflicht d. h. die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäude, ist durch Landrecht, Provinzial- und Lokalgesetze, durch Observanzen und Gewohnheiten sehr verschiedenartig gestaltet. In einigen Fällen liegt dem Kirchenvermögen überhaupt keine Baupflicht ob, sondern dieselbe lastet ausschließlich auf dem Patrone und der Kirchengemeinde (Eingepfarrten), oder nur auf dem Patrone, oder nur auf der Kirchengemeinde; in anderen Fällen sind die Baukosten aus dem Kirchenvermögen (Kirchenkasse) zu bestreiten und die Baudienste von den Eingepfarrten unentgeltlich zu leisten und erst, wenn die Kirchenkasse unvermögend ist, tritt eine Verpflichtung des Patrones oder der Kirchengemeinde, oder beider ein. Wo Patron und Kirchengemeinde beizutragen haben, ist ihr Beitragsverhältnis verschiedenartig geregelt, nach Quoten, nach Beschaffenheit der Baumaterialien (Haupt- und Nebenmaterialien) ꝛc. Auch für die Aufbringung des Antheiles der Kirchengemeinde seitens der Eingepfarrten besteht kein allgemein giltiger Maßstab.

Um die Ausführung nothwendiger kirchlicher Bauten durch den Streit der Interessenten über ihre Baupflicht nicht zu verzögern, legt das Allgemeine Landrecht in den §§. 707—709 Titel 11 Theil II den geistlichen Obern das Recht bei, den Streit an die weltliche Obrigkeit zu verweisen, zugleich aber festzusetzen, wie es

Digitized by Google

inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle, was also jeder einzelne der oben genannten Interessenten zu leisten habe.

Dies Recht der geistlichen Obern ist durch den §. 9 der Dienst-Instruktion für die Provinzialkonsistorien und den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges. Samml. S. 237 und S. 248) auf die Königlichen Regierungen übergegangen und auch nachdem die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Konsistorien überwiesen worden waren, ist nach §. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Ges. Samml. S. 440) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen den Regierungen verblieben.

Bei dieser Regulirung war es Pflicht und Aufgabe der Königlichen Regierung zu bestimmen, was jeder der oben gedachten Interessenten zu leisten hatte, namentlich also festzusetzen, ob das Kirchenvermögen ganz oder zum Theile die Baukosten zu tragen verpflichtet und bejahenden Falles, ob und zu welchem Theile die Kirchenkasse dazu vermögend, ob und welcher Theil je von dem Patrone bezw. der Kirchengemeinde zu tragen sei. Ohne einen derartigen Ausspruch hinsichtlich des Kirchenvermögens (Kirchenkasse) würde überhaupt die interimistische Entscheidung nicht vollstreckbar gewesen sein; denn die Entscheidung hierüber konnte nicht in die Exekutionsinstanz verwiesen werden, da, wie oben gezeigt, die Verpflichtungen des Kirchenvermögens und der Eingepfarrten sich nicht decken, also die Exekution nicht etwa unter allen Umständen zunächst in das Kirchenvermögen und erst bei dessen Insuffizienz gegen Patron und Gemeinde zu vollstrecken war.

Erachtete die Königliche Regierung das Kirchenvermögen für nicht verpflichtet zur Bestreitung der Baukosten, so konnte die Kirchengemeinde (Eingepfarrten) auch diese Frage der richterlichen Entscheidung unterbreiten, also die Erstattung der von ihnen eingezogenen Kosten aus dem Kirchenvermögen verlangen (Entscheidung des ehemaligen Königlichen Obertribunals vom 24. September 1856, Striethorst Band 22 Seite 208 ff.).

Wo das Küsterhaus zugleich das Schulhaus war, mußte dasselbe nach §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes von den Pfarrbaupflichtigen unterhalten werden. Es galt also in Betreff dessen das oben Gesagte.

Handelte es sich lediglich um einen Schulbau, so hatte die Königliche Regierung in Gemäßheit des §. 18 der Regierungs-Instruktion über die Baupflicht der Schulinteressenten, des Gutsherrn des Schulortes und der Schulgemeinde (Hausväter), in gleicher Weise in interimistico zu befinden, wie bei kirchlichen Bauten.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes war der Fall nicht wohl denkbar, daß bei einem Gebäude Pfarrbaupflichtige und Schulbaupflichtige konkurrirten.

Digitized by Google

Eine derartige Konkurrenz trat erst ein nach Erlaß der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Ges. Samml. S. 193) und des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges. Samml. S. 392).

Im Falle der Uebertragung der Küsterdienste bei der Tochterkirche an den Schullehrer der Gemeinde, in welcher die Tochterkirche belegen, mußte in interimistico nunmehr auch bestimmt werden, welchen Beitrag die eingepfarrten Dörfer für die Schullehrer- und Küsterwohnung leisten sollten, während im Uebrigen die Schulbaupflichtigen einzutreten hatten.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846 befreite aber überhaupt die Pfarrbaupflichtigen von der Verbindlichkeit, Erweiterungsbauten, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden, zu bewirken, und legte diese Verpflichtung den Schulbaupflichtigen auf. Dadurch wurde die Baupflicht an dem Schul- und Küsterhause eine getheilte; und die Regierungen hatten fortan, wie dies auch der §. 5 des Gesetzes bestimmt, in interimistico festzusetzen, welchen Theil der Baukosten die kirchlichen Interessenten, welchen Theil die Schulbaupflichtigen leisten und ferner wie bei dem Antheile der kirchlichen Interessenten Kirchenkasse, Patron und Eingepfarrte, wie bei dem Antheile der Schulbaupflichtigen Gutsherr des Schulortes und Schulgemeinde (Hausväter) konkurriren sollten.

Dieser Rechtszustand wurde wesentlich geändert durch den §. 135 X Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Dieser übertrug in demselben Umfange, wie es bisher den Regierungen zugestanden, und gleichfalls unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen, den Kreisausschüssen. Die Schulbausachen, welche gleichzeitig die Küsterei betreffen, verblieben den Regierungen. Aus der so statuirten Unterscheidung ergaben sich in der Praxis Zweifel und Schwierigkeiten für die Abgrenzung der Zuständigkeit der betheiligten Behörden und Unzuträglichkeiten mannigfacher Art, und ließen es nothwendig erscheinen, die interimistische Entscheidung in allen streitigen Schulbausachen, auch wenn die Schule mit der Küsterei verbunden, wiederum in Eine Hand zu legen. Der §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 übertrug deshalb — unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges — die interimistische Entscheidung auch in den Fällen, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden, den Verwaltungsgerichten. Die letzteren traten nunmehr auch in diesen Fällen ganz an die Stelle der Regierungen und hatten fortan ihrerseits festzusetzen, was die kirchlichen Interessenten zu leisten, welche Leistungen Kirchenvermögen, Patron und Kirchengemeinde zu übernehmen haben und wie event. der Antheil der Kirchengemeinde von den Eingepfarrten aufzubringen sei. Auch stand ihnen die Vollstreckung ihrer desfallsigen Festsetzungen zu

Digitized by Google

(Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Mai 1877 und 30. Oktober 1878, Entscheidungen Bd. II S. 218 und Bd. IV S. 198).

Der Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges. Samml. Seite 125) hat für die Königlichen Regierungen keine neue Zuständigkeit begründet. Derselbe spricht nur aus, daß die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bausachen nicht auf die Organe der Kirchenregierung übergeht, sondern den Staatsbehörden verbleibt. Welche Staatsbehörden hierfür zuständig, ist aus den Gesetzen und der Verfassung des Staates zu entnehmen.

Die §§. 47. 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) haben diese Materie anderweit geregelt.

Der ordentliche Rechtsweg ist weggefallen. Die Verwaltungsgerichte haben endgiltig über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Betheiligten zur Aufbringung der Kosten von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, auch wenn mit ihnen die Küsterei verbunden ist, zu entscheiden. Ueber die streitige Baupflicht hat zunächst die Schulaufsichtsbehörde durch Beichluß zu befinden. Gegen deren Beschluß findet sodann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Materiell haben die §§. 47. 49 des neueren Zuständigkeitsgesetzes den Inhalt des §. 78 des älteren im Wesentlichen aufrecht erhalten und aufrecht erhalten sollen, wie dies die desfallsige Vorlage der Staatsregierung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages ergeben. Nur in einer Beziehung ist eine Aenderung durch die Fassung des Abs. 1 des §. 47 bewirkt worden. Durch die Worte „auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte statt derselben oder neben denselben Verpflichtete" ist zum Ausdrucke gelangt, daß der Schulaufsichtsbehörde die Untervertheilung der Baukosten in den einzelnen Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden nicht zustehen soll. Im Uebrigen ist die Zuständigkeit der beschließenden Behörde und der entscheidenden Verwaltungsgerichte nicht beschränkt worden (zu vergl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Dezember 1885, Entscheidungen Band XIII Seite 264 ff.; von Brauchitsch. Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze 1884 Band I Seite 234, 235). Die beklagte Schulaufsichtsbehörde würde daher zu der Festsetzung, daß die Baarkosten aus der vermögenden Kirchenkasse zu bestreiten, nur dann nicht berechtigt gewesen sein, wenn die Entnahme der Kosten aus der Kirchenkasse rechtlich sich als „eine Untervertheilung der Baukosten in der Kirchengemeinde" darstellte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Entscheidung über die Verpflichtung des Kirchenvermögens bezw. des Patrones ist nothwendig zur Bestimmung des Umfanges der Verpflichtung der Kirchengemeinde. Erst durch diese Entscheidung wird der Beschluß der Aufsichtsbehörde vollstreckbar, bestimmt sich, ob und was die Kirchen-

gemeinde ihrerseits zu leisten hat. Die die Kirchengemeinde treffenden Kosten sind demnächst in der Kirchengemeinde unterzuvertheilen d. h. auf die Eingepfarrten umzulegen. Eine Veranlagung des Kirchenvermögens oder des Patrones steht den kirchlichen Organen nicht zu. Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 giebt dem auch im ersten Abschnitte, welcher durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Ges. Samml. S. 147) sanktionirt ist, unzweideutigen Ausdruck, indem dort im §. 31 Nr. 6 bestimmt ist, daß der Gemeindekirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung bedarf:

> bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß.

Der Vorderrichter irrt hiernach, wenn er annimmt, die Bestimmung der Baubeiträge des Kirchenvermögens und des Patrones sei eine Untervertheilung in der Kirchengemeinde und stehe den kirchlichen Organen zu, sie gebührt vielmehr, falls es sich um die Erfüllung der kirchlichen Baupflicht handelt, im Streitfalle den Staatsbehörden und unterliegt bei Schulen, mit welchen die Küsterei verbunden ist, in Gemäßheit der §§. 47. 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde.

Die Vorentscheidung war hiernach wegen unrichtiger Anwendung dieser Bestimmungen aufzuheben. In der Sache selbst mußte die die Klage abweisende erstrichterliche Entscheidung auf die Berufung der Klägerin bestätigt werden, da es unter den Parteien nicht streitig ist, daß die Baarkosten bei Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küstergehöfte stets von der Kirchenkasse bestritten worden sind, und daß die Kirchenkasse hierzu vermögend ist. Daß das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges. Samml. S. 392) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, ist zweifellos, da es sich um eine Reparatur des Schul- und Küsterhauses in seinem alten Umfange handelt, worüber die Interessenten einig sind.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Gneist.

O. V. G. I. 348.

224) Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten der Betheiligten über den Beitrag des Kirchenpatrones zu dem Bau eines Küster- und Schulhauses.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu H. anhängigen Prozeßsache der evangelischen Kirchengemeinde C., vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath daselbst, Klägerin,

wider

den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beklagten,

betreffend die Leistung von einem Beitrage zum Küstereibau, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 14. Mai 1887 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Dorfe C. ist von der Königlichen Regierung zu N. durch Beschlüsse vom 3. März und 5. Oktober 1885 der Neubau des daselbst befindlichen Schulhauses, das mit der Küsterei verbunden ist, angeordnet worden. Die evangelische Kirche zu C. ist landesherrlichen Patronates, die Kirche ist vermögenslos, so daß die Vertheilung der Baulast auf die gesetzlich dazu Verpflichteten zu geschehen hat. Die Kirchengemeinde, welche Eigenthümerin der Küsterei und damit verbundenen Schule sein will, hat nach ihrer Behauptung den Neubau ausgeführt und die erforderlichen Baukosten aufgebracht, und hat von dem Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N. als dem Patrone der Kirche den gesetzlichen Beitrag nach §. 731. II. 11 Allgemeinen Landrechtes verlangt, und bei dessen Weigerung in der beim Landgerichte zu H. eingereichten Klage den Antrag gestellt:

den Beklagten zu verurtheilen, in seiner Eigenschaft als Patron der Klägerin letzterer zu dem durch die Königliche Regierung zu N. angeordneten Neubau der Küsterei zu C. einen Geldbeitrag von zwei Drittel der erforderlichen Baukosten ausschließlich der Hand- und Spanndienste zu gewähren.

Der Beklagte bestreitet, daß das alte Küstereigebäude Eigenthum der Klägerin sei, behauptet, daß der Neubau von der Schulgemeinde resp. von der politischen Gemeinde aus deren Mitteln errichtet sei, hält sich zu einem Patronatsbeitrage nicht verpflichtet, indem er diese Freiheit durch Observanz, die an einer größeren

Digitized by Google

Zahl von Baufällen für Kirche, Pfarre und Küsterei erweislich gemacht werden soll, erlangt habe. Er hat schließlich noch den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, sich auf §. 47, 49 des Zuständigkeitsgesetzes berufend, erhoben und Zurückweisung des Antrages beantragt.

Klägerin hat die für die Observanz angeführten Thatsachen, insbesondere die rechtliche Qualifikation derselben bestritten, und wegen Zulässigkeit des Rechtsweges auf §. 7 des Landes-Verwaltungsgesetzes und §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes verwiesen. Das Landgericht zu H. hat in dem am 24. März 1886 verkündeten Urtheile die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß das Patronatsrecht dem öffentlichen Rechte angehöre und daß die Verflichtung des Patrones, zu den Kosten des Neubaues beizutragen, eine öffentlich-rechtliche Last sei, daß dieserhalb über den Streit zwischen Kirchengemeinde und Patron nach §. 47, 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zunächst von der Schulaufsichts-Behörde Beschluß zu fassen, demnächst derselbe im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sei. Damit sei der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Schlußsatz im §. 7 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 finde keine Anwendung, weil die eingeklagte Forderung kein privatrechtliches Verhältnis betreffe.

Auf die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung hat das Ober-Landesgericht zu N. in dem am 12. September 1886 verkündeten Urtheile das Vorderurtheil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt: Wenn es auch zugegeben sei, daß bei dem Neubau einer sogen. Küsterschule nach §. 47 l. c. ein Streit unter den Betheiligten, zu denen auch der Patron der Kirche gehöre, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Bestreitung zunächst durch die Schulaufsichts-Behörde zu regeln und demnächst im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sei, so lasse doch die Tendenz des Gesetzes erkennen, daß es sich auf einen Fall wie den vorliegenden nicht beziehe. Denn hier sei darüber kein Streit, daß, weil die Kirche zu C. ohne Vermögen sei, die Eingepfarrten und der Patron bei Aufbringung der Baukosten einzutreten haben, es sei vielmehr streitig, ob dem Patrone, der mit den Eingepfarrten in einer korporativen Genossenschaft stehe, eine Observanz zur Seite stehe, die ihn von der gesetzlichen Beitragspflicht befreie, und ob diese Baulast lediglich von den Eingepfarrten zu tragen sei. Dieses Verhältnis sei ein rein civilrechtliches ohne Beziehung zum öffentlichen Rechte, und sei hierbei unwesentlich, daß das Patronat dem öffentlichen Rechte angehöre, weil über rein privatrechtliche Verhältnisse lediglich der ordentliche Richter und nicht die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben.

Digitized by Google

Bevor eine Zustellung dieses Urtheiles seitens der Parteien veranlaßt ist, hat die Königliche Regierung zu N. durch Plenarbeschluß vom 6. Oktober 1886 in Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 1. August 1879 und §. 113 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 den Kompetenz-Konflikt erhoben und den ordentlichen Rechtsweg für unzulässig erachtet. In der Begründung des Beschlusses ist ausgeführt, daß der vorliegende Streit, der nicht die Untervertheilung der Baulast auf die einzelnen Klassen der Verpflichteten, sondern die Obervertheilung der Baulast auf die Betheiligten als selbständig Verpflichtete betreffe, nach §. 47, 49 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 zunächst von der Schulaufsichts-Behörde zu regeln, demnächst im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sei. Unzweifelhaft gehöre der Patron der Kirche, wie dies die Gesetzesmotive zum §. 47 l. c. ergeben, zu den Betheiligten, und deshalb sei nur die Frage von Erheblichkeit, ob die Baulast des Patrones eine öffentlich-rechtliche oder nur privat-rechtliche Verpflichtung darstelle. Entgegen der Annahme des Oberlandesgerichtes zu N., daß die von dem Beklagten geltend gemachte befreiende Observanz lediglich civilrechtlicher Natur sei, wird ausgeführt, daß das Patronat dem öffentlichen Rechte angehöre und die demselben obliegenden Pflichten einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen, daß hieran die behauptete Observanz, die als ein Species des Gewohnheitsrechtes gleich dem geschriebenen Gesetze objektives Recht schaffe, nichts ändern könne. Zudem sei die Verpflichtung des Patronates bezüglich der Baulast nach dem Allgemeinen Landrechte nur eine subsidiäre, in erster Linie seien Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten nach §. 710 des Allgemeinen Landrechtes II. 11 maßgebend. Durch die Observanz werde hiernach für alle Zukunft eine objektive Rechtsnorm geschaffen, die die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Patrones für den vorliegenden Fall feststelle.

Der Beschluß der Regierung ist den Parteien vorschriftsmäßig mitgetheilt. Innerhalb der verordneten Frist hat nur die Klägerin einen Schriftsatz über den Kompetenz-Konflikt eingereicht. In demselben wird den Ausführungen des Oberlandesgerichtes zu N. beigepflichtet und noch besonders hervorgehoben, daß es sich hier weder um die Nothwendigkeit des Baues, noch darum, wer nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen die Kosten aufzubringen und wie die Vertheilung zu bewirken, sondern darum handele, ob Klägerin rücksichtlich ihrer Verpflichtung den Patron heranziehen könne, oder ob dem Patrone eine befreiende Observanz zur Seite stehe. Der Streit betreffe somit die individuelle Rechtssphäre der Betheiligten dem Gesetze gegenüber, und bei einem solchen Rechtsstreite bilde die Zulässigkeit des Rechtsweges die Regel. Die hier geltend gemachte befreiende Observanz, die innerhalb einer korporativen Gemeinschaft

Digitized by Google

sich herausgebildet habe, bilde eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel und gründe sich lediglich auf civilrechtliche Fundamente.

Der Schriftsatz ist den Interessenten mitgetheilt.

Das Landgericht zu H. hat sich gutachtlich gegen die Zulässigkeit, das Ober-Landesgericht zu N. für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen. Beide Gutachten wiederholen im Wesentlichen die in den Erkenntnissen vom 24. März und 22. September 1886 geltend gemachten Gründe.

Der Kompetenz-Konflikt mußte für begründet erachtet werden.

Es ist nicht zweifelhaft, daß ein Streit über die Frage, ob mit dem bei einer Kirche bestehenden Patronate die landrechtlichen Baulasten verbunden sind, im Allgemeinen der richterlichen Entscheidung unterliegt. Der Grund, aus welchem gleichwohl der Rechtsweg in dem schwebenden Prozesse auszuschließen ist, liegt in der Begrenzung, welche die Klägerin ihm gegeben hat. Gegenstand desselben ist nicht jene Frage im Allgemeinen, sondern die von der Klägerin behauptete, vom Verklagten bestrittene Verpflichtung des Letzteren, als Patron der Kirche in C. einen Beitrag zum Bau des Küster- und Schulhauses in C. zu gewähren. Gerade in dieser Beziehung ist aber durch die §§. 47, 49 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges. Samml. S. 237 — an die Stelle des Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren gesetzt worden.

In früherer Zeit entschied über die Verpflichtung, die Kosten nothwendiger Bauten an Schul- und Küsterhäusern zu tragen, die Schulaufsichts-Behörde vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Rechtswege. Durch §. 135 X. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — G. S. S. 661 — und §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 — G. S. S. 297 — ging diese Befugnis auf die Verwaltungsgerichte über, ohne daß die Zulässigkeit des Rechtsweges eine Einschränkung erlitt. cfr. §. 4, l. c. Nach §. 47 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 endlich beschließt über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über ihre Vertheilung auf die Verpflichteten die Schulaufsichts-Behörde, gegen deren Beschluß nur die Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit Ausschließung des Rechtsweges stattfindet — §. 160 l. c., §. 13 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41.

Ausgenommen von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung sind nur gemäß §. 160 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 alle privatrechtlichen Verhältnisse. Um solche handelt es sich aber in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht. Daß das Kirchenpatronat ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, wird auch von dem Königlichen Ober-Landesgerichte zu N. in den Gründen seiner Entscheidung vom 22. September 1886 anerkannt. Was die Klägerin von dem Verklagten verlangt, ist nichts Anderes, als die Gewährung des landrechtlichen Patronatsbeitrages, d. h. die Erfüllung

Digitized by Google

einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Dieser Charakter des erhobenen Anspruches wird dadurch nicht verändert, daß der Verklagte ihn unter Berufung auf eine entgegenstehende Observanz ablehnt. Denn ganz abgesehen davon, daß Observanz nicht Rechtstitel nach Art von Verjährung, Vertrag oder Privilegium, sondern, gleich dem Gesetze, Rechtsquelle ist und somit gleichfalls dem öffentlichen Rechte angehört, kann es für die Beurtheilung, ob dem erhobenen Anspruche ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Verhältnis zu Grunde liegt, nicht auf die Einwendungen des Verklagten, welche von der Klägerin bestritten werden, sondern nur darauf ankommen, was die Klägerin vom Verklagten verlangt. Und dies ist, wie bemerkt, die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Da somit der Ausnahmefall, in welchem das geltende Zuständigkeitsgesetz den Rechtsweg gestattet, nicht vorliegt, so war der letztere, wie geschehen, auszuschließen.

Berlin, den 14. Mai 1887.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
L. S.) Homeyer.

Pr. L. 2258.

---

225) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht.

(Centralbl. 1884 Seite 187.)

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Strafsache
wider
den Lehrer N. zu N., wegen Körperverletzung, von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt, hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Mai 1887 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

(Auszug:)

Da der Knabe während des Unterrichtes den Lehrer beschimpft, dann geleugnet und durch Entlaufen und Sträuben sich widerspenstig bezeigt hat, war dem Angeklagten gegründeter Anlaß zur energischen Anwendung der Zuchtmittel gegeben. Die hierbei dem Knaben zugefügten und von dem Arzte ermittelten Flecke und Striemen sind solche Folgen, welche jede kräftige körperliche Züchtigung nothwendig nach sich zieht. Da der Knabe keinen weiteren Schaden erlitten, vielmehr an demselben Tage umhergegangen ist

Digitized by Google

und am folgenden die Schule besucht hat, so ist die Züchtigung nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt worden, welche seiner Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten; dieselbe hat sich somit innerhalb derjenigen Grenzen gehalten, welche dem Züchtigungsrechte und den amtlichen Befugnissen der Lehrer durch die Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 gezogen worden sind.

Wenn die Anklage und zwar unter Hinweis auf das im Bande 9 Seite 302 der Entscheidungen in Strafsachen abgedruckte Urtheil des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 dem Lehrer aber ferner vorwirft, daß er durch die Wahl des Zuchtmittels und bei dessen Anwendung die von seiner vorgesetzten Schulaufsichts-Behörde erlassenen Dienstvorschriften verletzt, seine dadurch enger begrenzten Amtsbefugnisse überschritten und somit den Knaben rechtswidrig gezüchtigt habe, so unterliegen die bezüglichen Ausführungen des Konfliktsbeschlusses und die diesen entsprechende Auffassung des Königlichen Ober-Landesgerichtes, daß in derartigen Instruktionen eine anderweite, beschränkende Regelung der amtlichen Rechte und Pflichten der Lehrer und demzufolge auch in der Verletzung der Instruktion eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht erblickt werden könne, mit Rücksicht auf den präzeptiven Charakter der in der hier in Frage stehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften allerdings erheblichen Bedenken. Die Beantwortung der Frage erübrigt jedoch in dem vorliegenden Falle, da einmal der zur Züchtigung verwendete und unter den Ueberführungsstücken aufbewahrte Stock nur als eine rund 70 cm lange und weniger als 1 bis $^1/_2$ cm dicke Haselgerte, welche, von geringen Auswüchsen abgesehen, glatt und noch jetzt biegsam ist, sich darstellt, und da ferner als festgestellt zu erachten ist, daß diejenigen Schläge, welche den Arm und die Beine des Knaben getroffen haben, nur durch das Sträuben des letzteren, nicht aber durch ein absichtliches oder fahrlässiges Verhalten des Lehrers verursacht sind.

Da hiernach dem Angeklagten eine Verletzung weder der Nr. 5 und 6 der Vorschriften der Königlichen Regierung vom 18. Januar 1880, noch der Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, somit überhaupt nicht eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, so war gemäß des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) und des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 552.

Digitized by Google

226) Erkenntnis des Reichsgerichtes, betreffend Beschäftigung von Lehrlingen im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren über die gesetzlich erlaubte Zeitdauer hinaus und zwar zu ihrer Ausbildung theils in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, theils bei anderer Außenarbeit.

Gewerbeordnung §. 135 Absatz 4, §. 146 Absatz 2, §. 154 Absatz 2.

In der Strafsache gegen den Feilenhauer Karl F. und den Schmied Heinrich W., beide aus G., wegen Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 26. Mai 1887 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil des K. pr. Landgerichtes zu V. vom 8. März 1887 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen, soweit beides sich auf die Freisprechung des Angeklagten W. von der Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen §. 135 Absatz 4, §. 146 Absatz 2 und §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung bezieht, aufzuheben und die Sache in dem bezeichneten Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Freisprechung des Angeklagten W., wider den festgestellt ist, daß er in seinem Gewerbebetriebe einen Lehrling im Alter von 14 bis 16 Jahren in einem die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden übersteigenden Maße beschäftigt hat, ist nicht darauf gestützt, daß das Gewerbsetablissement desselben nicht als eine Fabrik oder als eine hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§. 134 bis 139 b der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 177 flg.) den Fabriken gleichgestellte Werkstatt anzusehen sei, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet. Die Benutzung von Dampfkraft in derselben ist vielmehr festgestellt und die Frage, ob sie eine regelmäßige sei, ausdrücklich offen gelassen. Vielmehr beruht die Freisprechung auf der Erwägung, daß der Lehrling in der Werkstatt des W. zum Zwecke seiner Ausbildung beschäftigt werde, nicht aber, um regelmäßig bezw. ununterbrochen Arbeiten vorzunehmen, die durch Maschinen ausgeführt werden, zu deren Thätigkeit die Benutzung von Dampfkraft stattfinde; wenn er zu Hilfsleistungen für die bei dem Maschinenbetriebe thätigen Arbeiter herangezogen werden möge, so geschehe dies doch nicht regelmäßig und ununterbrochen, sondern nur ab und zu in einer Weise, die nicht die Anstrengung und Aufmerksamkeit erfordere, welche bei der durch Maschinen mit Dampfkraftbetrieb zu beschaffenden Arbeit aufgewendet werden müsse, wie er denn auch viel-

Digitized by Google

fach gar zu Arbeiten außerhalb der Arbeitsräume gebraucht werde. Es fehle deshalb an der Voraussetzung, von welcher das Gesetz in §. 154 Gewerbeordnung bei der dort ausgesprochenen Bestimmung ausgehe, nämlich an dem Vorhandensein des Umstandes, daß der fragliche Lehrling wie ein Arbeiter in einer Fabrik in einer seine Körper- und Geisteskräfte besonders in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werde.

Diese Auffassung des Gesetzes wird von der Revision mit Grund als rechtsirrthümlich bezeichnet.

Daß der in Rede stehende Lehrling in der Werkstatt des Angeklagten beschäftigt worden sei, ist festgestellt. Daß dazwischen auch eine Verwendung desselben zu Arbeiten außerhalb der Arbeitsräume stattfand, schließt die Thatsache der Verwendung desselben in den letzteren nicht aus. Zu den Fabrikarbeitern gehören nun aber nach §. 134 der Gewerbeordnung auch die in der Fabrik beschäftigten Lehrlinge. Daß dieselben in der Fabrik zum Zwecke ihrer Ausbildung bei den zum Fabrikbetriebe gehörigen Arbeiten beschäftigt werden, steht der positiv-gesetzlichen Gleichstellung derselben mit den Fabrikarbeitern nicht entgegen. Die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, ist in §. 126 der Gewerbeordnung ausdrücklich anerkannt. Die hieraus sich ergebende Stellung der Lehrlinge hat den Gesetzgeber nicht abgehalten, sie den Fabrikarbeitern zuzuzählen. (Vergl. auch Urtheil des Dritten Strafsenats vom 2. November 1885 gegen M., Rep. Nr. 2594/85.) Entscheidend dafür aber, ob eine Person zu den Fabrikarbeitern gehöre, ist lediglich der Umstand, ob die Person mit solchen Arbeiten beschäftigt wird, welche zum Fabrikbetriebe gehören oder zur Herstellung des Fabrikates erforderlich sind und in dem die Fabrik bildenden Etablissement vorgenommen werden (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band IX Seite 265, X Seite 434). Durch den §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind nun den Fabriken hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§. 134 bis 139 b diejenigen Werkstätten gleichgestellt, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet. Für die Anwendbarkeit der bezeichneten Gesetzesbestimmungen auf die Arbeiter in solchen Werkstätten ist hiernach ausschließlich die Thatsache, daß darin diese Benutzung der Dampfkraft stattfindet, und die Beschäftigung der Arbeiter (einschließlich der Lehrlinge) in der Werkstatt maßgebend; nicht dagegen ist dieselbe abhängig von der Beschäftigung der Arbeiter gerade an der durch Dampfkraft getriebenen Maschine, und ebensowenig, wofür das Gesetz schlechthin keinen Anhalt bietet und was dessen sichere Anwendung völlig in Frage stellen würde, von einem besonderen Grade der Inanspruchnahme der Körper- oder gar

Digitized by Google

der Geisteskräfte des Arbeiters bei der von ihm in der Werkstatt zu verrichtenden Arbeit.

Das Instanzurtheil mußte daher, soweit es angefochten, der Aufhebung unterliegen.

---

227) Unzulässigkeit einer Beschlußfassung der Schulaufsichts-Behörde im Sinne des §. 47, Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges. Samml. S. 237 —, wenn nach Ausführung des Baues die Beiträge der eigentlich Verpflichteten bereits von denselben bezw. von einem Dritten bezahlt sind.

Berlin, den 9. Juni 1887.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Beschluß Derselben vom 22. September v. J., wonach der Schulverband N. dem Fiskus den Betrag von — Mark erstatten und hierzu die von dem Schulverbande angesammelte, bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse verwaltete Spezialmasse in Höhe von — Mark verwendet werden soll, der gesetzlichen Unterlage entbehrt.

Für das Verfahren der Schulaufsichts-Behörde bei der Regulirung des Interimistikums nach §. 47, Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) sind besondere Anordnungen nicht ergangen. Da aber das Gesetz nach seiner Entstehungsgeschichte im Wesentlichen die Wiederherstellung der älteren Weise beabsichtigt, so sind die früher für die Bauresolute ergangenen Vorschriften im Allgemeinen auch für die Entscheidungen der Schulaufsichts-Behörde nach §. 47 a. a. O. als maßgebend anzusehen.

Vor Erlaß der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Ges. Samml. S. 661) ist zwar die Regulirung des Interimistikums durch die Schulaufsichts-Behörde auch nach Ausführung des Schulbaues für zulässig erachtet worden, so lange es sich um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um die Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelte.

Man hat aber das bezeichnete Verfahren niemals für statthaft gehalten, wenn nach Ausführung des Baues die Beiträge der eigentlich Verpflichteten bereits von denselben bezw. von einem Dritten bezahlt waren, und es sich um deren Erstattung handelte. In diesem Falle fand beim Mangel eines öffentlichen Interesses, welches die erste Voraussetzung für die Regulirung eines Interimistikums bildete, nur der Rechtsweg statt (cf. die in dem Erlasse vom 5. November 1885 — U. IIIa. 19933 —*) angezogenen Re-

*) Centralbl. pro 1887 Seite 685.

Digitized

skripte vom 19. August 1854, vom 29. Juni 1861, vom 12. Dezember 1862 und vom 13. März 1863 — Centralbl. von 1861 S. 258, 452 und von 1863 S. 7 und 367 — auch Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band II. S. 602 ff.).

Diese Grundsätze sind auch für die Anwendung des §. 47, Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 maßgebend.

Wenn daher im vorliegenden Falle Fiskus zu dem Schulbau — Mark zu viel bezahlt hat und der angeblich verpflichtete Schulverband die nachträgliche Erstattung dieser Summe ablehnt, so kann der Letztere nicht durch Beschluß der Schulaufsichts-Behörde zur Zahlung angehalten werden, sondern es muß dem Fiskus überlassen bleiben, seinen Anspruch im Wege der Klage gemäß §. 47, Abs. 3 a. a. O. geltend zu machen.

Die Berufung der Königlichen Regierung auf den obenerwähnten Erlaß vom 5. November 1885 und die Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 4. November 1885*) — Entsch. Band XII. S. 226 — erscheint nicht zutreffend: In dem Erlasse handelte es sich um die Bezahlung von Baukosten an einen Maurermeister, welcher den Bau ausgeführt hatte, während die gedachte Ober-Verwaltungsgerichts-Entscheidung nur ausspricht, daß eine Beschlußfassung der Schulaufsichts-Behörde im Sinne des §. 47, Abs. 1 a. a. O. durch die bereits erfolgte Bauausführung nicht ausgeschlossen werde, an dem vor Erlaß der Kreisordnung bestehenden Rechtszustande und insbesondere auch an dem obenerwähnten Reskripte vom 19. August 1854 aber ausdrücklich festhält.

Indem ich den Beschluß der Königlichen Regierung vom 22. September 1886 hiernach aufhebe, überlasse ich Derselben, die etwaigen Ansprüche des Fiskus gegen den Schulverband durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen. Der Ortsvorstand in N. ist auf die nebst den übrigen Originalanlagen wieder beigefügte Vorstellung vom 16. Dezember v. J. demgemäß in meinem Namen mit geeignetem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5297.

*) Centralbl. pro 1886 Seite 245.

Digitized by Google

228) Zulässigkeit einer Beschlußfassung der Schulaufsichts-Behörde im Sinne des §. 47, Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges. Samml. S. 237 — auch nach Ausführung des Baues.

Berlin, den 5. November 1885.

Auf den Bericht vom 9. Oktober d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Ihrer Auffassung darin nicht beitreten kann, dem Maurermeister S. in T. sei nur zu überlassen, die Befriedigung seiner Ansprüche bezüglich des Baues des Schul-Etablissements in N. gegen den Gutsbesitzer H. zu P. im Rechtswege zu suchen. Die Königliche Regierung wird vielmehr den ꝛc. P. zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den ꝛc. S. durch resolutorische Entscheidung anzuhalten haben. Dieselbe verweise ich wegen der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens auf die Erlasse vom 19. August 1854, 29. Juni 1861, 12. Dezember 1862 und 13. März 1863 (Centralbl. der Unterrichts-Verwaltung von 1861, S. 258, 452 und 1863, S. 7 und 367).

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiernach, die Befriedigung des ꝛc. S. schleunigst herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 19933.

---

229) Stellung der Stadtschul-Deputation zu dem Ortsschul-Inspektor in Fragen der Schulaufsicht.

I.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Auf die Eingaben vom 20. April d. J., betreffend die Stellung der Stadtschul-Deputation zu dem Ortsschul-Inspektor in Fragen der Schulaufsicht, verweise ich die Stadtschul-Deputation auf meinen, im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1884, S. 193 veröffentlichten Erlaß vom 28. Dezember 1883.

Wenn es einerseits im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, liegt und der Instruktion vom 26. Juni 1811 entspricht, daß die Stadtschul-Deputationen auch an allen wichtigeren, die innere Verwaltung und die Aufsicht der Schule betreffenden Angelegenheiten mitberathenden und mitbeschließenden Antheil nehmen, so ist es doch andererseits nicht im Einklange mit den

Digitized by Google

genannten Bestimmungen, wenn die Stadtschul-Deputation für sich das Recht in Anspruch nimmt, allein und eventuell im Gegensatze zu der Auffassung des staatlichen Ortsschul-Inspektors in inneren Angelegenheiten der Schule, insbesondere darüber zu befinden, in welchen Klassen oder Unterrichtsfächern ein Lehrer Verwendung finden soll. Eine dahin zu deutende Bestimmung in den Vokationen würde dieselben zur Bestätigung ungeeignet erscheinen lassen.

Ergeben sich bei Berathung der inneren Angelegenheiten der Schule Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadtschul-Deputation und dem Ortsschul-Inspektor, so ist der letztere zwar, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, welche der Entscheidung der höheren Schulaufsichts-Behörde instruktionsmäßig vorbehalten sind, befugt, selbständig zu befinden. Indessen ist es andererseits der Stadtschul-Deputation unbenommen, ihre abweichende Auffassung der höheren Schulaufsichts-Behörde gegenüber zur Geltung zu bringen und deren Entscheidung einzuholen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Stadtschul-Deputation zu N.
U III a. 13589.

2.

Berlin, den 3. September 1887.

Auf die Eingabe vom 6. August d. J., betreffend die Befugnisse der Stadtschul-Deputation bei Versetzungen von Lehrern, erwidere ich der Stadtschul-Deputation, daß der diesseitige Erlaß vom 11. Juni d. J. — U. III a. 13589 — nur der Auffassung entgegengetreten ist, daß die Schuldeputation „allein und eventuell im Gegensatze zu der Auffassung des staatlichen Orts-Schulinspektors" darüber befinden dürfe, in welchen Klassen und Unterrichtsfächern ein Lehrer Verwendung finden soll.

Im Uebrigen kann es nach dem Wortlaute des gedachten Erlasses vom 11. Juni d. J. keinem Zweifel unterliegen, daß diese Frage zu denjenigen inneren Angelegenheiten der Schule gehört, an welchen die Schuldeputation mitberathend und mitbeschließend Antheil zu nehmen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Stadtschul-Deputation zu N.
U. III a. 17059.

Digitized by Google

230) Gemeinden, welche durch die Bestreitung der an Volksschullehrer zu zahlenden Pensionsbeträge unfähig werden sollten, die Besoldungen der im Amte stehenden Lehrer zu sichern, kann aus den Fonds Kap. 121, Tit. 27, Abth. III, Pos. 1 zeitweilig Beihilfen gewährt werden.

Berlin, den 14. Juni 1887.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 14. März d. J. wegen einer Beihilfe zur Bestreitung der Pension des Lehrers N. zu N. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß besondere Staatsfonds, aus welchen Gemeinden Beihilfen zur Bestreitung von Pensionen der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in den Ruhestand versetzten Lehrer an öffentlichen Volksschulen gewährt werden könnten, nicht vorhanden sind. Sofern die Gemeinden dadurch, daß sie ihren Antheil an solchen Pensionen zu leisten haben, in Einzelfällen unfähig werden sollten, die Besoldungen der im Amte stehenden Volksschullehrer zu sichern, würde zu diesem Zwecke aus den dazu bestimmten, der ꝛc. zur Verfügung stehenden Fonds unter Kap. 121, Tit. 27, Abth. III, Pos. 1 des Etats zeitweilig nach Bedürfnis helfend eingetreten werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III a. 12710.

---

231) Verfahren bei Streitigkeiten einer schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde mit dem Gutsherrn des Schulbezirkes bezüglich der Lieferung des Schulbauholzes.

Berlin, den 21. Juni 1887.

In Folge des Berichtes vom 14. Mai d. J. will ich die wiederbeigefügte Beschwerde des Gemeinde- und Schulvorstehers N. zu N. vom 20. Februar d. J. wegen Nichtlieferung des Bauholzes zum Neubau des Schulhauses daselbst seitens der Gutsherrschaft für erledigt erachten und beauftrage die Königliche Regierung, den Beschwerdeführer hiernach zu bescheiden.

Ich kann hierbei jedoch nicht unbemerkt lassen, daß das dortseits wegen Beschaffung des Bauholzes beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden kann.

Wenn die Lieferung des qu. Holzes seitens des Gutsherrn nicht freiwillig erfolgte, so konnte der Schulvorstand nicht ohne

Digitized by Google

Weiteres ermächtigt werden, das Holz anzukaufen und den Betrag beim Gutsherrn zu liquidiren. Die Königliche Regierung hätte vielmehr zunächst über den vorliegenden Streit gemäß §. 47, Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) Beschluß fassen müssen, wobei es ihr überlassen blieb, denselben gemäß §. 53 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) sofort zur Ausführung zu bringen. Der §. 46, Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes hat lediglich Beschwerden und Einsprüche des einzelnen Censiten über seine Heranziehung zu Schulbeiträgen zum Gegenstande und findet somit auf den vorliegenden Fall, wo es sich um einen Streit einer schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde mit dem Gutsherrn des Schulbezirkes handelt, überhaupt nicht Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5825. U. III a.

---

232) Schulaufsicht über Kindergärten.

Berlin, den 3. August 1887.

Auf die Eingabe vom 20. Mai d. J. erwidere ich dem Magistrate, daß die wegen der Beaufsichtigung des dortigen Kindergartens seitens der Königlichen Regierung zu N. erlassene Verfügung vom 16. Mai d. J. in den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Ges. Samml. S. 134) und der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.-Bl. f. d. i. V. de 1840, S. 94) begründet ist.

Der Magistrat widerlegt übrigens seine Ansicht, daß die Kindergärten, als nicht zu den Volksschulen gehörig, keiner Aufsicht unterstehen, schon selbst dadurch, daß derselbe die Schuldeputation mit der Aufsicht über den beregten Kindergarten betraut hat. Wenn die letztere nicht unbegründet ist, so muß dies gleichfalls von der Oberaufsicht der Königlichen Regierung bezw. der von ihr beauftragten Organe anerkannt werden. Dieses amtliche Aufsichtsrecht ist ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staates und nicht nur in dem Ministerial-Erlasse vom 22. August 1866 (Centralbl. S. 544), sondern auch in dem Erlasse vom 13. November 1885 (Centralbl. S. 740) zum grundsätzlichen Ausdrucke gebracht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.
U. III b. 7238.

Digitized by Google

233) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1886/87 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. pro 1886 Seite 706.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	4411	137	4548	163	4711	3,46
		b. M.	204	1	205	11	216	5,09
	Summe	a. und b.	4615	138	4753	174	4927	3,53
2.	Gumbinnen	a. L.	3102	114	3216	163	3379	4,82
		b. M.	108	1	109	12	121	9,92
	Summe	a. und b.	3210	115	3325	175	3500	5,00
I.	**Ostpreußen**	a. L.	7513	251	7764	326	8090	4,03
		b. M.	312	2	314	23	337	6,82
	Summe	a. und b.	**7825**	**253**	**8078**	**349**	**8427**	**4,14**
3.	Danzig	a. L.	1784	100	1884	65	1949	3,33
		b. M.	203	2	205	5	210	2,38
	Summe	a. und b.	1987	102	2089	70	2159	3,24
4.	Marienwerder	a. L.	2854	239	3093	172	3265	5,27
		b. M.	68	—	68	2	70	2,86
	Summe	a. und b.	2922	239	3161	174	3335	5,22
II.	**Westpreußen**	a. L.	4638	339	4977	237	5214	4,55
		b. M.	271	2	273	7	280	2,50
	Summe	a. und b.	**4909**	**341**	**5250**	**244**	**5494**	**4,44**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	5973	4	5977	10	5987	0,17
		b. M.	154	—	154	—	154	0,00
	Summe	a. und b.	6127	4	6131	10	6141	0,16
6.	Frankfurt	a. L.	4240	2	4242	31	4273	0,73
		b. M.	75	—	75	1	76	1,32
	Summe	a. und b.	4315	2	4317	32	4349	0,74
III.	**Brandenburg**	a. L.	10213	6	10219	41	10260	0,40
		b. M.	229	—	229	1	230	0,43
	Summe	a. und b.	**10442**	**6**	**10448**	**42**	**10490**	**0,40**
7.	Stettin	a. L.	2611	4	2615	5	2620	0,19
		b. M.	259	—	259	2	261	0,77
	Summe	a. und b.	2870	4	2874	7	2881	0,24

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
8.	Köslin	a. L.	2258	5	2263	13	2276	0,57
		b. M.	143	—	143	—	143	0,00
	Summe	a. und b.	2401	5	2406	13	2419	0,54
9.	Stralsund	a. L.	649	—	649	3	652	0,46
		b. M.	168	—	168	1	169	0,59
	Summe	a. und b.	817	—	817	4	821	0,49
IV.	**Pommern**	a. L.	5518	9	5527	21	5548	0,38
		b. M.	570	—	570	3	573	0,52
	Summe	a. und b.	**6088**	**9**	**6097**	**24**	**6121**	**0,39**
10.	Posen	a. L.	3383	1792	5175	266	5441	4,89
		b. M.	41	2	43	1	44	2,27
	Summe	a. und b.	3424	1794	5218	267	5485	4,87
11.	Bromberg	a. L.	1851	505	2356	38	2394	1,59
		b. M.	27	2	29	—	29	0,00
	Summe	a. und b.	1878	507	2385	38	2423	1,57
V.	**Posen**	a. L.	5234	2297	7531	304	7835	3,88
		b. M.	68	4	72	1	73	1,37
	Summe	a. und b.	**5302**	**2301**	**7603**	**305**	**7908**	**3,86**
12.	Breslau	a. L.	5775	22	5797	14	5811	0,24
		b. M.	81	—	81	—	81	0,00
	Summe	a. und b.	5856	22	5878	14	5892	0,24
13.	Liegnitz	a. L.	3742	4	3746	5	3751	0,13
		b. M.	59	—	59	—	59	0,00
	Summe	a. und b.	3801	4	3805	5	3810	0,13
14.	Oppeln	a. L.	4572	1333	5905	111	6016	1,85
		b. M.	83	—	83	—	83	0,00
	Summe	a. und b.	4655	1333	5988	111	6099	1,82
VI.	**Schlesien**	a. L.	14089	1359	15448	130	15578	0,83
		b. M.	223	—	223	—	223	0,00
	Summe	a. und b.	**14312**	**1359**	**15671**	**130**	**15801**	**0,82**
15.	Magdeburg	a. L.	3271	2	3273	2	3275	0,06
		b. M.	75	1	76	—	76	0,00
	Summe	a. und b.	3346	3	3349	2	3351	0,06
16.	Merseburg	a. L.	3455	—	3455	1	3456	0,03
		b. M.	69	—	69	—	69	0,00
	Summe	a. und b.	3524	—	3524	1	3525	0,03

Digiti

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
17.	Erfurt . . .	a. L.	1582	1	1583	1	1584	0,06
		b. M.	33	—	33	—	33	0,00
	Summe	a. und b.	1615	1	1616	1	1617	0,06
VII.	Sachsen . . .	a. L.	8308	3	8311	4	8315	0,05
		b. M.	177	1	178	—	178	0,00
	Summe	a. und b.	8485	4	8489	4	8493	0,05
18.	Schleswig .	a. L.	3500	47	3547	2	3549	0,06
		b. M.	422	3	425	—	425	0,00
VIII.	Summe Schleswig-Holstein	a. und b.	3922	50	3972	2	3974	0,05
19.	IX. Hannover	a. L.	7173	5	7178	14	7192	0,19
		b. M.	369	—	369	1	370	0,27
	Summe	a. und b.	7542	5	7547	15	7562	0,20
20.	Münster . .	a. L.	1487	—	1487	—	1487	0,00
		b. M.	36	—	36	—	36	0,00
	Summe	a. und b.	1523	—	1523	—	1523	0,00
21.	Minden . . .	a. L.	1832	4	1836	5	1841	0,27
		b. M.	30	—	30		30	0,00
	Summe	a. und b.	1862	4	1866	5	1871	0,27
22.	Arnsberg . .	a. L.	3593	3	3596	9	3605	0,25
		b. M.	79	—	79	—	79	0,00
	Summe	a. und b.	3672	3	3675	9	3684	0,24
X.	Westfalen . .	a. L.	6912	7	6919	14	6933	0,20
		b. M.	145	—	145	—	145	0,00
	Summe	a. und b.	7057	7	7064	14	7078	0,20
23.	Kassel . . .	a. L.	2919	—	2919	8	2927	0,27
		b. M.	26	—	26	—	26	0,00
	Summe	a. und b.	2945	—	2945	8	2953	0,27
24.	Wiesbaden .	a. L.	2525	—	2525	4	2529	0,16
		b. M.	41	—	41	—	41	0,00
	Summe	a. und b.	2566	—	2566	4	2570	0,16
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	5444	—	5444	12	5456	0,22
		b. M.	67	—	67	—	67	0,00
	Summe	a. und b.	5511	—	5511	12	5523	0,22

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
25.	Koblenz . .	a. L.	2234	—	2234	5	2239	0,22
		b. M.	38	—	38	—	38	0,00
	Summe	a. und b.	2272	—	2272	5	2277	0,22
26.	Düsseldorf . .	a. L.	4730	—	4730	9	4739	0,19
		b. M.	137	—	137	—	137	0,00
	Summe	a. und b.	4867	—	4867	9	4876	0,18
27.	Köln	a. L.	2491	—	2491	2	2493	0,08
		b. M.	43	—	43	—	43	0,00
	Summe	a. und b.	2534	—	2534	2	2536	0,08
28.	Trier . . .	a. L.	2554	1	2555	2	2557	0,08
		b. M.	44	—	44	—	44	0,00
	Summe	a. und b.	2598	1	2599	2	2601	0,08
29.	Aachen . . .	a. L.	1997	8	2005	1	2006	0,05
		b. M.	36	—	36	—	36	0,00
	Summe	a. und b.	2033	8	2041	1	2042	0,05
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	14006	9	14015	19	14034	0,14
		b. M.	298	—	298	—	298	0,00
	Summe	a. und b.	**14304**	**9**	**14313**	**19**	**14332**	**0,13**
30.	Sigmaringen	a. L.	248	1	249	—	249	0,00
		b. M.	4	—	4	—	4	0,00
XIII.	Summe **Hohenzollern**	a. und b.	**252**	**1**	**253**	—	**253**	**0,00**
	Monarchie	a. L.	92796	4333	97129	1124	98253	1,13
		b. M.	3155	12	3167	36	3203	1,12
	Summe	a. und b.	**95951**	**4345**	**100296**	**1160**	**101456**	**1,14**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

1.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den nachbenannten, nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehörigen Personen der Provinz Ostpreußen Orden beziehungsweise das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar haben erhalten:

Digitized by Google

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Lehnerdt, Gymnasial-Direktor zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Schirmer, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Dittrich, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg,
Gerß, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Sensburg,
Dr. Jaffé, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.,
Kalanke, Oberlehrer am Gymnasium zu Lyck,
Dr. Klöpper, außerordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Korpjuhn, Kreis-Schulinspektor zu Marggrabowa, Kreis Oletzko,
Dr. Krüger, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.,
Krukenberg, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Prß. Holland,
Neide, Professor und ordentlicher Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.,
Päch, Seminar-Direktor zu Osterode,
Reusch, Professor und ordentlicher Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Rittbausen, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.,
Rossek, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Gumbinnen,
Schröder, evangelischer Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Eichhorn, Krs Prß. Eylau,
Tietz, Erster Oberlehrer und Professor am Gymnasium zu Braunsberg,
Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor zu Gumbinnen,
Vigouroux, Kreis-Schulinspektor zu Wartenburg, Krs Allenstein,
Dr. Weißbrodt, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg,
Dr. Zorn, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß., z. Z. Prorektor der Universität.

3) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Wiechert, evangelischer Hauptlehrer zu Osterode.

Digitized by Google

4) das Kreuz der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Dr. Dahn, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.

5) den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Dr. Große, Professor, Gymnasial-Direktor zu Königsberg i. Prß.

6) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Grunwaldt, evangelischer Lehrer und Kantor zu Mühlhausen, Krs Prß. Holland,
Schwarz, evangelischer Hauptlehrer zu Mehlsack, Krs Braunsberg.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kirschnick, Bibliothekdiener bei der Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Prß.,
Kobbert, Hausdiener beim Schullehrer-Seminar zu Waldau, Landkrs Königsberg i. Prß.,
Krause, evangelischer Lehrer zu Adamswalde, Krs Gerdauen,
Paul, Hilfspedell bei der Universität zu Königsberg i. Prß.,
Steinert, Schuldiener am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Prß.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht
den Provinzial-Schulrath Gawlik zu Königsberg i. Prß. zum Geheimen Regierungs-Rath und
den Universitätskassen-Rendanten und Quästor Kirstein zu Königsberg i. Prß. zum Rechnungs-Rath zu ernennen.

2.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den nachbenannten, nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehörigen Personen der Provinz Westpreußen Orden bezw. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Töppen, Gymnasial-Direktor zu Elbing.

Digitized by Google

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Bail, Gymnasial-Oberlehrer und Professor zu Danzig,
Dr. Carnuth, Gymnasial-Direktor zu Danzig,
Goebel, Seminar-Direktor zu Löbau,
Dr. Kaphahn, Kreis-Schulinspektor zu Graudenz,
Dr. Kretschmann, Gymnasial-Direktor zu Danzig,
Dr. Nagel, Gymnasial-Oberlehrer und Professor zu Elbing,
Wagner, katholischer Propst, Dekan und Kreis-Schulinspektor zu Elbing.

3) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Heyl, Erster Seminarlehrer zu Marienburg.

4) den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Boldewahn, evangelischer Lehrer zu Riesenburg,
Dudeck, katholischer Lehrer zu Bresin, Krs Neustadt W.-Prß.,
Lützow, Erster Lehrer zu Pollenczyn, Krs Karthaus.

5) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Alex, Schuldiener beim städtischen Gymnasium zu Danzig,
Buchholz, evangelischer Lehrer zu Sakollnow, Krs Flatow,
Kämmerer, Erster Lehrer zu Trzebuhn, Krs Berent,
Marx, Erster Lehrer zu Wöcklitz, Krs Elbing,
Piepke, katholischer Lehrer zu Grondzaw, Krs Strasburg W.-Prß.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht: den Provinzial-Schulrath Dr. Kruse zu Danzig zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

3.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Pommern den nachbenannten, nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehörigen Personen Orden bezw. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Pernice, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,
Poetter, General-Superintendent der Provinz Pommern und Kreis-Schulinspektor zu Stettin,

Digitized by Google

Steinmetz, Geheimer Regierungs-Rath und Universitäts-Kurator zu Greifswald.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Franck, evangelischer Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Stralsund,
Fritsche, Gymnasial-Direktor zu Stettin,
von Gierszewski, Dekan und Kreis-Schulinspektor zu Bernsdorf, Krs Bütow,
D. Haupt, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald,
Hoffmann, Lic. theol., Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Frauendorf, Krs Randow,
Hoppe, evangelischer Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Gr. Jannewitz, Krs Lauenburg i. Pomm.,
Mittelhausen, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Treptow a. R., Krs Greifenberg,
Dr. Preuner, ordentlicher Professor an der Univers. zu Greifswald,
Dr. Schuppe, ordentlicher Professor an der Univers. zu Greifswald,
Schwarzkopf, Seminar-Direktor zu Pyritz,
Dr. Steinhausen, Gymnasial-Direktor zu Greifswald.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brüsch, Kuratorialbote bei der Universität zu Greifswald,
Henck, Schuldiener am Gymnasium zu Stralsund,
Venzke, Universitäts-Pedell zu Greifswald.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht:
den ordentlichen Professor an der Universität in Greifswald, Dr. Limpricht, zum Geheimen Regierungs-Rath,
den ordentlichen Professor an der Universität in Greifswald, Dr. Landois, zum Geheimen Medizinal-Rath und
den Universitäts-Sekretär und Quästor Raeder zu Greifswald zum Rechnungs-Rath zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Kurator der Universität Göttingen, Geheimen Regierungs-Rath Dr. von Warnstedt ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,
der Verwaltungsbeamte (Syndikus) der technischen Hochschule zu Berlin, Regierungsrath Kuhnow ist als Justiziar und Verwaltungsrath an das Provinzial-Schulkollegium daselbst versetzt,
dem Regierungs- und Schulrath Dr. theol. Schönen zu Köln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

Digitized by Google

die Seminar-Direktoren Schulze zu Neu-Ruppin und Dr. Ganſen zu Boppard ſind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und iſt Schulze der Regierung zu Aurich, Dr. Ganſen der Regierung zu Breslau überwieſen worden,

dem Kreis-Schulinſpektor, Superintendenten und Pfarrer Holſcher zu Horka im Kreiſe Rothenburg, Reg. Bez. Liegnitz, iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife,

dem Kreis-Schulinſpektor, Metropolitan und Pfarrer Hellwig zu Felsberg im Kreiſe Melſungen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe, und

dem Stadt-Schulinſpektor Backhaus zu Osnabrück der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

die bisher kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren
Gymnaſ. Lehrer Skrzeczka zu Soldau,
Rektor Kittelmann zu Sullenſchin,
Gymnaſ. Oberlehrer Zopf zu Dtſch. Eylau,
Gymnaſ. Lehrer Grubel zu Kulmſee,
Rektor Dr. Quehl zu Strasburg i. Weſtpr.,
Progymnaſ. Lehrer Lierſe zu Leſſen i. Weſtpr.,
Lehrer von Homeyer zu Mewe i. Weſtpr.,
Seminarlehrer Menge zu Tuchel,
Lehrer Battig zu Birnbaum,
Gymnaſ. Oberlehrer Dr. Ohlert zu Frauſtadt,
Gymnaſ. Lehrer Brüggemann zu Tremeſſen, und
Seminarlehrer Marſchall zu Wongrowitz
ſind definitiv zu Kreis-Schulinſpektoren ernannt,

den Orts-Schulinſpektoren Pfarrer Schneider zu Peicherwitz im Kreiſe Neumarkt und Pfarrer Wende zu Orpherode im Kreiſe Witzenhauſen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

B. Univerſitäten, Muſeen ꝛc.

Der ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Berlin, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wiſſenſchaften, Dr. Schmoller iſt zum Hiſtoriographen der Brandenburgiſchen Geſchichte ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult., Geheimen Regierungs-Rath Dr. Rammelsberg der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe, und dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Dieterici in derſelben Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, — der Privatdoz. Dr. Deuſſen zu Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt worden.

Dem ordentl. Profeſſ., Geheimen Juſtizrath Dr. Häberlin in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. Greifswald iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

Digitized by Google

Dem ordentl. Honorar-Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Soetbeer ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. a. D. Kaiserlich Russische Wirkliche Staatsrath Dr. Mithoff zu Göttingen ist zum ordentl. Honorar-Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, — der ordentl. Profess. Dr. Lexis an der Univers. zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen versetzt worden.

Der Privatdoz. Dr. Strahl zu Marburg ist zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, — der Oberbibliothekar Dr. Rödiger an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Prß. ist in gleicher Eigenschaft an die Universitäts-Bibliothek zu Marburg versetzt worden.

Dem außerordentl. Profess. Dr. Andresen in der philosoph. Fakult. der Univers. Bonn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Direktor der Sammlung antiker Skulpturen und Gipsabgüsse bei den Königl. Museen zu Berlin, Profess. Dr. Conze ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Direktor bei denselben Museen, Humann, wohnhaft zu Smyrna, sowie dem Bibliothekar dieser Museen, Dr. Fränkel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Privatgelehrten H. G. Rahstede zu Bad Oeynhausen und

dem Dezernenten Dr. Petersilie im Königl. Statistischen Bureau zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Direktoren Dr. Iltgen am Gymnas. zu Kulm und Dr. Eitner am Gymnas. und Realgymnas. zu Görlitz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Direktor des städtischen Gymnasiums zu Elberfeld, Dr. Bardt ist zum Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin ernannt,

der Gymnas. Direktor Dr. Streit zu Kolberg in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Stargard i. Pom. versetzt,

der Oberlehrer Dr. Collmann am Gymnas. und Real-Progymnas. zu Wandsbeck zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Husum übertragen,

Digitized by Google

es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Dr. Drenckhahn am Gymnas. zu Mühlhausen i. Thrg. zum Direktor dieses Gymnasiums, und
des Rektors der Klosterschule zu Roßleben, Professors Scheibe zum Direktor des Gymnasiums zu Elberfeld.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Kahle am Gymnasium zu Allenstein,
Landsberg am Gymnasium zu Kulm,
Dr. Fedde am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
Oberdieck = Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Langen am Gymnas. zu Brieg,
Dr. Ustymowitsch am Gymnas. zu Glatz,
Steinmetz am Gymnas. zu Gleiwitz,
Sachse am evangel. Gymnas. zu Glogau,
Ferwer am kathol. Gymnas. zu Glogau,
Dr. Sternberg am Gymnas. und Realgymnas. zu Görlitz,
Dr. Gombert = = zu Groß-Strehlitz,
Dr. Roß = = zu Jauer,
Dr. Pöhlitz = = zu Kreuzburg,
Kirsch = = zu Leobschütz,
Heinrich = = zu Sagan,
Mette = = zu Dortmund, und
Dr. Hester = = zu Paderborn.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Gymnasial-Oberlehrer
Görlitz zu Rogasen an das Gymnas. zu Groß-Strehlitz, und
Dr. Kraffert zu Aurich an das Gymnas. zu Verden.
Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Beyer am Gymnas. zu Wehlau,
Pitsch = = zu Marienwerder,
Dr. Prümers am Askanisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Pohle am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Scharnweber am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau,
Beck am Gymnas. zu Glatz,
Dr. Bordellé am evangel. Gymnas. zu Glogau,
Dr. Klimke am Gymnas. zu Königshütte,
Dr. Schmidt am Gymnas. zu Nordhausen,
Dr. Mischer = = zu Seehausen i. Altm.,
Titular-Oberlehrer Bieck am Gymnas. zu Husum,
Ringe und Meyer am Gymnas. zu Göttingen, und
Willers am Gymnas. zu Emmerich.

Digitized by Google

Unter Beförderung zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind berufen bezw. versetzt worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Ibrügger vom Pädagogium zu Magdeburg an das Gymnas. zu Greifenberg,

Titular-Oberlehrer Tomaszewski vom Gymnas. zu Plön an das Gymnas. zu Altona,

Dr. Koch vom Kaiser Karls-Gymnas. zu Aachen an das Gymnas. zu Bonn,

Dr. Todt vom Gymnas. zu Wetzlar an das Gymnas. zu Essen, und

Neuber vom Gymnas. zu Essen an das Gymnas. zu Wetzlar.

Dem ordentl. Lehrer Stamm am Gymnas. zu Rössel ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Baske vom Gymnas. zu Wehlau an das Gymnas. zu Lyck,

Moldänke vom Gymnas. zu Lyck an das Gymnas. zu Wehlau, und

Karabasz vom Gymnas. zu Prß. Stargardt an das Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Danzig, städtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Herzberg,

zu Elbing der Schula. Kandid. Baseler,

zu Marienwerder der ordentl. Lehrer Bowien vom Progymnas. zu Neumark,

zu Berlin, Königstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Beucke,

zu Berlin, Luisen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Groth,

zu Görlitz die Hilfslehrer Hodermann und Sommer,

zu Nordhausen der Hilfslehrer Dr. Otten,

zu Sangerhausen der Hilfslehrer Laue,

zu Göttingen der Schula. Kandid. Götting, und

zu Hadamar der Hilfslehrer Dr. Bertram.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Schula. Kandid. Dr. Guttmann als Adjunkt angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasial-Direktors Ramdohr zu Jever zum Direktor des Leibniz-Realgymnas. zu Hannover ist bestätigt worden.

Den Oberlehrern

Dr. Zettnow am Sophien-Realgymnas. zu Berlin, und Grebe am Realgymnas. zu Kassel ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Digitized by Google

Der Oberlehrer Dr. Neumann am Gymnasium zu Groß-Strehlitz ist in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium zu Reichenbach i. Schles.,
der Oberlehrer Dr. Hintzmann an der Realschule zu Remscheid in gleicher Eigenschaft an das Realgymnas. zu Magdeburg, und
der ordentl. Lehrer Dr. Lenssen vom Realgymnas. zu Krefeld als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Barmen berufen worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dangel am städtisch. Realgymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Lachmann am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Handel am Realgymnas. zu Reichenbach i. Schles., und
Dr. Kohlschein und Epe am Realgymnas. zu Schalke in Westfalen.

Dem ordentl. Lehrer Bundschu am Realgymnas. zu Bromberg ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Der Schulamts-Kandidat Dr. Jahn ist nicht, wie im vorigen Centralblatt-Hefte Seite 584 Zeile 22 v. o. irrthümlich angegeben, an dem Königlichen Realgymnasium, sondern am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden.
Es sind am Realgymnas.
zu Münster der Hilfslehrer Dr. Holtermann, und
zu Kassel = = Dr. Peters als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Ober-Realschule zu Magdeburg sind die Hilfslehrer Walther und Dr. Strauch als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Fankfurt a./Main, Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft, der Hilfslehrer Zander, und
zu Kassel die Hilfslehrer Dr. Wetzell und Dr. Bächl.

Dem Rektor Dr. Weineck am Real-Progymnas. zu Lübben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Die Wahl des Oberlehrers Dr. von Holly und Pontentziet am Real-Progymnas. zu Marne zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Am Real-Progymnas. zu Charlottenburg ist der ordentl. Lehrer Dr. Buka zum Oberlehrer befördert,
der ordentl. Lehrer Dr. Willenberg am Real-Progymnas. zu Spremberg ist an das Real-Progymnas. zu Lübben berufen, und demselben der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Digitized by Google

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium
zu Gumbinnen die Schula. Kandidaten de la Chaux und Thöne,
zu Charlottenburg der Schula. Kandid. Dr. Sachse und der ordentl. Lehrer Kuhlo vom Realgymnas. zu Perleberg,
zu Arolsen der Hilfslehrer Dr. Menk,
zu Ems = = Dr. Hermann, und
zu Fulda = = Dr. Hengesbach.

Dem Rektor Viehoff an der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Professs. Dr. Lücking von der Luisenstädt. Ober-Realsch. zu Berlin zum Rektor der dritten städtisch. höheren Bürgerschule daselbst, und
des Oberlehrers Dr. Reinhardt an der Luisenstädt. Ober-Realsch. zu Berlin zum Rektor der vierten städtischen höheren Bürgerschule daselbst.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Tönnies an der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Berlin, der ersten städtischen, der ordentl. Lehrer Dubislav vom Königl. Realgymnas. daselbst,
zu Berlin, der zweiten städtischen, der Hilfslehrer Bahlsen, und
zu Görlitz der Lehrer Beyrich von der höheren Mädchenschule zu Kattowitz.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren
Dr. Hoffmann zu Usingen an das Schull. Semin. zu Neu-Ruppin, und
Braun zu Pilchowitz an das Schull. Semin. zu Boppard.
Zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden
der kommissarische Kreis-Schulinspektor, Gymnasial-Oberlehrer Dr. Plath zu Samter, und
der Rektor der Bürgerschule der Deutschen und Schweizer Schulgemeinde zu Konstantinopel, Mühlmann,
und ist dem Dr. Plath das Direktorat des Schull. Seminars zu Köpenick, dem Mühlmann das Direktorat des Schull. Seminars zu Oranienburg übertragen worden.

Digitized by Google

Der erste Lehrer Voigt von der Luisen-Stiftung zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Neu-Ruppin versetzt,
am Schull. Seminar zu Löbau der ordentl. Lehrer Lackner zum ersten Seminarlehrer befördert,
am Schull. Seminar zu Rüthen der Kaplan Göppner zu Delbrück im Kreise Paderborn als erster Lehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Seminar- und Musiklehrer Henne an den Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
der ordentl. Seminarlehrer Jenike zu Rawitsch ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Liebenthal versetzt,
der Semin. Hilfslehrer Genähr zu Uetersen unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Waldau versetzt,
am Schull. Seminar zu Löbau der kommiss. beschäftigte Lehrer Engel als ordentl. Lehrer angestellt, und
der Semin. Hilfslehrer Schröter zu Oels zum ordentl. Lehrer an den Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig ernannt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Drossen der bisher kommiss. beschäftigte Lehrer Walter, zu Elten der Schula. Kandid. Dr. Stark aus Duderstadt, und zu Mettmann der Lehrer Weinsheimer aus Waldböckelheim.

An der Präparandenanstalt zu Laasphe ist der Lehrer Neuschäfer daselbst als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten.

An der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin sind der kommiss. Lehrer Bludau sowie der Lehrer Knüpfer von der städtischen Taubst. Anst. daselbst als ordentliche Lehrer,
an der Taubst. Anst. zu Breslau ist der Hilfslehrer Kaiser von der Taubst. Anst. zu Schlochau als Hilfslehrer, und
an der Taubst. Anst. zu Brühl der Elementarlehrer Ernst aus Münsterbusch, Reg. Bez. Aachen, als Hilfslehrer kommissarisch angestellt worden.

E. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor Dr. Kreyenberg an der städtisch. höheren Mädchenschule zu Iserlohn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Freitag, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Mondschütz, Krs Wohlau, und

Lehzen, Hauptlehrer zu Hannover.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Böder, bisher. evangel. Lehrer zu Treptow a./R., Krs Greifenberg i. Pom.,

Brandt, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Georgs-Marienhütte, Landkrs Osnabrück,

Brassel, evangel. Lehrer zu Lichtenau, Krs Witzenhausen,

Eisenmänger, dsgl. zu Schmiedeberg, Krs Hirschberg,

Fischer, evangel. Hauptlehrer zu Ober-Heyden, Krs M. Gladbach,

Flashar, kathol. Lehrer und Organist zu Neheim, Krs Arnsberg,

Galinowski, kathol. erster Lehrer zu Hirschberg, Krs Allenstein i. Ostpr.,

Gehlhar, evangel. Lehrer und Organist zu Muschaken, Krs Neidenburg,

Gehrmann, evangel. erster Lehrer und Organist zu Neuheide, Landkrs Elbing,

Hollstein, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Wannfried, Krs Eschwege,

Hoppe, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Holzweißig, Krs Bitterfeld,

Köthe, evangel. Lehrer zu Wohlau, Krs Heiligenbeil,

Krause, evangel. Lehrer, Kantor, Organist, Lektor und Küster zu Neuerode, Krs Eschwege,

Lehr, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Löcknitz, Krs Randow,

Möbis, evangel. Lehrer und Küster zu Wuthenow, Krs Ruppin,

Mrowitzki, evangel. erster Kirchschullehrer und Organist zu Klein-Jerutten, Krs Ortelsburg,

Niepelt, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Punitz, Krs Kröben,

Ruske, evangel. Lehrer zu Komorowo-Hauland, Krs Bomst, und

Schulze, evangel. erster Lehrer und Küster zu Gröden, Krs Liebenwerda;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Großmann, evangel. Lehrer zu Neuwaldau, Krs Sagan,

Digitized by Google

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Jung, evangel. Lehrer, Organist, Küster und Glöckner zu Winterbach, Krs Kreuznach,
Scholz, evangel. Lehrer und Organist zu Tschilesen, Krs Wohlau,
Wodtke, bisher Mitglied des evangel. Schulvorstandes zu Groß-Neugut, Krs Kulm, jetzt zu Kulm.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Regierungs- und Schulrath Dreps zu Minden,
die ordentlichen Professoren
Dr. Caspary in der philosoph. Fakult. der Univers. Königsberg,
Wirkl. Geheimer Rath, General-Arzt I. Kl. Dr. von Langenbeck in der mediziniſch. Fakult. der Univers. Berlin,
D. Bindemann in der theolog. Fakult. der Univers. Greifswald, und
Geheimer Regier. Rath Dr. von Leutsch in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen,
die außerordentlichen Professoren
Geheimer Medizinal-Rath Dr. Josef Meyer in der mediziniſch. Fakult. der Univers. Berlin, und
Dr. Pansch in der mediziniſch. Fakult. der Univers. Kiel,
der Privatdozent Dr. Paul Ewald in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin,
der Profess. Schaller an der technischen Hochschule zu Berlin,
der Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek, Geheime Regier. Rath Profess. Dr. Koner zu Berlin,
das Mitglied des Senates der Akademie der Künste, Musikdirektor Profess. Commer zu Berlin,
der Direktor Dr. Schnatter am Französisch. Gymnas. zu Berlin,
der Direktor Dr. Alb. Hartung am Gymnas. zu Erfurt,
die Oberlehrer
Profess. Kopetsch am Gymnas. zu Lyck,
Dzialas am Johannes-Gymnas. zu Breslau,
Beschorner am Gymnas. zu Glatz,
Dr. Lampe = = zu Ohlau,
Profess. Bormann = = zu Halberstadt, und
Dr. Leist = = zu Seehausen A./M.,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Lenz am Gymnas. zu Bartenstein, und
Maiwald am Matthias-Gymnas. zu Breslau,

Digitized by Google

(ferner sind gestorben:)
der Zeichenlehrer Schulze am Realgymnas. zu Reichenbach i. Schl.,
der ordentl. Lehrer Dr. Ehrhorn an der höheren Bürgerschule II zu Hannover.

In den Ruhestand getreten:
der Gymnas. Direktor Dr. Lothholz zu Stargard i. Pom. und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Gymnas. Direktor Dr. Keck zu Husum, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Oberlehrer
Profess. Kirchhoff am Gymnas. zu Altona,
Profess. Dr. Kallsen und Dr. Matthießen am Gymnas. zu Husum,
Profess. Dr. Barges am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim, und
Prorektor Profess. Viktor Meyer am Gymnas. zu Hersfeld,
und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
ferner die Oberlehrer
Dr. Weinreich am Gymnas. zu Wehlau i. Ostprß.,
Dr. Krause = = zu Schrimm, und
Profess. Dr. Heidemann am Gymnas. zu Essen,
der ordentl. Lehrer Schommer am Gymnas. zu Düsseldorf,
der Elementar- und technische Lehrer Winklewski am Gymnas. zu Warendorf,
der Vorschullehrer Kantor Wernicke am Gymnas. zu Friedeberg N./M., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Mielitz am Progymnas. zu Prß. Friedland, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Seminar-Direktor Schaller zu Köpenick, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Seminar-Direktor Holtsch zu Oranienburg,
die Oberlehrerin Mithène an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Trepte an den Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der ordentl. Professor D. Hipler in der theolog. Fakult. des Lyceum Hosianum zu Braunsberg,
der Profess. Baurath Garbe an der technischen Hochschule zu Hannover,
der Seminar-Direktor Lic. theol. Rosentreter zu Berent,
der erste Lehrer Dr. Saure an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin,
die Seminar-Hilfslehrer
Peters zu Dillenburg,
Schepelmann zu Mettmann, und
Scherer zu Neuwied.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in den Reichsdienst:

der ordentl. Profess. Dr. Behrend in der juristisch. Fakult. der Univers. Breslau, und
der Direktor der Sammlung antiker Skulpturen und Gipsabgüsse bei den Königl. Museen, Profess. Dr. Conze zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

der Gymnasial-Direktor Dr. Münnich zu Norden,
der Gymnas. Oberlehrer Dr. Frerichs zu Greifenberg,
der Seminar-Hilfslehrer Pfeifer zu Halberstadt, und
der zweite Lehrer Waldbach an der Präparanden-Anstalt zu Laasphe.

Auf seinen Antrag ist entlassen:

der Inspektor Bouché am botanischen Garten der Univers. Bonn, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Anderweit ausgeschieden:

der Gymnasial-Oberlehrer Manns zu Emmerich.

Inhalts-Verzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Seite

I. 170) Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887 595

171) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen, vom 6. Juni 1887 (Ges. S. S. 197) 598

172) Anordnung über das bei Einlegung der Berufung in Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren 599

Digitized by Google

Seite

173) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter 601
174) Raumsparung bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren 602
175) Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen 603
176) Bestimmungen über die Deckung der Vertragsabschlußkosten . 604
177) Betheiligung der kirchlichen Gemeindeorgane bei Ausführung kirchlicher Bauten fiskalischen Patronats 606
178) Versteuerung der den Kirchengemeinden bezw. Kirchen 2c. ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle 608
179) Kostenfreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 609
180) Ausgrabungen der Denkmäler der Vorzeit, Erhaltung der Funde an Alterthümern 609
181) Erhaltung der in den Sammlungen der höheren Unterrichtsanstalten vorhandenen früh- und vorgeschichtlichen Alterthümer . 611

II. 182) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1886/87 611
183) Bestätigung der Wahl des Rektors an der technischen Hochschule zu Berlin und der Abtheilungsvorsteher an den drei technischen Hochschulen 613
184) Förderung der Zwecke des neu begründeten Hygiene-Museums zu Berlin 614
185) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben 616
186) Uebergang des Museums für Kunst und Wissenschaft zu Hannover auf den Provinzialverband 616
187) Preisertheilung bei der G. Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler 616
188) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 617
189) Förderung der Zwecke des Werkes „Kunsthandbuch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz" 617

III. 190) Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 5. Februar d. J. hat keine rückwirkende Kraft. Die vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung erworbenen Befähigungen bleiben in Geltung 618
191) Lehrbücher oder sonstige Lehrmittel für höhere Schulen können seitens des Ministeriums nur dann einer Prüfung unterzogen werden, wenn ihre Einführung an einer Schule von den zuständigen Behörden beantragt wird 618
192) Ertheilung bezw. Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten 619
193) Anordnungen für Aufstellung der Verzeichnisse über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten . 621
194) Ertheilung der Erlaubnis an städtische Lehrer zu unterrichtlichen Nebenbeschäftigungen 622

Digitized by Google

Seite

195) Revidirtes Reglement für die Königliche Waisen- und Schulanstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau 624

IV. 196) Unzulässigkeit der Ertheilung von Auskunft über Seminarangelegenheiten seitens der Seminar-Direktoren und Lehrer an Andere als ihre Vorgesetzten 632

197) Musikunterricht in den Schullehrer-Seminaren 633

198) Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 635

199) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig 640

200) Entlassungsprüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in der Religion 641

201) Fahrpreisermäßigungen für unbemittelte Zöglinge der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten und öffentlicher Taubstummenanstalten bei Ferienreisen auf den Staatseisenbahnen . 642

202) Ueberweisung eines Gebetbuches in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler katholischen Bekenntnisses 643

203) Unabkömmlichkeit der Beamten, Leiter und Lehrer an den provinzialen Taubstummen- und Blindenanstalten für den Fall einer Mobilmachung des Heeres 644

204) Bericht über das städtische Schulmuseum in Berlin 645

205) Benennung von höheren Mädchenschulen in Breslau 646

206) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt 646

207) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1887 649

208) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 651

209) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1887 . 653

210) Das Stelleneinkommen einer Lehrerstelle darf zur Aufbringung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu zahlenden Pensionsbeträge nicht herangezogen werden, wenn dasselbe hierdurch unter das Mindestgehalt sinken würde 653

211) Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Volksschullehrer ꝛc. 654

212) Verfahren bei der Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter 655

213) Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen betreffend, anhängig gemachten aber noch nicht zum Abschlusse gelangten Sachen 657

214) Eine Aenderung des für die Pensionirung der Volksschullehrer durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 — G. S. S. 298 — vorgeschriebenen Verfahrens ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen — G. S. S. 175 — nicht herbeigeführt 658

215) Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, welcher infolge strafgerichtlichen Urtheiles oder eines Disziplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Volksschuldienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen 659

216) Einstellung des Disziplinar-Verfahrens gegen nichtrichterliche Beamte 660

217) Auslegung der Vorschrift des §. 48 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 660

218) Gewährung von Umzugskosten an Volksschullehrer auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1886 661

Digitized by Google

		Seite
219)	Gewährung persönlicher Zulagen bei dem Uebertritte von deutschen Volksschullehrern in die Provinzen Westpreußen und Posen	662
220)	Besetzung der Elementarlehrerstellen sogenannten Königlichen Patronates	663
V. 221)	Wegfall des polnischen Sprachunterrichtes in den Volksschulen der Provinzen Posen und Westpreußen	664
222)	Anweisung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen . . .	665
223)	Für die Anwendbarkeit des §. 37 II. 12 A. L. R. ist lediglich die Zweckbestimmung des Schulhauses als Küsterwohnung, nicht aber das dominium civile maßgebend. Der gedachte §. findet event. auch dann Anwendung, wenn das Küsteramt erst nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes mit dem Schulamte verbunden worden ist. Die Schulaufsichtsbehörde hat bei etwaiger Beschlußfassung im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) event. auch festzusetzen, ob das Kirchenvermögen ganz oder zum Theile die Baukosten zu tragen verpflichtet ist, und bejahenden Falles, ob und zu welchem Theile die Kirchenkasse dazu vermögend ist	668
224)	Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten der Betheiligten über den Beitrag des Kirchenpatrones zu dem Bau eines Küster- und Schulhauses	675
225)	Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht . .	679
226)	Beschäftigung von Lehrlingen im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren über die gesetzlich erlaubte Zeitdauer hinaus und zwar zu ihrer Ausbildung theils in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, theils bei anderer Außenarbeit	681
227)	Unzulässigkeit einer Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — G. S. S 237 —, wenn nach Ausführung des Baues die Beiträge der eigentlich Verpflichteten bereits von denselben bezw. von einem Dritten bezahlt sind	683
228)	Zulässigkeit einer Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — G. S. S. 237 — auch nach Ausführung des Baues	685
229)	Stellung der Stadtschuldeputation zu dem Ortsschulinspektor in Fragen der Schulaufsicht	685
230)	Gemeinden, welche durch die Bestreitung der an Volksschullehrer zu zahlenden Pensionsbeträge unfähig werden sollten, die Besoldungen der im Amte stehenden Lehrer zu sichern, kann aus den Fonds Kap. 121 Titel 27 Abth. III. Pos. 1 zeitweilig Beihilfen gewährt werden	687
231)	Verfahren bei Streitigkeiten einer schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde mit dem Gutsherrn des Schulbezirkes bezüglich der Lieferung des Schulbauholzes	687
232)	Schulaufsicht über Kindergärten	688
233)	Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1886/87 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	689
	Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	692
	Personalchronik	696

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 10. Dezember 1887.

I. Allgemeine Verhältnisse.

234) Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst.*)

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, im Namen Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, der Präsident der Republik Liberia, der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: ꝛc. ꝛc., welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunst.

*) verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt für 1887 Stück Nr. 40 Seite 493 Nr. 1751.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimathland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Litteratur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5.

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.

Digitized by Google

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Originale oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhaltes oder bei dem Abdrucke von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten“ keine Anwendung finden.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Digitized by Google

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im Uebrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegentheiles als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im Uebrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Digitized by Google

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Büreau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst" errichtet.

Dieses Büreau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Aenderung der gegenwärtigen Ueber-

Digitized by Google

einkunft zu ihrer Giltigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht betheiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Theilnahme an allen Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

(Ueberſetzung.)

Zuſatzartikel.

Die zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunſt, verſammelten Bevollmächtigten ſind über den nachſtehenden Zuſatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Uebereinkunft, auf welche er ſich bezieht, ratifizirt werden ſoll:

Die unter dem heutigen Datum abgeſchloſſene Uebereinkunft berührt in keiner Weiſe die weitere Geltung der zwiſchen den vertragſchließenden Ländern gegenwärtig beſtehenden Abkommen, inſoweit als dieſe Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen ſolche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder ſonſt Beſtimmungen enthalten, welche dieſer Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Zu Urkund deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zuſatzartikel vollzogen.

So geſchehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintauſend achthundertundſechsundachtzig.

(Unterſchriften.)

(Ueberſetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeſchloſſenen Uebereinkunft zu ſchreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachſtehende verlautbart und verabredet:

1. In Bezug auf Artikel 4 iſt man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographiſchen Erzeugniſſen den Charakter von Werken der Kunſt nicht verſagen, die Verpflichtung übernehmen, denſelben die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Beſtimmungen von deren Inkrafttreten an zu Theil werden zu laſſen. Uebrigens ſind dieſe Länder, abgeſehen von beſtehenden oder noch abzuſchließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugniſſe in dem Maße zu ſchützen, in welchem dies nach ihrer Geſetzgebung angängig iſt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geſchützten Kunſtwerkes genießt in allen Verbandsländern den geſetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebereinkunft ſo lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwiſchen den Berechtigten abgeſchloſſenen Privatverträge.

2. In Bezug auf Artikel 9 iſt man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Geſetzgebung unter den dramatiſch-muſikaliſchen Werken auch die choreographiſchen Werke begreift, den

Digitized by Google

letzteren ausdrücklich die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zu Theil werden lassen.

Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen internationalen Büreaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Büreaus ist die französische.

Das internationale Büreau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und giebt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Büreau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Büreau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu ertheilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen

Digitized by Google

ſoll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Büreaus die Arbeiten dieſer Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Büreaus wohnt den Konferenzſitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beſchließende Stimme theil. Er erſtattet über ſeine Geſchäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgetheilt wird.

Die Koſten des Büreaus des internationalen Verbandes werden gemeinſchaftlich von den vertragſchließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beſchlußfaſſung dürfen ſie die Summe von 60 000 Franken jährlich nicht überſteigen. Dieſe Summe kann nöthigenfalls erhöht werden durch einfachen Beſchluß einer der im Artikel 17 vorgeſehenen Konferenzen.

Behufs Feſtſetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieſer Geſammtkoſtenſumme werden die vertragſchließenden und die etwa ſpäter dem Verbande beitretenden Länder in ſechs Klaſſen getheilt, von denen eine jede in dem Verhältniſſe einer gewiſſen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1.	Klaſſe	25	Einheiten,
die 2.	=	20	=
die 3.	=	15	=
die 4.	=	10	=
die 5.	=	5	=
die 6.	=	3	=

Dieſe Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klaſſe multiplizirt und die Summe der ſo gewonnenen Ziffern giebt die Zahl der Einheiten, durch welche der Geſammtkoſtenbetrag zu dividiren iſt. Der Quotient ergiebt den Betrag der Koſteneinheit.

Jedes Land erklärt bei ſeinem Beitritte, in welche der oben genannten Klaſſen es einzutreten wünſcht.

Die ſchweizeriſche Regierung ſtellt das Budget des Büreaus auf, überwacht deſſen Ausgaben, leiſtet die nöthigen Vorſchüſſe und ſtellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgetheilt wird.

6. Die nächſte Konferenz ſoll in Paris ſtattfinden nach Ablauf von vier bis ſechs Jahren ſeit Inkrafttreten der Uebereinkunft.

Die franzöſiſche Regierung wird innerhalb dieſer Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Büreau den Zeitpunkt beſtimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgeſehenen Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſoll ein jeder vertragſchließende Theil nur ein Inſtrument übergeben, welches zuſammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft niedergelegt werden ſoll. Jeder Theil wird dagegen ein Exemplar des von den betheiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolles über die Auswechſelung der Ratifikationen erhalten.

Digitized by Google

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft ratifizirt werden wird, soll als ein integrirender Bestandtheil dieser Uebereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Giltigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

(Unterschriften.)

Die vorstehende Uebereinkunft nebst Zusatzartikel und das vorstehende Schlußprotokoll sind von den Vertragsstaaten mit Ausnahme von Liberia ratifizirt und sind die Ratifikations-Urkunden gemäß Ziffer 7 des Schlußprotokolles in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 5. Sepember 1887 niedergelegt worden.

(Uebersetzung.)

Vollziehungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zwecke versammelt haben, um zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitrittes der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluß bei der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schließt.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Arikel 20 der Uebereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

Digitized by Google

2. Bezüglich der Klassifikation der Verbandsländer in Betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Büreaus (Ziffer 5 des Schlußprotokolles):

Die Bevollmächtigten erklären, daß ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland	in die	1.	Klasse,
Belgien	= =	3.	=
Spanien	= =	2.	=
Frankreich	= =	1.	=
Großbritannien	= =	1.	=
Haïti	= =	5.	=
Italien	= =	1.	=
Schweiz	= =	3.	=
Tunis	= =	6.	=

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, daß die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Uebereinkunft ermächtigen, daß er aber keine Instruktionen über die Klasse, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Büreaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bekannt geben wird.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausend achthundertundsechsundachtzig.

(Unterschriften.)

Bei Gelegenheit der Niederlegung der Ratifikations-Urkunden hat der Königlich spanische Bevollmächtigte bezüglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitrittes der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen der Vertragsstaaten auf Grund des Absatzes 2 Ziffer 1 des vorstehenden Vollziehungsprotokolles Namens seiner Regierung die Erklärung abgegeben, daß Spanien der Uebereinkunft für sämmtliche Besitzungen der Spanischen Krone beitrete.

---

235) Untersagung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen der Magnetiseure.

1.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Auf den gefälligen Bericht vom 29. Juni d. J., betreffend die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen s. g. Magnetiseurs, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß der diesbezüg-

Digitized by Google

liche Erlaß vom 12. Mai 1881 — $\frac{\text{M. d. g. A. M. 2871}}{\text{M. d. J. II. 4425}}$ — bisher nicht außer Kraft gesetzt ist und stellen ebenmäßig anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.

Abschrift des vorstehenden Erlasses theilen wir Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Herrfurth.

An
die übrigen Königl. Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, die Regierungen der Provinzen Posen und Rheinland und den Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin.

M. d. g. A. M. 5968.
M. d. J. II. 8692.

2.

Berlin, den 12. Mai 1881.

Der an den damaligen Herrn Minister des Innern erstattete Bericht der Königlichen Regierung vom 29. November v. J., hat Veranlassung gegeben, über die Frage, ob dem sogenannten Magnetiseur H. aus K. im diesseitigen Staatsgebiete die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen zu gestatten sei, die gutachtliche Aeußerung der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen einzuholen.

Das in Folge dessen abgegebene Gutachten gelangt zu dem Resultate, daß es sich bei den gedachten Vorstellungen um physiologische Experimente handle, welche die Möglichkeit einer Schädigung der Gesundheit der dabei als sogenannte Medien benutzten Personen mindestens sehr nahe legen.

Wir beauftragen unter diesen Umständen die Königliche Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirkes dahin anzuweisen, daß dem ꝛc. H. oder andern sogenannten Magnetiseuren die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen nicht ferner gestattet werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

An
die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierungen resp. Regierungs-Präsidenten.

Digitized by Google

236) Dienst-Instruktion für die nebenamtlich fungirenden Kreis-Schulinspektoren in der Provinz Posen.

Im Anschlusse an die für die ständigen Kreis-Schulinspektoren in der Provinz Posen unterm 25. Oktober 1872 erlassene Dienst-Instruktion*) wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium für die nebenamtlich fungirenden Kreis-Schulinspektoren in der Provinz Posen nachstehende Geschäftsanweisung erlassen.

§. 1.

Die Kreis-Schulinspektoren, welche in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (G. S. S. 183) vom Staate ernannt werden und ihr Amt im Auftrage desselben ausüben, sind als die örtlichen Organe der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierungen berufen, die Aufsicht über die ihnen unterstellten Schulen zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß alle in Betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

§. 2.

Den Kreis-Schulinspektoren liegt die Pflege der ihnen zur Aufsicht überwiesenen Schulen in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob; sie haben sich zu dem Zwecke in beständiger und genauer Kenntnis von dem Zustande der Schulen zu erhalten und auf deren gedeihliche Förderung in allen Beziehungen nach besten Kräften hinzuwirken. Bei hervortretenden Mängeln und Ungehörigkeiten sind sie verpflichtet, die nöthigen Anordnungen sofort in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu treffen.

Alle Lokal-Schulorgane, insbesondere also die Lokal-Schulinspektoren, Schulvorstände und Lehrer müssen ihren Anordnungen so lange Folge leisten, bis dieselben etwa von der vorgesetzten Königlichen Regierung abgeändert oder aufgehoben werden.

§. 3.

Zu Abänderungen bestehender Bestimmungen bedürfen die Kreis-Schulinspektoren der Genehmigung der Königlichen Regierungen.

§. 4.

Die Kreis-Schulinspektoren haben die amtliche und außeramtliche Führung der Lehrer an den ihnen unterstellten Schulen zu überwachen. Sie sind berechtigt, gegen dieselben gemäß den §§. 18, 19 des Ges. vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465) Ordnungsstrafe auszusprechen und zwar Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1873 Seite 4.

Digitized by Google

9 Mk. Es hat dies in Form einer schriftlichen Verfügung zu geschehen, in welcher zur näheren Bezeichnung der Ordnungsstrafen andere Ausdrücke als Warnung, Verweis oder Geldbuße zu vermeiden sind und eine ausdrückliche Bezugnahme auf die oben erwähnten Bestimmungen des Disziplinargesetzes nicht fehlen darf. Abschrift jeder eine Ordnungsstrafe aussprechende Verfügung ist durch Vermittelung des Kreislandrathes an die Bezirksregierung einzureichen, welche wegen Anweisung der betreffenden Kreiskasse in Betreff der anzunehmenden Geldbuße das Erforderliche veranlassen wird.

In Fällen, in welchen ein Dienstvergehen des Lehrers durch eine Ordnungsstrafe nicht ausreichend geahndet erscheint, muß der Sachverhalt unter Vorlegung der mit den Auskunftspersonen aufgenommenen Verhandlungen der Königlichen Regierung vorgetragen werden.

§. 5.

Die Kreis-Schulinspektoren sind befugt, den ihnen unterstellten Lehrern Urlaub bis zu 14 Tagen zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung sicher gestellt ist.

Im Falle der Erkrankung oder des Todes eines Lehrers haben die Kreis-Schulinspektoren sofort für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen sowie, falls die Krankheit den Lehrer länger als 14 Tage dienstunfähig macht, an die Königliche Regierung zu berichten.

§. 6.

Zur Erfüllung der den Kreis-Schulinspektoren obliegenden Aufgaben dienen vor Allem die Schulrevisionen. Die Kreis-Schulinspektoren haben jede ihnen unterstellte Schule resp. jede Klasse jährlich durchschnittlich mindestens zweimal, und, wenn dies nöthig erscheinen sollte, auch häufiger zu revidiren. Hierbei ist sorgfältig zu konstatiren, ob der gesammte Zustand der Schule in allen inneren und äußeren Beziehungen den nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu stellenden Anforderungen entspricht, insbesondere also, in wie weit dies hinsichtlich der Leistungen des Lehrers der Fall ist, und ob von demselben die bestehenden Vorschriften über den Lehrplan, den Stundenplan, die Führung des Klassenbuches und der Schulbesuchslisten und den Gebrauch der Lehrbücher beobachtet werden. Weiter hat sich die Aufmerksamkeit des Revisors auf den baulichen Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, die Reinlichkeit der Klassen, die zweckmäßige Aufstellung der Subsellien, das genügende Vorhandensein von Lehr- und Lernmitteln, die etwa vorhandenen Obstbaumschulen, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen zur Vermeidung von Vermögensverlusten, endlich auf die Organisation der Schulbezirke

Digitized by Google

zum Zwecke der Theilung räumlich zu ausgedehnter Bezirke oder der Gründung neuer Lehrerstellen und Klassen zu richten.

Vorhandenen Uebelständen hat der Kreis-Schulinspektor, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, selbständig im Einvernehmen mit den Schulvorständen abzuhelfen, anderenfalls aber die entsprechenden Anträge durch Vermittelung des Kreislandrathes bei der Königlichen Regierung zu stellen.

§. 7.

Ueber die erste Revision in jedem Jahre haben die Kreis-Schulinspektoren innerhalb 14 Tagen einen ausführlichen Bericht an die Königliche Regierung nach den für solche Revisionsberichte ergangenen Vorschriften resp. vorgeschriebenen Formularen zu erstatten. Ueber die zweiten und weiteren Revisionen in demselben Jahre werden nur in soweit Berichte erstattet, als dies der Bescheid der Königlichen Regierung auf den ersten Bericht oder besondere Resultate der weiteren Revision nöthig machen. Ueber wichtigere, die Uebung der Disziplin erheischende Vorfälle, über die Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern, Gründung neuer Schulbezirke und Lehrerstellen und sonstige Veränderungen in den bestehenden Schulbezirken sowie über die Pensionirung und Anstellung von Lehrern sind stets besondere Berichte zu erstatten und diese, sowie überhaupt alle auf die äußeren Angelegenheiten der Schule und des Lehrers bezüglichen Verhandlungen und Anträge durch Vermittelung des Kreislandrathes der Königlichen Regierung einzureichen.

§. 8.

Aufgabe der Kreis-Schulinspektoren ist es ferner, die Kreislehrerkonferenzen abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- und Parochial-Lehrerkonferenzen zu kontroliren, die Privatschulen sowie das Präparandenwesen soweit solches zum Ressort der Bezirksregierungen gehört, zu überwachen, die Sonntags- und ländlichen Fortbildungsschulen zu beobhuten resp. deren Einrichtung anzuregen, sowie überall da mit Gemeinden, Gutsherren, Schulvorständen und Lehrern in Schul-Angelegenheiten zu verhandeln, wo ihnen dies von der Königlichen Regierung aufgetragen wird.

In Betreff der Privatlehrer und Privatschulen bleiben die Bestimmungen der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 in Kraft.

§. 9.

Ein besonderes Augenmerk haben die Kreis-Schulinspektoren auf die sorgfältige Ausführung der über die Kontrole des Schulbesuches und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen zu richten (vergl. für den Regierungsbezirk Posen S. 48 ff. des amtlichen Schulblattes pro 1887, für den Regie-

Digitized by Google

rungsbezirk Bromberg S. 78 ff. a. a. O.). Sie sind verpflichtet, bei ihren Revisionsreisen die Schulbesuchslisten, resp. Strafliſten, die bezüglichen Akten der Lokal-Schulinspektoren, Schulkassenrendanten, sowie erforderlichen Falles auch der Magistrate und Distrikts-Kommissarien einzusehen, um die Thätigkeit aller dieser Organe zum Zwecke der Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches zu kontroliren. Wo es den Kreis-Schulinspektoren angemessen erscheint, können dieselben anordnen, daß die Lokal-Schulinspektoren ihnen die Strafliſten resp. die Vakatbescheinigungen zur Revision vor der Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörden einreichen, und daß diese Listen demnächst auch durch ihre Hände von der Ortspolizeibehörde an die Lokal-Schulinspektion zurückgehen.

Unordnungen und Versäumnisse seitens der Lehrer oder Lokal-Schulinspektoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachläſſigkeiten der Polizeibehörden und Exekutoren aber den Landräthen zur Abhilfe mitzutheilen. Geeigneten Falles ist an die Königliche Regierung in der Sache zu berichten.

§. 10.

Alle Anträge der Lokal-Schulinspektoren, Lehrer und Schulvorstände an die Königliche Regierung sowie die Verfügungen der letzteren an diese Instanzen gehen bei den Kreis-Schulinspektoren durch. Sie haben die der Regierung zu überreichenden Anträge mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu versehen.

§. 11.

Die bisher von Kreis-Schulinspektionsgehilfen verwalteten Kreis-Schulinspektionen werden, soweit dies nicht bereits geschehen, zu selbständigen Kreis-Schulinspektionsbezirken umgebildet.

§. 12.

Die Kreis-Schulinspektoren haben der Königlichen Regierung von dem ihnen seitens der geistlichen Behörde ertheilten Urlaube unter Benennung eines zur Uebernahme der Geschäfte der Kreis-Schulinspektion bereiten Vertreters so zeitig Anzeige zu erstatten, daß vor Beginn des Urlaubes die erforderliche Stellvertretung angeordnet werden kann.

§. 13.

Die Kreis-Schulinspektoren haben eine wohlgeordnete Registratur zu führen, bestehend:

1) aus General-Akten, gesondert nach Materien,
2) aus Spezial-Akten für jede Schule,
3) aus Personal-Akten über jeden Lehrer.

Außerdem haben die Kreis-Schulinspektoren ein Reisejournal unter Benutzung des anliegenden Formulars zu führen und Ab-

Digitized by Google

schrift der Monatseintragungen bis zum 10. jedes Monats der Königlichen Regierung einzureichen.

Mit der im April einzureichenden Abschrift aus dem Reisejournale ist eine das abgelaufene Schuljahr umfassende Zusammenstellung vorzulegen, aus welcher sich ergiebt, wie oft jede einzelne Schulklasse besucht und wie oft dieselbe revidirt, ferner wann der Königlichen Regierung der Revisionsbericht erstattet ist.

§. 14.

Die Kreis-Schulinspektoren erhalten für ihre Amtsführung und für die dabei zu machenden baaren Auslagen, abgesehen von dem Porto, dessen Erstattung wie bisher in Antrag gebracht wird, eine Entschädigung aus Staatsfonds. Ansprüche auf Gestellung von Fuhrwerk seitens der Gemeinden sind nicht zu erheben, ebenso wenig dürfen besondere Liquidationen für Revisionsreisen aufgestellt werden.

Posen, den 28. September 1887.

Der Ober-Präsident.
von Zedlitz.

(Anlage zu §. 13 der Instruktion.)

Reisejournal
für den Kreis-Schulinspektor . . . . . .
zu . . . . . .
für das Jahr 1887.

Zeit der Ausführung.		Zahl der Reisetage.	Zahl der nothwendig gewordenen auswärtigen Nachtquartiere.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Entfernung nach Kilometer.	
Monat.	Tag.				auf Eisenbahnen.	auf Landwegen.

Digitized by Google

237) Internationale Ausstellung zu Melbourne im Jahre 1888.

Berlin, den 21. September 1887.

Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung wird im künftigen Jahre zu Melbourne eine internationale Ausstellung, welche auch das ganze Gebiet des Unterrichtswesens umfassen wird, stattfinden. Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, den Interessenten-Kreisen des dortigen Ressorts von dem Unternehmen gefälligst Kenntnis zu geben, indem ich bemerke, daß eine Beschickung der Ausstellung von Staatswegen nicht beabsichtigt wird.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
die sämmtlichen Königl. Herren Oberpräsidenten.

U. II. 2284 [1].
M. 7327. U. I. U. III. a.

In gleichem Sinne ist an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Herren Universitäts-Kuratoren, die Herren Rektoren der technischen Hochschulen ꝛc. verfügt worden.

---

238) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centralbl. pro 1886 Seite 781.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe ꝛc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

Digitized by Google

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

239) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1884/86.

(Centralbl. pro 1885 Seite 150.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Ertheilung des zum Andenken an Schiller gestifteten Preises für dramatische Kunst in Ermangelung eines aus den Jahren 1884, 1885 und 1886 herrührenden vollkommen geeigneten Werkes in diesem Jahre ausgesetzt und der Geldpreis nach den Bestimmungen des Patentes vom 9. November 1859 für die nächste dreijährige Periode verdoppelt werde. Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 10. November 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

B. 2156. I.

---

240) Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge bei den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Berlin, den 4. Oktober 1887.

Im Verfolge meiner Cirkular-Erlasse vom 26. Juli und 16. August d. J. — U. I. 2400 u. 2875 — lasse ich den Herren Kuratoren hierneben im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge bei den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen, insbesondere die Quästuren wegen Erhebung der Institutsgebühren schon jetzt mit Anweisung zu versehen, und wegen Festsetzung der Praktikantenbeiträge meine weitere Verfügung zu gewärtigen.

Hierbei bemerke ich noch zu §. 1 des Erlasses, daß, sofern ein Zweifel besteht, ob ein Studirender den im Absatze 1 des §. 1 genannten Kategorien beizuzählen ist, darüber die Erklärung des betreffenden Studirenden entscheiden soll. Auch versteht es sich von selbst, daß durch den vorliegenden Erlaß die Bestimmungen über die Auditoriengelder nicht berührt werden.

Digitized by Google

Aus den Erträgen der Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge ist unter Titel „Insgemein" der Universitätsetats ein besonderer Dispositionsfonds mit der Bezeichnung „Zu sächlichen Ausgaben der Institute" zu bilden, über dessen Mittel ich mir die Verfügung vorbehalte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und die Herren Kuratoren der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, desgl. an den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Universität zu Berlin.

U. I. 3174.

Erlaß, betreffend die Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

§. 1.

Die Institutsgebühr ist zu entrichten von den Studirenden der Medizin, der Naturwissenschaften, der Zahnheilkunde, der Pharmazie und, soweit besondere landwirthschaftliche Universitäts-Institute bestehen, auch der Landwirthschaft. Von den Studirenden der Naturwissenschaften bleiben indes bis auf Weiteres diejenigen ausgenommen, welche sich dem höheren Lehramte auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete zu widmen beabsichtigen.

Die Gebühr beträgt für jeden in Betracht kommenden Studirenden fünf Mark im Semester.

§. 2.

Praktikantenbeiträge sind für diejenigen Vorlesungen zu leisten, in welchen (wie z. B. in den anatomischen Präparirübungen, den pathologisch-anatomischen Kursen, den chirurgischen Operationskursen, den Uebungen in pharmakologischen, pharmazeutischen, chemischen ꝛc. Instituten) ein Materialverbrauch durch die Zuhörer zu Lasten von Universitätsfonds stattfindet. Leistungspflichtig ist jeder Zuhörer.

Der Betrag wird für jede dahin gehörige Vorlesung mit Rücksicht auf die Kosten des zum Verbrauche kommenden Materials bemessen werden. Die näheren Festsetzungen darüber behalte ich mir vor.

§. 3.

Die Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge (§§. 1 und 2) sind in jedem Semester bei Belegung der Vorlesungen auf der Quästur zu zahlen.

Digitized by Google

Ein Erlaß oder eine Stundung findet bei denselben nicht statt.
Der Bezug von Tantiemen steht den Quästoren bezüglich derselben nicht zu.

§. 4.

Die Erträge werden vorzugsweise den betreffenden Instituten und Vorlesungen zugute kommen.

§. 5.

Gegenwärtiger Erlaß tritt unter Aufhebung aller Bestimmungen, welche sich auf die darin behandelten Gegenstände beziehen, mit dem bevorstehenden Wintersemester in Kraft.
Berlin, den 4. Oktober 1887.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

241) Statut für das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut.

Für das im Jahre 1829 in Rom unter dem Protektorate des damaligen Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Majestät, und der Direktion der Herren Herzog von Blacas, Bunsen, Fea, Gerhard, Kestner, Millingen, Nibby, Panofka, Thorwaldsen und Welcker gebildete archäologische Institut sind nach dessen Uebergang von Preußen auf das Deutsche Reich von der statutenmäßig dazu befugten Central-Direktion unter Aufhebung der früheren Bestimmungen die folgenden Statuten mit Genehmigung des Bundesrathes, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, festgesetzt worden.

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Das archäologische Institut hat zum Zwecke, auf dem Gebiete der Archäologie und dem verwandten der Philologie die Beziehungen zwischen den Heimathsländern alter Kunst und Wissenschaft und der gelehrten Forschung zu beleben und zu regeln und die Denkmäler der griechischen und römischen Epoche in umfassender Weise zu veröffentlichen. Das Institut ist Reichsanstalt und hat sein Domizil in Berlin; es hat die Rechte einer Korporation und führt ein eigenes Siegel. Es unterhält Zweiganstalten in Rom und Athen, welche mit der wissenschaftlichen zugleich eine Lehrthätigkeit verbinden.

Digitized by Google

Central-Direktion.

§. 2.

1. Die Leitung des Institutes steht der Central-Direktion desselben in Berlin zu, welche ihre Sitzungen nur in Berlin halten kann. Dieselbe wird aus elf Mitgliedern gebildet, und zwar:

a. dem General-Sekretar (s. §. 3), welcher seinen Wohnsitz in Berlin haben muß. Er ist Reichsbeamter und wird nach Maßgabe der in §. 8 für die Sekretare getroffenen Bestimmungen ernannt;

b. aus vier ordentlichen Mitgliedern der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften, welche nach Maßgabe des §. 51 der Statuten derselben*), jedoch mit Ausschluß der Wahl durch Akklamation, von der philosophisch-historischen Klasse erwählt werden und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntnis setzt:

c. aus zwei nicht der Akademie angehörigen, in Berlin ansässigen Männern, welche die Central-Direktion erwählt und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntnis setzt;

d. aus vier an anderen Orten Deutschlands ansässigen Männern, welche die Central-Direktion erwählt und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntnis setzt.

2. Die philosophisch-historische Klasse kann vorübergehend und

---

*) §. 51. lautete im Statute der Akademie vom Jahre 1838: Kommissarien und alle für ein bestimmtes Geschäft zu ernennende Personen werden von der Gesammt-Akademie sowohl als von den Klassen, wenn die Wahl nicht durch Akklamation geschieht, verdeckt mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden nach der Wahlform, welche in §. 32 enthalten ist, gewählt.

Im Statute vom Jahre 1881 steht dafür in §. 37: Die Wahl von Kommissarien und Kommissions-Mitgliedern erfolgt durch mündliche oder, falls ein Mitglied darauf anträgt, durch geheime Abstimmung mittelst des im §. 25, Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 32 des alten Statutes ist im neuen Statute vom Jahre 1881 durch § 25 ersetzt, welcher lautet: 1) Jede der beiden Klassen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Sekretar für sich allein. Der Wahltag wird in einer Sitzung, zu welcher besonders einzuladen ist, durch Klassenbeschluß festgesetzt. Zu der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung erfolgen soll, muß eingeladen werden. 2) Die Wahl wird von den Anwesenden durch verdeckte, ununterschriebene Stimmzettel vollzogen; die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht heraus, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, oder wenn dies mehrere sind, einer derselben, welcher durch das Loos zu bestimmen ist, aus der Zahl der Kandidaten ausgeschieden und eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher nur auf die übrigen Namen lautende Stimmzettel giltig sind. In dieser Weise wird fortgefahren, bis einer der Kandidaten die absolute Mehrheit oder jeder von zwei Kandidaten die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen erhalten hat. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

Digitized by Google

für den einzelnen Fall beschließen, daß statt des von ihr zu wählenden Mitgliedes die Central-Direktion sich aus Männern ergänze, welche in Berlin ansässig sind, aber nicht der Akademie angehören. Bei der nächsten Erledigung einer nicht akademischen Stelle tritt dann die Pflicht und das Recht der philosophisch-historischen Klasse wiederum ein.

3. Die philosophisch-historische Klasse kann ferner vorübergehend und für den einzelnen Fall auf Antrag der Central-Direktion, welcher Antrag einstimmig oder doch gegen nicht mehr als eine dissentirende Stimme gefaßt sein muß, beschließen, derselben ein zwölftes, sei es akademisches oder nicht akademisches Mitglied hinzuzufügen. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt immer durch die philosophisch-historische Klasse nach den oben aufgestellten Normen.

4. Die Mitgliedschaft der unter 1 b, c, d Genannten ist Ehrenamt und dauert auf Lebenszeit, falls nicht das Mitglied freiwillig ausscheidet.

5. Sollte ein nicht akademisches Mitglied der Central-Direktion (Absatz 1 c) in die Akademie aufgenommen werden, so wird dadurch seine Stelle in der Central-Direktion nicht erledigt. Dasselbe kann indes bei eintretender Vakanz als akademisches Mitglied (Absatz 1 b) gewählt werden.

6. Ein als ansässig in Berlin gewähltes Mitglied der Central-Direktion (1 b, c) scheidet aus derselben aus, wenn es sein Domizil in Berlin aufgiebt. Ein als nicht dort ansässig gewähltes Mitglied behält seinen Sitz, auch wenn es sein Domizil nach Berlin verlegt und nicht minder, wenn es in die Akademie daselbst aufgenommen wird. Dasselbe kann indes bei eintretender Vakanz als Akademiker in die Kategorie 1 b, als Nicht-Akademiker in die Kategorie 1 c gewählt werden.

Als zu Berlin wohnhaft wird im Sinne dieses Statutes auch Derjenige betrachtet, welcher an einem innerhalb einer Entfernung von 30 Kilometer von der Weichbildgrenze Berlins belegenen, mit Berlin durch Eisenbahn oder Straßenbahn verbundenen Orte seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

1. Den Vorsitz in der Central-Direktion führt der General-Sekretar oder dessen von der Central-Direktion alljährlich in der Plenarversammlung zu wählender Stellvertreter, für welchen im Behinderungsfalle dasjenige akademische Mitglied eintritt, welches am längsten der Central-Direktion angehört.

2. Der General-Sekretar hat als Vorsitzender die Verhandlungen der Central-Direktion zu leiten, für die Führung der Protokolle und die Aufbewahrung der Akten zu sorgen, nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse der Central-Direktion die laufende

Digitized by Google

Verwaltung wahrzunehmen, die gesammte amtliche Korrespondenz zu führen, ferner für Erstattung eines Jahresberichtes über jedes wissenschaftliche Unternehmen des Institutes, sowie für Ablegung der Jahresrechnung in der Plenarversammlung Sorge zu tragen. Er ist außerdem verpflichtet, die statutenmäßig erforderlichen Anträge bei der Central-Direktion zu stellen, und den Fortgang aller wissenschaftlichen Arbeiten des Institutes zu überwachen, auch in angemessener Weise sich an ihnen selbstthätig zu betheiligen.

3. Für Reisen im Auftrage der Central-Direktion werden dem General-Sekretar die von ihm zu liquidirenden Auslagen erstattet.

§. 4.

Die Central-Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Uebrigen bestimmt sich die Central-Direktion ihre Geschäftsordnung selbst.

§. 5.

Die Central-Direktion vertritt das Institut als Vorstand desselben. Behufs Legitimation vor Gericht genügt für den General-Sekretar die Anstellungsurkunde, für die übrigen Mitglieder die Zuschrift, welche sie nach erfolgter Wahl über dieselbe von der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften (§ 2 Abs. 1b und 3) oder von der Central-Direktion (§ 2 Abs. 1c, d und 2) empfangen. Die Central-Direktion ist befugt, sich vor Gericht und Notaren durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Zur Giltigkeit der Vollmacht genügen die Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.

Obligenheiten der Central-Direktion.

§. 6.

Der Central-Direktion liegt ob:

1. bei Erledigung der Stelle des General-Sekretars oder einer der Sekretariatsstellen nach Maßgabe der §§. 3 und 8 eine geeignete Persönlichkeit bei Seiner Majestät dem Kaiser in Vorschlag zu bringen;

1a. für diejenigen Publikationen, welche im Auftrage des Institutes erscheinen und deren Herausgabe nicht ein- für allemal mit dem römischen oder dem atheniſchen Sekretariate verknüpft ist, die Herausgeber zu bestellen;

2. die Angelegenheiten des Institutes zu leiten, insbesondere für die Publikationen und die Verwaltung der Bibliothek und des Apparates, sowie für die Lehrthätigkeit die erforderlichen Instruktionen an das römische und das atheniſche Sekretariat,

Digitized by Google

sowie an die sonst mit der Herausgabe von Zeitschriften oder anderer Werke beauftragten Gelehrten zu erlassen;

3. die Ehrendiplome des Institutes (§. 11) zu vergeben;
4. die mit dem Institute verbundenen Stipendien nach Maßgabe der §§. 20 bis 24 zu vergeben;
5. über die für wissenschaftliche Unternehmungen der Central-Direktion zur Verfügung stehenden Gelder, insonderheit auch über den Reservefonds des Institutes zu verfügen;
6. die Jahresberichte des römischen und des athenischen Sekretariates und die jährliche Rechnungslegung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Reservefonds entgegenzunehmen und zu prüfen, sodann nach vorgenommener Prüfung und event. Berichtigung beide dem Auswärtigen Amte vorzulegen und die Dechargirung nachzusuchen;
7. ihren Jahresbericht der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften mitzutheilen. Die Akademie ist bereit, sich auf Antrag der philosophisch-historischen Klasse mit der Central-Direktion, welche sonst dem vorgesetzten Auswärtigen Amte unmittelbar berichtet, geeigneten Falles zu gemeinsamen Vorschlägen und Anträgen zu einigen.

Wenn die Central-Direktion Sitzungen in den Räumen der Königl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu halten wünscht, so vermittelt dies, sowie die Aufbewahrung der Akten der Central-Direktion in dem Archive der Akademie (§. 3), der dirigirende Sekretar der philosophisch-historischen Klasse.

§. 7.

Die ordentliche Gesammtsitzung der Central-Direktion findet in jedem Jahre an einem durch Beschluß der letzteren, jedoch mit Rücksicht auf die im §. 25 enthaltene Vorschrift, festzusetzenden Tage, und weiter nach Bedürfnis an den darauf folgenden Tagen statt. Nur in dieser Jahressitzung können die im §. 2 und §. 6, 4 und 6 der Central-Direktion beigelegten Befugnisse ausgeübt werden. Auch die unter §. 6, 1a und 5 aufgeführten Befugnisse derselben sollen thunlichst in der Hauptsitzung ausgeübt, event. da, wo dies nicht geschehen ist, die Gründe zur Kenntnis der Versammelten gebracht werden. Bei Vorschlägen zur Ernennung eines General-Sekretars oder Sekretars (§. 6, 1) entscheiden die in Berlin domizilirten Mitglieder, ob die nächste Hauptsitzung abgewartet oder eine außerordentliche Gesammtsitzung unter Einladung der auswärtigen Mitglieder einberufen oder die Voten der letzteren schriftlich, event. telegraphisch eingefordert werden sollen. Im Uebrigen kann das Stimmrecht in der Central-Direktion nur persönlich ausgeübt werden. Abgesehen von den Gesammtsitzungen, ist der Vorsitzende zu jeder Sitzung die zur Zeit in Berlin anwesenden Mitglieder zu berufen

Digitized by Google

verpflichtet, die zur Zeit von Berlin abwesenden zu berufen berechtigt.

Den auswärtigen Mitgliedern werden an Reisekosten einschließlich der Kosten für Gepäckbeförderung pro Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 13 Pfennig, pro Kilometer Landweg 60 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang von und zur Eisenbahn zusammen 3 Mark, an Diäten sowohl für die Reisetage als den dienstlichen Aufenthalt in Berlin pro Tag 20 Mark gewährt.

Hat eines der auswärtigen Mitglieder einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann es für denselben pro Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff 7 Pfennig beantragen.

Sekretariate.

§. 8.

Die Geschäfte des Institutes in Rom und Athen führen nach Maßgabe dieses Statutes, unter der Oberleitung der Central-Direktion in Berlin, vier Sekretare, von denen zwei in Rom und zwei in Athen ihren dauernden Aufenthalt haben. Dieselben werden auf einen von der philosophisch-historischen Klasse der Königlich preußischen Akademie der Wissenschaften angenommenen Vorschlag der Central-Direktion (§. 6, 1) von dieser Akademie durch die Vermittelung des Auswärtigen Amtes Seiner Majestät dem Kaiser zu Allerhöchster Ernennung präsentirt. Eines besonderen Qualifikationsnachweises bedarf es nicht, ebensowenig ist die Auswahl auf eine bestimmte Nationalität beschränkt. Die Instituts-Sekretare (einschließlich des General-Sekretars) sind Reichsbeamte und finden auf sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 und diejenigen der die vorstehenden Gesetze abändernden Novelle vom 21. April 1886 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Witwen- und Waisengeld-Beiträge an die Institutskasse zu zahlen sind.

Obliegenheiten der Sekretariate.

§. 9.

Dem römischen wie dem athenischen Sekretariate liegt ob:

1) nach Maßgabe der in dieser Hinsicht ergangenen öffentlichen Zusagen und der Instruktionen der Central-Direktion die in Rom resp. in Athen erscheinenden Schriften des Institutes zu veröffentlichen;
2) für die Erfüllung der in den Buchhändler-Kontrakten eingegangenen Verpflichtungen zu sorgen;

Digitized by Google

3) die zweckmäßig erscheinenden Vorschläge für Ertheilung von Ehrendiplomen bei der Central-Direktion einzureichen;
4) innerhalb 4 Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres über Einnahmen und Ausgaben der von ihnen verwalteten Anstalt Rechnung zu legen und über die Arbeiten und Leistungen derselben zu berichten;
5) die Bibliothek und die Apparate zu verwalten;
6) während der Wintermonate wöchentlich einmal, in feierlicher Weise aber am Winckelmannstage (9. Dezember) und in Rom auch am Tage der Gründung Roms (21. April), öffentliche Sitzungen des Institutes abzuhalten und geeignete Vorlesungen und Vorträge für dieselben zu veranstalten;
7) während der Wintermonate ferner zunächst für die in Rom und Athen verweilenden Stipendiaten des Institutes, überhaupt aber für sämmtliche in Rom und in Athen zu ihrer gelehrten Ausbildung verweilende Deutsche unentgeltlich, theils eine Periegese der Monumente und Museen vorzunehmen, theils archäologische oder epigraphische Vorträge zu halten, oder Uebungen zu leiten.

§. 10.

Die Vertheilung der Geschäfte in Rom resp. Athen unter die Sekretare daselbst regelt, soweit es nicht durch dieses Statut geschehen ist, eine mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes zu erlassende Instruktion der Central-Direktion.

Ehrendiplome.

§. 11.

Das Institut vergiebt nach Ermessen Diplome nach den drei Kategorien der Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitglieder und korrespondirenden Mitglieder. Die Vergebung derselben erfolgt durch die Central-Direktion entweder auf Antrag eines Direktions-Mitgliedes oder des römischen oder des atheniſchen Sekretariates, die Unterzeichnung durch den General-Sekretar oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied der Direktion.

Bibliothek.

§. 12.

Die Bibliotheken des Institutes stehen jedem in Rom resp. in Athen lebenden oder verweilenden, gehörig legitimirten Gelehrten oder Künstler zur unentgeltlichen Benutzung offen. Die zur Instandhaltung und Vermehrung derselben jährlich ausgesetzte Summe wird von dem betreffenden Sekretariate nach seinem Ermessen verwendet.

Digitized by Google

Apparat und Reisen.

§. 13.

Der archäologische Apparat des Institutes, insbesondere die von demselben gesammelten Zeichnungen sollen gleichfalls nach Möglichkeit allgemeiner Benutzung offen stehen. Die Verwaltung ist mit derjenigen der Bibliothek verbunden. Die zur Vermehrung des Apparates und für archäologische Reisen jährlich bestimmten Summen werden nach dem Ermessen des Sekretariates verwendet, doch hat dieses, wenn bedeutendere Reisen unternommen werden sollen und nicht Gefahr im Verzuge ist, der Central-Direktion vorher von dem Reiseplane Mittheilung zu machen und deren Einwilligung zu bewirken.

Vermögen des Institutes.

§. 14.

Das Vermögen des Institutes besteht, abgesehen von Gebäuden, Bibliothek, Apparat, Inventar, den in §. 18 gedachten Zuwendungen und dem vom Reiche gewährten Zuschusse, theils in dem, dem buchhändlerischen Betriebe unterliegenden Lagerbestande seiner Druckschriften und Kupfertafeln und den buchhändlerischen Ausständen, theils in dem von ihm angesammelten Reservefonds (§. 17).

§. 15.

Für die Verwendung der Mittel des Institutes ist der alljährlich auf Grund der Ansätze des Reichshaushaltsetats von der Central-Direktion aufzustellende und von dem Auswärtigen Amte zu vollziehende Etat maßgebend.

Die Central-Direktion hat über die Verwaltung der ihr überwiesenen Mittel, sowie über den Reservefonds alljährlich dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen.

§. 16.

1. Die Kontrakte über die periodisch oder in einzelnen Werken erscheinenden Instituts-Publikationen werden, im Falle sie von den Sekretariaten in Rom und Athen herausgegeben werden, nach Einholung der Genehmigung der Central-Direktion von dem betreffenden Sekretariate, in allen übrigen Fällen von der Central-Direktion abgeschlossen. Von den durch das Sekretariat abgeschlossenen Kontrakten ist der Central-Direktion Abschrift einzusenden (vergl. §. 9, 2).

2. Die bei den Publikationen der römischen und atheniſchen Zweiganstalt sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben führen die Sekretare in ihrer Jahresrechnung auf (vergl. §. 9, 4).

3. Die Abgabe von Institutsschriften im Wege des Tausches

Digitized by Google

oder der Schenkung kann, wie jede Veräußerung von Instituts-eigenthum, nur mit Genehmigung der Central-Direktion erfolgen. Ausgenommen sind die nach den Verlagskontrakten den Zweig-anstalten gratis zukommenden Exemplare ihrer Publikationen, über welche das betreffende Sekretariat verfügt, soweit nicht die Central-Direktion über die Verwendung einzelner Exemplare Bestimmung getroffen hat.

§. 17.

Die den Sekretariaten in Rom und Athen überwiesenen dis-poniblen Gelder sind bei einem sicheren Banquier niederzulegen.

Kapital-Zuwendungen.

§. 18.

Falls dem Institute für Stipendien oder andere Zwecke Ka-pitalzuwendungen oder sonstige Schenkungen gemacht werden sollten, wird die Central-Direktion für deren Annahme und Belegung, resp. Unterbringung bei dem Auswärtigen Amte die Genehmigung nach-suchen und für deren bestimmungsgemäße Verwendung die geeig-neten Verfügungen treffen.

Archäologische Reisestipendien.

§. 19.

Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschau-liche Kenntnis des klassischen Alterthumes möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das archäologische Institut leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institute fünf jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belaufe von dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§. 20.

Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Univer-sität des Deutschen Reiches, beziehentlich an der Akademie zu Mün-ster die philosophische Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähi-gung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrer-Examen absolvirt hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§. 26), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches

Digitized by Google

in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christlichen Alterthümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, daß der Bewerber an der theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches den Kursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolvirt, das heißt nach Ablauf mindestens des akademischen Trienniums in ordnungsmäßiger Weise die Exmatrikulation bewirkt hat, und daß er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 21.

Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Aeußerung der philosophischen, resp. theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches, oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuche beizufügen, auch, falls er schon litterarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Sekretariates des Institutes erfordert.

§. 22.

Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Central-Direktion des archäologischen Institutes nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualifikation des Bewerbers in der Gesammtsitzung vornimmt. Die auswärtigen Mitglieder können nicht verlangen, daß ihnen die die Meldungen enthaltenden oder darauf bezüglichen Schriftstücke vor ihrer Ankunft in Berlin mitgetheilt werden; wohl aber ist ihnen während ihres Aufenthaltes in Berlin nach Thunlichkeit Kenntnis vom Inhalte jener Schriftstücke zu geben und Einsicht zu verstatten, ohne daß wegen nicht genügend erfolgter Kenntnisnahme die Giltigkeit der Abstimmung angefochten werden kann. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Central-Direktion denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäolo-

Digitized by Google

gischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§. 23.

Die Stipendien können nicht kumulirt, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im §. 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§. 24.

Dispensation von den in den §§. 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Central-Direktion.

§. 25.

Die Central-Direktion legt die von ihr getroffene Wahl jährlich vor dem 1. Juli unter Beifügung der sämmtlichen eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Auswärtigen Amte zur Bestätigung vor. Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli-Monates den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht werden.

§. 26.

Das Stipendium wird jährlich am 1. Oktober fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationskasse gegen Quittung ausgezahlt.

§. 27.

Stipendien, die nicht vergeben worden sind, werden nach Maßgabe des Etats auf das nächstfolgende Jahr übertragen, und zugleich mit den in diesem Jahre verfügbaren ordentlichen Stipendien nach denselben Normen vergeben.

§. 28.

Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen, Vorträgen und Uebungen des Institutes (§. 9, 6) regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Institutes nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnis einen summarischen Bericht an die Central-Direktion einzusenden.

Akademischer Jahresbericht.

§. 29.

In dem Jahresberichte, den die Königlich preußische Akademie

Digitized by Google

jährlich in der für die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Preußen bestimmten Sitzung erstattet, wird auch der Leistungen des Institutes gedacht, und werden die Namen der Stipendiaten angegeben (§. 25).

Statuten-Aenderung.

§. 30.

Veränderungen dieses Statutes bedürfen der Zustimmung des Bundesrathes und der Kaiserlichen Genehmigung.

§. 31.

Dieses Statut tritt an die Stelle des Statutes vom 18. Mai 1874, 18. Dezember 1885.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich hierdurch den von dem Bundesrathe genehmigten Abänderungen des Statutes für das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut Meine Bestätigung ertheilen und lasse Ihnen das die Abänderungen kenntlich machende Exemplar des Statutes anbei wieder zugehen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1887.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Boetticher.

An
den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

---

242) Bekanntmachung, betreffend das Seminar für Orientalische Sprachen an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 435.)

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte wird hierdurch bekannt gegeben, was folgt:

I. Die Eröffnung des Seminars für Orientalische Sprachen wird am 18. Oktober d. J. in den demselben mit Allerhöchster Ermächtigung einstweilen überwiesenen Räumen der s. g. Alten Börse C. Lustgarten 6 stattfinden.

Die Direktion desselben ist dem ordentlichen Professor an der hiesigen Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften hierselbst Dr. Karl Eduard Sachau kommissarisch übertragen.

II. Mitglieder des Seminars können sowohl künftige Aspiranten für den Dolmetscherdienst des Auswärtigen Amtes, als auch Angehörige sonstiger Berufsstände werden, sofern sie den erforderlichen Grad geistiger und sittlicher Reife besitzen.

Digitized by Google

Meldungen zum Eintritte sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes an den kommissarischen Direktor des Seminars Professor Dr. Sachau zu richten.

III. Bezüglich des Lehrplanes gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Unterricht umfaßt folgende Sprachen: Chinesisch, Japanisch, Hindustani, Arabisch, Persisch, Türkisch und Suaheli.

In Verbindung mit dem sprachlichen Unterrichte werden auch die Realien der betreffenden Sprachgebiete, insbesondere Religion, Sitten und Gebräuche, Geographie, Statistik und neuere Geschichte behandelt.

2. Das Ziel des Unterrichtes ist:

a. Kenntnis der Grammatik und desjenigen Theiles des Wortschatzes, welcher im täglichen, mündlichen wie schriftlichen Verkehre am meisten zur Anwendung kommt;
b. Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache;
c. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Schriftstücken öffentlichen und privaten Charakters;
d. bezüglich der Realien: Vermittlung des Verständnisses für Land und Leute.

3. Für jede Sprache wird ein besonderer Lehrkursus eingerichtet, welcher den theoretischen Unterricht mit praktischen Uebungen in der Art verbindet, daß regelmäßig der erstere durch Deutsche Lehrer, die letzteren durch eingeborene Lektoren ertheilt werden.

4. In jedem Kursus wird während der Dauer des Semesters der Regel nach täglich 3 Stunden Unterricht gegeben. Die Stunden werden vorzugsweise des Morgens bis 10 und des Abends nach 6 Uhr gehalten.

Während der Ferien wird, soweit thunlich, für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, der Unterricht in geeigneter Weise (durch Wiederholung des Erlernten, Sprechübungen u. s. w.) fortgeführt.

5. Der Kursus dauert: 6—8 Semester für das Chinesische, 6 Semester für das Japanische, je 4 Semester für Hindustani, Arabisch, Persisch und Türkisch, 2 Semester für Suaheli.

6. Mit Beginn jedes Wintersemesters wird für jede Sprache, sofern ein Bedürfnis vorliegt, ein neuer Kursus eröffnet.

7. Die Zahl der Theilnehmer an einem Kursus darf in der Regel nicht mehr als 12 betragen.

Theilnehmer, die es an dem erforderlichen Fleiße fehlen lassen, können auf Antrag des betreffenden Lehrers durch Verfügung des Direktors von dem Kursus ausgeschlossen werden.

8. Die Kurse sind für unbemittelte Deutsche Theilnehmer unentgeltlich.

Wegen der Bewerbung um Stipendien bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Digitized by Google

IV. Beim Ausscheiden aus dem Seminar erhält jedes Mitglied auf seinen Wunsch ein schriftliches Zeugnis über die erlangten Kenntnisse.

Zu den Prüfungen, welche regelmäßig am Schlusse der einzelnen Kurse stattfinden, werden nicht nur die Mitglieder des Seminars, sondern in gleicher Weise auch solche Kandidaten zugelassen, welche ihre Studien an anderen Deutschen Universitäten gemacht haben. Künftige Aspiranten für den Dolmetscherdienst des Auswärtigen Amtes, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im übrigen allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Aussicht, bei eintretenden Vakanzen vor anderen Aspiranten berücksichtigt zu werden.

V. Zur Ertheilung jeder weiteren Auskunft ist der kommissarische Direktor des Seminars Professor Dr. Sachau auf mündliche wie schriftliche Anfragen gern bereit.

Berlin, den 5. August 1887.

Der Königl. Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

---

243) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten ꝛc.

(Centralbl. pro 1886 Seite 620; pro 1884 Seite 806.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Dr. Schwendener zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1887/88 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 15. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät, Geheimen Medizinal-Rathes Dr. Fritsch zum Rektor der Universität Breslau für das Studienjahr 1887/88,

2. vom 14. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der juristischen Fakultät Dr. Frensdorff zum Prorektor der Universität Göttingen für die Zeit vom 1. September 1887 bis dahin 1888,

3. vom 5. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Dr. Justi zum Rektor der Universität Marburg für das Amtsjahr 1887/88,

4. vom 18. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors

Digitized by Google

in der philosophischen Fakultät, Geheimen Regierungs-Rathes Dr. Schönfeld zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Christlieb zum Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät, Dr. Kaulen zum Dekan der katholisch-theologischen Fakultät, Geheimen Justizrathes Dr. Bechmann zum Dekan der juristischen Fakultät, Dr. Köster zum Dekan der medizinischen Fakultät und Dr. Lübbert zum Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Bonn für das Studienjahr 1887/88,

5. vom 16. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der theologischen Fakultät Dr. Sdralek zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. A. Schäfer und Dr. Storck zu Dekanen der theologischen und bezw. der philosophischen Fakultät der Akademie Münster für das Studienjahr 1887/88, und

6. vom 18. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Weiß in der theologischen Fakultät zum Rektor des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für den Zeitraum vom 15. Oktober 1887/90.

---

244) Statuten des Vereines zur Pflege kranker Studirender auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

I. Vom Beitritte zum Vereine.

§. 1.

Auf hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität besteht ein Verein zur ärztlichen Pflege hier immatrikulirter Studirender. Der Beitritt zu diesem Vereine ist ein freiwilliger. Die Studirenden werden bei der Immatrikulation besonders befragt, ob sie dem Vereine beitreten wollen. Der Beitretende hat einen Beitrag von 1 Mark für das Semester zu entrichten und erlangt dadurch auch so lange als er ihn entrichtet, Anspruch auf die Hilfe des Vereines. Die Aufforderung zum Beitritte erfolgt außerdem noch beim Beginne jedes Semesters durch Rektorats-Anschlag am schwarzen Brette.

§. 2.

Die Beiträge für diejenigen Semester, welche nach dem ersten Beitritte folgen, werden innerhalb der ersten vier Wochen jedes Semesters an die Quästur gegen deren Quittung entrichtet; die Mitglieder werden an Zahlung dieser Beiträge durch Anschlag am schwarzen Brette beim Beginne jedes Semesters aufgefordert.

§. 3.

Die Meldung zum Beitritte muß während der ersten sechs Wochen jedes Semesters auf der Quästur erfolgen. Spätere Mel-

Digitized by Google

dungen können nur ganz ausnahmsweise nach dem Ermessen der Verwaltungs-Kommission (§. 13) berücksichtigt werden. Sämmtliche Mitglieder des Vereines werden in eine von der Quästur zu führende Liste eingetragen.

II. Mittel des Vereines.

§. 4.

Alle Jahr wird regelmäßig eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei sämmtlichen an der Universität lesenden Dozenten veranstaltet.

§. 5.

Aus den Geldbeiträgen der Dozenten und der Studirenden so wie aus etwaigen dem Vereine zuwachsenden Geschenken oder Zinsen wird eine allgemeine Krankenkasse für die Studirenden gebildet, für welche die Quästur der Universität die Verwaltung führt.

III. Wirksamkeit des Vereines.

§. 6.

Der Verein gewährt den an akuten Krankheiten erheblich erkrankten Studirenden ärztliche und wundärztliche Behandlung so wie die nöthige Arznei unentgeltlich. Die Hilfe des Vereines wird jedoch nur denjenigen Mitgliedern desselben zu Theil, deren Krankheit nicht Folge gesetzwidriger oder unsittlicher Handlungen ist. Ausnahmsweise gewährt der Verein seinen Mitgliedern in besonderen dringenden Fällen auch baare Geldunterstützungen.

§. 7.

Die vorstehend (§. 6) gedachte Pflege wird den Vereins-Mitgliedern entweder in ihren Wohnungen oder durch Aufnahme in das von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium dazu bestimmte Lokal, gegenwärtig Ziegelstraße 5 bis 7, geleistet. Die in diese Anstalt aufgenommenen Vereinsmitglieder erhalten außer der ärztlichen Pflege noch Wohnung, Speisen und Getränke, Licht und Heizung auf Kosten des Vereines.

§. 8.

Das in seiner Wohnung verbleibende kranke Vereinsmitglied erhält die §. 6 bezeichnete Pflege so lange als das Bedürfnis dauert; die längste Zeit des Verweilens in der §. 7 gedachten Anstalt wird im allgemeinen auf acht Wochen festgesetzt.

§. 9.

Zur unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Vereinsmitglieder haben sich Professoren und Privatdozenten der Medizin bereit erklärt, deren Namen und Wohnungen zu An-

Digitized by Google

fang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

§. 10.

Das erkrankte Vereinsmitglied meldet sich oder läßt sich melden, wenn es von einer schweren Krankheit befallen ist, bei einem der §. 9 bezeichneten Aerzte und erhält von diesem eine Bescheinigung, daß und in welcher Weise es nach Art seiner Krankheit der Pflege des Vereines bedürftig ist. Diese Bescheinigung ist Einem der Mitglieder der unten zu erwähnenden Kommission sodann vorzulegen, worauf sofort die seitens des Arztes angeordnete Hilfe gewährt werden wird.

§. 11.

Nur Verordnungen der im §. 9 erwähnten Aerzte haben dem Vereine gegenüber Giltigkeit und begründen einen Anspruch auf Gewährung der §. 6 und 7 aufgeführten Wohlthaten.

§. 12.

Krank ankommende und dem Vereine beitretende Studirende so wie chronisch kranke Vereinsmitglieder können nur nach besonderer Entscheidung der unten zu erwähnenden Kommission der Pflege des Vereines theilhaftig werden.

IV. Verwaltung des Vereines.

§. 13.

Der Verein steht unter Verwaltung einer Kommission, welche durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und die vier Dekane gebildet wird; jedes Mitglied der Kommission kann seine Funktionen in Bezug auf den Verein einem anderen dazu willfährigen Mitgliede seiner Fakultät übertragen.

§. 14.

Jeder Dekan erhält innerhalb der ersten 4 Wochen jedes Semesters ein Verzeichnis derjenigen Mitglieder des Krankenvereines, welche zu seiner Fakultät gehören. Er ist befugt, diese Mitglieder zusammen zu berufen, damit dieselben aus ihrer Mitte diejenigen auswählen, welche dem Dekan bei Verwaltung seines Amtes in Bezug auf den Krankenverein hilfreiche Hand leisten.

§. 15.

Diese Kommission führt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht. Sie tritt durch Berufung des Rektors in jedem Semester und zwar in der ersten Woche des Juni und des Dezember jeden Jahres zu einer Sitzung zusammen und legt in dieser Sitzung die Quästur die Rechnung über das vorige Halb-

Digitized by Google

jahr. Nothwendig werdende außerordentliche Versammlungen der Kommission anzusetzen, bleibt dem Rektor überlassen. Die Kommissionsmitglieder sind befugt, im Verhinderungsfalle ihre Stimme an ein anderes Kommissionsmitglied für den bestimmten Fall zu übertragen.

§. 16.

Die Verwaltungs-Kommission des Kranken-Vereines (§. 13) ist befugt, in besonderen und dringenden Fällen nach ihrem Ermessen auch solchen erkrankten und unbemittelten Studirenden, welche nicht beitragende Mitglieder des Vereines sind, aus den Einkünften des Vereines, die nicht aus den Beiträgen der zu dem Vereine gehörenden Studirenden fließen, ärztliche Hilfe und Pflege angedeihen zu lassen.

§. 17.

Alle den Verein betreffenden Gesuche sind an die gedachte Kommission zu richten. Recepte und andere Lieferungsscheine müssen von einem Kommissionsmitgliede unterzeichnet und von ihm mit dem Stempel des Vereines versehen werden, auch, dafern sie in die Apotheke gehen mit dem Vermerke „ad rationem Universitatis“. Ueber Aufnahme in die §. 7 bezeichnete Anstalt, sofern solche von dem Vereinsarzte nicht für unbedingt nothwendig erklärt worden ist, entscheidet der Rektor nach Anhörung eines Kommissionsmitgliedes.

§. 18.

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht Geldunterstützungen bis zu fünfzehn Mark zu bewilligen. Für Bewilligungen, welche diesen Betrag überschreiten, ist ein gemeinsamer Beschluß des Rektors, des betreffenden Dekan und dritten Kommissionsmitgliedes erforderlich.

§. 19.

Die Namen und Wohnungen der Kommissionsmitglieder werden beim Beginne jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette zur Kenntnis der Studirenden gebracht.

§. 20.

Jedem Studirenden wird bei seiner Immatrikulation oder bei seinem Beitritte zum Vereine, wenn dieser später erfolgt, ein Exemplar der Statuten des Vereines eingehändigt.

Digitized by Google

245) Promotions-Ordnung der juristischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Für die Erlangung der juristischen Doktorwürde an der Georg-Augusts-Universität gelten vom Beginne des Sommersemesters 1887 ab folgende Bestimmungen:

1) muß sich der Bewerber mit einem förmlichen an den Dekan zu adressirenden Gesuche um Verleihung der Doktorwürde an die Fakultät wenden. Diesem Gesuche sind beizufügen:
   a. ein Curriculum vitae (lateinisch oder deutsch) aus welchem sich ergeben muß:
      Der vollständige Name des Kandidaten,
      Name und Wohnort seiner Eltern,
      seine Religion,
      sein Geburts- und Wohnort,
      der Gang seiner Schul- und Universitätsbildung.
      Letzterer ist darzulegen durch ein geordnetes und vollständiges Verzeichnis sämmtlicher gehörter Vorlesungen und Nennung der Namen der Dozenten. Eine bloße Bezugnahme auf die beigelegten Zeugnisse ist unstatthaft.
   b. das Maturitätszeugnis.
   c. die akademischen Abgangszeugnisse. Dieselben müssen ein mindestens dreijähriges Studium der Jurisprudenz ergeben.
   d. Zeugnisse über etwa bestandene Staatsprüfungen.
      Die Zeugnisse ad b.—d. sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gesuche beizulegen.
   e. die erste Gebührenrate im Betrage von 150 Mk. vgl. unter 8.
2) Der Kandidat muß der Fakultät vor Zulassung zum Examen eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache vorlegen. Die Zulassung einer anderen Sprache hängt von dem Ermessen der Fakultät ab. Der Abhandlung ist am Schlusse die Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt habe.
3) Wird die Dissertation genügend befunden, so folgt an dem angesetzten Termine vor einer einschließlich des Dekanes aus mindestens fünf Fakultätsmitgliedern gebildeten Kommission das mündliche Examen, welches sich über alle Disziplinen der Rechtswissenschaft (regelmäßig jedoch mit Ausschluß der Partikularrechte) erstreckt.
   Promotion ohne mündliche Prüfung findet nicht statt.
4) Besteht der Kandidat das Examen zur Zufriedenheit der Fakultät, so wird die Ertheilung der Doktorwürde beschlossen und dieser Beschluß ihm eröffnet (Designation zur Doktorwürde).

Digitized by Google

Dabei werden unter Berücksichtigung der Beurtheilung der Dissertation und des Ausfalles der mündlichen Prüfung die entsprechenden Grade unterschieden.

5) Eine öffentliche Disputation ist nicht erforderlich.
Dagegen muß der Bewerber nach bestandener Prüfung seine Abhandlung in der von der Fakultät gebilligten Form und mit der Bezeichnung als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde drucken lassen.

6) Die Promotion bezw. die Ausstellung des Diplomes erfolgt erst nach der Einlieferung der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren der gedruckten Abhandlung.

7) Die Promotion erfolgt durch die Zustellung des Diplomes.

8) Die Gebühren betragen wie bisher 459 Mk., von denen 150 Mk. mit der Meldung einzusenden sind (cf. ob. 1. e.).
Vor dem mündlichen Examen hat der Bewerber, wie bisher, den Rest der Gebühren einzuzahlen.
Von der ersten Gebührenrate (150 Mk.) wird $^1/_3$ zurückgewährt, wenn der Kandidat nicht zum mündlichen Examen gelangt. Von den 309 Mk. werden 209 Mk. zurückgewährt, wenn der Bewerber das mündliche Examen nicht besteht. Nicht einbegriffen in die bezeichneten Gebühren sind die Kosten für den Druck des Diplomes, welche je nach der beantragten Ausstattung verschieden sind, sowie die Kosten für den Druck der Dissertation.

9) Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach bestandenem mündlichen Examen in 240 Druckexemplaren an die Fakultät abgeliefert werden, welche Frist aus dringenden Gründen von der Fakultät verlängert werden kann.

Berlin, den 13. April 1887.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Goßler.

U. I. 1226.

---

246) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie.

(Centralbl. pro 1882 Seite 536.)

Nach dem Statute der von Frau Charlotte Stiepel, geborene Freiin von Hopfgarten, errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage eine neue Aufgabe veröffentlicht. Die von der philosophisch-historischen Klasse erwählte Kommission, welche die Aufgaben zu bestimmen hat, stellt im Namen der Akademie folgendes Thema:

Digitized by Google

Die Schrift Philons de opificio mundi (περὶ τῆς Μωσέως κοσμοποιίας) soll in neuer Textbearbeitung vorgelegt werden, wobei von der Beschaffung neuen handschriftlichen Materials abgesehen werden kann. Die kurzgefaßten Anmerkungen sollen hauptsächlich die textkritische Methode des Bearbeiters erläutern. Sprachliche Untersuchungen sind erwünscht, litterarhistorische und quellenkritische Exkurse über diese Schrift nicht ausgeschlossen. Es wird zugleich der Wunsch ausgesprochen, diese probeweise Bearbeitung möge die Anregung zu weiteren Studien geben, die ihr Ziel in einer auf neuer handschriftlicher Grundlage beruhenden Philoausgabe fänden.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1888 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruche zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1888 ertheilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zur Zeit 4 Prozent betragenden Jahreszinsen des Stiftungskapitales von 30 000 Mk. (1200 Mk.) auf die Dauer von vier Jahren.

---

247) Benutzungs-Ordnung für die Königliche Bibliothek zu Berlin.

An die Stelle der Allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin vom 1. März 1881 tritt die nachstehende auf Grund der §§. 6 und 22 des Statutes für die Königliche Bibliothek zu Berlin beschlossene, vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Benutzungs-Ordnung.

§. 1.

Die Königliche Bibliothek ist mit Ausnahme der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage, der Sonnabende vor Ostern und Pfingsten und des 24. Dezember, täglich zur Benutzung in allen Räumen von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet, der große Lesesaal von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Digitized by Google

Während der Pfingstwoche und der letzten vollen Woche des September ist die Bibliothek der Reinigung wegen geschlossen.

§. 2.

Die Benutzung der Bibliothek findet statt:

A. der Abtheilung für Druckschriften:

1. in den Lesezimmern,
2. in den Bücherſälen,
3. durch Entleihung;

B. der Abtheilung für Handschriften:

1. in dem Arbeitszimmer,
2. durch Entleihung.

§. 3.

Die Benutzung der Bibliothek ist nur Erwachsenen gestattet.

A. Abtheilung für Druckschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 4.

Die Benutzung der Druckschriften-Abtheilung erfolgt für Bewohner von Berlin und solche Auswärtige, die als Einheimische behandelt werden (§. 50 letzter Satz), auf Grund einer Karte (§. 8), die nur für die darauf bezeichnete Person und Zeit Giltigkeit hat.

Die Karten werden während der Geschäftsstunden im Ausleihezimmer ausgestellt.

§. 5.

Die Empfänger haben bei der Aushändigung eigenhändig ihren Namen auf die Karte einzutragen und sind verpflichtet, sie sorgfältig zu bewahren und nicht in fremde Hände gerathen zu lassen.

Wer seine Karte verliert, hat sogleich persönlich dem Vorsteher der Ausleihestelle Anzeige davon zu machen.

§. 6.

Auf Verlangen des aufsichtführenden Beamten ist die Karte vorzuzeigen und die Berechtigung zur Führung derselben nachzuweisen.

§. 7.

Sämmtliche Karten müssen auf die öffentlich bekannt gemachte Aufforderung des General-Direktors von Zeit zu Zeit gegen neu ausgestellte umgetauscht werden.

§. 8.

Die Karten sind entweder Lesezimmerkarten oder Ausleihekarten.

Die Lesezimmerkarten berechtigen zum Besuche der Lesezimmer.

Die Ausleihekarten berechtigen sowohl zum Entleihen von Büchern wie zum Besuche der Lesezimmer.

Digitized by Google

§. 9.

Die Leſezimmerkarten werden an alle diejenigen ausgeſtellt, die ſich dem Vorſteher der Ausleiheſtelle über ihre Perſon, bezw. den Zweck des Beſuches genügend ausweiſen können.

Für Studirende der hieſigen Hochſchulen gelten die Erkennungskarten zugleich als Leſezimmerkarten.

Zu einem einmaligen Beſuche der Leſezimmer genügt die Erlaubnis des aufſichtführenden Beamten.

§. 10.

Die Ausleihekarten werden ausgeſtellt:

1) ohne Hinterlegung eines Bürgſcheines an Perſonen, welche der Bibliothek mit Rückſicht auf ihre wiſſenſchaftliche, amtliche oder ſonſtige Lebensſtellung nach dem Ermeſſen des Direktors der Druckſchriften-Abtheilung die erforderliche Gewähr bieten,

2) gegen Hinterlegung eines Bürgſcheines an andere Perſonen.

§. 11.

Als Bürgen können zugelaſſen werden die in §. 10, 1 bezeichneten Perſonen, wenn ſie in Berlin anſäſſig ſind und nach dem Ermeſſen des Abtheilungs-Direktors beſondere Bedenken nicht entgegen ſtehen.

Wenn die Unterſchrift des Bürgen dem Vorſteher der Ausleiheſtelle nicht bekannt iſt, kann eine Beglaubigung derſelben verlangt werden.

Bürgſcheinformulare ſind im Ausleihezimmer, das Stück für 10 Pfennig, zu haben.

§. 12.

Die Bürgſcheine haben zwei Jahre Giltigkeit, wenn der Bürge ſeine Bürgſchaft nicht auf eine kürzere Friſt beſchränkt. Für Studirende der hieſigen Hochſchulen erſtreckt die Friſt ſich nicht über das Semeſter, in welchem die Bürgſchaft geleiſtet iſt.

Die gegen Hinterlegung eines Bürgſcheines ausgeſtellten Ausleihekarten werden auf die gleiche Zeit, wie der betreffende Bürgſchein, ertheilt.

§. 13.

Der alphabetiſche Hauptkatalog, welcher nachweiſt, ob ein Buch in der Bibliothek vorhanden iſt, ſteht jedem Benutzer zur Einſicht während der Geſchäftsſtunden offen.

In dem Zimmer, wo derſelbe aufgeſtellt iſt[1]), können die Beſtellzettel geſchrieben werden; denſelben ſind alsdann die Signaturen der Bücher beizufügen, ſoweit der Katalog ſie angiebt.

---

[1]) Links vom Flure des Haupteinganges am Opernplatze.

Digitized by Google

§. 14.

Zur Einsicht des Realkataloges[1]), der nachweist, welche Bücher über ein bestimmtes Litteraturfach vorhanden sind, ist die jedesmalige Erlaubnis des aufsichtführenden Beamten erforderlich.

§. 15.

Nähere Auskunft über die Einrichtung der genannten Kataloge ertheilt der aufsichtführende Beamte.

§. 16.

Unterhaltungsschriften, Musikalien und zur Mittheilung ungeeignete Bücher werden nur verabfolgt, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Benutzung nachgewiesen ist.

§. 17.

Die Bücherbestellung erfolgt in der Weise, daß jedes Werk auf einen besonderen Bestellschein von der am Schlusse dieser Benutzungs-Ordnung angegebenen Fassung, unter möglichst genauer Angabe des Titels mit Druckort, Druckjahr und, sofern eine besondere Ausgabe gewünscht wird, auch dieser, geschrieben wird. Der Schein muß außerdem Namen, Stand und Wohnung des Bestellers und das Tagesdatum tragen und deutlich mit Tinte geschrieben sein.

Bestellscheinformulare werden im Ausleihezimmer, 25 für 10 Pfennig, verkauft.

§. 18.

Die Bestellscheine gelten nach Maßgabe der §§. 33, 40, 52 als Empfangscheine.

Die Bestellscheine für die nach §§. 16, 45 nicht verleihbaren Bücher werden von den Beamten mit einem Kreuze, für solche, die ausgeliehen oder für das Lesezimmer verlangt sind, mit einer Null, für die in der Bibliothek nicht vorhandenen mit zwei Nullen bezeichnet und im Ausleihezimmer zurückgegeben. Die letzteren werden vorher dem Abtheilungs-Direktor zur Berücksichtigung bei den Anschaffungen vorgelegt.

Die mit einem derartigen Bescheide versehenen Scheine sind bei einer erneuten Bestellung nicht wieder zu benutzen.

§. 19.

Werden die bestellten Bücher nicht innerhalb der nächsten drei Tage abgefordert, so gehen sie in die Bibliothek zurück und müssen aufs neue bestellt werden.

---

[1]) Der Realkatalog befindet sich in dem an das Zimmer des alphabetischen Hauptkataloges anstoßenden Geschäftszimmer.

Digitized by Google

§. 20.

Um sich die demnächstige Benutzung eines Buches, welches ausgeliehen oder für das Lesezimmer verlangt ist, zu sichern, kann der Besteller unter Beifügung des mit dem betreffenden Bescheide versehenen Zettels den Titel des Buches in ein im Ausleihezimmer bereit gehaltenes Desiderienbuch eintragen, jedoch nicht mehr als zwei Bücher an einem Tage. Zu dem eingetragenen Titel wird bemerkt, wann die Benutzungsfrist des derzeitigen Inhabers abgelaufen ist; diese Vermerke können vom zweiten Tage nach der Eintragung an eingesehen werden. Das Buch wird nach der Rückgabe für den, der es eingetragen hat, drei Tage lang bereit gehalten und der Eintragende auf seinen Wunsch von der Rückgabe durch einen unfrankirten Brief benachrichtigt. Wenn Mehrere dasselbe Buch eintragen, werden sie nach der Folge der Eintragungen berücksichtigt.

§. 21.

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Bücher auf das sorgfältigste zu behandeln und jede Beschädigung derselben zu verhüten.

Alles Einschreiben in die Bücher mit Bleistift oder Tinte, auch die Berichtigung von Druck- und anderen Fehlern, das Umbiegen der Blätter und falsche Brechen der Kupfertafeln, ist untersagt.

Zum Durchzeichnen und zu mechanischen Aufnahmen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Abtheilungs-Direktors.

§. 22.

Die Benutzer haben sich von dem Zustande eines jeden Buches bei dem Empfange zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden dem Vorsteher der Ausleihestelle spätestens 24 Stunden nach dem Empfange anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß der Benutzer das Buch in tadellosem Zustande empfangen hat.

§. 23.

Auf Verlangen des Abtheilungs-Direktors muß zu Verwaltungszwecken jedes Buch sofort zurückgegeben werden. In dieser Weise eingeforderte Bücher werden jedoch dem Benutzer thunlichst bald wieder zugestellt.

II. Benutzung der Lesezimmer.

§. 24.

Die Bibliothek unterhält vier Lesezimmer:

1. den großen Lesesaal [1]),
2. das Zeitschriftenlesezimmer [2]),
3. das Lesezimmer der Musikaliensammlung [2]),
4. das Lesezimmer der Kartensammlung [2]).

[1]) Eingang: Platz am Opernhause.
[2]) Eingang: Behren-Straße 42.

Digitized by Google

§. 25.

Der große Leſeſaal iſt zur Benutzung von Druckwerken aller Art beſtimmt, ſoweit dieſelben nicht einem der drei anderen Leſezimmer zugewieſen ſind (§§. 26 bis 28).

Für die Benutzung von Kupferwerken und anderen ſehr koſtbaren Büchern iſt ein beſonderer Tiſch beſtimmt, an welchem nicht mit Tinte gearbeitet werden darf.

§. 26.

In dem Zeitſchriftenleſezimmer liegen die neu erſchienenen Hefte der von der Bibliothek bezogenen wiſſenſchaftlichen Zeitſchriften zwei Wochen lang aus. Die früheren Hefte der im Erſcheinen begriffenen und noch ungebundenen Bände werden von dem Zeitſchriftenbeamten auf Wunſch verabfolgt.

Die ausliegenden Hefte werden nicht ausgeliehen. Aeltere Hefte können auf drei Tage gegen einen dem Zeitſchriftenbeamten auszuſtellenden Empfangſchein ausgeliehen werden. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, ſo wird der Entleiher gemahnt, wie in §. 49 beſtimmt iſt.

§. 27.

Das Leſezimmer der Muſikalienſammlung iſt für die Benutzung der Bücher über Muſik, der Muſikalien und Muſikhandſchriften beſtimmt.

Die Bücher über Muſik werden nach den Beſtimmungen der §§. 37 bis 49 ausgeliehen.

§. 28.

Das Leſezimmer der Kartenſammlung iſt für die Benutzung der Kartenwerke und Karten beſtimmt; dieſelben können nur dort benutzt werden.

§. 29.

Die aufſichtführenden Beamten ſind befugt, ſolche Beſucher, welche in ungehöriger Weiſe auftreten oder Störungen verurſachen, zum Verlaſſen des Leſezimmers anzuhalten.

§. 30.

Wer Bücher in eines der Leſezimmer mitbringt, hat ſich den geltenden Kontrollmaßregeln zu unterwerfen.

§. 31.

Die Benutzung der in den Leſezimmern aufgeſtellten Handbibliothek ſteht den Beſuchern ohne weiteres frei; doch ſind ſie verpflichtet, die gebrauchten Bücher alsbald nach beendeter Benutzung wieder auf ihren Platz zu ſtellen oder an einen der Diener abzugeben.

Digitized by Google

§. 32.

Die sonst zur Benutzung in den Lesezimmern gewünschten Bücher werden durch Bestellscheine (§. 17) mit dem Vermerke: „Lesezimmer", bestellt, und zwar entweder im voraus:

1. durch Einwerfen der Bestellscheine in den vor dem Bibliotheksgebäude befindlichen Zettelkasten,

2. durch frankirte Einsendung, mit der Adresse: „An die Königliche Bibliothek, W. Opernplatz, Lesezimmer",

oder

3. durch persönliche Uebergabe der Bestellscheine an den aufsichtführenden Beamten.

Die vor 9 bestellten Bücher stehen von 11 Uhr an, die bis 11 bestellten von 1 Uhr an, die bis 1 bestellten von 3 Uhr an im Lesesaale bereit.

Die frankirt eingesendeten Bestellscheine werden gegen 9, 11 und 1 Uhr abgeholt und gleichfalls bis 11, beziehungsweise 1 und 3 Uhr erledigt.

Die in den Lesezimmern vor 3 Uhr persönlich gemachten Bestellungen werden mit thunlicher Beschleunigung erledigt.

§. 33.

Die Bestellscheine werden bei der Uebergabe der Bücher mit dem Tagesstempel versehen und gelten dann als Empfangscheine; bei der Rücklieferung der Bücher werden sie zurückgegeben.

Braucht der Leser das Buch noch für den folgenden Tag, so hat er dies dem Beamten mitzutheilen und einen mit seinem Namen und dem Tagesdatum versehenen Zettel in das Buch zu legenr Das Buch wird alsdann zurückbehalten, doch darf es nicht übe einen Monat festgelegt werden.

Zurückbehaltene Bücher, die drei Tage lang nicht abgefordert sind, gehen in die Bibliothek zurück.

III. Eintritt in die Bücherſäle.

§. 34.

Die Erlaubnis zum Eintritte in die Bücherſäle zur Einsicht der Bücher an Ort und Stelle wird nur in besonderen Fällen und auf eine bestimmte Zeit von dem Direktor der Druckschriften-Abtheilung durch eine besondere Erlaubniskarte ertheilt.

§. 35.

Die zum Eintritte in die Bücherſäle Zugelassenen sind gehalten, aus den Repositorien genommene Bücher nicht selbst wieder in die Repositorien einzustellen, sondern auf die in der Nähe stehenden Tische zu legen.

Wenn Jemand nachweislich Unordnung in der Aufstellung der

Digitized by Google

Bücher angerichtet hat, wird ihm die ertheilte Erlaubniskarte wieder entzogen.

§. 36.

Wer die Bibliothek zu besichtigen wünscht, hat sich Mittags zwischen 1 und 2 im Wartezimmer links vom Flure des Haupteinganges am Opernplatze zu melden.

Mehr als 10 Personen zugleich werden nicht zugelassen. Dieselben haben dem führenden Beamten zu folgen, dürfen sich in der Bibliothek nicht zerstreuen und kein Buch aus den Repositorien herausnehmen.

IV. Verleihung von Büchern.

1. An Bewohner Berlins.

§. 37.

Die Ausleihegeschäfte werden ausschließlich im Ausleihezimmer[1]) besorgt.

§. 38.

Die zur Entleihung gewünschten Bücher sind durch Bestellscheine (§. 17) im voraus zu bestellen, und zwar

1. durch Einwerfen der Bestellscheine in den vor der Bibliothek befindlichen Zettelkasten,
2. durch frankirte Einsendung mit der Adresse: „An die Königliche Bibliothek, W. Opernplatz, Ausleihezimmer".

Die vor 9 bestellten Bücher stehen von 11 Uhr an, die bis 11 bestellten von 1 Uhr an im Ausleihezimmer bereit. Nach 11 Uhr bestellte Bücher können erst am folgenden Tage von 11 Uhr an abgeholt werden.

§. 39.

Bei starkem Geschäftsandrange kann die Zahl der für einen Entleiher an einem Tage zu erledigenden Bestellungen beschränkt werden.

§. 40.

Die Bestellscheine werden bei der Auslieferung der Bücher mit dem Tagesstempel versehen und gelten dann als Empfangscheine. Bei der Rücklieferung der Bücher werden sie zurückgegeben.

§. 41.

Wohnungsveränderungen sind von den Entleihern alsbald auf der Bibliothek anzuzeigen. Wer diese Anzeige unterläßt, hat die daraus erwachsenden Kosten zu tragen.

---

[1]) Eingang: Opernplatz, rechts vom Flure.

Digitized by Google

§. 42.

Wer auf länger als zwei Wochen verreist, ist verpflichtet, die entliehenen Bücher vor Antritt der Reise zurückzugeben. Wer auf kürzere Zeit verreist, hat wenigstens dafür zu sorgen, daß dieselben jeder Zeit mit Erfolg zurückverlangt werden können.

§. 43.

Unter keinen Umständen darf ein Buch ohne Ausstellung eines Empfangscheines aus der Bibliothek mitgenommen, auf den Namen eines Anderen entliehen oder an einen Anderen weitergegeben werden.

§. 44.

Die Entleiher, deren Ausleihekarte gegen Hinterlegung eines Bürgscheines ausgestellt ist, sollen nicht mehr als zehn Werke zugleich in Händen haben.

§. 45.

Inkunabeln, seltene Drucke, Karten- und Kupferwerke, bibliographische Nachschlage-, Wörter- und sehr werthvolle Bücher, Bände viel gebrauchter Zeitschriften, Dissertationen-, Programmen- und Miscellan-Bände, so wie alle noch nicht eingebundenen Bücher werden nur ausnahmsweise, die in den Geschäfts- und Lesezimmern aufgestellten Bücher gar nicht ausgeliehen.

§. 46.

Die Entleiher, deren Ausleihekarte ohne Hinterlegung eines Bürgscheines ausgestellt ist, können die entliehenen Bücher zwei Monate lang behalten, wenn dieselben nicht vor Ablauf dieser Frist von einem Andern in das Desiderienbuch (§. 20) eingetragen sind. In letzterem Falle werden die Bücher nach Ablauf eines Monates durch den Vorsteher der Ausleihestelle zurückverlangt. Sobald sie wieder frei geworden sind, wird der frühere Benutzer auf seinen Wunsch von der erfolgten Rückgabe des Buches durch einen unfrankirten Brief benachrichtigt.

Die Entleiher, deren Ausleihekarte gegen Hinterlegung eines Bürgscheines ausgestellt ist, haben die entliehenen Bücher nach Ablauf eines Monates zurückzugeben.

§. 47.

Eine Verlängerung der Leihfrist ohne Einreichung der Bücher findet nicht statt.

§. 48.

Zu Anfang der Monate März und August jeden Jahres müssen sämmtliche entliehenen Bücher zurückgegeben werden. Die dazu bestimmten Tage werden durch den Reichs- und Staats-

Digitized by Google

anzeiger bekannt gemacht. Während der Rücklieferungstage werden keine Bücher neu ausgeliehen.

§. 49.

Wer ein entliehenes Buch zur vorgeschriebenen Zeit nicht zurückliefert (§§. 26, 46 bis 48), wird durch einen unfrankirten Brief an seine Verpflichtung erinnert. Wenn auf diese Mahnung oder die Aufforderung des Vorstehers der Ausleihestelle (§. 46) die Rückgabe nicht innerhalb der nächsten drei Tage erfolgt, wird das Buch durch einen Bibliotheksdiener abgeholt, dem eine Gebühr von einer Mark zu zahlen ist. Ist die Herausgabe der Bücher auf diesem Wege nicht zu erreichen, so wird die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen, und, wenn auch diese wirkungslos ist, der Rechtsweg beschritten. Die erwachsenden Kosten trägt der Säumige.

2. An Auswärtige.

§. 50.

Auswärtige bedürfen zum Entleihen von Büchern aus der Königlichen Bibliothek der Erlaubnis des Direktors der Druckschriften-Abtheilung.

Die Erlaubnis wird ertheilt auf ein schriftliches Gesuch, dem ein Bürgschein beizufügen ist, wenn nicht der Entleiher ohnehin genügende Sicherheit (§. 10) gewährt. Für die Bürgscheine sind auch bei Auswärtigen die Bestimmungen der §§. 11 und 12 maßgebend.

Auswärtige Benutzer, die nicht weiter als 30 Kilometer von der nächsten Grenze von Berlin entfernt wohnen, können auf ihren Wunsch als einheimische behandelt werden.

§. 51.

Mit dem Gesuche (§. 50 Absatz 2) können zugleich Bestellscheine für die gewünschten Bücher eingeschickt werden. Jeder folgenden Einsendung von Bestellscheinen ist ein kurzes Begleitschreiben beizufügen.

§. 52.

Die Bestellscheine (§. 17) gelten als vorläufige Empfangscheine bis zum Eintreffen der eigentlichen Empfangscheine, deren Formulare der Bücherſendung beigelegt werden und vom Empfänger sogleich nach dem Eintreffen derselben mit Namen, Stand und Wohnort unterzeichnet an die Bibliothek zurückzuschicken sind. Nach dem Wiedereingange der Bücher werden die Bestell- und Empfangscheine vernichtet, wenn nicht ausdrücklich deren Zurücksendung erbeten wurde. Die Bestellscheine für solche Bücher, die nicht verleihbar oder in der Bibliothek nicht vorhanden sind, werden mit dem betreffenden Vermerke (§. 18) zurückgeschickt; dieselben dürfen bei einer erneuten Bestellung nicht wieder benutzt werden.

Digitized by Google

§. 53.

An die Königliche Bibliothek sind nur solche Gesuche zu richten, welche durch die dem Antragsteller zunächst erreichbaren Universitäts- und Provinzialbibliotheken nicht befriedigt werden können. Die Gewährung wird daher erleichtert, wenn das Gesuch durch die Vermittelung einer solchen Bibliothek erfolgt oder eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß die gewünschten Bücher dort nicht vorhanden sind.

Besonders seltene oder kostbare Werke werden nur an eine öffentliche Bibliothek geschickt, welche sich verpflichtet, das Werk nur in einem beaufsichtigten Theile ihres Gebäudes zur Benutzung zu stellen.

Solche Bücher, die hier häufig benutzt werden, können an Auswärtige eben so wenig wie die in §§. 16 und 45 bezeichneten verliehen werden.

§. 54.

Die §§. 41 bis 44 und 49 finden auch auf Auswärtige Anwendung, §. 49 mit der Abänderung, daß an Stelle der Abholung durch einen Bibliotheksdiener eine nochmalige Mahnung durch einen unfrankirten Brief tritt und die Erhebung der Gebühr von einer Mark durch Postnachnahme erfolgt.

§. 55.

Die Verpackung der zu versendenden Bücher wird von der Bibliothek besorgt, welche die daraus erwachsenden Kosten mittelst Postnachnahme einzieht. Die Versendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Entleihers durch die Post unter angemessener Werthangabe.

§. 56.

Die Rücksendung der entliehenen Bücher hat in der jedes Mal bestimmten Frist zu erfolgen und geschieht auf Gefahr und Kosten des Entleihers durch die Post. Die Bücher müssen wohl verpackt und mit derselben Werthangabe, mit welcher sie abgeschickt worden, zurückgesendet werden.

§. 57.

Alle von Seiten der Bibliothek an die Entleiher gerichteten Briefe müssen umgehend beantwortet und die für dieselbe bestimmten Briefe und Packete portofrei unter der Adresse: „An die Königliche Bibliothek, Berlin W. Opernplatz" gerichtet werden.

B. Abtheilung für Handschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

Die Bestimmungen der §§. 21 bis 23, 30, 43 finden auch auf die Benutzung der Handschriften Anwendung.

Digitized by Google

II. Benutzung des Arbeitszimmers.

§. 59.

Die Erlaubnis zur Benutzung von Handschriften im Arbeitszimmer ertheilt der Abtheilungs-Direktor vermittelst einer Erlaubniskarte. Studirende werden nur auf besondere Empfehlung eines festangestellten Lehrers ihrer Hochschule zugelassen.

§. 60.

Die Kataloge der Handschriften der Bibliothek sind im Arbeitszimmer zum Gebrauche der Besucher aufgestellt. Ueber die Handschriften, deren Katalogisirung noch nicht beendet ist, wird von dem aufsichtführenden Beamten Auskunft gegeben.

Die Musikhandschriften befinden sich in der Musikaliensammlung (§. 27), die handschriftlichen Karten in der Kartensammlung (§. 28). Zur Benutzung derselben ist die Erlaubnis des Direktors der Handschriften-Abtheilung erforderlich.

§. 61.

Die Handbibliothek der Handschriften-Abtheilung ist den Besuchern ohne weiteres zugänglich (§. 31).

Wegen der Benutzung von Hilfsmitteln aus der Abtheilung der Druckschriften ist die Vermittelung des aufsichtführenden Beamten nachzusuchen.

§. 62.

Die zur Benutzung gewünschten Handschriften sind, eine jede besonders, durch einen Bestellschein zu erbitten, welcher den Titel und die Signatur der Handschrift, Namen, Stand und Wohnung des Benutzers und das Tagesdatum trägt und dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben ist. Für die Scheine und die Rückgabe der Handschriften gelten die Bestimmungen des §. 33.

§. 63.

Die von auswärts an die Bibliothek geschickten Handschriften werden in der Handschriften-Abtheilung aufbewahrt und in dem Arbeitszimmer derselben den Personen, zu deren Gunsten die Sendung erfolgt ist, zur Benutzung gestellt.

III. Entleihung von Handschriften.

§. 64.

Handschriften werden in der Regel nur an andere öffentliche Bibliotheken zur Benutzung in beaufsichtigten Räumen derselben verschickt.

§. 65.

Wer Handschriften zu entleihen wünscht, hat ein schriftliches

Digitized by Google

Gesuch unter der Adresse: „An die Königliche Bibliothek, Berlin W. Opernplatz" zu richten.

Dem Gesuche ist beizufügen eine Bescheinigung derjenigen öffentlichen Bibliothek, in deren Räumen die Handschriften benutzt werden sollen, daß sie sich zur Annahme, sorgfältigen Aufbewahrung und ordnungsmäßigen Rücksendung (§. 66) der Handschriften verpflichtet.

§. 66.

Die Verpackung der zu versendenden Handschriften erfolgt in einer Holzkiste, die bei der Rücksendung wieder zu benutzen ist. Der Besteller wird von der geschehenen Absendung durch einen unfrankirten Brief benachrichtigt. Im Uebrigen finden auch auf die Versendung und Rücksendung der Handschriften die §§. 55 bis 57 Anwendung.

§. 67.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des General-Direktors Handschriften an Gelehrte ins Haus verliehen werden. Dieselben haben sich schriftlich zu verpflichten, sie in keine anderen Hände kommen zu lassen und im Falle des Verlustes oder der Beschädigung vollen Ersatz nach dem Ermessen des General-Direktors zu leisten.

Schlußbestimmungen.

§. 68.

Die Benutzer, welche gegen diese Benutzungs-Ordnung verstoßen oder sich andere Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden für allen der Bibliothek dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich und haben für denselben vollen Ersatz zu leisten. Der Betrag des zu leistenden Ersatzes wird von dem General-Direktor endgiltig festgesetzt.

Außerdem können dieselben durch schriftliche Verfügung des General-Direktors zeitweise und in schweren Fällen, namentlich wenn sie es bis zur Anrufung polizeilicher oder gerichtlicher Hilfe haben kommen lassen, auch dauernd ihrer Karten verlustig erklärt und von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gegen derartige Verfügungen ist binnen zwei Wochen der Rekurs an das Kuratorium der Königlichen Bibliothek zulässig. Die Rekursschrift ist an die Adresse des Vorsitzenden des Kuratoriums zu richten.

§. 69.

Beschwerden bezüglich der Benutzung sind schriftlich an den General-Direktor zu richten. Gegen die Entscheidung desselben steht der Rekurs an das Kuratorium der Königlichen Bibliothek nach Maßgabe des §. 68 offen.

Digitized by Google

§. 70.

Diese Benutzungs-Ordnung tritt mit dem 1. März 1887 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Das Kuratorium der Königlichen Bibliothek.

Aus der Königlichen Bibliothek zu Berlin habe ich auf einen Monat erhalten:

Titel:

Ort: Berlin, den 188

Jahr: Name:

Bändezahl: Stand:

Format: Wohnung:

Bei Bestellungen für den Lesesaal ist hierher „Lesezimmer" zu schreiben:

No. 188

Dieser Abschnitt bleibt für Bemerkungen der Verwaltung frei.

Digitized by Google

248) Verleihung von Auszeichnungen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1887 besonders ausgezeichnet haben.

(Centralbl pro 1886 Seite 782; pro 1887 Seite 334.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben nach Entgegennahme der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des unterzeichneten Senates zur Verleihung von Auszeichnungen an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober d. J. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. Die große goldene Medaille für Kunst:

dem Maler, Professor Ernst Hildebrand in Berlin,
dem Bildhauer Adolf Hildebrand in Florenz.

II. Die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Robert Ruß in Wien,
dem Maler Carl Saltzmann in Berlin,
dem Maler Friedrich Kallmorgen in Karlsruhe,
dem Maler, Professor J. Scheurenberg in Berlin,
dem Maler Otto Friedrich in München,
dem Bildhauer Adolf Brütt in Berlin.

Gleichzeitig hat der unterzeichnete Senat auf Grund der ihm durch Allerhöchste Ordre vom 7. April 1884 ertheilten Ermächtigung den nachbenannten Künstlern für die von denselben zur diesjährigen großen akademischen Kunstausstellung eingesandten Werke eine besondere Anerkennung in Form

„der ehrenvollen Erwähnung"

zu Theil werden lassen:

den Malern

Louis Spangenberg in Berlin,
Heinrich Moßler-Pallenberg in Düsseldorf,
Ernst Koerner in Berlin,
Emil Schwabe in Berlin,
Heinrich Bürck in Berlin,
Fedor Encke in Berlin,
Conrad Kiesel in Berlin,
Otto Rasch in Weimar,
Ludwig Herterich in München,
V. Valentini in Weimar,
Julius Bergmann in Karlsruhe,
Georg Meyn in Berlin,
Professor B. Woltze in Blasewitz,
Radirer Ernst Moritz Geyger in Berlin;

Digitized by Google

den Bildhauern
Max Klein in Berlin,
Robert Baerwald in Berlin;
den Architekten
Hartel und Neckelmann in Leipzig.
Berlin, den 18. Oktober 1887.

Der Senat,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

249) Ernennung des Direktors der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1882 Seite 618 Nr. 120.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 7. Oktober 1887 die dem Maler, Professor Anton von Werner, als Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin ertheilte Bestallung bis Ende September 1888 zu verlängern.

250) Verleihung des Stipendiums bei der G. Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler im Jahre 1887.

(Centralbl. pro 1886 Seite 318.)

Nach einer Bekanntmachung des Kuratoriums der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung vom 28. Juni 1887 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 154 vom 5. Juli 1887) ist das diesjährige Stipendium bei dieser Stiftung dem Musiker Karl Friedrich Schmeidler, aus Kattowitz gebürtig, verliehen worden.

251) Preisausschreiben bei der Dr. Ad. Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1886 Seite 789; pro 1887 Seite 177 und Seite 181.)

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Dr. Adolf Menzel-Stiftung hat unter dem 15. September 1887 (in Nr. 216 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers) eine Bekanntmachung wegen Bewerbung um das Stipendium für das Jahr vom 8. Dezember 1887 bis dahin 1888 erlassen. Danach beträgt das Stipendium circa 800 Mark, die Bewerbungen müssen bis zum 15. Oktober eingereicht werden, die Verleihung findet am 8. Dezember statt.

Digitized by Google

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

252) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichts-anstalten in Beziehung auf Militärberechtigung.

(Centralbl. pro 1887 Seite 479.)

Bekanntmachung.*)

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (S. 117) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). — A. a. I. 75 des Verzeichnisses vom 29. April 1887, S. 117. — Direktor: Dr. Steinhausen.

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst). Direktor: Dr. Zietzschmann.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1887.

b. Real-Gymnasien.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) — A. b. I. 89 a. a. O. —
Direktor: Dr. Zietzschmann, Gymnas. Direktor.

---

*) Diese Bekanntmachung vom 23. Oktober 1887 ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1887 Nr. 43 Seite 515.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren 2c. sind hier zugesetzt worden.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

Digitized by Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit der † Realschule daselbst). Direktor: Dr. Schirmer.

Anmerkung: Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche im Ostertermine 1887 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

b. Realschulen.

Provinz Hessen-Nassau.

†Die Realschule zu Eschwege (verbunden mit dem Progymnasium daselbst). — B. b. I. 5 a. a. O. — Direktor: Dr. Schirmer.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Pommern.

Das Real-Progymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) — bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 27 a. a. O. — Gymnas. Direktor Dr. Steinhausen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

(aa. Höhere Bürgerschulen.)

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten.

Provinz Schlesien.

Das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.*) (b. I. 6 a. a. O.).

Berlin, den 23. Oktober 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

*) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse auf Grund einer wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

253) Entlassungsprüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in der Religion.

(Centralbl. pro 1887 Seite 641.)

I.

Berlin, den 1. Oktober 1887.

Auf den Bericht vom 20. September d. J. erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß ich bei Erlaß meiner Verfügung vom 9. August d. J. — U. III. 1232. G. I. — nur die Betheiligung von geistlichen Kommissaren bei den ersten Prüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Auge gehabt habe.

Die Zulassung von bischöflichen Kommissaren zu den zweiten Prüfungen an den katholischen Anstalten wird hierdurch nicht berührt und ist daher in dieser Beziehung vorläufig von einer Aenderung in dem bisher beobachteten Verfahren abzusehen.

Hinsichtlich des Umfanges der den geistlichen Kommissaren bei den Prüfungen der zu entlassenden Zöglinge für den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse stimme ich der Auffassung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dahin bei, daß es genügt, wenn die Kommissare ihre Wünsche bezüglich des Ganges und der Ausdehnung der Prüfung auf bestimmte Gebiete des Religions-Unterrichtes dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu erkennen geben, daß aber ein Eingreifen derselben in die Prüfung selbst auf die einheitliche Leitung der letzteren nur störend wirken würde.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Verfolg des Erlasses vom 9. August d. J. — U. III. 1232. G. I. — zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg i. Prß., Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Münster, Kassel und Koblenz

---

Abschrift erhält das Kgl. Konsistorium in Verfolg des Erlasses vom 9. August d. J. — U. III. 1232. G. I. — zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Konsistorien zu Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Münster, Kassel, Wiesbaden und Koblenz.
U. III. 3016. G. I.

Digitized by

2.

Berlin, den 8. November 1887.

Bei dem Erlasse vom 9. August d. J. — U. III. 1232 G. I. — bin ich, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 19. Oktober d. J. erwidere, von der Voraussetzung ausgegangen, daß in der Regel der General-Superintendent persönlich an der Seminar-Entlassungsprüfung theilnehmen werde. Es ergiebt sich dies nicht nur aus der Fassung des bezeichneten Erlasses selbst, sondern auch aus den bereits längere Zeit in Kraft stehenden, durch denselben nur verallgemeinerten, entsprechenden besonderen Vorschriften für einzelne Provinzen.

Da indes Fälle der Behinderung für den General-Superintendenten eintreten können, mußte den zuständigen Kirchenbehörden die Befugnis ertheilt werden, sich auch in anderer Weise bei den Seminar-Entlassungs-Prüfungen vertreten zu lassen. Dabei ist es nicht nöthig erschienen, besonders hervorzuheben, daß der eventuelle Beauftragte ein Mitglied der betreffenden Behörde selbst sein müsse, weil angenommen worden ist, daß bei der Wichtigkeit der Angelegenheit eine andere Wahl von selbst ausgeschlossen sein würde. Da aber in dieser Beziehung Zweifel entstanden sind, so nehme ich keinen Anstand, meinen Erlaß vom 9. August d. J. dahin zu erläutern, daß die Beauftragten der kirchlichen Behörden denselben als Mitglieder angehören müssen.

Ich habe das Königliche Konsistorium der Provinz, welchem auch der Erlaß vom 1. Oktober d. J. mitgetheilt worden ist, hierüber verständigt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Verfolg meines Erlasses vom 9. August d. J. — U. III. 1232. G. I. — zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien der Monarchie außer N.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium in Verfolg meines Erlasses vom 9. August d. J. (U. III. 1232 G. I.) zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Konsistorien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Münster, Kassel, Wiesbaden und Koblenz.

U. III. 3387. G. I.

Digitized by Google

254) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1888.

Berlin, den 24. November 1887.

Für die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag den 24. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar k. J. unter Anschluß der in §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8571.

---

255) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1888.

(Centralbl. pro 1886 Seite 803.)

Berlin, den 23. November 1887.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1888 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 4. Apil k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8572.

---

256) Auszug aus einem Reiseberichte die Privat-Präparanden-Anstalt des Hauptlehrers Kloppenburg in Kiel betreffend.

Kiel, den 10. Juni 1885.

Die private Präparanden-Anstalt des Hauptlehrers N. in N., eine Schöpfung des Schulrathes Dr. Schneider, ist eine

Digitized by

jener Anstalten, welche durch die Verfügung vom 9. Juli 1873*) in das Leben gerufen werden sollten, bezw. gerufen worden sind; d. h. sie stellt die gemeinsame Arbeit eines kleinen Kreises von Volksschullehrern dar. Vor der Königl. Präparanden-Anstalt haben solche Anstalten den Vorzug der Wohlfeilheit, sowie den, daß sie das Interesse der Lehrer für Präparandenbildung wecken und stärken; vor der Bildung der Präparanden durch einzelne Lehrer oder Geistliche haben sie die größere Sicherheit des Erfolges voraus, da ja doch ein einzelner Mann nur ganz ausnahmsweise Zeit, Kraft, Kenntnisse und Fertigkeiten für den gesammten Unterricht hat. Daß keine größere Zahl solcher Anstalten besteht, hat seinen Grund zum Theil in den Verhältnissen, welche die Errichtung solcher Präparanden-Anstalten, die mit Seminaren verbunden sind, nothwendig machte.

Die Ursachen aber, aus welchen solche größeren Privat-Anstalten den mit Seminaren verbundenen vorzuziehen sind, liegen auf der Hand, und es ist daher ihre Pflege und Förderung dringend wünschenswerth.

Die Anstalt des ꝛc. Kloppenburg hat etwa 30 Zöglinge; bis jetzt haben alle ihre Zöglinge die Aufnahmeprüfung bestanden.

Der Revisionsbefund — ich habe in allen Gegenständen geprüft — war günstig. Zu wünschen blieb in der von den Präparanden mitbenützten Schulbibliothek des Hauses größere Berücksichtigung der Befreiungskriege 1806 bis 1813.

---

257) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

(Centralbl. pro 1886 Seite 795.)

Berlin, den 10. Oktober 1887.

In der zu Berlin im Monate September 1887 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

Mecklenburg, ordentlicher Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Rössel,

Reichwein, ordentlicher Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt „Wilhelm-Augusta-Stift" zu Wriezen a./O. und

Tietjen, zweiter Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Emden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 18525.

---

*) Centralbl. pro 1873 Seiten 421 und 448.

Digitized by Google

258) Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, Lehrern die Entlassung aus ihrem Amte zu einem früheren Zeitpunkte, als dem des Ablaufes einer drei monatlichen Kündigungsfrist, zu bewilligen.

(Centralblatt pro 1887 Seite 513.)

Berlin, den 8. Juli 1887.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 25. Juni d. J., unter Hinweis auf den, im Central-Blatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1887 S. 375 veröffentlichten Erlaß vom 29. Januar 1886, daß die Aufnahme einer Bestimmung in die Vokation, nach welcher der Inhaber der Lehrerstelle verpflichtet sein soll, für den Fall der Aufgabe der Stelle dieselbe 3 Monate vorher zu kündigen, nicht geeignet ist, die Schulaufsichtsbehörde in der Befugnis zu beschränken, über den Zeitpunkt der Entlassung oder Versetzung eines Lehrers frei und lediglich nach dienstlichen Rücksichten zu befinden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III a. 16000.

---

259) Beseitigung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet.

Berlin, den 13. September 1887.

Auf den Bericht vom 17. August d. J. — II. 3420 — betreffend das zurückfolgende Gesuch des ersten Lehrers N. an der Hauptschule zu N. um Fixirung seiner Einnahmen aus dem Schulgelde erwidere ich der Königl. Regierung, daß bereits bei der Anstellung des Bittstellers im Oktober 1871 und später bei Gelegenheit der Regulirung der Verhältnisse der zweiten Lehrerstelle, sowie bei den Verhandlungen infolge der Vorstellung des ꝛc. N. vom 10. Februar v. J. gemäß dem Cirk. Erlasse vom 5. Mai 1869 — Centr. Bl. 1869 S. 271 u. f. — hätte darauf hingewirkt werden sollen, das Schulgeld zur Schulkasse einzuziehen und aus letzterer den Lehrern ein angemessenes Fixum als Theil seiner Besoldung auszusetzen. Dieser Grundsatz hat auch in zahlreichen weiteren Veröffentlichungen durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung, wie u. A. in den im letzten Absatze des Erlasses vom 21. Mai v. J. — Centr. Bl. S. 502 — er-

Digitized by Google

wähnten früheren Erlassen, sowie zuletzt in dem vom Bittsteller erwähnten Erlasse vom 10. Januar d. J. — Centr. Bl. S. 240 —, Ausdruck gefunden.

Nunmehr wolle die Königl. Regierung wegen Abschaffung der wiederholt als unangemessen bezeichneten Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet, mit dem Schulvorstande und dem ꝛc. N. bezw. mit den betreffenden Lehrern zu N. in Verhandlung treten. Für den Fall, daß die Lehrer vorbehaltlos auf alle Ansprüche gegen die Schulgemeinde verzichten, welche über das hinausgehen, was die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde als angemessenes Aequivalent für die Beseitigung des persönlichen Dienstemolumentes des Schulgeldes festsetzt, ist event. auch gegen den Widerspruch des Schulvorstandes mit der Abschaffung der gegenwärtigen Einrichtung vorzugehen ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 17526.

---

260) Wird aus Anlaß von Zweifeln über die Eigenschaft einer seither als Privatschule betrachteten Schule deren rechtliche Eigenschaft als öffentliche Schule nachträglich festgestellt, so ist den Lehrern an dieser Schule die Zeit des Dienstes an derselben bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen.

Berlin, den 13. September 1887.

Wenn die katholische Schule in G., welche die Königl. Regierung Inhalts des Berichtes vom 25. August d. J. seither als Privatschule betrachtet hat, in der That eine Privatschule sein sollte, so würde es unstatthaft sein, für den Fall, daß diese Schule aufgehoben und an deren Stelle eine öffentliche Volksschule eingerichtet würde, den seither an der Privatschule beschäftigten Lehrern bei ihrer Anstellung an der zu errichtenden öffentlichen Volksschule eine Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen die Zeit, während welcher sie an der gedachten Privatschule thätig gewesen, bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit werde angerechnet werden, da die Voraussetzungen, für die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 nicht vorliegen.

Es hat indessen den Anschein, daß die katholische Schule in G. in Wirklichkeit nicht eine Privatschule, sondern eine öffentliche Schule ist, wie sie denn auch seitens der Königl. Regierung selbst in wesent-

Digitized by Google

lichen Beziehungen schon seither als öffentliche Schule behandelt worden ist.

Ich kann deshalb der Königl. Regierung nur überlassen, unter entsprechender Beachtung der Erlasse vom 10. Mai 1864 U. 4383 und vom 22. Mai 1865 U. 3086 *) (Schneider und von Bremen. Bd. II. S. 112), sowie des Cirkular-Erlasses vom 14. Januar d. J., U. III. a. 20038, betreffend diejenigen thatsächlichen und rechtlichen Umstände, in welchen die Merkmale dafür zu finden, ob eine Schule als öffentliche Schule zu charakterisiren, Sich darüber schlüssig zu machen, ob die mehr erwähnte katholische Schule in G. nicht bereits gegenwärtig die Eigenschaft als öffentliche Schule besitzt. Insoweit dies in der einen oder anderen Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Existenz einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Schule noch gewissen Zweifeln unterliegen mag, wird es kein Bedenken haben, solche Zweifel durch entsprechende nachträgliche Regelung und Feststellung zu beheben.

Wird in dieser Weise der Charakter der gedachten Schule als einer öffentlichen nachträglich festgestellt, so bedarf es keiner diesseitigen Zusicherung weiter, daß den Lehrern an der gedachten Schule die Zeit ihres Dienstes an dieser Schule bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit werde angerechnet werden, vielmehr würden alsdann ohne Weiteres die Vorschriften der §§. 5 bis 10 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 eintretenden Falles Anwendung finden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 17636.

---

261) Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen ländlichen Volksschule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben.

(Centralbl. pro 1887 Seite 377.)

Berlin, den 20. September 1887.

Auf den Bericht vom 17. August d. J., betreffend das Gesuch der Witwe des Lehrers N. zu N. um Gewährung eines Gnadenquartales, — erwidere ich der Königl. Regierung, daß Lehrer an mehrklassigen ländlichen Volksschulen ebenso wie solche an städtischen Volksschulen, als zu einem Kollegium gehörig oder als in kollegialischen Verhältnissen stehend im Sinne der Ziffer 1 der Allerhöchsten

*) Centralbl. pro 1864 Seite 371; pro 1865 Seite 363.

Digitized by Google

Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134) und des Allerhöchsten Erlasses vom 18. April 1855 (M. Bl. f. d. innere Verw. S. 113) anzusehen sind.

Die Königl. Regierung wolle hiernach die obige Beschwerde der Witwe N. vom 13. Juli d. J. erledigen und in ähnlichen Fällen verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 17431.

---

262) Als Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen sind in der Regel nicht nur die definitiv, sondern auch die noch provisorisch angestellten öffentlichen Elementarlehrer anzusehen.

Berlin, den 23. September 1887.

Auf den Bericht vom 7. d. M. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Hinterbliebenen des Elementarlehrers N. die gesetzliche Pension von 250 Mk. jährlich aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes zahlen zu lassen.

Die Gesetze vom 22. Dezember 1869 (G. S. von 1870 S. 1) und vom 24. Februar 1881 (G. S. S. 41) erkennen als pensionsberechtigt an die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer, ohne zwischen den definitiv und den nur provisorisch angestellten Lehrern zu unterscheiden, und in Ausführung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift ist in den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bestätigten Statuten von Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen neuerdings bestimmt, daß nicht nur die definitiv, sondern auch die noch provisorisch angestellten öffentlichen Elementarlehrer als Kassenmitglieder anzusehen seien. Eine ausdrücklich entgegenstehende Bestimmung ist in den Revidirten Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes nicht enthalten, und bilden dieselben demnach kein Hindernis, jenen Grundsatz auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Was die Unterlassung der Einforderung eines außerordentlichen Beitrages von 24 Mk. aus Veranlassung der zweiten Verheirathung des N. anbetrifft, so ist um diesen Betrag die erste den Hinterbliebenen zu zahlende Pensionsrate zu kürzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 2371.

Digitized by Google

263) Erhebung des Stellenbeitrages von der von einem katholischen Geistlichen versehenen Rektorstelle zur Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 28. September 1887.

Euer Excellenz erwidere ich ganz ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 6. August d. J., betreffend die Erhebung des Stellenbeitrages von der Stelle des Rektors N. an der höheren Knabenschule zu N. zur Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes N., daß es nicht für zulässig erachtet werden kann, die Verpflichtung zur Entrichtung sowohl der Stellen- als auch der Gemeindebeiträge bezüglich einer und derselben, dem Wirkungskreise der Kasse zugewiesenen Lehrerstelle der Gemeinde aufzuerlegen. Nach dem vorliegenden Berichte der Königlichen Regierung zu N. gehört die vorbezeichnete Rektorstelle nicht zu denjenigen öffentlichen Elementarlehrerstellen, welche fundationsmäßig von katholischen Geistlichen versehen werden müssen. Wenn daher auch der zeitige Inhaber der Rektorstelle in seiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher für seine Person von der Mitgliedschaft der Kasse entbunden und zur Zahlung der persönlichen Beiträge (des Amtsantritts- und des Gehaltsaufbesserungsgeldes) nicht verbunden ist, so ist dieser Umstand doch ohne Einfluß auf die Forterhebung des Stellenbeitrages, welcher als eine auf dem Stelleneinkommen ruhende Last aus diesem ohne Rücksicht auf die Qualifikation des zeitigen Inhabers so lange entrichtet werden muß, als die Stelle überhaupt dem Wirkungskreise der Kasse angehört.

Euer Excellenz ersuche ich demnach ganz ergebenst, die Königliche Regierung zu N. mit einer entsprechenden Anweisung wegen einer anderweitigen Erhebung des fraglichen Stellenbeitrages für die Rektorstelle an der höheren Knabenschule zu N. zu versehen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
de la Croix.

An
den Königl. Oberpräsidenten ꝛc.

G. III. 2140.

Digitized by Google

264) Nachrichten über die im Jahre 1887 abgehal
stehende

(Centralblatt für

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterricht haben		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten		bisher nicht erhalten.
										in einem Seminar.	anderweit.	
1.	Posen (Bromberg.)	5	8	10	2	.	.	.	25	22	1	2
2.	Hannover (Alfeld.)	1	6	6	6	4	.	1	24	18	.	6
3	Westfalen (Soest.)	2	10	8	2	2	1	.	25	17	5	3
4	Rheinprovinz (Berpard.)	6	11	3	5	.	.	.	25	19	1	5
	Summen	14	35	27	15	6	1	1	99	76	7	16
										99		

Digitized by Goo

tenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte Volksschullehrer.

1887 Seite 224).

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Theilnehmer		7. Es sind während des Kursus	
bereits ertheilt und zwar		bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Uebungen mit Handgeräthen.	Geräth- und Gerüst-Uebungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abgehalten	Turnspiele vorgenommen worden	Turnfahrten unternommen worden
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.		Stunden.							mal	mal
14	7	4	34	12	22	23	91	13	5	4	3
7	9	8	14	20	41	21	96	3	8	12	6
16	9	.	24	16	24	23	87	8	4	24	.
6	18	1	16	8	40	14	78	.	7	8	3
43	43	13									
99											

Digitized by Google

Nr.	1. Provinz. (Seminar.)	8. An dem Kursus haben theilgenommen: Erfolge: mit sehr gutem	mit gutem	mit genügendem	ohne genügenden Erfolg.	9. Leistungs: a. Am Reck aus Streckhang mit Untergriff: Arm-Beugen u. Strecken. Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken. Am Anfange des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Am Ende des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Posen . . (Bromberg.)	3	14	8	.	0	8	3,7	1	11	4,3	0	10	3,5	2	14	6,2
2.	Hannover . (Alfeld.)	6	10	8	.	0	10	5	1	13	9	0	11	3	2	16	10
3.	Westfalen . (Soest.)	4	9	12	.	0	11	5	2	15	8	0	12	4,6	4	22	11
4.	Rheinprovinz (Boppard.)	4	15	6	.	1	8	4	4	12	7	0	6	3	1	18	9
	Summen	17	48	34	.												
		99															

Digitized by Google

ermittelungen.

c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.						d. Freisprung über die Schnur mit Sprungbrett von 5 zu 5 Centimeter gerechnet. (links und rechts.)											
Am Anfange des Kursus.			Am Ende des Kursus.			am Anfange des Kursus.						am Ende des Kursus.					
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.		Maximum.		Durchschnitt für Alle.		Minimum.		Maximum.		Durchschnitt für Alle.	
						l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.	l.	r.
70	105	85,2	70	120	91,6	80	80	140	140	105	110	100	100	140	155	116,6	121
70	105	90	75	115	95	250	250	350	350	320	320	300	300	400	400	355	355
60	1,05	80	0,70	1,15	0,88	70	75	100	120	90	100	80	105	125	135	100	110
75	110	92	80	130	95	50	85	120	130	100	105	95	95	130	150	109	117

Digitized by Google

265) Penſionirung der Volksſchullehrer.

Berlin, den 26. September 1887.

Die ungewöhnliche Steigerung der Penſionszahlungen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksſchulen veranlaßt mich, der Königlichen Regierung nachdrücklich zur Pflicht zu machen, die Verſetzung der Lehrer in den Ruheſtand nur bei vorliegender zwingender Nothwendigkeit eintreten zu laſſen, da ſonſt nicht nur eine übermäßige Belaſtung der Staatskaſſe mit Penſionszahlungen, ſondern auch ernſtliche Schwierigkeiten für die Beſetzung vakanter Stellen erwartet werden müſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen.
U. III. b. 7854.

V. Volksſchulweſen.

266) Wegfall des polniſchen Sprachunterrichtes in den Volksſchulen der Provinzen Poſen und Weſtpreußen ſowie im Regierungs-Bezirke Oppeln.

(Centralbl. pro 1887 Seite 664.)

1.

Berlin, den 6. Oktober 1887.

Wie die Königliche Regierung in Ihrem Berichte vom 20. September d. J. Selbſt hervorhebt, bezieht ſich die Verfügung vom 7. September d. J. — U. III. a. 16855. — unterſchiedslos auf ſämmtliche Volksſchulen. Hieraus ergiebt ſich, daß die Unterſchiede, welche ſonſt etwa bezüglich der Rechtsverhältniſſe einzelner Arten von Volksſchulen und der an ihnen angeſtellten Lehrer gemacht werden, im vorliegenden Falle keine Ausnahmen begründen ſollen, daß alſo die vorbezeichnete Verfügung auch auf die öffentlichen Stadt-, Bürger-, Mittel- und Mädchenſchulen Anwendung findet.

Bezüglich der Privatſchulen behalte ich mir beſondere Verfügung vor, bemerke aber ſchon jetzt, daß der polniſche Sprachunterricht bei allen ſtaatlich ſubventionirten privaten Mädchenſchulen ausgeſchloſſen bleiben muß.

An
die Königliche Regierung zu Poſen.

Digitized by Google

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An
die Königl. Regierungen zu Danzig,
Marienwerder, Bromberg.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, den polnischen Sprachunterricht auch von dem Lehrplane der Präparanden-Anstalten und der Seminar-Uebungsschulen auszuscheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Danzig,
Posen.
U. III. a. 18560.

2.

Berlin, den 14. Oktober 1887.

Nachdem für die Provinzen Posen und Westpreußen bestimmt worden ist, daß der polnische Sprachunterricht unterschiedslos in sämmtlichen Volksschulen in Wegfall kommt und die dadurch frei werdenden Lehrstunden dem Unterrichte und der Uebung in der deutschen Sprache zugewiesen werden, wird auch die, durch Erlaß vom 28. August 1872 — B. 1438 — für den dortigen Bezirk als Ausnahme gestattete Einführung des polnischen Leseunterrichtes auf der Oberstufe, wo sie erfolgt ist, zu beseitigen und in Zukunft nicht ferner zuzulassen sein.

Indem die diesseitige Verfügung vom 28. August 1872 — B. 1438 — hiermit insoweit außer Kraft tritt, ersuche ich Euer Hochgeboren ergebenst, überall da, wo der Unterricht im polnischen Lesen bisher noch zugelassen war, im Sinne der für Posen und Westpreußen ergangenen Anordnung das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Meinerseits wird Werth darauf gelegt, daß diese Maßregel bereits mit dem bevorstehenden Wintersemester in's Leben tritt.

Es wird hierzu, wie ich annehme, einer allgemein bekannt zu gebenden Verfügung nicht bedürfen, da polnischer Sprachunterricht nach der Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 20. September 1872 nur mit besonderer Genehmigung der Regierung ertheilt und diese wohl nur in ganz vereinzelten Fällen ergangen

Digitized by Google

sein wird. Diese wenigen Fälle werden in Spezialverfügungen erledigt werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn
Grafen Baudissin Hochgeboren zu Oppeln.
U. III. a. 18271.

---

267) Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen betreffend, anhängig gemachten aber noch nicht zum Abschlusse gelangten Sachen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 657.)

Berlin, den 10. Oktober 1887.

Bei Rücksendung der unterm 2. April d. J. eingereichten beiden Aktenstücke und der Vorstellung des Schulvorstandes zu N. vom 7. März d. J. wegen der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle daselbst erwidere ich der Königl. Regierung, daß, nachdem das Gesetz vom 26. Mai d. J., die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen betreffend*), in Kraft getreten ist, die Königl. Regierung in erneute Erwägung zu ziehen hat, ob es dringend geboten erscheint, die Anforderung der Einrichtung einer neuen Lehrerstelle oder eine sonstige Anforderung zur Befriedigung der Schulbedürfnisse an die Verpflichteten zu stellen. Wenn die Königl. Regierung dies bejahen zu müssen glaubt, ist unter bestimmter Bezeichnung des Umfanges und des Maßes der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu erfordernden Leistungen, insbesondere des Betrages des für den Lehrer nach den örtlichen Verhältnissen nothwendigen Diensteinkommens bezw. des zur Befriedigung sonstiger Schulbedürfnisse erforderlichen Aufwandes, sowie unter Mittheilung der Gründe, auf welche die Weigerung der Schulunterhaltungspflichtigen gestützt wird, gemäß §§. 2 und 3 a. a. O. bei dem Kreis- (Bezirks-) Ausschusse der Antrag zu stellen, die für die betreffende Volksschule durch neue oder erhöhte Leistungen zu gewährenden Anforderungen festzustellen.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde die Einlegung der Beschwerde an den Provinzialrath zu.

---

*) Centralbl. pro 1887 Seite 436.

Digitized by Google

Handelt es sich im Einzelfalle um Errichtung einer Lehrerstelle und eine bauliche Einrichtung (Neu-, Um-, Erweiterungs- ꝛc. Bau-), hinsichtlich derer die Vorschrift des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch das Gesetz vom 26. Mai d. J. nicht berührt worden ist, so ist über die zu treffende bauliche Einrichtung erst zu befinden bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage, ob und in welchem Umfange behufs der Errichtung der Lehrerstelle neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind, gemäß §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai d. J. und event. gemäß §§. 35 bezw. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zum Austrage gebracht sein wird.

Sonach veranlasse ich die Königl. Regierung, Ihren Beschluß vom 28. November v. J. wegen des Baues eines Schulhauses mit einem Unterrichtszimmer und einer Wohnung nebst Zubehör für einen verheiratheten zweiten Lehrer in N. wieder aufzuheben und hiervon dem Kreis-Ausschusse, sowie dem Schulvorstande Mittheilung zu machen, letzterem mit dem Anheimgeben, die Klage zurückzunehmen, da mit Aufhebung des Beschlusses vom 28. November v. J. das Verwaltungsstreitverfahren sich erledigt und event. wegen des Baues seiner Zeit anderweitig Beschluß zu fassen sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. a. 18331.

---

268) Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer.

(Centralbl. pro 1887 Seite 259.)

1.

Berlin, den 9. März 1886.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. J., betreffend die Vorstellung des Lehrers N. zu N. wegen Rückerstattung der verausgabten Kosten für einen in seiner Dienstwohnung beschafften Ofen, erwidere ich der Königl. Regierung, daß keine Veranlassung vorliegt, von dem in dem Erlasse vom 22. Juni v. J. — G. III. 5838 U. III. a.*) — ausgesprochenen Grundsatze für das Gebiet der Rheinprovinz abzuweichen.

Danach wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen, insbesondere auch den Lehrer N. auf die unter den Anlagen mit-

*) Centralbl. pro 1885 Seite 639.

zurückfolgende Vorstellung vom 21. November v. J. in meinem Namen entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung in Aachen.
U. III a. 11267.

2.

Berlin, den 7. September 1887.

Auf die Berichte vom 12. Februar und 21. Mai d. J., betreffend die Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen Beschaffung von Oefen für die Wohnräume seiner Dienstwohnung, erwidere ich der Königl. Regierung, wie der Umstand, daß die Oefen nach französischem Rechte nicht die Eigenschaft einer Pertinenz des betreffenden Gebäudes besitzen, keinen Anlaß dafür bietet, von dem in den Verfügungen vom 10. Oktober 1883 und 22. Juni 1885 — Central-Blatt 1883 S. 616 und 1885 S. 639 — ausgesprochenen, im Gebiete des gedachten Rechtes auch anderweit bereits zur Anwendung gebrachten Grundsatze für den dortigen Verwaltungsbezirk abzuweichen. Wenngleich die Gemeinde zur Uebernahme der im Besitze des ꝛc. N. befindlichen Oefen nicht angehalten werden kann, so vermag sie sich der Beschaffung eines neuen Ofens, sofern solcher nothwendig ist, nicht zu entziehen.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und den ꝛc. N. auf die oben gedachte Eingabe mit geeignetem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung in Köln.
G. III. 6326. U. III. a.

3.

Berlin, den 30. September 1887.

Auf den Rekurs vom 12. Juni d. J. gegen die im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten erlassene Verfügung der Königlichen Regierung in Düsseldorf vom 11. Mai d. J. erwidere ich Euer Wohlgeboren, daß auch im Gebiete des französischen Rechtes die Gemeinden zur Instandsetzung der Dienstwohnungen der Lehrer für verpflichtet zu erachten sind und demgemäß kein Grund zur Auf-

Digitized by Google

hebung der angegriffenen Entscheidung, betreffend die Instandsetzung der Dienstwohnung des Lehrers N. zu N. vorliegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Herrn Bürgermeister N. Wohlgeboren zu N.
G. III. 6335.

---

269) Die Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, nach denen die sogenannten Patronatslasten (Schulbau- und Schulbrennholz) für Schulbezirke, zu denen die Hintersassen mehrerer Gutsherren gehören, von diesen Gutsherren zu tragen sind. — Insbesondere das „Herkommen" als maßgebende Norm.*)

Principia regulativa vom 30. Juli 1736 §§. 3, 19 (von Roenne, Schulwesen, Th. I. S. 94).
Reskript vom 29. Oktober 1741 (ebendaselbst S. 96.)
Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der principia regulativa ꝛc., vom 30. November 1840 §§. 5, 7 (G. S. von 1841 S. 11).
Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 38—40, 44—48, 55 ff. (G. S. von 1846 S. 1).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Oktober 1886. Rep. I. C. 44/86.
I. Kreisausschuß zu Rastenburg.
II. Bezirksausschuß zu Königsberg.

Zur Schule in Königlich N. im Regierungsbezirke Königsberg gehören außer diesem Dorfe, unstreitig einem Domänendorfe im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, noch drei adlige Güter.

Seit dem Jahre 1737, in welchem die Schule gegründet worden, bis zum Jahre 1861 hat der Fiskus das gesammte für dieselbe erforderliche Brennholz mit jährlich 10 Klaftern allein geliefert. Dagegen wurde der im letzteren Jahre durch einen Neubau verursachte Mehrbedarf an Brennholz auf die zur Schule gehörigen Ortschaften und Güter nach der Zahl der Haushaltungen derartig vertheilt, daß Fiskus nur den auf die Haushaltungen des Domänendorfes entfallenden Theil desselben außer dem bis dahin geleisteten Quantum von 10 Klaftern zu geben hatte.

Weiter ordnete sodann aber die Schulaufsichtsbehörde auf Weisung der Oberrechnungskammer im Jahre 1885 an, daß auch der bisherige fiskalische Präzipualbeitrag von 10 Klaftern gleich

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14, 1887, Seite 202 Nr. 34.

Digitized by Google

dem späteren Mehrbedarfe nach Haushaltungen zu vertheilen und aufzubringen sei. In Folge dessen klagten die drei Besitzer der betheiligten adeligen Güter mit dem Antrage:

den Fiskus zur Lieferung des Brennholzes in der seitherigen Weise für verpflichtet zu erachten.

Während der Kreisausschuß im Wesentlichen nach diesem Antrage erkannte, wies der Bezirksausschuß die Klage als sachlich unbegründet ab.

Der Letztere ging davon aus, daß die neuerdings angeordnete Vertheilung der Lieferung des gesammten Schulbrennholzes auf den Fiskus für das Domänendorf und auf die drei adeligen Güter nach der Zahl der Haushaltungen überall die Regel der §§. 39, 40, 55 ff. der gedachten Schulordnung entspreche. Dem gegen den Fiskus erhobenen Anspruch auf Leistung jenes Präzipualbeitrages stehe weder ein besonderer Rechtstitel im Sinne der Schulordnung zur Seite, noch lasse sich derselbe auf Herkommen stützen. Allerdings verordne §. 47 der Letzteren:

„Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§. 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind."

Die rechtliche Anwendbarkeit des Herkommens nach dieser Vorschrift setze, wie nach deren Wortlaut nicht wohl zweifelhaft sein könne, einmal voraus, daß sich innerhalb des Schulverbandes mehrere auf Grund der §§. 44 oder 45 bezw. 46 a. a. O. verpflichtete Gutsherren gegenüber ständen, und ferner, daß es sich um die Holzlieferung für Hintersassen dieser mehreren Gutsherren und nicht um Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande, einer vom Gesetze durchaus anders behandelten Kategorie von Beitragspflichtigen, handele. Beide Voraussetzungen träfen hier nicht zu. Als Gutsherr im Sinne der Schulordnung komme hier allein der Fiskus in Frage; dieser allein liefere bei der Schule in R. Brennholz für seine Hintersassen. Die Lieferung der Kläger für die Gutseingesessenen, sofern dieselbe überhaupt erfolge, sei keine gutsherrliche, sondern eine grundherrliche Last. Kämen Kläger aber als Gutsherren hier überhaupt nicht in Frage, so fehle es an einer Mehrheit von zur Brennholzlieferung verpflichteten Gutsherren und somit an der ersten Voraussetzung des §. 47 a. a. O. — Außerdem sei die Holzlieferung nicht in Bezug auf Hintersassen, sondern unzweifelhaft hinsichtlich der Anwohner auf den Gütern der Kläger streitig. Hinsichtlich dieser bezw. ihrer Grund-

Digitized by Google

herren aber statuire die Schulordnung eine event. Befreiung von der Brennholzlieferung auf Grund des Herkommens nicht. —

Auf die Revision der Kläger hob das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung auf und stellte die des Kreisausschusses wieder her.

Gründe:

Zu den „Hintersassen" der Gutsherren gehören nicht nur die Einwohner der ihrer Gutsherrlichkeit unterworfenen Gemeinden, sondern alle ihrer Gutsherrlichkeit unterworfenen Insassen, mögen sie in Gemeinden oder in Ortschaften, welche keine Gemeinde bilden, wohnen (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 1. Mai 1885, Entscheidungen Bd. XII S. 217 ff.). Auch sind die Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande hinsichtlich ihrer Rechte dem Gutsherrn gegenüber durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nicht anders gestellt, als die Anwohner auf Rustikallande, die Mitglieder der Landgemeinde. Die §§. 55 ff. dieses Gesetzes treffen nur Bestimmungen, wie in dem Gutsbezirke die Schullasten, welche die Gemeinde als Gemeindelasten zu tragen hat, aufzubringen sind, Bestimmungen, welche nothwendig waren, da anderen Falles der Gutsherr die gesammte Schullast für seinen Bezirk hätte tragen müssen. Ueber die sogenannten Patronatslasten — Bauholz und Brennmaterialien — besagen dieselben aber so wenig etwas, wie der §. 39 der Schulordnung, welcher hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften (Gutsbezirke) völlig gleich stellt. Sind demnach Bauholz oder Brennmaterial nach Gesetz, Vertrag, Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so gilt dies auch für die Hintersassen auf gutsherrlichem Vorwerkslande. Es mindern sich dann für den Gutsbezirk in gleicher Weise, wie dies bei der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in subsidio der Grundherr aufbringen müssen, um den Werth des Bauholzes bezw. des Brennmateriales, welches der Gutsherr herzugeben hat (Entscheidungen Bd. XII. S. 222).

Die Principia regulativa vom 30. Juli 1736 sind, wie der §. 19 derselben ergiebt, nur für das Domanium erlassen, und der §. 3 derselben verpflichtet den Fiskus nur zur Hergabe des freien Brennholzes für die Einsassen des Domaniums. Für die Schulen in den adeligen Dörfern war das Reskript vom 29. Oktober 1741 (Schulz, Schulordnung S. 5) maßgebend. Dasselbe bestimmt, daß den Schullehrern „das nöthige Brennholz" ausgemacht werde, besagt jedoch nicht, wer dies herzugeben habe. Dies Reskript sieht auch den Fall der Vereinigung von Domänen und adeligen Dörfern zu einem Schulverbande vor, indem es verordnet:

„Wenn aber die adeligen Dörfer mit Unsern Amts-

Digitized by Google

dörfern grenzen, müsset Ihr" (die Regierung) „verfügen, daß die Eigenthümer oder Besitzer derselben dem gemeinschaftlichen Unterhalte der Schulen, ohne ferneren Verzug, beitreten."

Wie dieser gemeinschaftliche Unterhalt hinsichtlich der Gemeinde- und der sogenannten Patronatslasten zu regeln, darüber sind Vorschriften nicht gegeben. Es blieb das der Vereinbarung der Betheiligten und im Mangel solcher der Festsetzung der Regierung (Entscheidungen Bd. XI. S. 175) überlassen. Für die Schulen in diesen gemischten Schulbezirken bestand demnach für den Fiskus keine gesetzliche Verpflichtung, das erforderliche Brennmaterial allein herzugeben. That er es, so war das eine Handlung außerhalb des Gesetzes. Die Bildung eines Herkommens, durch welches der Fiskus in diesen Fällen zur alleinigen Hergabe des Brennmateriales verpflichtet wurde, war demnach unter der Herrschaft der Principia regulativa und des Reskriptes vom 29. Oktober 1741 zulässig (Erkenntnis des Obertribunals vom 19. Dezember 1859, Striethorst Archiv Bd. 36 S. 93 — Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1883, Allgemeines Kirchenblatt, Stuttgart 1885 S. 2). Diesen Rechtszustand sanktionirte die Verordnung vom 30. November 1840 (G. S. von 1841 S. 11) ausdrücklich, indem der §. 5 bestimmte:

> Wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§. 1 und 2) etwas anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

Hiernach unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß Fiskus, welcher seit Errichtung der Schule in N. in diesem gemischten Schulbezirke das erforderliche Brennholz mit 10 Klaftern allein und ohne Betheiligung der klagenden Gutsherren stets hergegeben hatte, zu dieser Leistung auch nach Erlaß der Verordnung vom 30. November 1840 verpflichtet blieb. Es fragt sich daher nur, ob eine Aenderung in dieser Verpflichtung durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 herbeigeführt worden ist oder nicht.

Nach §. 38 behält es bei den auf *besonderen Rechtstiteln* beruhenden Leistungen einzelner Personen oder Korporationen für die Schule sein Bewenden. Nach §. 40 ist der Antheil der einzelnen Gemeinden und Ortschaften, „wenn nicht Verträge oder andere *besondere Rechtstitel* ein Anderes bestimmen", nach der Zahl der Haushaltungen festzusetzen.

Das Herkommen gehört nicht zu den „besonderen Rechts-

Digitized by Google

titeln". Die Bestimmung im §. 5 der Verordnung vom 30. November 1840, wonach auch für die Tragung der „Sozietätslasten" das Herkommen entscheidend war, ist hierdurch beseitigt. Es ist dies absichtlich geschehen, wie die Vorberathungen über die Schulordnung ersehen lassen (vergl. Erkenntnis des Obertribunals vom 11. Juli 1873, Entscheidungen Bd. 70 S. 334 ff.).

Daß in dem Einrichtungsprotokolle vom 4. Februar 1737 ein Vertrag nicht zu finden ist, hat der Vorderrichter bereits dargethan. Auch haben die Kläger nichts beigebracht, woraus geschlossen werden könnte, daß sie durch Verjährung das Recht erworben hätten, vom Fiskus die streitige Leistung zu verlangen. Den Fiskus verpflichtende besondere Rechtstitel sind daher nicht nachgewiesen. Auf Grund der §§. 38 und 40 der Schulordnung kann demnach die Fortgewährung des bis zur Inkrafttretung der Schulordnung herkömmlich geleisteten Brennmateriales vom Fiskus nicht verlangt werden.

Es handelt sich jedoch hier um Lieferung von Brennmaterial — eine sogenannte Patronatslast —, hinsichtlich welcher die Schulordnung in den §§. 44—48 unter dem Marginale „Leistungen der Gutsherren" besondere Bestimmungen enthält.

Wie die Vorarbeiten zur Schulordnung ergeben, lag es nicht in Absicht, den wegen der Patronatslasten bestehenden Rechtszustand zu ändern; derselbe sollte nur klar und sicher gestellt und namentlich jede Verminderung oder Vermehrung der fiskalischen Patronatslasten vermieden werden. Dem entspricht es, daß in den gedachten Paragraphen dem Herkommen eine besondere und maßgebende Bedeutung zugesprochen ist. Nach §. 44 haben die Gutsherren des Schulbezirkes das zum Bau erforderliche Bauholz, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, unentgeltlich herzugeben. Der §. 45 legt dem Fiskus für seine Hintersassen besondere Verpflichtungen auf und verpflichtet denselben namentlich, daß zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarfe der Lehrer erforderliche Brennmaterial zu gewähren. Allein auch hinsichtlich dieser Leistungen beläßt es die Schulordnung für die vorhandenen Schulen bei dem bestehenden Herkommen, wie dies in dem Erkenntnisse des Obertribunals vom 29. April 1864 (Schulz, Schulordnung S. 547) überzeugend dargethan ist. Der §. 46 bestimmt, daß, wo die im §. 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden behält. Hieran schließt sich die oben wörtlich wiedergegebene Bestimmung des §. 37 an.

Nach ihrem Wortlaute kann es allerdings zweifelhaft sein, ob damit hat ausgesprochen werden sollen:

Digitized by

daß, wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, es hinsichtlich der Tragung der Patronatslasten bei dem bestehenden Herkommen sein Bewenden behält,

oder

daß, wenn in dem gegebenen Falle mehrere zur Tragung der Patronatslasten nach §§. 44 und 45 gesetzlich oder herkömmlich verpflichtete Gutsherren thatsächlich vorhanden sind, es hinsichtlich ihrer Quoten bei Vertrag oder Herkommen bewendet;

allein nach der Entstehungsgeschichte der Schulordnung, namentlich aber nach §. 54 derselben kann nur die erstere Auslegung für die richtige erachtet werden.

Der §. 5 der Verordnung vom 30. November 1840 verordnete für den Fall, wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, als Regel, daß die Patronatslasten gemeinschaftlich zu tragen seien, sofern nicht durch die Schul-Einrichtungsprotokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen etwas Anderes festgestellt ist, und der §. 7 bestimmte, daß die verbundenen Dominien zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen beizutragen haben. Beide Bestimmungen faßt der §. 47 der Schulordnung, welche in der hier fraglichen Beziehung an dem bestehenden Rechtszustande nichts ändern wollte, zusammen. Bei dem hinsichtlich der Tragung der Patronatslasten bestehenden Herkommen soll es verbleiben und, wo nach Vertrag oder Herkommen ein Theilungsmaßstab für zur Gewährung der Patronatslasten verpflichtete Gutsherren nicht besteht, soll die Regel, Vertheilung nach der Zahl der Haushaltungen, eintreten.

Daß der §. 47 dies bestimmen will, geht klar aus dem §. 54 der Schulordnung hervor, welcher ausdrücklich erklärt, daß, wenn sich in einem Schulbezirke durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der Schulordnung abweichende Norm gebildet hat, es dabei hinsichtlich der bestehenden Schulen zwar sein Bewenden behält, daß dagegen für das erweiterte Bedürfnis die eigentlichen Vorschriften der Schulordnung maßgebend sind. Diese Bestimmung ist bisher stets dahin ausgelegt worden und kann füglich nicht anders ausgelegt werden, als daß das Herkommen, welches sich in einem Schulbezirke hinsichtlich der Patronatslasten gebildet hat, für die bestehende Schuleinrichtung unbedingt und allein maßgebend ist, so daß, wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören und nur einer die Patronatslasten getragen, dieser dieselben auch fernerhin allein in dem bisherigen Umfange zu ge-

Digitized by Google

währen hat, für das erweiterte Bedürfnis aber Fiskus nach §. 44 für seine Hintersassen, der Privatgutsherr, falls er herkömmlich dazu verpflichtet ist, nach §. 45 ebenfalls für seine Hintersassen einzutreten hat und die Gemeinden, deren Gutsherren eine herkömmliche Verpflichtung nicht obliegt, nach den §§. 39, 40 Bauholz und Brennmaterial selbst zu beschaffen haben (Reskript der Minister der Finanzen und der Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. Januar 1873, Schulz, Schulordnung §. 47 Anmerkung 3 S. 550, Erkenntnis des Obertribunals vom 11. März 1864 — Schulz S. 544 bis 546, Erkenntnis des Obertribunals vom 3. November 1865 — Entscheidungen Bd. 56 S. 361 bis 363, Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Juli 1886 — I. 889 —, vom 15. September 1886 — I. 1100 —).

Wenn der Vorderrichter für seine Auslegung der §§. 44 ff. auch auf das diesseitige Endurtheil vom 4. Februar 1885 (Entscheidungen Bd. XII. S. 212) sich bezieht, so ist zu bemerken, daß dasselbe sich über die Auslegung des §. 47 nicht ausspricht, und daß der dort entschiedene Fall sich wesentlich von dem hier vorliegenden dadurch unterschied, daß das Gut des Klägers bei Einrichtung der Schule der Gutsherrlichkeit des Fiskus unterworfen war und erst in neuerer Zeit die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirkes erlangt hatte.

Der Vorderrichter wendet hiernach die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und namentlich den §. 47 unrichtig an, indem er in zusammengesetzten Schulbezirken das hinsichtlich der Patronatslasten bestehende Herkommen nur dann für rechtsverbindlich erachtet, wenn mehrere Gutsherren vorhanden sind, welche nach Gesetz bezw. Herkommen die Patronatslasten zu tragen verpflichtet sind. Seine Entscheidung war daher aufzuheben.

Die Sache selbst ist spruchreif. Fiskus hat seit Gründung der Schule bis zum Jahre 1861 das erforderliche Brennholz im Betrage von 10 Klaftern allein geliefert. Der in dem Jahre 1861 durch das erweiterte Bedürfnis erforderlich gewordene Mehrbedarf ist auf den Domänen-Fiskus und die nicht zum Dominium gehörigen Ortschaften nach der Zahl der Haushaltungen vertheilt worden. Es entsprach dies, wie oben gezeigt, den Vorschriften der Schulordnung. Wenn Fiskus nunmehr im Jahre 1885 verlangte, daß auch seine herkömmliche Leistung von 10 Klaftern auf die zur Schule gehörigen Ortschaften umgelegt würde, so war dies Verlangen, wie bereits gleichfalls dargethan, ein ungerechtfertigtes, und die Kläger waren berechtigt, zu fordern, daß Fiskus auch in Zukunft die auf Herkommen beruhende Lieferung von 10 Klaftern Holz vorab leiste. Dies haben die Kläger in der Klage beansprucht, und wenn der erste Richter dem gegenüber erkannt hat: „daß Fiskus zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule zu N.

Digitized by

in seitheriger Weise für verpflichtet zu erachten", so kann der Sinn und die Bedeutung dieses Ausspruches nicht zweifelhaft sein. Fiskus soll leisten, wie er bis zum Jahre 1885 geleistet hat, d. h. 10 Klafter Holz vorweg geben.

---

270) Voraussetzungen für die Anwendung von den landrechtlichen Vorschriften abweichender Normen bei der Aufbringung des Lehrereinkommens an evangelischen Landschulen in Schlesien.*)

Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VII. S. 266).
Allerhöchster Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829.
A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 29 ff.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Februar 1887. Rep. I. C. 98/86.
I. Kreisausschuß des Kreises Brieg.
II. Bezirksausschuß zu Breslau.

Der Förster S., welcher innerhalb des zur evangelischen Schule in N. gehörigen fiskalischen Gutsbezirkes A. seinen Wohnsitz hatte, nahm klagend für sich das Recht in Anspruch, von den ihm auferlegten Hausväterbeiträgen freigelassen zu werden, weil das Dominium zum Unterhalte des Lehrers Beiträge leiste, und aus deren etwaiger Unzulänglichkeit vielleicht die Nothwendigkeit, dieselben zu erhöhen, nicht aber die Befugnis des Schulvorstandes folge, die evangelischen Einwohner des Gutsbezirkes unmittelbar heranzuziehen. Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abgaben an der evangelischen Schule zu N. werde durch das seitens der Schulaufsichtsbehörde bestätigte Einkommensverzeichnis vom 31. August 1881 gebildet; nach Inhalt dieser Urkunde, welche von den Vertretern der zur Schule gehörigen beiden Dominien genehmigt, nicht aber auch Namens der Schulgemeinde beziehungsweise der politischen Gemeinden und ebensowenig von dem Schulvorstande vollzogen ist, sollen die Dominien zum Holz und Baargehalte $^1/_4$, und zwar jedes $^1/_8$, beitragen, den Rest aber die Gemeinden nach Maßgabe der vereinigten Grund-, Gebäude-, Klassen- bezw. Einkommensteuer und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Hausirsteuer, aufbringen. Hiernach bestehe, so wurde geltend gemacht, der Schule gegenüber keine Beitragspflicht der Hausväter.

In beiden Vorinstanzen sachfällig legte der Kläger Revision

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14 Seite 211 Nr. 35.

Digitized by Google

ein, nunmehr behauptend, es bilde das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 die für die evangelische Schule in N. maßgebende Norm, weil diese Schule in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 5. Dezember 1816 nach dem Reglement dotirt sei, wie das Einkommensverzeichnis vom 31. August 1881 ergebe. —

Das Oberverwaltungsgericht erkannte indes auf Bestätigung des angegriffenen Urtheiles.

Gründe:

Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 findet auf die evangelischen Schulen in Schlesien keine Anwendung. Die Kabinetsordre vom 5. Dezember 1816 hat keine Gesetzeskraft, da sie nicht in der Gesetzsammlung publizirt ist; sie ist lediglich ein Verwaltungsakt, welcher die Regierungen Schlesiens ermächtigt, den evangelischen Schulen in den alten Domänendörfern dieselben Benefizien zu gewähren, auf welche die katholischen Schulen nach dem Reglement von 1801 Anspruch haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. XI. S. 180). Auch der in Betreff der evangelischen Landschulen Schlesiens ergangene Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, nach welchem bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputates an Brennholz seitens der Dominien mit $^1/_4$ und von Seiten der Schulgemeinden mit $^3/_4$ konkurrirt werden soll, ist, wie in dem diesseitigen Endurtheile vom 22. Dezember 1876 (Entscheidungen Bd. I. S. 205 ff.) dargethan ist, nicht Gesetz geworden. Für die Unterhaltung der evangelischen Schulen Schlesiens fehlt es an einer provinzialrechtlichen Norm (Endurtheil vom 22. Dezember 1884, Entscheidungen Bd. XI. S. 170 ff.), auf sie finden daher die §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. des A. L.-R. Anwendung, wonach die Unterhaltung der Schule sämmtlichen zu derselben gewiesenen Hausvätern obliegt. Uebernimmt der Fiskus die Gewährung des sogenannten Dominialdrittels auf Grund der Kabinetsordre vom 5. Dezember 1816, oder übernehmen die Dominien die Leistung des Viertels an Brennmaterial und Baargehalt auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829, so mindert sich die Last der Schulgemeinde um diese Beträge; aber in den Rechtsverhältnissen der Schulgemeinde, in der Verbindlichkeit sämmtlicher Hausväter, das Fehlende aufzubringen, wird dadurch nichts geändert. Die Uebernahme eines Theiles der Schullast von Seiten des Domänenfiskus bezw. der Dominien hat nicht die rechtliche Folge, daß die Verpflichtung zur Tragung des verbleibenden Theiles der Schullast von den Hausvätern auf die politischen Gemeinden übergeht. Dieser Uebergang kann nur bewirkt werden durch einen förmlichen, von den Aufsichtsbehörden bestätigten Gemeindebeschluß. An einem solchen mangelt es hier, und derselbe

Digitized by

würde auch nicht dadurch ersetzt werden können, wenn die Vertreter der politischen Gemeinden das Einkommens-Verzeichnis vom 31. August 1881 vollzogen hätten, was nach der vorliegenden Abschrift nicht der Fall ist. Die Regierung als Schulaufsichtsbehörde konnte eben ihrerseits nichts verfügen und anordnen, was dem Gesetze entgegen läuft. Hätte es daher in der That in ihrer Absicht gelegen — und dem Kläger ist darin beizupflichten, daß die Bezeichnung „Gemeinden" dahin deutet, während wieder andererseits die Bestimmung eines allgemeinen Vertheilungsmaßstabes auf die in den genannten Ortschaften wohnenden Hausväter hinweist — durch die Bestätigung des Einkommens-Verzeichnisses den Hausvätern die Schulunterhaltungslast abzunehmen und den politischen Körperschaften aufzuerlegen, so würden ihre desfallsigen Festsetzungen als dem Gesetze widersprechend keine Kraft erlangt haben und weder für die Interessenten, noch für den Schulvorstand verbindlich sein.

Regelt sich hiernach die Unterhaltung der Schule zu N. nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, so ist die Veranlagung des Klägers zu Hausväterbeiträgen mit Recht erfolgt.

Die auf Rückerstattung dieser Beiträge gerichtete Klage ist deshalb vom Vorderrichter aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen worden.

---

271) Das Deputat an Getreide für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen in Schlesien ist von den wirklichen Ackerbesitzern innerhalb des Gutsbezirkes oder der Gemeindefeldmark aufzubringen.*)

Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 §. 19. lit. b (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VII. S. 266).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 13 Oktober 1886. Rep. I. C. 60/86.
I. Kreisausschuß des Kreises Groß-Strehlitz.
II. Bezirksausschuß zu Oppeln.

Die Aktiengesellschaft F. ist Eigenthümerin mehrerer Ackerparzellen innerhalb des Gutsbezirkes und des damit zusammenfallenden Schulbezirkes Groß-S., bestritt aber klagend ihre Verpflichtung zur antheiligen Lieferung des Deputates an Getreide für den Lehrer an der katholischen Elementarschule des Gutsbezirkes, weil dessen Unterhaltung provinzialrechtlich der Guts-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14. Seite 214 Nr. 36.

Digitized by Google

herrschaft und der Gemeinde oder einem der Genannten obliege, und die an den Ackerbesitz geknüpfte Verbindlichkeit zur Lieferung des Deputates an Getreide sich nur auf den Besitz jener Hauptverpflichteten beziehen könne. — Der Bezirksausschuß erkannte zu Ungunsten der Klägerin mit der Motivirung, daß deren Ausführungen über die Regelung der Schulunterhaltungslast zwar im Allgemeinen zuträfen, bezüglich des Deputates an Getreide aber §. 19b des Reglements vom 18. Mai 1801 eine Spezialbestimmung enthalte, wonach dessen Aufbringung nach Grund und Betrag an den Ackerbesitz und nur an diesen geknüpft sei.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde verworfen.

Gründe:

Den Unterhalt der Lehrer an den katholischen Volksschulen in Schlesien haben nach dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 Gemeinde und Herrschaft zu gewähren. Hinsichtlich des Deputates an Getreide bestimmt jedoch der §. 19 unter lit. b:

> Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der katastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dies Deputat von denen, welche Acker im Felde besitzen, sowie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.

Hier wird also das Getreidedeputat den wirklichen Ackerbesitzern auferlegt und kein Unterschied zwischen dem Acker im Dominium und dem in der Gemeinde statuirt. Der Ackerbesitz im Dominium ist unter denselben Bedingungen und nach demselben Maßstabe für verpflichtet erklärt, wie der Acker in der Gemeindefeldmark. Wenn daher der Acker im Dominium nicht dem Gutsherrn, sondern einem Dritten gehört, so kann nur dieser Dritte als wirklicher Ackerbesitzer zur Schüttung des Getreides für verpflichtet erachtet werden.

Ein Widerspruch mit dem Prinzipe des Schulreglements von 1801, der Verpflichtung der Gemeinde und Gutsherrschaft, ist hierin, wie der Vorderrichter zutreffend dargethan hat, nicht zu finden, und wenn auch dem so wäre, so würde dies bei dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers bedeutungslos sein.

Die Auslegung, welche der Vorderrichter dem §. 19b des Schulreglements gegeben, muß hiernach für die richtige erachtet werden.

Digitized by Google

272) Nur die Mitglieder ganzer, einem Schulverbande zugeschlagener Gemeinden, nicht einzelne, einer bestehenden Schule zugewiesene Einwohner haben auf die Vergünstigung Anspruch, zur Unterhaltung der Gebäude halb so viel beizutragen als die einer gleichen Klasse angehörigen Einwohner des Schulortes.

Mitverhaftung der neu hinzugekommenen Mitglieder eines Schulverbandes für die noch ungetilgten Kosten eines vor ihrem Eintritte ausgeführten Schulbaues.*)

A. L. R. Th. II. Tit. 6 §§. 96, 65 ff.; Tit. 11 §§. 294, 723; Tit. 12 §§. 31, 35.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 1887. Rep. I. C. 128/86.
I. Kreisausschuß des Kreises Regenwalde.
II. Bezirksausschuß zu Stettin.

Die beiden Pächter eines zu dem Gutsbezirke S. gehörigen Grundstückes, der sogenannten Klosterkavel, waren durch die am 10. September 1885 ergangene Verfügung der Regierung vom 1. Oktober ab in den Verband der Schule zu N. mit der Maßgabe eingeschult worden, daß die Kosten der Schulunterhaltung einschließlich der Bauten von allen Hausvätern nach dem Fuße der direkten Staatssteuern, jedoch unter halber Belastung der Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen, die Pächter aber von den Zuschlägen zu den beiden letztgedachten Steuern freizulassen seien. Dieser Verfügung entsprechend zu den Schulbeiträgen für das letzte Quartal des Jahres 1885 herangezogen, erhoben die betheiligten Pächter nach fruchtlosem Einspruche Klage, die geringere Belastung der Grund- und Gebäudesteuer als gesetzwidrig bezeichnend und weiter mit der — an sich zutreffenden — Behauptung, daß in dem repartirten Gesammtbedarfe auch die Kosten eines vor ihrer Einschulung ausgeführten Baues enthalten seien. Zu diesen Kosten, so führten sie aus, hätten sie überhaupt nicht oder doch nur halb so viel beizutragen, als die Einwohner des Schulortes, weshalb ihre Beiträge entsprechend zu ermäßigen seien. —

Der Anspruch wurde in allen Instanzen zurückgewiesen, vom Oberverwaltungsgerichte aus folgenden

Gründen.

Der in der Revisionsschrift der Kläger als verletzt bezeichnete §. 35 Tit. 12 Th. II. A. L. R. bestimmt, daß „das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14 Seite 228 Nr. 38.

Digitized by Google

der Schulgebäude nur halb soviel beiträgt, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist." Aus der Wortfassung und aus der Vergleichung mit den, von gastweise zugeschlagenen Kirchen-Gemeinden handelnden §§. 723 und 294 ff. Tit. 11 Th. II A. L. R. geht indes hervor, daß diese Erleichterung nicht schon bei der Zuweisung einzelner Einwohner, sondern nur dann Platz greift, wenn eine ganze fremde Schulgemeinde einem bestehenden Schulverbande zugeschlagen wird (vgl. Entscheidung des ehemaligen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853, Striethorst Archiv Bd. 9 S. 293.) Daß aber die zum Gutsbezirke S. gehörige Klosterkavel, ein nur 22 ha großes Grundstück, bisher eine für sich bestehende Schulgemeinde gebildet habe, wird durch die unbestrittene Thatsache, daß die Kinder der Pächter sich von jeher zur Schule in S. gehalten, widerlegt und ist von den Klägern nicht einmal behauptet worden. Letztere können daher die Wohlthat des §. 35 a. a. O. für sich mit Recht nicht in Anspruch nehmen.

Auch bei selbständiger Prüfung der angefochtenen Entscheidung (§. 97 des Landesverwaltungsgesetzes) ist eine Verletzung des bestehenden Rechtes nicht ersichtlich. Die Heranziehung der Kläger beruht auf der Einschulungsverfügung vom 10. September 1885, zu deren Erlaß — wie der Vorderrichter zutreffend ausführt — die Regierung zuständig war, und gegen deren Gesetzmäßigkeit auch im Uebrigen gegründete Einwendungen nicht erhoben sind. Insbesondere ist die dort bestimmte Vertheilungsart der Schulleistungen nicht — wie Kläger behaupten — um deswillen eine gesetzwidrige, weil die Hausväter zwar nach dem vollen Satze der Personal-, aber nur nach dem halben Satze der Real-Steuern veranlagt werden. Der §. 31 Tit. 12 Th. II A. L. R. will zwar bei dieser Vertheilung das Verhältnis der Besitzungen — des Einkommens aus Grundeigenthum — und der Nahrungen — des Einkommens aus Arbeit und Kapital — berücksichtigt sehen, schreibt aber keinen bestimmten Vertheilungs-Maßstab und insbesondere nicht den nach den gleichen Sätzen sämmtlicher direkten Staatssteuern vor. Da nun die Einschätzung zur Klassensteuer bereits alle obengedachten Einkommensquellen berücksichtigt, würde eine Verletzung des §. 31 a. a. O. selbst dann nicht vorliegen, wenn die Schulbeiträge lediglich durch Zuschläge zur Klassen- und Einkommen-Steuer und ohne jede Belastung der Grund- und Gebäude-Steuer erfolgt wäre (vergl. die diesseitige Entscheidung vom 15. April 1885 Bd. XII S. 203).

Wenn endlich durch jene Einschulungsverfügung die Kläger vom 1. Oktober 1885 ab Mitglieder des Schulverbandes geworden sind, so war auch der Schulvorstand berechtigt, die

Digitized by

Kläger im Dezember jenes Jahres zu Beiträgen behufs Tilgung von solchen Schulbaukosten heranzuziehen, welche bereits vor deren Eintritt in den Schulverband erwachsen waren. Es folgt dies aus den für Korporationen geltenden allgemeinen Vorschriften der §§. 96 und 65 ff. Tit. 6 Th. II A. L. R., nach welchen neueintretende Mitglieder für Korporations-Schulden und -Umlagen, falls dieselben zur Erfüllung des Zweckes der Korporation nothwendig sind, auch ohne ausdrückliche Einwilligung haften, sowie aus der Erwägung, daß ohne ein angemessenes Schullokal die Zwecke des Schulverbandes nicht erfüllt werden können (vergl. auch die Ministerial-Erlasse vom 12. September 1863 und 4. Februar 1864 im Centralblatte der Unterrichtsverwaltung 1863 S. 561 bezw. 1864 S. 370).

Nach alle Dem konnte die eingelegte Revision als begründet nicht anerkannt werden.

---

273) Zum Begriffe des „Gutes" im Sinne des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. Vertheilung der Beweislast im Falle eines Streites über die Eigenschaft eines Grundstückes als Bestandtheil des Gutes.*)

A. L. R. Th. II. Tit. 7 §§. 18, 308; Tit. 12 §. 36.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1887. Rep. I. C. 112/86.
I. Kreisausschuß des Kreises Regenwalde.
II. Bezirksausschuß zu Stettin.

Der Besitzer des Rittergutes C., zugleich Eigenthümer eines mit Bauholz bestandenen Waldgrundstückes, der sogenannten Holzkavel, war in seiner Eigenschaft als Gutsherr durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde für verpflichtet erklärt worden, zur Ausführung eines Reparaturbaues an einem Wirthschaftsgebäude der Schulstelle das erforderliche Holz unentgeltlich zu verabfolgen, wobei davon ausgegangen wurde, daß der Wald einen Bestandtheil des Gutes C. bilde. — Der Gutsherr dagegen behauptete klagend, daß die fragliche Leistung nicht ihm, sondern der Schulgemeinde obliege, weil die Holzkavel zwar privatrechtlich zu seinem Gute C. gehöre, aber dennoch nicht als Theil desselben angesehen werden könne, da sie räumlich von dem Gute getrennt, in einem anderen Amtsbezirke belegen und auch in kommunaler Beziehung nicht zu dem Gutsbezirke C. zu rechnen sei. Der Bezirksausschuß erkannte unter Abänderung des auf Klageabweisung lautenden ersten Urtheiles zu Gunsten des Klägers. Er stellte zwar fest, daß im

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14 Seite 231 Nr. 39.

Digitized by Google

Hypothekenbuche des Rittergutes C. die Holzkavel als Gutsbestandtheil verzeichnet, aus den Grundakten auch nichts dafür zu entnehmen sei, daß die Holzkavel jemals einem andern Kommunalverbande angehört habe, hielt aber dafür, daß nach Lage des Falles die Schulgemeinde ihrerseits den positiven Beweis für die kommunale Zugehörigkeit des Waldgrundstückes zu dem Rittergute C. zu erbringen und im Mangel dieses Beweises die Freiheit des Klägers von der ihm angesonnenen Leistung anzuerkennen, auch solche statt seiner zu übernehmen habe.

Auf die Revision der beklagten Gemeinde wurde das zweite Urtheil aufgehoben und die Entscheidung des Kreisausschusses wieder hergestellt.

Gründe:

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet im Tit. 7 Th. II. bäuerliche (§. 18) und herrschaftliche (§. 308) Grundstücke. Die letzteren bilden das Vorwerksland, den gutsherrlichen Fundus, mit dessen Besitz öffentlich-rechtliche Verpflichtungen mannigfacher Art verbunden sind. Wenn daher im §. 36 Tit. 12 Th. II. ebendort dem Gutsherren des Schulortes die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien auferlegt wird, so können hier unter „Gut" nur die herrschaftlichen Grundstücke verstanden werden. Da sich aus den letzteren die Gutsbezirke entwickelt haben (Entscheidungen Bd. II. S. 117), so werden in der Regel die Grenzen des Gutes und des Gutsbezirkes sich decken. Doch ist es auf das Recht der Schulgemeinde und die Pflicht des Gutsherren einflußlos, wenn für einen Theil des Gutsbezirkes ein besonderer Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 32 der Kreisordnung bestellt ist oder wenn das Gut nicht einem, sondern mehreren Amtsbezirken zugetheilt ist. Hierdurch wird die rechtliche Einheit des Gutes nicht berührt. Dagegen werden diejenigen bäuerlichen Grundstücke, welche der Gutsherr nach dem Normaljahre eingezogen bezw. nach Erlaß der Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 erworben hat, von der Verpflichtung des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. nicht betroffen, da sie nicht die Qualität herrschaftlicher Grundstücke besitzen. Ein Gleiches gilt, wenn der Gutsherr Theile eines fremden selbständigen Gutes oder einer fremden bäuerlichen Feldmark erworben hat, da die gedachte Verpflichtung nur dem Gutsherren des Schulortes auferlegt ist und solche Erwerbungen nicht dem Gute ohne Weiteres zuwachsen. Um derartige neue Erwerbungen dem Gute einzuverleiben, sie öffentlich-rechtlich zu Bestandtheilen des Gutes zu machen und ihnen den Charakter herrschaftlicher Grundstücke beizulegen, bedarf es vielmehr eines Aktes der Staatshoheit. Dafür aber, daß Grundstücke, welche der Gutsherr unter

Digitized by

dem Fuße hat, nicht herrschaftliche sind oder einem fremden Kommunalverbande angehören, spricht keine Vermuthung. Im vorliegenden Falle führt das Hypothekenbuch des Rittergutes C. die Holzkavel unter den Bestandtheilen des Rittergutes auf. Damit ist erwiesen, daß sie bereits bei Anlegung des Hypothekenbuches zu den Substanztheilen des Gutes gerechnet wurde und nicht als Pertinenzstück galt. Und dies ist entscheidend (zu vergl. Erkenntnis des ehemaligen Obertribunals vom 12. November 1852, Entscheidungen Bd. XXIV. S. 138), im vorliegenden Falle um so mehr, als die Grundakten keinen Anhalt dafür gewähren, daß die Kavel jemals zu einem anderen Kommunalverbande gehört hat. Wenn letzteres erwiesen wäre, so würde allerdings der Schulgemeinde der Beweis dafür obliegen, daß die Kavel seiner Zeit mit Konsens der zuständigen Staatsbehörde dem Gute einverleibt worden. Dieser Fall liegt jedoch nicht vor. Hier ist vielmehr durch das Hypothekenbuch der Beweis erbracht, daß die Kavel Bestandtheil des Rittergutes ist. Dem gegenüber hätte Kläger darthun müssen, daß die Angabe des Hypothekenbuches auf einem Irrthume beruhe, daß die Kavel vielmehr erst in späterer Zeit von einem seiner Vorbesitzer aus einem anderen selbständigen Gute oder einer bäuerlichen Feldmark erworben sei. Dies hat Kläger nicht einmal behauptet. Mit Unrecht verlangt daher der Vorderrichter von der beklagten Schulgemeinde noch einen weiteren Beweis dafür, daß die Kavel nicht aus einem anderen kommunalen Verbande herrühre. Seine Entscheidung war deshalb wegen unrichtiger Würdigung der Beweislast aufzuheben.

Die Sache selbst ist spruchreif. Nach den obigen Ausführungen ist auf Grund des Hypothekenbuches des Rittergutes C. für festgestellt zu erachten, daß die Holzkavel ein Substanztheil des genannten Gutes ist und daß demnach die auf dieser Kavel gewachsenen und gewonnenen Materialien von dem Gutsherrn zu Schulbauten unentgeltlich zu verabfolgen sind. Daß auf dieser Kavel das zum Bau erforderliche Holz hinreichend vorhanden, ist unter den Parteien nicht streitig. Mit Recht hat daher der erste Richter den Kläger mit der Klage auf Verurtheilung der Schulgemeinde zur Hergabe des zur Reparatur des Schulstalles erforderlichen Holzes bezw. auf Aufhebung des Beschlusses der Schulaufsichtsbehörde vom 10. November 1885 abgewiesen. Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung war demzufolge das erstrichterliche Erkenntnis auf die Berufung des Klägers zu bestätigen.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath Tappen zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Regierungs- und Schulrath Cremer zu Merseburg ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Arnsberg versetzt,

zu Regierungs- und Schulräthen sind ernannt worden
der Seminar-Direktor Friedrich zu Dramburg und
der Kreis-Schulinspektor Vandenesch zu Schleiden,

und ist
Friedrich der Regierung zu Merseburg,
Vandenesch der Regierung zu Minden

überwiesen worden.

Die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren
Rektor Henkel zu Prechlau,
Pfarrer Steuer zu Rosenberg i. Westpr.,
Gymnasiallehrer Dr. Block zu Zempelburg und
Gymnasiallehrer Brand zu Büren

sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Akademien, Universitäten ꝛc.

Dem beständigen Sekretar der Akademie der Wissenschaften und ordentlichen Professor an der Universität Berlin Dr. Mommsen, sowie

dem Präsidenten der Kaiserlichen Leopoldino-Carolini'schen Deutschen Akademie der Naturforscher, ordentlichen Professor Geheimen Regierungs-Rath Dr. Knoblauch zu Halle

ist die große goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden.

Dem außerordentl. Professs. Dr. Senator in der medizin. Fakult. der Univers. Berlin ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, und dem außerordentl. Professs. Dr. Fritsch in derselben Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — die Privatdozenten und Abtheilungs-Vorsteher im physiologischen Institute derselben Universität, Dr. Gad und Dr. Kossel sind zu außerordentlichen Professoren in der mediziniſch. Fakultät dieser Univers. ernannt worden.

Dem Privatdoz. in der mediziniſch. Fakult. der Univers. Greifswald, Sanitätsrath Dr. Bengelsdorff ist der Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath verliehen, — der außerordentl. Professs. Dr. Rehmke daselbst ist zum ordentl. Professs. in der philoſoph. Fakult. derselben Univers. ernannt worden.

Digitized by Google

Dem ordentl. Profeſſ. Dr. Röpell in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Breslau iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, — der außerordentl. Profeſſ. Dr. Elſter zu Königsberg i. Prß. zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Breslau ernannt worden.

Dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Halle a. S., Geheimen Regierungs-Rath Dr. Keil iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. Elze in derſelben Fakult. dieſer Univerſ. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, ſowie der außerordentl. Profeſſ. Dr. Thorbecke daſelbſt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt worden.

Der ordentl. Profeſſ. Dr. Ehrenberg zu Roſtock iſt zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. Göttingen ernannt worden.

Dem außerordentl. Profeſſ. Dr. G. R. Wagener in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Marburg iſt der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, und iſt derſelbe zum ordentlichen Honorar-Profeſſor in der mediziniſch. Fakult. dieſer Univerſ. ernannt worden.

Den ordentlichen Profeſſoren
Dr. Strasburger in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Bonn, und
Dr. Storck in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter
iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Dem als Lehrer des Arabiſchen an das Seminar für Orientaliſche Sprachen zu Berlin berufenen Kanzler-Dragoman bei dem Kaiſerlich Deutſchen Konſulat zu Beirut, Dr. phil. Hartmann, und
dem Lehrer des Chineſiſchen an demſelben Seminar, K. Arendt, ſowie
dem Mitgliede der zahnärztlichen Prüfungskommiſſion, praktiſchen Zahnarzt Dr. Baume zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Der Profeſſ. Hans Arnold an der Herzoglichen techniſchen Hochſchule zu Braunſchweig iſt zum etatsmäßigen Profeſſor an der techniſchen Hochſchule zu Hannover ernannt worden.

Dem Direktor Dr. Bode bei den Muſeen zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,
dem ordentlichen Lehrer an der Kunſt-Akademie zu Königsberg i. Prß., Maler Knorr das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Digitized by Google

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt worden
der Rektor des Progymnas. zu Schlawe, Dr. Johannes Becker und
der Oberlehrer Professs. Hermann am Gymnas. zu Verden,
und ist
dem Dr. Becker die Direktion des Gymnas. zu Kolberg,
dem Hermann diejenige des Gymnas. zu Norden übertragen worden.
Es ist bestätigt worden die Wahl
des Dirigenten des städtischen Progymnas. auf dem Wedding zu Berlin, Dr. Redigan-Quaatz zum Direktor dieser zu einem vollständigen Gymnasium mit der Bezeichnung „Lessing-Gymnasium" erweiterten Anstalt,
des Oberlehrers Jul. Neumann am Gymnas. zu Görlitz zum Rektor der Klosterschule zu Roßleben, auch ist demselben das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Oberlehrer Professs. Nieländer am Gymnas. zu Schneidemühl ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Thurau am Gymnas. zu Braunsberg,
Dr. Rieder und Rumler am Gymnas. zu Gumbinnen,
Jacobsen am Friedr. Werdersch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Matthiä am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Prorektor Luckow am Gymnas. zu Stolp,
Dr. Vigelius am Gymnas. zu Frankfurt a./O.,
Dr. P. H. Vogt am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Radeck am Lyceum II zu Hannover,
Dr. Fehler am Lyceum I zu Hannover,
Dr. Hermann und Dr. Schüßler am Kaiser-Wilhelms-Gymnas. zu Hannover, und
Dr. Paul Vogt am Gymnas. zu Neuwied.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden die Gymnasial-Oberlehrer
Wichmann zu Wernigerode an das Gymnas. zu Gartz a./O.,
Witte zu Schrimm " " " zu Gnesen,
Ast zu Gnesen " " " zu Rogasen.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Baske am Gymnas. zu Lyck,
Hernekamp " " zu Neustadt i./Westpr.,
Koch am Lessing-Gymnas. zu Berlin,
Mahn am Gymnas. zu Gnesen,
Dr. Rummler am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Posen,

Digitized by

(ferner sind zu Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer:)
Jackwitz am Gymnas. zu Schrimm,
Dr. Michael am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Harczyk und Dr. Paul Hoffmann am Johannes-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Böttcher am Gymnas. zu Halberstadt,
Dr. Deiter " " zu Aurich,
Dr. Greef " " zu Göttingen, und
Pesch " " zu Koblenz.
Der ordentl. Lehrer Dr. Haube zu Fraustadt ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Schrimm berufen worden.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Heinsch am Gymnas. zu Glatz,
Mittell = = Andreanum zu Hildesheim, und
Dr. Wesener = = zu Wiesbaden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer
Völcker vom Progymnas. zu Löbau an das Gymnas. zu Kulm,
Hirschberg vom Gymnas. zu Kulm = = = zu Strasburg i. Westprß.
Dr. Böttcher vom Askanisch. Gymnas. zu Berlin an das Lessing-Gymnas. daselbst,
Holz vom Gymnas. zu Salzwedel an das Gymnas. zu Halberstadt,
Dr. Brenning vom Pädagog. zu Magdeburg an das Gymnas. zu Wernigerode,
May vom Gymnas. zu Meldorf an das Gymnas. zu Plön,
Dr. Hobbing zu Nienburg = = = zu Norden,
Dr. Burchardi zu Duderstadt = = = zu Emden,
Kraatz vom Real-Progymnas. zu Biedenkopf an das Gymnas. zu Hersfeld,
Krah vom Progymnas. zu Andernach an das Gymnas. zu Düsseldorf,
Birkle vom Gymnas. zu Trier an das Gymnas. zu Siegburg, und
Dr. Roder vom Gymnas. zu Siegburg an das Gymnas. zu Trier.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Wehlau i. Ostprß. der Schula. Kandid. Rosinski,
zu Tilsit der Hilfslehrer Lucks aus Lötzen,
zu Danzig, städtisch. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Ostermayer,

Digitized by Google

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)
zu Konitz der Hilfslehrer Böttcher,
zu Dtsch. Krone der Hilfslehrer Rieve,
zu Berlin, Askanisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Piper,
zu Berlin, Königstädtisch. Gymnas., der " " Dr. Kaiser,
zu Luckau " " " Höfinghoff,
zu Züllichau, Pädagog. und Waisenhaus, der Schula. Kandid. Dr. Bielig, zugleich als Adjunkt,
zu Greifenberg der Schula. Kandid. Kohrherr,
zu Putbus, Pädagog., der Schula. Kand. Buder, zugleich als Adjunkt,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Klette,
zu Posen, Marien-Gymnas., " " Lauterbach,
zu Rogasen " " Dr. Liman,
zu Magdeburg, Dom-Gymnas., " " Dr. Nöthe,
zu Nordhausen " " Petry,
zu Salzwedel " " Köhnke,
zu Meldorf der Schula. Kandid. Höck,
zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., der Schula. Kandid. Klingemann,
zu Lingen der Schula. Kandid. Dickhuth,
zu Burgsteinfurt der Gymnas. Hilfslehrer Spitzbarth aus Hamm,
zu Herford der Schula. Kandid. Schatte,
zu Aachen, Kaiser Karl-Gymnas., der Schula. Kandid. Grimmendahl,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Braam,
zu Emmerich " " " Dr. Giese,
zu Koblenz " " " Papenheim, und
zu Köln, Kaiser Wilhelm-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Pirig.

Dem Dom-Organisten und Gymnasial-Gesanglehrer Schumann zu Merseburg ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Lyck der Lehrer Bacher aus Pillkallen, und zu Posen, Marien-Gymnas., der Lehrer Gandert.

Dem Direktor des Friedrichs-Realgymnas., Professs. Dr. Runge zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Die Wahl des Direktors der Oberrealschule zu Magdeburg, Professs. Paulsiek zum Direktor des städtischen Realgymnasiums daselbst ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Das Prädikat „Professor" ist dem Oberlehrer Dr. Hottenrott am Realgymnas. zu Köln beigelegt worden.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Titular-Oberlehrer Dr. Peters am Dorotheenstädtisch. Realgymnas. zu Berlin,
Bindel am Realgymnas. zu Quakenbrück, und
Dr. Hesselbarth am Realgymnas. zu Lippstadt.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Königsberg i. Prß., städtisch. Realg., der Schula. Kandid. Gerschmann,
zu Berlin, Andreas-Realg., der Schula. Kandid. Dr. Lent,
zu Berlin, Falk-Realg., = = = Kramer,
zu Stralsund = = = Dr. Gauger,
zu Rawitsch der Hilfslehrer Menzel,
zu Magdeburg = = Kayser,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Mau,
zu Wiesbaden der ordentl. Lehrer Walther von der Realschule zu Kassel,
zu Duisburg der Schula. Kandid. Dr. Lüttig,
zu Köln, = = = Meyer, und
zu Trier = = = Overdick.

An der Ober-Realschule zu Kiel ist der Schula. Kandid. Dr. Hasberg als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Rektor Dünbier am Progymnas. zu Malmedy ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der ordentl. Lehrer am Kaiser-Wilhelms-Gymnas. zu Köln, Dr. Brüll ist zum Rektor des Progymnas. zu Andernach berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Prß. Friedland der Hilfslehrer Zimmermann,
zu Andernach der Schula. Kandid. Christfreund,
zu Jülich die Schula. Kandidaten Bers und Frank.

Am Progymnas. zu Malmedy ist der Elementarlehrer Schumacher als technischer Lehrer angestellt worden.

An der Realschule zu Hanau ist der ordentl. Lehrer Robb zum Oberlehrer befördert,

Digitized by Google

dem ordentl. Lehrer Weſſel an der Realſch. zu Eſchwege iſt der Titel „Oberlehrer“ beigelegt,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Kaſſel der Hilfslehrer Meinhoff,
zu Frankfurt a./M., Realſch. der israelitiſchen Gemeinde, der Hilfslehrer Dr. Michel,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Diehl vom Realgymnaſ. daſelbſt, und
zu Krefeld der Schula. Kandid. Heitmann.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Lehrer
Tögel zu Otterndorf an das Real-Progymnaſ. zu Nienburg,
Stümcke zu Nienburg = = = = zu Otterndorf, und
Heimke zu Emden = = = = zu Duderſtadt.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Real-Progymnaſium
zu Lüdenſcheid i. Weſtf. der Hilfslehrer Rentrop,
zu Biedenkopf der Gymnaſial-Hilfslehrer Dr. Wolſcht aus Hersfeld,
zu Solingen der Schulamts-Kandidat Keßler, und
zu Vierſen „ „ „ Winkels.

An der höheren Bürgerſchule mit Fachklaſſen zu Barmen iſt der ordentliche Lehrer Ueberfeldt zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an den ſtädtiſchen höheren Bürgerſchulen zu Berlin, und zwar
an der erſten: der Hilfslehrer Wilda,
an der dritten: der ordentliche Lehrer Dr. Häntzſchel vom Realgymnaſium zu Duisburg, und der Schulamts-Kandidat Noël, und
an der vierten: der ordentliche Lehrer Penner vom Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin, und der Schulamts-Kandidat Dr. Fürle.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Dr. Sommer zu Paderborn iſt der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Zu Seminar-Direktoren ſind ernannt
der erſte Seminarlehrer Lotz zu Uſingen, und
der Kreis-Schulinſpektor Dr. Waſchow zu Krotoſchin

und es iſt
dem Lotz das Direktorat des Schull.-Seminars zu Dramburg,

Digitized by

dem Dr. Waſchow das Direktorat des Schull.-Seminars zu Roſenberg O/Schl. übertragen worden.

Dem erſten Seminar- und Muſiklehrer Piel zu Boppard iſt das Prädikat „Muſikdirektor" beigelegt worden.

Als erſte Seminarlehrer ſind angeſtellt worden

an dem Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Löſchhorn vom Andreas-Realgymnaſium daſelbſt,

an dem Schull.-Seminar zu Paradies der Kaplan Krekeler aus Warburg i. Weſtf.,

an der Luiſen-Stiftung (Lehrerinnen-Seminar und höhere Mädchenſchule) zu Poſen der Gymnaſiallehrer Philipp aus Luckau,

an dem Schull.-Seminar zu Rawitſch der bisher kommiſſariſch beſchäftigte Lehrer Jänicke,

an dem Schull.-Seminar zu Münſterberg der Paſtor Schlemmer zu Waaſe bei Gingſt auf Rügen, und

an dem Schull.-Seminar zu Wunſtorf der bisher kommiſſariſch beſchäftigte Rektor und Kandidat der Theologie von Werder.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Kügele zu Pilchowitz an das Schull.-Seminar zu Liebenthal, und

Gattermann zu Halberſtadt an das Schull.-Seminar zu Hilchenbach.

An dem Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin iſt die Lehrerin Herrmann als ordentliche Seminarlehrerin, und als ordentliche Seminarlehrer ſind angeſtellt worden

am Schull.-Seminar zu Pilchowitz der bisher am Seminar zu Liebenthal kommiſſariſch beſchäftigte Lehrer Osburg, und

an den Lehrerinnen-Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten zu Droyßig der Gymnaſial-Geſanglehrer Kühn aus Hildesheim.

Als Hilfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull.-Seminar

zu Paradies der bisher kommiſſariſch beſchäftigte Lehrer Debbelt,

zu Oels der bisher bei dem Seminar zu Oranienburg kommiſſariſch beſchäftigte Lehrer Richter,

zu Halberſtadt der zweite Lehrer Bartſch von der evangel. Stadtſchule zu Trebnitz, Reg. Bez. Breslau,

zu Petershagen der Lehrer Obermeier daſelbſt,

zu Montabaur der Lehrer Schwab aus Villmar a. d. Lahn,

Digitized by Google

(ferner sind als Hilfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar:)
zu Neuwied der Lehrer Kühn aus Jannowitz bei Hirschberg i. Schles., und
zu Dillenburg der Lehrer Weber daselbst.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz sind die Hilfslehrer Hoferichter und Wende als ordentliche Lehrer, und die Elementarlehrer Friemelt aus Parchwitz und Adam aus Wolfshain als Hilfslehrer angestellt worden.

Dem Vorsitzenden der Verwaltung der Blinden-Anstalt zu Frankfurt a. Main, Rechtsanwalt Justizrath Dr. jur. von Harnier ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und
dem Inspektor und Hauptlehrer derselben Anstalt, W. Schild der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschulen „Luisen-Schule" und „Friedrichs-Schule", Dr. Uellner zu Düsseldorf ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
An der städtischen höheren Mädchenschule „Margarethen-Schule" zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Herm. Becker zum Oberlehrer befördert worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Thiel, evangel. Schulrektor zu Bochum.

2) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Boit, evangel. Hauptlehrer zu Sommerfeld, Krs Krossen,
Günzel, evangel. Schulrektor zu Sangerhausen,
Musiol, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Groß-Chelm, Krs Pleß,
Paul, Lehrer zu Adorf, Krs Eisenberg, Fürstenthum Waldeck,
Pruß, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Braunsberg i. Ostpr.,
Schönerstädt, evangel. Konrektor zu Gartz a/O., Krs Randow,
Vogt, evangel. Hauptlehrer zu Ober-Wüstegiersdorf, Krs Waldenburg,
Voß, evangel. Lehrer an der Sozietäts-, Stiftungs- und Ackerbau-Schule zu Spitzings, Landkrs Königsberg,
Walter, evangel. Schulrektor zu Breslau, und
Zencke, evangel. erster Kirchschullehrer, Organist und Kantor zu Gallingen, Krs Friedland.

Digitized by Google

3. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Abel, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Hennigsdorf, Krs Oſt-Havelland,
Apel, evangel. Lehrer und Organiſt zu Herzberg a/Harz, Krs Oſterode,
Bachmann, evangel. Lehrer und Küſter zu Gremmin, Krs Bitterfeld,
Bergauer, evangel. Lehrer und Küſter zu Groß-Mellen, Krs Pyritz,
Buchhorn, evangel. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Groß-Simnau, Krs Mohrungen,
Buſchmann, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Thiemendorf, Krs Lauban,
Butt, evangel. erſter Lehrer zu Goldenberg, Krs Lennep,
Chriſtian, evangel. Lehrer und Küſter zu Brieſen, Krs Pyritz,
Cliever, kathol. erſter Lehrer zu Zyfflich, Krs Kleve,
Determann, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Buer, Krs Melle,
Draheim, evangel. Lehrer zu Hansfelde, Krs Schlochau,
Erfurt, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Dabrun, Krs Wittenberg,
Fegers, kathol. Hauptlehrer zu M. Gladbach, Krs Gladbach,
Fiſcher, evangel. Lehrer und Küſter zu Wittmannsdorf, Krs Lübben,
Fiſcher, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Diepholz,
Freiberg, evangel. Lehrer und Küſter zu Bräunroda, Mansfelder Gebirgskrs,
Freytag, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Keuſchberg, Krs Merſeburg,
Gatzemeyer, kathol. erſter Lehrer und Küſter zu Seulingen, Krs Duderſtadt,
Gerlach, evangel. Lehrer zu Alt-Guhrau, Krs Guhrau,
Gotzmann, dsgl. zu Frauendorf, Krs Randow,
Gregor, dsgl. zu Schmiegel, Krs Koſten,
Gruſſendorf, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Dielingen, Krs Lübbecke,
Haag, evangel. Lehrer, Organiſt, Küſter und Glöckner zu Kirchenbollenbach, Krs St. Wendel,
Hamel, evangel. Lehrer, Kantor und Organiſt zu Kirchhain,
Hartmann, evangel. Lehrer und Organiſt zu Iſerlohn,
Hechtenberg, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Rheydt, Krs Gladbach,
Heinlein, evangel. Lehrer und Küſter zu Netzow, Krs Templin,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Herold, evangel. Lehrer und Küſter zu Seegrelma, Krs Wittenberg,
Herrmann, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Ruptau, Krs Rybnik,
Heſſe, evangel. Lehrer zu Willnau, Krs Mohrungen,
Hiddemann, evangel. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Harpen, Landkrs Bochum,
Höpfner, evangel. erſter Lehrer, Kantor und Küſter zu Ricklingen, Krs Linden,
Hofert, evangel. Hauptlehrer zu Habendorf, Krs Reichenbach i. Schl.,
Huſadel, evangel. Lehrer zu Regenwalde,
Iwan, dsgl. und Küſter zu Baumgarten, Krs Dramburg,
Kaiſer, evangel. Hauptlehrer zu Baumholder, Krs St. Wendel,
Kaper, evangel. Diſtriktsſchullehrer zu Nordlindholm, Krs Tondern,
Kattmann, evangel. Lehrer zu Burgſteinfurt, Krs Steinfurt,
Kemp, evangel, Diſtriktsſchullehrer, Organiſt und Küſter zu Groß-Grönau, Krs Herzogthum Lauenburg,
Klahr, kathol. erſter Lehrer zu Groß-Borek, Krs Roſenberg,
Klein, kathol. Lehrer zu Zagern, Krs Braunsberg,
Kolodziey, dsgl. zu Schönwald, Krs Roſenberg,
Kretſchmer, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Mechwitz, Krs Ohlau,
Kreutzberger, evangel. Lehrer zu Schwirgallen, Krs Stallupönen,
Krüger, evangel. Lehrer und Küſter zu Güntersberg, Krs Kroſſen,
Krüger, dsgl. und dsgl. zu Bornsdorf, Krs Luckau,
Kühn, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Groß-Reichen, Krs Lüben,
Labes, evangel. Lehrer und Küſter zu Muddelmow, Krs Regenwalde,
Lehmann, dsgl. und dsgl. zu Chriſtindorf, Krs Teltow,
Lemme, evangel. Lehrer, Kantor und Organiſt zu Krevese, Krs Oſterburg,
Ley, evangel. Lehrer zu Niederbreidenbach, Krs Gummersbach,
Löther, dsgl. und Küſter zu Dranſee, Krs Oſt-Priegnitz,
Lucas, evangel. Lehrer, Kantor und Küſter zu Neuzauche, Krs Lübben,
von Lünen, evangel. Hauptlehrer und Organiſt zu Duisburg,
Mai, evangel. Hauptlehrer zu Weilburg, Oberlahnkrs,
Menden, kathol. Lehrer zu Niederbachem, Krs Bonn,
Morawitzky, kathol. erſter Lehrer zu Karmunkau, Krs Roſenberg,

Digitized by Google

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Müller, evangel. Lehrer und Küſter zu Britz, Krs Angermünde,
Müller, evangel. erſter Lehrer zu Niedermaßen, Krs Hamm,
Nienhaus, kathol. Lehrer zu Hüls, Krs Kempen,
Nolting, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Borgholzhauſen, Krs Halle i. Weſtf.,
Nordwich, evangel. erſter Kirſchullehrer und Organiſt zu Momehnen, Krs Gerdauen,
Peuſchke, evangel. Hauptlehrer zu Schwiebus, Krs Züllichau-Schwiebus,
Peterſen, dsgl. zu Huſum,
Peterſen, dsgl., Organiſt und Küſter zu Norderfahrenſtedt, Krs Schleswig,
Peuſt, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Kolbitz, Krs. Wolmirſtedt,
Prokſch, kathol. Lehrer zu Ruda, Krs Zabrze,
Rathke, evangel. Lehrer zu Paſewalk, Krs Ueckermünde,
Rhein, dsgl., Kantor und Küſter zu Gehren, Krs Luckau,
Richter, evangel. Hauptlehrer zu Tilſit,
Rohde, kathol. Lehrer zu Siemerode, Krs Heiligenſtadt,
Schenkelberg, dsgl. zu Nauort, Unterweſterwaldkrs,
Schlienkamp, evangel. Lehrer zu Künſebeck, Krs Halle i. Weſtf.,
Schmalfeld, evangel. Schulrektor zu Hettſtedt, Mansfelder Gebirgskrs,
Schmidt, kathol. Lehrer zu Bodzewo, Krs Kröben,
Schmoll, evangel. Lehrer, Kantor und Organiſt zu Mülheim a. d. Moſel, Krs Bernkaſtel,
Schrader, evangel. erſter Lehrer, Kantor und Küſter zu Schneidlingen, Krs Aſchersleben,
Schütt, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Broacker, Krs Sonderburg,
Schulze, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Königsaue, Krs Aſchersleben,
Schur, evangel. Lehrer und Küſter zu Zichow, Krs Angermünde,
Sell, evangel. Lehrer zu Auguſtenburg, Krs Sonderburg,
Sommer, dsgl. zu Fritzendorf, Krs Gerdauen,
Sorge, dsgl., Organiſt und Küſter zu Klein-Luckow, Krs Prenzlau,
Stege, evangel. erſter Lehrer zu Bardüttingdorf, Krs Herford,
Steiner, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Groß-Schimnitz, Krs Oppeln,
Stephan, evangel. Hauptlehrer zu Rudolphswalde, Krs Waldenburg,

Digitized by Google

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Streich, evangel. Lehrer und Küster zu Repplin, Krs Pyritz,
Tallmann, dsgl. und dsgl. zu Schönfeld, Krs Prenzlau,
Tinius, dsgl. und dsgl. zu Frankenförde, Krs Jüterbog-Luckenwalde,
Turobin, kathol. Hauptlehrer zu Domb, Krs Kattowitz,
Unrich, jüdischer Lehrer zu Meisenheim,
Vierke, evangel. Lehrer zu Köslin,
Wagner, dsgl. zu Mohrungen,
Warner, dsgl., Kantor, Organist und Küster zu Bockhorst, Krs Halle i. Westf.,
Wendelburg, evangel. Lehrer zu Pollnow, Krs Schlawe,
Wickert, kathol. erster Lehrer zu Düngenheim, Krs Kochem,
Wilke, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Wusterhusen, Krs Greifswald,
Winkelmann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Blumenhagen, Krs Prenzlau, und
Winter, evangel. erster Knabenlehrer zu Heldrungen, Krs Eckartsberga.

4) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Baron, katholischer Lehrer zu Wroniawy, Krs Bomst,
Benz, evangel. Lehrer und Küster zu Trantow, Krs Grimmen,
Bettermann, evangel. Lehrer und Organist zu Jürtsch, Krs Steinau,
Christiansen, evangel. Distriktsschullehrer zu Reinsbek, Krs Segeberg,
Cordts, dsgl. zu Meeschendorf auf Fehmarn, Krs Oldenburg,
Didwiszus, evangel. Lehrer zu Wilkoschen, Krs Gumbinnen,
Dudżuweit, evangel. erster Kirchschullehrer und Präcentor zu Dawillen, Krs Memel,
Feige, evangel. Lehrer zu Ollsche, Krs Militsch,
Freyer, dsgl. zu Johannisgarten, Krs Gnesen,
Gerken, evangel. erster Lehrer zu Osterfode, Krs Osterholz,
Günther, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Bärdorf, Krs Münsterberg,
Hennings, evangel. Distriktsschullehrer zu Stuvenborn, Krs Segeberg,
Heuer, kathol. Lehrer zu Ahausen, Krs Bersenbrück,
Hildebrandt, evangel. Lehrer und Organist zu Neumünsterberg, Krs Marienburg,
Klapperich, kathol. Lehrer zu Wersbofen, Krs Adenau,
Klose, evangel. Lehrer zu Distelwitz, Krs Polnisch Wartenberg,
Kopsch, dsgl. und Küster zu Logau, Krs Krossen,

Digitized

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Kramp, evangel. Lehrer zu Moddrow, Krs Bütow,
Kügler, kathol. Lehrer und Organiſt zu Canth, Krs Neumark,
Lismann, kathol. Lehrer zu Guichenbach, Krs Saarbrücken,
Matthes, evangel. Lehrer zu Guhſen, Krs Oletzko,
Moderow, dsgl. zu Grammendorf, Krs Grimmen,
Möhn, dsgl. zu Hundſtadt, Krs Uſingen,
Müller, dsgl. zu Judendorf, Krs. Prtz. Holland,
Münnich, kathol. Lehrer zu Harſewinkel, Krs Warendorf,
Nentwig, kathol. Hauptlehrer zu Gabersdorf, Krs Glatz,
Neumann, evangel. Lehrer zu Karwen, Krs Sensburg,
Niemann, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Bentheim,
Pohl, evangel. Lehrer zu Mittel-Peilau, Krs Reichenbach i. Schles.
Reinitz, dsgl. und Küſter zu Wetzendorf, Krs Querfurt,
Roden, kathol. Lehrer zu Obereſch, Krs Saarlouis,
Schmidt, dsgl. zu Kanſtein, Krs Brilon,
Schünemann, evangel. Lehrer und Küſter zu Dargitz, Krs Ueckermünde,
Seidelmann, kathol. Hauptlehrer zu Altheide, Krs Glatz,
Sobotta, kathol. Lehrer zu Posnowitz, Krs Groß-Strehlitz,
Speckhahn, evangel. Lehrer zu Wolthauſen, Landkrs Celle,
Stolz, kathol. Lehrer zu Malſtatt-Burbach, Krs Saarbrücken,
Struve, evangel. erſter Lehrer zu Kaſſau, Krs Oldenburg,
Teuber, kathol. Lehrer zu Pohldorf, Krs Habelſchwerdt,
Thies, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Kathrinhagen, Krs Rinteln,
Urban, kathol. Lehrer zu Droſchkau, Krs Glatz, und
Zeletzki, evangel. Lehrer zu Groß-Wannagupſchen, Krs Stallupönen, ſowie

Lellek, Müllermeiſter, bisher Mitglied des katholiſchen Orts-Schulvorſtandes zu Kupp im Kreiſe Oppeln.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Kreis-Schulinſpektor Peterſen zu Apenrade,
die ordentlichen Profeſſoren
Dr. Luther in der philoſoph. Fakult. der Univerſität, Direktor der Sternwarte zu Königsberg i. Prtz.,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Guſt. Kirchhoff in der philoſoph. Fakult. der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
Dr. Schlottmann in der theologiſch. Fakult. der Univerſ. Halle a. d. S., und
Dr. Wieding in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. Kiel;

Digitized by Google

(ferner sind gestorben:)
die außerordentlichen Professoren
Dr. Christiani in der medizinisch. Fakult. der Univers. Berlin, und
Dr. Gödeke in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen;
die Gymnasial-Oberlehrer
Professs. Dr. Prowe zu Thorn,
Dr. Gebhardi zu Gnesen, und
Dr. Joachim zu Dortmund;
die ordentlichen Gymnasiallehrer
Labarre zu Potsdam, und
Dr. Kohl zu Quedlinburg;
der Oberlehrer und Prorektor, Professs. Dr. Lottner am Realgymnas. zu Lippstadt;
der ordentl. Lehrer Wienandt am Progymnas. zu Neumünster;
der Direktor der Realschule zu Kassel, Professs. Dr. Buderus, und der ordentl. Lehrer Dr. Ide an derselben Anstalt;
die ordentlichen Seminarlehrer Isemer zu Koschmin, Mund zu Alfeld und Schriek zu Warendorf.
der Vorsteher der Prov. Taubst. Anstalt zu Bromberg Lehmann.

In den Ruhestand getreten:
der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungs-Rath Dr. von Ciriacy-Wantrup zu Arnsberg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden;
der Oberlehrer Professs. Dr. Unger am Stadtgymnas. zu Halle a./S., und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Oberlehrer Herm. Schultz am evangel. Gymnas. zu Glogau und Wutke am Gymnas. zu Neiße, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professs. Dr. Worbs am Gymnas. zu Koblenz, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden;
der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Mette am Gymnas. zu Brilon;
der Direktor Dr. Holzapfel am städtisch. Realgymnas. zu Magdeburg, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden;
der ordentl. Lehrer Kugele an der Musterschule (Realgymnas.) zu Frankfurt a. Main,
der Elementarlehrer Tappert am Realgymnas. zu Goslar, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden;
der ordentl. Lehrer Pfeil an der Klingerschule (Oberrealsch.) zu Frankfurt a. Main;

Digitized by Google

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der ordentl. Lehrer Magnin an der Realsch. zu Wiebaden;
der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Lieber am Real-Progymnas. zu Diez, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Provinzial-Schulrath Schultz zu Stettin;
der kathol. Religionslehrer von Dombrowski am Progymnas. zu Löbau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der Privatdoz. Dr. Schwartz in der philos. Fakult. der Univers. Bonn;
der Gesanglehrer Musikdirektor Dr. Thierfelder am Gymnas. zu Brandenburg a./H.

Auf eigenen Antrag entlassen:
der ordentl. Lehrer Dr. Wangrin am Real-Progymnas. zu Lüdenscheid i. Westf.

Anderweit ausgeschieden:
der Elementarlehrer Huesmann am Gymnas. zu Essen.

Inhalts-Verzeichnis des November-Dezember-Heftes.

		Seite
I.	234) Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst . .	711
	235) Untersagung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen der Magnetiseure	721
	236) Dienst-Instruktion für die nebenamtlich fungirenden Kreis-Schulinspektoren in der Provinz Posen	723
	237) Internationale Ausstellung zu Melbourne im Jahre 1888 . .	728
	238) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad	728
II.	239) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1884/86	729
	240) Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge bei den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg	729
	241) Statut für das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut . .	731
	242) Bekanntmachung, betreffend das Seminar für Orientalische Sprachen an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin	742

Digitized by Google

Seite

243) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten 2c. 744
244) Statuten des Vereines zur Pflege kranker Studirender auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 745
245) Promotions-Ordnung der juristischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen 749
246) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie . . 750
247) Benutzungsordnung für die Königliche Bibliothek zu Berlin . . 751
248) Verleihung von Auszeichnungen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1887 besonders ausgezeichnet haben 765
249) Ernennung des Direktors der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin 766
250) Verleihung des Stipendiums bei der G. Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler im Jahre 1887 766
251) Preisausschreiben bei der Dr. Ad. Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer 766

III. 252) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten in Beziehung auf Militärberechtigung 767

IV. 253) Entlassungsprüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in der Religion 769
254 Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1888 771
255) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1888 771
256) Auszug aus einem Reiseberichte die Privat-Präparanden-Anstalt des Hauptlehrers Kloppenburg in Kiel betreffend 771
257) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten 772
258) Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, Lehrern die Entlassung aus ihrem Amte zu einem früheren Zeitpunkte, als dem des Ablaufes einer drei monatlichen Kündigungsfrist, zu bewilligen 773
259) Beseitigung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet 773
260) Wird aus Anlaß von Zweifeln über die Eigenschaft einer seither als Privatschule betrachteten Schule deren rechtliche Eigenschaft als öffentliche Schule nachträglich festgestellt, so ist den Lehrern an dieser Schule die Zeit des Dienstes an derselben bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen 774
261) Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen ländlichen Volksschule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben 775
262) Als Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen sind in der Regel nicht nur die definitiv, sondern auch die noch provisorisch angestellten öffentlichen Elementarlehrer anzusehen . 776
263) Erhebung des Stellenbeitrages von der von einem katholischen Geistlichen versehenen Rektorstelle zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 777
264) Nachrichten über die im Jahre 1887 abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer 778
265) Pensionirung der Volksschullehrer 782

Digitized by Google

Seite

V. 266) Wegfall des polnischen Sprachunterrichtes in den Volksschulen der Provinzen Posen und Westpreußen sowie im Regierungsbezirke Oppeln 782

267) Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai d. J., die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen betreffend, anhängig gemachten aber noch nicht zum Abschlusse gelangten Sachen 784

268) Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer 785

269) Die Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, nach denen die sogenannten Patronatslasten (Schulbau- und Schulbrennholz) für Schulbezirke, zu denen die Hintersassen mehrerer Gutsherren gehören, von diesen Gutsherren zu tragen sind. — Insbesondere das „Herkommen" als maßgebende Norm 787

270) Voraussetzungen für die Anwendung von den landrechtlichen Vorschriften abweichender Normen bei der Aufbringung des Lehrereinkommens an evangelischen Landschulen in Schlesien 794

271) Das Deputat an Getreide für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen in Schlesien ist von den wirklichen Ackerbesitzern innerhalb des Gutsbezirkes oder der Gemeindefeldmark aufzubringen 796

272) Nur die Mitglieder ganzer, einem Schulverbande zugeschlagener Gemeinden, nicht einzelne, einer bestehenden Schule zugewiesene Einwohner haben auf die Vergünstigung Anspruch, zur Unterhaltung der Gebäude halb so viel beizutragen als die einer gleichen Klasse angehörigen Einwohner des Schulortes. Mitverhaftung der neu hinzugekommenen Mitglieder eines Schulverbandes für die noch ungetilgten Kosten eines vor ihrem Eintritte ausgeführten Schulbaues 798

273) Zum Begriffe des „Gutes" im Sinne des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. Vertheilung der Beweislast im Falle eines Streites über die Eigenschaft eines Grundstückes als Bestandtheil des Gutes 800

Personalchronik 803

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter

zum Centralblatte für den Jahrgang 1887.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchſte Ordre — Allerhöchſter Erlaß — Allerhöchſte Verordnung.

Bek. d. Reichsk. A = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.

St. M. Beſchl. = Staats-Miniſterial-Beſchluß.

M. V. — M. Bek. — M. Beſch. — M. Beſtät. — M. Genehm. = Miniſterial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Beſcheid, — -Beſtätigung, — -Genehmigung.

Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.

K. V. = dsgl. eines Königl. Konſiſtoriums.

Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Cirkular.

Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.

Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künſte zu Berlin.

		Seite
1844.		
7. Juli	M. C. V. . . .	620
1854.		
16. Oktober	M. C. V. . . .	621
1881.		
12. Mai	M. C. V. . . .	722
1884.		
19. Mai	M. Beſch. . . .	521
18. Juli	M. Beſch. . . .	398
1885.		
18. Februar	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	535
10. Juni	Reiſebericht . . .	771
17. Auguſt	M. C. V. . . .	600
23. Septbr	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	539
5. Novbr	M. V.	685
25. —	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	537
2. Dzmbr	M. C. V. . . .	599

		Seite
1886.		
27. Januar	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	548
29. —	M. Beſch. . . .	375
2. Februar	C.V.d.Reg.zu Stade	405
12. —	M. C. V. . . .	163
27. —	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	554
9. März	M. V.	785
14. April	Statut	178
21. —	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	544
21. —	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	560
13. Mai	M. V. (U. I. 11193)	172
13. —	M. C. V. (U. II. 1112)	408
18. —	M. C. V. . . .	251
9. Juni	M. V. u. C. V. .	237
22. —	Bek.d.Prov.Schulk. zu Breslau . . .	221
3. Juli	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	556
23. —	A. Ordre	215
28. —	C.V.d.Reg.zu Stade	406
20. Auguſt	M. C. V. . . .	604
27. —	M. V.	257

			Seite
1886.			
9.	Septbr	Uebereinkunft . .	711
9.	—	Uebereinkunft . .	717
9.	—	Protokoll	717
9.	—	Protokoll	720
15.	—	A. Erl.	177
16.	—	M. C. V. . . .	258
20.	—	M. V.	258
21.	—	M. Besch. . . .	377
22.	—	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	399
30.	—	M. C. V. . . .	222
1.	Oktober	M. Besch. . . .	241
4.	—	M. C. V. (G. III. 2819).	143
4.	—	M. V. (G. III. 6275 U. III. a.) . . .	259
6.	—	M. V. u. C. V. (U. III. a. 18912)	228
6.	—	M. C. V. (U. III. a. 18242)	235
7.	—	M. V	239
9.	—	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	400
9.	—	Erk d.Ob.Verw.Ger.	787
13.	—	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	796
16.	—	M. V.	401
18.	—	M. C. V. (U. I. 2739)	163
18.	—	M. Besch. (U. III. a. 18749)	238
20.	—	M. V	259
22.	—	M. C. V. . . .	242
23.	—	M. V (G. III. 2340)	236
23	—	M. Besch. (U. III. b. 8179).	244
25	—	M.V.(U.III.a.19710)	402
25.	—	M.V.(U.III.a 18570)	519
27.	—	M. V. d. Minist. d. Innern	153
27.	—	M. V. (U. II. 2846)	218
27.	—	M. V. (U. III. a. 19234) . . .	238
29.	—	M. C. V. (U. III. a. 18553)	409
31.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	176
31.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	177
2.	Novbr.	M. V.	173
4.	—	M. V. (U. I. 3257 B. 8378) . . .	165
4.	—	Bek. d. Reichsk. A..	216
5.	—	M. V.	385
6.	—	Erk.d Ob.Verw.Ger.	409
10.	—	A. Ordre	164
11.	—	M. C. V. . . .	175
1886.			
15.	Novbr.	M. Bestät. . . .	165
15.	—	M. V. (U. III. a. 18958)	240
21.	—	M. C. V. d. Minist. d. öffentl. Arb. .	160
23.	—	M. V. (U. III. a. 20419)	233
23.	—	M. V. (U. III. b. 7857 G. I.) . .	244
24.	—	M. C. V. (U. III. b. 7280 II.)	383
24.	—	M. V u. C. V. (U. III. b. 7280 I.)	384
30.	—	M. V.	173
—	Dzmbr	Ausschr. d. Univ. Greifswald . . .	166
1.	—	M. Bestät. . . .	172
6.	—	M. Besch. . . .	233
8.	—	M. V	249
13.	—	M. V. u. C. V. .	387
17.	—	M. C. V. . . .	153
20.	—	M.V.(U.III.b 8572)	243
20.	—	M. C. V. (B. 3024)	260
20.	—	M. V. (U. III. b. 8757)	388
21.	—	M. Bek. (U.III. 3535 U. II.)	221
21.	—	C. V. d. Reg. zu Osnabrück . . .	404
23.	—	M. V.	395
27.	—	M. Bek.	229
30.	—	M. C. V. . . .	156
1887.			
3.	Januar	V. d. Kur. d. Kgl. Bibliothek . . .	174
3.	—	M.C.V.(U.III.3660)	231
6.	—	M. Besch.	389
10.	—	M. Besch.	240
11.	—	M. Bek.	154
12.	—	M.C V.(G.III.6779)	159
12.	—	M.C.V. (U.I.3592)	166
12.	—	M. C. V. (U. III. a. 21061)	234
12.	—	M. Besch. u. C. V. (U. III. a. 21445)	378
15.	—	Statut	168
17.	—	A. Verordn. . . .	235
18.	—	M. V.	176
21.	—	M. V.	379
23.	—	Bek. d. Prov. Schulk. zu Magdeburg . .	341
24.	—	M. C. V. (B. 8821)	231

Digitized by Google

1887.		Seite
24. Januar	M. V. u. C. V. (U. III. a. 20425)	407
26. —	M. C. V. . . .	380
27. —	M. C. V. . . .	412
29. —	M. V. u. C. V. .	251
1. Februar	Benutz. Ordn. f. d. Kgl. Bibliothek .	751
4. —	M. V.	403
5. —	M.C.V. (U.IV.5130)	159
5. —	Prüf. Ordn. f. d. Lehramt a. höheren Schulen	182
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	366
8. —	M. Bestät. . . .	165
8. —	M. C. V. (U. III. a. 10138)	255
9. —	M. C. V. (U. I. 3567 M. 8767 G I. 3083)	167
9. —	M. Bek. (U. III. 294)	228
10. —	M. C. V.	219
11. —	M. C. V.	381
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	794
14. —	M. C. V. . . .	329
15. —	M. Besch. . . .	382
17. —	M. Besch. (U. III. b. 5568)	389
17. —	M. Besch. (U. III. b. 5616)	391
17. —	M. V. (U. III. a. 21816)	524
18. —	M. V. (U. III. a. 21894)	396
18. —	Erk. d Ob Verw. Ger.	523
21. —	A. Ordre	325
21. —	A. Ordre	336
21. —	M. V. u. C. V. (U. III. a. 10789) .	358
23. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	800
25. —	M. C V.	324
26. —	M. C. V (U. I. 77)	330
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	798
28. —	M. V. (U. II. 5187)	337
28. —	M. Besch. u. V. (U. III. a. 11344) .	525
1. März	M. C. V. d. Justiz-Minist.	327
2. —	M. C. V. (U. III. a 20192)	361
2. —	M. V. (U. III. a. 11536)	363
4. —	M. Bestät. . . .	333
7. —	M. C. V. (M. 1296 U. I. 564) . . .	328

1887.		Seite
7. März	M. V. u. C. V. (U. III. a 21720) .	391
9. —	M. C. V. d. Minist. d. öffent. Arb. . .	326
9. —	M. C. V. (U. I. 5285)	329
10. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	334
12. —	M. Bek (U. III. a. 11761)	250
12. —	M. Bek. (U. III. b. 5613)	250
16. —	M. C. V. . . .	337
17. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	334
17. —	M. V. (U. III. a. 11414)	521
18. —	M. C. V. . . .	395
21. —	C. V. d. Ev. Ober-Kirchenr. . . .	453
24. —	M. V.	332
25. —	M. Bestät. . . .	328
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	668
28. —	M. V. u. C. V. .	360
29. —	C. V. d. Reg. zu Köslin	565
29. —	Polizei-Verordn. d. Reg. Präsid. zu Köslin	570
29. —	Verordn. d. Reg. zu Köslin	572
30. —	Gesetz	284
30. —	M. Besch. u. V. (U. III. b 5950) . .	386
1. April	Bek. d. Kur. d. Mendelsf. Stiftg . .	334
2. —	M. V. u. C. V. .	341
6. —	M. C. V. (U. I. 1142)	333
6. —	M. Besch. u. V. (G. III. 5408) . . .	531
9. —	M. Besch (U. III. a. 11751)	532
9. —	Statut	731
9. —	A Ordre . . .	742
13. —	C. V. d. Reg. zu Düsseldorf . . .	573
13. —	Promot. Ordn. . .	749
17. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	335
18. —	M. C. V. d. Finanz-Minist.	449
18. —	M. C. V. (U. I. 10751. U. III.) .	468
20. —	A. Ordre	449
20. —	M. C. V. (U. III. a. 11676)	513

Digitized by Google

1887.		Seite
25. April	Bek. d. Reichsk. A.	469
25. —	M. C. V. (U. III. b. 5992)	507
29. —	M.C.V. (G.III 1192)	449
29. —	Bek. d. Reichsk. A.	479
29. —	Bek. d. Reichsk. A.	502
29. —	Geſetz	595
30. —	M.C.V. (G.III.386)	450
30. —	M. C V. (U.II.681)	503
30. —	M. Bek. (U. III. b. 6445)	508
30. —	M. C. V. (U. III. a. 13404)	513
30. —	M. V. (U. III. a. 13115)	517
1. Mai	Jahresber. d. Kur. d. Allgm. Deutſch. Penſ. Anſt. f. Lehrerinnen	515
6. —	M. V. (U. III. b. 6325)	514
6. —	M. Beſch. (U. III. a. 11866)	533
6. —	M. C. V. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz	602
7. —	M. V.	518
9. —	M. C V.	451
11. —	M. C. V. d. Kriegs-Miniſt.	452
11. —	M. C. V. (M. 1408 U. I. 1678)	469
12. —	M. C. V.	505
13. —	M. C. V. d. Finanz-Miniſt.	467
13. —	M. V. u. C. V. (M. 2974 U. I. 6140)	471
13. —	M. C. V. (M. 4004 U. I. 1755)	472
13. —	M. V. u. C. V. (U. II. 6362)	506
14. —	Erk. d. Komp. Ger. H.	675
17. —	M. Bek.	511
18. —	A. Ordre	613
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	679
20. —	M. Bek.	665
21. —	M. C. V.	473
23. —	Geſetz	435
23. —	M. Beſtät.	473
23. —	A. Ordre	616
26. —	Geſetz	436
26. —	Erk. d. Reichs-Ger.	681
27. —	M. Bek. (U. II. 1322)	456
27. —	M. Bek. (U. I. 11704)	475
27. —	M. C. V. (U. IV. 882)	611

1887.		Seite
31. Mai	Ber. d. Magiſtrats zu Berlin	645
1. Juni	M. V.	662
3. —	M. V.	661
6. —	Geſetz	438
6. —	M. C. V. (U. IV. 1137)	454
6. —	M. C. V. (G. III. 1545)	467
6. —	M. V. u. C. V. (U. II. 6576)	506
9. —	M. Beſtät.	613
9. —	M. Beſtät.	614
9. —	M. V. (G. III. 5297)	683
10. —	C. V. d. Miniſt. d. öffentl. Arb.	605
10. —	M. Bek. (U. I. 11406)	611
11. —	M. V. (U. II. 1419)	618
11. —	M. Beſch. (U. III. a. 13589)	685
13. —	M. V.	663
14. —	M. Beſch. (U. II. 1721)	618
14. —	M. V. (U. III. a. 12710)	687
18. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	616
20. —	M. C. V. (U. II. 6866)	599
20. —	M. Beſtät.	613
21. —	M. C. V. (U. II. 1134)	619
21. —	M. V. (G. III. 5825)	687
23. —	M. C. V.	514
24. —	M. C. V.	621
25. —	M. Bek.	649
27. —	A. Ordre	616
28. —	M. C. V. (U. III. a. 14935)	665
28. —	Bek. d. Kur. d. G. Meyerbeer'ſchen Stiftung	766
30. —	M. C. V.	601
2. Juli	M. C. V. (G. III. 1429)	602
2. —	M. Beſtät.	616
4. —	M. C. V.	617
8. —	M. V.	773
12. —	M. Beſch.	653
13. —	M. V. u. C. V. (G. III. 1748)	603
13. —	M. C. V. (U. I. 2550)	614
13. —	M. C. V. (U. I. 2561)	615
14. —	M. Beſtät.	744
16. —	M. C. V.	721
18. —	M. Beſtät.	744

Digitized by Google

1887.		Seite
18. Juli	M. Bestät. . . .	745
20. —	M.C.B.(G.III.5999)	604
20. —	M. Bek. (U. III. b. 7289)	646
21. —	M C. B. . . .	654
22. —	M. C. B. (U. III. 3633/86) . . .	632
22. —	M. C. B. (U. III. 3633/86) . . .	633
22. —	A. Ordre	646
25. —	Bek. d. Prov. Schulk. zu Breslau . .	624
30. —	M. C. B. . . .	609
1. August	M. C. B. . . .	655
3. —	M. Besch. . . .	688
5. —	M. Besch. u. B. (U. II. 690)	622
5. —	M. C. B. (U. III. a. 16246)	635
5. —	Prüf. Ordn. . . .	636
5. —	M. Bek. (U. III. 2419)	640
5. —	M. Bek.	742
5. —	M. Bestät. . . .	744
8. —	M. Bek. (U. III. b. 7449)	651
8. —	M. B. (U. III. a. 16655)	657
9. —	M. B. u. C. B. (G. III. 6074) . . .	606
9. —	M.C.B.(U.III.1232)	641
9. —	M. B. (U. III. a. 16188)	662
15. —	M. B. (U. III. a. 16403)	660
15. —	M. Bestät. . . .	744
16. —	M. Bestät. . . .	745
18. —	M. Besch.	659
19. —	M. C. B. . . .	642
20. —	A. Ordre	744
22. —	M. B.	608
23. —	M. B. (G. III. 2119)	609
23. —	M. C. B. (U. III. a. 16636)	643
23. —	M. B. (U. III. a. 16922)	660

1887.		Seite
24. August	M. B.	658
25. —	M. Bek.	653
1. Septbr.	M. C. B. . . .	601
3. —	M. Besch. . . .	686
5. —	Bek. d. Minist. d. Innern	598
5. —	M. C. B. (U. III. a. 16553)	644
7. —	M. B. (U. III. a. 16855)	664
7. —	M. B. (G. III. 6326 U. III. a.) . . .	786
13. —	M. B. (U. III. a. 17526)	773
13. —	M. B. (U. III. a. 17636)	774
15. —	Bek. d. Kur. d. Dr. Ad. Menzel-Stiftung .	766
20. —	M. B.	775
21. —	M. C. B. . . .	728
23. —	M. B.	776
26. —	M. C. B. . . .	782
28. —	Instrukt. d. Oberpräs. zu Posen . . .	723
28. —	M. B.	777
30. —	M. Besch.	786
1. Oktober	M. C. B. . . .	769
4. —	M. C. B. . . .	729
6. —	M. B.	782
7. —	A. Ordre	766
9. —	A. Erl.	765
10. —	M. Bek. (U. III. a. 15825)	772
10. —	M. B. (U. III. a. 18331)	784
14. —	M. B.	783
18. —	Bek. d. Sen. d. Akad. d. K.	765
23. —	Bek. d. Reichsk. A.	767
8. Novbr.	M. C. B. . . .	770
10. —	M. Bek.	729
23. —	M. Bek.	771
24. —	M. Bek.	771

Digitized by Google

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1887.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Abiturientenprüfungen s. Prüfungen.

Adolf-Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen im Reg. Bezirke Wiesbaden. Nachrichten 416.

Akademie der Künste zu Berlin. Personal 56. Staatsausgaben 308. 323. Preisausschreiben und Ertheilung: großer Staatspreis 334. Michael-Beer'sche Stiftungen 176. 335. 336. Von Rohrsche Stiftung 177. Große akademische Kunstausstellung, Ankündigung 334. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung" aus Anlaß derselben 765. Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Stellvertreters desselben 616.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 308.

Akademie, theolog. und philosoph. zu Münster. Personal 99. Staatsausgaben 286. 318.

Alterthümer. Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit auf den Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Staatsgebiete, der höheren und niederen Schulen, der Stiftungen und stiftischen Fonds 156. Erhaltung der Funde 159. 326. 452. 609. Erhaltung der in den Sammlungen der höheren Unterrichtsanstalten vorhandenen früh- und vorgeschichtlichen Alterthümer 611.

Amtskautionen. Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener, der Nordhausen-Erfurter, der Oberlausitzer, der Aachen-Jülicher und der Angermünde-Schwedter Eisenbahnen zu Amtskautionen 467.

Amtssuspensionen s. Disziplinar-Untersuchungen.

Anstellung im Schuldienste. Definitive Anstellung der Lehrer an den sogenannten Interessenten-Mittelschulen 238. Von der Wiederaufnahme von Lehrern in den Schuldienst aus anderen Bezirken ist den betreffenden Regierungen, aus derem Bezirke die Lehrer freiwillig ausgeschieden oder unfreiwillig entlassen worden sind, Mittheilung zu machen 379. Besetzung der Elementarlehrerstellen sogenannten Königl. Patronates 663.

Archäologisches Institut, Kaiserlich deutsches. Statut 731.

Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam. Personal 68. Staatsausgaben 306.

Ausstellungen. Große akademische Kunstausstellung zu Berlin 334. Verleihung von Auszeichnungen an Künstler, welche sich auf derselben besonders ausgezeichnet haben 765. Internationale Ausstellung zu Melbourne 728.

Auszeichnungen, Allerhöchste, zur Feier des Krönungs- und Ordensfestes 263. an Personen der Provinz Ostpreußen 692. Westpreußen 694. Pommern 695.

Digitized by Google

Auszeichnungen, der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen anläßlich ihres Dienstaustrittes oder ihres Dienstjubiläums 381. Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Volksschullehrer ꝛc. 654.
Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren s. Inhaberpapiere.
Autoren-Rechte s. Urheberrechte.

B.

Bauholz s. Baumaterialien.
Baumaterialien. Abführung des Erlöses für alte Baumaterialien an allgemeine Staatsfonds 332. Verfahren bei Streitigkeiten einer schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde mit dem Gutsherrn des Schulbezirkes bezüglich der Lieferung des Schulbauholzes 687. Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, nach denen die sogenannten Patronatslasten (Schulbau- und Schulbrennholz) für Schulbezirke, zu denen die Hintersassen mehrerer Gutsherren gehören, von diesen Gutsherren zu tragen sind 787. Zum Begriffe des Gutes im Sinne des §. 36 Titel 12 Th. II. A. L. R. Vertheilung der Beweislast im Falle eines Streites über die Eigenschaft eines Grundstückes als Bestandtheil des Gutes 800.
Bauwesen. Bezüge der Königl. Regierungs Bauführer und Baumeister 159. Uebernahme der Kosten für Formulare sowie Schreib- und Zeichenmaterialien auf Neubaufonds 163. Besichtigung wichtiger und lehrreicher Bauarbeiten durch Studirende der Königl. technischen Hochschulen 172. Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu Universitätsbauten durch die Regierungs- und Bauräthe 333. Bestimmungen über die Deckung der Vertragsabschlußkosten 604
Beamte. Amtskautionen s. daselbst. Disziplinar-Untersuchungen dsgl. Tektur zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 143. Zahlung der Gehalte, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstiger praenumerando fälligen Kompetenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. und 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind 153. Bezüge der Königl. Regierungs-Bauführer und Baumeister 159. Besetzung der etatsmäßigen Unterbeamtenstellen an den Universitäten und den zugehörigen Instituten 166. Zuständigkeit der Königl. Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mark an aktive Subalternund Unterbeamte höherer Lehranstalten aus Anstaltsmitteln 337. Vierteljährliche Vorausbezahlung von Funktions- und sonstigen Zulagen, sowie die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen 450. Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen 603. Kostenfreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 609.
Beamtenverein, Preußischer-, Geschäftsbericht pro 1886: 462.
Beer, Michael, Stiftungen für Künstler. Preisertheilung 176. Preisausschreiben 335. 336.
Besoldungen der Volksschullehrer s. a. Unterhaltung. Persönliche Zulagen, zu deren Zahlung die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist, können als pensionsfähiges Diensteinkommen nicht angerechnet werden 389. Staatliche Dienstalterszulagen sind grundsätzlich nur Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen zu bewilligen. Voraussetzungen, unter welchen solche ausnahmsweise auch Lehrern und Lehrerinnen, die an anderen niederen Schulen, als an Volksschulen, z. B. an Mittelschulen, s. g. Rektoratsschulen ꝛc. angestellt sind, bewilligt werden

Digitized by Google

dürfen 524. Gehaltszahlungen bei Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit 525. Das Stelleneinkommen einer Lehrerstelle darf zur Aufbringung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu zahlenden Pensionsbeträge nicht herangezogen werden, wenn dasselbe hierdurch unter das Mindestgehalt sinken würde 653. Gewährung persönlicher Zulagen bei dem Uebertritte von deutschen Volksschullehrern in die Provinzen Westpreußen und Posen 662.

Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit. Gehaltszahlung während der Beurlaubung 525.

Bibliothek, Königliche zu Berlin. Personal 65. Dienststunden der Beamten 174. Staatsausgaben 304. 319. 323. Benutzungs-Ordnung 751.

—, an den Universitäten einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster sowie Landesbibliothek zu Wiesbaden. Dienststunden der Beamten 175.

Bienenzucht. Zweite Wanderversammlung des deutschen bienenwirthschaftlichen Centralvereines verbunden mit einer Bienenzucht-Ausstellung 514.

Blindenanstalten. Verzeichnis 119. Unabkömmlichkeit der Beamten, Leiter und Lehrer an den provinzialen Blindenanstalten für den Fall einer Mobilmachung des Heeres 644.

Blindenunterrichtswesen. Staatsausgaben 302. Ueberweisung eines Gebetbuches in Blindenschrift an jeden von einer Blindenanstalt abgehenden Schüler katholischen Bekenntnisses 643.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 67.

Brandstiftungen. Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder 412.

Brennmaterial. Streitigkeiten wegen Heranziehung zur Brennholzlieferung für Schulen sind gemäß Abs. 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden 397. Die Aufbringung des Mehrbedarfes an Brennmaterial in Fällen, in welchen die Erweiterung der in einem Domänendorfe belegenen Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nöthig geworden und der Schule neben domänenfiskalischen Dörfern auch nicht zum Domanium gehörige Gemeinden, Ortschaften und Güter zugewiesen sind 548. Die Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, nach denen die sogenannten Patronatslasten (Schulbau- und Schulbrennholz) für Schulbezirke, zu denen die Hintersassen mehrerer Gutsherren gehören, von diesen Gutsherren zu tragen sind 787.

Bürgerliche Gemeinden. Der Bau und die bauliche Unterhaltung der Schule liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft, falls es aber an der Ersteren fehlt der Gutsherrschaft allein ob 539.

Bürgerschulen, höhere. Bedeutung und Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen 337.

Bunzlau. Waisen- und Schul-Anstalt (Gymnasium und Mittelschule). Nachrichten über die Anstalt 221. Revidirtes Reglement 624.

C.

Censuren nach den Vorschriften der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. Oktober 1872 und für Lehrerinnen vom 24. April 1874: 234.

Charlotten-Stiftung für Philologie. Preisaufgabe 750.

Chronik. Herausgabe von Universitäts-Chroniken 329.

Cirkular-Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien und Regierungen. Einsendung an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 408.

Digitized by Google

D.

Denkmäler der Vorzeit s. Alterthümer.
Deputat an Getreide für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen in Schlesien ist von den wirklichen Ackerbesitzern innerhalb des Gutsbezirkes oder der Gemeindefeldmark aufzubringen 796.
Deutsche Sprache. Forschungen des Kustos bei der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker über die verschiedenen Dialekte 468.
Dienstalterszulagen s. Besoldungen
Diensteinkommen der Beamten. Kostenfreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 609. Diensteinkommen der Volksschullehrer s. Besoldungen.
Dienstwohnung. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer 259. 785. Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung der Volksschullehrer 387. Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Instandsetzung der Dienstwohnungen der Volksschullehrer 786.
Disziplinar-Untersuchungen. Berechnung der Dienstzeit eines durch Disziplinar-Erkenntnis entlassenen und demnächst wieder angestellten Lehrers 244. 659. Anordnung über das bei Einlegung der Berufung in Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren 599. Einstellung des Disziplinar-Verfahrens gegen nicht richterliche Beamte 660. Auslegung der Vorschrift des §. 48 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852: 660.
Droysig. Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat das. Direktor 8 Aufnahme neuer Zöglinge 228. Befähigungszeugnisse für Zöglinge 640.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst s. Militärdienst.
Eisenbahnen. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königl. Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königl. Eisenbahn-Betriebsämter 601.
Entlassungsprüfungen s. Prüfungen.
Ersatzmannschaften bei dem Heere und der Marine. Uebersicht über die Zahl der 1886/87 eingestellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 689.
Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 284.

F.

Ferien-Kolonien für arme kränkliche Schulkinder. Nachrichten 253.
Ferien-Reisen. Fahrpreisermäßigung für unbemittelte Zöglinge der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten und öffentlicher Taubstummen-Anstalten bei Ferienreisen auf den Staatseisenbahnen 642.
Fortbildungs-Kursus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 230.
Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad. Beihilfen zur Benutzung des Bades 728.

G.

Gehalt s. Besoldungen.
Geodätisches Institut und Centralbureau für Europäische Gradmessung zu Berlin. Personal 67. Statut 168. Staatsausgaben 305. 319. 323.
Gesangunterricht in den Volksschulen. Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 13. April 1887: 573.
Geschichtsunterricht. Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte an den höheren Unterrichtsanstalten 503.

Digitized by Google

Gesetzgebung. Gesetz vom 30. März 1887 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1887/88: 284. Gesetz vom 23. Mai 1887 betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen 435. Gesetz vom 26. Mai 1887 betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen 436. Gesetz vom 6. Juni 1887 betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen 438. Gesetz vom 29. April 1887 betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze 595.
Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisausschreiben 617.
Gnadenkompetenz für Hinterbliebene. Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen städtischen oder ländlichen Volksschule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben 377. 775. Gewährung des Gnadenquartals von Funktions- und sonstigen Zulagen an die Hinterbliebenen etatsmäßig angestellter Beamten 450.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig s. Droyßig.
Gutsherr. Zu den Gutsherrn im Sinne der Preußischen Schulordnung gehören nicht nur die Eigenthümer der vom Landesherrn zu adligen Rechten ausgethanen Güter, sondern auch die Besitzer ehemaliger, auf Grund der Domänen-Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 unter Beilegung der Rittergutsqualität veräußerter Domänen-Vorwerke, sowie endlich die Besitzer solcher Güter, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April 1856 zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind 548.
Gutsherrliche Leistungen. Für Schulbauten s. Schulbauten. Für Unterhaltung der Lehrer s. Unterhaltung.
Gymnasien 109. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 216. 479. 767. Nebenamtliche Beaufsichtigung der Fürstlich Lippe'schen Gymnasien und der höheren Lehranstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg 336.

H.

Handarbeitslehrerinnen. Kurse zur Ausbildung derselben für Landschulen im Regierungsbezirke Osnabrück 518.
Handarbeitsunterricht s. Weibl. Handarb.
Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Direktorat 60. 766.
—, akademische, für Musik zu Berlin. Personal 60.
—, s. technische Hochschulen.

I.

Impfung. Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung 469. Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik 471.
Inhaberpapiere. Raumsparung beim Außer- und Wiederinkurssetzen derselben 602.

K.

Kandidaten des höheren Schulamtes Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen 182. Abhaltung des Probejahres in anderen Staaten als demjenigen, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist. Eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigungen ist vor derselben Kommission abzulegen, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat 218. Anordnungen für Aufstellung der Verzeichnisse über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten 621.
Kassen-Rendantenstellen, Uebernahme seitens Volksschullehrer s. Nebenbeschäftigungen.
Kassenwesen. Zahlung der Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstiger praenumerando fälligen Kompetenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. und 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind 153. Verpackung der Nickel-

Digitized by Google

münzen zu zwanzig Pfennig 449. Vierteljährliche Vorausbezahlung von Funktions- und sonstigen Zulagen, sowie die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen 450. Kostenfreie Uebersendung von Diensteinkommensbezügen an unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben 609.

Kautionen s. Amtskautionen.

Kinder-Bewahranstalten. Konzessionspflichtigkeit von sogenannten Warteschulen (Kleinkinder-Bewahranstalten, Kindergärten ꝛc.) in dem Regierungsbezirke Kassel 259. Schulaufsicht 688.

Kindergärten s. Kinder-Bewahranstalten.

Kinderschulen, Klein- s. Kinder-Bewahranstalten.

Kirche, Kirchengemeinde. Versteuerung der denselben ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle 451.

Kirchenämter in Verbindung mit Schulämtern. Berechnung bezw. Aufbringung der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter 244. 389. Unterscheidung der Fälle, in welchen ein Lehrer ein kirchliches Amt nur als Nebenamt verwaltet, von denjenigen, in welchen Schul- und Kirchenamt mit einander vereinigt sind, sowie die Zuständigkeitsverhältnisse und das Verfahren bei Besetzung und bei Trennung vereinigter Schul- und Kirchenämter 391. Verfahren bei der Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter 655.

Kirchenmusik. Akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin. Direktor 61. Staatsausgaben 308. Nachrichten 477.

Kirchenpolitische Gesetze. Gesetz, betreffend Abänderung derselben vom 29. April 1887: 595.

Kirchliche Bauten. Betheiligung der kirchlichen Gemeindeorgane bei Ausführung kirchlicher Bauten fiskalischen Patronats 606. Bei Streitigkeiten über die Aufbringung von Reparaturkosten eines Schul- und Küsterhauses hat die Schulaufsichtsbehörde bei etwaiger Beschlußfassung im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 event. auch festzusetzen, ob das Kirchenvermögen ganz oder zum Theile die Baukosten zu tragen verpflichtet ist, und bejahenden Falles, ob und zu welchem Theile die Kirchenkasse dazu vermögend ist 668. Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten der Betheiligten über den Beitrag des Kirchenpatrons zu dem Bau eines Küster- und Schulhauses 675.

Klinisches Jahrbuch. Herausgabe 473.

Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königl. Universitäten zu Berlin und Greifswald. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung während des Etatsjahres 1. April 1886/87: 611.

Kollektiv-Vorstellungen untersagt 378.

Kompetenzkonflikt. Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten der Betheiligten über den Beitrag des Kirchenpatrones zu dem Baue eines Küster- und Schulhauses 675.

Konferenzen, allgemeine, der Lehrerkollegien an den höheren Schulen. Betheiligung der Zeichenlehrer 219. 505.

Krankenpfleger. Technische Ausbildung der freiwilligen Krankenpfleger 167.

Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis in Ostpreußen 21. in Westpreußen 23. in Brandenburg 24. in Pommern 27. in Posen 29. in Schlesien 32. in Sachsen 35. in Schleswig-Holstein 39. in Hannover 40. in Westfalen 46. in Hessen-Nassau 48. in der Rheinprovinz 51. in Hohenzollern 54. Staatsausgaben 301. Dienstinstruktion für die nebenamtlich fungirenden Kreis-Schulinspektoren in der Provinz Posen 723.

Kreis-Theilung. Ausscheiden der Stadt Cottbus aus dem Verbande des Kreises Cottbus und Bildung eines eigenen Stadtkreises Cottbus 153. Desgl. der Städte Hagen aus dem Verbande des bisherigen Kreises gleichen

Digitized by Google

Namens und Spandau aus dem Verbande des Kreises Osthavelland, sowie Theilung der Kreise: Hagen in die Kreise Landkreis Hagen und den Kreis Schwelm und Landkreis Dortmund in die Kreise Landkreis Dortmund und den Kreis Hörde 325. Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen vom 6. Juni 1887: 438. Ausführung dieses Gesetzes 598. Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr in den Kreis Mülheim a. d. Ruhr und in den Kreis Ruhrort 449.

Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben im Jahre 1887: 263.

Kündigung. Bedeutung der Vorschrift des §. 21. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach ein Lehrer, wenn er versetzt wird oder sein Amt freiwillig niederlegt, dasselbe drei Monate vorher kündigen muß 375. Aufhebung der vorgeschriebenen drei monatlichen Kündigungsfrist 513. Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, Lehrern die Entlassung aus ihrem Amte zu einem früheren Zeitpunkte, als dem des Ablaufes einer drei monatlichen Kündigungsfrist zu bewilligen 773.

Kunstausstellung s. Ausstellung.

Kunstdenkmäler. Inventarisirung der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens 154.

Kunstgewerbe-Museum s. Museen.

Kunsthandbuch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Förderung der Zwecke des Werkes 617.

Kunstzwecke, Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke 7.

L.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke 7.

Landräthe. Befugnis der Regierungen sich in Schulangelegenheiten auch der größeren Städte der Landräthe als ihrer Kommissarien zu bedienen 533.

Lehrbücher s. Lehrmittel.

Lehrer, Lehrerstellen an Universitäten. Entlassung von Privatdozenten 165. Verbesserung der Besoldungen 286. Gründung neuer Professuren 321.

— an höheren Lehranstalten. Prüfungs-Ordnung für das Lehramt 182. Rangverhältnisse der Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie der Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten 215. Eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigungen ist vor derselben Kommission abzulegen, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat 218. Technische, Elementar- und Vorschullehrer an staatlichen höheren Anstalten. Zahlung der Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse s. Witwen- und Waisenkasse für Volksschullehrer. Die vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung erworbenen Befähigungen bleiben in Geltung 618. Ertheilung der Erlaubnis an städtische Lehrer zu unterrichtlichen Nebenbeschäftigungen 622.

— an Seminar- und Präparanden-Anstalten. Zahlung der Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse s. Witwen- und Waisenkasse für Volksschullehrer. Unzulässigkeit der Ertheilung von Auskunft über Seminar-Angelegenheiten seitens der Seminar-Direktoren und Lehrer an Andere als ihre Vorgesetzten 632.

— an Volksschulen. Unzulässigkeit der Ertheilung der Genehmigung, daß jüdischen Volksschullehrern die Zeit, während welcher sie als Religionslehrer, Kantor und Vorleser im Dienste von Synagogengemeinden sich befunden haben, als Dienstzeit bei der Pensionirung angerechnet werde 239. Regelung

Digitized by Google

des Verhältnisses zwischen den Haupt- und den Klassenlehrern an den zwei- und mehrklassigen Schulen 378. Von der Wiederaufnahme von Lehrern in den Schuldienst aus anderen Bezirken ist den betreffenden Regierungen, aus derem Bezirke die Lehrer freiwillig ausgeschieden oder unfreiwillig entlassen worden sind, Mittheilung zu machen 379. Umzugskosten-Regulativ für die auf Grund des Art. III. des Gesetzes vom 15. Juli 1886 versetzten Lehrer und Lehrerinnen 380. Auszeichnung der Lehrerinnen an öffentlichen Schulen anläßlich ihres Dienstaustrittes oder ihres Dienstjubiläums 381. Ableistung der Militärdienstpflicht jüdischer Volksschullehrer, welche an einer jüdischen Religionsschule wirken 382. Einführung junger Lehrer in den Unterricht an Mittel- und Oberklassen 406. Uebertritt eines Lehrers in den Bezirk einer anderen Königl. Regierung; Aufhebung der vorgeschriebenen dreimonatlichen Kündigungsfrist 513. Wählbarkeit von Lehrern, welche an Schulen angestellt sind, deren Endziele über den obligatorischen Volksschulunterricht hinausgehen, zu Stadtverordneten 519. Besetzung der Elementarlehrerstellen sogenannten Königl. Patronates 663.

Lehrlinge. Erkenntnis des Reichsgerichtes, betr. Beschäftigung von Lehrlingen im Alter von 14 bis 16 Jahren über die gesetzlich erlaubte Zeitdauer hinaus und zwar zu ihrer Ausbildung theils in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, theils bei anderer Außenarbeit 681.

Lehr- und Lernmittel. Genehmigung zum Gebrauche des von dem Regierungs- und Schulrath Schumann zu Frankfurt a./O. in seinen drei Theilen umgearbeiteten Wetzel'schen Lesebuches in den Schulen 407. Lehrbücher oder sonstige Lehrmittel können seitens des Ministeriums nur dann einer Prüfung unterzogen werden, wenn ihre Einführung an einer Schule von den zuständigen Behörden beantragt wird 618.

Lehrpläne. Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin 235.

Leichen für Universitäts-Institute, Eisenbahn-Transport 328.

Litteratur-Conventionen s. Urheberrechte.

Lokal-Schulinspektoren. Stellung der Stadtschul-Deputation zu dem Ortsschul-Inspektor in Fragen der Schulaufsicht 685.

Lyceum-Hosianum zu Braunsberg. Personal 100.

M.

Mädchenschulen, höhere. Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin 235. Ressortverhältnisse 361.

Mädchenschulen, öffentliche höhere. Verzeichnis in Ostpreußen 120. in Westpreußen 120. in Brandenburg 121. in Pommern 122. in Posen 122. in Schlesien 123. in Sachsen 123. in Schleswig-Holstein 124 in Hannover 124. in Westfalen 125. in Hessen-Nassau 126. in der Rheinprovinz 126. in Hohenzollern 128. Staatsausgaben 296. Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen 364. Benennung von höheren Mädchenschulen in Breslau 646.

Magnetiseure. Untersagung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen der Magnetiseure 721.

Marienbad, Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des Bades 728.

Medaillen. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung" an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1887: 765.

Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation für dasselbe 4.

Meisterateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin. Verzeichnis 60.

Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker. Ausschreiben für die Bewerbung 334.

Digitized by Google

Menzel- (Dr. Adolf) Stiftung. Statut 177. Verleihung des Stipendiums 181. Preisausschreiben 766.
Meteorologisches Institut zu Berlin. Direktorium 68. Staatsausgaben 305. 320. 323.
Meyerbeer (Giacomo) 'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisertheilung 616. 766.
Militäranwärter. Tektur zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 143.
Militärdienst. Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 216. 479. Bedeutung und Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen 337. Ableistung der Militärdienstpflicht jüdischer Volksschullehrer, welche an einer jüdischen Religionsschule wirken 382. Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen 603. Unabkömmlichkeit der Beamten, Leiter und Lehrer an den provinzialen Taubstummen- und Blindenanstalten für den Fall einer Mobilmachung des Heeres 644.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Personal 1. Ordensauszeichnung des Ministers 283.
Mittelschulen. Sogenannte Interessenten-Mittelschulen sind lediglich Privatschulen, Empfehlung der Uebernahme derselben seitens der bürgerlichen Gemeinden 238.
Museen, Königl. zu Berlin. Personal, Abtheilungen ꝛc. 61. Staatsausgaben 303. 319. 322.
—, Hygiene-Museum zu Berlin. Förderung der Zwecke desselben 330. 614.
—, Kunstgewerbe-Museum. Personal 64. Staatsausgaben 311. 324.
—, Museum für Kunst und Wissenschaft zu Hannover. Uebergang auf den Provinzialverband 616.
—, Rauch-Museum, Vorsteher 65.
—, städtisches Schulmuseum zu Berlin. Bericht 645.
—, Museum für Völkerkunde. Personal 64. Staatsausgaben 319.
Musik. Akademische Hochschule für Musik zu Berlin 60. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition das. 61. Akademisches Institut für Kirchenmusik das. 61. 477. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Ausschreiben 334. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisertheilung 616. 766.
Musikunterricht an den Schullehrer-Seminaren 633.

N.

National-Galerie zu Berlin. Direktion 65. Staatsausgaben 304.
Nebenbeschäftigungen der Volksschullehrer. Die Genehmigung der Uebernahme des Postens eines Kassen-Rendanten ist Volksschullehrern nur ausnahmsweise und widerruflich zu ertheilen 237. Unterrichtliche Nebenbeschäftigungen der städtischen Lehrer. Ertheilung der Erlaubnis 622.
Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig, Verpackung 449.
Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin 235.

O.

Obstbaumzucht. Betrieb des Unterrichtes im Obstbau an den Schullehrer-Seminaren der Rheinprovinz. Ausbildung von Seminar- und Volksschullehrern in der Anstalt zu Geisenheim 526. Nachrichten über die im Jahre 1886 für Seminar- und Volksschul-Lehrer abgehaltenen Obst-Baukurse 529.

Digitized by Google

Ofen. Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. in den Dienstwohnungen der Volksschullehrer 259. 785.
Orden, Verleihungen s. Auszeichnungen.
Ortsschul-Inspektoren s. Lokal-Schulinspektoren.

P.

Papier. Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries; Einführung dieses Zählungsmodus in den Schulunterricht 324.
Patronatsbaufonds. Staatsausgaben 313.
Pensionsanstalt, allgemeine deutsche, für Lehrerinnen und Erzieherinnen. Jahresbericht für das Jahr 1887: 515.
Pensionswesen für Volksschullehrer. Unzulässigkeit der Ertheilung der Genehmigung, daß jüdischen Volksschullehrern die Zeit, während welcher sie als Religionslehrer, Kantor und Vorleser im Dienste von Synagogengemeinden sich befunden haben, als Dienstzeit bei der Pensionirung angerechnet werde 239. Anrechnung der Zeit, während welcher ein an einer Volksschule angestellter Lehrer im Dienste einer Stiftungsanstalt der im §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bezeichneten Art sich befunden hat, als Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand 241. Portofreie Uebersendung von auf die Staatskasse übernommenen Pensionsbeträgen an pensionirte Volksschullehrer und Lehrerinnen, welche nicht am Sitze der zahlenden Steuerkasse ihren Wohnsitz haben 242. Berechnung der Dienstzeit eines durch Disziplinar-Erkenntnis entlassenen und demnächst wieder angestellten Lehrers 244. 659. Berechnung bezw. Aufbringung der Pensionen vereinigter Schul- und Kirchenämter 244. 389. Abänderung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Lehrer-Pensionsgesetze vom 6. Juli 1885: 383. Die bei der Anstellung eines Lehrers zu bewirkenden Festsetzungen des Geldwerthes der einzelnen Einkommenstheile sind bei der Pensionsberechnung maßgebend 384. Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung 387. Verpflichtung des Fiskus zur Tragung der Lehrerpensionen bis zum Betrage von 600 Mk. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen Dritter 388. Persönliche Zulagen, zu deren Zahlung die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist, können als pensionsfähiges Diensteinkommen nicht angerechnet werden 389. Anhörung und Betheiligung der städtischen Behörden bei dem Verfahren zur Pensionirung von Lehrern an städtischen Schulen 533. Das Stelleneinkommen einer Lehrerstelle darf zur Aufbringung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu zahlenden Pensionsbeträge nicht herangezogen werden, wenn dasselbe hierdurch unter das Mindestgehalt sinken würde 653. Eine Aenderung des für die Pensionirung der Volksschullehrer durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 vorgeschriebenen Verfahrens ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1887 nicht herbeigeführt 658. Wird aus Anlaß von Zweifeln über die Eigenschaft einer seither als Privatschule betrachteten Schule deren rechtliche Eigenschaft als öffentliche Schule nachträglich festgestellt, so ist den Lehrern an dieser Schule die Zeit des Dienstes an derselben bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen 774. Vorschrift, nach welcher die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand nur bei vorliegender zwingender Nothwendigkeit eintreten soll 782.
Personalchronik. 266. 418. 579. 696. 803.
Pforta, Landesschule. Bekanntmachung wegen Aufnahme der Zöglinge 341.
Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.
Polnischer Sprachunterricht. Wegfall in den Volksschulen der Provinzen Westpreußen und Posen sowie im Regierungsbezirke Oppeln 664. 782.
Präparandenanstalten. Verzeichnis in Ostpreußen 115. in Westpreußen 115. in Brandenburg 115. in Pommern 115. in Posen 115. in Schlesien 116. in Sachsen 116. in Schleswig-Holstein 116. in Hannover 116. in West-

Digitized by Google

falen 116. in Hessen-Nassau 116. in der Rheinprovinz 117. Staatsausgaben 299. 322. Auszug aus einem Reiseberichte die Privat-Präparanden-Anstalt des Hauptlehrers Kloppenburg in Kiel betreffend 771.

Preis-Aufgaben. Ausschreiben, Bewerbungen. Rubenow-Stiftung 166. Michael Beer'sche Stiftung 176. 335. 336. von Rohr'sche Stiftung 177. Großer Staatspreis der Akademie der Künste 334. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker 334. Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung 475. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler 616. 766. Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 617. Charlotten-Stiftung für Philologie 750. Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer 181. 766.

Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1886: 462.

Privatdozenten. Entlassung derselben 165.

Privat-Lehrer und Lehrerinnen. Form bezw. Stempelpflichtigkeit des Unterrichtserlaubnisscheines 401. Ertheilung des Unterrichtserlaubnisscheines 517.

Privat-Schulen und Erziehungsanstalten. Bei Beaufsichtigung des Privatunterrichtes und Erziehungswesens in der Provinz Hannover sind die Vorschriften der A. Ordre vom 10. Juni 1834 und der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 ebenso zur Richtschnur zu nehmen und in Anwendung zu bringen, wie dies in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau geschieht 396. Wird aus Anlaß von Zweifeln über die Eigenschaft einer seither als Privatschule betrachteten Schule deren rechtliche Eigenschaft als öffentliche Schule nachträglich festgestellt, so ist den Lehrern an dieser Schule die Zeit des Dienstes an derselben bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen. 774.

Privat-Unterricht. Ertheilung s. Privatschulen.

Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamtes. Abhaltung des Probejahres in anderen Staaten als demjenigen, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist 218.

Professoren s. Lehrer.

Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung, in Ostpreußen 9. in Westpreußen 9. in Brandenburg 10. in Pommern 11. in Posen 12. in Schlesien 13. in Sachsen 14. in Schleswig-Holstein 15. in Hannover 15. in Westfalen 17. in Hessen-Nassau 18. in der Rheinprovinz 19. in Hohenzollern 20.
Zuständigkeit der Königl. Provinzial-Schulkollegien zur selbständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mark an aktive Subaltern- und Unterbeamte höherer Unterrichtsanstalten aus Anstaltsmitteln 337.

Prüfungen. S. a. Prüfungs-Gebühren, -Kommissionen, -Ordnung, -Termine. Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung 469.

— an höheren Unterrichtsanstalten. Entlassungsprüfungen an den mit Realanstalten verbundenen maschinentechnischen Fachschulen 506.

— der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Prüfungsordnung 182. Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigungen 218.

— der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Termine 128.

— der Volksschullehrer. Ertheilung der Censuren bei dieser Prüfung 234.

— an Lehrer-Seminaren. Entlassungsprüfungen an evang. Seminaren in der Religion. 641. 769.

— an Lehrerinnen-Seminaren und Bildungsanstalten. Termine 130. 363. Entlassungsprüfungen an ev. Seminaren in der Religion 641. 769.

— der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Termine 130. 363. Gebrauch des Wörterbuches bei Anfertigung der Probeexercitien 228. Einer Bewerberin, welche nur in einer fremden Sprache genügt hat, darf die Befähigung für mittlere und höhere Schulen nicht zuerkannt werden 233. Ertheilung der Censuren bei dieser Prüfung 234. Zahlung der Prüfungsgebühren 363.

Digitized by Google

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache 635. zu Dropßig 640.
— der Handarbeitslehrerinnen. Termine 139. 363.
— der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. Termine 138. 250. Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrerinnen zur Taubstummenlehrer-Prüfung 233. Befähigungszeugnisse für Lehrer 511. 512. für Vorsteher 772.
— der Turnlehrer. Termine 140. 771. Befähigungszeugnisse 508. 646.
— der Turnlehrerinnen. Termine 140. 250. 653. Befähigungszeugnisse 229. 649. 651.
— der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Termine 511.
Prüfungsgebühren. Zahlung bei den Lehrerinnenprüfungen 363.
Prüfungskommissionen. Staatsausgaben 285. 320.
—, Wissenschaftliche. Zusammensetzung 456.
Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen 182. Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt vom 5. Februar 1887 hat keine rückwirkende Kraft. Die vor dem Inkrafttreten derselben erworbenen Befähigungen bleiben in Geltung 618.
— für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 635.
Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren 128. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 130. 363 für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten 138. 250. für Handarbeitslehrerinnen 139. 363. für Turnlehrer 140. 771. für Turnlehrerinnen 140. 250. 653. für Zeichen-Lehrer und Lehrerinnen 511.

R.

Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 65
Real-Lehranstalten 109. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 216. 479. 767.
Rechenunterricht. Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries; Einführung dieses Zählungsmodus in den Schulunterricht 324.
Rechnungswesen. Abführung des Erlöses für alte Baumaterialien an allgemeine Staatsfonds 332.
Regierungen s. Provinzialbehörden.
Reifeprüfung s. Prüfungen.
Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Kiel 165. Königsberg 165. Greifswald 328. Halle 473. Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn, Münster und Braunsberg 744.
Religionsunterricht. Einrichtung desselben für die Kinder konfessioneller Minderheiten in denjenigen Volksschulen, bei welchen dies wegen Unvermögens der verpflichteten Schulgemeinden bezw. wegen Mangels an Trägern der Verpflichtung bisher nicht ausführbar war 251. Ertheilung bezw. Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten 619. Entlassungsprüfungen an den evangelischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in der Religion 641. 769.
Rendantenstellen, Uebernahme seitens Volksschullehrer s. Nebenbeschäftigungen.
Reverse. Fortfall der amtlichen Unterschriftsbeglaubigung zu dem von einem Seminaristen auszustellenden Reverse 231. Abänderung des Formulars zu dem von den Seminar-Aspiranten bei ihrer Aufnahme in das Seminar auszustellenden Reverse 231.
von Rohr'sche Stiftung für Künstler. Preisertheilung 177.
Rubenow-Stiftung. Preisaufgaben 166.

Digitized by Google

S.

Sachverständigen-Vereine. Litterarischer 5. Musikalischer 6. Künstlerischer 6. Photographischer 6. Gewerblicher 7.
Saling'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium 475.
Schenkungen an Kirchengemeinden bezw. Kirchen zu wohlthätigen Zwecken ꝛc. Versteuerung 451. 608. Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1886 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen nach Kategorien geordnet 465.
Schiller-Stiftung Preisertheilung 729.
Schulaufsicht. Verfahren bei Uebertragung des widerruflichen Auftrages zur Führung der Ortsschulaufsicht 514. Stellung der Stadtschul-Deputation zu dem Ortsschul-Inspektor in Fragen der Schulaufsicht 685. Schulaufsicht über Kindergärten 688.
Schulbauten. Errichtung bezw. Erweiterung von Wirthschaftsgebäuden für Volksschullehrer 257. Die Kosten für Subsellien, Lehr- und Lernmittel sowie andere Gegenstände der inneren Ausstattung der Schulzimmer gehören nicht zu den Schulbaukosten bezw. nicht zu den Pertinenzien des Schulhauses 395. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 46 Abs. 1. und des §. 47 Abs. 1. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883: 531. Gegenstand und Umfang der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gegenüber den seitens der Betheiligten angefochtenen Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörden, betreffend Neu- und Reparaturbauten bei Schulen 537. Der Bau und die bauliche Unterhaltung der Schule liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft, falls es aber an der Ersteren fehlt, der Gutsherrschaft allein ob 539. Wird im Geltungsbereiche der Preußischen Schulordnung die Erweiterung einer schon bestehenden Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig, so sind die Leistungen der Gutsherren bei Bauten für das erweiterte Bedürfnis — sofern bezüglich des einzelnen Baufalles nicht besondere Vereinbarungen zu Stande kommen — lediglich nach dem Gesetze und nicht nach Herkommen oder Verträgen zu bestimmen, durch welche die Schulbaulast im Allgemeinen in abweichender Weise geregelt ist 556. Nach §. 13 des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 trifft die Verpflichtung für die katholischen Schulen neben den Gemeinden Baubeiträge zu leisten, nicht lediglich die Gutsherrschaft des Schulortes, sondern die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien, ohne Rücksicht darauf, ob die Dominial-Besitzer im Schulbezirke wohnen oder nicht. Sind Herrschaften und Gemeinden an der Baulast betheiligt, so steht im Mangel giltiger Verträge oder rechtsbeständiger Gewohnheiten der Regierung die Bestimmung darüber zu, was jeder Kontribuent zu gewähren hat 560. Bei Streitigkeiten über die Aufbringung von Reparaturkosten eines Schul- und Küsterhauses hat die Schulaufsichtsbehörde bei etwaiger Beschlußfassung im Sinne des §. 47 Abs. 1. des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 event. auch festzusetzen, ob das Kirchenvermögen ganz oder zum Theile die Baukosten zu tragen verpflichtet ist, und bejahenden Falles, ob und zu welchem Theile die Kirchenkasse dazu vermögend ist 668. Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten der Betheiligten über den Beitrag des Kirchenpatrons zu dem Bau eines Küster- und Schulhauses 675. Unzulässigkeit einer Beschlußfassung der Schulaufsichts-Behörde im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, wenn nach Ausführung des Baues die Beiträge der eigentlich Verpflichteten

Digitized by Google

bereits von denselben bezw. von einem Dritten bezahlt sind 683. Zulässigkeit auch nach Ausführung des Baues 685. Verfahren bei Streitigkeiten einer schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde mit dem Gutsherrn des Schulbezirkes bezüglich der Lieferung des Schulbauholzes 687. Die Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, nach denen die sogenannten Patronatslasten (Schulbau- und Schulbrennholz) für Schulbezirke, zu denen die Hintersassen mehrerer Gutsherren gehören, von diesen Gutsherren zu tragen sind 787. Nur die Mitglieder ganzer, einem Schulverbande zugeschlagener Gemeinden, nicht einzelne, einer bestehenden Schule zugewiesene Einwohner haben auf die Vergünstigung Anspruch, zur Unterhaltung der Gebäude halb so viel beizutragen als die einer gleichen Klasse angehörigen Einwohner des Schulortes. Mitverhaftung der neu hinzugekommenen Mitglieder eines Schulverbandes für die noch ungetilgten Kosten eines vor ihrem Eintritte ausgeführten Schulbaues 798. Zum Begriffe des „Gutes" im Sinne des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. Vertheilung der Beweislast im Falle eines Streites über die Eigenschaft eines Grundstückes als Bestandtheil 800.

Schulbeiträge s. Unterhaltung.

Schulbesuch, Schulpflicht. Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Köslin vom 29. März 1887 betr. Schulbesuch und Entlassung der Kinder aus dem Schulunterrichte 565.

Schulbildung der bei dem Landheere und der Marine eingestellten Ersatzmannschaften. Statist. Nachweisung pro 1886/87: 689.

Schulbücher s. Lehr- und Lernmittel.

Schuldeputation. Stellung der Stadtschul-Deputation zu dem Ortsschul-Inspektor in Fragen der Schulaufsicht 685.

Schulgebäude. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Oefen ꝛc. 259. 785.

Schulgeld. Beseitigung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet 240. 773. Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 20 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht blos öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen 366. Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an die Söhne der Lehrer bei den staatlichen höheren Lehranstalten 506.

Schulinspektion s. Kreisschulinspektoren.

Schulmatrikel. Rechtliche Bedeutung der Schulmatrikel. (§. 66 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.) Zu einer Abänderung der Schulmatrikel ist der Schulvorstand nicht befugt 397. 532.

Schulmuseum, städtisches, zu Berlin. Bericht 645.

Schulsteuer s. Unterhaltung.

Schulvorstand ist zu einer Abänderung der Schulmatrikel nicht befugt. Der Schulvorstand ist die örtliche Behörde, welche nach §. 32 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 das Vermögen der Schule zu verwalten, dieselbe in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, die Leistungen für die Schule auf die verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirke umzulegen und auszuschreiben und auf Einsprüche gegen die Heranziehung zu Schullasten gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beschließen hat. Der Beschluß des Schulvorstandes macht aber kein Recht für die an dem Unterhalte der Schule Betheiligten 397. Die zu einer katholischen Elementarschule in Schlesien geschlagenen Herrschaften und Gemeinden bilden keine Schulgemeinde mit juristischer Persönlichkeit und werden durch den Schulvorstand nicht vertreten. Streitigkeiten über einzelne Schulbeitragsraten, welche der Schulvor-

Digitized by Google

stand umgelegt und eingefordert hat, sind zwischen diesem und dem Herangezogenen im Wege des Einspruches und der Klage zu erledigen 554.
Schulzucht. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht 409. 679.
Seminar für orientalische Sprachen. Gesetz wegen Einrichtung desselben 435. Bekanntmachung der Eröffnung ꝛc. des Seminars 742.
Seminare für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis in Ostpreußen 109. in Westpreußen 110. in Brandenburg 110. in Pommern 110. in Posen 111. in Schlesien 111. in Sachsen 112 in Schleswig-Holstein 112. in Hannover 113. in Westfalen 113. in Hessen-Nassau 114. in der Rheinprovinz und Hohenzollern 114. Staatsausgaben 296. 319 321. Aufgabe der Schullehrer-Seminare, Verwaltung des Ordinariats der Seminar-Uebungsschule durch einen ordentlichen Seminarlehrer 358. Musikunterricht 360. 633. Bericht eines Schulmannes über den Besuch von Schullehrer-Seminaren 414. Unzulässigkeit der Ertheilung von Auskunft über Seminar-Angelegenheiten seitens der Seminar-Direktoren und Lehrer an Andere als ihre Vorgesetzten 632. Entlassungsprüfungen an den evangel. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren in der Religion 641. 769.
Seminarwesen Fortfall der amtlichen Unterschriftsbeglaubigung zu dem von einem Seminaristen auszustellenden Reverse 231. Abänderung des Formulars zu dem Reverse 231.
Spielschulen s. Kinder-Bewahranstalten.
Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 284.
Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Die zu den Schulunterhaltungskosten Verpflichteten haben den auf sie fallenden Theil der an den Lehrer zu zahlenden Pension selbst aufzubringen, können jedoch, sofern sie unfähig werden sollten, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III pos. 1 des Etats eine zeitweilige Beihilfe zu diesem Zwecke erhalten 403. 687.
Stadtverordnetenwahl. Wählbarkeit von Lehrern, welche an Schulen angestellt sind, deren Endziele über den obligatorischen Volksschulunterricht hinausgehen, zu Stadtverordneten 519.
Statistisches. Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer 224. 778. Erhebung statistischer Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten 341. Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen 364. Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten während des Jahres 1886 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet 465. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1886/87 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 689.
Stempel. Stempelpflichtigkeit des Unterrichts-Erlaubnisscheines für Privat-Lehrer und Lehrerinnen 401. Versteuerung der den Kirchengemeinden bezw. Kirchen ꝛc. ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle 451. 608.
Sternwarte, Königliche, zu Berlin. Personal 66.
Stiftungen Aenderung einer Bestimmung der Statuten für die Stiftungen der Stadt Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität daselbst 164 Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 166. Michael-Beer'sche Stiftungen für Maler und Bildhauer. Preisertheilung 176. Preisausschreiben 335. 336. von Rohr'sche Stiftung für deutsche Künstler. Preisertheilung 177. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer. Statut 177. Preisausschreiben 766. Verleihung des Stipendiums 181 Felix Mendelssohn-Bartholdy'sche Stiftung für Musiker. Preisausschreiben 334. Adolf-Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen im Reg Bezirke Wiesbaden. Nachrichten 416. Ausschreiben wegen Bewerbung um ein Stipendium der J Saling'schen Stiftung 475. Preisertheilung bei der G. Meyer-

Digitized by Google

beer'schen Stiftung für Tonkünstler 616. 766. Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer. 617. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergünstigungen 728 Schiller-Stiftung. Preisertheilung 729. Charlotten-Stiftung für Philologie. Preisaufgabe 750.

Stipendien s. Stiftungen.

Subsellien, Kosten für dieselben sowie für Lehr- und Lernmittel und andere Gegenstände der inneren Ausstattung der Schulzimmer gehören nicht zu den Schulbaukosten bezw. nicht zu den Pertinenzien des Schulhauses 395.

T.

Taubstummenanstalten. Verzeichnis 117. Fahrpreisermäßigung für unbemittelte Zöglinge öffentlicher Taubstummen-Anstalten bei Ferienreisen auf den Statseisenbahnen 642. Unabkömmlichkeit der Beamten, Leiter und Lehrer an den provinzialen Taubstummenanstalten für den Fall einer Mobilmachung des Heeres 644.

Taubstummenwesen. Prüfungen der Vorsteher und Lehrer für Anstalten. Termine 138 250. Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrerinnen zur Taubstummenlehrer-Prüfung 233. Staatsausgaben 302 322. Befähigungszeugnisse für Vorsteher 772; für Lehrer 511. 512. Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern 511. Einberufung zu diesen Kursen 513.

Technische Hochschulen. Personal zu Berlin 101. zu Hannover 105. zu Aachen 107. Bestätigung der Wahlen der Rektoren und Abtheilungsvorsteher 172. 333. 613. Besichtigung wichtiger und lehrreicher Bauarbeiten durch Studirende der Königl. technischen Hochschulen 172. Staatsausgaben 309. 320. 323.

Turnkurse für Lehrer 140. 507; für Lehrerinnen 140 651. 771. Statistische Nachrichten über Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer 224. 778. Einberufung von Lehrern zu diesen Kursen 513.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer 140. 507; für Lehrerinnen 140. 771. Prüfungstermine für Lehrer 140. 771; für Lehrerinnen 140. 250. 653. Befähigungszeugnisse für Lehrer 508. 646; für Lehrerinnen 229. 649. 651. Staatsausgaben 300.

Turnwesen. Betrieb des Turnunterrichtes in Volksschulen 405.

U.

Umzugskosten-Regulativ für die auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 15. Juli 1886, betr. die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, versetzten Lehrer und Lehrerinnen 380. Gewährung dieser Umzugskosten 661.

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal zu Königsberg 68. zu Berlin 71. zu Greifswald 78 zu Breslau 81. zu Halle 84. zu Kiel 87. zu Göttingen 90 zu Marburg 93. zu Bonn 95. zu Münster 99. zu Braunsberg 100. Bestätigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Kiel und zu Königsberg 165; zu Greifswald 328; zu Halle 473; zu Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn, Münster und Braunsberg 744. Entlassung von Privatdozenten 165. Besetzung der etatsmäßigen Unterbeamtenstellen an den Universitäten und den zugehörigen Instituten 166. Technische Ausbildung der freiwilligen Krankenpfleger 167. Staatsausgaben 285. 314. 321. Jubelfeier der Universität Göttingen. Uebertragung der Würde eines Rector magnificentissimus dieser Universität an den Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit 327. Eisenbahn-Transport von Leichen, welche für Universitäts-Anstalten bestimmt sind 328. Her-

Digitized by Google

ausgabe von Universitäts-Chroniken 329. Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik 471. Erstattung einheitlicher Jahresberichte seitens der Direktoren der stationären Kliniken wie der Polikliniken behufs Herausgabe eines „Klinischen Jahrbuches" 473. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Königl. Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1886/87: 611. Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge 729 Statuten des Vereines zur Pflege kranker Studirender auf der Universität Berlin 745. Promotions-Ordnung der juristischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen 749.

Universitäts-Bauten. Uebernahme der Kosten für Formulare sowie Schreib- und Zeichenmaterialien auf Neubaufonds 163. Prüfung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu Universitätsbauten durch die Regierungs- und Bauräthe 333.

—, Bibliotheken. Dienststunden der Beamten 175.

—, Lehrer s. Lehrer.

Unterhaltung der Volksschule. S. a. Besoldung, Bürgerliche Gemeinde, Gutsherrliche Leistungen, Staatsbeihilfen für Volksschulwesen, Schulbauten. Die zu den Schulunterhaltungskosten Verpflichteten haben den auf sie fallenden Theil der an den Lehrer zu zahlenden Pension aus eigenen Mitteln zu decken, können jedoch, sofern sie unfähig werden sollten, die Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu sichern, aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III pos 1 des Etats eine zeitweilige Beihilfe zu diesem Zwecke erhalten 403. Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887: 436. Ist der Erwerber eines Trennstückes, nachdem er den über die aus dem Schulverbande entspringenden Leistungen, in Anwendung des Gesetzes vom 25. August 1876 aufgestellten Vertheilungsplan unangefochten gelassen, gegenüber einer darauf gestützten Abgabenforderung noch mit dem Einwande zu hören, die Abgabe unterliege gesetzlich der Vertheilung nicht? 535.

Schulunterhaltung in einzelnen Provinzen:

Ost- und Westpreußen. Der in Gemäßheit des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes auf Einsprüche gegen die Heranziehung zu Schullasten gefaßte Beschluß des Schulvorstandes macht kein Recht für die an dem Unterhalte der Schule Betheiligten. Die Streitigkeiten zwischen den Betheiligten sind gemäß Abs 3 des §. 46 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden 397. Der Antheil an den Kosten der Unterhaltung der Schule, welcher auf eine zur Schule gehörende Gemeinde entfällt, ist in derselben Weise aufzubringen, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, entsprechend der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung ꝛc. 402. Aufbringung des Mehrbedarfes an Brennmaterial s. Brennmaterial.

Schlesien. Die für den Unterhalt der Lehrer an den katholischen Elementarschulen den Dominien gesetzlich auferlegten Beiträge sind nicht nur von dem Gutsherrn des Schulortes, sondern von allen zum Schulbezirke gehörigen Dominien zu leisten 554. Voraussetzungen für die Anwendung von den landrechtlichen Vorschriften abweichender Normen bei der Aufbringung des Lehrereinkommens an evangelischen Landschulen in Schlesien 794. Das Deputat an Getreide für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen in Schlesien ist von den wirklichen Ackerbesitzern innerhalb des Gutsbezirkes oder der Gemeindefeldmark aufzubringen 796.

Unterrichtsanstalten, höhere 109. Rangverhältnisse der Rektoren (Direktoren), Oberlehrer und ordentlichen Lehrer siehe Lehrer an höheren Lehranstalten. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 216. 479. 767. Staatsausgaben 286. 318. 321. Nebenamtliche Beaufsichtigung der Fürstlich Lippe'schen Gymnasien und der höheren Lehranstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg 336. Statistische Nachrichten über den Besuch

Digitized by Google

der höheren Lehranstalten 341. Betheiligung der Zeichenlehrer an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums; Einsendung der Verwaltungsberichte 219. 505. Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte 503. Ertheilung bezw. Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes 619.

Unterrichtsbehörden s. Ministerium, Provinzialbehörden.

Unterrichtserlaubnisschein für Privat-Lehrer und Lehrerinnen. Form bezw. Stempelpflichtigkeit 401. Ertheilung desselben an Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen 517.

Unterstützungen an aktive Subaltern- und Unterbeamte höherer Unterrichtsanstalten aus Titel „Insgemein" des Anstalts-Etats 337.

Urheberrechte. Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst 711.

Urlaub. Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit. Gehaltszahlung während der Beurlaubung 525.

V.

Vereine. Sachverständigen Vereine 5. Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1886: 462. Verein zur Pflege kranker Studirender auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin 745.

Verwaltungsberichte über höhere Lehranstalten. Einsendung 505.

Verwaltungsstreitverfahren. Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des Hannov. Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht blos öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen 366. Die Streitigkeiten zwischen den Betheiligten an dem Unterhalte der Schule sind gemäß Abs. 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden 397. Ist der Erwerber eines Trennstückes, nachdem er den über die aus dem Schulverbande entspringenden Leistungen, in Anwendung des Gesetzes vom 25. August 1876 aufgestellten Vertheilungsplan unangefochten gelassen, gegenüber einer darauf gestützten Abgabenforderung noch mit dem Einwande zu hören, die Abgabe unterliege gesetzlich der Vertheilung nicht? 535. Gegenstand und Umfang der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gegenüber den seitens der Betheiligten angefochtenen Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörden, betreffend Neu- und Reparaturbauten bei Schulen 537. Der Bau- und die bauliche Unterhaltung der Schule liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft, falls es aber an der Ersteren fehlt, der Gutsherrschaft allein ob 539. Die Aufbringung des Mehrbedarfes an Brennmaterial in Fällen, in welchen die Erweiterung der in einem Domänendorfe belegenen Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nöthig geworden und der Schule neben domänenfiskalischen Dörfern auch nicht zum Domanium gehörige Gemeinden, Ortschaften und Güter zugewiesen sind 548. Streitigkeiten über einzelne Schulbeitragsraten, welche der Schulvorstand umgelegt und eingefordert hat, sind zwischen diesem und dem Herangezogenen im Wege des Einspruches und der Klage zu erledigen 554. Wird im Geltungsbereiche der Preußischen Schulordnung die Erweiterung einer schon bestehenden Schule durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig, so sind die Leistungen der Gutsherren bei Bauten für das erweiterte Bedürfnis — sofern bezüglich des einzelnen Baufalles nicht besondere Vereinbarungen zu Stande kommen — lediglich nach dem Gesetze und nicht nach Herkommen oder Verträgen zu bestimmen, durch welche die Schulbaulast im Allgemeinen in abweichender Weise geregelt ist 556. Nach §. 13 des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 trifft die Verpflichtung, für die katholischen Schulen neben den Gemeinden Bau-

Digitized by Google

beiträge zu leisten, nicht lediglich die Gutsherrschaft des Schulortes, sondern die sämmtlichen zur Schule geschlagenen Dominien, ohne Rücksicht darauf, ob die Dominial-Besitzer im Schulbezirke wohnen oder nicht. Sind Herrschaften und Gemeinden an der Baulast betheiligt, so steht im Mangel giltiger Verträge oder rechtsbeständiger Gewohnheiten der Regierung die Bestimmung darüber zu, was jeder Kontribuent zu gewähren hat 560. Für die Anwendbarkeit des §. 37 II. 12 A. L. R. ist lediglich die Zweckbestimmung des Schulhauses als Küsterwohnung, nicht aber das dominium civile maßgebend. Der gedachte § findet event. auch dann Anwendung, wenn das Küsteramt erst nach dem Inkrafttreten des A. L. R. mit dem Schulamte verbunden worden ist. Die Schulaufsichtsbehörde hat bei etwaiger Beschlußfassung im Sinne des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 event. auch festzusetzen, ob das Kirchenvermögen ganz oder zum Theile die Baukosten zu tragen verpflichtet ist, und bejahenden Falles, ob und zu welchem Theile die Kirchenkasse dazu vermögend ist 668. Die Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, nach denen die sogenannten Patronatslasten (Schulbau- und Schulbrennholz) für Schulbezirke, zu denen die Hintersassen mehrerer Gutsherren gehören, von diesen Gutsherren zu tragen sind. — Insbesondere das „Herkommen" als maßgebende Norm 787. Voraussetzungen für die Anwendung von den landrechtlichen Vorschriften abweichender Normen bei der Aufbringung des Lehrereinkommens an evangelischen Landschulen in Schlesien 794. Das Deputat an Getreide für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen in Schlesien ist von den wirklichen Ackerbesitzern innerhalb des Gutsbezirkes oder der Gemeindefeldmark aufzubringen 796. Nur die Mitglieder ganzer, einem Schulverbande zugeschlagener Gemeinden, nicht einzelne, einer bestehenden Schule zugewiesene Einwohner haben auf die Vergünstigung Anspruch, zur Unterhaltung der Gebäude halb soviel beizutragen, als die einer gleichen Klasse angehörigen Einwohner des Schulortes. Mitverhaftung der neu hinzugekommenen Mitglieder eines Schulverbandes für die noch ungetilgten Kosten eines vor ihrem Eintritte ausgeführten Schulbaues 798. Zum Begriffe des „Gutes" im Sinne des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. Vertheilung der Beweislast im Falle eines Streites über die Eigenschaft eines Grundstückes als Bestandtheil des Gutes 800.

Vogelschutz. Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Vögel 404.

Volksschulwesen. Empfehlung des im Verlage von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) zu Berlin erschienenen Werkes „Das Volksschulwesen im Preußischen Staate von Dr. K. Schneider und E. von Bremen" 260. Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887: 436. Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten aber noch nicht zum Abschlusse gelangten Sachen 657 784. Eine Aenderung des für die Pensionirung der Volksschullehrer vorgeschriebenen Verfahrens ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1887 nicht herbeigeführt 658.

W.

Waisenanstalten. Fahrpreisermäßigung für unbemittelte Zöglinge der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten bei Ferienreisen auf den Staatseisenbahnen 642.

Warteschulen s. Kinder-Bewahranstalten.

Weibliche Handarbeiten in der Volksschule. Nichtverpflichtung der Synagogengemeinden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen zur Gewährung einer besonderen Remuneration an die Lehrerinnen der Gemeindeschulen für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten an jüdische

Digitized by Google

schulpflichtige Mädchen, welche mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zugleich mit den übrigen Schülerinnen der Gemeindeschulen diesen Unterricht in den Gemeindeschulen empfangen 258.
Wiederanstellung im Schuldienste s. Anstellung.
Wirthschaftsgebäude für Volksschullehrer. Errichtung s. Schulbauten.
Witwen-Pension. Die der Witwe eines Lehrers auf Grund gesetzlicher bezw. statutarischer Vorschrift zustehende Pension ist insoweit, als dieselbe der Pfändung nicht unterworfen ist, als Kompetenz anzusehen, welche die rechtliche Natur von Alimentgeldern hat 240.
Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer. Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer- Witwen- und Waisenkasse sind für technische Elementar- und Vorschul-Lehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, sowie für Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer aus den Mitteln der betreffenden Anstalten bezw. aus Staatsfonds nur dann zu leisten, wenn die betreffenden Lehrer auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) verzichtet haben 222. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Ges. Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Stolberg'schen Grafschaften 235. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 236. 518. Als Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen sind in der Regel nicht nur definitiv, sondern auch die noch provisorisch angestellten öffentlichen Elementarlehrer anzusehen 776. Erhebung des Stellenbeitrages von der von einem kath. Geistlichen versehenen Rektorstelle zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 777.
Wohnung s. Dienstwohnung.

Z.

Zeichenlehrer. Betheiligung derselben an den höheren Schulen an den allgemeinen Konferenzen des Kollegiums 219. 505. Termin für die Prüfung der Zeichenlehrer 511. Einberufung der Lehrer zu Zeichenkursen 513.
Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermin 511.
Zeichenunterricht. Anweisung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen 665.
Züchtigung, körperliche, s. Schulzucht.
Zulagen, persönliche, der Volksschullehrer, zu deren Zahlung die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde weder nachgesucht noch ertheilt worden ist, können als pensionsfähiges Diensteinkommen nicht angerechnet werden 389.
Zuständigkeit. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 46 Abs. 1 und des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883: 531.
Zuwendungen s. Schenkungen.

Digitized by Google

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1887.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 128, 216 bis 218, 479 bis 503, 767 und 768 vorkommenden Namen nicht angegeben.

Se. Königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, Seite 327.

A.

Abel 812.
Achelis 461.
Adam 811.
Adolph 270.
Ahrend 425.
Albrecht 509.
Alex 695.
Allwicher 651.
Althoff 263.
Ambraffat 273.
Ambronn geb. Albrecht 229.
Amoneit 582.
Andresen 698.
Anton 429.
Apel 812.
Apitzsch 509.
Arendt 804.
Armstedt 270.
Arndt 640.
Arnold 804.
Arps 267.
Artopé 263.
Arzruni 614.
Aßmann 457.
Ast 270. 805.
Atzler 426.
Aussem 269.
Auwers 269.

B.

Bacher 807.
Bachmann, o. Prof. 460.
—, Schull. 812.
Backe 640.
Backhaus 697.
Badke 424.
Bächl 701.
Bär, Realgym. Oberl. 425.
—, Semin. Hilfsl. 273.
Bärwald 766.
Bäumker 458.
Bahlsen 702.
Bahnsch 269.
Bail 695.
Baku 509.
Ballhorn 651.
Ballowitz 263.
Bardt 698.
v. Bardzki 651.
Barnstorff 275.
Baron 815.
Bartel 265.
Bartetzko 424.
Barth, Prof., L. d. akad. Hochsch. f. Musik 263.
—, Taubst. Anst. Direkt. 586.
—, Taubst. Anst. Hilfsl. 587.
Bartsch, L. e. höh. Brgrsch. 585.
—, Semin. Hilfsl. 810.
Baseler 700.
Baske 700. 805.
Bassenge 649.
Bastgen 584.
Bastian 269.
Battig 697.
Graf v. Baudissin 461.
Bauer 420.
Baumann, o. Prof. 460.
—, Gymn. L. 271.
Baume 804.
Beberstedt 588.
Bechmann 745.
Beck 699.
Becker, Prof., Präsid. d. Akad. d. Künste 616.
—, Gymn. Direkt. 805.
—, Gymn. Oberl. 582.
—, Realgymn. Oberl. 424.
—, Taubst. Anst. L. 587.
—, Oberl. e. höh. Mädchensch. 811.
Beckmann 509.
Bednarz 425.
Beerwald 265.
Begemann 647.
Behm 651.
Behrend 707.

Digitized by Google

Behrendſen 649.
Behſchnitt 275.
Beier 512.
Belger 270.
v. Belle 277.
Below 423.
Bender 265.
Bengelsdorff 803.
Bennecke 649.
Benſch 265.
Bentz 647.
Benz 815.
Berg 424.
Bergauer 812.
Berghoff 509.
v. Bergmann 263. 580.
Bergmann 765.
Bergweiler 588.
Berlit 589.
Bernard 425.
Bernhard 584.
Bernhardt 588.
Berns 423.
Graf v. Bernſtorff 418.
Bers 808.
Berthold 420. 460.
Bertram 700.
Beſchorner 705.
Bethke 640
Bettermann 815.
Betz 649.
Betzendahl 426.
Beucke 700.
Beume 647.
Beyer, Gymn. Oberl. 699.
—, Schull. 647.
—, Turnlehrerin 649.
—, desgl. 649.
Beyrich, o. Prof., Geh. Bergrath 264. 419.
—, L. c. höh. Brgrſch. 702.
v. Bieberſtein 640.
Bieck 699
Bielewicz 429.
Bieligk 807.
Bieling 582.
Biermann 582.
Bindel 808.
Bindemann, o. Prof. 705.
—, Schula. Kandidatin 640.
Bindſeil 421.
Birkenhoff 584.
Birkle 806.
Biſewski 426.
Blankenhagen 509.
Bliese 275.
Block 803.
Blömenhaus 588.
Blöß 590.
Bludau 703.
Blümel 272.
Bluth 649.
Bock 581.
Bockholt 647.
Bode, Muſeen-Direkt. 804.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 651.
Bodenſiek 274. 512.
Böck 588.
Böcker 588.
Böder 704.
Böer 509.
Böhm 276.
Bölitz 651.
Bönig 584.
Böſche 422.
Böſe 509.
Böſel 265.
Böttcher, Gymn. Oberl. 806.
—, Gymn. L. 807.
Böttcher 806.
Bohn 419.
Bohne 275.
du Bois-Reymond 613.
Boit 811.
Boldewahn 695.
Bolt 651.
v. Boltenſtern 651.
Bonardel 649.
Bootz 275.
Borchardt 270.
Bordellé 699.
Borgmann 272.
Bormann, Gymn. Oberl., Prof. 705.
—, Gymn. L. 583.
Bornemann 269.
Boruttau 277.
Bouché 707.
Bowien 700.
Braam 807.
Brachvogel 229.
Branco 418. 457.
Brand, Krs-Schulinſp. 803.
—, Realgymn. Oberl. 424.
—, Schull. 276.
Brands 278.
Brandt, Priv. Doz. 459.
—, Hauptlehrer 704.
Brandtner 275.
Braſſel 704.
Braun, Semin. Direkt. 702.
—, Lehrerin 651.
Braune, Gymn. Oberl. 582.
—, Realgymn. Direkt. 277.
Brauns, Turnl. 509.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 649.
Brede 583.
Brefeld 460.
v. Bremen 260. 418.
Brenning 424. 806.
Breßler 428.
Breuer 512.
Breuſing 426.
Brill 278.
Bringmann 649.
Brockes 270.
Brockmann 509.
Brodhun 229.
Brosig 428.
Brudniok 423.
Brückner 457.
Brüggemann 697.
Brüll 808.
Brüſch 696.
Brütt 765.
Bruhn 265.
Brunner 591.
Bruno 584.
Brunotte 651.
Bruß 651.
Brzezinski 649.
Buchholz, Gymn. Direkt. 269.
—, Schull. 695.
Buchhorn 812.
Buckendahl 585.
Buder, Gymn. L. 807.
—, Schula. Kand. 647.
Buderus 817.
Bücheler 461.
Büinger 582.
Bürck 765.
Büttner 429.
Buka 701.
Buldmann 586.
Bundſchu 701.
Burchardi 806.
Burghardt 647.

Digitized by Google

Burhenne 588.
Buschmann 812.
Busolt 459.
Bussenius 421.
Butt 812.
Buttel 263.

C.

Canon 509.
Cantor 459.
Carnuth 695.
Caspary 457. 705.
Caspers 588.
Cauer 420.
de la Chaux 702.
Christfreund 808.
Christian 812.
Christiani 817.
Christiansen 815.
Christlieb 745.
Chun 457.
v. Ciriacy-Wantrup 817.
Cirsovius 427.
Clausius 461.
Clever 812.
v. Cöllen 579.
Cohen, o. Prof. 458.
—, dsgl. 461.
Coling 275.
Collmann 698.
Columbus 651.
Commer 705.
Conze 698. 707.
Cordts 815.
Cornill 457.
Credner 458.
Cremans 422.
Cremer, Reg. u. Schulrath 803.
—, o. Prof., Konsist. Rath 268.
—, erster Semin. L. 273.
Crüwell 651.
Cuers 270.
v. Czarnowski 647.
Czech 271.

D.

Dahn 694.
Damert 614.
Dames 229.
Dangel 701.
Dankworth 509.
Dannebaum 640
Dannehl 584.
David 649.
Davin 265.
Debbelt 810.
Debo 334. 613.
Dechow 591.
Decker 272.
Dehnicke 649.
Deiter 806.
Dembowski 584.
Deneken 585.
Derigs 274.
Derks 509.
v. Destinon 422.
Determann 812.
Detleffsen 583.
Dette 229.
Deußen, a. o. Prof. 697.
—, Gymn. L. 424.
Deutschmann 430.
Dickhuth 807.
Didwiszus 815.
Diehl 809.
Dieterici 697.
Dietrich 613.
Dillmann 457.
Dilthey 457.
Dinge 649.
Dingler 651.
Dittenberger 459.
Dittrich, o. Prof. 457. 693.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 229.
Doberentz 590.
Dobriner 585.
Döbbelin 585.
Dolezalek 613.
Dombret 647.
v. Dombrowski 818.
Donadt 429.
Donalies 651.
Dorn 459.
Dorr 271.
Dous 509.
Draheim 812.
Dransfeld 590.
Drebelow 509.
Drenckhahn 699.
Dreps 705.
Drews 647.
Dubislav 702.
Dudeck 695.
Dudzuweit 815.
Dümmler 263. 459.
Dünbier 808.
Dürre 613.
Dumont 512.
Dutz geb. Höhne 651.
Dzialas 705.

E.

Ebeling 424.
Ebenau 265.
Eberhardt 423.
Ebers geb. Krüger 651.
Eckebrecht 275.
Eckert 426.
Eggeling 278.
Eggers 583.
Ehlers, o. Prof. 460.
—, Realsch. Oberl. 590.
Ehrenbaum 647.
Ehrenberg 804.
Ehrhorn 706.
Ehrke 649.
Eichler, o. Prof., Direkt. 277.
—, Realsch. Oberl. 430.
Eickhoff 582.
Eisenmänger 704.
Eitner 698.
Elbrandt 278.
Elschen 272.
Elster 804.
Elze 459. 804.
Emsmann 277.
Encke 765.
Ende 269.
Enderich 588.
Engel, Semin. L. 703.
—, Lehrerin ꝛc. 651.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 649.
—, dsgl. 651.
Engelien 267.
Engelke 649.
Engelmann 271.
Engelmeyer 589.
Engler 458.
Englich 269.
Epe 701.
Eppink 272.
Erdmann 458.
Erfurt 812.
Erichsen 427.
Ernst, erst. Semin. L. 586.
—, Taubst. Anst. Hlsgl. 703.
Eschholz 651.
Eschmann 582.
v. Esmarch 581.
Ettel 176.
Eulenberg 428.
Euler 509.
Evenius 651.
Evertz 273.

Digitized by Google

Ewald, Prof., Direkt. d. Kunstsch. ꝛc. 265.
—, Privatdoz. 705.
Ewerbeck 263.
Ewert, Semin. L. 426.
—, Semin. Hfsl. 586.

F.

Fabarius 263.
Fabian 275.
Falkenberg 431.
Fecker 270.
Fedde 699.
Fegers 812.
Fehler 805.
Fehrs 270. 421.
Feige 815.
Feldhus 640.
Felix 509.
Felß 275.
Fenselau 587.
Ferwer 699.
Festerling 509.
Fichtner 418.
Fiebich, Studirender 509.
—, Lehrerin 651.
Finger 590.
Fink 613
Firmenich 591.
Fisch 270.
Fischer, o. Prof. 461.
—, dsgl., Geh. Mediz. Rath 580.
—, Gymn. Oberl. 277.
—, Schula. Kandid. 647.
—, Lehrerin 229.
—, Hauptlehrer 704.
—, Schull. 647.
—, dsgl. 812.
—, dsgl. 812.
Flashar 704.
Flöck 423.
Flügge 419.
Focken 589.
Förster, o. Prof., Geh. Reg. Rath 267.
—, o. Prof., Geh. Mez. Rath 268.
—, o. Prof. 459.
—, dsgl. 461.
Forchheimer 581.
Fortmann 584.
Fränkel, a. o. Prof., Sanit. Rath 419.
—, Bibliothekar 698.
Frahnert 429.
Franck 696.
Frank 808.
Frantz, Krs-Schulinsp., Superint. 418.
—, o. Honor. Prof. 268.
—, Turnlehrerin 229.
Freiberg, a. o. Prof. 420.
—, Schull. 812.
Freitag 704.
Frensdorff 744.
Frentzen 269.
Frenzel 430.
Frerichs, Gymn Oberl. 429.
—, dsgl 707.
Freſe 420.
Freundgen 586.
Frey 419.
Freyer 815.
Freytag 812.
Friedländer, o. Prof., Geh. Reg. Rath 263 456.
—, Privatdoz., Prof. 428.
Friedlieb 419.
Friedrich, Reg. u. Schulrath 803.
—, Prof., Maler 765.
—, Gymn. Oberl. 422.
—, Gymn. L. 583.
—, Lehrerin 229.
Friemelt 811.
Fritsch, o. Prof., Geh. Med. Rath 268. 744.
—, a. o. Prof. 803.
v. Fritsch 459.
Fritsche, Gymn. Direkt. 696.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 649.
Fritz 276.
Fritze 649.
Fuchs, a. Prof. 457.
—, Turnlehrerin 649.
Fülchtjohann 424.
Fürle 809.
Fürth 424.
Fuhg 586.
Fuhlrott 651.
Fulda 277.

G.

Gad 803.
Gäbler 640.
Gaide 427.
Galinowski 704.
Gandert, techn. Gymn. L. 807.
—, Vorschul- ꝛc. L. 647.
Ganglitz 589.
Gansen 697.
Garbe 707.
Gaspary 458.
Gasser 581.
Gattermann 810.
Gatzemeyer 812.
Gauger 808.
Gawantka 586.
Gawlick, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath 694.
—, Pfarrer, L. Schulinsp. 580.
Gebhardi 817.
Gehlhar 704.
Gehrmann, Schull. 647.
—, dsgl. 704.
Geisel 651.
Geiß 640.
Gellenthin 271.
Geller 649.
Gemß 582.
Genähr 703.
Genrich 429.
Gent 649.
Gerasch 265.
Gerber, L. e. höh. Brgrsch. 585
—, Taubst. Anst. L. 587.
Gercke 264.
Gerhardt 419.
Gering 459.
Gerken 815.
Gerlach 812.
Gerling 647.
Gerloff 509.
Gerschmann 808.
Gerß 693.
Gerstäcker 458.
Geschke 273.
Geschoeser 423.
Geyger 765.
Giegerich 265.
Gierke 580.
v. Gierszewski 696.
Giese 807.
Gießmann 275.
Gitschmann 428.
Glaser 271.
Glattfelter 427.
Glaw 270.

Digitized by Google

Gleim 274.
Glogau 459.
Göbel, o. Prof. 268. 461.
—, Semin. Direkt. 695.
—, Schuldiener 584.
Gödeke 817.
Göhlich 651.
Göpel 509.
Göppner 703.
Görbing 276.
Görlitz 699.
Görtz 430.
Gößner 229.
Göthe 422.
Götting 700.
Gohlke 590
Goldbeck 270.
Goldstein 581.
Golling 640.
Gombert, Gymn. Oberl., Prof. 699.
—, Lehrerin 229.
Gopp 590.
Gorius 429.
v. Goßler 283.
Gotzmann 812.
Gräber, Semin. Hlfsl. 647.
—, Schull. 427.
Grase 428.
Graszynski 273.
Grawitz 268.
Grebe 700.
Greef 806.
Greeff 264. 461.
Gregor 812.
Grell 172.
Grenacher 459.
Gries 424.
Grimmendahl 807.
Groh 587.
Gronert 651.
Groß 275.
Große 694.
Grosse 649.
Großmann, techn. Gymn. L. 271.
—, Schull. 704.
Groth 700.
Grotrian 614.
Grubel 697.
Grüner 426.
Grünheide 640.
Grun 651.
Grundtke 270.
Grunwaldt 694.
Großendorf 812.
Gruszczynski 429.
Günther, Schula. Kandid. 647.
—, erst. Semin. L. 586.
—, Taubst. Anst. Direkt. 430.
—, Hauptl. u. Schulinsp. 265.
—, Hauptl. 815.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 651.
Günzel 811.
Güssow 647.
Güth 640.
Gutsche 421.
Guttmann 700.
Gutzeit, Turnlehrerin 229
—, dsgl. ꝛc. 229.

H.

Haag 812.
Haas 274. 512.
Haberland 647.
Häberlin 697.
Häckermann, Provinz. Schulrath 265.
—, a. o. Prof., Geh. Med. Rath 580.
Häntzschel 809.
Häring 651.
Hagemann 460.
Hahn 457.
Halama 647.
Halfmann 424.
Hamel 812
Handel 701.
Hanff 588
Hanow 421.
Hapke 647.
Harbig 589.
Harczyk 806.
Hardenberg 640.
Harder, Vorschull. 511.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 651.
v. Harnier 811.
Hartel 766.
Hartmann, Prof. am Semin. f. Oriental. Sprachen 804.
—, Taubst. Anst. Hlfsl. 512.
—, Schull. 812.
Hartung 705.
Hartwig 582.
Harwardt 583.
Hasbach 268.
Hasberg 808.
Haß 229.
Hasse 651.
Haube 806.
Hauck 649.
Haucke 279.
Haupt, o. Prof., Konsist. Rath 458.
—, o. Prof. 696.
Hauser 420.
Hausknecht 279.
Havemeister 275.
Haym 459.
Hechelmann 264.
Hechtenberg 812.
Heicks 270.
Heidemann 581. 706.
Heidsieck 584.
Heiligenstädt 583.
Heimhalt 509.
Heimke 809.
Heinlein 812.
Heinrich 699.
Heinrichs, Semin. L. 430.
—, Taubst. Anst. L. 587.
Heinsch 806.
Heinse 588.
Heinzerling 614.
Heitmann 809.
Hellinghaus 584.
Hellwig 697.
Helmeke 649.
Helmert 419. 420.
Henck 696.
Hengesbach 702.
Henkel 803.
Henne 703.
Hennicke 649.
Hennig, Gymn. Oberl. 428.
—, Turnlehrerin 649.
Hennings 815.
Hensen 165.
Hering 459.
Hermann, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 267.
—, Gymn. Direkt. 805.
—, Gym Oberl., Prof. 582.
—, dsgl, dsgl. 805.
—, Realprogymn. L. 702.
—, Sprach- u. Turnlehrerin 651.

Digitized by Google

Hernekamp 805.
Herold 813.
Herrmann, Semin. Lehrerin 810.
—, Taubst. Anst. L. 512. 587.
—, Hauptlehrer 813.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 651.
Herterich 765.
Hertha 275.
Hertz 458.
Herwig 263.
Herzberg 700.
Herzog, Schula. Kandidatin 640.
—, Turnlehrerin 229.
Hesse, Lehrerin 651.
—, Schull. 813.
Hesselbarth 808.
Hester 699.
Heubner 652.
Heuer 815.
Heuermann 429.
Heuser 509.
Heuwes 271.
von der Heyde 267.
von der Heyden 271.
Heyl 695.
Heynacher 582.
Hickethier 229.
Hiddemann 813.
Hildach 652.
Hildebrand, Prof., Maler 765.
—, Bildhauer 765.
Hildebrandt, Schull. 815.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 650.
Hille 420.
Hillebrand 421.
Hilligweg 647.
Himmel 509.
Hintzmann 701.
Hipler 707.
Hirsch, Oberl., Prof. 457.
—, Gymn. Oberl., Prof. 590.
Hirschberg 806.
Hirschwald 613.
Hittorf 460.
Hobbing 806.
Hoche 586.
Hochhuth 584.
Hodermann 700.
Höck 807.
Höfinghoff 807.
Höhlbaum 420.
Hölscher, Gymn. Oberl. a. D, Prof. 581.
—, Realprogymn. Rektor, Prof. 425.
Hölzer 425.
Hölzke 429.
Höpfner, Lehrerin 650.
—, Schull. 813.
Hövermann 268.
Hoferichter 811.
Hofert 813.
Hoffmann, Kreis-Schulinsp., Superintend. 696.
—, v. Prof. 264.
—, Gymn. Oberl. 422.
—, dsgl. 582.
—, dsgl. 806.
—, Semin. Direkt. 702.
—, Studirender, Turner 509.
—, Schulrektor 427.
—, dsgl. 588.
—, Schull. 647.
Hoffmeister 509.
Hoffory 267.
Hohenstein 275.
Holäufer 652.
Holleck 422.
Hollstein 704.
v. Holly und Ponientzietz 701.
Holscher 697.
Holtermann 701.
Holthöfer 583.
Holtsch 706.
Holz 806.
Holzapfel 817.
v. Homeyer 697.
Hony 275.
Hooß 275.
Hoppe, Kreis-Schulinsp., Pfarrer 696.
—, Progymn. L. 425.
—, Schull. 704.
Hornung 589.
Hosius 460.
Hottenrott 808.
van Hout 421.
Hübler 265.
Hübner 457.
Hüffer 268.
Hünninghaus 427.
Huesmann 818.
Humann 698.
Husadel 813.
Huschens 274.

J.

Jackwitz 806.
Jacob 589.
Jacobsen 805.
Jacoby 229.
Jänicke 810.
Jaffé 693.
Jagow 229.
Jahn, Realgymn. L. 584. 701.
—, Schull. 265.
—, dsgl. 589.
Janaszek 512.
Janusch 647.
Ibrügger 700.
Ide, Realsch. L. 817.
—, Schula. Kandidatin 640.
Jeckstein 647.
Jeep 652.
Jeicke 588.
Jenike 703.
v. Ihering 264.
Iltgen 698.
Joachim, Kapellmeister, Prof. 616.
—, Gymn. Oberl. 817.
Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath 266.
—, Realprogymn. L. 278.
Joswich 266.
Isemer 817.
Isberner 275.
Isppner 511.
Jürgens 420.
Jung, Gymn. L. 583.
—, Schull. 705.
Jungfer 428.
Junghaus 277.
Jungk 587.
Junk 266.
Justi 461. 744.
Iwan 813.
Iwanowius 647.

K.

Kähler 473.
Kämmerer 695.
Kämmerling 229.
Kahle, Reg. u. Schulrath 277.

Digitized by Google

Kahle, Gymn. Oberl., Prof. 699.
Kaiſer 271.
Kaiſer, Kreis-Schulinſp., Superint. 264.
—, Gymn. L. 807.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 584.
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 703.
—, Hauptlehrer 813.
Kalanke 693.
Kallſchmidt 652.
Kallen 264.
Kallmorgen 765.
Kallſen 706.
Kaltenbach, o. Prof. 419.
—, Schull. 275.
Kammer 581.
Kantel 271.
Kaper 813.
Kaphahn 695.
Kappe 422.
Kappel 509.
Karabasz 700.
Karbaum 424.
Karſtens 583.
Karth 512.
Kaſelitz 587.
Kattmann 813.
Katzan 266.
Kauer 587.
Kaul 229.
Kaulen 745.
Kayſer, o. Prof. 461.
—, Prof. e. techn. Hochſch. 613.
—, Realgymn. L. 808.
Keck, Gymn. Direkt. 706.
—, Gymn. Zeichenl. 589.
Keil 459. 804.
v. Keitz 278.
Kekulé 461.
Keller 429.
Kemp 813.
Kemper 277.
Keßler, Oberrealſch. Oberl. 425.
—, Realprogymn. L. 809.
Kewitſch 430.
Keyſer 650.
Kieſel 765.
Kieſow 271.
Kießling 458.
Kintzel 588.
Kipp 580.
Kirchhoff, o. Prof., Geh. Reg. Rath 816.
—, o. Prof. 459.
—, Gymn. Oberl., Prof. 706.
Kirchner, Gymn. Oberl. 270.
—, Gymn. L. 583.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 429.
Kirſch, Gymn. Oberl., Prof. 699.
—, Lehrerin 650.
Kirſchnick 694.
Kirſtein, Quäſtor 694.
—, L. e. höh. Knabenſch. 509.
Kißner 457.
Kißrow 509.
Kiſting 652.
Kitt 422.
Kittelmann 697.
Kius 422.
Klahr 813.
Klapperich 815.
Kleber 272.
Klein, Kreis-Schulinſp. 589.
—, Karl, o. Prof. 267. 268. 457.
—, Friedr., dsgl. 460.
—, Bildhauer 766.
—, Gymn. L. 270.
—, Schull. 276.
—, dsgl. 813.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 652.
Kleiner 640.
v. Kleiſt 422.
Klemm 652.
Klette 807.
Klihm 229.
Klimke 699.
Klimſch 420.
Klingemann 807.
Klix 457.
Klöpper 693.
Klöpzig 509.
Klopich, Kreis-Schulinſpekt. 266.
—, Schula. Kandidatin 640.
Kloſe, Blind. Anſt. Oberl. 278.
—, Schull. 815.
Kluge 422.
Knape 510.
Knauth 422.
Kniffler 424.
Kniſchewski 512.
Knoblauch 803.
Knoch 640.
Knögel 582.
Knorr 804.
Knublauch 647.
Knüpfer 703.
Knütter 275.
Kobbert 694.
v. Kobilinski 647.
Koch, Gymn. Oberl. 700.
—, dsgl. 805.
—, Lehrerin 652.
Köbrich 275.
Köhler, Gymn. L. 583.
—, Schula. Kandid. 647.
—, dsgl. 648.
Köhn v. Jaski 652.
Köhnke 807.
Kölbing 459.
v. Könen 460.
Königk 265.
Köpke 264.
Körner 765.
Körting 264. 460.
Köſter 745.
Köthe 704.
Kohl 817.
Kohler 512.
Kohlſchein 701.
Kohnke 588.
Kohrherr 807.
Kollmorgen 650.
Kolodziey 813.
Komp 425.
Konen 582.
Koner 705.
Konrath 458.
Kopetſch 705.
Koppe 582.
Koppelmann 584.
Kopſch 815.
Korpjuhn 693.
Koſack 510.
Koſchwitz 458.
Koſſel 803.
Kotlinski 429.
Kotowski 421.
Kottke 510.
Kraatz 806.
Krämer 276.
Kraffert 582. 699.
Krah 806.

Digitized by Google

Krahn 275.
Kramer, Realgymn. L. 808.
—, Schull. 265.
—, Lehrerin 650.
Kramm 423.
Kramp 816.
Kraus 459.
Krauſe, a. o. Prof. 268.
—, Gymn. Oberl. 706.
—, Präpar. Anſt. L. 586.
—, Taubſt. Anſt. L. 587.
—, Schulrektor, Muſikdirekt. 420.
—, Schull. 265.
—, dsgl. 694.
—, dsgl. 704.
Kraut 268.
Krekeler 810.
Kremer 584.
Kretſchmann 695.
Kretſchmer 813.
Kreutzberger 813
Kreyenberg 703.
Krick 422.
Krieger 582.
Krökel 265.
Kromminga 648.
Kroſta 418.
Krüger, o. Prof. 693.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 279.
—, Lehrerin 650.
—, Schull. 813.
—, dsgl. 813.
Krüll 588.
Krümmel, o. Prof. 459.
—, Schula. Kandidatin 640.
Krug 423.
Krukenberg 693.
Kruſe 695.
Kübler 270.
Küchenhoff 276.
Kügele 810.
Kügler 816.
Kühl, a. o. Prof. 419.
—, Schull. 276.
Kühling 587.
Kühn, Gymn. Oberl. 422.
—, Gymn. L. 583.
—, Semin. L. 810.
—, Semin. Hlfsl. 811.
—, Hauptlehrer 813.
Kugele 817.
Kuhfeldt 583.
Kuhl 271.
Kuhlo 702.
Kuhnow 418. 696.
Kulow 650.
Kunicke 650.
Kurth 650.
Kusber 588.

L.

Labarre 817.
Labes 813.
Labuński 648.
Lachmann 701.
Lackemann 585.
Lackner 703.
Lademann 590.
Ladenburg 459.
Lampe 705.
Lamprecht 582.
Landois, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 696.
—, a. o. Prof. 460.
Landsberg, a. o. Prof. 581.
—, Gymn. Oberl., Prof. 699.
Landt 650.
Lange 640.
Langen, o. Prof. 460.
—, Gymn. Oberl. Prof., 699.
v. Langenbeck 705.
Langer, Gymn. L. 423.
—, Semin Hlfsl. 648.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 650.
Lapuſe 266.
Laskowski 264.
Laspeyres 462.
Latz 273.
Laue 700.
Laupichler 430.
Lauſen 275.
Lauterbach, Gymn. L. 648. 807.
—, Zeichenl. 648.
Lawin 274.
Leberke 640.
Lehmann, o. Prof. 459.
—, a. o. Prof. 460.
—, Realprogymn. L. 585.
—, Schull. 813.
Lehnerdt 693.
Lehr 704.
Lehzen 704.
Leinweber 583.
Leiſt 705.
Lellek 816.
Lemme 813.
Leng 510.
v. Lengefeld 652.
Lenßen 701.
Lent 808.
Lenz 589.
Leſſenich 648.
Leſſer, a. o. Prof. 268.
—, Schull. 588.
Leu, Schulvorſteher 266.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 652.
v. Leutſch 705.
Leuttner 510.
Lexis 698.
Ley 813.
v. Leydig 430.
Lichner 652.
Lieban 640.
Lieber 818.
Lieberg 176.
Lieberkühn 428.
Liebiſch 268.
Lieke 512.
Lierſe 697.
Lieſen 424.
Lietz, Realgymn. L. 271.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 229.
Liman 807.
Limpricht 696.
von der Linde 269.
Lindemann, o. Prof. 457.
—, Realgymn. L. 278.
Lindenblatt 428.
Lindner 276.
Linger 584.
Linnartz 586.
Linning 648.
Lippiſch 181.
Lipſchitz 461.
Lismann 816.
Liſting 586.
Löſchhorn 810.
Löther 813.
Löwe, Kreis-Schulinſp., Pfarrer 267.
—, L. e. höh. Vrgrſch. 272.
Löwenberg 266.
Löwig 458.
Lohberg 510.
Lohe 429.
Lohoff 430.
Lommatzſch 457.
Loofs 419.
Lorenz, Gymn. Oberl. 422.

Digitized by Google

Lorenz, Schull. 510.
Loſſen, o Prof. 457.
—, a. o. Prof. 267.
Lothholz 706.
Lottner 817.
Lotz 809.
Lubarſch 428.
Lucas 813.
Luckow 805.
Lucks 806.
Luda 586.
Ludewig 652.
Ludwich 456.
Ludwig, o. Prof. 268. 462
—, Gymn. L. 583.
—, desgl. 583.
Lübbert 745.
Lücke 582.
Lücking 702.
Lüdecke 652.
Lüdemann 278.
Lüdtke 279.
v. Lünen 813.
Lünzner 421.
Lüpke 584.
Lüttig 808.
Lützow 695.
Luke 428.
Lukowski 429.
Lukſch 427
Luſtig 276.
Luther 816.

M.

Maaß 458.
Mackenthun 589.
Magdalinski 652.
Magener 271.
Magnin 818.
Mahn, Gymn. Oberl. 270.
—, desgl. 805.
Mahrten 640.
Mai 813.
Majewski 652.
Maiwald 705.
Malberg 423.
Maliſch 512.
Mangold 461.
v. Mangoldt 614.
Mann 276.
Manns 707.
Manzel 177.
Marggraf 427.
Maring 650.
Marold 276.
Marſchall 697.
v. Martens 580.
Martin 276.
Marx 695.
Maske 652.
Matthes 816.
Matthiä 805.
Matthies 274.
Matthießen 706.
Matzner 428.
Mau, Realgymn. L. 808.
—, Realprogymn. Hlfsl. 648.
Maurer 425.
May 806.
Mayer 588.
Mecklenburg, Kuſtos 589.
—, Taubſt. Anſt. L. 772.
Meier 271.
Meinecke 587.
Meinhoff 809.
Meißner 652.
Melde 461.
Menden 813.
Menge, Krs-Schulinſp. 697.
—, Gymn. Direkt. 421.
Menk 702.
Menzel, Realgymn. Oberl. 277.
—, Realgymn. L. 808.
—, erſter Semin. L. 428.
Mertens 584.
Meſſow 587.
Mette, Gymn. Oberl., Prof. 699.
—, Gymn. Oberl. 817.
Mettner 430.
Metzner 430.
Meuſel 581.
Meuß 458.
Meyendorf 650.
Meyer, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 580. 705.
—, o. Prof. 458.
—, desgl 460.
—, desgl. 461.
—, Prof. e. techn. Hochſchule 613.
—, Gymn. Oberl. 270.
—, desgl., Prof. 582.
—, Gymn. Oberl. 699.
—, Gymn. Prorekt., Prof. 706.
—, Gymn. L. 424.
—, Schula. Kandid. 648.
Meyer, Realgymn. Direkt. 590.
—, Realgymn. L. 808.
—, Schull. 427.
Meyn 765.
Michael 806.
Michaelis 419.
Michel 809.
Michelis 424.
Mielitz 706.
Miers 229.
Mikuliez 267. 580.
Mikulla 423.
Miller 423.
Milz 650.
Mink 512.
Minnigerode 458.
Miſch 652.
Miſcher 699.
Mithène 706.
Mithoff 698.
Mittelhauſen 696.
Mittell 806.
Mittwede 640.
Mix 652
Moderow 816.
Möbis 704.
Möbius 459.
Möcke 423.
Möhn 816.
Möhrs 590.
Möller, o. Prof. 459.
—, Schula. Kandid. 510.
Mörchen 512.
Moldänke 700.
Mommſen 803.
Morawitzky 813.
Morgenſtern 581.
Moſehius 579.
Moſer 652.
Moßler-Pallenberg 765.
Motty 429.
Moureau 648.
Mrowitzki 704.
Mügge 648.
Mühlmann 702.
Müller, Reg. Rath, Juſtiziar 420.
—, Kreis-Schulinſpekt., Superint. 418.
—, o. Prof. 460.
—, a. o. Prof., Gymn. Oberl. 268.
—, Gymn. Oberl., Prof. 428.
—, desgl., desgl. 582.

Digitized by Google

Müller, Gymn. L. 423.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 584.
—, Realgymn. L. 584.
—, Realprogymn. Oberl. 585.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 587.
—, Waiſenhaus Vater 274.
—, Muſikdirektor, Kantor, Organiſt 420.
—, Schull. 588.
—, dsgl. 814.
—, dsgl. 814.
—, dsgl. 816.
—, Schula. Kandidatin 640.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 652.
—, dsgl. 652.
Müller-Breslau 613.
Münch 264.
Münchgeſang 275.
Münnich, Gymn. Direkt. 707.
—, Schull. 816.
Münſcher 512.
Mund 817.
Muſiol 811.
Muth 423.

N.

Nagel, Reg. u. Schulrath 266.
—, Gymn. Oberl., Prof. 695.
—, Semin. L. 426.
Namczanowski 588.
Naſſe 581.
Nath 652.
Nather 422.
Naunyn 267.
Neckelmann 766.
Nehring 459.
Neide 693.
Nentwig 816.
Neſemann 269.
Neſſelmann 652.
Neubauer 648.
Neuber 700.
Neuhäuſer 461.
Neuhaus 269.
Neumann, Kloſterſchul-Rektor, Prof. 805.
Neumann, Realgymn. Oberl. 701.
—, Taubſt. Anſt. L. 587.
—, Schull. 276.
—, dsgl. 816.
Neuſchäfer 703.
Nickiſch 588.
Niehues 460.
Nieländer 805.
Niemann, Konſiſt. Rath 460.
—, Realgymn. Oberl. 424.
—, Schull. 816.
Niemeyer 640.
Nienhaus 814.
Niepelt 704.
Nieſe 461.
Nietzki 583.
Niklas 587.
Niſſen 461.
Noack 431.
Noël 809.
Nöldechen 421.
Nöthe 807.
Nohl 582.
Nolting 814.
Nordheim 276.
Nordwich 814.
v. Normann 229.
Noß 699.
Nottebohm 582.

O.

Oberbeck 458.
Oberdieck 699.
Obermeier 810.
Oelze 277.
Offenhauer 648.
Ohlendorf, Gymn. Element. L. 590.
—, Schull. 648.
Ohlert 697.
Ohneſorge 272.
Olshauſen 419.
v. Oppen 582.
Oppermann 652.
Ortlieb 267.
Osburg 810.
Oſt 279. 420.
Oſtermayer 806.
Oſterwald 428.
Ott 266.
Otten 700.
Otto 423.
Overdick 808.

P.

Paalzow, Prof. e. techn. Hochſch. 172.
—, Schula. Kandidatin 640.
Pabſt 278.
Pade 273.
Päch 693.
Pälzer 512.
Pahl 276.
Palm 274.
Pankow 650.
Paniſch 705.
Panſe 582.
Panſer 265.
Papenheim 807.
Partſch 458.
Paſchke 650.
Paſſow 428.
Paul, Gymn. Direkt., Prof. 264.
—, Hauptlehrer 588.
—, Schull. 811
—, Hilfspedell 694.
Paulſiek 807.
Paulus 422.
Pech 583.
Penner 809.
Penſchke 814.
Perle 425.
Pernice 695.
Perſchmann 428.
Perzynski 425.
Peſch 806.
Peſchke 430.
Petermann 429.
Peters, Realgymn. Oberl. 808.
—, Realgymn. L. 701.
—, Semin. Hlfsl. 707.
—, Taubſt. Anſt. L. 430.
Peterſen, Hauptlehrer 814.
—, dsgl. 814.
Peterſilie 698.
Petri, Schull. 588.
—, dsgl. 648.
Petry, Gymn. L. 807.
—, Schull. 277.
Petzke 587.
Petzold 431.
Peuſt 814.
Pfannſchmidt 589.
Pfeifer 707.
Pfeil, Oberrealſch. L. 817.

Digitized by Google

Pfeil, Schull. 648.
Pfiltzner 650.
Pfuhl 586.
Philipp 810.
Philippsohn 583.
Piderit 272.
Piel 810.
Piepke 695.
Pietsch 458.
Piper 807.
Pippo 229.
Pirig 807.
Pitsch, Gymn. Oberl. 699.
—, Realgymn., Oberl. 591.
Plähn 510.
Planck 459.
Plaßmann 583.
Plath, Semin. Direkt. 702.
—, Lehrerin 230.
Pochhammer 459.
Pöhlitz 699.
Pötter 695.
Poggenburg 266.
Pohl 816.
Pohle 699.
Pohlentz 510.
Polenz, Geh. Reg. Rath 263.
—, Quästor, Geh. Rechn. Rath 428.
Porrath 585.
Postler 640.
Pott 589.
Potthast 423.
Pozorski 278.
Preer 590.
Preßler 423.
Preuner 696.
Preuß, Gymn. L. 648.
—, Gymn. Vorschull. 278.
Prinke 510.
Prokſch 814.
Prowe 817.
Prox, Lehrerin ꝛc. 652.
—, Turnlehrerin 650.
Prüllmers 699.
Prüſſing 274.
Pruß 811.
Prutz 457.
Przibilla 512.
Przygode 423.
Puhl 423.
Pundt 230.
Puſtir 230.

Q.

Queck 423.
Quehl 697.

R.

Radeck 805.
Radecke 420.
Radtke 650.
Räder 696.
Raffel 652.
Rahſtede 698.
Ramdohr 700.
Rammelsberg 267. 697.
Raſch 765.
Raſſow 426.
vom Rath 420.
Rathke, Schull. 277.
—, desgl. 814.
Raue 648.
Rauſenberger 585.
Raven 650.
Reclam 269.
Reddin 426.
Redigan-Quaatz 805.
Redner 422.
Rehmke 803.
Reichwein 772.
Reimann, Gymn. Direkt. 278.
—, erster Semin. L. 273.
Reimer 274.
Reinnitz 550.
Rein, o. Prof. 461.
—, Turner 510.
Reinert 273.
Reinhardt, Realgymn. L. 271.
—, Rektor e. höh. Brgr-ſch. 702.
Reinitz 816.
Reinke, o. Prof. 459.
—, Schull. 265.
Reiter 275.
Rempel 512.
Rentrop 809.
Retzow 648.
Reuſch, o. Prof. 462.
—, L. e. Kunſt-Akad., Prof. 693.
Reuter 510.
Rhein, Kreis-Schulinſp. 580.
—, Schull. 814.
Rhode 590.
Richartz 275.
Richter, a. o. Prof., Medic. Rath 580.
—, Gymn. Oberl. 422.
—, Semin. Hlfel. 810.
—, Schull. 589.
—, desgl. 589.
—, Hauptlehrer 814.
Frhr. v. Richthofen 457.
Riedel, Taubſt. Anſt. Hlfel. 587.
—, Schull 428.
Rieder 805.
Riehm, o. Prof. 459.
—, Gymn. L. 510.
Riehn 613.
Rieth 278.
Rieve 807.
Ringe 699.
Ringelmann 429.
Ritter 461.
Ritthauſen 693.
Ritzert 274. 512.
Robb 808.
Robels 267.
Rochel 421.
Rochow 230.
Roden 816.
Roder 806.
Rödiger, Oberbibliothek 698.
—, a. o. Prof. 457.
—, Taubſt. Anſt. L. 274.
Römer, Gymn. Oberl. 270.
—, Taubſt. Anſt. Hlfel. 511.
Röpell 458. 804.
Röpper 274.
Röſe, Gymn. Oberl. 422.
—, Realſch. Oberl. 430.
Rohde, Realprogymn. Oberl. 590.
—, Schull. 510.
—, desgl. 814.
v. Rohden 510.
Roloff 510.
Romeiks 273.
Roſe, Gymn. Oberl. 422.
—, Gymn. L. 424.
—, Semin. L. 586.
Roſemann 276.
Roſenberg 652.
Roſenhain 428.
Roſenthal 230.
Roſentreter 707.
Roſikat 584.
Roſinski 806.

Digitized by Google

Roſſeck 693.
Roſtalski 590.
Roth, o. Prof. 419.
—, Realſch. L. 585.
Rothfuchs 266.
Rothmann 510.
Rottok 429.
Rubner 420.
Rudorf 425.
Rüdorff 264.
Rühle 648.
Rüthnick 421.
Ruge 650.
Ruhfert 265.
Rumler 805.
Rummler, Gymn. Oberl. 422.
—, dsgl. 805.
Rumpf 581.
Runge, Prof. e. techn. Hochſch. 614.
—, Realgymn. Direkt. 807.
Ruske 704.
Ruß 765.

S.

Saal 510.
Sach 582.
Sachſe, Gymn. Oberl., Prof. 699.
—, Realprogym. L. 702.
Sack 652.
Salkowski 460.
Saltzmann 765.
Sanft 588.
Saran 267.
Saſſe 230.
Sauerland 585.
Sauppe 460.
Saure 707.
Schaar 650.
Schade 418. 456.
Schäfer, o. Prof. 745.
—, Semin. Direkt. 426.
Schäffer 418.
Schaller, Prof. e. techn. Hochſch. 705.
—, Sem. Direkt., Schulrath 706.
Schallock 273.
Scharbach 586.
Scharnhorſt 641.
Scharnweber 699.
Schatte 807.
Scheibe, Gymn. Direkt. 699.
—, Semin. Hlfsl. 648.
Schellbach 457.
Schellong 266.
Schenkelberg 814.
Schepelmann 707.
Scherer 707.
Schering 268.
Schermuly 273.
Scheuffler 641.
Scheurenberg 765.
Schiefer 230.
v. Schierſtedt 640.
Schild, Taubſt. Anſt. Inſpekt. 811.
—, Taubſt. Anſt. Hlfsl. 511.
Schilling 423.
Schindler 581.
Schink 418.
Schirmer, o. Prof. u. Direkt. 580.
—, o. Prof., Geh. Juſtizrath 693.
—, Schull. 277.
Schlemmer 810.
Schlenſog 276.
Schlichting 613.
Schlienkamp 814.
Schlimbach 584.
Schlottmann 816.
Schlüter, Gymn. Oberl., Prof. 429.
—, Progymn. Rektor 278.
Schmalfeld 814.
Schmeidler 616.
Schmeil 652.
v. Schmeling 652.
Schmidt, Reg. u. Schulrath 278.
—, Kreis-Schulinſp., Oberpf. 267.
—, o. Prof. 267.
—, dsgl., Geh. Reg. Rath 268. 461.
—, Gymn. Oberl. 421.
—, dsgl. 699.
—, Gymn L. 423.
—, dsgl. 424. 510.
—, dsgl. 582.
—, Gymn. Zeichenl., Prof. 429.
—, Realgymn. Oberl. 429.
—, Realprogymn. L. 585.
—, Taubſt. Anſt. Lehrerin 587.
Schmidt, Schull. 510.
—, dsgl. 648.
—, dsgl. 814.
—, dsgl. 816.
—, Turn-ꝛc. Lehrerin 652.
Schmidtborn 590.
Schmitter 271.
Schmitz 458.
Schmoll 814.
Schmoller 697.
Schmolling 641.
Schnatter 705.
Schneider, o. Prof. 458.
—, a. o. Prof. 457.
—, Gymn. Oberl. 270.
—, Gymn. L. 424.
—, erſter Semin. L. 430.
—, Semin. L. 586.
—, Taubſt. Anſt. L. 274.
—, Orts-Schulinſp. 697.
—, Lehrerin 652.
—, Turnlehrerin 652.
Schneidewin 582.
Schöler 270.
Schön 652.
Schönborn 427.
Schöne, Gener. Direkt., Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath 266.
—, o. Prof. 580.
Schönen 696.
Schönerſtädt 811.
Schönfeld, Geh. Mediz. Rath 264. 418.
—, o. Prof., Geh. Reg. Rath 745.
Scholl 424.
Scholz, o. Prof. 458.
—, Gymn. L. 423.
—, Semin. L. 427.
—, Hauptlehrer 265.
—, Schull. 705.
Schomburg 640.
Schommer 706.
Schoppmeyer 650.
Schott 268.
Schottke 427.
Schrader 814.
Schramm 276.
Schrank 277.
Schreiber 650.
Schrick 817.
Schröder, Kreis-Schulinſp., Pfarrer 693.
—, o. Prof., Geh. Mediz. Rath. 277.

Schröder, a. o. Prof. 267.
—, Prof. e. techn. Hochsch. 333.
—, Rektor e. Realprogymn. 426.
—, Schull. 510.
—, dsgl. 648.
Schrörs 461.
Schröter, o. Prof. 458.
—, Gymn. L. 423.
—, Semin. L. 703.
Schubert 641.
Schünemann, Schull. 276.
—, dsgl. 816.
Schünhoff 583.
Schüßler 805.
Schüth 272.
Schütt 814.
Schütz 512. 587.
Schütze geb. Trinkkeller 652.
Schuffert 582.
Schultheis 277.
Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath 460.
—, Provinz. Schulrath 818.
—, Kreis-Schulinspekt., Vize-Gener. Superintend. 264.
—, o. Prof. 264.
—, dsgl., Konsist. Rath 460.
—, Gymn. Direkt. 264.
—, dsgl. 264.
—, dsgl. 278.
—, Gymn. Oberl. 817.
Schultze, Schula. Kandid. 510.
—, Schula. Kandidatin 640.
Schulz, erster Semin. L. 426.
—, Schull. 588.
—, dsgl. 648.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 650.
Schulze, Reg. u. Schulrath 697.
—, o. Prof. 457.
—, Gymn. Oberl. 422.
—, Realgymn. Zeichenl. 706.
—, Schull. 589.
—, dsgl. 704.
—, dsgl. 814.
Schumacher 808.
Schumann, Reg. u. Schulrath 264.
—, Musikdirekt. 807.
Schunck 270.
Schuppe 458. 696.
Schur 814.
Schurr 583.
Schwab 810.
Schwabe 765.
Schwalbach 584.
Schwane 460.
Schwanert 328. 458.
Schwantz 276.
Schwartz 818.
Schwartze 580.
Schwarz, Realsch. L. 585.
—, Semin. Direkt. 265.
—, Hauptlehrer 694.
Schwarzkopf 696.
Schwendener 457. 744.
Schwenk 650.
Schwiebs 652.
Sdralek 745.
Seeck 458.
Seeländer 510.
Seidel 583.
Seidelmann 816.
Seidenberg 583.
Selge 510.
Sell 814.
Senator 803.
Sénéchaut 582.
Serf 270.
Seuffert 268.
Seuser 587.
Seyffart 271.
Sextro 272.
Siekert 589.
Sieniawski 422.
Sievers 581.
Silomon 583.
Simon 429.
Sins 585.
Skalitzky 273.
Skeide 583.
Skopnik 652.
Skrzeczka 697.
Skrodzki 266.
Skrzeczka, Geh. Med. Rath 263.
—, erster Semin. L. 273.
Sobotta 816.
Sörensen 264.
Soetbeer 698.
Soldan 271.
Sommer, Gymn. L. 700.
Sommer, Sem. Direkt. 809.
—, Semin. Hlfsl. 273.
—, Schull. 814.
Sommerbrodt 458.
Sommerlad 276.
Sonntag 422.
Sorgatz 652.
Sorge 814.
Sorof 583.
Spangenberg 765.
Spannenkrebs 583.
Specht 652.
Speckhahn 816.
Speer 279.
Spengler 230.
Sperling 589.
Spicker 460.
Spieker 263.
Spielberg 277.
Spitzbarth 807.
Spohrmann 426.
Sponheimer 653.
Springer 418.
Stäger 272.
Stahl, o. Prof. 460.
—, Lehrerin 230.
Stamm 700.
Staritz 270.
Stark, Semin. Hlfsl. 703.
—, Lehrerin 230.
Starke 589.
Steeg 584.
Stege 814.
Stein, Gymn. Oberl., Prof. 270.
—, Semin. Hlfsl. 273.
v. Stein 276.
Steinberg 421.
Steiner 814.
Steinert 694.
Steinhausen 696.
Steinmetz, Univers. Kurator, Geh. Reg. Rath 696.
—, Gymn. Oberl., Prof. 699.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 230.
Steinmeyer 267.
Steinvorth 429.
Stengel, o. Prof. 461.
—, Gymn. L. 279.
Stenzler 277.
Stephan, Schull. 275.
—, Hauptlehrer 814.

Digitized by Google

Stephan, Schula. Kandidatin 641.
Stern 590.
Sternard 276.
Sternberg 699.
Steuer 803.
Stieff 425.
Stimming 459.
Stiscola 510. 583.
Stockmann 590.
Stölzel 419.
Stöwer 585.
v. Stojentin 650.
Stolz 816.
Stolzenburg, Oberrealsch. Oberl 510.
—, Semin. Direkt. 426.
Storck 460. 745. 804.
Stracke 585.
Strahl 698.
Strasburger 462. 804.
Straten 277.
Strauch, Gymn. L. 423.
—, Oberrealsch. L. 701.
Strauchmeier 510.
Strauß 585.
Strecker 583.
Streich 815.
Streit 698.
Strobach 276.
Struck 588.
Struve, Progymn. L. 272.
—, Schull. 816.
Studemund 458.
Stümcke 809.
Stuhrmann 270. 421.
Stumpf 459.
Stumvoll 510.
Suchier 459.
Sudikatis 650.
Sund 510.
Suphan 421. 431.
Swoboda 650.
Szczeponik 648.

T.

Tack 584.
Tallmann 815.
Tappe 271.
Tappen 803.
Tappert 817.
Taubert 591.
Teblée 590.
Tendering 270.
Tessendorf 588.
Teuber, Schull. 427.
Teuber, Schull. 816.
Theel 424.
Theys 276.
Thiel 811.
Thiele 456.
Thielen 266. 278.
Thielmann 648.
Thiemann 648.
Thierfelder 818.
Thies 816.
Thöne 702.
Thomer 648.
Thorbecke 804.
Thurau 805.
Thywissen 653.
Tietjen, o. Prof. 419.
—, Taubst. Anst. L. 772.
Tietz 693.
Timm 275.
Tinius 815.
Tintemann 278.
Tismer 272.
Tobler 457.
Todt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath 579.
—, Gymn. Oberl. 700.
Tögel 809.
Tönnies 702.
Tönsfeld 430.
Töplitz 421.
Töppen 694.
Tomaszewski 700.
Totzke 588.
Trauthig 265.
Trautmann 461.
Trepte 706.
Trouillas 272.
Tschirch 589.
Türcke 230.
Turobin 815.
Tweer 276.

U.

Ueberfeldt 809.
Uebert 270.
Uellner 811.
Ule 510
Ullrich 269.
Ulmann 458.
Ulner 427.
Ulrich 653.
Umlauff 272.
Ungar 581.
Unger, Gymn. Oberl., Prof. 817.
—, Gymn. L. 423.
Unrich 815.
Unruh 270.
Urbach 425.
Urban, Direkt., Propst, Prof. 264.
—, Gymn. L. 423.
—, Musiklehrer, Prof. 581.
—, Schull. 816.
Ustymowitsch 699.
Uthke 266.

V.

Vahlen 457.
Valentini 765.
v. la Valette St. George 264.
Vandenesch 803.
Varges 706.
Varrentrapp 461.
Velde 272.
Velten 423.
Venediger 270.
Venema 584.
Venzke 696.
Verron 271.
Viedt 423.
Viehoff 702.
Vierke 815.
Viertel 693.
Vietor 461.
Vigelius 805.
Vigouroux 693.
Völcker 806.
Vogt, o. Prof. 459.
—, Gymn. Oberl., Prof. 805.
—, dsgl., dsgl. 805.
—, Hauptlehrer 811.
Voigt, o. Prof., Konsist. Rath 267.
—, o. Prof. 460.
—, erster Semin. L. 703.
—, Lehrerin 650.
v. Voigt 425.
Volbehr 429.
Volhard 459.
Volkenrath 584.
Volkmann, a. o. Prof. 457.
—, Gymn. L 648.
Vollmöller 460.
Vollquardsen 460.
Volze 648.
Voß, Direkt. d. Museen 269.

Voß, Schull. 811.
Voſſius 418.

W.

Wachendorf 422.
Wacker 648.
Wähdel 269.
Wätzoldt 653.
Wagener 804.
Wagenknecht 587.
Wagner, Kreis-Schulinſpekt., Propſt 695.
—, o. Prof., Geh. Reg. Rath 267.
—, o. Prof. 460.
—, a. o. Prof. 460.
—, Gymn. L. 424.
—, techniſch. Realſch. L. 510.
—, Schull. 276.
—, dsgl. 815.
Waldbach 427. 648. 707.
Walger 510.
Wallerand 589.
Walter, o. Prof. 264. 456.
—, Gymn. Oberl. 422.
—, Semin. L. 426.
—, Semin. Hlfsl. 703.
—, Schulrekt. 811.
Walther, Bureau-Vorſteher 581.
—, Realgymn. L. 808.
—, Oberrealſch. L. 701.
Wande 653.
Wangrin 272. 818.
Wankroß 585.
Warminski 591.
Warnatſch 583.
Warnecke 273.
Warner 815.
v. Warnſtedt 696.
Waſchow 809.
Wasmannsdorff 277.
Waßner 583.
Weber, o. Prof. 461.
—, a. o. Prof. 459.
—, Pfarrer 461.
—, Gymn. Prof. 269.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 428.
—, Semin. Hlfsl. 811.
—, Schull. 276.
—, dsgl. 510.
Webers 276.
Websky 277.
Weçlewski 429.
Weczerzick 650.
Wegener 429.
Wehrenpfennig 263.
Wehrle 648.
Wehrmann 582.
Weierſtraß 267.
Weigel 420.
Weiland, o. Prof. 460.
—, Semin. L. 590.
Weineck 701.
Weinhold 458.
Weinholtz 653.
Weinreich 706.
Weinsheimer 703.
Weiſe, Reg. und Schulrath 418.
—, Gymn. L. 423.
—, Studirender, Turner 510.
—, erſter Semin. L. 273.
Weisflog 425.
Weiß, o. Prof. 745.
—, Semin. Direkt. 272.
Weißbrodt 693.
Weizſäcker 457.
Wende, Orts-Schulinſp., Pfarrer 697.
—, Semin. Direkt. 426.
—, Taubſt. Anſt. L. 811.
Wendel 430.
Wendelburg 815.
Wendlandt 425.
Wendt 653.
Wenzel geb. Franz 650.
v. Werder 810.
Wernecke 511.
Werner, Prof. e. techniſch. Hochſch. 581.
—, Taubſt. Anſt. Lehrafpir. 512.
v. Werner 766.
Wernicke 706.
Weſener 806.
Weſſel, Realſch. Oberl. 809.
—, Semin. L. 426.
Wetzell 701.
Wever 579.
Weyh 648.
Wichmann, Gymn. Oberl. 805.
—, Schull. 277.
Wickel, Gymn. Zeichenl. 279. 424.
—, Realſch. L. 585.
Wickert 815.
Widder 641.
Wiechert 693.
Wiedemann 425.
Wieding 816.
Wiedow 427.
Wiemann 272.
Wienandt 817.
Wiener 268.
Wieſeler 268.
v. Wilamowitz-Möllendorf 460.
Wilda 809.
Wildberg 279.
Wildner 589.
Wille 815.
Willenberg 701.
Willers 699.
Willert 424.
Wilmanns 461.
Wilſch 650
Winckler 648
Winkelmann, Gymn. Oberl., Prof. 429.
—, Realgymn. Oberl. 424.
—, Schull. 815.
Winkels 809.
Winkler 230
Winklewski 706.
Winnacker, Realgymn. L. 271.
—, Realſch. L. 425.
Winneberger 585.
Winter, Taubſt. Anſt. Vorſteher 274.
—, Schull. 815.
Wintrath 276.
Winzer 653.
Wirth 649.
Wirtz 591.
Witt, Kreis-Schulinſp. 418.
—, Gymn. L. 424.
Witte, Gymn. Oberl. 805.
—, Lehrerin 650.
Wittke 272.
Wittrien 270.
Witzig 265.
Wodtke 705.
Wölke 426.
Wohlgemuth 650.
Wojciechowski 273.
Wolf 422.
Wolff, Prof. e. techniſch. Hochſch. 420. 613.

Wolff, Prof., Bildhauer, Senator 589.
—, Lehrerin 230.
—, Schull. 589.
—, Turnlehrerin 653.
Wolffhügel 419.
Wolfram 427.
Woller 425.
Wollert 230.
Wolfcht 809.
Wolter 264.
Woltze 765.
Worbs 817.
Wortmann 430.
Wüllner 420.
Wüſtenfeld 419.
Wulff 264.
Wurm 583.
a. Wuſſow 266. 278.
Wutke 817.

3.

Zacher 428.
Zander 701.
Zapp 431.
Zartmann 430.
Zeletzki 816.
Zeller, o. Prof., Geh. Reg. Rath 457.
—, Taubſt. Anſt. L. 279.
Zencke 811.
Zenke 277.
Zens 277.
Zerbe 273.
Zeterling 421.
Zettnow 700.
Ziebell 649.
Ziemer 586.
Zier 653.
Zierold 650.
Ziller 422.
Zillmann 511.
Zimmermann 808.
Zincke 461.
Zint 649.
Zippel 276.
Zöckler 264.
Zöllner 511.
Zopf, Kreis-Schulinſpekt. 697.
—, a. o. Prof. 419.
Zorn 165. 693.
Zülge 422.
Zumach 641.
Zumelski 277.
Zupitza 457.
Zurbonſen 423.
Zwerg 423.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen

über

das höhere Unterrichtswesen

im

Königreich Preußen.

Veröffentlicht als Beilage zum Centralblatt der gesammten Unterrichts-Verwaltung.

4. Heft 1887.

Berlin 1888.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Digitized by Google

I. Universitäten, Technische Hochschulen und Kunst-Akademien.

A. Universitäten.

. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten 1. April 1886/87.
. Uebersicht über die Zahl der Studirenden an den Universitäten 1. April 1886/87.
. Zahl der Promotionen an den Universitäten 1. April 1886/87.

B. Technische Hochschulen.

. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Technischen Hochschulen 1. October 1886/87.
. Uebersicht über die Zahl der Studirenden an den Technischen Hochschulen mit Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse 1. October 1886/87.
. Uebersicht über die Studirenden der Technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen 1. October 1886/87.

C. Kunst-Akademien und Kunstschulen.

. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
    a. Sommer-Semester 1886,
    b. Winter-Semester 1886/87.
. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten
    a. Sommer-Semester 1886,
    b. Winter-Semester 1886/87.

Digitized by Google

A. Univer

1. Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Univerſitäten vom Sommerſemeſter 188

	Univerſität ꝛc.		Evangeliſch-theol. Fakultät				Katholiſch-theol. Fakultät				Juriſtiſche Fakultät			
			ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Docenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Docenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Docenten
1	Berlin	S. 1886	3	1	3	3	—	—	—	—	10	1	4	1
		W. 1886/87	3	1	4	3	—	—	—	—	10	1	4	1
2	Bonn	S. 1886	3	—	2	2	6	—	—	1	7	—	2	1
		W. 1886/87	3	—	2	2	7	—	1	—	7	—	2	1
3	Breslau	S. 1886	3	—	—	2	6	—	1	1	7	—	1	1
		W. 1886/87	3	—	—	2	7	—	1	1	8	—	1	1
4	Göttingen	S. 1886	3	—	2	1	—	—	—	—	9	—	1	2
		W. 1886/87	3	—	2	—	—	—	—	—	9	—	1	1
5	Greifswald	S. 1886	3	—	2	2	—	—	—	—	5	—	1	1
		W. 1886/87	3	—	2	2	—	—	—	—	5	—	1	1
6	Halle	S. 1886	3	—	3	2	—	—	—	—	7	1	—	1
		W. 1886/87	3	—	3	3	—	—	—	—	7	1	—	1
7	Kiel	S. 1886	3	—	1	3	—	—	—	—	5	—	1	1
		W. 1886/87	3	1	2	3	—	—	—	—	5	1	1	1
8	Königsberg	S. 1886	3	—	2	1	—	—	—	—	5	—	—	1
		W. 1886/87	3	—	3	1	—	—	—	—	6	—	—	1
9	Marburg	S. 1886	3	—	1	1	—	—	—	—	6	—	2	1
		W. 1886/87	3	—	—	1	—	—	—	—	6	—	2	1
10	Münſter	S. 1886	—	—	—	—	6	—	3	1	—	—	—	—
		W. 1886/87	—	—	—	—	6	—	2	1	1	—	—	—
11	Braunsberg	S. 1886	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
		W. 1886/87	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—

1. Darunter 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
2. Darunter 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
3. Darunter 2 mit Haltung von Vorleſungen beauftragt.

Digitized by Google

ſitäten.

der Akademie zu Münſter und dem Lyceum zu Braunsberg bis zum Winterſemeſter 1886/87.

Mediziniſche Fakultät				Philoſophiſche Fakultät				Zuſammen					Außerdem Lektoren für landwirthſchaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Zahnheilkunde und für Thierheilkunde.	Perſonen für den Unterricht in Stenographie, Muſik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	überhaupt Dozenten		
15	2	26	57	39	1	44[1])	55	72	5	79	122	278	7	3
15	2	27	56	40	1	46[2])	57	73	5	81	123	282	7	3
9	1	9	11	26	1	17	11	54	2	30	25	111	2	3
9	1	9	12	27	1	17	11	56	2	31	27	116	2	3
8	—	13	17	33	—	17[3])	10	61	—	32	33	126	2	4
8	—	14	17	31	—	17[3])	8	59	—	33	32	124	3	4
11	—	8	4	40	—	17	17	66	—	28	24	118	1	5
11	—	8	3	41	—	16	18	67	—	27	23	117	1	5
9	—	8	5	21	—	11	5	40	—	22	13	75	—	4
8	—	8	5	21	—	11	5	40	—	22	13	75	1	4
10	—	9	5	27	—	17	10	51	1	29	18	99	4	7
10	—	10	5	27	—	18	10	51	1	31	19	102	4	6
8	—	5	8	24	—	4	12	43	—	11	20	74	2	4
8	—	5	8	24	—	4	12	43	—	11	20	74	2	4
8	—	10	10	27	—	14	6	46	—	26	16	88	4	4
7	—	10	10	26	—	14	8	44	—	27	19	90	3	4
10	—	3	6	24	—	9	8	46	—	15	17	78	2	4
10	—	3	6	22	—	10	8	44	—	15	18	77	2	4
—	—	—	—	16	—	6	5	22	—	9	6	37	1	2
—	—	—	—	16	—	5	4	22	—	10	5	37	1	2
—	—	—	—	4	—	—	1	9	—	—	1	10	—	—
—	—	—	—	4	—	—	1	9	—	—	1	10	—	—

2. Uebersicht über die Zahl der Studirenden auf den Universitäten vom Sommersemester 1886 bis

I. Sommer

	Universität ꝛc.		Evangelisch-theol. Fakultät			Katholisch-theol. Fakultät			Juristische Fakultät		
			Preußen	Nicht-preußen	Zusammen	Preußen	Nicht-preußen	Zusammen	Preußen	Nicht-preußen	Zusammen
1	**Berlin**	S. 1886	519	84	603	—	—	—	663	192	[illegible]
		W. 1886/87	621	164	785	—	—	—	929	333	[illegible]
2	**Bonn**	S. 1886	121	12	133	93	4	97	242	22	264
		W. 1886/87	118	6	124	83	4	87	221	9	230
3	**Breslau**	S. 1886	176	1	177	188	3	191	198	1	[illegible]
		W. 1886/87	161	2	163	159	2	161	211	4	[illegible]
4	**Göttingen**	S. 1886	197	43	240	—	—	—	115	33	[illegible]
		W. 1886/87	197	31	228	—	—	—	104	37	[illegible]
5	**Greifswald**	S. 1886	311	44	355	—	—	—	55	2	[illegible]
		W. 1886/87	266	40	306	—	—	—	50	2	[illegible]
6	**Halle**	S. 1886	549	67	616	—	—	—	86	16	[illegible]
		W. 1886/87	524	74	598	—	—	—	103	12	[illegible]
7	**Kiel**	S. 1886	62	—	62	—	—	—	19	11	[illegible]
		W. 1886/87	54	2	56	—	—	—	19	4	[illegible]
8	**Königsberg**	S. 1886	240	3	243	—	—	—	109	2	[illegible]
		W. 1886/87	228	3	231	—	—	—	113	—	[illegible]
9	**Marburg**	S. 1886	167	24	191	—	—	—	65	11	[illegible]
		W. 1886/87	168	20	188	—	—	—	68	6	[illegible]
10	**Münster**	S. 1886	—	—	—	274	14	288	—	—	—
		W. 1886/87	—	—	—	285	18	303	—	—	—
11	**Braunsberg**	S. 1886	—	—	—	11	—	11	—	—	—
		W. 1886/87	—	—	—	14	—	14	—	—	—

Digitized by Google

der Akademie zu Münſter und dem Lyceum zu Braunsberg zum Winterſemeſter 1886/87.

Ueberſicht.

Mediziniſche Fakultät			Philoſophiſche Fakultät			Geſammtzahl der immatrikulirten Studenten			Außerdem ſind zum Beſuche der Vorleſungen berechtigt	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorleſungen Theil
Preußen	Nicht-preußen	Zuſammen	Preußen	Nicht-preußen	Zuſammen	Preußen	Nicht-preußen	Zuſammen		
951	191	1142	1336	355	1691	3469	822	4291	1367	5658
1010	264	1274	1421	500	1921	3981	1261	5242	1570	6812
334	15	349	370	79	449	1160	132	1292	44	1336
277	15	292	318	77	395	1017	111	1128	76	1204
377	12	389	412	24	436	1351	41	1392	11	1403
352	8	360	379	26	405	1262	42	1304	101	1405
177	41	218	290	121	411	779	238	1017	16	1033
179	48	227	267	125	392	747	241	988	21	1009
426	29	455	124	11	135	916	86	1002	14	1016
408	29	437	104	11	115	828	82	910	14	924
277	53	330	329	147	476	1241	283	1524	51	1575
279	37	316	336	165	501	1242	288	1530	71	1601
200	63	263	136	46	182	417	120	537	23	560
180	58	238	122	46	168	375	110	485	45	530
251	13	264	245	3	248	845	21	866	15	881
228	10	238	225	3	228	794	16	810	27	837
245	55	300	298	57	355	775	147	922	30	952
217	53	270	279	60	339	732	139	871	50	921
—	—	—	150	5	155	424	19	443	11	454
—	—	—	157	6	163	442	24	466	12	478
—	—	—	6	—	6	17	—	17	—	17
—	—	—	5	—	5	19	—	19	5	24

Erläuterungen.

1. Ab- und Zugang der Studirenden.

Vom Sommerſemeſter 1886 bis zum Winterſemeſter 1886/87.

	Univerſität ꝛc. zu	Im Sommerſemeſter waren:			Im Winterſemeſter:			
		Jahr	Immatrikulirte	Abgegangen	Jahr	Beſtand vom Sommerſemeſter	Zugang	Geſammtzahl der immatrikulirten Studirenden
1	Berlin	1886	4291	1352	1886/87	2939	2303	5242
2	Bonn	1886	1292	468	1886/87	824	304	1128
3	Breslau	1886	1392	367	1886/87	1025	279	1304
4	Göttingen	1886	1017	311	1886/87	706	282	988
5	Greifswald	1886	1002	340	1886/87	662	248	910
6	Halle	1886	1524	489	1886/87	1035	495	1530
7	Kiel	1886	537	216	1886/87	321	164	485
8	Königsberg	1886	866	199	1886/87	667	143	810
9	Marburg	1886	922	299	1886/87	623	248	871
10	Münſter	1886	443	94	1886/87	349	117	466
11	Braunsberg	1886	17	3	1886/87	14	5	19

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

	Universität ꝛc. zu	Semester	a. Preußen mit dem Zeugniß der Reife	b. Preußen ohne Zeugniß der Reife nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879	c. Zusammen
1	**Berlin**	S. 1886	1012	324	1336
		W. 1886/87	1078	343	1421
2	**Bonn**	S. 1886	305	65	370
		W. 1886/87	250	68	318
3	**Breslau**	S. 1886	271	141	412
		W. 1886/87	248	131	379
4	**Göttingen**	S. 1886	236	54	290
		W. 1886/87	212	55	267
5	**Greifswald**	S. 1886	90	34	124
		W. 1886/87	83	21	104
6	**Halle**	S. 1886	221	108	329
		W. 1886/87	198	138	336
7	**Kiel**	S. 1886	118	18	136
		W. 1886/87	111	11	122
8	**Königsberg**	S. 1886	210	35	245
		W. 1886/87	183	42	225
9	**Marburg**	S. 1886	230	68	298
		W. 1886/87	209	70	279
10	**Münster**	S. 1886	142	8	150
		W. 1886/87	142	15	157
11	**Braunsberg**	S. 1886	6	—	6
		W. 1886/87	5	—	5

	Sommer-Semester 1886	Winter-Semester 1886/87
3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:		
a) nicht immatrikulirte Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rector die Erlaubniß dazu erhalten haben	130	206
b) Studirende der militairärztlichen Bildungsanstalten	231	224
c) Studirende der technischen Hochschule	648	720
d) Studirende der Bergakademie	117	145
e) Studirende der landwirthschaftlichen Hochschule, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährigen Militairdienst sind	117	168
f) Studirende der Akademie der Künste	124	107
4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich:		
Preußen	70	68
Nichtpreußen	11	12
Zusammen	81	80
welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.		

Digitized by Google

II. Uebersicht nach

Von Ostern 18

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87
1. Berlin.								
1. Aus Preußen	519	621	—	—	663	929	951	1
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	141	239	—	—	178	512	196	2
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	51	109	—	—	137	258	97	1
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	570	730	—	—	800	1187	1048	1
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	22	45	—	—	46	62	56	
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	1	2	—	—	2	10	1	
b) Schweizer	11	28	—	—	24	17	4	
4. Aus außereuropäischen Ländern	11	10	—	—	9	13	39	
Darunter aus: a) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	
b) Amerika	11	9	—	—	2	5	33	
c) Asien	—	1	—	—	6	8	5	
d) Australien	—	—	—	—	1	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	84	164	—	—	192	333	191	2
2. Bonn.								
1. Aus Preußen	121	118	93	83	242	221	334	
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	58	40	33	12	146	89	123	
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	9	3	—	1	17	3	7	
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	130	121	93	84	259	224	341	
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	3	2	3	2	5	4	4	
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	1	1	2	2	1	—	—	
b) Schweizer	—	—	1	—	2	—	—	
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	1	1	1	—	2	4	
Darunter aus: a) Amerika	—	1	—	—	—	1	4	
b) Asien	—	—	1	1	—	1	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	12	6	4	4	22	9	18	
3. Breslau.								
1. Aus Preußen	176	161	188	159	198	211	376	
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	53	26	58	23	65	72	92	
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	2	1	1	3	6	
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	176	161	190	160	199	214	382	
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	1	2	1	1	—	—	7	
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	1	2	—	—	—	—	1	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	1	—	
Darunter aus: a) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	
b) Asien	—	—	—	—	—	1	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	2	3	2	1	4	13	
4. Göttingen.								
1. Aus Preußen	197	197	—	—	115	104	177	1
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	72	40	—	—	62	41	54	
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	30	24	—	—	24	28	33	
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	227	221	—	—	139	132	210	2
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	13	6	—	—	9	7	4	
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	1	—	
b) Schweizer	7	4	—	—	3	3	1	
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	1	—	—	—	2	4	
Darunter aus: a) Amerika	—	1	—	—	—	—	4	
b) Asien	—	—	—	—	—	2	—	
c) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	43	31	—	—	33	37	41	

Digitized by Google

Heimath der Immatrikulirten.

bis Ostern 1887.

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87
1. Berlin.											
614	671	500	529	13	17	209	204	1336	1421	3469	3981
134	185	110	176	6	8	70	73	320	442	835	1521
76	104	78	100	5	7	13	19	172	230	457	737
690	775	578	629	18	24	222	223	1508	1651	3926	4718
65	106	49	46	8	21	3	7	125	180	248	364
5	8	3	5	—	1	—	—	8	14	12	29
7	16	8	8	—	—	—	—	15	24	54	81
38	57	19	31	1	2	—	—	58	90	117	160
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2
35	52	17	29	—	1	—	—	52	82	98	135
2	4	2	2	1	1	—	—	5	7	16	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
179	267	146	177	14	30	16	26	355	500	822	1261
2. Bonn.											
163	131	95	77	70	68	42	42	370	318	1160	1017
54	16	33	18	37	14	16	9	140	57	500	251
29	29	2	1	4	5	—	—	35	35	68	49
192	160	97	78	74	73	42	42	405	353	1228	1066
13	16	14	10	7	7	—	1	34	34	49	47
—	1	2	—	3	1	—	—	5	2	9	5
2	3	—	—	—	—	—	—	2	3	5	3
5	2	5	6	—	—	—	—	10	8	15	15
4	2	5	6	—	—	—	—	9	8	13	13
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2
47	47	21	17	11	12	—	1	79	77	132	111
3. Breslau.											
233	206	91	88	21	29	67	56	412	379	1350	1262
55	27	18	18	7	19	18	15	98	79	366	267
6	9	—	—	—	—	3	2	9	11	18	18
239	215	91	88	21	29	70	58	421	390	1368	1280
10	10	—	1	3	1	1	1	14	13	23	21
2	1	—	1	—	—	—	—	2	2	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	3
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
17	21	—	1	3	1	4	3	24	26	42	42
4. Göttingen.											
140	119	118	112	16	18	16	18	290	267	779	747
41	18	41	33	8	8	11	4	101	63	289	185
39	38	32	32	6	5	1	2	78	77	165	168
179	157	150	144	22	23	17	20	368	344	944	916
10	7	12	18	4	4	—	—	26	29	52	45
—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3
1	—	4	4	—	—	—	—	5	4	16	12
3	5	14	13	—	1	—	—	17	19	21	28
3	5	14	13	—	1	—	—	17	19	21	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
52	50	58	63	10	10	1	2	121	125	238	241

Digitized by Google

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87
5. Greifswald.								
1. Aus Preußen	312	266	—	—	55	50	426	4[illegible]
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	128	79	—	—	24	25	127	[illegible]
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	39	32	—	—	2	2	22	[illegible]
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	351	298	—	—	57	52	449	[illegible]
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	3	5	—	—	—	—	5	[illegible]
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	2	—
b) Schweizer	1	2	—	—	—	—	1	—
4. Aus außereuropäischen Ländern	2	3	—	—	—	—	1	[illegible]
Darunter aus: a) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
b) Afrika	1	1	—	—	—	—	—	—
c) Asien	1	2	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	1	[illegible]
(2+3+4) Nicht-Preußen	44	40	—	—	2	2	29	[illegible]
6. Halle.								
1. Aus Preußen	549	524	—	—	86	103	277	[illegible]
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	173	119	—	—	33	34	94	[illegible]
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	57	58	—	—	16	12	41	[illegible]
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	606	582	—	—	102	115	318	[illegible]
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	10	15	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	1	4	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	2	—	—	—	—	—	—
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	1	—	—	—	—	5	[illegible]
Darunter aus: a) Amerika	—	—	—	—	—	—	3	—
b) Asien	—	—	—	—	—	—	2	[illegible]
c) Afrika	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]
(2+3+4) Nicht-Preußen	67	74	—	—	16	12	53	[illegible]
7. Kiel.								
1. Aus Preußen	62	54	—	—	19	19	200	[illegible]
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	12	10	—	—	9	7	75	[illegible]
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	—	2	—	—	9	3	55	[illegible]
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	62	56	—	—	28	22	255	[illegible]
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	2	1	7	[illegible]
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	—	1	[illegible]
b) Schweizer	—	—	—	—	1	1	—	[illegible]
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	—
Darunter aus Amerika	—	—	—	—	—	—	1	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	2	—	—	11	4	63	[illegible]
8. Königsberg.								
1. Aus Preußen	240	228	—	—	109	113	251	[illegible]
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	55	32	—	—	33	38	57	[illegible]
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	—	1	—	—	2	—	—	—
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	240	229	—	—	111	113	251	[illegible]
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	3	2	—	—	—	—	13	[illegible]
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	3	3	—	—	2	—	13	[illegible]

by Google

Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen		Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
	W. 1886/87	M. 1886	W. 1886/87	M. 1886	W. 1886/87	M. 1886	W. 1886/87	M. 1886	W. 1886/87	M. 1886	W. 1886/87
5. Greifswald.											
3	53	27	31	—	—	26	20	126	104	919	828
8	9	8	10	—	—	9	6	45	25	324	211
5	5	3	1	—	—	1	3	9	9	73	67
8	58	30	32	—	—	27	23	135	113	992	895
1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	9	9
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	4	6
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
7	6	3	2	—	—	1	3	11	11	86	82
6. Halle.											
61	148	69	65	83	107	16	16	329	336	1241	1242
52	37	13	15	19	67	4	5	88	124	378	369
30	30	6	7	36	53	6	3	78	93	192	193
91	178	75	72	119	160	22	19	407	429	1433	1435
7	9	—	1	53	57	—	—	60	67	77	87
2	2	—	—	12	15	—	—	14	17	15	21
—	—	—	—	3	3	—	—	3	3	3	5
6	5	2	—	1	—	—	—	9	5	14	8
5	5	2	—	—	—	—	—	7	5	10	5
1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
43	44	8	8	90	110	6	3	147	165	283	288
7. Kiel.											
72	66	50	45	1	3	13	8	136	122	417	375
19	15	15	6	—	2	7	1	41	24	137	82
21	20	20	21	—	1	2	1	43	43	107	94
93	86	70	66	1	4	15	9	179	165	524	469
2	1	—	1	—	—	1	1	3	3	12	16
—	1	—	—	—	—	1	1	1	2	3	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
23	21	20	22	—	1	3	2	46	46	120	110
8. Königsberg.											
128	111	80	66	14	15	23	33	245	225	845	794
23	9	13	9	1	4	8	12	45	34	190	137
—	—	—	2	1	—	—	—	1	2	3	3
128	111	80	68	15	15	23	33	246	227	848	797
1	1	—	—	1	—	—	—	2	1	18	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	2	—	—	—	3	3	21	16

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		[illegible] Fakultät	
	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	[illegible]
9. Marburg.								
1. Aus Preußen	167	168	—	—	65	68	24	
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	74	86	—	—	37	33	6	
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	21	16	—	—	8	5	4	
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	188	184	—	—	73	73	28	
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	1	2	—	—	2	—		
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	2	—	—	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—		
4. Aus außereuropäischen Ländern	2	2	—	—	1	1	1	
Darunter aus: a) Afrika	1	1	—	—	1	—	1	
b) Amerika	—	1	—	—	—	1		
c) Asien	1	—	—	—	—	—		
(2+3+4) Nicht-Preußen	24	20	—	—	11	6	5	
10. Münster.								
1. Aus Preußen	—	—	274	285	—	—	—	
Darunter in dem bez Semester immatrikul.	—	—	96	68	—	—	—	
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	12	17	—	—	—	
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	—	—	286	302	—	—	—	
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	2	1	—	—	—	
Darunter: a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	14	18	—	—	—	
11. Braunsberg.								
1. Aus Preußen	—	—	11	14	—	—	—	
Darunter in dem bez. Semester immatrikul.	—	—	—	4	—	—	—	
2. Aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	
(1+2) Aus dem deutschen Reiche überhaupt	—	—	11	14	—	—	—	
3. Aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	
4. Aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
hilosophie, logie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87	S. 1886	W. 1886/87
9. Marburg.											
58	140	84	78	—	—	66	61	298	279	775	732
52	37	28	18	—	—	19	13	99	68	296	207
28	30	8	7	—	—	14	12	50	49	123	114
86	170	92	85	—	—	70	73	348	328	898	846
3	4	3	7	—	—	1	—	7	11	16	19
—	1	1	1	—	—	—	—	1	2	3	3
—	—	1	2	—	—	1	—	2	2	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
31	34	11	14	—	—	15	12	57	60	147	139
10. Münster.											
17	111	33	36	—	—	—	11	150	157	424	442
44	22	10	11	—	—	—	7	54	40	150	108
3	3	1	1	—	—	—	1	4	5	16	22
120	114	34	36	—	—	—	12	154	162	440	464
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	1	1	—	—	—	1	5	6	19	21
11. Braunsberg.											
6	5	—	—	—	—	—	—	6	5	17	19
4	1	—	—	—	—	—	—	4	1	4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	5	—	—	—	—	—	—	6	5	17	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

3. Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie Münster während des Studienjahres vom 1. April 1886 bis [illegible] März 1887.

Universität resp. Akademie	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotion	
	In der evangelisch-theologischen Fakultät		In der katholisch-theologischen Fakultät		In der juristischen Fakultät	In der medizinischen Fakultät	In der philosophischen Fakultät	Ueberhaupt	Zahl	Fakultät
	Doktorgrad	Licentiatengrad	Doktorgrad	Licentiatengrad	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad			
Berlin	—	1	—	—	5	127	70	203	3	philosoph. [illegible]
Bonn	—	—	—	—	3	47	30	80	4	3 evangel. [illegible] Fakultät. 1 juristische [illegible]
Breslau	—	1	—	—	1	28	26	56	2	1 medizin. [illegible] 1 philosoph. Fakultät.
Göttingen	—	—	—	—	39	16	49	154	3	2 juristische [illegible] 1 medizin. Fakultät.
Greifswald	1	—	—	—	—	41	13	55	—	
Halle	1	—	—	—	—	28	81	110	2	2 evangel. [illegible] Fakultät.
Kiel	—	1	—	—	—	24	21	46	1	1 juristische [illegible]
Königsberg	1	—	—	—	—	17	19	37	—	
Marburg	1	—	—	—	1	17	56	75	3	1 juristische [illegible] 1 medizin. [illegible] 1 philos. [illegible]
Münster	—	—	1	—	—	—	12	13	4	4 katholisch [illegible] Fakultät.
Summa	4	3	1	—	99	355	377	889	22	

Von den Ehren-Promotionen sind vollzogen in den Fakultäten

5	—	4	—	4	4	5	—	—

B. Technische Hochschulen.

1. Uebersicht

über die Zahl der Lehrer an den technischen Hochschulen 1886/87 und 1887.

	Hochschulen zu	Abth. I. für Architektur				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen				Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen einschl. des Schiffsbaues				Abth. IV. für Chemie u. Hüttenkunde				Abth. V. für allgemeine Wissenschaften				Lehrer, welche Unterricht in den neueren Sprachen, in der Stenographie, Buchführung u. s. w. ertheilen
		etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren und Dozenten	Privat-Dozenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren und Dozenten	Privat-Dozenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren und Dozenten	Privat-Dozenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren und Dozenten	Privat-Dozenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren und Dozenten	Privat-Dozenten	Assistenten	
	Winter-Semester 1886/87.																					
1	Technische Hochschule zu Berlin . .	9	10	5	21	6	3	3	5	7	5	3	6	6	2	5	12	7	3	8	7	2
2	„ „ „ Hannover	8	4	4	2	4	2	1	4	4	2	1	3	5	1	1	4	5	3	—	1	2
3	„ „ „ Aachen . .	5	2	—	2	4	1	—	2	6	—	1	3	6	2	1	6	4	4	1	2	2
	Gesammt Winter-Sem. 1886/87:	22	16	9	25	14	6	4	11	17	7	5	12	17	5	7	22	16	10	9	10	6
	Sommer-Semester 1887.																					
1	Technische Hochschule zu Berlin . .	9	10	5	16	6	3	4	5	7	5	3	15	6	2	5	12	7	3	9	5	2
2	„ „ „ Hannover	8	4	4	2	4	2	1	4	5	1	1	3	5	1	1	5	5	3	—	1	2
3	„ „ „ Aachen . .	5	2	—	2	4	1	—	3	6	—	2	3	6	2	1	6	5	4	1	2	2
	Gesammt Sommer-Sem. 1887:	22	16	9	20	14	6	5	12	18	6	6	21	17	5	7	23	17	10	10	8	6

2. Ueber
über die Studirenden, Hospitanten, sowie die nach
theilnehmenden Personen, zugleich mit

	Abtheilung I. für Architektur				Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen				Abth. für Maschinen- einschl. Sch
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende
	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87
Ueberhaupt:									
Technische Hochschule Berlin . .	153	156	82	67	142	134	4	2	326
„ „ Hannover	24	27	22	26	42	69	5	5	71
„ „ Aachen . .	14	13	8	9	10	13	4	3	41
sind überhaupt:	191	196	112	92	208	238	13	10	438
Davon:									
a. aus Preußen									
Technische Hochschule Berlin . .	108	114	56	37	121	128	4	2	255
„ „ Hannover	13	19	18	21	27	41	2	2	48
„ „ Aachen . .	8	7	7	8	7	12	4	3	22
a. Preußen:	129	141	81	66	155	181	10	7	325
b. aus den übrigen deutschen Staaten:									
Technische Hochschule Berlin . .	19	18	24	18	14	13	—	—	37
„ „ Hannover	6	6	2	2	9	13	1	1	8
„ „ Aachen . .	1	1	1	1	—	—	—	—	3
b. aus den übrigen deutschen Staaten:	26	25	27	21	23	26	1	1	48
a. und b. aus dem deutschen Reich:									
Technische Hochschule Berlin . .	127	136	80	55	136	141	4	2	295
„ „ Hannover	19	22	20	23	36	54	3	3	56
„ „ Aachen . .	9	8	8	9	7	12	4	3	25
a. und b. aus dem deutschen Reich:	155	166	108	87	178	207	11	8	376

Digitized by Google

ſicht
§§ 35 und 36 des Verfaſſungsſtatuts am Unterricht
Berückſichtigung der Heimathsverhältniſſe.

lung III. Ingenieurweſen Schiffsbaues		Abtheilung IV. für Chemie und Hütten-kunde				Abtheilung V. für Allgemeine Wiſſen-ſchaften				Zur Annahme von Vor-leſungen be-rechtigt bezw. zugelaſſen (nach §§ 35 u. 36 des Verfaſſungs Statuts)		Geſammtzahl ſämmtlicher Zuhörer	
Hoſpitanten		Studirende		Hoſpitanten		Studirende		Hoſpitanten					
1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887
102	91	89	89	33	36	1	—	—	—	165	155	1104	1010
33	39	27	38	30	43	5	5	5	6	41	44	312	376
16	20	73	69	22	24	3	2	2	2	13	15	206	214
151	150	189	187	85	103	9	7	7	8	219	214	1622	1600
87	78	65	58	26	26	—	—	—	—	132	119	857	782
19	23	19	28	23	35	2	2	4	5	39	42	214	264
16	20	37	35	22	24	2	1	2	2	13	15	140	149
122	121	121	121	71	85	4	3	6	7	184	176	1211	1195
13	10	5	4	5	9	1	—	—	—	17	15	135	125
12	14	4	4	2	2	3	3	—	—	1	1	48	54
—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7
25	24	14	11	7	11	4	3	—	—	18	16	193	186
100	88	70	62	31	35	1	—	—	—	149	134	992	907
31	37	23	32	25	37	5	5	4	5	40	43	262	318
16	20	42	38	22	24	2	1	2	2	13	15	150	156
147	145	135	132	78	96	8	6	6	7	202	192	1404	1381

Digitized by Google

	Abtheilung I. für Architektur				Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen				Abtheilung für Maschinen einschl.	
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende	
	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887
c. aus den übrigen europäischen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin . .	26	19	1	1	12	10	—	—	23	20
„ „ Hannover	3	3	1	1	9	9	2	2	13	13
„ „ Aachen . .	5	5	—	—	3	3	—	—	15	17
c. aus den übrigen europäischen Staaten:	34	27	2	2	24	22	2	2	51	53
Darunter:										
α. Deutsch-Oesterreicher										
Technische Hochschule Berlin . .	2	2	1	1	1	1	—	—	2	1
„ „ Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
α. Deutsch-Oesterreicher:	2	2	1	1	2	2	—	—	3	2
β. Schweizer:										
Technische Hochschule Berlin . .	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1
„ „ Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
„ „ Aachen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Schweizer	—	—	—	—	3	1	—	—	1	1
d. aus den außereuropäischen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin . .	—	—	1	1	2	3	—	—	3	3
„ „ Hannover	2	2	1	2	4	6	—	—	2	3
„ „ Aachen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
d. aus den außereuropäischen Staaten.	2	2	2	3	6	9	—	—	11	9

Digitized by Google

lung III. Ingenieurwesen Schiffsbaues		Abtheilung IV. für Chemie- und Hütten-kunde				Abtheilung V. für Allgemeine Wissen-schaften				Zur Annahme von Vor-leiungen be-rechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 u. 36 des Verfassungs-Statuts)		Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer	
Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten					
1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887
—	1	18	18	2	1	—	—	—	—	10	14	92	84
2	2	4	5	4	5	—	1	1	1	1	1	40	44
—	—	27	28	—	—	1	1	—	—	—	—	51	54
2	3	49	51	6	6	1	1	1	1	11	15	183	182
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	5	9	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	5	11	14
—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	1	7	6
2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	6	7	20	19
—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	10	14
—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4
2	2	5	4	1	1	—	—	—	—	6	7	35	37

Digitized by Google

	Abtheilung I. für Architektur				Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen				Abtheilung für Maschinen- einschl. des	
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende	
	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887
Darunter aus:										
a. Afrika										
Technische Hochschule Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
a. Afrika:	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
β. Amerika:										
Technische Hochschule Berlin . .	—	—	1	1	2	2	—	—	3	2
„ „ Hannover	2	2	1	2	3	3	—	—	2	2
„ „ Aachen .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
β. Amerika:	2	2	2	3	5	7	—	—	6	5
γ. Asien										
Technische Hochschule Berlin . .	—	—	—	—	—	1	—	—	5	4
γ. Asien:	—	—	—	—	—	1	—	—	5	4
b+c+d Nichtpreußen:										
Technische Hochschule Berlin . .	15	37	26	20	28	26	—	—	68	64
„ „ Hannover	11	11	4	5	22	28	3	3	23	25
„ „ Aachen . .	6	6	1	1	3	3	—	—	19	20
b+c+d Nichtpreußen:	32	54	31	26	53	57	3	3	110	109

lung III. Ingenieurwesen Schiffsbaues		Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde				Abtheilung V. für Allgemeine Wissenschaften				Zur Annahme von Vorlesungen berechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 und 36 des Verfassungs-Statuts)		Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer	
Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten					
1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	6	7	15	14
—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	9	13
—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4
2	2	5	4	1	1	—	—	—	—	6	7	29	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
15	13	24	22	7	10	1	—	—	—	33	36	247	226
14	16	8	10	7	8	3	3	1	1	2	2	98	112
—	—	36	34	—	—	1	1	—	—	—	—	66	66
29	29	68	66	14	18	5	4	1	1	35	38	411	405

3. Uebersicht
über die Studirenden der technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen.

	Abth. I. für Architektur		Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen		Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen		Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde		Abth. V. für allgem. Wissenschaften	
	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887	1886/87	1887
I. Reifezeugnisse von Gymnasien:										
Technische Hochschule Berlin	53	64	52	52	84	70	18	11	1	—
„ „ Hannover . .	7	9	8	15	24	24	7	11	3	3
„ „ Aachen	4	4	4	6	9	10	11	12	2	1
I. Reifezeugnisse von Gymnasien:	64	77	64	73	117	104	36	34	6	4
II. Reifezeugnisse von Realgymnasien:										
Technische Hochschule Berlin	50	48	60	65	152	134	27	23	—	—
„ „ Hannover . .	10	11	24	36	27	28	18	17	2	2
„ „ Aachen	1	1	2	6	9	8	13	14	—	—
II. Reifezeugnisse von Realgymnasien:	61	60	86	105	188	170	58	54	2	2
III. Reifezeugnisse von Ober-Realschulen:										
Technische Hochschule Berlin	15	18	20	23	33	26	17	16	—	—
„ „ Hannover .	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—
„ „ Aachen . . .	3	2	1	1	—	—	2	2	—	—
III. Reifezeugnisse von Ober-Realschulen:	18	20	23	26	33	26	19	19	—	—
IV. Reifezeugnisse von Gewerbeschulen:										
Technische Hochschule Berlin	5	2	—	—	9	7	4	3	—	—
„ „ Hannover . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	2	2	5	4	—	—
IV. Reifezeugnisse von Gewerbeschulen.	5	2	—	—	11	9	10	8	—	—
V. Reifezeugnisse von Realschulen:										
Technische Hochschule Berlin	2	1	—	—	4	1	1	2	—	—
„ „ Hannover . .	2	2	1	1	2	2	1	1	—	—
„ „ Aachen	—	—	—	—	2	1	3	2	—	—
V. Reifezeugnisse von Realschulen	4	3	1	1	8	4	5	5	—	—
VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:										
Technische Hochschule Berlin	26	19	16	13	31	27	17	18	—	—
„ „ Hannover . .	4	4	2	11	12	14	2	4	—	—
„ „ Aachen	5	5	3	3	16	18	31	31	1	1
VI. Zeugnisse von außerdeutschen Schulen:	35	28	21	27	59	59	50	53	1	1
VII. Zeugnisse, welche durch ministerielle Entscheidung den unter IV. und V. genannten als gleichwerthig anerkannt wurden:										
Technische Hochschule Berlin	2	3	1	1	13	15	5	7	—	—
„ „ Hannover . .	1	1	5	5	6	6	3	3	—	—
„ „ Aachen	1	1	—	—	3	3	5	4	—	—
VII. gleichwerthige Zeugnisse anderer Anstalten.	4	5	6	6	22	24	16	14	—	—

Digitized by Google

C.

Kunſt-Akademien und Kunſtſchulen.

1. Ueberſicht über die Frequenz an den zur Pflege

für

a. Sommer-

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Lehrer, Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Schülerinnen	Direktoren und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: vollbeschäftigte	Darunter: nicht vollbeschäftigte (Volontairs)
1	2		3	4	5	6	7	
	I. Kunst-Akademien.							
1	Berlin							
	a. akademische Meisterateliers . .	a	7	—	7	26	26	—
	β. akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	10	17	27	250	239	11
	Summa 1		17	17	34	276	265	11
2	Königsberg i. Pr.	a	6	4	10	55	45	10
3	Düsseldorf	a	15	6	21	120	120	—
4	Cassel	a	7	3	10	35	31	4
		b	—	—	—	18	18	—
	Summa 4	a+b	7	3	10	53	49	4
	Summa I	a	45	30	75	486	461	25
	„ I	b	—	—	—	18	18	—
	Gesammt-Summa I. Kunst-Akademien	a+b	45	30	75	504	479	25
	II. Kunstschulen.*)							
1	Berlin	a	10	21	31	244	42	202
		b	—	—	—	76	27	49
	Summa 1	a+b	10	21	31	320	69	251
2	Breslau	a	7	6	13	70	35	35
		b	—	—	—	67	22	45
	Summa 2	a+b	7	6	13	137	57	80
	Summa II	a	17	27	44	314	77	237
	„ II	b	—	—	—	143	49	94
	Gesammt-Summa II. Kunstschulen .	a+b	17	27	44	457	126	331
	Summa I und II . . .	a	62	57	119	800	538	262
	„ I „ II . . .	b	—	—	—	161	67	94
	Gesammt-Summa I und II	a+b	62	57	119	961	605	356

*) Der Unterricht an den Kunstschulen ist ein allgemeiner, propädeutischer; eine Vertheilung im Sinne der Colonnen 8 bis 16 kann nicht vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung der Berufsarten der Schüler und Schülerinnen der Kunstschulen wird nachstehend gegeben:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Schüler: Baufach	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Fächer	graphische Fächer	Maler	Zeichenlehrer	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	In Summa	b. Schülerinnen: Zeichenlehrerinnen	Andere Lehrerinnen	Ohne bestimmten Beruf	In Summa	Gesammt-Summa a+b
1	Kunstschule in Berlin .	10	12	1	3	23	77	32	4	15	67	244	12	4	60	76	320
2	„ „ Breslau	—	—	—	—	16	2	46	6	—	—	70	29	—	38	67	137
	Summa .	10	12	1	3	39	79	78	10	15	67	314	41	4	98	143	457

Digitized by Google

der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
das
Semester 1886.

Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach auf die einzelnen Fächer:				von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesammtzahl der Schüler waren:			
				betheiligten sich an dem Unterricht in der:						Nicht-Preußen und zwar		
Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst	hospitirten außerdem:	Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
13	5	6	2	—	—	—	—	—	20	6	—	6
191	44	—	4	9	—	—	—	2	202	35	13	48
204	49	6	6	9	—	—	—	2	222	41	13	54
39	6	—	—	10	—	—	—	—	53	2	—	2
115	3	1	1	—	—	—	—	—	89	17	14	31
30	1	—	—	4	—	—	—	—	35	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
48	1	—	—	4	—	—	—	—	53	—	—	—
388	59	7	7	23	—	—	—	2	399	60	27	87
18	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
406	59	7	7	23	—	—	—	2	417	60	27	87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	29	6	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	7	2	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	276	36	8	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	—	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	29	8	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	7	5	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	408	36	13	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	676	89	35	124
—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	7	5	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	825	96	40	136

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Directoren, Lehrer, Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Schülerinnen	Directoren und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: vollbeschäftigte	Darunter: nicht vollbeschäftigte (Hülfslehrer)
			2	3	4	5	6	7
	I. Kunst-Akademien.							
1	Berlin							
	a. akademische Meisterateliers	a	7	—	7	34	34	—
	b. akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	10	17	27	322	292	30
	Summa 1		17	17	34	356	326	30
2	Königsberg i. Pr.	a	6	4	10	55	45	10
3	Düsseldorf	a	15	6	21	129	129	—
4	Cassel	a	7	3	10	34	30	4
		b	—	—	—	18	18	—
	Summa 4	a+b	7	3	10	52	48	4
	Summa I	a	45	30	75	574	530	44
	„ I	b	—	—	—	18	18	—
	Gesammt-Summa I. Kunst-Akademien	a+b	45	30	75	592	548	44
	II. Kunstschulen.*)							
1	Berlin	a	9	21	30	461	91	370
		b	—	—	—	60	11	49
	Summa 1	a+b	9	21	30	521	102	419
2	Breslau	a	7	6	13	70	35	35
		b	—	—	—	67	22	45
	Summa 2	a+b	7	6	13	137	57	80
	Summa II	a	16	27	43	531	126	405
	Summa II	b	—	—	—	127	33	94
	Gesammt-Summa II. Kunstschulen	a+b	16	27	43	658	159	499
	Summa I und II	a	61	57	118	1105	656	449
	„ I „ II	b	—	—	—	145	51	94
	Gesammt-Summa I und II	a+b	61	57	118	1250	707	543

*) Der Unterricht in den Kunstschulen ist ein allgemeiner, propädeutischer; eine Vertheilung im Sinne der Colonnen 8 bis 16 kann nicht vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung der Berufsarten der Schüler und Schülerinnen der Kunstschulen wird nachstehend gegeben:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Schüler: Baufach	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Fächer	graphische Fächer	Maler	Zeichenlehrer	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	in Summa	b. Schülerinnen: Zeichenlehrerinnen	Andere Lehrerinnen	Ohne bestimmten Beruf	in Summa	Gesammt-Summa
1	Kunstschule in Berlin	24	31	5	6	57	129	98	2	17	92	461	5	2	53	60	521
2	„ „ Breslau	—	—	—	—	16	2	46	6	—	—	70	29	—	38	67	137
	Summa	24	31	5	6	73	131	144	8	17	92	531	34	2	91	127	658

Digitized by Google

Semester 1886/87.

Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach auf die einzelnen Fächer:				von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesammtzahl der Schüler waren:			
				betheiligten sich an dem Unterricht in der:						Nicht-Preußen und zwar:		
Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst	hospitirten außerdem:	Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
18	4	9	3	—	—	—	—	—	25	8	1	9
239	49	—	4	12	3	—	—	15	259	48	15	63
257	53	9	7	12	[illegible]	—	—	15	284	56	16	72
59	6	—	—	10	—	—	—	—	63	2	—	2
123	3	2	1	—	—	—	—	—	97	17	15	32
28	2	—	—	4	—	—	—	—	34	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	1
46	2	—	—	4	—	—	—	—	51	1	—	1
447	64	11	8	26	3	—	—	15	468	75	31	106
18	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	1
465	64	11	8	26	3	—	—	15	485	76	31	107
—	—	—	—	—	—	—	—	—	407	45	9	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	10	[illegible]	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	453	55	13	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	132	—	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	475	45	11	56
—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	10	7	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	585	55	18	73
—	—	—	—	—	—	—	—	—	943	120	42	162
—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	11	7	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1070	131	49	180

2. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten für das a. Sommer-Semester 1886.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher, Lehrer und Hülfslehrer bezw. Schüler b. Lehrerinnen und Hülfslehrerinnen bezw. Schülerinnen	Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: Vollbeschäftigte	Darunter: Nicht vollbeschäftigte (Hospitanten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Komposition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Komposition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Von der Gesammtzahl der Schüler waren: Preußen	Nicht-Preußen und zwar: Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	20	16	36	112	112	—	8	71	27	6	—	—	—	—	80	10	22	[illegible]
		b	2	1	3	81	81	—	—	11	28	42	—	—	—	—	54	5	22	[illegible]
	Summa 1 . . .	a + b	22	17	39	193	193	—	8	82	55	48	—	—	—	—	134	15	44	[illegible]
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin	a	4	—	4	20	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	16	2	2	[illegible]
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin*)	a	1	4	5	25	25	—	25				—	—	—	—	24	1	—	[illegible]
	Summa 1 bis 3	a	25	20	45	157	157	—	28	71	27	6	—	—	—	—	120	13	24	[illegible]
									+ 25											
	„ 1 „ 3	b	2	1	3	81	81	—	—	11	28	42	—	—	—	—	54	5	22	[illegible]
	Gesammt-Summa .	a + b	27	21	48	238	238	—	28	82	55	48	—	—	—	—	174	18	46	[illegible]
									+ 25											

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin sind verpflichtet, an sämmtlichen Unterrichtsfächern (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

Digitized by Google

b. Winter-Semester 1886/87.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher, Lehrer und Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Lehrerinnen und Hülfslehrerinnen bezw. Schülerinnen	Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: Vollbeschäftigte	Darunter: Nicht vollbeschäftigte (Hospitanten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich dem von ihnengewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Komposition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich dem von ihnengewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Komposition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Von der Gesammtzahl der Schüler waren:	Nicht-Preußen und zwar: Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Nicht-Preußen und zwar: Aus außerdeutschen Staaten	Nicht-Preußen und zwar: In Summa: Nicht-Preußen
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	20	16	36	123	129	—	8	80	28	7	—	—	—	—	87	11	25	36
		b	2	1	3	94	94	—	—	9	36	49	—	—	—	—	68	6	20	26
	Summa 1 . .	a + b	22	17	39	217	217	—	8	89	64	66	—	—	—	—	155	17	45	62
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin	a	3	—	3	17	17	—	17	—	—	—	—	—	—	—	13	1	3	4
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin*)	a	1	4	5	24	24	—	24				—	—	—	—	24	—	—	—
	Summa 1 bis 3	a	24	20	44	164	164	—	25	80	28	7	—	—	—	—	124	12	28	40
									+ 24											
	„ 1 „ 3	b	2	1	3	94	94	—	—	9	36	49	—	—	—	—	68	6	20	26
	Gesammt-Summa . .	a + b	26	21	47	258	258	—	25	89	64	56	—	—	—	—	192	18	48	66
									+ 24											

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Institutes für Kirchenmusik in Berlin sind verpflichtet, an sämmtlichen Unterrichtsfächern (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

II. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, Probe-Kandidaten und Lehrer der höheren Lehranstalten.

A. Uebersicht der Ergebnisse der von den Kgl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen während des Jahres 1. April 1886/87 abgehaltenen Prüfungen.

1. Zahl der Prüfungen.
2. Zahl der in der Prüfung bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion.
3. Heimathsverhältnisse der in der Prüfung bestandenen Schulamts-Kandidaten.
4. Spezial-Nachweis der geprüften Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.
5. Spezial-Nachweis der geprüften Schulamts-Kandidaten nach der Heimath.
6. Ergebnisse der abgehaltenen Prüfungen.

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. Während des Schuljahres Michaelis 1885/86.
2. Während des Schuljahres Ostern 1886/87.

C. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten während des Schuljahres 1886/87.

A. Uebersichten
der Ergebnisse der von den Kgl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre 1. April 1886/87 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Zahl der Prüfungen.

Kgl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre 1. April 1886/87						In der Zeit vom 1. April 1885/86 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben bestanden			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgesammt Prüfungen	Voll-Prüfungen	Nach-Prüfungen		
Königsberg	40	62	102	8	—	110	129
Berlin	103	73	176	14	—	190	185
Greifswald	23	54	77	2	—	79	115
Breslau	55	72	127	4	—	131	129
Halle a/S.	87	84	171	2	—	173	181
Kiel	31	31	62	2	—	64	53
Göttingen	61	47	110	10	—	120	144
Münster	42	44	86	3	—	89	93
Marburg	77	64	141	2	—	143	145
Bonn	23	34	57	1	—	58	96
Insgesammt:	544	565	1109	48	—	1157	1270

Digitized by Google

2. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung.

Konfession bezw. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahr 1. April 1886/87					Im Jahre 1. April 1885/86 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch	176	138	19	106	439	474
Katholisch	65	15	5	9	94	94
Jüdisch	8	1	—	2	11	28
Insgesammt 1. April 1886/87	249	154	24	117	544	
Im Jahre 1. April 1885/86 waren	272	155	19	150		596

Digitized by Google

3. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren: Inländer, u. zwar aus der Provinz: Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Ueberhaupt Inländer	Ausländer, u. zwar aus: anderen Staaten des Deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten	Ueberhaupt Ausländer
1. April 1886/87	544	42	15	73	25	16	61	68	18	61	39	34	41	—	493	47	4	51
1. April 1885/86	[illegible]	45	30	77	35	27	69	70	13	39	33	39	55	3	535	57	4	[illegible]

4. Special-Nachweis der im Jahre 1. April 1886/87 geprüften Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.

	Kgl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu										Insgesammt
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach . . .	15	38	5	18	43	13	13	2	24	5	176
B. Mathem. naturw. „ . . .	12	37	7	13	15	8	28	2	13	3	138
C. Religion und Hebräisch . . .	2	3	2	—	7	—	—	2	2	1	19
D. Fach der neueren Sprachen . .	3	13	7	1	21	10	19	5	26	1	106
Nicht bestanden	7	12	2	3	2	2	9	1	2	1	41
2. Nachprüfungen	53	67	54	31	82	29	47	17	49	17	446
zus. I:	92	170	77	66	170	62	116	29	116	28	926
II. Katholisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach . . .	3	5	2	12	—	—	2	24	10	7	65
B. Mathem. naturw. „ . . .	—	2	—	5	1	—	—	—	2	5	15
C. Religion und Hebräisch . . .	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5
D. Fach der neueren Sprachen . .	2	—	—	1	—	—	1	4	—	1	9
Nicht bestanden	1	2	—	1	—	—	1	2	—	—	7
2. Nachprüfungen	8	3	—	37	2	2	—	27	14	17	110
zus. II:	16	12	2	56	3	2	4	60	26	30	211
III. Jüdisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach . . .	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	8
B. Mathem. naturw. „ . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
D. Fach der neueren Sprachen . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2. Nachprüfungen	1	3	—	4	—	—	—	—	1	—	9
zus. III:	2	8	—	9	—	—	—	—	1	—	20
Insgesammt:	110	190	79	131	173	64	120	89	143	58	1157

Digitized by Google

5. Special-Nachweis der Heimath der im Jahr

	Königliche Wissenschaftliche											
	Königsberg			Berlin			Greifswald			Breslau		
	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen:												
a. Provinz Ostpreußen	34	7	39	6	1	1	1	—	—	1	—	1
b. „ Westpreußen	4	1	14	7	—	4	—	1	2	3	—	4
c. „ Brandenburg	—	—	2	44	2	37	4	—	6	2	—	1
d. „ Pommern	—	—	—	6	—	5	12	1	30	1	—	1
e. „ Posen	—	—	2	6	2	7	2	—	3	5	2	7
f. „ Schlesien	—	—	2	6	2	3	1	—	1	42	2	58
g. „ Sachsen	—	—	1	10	1	5	—	—	3	1	—	2
h. „ Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
i. „ Hannover	1	—	1	4	3	—	1	—	1	—	—	—
k. „ Westfalen		—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	1
l. „ Hessen-Nassau	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
m. [illegible]	1	—	—	3		3	—	—	—	—	—	1
n. [illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	40	8	61	96	13	69	22	2	46	55	4	76
2. Kleine Staaten des deutschen Reichs	1	—	—	6	1	4	1	—	7	—	—	1
3. Außerdeutsche Staaten	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Zusammen:	41	8	62	103	14	73	23	2	54	55	4	78
	49			117			25			59		
	111			190			79			131		

Digitized by Google

1. April 1886/87 geprüften Schulamts-Kandidaten.

Prüfungs-Kommission zu																						Insgesammt		
Halle			Kiel			Göttingen			Münster			Marburg			Bonn									
Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung					Vollprüfung		Nachprüfung
bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden						bestanden	nicht bestanden	
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—						42	8	44
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—						15	2	26
9	1	11	—	—	5	5	—	4	—	—	—	2	—	1	—	—	—						73	3	68
2	—	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—						25	1	43
1	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—						16	4	22
3	—	4	2	—	2	1	—	1	3	—	2	3	—	—	1	—	2						61	4	67
50	1	49	—	—	2	3	—	4	—	—	—	2	1	1	2	—	1						68	3	68
—	—	—	16	1	19	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—						18	1	13
1	—	—	7	—	2	37	5	20	1	—	1	2	—	5	—	—	—						61	8	30
4	—	2	—	—	1	1	2	—	22	1	24	2	—	8	1	—	8						39	3	46
2	—	—	—	—	1	2	1	3	3	—	—	24	—	21	—	—	—						34	3	25
7	—	2	—	—	—	2	—	3	10	2	8	3	1	9	15	1	19						41	4	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	—
80	2	72	27	1	27	52	8	37	39	3	36	63	2	48	20	1	30						493	44	497
7	—	12	3	1	3	11	2	10	1	—	8	14	—	16	3	—	4						47	4	65
—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—						4	—	3
87	2	84	31	2	31	63	10	47	42	3	44	77	2	64	23	1	34						544	48	565
89			33			73			45			79			24								592		
173			64			120			89			143			58								1157		

6. Ergebnisse der von den Kgl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in

Kgl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen zu	A. Historisch philologisches Fach																Mathematisch			
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie				c. Geschichte, Geographie, Griechisch und Lateinisch in den Mittelklassen				zusammen				a. Mathematik, Physik			
	Zeugnißgrad			zusammen a	Zeugnißgrad			zusammen b	Zeugnißgrad			zusammen c	Zeugnißgrad			zusammen A	Zeugnißgrad			zusammen a
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg	—	6	6	12	—	2	—	2	—	1	3	4	—	9	9	18	1	3	3	7
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	2	4
Berlin . . .	1	13	6	20	1	6	1	8	1	10	7	18	3	29	14	46	3	16	16	35
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	7	17
Greifswald	—	3	1	4	—	—	1	1	—	—	2	2	—	3	4	7	—	2	2	4
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Breslau .	1	7	13	21	1	1	1	3	—	2	6	8	5	10	20	35	4	1	3	8
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	4
Halle	—	15	11	26	—	6	4	10	2	2	—	4	2	26	15	43	3	6	3	12
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Kiel	2	1	—	3	1	4	3	8	—	1	1	2	3	6	4	13	1	4	1	6
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3
Göttingen .	—	8	3	11	—	1	1	2	—	1	1	2	—	10	5	15	5	7	7	19
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	4	9
Münster . .	1	8	1	10	1	—	1	2	—	6	8	14	2	14	10	26	1	—	1	2
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Marburg .	5	8	5	18	1	7	4	12	1	2	1	4	7	17	10	34	—	6	7	13
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6
Bonn	2	4	1	7	—	1	—	1	—	4	—	4	2	9	1	12	2	3	1	6
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesammt	15	76	47	138	5	28	16	49	4	29	29	62	24	133	92	249	26	48	41	115
Darunter*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	8	22	17	47

* bedeutet: Realgymnasial-Abiturienten.

Digitized by Google

Jahre 1. April 1886/87 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

B. naturwissenschaftl. Fach								C. Religion und Hebräisch					D. Fach der neueren Sprachen				Insgesammt									
b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften				zusammen																						
Zeugnißgrad			zusammen b	Zeugnißgrad			zusammen B	Zeugnißgrad			ohne Gradbezeichnung	zusammen C	Zeugnißgrad			zusammen D	Zeugnißgrad			ohne Gradbezeichnung	Haupt-Summe	Von den Inhabern der vorstehenden Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen:	Zurückgewiesene Kandidaten	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungsarbeiten	
1	2	3		1	2	3		1	2	3			1	2	3		1	2	3					angenommen worden	nicht angenommen	
—	2	3	5	1	5	6	12	—	2	—	2	4	—	5	1	6	1	21	16	2	40	21	8	10	3
—	2	3	5	1	3	5	9	—	—	—	—	—	—	4	1	5	1	7	7	—	15	7	4	4	—
—	2	3	5	3	18	19	40	—	1	2	—	3	—	8	6	14	6	66	41	—	103	26	14	17	7
—	2	3	5	1	11	10	22	—	—	—	—	—	—	5	3	8	1	16	13	—	30	8	3	—	1
2	1	—	3	2	3	2	7	—	1	1	—	2	1	1	5	7	8	8	12	—	23	5	2	7	—
2	1	—	3	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—	1	4	5	2	2	5	—	9	3	—	—	—
—	6	4	10	4	7	7	18	—	—	—	—	—	—	—	2	2	9	17	29	—	55	15	4	—	—
—	1	4	5	2	2	5	9	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	7	—	11	4	2	—	—
—	3	1	4	3	9	4	16	1	4	2	—	7	—	7	14	21	6	46	35	—	87	—	2	30	16
—	2	1	3	—	3	2	5	—	—	—	—	—	—	4	11	15	—	7	13	—	20	—	—	—	—
—	2	—	2	1	6	1	8	—	—	—	—	—	2	3	5	10	6	15	10	—	31	4	2	14	—
—	2	—	2	1	4	—	5	—	—	—	—	—	2	2	4	8	3	6	4	—	13	2	2	—	—
—	5	4	9	5	12	11	28	—	—	—	—	—	—	10	10	20	5	32	26	—	63	14	10	21	—
—	5	4	9	2	8	8	18	—	—	—	—	—	—	9	8	17	2	17	16	—	35	9	4	—	—
—	—	—	—	1	—	1	2	—	4	1	—	5	1	2	6	9	4	20	18	—	42	3	3	10	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	4	7	2	2	4	—	8	—	1	—	—
1	—	1	2	1	6	8	15	1	1	—	—	2	9	11	6	26	18	35	24	—	77	18	2	—	—
1	—	—	1	1	5	1	7	—	—	—	—	—	6	9	5	20	7	14	6	—	27	7	1	—	—
1	1	—	2	3	4	1	8	1	—	—	—	1	—	—	2	2	6	13	4	—	23	1	1	10	1
—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	2	—	1	—	—
4	22	16	42	24	70	60	154	3	13	6	2	24	13	47	57	117	64	263	215	2	544	107	48	119	27
3	16	15	34	11	38	32	81	—	—	—	—	—	9	36	43	88	20	74	76	—	170	40	18	4	1

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

Nummer	Provinz	Zahl der Probe-Kandidaten	Von den Probe-Kandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a. alten Sprachen, Deutsch	b. alten Sprachen, Geschichte	c. Geschichte und Geographie	d. Mathematik, Physik	e. Chemie, Naturwissenschaften	f. Religion und Hebräisch	g. neueren Sprachen
1	2	3	4						
I. Während des Schuljahres Michaelis 1885/86.									
1	Ostpreußen . . .	16	8	—	1	—	3	—	4
2	Westpreußen . . .	17	4	1	1	3	2	—	6
3	Brandenburg . .	37	7	3	8	6	3	—	10
4	Pommern	14	2	2	2	1	1	—	6
5	Posen	7	3	—	2	—	1	—	1
6	Schlesien	17	6	4	4	1	—	—	2
7	Sachsen	25	4	2	6	4	3	—	6
8	Schleswig-Holstein	8	2	1	1	3	—	—	1
9	Hannover	12	4	—	—	3	—	—	5
10	Westfalen	19	4	1	4	5	—	—	5
11	Hessen-Nassau . .	31	3	10	3	9	1	1	4
12	Rheinprovinz . .	31	6	4	3	4	1	1	12
	Ueberhaupt:	234	53	28	35	39	15	2	62
II. Während des Schuljahres Ostern 1886/87.									
1	Ostpreußen . . .	21	8	—	—	6	4	1	2
2	Westpreußen . . .	7	1	—	—	3	1	—	2
3	Brandenburg . .	63	8	11	5	19	7	1	12
4	Pommern	15	5	—	1	4	—	2	3
5	Posen	8	—	2	1	2	1	1	1
6	Schlesien	24	10	3	3	5	1	—	1
7	Sachsen	44	10	6	7	8	3	—	10
8	Schleswig-Holstein	10	—	1	—	4	3	—	2
9	Hannover	26	8	1	2	7	1	1	6
10	Westfalen	17	3	1	2	4	—	—	7
11	Hessen-Nassau .	32	6	5	3	6	2	—	10
12	Rheinprovinz . .	37	11	2	7	7	1	—	9
	Ueberhaupt:	304	70	32	31	75	24	6	66

C. Uebersicht

über

die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten Preußens während des Schuljahres 1886/87.

Nummer	Provinz	Gesammtzahl der Stellen: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Gesammtzahl der Stellen: Elem.- und techn. Lehrer	Gesammtzahl der Stellen: angestellte wissenschaftl. Hülfslehrer	Gesammtzahl der Stellen: Vorschullehrer	Zugang überhaupt: durch erste Anstellung	Zugang überhaupt: durch Berufung von außerpreuß. Anstalten	Zugang nämlich durch erste Anstellung: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Zugang nämlich durch erste Anstellung: Elem.- und techn. Lehrer	Zugang nämlich durch erste Anstellung: angestellte wissenschaftl. Hülfslehrer	Zugang nämlich durch erste Anstellung: Vorschullehrer	Zugang nämlich durch Berufung von außerpreuß. Anstalten: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Zugang nämlich durch Berufung von außerpreuß. Anstalten: Elem.- und techn. Lehrer	Zugang nämlich durch Berufung von außerpreuß. Anstalten: angestellte wissenschaftl. Hülfslehrer	Zugang nämlich durch Berufung von außerpreuß. Anstalten: Vorschullehrer	Abgang überhaupt: durch Berufung an außerpreußische Anstalten	Abgang überhaupt: durch Uebernahme eines anderen Amtes	Abgang überhaupt: durch Austritt	Abgang überhaupt: durch Pensionirung	Abgang überhaupt: durch Tod	Abgang nämlich durch Berufung an außerpreuß. Anstalten: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Abgang nämlich durch Berufung an außerpreuß. Anstalten: Elem.- und techn. Lehrer	Abgang nämlich durch Berufung an außerpreuß. Anstalten: angest. wiss. Hülfslehrer	Abgang nämlich durch Berufung an außerpreuß. Anstalten: Vorschullehrer	Abgang nämlich durch Uebernahme eines anderen Amtes: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Abgang nämlich durch Uebernahme eines anderen Amtes: Elem.- und techn. Lehrer	Abgang nämlich durch Uebernahme eines anderen Amtes: angest. wiss. Hülfslehrer	Abgang nämlich durch Uebernahme eines anderen Amtes: Vorschullehrer	Abgang nämlich durch Austritt: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Abgang nämlich durch Austritt: Elem.- und techn. Lehrer	Abgang nämlich durch Austritt: angest. wiss. Hülfslehrer	Abgang nämlich durch Austritt: Vorschullehrer	Abgang nämlich durch Pensionirung: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Abgang nämlich durch Pensionirung: Elem.- und techn. Lehrer	Abgang nämlich durch Pensionirung: angest. wiss. Hülfslehrer	Abgang nämlich durch Pensionirung: Vorschullehrer	Abgang nämlich durch Tod: ordentl. wissenschaftl. Lehrer	Abgang nämlich durch Tod: Elem.- und techn. Lehrer	Abgang nämlich durch Tod: angest. wiss. Hülfslehrer	Abgang nämlich durch Tod: Vorschullehrer
1	Ostpreußen	255	31	18	39	18	1	9	3	5	1	1	—	—	—	—	—	3	1	6	6	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	5	1	—	—	2	—	—	—
2	Westpreußen	251	36	35	27	8	—	3	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	4	1	—	—	2	—	—	1
3	Brandenburg	215	57	—	150	40	1	31	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	8	2	3	1	—	—	—	3	6	1	—	—	—	—	—	8	1	—	—	3	—	—	1
4	Pommern	297	50	—	50	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
5	Posen	238	25	2	25	10	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	4	1	—	—	2	—	—	—
6	Schlesien	600	108	63	49	24	1	10	1	12	1	—	—	1	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	1	—	—	7	1	—	—	4	—	—	—
7	Sachsen	406	114	29	27	20	4	12	1	7	—	4	—	—	—	—	—	1	3	3	8	7	1	—	—	—	2	1	—	—	2	—	1	—	7	1	—	—	6	1	—	—
8	Schleswig-Holstein	218	25	—	33	6	—	5	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
9	Hannover	414	54	2	34	12	2	10	1	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	3	—	—	—
10	Westfalen	386	65	1	5	37	1	34	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	8	1	9	4	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	7	2	—	—	3	1	—	—
11	Hessen-Nassau	435	81	—	49	25	2	22	—	—	3	1	1	—	—	—	—	1	1	2	9	7	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	5	4	—	—	3	1	—	—
12	Rheinprovinz	820	112	5	52	73	2	62	6	1	4	1	1	—	—	—	—	—	16	6	8	7	—	—	—	—	14	2	—	—	5	1	—	—	4	3	—	1	5	1	—	1
	Ueberhaupt	5292	758	147	560	275	13	211	15	31	18	10	2	1	—			5	51	23	77	55	5	—	—	—	37	7	1	6	17	1	3	2	59	15	—	3	48	4	1	2
						288												211																							

III. Gymnasial- und Realanstalten.

A. Uebersicht von der Frequenz der Gymnasial- und Realanstalten.

1. Sommer-Semester 1886.
2. Winter-Semester 1886/87.

B. Uebersicht über die 1. April 1886/87 abgehaltenen Reifeprüfungen.

Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

Digitized by Google

A. Uebersicht von der Frequen

1. Somme

1. Gymnasien.

1	2		3 Zahl der Lehrer an den Gymnasien								4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1883/84		Gesammt-		
			im Hauptamt				im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Gymnasien	Direktor und ordentliche Lehrer	Oberlehrer und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probe-Kandidaten	Ordentliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Gymnasien	in den Vorschulen	O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	16	180	17	23	27	11	1	8	25	3909	384	211	291	33
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	13	159	18	22	14	11	1	7	15	3140	324	166	262	23
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	37	544	72	77	52	1	18	49	91	12491	3101	581	842	107
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	16	206	37	30	20	1	1	2	30	4137	573	288	380	39
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	164	14	29	16	29	2	8	21	3997	424	146	33	31
6	Schlesien	37	114	44	69	46	47	8	41	25	8956	619	427	656	70
7	Sachsen	27A	294	48	69	46	9	2	25	16	6413	369	426	529	12
8	Schleswig-Holstein	12	141	13	13	13	—	—	8	13	2167	277	129	162	15
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	23	216	16	35	27	4	2	29	28	4665	626	283	342	44
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	21	248	30	51	30	22	2	4	7	5051	130	463	556	67
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen Nassau	13B	147	22	29	31	11	1	10	—	2859	—	223	307	33
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
12	Rheinprovinz	30C	317	31	83	43	31	6	36	30	7810C	503	441	625	68
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	1	1	1	1	—	—	—	120	—	7	10	14
	Summa:	263	2958	358	625	396	184	44	227	301	66015	7321	3793	5359	618
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21

A. Zug. Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg.
B. Zug. Wilhelms-Gymnasium in Cassel.
C. Zug. Wilhelms-Gymnasium in Aachen und bisheriges Progymnasium in Siegburg, letzteres mit 195 Schülern und 15 Schül.

Digitized by Google

der Gymnasial- und Realanstalten

Semester 1886.

1. Gymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1886											6 der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Gymnasien								b. in den Vorschulen			auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
580	612	666	643	704	612	4657	748	26	630	246	3823	456	11	367	552	17	1	60
—	—	—	70	92	75	237	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
397	431	513	585	572	579	3804	664	16	487	163	2615	685	21	483	385	43	10	49
—	—	—	67	63	70	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1540	1775	1959	2137	2253	2256	14412	1921	97	3922	821	11880	385	27	2120	3181	101	5	635
—	—	—	187	163	184	534	—	—	818	—	—	—	—	—	—	—	—	—
641	658	660	783	769	663	5230	793	37	882	309	4791	56	4	379	799	8	1	83
—	—	—	—	171	153	324	—	—	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—
504	587	645	744	777	773	4824	827	23	661	237	2422	1353	1	1048	406	109	—	146
1176	1257	1588	1712	1767	1757	11117	2161	26	834	216	5594	3747	4	1772	537	50	3	244
960	928	1077	1156	1106	1031	7937	1524	18	521	161	7438	324	4	151	487	8	—	26
264	276	308	494	471	426	2680	513	14	458	181	2590	32	3	55	445	5	3	5
—	—	—	272	249	232	753	—	—	283	—	—	—	—	—	—	—	—	—
718	660	765	783	811	739	5601	936	25	940	314	4560	856	3	182	862	26	—	52
—	—	—	311	276	277	863	—	—	257	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53	43	37	133	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
815	679	721	840	827	800	6367	1316	7	211	81	3209	2899	7	261	183	14	—	14
—	—	33	250	229	226	729	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
466	495	516	504	481	486	3810	951	—	—	—	2687	709	31	293	—	—	—	—
—	—	—	45	40	35	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	21	118	157	172	184	688	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1113	1079	1284	1485	1562	1643	9887	2077	30	799	287	3999	5439	9	440	424	321	—	45
—	—	—	160	155	194	509	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	18	12	17	15	21	124	4	—	—	—	16	108	—	—	—	—	—	—
9187	9452	10664	11883	12115	11785	80450	14435	322	10336	3016	55644	17130	125	7551	8252	702	23	1359
—	—	33	1962	1428	1446	4269	—	—	1079	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	21	118	210	215	221	821	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1. Gymnasien.

1	2	7						Gesammt-Abgang						
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)												
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen									
		Inländer			Inländer									
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Maturitätszeugniß	auf Gymnasial-Anstalten	auf Real-Anstalten	auf gemischte Schulen	zu anderweiter: O. I	zu anderweiter: II. I	zu anderweiter: O. II
1	Ostpreußen	2705	1910	42	553	73	4	39	101	25	41	4	10	28
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	2327	1446	31	402	79	6	37	69	18	46	1	9	19
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	11121	3168	120	3789	123	10	216	296	103	90	15	33	89
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	3202	1987	41	795	84	3	108	92	24	34	7	14	33
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	2915	1859	59	567	89	5	70	112	20	47	4	14	25
6	Schlesien	6695	4361	61	791	41	3	91	187	30	81	12	30	45
7	Sachsen	4575	3083	279	480	24	7	135	106	36	42	16	24	49
8	Schleswig-Holstein	1606	902	272	335	27	76	35	48	31	35	6	5	12
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	3506	1905	196	880	44	16	39	55	8	16	4	14	30
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	3687	2625	55	208	3	—	63	81	14	33	4	16	36
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	2502	1194	114	—	—	—	48	63	16	28	1	8	12
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	6995	2911	68	772	16	2	47	147	41	69	11	21	41
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	73	13	8	—	—	—	7	—	1	—	—	—	1
	Summa:	51722	27397	1331	9602	603	131	936	1360	367	562	77	198	417
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

8 im Sommer-Semester 1886													9 Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886	
Gymnasien								b. von den Vorschulen						
Bestimmung aus Klasse								auf						
II. II	O. III	II. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen derselben
54	25	14	9	9	3	7	369	21	—	14	—	35	4288	595
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	10	20	9	5	4	6	270	78	—	16	—	94	3534	393
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193	56	46	34	18	14	21	1224	424	38	111	11	584	13188	3338
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	21	10	13	4	4	10	451	61	1	21	2	75	4779	897
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	10	25	17	6	2	7	398	61	2	30	—	93	4426	568
78	32	46	42	23	11	13	721	65	4	19	1	89	10396	745
73	17	18	19	13	4	10	562	31	1	12	1	45	7375	476
26	8	9	3	1	—	3	222	—	—	16	—	16	2458	442
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	9	13	17	8	5	3	253	5	—	17	2	24	5318	916
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	11	11	21	12	7	4	389	—	—	3	1	4	5978	207
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	6	11	4	2	2	1	231	—	—	—	—	—	3579	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	26	29	23	10	15	12	671	11	6	32	2	51	9316	789
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	1	1	3	—	—	19	—	—	—	—	—	105	—
785	232	253	212	114	71	97	6680	747	52	291	20	1119	74779	9226
—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86									66015	7321
—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr .									8764	1905

2. Progymnasien.

1	2		3 Zahl der Lehrer								4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1885/86		Gesamm-		
			an den Progymnasien												
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Progymnasien	Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Professoren, wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Progymnasien	in den Vorschulen	O. II	II	O III
1	Ostpreußen	2	12	2	4	—	—	—	1	2	375	17	36	61	51
2	Westpreußen	4	27	4	1		2	—	—	3	398	17	29	55	68
3	Brandenburg	3	24	2	3	2	—	—	1	9	459	246	12	34	42
4	Pommern	2	13	3	1	—	—	—	—	2	213	35	12	33	29
5	Posen	2	11	1	4	—	2	—	2	—	206	15	5	24	25
6	Schlesien	3A	13	2	1	1	2	—	—	1	200A	28A	11	21	26
7	Sachsen	2	12	2	2	1	—	—	1	2	185	51	6	26	19
8	Schleswig-Holstein	1	9	1	—	—	—	—	1	2	124	29	3	15	12
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	5	18	3	6	—	—	—	1	—	192	—	11	46	22
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	2	10	2	—	—	3	—	1	—	99	—	6	34	28
11	Rheinprovinz	15B	86	15	10	—	14	2	7	—	1171B	—	59	198	159
	Summa:	40	240	36	34	4	23	2	15	21	3622	473	190	550	475
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A. Zug. Striegau mit 103 bezw. 28 Schülern, bisher bei den Realprogymnasien nachgewiesen.
B. Zug. Eupen, bisher Realprogymnasium, mit 126 Schülern. Abg. Siegburg mit 195 und 11 Schülern, nachgewiesen bei den Gymnasien.

Digitized by Google

2. Progymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1886									6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a. 5b)							
a. den Progymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. III	IV	V	VI													
68	80	91	90	472	97	2	52	35	446	6	—	20	45	2	—	5
65	89	81	115	517	119	3	42	25	266	163	—	88	15	21	—	6
67	111	142	192	600	141	9	308	62	551	25	5	19	291	10	4	3
44	46	49	60	273	60	3	61	26	230	7	—	36	53	—	—	8
24	47	63	71	259	53	1	30	15	88	89	—	82	9	4	—	17
28	48	62	58	254	54	2	28	—	130	106	1	17	20	5	—	3
36	41	55	51	234	49	3	78	27	231	1	—	2	75	—	—	3
10	23	32	43	138	14	3	38	9	135	2	1	—	37	—	1	—
—	23	32	43	98	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	58	41	44	257	65	—	—	—	229	22	—	6	—	—	—	—
—	55	121	132	308	—	—	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	13	18	10	133	34	—	—	—	8	117	—	8	—	—	—	—
281	279	309	320	1555	384	—	—	—	315	1172	4	64	—	—	—	—
647	836	943	1054	4692	1070	26	637	199	2629	1719	11	342	545	42	5	45
—	23	32	43	98	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	121	132	308	—	—	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der O. II			ohne Absolvirung des Cursus der O. II		
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Beruf	auf Gymnasial- Lehranstalten	auf Real- Lehranstalten	auf Gymnasial- Anstalten	auf Real- Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	270	202	—	40	6	—	—	1	—	11	1	10
2	Westpreußen	243	274	—	30	12	—	—	1	—	5	—	7
3	Brandenburg	506	91	3	277	31	—	—	—	—	9	3	7
4	Pommern	185	88	—	54	7	—	—	—	—	13	—	3
5	Posen	151	103	5	26	4	—	—	1	—	6	—	13
6	Schlesien	158	96	—	27	1	—	—	—	—	1	—	1
7	Sachsen	164	70	—	72	6	—	—	—	—	9	—	3
8	Schleswig-Holstein	99	38	1	30	1	1	—	—	—	5	—	2
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	156	86	15	—	—	—	—	4	—	7	1	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	51	81	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—
11	Rheinprovinz	883	657	15	—	—	—	1	4	—	33	—	4
	Summa:	2856	1786	40	568	68	1	1	11	—	103	5	55
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

2. Progymnasien.

8														9	
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886	
a. Progymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									auf						
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
5	3	1	2	2	1	—	—	37	—	—	7	—	7	435	45
3	9	4	6	3	3	6	1	48	—	—	4	—	4	469	38
1	3	1	3	4	2	—	1	34	31	—	6	—	37	566	271
—	4	—	4	3	1	—	—	28	—	—	2	—	2	245	59
—	2	1	4	2	4	—	—	33	—	—	1	—	1	226	29
2	2	1	2	1	3	—	2	17	—	—	8	—	8	237	20
—	2	—	1	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	219	78
—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	—	2	130	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	1	—	—	3	—	—	26	—	—	—	—	—	231	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	1	—	1	2	—	—	14	—	—	—	—	—	119	—
7	15	—	17	12	9	9	—	111	—	—	—	—	—	1414	—
19	52	10	39	28	28	15	5	371	31	—	30	—	61	4821	576
—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 .							3622	438
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters mehr 1886							699	138

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

1	2		3								4				
			Zahl der Lehrer								Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1885/86		Gesammt-		
			an den Realgymnasien										auf der		
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Realgymnasien	Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Realgymnasien	in den Vorschulen	O. I	U. I	O. II
1	**Ostpreußen**	5	51	6	8	8	2	—	3	7	939	93	24	55	52
	Außerem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**Westpreußen**	4	37	6	5	10	6	1	2	4	876	44	30	32	54
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	15	202	40	47	34	—	7	7	33	5036	1222	117	195	247
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	5	56	8	9	9	—	—	1	11	1101	227	25	51	70
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	48	11	9	6	7	—	2	8	917	130	8	35	44
6	**Schlesien**	8	[illegible]	15	7	10	11	—	2	9	1535	188	34	56	73
7	**Sachsen**	6	77	24	11	17	5	—	2	6	1853	179	41	73	102
8	**Schleswig-Holstein**	3	—	—	—	—	—	—	—	—	156	—	10	17	24
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	12	103	21	14	10	2	—	9	18	1972	458	75	103	138
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	11	113	20	21	14	21	1	5	—	1519	—	46	67	92
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	4	68	13	11	9	2	6	2	11	1412	369	59	65	92
12	**Rheinprovinz**	12	150	29	24	20	17	1	8	17	2851	303	67	95	158
	Summa:	89	994	193	166	147	73	16	43	124	20167	3213	536	844	1158
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1886											6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (zu 5a)							
a. Realgymnasien								b. in den Vorschulen			a. auf den Realgymnasien				b. in den Vorschulen			
Klasse																		
II. II	O. III	II. III	IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
131	136	196	190	209	161	1161	422	9	176	83	1050	29	13	69	152	6	1	17
—	—	—	70	92	75	237	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	141	156	177	195	172	1072	190	4	106	62	922	65	33	52	94	6	3	3
—	—	—	67	63	70	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
650	713	868	941	1028	1056	5815	779	37	1545	323	4997	145	12	661	1316	34	2	193
—	—	—	111	99	105	315	—	—	746	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	174	230	211	189	183	1200	189	11	283	56	1191	21	1	77	254	4	—	25
—	—	—	—	106	87	193	—	—	189	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	119	169	248	217	230	1172	255	8	267	77	746	231	1	194	109	68	—	30
180	186	251	354	370	344	1848	318	12	265	77	1206	392	2	248	207	40	1	17
246	287	352	368	384	382	2235	382	9	240	61	2065	49	18	108	225	3	3	9
56	49	64	—	—	—	220	64	—	—	—	210	2	1	7	—	—	—	—
—	—	—	198	68	87	253	—	—	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—
306	310	419	475	466	395	2687	715	19	681	223	2447	111	3	123	603	30	—	48
—	—	—	53	43	37	133	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	129	101	134	364	—	—	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—
283	283	323	251	322	350	2024	505	—	—	—	1379	505	9	131	—	—	—	—
—	—	—	206	186	179	571	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
185	196	235	297	286	326	1723	311	11	414	45	1232	182	18	291	260	36	1	117
370	393	496	622	699	784	3682	831	19	497	194	2112	1266	12	293	340	123	—	34
2781	2987	3759	4134	4347	4383	24929	4762	139	4414	1201	19356	3001	118	2254	3560	350	11	493
—	—	—	53	43	37	133	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	691	716	737	2143	—	—	1242	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b) auf den Realgymnasien: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	Inländer: von auswärts	Ausländer	Gesammt: mit dem Zeugniß der Reife	auf: Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	zu anderen: O. I	zu anderen: U. I	von den
1	**Ostpreußen**	767	383	11	145	81	—	1	11	5	14	—	6	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	**Westpreußen**	750	318	4	98	8	—	7	10	5	19	—	2	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	**Brandenburg**	5018	755	42	1453	89	3	55	59	34	115	5	10	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	**Pommern**	954	333	3	262	18	3	9	17	3	8	—	2	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	**Posen**	790	358	24	163	42	2	2	15	17	23	—	4	
6	**Schlesien**	1285	538	25	220	41	4	7	13	14	28	2	10	
7	**Sachsen**	1542	595	98	226	10	4	16	17	5	15	1	8	
8	**Schleswig-Holstein**	120	79	21	—	—	—	5	3	—	—	—	1	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	**Hannover**	1891	646	147	638	36	7	7	18	2	33	5	11	
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	**Westfalen**	1431	582	11	—	—	—	4	6	4	15	—	7	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	**Hessen-Nassau**	1454	218	91	411	2	1	13	24	15	20	4	8	
12	**Rheinprovinz**	2959	676	47	472	22	3	10	28	21	37	2	6	
	Summa:	18924	5481	524	4088	299	27	136	221	125	327	19	73	
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

8														9
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886
a. Realgymnasien									b. von den Vorschulen					
weiter Bestimmung aus Klasse									auf					
O. II	O. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Realschulanstalten	Gymnasialanstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realgymnasien	in den Vorschulen
10	16	7	12	7	—	—	1	90	—	1	8	2	11	1071	165
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
9	17	5	4	5	3	—	—	86	—	—	2	—	2	986	104
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	141	42	63	33	10	1	6	619	200	10	55	—	265	5196	1280
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	16	4	11	6	2	—	1	104	39	2	14	1	56	1186	227
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	3	9	11	5	1	—	4	101	9	3	12	—	24	1071	183
11	26	9	17	12	4	1	2	156	15	1	11	—	27	1692	285
20	61	13	12	5	6	7	—	186	—	—	6	1	7	2049	233
2	4	1	2	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	202	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	28	10	16	6	4	—	4	161	1	3	18	1	23	2526	658
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	33	8	8	2	2	1	—	94	—	—	—	—	—	1930	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	29	8	6	4	2	2	3	141	62	10	5	—	77	1582	337
23	48	11	7	15	9	5	2	224	23	—	14	—	37	3458	460
189	422	116	169	109	43	17	23	1980	349	30	145	5	529	22949	3885
-	—	—	—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86							20167	3213
—	—	—	—	—	—	—									
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr							2782	672

Digitized by Google

4. Realprogymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Realprogymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ordentliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86: in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- am: O. II	U. II	U. III
1	Ostpreußen	2	12	3	1	—	—	—	—	2	245	62	15	26	2[illegible]
2	Westpreußen	4	22	6	3	2	4	—	1	4	333	96	5	37	41
3	Brandenburg	12A	65	12	12	3	—	—	9	18	1038	275	34	133	155
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	22	3	6	1	—	—	2	7	449	105	18	53	64
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	2B	11	2	1	—	2	1	1	1	127B	21B	6	15	14
6	Sachsen	8	44	14	8	11	1	—	8	4	869	66	48	150	144
7	Schleswig-Holstein	11C	36	7	3	—	—	—	1	4	469	51	19	97	99
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	13	55	11	5	3	3	1	3	10	864	184	37	144	133
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	5	23	4	—	1	2	—	1	—	399	—	7	57	57
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	14	72	15	3	5	14	3	6	8	1211	169	55	132	16[illegible]
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	15	21
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	11D	52	10	3	1	9	—	3	1	884D	27	20	127	140
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa:	86	414	87	44	26	35	5	35	59	6879	1069	264	971	1030
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	15	21
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A. Zug. Charlottenburg (neu errichtet).
B. Abg. Striegau mit 103 und 28 Schülern, nachgewiesen bei den Progymnasien.
C. Zug. Neumünster.
D. Abg. Eupen, nachgewiesen bei den Progymnasien mit 126 Schülern.

Digitized by Google

4. Realprogymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1886									6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realprogymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. III	IV	V	VI													
51	50	71	72	305	66	3	99	37	299	—	—	6	98	—	—	1
61	85	109	90	428	95	5	151	55	332	48	—	48	105	25	—	21
203	260	318	317	1440	402	18	519	244	1363	27	1	49	496	10	—	13
—	76	64	79	219	—	—	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	108	110	110	565	116	8	167	69	510	11	11	33	155	1	2	9
—	—	65	66	131	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	27	46	42	163	36	2	29	8	131	28	—	4	24	5	—	—
153	183	229	198	1096	227	5	108	42	1072	7	1	16	108	—	—	—
157	88	91	106	657	188	7	92	41	641	3	—	13	88	1	—	3
—	187	213	188	588	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	182	237	218	1122	258	11	268	84	906	155	5	56	245	4	—	19
—	55	79	80	214	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	182	174	143	499	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	80	105	131	510	120	—	—	—	375	107	3	25	—	—	—	—
39	44	34	47	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
223	299	367	349	1586	375	9	220	51	893	535	6	152	80	130	2	8
41	74	90	99	361	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	40	35	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	203	242	221	1122	238	1	56	29	620	449	5	48	48	6	1	1
—	160	155	194	509	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1374	1585	1916	1854	8994	2115	69	1709	660	7142	1379	32	459	1447	182	5	75
41	129	169	179	575	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	694	745	752	2224	—	—	475	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesamt-					
		auf den Realprogymnasien			in den Vorschulen								
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Kursus der O. II			ohne Absolvirung des Kursus der O. II		
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in einem Beruf	auf Gymnasial-	auf Real- Lehranstalten	auf Gymnasial-	auf Real- Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	207	97	1	88	11	—	—	—	—	—	3	4
2	Westpreußen	255	170	3	135	16	—	—	—	—	2	6	11
3	Brandenburg	1020	416	4	474	44	1	1	—	1	5	13	21
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	317	188	—	154	13	—	1	—	—	2	5	8
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	104	30	—	25	4	—	—	—	—	2	1	3
6	Sachsen	614	464	18	103	5	—	1	—	—	4	3	6
7	Schleswig Holstein	378	214	65	83	8	1	—	—	—	2	10	9
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	730	356	36	249	16	3	2	—	3	7	5	9
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	418	90	2	—	1	—	—	—	—	1	4	6
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	1057	501	28	216	5	—	1	8	3	4	15	13
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	768	356	8	49	7	—	2	—	—	7	15	23
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa:	5918	2911	165	1575	129	5	8	8	7	39	81	111
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by

4. Realprogymnasien.

8														9	
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886	
a. den Realprogymnasien zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									b. von den Vorschulen auf						
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben
2	3	—	6	3	2	—	—	23	1	1	2	—	4	282	95
—	5	2	7	3	1	—	1	41	—	—	4	—	4	387	147
1	24	6	5	7	4	—	1	92	—	1	26	2	29	1348	490
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	1	8	5	3	—	—	45	1	2	7	1	11	529	156
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	2	—	—	—	—	—	11	—	13	—	—	13	152	16
7	17	2	10	2	—	—	—	52	—	—	1	1	2	1044	106
—	11	4	4	2	1	—	—	43	—	1	4	—	5	614	87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	22	9	2	1	—	1	1	68	1	3	3	2	9	1054	259
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	1	3	2	—	1	—	24	—	—	—	—	—	486	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	16	14	9	11	3	6	1	114	—	1	8	—	9	1472	211
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	29	4	8	6	7	2	—	104	—	—	3	—	3	1018	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	145	45	62	42	24	10	4	617	3	22	58	6	89	8377	1629
—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86										6879	1059
—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr . .										1498	561

5. Ober-Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Ober-Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Ober-Realschulen: a. im Hauptamt: Rektor und wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86: in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-		
													O. I	U. I	O. II
1	Brandenburg . .	3	44	10	11	6	2	—	6	5	1100	227	13	14	28
2	Schlesien	2[1]	24	4	10	2	6	5	1	—	510	—	11	26	37
3	Sachsen	2	13	8	4	5	2	—	9	—	744	—	7	31	28
4	Schleswig-Holstein	1	10	3	2	3	—	—	1	3	281	66	—	4	4
5	Hessen-Nassau . .	1	16	2	1	3	2	—	—	6	457	238	7	8	9
6	Rheinprovinz . .	3	37	12	10	4	4	—	—	—	846	41	5	11	22
	Summa:	12	144	39	38	23	16	5	17	14	3938	572	43	93	128

6. Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Realschulen: im Hauptamt: Rektor und wissenschaftliche Lehrer	im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	im Hauptamt: Probekandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-		
													I a	I b	II
1	Sachsen	1	5	3	1	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—
2	Schleswig-Holstein	2	22	4	1	2	—	—	1	8	396	208	—	40	39
3	Hessen-Nassau . .	9	91	33	16	17	8	2	7	26	2153	689	41	222	334
	Davon V . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . .	5	47	12	11	2	2	—	2	4	999	85	53	88	110
	Ueberhaupt:	17	165	52	29	21	10	2	10	38	3656	962	94	350	483
	Davon sind V .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Abg. Ober-Realschule Brieg.
[2]) Außerdem 85 Fachschüler. Abg. 6, bleiben 79 Fachschüler.

Digitized by Google

5. Ober-Realschulen.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1886											6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Ober-Realschulen								b. in d. Vorschulen			auf den Ober-Realschulen				in den Vorschulen			
Klasse								bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. II	O. III	II. III	IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene											
140	133	186	248	265	270	1299	199	6	278	61	1160	37	11	91	258	6	1	13
75	82	115	116	106	111	666[2]	156	—	—	—	358	293	1	104	—	—	—	—
109	125	144	156	174	155	900	156	—	—	—	839	13	—	48	—	—	—	-
32	46	68	72	78	65	371	90	3	131	65	359	3	—	4	124	2	—	5
59	65	80	97	104	102	517	69	6	391	63	450	49	1	17	250	42	5	4
77	88	162	216	248	257	1086	240	3	49	8	606	133	3	44	42	7	—	—
474	541	755	905	975	960	4839	901	18	789	187	3772	743	16	308	674	57	6	22

6. Realschulen.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1886									6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realschulen						b. in den Vorschulen			auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Klasse						bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
III	IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene											
—	51	54	39	144	36	—	—	—	141	—	—	3	—	—	—	—
60	122	144	119	518	122	8	309	101	475	12	3	28	294	1	2	12
454	517	549	573	2712	559	23	898	204	1728	215	19	750	538	80	6	269
77	83	82	85	327	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	283	337	378	1416	417	6	95	19	783	574	5	54	64	27	1	3
692	973	1084	1109	4790	1134	37	1297	345	3127	801	27	835	896	108	9	284
77	83	82	85	327	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

1	2	7						Gesammt-					
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						von den					
		auf den Ober Realschulen			in den Vorschulen								
		Inländer			Inländer								
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	auf Real-Anstalten	auf Gymnasial-Anstalten	auf sonstige Schulen	33 O. I	33 U. I
1	Brandenburg . .	1169	114	16	258	20	—	4	5	2	23	2	5
2	Schlesien	119	233	14	—	1	—	4	3	2	4	—	7
3	Sachsen	559	325	16	—	—	—	3	5	2	7	—	2
4	Schleswig-Holstein	278	70	23	123	8	—	..	2	2	9	—	—
5	Hessen-Nassau . .	492	17	8	294	6	1	4	5	—	8	1	—
6	Rheinprovinz . .	770	319	6	33	15	1	—	5	3	11	1	1
	Summa:	3387	1069	83	708	49	2	15	25	11	62	4	15

6. Realschulen.

1	2	7						Gesammt-						
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						von den						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen									
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf			
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Sachsen	88	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schleswig-Holstein	383	86	49	259	31	19	—	—	—	2	4	5
3	Hessen-Nassau . .	2268	492	52	847	43	3	1	—	2	4	10	29
	Davon Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . .	1293	191	22	90	5	—	—	—	—	3	5	16
	Ueberhaupt:	3932	733	125	1196	79	22	1	—	2	9	19	49
	Davon sind Y .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

8														9
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886
a. Ober-Realschulen									b. von den Vorschulen					
anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den Ober-Realschulen / in den Vorschulen
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Realgymnasien	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen			
6	36	10	18	8	8	1	2	130	23	1	5	2	34	1169 / 244
8	10	9	8	1	7	2	1	66	—	—	—	—	—	600 / —
8	24	10	3	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	836 / —
2	6	1	—	—	—	—	1	23	1	—	4	—	5	348 / 126
1	18	2	1	6	—	—	—	46	46	2	6	—	54	471 / 247
3	12	7	14	10	7	4	1	79	10	1	2	—	13	1007 / 36
28	106	39	44	25	22	7	5	408	80	7	17	2	106	4431 / 653
				Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86										3938 / 572
		-		Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr . .										493 / 81

6. Realschulen.

8														9
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886
a. Realschulen									b. von den Vorschulen					
zu anderweiter Bestimmung aus							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den Realschulen / in den Vorschulen
Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI				Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen			
—	—	—	1	1	1	—	3	—	—	—	—	—	141 / —	
11	1	2	2	1	—	2	30	1	—	9	1	11	488 / 298	
18	17	19	7	3	3	4	117	—	—	9	11	20	2595 / 873	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— / —	
23	7	9	17	7	1	2	89	—	—	—	—	—	1327 / 95	
52	25	30	27	12	5	8	239	1	—	18	12	31	4551 / 1266	
—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86										3656 / 952
				Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr										895 / 314

Digitized by Google

5. Ober-Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b) auf den Ober-Realschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt- von der: mit dem Zeugniß der Reife	auf: Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	D. 1	a. 1
1	Brandenburg . .	1169	114	16	258	20	—	4	5	2	23	2	5
2	Schlesien	419	233	14	—	—	—	4	3	2	4	—	7
3	Sachsen	559	325	16	—	—	—	3	5	2	7	—	2
4	Schleswig-Holstein	278	70	23	123	8	—	—	2	2	9	—	—
5	Hessen-Nassau . .	492	17	8	294	6	1	4	5	—	8	1	—
6	Rheinprovinz . .	770	310	6	33	15	1	—	5	3	11	1	1
	Summa:	3687	1069	83	708	49	2	15	25	11	62	4	13

6. Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b) auf den Realschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt- von der: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Sachsen	88	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schleswig-Holstein	383	86	49	259	31	19	—	—	—	2	4	5
3	Hessen-Nassau . .	2258	402	92	847	43	3	1	—	2	4	10	23
	Davon Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . .	1203	191	22	90	5	—	—	—	—	3	5	15
	Ueberhaupt:	3932	733	125	1196	79	22	1	—	2	9	19	43
	Davon sind Y .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

8														9	
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886	
a. Ober-Realschulen zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									b. von den Vorschulen auf						
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Realgymnasial-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen
6	36	16	18	8	8	1	2	130	23	4	5	2	34	1169	244
8	10	9	8	1	7	2	1	66	—	—	—	—	—	609	—
4	24	10	3	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	836	—
2	6	1	—	—	—	—	1	23	1	—	4	—	5	348	126
1	18	2	1	6	—	—	—	46	46	2	6	—	54	471	247
3	12	7	14	10	7	4	1	79	10	1	2	—	13	1097	36
28	106	39	44	25	22	7	5	408	80	7	17	2	106	4431	653
				Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86										3938	572
				Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr . .										493	81

6. Realschulen.

8														9	
Abgang im Sommer-Semester 1886														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886	
a. Realschulen zu anderweiter Bestimmung aus									b. von den Vorschulen auf						
Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt		in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	—	1	1	1	—	3	—	—	—	—	—		141	—
11	1	2	2	1	—	2	39	1	—	9	1	11		488	298
18	17	19	7	3	3	4	117	—	—	9	11	20		2595	873
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
23	7	9	17	7	1	2	89	—	—	—	—	—		1327	95
52	25	30	27	12	5	8	239	1	—	18	12	31		4551	1266
—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86										3656	952
				Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 mehr										895	314

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	3									4		Gesamm		
			Zahl der Lehrer								Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1885/86				
			an den höheren Bürgerschulen							an den mit denselben verbundenen Vorschulen					
			im Hauptamt				im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Höhere Bürgerschulen	Meist und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer		in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	auf der		
													I	II	III
1	Ostpreußen	1	6	2	—	—	—	—	—	3	216	113	21	35	51
2	Brandenburg	1	5	4	3	—	—	—	—	—	204	—	—	13	61
3	Schlesien	5	37	23	2	—	3	2	4	13	1318	606	79	105	211
4	Sachsen	1	6	1	—	—	1	—	3	—	190	85	27	16	44
5	Hannover	3	15	8	—	3	—	—	2	14	679	385	65	83	122
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westfalen	3	24	18	8	3	6	2	—	—	860	—	79	126	172
7	Hessen-Nassau	1	13	3	1	—	—	—	1	—	85	—	11	12	19
8	Rheinprovinz	6	43	18	6	3	9	—	1	9	1266	174	122	172	251
9	Hohenzollern	1	2	3	1	—	1	—	1	—	91	—	4	6	9
	Summa:	22	154	83	24	9	20	4	12	39	4508	1363	408	570	940
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A. Die Vorschule der höheren Bürgerschule in Erfurt ist aufgelöst.

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

6 Frequenz im Sommer-Semester 1886								6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. höheren Bürgerschulen					b. in den Vorschulen			auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Klasse															
IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
53	61	61	282	67	3	160	47	258	6	6	12	153	II	—	5
99	51	48	272	68	—	—	—	241	7	—	24	—	—	—	—
366	431	495	1677	359	13	785	179	1016	373	4	264	493	134	1	157
50	56	52	247	57	—	—	—85A	238	2	—	7	—	—	—	—
135	193	213	811	232	14	600	215	695	23	2	91	535	20	1	44
—	42	52	94	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
251	279	300	1187	327	—	—	—	883	255	1	48	—	—	—	—
24	22	20	108	23	—	—	—	99	5	—	4	—	—	—	—
337	396	477	1755	489	9	290	116	870	786	—	99	148	128	—	14
20	24	30	93	2	—	—	—	7	70	—	16	—	—	—	—
1305	1513	1696	6432	1624	39	1835	472	4307	1527	13	585	1329	284	II	220
—	42	52	94	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesamm-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	252	30	—	155	5	—	3	—	—	—	—	4
2	Brandenburg	251	18	3	—	—	—	—	—	—	—	1	6
3	Schlesien	1451	214	12	766	18	1	—	—	—	5	9	13
4	Sachsen	210	27	10	—	—	—	—	—	—	—	1	6
5	Hannover	670	93	48	568	20	12	—	—	—	2	3	15
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westfalen	783	403	1	—	—	—	—	—	—	—	4	10
7	Hessen-Nassau . . .	93	13	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—
8	Rheinprovinz	1391	340	24	279	8	3	2	—	1	2	17	19
9	Hohenzollern	63	27	3	—	—	—	2	—	—	—	1	—
	Summa:	5164	1165	103	1768	51	16	7	—	5	9	41	75
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

8													9	
Abgang im Sommer-Semester 1886													Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1886	
a. höheren Bürgerschulen								b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus						durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt		
Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen			in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
—	3	4	2	2	—	—	18	—	—	7	—	7	264	153
—	1	7	7	—	—	—	22	—	—	—	—	—	250	—
1	5	9	17	8	2	1	72	—	1	18	1	20	1605	765
—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	239	—
3	5	2	2	1	2	1	41	1	11	21	2	35	770	565
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	8	11	6	—	—	48	—	—	—	—	—	1139	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	104	—
5	6	18	11	15	3	—	99	—	—	16	1	17	1656	273
—	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	88	—
9	30	48	52	32	7	2	317	1	12	62	4	79	6115	1756
—	—	—	—	Am Schlusse des Winterſemeſters 1885/86									4808	1363
				Mithin am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1886 mehr									1307	393

Digitized by Google

2. Winter-

1. Gymnasien.

1	2		3 Zahl der Lehrer an den Gymnasien								4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1886		Gesamm-		
			im Hauptamt				im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Gymnasien	Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Gymnasien	in den Vorschulen	O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	16	179	17	25	26	8	3	8	25	4288	595	207	247	324
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	13	159	19	22	10	14	3	7	15	3534	393	164	260	270
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	37	544	75	86	61	2	19	47	92	13188	3338	605	845	1022
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	19	206	32	22	16	1	2	7	29	4779	807	269	329	382
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	164	14	27	17	28	2	10	21	4426	568	150	287	324
6	Schlesien	37	417	44	67	54	49	7	42	26	10396	745	417	610	804
7	Sachsen	27	293	43	64	53	8	1	22	14	7375	476	396	491	688
8	Schleswig-Holstein	12	139	12	15	16	—	—	9	13	2458	442	128	188	163
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	23	215	17	39	25	4	1	29	26	5348	916	289	367	465
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	21	250	29	49	24	24	3	4	7	5978	207	410	521	657
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	13	147	21	33	27	14	1	10	—	3579	—	237	274	333
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
12	Rheinprovinz	30	358	31	53	43	30	5	34	31	9316	739	429	589	693
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	1	1	—	1	—	—	—	105	—	8	14	6
	Summa:	263	3079	354	503	372	183	47	229	299	74770	9226	3706	4963	6[illegible]
	Davon sind Y	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Digitized by Google

Semester 1886/87.

1. Gymnasien.

5 Frequenz im Winter-Semester 1886/87											6 der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Gymnasien								b. in den Vorschulen			auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
519	582	642	635	667	622	4467	179	26	709	114	3674	437	10	346	621	16	—	72
—	—	—	69	85	73	227	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
388	432	497	568	571	564	3724	190	16	495	102	2563	676	20	465	392	48	14	41
—	—	—	67	62	68	197	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1477	1740	1933	2141	2272	2244	14286	1098	97	3994	656	11729	402	33	2122	3248	101	5	640
—	—	—	184	160	184	528	—	—	856	—	—	—	—	—	—	—	—	—
540	634	649	774	754	686	5017	238	36	919	112	4597	53	4	363	826	8	1	84
—	—	—	—	172	157	329	—	—	244	—	—	—	—	—	—	—	—	—
482	560	644	731	749	766	4693	267	23	714	146	2362	1328	1	1002	435	130	1	148
1089	1220	1492	1659	1752	1743	10787	391	25	822	77	5461	3621	4	1701	520	51	3	248
868	888	1086	1136	1103	1015	7671	296	18	522	46	7193	330	3	145	490	11	—	21
230	257	290	478	467	426	2574	116	14	488	46	2487	30	3	54	469	9	3	7
—	—	—	260	247	244	751	—	—	305	—	—	—	—	—	—	—	—	—
649	655	768	742	827	742	5504	156	27	959	43	4455	862	3	184	884	20	—	55
—	—	52	236	245	247	780	—	—	233	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	89	82	76	247	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
757	679	708	826	830	807	6195	217	7	219	12	3124	2809	5	257	189	14	—	16
—	—	30	248	220	227	725	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
467	489	500	517	473	491	3781	202	—	—	—	2651	803	27	300	—	—	—	—
—	—	—	48	41	40	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	19	109	154	172	184	656	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1061	1055	1266	1473	1559	1594	9665	349	30	800	61	3872	5358	10	425	425	331	—	44
—	—	—	154	151	191	496	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	12	17	16	19	22	134	29	—	—	—	17	117	—	—	—	—	—	—
9548	9203	10492	11696	12063	11722	78498	3728	319	10641	1415	54185	16826	123	7364	8499	739	27	1376
—	—	82	1266	1383	1431	4162	—	—	1710	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	19	109	243	254	260	903	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1. Gymnasien.

1	2	7												
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen									a von den
		Inländer			Inländer				auf			zu anderweiter		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Maturitäts-zeugniß	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	2600	1826	41	595	107	7	146	99	62	53	7	21	45
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	2312	1378	34	414	74	7	125	95	46	66	1	13	30
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	11089	3069	128	3829	158	7	291	365	227	160	21	36	132
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	3089	1895	33	821	94	4	158	125	99	62	4	14	44
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	2813	1833	47	588	121	5	102	141	29	76	2	17	42
6	Schlesien	6463	4264	60	773	47	2	303	292	74	213	16	54	147
7	Sachsen	4461	2915	295	480	38	4	266	184	116	88	11	17	73
8	Schleswig-Holstein	1408	895	271	380	28	80	74	63	93	81	6	4	22
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	3443	1864	197	901	43	15	266	92	188	70	7	10	50
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	3573	2555	67	214	5	—	366	161	75	101	1	16	69
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	2488	1179	114	—	—	—	168	78	43	51	4	9	30
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	6745	2851	69	775	20	5	338	246	168	134	10	23	83
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	71	47	16	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
	Summa:	50555	26571	1372	9770	735	136	2593	1942	1240	1156	90	245	762
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1. Gymnasien.

8													9	
im Winter-Semester 1886/87													Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87	
Gymnasien								b. von den Vorschulen						
Bestimmung aus Klasse								auf						
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen derselben
63	22	34	15	17	4	4	592	308	3	28	1	340	3875	369
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	22	31	18	17	6	8	533	177	4	22	2	205	3191	290
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
203	82	87	67	37	30	24	1752	754	40	100	15	909	12534	3085
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	24	29	29	21	6	8	700	293	4	28	8	333	4317	586
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	33	40	41	26	5	7	651	252	1	25	3	281	4042	433
178	75	116	115	86	47	15	1731	193	6	36	3	238	9056	584
126	43	55	53	18	8	6	1069	152	16	9	—	177	6602	946
30	19	26	13	7	2	3	443	165	4	28	1	198	2131	290
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	22	36	39	36	22	5	920	312	16	28	4	360	4584	599
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	40	47	44	37	13	11	1145	72	—	9	1	82	5050	137
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	26	30	28	13	8	3	548	—	—	—	—	—	3233	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	59	79	87	73	42	14	1569	299	30	32	3	364	8096	436
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	129	—
1283	477	611	549	389	193	108	11658	2977	124	345	41	3487	66340	7154
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886									78498	10641
—	—	—	—	Mithin im Winter-Semester 1886/87 weniger									11658	3487

Digitized by Google

2. Progymnasien.

1 laufende Nummer	2 Provinzen	Progymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Progymnasien: a. im Hauptamt: Rektor und wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hilfslehrer	a. im Hauptamt: Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1886: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gelernte: auf O. II	U. II	O. III
1	Ostpreußen . . .	2	13	2	4	—	—	—	—	2	435	45	31	61	56
2	Westpreußen . .	4	27	4	2	—	2	—	1	3	469	38	26	50	60
3	Brandenburg . .	3	26	2	4	2	—	—	1	9	566	271	21	34	47
4	Pommern . . .	2	13	2	1	—	—	—	—	2	245	59	15	25	37
5	Posen	2	9	1	5	—	1	—	3	—	226	29	6	18	13
6	Schlesien	2	13	2	1	1	2	—	1	1	237	20	9	19	24
7	Sachsen	2	12	2	2	1	—	—	1	2	219	78	8	22	18
8	Schleswig-Holstein	1	9	1	—	1	—	—	1	2	130	36	4	11	10
	Davon sind Y .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover . . .	5	9	1	4	—	—	—	1	—	231	—	10	32	30
	Außerdem Y . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen . . .	2	10	2	—	—	3	—	—	—	119	—	6	25	30
11	Rheinprovinz . .	15	87	15	12	2	13	1	8	—	1444	—	45	178	161
	Summa:	40	227	34	35	7	21	1	17	21	4321	576	181	478	476
	Davon sind Y .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

2. Progymnasien.

5 Frequenz im Winter-Semester 1886/87									6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Progymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. III	IV	V	VI													
63	79	90	96	476	41	2	57	12	460	7	—	19	51	2	—	4
77	87	79	111	490	21	3	52	14	263	155	—	82	18	25	—	9
78	113	155	209	652	86	9	343	72	596	27	3	26	324	10	3	6
40	41	44	57	249	4	3	72	13	211	7	—	31	62	1	—	9
17	42	56	69	231	5	1	31	2	80	78	—	73	10	3	—	18
26	47	60	56	241	4	20	20	—	125	99	1	16	13	1	—	3
35	40	54	49	226	7	3	82	4	223	1	—	2	79	—	—	3
10	23	33	44	130	5	3	41	5	132	2	1	—	40	—	1	—
—	23	33	44	100	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	58	39	41	234	3	—	—	—	209	19	—	6	—	—	—	—
—	53	123	139	315	—	—	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	14	17	14	132	13	—	—	—	7	118	—	7	—	—	—	—
316	273	303	316	1492	48	—	—	—	310	1116	2	64	—	—	—	—
617	817	930	1062	4558	237	44	698	122	2696	1629	7	326	597	45	4	52
—	23	33	44	100	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	53	123	139	315	—	—	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

2. Progymnasien.

1	2	7												
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt						
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			von den						
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der O. II			ohne Absolvirung des Cursus der O. II			
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Beruf	auf Gymnasial- Lehranstalten	auf Real- Lehranstalten	auf Gymnasial- Anstalten	auf Real- Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen . . .	280	196	—	49	8	—	2	7	—	21	—	20
2	Westpreußen . .	228	262	—	35	17	—	1	15	—	26	1	5
3	Brandenburg . .	549	99	4	307	35	1	1	2	—	13	9	15
4	Pommern . . .	168	81	—	63	9	—	2	10	—	7	1	—
5	Posen	132	94	5	26	4	1	—	3	—	13	—	11
6	Schlesien	156	85	—	19	1	—	1	6	—	6	—	3
7	Sachsen	155	70	1	77	5	—	—	7	—	11	—	17
8	Schleswig-Holstein	98	36	1	38	3	—	—	2	—	4	1	9
	Davon sind Y .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover . . .	136	83	15	—	—	—	1	5	—	6	2	3
	Außerdem Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen . . .	54	77	1	—	—	—	—	8	—	10	—	1
11	Rheinprovinz . .	852	622	18	—	—	—	6	22	—	49	12	16
	Summa:	2809	1705	45	614	82	2	14	82	—	166	25	100
	Davon sind Y .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

2. Progymnasien.

8														9
Abgang im Winter-Semester 1886/87														Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87
a. Progymnasien									b. von den Vorschulen					
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									auf					
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
4	23	4	4	5	1	2	—	93	34	—	3	—	37	383	20
2	8	4	7	6	4	5	—	85	36	—	4	—	40	405	12
1	5	5	4	2	10	3	2	73	96	1	10	—	107	579	236
—	9	1	3	7	1	1	—	43	29	—	1	—	30	206	42
1	4	1	3	5	1	2	—	44	12	—	3	—	15	187	16
1	6	4	2	7	6	2	—	44	—	—	—	—	—	197	20
1	3	1	5	1	—	—	—	46	27	—	3	—	30	180	52
—	4	1	2	—	—	—	—	22	14	—	6	—	20	113	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	1	1	2	1	—	—	28	—	—	—	—	—	206	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	5	4	2	—	—	—	36	—	—	—	—	—	96	—
5	49	11	25	35	29	20	2	281	—	—	—	—	—	1211	—
16	125	39	60	72	53	35	4	795	248	1	30	—	279	3763	419
—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 .							4321	576
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1886/87 weniger							558	157

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

1	2		3 Zahl der Lehrer								4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1886		Gesamt-		
			an den Realgymnasien										auf den		
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Realgymnasien	Director und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Realgymnasien	in den Vorschulen	O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	5	50	6	10	6	2	1	3	7	1071	165	29	43	53
	Außerem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	4	37	6	5	7	6	1	2	4	986	104	28	39	38
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	202	45	50	40	—	6	10	33	5196	1280	121	175	244
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	56	7	6	10	—	3	3	11	1186	227	26	53	84
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	49	11	5	9	6	—	2	8	1071	183	11	27	37
6	Schlesien	8	87	15	10	8	11	1	1	12	1692	238	36	45	66
7	Sachsen	6	74	25	11	18	4	2	3	6	2049	233	37	64	89
8	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	202	—	7	15	20
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	12	100	22	18	14	2	—	9	17	2526	658	76	88	134
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	11	114	20	18	13	21	1	5	—	1930	—	52	55	96
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	67	13	14	8	2	6	7	11	1682	337	56	58	101
12	Rheinprovinz	12	151	28	26	14	16	1	6	17	3468	460	64	84	140
	Summa:	89	987	198	173	147	70	22	51	126	22949	3885	542	745	1077
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

5 Frequenz im Winter-Semester 1886/87											6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. Realgymnasien								b. in den Vorschulen			auf den Realgymnasien				in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
114	126	186	188	205	170	1114	43	9	194	29	1004	29	13	68	165	8	1	20
—	—	—	69	85	73	227	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	115	157	174	186	170	1028	42	4	144	40	892	59	29	48	127	10	3	4
—	—	—	67	62	68	197	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
610	726	880	968	1020	1039	5783	587	37	1574	294	4945	156	10	672	1312	43	2	217
—	—	—	112	97	104	313	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	181	230	200	196	179	1269	83	11	287	60	1168	22	1	78	264	2	—	21
—	—	—	—	109	90	199	—	—	197	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	107	177	244	197	233	1132	61	8	205	22	720	209	—	203	106	66	—	33
168	180	232	363	357	324	1790	98	15	291	53	1164	386	5	235	223	41	1	26
237	258	332	373	384	401	2175	126	9	242	9	2008	51	12	104	227	4	1	10
49	48	63	—	—	—	210	8	—	—	—	202	1	1	6	—	—	—	—
—	—	—	99	67	92	258	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—
277	301	402	473	461	404	2616	90	19	682	24	2396	110	2	108	608	28	—	46
—	—	—	89	82	76	247	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	64	70	99	233	—	—	149	—	—	—	—	—	—	—	—	—
246	286	314	242	320	351	1962	82	—	—	—	1329	496	9	128	—	—	—	—
—	—	—	205	186	179	570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	202	235	287	274	328	1720	138	10	396	59	1210	179	18	313	244	32	—	120
340	373	497	611	694	796	3601	143	19	510	50	2090	1204	11	296	346	128	1	35
2891	2903	3705	4123	4294	4395	24400	1451	141	4525	640	19128	2902	111	2259	3622	362	9	532
—	—	—	89	82	76	247	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	616	676	705	1997	—	—	1252	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

3. Realgymnasien.

1	2 Provinzen	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen								
		Inländer			Inländer								
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	von den auf Real-Anstalten	Gymnasial-	sonstige Schulen	zu anderen O. I	zu anderen U. I
1	**Ostpreußen**	742	362	10	158	35	1	23	14	8	24	2	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**Westpreußen**	732	293	3	130	14	—	21	10	7	22	2	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	5002	740	41	1493	75	1	64	68	39	130	7	19
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	949	317	3	261	23	3	20	12	4	13	—	5
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	769	345	19	164	41	—	12	14	23	29	—	2
6	**Schlesien**	1255	513	22	264	32	5	23	15	32	23	3	3
7	**Sachsen**	1531	546	95	229	9	4	23	16	25	40	—	6
8	**Schleswig-Holstein**	117	72	21	—	—	—	3	—	1	—	—	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	1831	633	152	632	44	6	69	33	41	43	1	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	1387	555	20	—	—	—	50	16	32	47	1	6
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	1408	222	90	392	3	1	42	70	42	18	8	8
12	**Rheinprovinz**	2382	676	43	472	31	7	52	82	58	86	1	11
	Summa:	18604	5274	522	4190	307	28	402	350	312	474	32	73
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

8															9
Abgang im Winter-Semester 1886/87															Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87
a. Realgymnasien									b. von den Vorschulen						
weiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt		
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Realschranstalten	Gymnasialanstalten	sonstige Schulen			in den Realgymnasien	in den Vorschulen
11	40	8	26	13	2	—	—	174	95	—	6	—	101	940	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	34	6	21	16	5	4	1	155	93	1	3	—	97	873	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	167	51	81	45	16	5	8	743	283	21	42	7	353	5040	1221
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	46	1	19	15	3	—	3	156	45	4	13	2	64	1113	223
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	27	4	14	12	7	—	1	155	63	22	10	—	95	977	110
22	44	7	25	38	26	8	2	271	89	5	8	1	103	1619	188
14	69	17	40	42	30	32	9	353	24	39	15	—	78	1822	164
9	28	3	3	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—	159	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	112	10	36	49	18	7	8	473	225	26	25	5	281	2143	401
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	92	15	28	20	18	2	1	352	—	—	—	—	—	1610	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	44	11	12	3	3	3	3	296	61	16	11	—	88	1424	308
33	111	14	43	41	30	20	2	584	182	10	13	1	206	3017	304
264	814	147	348	294	158	71	38	3763	1160	144	146	16	1466	20637	3059
—	—	—	—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886 .							22949	3885
—	—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1886/87 weniger							2312	826

Digitized by Google

4. Realprogymnasien.

1	2		3 Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien								4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1886		Gesammt-		
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt						auf		
Laufende Nummer	Provinzen	Realprogymnasien	Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	An den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	O. II	U. II	O. III
1	Ostpreußen	2	10	3	3	—	—	—	—	2	282	95	14	23	20
2	Westpreußen	4	21	6	4	—	4	—	1	4	387	147	5	30	39
3	Brandenburg	12	68	12	11	3	—	—	14	18	1348	490	30	109	152
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	21	3	6	1	—	—	2	7	520	156	15	43	64
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	3*)	16	4	3	—	2	1	1	1	152	16	12	28	28
6	Sachsen	8	45	14	11	10	1	—	8	8	1044	106	44	131	143
7	Schleswig-Holstein	11	36	7	2	3	—	—	1	4	614	87	18	81	94
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	13	57	11	6	9	3	1	3	9	1054	259	29	122	126
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	5	34	5	2	1	3	2	1	—	486	—	7	60	66
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	14	71	14	5	5	13	—	11	8	1472	211	31	113	141
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	19
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	11	52	10	2	—	10	—	3	1	1018	53	13	97	136
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa:	87	431	89	55	32	36	4	45	57	8377	1620	216	822	1003
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	12	19
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zug. Rattbor.

4. Realprogymnasien.

5									6							
Frequenz im Winter-Semester 1886/87									Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realprogymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen			
Klasse																
II. III	IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
46	46	68	72	289	7	3	110	15	283	—	—	6	105	—	—	5
53	82	99	90	398	11	5	160	13	315	41	—	42	115	25	—	20
200	278	312	314	1395	47	18	527	37	1323	22	1	49	504	10	—	13
—	72	63	80	215	—	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	105	102	111	532	12	8	167	11	478	10	11	33	154	1	2	10
—	—	63	67	130	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	77	104	118	398	246	2	19	3	181	175	—	42	13	5	—	1
151	186	222	204	1081	37	5	110	4	1060	4	1	16	109	1	—	—
153	85	86	107	624	10	7	95	8	611	2	—	11	92	—	—	3
—	184	213	196	593	—	—	262	—	—	—	—	—	—	—	—	—
166	175	237	228	1083	29	11	270	11	871	153	5	54	248	2	—	20
—	53	78	88	219	—	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	172	175	148	547	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	79	103	131	498	12	—	—	—	363	104	3	28	—	—	—	—
30	43	34	48	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	297	363	355	1522	50	9	225	14	859	509	6	148	86	129	2	8
40	72	90	100	339	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	48	41	40	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	191	225	216	1038	20	1	54	1	575	411	7	45	46	6	1	1
—	154	151	191	496	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1347	1601	1921	1946	8858	481	69	1787	117	6919	1431	34	474	1472	179	5	81
40	125	168	183	556	—	—	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	673	740	770	2265	—	—	499	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

4. Realprogymnasien.

1	2	7												
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a. 5b)						Gesamm						
		auf den Realprogymnasien			in den Vorschulen			von						
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der O. II			ohne Absolvirung des Cursus der O. II			
									auf			auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Beruf	Gymnasial-	Real- Lehranstalten		Gymnasial-	Real- Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	191	94	1	91	19	—	6	2	4		4	1	4
2	Westpreußen	230	166	2	143	17	—	2	—	3		5	2	17
3	Brandenburg	975	414	6	465	60	2	10	3	3		14	18	39
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
4	Pommern	346	185	1	151	16	—	8	—	6		5	4	9
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
5	Schlesien	256	139	3	15	4	—	4	—	7		10	6	8
6	Sachsen	598	457	26	105	5	—	28	—	9		15	7	25
7	Schleswig Holstein	363	202	59	84	15	1	6	—	4		4	8	23
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
8	Hannover	704	337	42	219	17	4	16	1	6		23	21	10
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
9	Westfalen	466	90	2	—	—	—	3	—	3		11	9	24
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
10	Hessen-Nassau	1029	466	27	217	8	—	10	2	6		22	17	31
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
11	Rheinprovinz	760	331	7	47	7	—	5	—	3		19	17	22
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
	Summa:	5801	2881	176	1567	163	7	98	8	66		132	110	212
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—

Digitized by Google

4. Realprogymnasien.

8														9	
Abgang im Winter-Semester 1886/87														Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87	
a. den Realprogymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Gymnasial-Anstalten	Real-	sonstige Schulen				
2	4	—	2	5	4	—	—	38	—	30	2	—	32	261	78
—	9	7	5	5	7	—	1	63	11	58	9	1	79	335	81
2	37	15	30	26	14	3	3	217	—	183	24	4	211	1178	316
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	6	15	6	4	2	1	87	—	58	7	—	65	445	102
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	1	9	11	10	3	—	76	—	—	1	—	1	322	18
2	48	9	9	27	9	—	5	193	2	13	1	—	16	888	94
4	47	6	26	9	1	1	—	139	—	30	7	1	38	485	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	55	7	18	19	18	7	1	204	—	102	4	—	106	879	164
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	3	8	7	8	2	1	105	—	—	—	—	—	393	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	32	12	41	28	20	10	1	235	—	41	9	—	50	1287	175
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	50	10	24	24	14	7	2	208	—	23	—	—	23	880	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	335	76	187	167	109	35	15	1565	13	538	64	6	621	7293	1116
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886										8377	1620
—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1886/87 weniger										1084	504

5. Ober-Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Ober-Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Ober-Realschulen a. im Hauptamt: Direktor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1886: in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Abiturienten auf: O. I	U. I	O. II
1	Brandenburg . .	3	45	9	8	9	3	1	6	5	1169	244	12	10	33
2	Schlesien	2	24	4	10	3	6	5	2	—	600	—	7	14	22
3	Sachsen	2	23	8	3	5	2	—	10	—	836	—	7	8	26
4	Schleswig-Holstein	1	10	3	2	2	—	—	1	1	348	126	1	3	4
5	Hessen-Nassau . .	1	16	2	1	2	2	—	—	6	471	247	4	3	9
6	Rheinprovinz . .	3	37	12	10	1	4	—	—	—	1007	36	6	10	20
	Summa:	12	155	38	34	22	17	6	19	14	4431	653	37	48	116

6. Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Realschulen im Hauptamt: Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1886: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Abiturienten auf: I a	I b	II
1	Sachsen	1	5	1	1	1	—	—	2	—	141	—	—	—	—
2	Schleswig-Holstein	2	22	4	1	2	—	—	1	8	488	298	—	29	32
3	Hessen-Nassau . .	9	95	32	15	17	8	6	7	26	2595	879	80	210	339
	Davon sind Y .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . .	5	46	10	12	1	2	—	2	4	1327	95	39	60	118
	Summa:	17	168	47	29	21	10	6	12	38	4551	1266	89	299	479
	Davon sind Y .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A. Außerdem 80 Fachschüler, davon Abgang 39, bleiben am Schluß des Semesters 41.

5. Ober-Realschulen.

5 Frequenz im Winter-Semester 1886/87											6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Ober-Realschulen								b. in d. Vorschulen			auf den Ober-Realschulen				in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
141	121	195	257	255	273	1297	128	6	297	53	1159	38	8	92	275	7	1	14
68	73	109	123	98	113	627A	27	—	—	—	342	185	1	99	—	—	—	—
98	122	151	151	190	161	916	80	—	—	—	858	12	—	46	—	—	—	—
26	45	67	69	80	69	364	16	3	129	3	354	6	—	4	122	2	—	5
52	70	82	96	103	103	522	51	3	310	63	452	55	3	12	255	47	2	6
76	86	167	215	242	240	1061	54	3	48	12	595	418	6	42	42	5	—	1
461	516	771	911	968	959	4787	356	15	784	131	3760	714	18	295	694	61	3	26

6. Realschulen.

5 Frequenz im Winter-Semester 1886/87										6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realschulen							b. in den Vorschulen			auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene									
III	IV	V	VI						evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
—	56	57	49	162	21	—	—	—	158	—	—	4	—	—	—	—
60	122	145	115	503	15	5	322	24	463	11	3	26	304	2	2	14
436	512	543	579	2659	64	23	905	32	1692	207	15	745	544	82	5	274
69	82	82	84	317	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	271	331	375	1363	36	6	103	8	776	540	5	42	71	28	1	3
665	961	1076	1118	4687	136	37	1330	64	3089	758	23	817	919	112	8	291
69	82	82	84	317	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

1	2	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Ober-Realschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				auf				
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	O. I	U. I
1	Brandenburg . .	1163	120	14	274	23	—	6	9	2	31	2	3
2	Schlesien	402	212	13	—	—	—	4	6	10	1	1	2
3	Sachsen	572	332	12	—	—	—	4	2	4	5	—	2
4	Schleswig-Holstein	279	63	22	122	7	—	1	1	1	22	—	—
5	Hessen-Nassau . .	499	18	5	302	6	2	II	5	1	I	—	—
6	Rheinprovinz . .	845	209	7	48	—	—	4	5	9	39	1	1
	Summa:	3760	954	73	746	36	2	21	29	27	99	4	8

6. Realschulen.

1	2	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Sachsen	98	60	4	—	—	—	—	—	—	1	1	6
2	Schleswig-Holstein	376	80	47	273	30	19	—	—	—	1	45	19
3	Hessen-Nassau . .	2283	359	67	851	43	11	23	12	9	37	44	35
	Davon Y sind .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . .	1151	191	21	97	5	1	12	—	—	2	7	44
	Summa:	3908	690	139	1221	78	31	56	12	2	47	97	109
	Davon sind Y .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

5. Ober-Realschulen.

8 Abgang im Winter-Semester 1886/87														9 Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87	
a. Ober-Realschulen									b. von den Vorschulen						
anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Reallehranstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen				
8	56	7	28	33	12	3	2	202	57	5	21	1	84	1095	213
11	26	9	21	20	9	10	1	131	--	—	—	—	—	496	—
6	38	14	19	13	1	—	1	109	--	—	—	—	—	807	—
—	20	7	18	5	—	—	—	75	40	4	7	—	51	289	78
1	20	8	10	8	1	—	1	59	51	8	9	1	64	463	246
11	42	11	31	27	19	6	1	207	16	1	—	—	17	854	31
37	202	56	127	106	42	19	6	783	164	13	37	2	216	4004	568
				Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886										4431	653
				Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1886/87 weniger										427	85

6. Realschulen.

8 Abgang im Winter-Semester 1886/87													9 Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87	
a. Realschulen								b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus								auf						
Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	—	1	7	2	—	20	—	—	—	—	—	142	—
20	4	13	7	3	—	—	112	17	79	14	2	112	391	210
153	49	49	50	9	1	7	474	37	129	19	4	189	2185	716
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	14	17	30	20	10	4	226	4	26	3	2	35	1137	68
233	67	79	88	39	13	11	832	68	234	36	8	336	3855	994
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886									4551	1266
				Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1886/87 weniger									696	272

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2		3								4		Gesammt-		
			Zahl der Lehrer								Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1886		auf der		
			an den höheren Bürgerschulen												
			im Hauptamt				im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Höhere Bürgerschulen	Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	I	II	III
1	Ostpreußen	1	6	2	—	—	1	—	—	3	264	153	18	32	48
2	Brandenburg	2A	11	7	7	—	—	—	—	—	250	—	—	29	78
3	Schlesien	4B	31	18	1	—	3	2	4	14	1367B	765	70	84	163
4	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	3	—	239	—	27	16	45
5	Hannover	3	17	10	1	3	—	—	2	13	770	565	62	73	117
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westfalen	3	25	16	9	1	6	2	—	—	1139	—	79	118	166
7	Hessen-Nassau	1	13	3	1	—	—	—	1	—	104	—	8	12	19
8	Rheinprovinz	6	45	17	7	3	8	—	2	9	1656	273	115	173	233
9	Hohenzollern	1	4	3	1	—	1	—	1	—	88	—	5	7	15
	Ueberhaupt:	22	158	80	27	7	19	4	13	39	5877	1756	384	554	884
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A. Zug. 2. städtische höhere Bürgerschule in Berlin.
B. Ratibor mit 238 Schülern bei den Realprogymnasien nachgewiesen.

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

5 Frequenz im Winter-Semester 1886/87								6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. höheren Bürgerschulen					b. in den Vorschulen			auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Klasse															
IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
50	60	61	269	5	3	162	9	247	5	6	11	155	2	—	5
117	90	107	421	171	—	—	—	362	10	1	48	—	—	—	—
285	366	414	1392	25	15	786	21	942	219	4	227	496	135	1	154
48	55	51	242	3	—	—	—	233	2	—	7	—	—	—	—
136	194	202	784	14	14	584	19	671	20	2	91	520	20	1	43
—	45	51	96	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	273	302	1153	14	—	—	—	868	237	2	46	—	—	—	—
23	23	20	105	1	—	—	—	96	5	—	4	—	—	—	—
334	382	471	1708	52	9	302	29	855	748	—	105	156	133	—	15
27	31	24	109	21	—	—	—	8	83	—	18	—	—	—	—
1235	1474	1652	6183	306	41	1834	78	4282	1329	15	557	1327	290	2	215
—	45	51	96	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	7											
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasial- Anstalten	Real- Anstalten	Gymnasial- Anstalten	Real- Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	244	25	—	157	5	—	4	—	—	—	4	16
2	Brandenburg	360	49	12	—	—	—	—	—	—	—	5	7
3	Schlesien	1253	127	12	769	24	3	27	—	4	4	7	39
4	Sachsen	203	28	11	—	—	—	19	—	—	—	—	11
5	Hannover	655	86	44	553	20	11	55	—	4	3	7	13
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westfalen	754	398	1	—	—	—	47	—	9	—	4	55
7	Hessen-Nassau	91	12	2	—	—	—	3	—	3	1	2	3
8	Rheinprovinz	1861	323	24	284	10	8	78	—	5	7	39	64
9	Hohenzollern	75	29	5	—	—	—	—	—	—	4	1	3
	Ueberhaupt:	4996	1076	111	1763	59	22	233	—	25	19	69	210
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

7. Höhere Bürgerschulen.

8													9	
Abgang im Winter-Semester 1886/87													Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1886/87	
a. höheren Bürgerschulen								b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus								auf						
Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-	Real- Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
1	7	11	4	1	—	—	47	2	36	19	1	58	222	104
—	3	11	6	5	1	—	38	—	—	—	—	—	383	—
7	4	31	40	23	7	1	194	9	7	34	2	52	1198	734
1	2	6	5	1	1	—	47	—	—	—	—	—	195	—
—	4	23	15	10	—	2	136	5	174	19	1	199	648	385
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	14	32	37	10	4	1	215		—	—	—	—	938	—
1	1	4	5	—	—	—	23	—	—	—	—	—	82	—
12	24	45	49	29	6	—	358	10	94	10	1	115	1350	187
—	1	2	4	4	1	—	19	—	—	—	—	—	90	—
24	60	165	165	83	20	4	1077	26	311	82	5	424	5106	1410
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1886									5877	1756
				Mithin weniger am Schlusse des Winter-Semesters 1886/87									771	346

B. Ueberſicht über die im Jahre 1. April

1. Gymnaſien.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Anſtalten	2 Gymnaſien, bei welchen Reifeprüfungen ſtattgefunden haben: Oſtern und Michaelis	2: nur Michaelis	2: nur Oſtern	2: nicht abgehalten worden ſind	3 Angemeldet waren zur Prüfung: a. Michaelis	3: b. Oſtern	3: c. im Ganzen	4 Davon: a. ſind zurückgetreten	4: a. ſind zurückgewieſen	4: b. haben die Prüfung vollendet	5 Von den Geprüft. (4b) haben: a. das Maturitätszeugniß erhalten	5: b. die Prüfung nicht beſtanden	6 Alter der für reif Erklärten: Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	7 Confeſſion Religion reif Er-: evangeliſch	katholiſch
1	**Oſtpreußen**	16	14	—	2	—	63	175	238	36	12	190	185	5	—	15	34	49	45	42	152	15
	Extraneer	—	—	—	—	—	2	2	4	3	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
2	**Weſtpreußen**	13	11	—	2	—	54	139	193	18	1	174	168	6	3	4	34	38	40	49	116	52
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	37	33	—	4	—	273	348	621	64	20	537	506	31	2	24	105	156	125	94	422	9
	Extraneer	—	—	—	—	—	7	8	15	7	—	8	5	3	—	—	—	—	—	5	4	—
4	**Pommern**	19	17	—	2	—	132	189	321	27	11	283	265	18	—	12	44	81	60	68	245	1
	Extraneer	—	—	—	—	—	3	3	6	—	1	5	3	2	—	—	—	—	1	2	3	—
5	**Poſen**	14	11	—	3	—	80	115	195	4	3	188	172	16	—	12	31	36	37	56	96	34
	Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
6	**Schleſien**	37	30	—	6	1	130	341	471	45	13	413	394	19	1	18	83	116	96	80	194	139
	Extraneer	—	—	—	—	—	7	4	11	7	—	4	2	2	—	—	—	—	—	2	2	—
7	**Sachſen**	26	24	—	2	—	169	314	483	34	28	421	402	19	—	11	60	114	111	106	384	15
	Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
8	**Schlesw.-Holſt.**	12	11	—	1	—	50	95	145	16	4	125	109	16	—	7	15	34	22	31	106	—
	Extraneer	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—
9	**Hannover**	23	14	—	8	1	48	265	313	9	2	302	295	7	—	25	52	72	73	73	239	47
	Extraneer	—	—	—	—	—	10	16	26	5	—	21	18	3	—	1	2	3	2	10	15	—
10	**Weſtfalen**	21	13	—	8	—	75	391	466	11	6	449	429	20	—	8	76	93	117	135	178	239
	Extraneer	—	—	—	—	—	3	9	12	2	—	10	7	3	—	—	2	1	1	3	3	4
11	**Heſſen-Naſſau**	13	10	1	2	—	56	172	228	7	3	218	217	1	—	14	47	66	47	43	143	49
	Extraneer	—	—	—	—	—	9	—	9	2	—	7	7	—	—	—	—	2	1	4	6	1
12	**Rheinprovinz** incl. **Hohenz.**	29	17	—	12	—	63	396	459	22	28	409	394	15	—	27	83	118	99	67	178	202
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	6	6	2	—	4	1	3	—	—	—	—	1	—	1	—
	Im Ganzen:	260	205	1	52	2	1193	2940	4133	293	131	3709	3536	173	6	177	664	973	872	844	2453	780
	dazu Extraneer:	—	—	—	—	—	45	49	94	28	1	65	46	19	—	1	4	6	8	27	39	5
	Ueberhaupt:	260	205	1	52	2	1238	2989	4227	321	132	3774	3582	192	6	178	668	979	880	871	2492	785

Digitized by Google

1886/87 abgehaltenen Reifeprüfungen.

1. Gymnasien.

bezw. der für klärten	Dissidenten	jüdisch	8 Von den für reif Erklärten (8a) machen			9 Es studiren										10 Von den nicht Studirenden (8c) gehen über						11 Im Jahre 1. April 1885/86 waren vorhanden		12 Mithin im Jahre 1. April 1886/87 gegen das vorhergehende Jahr			
			a. Universitätsstudien	b. Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	Theologie evangelische	Theologie katholische	Theologie jüdische	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer- Postfach u. zum sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirthschaft, des Handels u. der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3c)	für reif Erklärte (5a)	mehr Angemeldete	mehr für reif Erklärte	weniger Angemeldete	weniger für reif Erklärte
1	17	157	1	27	31	10	—	44	2	52	16	2	—	7	2	—	8	9	1	242	189	—	—	4	4
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—
—	20	129	—	39	19	20	—	35	—	33	19	3	—	12	2	—	20	4	1	181	160	12	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	9	9
1	74	424	3	79	101	2	1	107	9	128	53	23	—	29	12	3	25	8	2	646	535	—	—	25	29
—	1	3	1	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	31	10	—	—	16	5
—	19	205	3	57	72	—	—	44	2	66	12	8	1	22	4	1	17	10	3	315	268	6	—	—	3
—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	6	—	—	3	3
—	42	156	—	16	30	13	6	33	3	52	11	7	1	2	1	—	6	6	1	194	168	1	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	2
—	61	311	1	82	49	37	1	71	5	88	40	20	—	27	6	2	32	12	3	483	416	—	—	12	22
—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	20	7	—	—	9	5
—	5	336	2	64	122	4	—	83	4	74	41	8	—	26	3	3	24	6	2	467	384	16	18	—	—
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	7	—	—	18	6
—	3	98	—	11	26	—	1	13	1	43	13	1	—	2	1	—	5	—	3	117	96	28	13	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—
—	9	239	2	54	86	17	1	41	—	61	21	11	1	22	9	—	14	7	2	288	269	25	26	—	—
—	—	18	—	—	9	—	—	2	—	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	27	13	—	5	1	—
—	12	356	3	70	63	80	—	61	13	101	30	8	—	15	4	10	35	3	3	408	379	58	50	—	—
—	—	7	—	—	—	—	—	2	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	8	6	4	2	—	—
1	24	178	—	39	41	15	3	34	3	56	18	8	—	16	8	—	14	1	—	265	236	—	—	27	19
—	—	7	—	—	1	—	2	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	7	—	—
2	12	331	3	60	38	55	1	86	9	93	36	13	—	18	9	8	13	10	2	460	405	—	—	1	11
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—
5	298	2920	18	598	678	253	14	652	51	847	310	112	3	198	61	27	213	76	23	4056	3505	146	119	69	83
—	2	43	11	2	15	—	2	5	—	9	10	2	—	1	—	—	1	—	—	139	62	12	14	57	30
5	300	2963	19	600	693	253	16	657	51	856	320	114	3	199	61	27	214	76	23	4195	3567	158	133	126	118
																						32	15		

Digitized by Google

2. Realgymnasien.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Anstalten	2 Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	2: nur Michaelis	2: nur Ostern	2: nicht abgehalten worden sind	3 Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	3: a. zu Ostern	3: b. im Ganzen	4 Davon (3 b): a. sind zurückgetreten	4: a. sind zurückgewiesen	4: b. haben die Prüfung vollendet	5 Von den Geprüften (4 b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	5: b. die Prüfung nicht bestanden	Alter Er: unter 17 Jahre	Alter Er: 17 Jahre
1	Ostpreußen	5	1	—	4	—	1	27	28	4	—	24	24	—	—	1
2	Westpreußen	4	3	—	1	—	7	22	29	1	—	28	28	—	—	3
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	12	—	2	1	62	72	134	10	1	123	119	4	—	7
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—
4	Pommern	5	2	—	2	1	11	21	32	2	—	30	29	1	1	3
	Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
5	Posen	4	1	—	3	—	2	12	14	—	—	14	14	—	—	—
6	Schlesien	8	3	—	4	1	9	24	33	3	—	30	30	—	—	1
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—
7	Sachsen	6	4	—	2	—	19	26	45	4	1	40	39	1	—	1
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Schlesw.-Holstein	3	1	1	—	1	5	3	8	—	—	8	8	—	—	—
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	12	5	—	7	—	9	72	81	1	2	78	76	2	—	3
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—
10	Westfalen	11	2	1	8	—	5	52	57	3	—	54	54	—	1	6
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
11	Hessen-Nassau	4	4	—	—	—	14	42	56	1	—	55	55	—	—	—
12	Rheinprovinz	12	7	—	4	1	13	56	69	4	1	64	62	2	—	5
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Im Ganzen:	89	45	2	37	5	167	429	586	33	5	548	538	10	2	30
	dazu Extraneer:	—	—	—	—	—	1	4	5	—	—	5	4	1	—	—
	Ueberhaupt:	89	45	2	37	5	158	433	591	33	5	553	542	11	2	30

3. Ober-Realschulen.

Laufende Nummer	Provinz	Zahl der Anstalten	2 Zahl der Oberrealschulen, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	2: nur Michaelis	2: nur Ostern	2: nicht abgehalten worden sind	3 Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	3: a. zu Ostern	3: b. im Ganzen	4 Davon (3 b): a. sind zurückgetreten	4: a. sind zurückgewiesen	4: b. haben die Prüfung vollendet	5 Von den Geprüften (4 b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	5: b. die Prüfung nicht bestanden
1	Brandenburg	2	2	—	—	—	5	5	10	2	—	8	8	—
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schlesien	2	2	—	—	—	5	5	10	2	—	8	8	—
3	Sachsen	2	1	—	1	—	3	4	7	—	—	7	7	—
4	Schleswig Holstein	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hessen-Nassau	1	1	—	—	—	4	2	6	—	—	6	6	—
6	Rheinprovinz	3	—	—	2	1	—	4	4	—	—	4	4	—
	Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—
	Im Ganzen:	11	6	—	4	1	17	21	35	4	—	34	34	—
	dazu Extraneer:	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—
	Ueberhaupt:	11	6	—	4	1	18	21	39	4	—	35	35	—

2. Realgymnasien.

6				7				8							9		10			
der für reif Erklärten (5a)				Confession bezw. Religion der für reif Erklärten				Von den für reif Erklärten (5a) gehen über							Im Jahre 1885/86 waren vorhanden		Mithin im Jahre 1886/87 gegen das vorhergehende Jahr			
																	mehr		weniger	
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zu Universitätsstudien	zum Militairdienst mit Anwartschaft auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach u. sonstigen Staatsdienst	zum Fach der Landwirthschaft, d. Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
2	10	10	1	24	—	—	—	6	3	—	—	11	3	1	34	28	1	—	6	4
6	8	4	7	26	3	—	—	6	5	1	—	10	6	—	49	46	—	—	20	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
28	25	31	28	114	1	—	4	32	6	19	6	38	16	8	115	93	19	26	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
7	5	6	7	28	—	—	1	7	2	7	—	10	3	—	28	25	4	4	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
2	6	4	2	14	—	—	—	6	1	—	—	6	—	1	23	23	—	—	9	9
7	8	10	4	23	4	—	3	15	4	3	—	7	1	—	38	33	—	—	5	3
—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
10	10	10	8	38	1	—	—	11	4	1	1	18	3	1	69	60	—	—	24	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	3	1
4	—	2	2	8	—	—	—	5	—	—	—	1	2	—	21	17	—	—	13	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	7	2
20	22	16	15	74	2	—	—	20	9	12	1	23	8	3	86	77	—	—	5	1
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	1	1
9	12	18	8	43	11	—	—	15	2	9	3	16	6	3	53	49	4	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
21	15	14	5	47	5	—	3	33	—	3	2	13	3	1	60	53	—	2	4	—
19	16	16	6	40	19	—	3	17	4	8	3	11	14	5	73	63	—	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
135	137	141	93	479	45	—	14	173	39	64	16	164	59	23	649	567	27	37	90	66
1	—	—	3	3	1	—	—	2	—	1	—	—	1	—	16	7	2	3	13	6
136	137	141	96	482	46	—	14	175	39	65	16	164	60	23	665	574	29	40	103	72
																			74	32

3. Ober-Realschulen.

6						7				8						9		10			
Alter der für reif Erklärten (5a)						Confession bezw. Religion der für reif Erklärten				Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						Im Jahre 1. April 1885/86 waren vorhanden		Mithin im Jahre 1886/87 gegen das vorhergehende Jahr			
																		mehr		weniger	
Unter 17 Jahre	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zum Militairdienst mit Anwartschaft auf Avancement	zum Staats-, Bau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Staatsdienst	zum Fach der Landwirthschaft, d. Handels und der Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
—	—	2	4	—	2	7	—	—	1	—	5	—	1	—	2	12	10	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
—	—	1	1	3	3	3	3	—	2	1	5	—	—	1	1	14	9	—	—	4	1
—	1	—	3	2	1	7	—	—	—	1	2	—	—	4	—	10	8	—	—	3	1
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1
—	—	3	1	—	2	5	1	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	6	6	—	—
—	1	1	1	—	1	2	2	—	—	—	3	1	—	—	—	2	2	2	2	—	—
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	3	7	10	5	9	25	6	—	3	2	19	1	1	7	4	39	30	8	8	9	4
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	1	1	2	2
—	3	7	10	5	10	25	7	—	3	2	20	1	1	7	4	41	32	9	9	11	6
																			3	2	

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google